Von Vorsichtiger Schliessung der Contracten,

ad Com. merc. Oder/ O. Com. S. Aug.

Von denen

CAUTELEN,

welche ein iedweder in Handel und Wandel nothwendig in acht zu nehmen hat/ wann er einen Contract sicher schliessen/ und so wohl gegenwärtigen Schaden verhüten/ als auch vor künfftigen Streit und weitläufftigen Processen versichert leben will.

Allen und jeden Kauffleuten/ wie auch vornehmen Herrn und Edelleuten/ so der Rechte nicht erfahren/ zum nöthigen Unterricht und mercklichen Besten in Teutscher Sprache heraus gegeben

Von

L. v. J. K. J.

Hamburg/
Gedruckt bey Hermann Redlichen/
im Jahr 1692.

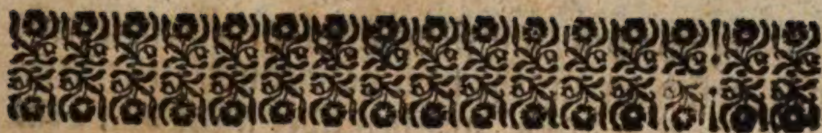

Vorrede/

An
Den geneigten Leser.

DJe glorwürdigsten Käyser Severus und Antoninus haben in *L. 2. C. de Furt.* allen Contrahenten diese nothwendige Erinnerung hinterlassen: Sie solten in ihren Handlungen vorsichtig und behutsam gehen/ daß sie nicht zu Schaden kommen möchten: Oder/ sie solten alle ihre Sachen mit einer solchen klugen Vorsichtigkeit anfangen/ damit sie vielmehr ihr Recht unversehrt erhalten/ als hernach/ wann es allbereit versehen/ auff zulängliche Mittel dencken/ wie ihm wieder zu helffen sey. Denn es ist mit denen Contracten so beschaffen/ daß alle Vortheile durch die Bürgerlichen Gesetze nicht abgeschnitten werden können/ sondern es muß zu weilen ein Vortheil dem andern

gegönnet werden / und stehet nicht fort einem jeden / welcher sich verkürtzt zu seyn vermeynet / zu helffen / *L. 16. §. 4. ff. de Minor.* welches aber nicht von dem vorsetzlichen und groben Betruge und Hinterlist zu verstehen / als welche allezeit straffbar und in denen Contracten nicht zu dulden. Wenn denn diesem also / so hat sich billich ein jeder wohl fürzusehen / damit er nicht durch seine eylfertige Unbedachtsamkeit zu kurtz komme / zumahl da die Rechte keinem hülffliche Hand biethen / welcher sich besser in acht nehmen können / wenn Er solches nicht gethan / sondern sich anderer Gestalt / als es die Rechte ordentlich erfordern / vergliechen / ob er gleich hintergangen ist / *L. 9. §. 3. in fin. ff. de pign. act.* Wie leichte man aber hierinnen anstossen kan / bezeuget die tägliche Erfahrung. Denn es wird zum öfftern durch Veränderung eines eintzigen Wortes der gantze Contract mit des andern Theils höchsten Schaden umbgekehret und verdrehet. Und dieses werden die jungen Advocaten alsdenn erst inne / wann sie allbereit unterschiedliche mahl angestossen / und ihrer Clienten Sache verspielet haben; Alsdenn werden sie mit Schaden endlich klug / und erlangen durch ihre Fehler und der Partheyen Nachtheil / wiewohl etwas späte / die Wissenschafft / wie sie es ins künfftige behutsamer anfangen sollen. Was aber die je-

nigen

nigen betrifft / welche selbst einen Handel schliessen wollen / und der Rechte unerfahren sind / bezeuget es die tägliche Erfahrung / wie diejenigen in grossen Schaden gesetzt werden / welche den nöthigen Unterricht nicht haben / was vor Behutsamkeit bey einem iedweden Contract zu gebrauchen. Ich erinnere mich eines vornehmen Kauffmanns / welcher zusagen pflegte / er wüste nur 3. Worte Latein / sie kosteten ihn aber 3000. Thaler / nehmlich / daß er den Unterscheid gelernet hätte / unter bonum & verum nomen, unter einer **guten und richtigen** Schuldforderung. Dañ wañ iemand eine Schuld abgetreten werden soll / wer wolte sich nicht gesichert gung achten / weñ der Cedent ihm verspräche / daß er diese Post **als eine wahrhaffte und richtige Forderung allezeit gewehren wolle**; Deñoch aber ist er hierdurch keines weges gesichert / sondern er verliehret seinen regreß wider den Cedenten, wenn ihm nicht die Forderung zugleich als gut versichert worden. Dergleichen Fälle könten unzehlich angeführet werden / insonderheit aber / wie vornehme Herren und Edelleute bey wiederkäufflichen Contracten und Pfandverschreibungen / wenn solche nicht wohl unterschieden werden / verkürtzet werden können / dadurch es geschiehet / daß mancher viel 1000. Thlr. Capital, welche er auff ein Guth ausgelehnet /

nicht allein verliehren/und das Gut hinwieder abtreten/sondern auch/weil er Rechnung von allen Nutzungen/die er nur erheben können/abzulegen verbunden ist/ noch etliche 1000. Thlr. nachschiessen muß/davon in diesem Tractat so wohl Exempel, als Rechtliche Responsa zu befinden seyn. Ich achte aber nicht nöthig mich damit auffzuhalten/weil ein iedweder aus Lesung dieses Buches selbst befindē wird/ was ihm für Nutzen daraus zuwachsen/und wie viel Schaden er durch diese Wissenschafft der fürsichtigen Contract-Schliessung wird verhüten können. Und ob zwar solche Bücher in Teutscher Sprache heraus zu geben/nicht von allen gebilliget wird/ weil dadurch nur die unverständigē Zungendrescher auffgemuntert werden/mehr Streit und Händel anzurichten/indem sie sonsten Lateinische Bücher zu lesen oder zu verstehen nicht capabel sind/ich auch ohne dem leicht glauben kan/daß dem Herrn Autori dieses Wercks dessen Versetzung in die Teusche Sprache nicht angenehm seyn werde. Jedennoch aber/weil gleichwol aus eines uñ des andern Mißbrauch das Gute zu befordern nicht unterlassen werden muß/und es wider die Christliche Liebe ist/dasjenige zu verhehlen/wodurch die meisten in einer Provintz oder im Römischen Reich ihren Schaden verhüten/und sich für künfftigen geldfressenden Pro-

cessen

cessen verwahren können/ auch vor dem nicht ungemeinge-wesen/ Juristische Bücher aus dem Latein ins Teutsche zu übersetzen/ wie solches mit vielen Exempeln behauptet werden könte/ ich auch diese Arbeit zu erst keines weges dießhalb übernommen/ daß solche zum Druck befordert werden solte/ sondern nur ein paar vornehmen Herren zu gratificiren/ welche in einem gewissen Fall auß diesem Buch die Beylegung ihrer Streitigkeit sucheten/ auch darinnen funden/ und dahero/ weil sie des Lateins unerfahren/ begierig wurden/ den völligen Innhalt in Teutscher Sprache zu haben/ welche es nachmahls andern fürgezeiget/ so diese Ubersetzung überaus nützlich befunden; So lebe ich des Vertrauens/ es werde so wohl der geneigte Leser/ dieses mein Beginnen bestens auslegen/ als auch der Herr Autor nicht übel deuten/ daß seine ohne dem dem gemeinen Besten gewiedmete Arbeit auch andern/ welche der Lateinischen Sprache unerfahren/ zu Nutze kommen möge. Dieses einige habe ich nur bey dem geneigten Leser abzubitten/ daß ich bey der Ubersetzung keines weges auff einige Zierligkeit der Teutschen Sprache/ sondern nur bloß auff den Wort-Verstand gesehen/ und dahero das jenige zu verhüten/ was sonsten bey Teutschen Ubersetzungen zu geschehen pfleget/ daß man durch neue Redens-Arten den rechten Verstand nicht allezeit erreichet/ alles dergestalt abgefasset/ daß es ein iedweder Leser verstehen kan/ weshalb ich auch die jenigen Lateinischen Wörter/ welche in Teutscher Sprache durch den Gebrauch recipiret/ nicht verändern/ sondern vielmehr dergestalt/ wie sie bey Gerichten und in Contracten üblich/ beybehalten wollen/ welches sonder Zweiffel einem iedweden/ welcher mehr auff die Sache selbst/ als auff die Worte siehet/ nicht unangenehm seyn wird.

Schließlichen habe dieses noch zu erinnern nöthig erachtet/

daß

daß ein iedweder / welcher einen Contract vorsichtig schliessen will vor allen Dingen sich der Gewohnheiten und Statuten des jenigen Orths / wo er contrahiret / genau erkundigen muß. Denn so weit ist es leider im Römischen Reiche kommen / daß eine iedere Provintz ihr eigen Recht hat; Daher es sich zum öfftern zuträget / daß das jenige / welches allhier an statt einer Cautel dienet / an einem andern Orthe schädlich / und was allhier zugelassen / dort verbothen ist. Dannenhero wer mit der Zeit einen guten Advocaten abgeben will / der mache sich nebst denen Rechten und Gewohnheiten seines Vaterlandes auch der angelegenen Provincien Statuta bekand / und observire genau / worinnen sie mit einander differiren / damit er bey fürfallender Gelegenheit sicher mit dem andern contrahiren / oder / daferne er mit dem Frembden in einen Process geriethe / er sich der Retorsion gebrauchen könne / wann etwa bey ihnen ein ander Statutum wäre. Weil es aber diese Wissenschafft / was hier und da im Römischen Reiche Rechtens sey / zu erlangen etwas schwehr ist / so ist zu dem Ende in der ersten Abtheilung dieses Buches *cap. 4. § 5.* des Henrici Giesеberti Justinianum Harmonicum, & Pericula Statutorum Harmonica commendiret / woraus ein iedweder leichtlich sehen kan / was in gantz Deutschland und absonderlich in dieser oder jener Provintz obtiniret / und wie weit es von einander unterschieden. In übrigen achte ich nicht nöthig / des geliebten Lesers geneigten Willen und Gewogenheit ferner auszubitten / sondern schliesse hiermit / und befehle denselben Göttlicher Beschirmung;

Hamburg / den 6. Martii,
Im Jahr 1692.

J. N. J.

J. N. J.

Abhandlung Wie man vorsichtig einen Contract schliessen soll.

Die I. Abtheilung Worinnen die Generalia Contractuum (oder was bey allen Contracten in acht zu nehmen) zu befinden.

Das I. Capitel. Von den Cautelen oder Vorsichtigkeit ins gemein.

§. 1.

Wo das Wort Cautela herkomme?

NAchdem wir uns vorgenommen von den Cautelis der Contracten zu handeln / so halten wir mit dem Rechtsgelehrten Ulpiano vor nöthig / daß man zu erst wisse / woher das Wort Cautela seinen Ursprung habe. Und zwar so ist bekannt / daß es von dem Lateinischen Wort *cavere* (sich in acht nehmen / behutsam gehen) herkomme. Weil aber das Wort nicht allezeit in einerley Bedeutung genommen wird / so

Auff wie vielerley Art und Weise man einen versichert?

wollen

wollen wir mit wenigen berühren/ wie unterschiedlich es gebrauchet wird. Bey denen Juristen heist Cavere erstlich so viel/ als sein Gegentheil gnugsam versichern/ dahero denn das Wort Cautio nichts anders ist/ als eine Versicherung/ welche entweder durch Bürgen bestellet ward/ und hieß insonderheit Satisdatio *L. 1. pr. ff. Qui Satisd. cog.* oder durch Gebung eines Pfandes *L. 18. §. pen. ff. de Pign. act. L. 188. ff. de V. S.* Welches die Rechte in etlichen Fällen sicherer als die Bürgen halten/ *L. 25. ff. de R. I.* oder sie geschahe durch blosse Versprechungen mündlich oder schrifftlich. Ward nun diese Zusage mit einem Eyde bekräfftiget/ so hieß sie Cautio juratoria, eine Eydliche Versicherung. *L. 17. C. de Dignit. L. un. C. ut omnes jud.* Blieb sie aber in schlechten Worten bestehen/ so ward sie Cautio nudè promissoria eine Versicherung/ welche sich bloß auff des andern Versprechen gründete/ genennet *§. 2. J. de Satisd. L. 2. §. 6. ff. de Judic.* Cautio scripta die schrifftliche Versicherung heisset bißweilen so viel als Chirographum, eine Handschrifft *C. si cautio 14. X. de Fid. Instr.* Bißweilen eine Obligation oder Verschreibung *L. 28. §. 4. C. de Admin. Tut. L. Sect. 40. ff. si cert. pet. L. 5. C. de Conven. Fisc. deb.* In welchem Verstande der Seneca *Lib. 7. de Benefic.* dieses Wort gebrauchet/ wenn er saget: video isthic diplomata & Syngraphas & cautiones, ich sehe daselbst Begnadigungen/ Handschrifften und Verschreibungen. Manchmal heist auch Cautio scripta so viel als Instrumentum liberationis, eine Qvittung/ eine Loßzehlung/ wiewol das Wort Cautio an und vor sich selbst diese Bedeutung nicht hat/ sondern es wird gemeiniglich noch etwas dazu gesetzet/ als *in L. 6. C. de Suscepter.* stehet Cautiones Apocharum.

Von der Schrifftlichen Versicherung.

§. 2.

Cavere heist bißweilen so viel als dispo nere etwas setzen oder ordnen.

Zum andern bemercket das Wort Cavere so viel als disponere setzen/ ordnen/ befehlen/ wie es ins künfftige solle gehalten werden; Also wird beym Tacito *Annal. Lib. 2. c. 50. n. 2.* gesaget/ daß es durchs Gesetze geordnet oder verboten sey. Und dieses kommt auch in unsern Rechten zum öfftern vor/ in welchen nicht allein die Gesetze befehlen und anordnen; *L. 25. C. de Usur.* wie also *L. 1. C. Theodos. de Priv. Corpor. 11.* muß verstanden werden/ allwo der Verordnung der alten Gesetze (Cautio LL. priscarum) gedacht wird/ sondern auch der Prætor setzet und ordnet: Dessentwegen in *L. 11. C. de Coll. et.* stehet/ daß es durch ein ewig-währendes Gebot gesetzet und versehen sey.

Ja

Ja weil auch der letzte Wille eines Sterbenden von eben der Gültigkeit ist/ als die Gesetze selber haben *Nov.1.c.1.* Also kunte auch der Testator nach seinem Gefallen ordnen/ was er ins künfftige wolte gethan oder gelassen haben/ daher muste das genau in acht genommen und erfüllet werden/ was der Vater in seinem letzten Willen befohlen und angeordnet *L.1. C. de Collat.* Gleichergestalt wird in *L.6.§.1.ff.de Serv.Export.* gesaget/ daß die Kauff-Gesetze es also erfordern und anordnen/ weil die pacta oder Verträge denen Contrahenten Gesetze vorschreiben *L.7 §.5.et.idem Marcellus ff.de Pact.*

§. 3.

Zum dritten heisset cavere nach der gemeinen Redens-Art/ welche auch unserm Zwecke am nähesten kommt/ so viel als prospicere, providere, sich wohl versehen/ sich in acht nehmen/ und mit einer klugen Sorgfalt dem instehenden Schaden entgehen/ dahin auch des Ciceronis Worte zu ziehen/ wenn er in seiner 27. *Oration post reditum ad Qvirites §.11.* saget: Er wolle sich an seinen ungetreuen Freunden also rächen/ daß er ihnen nicht traue/ und sich in allem wol vorsehe/ingleichen spricht er *Lib.2.Offic.§.65.* daß man sich am besten und ehesten die Gemüther verbinden und zum Reichthum gelangen könne/ wenn man sich im Recht wol vorsieht/ andern mit gutem Rathe an die Hand geht/ und vieler Nutzen dadurch zu befördern suchet. In diesem Verstande wird auch das Wort cavere *in L.3.pr.ff.de Transact. L.73.§ fin.ff.de R.I.* gebrauchet. Und also heisset cautus so viel als vorsichtig/behutsam/wie denn Tacitus in dergleichen Verstande die unbedachtsamen Rathschläge mit denen vorsichtigen vergleichet/ und selbige einander entgegen setzet *Annal. Lib.XI.c.29.n.2.* Auf eben die Art spricht der Käyser Justinianus *in L.5. pr.C.de Offic.Magistr.Milit.* von sich selbsten/ daß Er mit vorsichtigen und behutsamen Fleisse es wol erwogen. Und die Käyser Severus und Antoninus geben die heylsame Vermahnung *in L.2. C de Furt.* daß man in allen Dingen/ absonderlich in Handel und Wandel/ vorsichtig umgehen solle. Wie denn auch das Wort cautio selbsten eine kluge Behutsamkeit und Verschlagenheit bedeutet; z. E. *in L.11.C.de Testib.* stehet cautio judicantis der Richter solle mit kluger Behutsamkeit darauf sehen.

Bißweilen heist es so viel als sich in acht nehmen/ wol vorsehen.

§. 4.

Ob das Wort Cautela in denen Rechten vorkomme?

Und nach dieser letzten Bedeutung stammet das Wort Cautela von dem Worte cavere her. Wiewol in unsern Rechten nicht leicht zu befinden / daß das Wort Cautela in dem Verstande / wie wir es ietzo nehmen / vorkommen solte / sondern es heist gemeiniglich ein Vorstand / eine Bürgschafft / die zu eines andern Sicherheit bestellet wird / zum Ex. in §. 2. *Instit. de Satisd.* werden die beyden Wörter Cautela und Satisdatio in gleichem Verstande gebrauchet / und in *L. ult. §. 1. C. de Administr. Tut.* stehet: Si qvis Cautelam consvetam exposuerit, Wenn einer den gewöhnlichen Vorstand bestellet hätte. Also auch in *L. 14. pr. ff. Depos. L. 6. pr. ff. de Pignor. Act.* wird gesaget / cautela idonea reddenda, daß ein genugsamer Vorstand solle bestellet werden / in *L. 21. ff. de Judic.* wird de competenti cautela von dem gebührenden Vorstande geredet. Aus diesen erhellet nun / daß dem Triboniano zu viel geschicht / ob solte Er / nach des Gothofredi *ad L. 15. ff. de Procur.* Anmerckung in gedachten L. vor das Wort Cautio Cautela gesetzet haben / da doch aus den angezogenen Orten und Texten gantz klar erwiesen wird / daß auch der Ulpianus selbsten schon vor Cautio Cautela gebrauchet und gesetzet. Man kan es auch aus des Ammiani Marcellini vierzehendem Buche darthun / daß dieses Wort Cautela nicht so eben aus der Latinität zu stossen sey.

§. 5.

Das Wort Remedium oder ein Mittel bedeutet hier eben so viel als Cautela.

So ist demnach bloß der Gewohnheit und gemeinen Redens-Art zuzuschreiben / daß das Wort Cautela in dem Verstande / wie wirs anietzo gebrauchen / genommen wird / damit es desto besser à cautione vel Satisdatione könne unterschieden werden. In unsern Rechten heist das Wort Remedium bißweilen so viel als Cautela und sind also Synonyma. Zum Ex. in *L. 1. ff. de Jurej.* wird gesaget remedium expediendarum litium in usum venisse, daß man ein Mittel erfunden habe / wie man die Streit-Sachen geschwinde zu Ende bringen könne / item in *L. 3. §. 2. v. deniq. ff. de Stat. lib.* Remedii loco aliqvid monstrare, einem ein Mittel vorschlagen. An welchem Orte der Gothofredus anmercket / daß remedium eben so viel heisse als eine Cautel oder ein kluger Rathschlag. *L. 66. in fin. ff. de Jur. Dot.*

§. 6.

§. 6.

Nach der vorhergesetzten Erklärung nun heist Cautela nichts anders als eine in Rechten gegründete Vorsichtigkeit/derer sich alle Contrahenten bedienen können / damit sie nicht in Schaden und Gefahr gerathen. Und ob es zwar das Ansehen hat/ ob wäre diese Beschreibung etwas special und ziemlich enge gefast; so begreiffet sie doch nach unserm Zwecke alles zur gnüge/ indem wir nur weisen wollen/ wie man sich im contrahiren klüglich verhalten und in acht nehmen solle. Verlangete aber iemand eine weitläufftigere/ so könte er nur an statt der Worte / derer sich alle contrahenten/ diese hineinrücken/ derer man sich in allen vorkommenden Bürgerl. Sachen bedienen kan/ so werden zugleich die Testamenta als auch Gerichts-Sachen mit drunter begriffen.

Beschreibung der Cautel.

§. 7.

Indem wir aber ins gemein gesaget/ daß Cautela eine Vorsichtigkeit sey; so wollen wir doch selbige nicht weiter extendiret haben/ als so weit sie nur mit denen Rechten übereinstimmet/weil uns wol wissend / daß diese Vorsichtigkeit bißweilen auch durch schlimme Griffe angewendet wird. Die Bösen und Ubelthäter pflegen gemeiniglich ihre Laster and Bubenstück fürsichtig und behutsam genug zu begehen / denn die Kinder dieser Welt sind klüger als die Kinder des Lichts. Und es ist mit unser Klugheit so beschaffen/ daß sie an statt des Guten manchmal das Böse ergreifft. Daher Cicero in seiner *Orat. pro Cæcinna §. 38.* von des Aqvilii Klugheit angemercket/ daß die Römer zwar seine kluge Fürsichtigkeit/ nicht aber seinen behutsamen Betrug wahrgenommen. Welcher Ort dessentwegen recht merckwürdig ist/ weil er gar deutlich zeiget/ was vor ein grosser Unterscheid sey zwischen einer rechtmässigen Klugheit und einer betrüglichen Fürsichtigkeit. Und um dieser Ursachen willen haben wir in der Beschreibung hinzugesetzt / daß es eine rechtmäßige Fürsichtigkeit sey. Damit die Klugheit von der betrüglichen Behendigkeit wol unterschieden werde. Denn unsere Meinung ist gantz und gar nicht/ daß man einigen Betrug und Argelist im contrahiren gebrauchen solle. Es hiesse denn auch diese Klugheit nicht eine Cautel, sondern vielmehr ein Cavillatio *arg. L. Si Cavetur 23. pr ff. de V. S. & Dd. ad illam* Wir halten es auch gänglich vor unrecht / wenn sich iemand auch in einer gerechten Sache

Cautela heist ins gemein eine Versicherung.

Von dem Unterscheid der Cautelen.

mit dergleichen verschmitzten Erfindungen beschützen wolte; obgleich Joh. Valerius *Different. utr. fori Rubric. Defensio, Diff. 5. n. 1.* in denen Gedancken stehet / ob wäre es gar wol vergunt auf solchen Fall im weltlichen Gerichte sich derer zu gebrauchen. Unterweilen werden in etwas gelinderem Verstande die captieusen und unnützen Schlüsse oder Syllogismi, welche zu Verkehrung der Warheit erdacht sind / Cavillationes genennet *L. 177. ff. Eod. L. 65. ff. de R. I.*

§. 8.

Die Cautelen welche wider die Gesetze lauffen / werden verworffen.

Derohalben kan ein iedweder hieraus leicht abnehmen / daß alle Fünde / so wider die Rechte gebrauchet und ersonnen werden / nimmermehr mit dem Namen einer Cautel oder Fürsichtigkeit können beleget werden. Gestalt denn auch aller Rechts-Lehrer Schrifften und Reden / so iemahls wider die Cautelas herauskommen / keinesweges auf diese unsere Cautelen / sondern bloß auf die arglistigen Hintergehungen und Rencke / worinnen gewiesen wird / wie man einen andern betrügen könne / zu ziehen sind. Wir wollen zwar nicht in Abrede seyn / daß nicht wenig dergleichen lose Stückchen von denjenigen Autoribus recommandiret werden / welche de Cautelis geschrieben: Allein die können wir durchaus nicht billigen / sondern verdammen und verwerffen sie auffs höchste. Denn es bleibet wol dabey / was gefährlicher Weise wieder den Verstand der Gesetze begangen wird *L. 29. & 30. ff. de LL.* das kan nimmermehr eine rechtmäßige Vorsichtigkeit genennet werden. Wir wollen doch dem geneigten Leser etliche Exempel aus denen Autoribus, die solche Cautelas zusammen getragen / communiciren. Cæpolla *Cautel 18.* spricht: Wenn iemand wider dich Zeugnis führen wolte / und hätte nur einen einigen Zeugen / so köntest du dich dieses Griffichens bedienen: Gib dem Zeugen eine Maulschelle; Wenn denn der ander seinen Beweiß wider dich fortsetzen will / und den Zeugen verführet / so hastu gleich eine exception wider ihn / nemlich / daß er dein Feind sey. Nicht von bessern Schrott und Korn ist folgende / welche erstgedachter Autor *Cautel. 90.* einem Bräutigam recommandiret / wie er eine reiche Braut erhalten soll. Denn so redet Er: Wenn sich ihrer viel umb ein reiches Mägdchen bewerben / und ein jeder spräche / sie hätte ihm die Ehe zugesaget / so müste der jenige / der hierinnen vorsichtig handeln und mit der Braut durchgehen wolte / sich

Exempel etlicher bösen Cautelen.

sich mit dem Mägdchen genau bekandt machen / und zusehen/daß er sich fleischlich mit ihr vermischen könte: Wenn Er dieses erhalten hätte / so würde er unfehlbar den andern vorgezogen. Noch eine andere giebt Er *Caut.205.* oder nach der neuen Edition *Caut.271* dem jenigen an die Hand/ der eine Sache/ die dem andern nicht feil ist/ gerne an sich bringen möchte. Wenn iemand gerne eine Sache von dem andern kauffen wolte/ der andere aber wolte sie durchaus nicht verkauffen/ so müste Er zusehen / daß Er ihm die Sache ablehnete oder sonst auf rechtmäßige Weise in seinē Gewahrsam brächte/ hernach müste Er sich stellen/ ob wäre Er durch seine Nachlässigkeit von dem Dinge kommen: So würde endlich der HErr gezwungen die æstimation oder den Werth des verlohrnen Dinges anzunehmen; wenn dieses geschehen/so müste Er thun/als wenn Er ohngefehr an einem Orte die Sache wiedergefunden hätte/auf solchem Fall wäre denn die verlangte Sache sein eigen / und der Herr könte es nicht wiederfodern/ weil er allbereit den Werth davor erhalten und angenommen hätte. Dergleichen schlimme Streiche findet man gar viel bey erstgedachten und andern Autoribus, welche sie dennoch nicht allezeit gut heissen. Und von eben diesen listigen Rencken/ welche denen Rechten zuwider lauffen/reden die Rechts-Lehrer/ wenn sie sagen/ daß man durch die Cautelen zwar in diesem Leben zu Ehren/in jenem aber zur Hölle und Verdammnis gelangen könne. vid. Dn. Brunnem. *in Proc.Inqvisit. c.8.membr.1.n.57.* Brunnerus *de Collat.Bonor.c.5.n.78.* erzehlet/daß Angelus *ad L.1.C.de Fals.Caus.* in einer Offenbahrung gesehen habe/ daß der Dynus wegen einer solchen Cautel zur Höllen verdammet worden. Dieses sind die Cautelen/ welche *in L.32.C.Theodos.Qvorum Appellat.L.27.C.Theodos. de Episcop.* die listigen Künste der Schuldner *in L.161. C. Theodos. de Decurion.* fraus callidæ molitionis, ein Betrug einer listigen Unterwindung/und in *L.9. C. Theodos. Qvor.Appellat.* Calliditatis auxilium, eine Hülffe der Verschlagenheit genennet werden.

Setzen die Seligkeit in Gefahr.

§. 9.

Dergleichen verkehrte Cautelen verdammen und verwerffen wir nun billich/ und lassen keine passiren/ als welche nach Zulassung der Rechte Schaden und Unglück verhüten. Cicero *Tusculan. qvæst. Lib.4.§.13.* redet hiervon gar schön: Declinationem mali, si cum ratione fiat, dici cautionem, eamque intelligi esse in solo sapiente.

Schaden mag man durch Cautelen verhüten.

Weñ ein Unglück oder Schaden durch sonderbahre Klugheit abgewendet wird / so kan man es cautionen oder nach unserer Red-Art eine kluge Vorsichtigkeit nennen. Dieses aber kan nur bloß von weisen und klugen Leuten gesaget werden. Und ob man zwar nicht einen Casum ersinnen kan / bey welchem eine solche Cautel gebraucht werden kan / die einem Theile dienlich / dem andern nicht schädlich fallen solte; so reden wir doch mit einer solchen Bedingung / dafern alles öffentlich und ohne Hinterlist von beyden Theilen abgehandelt wird / da denn ein iedweder seiner eigenen Nachläßigkeit zuzuschreiben hat / daß er sich nicht besser in acht genommen. *L.3.pr.ff. de Transact.* Und wer entweder selbst oder durch andere hat geschehen lassen / daß der Contract auf gewisse Maße geschlossen worden / der muß hernach zu frieden seyn / ob er gleich sieht / daß er hintergangen ist. *L.9.§.3.in fin.ff. de Pignor. Act.* Denn er kan den Schaden / den er hierunter leidet / niemanden als seiner eigenen Schuld beymessen / die Rechte aber halten das nicht einmahl vor Schaden / welchen er sich selbsten zuwege bringet *L. 203. ff de R. I.* Und ob Er gleich fürwenden wolte / Er sey in denen Rechten nicht erfahren gewesen / so kan ihm doch dieses wenig helffen / warumb hat Er sich nicht bey denen Rechts-Verständigen erkundiget und sich ihres Raths bedienet? *L 9.§.3 ff.de Jur. & Fact.ign.* Denn eben darum werden die Häuser der Rechts-Gelehrten Oracula oder Tempel genennet / dahin alle in Rechten unwissende sich begeben und guten Rath erlangen können.

§. 10.

Ob uñ wie weit die Contrahenten ein ander vervortheilen können?

Wir haben in der vorhergehenden Beschreibung unserer Cautelen gesagt / daß die Contrahenten das Subjectum und die Personen seyn / welche sich dieser Vorsichtigkeit gebrauchen können. Denn wir wollen nur vor diesesmahl davon reden / wie man vorsichtig einen Contract schliessen soll. Ob nun zwar wol ein iedweder Contrahent seinen Nutzen zu befördern sucht / die Rechte es auch zulassen / daß sich Käuffer und Verkäuffer in etwas übersetzen oder an dem Werth abkürtzen mögen. *L.16. §. 4. ff. de Minor.* wie denn auch der JCtus Paulus *in L. 22. §. fin. ff. Locat.* in Miethen und Vermiethen eben dergleichen zulässet / und die Käyser Diocletianus und Maximianus solches als ein wesentliches Stück im Kauffen und Verkauffen halten. *L. 8. C. de Resc. Vendit.* Weil des Kauffers

Wunsch

Wunsch dahin gehet/ wie Er eine Sache wolfeil erhandeln; des Verkäuffers hingegen/ wie Er sie desto theurer ausbringen könne/ biß endlich nach vielen Wortwechsel der Verkäuffer etwas nachlässet/ der Kauffer aber zusetzet/ und also einen gewissen Preiß machen und darein verwilligen. Dennoch muß durchaus nicht ein hinterlistiger Betrug hierbey vorgehen/ sondern dafern einer betrogen worden/ so kan er allezeit deßwegen seine Klage anstrengen. *L.Si qvis affirmaverit §.pen.ff.de Dol.Mal.* Busius *Comment.ad Pandect. ad d.L.16.ff. de Minor.* Ist derowegen diese Verletzung/ Handel und Wandel in der Republic zu erhalten nöthig/ gebräuchlich und nachgelassen/ weil es einem ieden frey stehet/ wie theuer oder wolfeil er seine Sachen einem andern überlassen will. Mev.*in Prodrom Jur. Gent.Inspect 2.§.8.* Covarruv. *Lib.2.Var.Resolut.c.4.n.11.* daß also das Gewissen dadurch gäntz nicht verletzet wird/ obgleich Tiraqvellus *Leg. Connub.9.n.8.seq.* Less. *de Just.& Jur.L.2.c.21.dub.4.n.20.seq.* Barbos. *ad L.2.C.de Rescind. Vend n.114.* solches behaupten wollen.

Wenn es ohne hinterlistigen Betrug geschicht.

§. II.

Der Endzweck/ warum man diese Cautelen im contrahiren in acht nehmen solle/ ist/ daß man vor Schaden und Gefahr könne sicher seyn. Denn es stehet in eines ieden Freyheit/ ob er auf seinen Nutzen bedacht seye/ *L.6 §.7.& L 24 in fin ff Qvæ in fraud. Credit. L.Altius.9.C.de Servit.* und den instehenden Schaden abwenden wolle *L.1 ff.de Damn Infect.* Derowegen kan sich ein iedweder zu seinem eigenen Nutzen solcher Cautelen gar wohl gebrauchen/ Menoch. *Lib.6.Præsumpt.29.n.17.* Es scheinet zwar/ob müste man alsdenn erst sich solcher Cautelen zu seinem Vortheil bedienen/wenn der ander dadurch in keinen Schaden gesetzet würde/ arg. *L.206.ff. de Reg.Jur.* Allein dieses kan auff unsere Cautelen im contrahiren nicht gezogen werden/ weil kein Theil ohne des andern Willen etwas schliessen kan/ sondern das gantze Werck beruhet auff beyder Theile Einwilligung/ daher sich ein iedweder selbsten zu imputiren hat/ daß Er des andern Cautelen zugelassen/ woraus ihm einiger Schaden zuwachsen könte. Denn was einer aus freyen Willen thut/ daran geschicht ihm ja kein Unrecht. *L.Nemo 187.ff.de R.I.Cap. Scienti de R.I in 6to.* Unter dem Worte Schaden aber verstehen wir nicht allein den jenigen/dadurch uns würcklich von unsern Haab und Gut etwas entgehet/sondern auch allen Vortheil und Gewinst/

Zu was Ende die Cautelen gebraucht werden?

dessen man auff solchen Fall entberen muß. Denn es wird in denen Rechten auch dieses vor einen Schaden gehalten / wenn man den verhofften Gewinst muß fahren lassen. *L. 3. §. fin. & ibi Gloss. ff. Quod cert. loc. L. 2. §. 10. ff. Ne qvid in loc. publ. L. 26. ff. de Bon. Libert.* Sonsten aber ist freylich ein Unterscheid / ob man Schaden leydet oder den Gewinst nicht erlanget / und werden diese beyde *in L. fin. §. 10. C. de Jur. Delib. L. 16 ff. de Damn. infect.* einander entgegen gesetzt. Woraus denn folget / daß durch die Cautelen nicht allein der Schaden kan abgewendet / sondern auch ein Vortheil und Gewinst erlanget werden.

§. 12.

Ob einer mit gutem Gewissen Cautelen gebrauchen könne?

Hieraus wird nun leichtlich die Frage beantwortet: Ob man auch mit gutem Gewissen Cautelen gebrauchen könne? Allhier ist wol zu mercken / daß wir gantz nicht von denen Cautelen / welche denen Advocaten bey Gerichten / entweder zu Verlängerung oder zu Erhaltung der Sachen und eines guten Urthels gantz gemein sind / wovon der seel. Herr Brunnemann in seinem *Jure Ecclesiast. Lib. 1. c. 6. membr. 1 §. 20.* und wir in unsern Anmerckungen daselbst gehandelt; sondern von den Cautelen der Contrahenten reden. Wir wollen mit wenigen auf die Frage antworten / welche darauf beruhet: Wenn die Contrahenten freye Macht und Gewalt haben mit ihren eigenen Sachen zu schalten und zu walten / und von dem Verstande sind / daß sie wissen und begreiffen können / was des andern vorgebrachte Cautel auf sich habe und nach sich ziehe / auch gantz frey / ungezwungen / und ohne unumbgängliche Noth den Contract eingehen; So können sie auch mit gutem Gewissen durch zulängliche Cautelen Schaden verhüten oder ihren Vortheil und Nutzen befördern. Nun kan man im Gegentheil leicht schliessen: Wenn einer die Freyheit zu contrahiren nicht hat / und nicht versteht / was diese oder jene Cautel vor einen Nachdruck habe (wie denn gemeiniglich die Partheyen die Ausflucht suchen / es wäre ihnen dieses oder jenes nicht gnugsam erkläret worden / davon unten soll gedacht werden) Wenn einer auch aus dringender Noth dem andern alle Cautelen / und was er nur haben will / zulassen / seine Sachen verstossen und gleichsam wegschencken muß / da doch die Rechte von keinem Bedrängten præsumiren / daß Er zu solcher Zeit habe wollen freygebig seyn. *L. 18. ff. de Adim. l. transf. Leg.* so ist es nicht

Christlich

Christlich/ noch im Gewissen verantwortlich/ sich einiger Cautelen zu bedienen/ den andern dadurch zu Haltung des Contracts zuverbinden; Es werden auch auf solchen Fall in denen Rechten hin und wieder Mittel an die Hand gegeben/ wie man sich von solcher Verbindlichkeit wiederum befreyen könne. Haben nun die weltlichen Gerichte hieran ein Mißfallen/ wie vielmehr wird dem Gewissen durch solche Cautelen ein Brandmahl zugezogen. Speidel *in Specul. Jurid. Polit. sub voc. Cautela in fin.* Was aber eigentlich Cauterium oder ein Brandmahl des Gewissens sey/ erkläret Ludov. Coel. Rhodigin. *Lection. Antiqvar. Lib. 7. c. 31.* Und dessentwegen will der berühmte Cameralist Gailius *de Arrest. c. 2. in fin. & c. 1. n. ult.* daß man durchaus nicht zu eines andern Hintergehung solche Cautelen zulassen soll.

§. 13.

Den Unterscheid zwischen den bösen und guten Cautelen haben wir bereits gesehen. Weil wir aber in gegenwärtigem Tractat von den Cautelen der Contracten handeln/ und in selbigen offtermals unnöthige und überflüssige Vorsichtigkeit gebraucht wird/ so theilen wir nach Anleitung der Benennung und Rubric dieses Tractats alle Cautelen in Nothwendige und Uberflüssige/ derer man ohne einigen Schaden kan überhoben seyn. Durch die Nothwendigen verhüten wir Schaden/ oder befördern unsern Nutzen/ oder daß ich deutlicher rede/ wir erlangen durch dieselbige ein absonderliches Recht/ welches uns sonst nicht zukäme/ wenn wir uns mit selbigem nicht versehen hätten. Die Uberflüßigen werden nur zu mehrer Sicherheit in denen Contracten zugesetzet/ und haben keinen sonderlichen effect/ ausser daß sie klärer und deutlicher eines und das ander ausdrücken/ welches doch schon in dem Contracte verborgen ist. Zum Ex. wenn sich ein jedweder Bürge verbindet/ Er wolle die gantze Schuld-Foderung zahlen/ so ist es ein unnöthiges und überflüßiges Versprechen/ weil ohne dem ein jeder nach den Rechten zu der gantzen Post verbunden ist. *L. 3. & 5. C. de Fidejuss.* Ingleichen wenn der Verkäuffer die Gewehr zu leisten angelobet *L. 6. C. de Evict. L. 66 pr ff. de Contrah. Empt.* der Miether oder Pachtmann zusaget/ daß er das gemiethete Gut nicht verringern wolle. *vid. L. Qvi Insulam §. ult. & ibi Gothofred ff. Locat.* Diese und dergleichen überflüßige Cautelen hat Herr Lic. Reimers in dreyen Disputationibus

Die Eintheilung der Cautelen in nothwendige und überflüßige.

Etliche Exempel überflüßiger Cautelen.

bus, die Er unter unserm Præsidio gehalten/und künfftig in dem dritten Volumine unserer Disputationen herauskommen sollen/ zusammen getragen.

§. 14.

Uberflüßige Vorsichtigkeit schadet nicht.

Sonsten sagen die Rechts-Lehrer von den überflüßigen Cautelen ins gemein/daß sie dem Contracte nicht schädlich seyn/bey welchen sie angehangen worden / *L. Quæ extrinsecus 65 ff. de V.O. L. 17 C. de Testam. L. non solent 94. ff. de R.I.* Bertazz. *Consult. Crim. Lib. 2. Cons. 455. n. 19.* Prukman. *Vol. 1. Cons. 37. num. 13.* Freundeberg. *de Rescript. Moral. Concl. 14. n. 8.* Vincent. de Franchis *Decis. 561. n. 4.* Denn es ist schon ausgemacht / daß in keinem Actu der Uberfluß zum Schaden gereiche. Wissenb. *ad L. 94. §. ult. ff. de R. I.* Card. Tusch. *Pract. Concl. Lit. A. Concl. 135. num. 2.* Und weil man sich in den Contracten vor künfftigen Händeln und Processen nicht genug vorsehen und in acht nehmen kan/ so ists besser / daß man umb mehrer Sicherheit willen lieber zu viel als zu wenig thut/und dabey das Nothwendige auslässet. *L. 17. C. de Testam.* Carpz. *Lib. 3. Resp. 81. n. 8.* Vital. de Camban. *Tractat. Clausul. P. 4. n. 1.* Wir wollen nur anitzo von den Nothwendigen handeln/ weil aus derer eigentlichen Erkäntnis die Uberflüßigen leicht können unterschieden werden; Auch hat dieser Unterscheid seinen guten Nutzen / indem die Uberflüßigen dem Contracte weder etwas geben noch nehmen/ und dahero wohl aussenbleiben können. Dn. Brunnem. *Cons. fin. n. 317.* Die Nothwendigen hingegen so viel wircken/daß man etwas zu fordern befugt ist/ welches vor und an sich selbst der Contract nicht mit sich bringet.

Der Unterscheid zwischen überflüßiger und nothwendiger Vorsichtigkeit.

§. 15.

Durch ungewöhnliche Cautelen macht sich einer verdächtig.

Letztlichen muß noch dieses erinnert werden/daß/ob man gleich in gegenwärtigen Zeiten mit genugsamen Cautelen sich wohl vorzusehen und zu verwahren Ursach hat. Wilhelm. Anton. de Freundeberg. *de Rescript. Morat. Conclus. 26. num. 34.* Cardin. Mantic. *de Tacit. & Ambig. Convent. Lib. 2. tit. 13. num. 10.* Dennoch müssen die Contrahenten hierinnen etwas behutsam gehen/ und dem Dinge nicht zuviel thun/auch nicht ungewöhnliche Cautelen erdencken/weil man hieraus zu muthmassen pfleget / ob hätte man den andern betrüglich hintergehen wollen / so gar/ daß die Rechts-Lehrer præsumiren/ ie mehr einer Cautelen gebrauchet / ie mehr sey Er mit Betruge und Hinterlist umgangen. Klok. *Vol. 2. Cons. 84. n. 9.* Regner.

Sixtin.

Sixtin. *inter Consil. Marp. Vol. 3. Cons. 12. n. 36.* Alciat. *Lib. 5. Cons. 40. n. 17.* Riminald. *Cons. 566. n. 53.* je mehr man sich mit Cautelen versichert/ je klärer sey der Betrug zu sehen/ Tiraqvell. *de Retract. Convent. Præfat. n. 18.* Franciscus Vivius *Decis. Neapol. Lib. 1. D. 82. num. 3. & 4.* ist gar in der Meinung/ daß dieser Verdacht nicht könne gehoben werden/ ob gleich einer das Widerspiel behaupten wolte. Gewiß ists/ daß man mit den ungewöhnlichen Clausuln den Contract in etwas verdächtig macht. Hering. *de Fidejuss. cap. 17. n. 13.* Coler. *de Proc. Execut. P. 1. c. 10. num. 2.* Dn. Brunnem. *Cent. 3. Dec. 77. num. 6.* Wiewol Tiraqvellus in angezogenem Orte die obige Meinung/ ob würde aus der Vielheit der Cautelen ein Betrug gemuthmasset/ in so weit temperiret/ daß es alsdenn erst angehe/ wenn man mit einer solchen Sache zu thun hat/ darinnen leicht ein Betrug vorgehen kan. Dem sey nun wie ihm wolle/ so hat doch ein jedweder Contrahent dahin zu sehen/ daß Er solche Cautelen erlese/ mit welchen Er seine intention zu behaupten gedencket. Und gleichwie sich ein jedweder mit gewöhnlichen Rechts-Wolthaten wol versehen kan/ also hüte er sich/ daß er keine neue/ ungewöhnliche und ungebräuchliche erdencke/ damit er nicht durch überflüßige Behutsamkeit in bösen Verdacht und Schaden gerathen möge.

Die obige Meinung wird etwas temperiret.

Das II. Capitel.

Von denen Cautelen/ die man bey den Personen der Contrahenten in acht nehmen muß.

§. 1.

Nachdem ein jeder den Zustand und Beschaffenheit des jenigen/ mit welchem er contrahiren will/ wissen soll/ *L. 19. pr. ff. de R. I.* Gestalt denn die Cautelen nach Unterscheid der Personen/ des Geschlechts und Alters müssen eingerichtet und gestellet werden/ wie aus denen *Titt. de SCto, Maced. Vellejan.* und aus andern zur Gnüge erhellet; So muß ein Contrahent vor allen Dingen sich erkundigen/ mit wem Er zu thun hat/ sonst kan Er unmöglich sicher seyn/ ob Er gleich vorwenden wolte/ Er hätte es von einem Reisenden und Unbekandten erkaufft/ *L. Civiles. C. de Furt.* Wer mit einer Frauen einen Contract eingehen will/ soll und muß wissen/ daß

Ein Contrahent soll des andern seinen Zustand wissen.

sie vor ihn nicht gut sagen kan/ sonst wird es ihn wenig helffen. *L. 48. ff. de Fidejuss.* Ingleichen wer sich einen nachläßigen Compagnion erlesen/ der hat sichs selbst zu imputiren/ wenn er übel mit ihm versehen ist/ *§. fin. J. de Societat.* Derohalben wer einen Contract zu schliessen gesonnen ist/ der sehe zuerst/ob die Person/ mit welcher Er tractiren will/ in dem Zustande sey/ daß sie contrahiren könne/ oder ob sie nicht hierzu eines Vormundes und Beystandes von nöthen habe.

§. 2.

Von dem Unterscheid derer Personen.

Wir wollen die Personen nach der Ordnung besehen. Erstlich sind etliche/die gantz nicht contrahiren/ und weder ihre Person andern/ noch andere ihnen selbst obligiren und verbinden können. Denn sind etliche/die sich zwar andere obligat machen/ihre selbst eigene Person aber ohne anderer Leute Bewilligung nicht verbindlich machen können. Drittens sind etliche gantz incapable vor ihre Person etwas zu thun/ es sey denn/ daß sie es im Nahmen der jenigen/ welchen sie unterworffen/ und mit welchen sie eine Person præsentiren/ thun wollen. Zum vierdten können etliche ausser gewissen Contracten gar wol schliessen. Unter die erste Art gehören die jenige/ welche ihren vollkommenen Verstand nicht haben/ als da sind Kinder/ Unsinnige/und auf gewisse Maße die Melancholischen. In die andere Classe werden die jenigen/ die wegen Schwachheit des Verstandes/nach Anleitung der Rechte vor sich selbst nicht contrahiren können/ und die unter 14. Jahr/ auch drüber/ jedoch noch nicht 25. alt sind/worunter auch zugleich die Verschwender/ denen das Ihrige weiter durchzubringen/ rechtlich untersaget ist/ auch andere/ die mit den minderjährigen einerley Rechte und Freyheiten haben/ als die Städte und Kirchen &c. gerechnet werden. In die dritte Ordnung gehöret Vater und Sohn/ Herr und Knecht. Unter die vierdte Zahl kommt der Sohn/ welcher noch in väterlicher Gewalt ist/ und also kein Geld aufnehmen kan/ ingleichen eine Weibes-Person/ die vor einen andern nicht kan Bürge seyn. Von einem jeden absonderlich.

§. 3.

Vom Kinde.

Wie lange einer ein Kind genennet wird.

Wer noch nicht 7. Jahr alt ist/ der wird ein Kind genennet *L. 14. ff. de Sponsal. L. 18. pr. & §. 4. C. de Jur. Delib.* Und wird im Latei-

Lateinischen daher benahmet/ weil es noch nicht reden kan/ *L. 1. §. 2. ff. de Admin. Tut.* Nicht als wenn es vor 7. Jahren noch gar nicht reden könte/ sondern weil es zu dem Verstande noch nicht kommen ist/ daß es klug und mit gutem Bedacht etwas vorbringen solte. Denn es kan von niemanden gesaget werden/ daß er reden könne/ der nicht verstehet/ und vorher bey sich überleget/ was er saget/ *L. 7. §. 2. ff. de Supp. Leg.* Gestalt den̄ darum von einem Unsinnigen gesaget wird/ daß er nicht reden könne/ *L. 7. pr. C. ad SCt. Trebell.* und zwischen einem Kinde und einem Unsinnigen ist ein schlechter Unterscheid *§. 9. J. de Inutil. Stip.* so gar daß es einem Unsinnigen am nähesten kommt; *L. 1. §. 13. ff. de O. & A.* Und derowegen kan man mit einem Kinde selbsten gantz und gar nicht contrahiren/ daß es zu recht bestehen solte/ obgleich des Vormundes Bewilligung und Autorität dazu käme; denn eines solchen Kindes Wille und Thun ist noch nicht von solcher Gültigkeit/ daß es nach den Rechten beständig wäre/ wenn des Vormundes Autorität es bekräfftigte; Sondern der Vormund muß selbsten im Nahmen des Kindes Contracte machen und schliessen/ *d. L. 8. §. 3. C. de Jur. Delib.* Daher man sich wol vorzusehen hat/ wenn man mit einem Kinde einen Handel treffen will/ daß das gantze Werck von dem Vormunde und in seinem eigenen Nahmen concipiret werde. Z. E. **Es verkaufft Titius im Nahmen seines Pflegbefohlenen** &c. welches wol zu observiren/ *Tiraquell. de Retract. Lignag. §. 1. Gloss. 13. n. 20.* Dafern aber das Kind allbereit über 7. Jahr wäre/ alsdenn müste der Contract in des Kindes Nahmen concipiret und mit des Vormundes Autorität oder Vollwort bekräfftiget werden. Z. E. **Es verkaufft Mevius mit Beystand und Vollwort seines Vormundes Titii &c.** Es wird zwar gemeiniglich dieses so genau nicht in acht genommen/ nichts desto weniger ist es allerdings den Rechten gemäß/ daß der Vormund im Nahmen des Kindes/ oder wenn es über 7. Jahr/ der Pupillus selbsten mit Beystand und Vollwort seines Vormundes contrahire *pr. J. de Autorit. Tut.* Es ist auch *in L. Restituta 37. §. 1. ff. ad SCt. Trebell.* klar versehen/ daß der Pupillus oder Pflegbefohlner mit Krafft und Vollwort seines Vormundes/ nicht aber der Vormund ohne den Pupillen/ es sey denn/ daß er noch ein Kind wäre/ etwas thun und schliessen solle/ weil auch nicht einmahl der

Wie man vorsichtig mit einen Kinde contrahiren soll.

der Vormund im Nahmen seines Pflegbefohlenen einem andern Vollmacht aufftragen kan. Ein anders aber ist in Gerichts-Sachen / allwo dem Vormund frey stehet / ob er selbsten erscheinen / oder seinen Pflegbefohlenen zugleich mitbringen / und also im Nahmen desselben durch seinen Beystand und Vollwort die Sache vortragen und treiben wolle. Ist der Pflegbefohlene noch unter 7. Jahren / so verrichtet der Vormund alles selbsten; *L. 2. §. 2. ff. de Admin. Tut.* Und also ists einerley / wenn eines Pupillen Sache vor Gerichte getrieben wird / ob ich sage: **Es erscheinet** Sempronius **Kläger** in assistentz **seines Vormundes** Javoleni: Oder / **Es erscheinet** Javolenus **in Vormundschafft des** Sempronii. Jedoch wenn die Sache ein Kind angeht / so muß man sagen: **Es erscheinet** Sempronius **im Nahmen seines Pflegbefohlenen** Mevii.

Wie es im Gericht zu halten.

§. 4.

Ein Kind kan nicht contrahiren.

So bleibts demnach darbey / daß man mit einem Kinde nicht contrahiren könne; wiewol es scheinet / als ob der Rechtsgelehrte Gajus *in L. 1. §. 13. ff. de O. & A.* unserer Meynung zuwider wäre; denn Er saget / wer reden kan / der kan von einem andern sich was versprechen lassen / und hingegen auch selbst einem andern was zusagen. Allein wir haben schon im vorhergehenden §. erkläret / was die Worte / **reden können** / eigentlich heissen / nemlich mit gutem Bedacht und reiffer Uberlegung seine Gemüths-Meinung an den Tag geben / welches denen jenigen erst zukommt / die das Kindes-Alter überschritten / *arg. L. 1. §. 2. in fin. ff. de Admin. Tut.* Eben also erkläret der Käyser Justinianus den *L. 24. pr. ff. d. t.* allwo verordnet ist / daß / wenn ein Vormund wegen gewisser Verhinderungen seines Pflegbefohlenen Sachen selbst nicht abwarten kan / Er alsdenn erst einen Procurator oder Anwalt hierzu bestellen könne / **wenn der** Pupillus **reden kan** / d. i. wie *in §. fin. J. de Curat.* ausdrücklich gesaget wird / **wenn Er kein Kind mehr ist** / *add. L. 5. ff. de R. I.* Und so muß auch der *L. 9. ff. de Acqvir. Hered.* verstanden werden.

Ein Kind muß bezahlen / was zu seinem Vortheil ist angewendet worden.

§. 5.

Es sind aber doch zwey Casus, in welchen auch ein Kind sich andern obligiret / und diese hinwiederumb dem Kinde verbunden

werden.

werden. Erstlich wenn ich des Kindes Sachen mit meinen Unkosten verbessert hätte. Auf solchen Fall ists gar nicht nöthig/ daß das Kind erst drein willige/ sondern es ist mir wegen des Dinges/ welches ich mit meinem Gelde habe bessern lassen/ verbunden/und kom̃t hierinnen der Zustand und die Beschaffenheit der Person/ der die Sache zustehet/ gar nicht in consideration/ sondern es wird nur darauf gesehen/ob die Sache wahrhafftig melioritt und verbessert sey. Wie denn auch auff solchen Fall ein Unsinniger obligiret wird/ *L. 46. ff de O. & A.* Ebenfalls muß aus diesem Grunde auch ein Kind und Unsinniger auff meine Ankündigung von dem neuen und mir schädlichen Bau abstehen; dergleichen Exempel wir *in L. 11. ff. de Op. Nov. nunciat.* haben; denn da musten die Arbeits-Leute auff die geschehene Ankündigung des Nachbars inne halten/ obgleich der Herr des Baues annoch ein Kind war. Hieraus fliesset nun eine schöne Cautel. Wenn iemand einem Kinde etwas vorstrecken will/ der gebe das Geld dem Kinde nicht selbsten in die Hände/ sondern zahle es vor nöthige und dem Kinde dienliche Sache aus/ und lasse sich hierüber eine Qvittung oder Schein von dem jenigen/ dem ers zahlet/geben/damit er künfftig alsbald erweisen könne/ daß das Geld zu des Kindes Nutzen verwendet worden. So wird das Kind verbunden/ ihm das Seinige wieder zu erstatten/ *arg. L. 4.* obgleich der Vormund nicht die geringste Wissenschafft hiervon hat.

Wie man einem Kinde vorsichtig Geld leihen soll.

§. 6.

Der andere Casus ist dieser: Wenn iemand einem Kinde was verspräche/ so ist zwar diese Zusage gantz nicht verbindlich/ obgleich das Kind hieraus einen grossen Vortheil haben könte: Dennoch wer einem Kinde hierinn wohl vorstehen will/ der bitte den jenigen/ daß Er das Versprochene dem Kinde würcklich schencke und übergebe/ denn auff solche Weise erhält es das Geschencke/ weil vermöge der Rechte der Besitzer aller fahrenden und beweglichen Güter von einem Kinde kan erworben werden; *L. Donatarum 3. C. de Acqvir. Poss.* Und aus diesem Grunde kan die Meinnng des *Seraphin. Olivar. Razzal. P. 1. Decis. Rot. Rom. 472. n. 8.* gar wohl defendiret werden/ wenn er saget: Es könne sich ein Kind das Eigenthum eines Dinges erwerben/ dafern ein Notarius demselben etwas versprechen liesse/ und der ander es in des Kindes Nahmen noch eine Zeitlang behalten oder bittweise besitzen wolte. Denn

Wenn einem Kinde bewegliche Güter geschencket werden/so erwirbt es das Eigenthum dererselben.

sonst kan es unmöglich seyn / es sey denn / daß der jenige / der etwas schencken will / in Beyseyn eines Notarii zusagte / es solte dieses dem Kinde hiermit geschencket seyn / Er wolte es aber noch auff etliche Monath bey sich behalten / und in des Kindes Nahmen besitzen. Daß aber dergleichen Zusage und tradition einen wircklichen Besitz zuwege bringe / erscheinet aus dem *L. 18. ff. de Acqvir. Poss.* Im übrigen fraget sichs / ob auch ein Kind die Possession der unbeweglichen Güter acqviriren könne? Und es scheinet / als ob es nach Anleitung des *L. 26. C. de Donat.* könte behauptet werden. Allein wenn man den gantzen Context ansiehet / so befindet man / daß des Kindes Knecht demselben zum Besten die Possession oder Besitz des Gutes erlanget. Wenn es nun in praxi ausgemachet wäre / daß ein Notarius einem andern etwas acqviriren könte / so wäre auch kein Zweiffel / daß einem Kinde durch denselben etwas zuwachsen würde / welches vielleicht der Rozzalius an angezogenem Orte supponiret. Sonsten ist es gewiß / daß ein Kind und ein Unsinniger nichts ausser den beweglichen Gütern / so ihnen geschencket worden / acqviriren können. *L. 1. § furiosus 3. ff. de Acqvir. Poss.* Ist nun dem also / wie wollen sie denn die Qvasi possession durch ein Versprechen und constitutum behaupten? Tiraqvell. *Tractat. le mort saisit le vif P. 2. Declar. 17. n. 1.*

Aber nicht im Unbewegliche?

Von einem Unsinnigen.

§. 7.

Mit einem Unsinnigen kan man nichts vornehmen.

Was bißhero von dem Kinde gesaget worden / daß kan auch füglich auf einen Unsinnigen / Tummen oder Blöden gezogen werden / denn die Jahre machen niemanden klug / wenn kein Verstand nicht da ist. Derowegen kan auch mit ihnen nicht contrahiret werden; *L. 1. §. 12. ff. de O. & A.* Zwischen einem Unsinnigen aber und Tummen oder Blöden ist fast kein Unterscheid / ausser daß der Unsinnige mit grossem Geschrey wütet und tobet; ein Tummer und Blöder aber bey seinem Unverstande gantz stille sitzet / Baldus *ad L. Si furiosi C. de Nupt.* Hieher gehören auch die Närrischen / *L. tam dementis 28. C. de Episc. aud. §. 4. J. de Curat.* Von welchen Gemüths-Kranckheiten Paulus Zacchius gar weitläufftig handelt / *Qvæst Medic. Legal. L. 2. tit 1. qv. 1.* allwo Er auch von den Graden der Narrheit discurriret. Die Unsinnigkeit aber wird fürnehmlich aus den Worten

ten erkant/ weñ einer gantz läppische/närrische uñ lächerliche Possen vorbringt/ *L. in his qvi §. 1. ff. de Ædil. Edict. L. 22. §. Si maritus ff. Sol. matr.* hernach auch aus der Schrifft/ *L. Qvidam 22. ff. de Condit. Instit.* und drittens aus der That selber/ *L. 3. verb. Saxis aut alio furoris genere C. de Judæis.* Von diesen und mehrern Kennzeichen besiehe Mascard. *de Probat. Conclus. 827.* Menoch. *Lib. 6. præs. 45.* Thoming. *Consil. 40. Qvæst. 4. num. 57. seqq.* Mantic. *de Conject. ult. volunt. Lib. 2. tit. 5. num. 10.*

Woher man schliessen kan/ daß einer unsinnig sey?

§. 8.

Wir haben gesagt/ daß ein Unsinniger mit einem Kinde verglichen werde/ *L. 60. ff. de R. V.* ungeachtet die meisten Rechts-Lehrer ihn mit einen Pupillen/ der schon über 7. Jahr alt ist/ in eine Classe setzen. Denn eines Unsinnigen condition und Beschaffenheit ist in dem Fall viel schlimmer als eines Unmündigen/ sintemahl die Rechte ihm weder Verstand noch Willen zuschreiben *L. 40. ff. de R. I.* Und ob zwar etliche Leges den Pupillen und Unsinnigen beyeinander setzen/ *L. 46. ff. de O. & A. L. Furiosum C. Qvi test. fac. poss.* so ist doch dieses nur zuverstehen/ so weit sie in dem Stück/ darinnen sie verglichen werden/ übereinkommen/ nicht aber/ als wenn sie in allen einerley Recht hätten. Ein Unsinniger kan weder Verlöbnis *L. 8. ff. de Sponsal.* noch Hochzeit machen/ *L. 16. in fin. ff de Rit. Nupt.* weder von einem sich etwas versprechen lassen/ *§. 8. J. de Inutil. Stip.* weder vermiethen/ *L. 14. ff. Locat.* weder kauffen noch verkauffen/ *L. 2. C. de Contrah. Empt.* Ein Unmündiger der über 7. Jahr alt ist/ kan mit Krafft und Vollwort seines Vormundes eine Erbschafft annehmen/ *L. Pupillus 9. ff. de acq. Hered.* ein Unsinniger aber nicht *L. Furiosus 63. ff. d. t.* Weil Er in allen Stücken mit einem Abwesenden und Schlaffenden verglichen wird; *L. 2. §. furiosus 3. ff. de Jure Codicill.* Dahero wir auch davor halten/ daß Er auch nicht einmahl die Possession eines beweglichen Dinges/ so ihm geschencket worden/ acqviriren könne/ welches doch ein Kind gar wohl thun kan/ davon wir oben *§. 6.* schon gehandelt.

Ein Unsinniger wird mit einem Kinde aber nicht mit eine pupillo verglichen.

Ein Unsinniger kan gantz nicht contrahiren.

§. 9.

Wer nun mit einem Unsinnigen contrahiren wolte/ der müste vors erste sehen/ ob nicht die Unsinnigkeit zu mancher Zeit mercklich nachlässet/ da Er denn gantz sicher mit ihm handeln und schliessen kan. *arg. L. 9. C. Qvi test. fac. poss.* Doch muß Er sich wohl vorsehen/ daß nichts in den Contract hinein gesetzet werde/ woraus man

Wie man mit einem Unsinnigen vorsichtig contrahirẽ soll.

nicht gnugsam spühren konte/ daß der sonst Unsinnige alles klug und reifflich überleget hätte/ denn eben dieses ist das Zeichen/ dabey man erkennen kan/ daß Er bey gutem Verstande gewesen sey/ *Niellius in Disput. Feud. 2. §. 4. Lit. A.* Oder wenn Er dergleichen Dinge verrichtet/ welche von niemanden als klugen Leuten können oder pflegen gethan zu werden/ Alciat. *Praes. 18. Lim. 2.* Wiedrigen Falls wird davor gehalten/ als sey es nur ein Schein und eine verstellte Ruhe mit seiner Klugheit gewesen. *L. 18. §. 1. ff. de Acqvir. Poss.*

Worinnen die Fürsichtigkeit bestehe.

Uber dem könte Er noch Zeugen dazu nehmen/ welche hernach betheuren könten/ daß zu der Zeit/ da der Contract geschlossen worden/ nicht das geringste Merckmahl einiger Unsinnigkeit zu spühren gewesen/ sondern daß er alles klüglich und vernünfftig in dem gantzen Wercke verrichtet hätte. Und wenn dergleichen zwey Zeugen eydlich bekräfftigen/ daß Er damahls bey gutem Verstande gewesen sey/ so gelten ihre Aussagen vielmehr/ als anderer tausend/ die das Widerspiel behaupten wolten/ Boer. *Decis. 32.* Allein diese Meinung lassen wir denn erst gelten/ wenn man vorhero keine Unsinnigkeit bey dem Contrahenten gemercket/ sonsten wäre leicht zu muthmassen/ daß die einmahl entstandene Raserey continuiren könte.

§. 10.

Einem Unsinnigen muß ein Vormund gesetzet werden.

Ists aber mit den Unsinnigen so beschaffen/ daß die Raserey niemahls nachlässet/ und Er gleichwol den Handel gerne wolte befördert wissen; so kan Er beym Richter anhalten/ daß dem Unsinnigen zu dieser Sache ein Curator oder Vormund/ der seinen Gütern wohl vorstehe/ bestellet werde/ *p. L. 1. pr. ff. de Curat. furios.* welcher zwar in unserm Rechte ein Curator genennet wird/ in der That aber ist Er wahrhafftig ein Tutor, denn Er wird nicht nur den Gütern des Unsinnigen/ als ein Curator, sondern auch seiner Person vorgesetzet/ welches letztere bloß von einem Tutore kan gesaget werden/ *§. 4. J. Qvi test. Tut. dar. poss. L. 12. ff. de Testam. Tut.* daher auch *in L. 7. pr. ff. de Curat. furios.* gantz merckwürdig gesaget wird/ daß der Curator eines Unsinnigen nicht nur seinen Gütern mit Rath und That wohl vorstehen/ sondern auch seinen Leib und Gesundheit wohl in acht nehmen solle. Hieraus kan man nun schliessen/ daß der Contract eines Unsinnigen gantz anders als eines Unmündigen oder Minderjährigen müsse concipiret werden.

Und iſt alſo ein ſchlechter Unterſcheid / ob man mit einem Kinde oder Unſinnigen contrahire / weil auff beyden Theilen der Vormund im Nahmen ihrer den Kauff ſchlieſſet / *arg. L. 7. §. 1. ff. de Cur. fur.* zum E. Es verkaufft Sempronius als Curator, im Nahmen ſeines / wegen blöden Verſtandes ihm anbefohlenen Curanden Mevii &c.

§. 11.

Nun iſt noch übrig / daß wir beſehen / wie es mit den Närriſchen / Tummen und Melancholiſchen / welche ſo eben nicht unter die Unſinnigen können gezehlet werden / zu halten ſey. Und da thut man wol am ſicherſten / wenn man auch hier einen Curator darzu nehmen läſt / ſonſt muß man allezeit im Zweiffel ſtehen / ob der Contract nicht künfftig möchte umgeſtoſſen werden: Zumahl da der vornehme Criminaliſt Juſtus Oldekop. *Obſervat. Crimin. tit. 3. Obſ. 23. num. 5.* die Melancholiſchen mit unter die Unſinnigen rechnet; wiewol Heigius *Quæſt. illuſtr. 38. n. 23.* einen Unterſcheid zwiſchen dieſen beyden macht / auch Carpz. *Prax. Crimin. qv. 145. n. 6.* die Melancholey einen Wetzſtein der vortrefflichſten Gemüther nennet. Zwar wir wollen nicht in Abrede seyn / daß in der Melancholie gewiſſe Gradus ſind / und offtermahls dem Menſchen ſo ſtarck zuſetzet / daß es ſcheinet / ob wäre er ſeiner geſunden Vernunfft gäntzlich beraubet / und auf dieſen Fall wäre es höchſt nöthig / daß man mit einem Curatore handelte / wenn der Contract ſolte beſtändig seyn. Beſiehe hiervon unſere *Diſput. de Melanchol.* welche in dem *II. Volum.* unſerer *Diſpp.* zu finden.

Wie man mit Närriſchen / Tum̃en u. Melancholiſchen vorſichtig handeln ſoll.

Von einem Trunckenen.

§. 12.

Weil ein gantz Trunckener / der nicht weiß / was Er redet / einem Unſinnigen verglichen wird / *can. Sanè C. 15. q. 1. C. venter Diſt. 35.* ſo kan man auch keinen Handel mit ihm treffen / oder dafern ein Contract mit ihm geſchloſſen worden / ſo iſt er null und nichtig und von keiner Gültigkeit; Valent. Franc. *Tract. de Fidejuſſ. c. 2. n. 33. ſqq.* Alexander & Bald. *ad L. dolum C. de Dol.* Struv. *ad ff. Exerc. 6. th. 37.* Carpz. *P. 1. C. 15. d. 35.* Vivius *Lib. 1. D. 105.* ſo gar / daß auch das Verlöbnis / welches zeitwährender Trunckenheit mit ihm gehalten worden / nicht beſtehen kan. Carpz. *Jur. Eccleſ. Lib. 2. Def. 31.* Hering. *de*

Wie mit trunckenen Leuten zu handeln.

Fidejussor. c. 7. n. 126. seq. Etliche gebrauchen diese schlimme Cautel, daß sie den andern beym Truncke zum Contracte / oder Vergleiche überreden; allein der Trunckene kan sich um so viel desto eher hernach von dem Contracte loß machen/ weil sie hinterlistiger uñ gefährlicher Weise mit ihm umbgangen / *arg. L. 65. §. 1. ff. de Cond. indeb.* Dan. Moller *ad Const. 19. P. 2. n. 35.* Derohalben wer mit einem Trunckenen gehandelt hat/ der schicke den folgenden Tag/ wenn er den Rausch ausgeschlaffen hat/ ein paar gute Freunde an ihn/ und lasse ihn an den geschlossenen Contract erinnern/ und zugleich fragen/ ob Er noch willens wäre/ selbigen zu halten? Erkläret Er sich nun dabey zu bleiben / so kan Er hernach den Contract nicht brechen / weil Er nüchtern noch einmahl drein gewilliget hat. *arg. L. 48. ff. de R. I.*

§. 13.

Wie es mit einem / der alle Tag voll ist/ im contrahiren zu halten,

Wiewol wer mit iemanden auffrichtig und verbindlich contrahiren will/ der wird nach seiner gesunden Vernunfft und vor sich selbsten schon so vorsichtig seyn/ daß Er das Werck so lange lasse anstehen / bis dem andern der Wein aus dem Kopffe gekommen. Wie aber/ wenn man mit einem zu thun hätte / der Tag täglich toll und voll wäre/ und gar niemahls nüchtern würde? Da ist vor allen Dingen nöthig/ daß man einen Curator setzen lasse/ *arg. L. 12. §. 2. ff. de Tut. & Curat. dat.* welchen der Trunckenbold auch wider seinen Willen auf vorhergehende Richterliche Erkäntnis annehmen muß. Donell. *Lib. 3. Comment. c. 18.* Weil zwischen ihm und einem Wahnwitzigen kein grosser Unterscheid ist/ *C. 5. Dist. 35.* auch niemand leicht mit ihm etwas vornehmen wird / *C. Luxuriosa 3. dist. 35.* Denn die Trunckenheit beraubet ihm seiner Sinnen / *C. 4. Crapula. 14. X. de Vit. & honest. Cleric.* Und wird/ weil Er im Sauffen gantz keine Maaß finden kan / unter die Verschwender gerechnet / die das Ihrige gantz liederlicher Weise durchbringen. Jedoch folget hieraus/ daß / wenn iemand mit einem Trunckenbolde einen Contract geschlossen hätte/ Er nicht an und vor sich selbsten null und nichtig sey/ weil auch der jenige / der das Seinige schändlich und leichtfertig durchbringet/ annoch / ehe ihm die freye Disposition von seinen Gütern untersaget worden / contrahiren kan. *L. is cui bonis 18. ff. Qui test. fac. poss.* Nach Würtembergischen Rechte aber ist es klar versehen/ daß kein Handel mit einem Verschwender bestehen kan/ wenn er auch gleich vorhero geschlossen wäre/ ehe ihm die freye Macht

und

und Gewalt über seine Güter gerichtlich genommen worden / dafern es nur sonst genug bekandt ist / daß er mit dem Seinigen verschwenderisch umbgehe. **Würtenbergisches Land-Recht** *Part. 2. tit.* **von unnützen Haußhalten.** Und dieses kan ebenfalls auf die Trunckenbolde gezogen werden.

Von einem Verschwenderischen.

§ 14.

Ein Verschwender ist mit einem Unsinnigen oder Wahnwitzigen in gleicher Verdamnis / weil er gantz ohne Vernunfft das Seinige verbringet. *L. 12. in fin. ff. de Curat. dat.* Dennoch aber kan man so lange frey mit ihm handeln und wandeln / bis er öffentlich durch ein Urthel zu einem Verschwender ist erkläret und davor erkandt worden / und thut nichts zur Sache / ob er gleich vorher mit dem Seinigen übel ümgangen / *L. 18. ff. Qui test. fac. poss.* Denn aus dieser Richterlichen Erklärung werden ihm erst alle Freyheiten über seine Güter genommen / dergestalt / daß alles das jenige / was er hernach thut und vereusert / an ihm selbst vor null und nichtig zu halten ist. Aus diesem nun ist der Streit unter den Rechts-Lehrern gleich gehoben / den sie über dieser Frage haben: Ob / so bald einer zum Verschwender ist erkläret worden / ihm auch zugleich dergestalt die freye Disposition über seine Güter genommen sey / daß hernach alle Vereuserung an und vor ihr selbst nicht bestehen kan? Oder ob ihm erst durch des Richters Ausspruch seine Güter und die freye Macht und Gewalt hierüber müssen untersaget werden? Die erste Frage behaupten Ann. Robertus *Lib. 2. Rec. Sent. c. 34.* Fachin. *Lib. 2. Controv. c. 63.* die andere aber Gomez. *Var. Resol. c. 14. num. 31.* Goedd. *de Contrah. Stipulat. c. 7. concl. 10. n. 134. seqq.* Denn erstlich muß einer durch den Ausspruch des Richters zu einem Verschwender erkläret werden / so bald dieses geschehen / so sind ihm die Hände gebunden / daß Er mit dem Seinigen nicht mehr thun kan / was Er will / ob dieses gleich in dem Urthel ausdrücklich nicht zu befinden. Hilli g. *in Donellum Lib. 12. c. 22. Lit. F.* weil die Rechte seinen Willen umschrencket / daß Er vor sich selbsten nicht mehr wollen / d. i. frey disponiren kan. *L. 40. ff. de R. I.* Will nun iemand mit einem / der etwas diffolut lebet / und das Seinige nicht zu Rathe hält / einen Handel treffen / der erkundige sich / ob er allbereit als ein Verschwen-

Ein Verschwender kan wol contrahiren / ehe ihm der Gebrauch seiner Güter öffentl. untersaget worden.

schwender gerichtlich sey erkläret worden/und so es geschehen/so muß er mit dem Curatore tractiren; weil er selbst vermöge der Rechte nichts mehr hat. *L. 10 pr. ff. de Curat. furios.* Die Obrigkeit soll ihm auch alsobald nach der Erklärung einen Vormund oder Curator, der seine Güter administrire/ verordnen. Christin. *Vol. 1. Decis. 163. num. 5.*

§. 15.

Ob ein Contract bestehe/ welchen der Verschwender beschworen.

Manche dencken/ sie haben sich wohl vorgesehen/ wenn sie nur den Contract von dem Verschwender haben beschweren lassen/ aus der Ursach / weil der Minderjährigen Handlungen / wenn sie mit einem Eyde bekräfftiget sind/ vor gültig gehalten werden / *Avth. Sacramenta Puberum C. Si advers. vendit.* conf. Mynsing. *Cent. 3. Obs. 10. n. 8. seq.* Allein sie betrügen sich hierinnen gar sehr / indem dieser Eyd wider die Rechte läufft/und also von keiner Verbindlichkeit ist/ *L. 5. C. de LL.* vid. Setser. *Lib. 1. c. 5. de Jurament.* Lauterbach. *ad tit. ff. de Jurejur. th. 15.* Zahn. *de Mendac. Lib. 3. c. 4. n. 40.* Merend. *Lib. 1. Controvers. c. 28. n. 14. seqq.* Es auch mit den eydlichen Bekräfftigungen der Minderjährigen eine gantz andere Beschaffenheit hat/ als welche vor ihre Person gar wohl contrahiren können/ und nur dessentwegen schweren / daß sie sich nicht wollen wieder in vorigen Stand setzen lassen; dahingegen einem Verschwender der Handel verboten ist/der Eyd auch so viel nicht vermag/ daß Er wider das Verbot den Contract gültig machen solte. Barbos. *Cod. d. Avth. Sacram. Pub. n. 6.* Guttierrez. *de Juram. Confirmator. P. 1. c. 32. n. 6.* Und obgleich ein Minderjähriger / der einen Vormund hat/ vor einen Verschwender / was die Freyheit zu contrahiren anbelanget/keinen Vorzug hat/ *L. 3. pr. C. de In integr. restit.* So hat doch der Käyser Fridericus *in d. Avth. Sacramenta Puberum* denen Minderjährigen hernach absonderlich zugelassen/daß sie ihre Handlungen mit einem Eyde bekräfftigen mögen.

§. 16.

Ein Verschwender wird mit einem pupillo verglichen.

Letzlich ist dieses noch zu erinnern/ daß ein Verschwender nicht einem Kinde/ sondern einem Unmündigen oder Pupillen müsse verglichen werden / weil Er doch seinen Verstand nicht hat. Und gesetzt/ daß Er seine Person nicht obligiren kan; so verbindet Er sich doch andere/ und kan seinen Nutzen dadurch befödern. *L. 6. ff. de V. O.* Er kan sich per stipulationē oder durch eine mündliche Frage uñ bald

darauf

darauf erfolgende mündliche Antwort von einem andern was versprechen lassen/ *d. L. 6.* Erbe werden. *L. 5. §. 1. ff. Acqvir. hered.* Er kan wiederfodern/ was er aus Irrthum und vermeinter Schuldigkeit gezahlet *L. 20. ff. de Cond. indeb.* und sonsten auf rechtmäßige Weise seinen Vortheil suchen/ welches doch weder ein Kind/ noch ein Unsinniger thun kan.

Von einem Unmündigen oder Knaben.

§. 17.

Ein Knabe/ der das siebende Jahr/ und also sein kindliches Alter überschritten/ wird allhier ein Pupillus oder Unmündiger genennet. *arg. L. 3. §. 10. ff. de Carbon. Edict.* denn es pflegen die Rechte/ zwischen einem Knaben und Unmündigen/ oder Pupillen/ keinen Unterscheid zu machen. *L. fin. §. 6. C. de Bon. quæ lib. L. 3. C. de Præscr. 30. annor.* Jedoch wird unterweilen auch ein Kind ein kleiner Knabe genennet. *L. Sancimus 3. pr. C. de Infant. expos.* Unter dem Worte Knaben werden auch die Mägdchen mit begriffen; *L. 163. ff. de V. S.* denn in dem kindlichen Alter hat das weibliche Geschlecht keinen Vorzug/ wie in der Pubertät/ da die Mägdchen schon im zwölfften/ die Knaben aber erst im 14. Jahre mündig werden. Die Jahre eines Knaben theilen die Rechte in zwey Theile/ erstlich in die jenigen/ die der Kindheit noch nahe sind/ und denn in dieselben/ welche der Pubertät oder Mündigkeit gar nahe kommen. Und von dieser Distinction hat Johann. Franc. Fara einen eigenen Tractat *de Essentia infantis proximi infantiæ & proximi pubertati* geschrieben. Die jenigen Knaben nun/ die unlängst das siebende Jahr erfüllet und aus dem kindlichen Alter getreten sind/ werden annoch denen Kindern verglichen. *L. 1. §. 13. ff. de O. & A. L. 3. ff. Rem Pup. salv. for. §. 9. J. de Inutil. Stipul.* Die Rechte aber haben dennoch aus sonderbahrer Gütigkeit ihnen gleiches Recht mit denen jenigen/ die der pubertät am nechsten sind/ mitgetheilet/ *d. §. 9. J. de Inutil. Stip.* Proximi pubertati sind diese/ welche der pubertät oder Mündigkeit am nähsten kommen; Hillig. *in Donell. Lib. 12. Cap. 22. lit. K.* wiewol andere der Meinung sind/ welche wir uns auch gefallen lassen/ es sey viel besser/ daß man es dem Ausspruche eines klugen Richters anheim stelle/ welchen Er vor einen fast Mündigen halten wolle/ als daß man hierinnen gewisse Jahre setzen solte/ daher

Wer ein Pupillus sey.

Wie die Jahre eines Knaben eingetheilet werden.

her die Früh-Klugen aus ihrer Boßheit einen Vortheil / die Langsamen und Späten aber / aus ihrer Einfalt einen Schaden und Unglück zu erwarten hätten. *arg. L. 13. §. 1. ff. de Dol.* Menoch. *de Arbitr. Jud. Quæst. Lib. 2. Cas. 57. n. 20. seqq.* Carpz. *Prax. Crim. Qu. 82. n. 6. & Qu. 143. n. 32.* Diese itztgesetzte Erklärung aber gehet nur bloß auf die Ubelthaten / und kan gantz nicht auf die Contracte gezogen werden / in welchen kein Unterscheid gemacht wird / ob einer früh oder spät klug worden sey.

§. 18.

Ob ein Knabe nach natürliche Rechte verbunden werde.

Und ist demnach gewiß / daß ein Knabe im Contracte auch nicht einmahl aus natürlichem Rechte verbunden wird. *L. 59. ff. de O. & A.* d.i. Die natürliche Verbindlichkeit / welche warhafftig zugegē ist / hat in der Person des Kindes keine Wirckung / weil die Römischen Rechte hierinnen die euserliche Zwangs-Mittel versagen. Bißweilen aber wird zum præjudiz eines andern davor gehalten / als wenn der Knabe obligat wäre. *L. 1. §. 1. ff. de Novat. L. 127. ff. de V. O.* z. E. Es würde einer Bürge vor den Knaben / der ist gehalten vor ihn zu zahlen / obs gleich der Knabe selbst nicht thun dürffte / *d. L. 127.* oder: Es hätte Sempronius eine alte Schuldfoderung bey des Knabens Vater gehabt / weil Er nun gerne zu seiner Zahlung gelangen wolte / so vergleicht Er sich mit dem Knaben / und cassiret den ersten Contract. Hier verliehrt der Sempronius die gantze Post / deñ die erste Obligation ist durch den geschlossenen Vergleich gehoben: Der Vergleich aber stringirt den Knaben nicht / weil Er seine Person nicht obligiren kan. Und es geschicht ihnen hierinnen gantz nicht unrecht / denn es hat sich so wol der Bürge / daß Er die Bürgschafft auf sich genommen / als auch der Schuldner / daß er aufs neue mit dem Knaben contrahiret / selbsten zu imputiren / *d. L. 1. de Novat.* vid. Hillig. *in Donell. Lib. 12. c. 22.* Harprecht. *ad tit. J. de Autor. Tut. n. 8. seqq.*

Mit Beystand und Vollwort seines Vormundes.

Will sich nun iemand einen Knaben zu recht beständig obligiren / der muß es allezeit mit Beystand und Vollwort des Vormundes thun / *pr. J. de Autor. Tut.* und sich über diß wol vorsehen / daß der Vormund bald bey Anfang des Contracts sein Vollwort dazu gebe / sonst wo ers läst anstehen / und nach vollbrachtem Handel erst desselben Autorität erfordert / so ist alles vergebens / *§. 2. J. de Aut. Tut. & L. 9. §. pen. ff. eod.* Wiewol es wird heutiges Tages nach der Meinung Cypriani Regneri *Censur. Belg. ad d. §. 2. J.* nicht mehr so genau in acht genommen.

§. 19.

§. 19.

Diese Cautel wird vielleicht schon bekandt seyn / daß / wer einem Knaben was lehnen will / er sich ja wohl vorsehe / daß das Geld in desselbigen Nutzen verwendet werde; denn weiter ist Er nicht gehalten zu zahlen / als so weit es kan erwiesen werden / daß sein Bestes dadurch befördert worden. *L. 3. & 5. Commod. add. L. 13. §. ult. ff. de Cond. Ind. L 10. ff. de Inst. Act.* Und zwar muß der Vortheil so beschaffen seyn / daß der Knabe auch noch ins künfftige was davon zu geniessen hat / und also warhafftig sein Gut dadurch verbessert worden. *L. 5. pr. & §. 1. ff. de Autor. Tut.*

Ein Knabe ist verbunden / wenn das Geld in seinen Nutzen würcklich angewendet worden.

§. 20.

Gewiß / es ist eine grosse Beschwerligkeit vor den jenigen / der ohne Zuthun eines Vormundes mit einem Knaben allein handelt / daß Er zwar den Contract halten muß / der Knabe aber hingegen ist daran nicht verbunden / *pr. J. de Autor. Tut. L. 13. §. 29. ff. de A. E. & V.* Und stehet ihm allezeit frey davon abzustehen / weil dergleichen Contracte dem Knaben zum Besten nur auf einer Seite verbindlich sind / und dahero Claudicantes genennet werden. Molina *de J. & J. tract. 2. Disp. 221. n. 32.* Vincent. Franchis *Decis. 35. num. 4.* welche sonst in andern Fällen und unter andern Personen nicht zulässlich sind. *L. 1. & L. 7. in fin. ff. de Rescind. Vendit.* Prukman. *Vol. 1. Cons. 20. n 4. & 5.* Marc. Ant. *de Amatis Decis. 134. n. 5.* Meichsner. *Tom. 4. Decis. Camer. 22. n. 128.* Damit Er sich aber einmahl von der verdrießlichen Obligation loßmachen könne / und nicht immer von des Knabens Willen dependiren dürffe / so schicke Er iemanden hin / der mit Zuziehung des Vormundes von ihm vernehme / ob Er den Contract halten wolle oder nicht? *L. Julianus 13. §. 27. & 28. ff. de A. E. & V.* da Er denn eines unter beyden erlesen muß. Dn. Brunnem. *Comm. ff. ad L. 13. n. 78.* vid. Dn. D. Hoppe *Disp. de Contract. Claudicante c. 3. §. 1. seqq.*

Wer mit einem Pupillo contrahiret / der ist verbunden / der Pupillus aber nicht.

Wie man sich dabey zu verhalten.

Von den Minderjährigen / oder die noch nicht 25. oder in Sachsen 21. Jahr alt sind.

§. 21.

Mit einem Minderjährigen zu contrahiren / ist gleichfals nicht sicher / sondern man muß sich vorhero erkundigen / ob Er einen Vormund habe oder nicht: Ist keiner verhanden / so ist weiter nöthig / daß

Wie man mit einem Minderjährigen vorsichtig contrahiren soll.

daß man sehe / ob man sich seine Güter oder seine Person obligiren wolle. Betrifft der Handel die Güter / so ist alles null und nichtig / *L. 3. C. de Restit. in integr.* belanget Er aber nur die Person / so ist Er gültig; z. E. Er hätte versprochen / Er wolte dieß oder jenes thun. Wie denn also der *L. Puberes 101. ff. de V. O.* muß verstanden werden. Oder er hätte sich mit einer verlobet / welches der Minderjährige ohne des Vormundes Bewilligung thun kan / *L. 20. ff. de R. N. L. 8. C. eod.* Es wäre denn / daß die Observantz an einem Orte ein anders eingeführet hätte. Die Ursache dieses Unterscheides rühret daher / weil ein Curator nur der Güter wegen bestellet ist / über die Person aber nichts zu sagen hat. *§. 2. J. de Curat.* Ist ihm aber ein Vormund zugeordnet / so besteht zwar der Contract an und vor sich selbsten / allein der Minderjährige kan sich wieder lassen in vorigen Stand setzen / darum Er auch unterweilen bitten kan / obgleich der Vormund in den Handel gewilliget / *L. 2 & L. fin. C. Si Tut. vel Curat. interven.* Sfort. Odd. *de Restitut. in Integr. Qv. 22. n. 2.* Wiewol es leichtlich nicht geschicht / absonderlich in den Sachen / die gerichtlich vorgangen sind / wenn nur der Vormund annoch zu zahlen hat / an welchen er sich halten kan. *L. Properandum 13. §. fin. C. de Judic.* Dannenhero ist das eine nöthige Cautel vor die jenigen / welche mit einem Knaben oder Minderjährigen handeln wollen / daß sie erforschen / ob die Vormünder auch noch so viel haben / daß der Pupillus könte befriediget werden / wenn er ja auf allen Fall dieses Contracts wegen an sie regreß nehmen wolte. Absonderlich hat sich einer wohl in acht zu nehmen / daß er einem Minderjährigen nichts auszahle / wenn auch gleich der Vormund mit drein willigte / sondern dafern Er will gantz sicher seyn / so thue ers gerichtlich / und also auf Befehl der Obrigkeit. *§. fin J. Qvib. alien. lic.*

die Gegenwart des Vormundes verhindert nicht allezeit / daß sich der Minderjährige nicht solte lassen in vorige Stand setzen können.

§. 22.

Wie man die Wiedereinsetzung in vorigen Stand verhindern könne. 1) wenn er sich vor mündig ausgiebet.

Weil nun der Minderjährige sich wieder in vorigen Stand kan setzen lassen / so muß man vor allen Dingen darauff dencken / wie man es verhindern möge / daß ers hernach zu thun nicht befugt seye. Und da könte man (1) erstlich fragen / ob er zu seinen männlichen Jahren kommen wäre / und allbereit majorennis sey? Gibt Er sich davor aus / und es haben es zwey Zeugen mit angehöret / die es hernach aussagen können / so hat er dadurch sein Recht verschertzet / und kan sich nicht mehr restituiren lassen *L. 1. C. Si min. maj. se dixer,*

dixer. Allein der andere muß es nicht wissen/ daß Er noch minderjährig sey/ sonst wäre dieses ein arglistiger Betrug/ der ihm weder nutzen/ noch dem Minderjährigen schaden könte *d. L. 3.* Hat es aber der Minderjährige nicht anders gewust/ und hat sich also aus einem Irthum älter gemacht als er ist/ so behält er sein voriges Recht/ und kan sich dennoch restituiren lassen. Sfort. Odd. *de Rest. Qv. 24. n. 4. seqq.* (2) Vors andere könte man auch die Cautel gebrauchen/ und den Minderjährigen schweren lassen/ daß Er weder den Contract anfechten/ noch sich des beneficii restitutionis in integrum gebrauchen wolle/ auf welchen Fall Er vor einen Majorenne gehalten wird/ daß Er sich nicht mehr kan restituiren lassen. *Avth. Sacramenta puberum C. Si advers. vendit. min.* Carpzov. *P. 2. C. 1. Def. ult.* Covarruv. *ad C. Qvamvis de Pact. in 6to. P. 3. §. 4. n. 3.* Dn. Brunnem. *ad d. Avth.* Octav. Simoncell. *Tr. de Decret. in Contract. Minor. Lib. 3. tit. 7. Inspect. 1. n. 8.* Doch muß dieser Eyd würcklich abgeleget werden/ wenn er den itztbesagten Effect thun soll/ und ist nicht gnug an der Clausul. Und verspricht er bey treuen wahren Worten und an Eydes statt &c. Hahn. *ad Wesenb. de Minor. n. 3.*

2) Wenn er mit einem Eyde der Wieder-Einsetzung in vorigen Stand renunciret.

§. 23.

(3) Drittens wäre auch dahin zu sehen/ damit das Darlehn in scheinbahren Nutzen des Minderjährigen verwendet würde/ alsdenn könte Er ihn actione de in rem verso oder daher belangen/ weil Er seinen Nutzen befördert hätte/ davon wir schon oben §. 19. etwas gedacht haben. (4) Oder man könte den Minderjährigen dahin vermögen/ daß Er sich noch vor dem Contracte von dem Fürsten liesse vor majorenn und mündig erklären/ auf welchen Fall Er hernach vor sich selbsten alles thun/ handeln und verrichten kan/ was ihm sonst mit Zuziehung des Vormundes zugelassen war/ dergestalt/ daß er in denen Contracten/ so er nach der Erklärung geschlossen/ sich nicht mehr in vorigen Stand kan setzen lassen. *L. 1. & 2. C. De his qvi ven. at. impetr.* Doch hat der Minderjährige auch wiederumb diese Cautel, daß Er sich wider die erlangte Mündigkeit kan restituiren lassen/ wenn er siehet/ daß er dem Dinge noch nicht gewachsen/ und seinen Sachen nach Erfodern nicht wohl vorzustehen vermag/ Odd. *qv. 23. n. 45.* welches so viel würcket/ daß zu allen künfftigen Handlungen des Curatoris Einwilligung wiederum von nöthen/ und ohne denselben nichts bestehet/ wiewol dieses

3) Wenn das Geld würcklich in seinen Nutz gewendet worden.

4) Wenn er sich vor mündig hat erklären lassen.

alles beständig und kräfftig verbleibet/ was zeitwärender erlangten Mündigkeit abgehandelt worden. Maurit. *de Restit. in integr. c. 226.*

5) Wenn er den Contract nach erlangter Mündigkeit vor genehm hält.

(5) Wenn der Minderjährige zu seiner Mündigkeit oder 25. Jahren gelanget ist/ so könte man auch fragen / ob Er den Contract/den er in seiner Minorennität geschlossen / wolte genehm halten / *tot. tit. C. Si maj. factus.* wobey nicht allezeit von nöthen / daß ers ausdrücklich sage/ er wolle mit dem Contracte zu frieden seyn / sondern es ist genug/ wenn er dergleichen Actum begeht/ daraus man schliessen kan/ er habe den Handel approbiret. Menoch. *remed. 5. recup. poss. n. 10. seqq.* Carpzov. *Lib. 1. Resp. 76. n. 20.* ebener massen wird davor gehalten/ er wolle sich der Restitution nicht gebrauchen/ wenn er in vier Jahren von erlangter Mündigkeit an stille geschwiegen. *L. ult. C. de temp in integr. restit. Octav. Simoncell. de Decret. in Contract. Minor. Lib. 3. tit. 9. Inspect. 1. n. 4. seqq.* Was im übrigen bey Vereuserung der Minderjährigen Güter absonderlich muß in acht genommen werden / wollen wir an behörigem Orte erinnern.

Von Stummen/ Tauben und Blinden.

§. 24.

Wie man mit Tauben und Stummen fürsichtig contrahiren soll.

Es scheinet zwar / daß man mit Stummen und Tauben nicht contrahiren könne / weil sie sich weder von andern per stipulationem oder mündliche Frage und bald darauff erfolgte Antwort / was versprechen lassen / noch ihre Person andern durch solche Verheissungen verbinden mögen. *§. 7. J. de Inutil. Stip. L. 1. §. Mutum. ff. de O. & A.* Dennoch muß vor allen Dingen dahin gesehen werden / ob sie durch euserliche Zeichen ihre innerliche Gemuths-Meinung genugsam und klärlich an den Tag legen können: Und auff solchen Fall würde ohn Zweiffel der geschlossene Contract bestehen/ wiewol über diß zu mehrer Sicherheit noch erfordert wird/ daß man ihre näheste Anverwandte mit zu dem Handel ziehe/ welche die gegebene Zeichen wohl verstehen/ und also hernachmals bezeugen können / daß alles mit Willen des Tauben oder Stummen vollzogen sey. Besiehe hiervon unsern Tractat de Jure Sensuum *Dissert. 4. c. 3. n 16.* wohin wir den geneigten Leser um beliebter Kürtze willen gewiesen haben wollen.

§. 25.

Wie man mit einem Blinden fürsichtig schliessen soll.

Ein Blinder hingegen kan gar wohl contrahiren/ weil es ihm

weder

weder am Verstande noch an der Sprache fehlet / dadurch er seine Meinung und Consens von sich geben kan. *vid. Diss. 2. de Jur. Sens. c. 3. n. 10.* Dafern man ihm aber was verkauffen wolte / so müste man ihn dahin vermögen / daß er einen seiner guten Freunde zu sich nehme / der ihm die Beschaffenheit der Sachen erzehle / damit Er nicht hernach sagen dürffe / er sey betrogen worden: Ein anders wäre es / wenn sich der Blinde einen Curator hätte setzen lassen / denn so müste man bey einem jeden Handel desselben Consens mit dazu nehmen. *arg. L. 3. C. de Restit. in Integr.*

Vom Vater und Sohne.

§. 26.

Ob ein Vater mit seinem Sohne / den Er noch in seiner Gewalt hat / contrahiren könne?

Vater und Sohn / der noch in Väterlicher Gewalt ist / præsentiren eine Person / *L. 16. ff. de Furt. L. ult. C. de Impuber. Substitut.* und reden gleichsam mit einem Munde / *§. 4. J. de Inutil. Stip.* Derowegen können sie untereinander keinen Contract machen / weil der Sohn / der noch in Väterlicher Gewalt ist / alles dem Vater erwirbt *d. §. 4.* Trüge sichs nun zu / daß ein Vater mit seinem Sohne contrahiren müste / so ist wol kein ander Mittel / als daß Er den Sohn aus der Väterlichen Gewalt loß lasse; denn auf solche Weise höret das Band auff / und præsentiren numehr zwey Personen *L. 10. ff. de Opt. Leg.* Jedoch muß des Tutoris oder Curatoris Vollwort und Bewilligung mit dazu genommen werden / dafern der Sohn zur Zeit der Väterlichen Loßlassung annoch ein Knabe oder Minderjährig wäre. Und über diß wird erfodert / daß Er ihn gäntzlich / und nicht nur in Ansehung dieses oder jenes Contracts aus der Väterlichen Gewalt dimittire / sonst wäre der Handel ungültig. Philipp. Paschal. *de Patr. Pot. P. 1. c. 6. num. 128.*

Von den Gütern / die der Sohn im Kriege oder in Ansehung desselben erworben hat / kan er contrahiren.

Mit denen Sachen aber / die ein Sohn im Kriege als ein Soldat / und in Ansehung desselben / oder durch sein Studieren erworben hat / kan er / vermöge der Rechte / als ein Hauß-Vater frey disponiren. *L. 2. ff. ad SCt. Maced. L. 4. ff. de Judic.* Darum ist es rathsam / daß man im Instrumente / Kauff- oder andern Brieffe ausdrücklich setze / es sey dieser Contract von denen Gütern / die der Sohn im Kriege oder mit seiner Gelehrsamkeit und freyen Künsten erworben / (de Peculio Castrensi vel Qvasi) geschlossen worden.

Vom

Vom Herrn und Knechte.

§. 27.

Ob ein Herr mit seinem Knechte contrahiren könne?

Herr und Knecht kunten vor diesen untereinander auch nicht contrahiren / wie denn auch / was der Knecht erworben hatte / alles dem Herrn zugehörte: Allein heute zu Tage / da die Leibeigenschafft aufgehoben / und unsere Knechte freye Leute sind / auch eben so wohl als die Herren selbst contrahiren können / bekümmern wir uns darum nicht mehr: Gestalt denn auch die leibeigene Bauren (homines proprii) bey Uns frey Handel und Wandel treiben / Testamente machen / und was sie erwerben / vor sich behalten mögen / vid. Stamm. *de Servit. Person. Lib. 3. c. 16.* Ausser daß sie ihrer Güter wegen / und was dazu gehöret / nichts beständiges schliessen / oder selbige ohne absonderlichen Consens ihres Herrn vereusern dürffen: Welches nach itziger Gewohnheit auch sonst kein Bauer zu thun berechtiget / daß Er ohne Willen seines Herrn sein Gut oder das Hoff-Gewehr verkauffen könte. Derowegen muß man sich zuerst erkundigen / was an diesem oder jenem Orte die Bauren vor Freyheit haben / ehe man sich mit ihnen auf was gewisses einlässet.

Ob ein leibeigener Bauer contrahiren könne?

Von dem Sohne / der noch in Väterlicher Gewalt ist.

§. 28.

wenn ein Sohn / der noch in väterl. Gewalt ist / contrahiret / so muß er den Contract halten.

Wie weit ein Sohn / der noch in Väterlicher Gewalt ist / mit dem Vater contrahiren könne / haben wir schon oben §. *26.* gewiesen. Mit andern Leuten kan Er frey und mit Bestande handeln / so gar / daß Er hierinnen durch die Rechte gleich einem Hauß-Vater gehalten wird / *L. 39. ff. de O. & A. L. 57. ff. de Judic. L. 44 ff. de Pecul.* Und ob er gleich vor sich selbsten keine Güter hat / an denen man sich im Fall der nicht-Haltung erholen könte / so wird doch die Execution bis nach dem Tode des Vaters verschoben / oder mit derselben so lange inne gehalten / bis er sich etwas eigenes erworben. *Gloss. in L. pen. ff. Qui bon. ced. poss.* Zanger. *de Except. P. 3. C. 11.* Dannenhero ist diese Cautel höchst nöthig / daß man mit Vorwissen des Vaters auf seinen Befehl oder Versprechen / daß Er davor stehen wolle / mit dem Sohne contrahire; denn bey so gestalten Sachen könte die Execution auch wider den Vater angestrenget werden / *tot. tit. ff. Quod juss.*

juſſ. Wiedrigen Falls iſt Er nicht gehalten *tot. tit. C. Ne Pat. pro fil.* Kein Geld kan man dem Sohne/ der noch in Väterlicher Gewalt iſt/ ſicher lehnen/ weil Er vermöge des SCti Macedoniani ſelbiges wiederzugeben nicht verbunden iſt/ *tot. tit. ff. ad SCt. Maced.* Will man es aber thun/ſo muß man ſich mit nothdürfftigen Cautelen wol verſichern/ von denen wir unten in der andern Abtheilung *Cap. 1.* handeln wollen.

Von einer Frauen.

§. 29.

Nach gemeinen Rechten kan eine Frau nach Belieben und verbindlich contrahiren/ auſſer wenn ſie vor einen gut ſaget und Bürge wird/auf welchen Fall ſie wegen des SCti Vellejani nicht verbunden iſt/ davon wir unten in der andern Abtheilung *Cap. 6.* mehr ſagen wollen. Nichts deſto weniger muß man heute zu Tage zweyerley betrachten/ wenn man mit einer Frauen handeln will; Erſtlich/ ob ſie an einem Orte lebet/ wo die Sächſiſchen Rechte im Gebrauch ſind. Und da iſt es nöthig/daß der Frauen Curator allezeit dem Contracte mit beywohne und ſeinen Conſens dazu gebe/ ſonſten iſt der gantze Handel ungültig. Carpzov. *P. 2. C. 15. Defin. 1.* Gleicher Geſtalt wenn eine aus andern Orten in Sachſen handelt/ muß ſie einen Curator haben/ Philippi *ad Decis. Sax. Decis. 14. Obſ. 2.* Denn es müſſen die Solennitäten/ die an dem Orte gebräuchlich ſind/ da man contrahiret/ allezeit in acht genommen werden. *L. 6. ff. de Evict.* Uber das muß ſich einer wohl erkundigen/ ob die Frau mehr als einen Curator habe/ denn wo der Contract beſtehen ſoll/ ſo müſſen alle drein conſentiren/ Philippi *d. l. Obſ. 1.*

Ob ein Weib contrahiren könne?

In Sachſen muß ſie einen Vormund haben.

§. 30.

Wir wollen die Cautelen kürtzlich berühren/ die an denen Orten/ wo die Frauen Curatores bedürffen/ nützlich können gebrauchet werden; (1) könte man ſich von der Frauen/ mit der man contrahiren wolte/ und gleichwol keinen Vormund hätte/ einen Bürgen ſetzen laſſen/ der vor ſie gut ſagte: Denn ob man gleich die Frau ſelbſten aus dem Contracte nicht belangen kan/ſo iſt doch der Bürge verbunden davor zu ſtehen. Carpzov. *P. 2. C. 15. Def. 7.* (2) Könte man ſich mit der Frauen an einen andern Ort/ wo das Sächſiſche Recht nicht obſerviret würde/ hin begeben/ und daſelbſt mit ihr

Wie man ſicher mit einer Frauen contrahiren ſoll/ob ſie gleich keinen Vormund hat.

 ſchlieſſen.

schliessen. Denn dafern nur die Solennitäten bey einer Sache in acht genommen werden / welche an dem Orte / wo man handelt / erfordert werden / so bestehet schon das Werck / *L. 6. ff. de Evict.* Carpz. *d. l. D. 6.* Wesenb. *Consil. 11. n 18.* Wiewol Wibelius *in Tr. de Contr. Mul. c. 2. n. 26.* und Berlich. *P. 2. Concl. 16 n. 55.* wollen das Widerspiel behaupten / und sagen / es sey auch an dem Orte nicht sicher ohne Vormund mit einer Frauen zu contrahiren / weil die Statuta und Gebräuche / welche zu habilitirung einer Person erfordert werden / ausserhalb Landes nicht pflegen gültig zu seyn. Zœs. *Comm. ad ff. Qui test. fac. poss. n. 51.* (3) Oder man könte der Frauen ihre näheste Anverwandte und Bluts-Freunde mit dazu nehmen / die an statt des Vormundes dem Wercke mit beywohneten. Carpzov. *d. l. D. 18.* (4) Oder man lasse die Frau den Contract beschweren; denn wie dadurch die Minderjährigen ihren Handel bestärcken / warumb solte die Beschaffenheit der Frauen hierinnen geringer seyn? Denn obgleich Muller. *in Prax. forens. March. Resol. 125.* der Meinung ist / dennoch sind seine Ursachen so wichtig nicht / daß sie unsern Schluß umstossen solten; zumahl einer Frauen die Hände nicht so gebunden als einem Prodigo, sondern die Vormünder werden dessentwegen erfordert / damit sie denen Frauen / als einem schwachen Geschlechte beyspringen / eben wie die Minderjährigen wegen ihrer Jugend und schlechten Alter den Beystand der Vormünder bedürffen. Weil nun so wol denen Frauen / als auch Minderjährigen / wegen bekannter Schwachheit des Verstandes und des Alters Curatores verordnet sind / so müssen sie auch ohne Zweiffel auf beyden Theilen einerley Rechte gebrauchen. Besiehe oben §. 15.

§. 31.

Wie ausserhalb Sachsen mit einer Frauen zu contrahiren.

Nach gemeinen Rechten / wie auch in Pommern ist es nicht nöthig / daß eine Frau / die contrahiren will / mit einem Vormunde versehen sey / wenn sie nur ihr 25. Jahr überschritten / sondern es stehet in ihrem freyen Willen / ob sie mit oder ohne Vormund schliessen will. Und ob sie sich gleich einen aus eigenem Belieben hätte setzen lassen / so kan sie dennoch ausserhalb Gerichte ohne seinen Consens vor sich selbst Vergleiche treffen / und andere Sachen mehr verrichten. Mev. *p. 5. Dec. 100.*

Wie man sich in Gerichts-Sachen mit einer Frauen zu verhalten habe.

Sonsten was die Sachen anbetrifft / die vor Gericht mit einer Frauen abgehandelt werden / so ist fast überall und durchgehends gebräuchlich / daß sie mit einem Vormunde

mundè erſcheinet; Daher hat auch das Churfürſtliche Brandenburgiſche Cammer-Gericht/ *Anno 1600 die Mercurii post Barthol.* geſprochen/ daß in der Marck keine Frau ohne Vormund im Gerichte was beſtändiges ſchlieſſen könne. Wiewol es heute zu Tage ſo gar genau nicht obſerviret wird. Daß aber eine Ehefrau ſchlechter Dinges den Conſens ihres Ehemannes haben müſſe/ wie es Muller. *in Prax. March. Reſol. 125. n. 5.* erfordert/ kan nicht zugegeben werden; denn mit ihren Spiel-Geldern hat ſie frey zu thun und zu laſſen: Ein anders iſt in den Ehe- und Neben-Gütern/ in welchen dem Manne einiges Recht zuſtehet. In Sachſen muß der Mann überall drein willigen/ weil er alle fahrende Haab/ und alſo auch die Spiel-Gelder von der Frauen ererbet.

Das III. Capitel.

Von denen Cautelen/ die man bey den Sachen/ darüber man contrahiren will/ in acht nehmen muß.

§. 1.

Nachdem wir im vorhergehenden Capitel gewieſen haben/ wie man die Perſonen mit denen man contrahiren will/ wohl unterſcheiden/ und gegen ſelbige ſich mit gnugſamen Cautelen verſorgen ſoll; ſo folget nun/ daß wir die Sachen/ darum man handeln will/ betrachten: Denn es kan einer Perſon wenig helffen/ daß ſie freye Macht uñ Gewalt hat/ einen Contract zu ſchlieſſen/ wenn die Sache/ die da ſoll verkaufft werden/ ihrer diſpoſition nicht überlaſſen iſt. Alle Sachen aber/ darüber man einen Contract aufrichten mag/ beſtehen entweder aus gewiſſen Dingen/ oder aus einem Verſprechen/ daß man dieſes oder jenes thun wolle. Was bey einem jeden vor Klugheit und Vorſichtigkeit zu gebrauchen/ wollen wir nach der Ordnung beſehen.

Man contrahiret entweder über eine Sache/ oder über einer gewiſſen That.

§. 2.

Will iemand über gewiſſe Sachen contrahiren/ der betrachte zu erſt/ ob die Sache allbereit verhanden/ oder in rerum natura ſey oder nicht: Iſt ſie ſchon zugegen/ ſo muß geſehen werden/ ob beyde Partheyen freye Gewalt darüber haben/ oder ob ſelbige nicht in etwas

Was man bey den Sachen in acht nehmen muß.

was restringiret / oder gäntzlich ihrer disposition entnommen sey. Können sie nun nicht darüber contrahiren / so muß weiter erwogen werden / ob es von Rechts-wegen / oder durch ein Testament / oder sonst durch ein Pactum oder Vergleich verboten sey. Durch die Sachen / darüber der Partheyen Gewalt in etwas umschrencket ist / verstehen wir die jenigen / die ohne absonderliche Solennitäten nicht können vereusert werden / oder darüber einander ein Recht hat / und also sein Vorwissen und Consens zugegen seyn muß.

§. 3.

Ob man über einer Sache / die noch nicht verhanden / contrahiren könne?

Die Sachen / die weder verhanden sind / noch iemahls können gehoffet werden / machen auch keine Verbindlichkeit / *§. 1. J. de Inutil. Stip.* als z. E. Ein Knecht oder Thier / die allbereit gestorbē / ein Hauß / das doch abgebrannt ist ꝛc. und ob sich gleich einer bey nahmhaffter Straffe dazu verbunden hätte / so darff Er doch weder die Straffe *L. 6. ff. de V. O.* noch den Werth des Dinges erlegen / *L. domum 57. ff. de Contrah. Vendit.* Allein die Partheyen müssen auf beyden Theilen nicht wissen / daß die Sache / darüber sie contrahiren / nicht mehr verhanden sey; Hat es aber einer unter beyden gewust / und hat dennoch deswegen gehandelt / der macht sich wegen seines vorsetzlichen Betruges dem andern entweder zur Straffe oder zu dem Werthe der Sachen verbindlich / *d. L. 57. §. 1.* Derowegen ist diese Cautel hiebey nöthig / daß beyderseits Contrahenten sich miteinander vergleichen / wie es auf den Fall soll gehalten werden. Wenn die Sache / darüber sie handeln / nicht mehr solte verhanden seyn / oder was vor eine Straffe der Verkäuffer geben wolle / dafern Er die Sache / die doch allbereit nicht mehr verhanden / dem Käuffer nicht würcklich übergeben solte. Denn es ist in den Rechten nachgelassen sich nach Belieben eine Straffe zu setzen / wenn man dieses oder jenes nicht thut. *L. cum allegas 15. C. de Usur.*

§. 4.

Es ist ein Unterscheid / ob man eine verhoffte Sache oder die Hoffnung selber verkaufft.

Wegen der Sachen aber / die noch nicht verhanden / iedoch in Hoffnung sind / kan man gar wohl einen Handel treffen / *L. 8. ff. de Contrah. Empt.* Wie man denn auch die blosse Hoffnung kauffen kan / *d. L. 8. §. 1.* Wiewol hierinnen ein genauer Unterscheid muß gemachet werden / ob man die zukünfftige und in Hoffnung schwebende Sache / oder die blosse Hoffnung erkauffet. Ist die Hoffnung nur erkaufft worden / so ist der Kauff alsbald richtig / und wird nicht

darnach

darnach gefraget/ ob was erfolge oder nicht. Zum E. Es kauffet einer bey der Fischerey einen Zug / der müste das volle Geld erlegen/ ob Er gleich gantz nichts bekäme. Hillig. *in Donell. Lib. 13. c. 1. Lit. G.* Franzk. *ad tit. ff. de Contrah. Empt. n. 118.* Ein anders ist/ wenn die gehoffte Sache ist gekauffet worden; denn da ist allezeit die Bedingung dabey/ dafern ich was bekomme. Z. E. Es hätte mir einer die Früchte des zukünfftigen Jahres verkaufft / da dürfft ich ihm eher nichts geben/ bis ich vorher sehe/ ob was gewachsen oder nicht; denn wo nichts verhanden / so wird der Kauff aufgehoben / weil ich unter der Bedingung den Contract geschlossen. Tulden. *ad Tit. C. de Emt. n. 4.* Natta *Consil. 86. n. 2.* Carpz. *P. 2. C. 37. def. 25.* Molina *de J. & J. Tr. 2. Disp. 340. n. 4.* Menoch. *Lib. 3. Praes. 3.* So ist demnach diese Cautel hiebey von nöthen: Wenn iemand den Zuwachs vom Wein aus seinem Berge vom künfftigen Jahre umb ein gewisses verkauffen wolte / daß Er ihn auff Hoffnung verhandelte/ d. i. es möchte was wachsen oder nicht / so solte dennoch der Kauff bestehen. Und dergleichen pacta sind in den Rechten zuläßig. Hingegen könte sich der Käuffer bedingen/ daß der Verkäuffer alle unverhoffte Schäden / die durch Gewalt oder Wetter geschehen möchten/ auf sich nehmen solte. *L. fistulas 78. §. ult. ff. de Contrah. Emt.* Heute zu Tage muß man sich hüten/ daß man keine unzeitige und zukünfftige Früchte an sich handele; sonst verliehrt man das Geld / das man davor zahlet / und wird noch über dieß mit einer willkührlichen Straffe beleget. *Reform. Polit. de Anno 1577. tit. 29.* **von Verkauffung der Früchte auff dem Felde.** Es wäre denn / daß man so viel davor gäbe als das Getreyde 14. Tage vor oder nach der Erndte gegolten hätte / *d. tit. 29.* Dn. Brunnem. *Comment. ff. ad L. 8. §. 3. de Contrah. Empt.*

Wie man sich in acht nehmen soll/ wenn man künfftige Früchte verkauffet.

Wie sich der Käuffer vorsehen soll.

Von Verkauffung der Früchte auf dem Felde.

§. 5.

Die Sache/ die an einen andern soll verhandelt werden/ muß so beschaffen seyn / daß man sie auch verkauffen könne/ sonst ist der Contract null und nichtig. Z. E. Wenn iemand einen freyen Menschen / oder geheiligte Sachen / den Gottes-Acker/gemeine und öffentliche Land- oder Stadt-Güter/ oder sonst andere Sachen/ die man bey hoher Straffe nicht verletzen darff (res sanctae) verkauffen wolte/ dessen Handel wäre vergebens/ ob er auch gleich die itztbemeldte Sachen mit der Bedingung und auf den Fall verkaufft

Von denen Sachen / darüber man keinen Contract schliessen kan.

 hätte/

hätte / wenn der freye Mensch etwan ein Knecht / und die Kirchen-Güter zu Profan-Gütern gemacht würden. *L. 83. §. 5. ff. de V. O.* Denn die Rechte haben auch diß vor unrecht gehalten / dergleichen Dinge auff solche Fälle zu verhandeln. *L. 34. §. 2. ff. de Contrah. Empt.*

§. 6.

Von leibeigenen Bauren.

Was anitzo von Verkauffung eines freyen Menschen gesagt worden / hat heutiges Tages wenig Nutzen / weil wir keine Knechte mehr bey uns haben. Jedennoch sind die leibeigene Bauren in so weit unter ihrer Herren Gewalt / daß sie von ihnen können verkaufft und andern mit oder ohne dem Gute übergeben werden / ob sie gleich sonst freye Leute sind. Wenn das gantze Gut oder Dorff verkaufft wird / so sind die Bauren mit drunter begriffen / und kan der Verkäuffer keinen zurücke behalten / dafern er sich dieses in dem Contract nicht ausdrücklich bedungen; Mev. **vom Zustand und Abfoderung der Bauren** / *qv. 2. n. 79.* So kan auch der Käuffer zu seiner Sicherheit diese Clausul in den Contract hinein-rücken lassen / **daß ihm das Gut mit allen und jeden zugehörigen Bauren / sie mögen seyn wo sie wollen / verkauffet seyn soll.** Denn hierdurch erlanget Er nicht allein das völlige Recht über die Bauren / die im Dorffe sind / sondern er bekommet auch die Gewalt die jenigen wieder abzufodern / die sich vor dem geschlossenen Kauffe anders wohin begeben. Mev. *q. 2. n. 86. seqq.* Ohne Verkauffung des Dorffs können zwar nach gemeinen Rechten die Bauren nicht absonderlich verhandelt werden / allein nach itziger Gewohnheit ist das Widerspiel eingeführet. Mev. *d. l. n. 96.*

Wie sich der Käuffer bey Ankauffung des Guts in acht nehmen soll / damit Er die abwesenden Bauren verfolgen könne.

Von Kirchen-Sachen.

§. 7.

Geistliche Sachen können nicht vereusert werden.

Geheiligte und GOtt gewiedmete Sachen können noch heutiges Tages nicht vereusert werden / und wenn ein verkaufftes Ding ohne mein Zuthun zum Gottesdienst gewiedmet worden / so bin ich entschuldiget / und darffs dem andern nicht schaffen / ob ich mich gleich im Contract dazu verbunden. *L. 83. §. 5. ff. de V. O.* Denn was einmahl zu geistlichen Sachen destiniret / und gebrauchet ist / kan nicht wieder profaniret werden / ob es schon einem andern zugehöret.

höret. Redoan. *de Reb. Eccles. non alien. qv. 3. n. 6.* Wie denn auch das jenige / welches aus Aberglauben von denen Papisten ist eingeweihet worden / billich bey der Kirchen zu lassen und zu deren Gebrauch anzuwenden / und ist besser die Aberglaubische Einweihung durch den guten Gebrauch zu verbessern und gar zu heben / als dergleichen Sachen und Güter der Kirchen gantz entwenden. Wesenbec. *Consil. 37. n. 8.* Reinking. *de Regim. Secul. & Eccles. Lib. 3. Class. 1. c. 3. n. 15. s. 99.* Jedoch in gewissen Fällen / als zu milden Sachen / und wenn grosse Noth verhanden; z. E. Zu Rantzionitung der Gefangenen / *L. 21. C. de SS. Eccles.* Die Kirche von der schweren Schulden-Last zu befreyen / *Nov. 120. c. 10. C. aurum c. 12. qv. 2.* Zu Erhaltung der Armen / *d. c. aurum.* und in andern mehr / welche bey dem Redoan. *d. tr. qv. 7.* können nachgeschlagen werden / ist die Vereuserung zugelassen. Wiewol der Käuffer hat sich wohl in acht zu nehmen / daß Er vorhero gerichtliche Erkäntnis darüber einhole / Redoan. *qv. 23.* und hernach das Gefässe verschmeltzen lasse / Redoan. *qv. 7. n. 19.* Denn also könte es nicht vindiciret werden / wenn nur alles aufrichtig und ohne Betrug vorgenommen worden.

Ob sie gleich aus Aberglauben der Kirchen sind gewiedmet worden.

ausgenommen in etlichen Fällen.

§. 8.

Die andern Kirchen-Sachen / welche nicht unmittelbar zum Gottesdienst gebrauchet werden / können zwar eher / doch nicht so geschwinde als privat-Sachen verkauffet werden; es sind aber doch gewisse Solennitäten dabey in acht zu nehmen / dafern der Contract bestehen soll / und über diß muß die Ursach der Vereuserung rechtmäßig seyn. Dahero ist gefährlich mit der Kirche zu contrahiren; denn die Rechts-Lehrer warnen vor dergleichen Handel / davor man sich hüten solle / als vor einer anfälligen Kranckheit. Wilhelm Anton à Freundeberg *de Rescript. Morator. Conclus. 32. num. 14.* Und es kan sich auch einer schwerlich so in acht nehmen daß er nicht in einem Stücke Schaden davon hätte / zum wenigsten muß er sich allezeit befürchten / es werde der Contract der Kirchen zum Besten wieder aufgehoben werden. Unterdessen wo der Kauff bestehen soll / so muß beydes zugleich die Solennität und rechtmäßige Ursach / warum dieß oder jenes sey verkauffet worden / wohl in acht genommen seyn. *arg. c. 1. de Reb. Eccles. non alien. in 6.* Pyrrhus Corrad. *Prax. Dispensat. Apostol. l. 9. c. 1. n. 17.* Angel. Cardin. Cels. *Decis. 404. num. 1.* Covarruv. *Var. Resolut. lib. 2. c. 17. n. 2.* Molina *de J. & J. Tr. 2. Disp. 468.*

Von Kirchen-Gütern.

Mit einer Kirche zu contrahiren ist gefährlich.

Was zum Bestande eines solchen Contracts erfordert wird.

Was

Was bißhero von den Kirchen-Gütern gesaget worden / das muß auch auf die Hospitale / Armen- und Krancken-Häuser gezogen werden. Valasc. *Consult. 105. n. 34.* Mascard. *de Probat. Conclus. 869. num. 11.*

§. 9.

Die Ursachen einer rechtmäßigen Vereuserung sind (1) eine hohe Nothwendigkeit.

Indem wir im vorhergehenden §. gedacht / daß rechtmäßige Ursachen zu Vereuserung der Kirchen-Güter müssen verhanden seyn / so wollen wir etliche hier beytragen / welche die Rechts-Lehrer dazu erfordern; (1) die erste ist die unumbgängliche Nothwendigkeit / wenn eine Kirche so sehr mit Schulden behafftet ist / daß Sie sich nicht anders davon befreyen kan / es sey denn / daß etliche Güter verkaufft werden. *Auth. hoc jus porrectum C. de S. S. Eccles.* Gvilielm. Redoan. *Tr. de Reb. Eccles. non alien. qv. 19. n. 1. seqq.* Hieher ist auch die nothwendige Belohnung oder das Salarium der Kirchen-Diener zu ziehen / welches die Kirche eben so wohl als andere Schulden zahlen muß / wovon Cothman. *Vol. 1. Ref. 28.* weitläufftig handelt.

(2) Eine Nutzbarkeit.

(2) Die andere ist der grosse Nutzen und Vortheil / den die Kirche hievon zu erwarten hat / Redoan. *d. Tr. qv. 20. num. 1. seqq.* Und da ist genug / daß der Nutzen zur Zeit des Verkauffs würcklich verhanden gewesen / hernach mag es zum Schaden oder Nutzen der Kirchen gereichen / so bleibet dennoch der Contract in seinen Würden / und zu Recht beständig. Rebuff. *de Alienat. rer. Eccl. n. 75. in fin.* Surd. *Consil. 249. n. 29.* Weil auch vollkommen muß erwiesen werden / daß die Kirche wahrhafftig zur Zeit der Vereuserung einen Nutzen gehabt / so hat sich der Käuffer um so viel desto mehr vorzusehen / daß Er sich entweder um schrifftliche Zeugnisse bekümmere / oder Zeugen dazu nehme / damit Er dadurch hernachmahls beweisen könne / daß der Vortheil verhanden gewesen; und obgleich die Kirchen-Vorsteher / oder die jenigen so diese Sachen verhandelt hätten / selbsten gestünden / daß der Kirchen Nutzen dadurch befördert worden wäre / so würde doch diese Bekäntnis wenig oder nichts beweisen. Rebuff. *d. n. 75.* Roland. à Valle *Lib. 1. Cons. 15. n. 19.* Barbos. *ad c. 7. n. 3. X. de Reb. Eccles. non alien.*

(3) Milde Sachen.

(3) Die dritte rechtmäßige Ursach ist / wenn das Geld zu milden Sachen / z. E. zu Loßmachung der Gefangenen / oder zu Unterhaltung der Armen soll angewendet werden. *C. aurum c. 12. qv. 2.* Redoan. *d. l. qv. 21.*

(4) Eine Unbeqvemlichkeit.

(4) Die vierdte ist / wenn die Kirche an einem unbeqvemen Orte

Orte Güter hätte/ daher sie mehr Schaden als Frommen empfände/ so wäre die Vereuserung gültig und zugelassen/ *C. Non liceat c. 12. q. 2.* Allein diese Ursache kan gar füglich oben zu der andern gezogen werden. Uber diese Ursachen setzet Redoanus *Qv 21. num. 27.* noch nachfolgende Regel: Wenn der Pabst oder Fürst aus freyen Willen verordneten/ daß die Kirchen-Güter mögen verkaufft werden/ so hätte es dabey sein Bewenden. Dafern aber iemand durch ein absonderlich Rescript vom Fürsten den Kauff über die Kirchen-Güter wolte confirmiren lassen/ so müste der Impetrant diese Clauseln mit einrücken lassen/ daß der Fürste diesen Kauff aus gutem Wissen/ unangesehen/ daß sonst die Kirchen-Güter nicht können vereusert werden (ex certa scientia & cum clausula derogatoria) hiermit confirmire/ Red. *d. l. n. 32.* Und dieses alles stehet in so weit einem Fürsten frey/ dafern nicht durch gewisse Landes-Reversalien diese Freyheit über die Kirchen-Güter entweder umschrencket oder gar aufgehoben worden.

Der Fürst aber muß drein willigen.

§. 10.

Was die Solennitäten anbetrifft/ so wird (1) erfordert/ daß eine genaue Untersuchung und gerichtliche Erkäntnis vorher gehe/ ob eben diese und nicht eine andere Kirchen-Sache zu vereusern/ und ob auch eine gnugsame Ursache verhanden/ daß man zum Verkauffe schreite/ Redoan. *qv. 23. n. 4.* (2) Muß der Bischoff drein willigen/ Redoan. *qv. 24. n 15.* (3) Muß mit denen Geistlichen und Capitularen oder dem Convent tractiret werden/ *C. sine exceptione C. 12. q 2.* Rebuff *de alien. rer. Eccles. n. 84.* Wiewol was den Tractat mit den Geistlichen anbelanget/ so gehöret selbiger unter die Erkäntnis und Untersuchung der Sache. (4) Müssen die Geistlichen consentiren/ oder drein willigen; denn es ist nicht genug mit ihnen zu tractiren/ sondern sie müssen auch drein willigen/ Redoan. *qv. 26. n. 3.* und zwar muß der Consens des Capitels alsbald bey wehrendem Actu zugegen seyn/ denn derselbe wird mit unter die Solennitäten gerechnet/ welche nach vollbrachter Sache vergebens dazu kommen. Redoan. *Qv. 37. n. 2.* (5) Muß ein rechtes Instrument oder Kauff-Brieff darüber aufgerichtet/ und darinnen die Ursachen mit beygesetzet werden/ warumb die Sache sey verkauffet worden/ wie denn auch die jenigen Geistlichen/ welche in diesen

Was vor Solennitäten bey der Vereuserung von nöthen.

Was bey Auffrichtung des Kauff-Contracts in acht zu nehmen?

Handel gewilliget / sich unterschreiben müssen / damit man hernach beweisen könne / daß der meiste Theil consentiret habe / Redoan. qv. 37. n. 1. Ja daß künfftig nicht dürffe gezweiffelt werden / ob auch alle Solennitäten in acht genommen sind / so recommandiret Klok. *Vol. 1. Consil. 35. n. 69.* diese Cautel, daß man alle Solennia, die beym Kauffe adhibiret worden / mit in den Kauff-Brieff hinein setze. Wer von diesen und andern hierinnen zugehörigen Nothwendigkeiten ausführlichere Nachricht verlanget / der lese den allbereit allegirten Redoanum und conferire Barbosam *Tr. de Offic. Episc. P. 3. allegat. 95* Aloys. Ricc. *in Prax. rer. for. Eccles. Decis. 1. seqq.*

Die Vereuserung der Kirchen-Güter ist auffs neue umschrencket.

Endlich wenn alle Solennitäten nach geistlichen Rechten wohl sind observiret worden / so ists dennoch nicht gnug / sondern es hat Urbanus VIII. mit seinem Decret zu Rom vom *7. Sept. Anno 1624.* die Vereuserung der Kirchen-Güter noch weiter umschrencket; Gestalt Pyrrhus Corradus *in Praxi Dispensat. Apostolicar. Lib. 9. c. 1. n. 10.* das gantze Decret anführet / und andere zu dieser Sache dienende puncte mehr anmercket.

§. 11.

Was bey den Evangelischen in Vereuserung der Kirchen-Güter in acht zu nehmen?

Allein was gehen uns die vielen Solennia der Papisten an / indem bey uns Evangelischen die Kirchen-Güter in gantz anderm Zustande sind. Zwar es werden rechtmäßige Ursachen / und der Sachen fleißige Erkundigung annoch erfordert / allein an statt des Bischoffs müssen die Consistoria, durch welche die Fürsten anitzo die Bischöfflichen Rechte exerciren / in die Vereuserung consentiren; über diß muß des Patroni Consens dabey seyn. *Ordinat. Consistor. March. Tit. 5.* Was sonsten Haveman. *de Jur. Episcopal. Tit. 7.* erfordert / ob müste nicht allein der Inspector, sondern auch die andern Geistlichen drein willigen / solches halten wir überflüßig. Das ist gewiß / wo unter den Evangelischen noch Thom-Capitel verhanden sind / da müssen nach Päpstlichen Rechten alle Solennitäten bey Vereuserung der Kirchen-Güter auffs genaueste in acht genommen werden; denn was die Rechte solcher Capitel anbetrifft / so müssen sie alles nach geistlichen Rechten decidiren lassen. conf. Klok *Vol. 1. Cons. 35. n. 262.* Und thut nichts zur Sache / obgleich solch Kloster oder Capitel der protestirenden Religion zugethan seyn / wie unsere Juristen-Facultät auf Befragen des Abts / Priors und Conventualen des Klosters Michael-Stein / im Hertzogthum Braunschweig *d. 26. April. Anno 1673.* gesprochen.

§. 12.

§. 12.

Nach gemeinen Rechten können gleichfalls die Oerter/ wo ein Mensch begraben liegt/ nicht verkauffet werden; Allein weil man heutiges Tages die Todten nicht auf allen Aeckern oder Gärten/ wie vor diesen/ versencken darff/ sondern auf denen dazu gewiedmeten Kirch-Höfen beysetzen muß; so sind auch in denen Gerichten dergleichen Fälle etwas seltsam/ ausser daß durch die eingeführete Gewohnheit ein gewisses Geld vor das Begräbnis der Kirchen pfleget ausgezahlet zu werden. Und obgleich dieser Gebrauch dem geistlichen Rechte zuwider/ *C. abolenda 13. X. de Sepult.* so kan er doch gar wol geduldet werden/ wie es Carpz. *in Jurispr. Eccles. l. 2. def. 391.* gar fein ausführet. Zwar es ist gantz gemein Begräbniße zu kauffen und zu verkauffen. Allein wenn sie wieder zu dem Gebrauch angewendet werden/ so ist nichts darwider zu sagen. Frantzk. *ad ff. de Contrah. Empt. n. 142.* Carpz. *P. 3. D. 289.* Indem dergleichen Oerter nur in so weit dem Handel entzogen/ damit sie nicht zu Profan-Oertern gemachet werden. Kurtz zu sagen/ man verkaufft nicht die Begräbnisse/ sondern vielmehr das Recht die Todten darinnen zu begraben. Etliche pflegen um mehrer Sicherheit willen/ den Consens des Patroni der Kirchen mit dazu zu nehmen/ weil Er zugleich auch über die Kirch-Höfe und Begräbnisse zu sprechen hat. vid. *Not. ad Jus Eccles. Brunnemanni l. 2. c. 2. §. 12.* Es ist aber nicht nöthig/ daß man beym Verkauff denselben erfordere/ und ist schon genug/ wenn er Anfangs bey Erbauung des Begräbnisses ist dazu gegeben worden; es wäre denn etwa/ daß der gantze Platz geändert würde/ auf welchen Fall er freylich nöthig wäre. Indem wir nun gesaget/ daß weder die Kirchen-Güter noch die Gottes-Aecker dem Handel unterworffen sind/ so gehet unsere Meinung dahin/ wenn man selbige absonderlich kauffen und erhandeln wolte; denn wo eine gantze Commun. zum E. ein Dorff verkauffet wird/ so kommen auch die Kirchen-Güter und Kirch-Höfe dem Käuffer zu/ weil sie als ein nothwendiges Stück zu dem Dorffe gehören.

Von Kirch-Höfen und Grabstätten.

Ob ein Begräbniß könne verkaufft werden?

ob es von nöthen daß der Patron drein willige?

Von Gemeinen und Stadt-Gütern.

§. 13.

Die gemeinen Güter (Res publicæ) sind heutiges Tages nicht mehr gäntzlich ausser allen Handel/ sondern sie stehen unter des

Von gemeinen Gütern.

 Fürsten

Fürsten freyen Disposition; Wenn nun derselbe darein bewilliget/ so kan sie auch eine Privat-Person erlangen und besitzen. Doch pflegt niemahls das Eigenthum solcher Güter verkaufft und übergeben zu werden/sondern es wird der Nutzen von selbigen um einen gewissen Zoll / Zinß / oder andern der Republic vortheilhafftigen Bedingungen concediret; Gleicher Gestalt geschiehets offt/ daß sie auch als ein Lehn verliehen werden. Es hat sich aber ein ieglicher wohl vorzusehen/ daß Er nicht unter dem Nahmen der Gemeinen oder publiqven Güter die Domainen / oder was zu denen Fürstlichen Taffel-Gütern gehöret/ an sich bringe; denn dieselbigen sind von der gantzen Republic zu immerwährendem Nutzen und Erhaltung des Fürsten gewiedmet / und werden deswegen Patrimonial-Güter der gantzen Republic genennet/ *Grot. de J. B. & P. Lib. 2. Cap. 6. §. 11.* Dahero die Vereuserung derselben nicht bestehen kan/ obgleich der Fürst selbige mit einem Eyde bekräfftiget hätte / *cap. intellecto 33. X de Jurejur. & ibi Dd.* Daraus ist dennoch nicht flugs zu schliessen / als wenn der Fürst den blossen Genieß-Brauch von diesen Gütern hätte / wie Grotius am angezogenen Orte lehret; sondern wie vortrefflicher und viel grösser das Recht sey / weiset Herr Ziegler *in not ad Grot. d. l. vid. Disp. sub nostro præsidio habita, de Salvo Jure Principis c. 1. n. 30. seqq.* Denn gleichwie ein Fürst hauptsächlich und fürnemlich der Republic Bestes suchet und befördert / also ist auch kein Zweiffel / daß Er nicht zu deroselben Wohlfahrt über diese Güter freye disposition haben solte. Und bey so gestalten Sachen ist diese Cautel höchstnöthig/ wenn einer was von denen Fürstlichen Taffel-Gütern erkauffen wolte / daß Er den grossen Nutzen/ oder die unumgängliche Noth des gemeinen Wesens in das Instrument oder Kauff-Brieff specifice und Stückweise hinein rücken lasse/auch zu desto besseren Beweiß Zeugen dazu nehme/ oder ein Instrument drüber auffsetzen lasse / damit der nechstkünfftige Successor nicht Gelegenheit finde/ die Domainen zu revociren/ welches ihm sonst frey stehet/ wie es der seel. Herr Brunnemann *Consil. 1. tot.* und Nevizan. *inter Consilia feudalia Bruni Consil. 12. n. 157. seqq.* weitläufftig beweisen. In der Marck ist dessentwegen absonderliche Versehung gethan/ *Recess. Provinc. March. de Anno 1550:*

Taffel-Güter können nicht vereusert werden.

In welchen der Fürst mehr als den blossen Genießbrauch hat.

Die Ursach/ warum sie vereusert werden/ muß ausdrücklich darzu gesetzet seyn.

daß alsdenn solches an ihm selbst nichtig und unkräfftig seye/ und dieselben der Wiederbezahlung von unser Herrschafft

schafft oder Landschafft nicht wieder gewarten/ sondern des Geldes/ und was sie darauff und anerlanget möchten haben/ verlustig seyn/ auch was sie dessen genossen/ ohne einigen Behelff oder Einrede/ wie die auch seyn möchten/ vermittels ihrer Cörperlichen Eyde/ wieder zu berechnen/ und zweyfältig zu erstatten/ auch wiederum abzutreten schuldig seyn. Diese und noch andere mehr heylsame Erinnerungen können bey wohlgedachtem Herrn Brunnem. *d. Consil. 1. n. 107. seqq.* nachgelesen werden.

§. 14.

Die andere Cautel, welche bey Verkauffung der Taffel-Güter wohl in acht zu nehmen ist, bestehet darinn/ daß man die Bewilligung der sämtlichen Land-Stände mit dazu nehme: Denn also hat es das Ansehen/ als ob die Veralienirung von der gantzen Republic geschehen wäre/ und weil diese niemahls stirbt/ so ists auch nicht möglich/ daß ein ander Nachfolger mit Recht diese Güter wieder an sich ziehen könne; denn so bald Er den Fürstlichen Thron betritt/ so wird Er der Republic einverleibet/ daß sie nun ein Corpus morale oder eine politische Person zusammen machen. Was nun der gantze Leib oder die gantze Republic vereusert/ das kan ja der Fürst/ der unter derselben mit begriffen ist/ hernach nicht wieder umstossen. Und es ist nicht eben nöthig/ daß alle miteinander von denen Land-Ständen drein willigen/ sondern es ist genug/ wenn nur der grössere Theil consentiret Nevizan. *d. Cons. 12. n. 157.* Menoch. *Cons. 426. n. 28.* Denn alle wichtige Sachen pflegen zwar mit Bewilligung der Land-Stände vorgenommen zu werden/ allein wenn der meiste Theil mit zu frieden ist/ so gilt es so viel/ als wenn es alle approbiret hätten. Dn. Mart. Frid. Seidel. *Consiliar. Brandenb. meritiss. Dissert. de Sacro Domaniorum jur. Assert. 12. n. 1.* Es muß aber auch in diesem Falle eine rechtmäßige Ursach der Veralienirung verhanden seyn/ denn sonsten wo der Fürst in seinen Privat-Nutzen die Taffel-Güter vereuserte/ und zu mehrern Schein der meisten Stände (derer Freyheit vielleicht so umschrencket/ daß sie nicht wohl widersprechen dürffen) Bewilligung dazu erhielte/ so sehen wir nicht/ warum der Nachfolger im Reiche dem gemeinen Wesen zum Besten diese vereuserte Güter wieder zu fodern nicht befugt

Ingleichen ist der Landstände Einwilligung hierzu von nöthen.

Und ist genug wenn die meisten consentiren.

Jedoch daß eine rechtmäßige Ursach zur Vereuserung verhanden.

befugt seyn solte. *Add.* Renat. Choppin. *de Doman. Regn. Gall.* Joh. à Sande *de prohibita rer. alien. c. 63. §. 4. n. 2.*

§. 15.

Stadt-Güter.

Nun folgen in der Ordnung die Stadt-Güter zu betrachten/ und zwar so muß eben dergleichen Vorsichtigkeit bey Vereuserung derselben gebrauchet werden/ wie aus dem *L. 3. C. de Vend. Reb. Civit.* erhellet/ welcher Text nicht nur vom Kauff und Verkauff/ sondern von aller Alienation zu verstehen; Losæus *Tract. de Jur. Universit. P. 3. c. 5. n. 13.* Ludovic. *Decis. 93.* Daher gehöret dieses mit zu den gemeinen Anmerckungen/ wie man sich allhier im Contrahiren wol vorsehen solle. Und zwar so ist fast eben dieses bey Vereuserung der Stadt-Güter in acht zu nehmen/ was man sonst bey den Kirchen-Gütern zu beobachten hat/ weil zum öfftern beyde Theile miteinander verglichen werden. *L. 23. C. de SS. Eccles.* Wir wollen mit wenigen das jenige/ worinnen sie überein kommen/ berühren; Erstlich muß so wohl bey Veralienirung der Kirchen- als Stadt-Güter eine rechtmäßige Ursache verhanden seyn; und denn werden auch gewisse Solennitäten erfordert/ daß also alles beydes von dem/ der mit einer Stadt contrahiren will/ genau in acht zu nehmen/ dafern der Contract bestehen soll.

Kommen fast mit den Kirchen-Gütern überein.

§. 16.

Was vor Ursachen zur Vereuserung der Stadt-Güter erfordert werden.

Was die rechtmäßige Ursachen belanget/ so werden selbige ins gemein unter diese drey Titul gezogen: Entweder es muß eine grosse Noth die Stadt anstossen/ oder sie muß einen grossen profit davon haben/ oder sie will das Geld zu milden Sachen anwenden. Wir haben von allen schon oben *§. 9.* was die Kirchen-Güter anbetrifft/ etwas gesaget/ welches auch hieher zu ziehen und zu appliciren ist. Absonderlich ist dieses bey Veralienirung der Stadt-Güter eine rechtmäßige Ursach/ die aus unumgänglicher Noth herrühret/ wenn die Stadt sehr verschuldet ist. Auf welchen Fall dennoch die Rechts-Lehrer erfordern/ daß zuerst versuchet werde/ ob nicht durch einige Anlagen so viel Geld zusammen gebracht/ und dadurch derselben von der Schulden Last geholffen werden könne. Andere hingegen wollen/ daß vor allen Dingen die Güter zuerst zu verkauffen seyn/ ehe die Bürger mit Auf- und Anlagen beschweret werden/ zumahl was die gantze Stadt schuldig ist/ nicht ein ieder Bürger insonderheit verschuldet hat/ *L. 7. ff. Quod Cujusqv. Univers.*

Ob nicht vorhero durch eine Anlage zu versuchen/ der Vereuserung zu entgehen?

nom.

nom. Hartm. Pistor. *P. 1. Qv. 37. n. 6.* Koppen. *Qv. 60. n. 17.* Allein diese letztere Meinung ist in etwas zu scharff: Denn wo die Stadt-Güter zuerst sollen angegriffen und verkaufft werden / so müssen hernach die Bürger immerfort zu Unterhaltung des gemeinen Bestens die Anlagen auff sich ersitzen lassen und die Kosten tragen. Conf. Losæus *de Jure Univers. P. 3. c. 9. per tot.* Und wenn die Bürgerschafft endlich gar nichts zu Bezahlung der Stadt-Schulden beytragen wolte/ so hätte die Stadt noch zuletzt dieses Mittel / daß sie bonis cedirte oder alle ihre Güter abträte/ und die Gläubiger zum concurs citirte / Francisc. Salgad. de Somuza *Labyrinth. Credit. c. 1. §. 2. n. 41.* da ihr denn noch so viel Güter müsten gelassen werden/ daß sie zu Bezahlung ihrer nöthigen Bedienten jährlich davon zulängliche Einkommen nehmen kan; Carpzov. *P. 2. Decis. 278.* Coler. *de Process. Execut. c. 2. n. 288.* Weil diese Rechts-Wolthat/ welche beneficium competentiæ genennet wird/ auch einer Stadt zugeeignet wird. Mev. *Discuss. levam. inop. debit. P. 4. Sect. 7. n. 97.* Manz. *Patrocin. Depauperat. Decad. 3. Qv. 4. n. 138.* Carpzov. *Asyl. Debit. c. 2. thes. 48. num. 258.* Die andere rechtmäßige Ursach ist der grosse Nutzen/ den die Stadt von Veralienirung der Güter verhoffet/ dieser Nutzen aber muß allezeit wohl bewiesen werden / weil er sonst nicht præsumiret wird / Menoch. *A. J. Quæst. Lib. 2. cas. 172.* Dannenhero hat sich der jenige/ welcher von einer Stadt Güter erkaufft/ wohl um Zeugen zu bekümmern / die hernachmahls den Vortheil/ den die Stadt davon hat/ durch ihre Aussagen bezeichnen können; und ist sonst niemand sicher/ ob er auch gleich in den Kauf-Briefe hätte setzen lassen/ daß dieser Handel zu der Stadt Besten wäre getroffen worden. Ein anders ist/ wenn iemand einer Commun Geld vorgeschossen hätte/ da darff er nicht beweisen daß es in ihren Nutzen verwendet sey/ weil die Rechte auff den Fall was besonders eingeführet haben. *L. 27. ff. de Reb. cred.*

Eine Stadt kan ihre Güter an statt der Bezahlung abtreten.

Der Nutzen von der Veräusserung muß bewiesen werden.

§. 17.

Die Solennitäten/ welche bey dieser Veralienirung nöthig und gebräuchlich/ sind nachfolgende: (1) Muß der Lands-Fürst drein consentiren. *L. 3. ibi. Imperiali auctoritate C. de Vend. Reb. Civit.* Denn obgleich dem Rathe die freye Administration über die Stadt-Güter von dem Fürsten zugelassen ist / so ist doch die Freyheit selbige zu verkauffen nicht mit darunter begriffen / weil administriren und Verkauf-

Unter die Solennitäten gehöret (1) des Fürsten Einwilligung.

Verkauffen weit voneinander unterschieden sind. add. Losæus *de Jure Univers. P. 3. c. 5. n. 18. seq* (2) Wird die Bewilligung der gantzen Stadt / so wol des Raths als der Bürgerschafft erfordert / wiewol hierinnen iedes Orts Gebräuche und Gewohnheiten in acht zu nehmen. Denn an etlichen Orten werden nur die Zunfft-Meister / an etlichen die Ausschüsse / an etlichen aber alle Bürger dazu citiret. Solten sie nun auf die beschehene Citation nicht alle erscheinen / so ists gnug / wenn zwey Drittheil zugegen gewesen. *L. 3. ff. Quod cujusc. Un. Nom.* Cardinal Mantica *de tacit. & ambig. convent. Lib. 4 tit. 8. n. 16.* Doch weil ein Zweiffel entstehen könte / ob auch alle Bürger insonderheit wären citiret worden / so hat sich der Käuffer wiederum wohl vorzusehen / daß er sich auf Zeugnis gefast mache / dadurch er auf folgenden Fall klar erweisen möge / daß alle und jede sind gefordert worden. (3) Muß so wohl der Rath als die Bürger schweren / daß sie nach reiffer Uberlegung der Sachen befunden haben / es sey dieser Handel der gemeinen Stadt sehr zuträglich. *d. L. 3. C. de Vend. reb. Civit.* Cœl. Bichius *Decis. 261. n. 1.* Menoch. *Consil. 726.* (4) Müssen die Güter öffentlich subhastiret und zu feilem Kauffe ausgeboten und angeschlagen werden / welches die Rechts-Lehrer daher vor nöthig halten / damit nicht künfftig könne gesaget werden / daß sie zu wolfeil verkaufft worden und an sich selbst mehr werth seyn: Durch die Subhastation aber kan man den rechten Werth eines Dinges heraus bekommen. Jodoc. Damhoud. *de Subhastat. c. 5. n. 8.* Surd. *Consil. 28. n. 82.* Menoch. *de Arbitr. J. Q. Lib. 2. cas. 171. num. 27.* (5) Muß ein solenner Kauff-Brieff drüber aufgerichtet werden / welches fast in allen Kirchen- und Stadt-Händeln von nöthen. *Nov. 7. c. 1.* Menoch. *Consil. 26. n. 18.* (6) Erfordern etliche auch / daß es mit Richterlichem Erkäntnisse und Ausspruche geschehen solle / *arg. d. L. 3. C. de Vend. reb. civit. in fin. ibi: Decreti recitatione,* Card. Mantica *de tacit. & ambig. convent. Lib. 4. tit. 8. n. 20.* Allein wenn allbereit der Fürst seinen Consens dazu gegeben hat / so ist unvonnöthen / daß erst ein ander Decretum oder gerichtliche Bewilligung dazu erfordert werde. Im übrigen ist es klar und ausgemacht / wenn die vorhergesetzten Solennia nicht genau sind beobachtet worden / so ist der Kauff und Contract null und nichtig / und die Stadt kan ihre Güter von einem ieden Besitzer wieder fodern. Mantica *d. t. 8. n. 18.* Gesetzt auch / es hätte sich die Stadt dieser Solen-

(1) Item der Bürger.

(3) Der Eydschwur.

(4) Der öffentliche Anschlag oder Subhastirung.

(5) Der Kauff-Brieff.

(6) Der Richterliche Ausspruch.

Wenn vorher erzehlte Solennitäten nicht genau in acht genomen werden / so kan der Contract nicht bestehen.

Solennitäten verziehen / sie wolte deswegen keinen Streit erregen/ so ist doch diese Renunciation und Verzicht von keiner Erheblichkeit/ es wäre denn/ daß sie frey wäre/ keinen über sich hätte/ und selbst Gesetze machen und vorschreiben könte/ oder mit einem Worte die Landes-Obrigkeitliche Gewalt hätte. Joh. à Sande *de Probib. rer. alien. P. 1. c. 8. n. 11.*

Von den Sachen der Minderjährigen.

§. 18.

Von der Minderjährigen Gütern/

Was wir bißher von Kirchen- und Stadt-Gütern gesaget/ wie behutsam mit ihrer Ver-lienirung müsse umgegangen werden/ dieses wird auch meistentheils auf die Güter und kostbahre Sachen der Unmündigen und Minderjährigen zu appliciren seyn/ dafern sie nur so beschaffen seyn/ daß sie in die Länge tauren/ *L. 22. C. de Admin. Tut.* Denn es werden hier eben so wol gewisse Solennitäten erfordert. *tot. tit. C. de Præd. Min.* Und gewiß/ je leichter diese Personen sich können lassen in vorigen Stand setzen/ je vorsichtiger muß man seyn / wenn man mit ihnen contrahiren will. Jodoc. Damhoud. *Tract. de Subhast. c. 2. n. 11.* erzehlet eilff nöthige Stücke / die bey solchem Handel müssen in acht genommen werden; allein wir wollen sie kurtz zusammen fassen. Denn nachdem die Vormünder ihr Vollwort und Consens dazu gegeben/ so ist (1) nöthig/ daß eine rechtmäßige Ursache verhanden sey/ welche eine Nothwendigkeit mit sich führet / daß man dieses oder jenes verkauffe. *L. 6. C. de Præd. Min.* Z. E. Der Minderjährige stecket in tieffen Schulden. *L. 5. §. 9. & 14. ff. de Reb. cor. qvi sub tut. L. 47. pr. ff. de Minor.* Joh. à Sande *de Probibit. rer. alien. P. 1. c. 1. n. 59.* Hierbey ist diß sonderlich zu mercken/ daß ein Vormund seines Unmündigen oder Minderjährigen Güter nicht verkauffen kan / ob er gleich den augenscheinlichen Nutzen des Untergebenen befördern wolte/ wenn nicht andere dringende Ursachen zugleich verhanden/ *d. L. 5. §. 14. & L. 13. pr. ff. de Reb. cor. qvi sub tut.* wie denn dergleichen præjudicium Sande *Lib. 2. Decis. tit. 9. Def. 14.* erzehlet.

Welche ohne rechtmäßige Ursach nicht können vereusert werden.

§. 19.

(1) Gehöret die gerichtliche Erkäntnis darzu.

(2) Muß eine genaue Untersuchung vorher gehen / daß man auff keine andere Weise dem Minderjährigen helffen könne / es sey denn/ daß ein Stück seiner Güter vereusert werde / *L. 6. & L. fin. C.*

(3) An des Richters Ausspruch.

de Præd. Min. L. 22. C. de Admin. (3) Wird des Richters Decret oder Zulassung/ daß die Vereuserung vor sich gehen solle/ erfordert. *d. L. 6. & L. fin. C. de Præd. Min.* wobey der Kauffer absonderlich darauff zu sehen hat / daß dieses Decretum noch vor geschlossenem Contract erhalten werde. Denn wenn der Contract soll gültig und beständig seyn / so muß vorher des Richters Ausspruch dazu kommen seyn; *L. 5. §. 9. ff. de reb. eor.* Carpzov. *lib. 5. R. 69. n. 18.* Joh. à Sande *de Probibit. rer. alien. c. 1. n. 68.* Derohalben ist rathsam/ daß diese Worte in den Contract hineingerücket werden: **Nachdem vorhero E. E. Raths Decretum diese Güter zu vereusern ertheilet worden** rc. Endlich wird auch zu Ende des Contracts das gantze Decretum von Wort zu Wort mit angehangen/ darinnen die rechtmäßige und gerechte Ursachen mit allen Umständen/ welche den Richter dazu bewogen/ müssen exprimiret seyn/ weil sonsten auch dem Richter selbst nicht Glauben beygemessen wird/ ob er gleich sagen wolte / daß gnugsame Ursachen der Vereuserung wären verhanden gewesen. Menoch. *Lib. 2. arbitr. Jud. Quæst. Cas. 171. n. 24.* Carpzov. *Lib. 1. Resp. 80.* Ist derowegen höchst nützlich/ daß man Zeugen dazu nehme / die eydlich bekräfftigen und aussagen/ daß zu Recht beständige Ursachen und eine unumgängliche Nothwendigkeit der Vereuserung zugegen gewesen seyn. Und über dieses Zeugnis könte ein öffentlich Instrument zu ewigen Andencken aufgerichtet werden.

Die Beschaffenheit des Richterlichen Ausspruchs.

§. 20.

Ob es genug sey/ wenn der Minderjährige den Contract beschworen?

Jedoch halten wir davor/ daß man dieser Solennitäten / wegen der *Auth. Sacramenta Puberum C. Si advers. vend.* davon wir oben im andern Capitel schon was gesaget/ gar wohl könne überhoben seyn/ wenn der Minderjährige diesen Contract mit einem Eyde/ daß er ohne List und Furcht sey geschlossen worden / bekräfftigte. Wenn sich aber ein Minderjähriger hätte lassen vor mündig erklären/ und der Kauffer meinte/ er könte nun sicher mit ihm wegen seiner unbeweglichen Güter handeln/ der würde sich sehr im Lichte stehen; weil diesem ungeacht des Richters Decretum annoch dazu erfordert wird. *L. 2. §. 1. in fin. C. de his qui ven. æt. impetr.* Was sonst vor Fälle sind/ da man bey Vereuserung der Minderjährigen Sachen keines Richterlichen Decreti von nöthen hat/ die sind von

oder weñ er sich hat lassen vor mündig erklären.

den Rechts-Lehrern *in tit. C. Quand. Decret. non est opus.* Dn. Lauterbach. *Dissert. de Alienat. rer. quæ minor. sunt. thes. 44. seqq.* angemercket.

§. 21.

Damit man nun desto Augenscheinlicher sehe / wie leichte man in dergleichen Contracten verstossen könne / so wollen wir aus den bey uns eingelauffenen Acten ein Exempel nebst gewissen Anmerckungen / worinnen sich die Partheyen übel vergesehen / dem geneigten Leser communiciren. Der Contract lautet also: Zu wissen sey hiermit Männiglich / nachdem Arnd von Röbel auff Leupgell und Gleitz Erbsassen / nach Schickung GOttes des Allmächtigen aus diesem Jammerthal abgeschieden / seine Hauß-Frau Barbara von Bredau benebenst zweyen Söhnen / den ersten Hanß Joachim / so nunmehr fast Chur-Mündig / den andern Zacharias von Röbeln / neben zweyen Töchtern / und denn zwey Stück Lehn-Gut / darneben auch eine hochdringende Schuld hinter ihme verlassen; Derowegen etliche Gläubiger rechtlichen Arrest und Kummer zu den Gütern gesuchet und erlanget. Ob man nun wol eine Zeitlang zugesehen / und in Hoffnung gestanden / daß die Güter Leupgell und Gleitz genannt / **den Kindern zum Besten erhalten werden solten** / oder möchten; hat sich doch endlich in Erfahrung befunden / daß solches **den Kindern unmöglich zu erhalten;** denn die Zinse ie mehr und mehr zugewachsen / und als die Schuld gestiegen / und zu befahren / daß endlich der Kinder Vater in der Grube geschmähet / und die Erben dadurch zum eusersten Verderb und Untergang gebracht werden möchten; Derohalben **wir Jaroslau / Herr von Kalowrad / Herr auf Petersburg und Rabenstein** / Röm. Käys. Majestät Rath / und des Marggraffthums Niederlaußnitz / mächtiger Land-Vogt / an statt und wegen höchstgedachter Käys. Majestät / als Könige zu Böhem / **nach Erwegung aller Umstände / und genugsamen Erkundigung und Erkäntnis der Sachen** / nicht allein daß dieselbigen Lehn-Güter endlich verkauffet werden solten / **gnädiglich decretiret** / sondern auch als **oberster Vormund** neben mir Hanß Joachim von Röbeln / der ich nunmehr meine achtzehen Jahr erreichet / an statt und von wegen des unmündigen Zacharias / weil

Ein Exempel eines mit dem Minderjährige über seine Güter getroffenen Contracts.

weil Er und ich mit keinem Vormunde nicht versehen/ **mit Wissen uñ Willen unser Freund/ uñ aus gehabten Rath derselbẽ/** vorgedachte beyde Dörffer/ mit allen Gnaden und Rechten/ Ober- und Nieder-Gerichten / Lehn / Geistlich und Weltlich/ samt dem Rittersitz / Renten / Zinsen / Pächten / Diensten / Teichen / Teich-Stätten/ Wasser / Wasser-Laufften / Wiesewachs / Gewunnen und Ungewunnen/ samt allen andern Zubehörungen/ Forwercken/ Schäfereyen/ Viehgetrifften/ Holtzungen/ Püschen und Aeckern/ wie die/ in ihren vier Reinen und Gräntzen gelegen / nichts davon ausgeschlossen; Allermassen wie es Arnd von Röbel seel. und desselben Vorfahren inne gehabt/genossen und gebraucht/ so wol alles Rindvieh und Schafe/ auch der Saat und Getraͤyde/ so den Kindern und mehrentheils der nachgelassenen Wittibe zu ihrem Zustand gebühret hat/ vor und um 7200. Thaler / wie solche Güter vormals Arnd von Röbeln seel. zu der Brüderlichen Theilung zugeschlagen/und ein mehres dabey bekommen/auch von einem Fremden / mit Nahmen Elias von Loben / der den Kindern nicht verwand / darumb auch geboten worden/ dem Edlen und Ehrenvesten Heinrich von Röbeln auff dem Rosen-Garten/ als nechsten Lehn-Trägern der unmündigen Vettern / auff daß es in der gesamten Hand bleiben möchte/ in beständigem unwiederrufflichen Erbkauff kräfftigster masse eigenthümlich verkaufft / und zu Kauffe geben ꝛc. Dabey **wir / nebst Hanß Joachim von Röbel /** gedachten Kauffer und seine Leibes-Lehns-Erben/ itzo und alsdenn/ und denn als itzo / hiermit in die wirckliche Possession und Gewehr des Guts Leipgell und Gleitz/ dasselbe in seinem Besten / Nutz und Vermögen nach/ wie recht zu geniessen und zu gebrauchen/ einsetzen / und constituiren; Verzeihen uns auch / als **Obrister Vormund /** und ich Hanß Joachim **an statt und von wegen des Unmündigen/** derer Erben und Erbnehmen / alles Rechten und Gerechtigkeiten / so sie ehemahls als Erben an denselben Gütern gehabt/ doch in allewege **die gesamte Hand vorbehalten.** Wollen auch die Unterthanen hiemit aller ihrer Pflicht / damit sie ehemahls Arnd von Röbeln seel. und seinen Erben/ verwand / gäntzlichen erlassen/ und an gedachten Heinrichen Röbel/ kräfftiglichen gewiesen haben/ mit ferner Erklärung / da gedachter Kauffer/ der gedachten

erkauff-

erkaufften Güter halber / von iemand beklaget / innerhalb oder ausserhalb Rechtens / itzo bald oder künfftig besprochen / oder derselben von ihme evinciret werden solten / ihnen iederzeit vor alle und iede Ansprüche wie recht und in Rechten zu vertreten / zu vertheidigen / Noth- und Schad-loß zu halten / so bald auch der Minderjährige seine vollkommene Jahre erreichet / soll er diesen Kauff zu ratificiren / zu bekräfftigen / stets und feste sich zu verpflichten schuldig seyn; Wie denn auch ich / Hanß Joachim Röbel / so itzo / wie vor gemeldet / achtzehen Jahr erreichet / solches an Eydes statt / beyde vor mich und meinen Bruder Zacharias unverbrüchlich zu halten / gerichtlichen angelobet / auch in den Kauff Heinrich Röbels Vorkauff des Dorffs Hohenwalde gewilliget / alles getreulich und ohne Gefahr / des zu Uhrkund / und unverbrüchlicher Haltung mit Unserm des Amts grössern Insiegel / und meinen Hanß Joachim von Röbels Vatern seel. Petschafft besiegelt / und meiner eigenen Hand unterschrieben. Geschehen zu Lüben / Freytags nach Reminiscere, Anno 1589.

§. 22.

Nach diesem Kauff-Brieffe war des Herrn Landvogts Decretum, Bewilligung und Ausspruch mit angehangen / der auch in Lehns-Sachen daselbst zu sprechen gehabt. Das Decretum aber lautet also: Wir Jaroslau / Herr von Kalowradt / auff Petersburg und Rabenstein / Röm. Käyserl. Majestät Rath und Land-Vogt des Marggraffthums Niederlaußnitz / Bekennen und thun kund öffentlich für Uns / unsere nachkommende Land-Vögte / auch sonsten gegen iedermänniglichen / daß Uns die Edle und Viel Tugendsame Frau Barbara von Bredau / Arndt von Röbels seel. Wittwe und derselben Kinder / so wol der nechsten Agnaten und Freunde / mit bekümmertem Gemüthe berichtet / daß berührter ihr lieber Hauß-Wirth / Vater und Freund seel. so viel Schulden hinterlassen / darinnen er eines theils wegen Bürgschafften gerathen / daß ihnen unmöglich ihre Lehn-Güter ohne derselben gründlichen Verderb zu erhalten / und aber wegen solches in unsern / als des Lehn-Herrn / und der nechsten Agnaten Rath und Bedencken gestellet /

Ein Exempel eines gerichtl. Ausspruchs.

und da denn Uns / als Obristen Vormund / mächtigen Land-Vogt / Obrigkeit halber gebühret / der Wittwen und unmündigen Kinder Nothdurfft in acht zu nehmen / und ihren Schaden / so viel müglich / abzuwenden; Als haben wir alle und jede Schulden und Gegen-Schulden vor unsern Amts-Befehlhabern berechnen und anlegen lassen / darauf so viel befunden / daß der Gläubiger Forderung und Schuld sich so hoch erstrecken / daß solche Güter länger nicht erhalten werden können. Darumb wir auch erstlichen fleißige Vorerkundigung thun lassen / ob iemands unter den Freunden oder Glaubigern wäre / der das Gut um eine Summa Geldes / davon die Glaubiger der Billigkeit nach könten bezahlet werden / auff eine Anzahl Jahr annehmen wolte / damit die Unmündigen zu ihren mündigen Jahren darzu wiederum kommen möchten; Als hat sich keiner bis auf diese Stunde gefunden / desgleichen die Glaubiger zu keiner Gedult zu behandeln gewesen / und es darauff gestanden / daß sich die Schulden durch Leistung und Auffschlag / und andere Sachen also möchten häuffen / daß die Unmündigen letzlichen gar nichts von dem Gute bekommen / und ihres Mannes und Vatern seel. Güter / Nahme und Ehre könte gelöset und erhalten werden; seynd wir an statt Ihrer Käyserl. Maj. als Königes zu Böheim / von Amts-Obrigkeit wegen bewogen / Unser Decret zu interponiren. Und weil der Unmündige keine Vormünder / Wir als Obrister Vormund / neben Hanß Joachim Röbel / so nunmehr Churmündig / dasselbige Lehn-Gut Leupgell und Gleitz / mit allen und jeden Zubehörungen / zu Vorkommung derselben endlichen Verderbs und Untergangs erblich und eigenthümlich / Heinrich von Röbel auf Rosen-Garten / als dem nechsten Agnaten verkaufft / nemlich vor und um 7200. Thaler / so theuer als es Arndt von Röbel seel. selbst in der Brüderlichen Theilung angenommen / und an sich gebracht / alles vermöge des darüber aufgerichteten Kauff-Brieffes / des Datum stehet Freytags nach Reminiscere, dieses 89. Jahres. Und Wir Herr Land-Vogt / als Lehns-Herr / decretiren / consentiren / und bewilligen aus oben in Rechten gegründeten angezogenen Ursachen / in solchen erheblichen Kauff / confirmi-

firmiren und bestätigen auch solchen in allen und ieden darin begriffenen Puncten/ Clauseln und Articklen / als Amts-Obrigkeit hiermit in diesem Brieffe gantz kräfftiglich/ und wollen / daß solcher Kauff/ als wie derselbe allenthalben vollzogen / und in dem auffgemeldten Kauff-Brieffe versehen / männiglichen ungehindert stett/ vest und unzerrüttet gehalten / und darwider nichts vorgenommen werden soll. Wir und unsere nachkommende Herren Land-Vögte/sollen und wollen auch gemeldten Heinrich von Röbel seine männliche Leibes-Lehns-Erben und Lehnsfolgere / für und für dabey gegen männiglichen Ausspruche / gnädig schützen und handhaben/ und niemands dawider zu handeln oder vorzunehmen gestatten. Uhrkündlich mit unserm grössern Insiegel besiegelt. Geschehen und gegeben zu Lüben/ den 6. Martii, Anno 1589.

§. 23.

Wer den itztbesagten Kauff über das Lehn-Gut des Minderjährigen ansiehet/ der würde meinen/ daß alle Stücke/ so die Rechte hierbey erfordern/sehr wohl in acht genommen wären. Denn das Decretum der Obrigkeit ist verhanden / ingleichen ist die Vorerkundigung und fleißige Erkäntnis der Sachen vorhergangen / daraus so viel befunden worden / daß dieses Gut aus dringender Noth hat müssen verkauffet werden/ wo anders dem Minderjährigen hat sollen geholffen seyn / wie dieses alles klärlich und deutlich aus dem Decreto zu sehen. Und ob zwar keine Vormünder verhanden gewesen/ so hat doch diesen Mangel der Land-Vogt selber/ als Ober-Vormund ersetzet / und sein Vollwort zu dem Contracte gegeben/ so haben auch die Mutter und Vettern drein gewilliget / und der Minderjährige selbst / der schon 18. Jahr alt gewesen / hat vor sich und seinen Bruder an Eydes Statt versprochen / daß der Contract soll fest und unverbrüchlich gehalten/ und nach 21. Jahren oder erlangter Majorennität genehm gehalten werden. Diesem allen ungeacht ist dennoch der Kauff angefochten / und so wohl von der Leipzigischen uñ unser Franckfurtischen Juristen-Facultät *Anno 1598.* im Monat August. vor ungültig erkläret worden / aus folgenden Ursachen. (1) Weil kein rechter Vormund verhanden gewesen/ der sein Vollwort dazu gegeben hätte / *L. Etsi 15. C. de Præd. Min.* Montan. *de Tutel. c. 3. n. 29.* und thut nichts zur Sache/ daß der Ober-Vormund sein Vollwort und Consens dazu gegeben/ weil Er nicht

Etliche Anmerckunge über den obgesetzten Contract.

Was dran mangelt.

nicht die würckliche Administration gehabt. Decius *Consil. 476.* Uber diß ist es denen Rechten nicht gemäß/daß iemand in einer Sache zugleich Richter und Vormund sey; (2) weil die Sache nicht recht vollkommen untersuchet worden; denn der Land-Vogt hätte erst ein Inventarium oder Verzeichnis aller Güter machen lassen / und sich daraus ersehen sollen/ ob nicht dem Unmündigen und Minderjährigen anders zu rathen wäre gewesen: Und eben wegen dieses Mangels halten die Rechts-Gelehrten den Contract und geschlossenen Kauff vor null und nichtig / obgleich alle andere Solennitäten sonst richtig wären observiret worden. Montan. *de Tutel. d. c. 33. n. 32.* Curt *Consil. 29. n. 6. & 7.* (3) Weil der Minderjährige nicht würcklich den Eyd abgeleget/ sondern sich nur an Eydes-Statt verpflichtet. (4) Weil ein Bruder dem andern / der eben so wol noch minderjährig und abwesend ist/ auch keinen Vormund hat / nicht præjudiciren kan.

Von andern Sachen / die nur auff gewisse Masse können vereusert werden.

§. 24.

Die Sachen / darüber man nicht contrahiren kan.

Es sind etliche Sachen/ die zwar nicht gäntzlich ausser allem Handel und Wandel gesetzet sind/ aber doch nur auff gewisse Art und Weise können veralieniret werden / damit nicht ein ieder ohne Unterscheid und nach Belieben selbige vereusere / zumahl da der Dritte sein Interesse oder zukommendes Recht darbey hat/ und also dadurch in Schaden gerathen würde; Unter diese Gattung gehöret nun fürnemlich der Frauen Ehe-Gut/ dessen Vereuserung ausdrücklich verboten/ *L. 2. 4. & 13. ff. de Fund. dot. L. Un. § 15. C. de Rei Ux. act.* allwo §. 15. derer jenigen Cautel übern Hauffen geworffen wird/ die da meinen/ es könne die Vereuserung gar wohl bestehen / wenn nur die Frau drein gewilliget hat: Allein wie leichte kan nicht eine Frau überredet werden / daß sie in die Veralienirung consentiret/ solte sie dessentwegen ihre Güter verlieren? Darum hat der Käyser Justinianus *in d. L. Un. §. 15. & §. 1. J. Quib. al. lic. l. non.* solcher Bewilligung gantz keinen Effect oder Wirckung zulegen wollen. Viel sicherer kan man sich dieser Cautel bedienen / daß man erstlich der Frauen/ und dafern der Handel in Sachsen geschlossen wird/ ihres Vormundes Consens dazu nehme / denn die Sache wohl untersuchen und erkennen lasse / endlich der Obrigkeit Decret darüber erlange.

Darunter gehöret der Frauen Ehe-Gut.

Wenn es kan verkaufft werden.

lange. Struv. *Exerc. 30. th. 22.* Jngleichen wäre die Cautel auch zulänglich/ weñ sich die Frau durch einen Cörperlichen Eyd verpflichtete/ daß sie diesen Kauff nicht anfechten noch widerruffen wolle: Da denn nach Päbstlichen Rechten der würcklich geleistete Eyd/ weil Er nicht wieder die Seeligkeit läufft/ grosse Wirckung hat, *arg. C. Qvamvis de Pactis in 6to.* Joh à Sande *de Prohibit. rer. alien. P. 2. c 10. n. 5. seqq.* Dennoch kan sich die Frau auff solchen Fall an des Mannes Güter halten/ und sich daraus/ so viel der Werth Jhres Guts austrägt/ bezahlt machen Ludov. Molina *de J. & J. Tr. 2. Disp. 428. n. 10.* Covarruv. *ad d. c. Qvamvis P. 2. §. 1. n. 5.* Was aber denn Rechtens sey/ wenn die Frau dem Manne ein Guth um einen gewissen Preiß oder Anschlag zubringet/ das wollen wir unten *Sect. 3.* wenn wir von den Ehe-Pactis oder Ehe-Stifftungen handeln werden/ mit beybringen.

§. 25.

So gehören auch weiter unter die Sachen/ die nicht frey können veralieniret werden/ alle streitige Dinge/ die von einem andern sind in Anspruch genommen worden/ *l. 1 ff. de Litig.* Und wer wissentlich dergleichen Sachen an sich handelt/ verlieret beydes Geld und Sachen. *L. ult. C. de Litig.* Es will zwar Willenb. *ad tit. de Litig. thes. 26.* behaupten/ ob hätte dieser Titel von streitigen Sachen heute zu Tage keinen Nutzen mehr: Allein es wird allezeit præsumiret/ daß die Rechte in vollkommener Observantz sind/ dahero denn ein Käuffer vorsichtig seyn muß/ und fleißig nachfragen/ ob der Verkäuffer der Sachen wegen allbereit im Processe lebet oder nicht: Schwebet die Sache schon im Recht/ so kan Er sie ohne des Gegentheils Consens nicht erhandeln; Und da könte Er ihm Bürgen stellen/ oder sonst Versicherung thun/ daß Er das erkauffte Stück abtreten wolte/ dafern Er/ Gegentheil die Sache im Rechte erhalten solte/ so würde Er dessen Bewilligung desto leichter erhalten. Etliche recommendiren diese Cautel, und geben den Rath/ man solle die streitige Sache/ welche man gerne hätte/ nicht von dem/ der deßhalb mit dem andern schon im Rechte lebet/ sondern von dem Dritten erkauffen. Und wir müssen gestehen/ wenn der Kauff getreulich und auffrichtig ohne Argelist wäre geschlossen worden/ daß diese Cautel denen Rechten gemäß und nicht so gar zu verwerffen sey/ *ob L. 1. §. 1. ff. de Litig.* weil der Streit/ den zwey miteinander der

Von streitigen Sachen.

Wie sie vorsichtig sollen verkaufft werden.

Sache

Sache wegen haben / dem Dritten nichts angehet / welchem es frey stehet / zeitwährenden Streits die Sache zu vereusern / d. l. 1. wiewol Oldendorp. *de Class. act. Class. 4. act. 1. Rubric. singularia n. 2.* itztgedachte Cautel gäntzlich verwirfft / und sie ein schlimmes und gottloses Griffchen nennet; wozu er ohn Zweiffel daher bewogen worden / weil er supponiret / es könne dieser Kauff nicht ohne Betrug und Hintergehung der andern streitenden Partheyen vorgenommen werden / welches nach unserer Meinung aber gar wohl angeht. Im übrigen / auff was vor Art und Weise / und auff welche Fälle streitige Sachen ohne Gefahr können vereusert werden / zeiget Joh. à Sande *de Prohibit. rer. alienat. c. 9. §.* Vor allen Dingen hat man genaue Acht darauff zu haben / ob auch der erhobene Streit das Eigenthum der Sache betreffe / denn vermöge der Rechte soll die Klage / die im Gerichte angestrenget worden / sich hierauff beziehen / sonst kan es noch vor keine streitige Sache gehalten werden. *Nov. 112. c. 1.* Dn. Joh. Thomæ *Dissert. de Litig. Membr. 4. qvam refert* Dn. Fritsch *in Volum. Disputat. Legal. n. 6.* Add. Trentacinqv. *lib. 2. var. resolut. tit. de Judic. Resol. 17. num. 7.* Anton Faber *Cod. Lib. 8. tit. de Litig. def. 1.*

§. 26.

Von Bau-Materialien.

Drittens gehören auch hieher alle Bau-Materialien / die aus einem auffgebaueten Hause verkauffet werden wollen / welches dergestalt verboten / daß / dafern einer dieselbigen verhandelt / damit das Hauß niedergerissen werde / Er doppelt so viel fiscalische Straffe geben muß / als Er davor empfangen / *L. 52. ff. de Contrah. Emt.* und dieses alles darum / damit nicht die Stadt von Häusern entblöst / die Gassen durch Schutt-Hauffen unansehnlich und wüste gemacht werden / *L. 2. ff. de Tign. junct.* Jedoch wenn der Verkäuffer durch Bürgen oder andere Versicherung / daß er das niedergerissene Hauß bald wieder auffbauen wolte / caviret / so halten wir davor / daß ihm alsdenn frey stünde das Gebäude nieder zu werffen / und die Materialien / als Stein / Holtz / etc. davon zu verkauffen; Denn gleichwie einem jeden unverwehret ist seine Wohnung abzubrechen / und an statt derselben eine bessere und beqvemere auffzurichten; Also kan es auch in dem Fall nicht untersaget werden / ein Hauß einzureissen und die Materialien davon zu verlassen / weil keine Verwüstung allhier zu befürchten / und also die Ursache des Verbots cessiret.

§. 27.

§. 27.

Hiernechst kan man auch von eines annoch Lebenden Erbschafft nicht contrahiren/ denn die Käyserliche und Römische Rechte halten es vor schändlich / unanständig und unrecht / dergleichen Vergleich uñ Pacta zu treffen; *L.15.& ult.C.de Pact.* Derowegen muste man zu der Zeit des jenigen Consens mit darzu nehmen / von dessen Erbschafft gehandelt wurde/ dafern die Pacta und Verträge solten beständig seyn / *d.l.fin.* Carpzov. *P.2.C.35.Def.19.* Heute zu Tage sind fast durch gantz Deutschland dergleichen pacta gültig / doch kan man um mehrer Sicherheit willen dieselbigen endlich bekräfftigen lassen/ welches nach Geistl. oder Päbstlichen Rechten zugelassen/ und den andern zu Haltung des Vergleichs verpflichtet und verbindet/ *per C. Quamvis 2. de Pact. in 6to. c.28. X.de Jurejur.* davon wir unten *Sect.3. Capite de Pactis* mehr sagen wollen.

Heute zu Tage gelten dergleichen Verträge.

§. 28.

Letztlich kan auch kein Lehn ohne Consens des Lehns-Herrn/ und dafern es ein Altväterlich Lehn ist/ ohne mit Bewilligung der Lehns-Vettern veroblig.ret oder verkauffet werden / weil es ausdrücklich in Lehn-Rechten verboten. *vid. Examen Feudale c.19.qv.2.sqq.* Weil nun dieser Lehns-herrliche Consens von dem Schuldner oder Verkäuffer selbst muß ausgewircket werden/ so könte sich der Gläubiger oder Käuffer im Contracte bedingen/ daß ihm frey stehen solte/ den Lehns-herrlichen Consens zu erlangen: Die Cautel könte also eingerichtet werden: **Und will ich hiemit meinem Gläubiger freye Macht und Gewalt gegeben haben/ auch ohne mein Vorwissen über diesen Contract den Lehns-herrlichen Consens einzuholen.** Struv *in Syntagm. J. Feud. c.13. th.7. n.3.* Doch ist der Gläubiger noch nicht sicher / obgleich der Lehns-Herr den Contract confirm.ret und bestättiget / sondern Er muß absonderlich in die Verpfändung der Lehn-Güter consentiren. Z. E. **Wir confirmiren diesen Contract nicht allein / sondern consentiren auch als der Lehn-Herr in die Verpfändung der Lehn-Güter /** Carpzov. *Lib.4 Resp.19.* Wir wollen unten *Sect.2.* von dieser Materie in Lehns-Sachen weitläufftiger handeln/ wo die Contracte insonderheit vorkommen werden.

Ein Lehn kan nicht verkauffet werden.

wer den Lehns-herrl. Consens ausbringen muß?

Ob die Confirmation und Bestätigung des Lehn-Herrn zu Vereuserũg des Lehns gnug sey?

Von Sachen/ die wegen Verbot eines Menschen nicht dürffen alienirt werden.

§. 29.

Von denen Sachen/die ein Mensch zu vereussern verboten.

Nun folgen die Sachen/ derer Alienation und Vereuserung nicht durch Gesetze / sondern durch einen Menschen verboten und umschrencket worden/ entweder im letzten Willen / oder bey gesunden Tagen durch einen getroffenen Vergleich. Was im Testament zu veralieniren verboten worden / wird gleich geachtet als wäre es durch die Gesetze untersaget / dergestalt daß aller Handel und Verkauff an sich selbst null und nichtig ist/ der wider solches Verbot vorgenommen worden/ wie denn auch die Sache von dem dritten/ vierdten &c. Besitzer kan vindiciret werden / weil das Ding gleichsam zu einen Fideicommiss/ oder zu solchen Gütern / die auff dem Rück-Fall stehen/ durch das Verbot gemachet wird; Ein Fideicommiss aber gebieret eine actionem realem oder dingliche Klage/ krafft derer ein ieder Besitzer kan angetastet werden. *L. 1. & 2. C. Commun. de Legat.*

Was im Testament in acht zu nehmen / darin die Vereuserung eines Dinges verboten.

Jedoch wenn iemand im Testamente eines Dinges Vereuserung verbietē wil/ der muß diese nothwendige Vorsichtigkeit dabey gebrauchen/ daß er die Ursache/ die ihn zu dem Verbot bewogen/ dazu setze / sonst ist das Verbot von keiner Gültigkeit. *L. filiusfam. 114. §. Divi 11. ff. de Leg. 1 & ibi:* Dn. Brunnemann *in Comment. §. 14.* Dafern aber so viel daraus erscheinet / daß der Testator seinen Nachkommen habe wollen gütlich thun / so wird es vor eine zulängliche Ursache gehalten. *d. L. 114. §. 1.*

§. 30.

Die Vereuserung muß schlechter dings verboten werden.

Ferner muß der jenige/ der im letzten Willen etwas zu vereussern verbeut / das Verbot nicht auff die Person / sondern auff die Sache selbst richten. Z. E. **Es sollen diese Güter nimmer vereusert werden/ sondern allezeit bey meinen Nachkommen verbleiben.** Denn also verbindet des Testatoris letzter Wille alle Descendenten und Nachkommen / daß sie die Güter nicht entfremden dürffen. Wolte Er hingegen das Verbot auff die Person richten / z. E. **Mein Sohn soll nicht befugt seyn das geringste von denen auff ihn verstammeten Gütern zu verkauffen** / so verbindet das Verbot nur bloß den Sohn/

nicht

nicht aber die andern Nachkommen. Denn wo ein Verbot bloß auff eine Person gerichtet ist / da kan es auff die Nepoten und Nachkommen nicht gezogen werden / obgleich die Ursache desselben General und allen gemein ist. *L. Pater filium 36. §. Fundum Titianum ff. de Leg. 3.* Angel. Cardin. Celf. *Decis. 228. n. 5.* Vincent. Fusar. *de Substit. Qv. 437. n. 174.* Joh. à Sande *de Probib. rer. alien. P. 3. c. 2. n. 5.*

§. 31.

Wie man eine im Testament zu vereusern verbotene Sache fürsichtig vereusern solle.

Wenn nun ein solches Verbot verhanden ist / und es wolte dennoch einer gerne ein Gut verhandeln / dem können wir nicht anders rathen / als daß er aller derer jenigen Consens erlange / denen zum Besten die Vereuserung des Gutes verboten worden. Denn es kan sich einer des Fideicommissi verzeihen und demselben renunciren. Franciscus Censal. *in Addit. ad Peregrin. de Fideicomm. Art. 52. p. m. 334.* Petr. Greg. Tholos. *Syntagm. Lib. 42. c. 30. n. 6.* Aus was vor Clauseln aber ein solcher Verzicht oder Renunciation reducirt und erkandt werde / zeigen Menoch. *Lib. 3. Præs. 115.* Petr. Anton de Petra *Tr. de Fideic. qv. 24 n. 15. seqq.* Etliche gebrauchen sich auch dieser Cautel, und offeriren das Gut den nechsten aus der Familie; begehren sie es nun nicht zu kauffen / so kan es frey an einen Fremden verhandelt werden. Gail. *Lib. 2. O. 19. n. 3.* Allein hier muß man einen Unterscheid machen / und sehen / ob der Testator verboten / daß das Gut nicht ausserhalb der Familie vereusert werden / oder ob Er befohlen / daß es bey der Familie bleiben solle? Hat er es verboten an Auswärtige zu verkauffen / so gienge endlich die gemeldte Cautel noch an: Auff den andern Fall aber wäre sie vergebens Anton. Fab. *Lib. 4. Conjectur. c. 15.* Sande *de Probib. rer. alien. P. 3. c. 8. n. 39.* Wir lassen diese itztgesetzte Meinung zwar in so weit gelten / daß wenn die nechsten Vettern ausdrücklich in den Verkauff willigten / und ihrem habenden Rechte und Fideicommisso renuncirten / die Vereuserung auch wider des Testatoris Willen und Befehl unwiederrufflich und beständig verbliebe: Weil die jenigen / die in der Familie sind / wider ihren Willen / sich des Rechtes aus dem Testamente zu gebrauchen / nicht können gezwungen werden / auch der Verzicht oder Renunciation der Fideicommissi gültig ist / obgleich der Testator ausdrücklich verboten / daß ihm niemand renunciren solte. Censal. *d. l.* Fusar. *de Fideic. Subst. Qv. 587.* Dec. *Consil. 324. n. 2.* Allein wenn dieses Gut den nechsten Vettern wäre angetragen worden / und sie

Obs genug sey / wenn sie den nechsten Vettern angeboten wird.

es nicht hätten kauffen wollen/ so ist der Verkauff an einen Frembden annoch wiederrufflich / weil sie sich dadurch ihres Rechts / welches sie aus dem künfftigen Anfall und Succession zu hoffen haben/ noch nicht völlig begeben. Was sonsten vor Fälle und Ursachen sind/ warum dergleichen verbotene Vereuserungen zugelassen werden/ können bey Joh. à Sande *d. c. 8. n. 7. & seqq.* Petr. Anton de Petr. *de Fideicomm. c. 8. seqq.* gesehen werden.

§. 32.

Wie es zu halten/ wenn durch gewisse Verträge die Sache zu vereusern verboten.

Hingegen wenn unter den Lebenden durch ein Pactum oder Vergleich ein Gut zu verkauffen verboten worden/ so ist dieses Verbot bey weiten so kräfftig nicht / als wenn es die Gesetze oder der Testator im letzten Willen befohlen hätten. Denn hier kan das Gut/ welches dem Vergleiche zuwider verkauffet worden / nicht wieder zurücke gefodert werden / wie im vorhergehenden Falle / da es der Testator untersaget hatte / sondern der Kauff bleibet beständig / *L. pen ff. de Pact.* aus Ursachen / weil die Pacta oder Vergleiche nicht die Sache selbst/ sondern nur die Personen angehen und verbinden. *L. 3. ff. de Obl. & Act.* Derowegen kan auch nur auff das blosse Interesse, d. i. so hoch als ihm dran gelegen / wider den Verkäuffer geklaget/ daß Er den Vergleich nicht gehalten / das Gut aber von dem Käuffer nicht wiedergefodert und vindiciret werden. Tiraqv. *de Retract. tit. 1. §. 1. gl. 7.* Censal. *Obs. ad Peregrin. de Fideicommiss. Artic. 28. vers. sed rursus.* Und obgleich Sande *d. tr. P. 4. c. 2. §. 18.* das Widerspiel behaupten will / so ist doch seine Meinung in praxi oder denen Gerichten nicht angenommen.

§. 33.

Wann dergleichen Verträge angehangen werden sollen.

Im übrigen / damit ein Gut durch die getroffene Pacta und Vereinigungen unvereuserlich gemacht werde/ so muß man sich dieser Cautel bedienen / daß man bey der Ubergabe desselben ein solch Pactum oder Vergleich treffe/ daß der Käuffer nicht Macht haben solle dasselbige zu verkauffen; *L. 48. ff. de Pact.* Denn wenn das Gut allbereit übergeben / und man wolte denn erst paciſciren/ und sich mit dem andern vergleichen / daß Er es nicht verkauffen solte/ so würde das Pactum wenig gelten/ dafern man nicht einiges Interesse, wie viel ihm dran gelegen/ beybringen wolte / denn so weit man dieses erweisen kan / so weit kan auch an fremden Sachen und Gütern eine Obligation erworben und gemachet werden / *L. 38. §. alteri 17. ff.*

de V.

de V. O. Z. E. Das Pactum oder der Vergleich ist gültig/ daß der Schuldner sein Gut/ welches er mit verpfändet hat / nicht verkauffen solle. *L. 7. §. fin. ff. de Distr. pign.* Diese Cautel ist wol zu mercken/ wie man das Gut/ das der ander wider gemachten Vergleich vereusert hat/ auch von dem dritten Besitzer wieder fodern könne/ und da muß man sich so vergleichen / daß der Contract und Verkauff an und vor sich selbst solle null und nichtig seyn / dafern er wider das Pactum einen schliessen würde: Auff den Fall wäre denn auch der dritte Besitzer verbunden / das Gut wieder abfolgen zu lassen. *L. 13. in fin pr. ff. de Pign. Act. junct. L. 20. §. ult. ff. Quib. mod. pign. solv.* Carpzov. *P. 2. C. 1. Def 17. n. 19.* Berlich. *P. 2. Concl. 2. n. 18.*

Wie man auff solchen Fall wider den Käuffer klagen könne.

§ 34.

Das ist auch eine überaus nützliche Cautel vor den jenigen/ der seine Güter gerne bey der Familie erhalten / und derselben auch ein Recht wider den dritten Käuffer verschaffen/ und zuwege bringen will: nemlich Er kan bey dem Verbot und Pacto diese Clausel anhängen: Solte aber wider alles Verhoffen das Gut dennoch wider den getroffenen Vergleich an andere vereusert werden/ so behalte Er sich hiemit zum feyerlichsten die ausdrückliche Hypothec und Pfand auff demselben bevor. Wie nun die Hypothec oder Pfand ein dinglich Recht gebieret / also ist auch kein Zweiffel / daß hernach auch wider den dritten Besitzer eine Klage könne angestrenget und das Gut zurück gefodert und vindiciret werden. Dergleichen Exempel haben wir in unser Facultät *Anno. 6-1 d. 24. Octobr.* gehabt/ und also darauff gesprochen: **Die Frage ist / ob nicht der geschehene Kauff vor null und nichtig zu erkennen / und Käuffer / der von U. sothane Güter / nach Erlegung des Kauff-Geldes/ mit allem Zubehör/ abzutreten schuldig sey?** So scheinet zwar solches dahero zu verneinen zu seyn; Weil die Verabredungen und Vergleiche / daß eine Sache nicht solle vereusert werden / zwischen den Contrahenten und vergleichenden Partheyen zwar vor gültig zu achten/aber nur mit diesem Effect und Wirckung/ daß wider den Verkäuffer nur eine Klage so hoch könne angestrenget werden/ als dem andern dran gelegen / daß Er den Vergleich und Verabredung nicht gehalten; Die Vereuserung oder der Verkauff hingegen bleibt gültig und bestehen/ *arg. L. pen.*

Es ist zuträglich / wenn bey dem Verbot die Verpfändung mit angehangen wird.

Der Juristen Facultät Urthel.

pen. ff. de Pact. L. 3. C. de Condict. ob Caus. & ibi. Dd. Hugo Donell. *L. 9. Comment. c. 10.* denn der Vergleich/ daß eine Sache nicht soll veräusert werden/verhindert die Ubergabe des Eigenthums gantz nicht Andr. Tiraqvell. *de Retr. Convent. §. 1. Gloss. 7. n. 11.* Weil aber dennoch im gegenwärtigen Fall kein blosser Vergleich und Pactum wegen nicht-Vereuserung der Güter verhanden / sondern es hat der Schuldner über dem sothanes Gut denen Vettern ausdrücklich verpfändet/und dahero Rechtens/ daß wenn die Vereuserung nicht allein verboten / sondern auch das Gut deßhalb mit verpfändet worden/ die Verkauffung null und nichtig sey/ nach klarem Inhalt des *L. Si Creditor 7. §. fin. ff. de Distract. Pignor.* Und daß der angezogene Text also müsse gelesen und verstanden werden / behaupten Bartol. *ad d. L. 7. §. fin.* Bachov. *tract. de Pignor. lib. 3. c. 1. n. 4.* Anton. Augustin. *lib. 4. Emendat. c. ult.* Coler. *de Process. Execut. P. 1. c. 10. n. 152. seqq.* Und obgleich Joh. à Sande *de Probibit. Rer. alienat. P. 4. c. 2. n. 6. seqq.* Sfort. Oddus *eod. Tractat. P. 1. Qv. 12. Art. 13. num. 254.* das Widerspiel vor wahrhafftiger halten; So bekennet doch Oddus an itztbemeldtem Orte selbsten / daß sich einer in Gefahr setzen würde/ wenn Er von der ersten und durchgehends angenommenen Meinung weichen / und die letzte als die seinige ergreiffen wolte. Wir können auch noch mehr Ursachen anführen / warum dieser Verkauff nicht bestehen könne. Denn erstlich ist der Verkäuffer denen Vettern vor seine Person/wegen des Vergleichs und getroffenen Pacti verbunden; Hernach ist ihnen das Gut selbsten verpfändet / dadurch sie ein dinglich und also ein doppeltes Recht erlanget / krafft welches sie den Kauff umstossen können; Barbosa *ad L. 26. §. fin. n. 33. ff. Solut. Matrim.* Gvido Papæ *Decis. 569.* Und solches um so viel desto eher/ weil das Gut in specie und insonderheit verpfändet worden. Anton. Neguzant. *de Pign. P. 2. membr. 1. num. 5.*

So halten wir davor/ daß die Geschlechts-Vettern sothane veralienirte Güter zu revociren wol befuget/ auch Käuffer / der von U. nach Erstattung des Kauff-Geldes dieselben mit allen Zubehörungẽ zu restituiren schuldig ist.

§. 35.

Inglelchẽ weñ man sich das Eigenthum vorbehält.

Noch stärcker und verbindlicher als die vorhergesetzte/ ist diese Cautel; wenn man sich und seiner Familie das Dominium oder Eigenthum

genthum cum clausula constituti possessorii, d. i. als wann man es würcklich besässe/ auff den Fall der Vereuserung vorbehält/ denn so könte man nicht nur das Petitorium, oder eine Klage wegen des Eigenthums anstrengen/ dadurch man die Sache vindicirte oder wiederfoderte/ sondern man hätte auch ein remedium possessorium, oder Mittel/ dadurch man den Besitz erhielte/ krafft dessen man Befehl ausbringen könte/ daß man in der Possession oder Besitz/ den man durch das Constitutum bißher erhalten hätte/ wider den dritten Besitzer geschützet würde. Mev. *P. 2, Decis. 150.*

§. 36.

Wie die Vereuserung in einer Familie zu verbieten.

Es pflegen auch die jenigen/ die ihrer Familie durch ein Fideicommiss oder Gut/ welches nicht soll vereusert werden/ helffen und rathen wollen/ hierinnen fürsichtig zu seyn/ daß sie nur nicht bloß befehlen/ es sollen die Güter in der Familie und bey dem Geschlechte verbleiben/ sondern daß sie nach Ordnung der Succession, oder wie die Sachsen reden/ nach rechter Sipzahl auf die Nechsten verfallen sollen. Denn sonst stünde es dem Besitzer des fideicommissi, als Gutes/ frey/ nach Belieben den nechsten Vetter vorbey zu gehen/ und es einem andern aus der Familie zuzuwenden/ ob er gleich sonst lange noch nicht dazu käme. Wir wollen das Urthel/ welches in dergleichen Begebenheit einer vornehmen Familie aus Unserer Facultät gegeben worden/ hierbey fügen.

Obgleich nicht ohne/ daß (1) durch gewisse Verträge denen Rechten nach beständig eingeführet werden könne/ es solle dieses oder jenes Gut nicht vereusert werden/ absonderlich da die jenigen/ so den Vergleich treffen/ einen unfehlbahren Nutzen davon zu gewarten habē; Joh. à Sande *de Prohib. rer. alien. P. 4. C. 1.* (2) solche Verträge auch in hohen und vornehmen Häusern gebräuchlich; Knipschild *de Fideicommiss. famil. illustr. person.* Auch (3) in gegenwärtiger Gräfflichen Familie solche deutliche Verträge und Erbvereinigungen *de Anno 1521.* wie auch *de Anno 1578.* verhanden/ darinnen zu Erhaltung der Gräfflichen Familie verglichen/ daß alle und jede Güter/ weder gäntzlich noch zum Theil durch Testament/ Codicill/ letzten Willen oder sonst nicht vereusert werden solten. Wie denn (4) durch einen abermahligen Vergleich *de Dato* Butzbach *Anno 1605. d. 15. Junii* solche verbotene Vereuserung dergestalt eingeschrencket/ daß auff keine Weise die legitima successio, oder nach gemei-

nen Rechten eingeführte Folge solle verkehret/ noch einer dem andern vorgezogen werden/ sondern es solle gäntzlich nach Anordnung gemeiner Rechte verbleiben. Nun ist bekandt/ daß dergleichen Verträge und Erbvereinigungen in der gantzen Familie an statt eines gewissen und festen Gesetzes gelten/ welchem sie sich unterwerffen müssen; Gestalt denn nach allgemeiner/ und in gantz Deutschland hergebrachter Gewohnheit nach solchem Erbverträgen in dergleichen Fällen pfleget gesprochen zu werden; Gail. *Lib. 2. Obs. 127. n. 1.* Wesenbec. *Consil. 71. Vol. 2.* Modest. Pistor. *Vol. 1. Consil. 8. qv. 2.* Und kan niemand wider die in einer Familie auffgerichtete Verträge in seinem Testament etwas anordnen. Reinking. *de Regim. Secul. & Eccl. Lib. 1. Class. 4. c. 18. n. 17. seqq.* Dafern auch von einem dergleichen geschähe/ so ist es an sich selbst nichtig; Riminald. *Consil. 381. n. 47.* Besold. *Thesaur. pract. sub voc.* Erbvereinigung §. *contra Pacta.* Und also scheinet/ daß ein Graff von S. durch seinen letzten Willen auff einen Vetter/ welcher nicht der nechste in der Succession ist/ etwas zu bringen nicht befugt sey. Weil aber dennoch (1) gewiß/ daß der zuletzt angezogene Vertrag *de Anno 1605.* nicht die gantze Gräffliche Familie/ sondern nur allein die Licensische Linie betrifft/ und also die Lubensische als eine unterschiedene Linie nicht in sich begreiffen kan; Denn es kan eine Familie unterschiedliche Zweige und Abstammungen haben. Klok. *Tom. 2. Cons. 2. n. 21. & Cons. 17. n. 66.* Paris. *Vol. 3. Cons. 1. n. 19.*

Daher zum *(2)* Rechtens/ daß eine Linie der andern durch ihre Erbvereinigungen nicht schaden kan; denn die Verträge verbinden ausser den vergleichenden Partheyen niemanden/ und mögen nach bekandten Rechten dem Dritten/ welcher nicht drein gewilliget/ keinen Nachtheil geben.

Hingegen (3) in denen die gantze Familie betreffenden Erbvereinigungen dergleichen Clausuln nicht befindlich/ daß nicht anderer Gestalt/ als nur bloß nach rechter Sippzahl und ordentliche Succession die Güter auff die Vettern verfället werden solten;

Sondern (4) darinnen nur einig und allein auf die Erhaltung der Gräfflichen Familie gesehen/ daß nemlich die Graff- und Herrschafften ohn vereusert in S. Geschlecht bleiben möchten/ und also nur in Ansehung dessen die Vereuserung und Testamentliche Vermachung verboten.

Dero-

Derohalben (5) solches auff gegenwärtigen Fall nicht gehöret/ da durch das Testament ausser der Familie nichts vereusert/ sondern nur die Güter auff einen in der Familie sollen gebracht werden/ deßhalb die Ursache dieses getroffenen Vergleichs wegen nicht Vereuserung der Güter/ nemlich die Erhaltung der Gräfflichen Familie/ allhier nicht statt findet; wo aber die Ursache des Verbots nicht verhanden/ da kan auch das Verbot an sich selbst nicht kräfftig seyn/ Tiraqv. *integr. Tract. de Cessante Causa.*

Zumahlen (6) die Erbvereinigungen/ daß ein Gut durch Contract oder letzten Willen nicht solle vereusert werden/ verhaßt seyn/ und dahero die Worte und Meinung der Partheyen genau in acht zu nehmen und zu erklären/ damit sie ihre Wirckung nicht übers Ziel erstrecken mögen. Petr. Ant. de Petr. *de Fideicommiss. Qv. 8. pr.* Franc. Vivius *Decis. 505. n. 21.* Klok. *Vol. 2. Cons. 52. n. 6.*

Wie denn (7) allhier ein mercklicher Unterscheid verhanden/ ob die Güter an einen Fremden/ oder einen obgleich nicht nechsten Vetter vereusert werden: Denn wenn sie auff einen Fremden kommen/ so werden sie der Familie würcklich entzogen. Dieses geschicht aber nicht/ wenn sie an einen Vetter fallen; denn da verbleiben sie beym Hause; weßhalb auch die Vereuserung nicht so verhaßt ist als die andere/ die an einen gar Fremden geschicht. Gvilielm. Rhedoan. *de Reb. Eccles. non alien. lib. 1. qv. 55. n. 20.* Card. Tusch. *Pract. Conclus. lit. A. Concl. 251. & 262. n. 22.*

Dahero (8) die Rechts-Lehrer einmüthig dahin schliessen/ daß/ wenn einem aufferleget worden/ Er solle die Güter bey der Familie bleiben lassen/ Er selbige dennoch einem aus der Familie zukommen lassen könne/ Castrens. *lib. 1 Consil. 32. in fin.* Menoch. *lib. 3. Cons. 277. n. 23.* Rhedoan. *d. qv. 55 n. 21.* Maranta *Tr. de Multipl. alienat. n. 184* ob er gleich nicht der Nechste ist/ Klok. *Tom. 1. Cons. 35. n. 7.* Surd. *Cons. 96 n. 24.* denn wenn die Vereuserung in Ansehung der Familie verboten ist/ so bestehet sie dennoch/ wenn sie nur an einen aus der Familie und also weitläufftigen Vetter geschiehet/ Carol. Ruin. *Vol. 2. Cons. 124. num. 6.* Menoch. *d. Cons. 277. n. 25.* Und ist in dem Fall eben so viel/ als wenn es dem Besitzer frey stünde/ das Gut an einen Vetter/ er sey der Nechste oder nicht/ nach seinem Belieben zu überlassen. Joh. à Sande *Tr. de Probib. rer. alien. P. 3. c. 6. n. 28.* Andr. Tiraqvell. *de Retract. in praefat. n. 24.*

So halten wir davor/ daß ein Graff von S. ex Lubensi linea, der Erbvereinigung ungeachtet / dergestalt wol ein Testament machen könne/ daß Er die habende Güter auff einen remotiorem agnatum, wenn selber in dieser Familia ist/ transferire V.R.W. So ist den *1 Sept. Anno 1573.* gesprochen worden.

§. 37.

Uber fremden Sachen kan man nicht gar wol contrahiren.

Nun ist noch übrig/ daß wir die fremden Sachen / die einem andern zustehen/ besehen/ und von diesen kan man ins gemein nicht disponiren. *t. t. C. de reb. alien. non alien.* Jedoch weil in *L. rem alienam 28. ff. de Contr. Emt.* gesaget wird / daß sie können verkauffet werden/ so ist dieses mit dem Unterscheide zu verstehen / daß / wenn jemand fremde Sachen vereusert / z. E. durch Vertauschung oder Verhypothecirung/ Er dem andern das Eigenthum derselben oder ein dinglich Recht darinnen nicht gewehren kan / weil Er nicht mehr Recht weg geben kan/ als Er selber hat; Nun war Er ja nicht Herr über die fremde Güter / also kunte Er auch weder das Eigenthum noch ein dinglich Recht dem andern darinnen geben. Ein anders wäre es/ wenn durch den Contract, z. E. eines Kauffs/ oder Vermiethung über die fremden Sachen weder das Eigenthum noch sonst ein dinglich Recht auff den andern transferiret wird/ auff welchen Fall der Contract an sich selbsten gültig ist / doch wenn die Sache evinciret oder von dem rechten Herrn weggenommen würde/ so müste der Verkäuffer oder Vermiether dem andern so viel gut kommen/ als dem andern dran gelegen. Derohalben wenn der Contract so beschaffen ist / daß man sich befürchten muß / es möchte eine fremde Sache seyn/ deßwegen man handelt / so könte man sich mit dieser Cautel versehen / daß man eine gewisse Straffe oder ein gewisses Geld darauff setzte / im Fall die Sache vom rechten Herrn weggenommen und evinciret würde / denn so könte man hernach auff was gewisses klagen. Und hievon wird unten/ wo wir vom Kauffen und Verkauffen handeln/ mehr gesaget werden.

Wie man sich dabey wol vorsehen soll.

§. 38.

Von Versprechen / daß ein ander was thun soll.

Hieher gehören die facta aliena oder das Versprechen / daß ein ander was thun solle/ welches niemanden obligiret/ weil man zwar sich selbst/ nicht aber einen andern zu einer That verbinden kan;

kan; *L.38.pr.ff.de V.O.* Gomez.*Lib.2. Resolut.10.n.23.* Derowegen wenn iemand versprochen hätte/ daß der ander dieses oder jenes geben oder thun würde/ so wird Er durch solche Zusage nicht verbunden/ *§.3.J. de Inutil. Stip.* dafern er aber sagte: Er wolte machen/ daß Titius das Hauß/das Geld rc. geben soll/so hat er sich verpflichtet; *d.§ 3 L.67.§.1.ff.de V.O.* Allein in Gerichten kan er sich heute zu Tage von der Obligation entbinden/ wenn er alle Mühe und Fleiß anwendet/den Titium dähin zu bringen/ daß er zahle/ ob es gleich in der That nicht erfolget; denn er hat zwar versprochen/ Er wolle es machen: allein so viel ihm möglich/ vid. Mev. *P.6.D.406.* Schurff.*Cent.1.Consil.15.* Darum ists gut/daß man in solchen Fällen die beyden Formuln uñ Redens-Arten wol unterscheidet; hat sich einer also verobligiret: **Er wolle machen/ daß Er zahlen soll;** so hät er sich zu nichts mehr verbunden/ als daß er den Schuldner dahin antreiben wolle/ und wenn Er dieses gethan/ so ist er von seinem Versprechen qvitt und ledig; Hat Er aber zugesaget: **Er wolle ihm die Zahlung schaffen**/ so muß Er machen/ daß entweder der Schuldner in der That zahle/ oder Er muß selber den Beutel auffthun.

§ 29.

Die beste Cautel in solchen Versprechen ist wol des Käysers Justiniani *in §.20.J.de Inutil. Stipul.* allwo Er den Rath giebt/ man solte sich um eine gewisse Straffe vergleichen/ die er zahlen wolle/ dafern der ander das nicht thut/ was Er von ihm versprochen. Noch klärer und fester ist diese Zusage/wenn sich einer verpflichtet: **Er wolle die Schuld über sich nehmen/ Er wolle davor stehen oder gut seyn/ oder Er wolle ihn noth- und schadloß halten;** denn hier hat Er nicht eines andern/ sondern wahrhafftig seine eigene That versprochen. Etliche geben diese Cautel an die Hand/ man solle sich mit einem Eyde solch factum alienum, oder daß der ander dieses oder jenes thun werde/ zusagen lassen/ wodurch Er verbunden würde das Interesse zu præstiren/ Gomez. *Var.Res.Lib.2.Res.10.n.23.* allein weil ein Jurament oder Eydschwur die Natur der Sachen/darüber es geleistet wird/ pflegt an sich zu nehmen/uñ nach derselben auch die Worte: **Ich schwere/daß Titius zahlen wird**/ erkläret werden/ so kan auch dasselbe keine andere

Wie es verbindlich geschehen soll.

Wenn es eydlich versprochen wird.

Bedeutung einführen als diese / daß ich glaube / der Titius werde zahlen / oder ich will mich bemühen / daß Er die Schuld abführen soll. Und aus diesen Ursachen nennen auch Setser. *de Juram. Lib. 1. c. 17. n. 31.* Hillig. *in Donell. Lib. 12. c 19. in fin.* Add. Covarruv. *ad c. Quamvis P. 2. c. 5. n. 7.* dieses einen vermessenen und unkräfftigen Eyd.

§. 40.

Von unzuläßigen Thaten.

Es belohnet sich nicht der Mühe / daß wir bey dieser Gelegenheit von unziemenden und unzuläßlichen Sachen was gedencken / weil ohne dem bekandt / daß alles / was schändlich / unanständig und in Rechten verboten ist / niemanden verbindet; *L 5. C. de LL. L. 26. ff. de V. O.* Gestalt denn auch eine Vollmacht oder Mandat zu einem verbotenen Wercke keinen obligiret / *§. 7. J. de Mandat.* sondern es wird so wol der jenige / der es befiehlet / als der es verrichtet / gleichmäßig gestraffet; *L. 11. §. 3. ff. de Injur.* Doch pflegen zuweilen die Advocaten diese Cautel zu gebrauchen / und ihre Clienten oder die jenigen / denen sie dienen / dahin zu vermögen / daß sie von ihnen schadloß gehalten werden / wenn sie etwan solten zur Straffe gezogen werden / daß sie ohne Erfoderung der Sachen Gegentheil mit Schmähworten antasten / *L. 6. C. de Postul.* Allein wir halten davor / daß ein Client von Rechts wegen nicht verbunden sey / die Straffe vor den Advocaten zu zahlen; denn das blosse Versprechen verpflichtet ihn gar nicht / dafern es eine unzuläßliche Sache betrifft / und der Advocat hat sich selbsten zuzuschreiben / daß Er wissentlich eine unziemende und verbotene Sache auff sich genommen. Viel besser und vorsichtiger handelte Er / wenn Er sich dem Clienten / der sein Gegentheil will geschimpffet wissen / so viel Geld voraus zahlen liesse / als Er muthmassentlich zur Straffe bedürffen möchte / denn auff solche Weise wäre seine Condition und Zustand / weil Er das Geld allbereit in Händen hat / viel besser als des Clienten / welcher keine Klage anstellen und das Ausgezahlte wiederfodern könte. *L. 2, & 3. de Cond. ob turp. caus. L. Mercalem 5. C. cod. & ibi Dd.*

Das

Das IV. Capitel.

Von den Cautelen / die man bey der Form der Contracten in acht nehmen muß.

§. 1.

Die Formen in Bürgerlichen Sachen depend'ren von dem Willen des Gesetzgebers/ und sind also der Veränderung unterworffen. Denn so offt die Gesetze verneuert werden/ so offt entspringet eine neue Form daraus. Wenn nun eine gewisse Form / Art und Weise öffentlich vorgeschrieben/ und durch keine neuere Befehle wieder auffgehoben worden/ so hat ein jeder Contrahent, der beständig schliessen und hieraus ein Recht und Action erhalten will / vor allen Dingen mit Fleiß dahin zu sehen/ daß er nicht etwas nachläßig vorbey streichen lasse/ was zu der Form des Contracts gehöret. Denn die Form giebt einem jeden Dinge das Wesen/ und wo sie bey einem versäumet wird / so ists eben so viel/ als wäre nichts gethan worden/ *L. 9. §. 3. ff. ad exhibend.* ja der gantze Handel ist null und nichtig / *arg. L. Mevius 55. ff. de Condit. & demonstr.* Weñ auch nur im geringsten Theile ein Mangel hieran wäre / *arg. L. 8. §. 17. ff. de Transact. L. 122. §. 2. de V. O.* Denn sie ist unzertrennlich/ Cardinal. Tusch. *Pract. Concl. Concl. 45.* und kan auch in der gerechtesten Sache nicht unterlassen werden/ Dunozet. *Decis. 52. n. 3.* Dec. *Cons. 446. n. 14.* bevorab wenn der Fehler in einem wesentlichen Stücke begangen ist/ welches daher erscheinet / wenn z. E. die Rechte ausdrücklich den gantzen Handel verwerffen / wo er nicht nach den vorgeschriebenen Regeln eingerichtet worden. Giurba *Decis. 68. n. 9.*

Die Form muß bey den Contracten wohl in achtgenommen werden.

§. 2.

Weil aber itztgedachte Form nach Gelegenheit der Oerter immer ändert / so ist nicht genug / daß ein Contrahent ins gemein wisse/ was zu einem beständigen und förmlichen Contract gehöre/ sondern er muß sich auch um die Statuta und Gebräuche desselben Orts bekümmern/ wo er contrahiren will / weil allezeit die Solennitäten nach Gewohnheit der Stadt oder des Orts/ wo der Contract geschlossen wird/ müssen eingerichtet werden / wo der Handel bestehen soll.

Und zwar des Ortes/ da der Contract geschlossen worden.

hen soll. *L. si fundus 4. ff. de Evict.* Und es wird davor gehalten/ daß sich die Partheyen der Observantz/ Sitten und Gewohnheit des Orts haben unterwerffen wollen / wo sie miteinander contrahiren / gestalt sie denn auch daselbst dessentwegen vor Gerichte stehen müssen; *L. 19. ff. de judic.* conf. Gail. *Lib. 2 Observ. 1.. num. 2.* Carpzov. *P. 3. C. 6. def. pen.* Und wenn ein Zweiffel vorfiele / wie der Contract solte verstanden werden / so wird er allezeit nach Gewohnheit und Art des Landes oder Stadt erkläret / nach welchen sie sich vermuthlich gerichtet / *L. 19 C. Locat.* Gail. *Lib. 2. Observ. 8. num. 6.* Mynsinger *Consil. 74 . num 11.* wie also *d. 11. Mart. Anno 1671.* in unser Facultät gesprochen worden.

§. 3.

Es ist einem Advocaten dienlich/ daß er wisse/ was an diesem oder jenem Orte vor Statuta seyn.

Nachdem wir des Land-Rechts / oder der Statuten und Gewohnheiten gedacht haben / so wollen wir bey dieser beqvemen Gelegenheit denen Advocaten eine nützliche Cautel zeigen / derer sie sich zuträglich gebrauchen können / wenn sie mit einem Fremden und Auswärtigen zu thun bekommen. Vor allen Dingen müssen sie sich erkundigen/ was an dem Orte/ wo der Fremde her ist / in solchem Falle Rechtens sey/ ob nicht ein absonderlich Statutum oder Gesetze verhanden / krafft dessen / sie daselbst denen Auswärtigen anders recht sprechen: Und wo sie es also befinden / so können sie sich eben des Rechts gegen den Fremden bedienen/ und bitten / daß der Richter das Statutum im Urtheilen attendiren und dem auswärtigen Kläger darnach Recht sprechen wolle / *per tit. ff. Quod quisque jur.* jedoch muß es mit Consens des Fürsten geschehen. vid. Carpzov. *P. 3. C. 38. Def. 10.* Und damit sie desto eher erfahren mögen/ was hier und da vor Statuta und Gewohnheiten gebräuchlich sind/ so wollen wir ihnen Henrici Giseberti *Justinianum Harmonicum* hiermit recommendiret/ und sie dahin gewiesen haben / worinnen Er fast aller Provintzen in Deutschland/ und derer angräntzenden Königreiche Gewohnheiten und Statuta gantz fleißig zusammen getragen/ und dieselbigen bey jeden § der Käyserl Institutionum angemercket hat / also / daß man gleichsam in einem Blicke und auff einmahl sehen kan / wie dieser oder jener Provintz Statuta entweder mit denen gemeinen Rechten übereintreffen/oder von denselben unterschieden sind; Und weñ noch über diß des itztgerühmten

Welche Gisebertus zusammen getragen.

Autoris

Autoris Pericula Statutorum mit dazu genommen werden / so kan man gar bald und leichte sehen / wider welche man sich einiger Retorsion nützlich anmassen könne. Gewiß / es hats in diesem Stücke noch niemand gedachtem Autori gleich oder vorgethan.

§. 4.

Jedoch weil aus den Rechten bekandt ist / daß man durch die Verträge denen Contracten Gesetze vorschreiben kan / *L. 7. §. 5. vers. idem Marcellus ff. de Pact.* und / wie wir zu reden pflegen / Willkühr Landrecht bricht / so können auch die / nach gemeinen Rechten zugeeignete Formen der Contracten durch gewisse Vergleiche bey Seite gesetzet werden. Wiewol mit dem Unterscheide / daß / so bald die forma substantialis oder die wesentliche Form des Contracts durch gewisse Vergleiche verändert wird / so geschwinde gewinnet auch der Contract eine andere Natur und einen andern Nahmen. Z. E. Wenn man im Kauffe an statt des Geldes Wahren angiebt / so bleibt es kein Kauff / sondern der Contract des Kauffs wird in einen Tausch verwandelt. Wenn man Sachen verwahrlich bey iemanden einsetzet / und die Verwahrung mit Gelde lösen muß / so bleibet es kein Depositum oder Verwahrung / sondern wird ein Mieths-Contract. Wenn aber die forma accidentalis oder die zufällige Form durch einige pacta oder Verträge umschrencket wird / so bleibet der Contract, und werden nur die so genannten Naturalia, welche dem Contracte anhängig sind / und mit Bewilligung der Partheyen aufgehoben werden können / entweder gäntzlich weggenommen / oder nur auff gewisse Maße temperiret: Als z. E. Wenn sich die Contrahenten vergleichen / was vor Fleiß einer anwenden / oder was vor Gefahr er auff sich nehmen solle. Wiewol das sind bekandte Sachen / derohalben wollen wir uns in Beybringung derselben nicht länger auffhalten.

Wie weit man durch Verträge dem Contracte was nehmen kan.

§. 5.

Nach Römischen Rechten muste man genaue Acht drauff haben / wenn man aus dergleichen Vertrage / welchen man bey dem Contract mit angehangen hatte / wolte kräfftig klagen und excipiren / ob es ein Contractus bonæ fidei, da der Richter freye Macht hat / einer Parthey nach Recht und Billigkeit etwas zuzutheilen / ob sich gleich die Contrahenten nicht ausdrücklich darüber verglichen haben; oder stricti juris, da der Richter im Urtheilen genau bey dem

Was nach Römischem Rechte hiebey zu beobachten?

jenigen bleiben muß/ wie sich die Partheyen verglichen haben/ war. Bey denen Contractibus stricti juris galt kein pactum oder schlechter Vergleich/ sondern es muste per stipulationem oder durch solenne Frage und bald darauff erfolgende mündliche Antwort geschehen; Wiewol der bekandte *L. Lecta 40. ff. de Reb. Cred* das Widerspiel erweiset. In denen Contractibus bonæ fidei, wenn der Vergleich bey wehrendem Tractat oder Handel mit dazu kam/ so konte man daraus klagen/ wenn aber der Vertrag nach geschlossenem Contract erst beygesetzet ward/ so würckte er nur bloß eine Exception/ *L. 7. §. 6. ff. de Pact. L. 72. ff. de Contr. Empt.* Hievon hat Frantzkius *Comment. ad ff. tit. de Contr. Emt. n. 337. seqq.* gantz ausführlich gehandelt. Allein heutiges Tages bedarff man des Unterschiedes gar nicht/ indem ein iedwedes pactum oder Vergleich/ er mag flugs Anfangs oder nach völligem Schlusse zum Contracte gesetzet werden/ so viel würcket/ daß man den andern daraus belangen kan. Und diese Wirckung kommet nicht mehr daher/ ob das pactum vor oder nach an den Contract gehangen worden/ sondern aus der heutigen Observantz/ krafft welcher ein Pactum so viel gilt/ als vor diesem eine Stipulation. Vid. Mev. *P. 5. Decis. 408.* Carpzov. *P. 2. C. 19. Def. 17. num. 8.*

Was heutiges Tages.

§. 6.

Die Einwilligung beyder Contrahenten muß ausdrücklich geschehen.

Hiernechst/ weil durchgehends bey allen Contracten beyder Partheyen Consens und Bewilligung seyn muß/ und ohne dieser Form keine Vereinigung geschehen kan/ *L. 1. §. 3. in fin. ff. de Pact.* so haben sich die Contrahenten vor allen Dingen wohl vorzusehen/ daß auff beyden Theilen die Bewilligung in dem auffgerichteten Instrument oder Briefe klar und deutlich ausgedrucket/ und was diesem zuwider/ aus dem Wege geräumet werde: Z. E. Man pflegt öffters mit Worten freygebig zu seyn/ und bey der Lust unter guten Freunden einem was zu versprechen und zu schencken/ da man doch in der That nur schertzet und nichts zu geben gedencket. Derowegen ist bey solcher Gelegenheit höchst nöthig/ daß man in den Contract diese Cautel mit hinein rücken lasse: **Daß er ihm solche summam nicht aus Schertz/ sondern aus Ernst versprochen.** Denn was aus Schertz zugesaget wird/ verbindet niemanden; *L. 3. §. 2. de O. & A. L. 3. §. 3. de Injur.* Wie denn auch

Und zwar ohne Schertz.

auch auff solchen Fall dieser Ausflucht zu begegnen / hinten angehangen werden könte / daß Er sich der Einrede / als ob der Contract anders abgehandelt / als auffgesetzet wäre / begebe.

§. 7.

Fürnehmlich muß man allem Irthum im Contrahiren vorkommen / weil man nicht sagen kan / daß der jenige in den Contract willige / welcher nicht gnugsame Kundschafft davon gehabt. *L. Si per errorem. 15. ff. de Jurisd.* Es wird aber entweder in der Sache selbst / oder in der Person ein Irthum begangen. *L. 9. pr. ff. de hered. instit. & L. 83. §. 1. ff. de V. O.* Wenn sich ein Contrahent damit entschuldigen wolte / als ob Er in der Person geirret hätte / so würde ihm diese Ausflucht wenig helffen; weil ein jeder wissen soll / mit wem er zu thun hat / *L 19. ff. de R. I* davon wir schon oben im andern Cap. *§. 1. seqq.* was gesaget haben. Sagte er aber / er hätte in der Sache selbst geirret / so muß man sehen / ob der Irthum in der Sache selbst oder in der Materie / daraus die Sache gemacht ist / bestehe. Ist er in der Sache selbst / so ist der Contract schlechter dings nicht bindlich; weil beyde Partheyen in eine gewisse Sache willigen müssen. *L. 1. §. 2. ff. de Pact.* Hier aber ist der Consens nicht auff einen / sondern zwey unterschiedene Dinge aus Irthum gerichtet. Hingegen wenn in der Materie ein Irthum vorgelauffen / und eine Parthey hätte vor die Sache was ausgezahlet oder gegeben: Als Z. E. Er hätte sie gekaufft / so wäre der Contract nichtig; *L. 9. § ult. ff. de Contr. Empt.* ausgenommen / wenn bloß in der Qualität Güte oder Würde ein Zweiffel vorfiele / auff welchen Fall der Contract zwar beständig ist / allein der Preiß muß nach dem Werth der Sachen angeschlagen und geraindert werden / *L. 14. ff. d. t.* Wäre aber vor die Sache nichts gegeben worden / sondern es hätte sie einer per stipulationem oder durch mündliche Frage und darauff erfolgende mündliche Antwort an sich gebracht / so hat der Contract seine Richtigkeit; weil Er nicht sagen kan / Er sey verletzt / noch daß der Werth der Sache dem Preiße zu gleichen sey / weil keiner verhanden. Doch muß aller Betrug und alle List ferne weg seyn. *L. 12. ff. de V. O.*

Die Einwilligung / so aus Irthum geschehen / verbindet nicht.

Der Irthum in der Person.

Wenn einer in der Materie irret.

§. 8.

Damit man nun dieser Ausflucht des Irthums zuvorkommen möge / so ist von nöthen / daß man etliche erfahrne Leute mit zu dem Contracte nehme / welche die Sache / über die der Handel soll geschlossen

Wie man dieser Ausflucht fürsichtig entgehen soll.

geschlossen worden/ wol verstehen / und ihr Bedencken und Urtheil von der Beschaffenheit / Güte und Werth fällen / und wenn der Käuffer auff ihr Wort trauet/ so kan Er hernach wegen dieser Einrede keinen Regreß und Erholung wider den Verkäuffer haben; *vid. tit. ff. de Recept. Arbitr.* Die Clausul könte in dem Contracte etwan so eingerichtet werden: **Und ob zwar Käuffer wegen der verkaufften Wahren einigen Zweiffel gehabt / ob selbe in der Güte und Würde seyn / wie sie von Verkäuffern ausgegeben/ so hat Er doch/ nachdem Er vorhero gewisser und von ihm selber darzu erwehlter Leute Gutachten dazu genommen/ sich solches Zweiffels begeben / und schlechter Dings in die verkauffte Waaren gewilliget.** Oder man könte den Käuffer dahin verbinden/ daß Er dieser Einrede/ als ob Er geirret und vermeinet hätte/ die Waaren würden anders beschaffen seyn/ sich gäntzlich verzeihen müsse; davon wir im nachfolgenden Capitel mehr sagen wollen.

§. 9.

Von der Furcht

Gleicher Gestalt wird von etlichen diese Cautel recommandiret / daß man nachfolgende Clausul mit einrücke: **Daß dieser Contract aus wolbedachtem Rath / freyen Muth und rechten Willen / ungezwungen und ungedrungen von beyden Theilen beliebet und geschlossen.** Und zwar dessentwegen/ daß man der Ausflucht entgegen komme/ob hätte er aus Furcht consentiren müssen. Und es ist bekannt / wer aus Furcht und gezwungen was thut/ von dem kan man nicht sagen/ daß er aus freyem Willen drein gewilliget habe. Dahero Er denn nicht aus Bürgerlichen *L. 21. §. pen. ff. Quod met. caus.* sondern aus dem Rechte/ welches die Römischen Praetores oder Richter aus natürlicher Billigkeit gesetzet / eine zerstörliche Exception oder Ausflucht erlanget. *L. 1. ff. d. t.* Allein diese Clausul wird zum Uberfluß hineingerücket; indem man davor hält / daß alle Contracte ungezwungen und ungedrungen sind beliebet und geschlossen worden. Welcher Theil nun saget/ daß er aus Furcht habe contrahiren müssen / derselbige muß es auch beweisen. Menoch. *de Arbitr. Jud. Quaest. Lib. 2. c. 116.* Und wenn also die Furcht erwiesen worden / so wird gleichfals

fals davor gehalten / daß der Verzicht erzwungen sey/ und stehet dem Verletzten annoch frey / zu denen desfals in Rechten zugelassenen und verordneten Wolthaten zu kehren. Derohalben wo man siehet/ daß bey dem Contracte einige Furcht sich ereignen könte / daher ins künfftige eine Exception oder Ausflucht möchte vorgeschützet werden/ so ist rathsam/ daß nach geschlossenem Contracte/ und nach Verfliessung einiger Zeit in einer absonderlichen Schrifft der Consens wiederholet werde. Z. E. Und ob zwar zur Zeit des auffgerichteten Contracts ich wegen der instehenden grossen Kriegs-Gefahr/und weil Kauffer ein feindlicher Officirer zu der Zeit war/nicht aus freyen Willē/sondern aus Noth und gezwungen contrahiret zu haben geachtet werden möchte; so will ich deñoch/nachdem sich die Kriegs-Gefahr geendet/hiemit meinen Consens freywillig wiederholen/ und obgedachten Contract nochmahls confirmiret haben. Denn durch diese nochmalige Erklärung wird die vorhergehende Furcht aufgehoben *C.1.X.quod met.caus.L.2.C.eod.* es wäre denn/ daß auch diese gethane Wiederholung aus eben der vorhergehenden Furcht hätte geschehen müssen.

Wie man dieser Ausflucht vorbeugen soll.

§. 16.

Wo man listig und betrüglich mit einem im Contrahiren umgangen ist/ da kan auch nicht ein freyer Consens und Einwilligung seyn/ gestalt denn auff den Fall der Beleidigte sich mit der Exception des Betrugs schützen kan / *tot. tit. ff. de dol. mal. & met. except.* davon Zanger. *de Except. P.3.c. 13.n.7.seqq.* weitläufftig gehandelt. Sonsten weil bey denen Rechts-Lehrern die Meinung angenommen/ daß / wenn ein Theil mit List und Betrug zum Contrahiren bewogen worden/ und es ein Contractus bonæ fidei / da der Richter aus Recht und Billigkeit einer Parthey etwas zusprechen kan / ob sich gleich die Contrahenten nicht ausdrücklich darüber verglichen / gewesen / der Handel so fort null und nichtig sey; *ob L. 7.pr.ff. de dol. mal.* so wäre diese Cautel zu gebrauchen: Solte auch ins künfftige erhellen / daß einiger Betrug bey diesem Contract mit untergelauffen/ so soll dennoch/obgleich dadurch ein Theil zu contrahiren bewogen/deßhalben der Contract

Von List und Betrug.

Von der Ausflucht/daß einer durch List zu contrahiren bewogen worden.

nicht so fort null und nichtig seyn/ sondern es soll dem beleidigten Theil actione ex contractu in factum, oder aus kürtzlicher Erzehlung der Sachen und Anflehung des Richterlichen Amts / die Ersetzung des Schadens / iedoch daß die übrigen Puncte und Clausulen des Contracts bey ihrer Gültigkeit bleiben / zu fordern frey bleiben. Denn ob wol der Vergleich / daß man wegen des folgenden Betrugs nicht wolle gehalten seyn/ nicht gültig ist/ *L. 27. §. 3. ff. de Pact.* Dennoch ist zugelassen vorhero abzuthun / wie und auff was Art man vor den Betrug stehen solle/ weil es auch ohne dem in des beleidigten Theils freyen Willen steht/ ob es den Contract wolle vor gültig halten oder nicht. Struv. *ad tit. de dol. mal. th. 28.* Dahero denn folget/ daß derjenige/ welcher sich der Einrede des Betrugs verzeihen will / solches nothwendig nach Verfliessung einer Zeit / da der Contract schon vorhero richtig gewesen/ thun müsse; weil auff die Art der Betrug längst vorhergangen/ dessen man sich nach geschehenen Dingen wol begeben kan. *d. L. 27. §. 4. ff. de Pact.*

Ob man sich der Ausflucht des Betrugs begeben könne?

§. 11.

Im übrigen muß man gute Acht drauff haben/ ob die Contrahenten schlechterdings oder unter einer gewissen Bedingung consentiren / auch wie dieselbe beschaffen sey. Nach der allgemeinen Regel sind alle diejenigen zuläßlich / die nicht wider die Erbarkeit und Unmüglichkeit lauffen / wiewol auch die Rechte alle Unerbarkeit vor unmügliche Dinge halten. *L. 15. ff. de Condit. Instit.* Was unmöglich zu thun ist / verpflichtet niemanden; *L. 31. ff. de O. & A. L. 185. ff. de R. I. L. 97. ff. de V. O.* Man muß aber einen Unterscheid machen unter unmöglichen und schweren Bedingungen/ und dieses/ was noch vor möglich gehalten wird / mit jenem nicht vermengen; dahero nachfolgende Cautel sehr nützlich: Und obgleich die angehengete Condition unmüglich zu seyn scheinet / so haben dennoch beyderseits Contrahenten selbe vor müglich geachtet. Zwar was allzuschwer ist/ wird vor unmüglich geschätzet/ *L. 15. ff. Fam. Ercisc.* Sutd. *Dec. 141. n. 10.* Prukman. *Vol. I. Cons. 15. n. 111.* Dennoch weñ es beyde Theile vor möglich gehalten/ so macht es verbindlich / dergestalt/ daß derselbe / welcher die unmögliche Bedingung auff sich genommen / dem andern das Interesse oder den

Von Bedingungen/ die zum Contracte gesetzet werden.

Von unmöglichen Bedingungen.

Von schweren Bedingungen.

Scha-

Schaden/ den Er dadurch empfinden möchte/ leisten muß / conf. *L. 58. ff. de Cond. Indeb.* Ebenmäßig ist dieses auch Rechtens in schweren Bedingungen *L. 4. §. 1 ff. de Stat. Liber.* Oder wenn es dem Verkäuffer wissend gewesen/ daß es unmöglich sey / der Käuffer aber davon gantz nichts gewust/ so muß jener diesem gleichfals das Interesse præstiren. *L. 57. §. 1. & 2. ff. de Contr. Emt.* Dn. Franzk. *de Contrah. Empt. n. 107.*

§. 12.

Sonst wollen etliche rathen / daß man unmögliche Dinge mit einem Eyde solle versprechen lassen: Allein wo das Versprechen so unmöglich/ daß es wider die Natur läufft / so ist auch der Eyd vergebens; *c. 17. X. de Jurejur.* Wesenb. *P. 1. Consil. 121. num. 6.* wo aber keine natürliche Unmöglichkeit verhanden/ sondern es ist entweder durch natürliche Rechte verboten / und da hat der Eyd gleichfals keine Wirckung/ *c. 28. X. de Jurejur.* nach dem bekannten Verse: Wenn zu unmöglichen Dingen ein Eydschwur kommt.

Si scelus ut facias jures, vota irrita sunto;

Wer sich durch einen Eyd zur Ubelthat verpflichtet/
Der breche seinen Schwur / eh er das Werck verrichtet.

Hugo Grot *de Jur. Pac. & Bell. L. 2. c. 13. num. 6.* Oder es ist durch menschliche Rechte untersaget/ und auff den Fall hat das Eyd zwar nicht nach diesen/ *L. 5. C. de LL.* sondern nach geistlichen Rechten eine Verbindlichkeit/ absonderlich wenn keine Seelen-Gefahr verhanden. *arg. c. Quamvis de Pact. in 6o.*

§. 13.

Was die übrigen erbaren und zuläßlichen Bedingungen betrifft/ so ist zu mercken/ daß / so lange dieselbigen noch nicht erfüllet sind/ weder einer dem andern was schuldig worden / noch die Zahlung schaffen darff / *L. 213 ff. de. V. S.* auch ist unterdeß keine Obligation oder Verbindlichkeit verhanden / ausser daß man so lange warten muß/ bis die Bedingung ihre Endlichkeit erlanget/ der jenige aber/ der etwas versprochen oder verkauffet hat / muß unterdeß den Schaden und die Gefahr tragen; *L. 8. pr. vers. Quod si pendente ff. de peric. & comm. rei vend.* Drum ist nützlich/ daß der Verkäuffer sich mit dem Käuffer/ der Bedingungs-Weise etwas erhandeln will/ vergleiche/ daß sie zu gleichem Theile den Schaden tragen wollen/ dafern die Sache ohngefehr zu Grunde gehen solte. Von zuläßliche Bedingungen.

§. 14.

§. 14.

Von Winckel-Contracten/ und die bey Nacht geschlossen werden.

Wegen der Zeit und Ort/ wo und wenn die Contracte zu schliessen/ ist in acht zu nehmen/ daß aller Handel/ der in verborgenen Orten und zu Nacht getroffen ist/ Winckel-Contracte genennet werden. Denn die Rechts-Lehrer schliessen einmüthig dahin/ daß alle Instrumenta, Kauff-oder andere Brieffe/ die ausser Noth zu nächtlicher Weile gemachet werden/ verdächtig sind. *vid. Dd. qvos citat* Ripa *Tr. de nocturno tempore Cap. 113. num. 2.* Und umb dieser Ursachen willen ist absonderlich denen Notarien verboten/ daß sie weder zu Nachtzeit noch an verborgenen und verdächtigen Orten ohne Noth ein Instrument auffrichten *Ord. Notar. Maximil. de Anno 1512. §. ult.* **Die Notarien sollen auch.** Doch dieses kan so schlechterdings nicht zugelassen werden/ weil bekannt/ daß sonst ein Vergleich/ der bey Nachtzeit gemacht ist/ eben so viel gilt/ als ob er wäre bey Tage auffgesetzet und abgehandelt worden. Carpzov. *P. 1. C. 29. Def. 16. n. 5.* Das hat gedachter Autor Ripa *d. l. n. 4.* geschen; Darum macht Er den Unterscheid/ ob der Contract von dergleichen Art sey/ da einiger Verdacht mit beylauffen könte/ und wenn sichs also befindet/ so wird umb so viel desto mehr der Verdacht vergrössert/ wenn das Werck zu Nachtzeit geschlossen ist. Z. E. Es solte einer dem andern bey Nachtzeit was geschencket haben. Ist nun solcher Verdacht von dem Contracte nicht verhanden/ so kan auch der Contract/ ob er gleich zu Nachtzeit vollbracht ist/ gar wol bestehen. Z. E. Es wäre ein Kauff-Contract bey nächtlichen Stunden aufgerichtet worden. Dem sey nun wie ihm wolle/ so ist doch gut/ nützlich und nöthig/ absonderlich einem Notario, daß Er die Gelegenheit/ woher es kommen sey/ daß die Partheyen bey Nacht haben contrahirẽ müssẽ/ in das Instrument mit hinein rücke/ damit der Verdacht einiges Betrugs desto leichter möge gehoben werden. Erstgedachter Autor recommandiret *d. l. num. 14.* auch noch diese Cautel; man solle bey denen Nacht-Contracten drey Lichte anzünden/ *per text. in L. 1. §. 10. vers. tria lumina ff. de. Ventr. inspic.* allein angezogener Text redet von einem gantz sonderlichen Falle/ und schicket sich dahero gar nicht zu den nächtlichen Contracten. add. Dn. Jac. Andr. Cruſ. *de nocturn. temp.*

Wie man sich hiebey in acht nehmen soll.

§. 15.

§. 15.

Letzlich was diese Clausul anbelanget: **Ich bekenne vor mich/ meine Erben und Erbnehmen/ oder ich will und meine Erben sollen**/ so kan sie ohn einigen Schaden ausbleiben/ weil wir nicht allein vor uns/ sondern auch vor unsere Erben/ ob gleich derer nicht gedacht worden/ contrahiren. *L. Vet. 13. C. de Cont. & com. stipul.* Es wäre aber nichts destoweniger diese Cautel wegen Ausdrückung der Erben höchstnöthig/ wenn der Contract so beschaffen/ daß er nach seiner Natur dieselben nicht begreiffet/ z. E. eine Gerichtliche Vollmacht. *Recess. Imper. de Ao. 1654.* §. **Damit auch zum vierdten.** Allwo absonderlich erfodert wird/ daß eine Vollmacht auch zugleich im Nahmen der Erben auffgesetzet werde/ damit nach Absterben des Gevollmächtigten der Proceß nicht von neuen dürffe reassumiret werden; Und dieses wäre auch in denen Fällen nöthig/ darinnen man bloß die Wissenschafft/ Kunst und Geschickligkeit einer Person erlesen und selbige gedinget hätte/ z. E. **Solte ich auch/ bevor ich das versprochene Gebäude zur Vollkommenheit gebracht/ mit Tode abgehen/ so sollen meine Erben/ im fall sie es nicht verstehen/ verbunden seyn/ von andern Orthen tüchtige Baumeister auf ihre Unkosten zu verschreiben/ und den Bau versprochener massen zum Stande zu bringen.**

Ob der Contract zugleich im Namen der Erben zu schliessen?

Bißweilen ist es nöthig/ daß es ausdrücklich geschicht.

§. 16.

Im übrigen hat sich ein ieder vorzusehen/ daß er den Contract nicht selbsten mache und schreibe/ weil so offt ein Zweiffel vorfällt/ oder eine Redens-Arth etwas dunckel ist/ allezeit die Erklärung wieder den Concipienten/ oder der ihn auffgesetzet/ gemacht wird/ darumb daß er nicht deutlicher geredet und geschrieben hat. *L. 39. ff. de Pact.* Und gewiß/ es kan sich leicht ein Contrahent mit seiner Höffligkeit schaden/ wenn er sich erbeut/ er wolle den Contract verfertigen/ und versieht sich nicht mit der Clausul: **Solte in diesem *Contract* einiger Zweiffel vorfallen/ so soll dem Gläubiger frey stehen/ denselben zu seinem Vortheil und Belieben zu *interpreti*ren und zu erklären.** Denn es ist ausgemacht/ daß man durch einen Vergleich dem andren die Macht geben kan/ nach freyen Willen den

Es ist nicht gut/ daß einer den Contract selbsten aufsetzt.

Contract vor sich zu erklären / wenn nur keine absurdität und ungereymter Verstand daraus erfolget.

Das V. Capitel.
Von Verzicht der Rechte.

§. 1.

Es ist fast bey allen Contracten und Handlungen gewöhnlich/ daß die Contrahenten sich allerhand Rechtswohlthaten verzeihen / dadurch sie dermaleins den Contract anfechten und umbstossen könten: Dannenhero wollen wir auch ietzund / ehe wir die Contracte insonderheit durchgehen/ von dem Verzicht der Rechte und Ausflüchte handeln/und zeigen/wie man dieses behutsam thun solle.

§. 2.

Und zwar ist der Verzicht zweyerley; general ein allgemeiner/ oder special ein absonderlicher / welcher viel verbindlicher und kräfftiger ist als jener: z. E. **Wenn sich iemand allen Rechtlichen Behelffen und Wohlthaten / so ihm von Rechts- und Gewonheit wegen zu statten kommen könten oder möchten/so wohl die bereits eingeführet / als auch die künfftig durch neue Gesetze/*Statuta* oder Gewonheiten eingeführet/ oder durch menschlichen Witz und Verstand erfunden werden möchten / verziehen hätte** / so wäre dem andern doch wenig damit geholffen. Besiehe hievon Hering. *de Fidejussor. c. 17. n. 38.* Klok. *Vol. 2. Cons. 84. n. 2.* Denn ob gleich Jacob Thoming. *Dec. 1. n. 2.* dergleichen allgemeinen Verzicht von eben der Gültigkeit hält / als ob alle Behelffe und Rechtswohlthaten absonderlich und mit Namen hingesetzet wären / auch dahero Baldus *in L. pactum dotali q. 16. C. de Collat.* die Contrahenten vermahnet / daß sie sich vor den allgemeinen und generalen Verzichten hüten sollen/damit sie nicht durch solche vielbegreiffende Worte und freye Redens-Arten in augenscheinliche Gefahr gerathen mögen. *L. fin. in fin. C. de Dot. Promiss. add.* Borgnin. Cavalcan. *Dec. 5. n. 32.* So sind dennoch die general und allgemeine Verzichte in denen Fällen nicht zulänglich/ wo special und absonderliche Verzichte erfordert werden. Drumb ist diese Cautel höchst nöthig/ daß man denjenigen / der seinem Rechte

absagen

absagen soll/ etliche sonderl. und special Ausflüchte vorher setzen / und denn ins gemein aller Einrede und Rechtswohlthaten sich verzeihen lasse / *arg. L. 4. §. 4. ff. Si quis caut.* Denn auf solche masse begreifft die allgemeine Absage alle Fälle/ die nicht absonderlich sind ausgedrücket worden / und ist auch so kräfftig als der special Verzicht selbsten. Dalner. *Tractat. de renunc. cap. 2. n. 7.* Matt. Cuno *de Pact. Lib. 1. c. 24. n. 68.* Rol. à Valle *Consil. 43. n. 10. Vol. 1.* Es müssen aber/ wie wir davor halten/ die benanten Ausflüchte mit den unbenanten einige connexion und Verwandnüß haben/ daher man schliessen könte/ daß vermuthlich der andern auch wäre gedacht worden: Und iemehr special Ausflüchte oder exceptiones beniemet sind / ie besser ist denen Contrahenten gerathen. Denn der allgemeine Verzicht/ der auf die vorhergehende absonderliche folget / richtet sich nach denselben / und kan auf eben dergleichen/ nicht aber auf gantz unterschiedene / derer man nicht hätte gedencken mögen / gezogen werden. Wesenb. *Consil. 42. n. 53.* Nic. Reusner. *Vol. 2. Consil. 1.*

Ein allgemeiner Verzicht ist gültig/ wenn etliche sonderbare vorher gangen.

§. 3.

Dieses ist auch eine gantz gemeine Cautel, welche in denen Handschrifften und Obligationibus zum öfftern zu sehen ist. **Ich renuncire hiermit der exception und Ausflucht der Furcht/ arglistiger Beredung / ungerechter Eintheilung und allen andern Rechtl. Behelffen/ sie mögen Nahmen haben wie sie wollen; Und renuncire über dem der gemeinen Rechts-Regul / die da will / daß kein gemeiner Verzicht gültig sey / wenn nicht ein absonderlicher vorher gangen.** Allein sie könte ohne den geringsten Abgang davon bleiben/ weil schon der absonderliche Verzicht vorher gegangen ist; Und dafern keine vorhanden wären / so thut sie auch nichts mehr / als ein anderer allgemeiner Verzicht / welche gar von schlechter Würckung ist/ indem hierinnen bey weiten nicht alles so reifflich überleget worden/ wie es sonst bey Verzeihung der Rechte / als bey einer Arth der Veräusserung wohl erfodert wird.

Was von der gemeinen Claufsul zu halten: Ich renuncire. &c.

§. 4.

Es muß hiernechst wohl erkundiget werden / ob die Person freye Macht und Gewalt habe/ sich ihres Rechts zubegeben und selbigem zu renunciren / welches man aus dieser Regul gar leicht erfahren kan:

Welche Personen sich ihres Rechts begeben können.

Denn wem nicht zugelassen ist das seinige zu verschencken oder zu veräussern/der vermag auch nicht sein Recht zu vergeben / weil der Verzicht einem Geschencke gleich zu achten. Carpz. *P. 2. C. 46. def. 12. n. 8.* Denn wo einer was nachläst/ da erwirbt der ander dasselbe. *arg. L. 65. §. 8. ff. Pro Socio. L. 27. §. 2. ff. de Pact. L. 98. §. 4. ff. de Solut.* Giphan. *Tr. de remed. jur. & renunc. c. 1. p. 26.* Und hierbey kan dasjenige wiederholet werden/ was wir oben im 2. Capitel von den Personen/die entweder gar nicht/oder doch nur auf gewisse Art das ihrige vereussern können gemeldet; daraus denn folget/daß in Sachsen keine Frau ohne vorbewust und Einwilligung ihres Vormundes sich ihres Rechts begeben kan. Joh. Wibel. *de Contract. mulier. c. 3. §. 6. n. 66.* Wie denn auch nach gemeinen Rechten kein Minderjähriger :- Es wäre denn / daß man sich dieser Cautel gebrauchte / und den Minderjährigen Eydlich renunciren liesse / auf welchen Fall des Vormundes Bewilligung hierzu nicht von nöthen; Doch müste dieser Eyd nicht durch Furcht/List und Gewalt erpresset seyn. *Auth. Sacramenta puberum C. Si advers. vendit.* Dalner. *de renunciat. c. 4. n. 7.* Besiehe oben das andere Capitel §. 22. Ob eine Frau in Sachsen ohne Vormund eydlich renunciren könne / verneinen Berlich. *P. 2. Concl. 17. n. 105.* Carpz. *Lib. 5. Resp. 10. n. 2.* davon wir schon oben im andern Capitel §. 30. *in fin.* geredet. Wie aber eine Frau sich des SCti Vellejani, krafft welches sie vor keinen mit Bestande sich in Bürgschafft einlassen kan / beständig verzeihen möge / wollen wir unten *Sect. 2. Cap. de Fidejuss.* sagen.

§. 5.

Ob man sich seines Rechts durch einen andern begeben könne?

Das ist so eben nicht nöthig / daß der Contrahent allezeit selbsten renuncire /oder sich seines Rechts begebe; denn es pflegen zum öfftern die Contrahenten abwesend durch andere zu handeln / und zu schliessen/so kan auch die renunciation durch einen Mandatarium, der hierzu absonderlich und genugsam bevollmächtiget/ geschehen. *L. 3. ff. de Acceptil. L. 27. pr. ff. Mand. L. 65. §. 7. & 8. ff. pro Soc. C. qui ad agendum, de Procur. in 6.* Mozz. *de Contract. Tit. de mandat. Rubric. de divis. mand. n. 36.* Wo aber keine special Vollmacht deßhalb vorhanden/so gilt auch nicht die renunciation, Menoch. *Cons. 406. n. 66. seqq.* Dalner. *de renunc. c. 5. n. 25.* Daraus erscheinet nun/ daß nicht genug sey/wenn einer Vollmacht zu contrahiren hat / sondern der sich

Doch muß er absonderliche

mit

mit ihm einlassen will/ muß vorher sehen / ob er auch die Freyheit zu renunciren empfangen / und ob sich dieselbige auch auf die besondere Verzichte erstrecke.

Vollmacht dar-zu haben.

§. 6.

Ferner muß auch ein Contrahent eigentlich wissen / was die Rechte und Wohlthaten in sich halten/derer er sich verzeihen soll; denn nach der bekandten Regul wird nicht davor gehalten / daß sich einer seines Rechts begeben habe / davon er nicht vorhero Wissenschafft gehabt / daß es ihm zustehe/ *L. 19. §. ult. ff. de inoff. Test. arg. L. ult. §. Si nesciat. C. de Furt.* Gail. *Lib. 2. Obs. 4. n. 2. & Obs. 77. n. 8.* Und ob er auch gleich Eydlich renunciret hätte / so verbindet er doch keinen unwissenden/ Enenckel. Bar. *de Privileg. lib. 3. c. 26. n. 2. in fin.* Wesenb. *Consil 23. n. 12.* Weil nun von einem Weibe / Bauern / Soldaten/ Minderjährigen / &c. dergleichen Unwissenheit gemuthmasset wird/ Dalner. *de Renunciat. c. 1. n. 20.* so hat derjenige/der mit ihnen contrahiren will/wohl dahin zusehen/daß er ihnen die Rechte / derer sie sich verzeihen sollen/deutlich erklären lasse. Deñ wo dieses nicht geschehen/ so können sie allezeit vorschützen / es wären ihnen die Rechte/derer sie sich begeben / nicht erkläret worden. Dauth. *ad c. Quamvis. de pact. in 6to. n. 149.* Prukmann. *Vol. 1. Consil. 8. n. 104.*

Wer sich eines Rechts verzeihen soll / der muß vorhero wissen / was er vor Recht habe.

Dessentwegen muß das Recht vorerst erkläret werden.

§. 7.

Uber dieses ist man noch nicht recht sicher/ob gleich in dem Contract diese Clausul hinein gerücket worden. **Nachdem sie sie dieser zustehenden rechtlichen Wohlthaten genugsam erinnert / und ihr dieselben deutlich erkläret** / oder wenn mans kürtzer fassen will: **Wohlwissentlich und Wohlerinnert;** Sondern es muß diese Erinnerung in Beyseyn des Notarii und Zeugen geschehen/welches hernach der Notarius unterschreiben und bezeugen muß / daß er zugegen gewesen und gehöret / wie die Erklärung geschehen sey. Wenn man auch mit Leuten zu thun hätte / die weder die Rechte noch die Lateinische Sprache verstünden / so wäre es sehr gut/daß man alle Rechtswohlthaten teutsch hinsetzte: z. E. wenn ein Bürge renunciren solte: **Ich begebe mich hiemit der Rechtswohlthat / so da will / daß ein Bürge vor den** Principal-**Schuldner nicht könne belanget werden: Ingleichen/daß**

Wie die Erklärung könne bewiesen werden.

Die Verzeihung der Rechtswolthaten muß teutsch geschehen.

ein Bürge nur seinen Strang / und nicht die gantze Schuld zahlen dürffe. Denn auf solche Weise könte er sich nicht entschuldigen/ als ob ers nicht verstanden häte.

§. 8.

Eine Formul/ wie man sich seines Rechts verzeihen soll.

Auf gleiche Arth könte man auch die andern Rechte/ die gemeiniglich Lateinisch vorgebracht werden / deutsch machen: z. E. Ich begebe mich der Einrede des nicht gezahleten / und nicht in meinen Nutz angewandten Geldes. Ingleichen begebe ich mich dieses Rechtlichen Behelffs/ daß dieser Contract anders abgehandelt / als er schrifftlich verfasset / daß ich betrüglich hierzu verleitet / listiglich beredet / oder wieder Willen hierzu genöthiget und gezwungen / daß ich hierdurch zum Theil / oder auch über die Helffte beleidiget.

Wer sich eydlich seines Rechts begibt / da ist keine Erklärung von nöthen.

Es bedarff aber insonderheit keiner Erklärung/ wenn auf den geschehenen Verzicht der Eyd erfolget; Denn wie derselbe ein gewisses Kennzeichen des eigentlichen Willens ist / also ersetzet er den Mangel der Erklärung. *arg. L. Cumpater. 77. §. filius 23. ff. de Leg. 2.* Franzk. *Lib. 2. Resol. 4. n. 36.* welches wir doch nur in denen exceptionibus juris oder in denen Ausflüchten / die sich auf ein gewisses Recht gründen/ nicht aber in denen/ die aus einer That herkommen / zulassen und billigen; Denn der Eyd verbindet keinen Unwissenden; besiehe oben §. 6. Darumb/ wenn sich iemand der Einrede/ daß er zum Theil / oder auch über die Helffte beleidiget / eydlich verziehe / und wüste den rechten Werth der Sache / (welches hier exceptio facti genennet wird) so wird er mit dieser Ausflucht hernach nicht gehöret. Gvil. Dunozet. *Decis. 26. n. 11.*

§. 9.

Der Verzicht an sich selbsten ist stricti juris oder erstrecket sich nicht weiter / als der Buchstäbliche Verstand der Worte mit sich bringet / wie er denn auch allezeit so muß erkläret werden. Carpz. *P. 1. Dec. 58. n. 13.* Deßwegen ist es nöthig / daß man die Worte fein klar/ deutlich und zulänglich ausdrücken lasse/ damit hernach nicht erst über den Verstand derselben dürffe disputiret werden. So folget auch weiter hieraus / daß die renunciationes nur bloß auf die renuncirende Person gehen / wo nicht aus den Umbständen erscheinet/ daß sie real,

oder

oder auch auf andere sich erstrecken; gehen sie nur bloß auf die Person/ so sind die Erben daran nicht verbunden. Carpz. *P. 2. C. 35. Def. 11. n. 3.* Sind sie aber real, so müssen auch die Nachkommen darinnen beruhen. Dahero ist fast allezeit nöthig/ in denen Verzichten auch der Erben zu gedencken: z.E. **Ich** *renunci*re **vor mich / meine Erben und Erbnehmen.** Denn obgleich zum öfftern die Erben unter der Person des renuncirenden mitbegriffen seyn / so ists doch deßwegen gut dieselben zu benennen / damit man dem disputat vorkomme / ob der Verzicht nur die Person des Contrahenten oder auch die Erben angehe.

§. 10.

Ob der Tochter Verzicht dem Enckel schade?

Ein absonderlicher Casus findet sich hier/da es den Erben nicht schadet / ob gleich ihrer in der renunciation ausdrücklich gedacht worden / nehmlich wenn eine Tochter vor sich und ihre Erben der Väterlichen Erbschafft entsagte / und sie stürbe hernach vor dem Vater / so könten die Nepoten oder Enckel das Großväterliche Erbe aus ihren eigenen Rechten fodern/ungeachtet die Mutter sich desselben begeben hätte. Denn die gethane renunciation hat die heimliche Bedingung in sich: wo die Erbschafft auf mich fallen solte; Nun aber da sie der Vater überlebet/so fällt auch der Verzicht hin/ und ist ihren Erben nicht hinderlich. Carpz. *P. 2. C. 35. Def. 11.* Kellenberz. *de ren. Success. q. 33.* Christinæus *Vol. 1. Decis. 279. n. 22.* Dauth. *ad c. Qvamvis de Pact. in 6. n. 44. & n. 90.* Derohalben wäre es nützlich / daß diese Clausul mit angehangen würde: **Solte ich auch gleich vor meinem Vater mit Tode abgehen / so sollen doch meine Kinder oder Erben von der väterlichen Verlassenschafft ausgeschlossen seyn.** Wiewohl die Erben auch hierdurch nicht weiter verbunden sind / als daß sie/wo sie die Mütterliche Verlassenschafft annehmen wollen / das Großväterliche Erbe müssen fahren lassen; wenn sie aber der Mutter Güter nicht haben wollen / so können sie dennoch dem Großvater succediren / und hindert dieselben die Mütterliche renunciation gar nicht.

§. 11.

Wer sich seines Rechts zu begeben verspricht / der hat sich dessen nicht begeben.

Die Contrahenten haben sich auch wohl vorzusehen / daß sie nicht das versprechen / sie wollen sich ihres Rechts begeben / vor die renunciation selber halten; denn das erstere nimt dem andern noch nichts /

nichts/weil die Zusage und die That weit unterschieden seyn. Dalner. *de renunc. c. 17. n. 12.* Drumb ist nicht genug/ wenn ein Theil spricht: **Ich verspreche hiermit / daß ich allen diesen** *exceptio***nen oder Ausflüchten** *renunci***ren will:** sondern die Clausul muß so seyn: **Ich begebe mich derselben hiemit deutlich.** Gleicher gestalt halten wir vor gut/ daß man die renunciationes, wenn sie auf ein wichtig Werck gerichtet seyn/ feyerlichst acceptire/ z. E. **Massen der Verpachter den von dem Pachter geschehenen Verzicht obiger benanten Rechtswohlthaten hiemit in bester Form Rechtens** *accepti***ret/ auch anderer Gestalt nicht/ als vermittelst sothaner** *renunciation* **den** *Contract* **geschlossen haben will.** Und weil also der Verzicht durch einen absonderlichen Vergleich geschehen/ so ist er desto kräfftiger/ und kan so leicht nicht disputiret und darwieder gehandelt werden. Mynsing. *Resp. 1. n. 50. & Resp. 56. n. 4.* Mascard. *de Probat. Vol. 1. Concl. 346. n. 12.* Fürnemlich ist es nöthig/ daß der Verzicht acceptiret werde/ wenn das Recht oder Werck nicht bey demjenigen/ der sich dessen begiebet/ allein stehet. Dalner. *d. c. 17. n. 4. & 6. add.* Henr. Breulæus, *Tr. de mor. renunc. quem Germ. Princ. Comitum, Baron. Nobiliumq; filiæ elocandæ observant, editus Francof. 1593.*

Der Verzicht muß acceptiret werden.

§. 12.

Von denen Sachen deren man sich verzeihen kan.

Der Verzicht seines eigenen Rechts.

Was die Rechte betrifft/ denen man renunciren kan/ so können selbige in diese Regul gefasset werden: **Was an einen andern kan abgetreten oder vereussert werden/ desselben kan man sich auch verzeihen; oder welches Rechts man sich nach Belieben gebrauchen kan / demselben kan man auch beständig** *renunci***ren.** Denn unter einer ieden renunciation stecket eine Veräusserung. Aus denen vorgedachten Reguln erscheinet/ daß man sich bloß seines Rechts begeben könne / weil nach der bekandten Rechts-Regul/ ein ieder sich seines Rechts verzeihen kan. *L. ult. C. de Pact.* Was aber einem andern zustehet / das vermag ihm keiner durch seinen Verzicht zu nehmen/ weil man mit seinem Thun niemanden sein zustehendes Recht verringern oder gar auffheben kan / *L. 3. pr. ff. de Transact.* Carpz. *P. 2. Decis. 157. n. 10.* Klok *Vol. 1. Consil. 6. n. 230.* Es sey dann/ daß zwischen beyden ein genaues Band sey / oder eines

Eines andern seines Rechts kan man sich nicht verzeihen.

eines Recht von dem andern dependire. Dennoch erzehlet Dalner. *c. 17. n. 7. seqq.* etliche Exempel/da dem dritten eine geschehene renunciation dienlich ist. Ja damit der Verzicht / der auf eines andern Recht zielet / nicht gantz vergebens sey / so ist die Cautel gut/daß man eine gewisse Straffe auf den Fall der nicht-Haltung setze; z. E. Ich verspreche hiermit/daß mein Vetter dieses veräusserte Lehnstücke nimmer zurück fodern soll / bey 1000. Rthlr. Straffe/welche alsdenn verfallen seyn sollen. Denn wie man bey einer genanten Straffe einem andern was stipuliren kan/ §. *19. J. de inutil. stipul.* so kan man auch eines andern Rechte unter einer namhafften Straffe renunciren/dergestalt / daß zwar der ander sein Recht nach wie vor behält / allein so bald er auf dasselbige wieder mich loß klaget / so bald kan ich ihn auch der Straffe wegen belangen. — es sey denn/daß eine Straffe darauff gesetzet sey.

§. 13.

Ebenfalls ist diese Cautel höchstnöthig / daß einer allen und jeden Ausflüchten und Wolthaten / welche ihm nicht allein ietzo zustehen/sondern er auch künfftig/auf was vor Arth und Weise es auch geschehe / entweder durch einen neuen *Contract*, neue Gesetze / oder *Statut*en und Gewonheiten / oder auch aus sonderbahrer Gnade des Fürsten/ (als Eiserne Brieffe) erlangen möchte. Denn ob gleich die Rechts-Lehrer sagen/ daß man dem zukünfftigen Rechte nicht renunciren kan; Vitalis de Cambanis *Tract. de Clausulis. tit. de renunciat. futur. juris.* Enenkel. *de Privil. L. 3. c. 16. n. 17.* So ist doch diese Meynung so zu verstehen / daß wenn einer schlechter dings seinem Rechte renunciret hätte/der Verzicht nur bloß auf die gegenwärtigen/ nicht aber zugleich auf die zukünfftigen Rechte zu ziehen sey. Sebast. Medic. *Tr. Regular. reg. 1.* Masc. *de Prob. Concl. 1268. n. 28.* Und also ist es gar ein anders / wenn einer ausdrücklich seine zukünfftigen Rechte sich verziehen hätte. Wesenb. *Consil. 47. n. 6.* Dalner. *c. 26. num. 20.* — Ob man sich seines zukünfftigen Rechts verzeihen könne.

§. 14.

Wiewohl es könte hier eingeworffen werden / daß sich kein Verzicht auf dasjenige/woran man nicht gedencken können / erstrecke. Gail. *Lib. 2. Obs. 98. n. 14.* Pruckman. *Vol. 1. Consil. 8. n. 222.* Wenn — Ob man sich der Sachen verzeihen könne / darauff man nie gedacht.

er auch gleich mit einem Eyde bekräfftiget wäre. Dalner *de renunc. c. 2. n. 18.* Wesenb. *Consil. 74. n. 58. seqq.* Besiehe hievon unsere *Dissert. ult. de Jur. Sens. cap. ult. n. 20.* Daß also freylich wohl solche general renunciationes nicht zulänglich seyn. Allein diesem Zweiffel vorzukommen/ist gut und rathsam/ etliche Rechts-Wohlthaten/derer man ins künfftige durch ein Fürstliches rescript oder Begnadigung theilhafftig werden könte/ absonderlich und ausdrücklich vorher zu setzen; z. E. **Solte ich auch wegen Krieg und Durchmarch Feindlicher oder anderer Armeen dergestalt ruiniret werden/(welches doch Gott gnädigst verhüten wolle) daß ich die versprochene Zinse aus den Gütern nicht erheben könte/ oder auch die hohe Landes-Obrigkeit entweder mir ein *special*, oder dem gantzen Lande ein *general Indult* ertheilen/ oder auch bey künfftigen Friedenschluß denen Unterthanen die Zeit wärenden Krieges auffgeschwollene Zinsen gäntzlich oder zum Theil erlassen werden / so erkläre ich mich dahin/daß ich mich sothaner *beneficien* wieder meinen Gläubiger im geringsten nicht gebrauchen will:** und über diß mit einem Eyde diese vorhergesetzte Clausul bekräfftigen zu lassen/ welcher Eyd so viel gilt/als wenn ein Fall ausdrücklich benennet wäre/ wo man nur vermuthlich sich desselben hätte versehen mögen. *d. disp. ult de Jure Sens. cap. ult. n. 6.* Tiber. Decian. *Vol. 2. Resp. 39. num. 76. & num. 158.*

§. 15.

Ob man sich eines ausdrücklichen Verbots verzeihen köñe?

Der Verzicht wieder ein ausdrückliches Verbot gilt nach einstimmiger Meynung der Rechts-Lehrer gar nicht. Denn in welchem Stücke die Gesetze zuwider sind/darinnen stehet denen Contrahenten nicht frey/nach ihrem Belieben etwas zu ändern: *arg. L. Non dubium 5. C. de LL.* Was hülffe sonst das Verbot / wenn man durch einen absonderlichen Vergleich das Wiederspiel einführen möchte? Also sind diese renunciationes alle vergebens / dadurch man den Rechten zuwieder sich verbinden wolte/der Frauen wegen ihres Eingebrachten Bürgen zu setzen / oder dadurch man zuwege zu bringen gedächte / daß der Minderjährigen Güter / ohne vorhergehendes Obrigkeitliches Decret veräussert würden/ auch die Donationes oder Beschenckungen

zwischen

zwischen Mann und Weib bestehen solten. Und hieraus kan man gleich sehen / daß diese Clausul von keiner Würckung sey: **Solte auch dieser** *Contract* **ins künfftige durch neue Landes-Ordnung verboten werden / so soll dennoch der gegenwärtige unter beyderseits** *Contrahen*ten **beständig bleiben.** Denn es vermag niemand durch seinen Vergleich denen künfftigen Gesetzen / darinnen etwas verboten ist / ihre Krafft zu nehmen / doch müsten die neuen Verordnungen auch zugleich auf die vorhergehende Contracte gerichtet / und dieselbigen dadurch auffgehoben werden.

§. 16.

Weiter folget auch hieraus / daß man denen Rechten und Verordnungen / worinnen denen Contrahenten eine gewisse Form vorgeschrieben ist / wie sie diesen oder jenen Contract schliessen sollen / nicht renunciren kan / *arg. L. 5. C. de Jur. & fact. ignor.* Marsil. *Consil. 117. n. 18.* doch müssen die solennitäten schlechterdings darzu erfodert werden. Kurtz zu sagen: Wieder die Rechtl. Solennitäten gilt kein Verzicht. *arg. L. 55. ff. de Leg. 1. L. 38. ff. de Fact.* Denn aus denen Solennitäten besteht die wesentliche Form eines Dinges; Wenn nun dieselbigen nicht genau observiret worden / so fällt das gantze Werck von sich selbsten hin. Und aus diesem Grunde siehet man / daß auch die renunciation von schlechten Kräfften sey / vermittelst welcher eine Donation gelten soll / ob sie gleich nicht Gerichtlich insinuiret werden / wovon Vitalis de Cambanis *Tract. de Clauf. c. 114. Rubr. An legib. insinuationem exigentibus possit renunciari*, weitläufftig handelt. Gleichergestalt gilt auch der Verzicht wenig / dadurch man erhalten will / daß ein Testament gelten soll / ob es gleich nicht seine völlige solennitäten hat. *d. L. Nemo. 55. ff. de Legat. 1.* — Ob man der vorgeschriebenen Rechts-Form renunciren könne.

§. 17.

Es ist aber dennoch in Praxi und ietziger Gewonheit nach so weit kommen / daß ob gleich sonsten den Rechten nach ein Verzicht nicht bestehet / er nichts destoweniger kräfftig wird / wenn er mit einem Eyde bestätiget ist. Nach Römischen Rechten war weder Vergleich noch Eydschwur zulänglich / daß sie wieder das Verbot hätten gelten sollen. *L. Non dubium 5. C. de LL.* Nach geistlichen und Päbstlichen Rechten aber wird kein Eydschwur vor ungültig gehalten / es sey denn daß es wieder Seel und Seeligkeit lauffe / oder durch List und Betrug — Absonderlich wenn es eydlich geschehen.

von dem Gegentheil heraus gelocket wäre. *C. Quamvis de Pact. in 6to.* welches letztere auch noch heute zu Tage in praxi gewöhnlich/und mit vielen Exempeln von Dalner. *de ren. c. 4.* bestärcket ist. Derohalben ist diese Cautel allezeit nützlich / daß man auf den geschehenen Verzicht diese Worte nachsetze: **So wahr mir Gott helffe** / welche einen vollkomenen Eyd importiren/ob gleich dz Wort: **Ich schwere** nicht dabey ist. Die Clausul aber: **An Eydes statt** hat vor Gerichten schlechte Würckung/weil sie vor keinen rechten Eyd passiret.

§. 18.

Von Verzicht der Ausflüchte.

Die Ausflüchte/derer man sich zu verzeihen pfleget / sind nach dem Unterscheide der Contracten auch mancherley. Derohalben muß man fleißig den Contract, den man zu schliessen willens ist/durchgehen/und sehen / was wohl etwa vor Einreden darwieder möchten gebracht werden / und diesen könte man hernach den andern renunciren lassen/und ihnen also vorkommen. Wiewohl es sind etliche gemeine exceptiones oder Ausflüchte / die sich fast bey allen Contracten gebrauchen lassen: Als (1.) **Er wolle vor einem ieden Richter stehen** / *L. 40. pr. 161. se non usurum fori praescriptione, C. de Episc. & Cler.* oder / **Daß wenn er dieser Schuld halber belanget werden solte / er überall vor einem ieden Richter in und ausser Landes / wo es nur dem Gläubiger zu klagen beliebet/sich gestellen wolle.** Und daß diese exception gültig sey / erhellet aus *L. pen. C. de Pact. L. 2. ff. de Judic.* Weil nun ein ieder an dem Orte/wo er contrahiret/zwar vor Gerichte stehen muß / doch nur auf den Fall/wo er sich daselbst antreffen läst / *c. Romano. §. Contrahentes X. de For. Compet.* so ist es rathsam/ daß man diese Clausul auch noch mit anhängen läst: **Daß ohngeachtet er an dem Orte wo er ietzo** *contrahi***ret / nicht wieder angetroffen werden solte / er dennoch auf empfangene** *Citation* **sich daselbst unweigerlich gestellen wolle.** Ob ein Geistlicher seinem Foro oder Richter renunciren/oder sich dessen begeben könne / will noch gezweifelt werden / *ex c. si diligenti 12. X. de For. Comp.* Allein die Ursache dieses Zweiffels an angezogenem Orte ist längsten vom Cujacio angefochten und verworffen worden/denn ein einiger thut mit seiner renunciation dem gantzen Orden nicht alsobald Schaden. Derowegen ist

auch bey den Evangelischen ein solcher Verzicht allerdings beständig/ *Conf.* Giphan. *Tract. de renunciat. p. m. 13.*

§. 19.

(2.) Damit der Proceß desto kürtzer werde/ ist auch diese renunciation nützlich/ **daß er sich aller eingefallenen Feyertage ungeachtet vor Gerichte gestellen wolle.** Doch dieser Verzicht gehet nur die streitenden Partheyen an / daß sie nichts dawieder einwenden dürffen/ wenn sie auf einen Feyertag citiret sind/ *arg. L. 6. ff. de Fer.* Menoch. *Consil. 87. n. 24.* Die Zeugen aber/ die etwan in dieser Sache sollen geführet werden / können sich allerdings entschuldigen/ daß sie vermöge der Rechte nicht gehalten seyn am Fest-Tage vor Gerichte zu stehen. Unter die Feyertage/ derer man sich begeben kan / gehören mit nichten dieselben / die von Gott selbsten eingesetzet / und darzu gewiedmet sind; denn diese sind irrenunciabel, *L. omnes dies C. de Feriis,* so gar/ daß auch der Actus, welcher mit Bewilligung beyder Theile an dem Tage geschlossen worden / null und nichtig ist/ *c. ult. in pr. X. de fer.* Men. *de arbitr. Jud. quaest. l. 2. Cas. 30. n. 3.*

Die Ausflucht wegen eingefallener Feyertage

§. 20.

(3.) Kan man sich des Ordinair Processes verzeihen/ und executivè cum clausula Gvarentigii verbinden: z. E. **Solte auch künfftig mein Gläubiger dieser ausgelehnten Post halber zu klagen verursachet werden / so will ich hiemit dem** *Ordinair* **Processe** *renunci***ren / hingegen mich zu der schleunigsten** *execution cum clausula Gvarentigii obligi***ren / massen ich zugleich einen iedweden Richter / vor dem ich solte belanget werden / hiemit alles Fleisses will ersuchet haben / auf blosse Vorzeigung dieser** *Obligation* **wieder mich / meines künfftigen Einwendens ungeachtet / mit schleuniger** *Execution* **zu verfahren / hingegen mich mit meinen** *exceptionen* **zur** *reconvention* **oder Wiederklage zu verweisen.** Denn es stehet bey denen streitenden Partheyen/ ob sie eine ordinair Sache wollen executivè und summariter tractiren / und also können sie sich auch durch ein pactum darzu verbinden. Und ob es zwar von vielen will in Zweiffel gezogen werden / indem sie sagen / daß man denen Gerichtlichen Solennitäten nicht renunciren könne / *arg. L. 38.*

Von Verzicht des ordinair Processes.

ff. de Pact. so defendiret es doch der seel. Hr. Brunnem. mit gnugsamen und rechtmäßigen Gründen / *Proc. Civil. c. 1. n. 18.* Denn es ist dem gemeinen Wesen viel daran gelegen / daß die Streitigkeiten fein geschwinde zu Ende gebracht / und die Gerichts-Häuser nicht mit langwierigen Processen verunruhiget werden.

§. 21.

Der Verzicht wegen des ersten Gerichtszwangs.

(4.) Man pfleget sich auch der ersten Instantz oder Gerichtszwangs zu begeben/und sich zu verbinden / daß man alsbald bey dem Ober-Richter stehen wolle. Wiewohl dieser Verzicht ist eine Art/ da man sich seines Richters begibt / davon wir §. 18. schon geredet.

Der Appellation.

(5.) Pfleget auch wohl der Appellation renunciret zu werden/ und daß dieses angehe / beweiset *L. 1. §. 3. ff. à qvib. appell. non lic.* welches doch nur auf die Civil-Sachen zu restringiren ist. Denn in Peinlichen Sachen würde dergleichen Verzicht dem Delinqventen die Defension abschneiden. Papon. *de Arrest. Regn. Gall. Lib. 14 tit. 5.* Giphan. *de renunc. c. 3. in fin. p. 81.* Gleichergestalt kan man denen andern Rechts-Wolthaten / wodurch man die Urthel von der Krafft Rechtens suspendiret/renunciren; Als der Revision, Supplication, der Nullität-Klage / der Wiedereinsetzung in vorigen Stand/sie mag entweder aus der Minderjährigkeit/(wenn nehmlich der Contrahent noch minderjährig wäre) oder aus der General Clausul des Prætoris herrühren. Ebenfalls ists gewöhnlich / der reductioni ad arbitrium boni viri, oder daß man nicht von dem Schieds-Richter zu des ordentlichen Richters billigmäßigen Ausspruch provociren wolle / wo etwa die Sache so beschaffen / daß es nöthig wäre / z. E. Wenn sie etlichen Schieds-Richtern wäre auffgetragen worden. *L. 76. ff. Pro Soc.* Ja wir haben einmahl aus den Acten wahrgenommen / daß der Schuldner in der Obligation denjenigen Advocaten vor unehrlich erkläret / der ihm in dieser Sache wieder den Gläubiger dienen würde/ mit den Worten: **Er wolte auch hiemit denjenigen Advocaten, welcher ihm wieder die in gegenwärtiger *Obligation* enthaltene Verbindung dienen würde / vor einen Schelm erkläret haben.** Allein diese Cautel hat keinen effect, so lange noch ein ander Mittel vorhanden/ dadurch die Obligation angefochten werden kan / absonderlich wo man siehet/daß das Gegentheil arglistig und betrüglich gehandelt.

§. 22. Was

§. 22.

Was die auf den Procefs gerichtete renunciationes betrifft / so ist kürtzlich der Rechts-Lehrer Schluß davon dieser / daß alle diejenigen vor gültig geachtet werden / welche nicht wieder die wesentliche nach Völcker-Recht zu der Sachen Erkundigung erfoderte Stücke eingerichtet seyn: Und dessentwegen ist Dalner in der Meynung / daß man der litis contestation nicht renunciren könne / *de renunc. c. 9. n. 9. 10.* iedoch in so weit als der Krieg Rechtens zu seiner Befestigung noch einige Solennitäten bedarff / in so weit kan ihm sicher renunciret werden / und ist genug / daß nur auf die Klage geantwortet werde / es geschehe wie es wolle; ja wir halten davor / daß die Regel mit der Warheit übereinstimme: **Auf welchen Fall ich gäntzlich von dem *Processe* abstehen und mein Recht der Wiederpart abtreten oder schencken kan / auf den Fall kan ich auch allen Theilen des Processes *renunci*ren.** z. E. Nach Göttlichen Rechten gehöret das zum wesentlichen Stücke des Processes / daß man einem eintzigen Zeugen / und demjenigen / der sein Zeugnüß nicht mit einem Eyde bekräfftiget hat / nicht glauben soll; Allein in Bürgerlichen Sachen / oder die in der Partheyen Willkühr beruhen / ist dieser Vergleich und Vereinigung beständig / daß ein einiger Zeuge vollkommen beweisen soll. Nichts minder ist das *Pactum* oder Vergleich gültig / vermöge deß denen Zeugen der Eyd erlassen wird. Vielweniger ist zu zweiffeln / daß man allen verzöglichen Ausreden / (Exceptionibus dilatoriis) weil sie zu der Haupt-Sachen Erläuterung nicht gehören / renunciren könne. Und ob es zwar scheinet / ob wäre *L. 4. §. 4. ff. Si quis Cantion.* hierinnen zuwieder; so wird doch daselbsten ausdrücklich nicht gesaget / daß man sich aller Exceptionen nicht begeben könne / sondern es wird nur erfodert / daß der Verzicht mit Ausdrückung etlicher special Exceptionen / und nicht mit general Worten und insgemein geschehen solle.

Wie weit man in Proceß-Sachen renunciren könne.

§. 23.

Die Renunciationes die den Contract insgemein angehen / sind ebenfalls mancherley. Denn durch etliche werden die Mängel / die etwa der Form des Contracts könten opponiret und entgegen gesetzet werden / auffgehoben: Etliche halten dasjenige in sich / was beyde Partheyen gegen einander zu thun und zu halten versprochen / und

Der Verzicht in Contracten ist mancherley.

und von diesen wollen wir unten / wenn wir einen ieden Contract insonderheit betrachten werden/mehr sagen. Von jenen ist das kürtzlich zu berühren / daß ob man zwar die Form des Contracts von allerhand Einreden zu befreyen gedencket / und zu dem Ende der Ausflucht des Betrugs / listiger Uberredung / Furcht / Irrthums / daß dieser Contract anders abgehandelt / als er schrifftlich verfasset / daß nicht alle solennitäten darbey in acht genommen worden / oder daß er weder zum Theil / oder auch über die Helffte beleidiget / 2c. renunciren lässet ; so erlangen doch diese renunciationes nicht allezeit ihren effect, sondern werden zum öfftern nur das Pappier damit zu füllen / hinzugesetzet. Wiederhole hierbey / was wir im vorhergehenden Capitel §. 8. seqq. von der Einrede des Irrthums und Betrugs gesaget haben.

§. 24.

Wie man sich die zukünfftige execution erleichtern soll.

Wie der Contract solle exeqviret werden/pflegen auch gewisse Verzichte zu geschehen / welche meistentheils dem andern ein neues Recht zulassen/ welches er aus dem Contract nicht haben kunte ; z. E. Es wird ihm das Constitutum Possessorium zugestanden / welches so viel auf sich hat / daß im Fall der Schuldner mit der Zahlung nicht richtig innehalten würde / alsobald die natürliche und Bürgerliche Besitzung auf den Gläubiger verfallen seyn / und er vor den rechten Besitzer des Gutes erkennet werden solte. Mev. *P. 5. Dec. 351.* Dahero zu Behauptung oder Wiedererlangung der Possession und Besitzes er sich der Rechts-Mittel/die sonst einem Besitzer zustehen (interdicta) gebrauchen kan / Mev. *P. 5. Dec. 159.* auch wo der Schuldner nicht bald zahlet / Verordnungen wieder ihn auszubringen befugt ist / krafft welcher er in seiner Possession und Besitz nicht darff turbiret und gestöret werden / Ludov. Post. *de Manutenent. Obs. 20. n. 13. & 14.* Oder er kan auch bitten / daß er würcklich in die Güter immittiret und gesetzet werde / Post. *d. Obs. 20. n. 12.* Ferner pfleget dem Gläubiger freye Macht und Gewalt gegeben zu werden / sich eigenmächtig in des Schuldners Güter zu setzen : besiehe hievon *L. 3. C. de Pignor.* Doch so bald sich der Schuldner dawieder setzet / und den Gläubiger nicht einlassen will/so hat auch diese Cautel keinen weitern effect, als daß sie eine schleunige execution zuwege bringet. Ingleichen pfleget der Schuldner dem Gläubiger frey zu geben / daß er seine Person und Güter

Güter an allen Orten/wo er sie antreffen möchte/arrestiren solle. Die Kauffleute pflegen sich auch der Freyheit der Messen zu begeben/krafft welcher sie sonst nicht können bey währender Messe belanget und exeqviret werden. Ubrigens pfleget man sich der Abrechnung zu verzeihen/dafern einige bereits vorhanden/oder sich ins künfftige ereignen möchte: It. der exception und Ausflucht/daß die Rechnung noch nicht abgeleget sey/der cession bonorum, oder daß man seine Güter an statt der Bezahlung nicht abtreten wolle/dem beneficio competentiæ, oder der Wolthat/daß einem bey der execution so viel müsse gelassen werden/damit er nothdürfftig davon leben könne; daß man sich im calculo geirret und selben nicht recht gezogen/rc.

§. 25.

Von der Ausflucht der Verjährung.

Es ist auch gewöhnlich/daß man der Ausflucht der Verjährung renunciret: z. E. **Daß ungeachtet aus diesem Contract binnen 30. und mehr Jahren keine Klage angestrenget würde/dennoch die Exceptio Præscriptionis nicht statt finden solle.** Allein die Rechts-Lehrer halten fast insgemein davor/daß man dieser exception nicht renunciren könne. Gail. *Lib. 2. Obs. 18. n. 2.* Weil aber doch der Verjährung/die allbereit verflossen/sich ein ieder verzeihen kan/Tiberius Decianus *Vol. 3. Resp. 195. n. 2.* Dalner. *de renunc. c. 13. n. 11.* auch des gemeinen Bestens interesse dadurch nicht verletzet wird/und über diß die Regul gewiß ist/daß man ebenfalls durch ein pactum oder Vergleich dasjenige einführen könne/welches man sonst durch ein statutum zu thun vermag; so halten wir davor/daß diese renunciation so gar vergebens nicht darzu gesetzet werde/wenn sie nur aus gutem Vorbedacht und reiffer Uberlegung/und nicht etwa obenhin oder zufälliger Weise angehangen ist/welches aus der Obligation leicht kan ersehen und abgenommen werden.

§. 26.

Eine renunciations-Formul.

Zum Beschluß wollen wir dem geneigten Leser eine Formul communiciren/die uns einmahl in den Acten vorkommen/und einer Obligation mit angehangen war/umb den Schuldner destomehr und fester zu verbinden: **Ich gebe hiermit meinem Gläubiger freye Macht und Gewalt/auf den Fall der nicht-Zahlung/sich mit oder ohne Hülffe der Obrigkeit in meine**

ihm sub clausula constituti possessorii verpfändete Güter zu setzen/dieselbe zu nutzen/zu gebrauchen/und daraus/biß er an Capital, Zinß und andern verwandten Unkosten/ in welchen ich seiner blossen designation ohne einige Eydes-Leistung glauben will/ völlig bezahlt gemachet/ gebe ihm auch über dem frey/ so wohl wieder meine Person als bewegliche Güter an allen und jeden Orten mit würcklichen Arrest zu verfahren/ und biß zu gäntzlicher Zahlung mich darinn zu halten/ oder auch sonst executoriales und mandata sine clausula, etiam sine causæ cognitione wieder mich zu extrahiren/oder alle sonst ersinnliche Mittel mit oder ohne Recht sich bezahlt zu machen/ sich zu gebrauchen/ darwieder dem Creditori nicht hinderlich seyn/ oder den Debitorem schützen soll weder Päbstlich noch Käyserlich Recht/ keine Käyserliche/ Chur- und Fürstliche Constitutiones, Rescripta und Landes-Ordnungẽ/keine Dispensationes, Privilegia und exemptiones, so ietzo bereits erdacht und eingeführet/ oder ins künfftige annoch eingeführet werden möchten; In summa kein Herren-Gebot und Verbot/kein sicher Geleit/kein Indult, keine Repressalien, keine Restitution, keine Marckt- und andere Freyheit/ massen er sich dessen allen mit rechten guten Wissen und Wohlbedacht freywillig begiebet/und zwar bey Adelichen Ehren und Treuen/so wahr ihm Gott helffe! etc. Ob nun in dieser formul alle Clausulen ihre Würckung haben/kan aus denen vorhergehenden §phis ersehen werden.

§. 27.

Der Verzicht/ daß man sich nicht wolle vom Eyde loßzehlen lassen.

Dieses ist noch bey dieser formul zu erinnern/ wenn man mit Leuten/ die einer andern Religion und Glaubens sind/ zu thun hat/ z. E. Man solte mit einem Papisten contrahiren/ so wäre diese Cautel dienlich/ daß man ihn der künfftigen dispensation renunciren liesse. Denn ob er gleich den Contract eydlich bekräfftiget hätte/ so muß man doch immer in Furchten stehen/ es möchte der Schuldner

wegen

wegen dieses Eydes dispensation suchen / und sich von selbigem loß-sprechen lassen / zu welchem die Päbstlichen Bischöffe gar leicht zu bringen sind / bevorab wenn sie sehen / daß es wieder einen Evangelischen gehen soll. Damit nun diese renunciation deste verbindlicher sey / könten etwa die Worte so eingerichtet werden: **Ich schwere auch zugleich / daß ich wieder diese ietzo ausgefertigte eydliche Obligation auf keinerley Weise / und unter keinem prætext weder von Geistlicher noch Weltlicher Macht einige dispensation suchen wolle.** Fast eben dergleichen hat man bey den Eydschwüren der Juden / vermöge der in den Reichs-Abschieden vorgeschriebenen formul *sub fin. Ord. Cam.* in acht zu nehmen: **Ich verspreche auch / und bezeuge das bey dem Ewigen Gott Adonay, daß ich nicht will begehren / bitten / oder auffnehmen einige Erklärung / Auslegung / Abnehmung / oder Vergebung von keinem Juden / noch andern Menschen / wo ich mit diesem meinem Eyde / so ich ietzt thun werde / einigen Menschen betriege / Amen!** Vom Verzicht der Juden.

§. 28.

Und ob man gleich durch vorher gesetzte Cautel bey einem Papisten noch nicht genug gesichert ist / weil er auch wieder den Eyd / darinnen er der relaxation und Aufflösung abgesaget hat / andere absolution und Loßzehlung bitten kan; So sagen dennoch die Rechts-Lehrer / daß der einen Meineyd begehe / der dawider einige relaxation oder dispensation suche / Matth de Afflict. *Dec. Neap. 30. num. 5. in fin. Roman. Consil. 326.* Wenn er aber diesem ungeachtet dennoch einige relaxation suchen wolte / so würde er sie so leichte zum wenigsten nicht erlangen / weil ohne Zweiffel ein doppelter Eyd viel kräfftiger ist als ein einfacher / und müste auch deßwegen doppelte absolution haben / *arg. C. cum quoravsa 27 X. de sentent. excommun.* Rolandus à Valle *Vol. 1. Conf. 34. num. 9.* Denn wo ein doppelter Eyd ist / da muß auch eine doppelte Loßzehlung seyn / Cæs. Ursill. *in addit. ad Dec. 30.* Matth. de Afflict. *n. 6.* Sonst wo nur von einem Eyde die absolution gebeten / und selbige gegeben worden / so wird sie vor eine falsche und mit List ausgebettelte Loßsprechung gehalten. Roland à Valle *d. Consil. n. 6.* Cravetta *Consil. 7. n. 11.* Ob wieder den Verzicht der relaxation des Eydes die relaxation dennoch statt habe.

§. 29.

Eine renunciations-Formul. Ehe wir dieses Capitel schliessen / so wollen wir noch eine formul des Verzichts/ welche Matthias Colerus in seinem *Tractat. de Process. Executiv. p. 1. c. 10. n. 3.* hat / allwo er am Ende der vorhergesetzten Obligation also renunciret: Und damit es nicht das Ansehen gewinnen möchte / als wolte ich auf einige Weise wieder diese meine Obligation handeln / so renuncire ich der exception des nicht ausgezahlten oder empfangenen Geldes / Betrugs / arglistigen Uberredung / oder daß ich gezwungen und gedrungen sey / und andern Verletzungen und Verkehrungen / sie mögen Namen haben wie sie wollen / absonderlich denen Rechts-Wohlthaten / darinnen ausdrücklich verboten wird / daß man den Proceß nicht soll ab executione anfangen / auch daß man den Schuldner in Schuld-Sachen nicht in eigener Person verarrestiren solle / wie denn auch der Wolthat denen Schuldnern die Güter abzutreten / (cessioni bonorum) und allen andern Rechts-Mitteln / Ausflüchten und Verzögerungen / sie mögen von Rechts- oder Gewohnheits wegen / oder aus sonderlicher Verordnung und Indult von Ihr. Käyserl. Majestät / auf was Art und Weise es auch sey / oder aus gewissen / allgemeinen / oder absonderlichen Statuten und Ordnungen / gegenwärtigen oder zukünfftigen herkommen / auch daß der Contract anders abgeredet / als er in Schrifften verfasset ist; Und in Summa / allen andern General und Special Freyheiten und Privilegien; item denen exceptionibus, die entweder ex jure oder facto herrühren / und absonderlich der Rechts-Regul / die da will / daß kein General Verzicht gültig sey / wenn nicht ein absonderlicher vorher gegangen / dergestalt daß diese meine Obligation in allen und jeden puncten

und

und Clausuln ohne einige Ausflucht an statt eines Gesetzes seyn soll. Alles und iedes nun / was vorher gesetzet worden / habe ich mit einem Handschlage bey meinen Fürstlichen / Gräfflichen / Adelichen Ehren / Trauen und Glauben / (denn nach dem die Person ist / nach dem muß auch der Ehren-Titul gesetzet werden;) an Cörperlichen Eydes statt zugesaget und auf mich genommen / treulich zu halten und nicht im geringsten darwieder zu handeln.

Das VI. Capitel.

Von Vollziehung des Contracts durch Unterschrifft und Siegel.

§. 1.

Es ist keine gemeine oder nichtswürdige Ausflucht / welcher sich diejenigen / so aus einem Contracte belanget werden / wieder den Kläger bedienen / und dadurch von seiner Klage entwinden / wenn sie sagen: **Es wären nur blosse Tractaten gewesen / so zu Pappier gebracht / es wäre aber der Contract nicht zum Schluß gekommen.** Und gewiß dieser Unterscheid ist viel besser und nützlicher als der / welchen die Rechts-Lehrer inter pactionem & pactum machen. Doch wo pactio so viel heissen soll / als die Handlung / welche vor dem Vergleiche gepflogen wird / so gestehen wir / daß es einerley sey / ob mans pactionem oder tractatum nennen will. Derohalben müssen die Contrahenten hierinnen vorsichtig seyn / daß der Contract gebührend vollzogen werde / oder deutlicher zu reden / daß der Contract ins reine gebracht / und von beyden Theilen unterschrieben / oder dafern er von einem Notario auffgesetzet worden / von ihm und den Partheyen gäntzlich absolviret sey / wie solches alles der *L. Contractus 17.*

Der Unterscheid zwischen Tractaten und dem Contract.

Aus 17. C. de Fid. Instrum. & pr. J. de empt. & vendit. erfodert. Denn wo man noch von dem zukünfftigen Contract handelt und tractiret / da sind beyde Partheyen einander noch nicht obligiret / biß die Sache gäntzlich geschlossen ist / oder vor geschlossen gehalten wird. Alexander Tart. *Lib. 1. Consil. 28. num. 3.* Und also kan aus solchen Tractaten noch kein Kauff erwiesen werden / Mascard. *de Probat. Concl. 617.* indem man öffters wegen vieler Sachen im Handel stehet / welche doch niemahls zum Schlusse kommen. Card. Tusch. *Lit. F. Concl. 339.* Ein anders wäre es / wenn sich die Contrahenten allbereit verglichen hätten / und wegen vieler Puncten oder Weitläufftigkeit der Sachen nicht alsbald ein solenner Kauff-Brieff hätte auffgesetzet werden können / da denn nur so lange/ biß ein rechtes Instrument verfertiget / eine punctation oder kurtzer Entwurff derjenigen Puncten / darüber sich beyde Theile verglichen / pfleget gemachet / und diese Clausul daran gehangen zu werden: **Und soll diese Punctation so lange / biß ein solennes Instrument zu Pappier gebracht / adinstar plenissimi Contractus ad agendum & excipiendum völlige Krafft und Wirckung haben.**

Von der Punctation.

§. 2.

Vom Pappier und Pergament

Daran ist wenig gelegen / auf was vor Pappier die Instrumenta geschrieben seyn. *§ 12. J. de Testament. & L. 7. pr. ff. de Jurisd.* Zwar der Käyser Maximilianus befiehlet in der Notarien Ordnung *de Anno 1512.* §. Item die Notarii sollen / rc. *ibi:* **auf Pergament und nicht Pappier** / *vid.* Dn. Textor. *ad Rec. Imper. de Anno 1654. Disp. 11. th. 49* daß Pergament darzu soll gebrauchet werden; Alleine dieses gehet nur bloß die Notarios an/ und wenn man ja Pergament darzu nimmt / so ist es bloß eine überflüßige Cautel, und geschicht meistentheils in denen Dingen / die zu längen Andencken dauren sollen / als in Lehn- Geburts- und Adel-Brieffen / und dergleichen: Sie blieben aber dennoch nichts desto weniger bey ihrer Krafft und Gültigkeit / ob sie gleich auf Pappier geschrieben wären. Doch ist dieses hierbey ein nöthiges Stücke / daß das Pappier rein und gantz / unbefleckt / nicht beschabet oder zerrissen sey / welches absonderlich die Notarien beschweren müssen;

müssen: Daß sie nicht auf Zettul / abgeschabet oder zerrissen Pappier Contractus verzeichnen wollen. Und hieraus erscheinet nun / daß obgedachte Notarien-Ordnung in diesem puncte, was das Pergament betrifft/ heutiges Tages so genau nicht observiret wird. *vid.* Mynsing. *O. f. 80. in Addit. Cent. I.*

§. 3.

Wie man sich in acht zu nehmen/ wenn etwa das Pappir aus Alterthum wandelbar und löcherig würde.

Und weil zum öfftern wegen Länge der Zeit das Pappier pfleget anbrüchig zu werden / und deßhalben hernach will in Zweiffel kommen / ob das Instrument auffrichtig sey/ so thun die Partheyen darinnen gar vorsichtig / wenn sie diese Clausul mit hinein rücken: Solte gegenwärtiges Instrument an Pappier / Schrifft oder Siegel naß / feucht / löcherricht oder sonst schadhafft und wandelbar werden / soll solches dem Creditori gantz unschädlich seyn. Jedoch wenn das Instrument so gar zerlöchert und zerrissen wäre / daß es gar nicht mehr könte gelesen werden / oder wenn sonst andere Abzeichen vorhanden / daß es annulliret und auffgehoben wäre/ so würde diese Cautel wenig helffen.

§. 4.

Vor radiren und kratzen des Pappiers muß man sich hüten.

Wenn nun das Instrument geschrieben oder auffgesetzet wird/ so müssen sich die Partheyen (1.) hüten / daß darinnen nichts ausgekratzet / durchstrichen oder ausgelöschet werde ; Denn dadurch wird es gleich verdächtig gemacht/ *vid.* Nicolaus de Passeribus *de Privata Scriptura Lib. 1. Quæst. Principal. 6. dub. 2. num. 1.* bevorab wo es in der Jahrzahl / am Tage / in der schuldigen Summa und anderen wesentlichen Stücken des Contracts geschehen. Nicolaus Everhard. *de Fide Instrument. cap. 3. num. 45.* Menoch. *de Præsumpt. Lib 5. Præsumpt. 20. num. 10. Conf. Ordin. Notarior. §.* Die Notarii sollen / ꝛc. *ibi:* die Instrumenta radiren / sonderlich an mercklichen und verdächtigen Orten. Dafern aber dennoch etwas müste abgeschabet werden / so wäre / die Auffrichtigkeit des Instruments zu erhalten / diese Cautel nöthig / daß in der Unterschrifft derselben rasur gedacht würde. *Ordinat. Notarior. d. l.* Denn wenn davon in der Unterschrifft Meldung geschehen/ so bringet sie keinen Schaden. Johann Petrus de Ferrariis *in Practic. tit. 15. Gloss. 3. num. 3.* Everhard. *d. l. n. 48.*

§. 5.

(2.) Müssen sie sich hüten / daß zwischen den Zeilen oder Linien und auf die Seite nicht etwas geschrieben werde. Denn wo dieses an einem verdächtigen Orte/oder in einem wesentlichen Stücke der Sache geschehen / so wird das Instrument gleich einer Falschheit beschuldiget. Mascard. *de Probat. Concl. 256. num. 2.* Menoch. *de Arbitr. Jud. Quæst. Lib. 2. cas. 187. num. 34.* Hieher gehören die Worte aus der Notarien-Ordnung §. **Die** Notarii **sollen** / 2c. *ibi*: **sonderlich an mercklichen und verdächtigen Orten in einer oder mehr Zeilen oder zwischen den Linien oder auf das** Spatium **heraus etwas setzen / davor sie sich / so viel möglich / hüten sollen.** Dahero ebenfalls in der Unterschrifft etwas zu gedencken / z. E. **Diese Zeilen habe ich selbsten ausgestrichen / oder durchzogen /** wie der Ulpianus *in L. 1. §. 1. ff. de his quæ in testam. delent.* vermahnet. Sonsten ist gar eine gemeine Cautel, dadurch man der Seiten-Schrifft / oder der unten am Blatte zuvor kommen kan / daß nichts zugesetzet werde / nemlich: **Es wird auf ieder Seite ein Zug umb die Schrifft nahe an derselben gemacht.** Denn so kan nichts mehr angeflicket werden; Wie denn auch die Testatores auf ieder Seite nach der letzten Linie ihre Namen unterzuschreiben pflegen/damit nicht etwa eine neue Zeil eingeschoben werde.

§. 6.

(3.) Müssen auch die Postscripta oder Apostilla wegbleiben / weil sie gleichfalls das Instrument verdächtig machen / Farinac. *quæst. 153. num. 4. & 5.* Und obgleich etliche diese Apostilla oder Nach-Schrifften mit der Seiten-Schrifft confundiren / Ruinus *Lib. 1. Consil. 215. num. 15. seqq.* so werden doch in der Warheit nur diejenigen Schrifften also genennet / welche am Ende des Instruments nachgesetzet / und bey uns Postscripta heissen. Hierbey ist in acht zu nehmen / daß wenn nach geendigtem Document noch etwas durch ein Postscriptum oder Nach-Schrifft angehangen werden solte / es nöthig sey / daß beyde Partheyen es auch aufs neue unterschreiben und besiegeln / wie sie allbereit in dem vorhergeschriebenen

Original

Original gethan / sonst würde das Postscriptum verdächtig und ungültig.

§. 7.

(4.) Müssen alle Abbreviaturen und Ziffern / absonderlich in der Summe der Schuldfoderung / oder Jahr und Tage aussenbleiben / weil hierinnen leichte etwas geändert oder zugesetzet werden kan. Derohalben dieses alles mit vollen Worten zu schreiben und zu exprimiren ist: Ja es pfleget auch wohl zu geschehen / daß die schuldige Post erstlich mit Ziffern / hernach mit Worten ausgedrücket wird: z. E. **Ich bekenne / daß ich Titio schuldig worden 2000. Rthlr. sage Zwey Tausend Reichs-Thaler.** Alleine die Ziffern werden in dem Fall zum Uberfluß darzu gesetzet. Was die Abbreviaturen anbelanget / so wird zwar ein Unterschied unter denen / die allen bekand und verständlich / und unter den zweiffelhafften und unbekandten gemacht in der Notarien-Ordnung: §. Item **Die** Notarii. *ibi:* **durch Ziffern / Zeichen oder** Notas, **sonderlich die nicht gemeiniglich allen bekand seyn.** *Conf.* Everhard. *d. l. num. 25.* Es ist aber rathsamer / daß sie mit allem wegbleiben.

Abbreviaturen muß man meiden.

§. 8.

(5.) Muß aufs Pappier und Tinte Achtung gegeben werden. Vom Pappier haben wir schon oben §. 2. was gesaget / allhier erinnern wir noch dieses / daß man nicht unterschiedliche Bogen / einen lang / den andern kurtz / einen dick und grob / den andern dünne und zart / einen breit / den andern schmahl dazu nehme / wo etwa das Instrument weitläufftig ist. Denn aus diesem Unterscheide des Pappiers erkennet man die Falschheit des Wercks. *Gloss. ad C. inter dilectos. verbo: videntur. X. de Fid. Instrument.* Welches auch gleichfalls gemuthmasset wird / wenn das Pappier unterschiedliche Zeichen hat. Menoch. *Lib. 5. Præsumpt. 20. num. 40.* Farinac. *Quæst. 153. num. 66.* Mascard. *de Probat. Conclus. 740. n. 21.*

Ingleichen unterschiedlich Pappier.

§. 9.

Mit zweyerley Tinte muß man das Instrument nicht schreiben: Denn auch hieraus wird ein Verdacht des Betrugs gezogen / indem die Veränderung der Tinte und der Feder die Gleichheit

Wie auch unterschiedliche Tinte.

der Schrifft auffhebet / und macht / daß sie nicht einerley Ansehen hat. *Nov. 73. Proœm.* Bornitius *de Instrument. P. 2. Lib. 2.* Absonderlich ist der Verdacht desto grösser / wenn an solchem Orte andere Tinte gebraucht worden / davon was grosses dependiret; z. E. Wenn das Jahr und der Tag mit unterschiedlicher Dinte geschrieben ist / so hat man gleich eine Muthmassung / das Instrument sey nicht richtig. Riminald. *Lib. 1. Cons. 30. num. 39.* Cephal. *Consil. 187. num. 17.* Cravetta *Consil. 134. num. 27.* Welche Muthmassung umb so viel stärcker und gewisser ist / wenn es mit anderer Hand geschrieben. Farinac. *d. Quæst. 153. num. 19.* Es wird aber billig des Richters Gutachten anheim gestellet und überlassen / wie weit solchen Muthmassungen aus der Tinte etwas gewisses und warhafftiges zuzuschreiben. Menoch. *de A. J. Q. Lib. 2. Cas. 183. num. 67.*

§. 10.

Vom Vergleich daß man eine Copie gleich einem Originale gelten lasse.

Wenn nun ein Instrument nach allen ietzt erzehlten Stücken wohl eingerichtet und verfertiget ist / so wird es endlich vollenzogen / da denn gemeiniglich / bevorab in denen Contracten / dadurch beyde Theile einander verbunden sind (in Contractibus bilateralibus) zwey gleichlautende Exemplaria oder Originalia pflegen gemachet / und beyden Partheyen übergeben zu werden. Wiewohl auch noch hierinnen die Contrahenten sich mit gewissen Cautelen versehen. Denn es geschicht gar leicht und offt / daß die Obligation verlohren wird / darumb setzen sie die Clausul hinzu: **Solte auch diese Obligation durch Raub/ Krieg / Brand oder sonst auf einigerley Weise meinem Gläubiger von Handen kommen / so soll einer vidimirten Copey eben solche Autorität executivè agendi krafft dieses ertheilet seyn / als wenn die Original-Obligation wäre produciret worden.** Es müssen aber etliche vidimirte Copeyen abgeschrieben werden / damit sie der Gläubiger im Fall der Noth an statt des Originals gebrauchen könne. Diese Cautel ist fundiret *in L. 1. & 4. C. de Fid. Instrument.* allwo gesaget wird/ daß die Obligation annoch bestehe / ob gleich das Instrument davon verlohren / wenn man nur anders woher den Inhalt desselben erweisen kan.

§. 11. Letz-

§. 11.

Von der Unterschrifft.

Letzlich wird es unterschrieben. Denn dadurch empfängt dasselbe seine völlige Krafft / so gar / daß derjenige / der es unterschreibet / davor gehalten wird / ob hätte er das gantze Instrument selber geschrieben / Carpz. *P. 2. C. 20. def. 9. num. 9.* indem er durch seine Unterschrifft allen Inhalt billiget / Hartmann. Pistor. *P. 2. Quaest. 49. num. 24.* Hiervon handelt weitläufftig Theodorus Hœping. *de Jure Sigill. cap. 15.* Und thut nichts zur Sache / ob es gleich ein anderer geschrieben / Menoch. *Lib. 1. Praes. 66. num. 7.* Rebuff. *ad Constitut. Regn. Gall. tom. 1. tract. de Chirogr. in pr. n. 51.* Weil die Unterschrifft den Inhalt der gantzen vorhergehenden Schrifft in sich begreiffet. Augustin. Barbosa *ad C. 6. X. de Reb. Eccl. non alien. num. 6. & Dd. ibi citat.* Und also ist das Instrument gültig und beständig / welches mit der Partheyen Hand bekräfftiget worden. Nichts destoweniger ist es sehr gut und nützlich / daß / wenn ein Instrument etwas weitläufftig und mit vielen Clausuln angefüllet ist / vor der Unterschrifft diese Worte gesetzet werden: **Daß ich dieses Instrument mit Fleiß durchgelesen / in allen Clausuln wohl erwogen / und darein völlig consentiret / bezeuge ich mit meiner eigenhändigen Unterschrifft.** Denn sonst / wo es nicht durchgesehen worden / so ist auch die Unterschrifft von keiner Würckung und Verbindligkeit. Carpz. *P. 3. Dec. 237. num. 18.* Zwar nach Carpzovii *d. l.* Meynung wird davor gehalten / daß es durchlesen sey / es wäre aber um so viel desto gewisser / wenn die vorangezogene Clausul wäre vorhergangen.

§. 12.

Von Blanqvetten.

Zum öfftern pfleget wieder die Instrumenta excipiret zu werden: Es wäre nur ein Blanqvet, und wieder seinen Willen zu dieser Obligation gebrauchet worden. Allein der Schuldner / der es unterschrieben und besiegelt hat / kan dennoch executivè daraus belanget werden / mit seiner exception aber wird er in die reconvention und in die Wieder-Klage verwiesen. Carpz. *P. 1. C. 17. def. 42. num. 9.* Drumb ist / allen bösen Argwohn zu benehmen / diese Cautel nützlich / daß der ein Blanqvet unterschreibet / am Ende diese Worte setze: **Zur Vollmacht** contra Mevium, vel: **zur**

 Obli-

Obligation über 300. Reichs-Thaler in optima forma bey Sempronio. Denn auf solche Weise kan der Schuldner hernach nicht sagen / daß es darumb nicht wäre ausgehändiget worden. Zwar es scheinet / wer ein Blanqvet unterschreibet / und einem andern übergibt / daß er ihm auch zugleich freye Macht gebe / nach seinem Belieben darauff zu schreiben was er will; Dennoch in wichtigen Sachen / und die ein grosses nach sich ziehen / ist diese præsumption nicht zulänglich / sondern es wird ein genauer und eigentlicher Wille erfodert. Derohalben ist freylich nöthig / oder zum wenigsten nützlich / absonderlich darauff zu zeichnen / warumb und zu was Ende das Blanqvet ausgestellet worden. Hœping. *de Jure Sigillor. cap. 6. num. 143.* Boërius *Dec. 274. num. 4. add.* Menoch. *Lib. 3. Præs. 66. num. 11.* Wehner. *in Observ. Pract. sub voce Blancket.*

§. 13.

Wie man sich in Unterschreiben vorzusehen hat.

Indem wir vorhero gesaget / daß ein Unterschreibender den gantzen Inhalt des Instruments billiget / so ist doch dieses nur in so weit zu verstehen / daferne die Unterschrifft nicht auf etwas gewisses gerichtet ist. Denn es ist nichts ungewöhnliches / seinen Consens nur auf etliche puncte zu geben. Carpzov. *Lib. 5. Resp. 3. num. 8.* Derowegen pflegen die Zeugen gemeiniglich nach der Unterschrifft als eine Cautel hinzuzusetzen: **Als hierzu erbetener Zeuge.** Denn also wird er nicht weiter als zum Zeugnüß desjenigen / was bey dem Instrument vorgangen / verbunden / ob es gleich das Ansehen hat / ob wäre er auch wegen des andern obligat. Ein anders wäre es / wenn seiner zugleich in dem Instrument gedacht worden; z. E. Er unterschriebe und besiegelte dasselbige / worinnen er als ein Bürge hafften solte / so würde er ohne Zweiffel der Bürgschafft sich nicht entbrechen können. Carpzov. *P. 2. C. 20. def. 9.*

Was die Worte Mir und den Meinigen ohne Schaden / wircken.

Etliche pflegen bey der Unterschrifft auch diese Worte zu setzen: **Mir und den Meinigen ohne Schaden.** Allein es ist eine unnöthige und überflüßige Cautel. Hering. *de Fidejussorib. c. 17. num. 7.* Denn die blosse Unterschrifft und das angedruckte Siegel verbindet von Rechtswegen niemand zu einer frembden Obligation. Colerus *de Process. Execut. P. 3. c. 1. n. 127.* Dafern man sich aber auf einige Weise durch die Unterschrifft præjudiciren könte; als z. E. Wenn ein

ein Lehns-Vetter den Kauff über das Lehn-Gut / oder ein Gläubiger über das Pfand unterschriebe / so wäre die Clausul gar nützlich angebracht. Wiewohl / wenn die Worte: **Als Zeuge** / schon da sind/so ist allezeit die Cautel: **Mir und den Meinigen ohne Schaden** / überflüßig. In was vor Fällen ein Instrument sonst dem Zeugen durch seine Unterschrifft præjudicire / zeiget Mascard. *de Prob. Conclus.* 1341. Neguzant. *de Pignorib. P.* 3. *membr.* 1. *num.* 6.

§. 14.

Manche haben im Gebrauch / daß sie nach ihrer Unterschrifft darzu setzen: **Als Beystand** / weil sie vielleicht von einer Parthey gebeten worden / ihr guten Rath mitzutheilen / und hernach umb mehrern Glaubens willen zu unterschreiben; Alleine was von der vorhergehenden gesaget worden / das kan auch auf diese gezogen werden. Dahero wir den 3. Jan. Anno 1683. aus unserer Facultät auf die Frage: **Ob nehmlich A. V. S. dadurch/ daß er die beygefügte punctation, so H. H. V. S. mit seinen Geschwistern wegen ihrer Anfoderung an dem Guthe S. auffgerichtet / als ein Beystand unterschrieben / seinen Leibes- und Lehns- Erben an ihrem bey solchem Guth habenden Lehn-Recht dergestalt præjudiciret / daß Sie die nacherfolgte adjudication nicht impugniren können?** also geantwortet haben: **Ob zwar in gedachter punctation expresse enthalten / daß die Geschwistere von S. ihrem Bruder H. H. V. S. an Gerichtlicher adjudication des Guthes S. keinesweges hinderlich seyn wollen / und also dazumahl schon von Vereusserung dieses Guthes gehandelt / solche punctation aber A. V. S. unterschrieben / und also die verhabende adjudication und Zueignung nicht allein wohl gewust / sondern sich noch darbey als einen Beystand gebrauchen lassen. Nun aber ist gewiß / wenn ein Verwandter oder Bluts-Freund des Kauffers oder Verkäuffers Beystand ist / und ihm bey Auffrichtung**

Von der Clausul: Als Beystand.

des Kauff-Brieffes / als ein Advocat mit gutem Rathe an die Hand stehet/er sich hierdurch seines auf der Sache habenden Rechtes gäntzlich begiebt / daß er hernach selbsten die Sache nicht zurücke fodern kan. Tiraqvell. *de Retract. Gentil. §. 1. Gloss. 9. n. 267. & seqq.* Weil aber (1.) dennoch in der gantzen punctation ein anders nicht enthalten / als ein blosser Vergleich zwischen Bruder und Schwester; (2.) Ein iedweder Vergleich aber nur die vergleichenden Personen verbindet / keines weges aber auf andere zu extendiren / weil / wie bekand / derselbe stricti juris ist; (3.) Von demjenigen Rechte aber / so die Vettern an solchem Guthe haben möchten / vielweniger / daß sie in künfftige adjudication und Zueignung consentiret und bewilliget / nicht das geringste abgehandelt / oder davon in der punctation erwehnet; (4.) Und also A.V.S. Assistenz und Unterschrifft weiter nicht / als auf das zwischen Bruder und Schwester abgehandelte negotium gehet / auch biß dato von dessen Erben nicht impugniret worden. (5.) Bezeuget der Context selbst / daß die erwehnte Adjudication nicht schlechter dings / sondern nur in Ansehung der Geschwister ungehindert bleiben solte. Hingegen (6.) das Recht der Vettern / daß nemlich das Lehn ohne ihren Willen nicht solle verkauffet werden/davon gantz abgesondert ist / und also von den Schwestern / welche diese Adjudication und Zueignung zugelassen haben / auf die Vettern nicht geschlossen werden kan / zumalen da (7.) derselben Bewilligung / daß das Lehn möge veräussert werden / ordentlich erfodert und ertheilet werden muß / welches beydes doch in gegenwärtigem Fall nicht erhellet / sondern weil es in einer That beruhet / von demjenigen / der es bejahet / erwiesen werden muß. Wie denn (8.) des Tiraqvelli obige Meynung hie nicht statt finden kan / weil hie keine

Brieff-

Briefliche Urkunden vorhanden / welche von der geschehenen Veräusserung und Zueignung reden / und also in der That falsch / daß A. V. S. sich seines / vermöge der gesamten Hand habenden Rechts zu Hintertreibung des Verkauffs / und Bezeugung seines Wiederwillens / zeitig genug gebrauchen können / und dahero bey dieser Brüderlichen Punctation, als einer Sache / die unter andern abgehandelt und geschlossen worden / von seinem Rechte Erwehnung zu thun / nicht nöthig gehabt. Wie denn auch (10.) des Hartm. Pist. *P. 2. Qv. 7. n. 5.* befindliche Meynung / als ob der Vetter / welcher den Kauffer zum Kauffe überredet / darein gewilliget hätte / bey obigen Umständen hie nicht statt finden kan / indem A. V. S. nur darinn beyräthig gewesen / daß der Vergleich mit den Schwestern zur Richtigkeit kommen möchte / und daß dieselbe dem Bruder nicht hinderlich seyn möchten. Hat er also dem Kauffer gar nicht gerathen / das Guth zu kauffen / vielweniger als ein Vetter seinen Consens darzu gegeben / sondern billig supponiret / daß nachdem die Sache mit den Schwestern verglichen / künfftig die Zueignung oder Adjudication nach der in Rechten vorgeschriebenen Ordnung / und mit Bewilligung dererjenigen / die einiges Recht darbey haben / würde vorgenommen werden ; Und weil dieses von sich selbsten drunter verstanden wird / so ist es nicht nöthig gewesen / dasselbige absonderlich zu erinnern / und auszudrücken. (11.) Eben solche Bewandnüß hat es auch mit dem angezogenen Orte aus dem Brunnemanno, welcher ausdrücklich von dem Falle redet / wenn in dem unterschriebenen Instrumente einer Sache gedacht wird / welche sonst ohne Erlassung seines darauff habenden Rechts nicht bestehen kan ; Nun ist aber hier dergleichen Casus nicht vorhanden / weil dieses / daß A. V. S. die Richtigkeit mit den

Schwe-

Schwestern befördern helffen / der Vettern Rechte unbeschadet / wohl bestehen kan / indem von unterschiedenen Sachen keine Folge und Schluß genommen werden mag / auch nicht geglaubet wird / daß einer sich seines absonderlich zustehenden Rechts begeben / wenn solches nicht ausdrücklich geschehen. So halten wir davor / daß A. V. S. durch solche Unterschrifft seinen Lehns-Erben an ihren Rechten keines weges præjudiciret habe. V. R. W.

§. 15.

Wer unterschreiben muß.

Daß die Contrahenten den Namen unterschreiben müssen / ist bekand / *arg. L. 22. ibi: nomen suum adscripserit. C. de Testam. & L. 17. C. de Fid. Instrum. ibi: ipsorum tamen habeat subscriptiones.* Doch ist zu mercken / daß in einseitigen Contracten / als in Dar-Lehn gnug ist / wenn der Schuldner unterschreibet; in den zweyseitigen aber / oder wo auf beyden Theilen etwas gewisses muß præstiret werden / müssen auch beyde Theile ihre Namen unterzeichnen / Trentacinqvius *Lib. 2. tit. de Fid. Instrum. Resolut. 12. n. 7.* Nicht allein aber die Contrahenten / sondern auch die Bürgen / und alle / die aus dem Contracte sollen obligat seyn / müssen ihn unterschreiben / wo er anders bestehen soll.

§. 16.

Von der Clausul: Meine eigene Hand.

Nach dem Namen pflegen sie die Worte: Manu propriâ darzu zu setzen / welche Redens-Art auch in denen Rechten vorkömmt / *pr. J. de Emt. & Vend. L. 28. C. de Testam. Nov. 119. c. 11.* In den Digestis aber ist sie nicht anzutreffen. Wir Deutschen setzen: **Meine eigene Hand.** Hievon besiehe die Disp. Dn. D. Linkii, JC. Altorff. *de Manu propriâ*, welche unlängst heraus kommen. Wiewohl wir halten davor / daß es eine überflüßige Cautel sey / weil ohne dem davor gehalten wird / daß es desjenigen Hand sey / dessen Name unterschrieben ist; Jedoch nachdem es in praxi oder gemeinem Gebrauch angenommen ist / so soll man nicht leichtlich davon abweichen. Hierbey ist noch weiter in acht zu nehmen / daß man gleich nach der letzten Zeil den Namen setze / damit nicht bey Verbleibung eines grossen Raums / ohne Vorwissen des andern Theils / etwas

præju-

præjudicirliches darzu geschrieben werden könne. Etliche haben im Gebrauch die Worte: Manu propriâ mit verzogenen Buchstaben auszudrucken/ welchen Zug sie allezeit gantz eigentlich behalten/damit nicht iemand so leicht ihre Hand nachmahlen möge; Und ich besinne mich/ daß hierdurch einsmals ein Betrug entdecket worden; Denn als eine Adeliche Jungfer des Churfürsten von Sachsen/ Johann Georgen II. Hand und Schrifft so eigentlich nachgeschrieben/und viel falsche Rescripta heraus gegeben hatte/daß auch der Churfürst selbsten keinen Unterscheid finden können / so ist er endlich aus dem Zuge des Betrugs gewahr worden.

§. 17.

Von Unterschrifft der Zeugen.

Ferner ist gut und nützlich / die Namen der Zeugen vor dem Schlusse ins Instrument hinein zu setzen: z. E. **Und ist dieser Contract in Gegenwart N. N. als hierzu erbetenen Zeugen geschlossen und vollzogen.** Denn auf solche Weise wird dem Gläubiger die Gelegenheit beschnitten / daß er ohne Vorwissen des Schuldners / nicht mehr Zeugen darff unterschreiben lassen / und also aus einer privat Hypothec, ohne desselben Wissen / keine öffentliche machen kan / welches sonst gar leicht zu practiciren wäre/wenn er annoch den dritten Zeugen sich mit unterzeichnen liesse. *L. Scripturas 11. C. Qvi pot. in pign.* Deßwegen hat der Käyser Justinianus *in Novella 47. c. 1. in fin.* von denen Notarien ausdrücklich erfordert / daß sie in ihren Instrumenten die Namen der Zeugen setzen sollen. Wiewohl wenn ein Zweiffel vorfiele / ob die Zeugen alle wären dabey gewesen/so könte man diesen durch eine Eydliche Aussage leicht heben.

§. 18.

Wie es zu halten / wenn eine Parthey der Contrahenten nicht schreiben kan.

Wenn ein oder der andere Theil nicht schreiben kan / so ists rathsam/daß man einen Notarium darzu nehme/welcher im Namen desselben den Contract unterschreibe/vorher aber ausdrücklich bezeuge/ daß er hierzu gebührend erbeten worden. Dafern beyde Partheyen nicht schreiben können / und gleichwohl in Schrifften contrahiren wollẽ/so müssen sie fünff Zeugen/ u. unter denen einen Notarium dabey haben / so daß zwey aus diesen an statt der Contrahenten unterschreiben/wie solches die Novella *73. c. 8.* erfodert. Allein in praxi ist dieses nicht mehr gebräuchlich/sondern es ist genug / wenn ein Notarius nebst

zwey Zeugen beym Contracte vorhanden sind; Worüber der Notarius hernach ein ordentliches Instrument auffrichtet / und selbsten unterschreibet. conf. *Diß. de jure Αναλφαβήτων sub nostro præs. habita.*

§. 19.

Vom Untersiegeln. Bey dem Namen pflegt das Petschafft beygedruckt zu werden/ und da ist bekand/daß ein privat-Siegel vor sich selbst nichts würcket/ weil es leicht kan weggenommen und unter ein frembdes Instrument gedrucket werden: Nichts desto weniger bekräfftiget es die vorhergehende Schrifft / daß derselben desto leichter Glauben beygemessen wird. Everhard. *Tr. de Fid. Instrument. cap. 12. n. 16.* Theodorus Hœping. *de jure Sigillor. c. 11. §. 3. n. 224.* Denn das beygesetzte Petschafft ist ein Zeichen / daß alles mit gutem Bedacht geschehen sey. Covarruv. *Pract. Quæst. 22. n. 9. Tom. 2.* Und wenn es kan erwiesen werden / daß es mit desjenigen/dem es zustehet / guten Willen beygedruckt worden / so gilt es so viel / als wenn es unterschrieben wäre. Hœping. *d. cap. 11. §. 4. n. 294.* allwo er noch mehr von der Gültigkeit des privat Siegels handelt. Conf. Carpz. *P. 1. C. 17. def. 21. n. 3.* Wer nun sagen wolte/daß das Siegel ohne seinen Willen und Vorbewust beygedrucket sey / der muß sich mit einem Eyde reinigen / indem die Muthmassung wieder ihn ist. Carpz. *Lib. 3. Resp. 79. n. 17.*

§. 20.

Die Beysetzung des Siegels ist nöthig. Aus ietztgemeldten Ursachen hat man wohl dahin zu sehen/daß in denen Contracten das Siegel beyzudrucken nicht vergessen werde/ weil dieselben dadurch ihre Beständigkeit empfangen / welches als eine general Cautel in acht zu nehmen. Hœping. *d. l. c. 15. n. 107.* In Sachsen wird ausdrücklich in einer Vollmacht nebst der Unterschrifft das Siegel erfodert. Berlich. *P. 1. Dec. 54.* Trüge sichs aber zu/ daß einer kein Petschafft hätte/so könte er/wie gewöhnlich/darzu setzen:

Wann eine Parthey kein Petschafft hat.

In Mangelung meines Petschaffts meine eigene Hand. Oder er könte auch ein frembdes Petschafft gebrauchen/ und darbey gedencken: **Daß er in Mangelung seines eigenen Petschaffts Titii Petschafft/mit dessen Vorbewust und guten Willen hiebey gedrucket:** Sonsten wo dieses nicht geschehen/ so wird allezeit davor gehalten/daß ein frembdes Petschafft betrüglich hinzu gesetzet worden. Hievon besiehe mit mehren Hœping. *Tr. de jur. Sigillor. cap. 4. §. 4. n. 98. seqq.*

§. 21. Letz-

§. 21.

Letzlich müssen die Contrahenten insgemein in acht nehmen/ daß sie nicht überflüßige und ungewönliche/sodern nur solche Cautelen gebrauchen/ welche zu dem Contracte/ darinnen sie begrieffen seyn/ nöthig sind. Denn die spitzigen und tieff hervorgesuchten machen den Contract allezeit verdächtig/ *Gl. in L. Si qvis sub conditione. ff. de Condict. Instit.* und allzu grosse Vorsichtigkeit führet gemeiniglich einen Betrug mit sich. Natta *Cons. 436. n. 4.* Besiehe hiervon mit mehren Barschamp. *Tr. de Clausul. c. 35. n. 4. seqq.* Wie denn auch das Instrument, welches mit seltzamen und ungewöhnlichen Clausuln angefüllet ist/einen Verdacht der Falschheit nach sich ziehet/ Menoch. *Lib. 5. Præsum. 20. n. 20.* Besiehe was wir oben im ersten Capitel im letzten §. hievon gesaget.

Gar zu viel Cautelen sind schädlich.

§. 22.

Wir hätten dieses bald zu erinnern vergessen/ daß an vielen Orten durch gewisse Verordnungen eingeführet worden/ daß kein Contract gültig seyn/noch aus demselben geklaget werden solle/welcher nicht auf gestämpelt Pappier geschrieben/ welches eigentlich von den Holländern herrühret/ die durch dieses Mittel ihre gemeine Casse ziemlich bereichert/ indem sie nach Würdigkeit und Beschaffenheit der Sachen/die aufs Pappier hat sollen gebracht werden/ ein gewisses Geld drauff geschlagen/ und deswegen mit einem Stempel bemercket haben/wie Boxhorn. *de stat. fœderat. Belg. c. 12. §. 38.* hievon zeuget. Diesen Gebrauch haben auch andere Königreiche und Provintzen angenommen/ als Spanien Andreas de Mendo *Tr. de Jure Academic. lib. 1. Qv. 22. n. 479.* (allwo er statuiret/ daß die Studierenden mit dieser Aufflage nicht zu beschweren/) Sachsen/ und anietzo unsere Marck und Churfürstl. Länder/dergestalt/ daß kein Contract anietzo gültig ist/ welcher nicht auf solch Pappier verzeichnet worden. Die Worte der Churfürstl. Verordnung/ welche den *15. Julii Anno 1682.* heraus kommen/lauten unter andern also: **Wir wollen gnädigst/ daß in unser Chur- und Marck Brandenburg kein Einwohner/ was Standes und Condition er auch immer seyn möge/ von dem Gebrauch dieses gesiegelten Pappiers sich** eximiren/**sondern iedermänniglich**

Von gestämpelten Pappier.

glich dessen sich zu bedienen schuldig und gehalten seyn/ und da einer oder der ander diesem zuwieder handeln/ etwas übergeben / oder zum Bescheide erhalten würde/ welches nicht auf dergleichen Pappier geschrieben/solches nicht alleine als ungültig verworffen / sondern auch so wohl derjenige/der es eingegeben/als auch der / welcher es angenommen oder ausgefertiget / mit einer ansehnlichen Straffe beleget werden solle.

§. 23.

Ob das gestämpelte Pappier zur Form des Contracts gehöre.

Hieraus erscheinet/daß heute zu Tage das gesiegelte Pappier mit zu der Form des Contracts gehöre / wiewohl diß muß so schlechter dings nicht verstanden werden / sondern es ist alsdenn erst nöthig/ wenn die Partheyen in Schrifften haben contrahiren wollen. Denn die Sachen und Handlungen / welche sonst nach gemeinen Rechten durch Zeugen bestehen und kräfftig sind / bleiben auch noch anietzo beständig / wenn sie der Kläger nicht durch Brieffe / sondern durch Zeugen vor Gerichte erweisen will / und es wird nicht bald præsumiret/daß die Zeugen verworffen sind / ob gleich denen Instrumenten eine gewisse Form vorgeschrieben ist.

§. 24.

Ob es zu gebrauchen/wenn man ausserhalb des Landes contrahiret.

Ob ein Frembder/der mit einem aus der Marck an dem Orte/ wo das gestämpelte Pappier nicht gebräuchlich ist/ contrahiret / und den Contract auf schlecht Pappier hat schreiben lassen/ den Bürger in der Marck beständig aus dem Contracte verklagen kan / ist wohl ohne Zweiffel ; denn das Churfürstl. Edict kan auf keine andere Contracte gezogen werden/ als die in der Marck geschlossen sind. *arg. L. fin. ff. de Jurisd.* Zu dem/so ist gewiß/daß das gesiegelte Pappier zu denen Solennitäten des Contracts gehöre/ nun ist bekand/ daß man sich in den Solennitäten nach der Gewohnheit des Orts / wo man contrahiret / richten muß. *arg. L. 6. ff. de Edict.* Und also schliessen wir / wenn ein Märckischer Bürger zu Leipzig contrahirte/ so müste er solch gestämpelt Pappier gebrauchen/ wie es in Sachsen in solchem Fall gewöhnlich ist : In Verbleibung dessen könte er auch nicht einmahl in der Marck aus dem Contracte klagen / nicht daher / als ob das Sächsische Pappier auch in der Marck müste gebrauchet werden/ sondern weil der Contract von Anfang nicht beständig geschlossen/und

die

die Solennitäten des Orts nicht observiret worden. Wir könten hier leicht mehr Casus und Fälle machen / alleine sie können alle aus den General-Anmerckungen über die Solennitäten / so bey denen Contracten in acht zu nehmen sind / decidiret werden.

Die Andere Abtheilung /

Von

Den Cautelen / welche in den Contracten die nominati genennet werden / oder die einen absonderlichen und gewissen Namen haben / in acht zu nehmen sind.

Das I. Capitel /

Vom Dar-Lehn.

§. 1.

In der vorhergehenden Abtheilung haben wir die General-Anmerckungen abgehandelt / welche fast bey allen Contracten müssen in acht genommen werden / dafern iemand sicher contrahiren will. Nun erfodert die Ordnung / daß wir einen ieden Contract insonderheit / wie solche in denen Institutis vorkommen / betrachten. Und es möchte sich der Mühe nicht verlohnen / daß wir die obangeführte Anmerckungen auf einen ieden Contract absonderlich applicirten / weil es ein ieder vor sich selbst gar leicht thun kan. Derowegen wollen wir nach möglicher Kürtze die Cautelen durchgehen / welche bey einem ieglichen Contracte absonderlich nützlich und nöthig sind. Der Eingang.

§. 2.

Der Contractus mutui, oder das Dar-Lehn ist von dem Käyser Justiniano Was man bey

dem Dar-Lehn in acht nehmen muß.

Justiniano an die Spitze gesetzet worden / weil er wegen Armuth der Leute zum öfftern vorkömt. Und bey diesem müssen die Contrahenten erstlich zusehen / ob auch derjenige / der etwas lehnen will / sich beständig aus diesem Contracte verpflichten kan. Denn es sind etliche die weder Geld auffnehmen / noch andere Contracte eingehen können / von denen wir oben in der vorhergehenden Abtheilung am andern Capitel was gesaget; Etliche hingegen sind geschickt/sonsten zu contrahiren/ nur Geld zu lehnen und auffzunehmen ist ihnen untersaget: z. E. Einer Stadt und einem Sohne / der noch in väterlicher Gewalt ist; Von einem Minderjährigen haben wir allbereit in der ersten Abtheilung am andern Capitel §. 21. seqq. gehandelt.

§. 3.

Wie man sich fürsehen soll / weñ man einer Stadt Geld lehnet.

Wenn iemand einer Stadt Geld lehnen/und deßwegen genugsam versichert seyn will / der muß nicht allein ihren darzu constituirten Syndicen und Gevollmächtigten das Geld richtig auszahlen/ sondern auch noch über diß wohl zusehen / damit das Geld würcklich in den Nutzen der Stadt verwendet werde/sonsten werden bloß diejenigen/ denen das Geld ausgezahlet worden / nicht aber die Stadt obligiret. *L. Civitas 27. ff. de Reb. Cred.* Mev. *P. 3. Dec. 229.* Und derohalben darff der Gläubiger noch nicht trauen / ob gleich die Administratores in der Obligation sich der Ausflucht / als ob das Geld in der Stadt Besten nicht verwendet worden / ausdrücklich begeben; sondern es muß absonderliche Meldung geschehen / zu welcher Nothdurfft es gebrauchet werden soll: Auch ob es warhafftig dahin verwendet werde/damit er ins künfftige dieses erweisen könne/ welches umb so viel eher geschehen kan / wenn in der Obligation ausdrücklich gesetzet ist/ worzu das Dar-Lehn eigentlich gebrauchet ist. Besiehe hievon Mev. *P. 5. Dec. 386.* Sonsten sagen die Rechts-Lehrer / daß man auch durch Muthmassungen genugsam erweisen könne / daß das Geld der Stadt zum Frommen kommen sey. Menoch. *de Arbitr. Jud. Quæst. lib. 2. Cas. 432. n. 33.* Carpz. *lib. 2. Resp. 107. n. 6.* Mascard. *de Probat. Concl. 1167. n. 7. seqq.* welcher letztere am allegirten Orte *n. 36.* erinnert/ daß es genug sey / wenn nur einmahl das Geld wohl angewendet worden/ob gleich der Nutzen nicht lange gewäret. Hartm. Pist. *Lib. 1. Quæst. 37. num. 39.*

§. 4. Weil

§. 4.

Weil aber dieser Beweiß dem Gläubiger sehr beschwehrlich fällt / so kan er durch diese Cautel der Beschwehrligkeit überhoben seyn/wenn er nicht mit denen darzu Gevollmächtigten allein / sondern mit allen Bürgern contrahiret. Denn wenn alle Bürger gegenwärtig sind/so wird schlechter dings die Stadt obligiret/ob gleich nicht erwiesen wird / daß das Geld in den Nutzen der Stadt verwendet worden. Coler. *de Processs. Execut. P. 2. c. 3. n. 336. seqq.* Welches über diß Losæus *de Jur. Univ. P. 3. c. 2.* Bacchov. *ad* Treutler. *Vol. 1. cl. 20. n. 5. lit. a.*

Wie man des Beweises wegen nützlicher Verwendung könne überhoben seyn.

§. 5.

Dafern die Stadt so Volckreich wäre/ daß wegen der Menge immüglich alle Bürger zusammen gefodert werden können / so ists genug/wenn diejenigen zusammen kommen/welche die Stadt præsentiren/als die **Aelter Leute** welche an etlichen Orten die Ausschüsse/ die Vier Gewercke/oder Gülden-Meister genennet werden. Richter. *Dec. 71. n. 2.* Carpz. *P. 2. C. 6. def. 18. n. 10.* Hartman. Pistor. *lib. 2. qv. 37. n. 50.* Wir wollen zu mehrer Erläuterung das schöne Præjudicium oder ergangene Urthel/ welches ietztgedachter Richter *d. Dec. 7. n. 3.* hat / hierbey setzen: **Wofern weder alle Bürger / noch drey-Räthe der Stadt N. in das Mutuum gewilliget / sondern die Viertheil- oder Innungs-Meister mit ihren Consens übergangen / so ist dieselbe Bürgerschafft das Capital nicht zu zahlen schuldig; Da aber alle drey Räthe / und also unter denselben die Innungs-Meister / und welche die Gemeine völlig und gnugsam repræsentiren/ ihren Consens verbindlicher Weise gegeben / so wird das Capital und zuläßliche Zinse von der Stadt gemeinen Einkommen und Gütern / und wenn es nicht reichet / die Ubermasse durch eine Steuer / so auf die Bürgerlichen Güter zu schlagen/billig entrichtet. V. R. W.**

Noch eine andere Cautel.

§. 6.

Der Gläubiger kan sich auch dieser Cautel bedienen / daß er von der Stadt/die das Capital auffnehmen will / durch einstimmige Wahl einen erwehlen lasse/welchem absonderlich freye Macht gegebẽ werde/

Eine Stadt kan durch einen einigen Gevollmächtigten contrahiren.

werde / das Dar-Lehn zu empfangen. Struv. *in Syntagm. Jur. Civ. Exerc. 16. th. 18.* Denn es ist kein Unterscheid / ob die Stadt selbsten contrahire / oder einem sonderliche Vollmacht darzu gebe / der es im Namen ihrer thue. *L. item 6. §. 1. ff. Quod cujusq; Univers. nom. L. fin. ff. pro Soc.* Und auf solchen Fall darff der Gläubiger nicht erweisen / daß das Geld in der Stadt Nutzen verwendet worden. Hartman. Pist. *d. qv. 37. n. 48. seqq.* Losæus *de Jure Universit. P. 3. c. 4. n. 11.* Pinell. *ad L. 2. C. de Rescind. Vend.* Die Cautel, welche Hartm. Pistor. *d. l. n. 50.* an die Hand gibt / ist nicht sicher / daß nemlich der Syndicus oder eine andere Obrigkeit der Stadt in Beyseyn des Volcks contrahiren solle/ weil es das Ansehen hat/ und davor gehalten wird/ daß die Gemeine selbsten contrahiret/ indem sie gegenwärtig ist/ und geschehen läst / daß der Contract geschlossen wird; Allein das blosse Stillschweigen machet in denen Sachen/ da man sich zu etwas verbinden soll/ keinen Consens und Bewilligung / weil ein ieder seinem Rechte unbeschadet dieses geschehen lassen kan. Ob im übrigen eine Stadt wegen des Dar-Lehns / welches in die Fürstliche Cammer kommen ist / könne belanget werden / führet Manz. *in Decis. Palat. quæst. 1.* aus.

Obs gnug sey / wenn die Bürger zugegen seyn.

§. 7.

Es ist gut / daß sich die Gevollmächtigten zugleich mit obligiren.

Kan nun der Nutzen erwiesen werden / und der Gläubiger hat alle Stücke / die in vorhergehenden §phis erfordert worden / im Contracte in acht genommen / so ist zwar die Stadt verbunden / doch wäre über diß noch diese Cautel so gar unnützlich nicht / daß er die Gevollmächtigten selber vor ihre Person sich als Bürgen vor diese Post verbinden liesse. Denn ob sie wohl von Rechtswegen aus dem Dar-Lehn/ welches sie im Namen der Stadt auffnehmen / obligat sind / so kan man sich doch nur auf den Fall an sie halten / wenn die Stadt nicht etwa beständig verbunden wäre. *d. l. Civitas. 27. ff. de reb. Cred.* Dafern aber die Stadt gnugsam obligiret ist/ so können die Administratores gar nicht belanget werden. Berlich. *P. 3. Dec. 303.* Wiewol Anton. Faber *ad L. 27. ff. de reb. Cred.* das Wiederspiel behaupten will / welches auch in so weit gar wohl zugelassen werden kan / daß sie zeit wärenden ihres Ampts belanget werden können/ doch nicht weiter/ als daß sie von der Stadt Güter bezahlen. Hartman. Pist. *d. qv. 37. num. 55.* Hingegen wenn sie sich selbsten ausdrücklich verbunden haben/

haben/so stehets bey dem Gläubiger / ob er die Stadt oder die Administratores belangen wolle; z. E. Sie hätten gesagt: Sie **wolten davor Bürge seyn / Sie und ihre Erben wolten davor stehen.** Carpz. *Lib. 4. Resp. 80. num. 4.* Berlich. *P. 1. Dec. 14. & 15.* Doch müsten sie auch der Rechts-Wolthat sich begeben haben/ krafft welcher ein Bürge nicht eher zu zahlen schuldig / als biß der principal-Schuldner gnugsam exeqviret worden. Endlich weil es viel beqvemer ist/ daß man mit einer gewissen Person zu thun hat/ als wieder eine gantze Stadt Klage führen; So pfleget man diese Cautel zu gebrauchen / daß sich alle Bürger vor dieses Dar-Lehn verbinden müssen; denn sonst sind die Bürger insonderheit nicht verbunden/ ob gleich die Stadt zahlen muß. Carpz. *P. 2. C. 6. def. 24.* Es wäre denn / daß sich die Bürger absonderlich/ und ein iedweder darzu verstanden hätte. Carpz. *d. l. def. 25.* Und auf solchen Fall müsten sie auch der Ausflucht sich verzeihen/ vermöge der nur ein ieder seinen Strang zu zahlen schuldig / damit ein iedweder auf die gantze Post exeqviret werden könte. Carpz. *d. l. def. 26.*

§. 8.

Eine von der Stadt Franckfurth ausgestellte Obligation.

Wir wollen eine Formul einer Obligation hiebey anhängen/ welche unsere Stadt Franckfurth Anno 1629. ausgestellet / wobey zugleich unterschiedliche Erinnerungen vorkommen werden: **Wir Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Vadum urkunden und bekennen mit diesem unsern offenen Brieffe / für Uns / unsere Ausschösse / Gewercke und wegen gemeiner Stadt/ Arm und Reich / und alle unsere Nachkommen / und thun kund iedermänniglichen / die diesen unsern Brieff sehen/ hören oder lesen/ daß uns der Wohl-Edler / Gestrenger Herr Obrister / H. L. auf vorhergehendes unser gantz dienstliches Ersuchen und Anhalten / in unsern eussersten Nöthen / Zwey Tausend untadelhaffte / wohlwichtige und vollgültige Reichs-Thaler in specie Stück vor Stück gutwilligst vorgestrecket / baar zugezahlet und geliehen habe. Welche Gelder Wir auch alsofort empfangen / und in unsern gemeinen Stadt-Nutzen würcklich und wohl angewendet**

 haben.

haben. Sagen derowegen Ihn / seine Erben und Erbnehmen solcher Zwey Tausend Reichs Thaler halber hiemit frey / qvit, ledig und loß / verzeihen uns auch der Exception non numeratæ, aut in utilitatem Civitatis non versæ pecuniæ, gereden / zusagen und versprechen auch für Uns / gemeine Stadt / und unsere Nachkommen / bey höchsten Ehren / guten Glauben / und wahren Worten / solche Zwey Tausend Reichs-Thaler jährlich / und iedes Jahrs besonders auf Ostern / Landüblichen Brauch nach / als iederes hundert mit Sechs Reichs-Thaler / und also die gantze Summa mit hundert und zwantzig Reichs-Thaler / so lange solche unauffgesaget bey Uns gemeiner Stadt stehen verbleiben / zu verzinsen / und solchen Zinß unserm Herrn Gläubiger / seinen Erben oder getreuen Brieffs-Innhabern / in ihre sichere Behausung und Verwahrsam auf unsere Kosten und Gefahr zu verschaffen / und soll der erste Zinß - Termin auf Ostern des Ein Tausend Sechshundert und Dreyßigsten Jahres erscheinen und fällig seyn. Würde aber auch unserm Herrn Gläubigern / seinen Erben oder getreuen Brieffs-Inhabern nicht gefällig seyn / das Capital länger bey uns und gemeiner Stadt stehen zu lassen / oder Wir oder unsere Successoren wolten solche Verzinsung länger bey uns nicht haben; Soll ein Theil dem andern die Loßkündigung auf ein halb Jahr vorhero zu thun schuldig seyn; Und wann solche geschehen / alsdenn sollen und wollen Wir und Mitbeschriebene nach Ausgang des halben Jahres / das Capital der Zwey Tausend Stück Reichs-Thaler zusamt den betagten hinterstelligen Zinsen / auch Schaden / Unkosten und interessen / ob dero einige / wegen nicht-Zahlung der Haupt-Summe und jährlichen Zinsen / darauff gewendet werden müssen / in seine und Mitbenannten Behausung und sichere Gewahr-

wahrsam / gewißlich und unverhinderlich ablegen / zahlen und einschaffen. Und damit unser Herr Gläubiger / seine Erben und Erbnehmen / auch getreue Brieffes-Innhaber / solchen uns vorgestreckten und offtgenanten Capitals / Zinsen / Schaden / Unkosten und Interesse, (wobey bloß allein derselben Auffsatz und blossen Worten getrauet werden soll /) destomehr vergewissert und versichert seyn mögen; Als haben wir Ihnen alle unsere und gemeiner Stadt Güter / wie die Namen haben möchten / nichts ausgeschlossen / in specie unser gantzes Gut und Dorff N. zu einem rechten wahren Unter-Pfande / krafft dieses Brieffes / würcklich eingesetzet und übergeben / und zwar cum Clausula constituti possessorii und der ausdrücklichen Erklärung / daß die Generalis Hypotheca der Speciali, und die Specialis der Generali nicht præjudiciren / sondern ihnen frey stehen soll / auf den Fall der nicht-Haltung / von einer zur andern zu fallen / und unersucht der Obrigkeit ihres eigenen Gefallens / als wäre es mit Gericht und Recht erklaget / erstanden und ihnen darein verholffen worden / einzunehmen / zu besitzen / zu gebrauchen / zu vermieten / oder gantz oder zum Theil zu verkauffen / biß sie auch den letzten Pfennig ihrer gantzen Forderung erlanget haben mögen. Denn wir dieses alles / als unser willkührlich Recht also beliebet und ratificiret haben / auch deßwegen einen Churfürstl. Consens auf unsere Kosten auswircken wollen. Da auch von Käyserl. Majestät / oder der gnädigsten Herrschafft / oder in andere Wege auf diese Gelder einige Contribution und Steuren / sie haben Namen wie sie wollen / geschlagen und gesetzet werden sollen; wollen wir unsern Herrn Gläubigern / und seine Mitbeschriebene vertreten und übertragen. Ob auch gleich ausdrücklich enthalten wäre / daß solche Imposition allein die Gläu-

 biger

biger treffen und angehen soll. Es soll auch unser Herr Gläubiger und Mitbeschriebene gute Macht und Gewalt haben / diese unsere Obligation, weme sie wollen/ ihres Gefallens zu cediren und abzutreten. Und da dieser Brieff durch Feuer / Wasser / oder sonsten gantz verderben / oder schadhafft werden solte / wollen wir dennoch eines weges wie den andern obligiret und verbunden seyn / wovon uns denn weder Krieg oder noch etwas anders/ als allein ehrbare redliche Zahlung liberiren und befreyen soll. Allermassen wir auch hierauff wohlwissend mit gutem Bedacht für Uns / unsere Mitbeschriebene uns verziehen und begeben haben allen Geistlichen und Weltlichen / Päbstlichen und Käyserlichen / auch Königlichen/Chur- und Fürstlichen Satzungen / Privilegien/ Freyheiten / Statuten / Gewohnheiten / Lands- und Policey-Ordnung / so ietzo schon publiciret und eingeführet sind / oder künfftig noch publiciret oder eingeführet werden möchten. Ingleichen der Exceptioni doli mali, metus, fraudulentæ persvasionis, rei non sic vel aliter gestæ, Legi Civitas und andern Rechten / die da sagen/ wie eine Stadt Schulden halber nicht könne verhafftet werden. Item / daß ihm einer zu seiner Schuld selbst nicht solte verhelffen / und allen andern Spitzfündigkeiten/ so durch menschliche Vernunfft schon erdacht seyn/ oder noch erdacht werden mögen / und was in einigerley Weise zu statten kommen könte/ als ob sie alle mit Namen hierinne erzehlet und begriffen wären. Alles getreulich.

§. 9.

Was bey der Obligation zu erinnern.

Was nun den Anfang der Obligation betrifft/ so ist zu mercken/ daß die Worte: **Bekennen für Uns/ unsere Ausschösse und Gewercke/ &c.** denen Rechten nicht gemäß sind. Denn es steht dem Rathe nicht frey/ im Namen der Zünffte Geld auffzunehmen/ und sie deßfalls zu verbinden; Sondern es müssen so wohl die Abgeordneten

ordneten von der Bürgerschafft/ als auch die Innungen oder Gewercke zugleich in ihren eigenen Namen contrahiren; Und derowegen hätte die Clausul vielmehr so eingerichtet werden sollen: **Bekennen wir Bürgermeister und Rath/ ingleichen wir Ausschösse und Gewercke im Namen der gantzen Bürgerschafft.** Denn diesen zusammen ist von der gantzen Stadt die Freyheit gegeben worden/das Capital auffzunehmen/ nicht aber dem Rath alleine. Vors ander ist zu mercken/ daß die Worte: **Wir oder unsere Successoren/ etc.** nicht der Contrahenten ihre Erben/ sondern nur bloß die Nachkommen im Ampte obligiren. Von grösserer Wichtigkeit scheinet die Clausul zu seyn/ wenn bey Verpfändung der Stadt-Güter gesaget wird: **Unser und gemeiner Stadt-Güter.** Denn es hat das Ansehen/ob wären also der Bürgermeister und der Raths-Herren eigene Güter verpfändet: Alleine wie sie im Namen der gantzen Sadt/ und nicht vor sich und in ihrem Namen contrahiret haben/ also können sie auch vor ihre eigene Person nicht obligiret seyn; die Ursachen haben wir bereits oben in §. 7. angeführet; sondern die Verpfändung beruhet allein auf gemeinen Stadt-Gütern. Besser wäre es/ wenn man die Hypothec so einrichtete: **Wir verpfänden hiermit nicht allein unsere gemeine Stadt-Güter/ sondern wir wollen auch für uns und unsere Erben unsere selbst eigene Güter/so einem ieden unter uns besonders zustehen/ hiermit kräfftigst obligiret haben.**

Ob unter dem Wort Successores die Erben zu verstehen.

§. 10.

Ferner ist in gedachter Formul absonderlich dem *Legi Civitas* renunciret worden/ ob nun dieser Verzicht so viel wircke/ daß die Stadt zahlen müsse/ wenn gleich von dem Gläubiger nicht erwiesen würde/daß das Geld zu ihrem Besten verwendet wäre/ und ob die Gevollmächtigten von der Obligation dadurch befreyet seyn/ist etwas zweiffelhafftig; Wir halten aber davor/es könne durch diesen Unterscheid die Frage gehoben werden: Entweder es hat die Stadt selbst warhafftig durch ihre Anwälde contrahiret/ und auf den Fall ist die Cautel überflüßig/ weil auch ohne dieselbe die Verhafftung und Obligation beständig ist: Oder es hat der Rath im Namen der Stadt ohne ihre Vollmacht den Contract geschlossen; Und da ist der Verzicht

Ob dem Legi Civitas köñe renunciret werden.

zicht gantz vergebens: Denn es steht beym Rathe nicht/nach seinem Belieben die Stadt zu obligiren/ und ihre zustehende Rechte zu vergeben/ indem man zwar sich seines eigenen/nicht aber eines andern Rechten verzeihen kan. Und ob gleich die Administratores und Gevollmächtigten der Stadt ausdrücklich protestirten/ daß sie nicht wollen gehalten seyn/nichts desto weniger/wo sie das auffgenommene Geld in der Stadt Nutzen nicht verwendet haben/ so sind sie dennoch daher verbunden/weil ihnen das Geld ausgezahlet/ und sie das Dar-Lehn empfangen haben/ und deßwegen ist die protestation der That zuwieder und von schlechter Würckung. Rudinger *Lib. 4. Observ. 15. n. 2.* Carpz. *P. 2. C. 6. def. 21. n. 9.* Hartman. Pist. *Lib. 1. Quæst. 37. num. 67.*

Die Protestation der Gevollmächtigten.

§. 11.

Von der Steuer/ so auf die ausstehenden Schulden geschlagen worden.

Es sind zwar noch mehr und nützliche Cautelen in vorgedachter Obligation, allein dieselben können von einem iedweden bey dem ersten Anblicke leicht erkant werden. Nur dieses müssen wir noch gedencken/ daß der Schuldner die Steuer und andere Beschwerden/ dafern einige auf diese Gelder geschlagen werden möchten/ auf sich genommen/ und den Gläubiger zu vertreten verspricht/ welches in grossen Städten gar eine gantz nützliche Cautel ist/ allwo es nichts ungewöhnliches/ daß gewisse jährliche Steuren und Anlagen auf die zinßbaren ausgeliehenen Gelder geleget werden. Was von Bewilligung und Consens des Landes-Herrn gesaget worden/ ist unnöthig viel davon zu erinnern/ weil ohne dem bekand/ daß er bey Verpfändung oder Veräusserung der Stadt-Güter muß erlanget werden/ weil zum öfftern die Stadt-Güter als ein Lehn vom Herrn dependiren. Und aus diesen Ursachen ist es gut/ daß des Fürsten Consens nicht als eine blosse Einwilligung/ sondern als ein Decret und Verordnung erhalten und concipiret werde. Denn so wenig ein Minderjähriger seine unbewegliche Güter ohne Decret verhypotheciren kan/ so wenig kan auch eine Stadt ihre Güter ohne dasselbe verpfänden.

Von des Fürsten Einwilligung.

§. 12.

Die Stadt muß sich der Wiedereinsetzung in vorigen Stand begeben.

Wir haben verhoffentlich zur gnüge dargethan/ wie man sicher und behutsam mit einer Stadt contrahiren solle/ damit man nicht beweisen dürffe/ daß derselben ein Nutzen daraus zugewachsen.

Allein es steckt noch eine grosse Ungelegenheit darhinter: Denn wenn eine gantze Stadt geschlossen hätte / und hernach das Geld nicht wol wäre angewendet worden / und deßwegen in vorigen Stand gesetzet seyn wolte / *ex L. 3. C. de Jure Reip.* so könte ihr diese Rechts-Wolthat auch im Dar-Lehn nicht versaget werden. Denn ob gleich alle Bürger contrahiret hätten / so verlöhre die Stadt dennoch die Rechte der Minderjährigen dadurch nicht; sondern so bald sie erwiesen / daß die Summe übel verthan worden / wird sie auch nach der Rechts-Lehrer Meynung in vorigen Stand gesetzet / Sfort. Odd. *de Restit. in integr. P. 2. Qv. 51. Art. 7. n. 61.* Hartm. Pist. *d. Quest. 37. num. 61. seqq.* Und derowegen muß der Gläubiger annoch zusehen / damit er beweisen könne / wie das Geld den Frommen der Stadt befördert habe / oder er muß die Stadt dahin bringen / daß sie eydlich dieser Wolthat / in vorigen Stand gesetzet zu werden / renuncire / immassen dieses auch den Minderjährigen zugelassen. *Auth. Sacram. Puber. C. si adv. vendit.*

§. 13.

Was bißhero von der Stadt gesaget worden / das kan auf eine iegliche Gemeine / die durch andere regieret und administriret wird / gezogen werden. Und also ist die Kirche wegen des Dar-Lehns / welches der Vorsteher auffgenommen / nicht verbunden / es sey denn / daß erwiesen werde / daß es in der Kirchen Nutzen verwendet worden. Mantic. *de Tacit. & Ambig. convent. lib. 8. tit. 13. n. 9.* Klok. *Vol. 3. Cons. 131. num. 88.* allwo er *n. 89.* noch dieses hinzufüget / daß ob gleich der Prælat selbsten sagte / der Kirchen Bestes sey dadurch gesuchet worden / ihm nicht Glauben beygemessen wird / dafern nicht entweder das gantze Convent in das Dar-Lehn gewilliget / oder zum wenigsten dem Administratori Vollmacht auffgetragen worden / Geld auffzunehmen. In unsern Evangelischen Kirchen dürffen die Geistlichen ihren Consens nicht beytragen / sondern es ist gnug / wenn der Patron, oder in wichtigen Sachen das Consistorium drein williget; ausgenommen in den Capitteln / allwo annoch aller Capitularen Consens von nöthen. Was vor Beschaffenheit es mit dem Dar-Lehn habe / welches ein Fürst oder Landes-Herr von seinen Unterthanen fodert / auch von den Wiederspenstigen mit Zwang abfodern kan / handelt Joh. Martini d'Aurel in seiner *Differt. de Mutuo publico.*

Wenn eine Kirche Geld auffnimmt.

§. 14. Ein

§. 14.

Von einem Sohne / der noch in väterlicher Gewalt.

Ein Sohn / der noch in väterlicher Gewalt ist / wird vermöge des SCti Macedoniani das Geld/so er geliehen / zu bezahlen nicht verbunden noch darzu angehalten: und ob er gleich natürlich obligat ist/ *L. 10. ff. ad SCt. Maced.* so kan er doch nach den Bürgerlichen Rechten sich davon befreyen / und den Kläger mit der Ausflucht des SCti abweisen. *L. 11. ff. eod.* Derowegen muß man mit demselben behutsam tractiren / und ihm kein Geld ohne des Vatern Befehl lehnen/ es sey denn zu solchen Sachen / welche der Vater zu bezahlen sich nicht entbrechen kan. *L. 7. §. 13. seqq. ff. d. t.* Oder es könte der Gläubiger sich vorher erkundigen/ ob der Sohn etliche Güter besitze / über welche er freye Macht und Gewalt zu disponiren habe; Als z. E. Er hätte im Kriege / oder in Ansehung desselben/ oder durch sein Studieren etwas erworben / oder es wäre ihm vom Fürsten / oder sonst iemanden / mit dem Bedinge etwas geschencket worden / daß der Vater keinen Genieß-Brauch davon haben solte/ auf welchen Fall er zahlen müste/ und würde hie das SCt. Macedonianum wenig helffen.

§. 15.

Ob er dem SCt. Macedon. renunciren köñe.

Ob aber das SCt. Macedonianum alsdenn noch statt habe/ wenn der Sohn/der noch in väterlicher Gewalt ist / eydlich zugesaget/ er wolle sich desselben nicht gebrauchen / scheinet etwas zweiffelhafftig zu seyn. Nach Römischen Rechten ist es ausgemacht / daß der Eyd die Ausflüchte nicht auffhebe. *L. 5. C. de LL.* Und wie etliche wollen/ soll diese Meynung auch in praxi gelten. Setserus *de Juram. Lib. 1. c. 16. num. 10.* Allein weil heutiges Tages nach Geistlichen Rechten ein ieder Eyd / der keine Seelen-Gefahr mit sich führet / und ohne alle Gefährde des Gegentheils geleistet worden / (welche zwey Stücke bey einem iedem Eyde erfodert werden /) verbindlich ist / so ist auch kein Zweiffel / daß dieser Verzicht nicht gelten solte. Carpz. *P. 3. Dec. 256. n. 13. seqq.* Less. *de J. & J. Lib. 2. c. 20. d. 20.* Es wäre denn / daß das Geld ausdrücklich zu leichtfertigen und losen Sachen vorgestrecket / und der Eyd hierüber mit List heraus gelocket würde / da es denn allerdings unbillich und unrecht wäre / dem Gläubiger eine Klage zu verstatten. Conf. Zoës. *ad ff. tit. de SCt. Maced. in fin.* conf. Generosus Dn. Godofredus de Jena *Tr. de SCt. Maced. Sect. 8 Apb. 8.*

§. 16. Aus

§. 16.

Aus dem vorhergehenden erscheinet nun/daß in andern Instrumenten/welche ein Dar-Lehn betreffen/diese Clausul zum Uberfluß hinzugesetzet werde: z. E. **Daß er solches Dar-Lehn zu seinen scheinbaren Nutzen angewand.** Weil der Nutzen alsdenn erst muß erwiesen werden/ wenn eine Stadt oder Gemeine/ ein Sohn/ der noch in väterlicher Gewalt ist/ein Minderjähriger/ und sonst andere/ die einerley Recht mit denen Minderjährigen gebrauchen/Geld auffgenommen haben. Es wäre aber dennoch die Clausul auf den Fall nützlich/ wenn etwa der Schuldner einen Concurs hinterliesse; Wiewohl die General-Worte nicht genug seyn würden/ sondern es müste absonderlich exprimiret seyn/ **daß er zu reficirung seines baufälligen Hauses/oder zu Abtragung der Contribution, oder zu Reinigung des bewachsenen Ackers solches Geld angewandt.** Carpz. *P. 1. C. 38. def. 105.* Hiermit wäre es noch nicht gethan/ sondern der Gläubiger müste wohl zusehen/ daß es auch warhafftig zu der angegebenen Sache verwendet würde; denn er muß es beweisen/ und würde des Schuldners eigenes Bekäntnüs wenig machen/ Carpz. *d. l. def. 106.* absonderlich im Concurs, allwo zum öfftern und fast allezeit des Schuldners eigenes Bekäntnüß verdächtig ist.

Ob es allezeit nützlich/ daß in die Obligation gesetzet werde/ daß das Geld nützlich verwendet worden.

§. 17.

Der Schuldner thut wohl dran/ wenn er sich eine gewisse Zeit bestimmen läst/ da er das Geld wieder geben soll; Sonst stehets in des Gläubigers Willkühr/ wenn es ihm beliebet/ dasselbige zurücke zu fodern. Und ob er es gleich nicht alsobald thun kan/ sondern dem Schuldner so viel Zeit/als der Richter setzt/ lassen muß/ biß er es in seinen Nutzen verwendet/ Carpz. *Lib. 4. Resp. 56. num. 12.* dennoch damit nicht ins künfftige ein Streit entstehen möge/ob er so viel Zeit gehabt/daß er das Geld wohl habe verwenden können/ so ists sehr gut/gewisse Jahre auszudrucken/ nach derer Verfliessung das Dar-Lehn soll wieder gegeben werden. Wäre auch schlechterdings Geld auf jährliche Zinsen ausgethan worden/ so ists absonderlich nöthig/ in der Obligation eine gewisse Zeit exprimiren zu lassen/ da die Lose oder Auffkündigung geschehen soll/ denn ohne dieselbe kan man den Schuld-

Es ist gut/wenn die Zeit der Bezahlung bestimmet wird.

Das Capital muß auffgekündiget werden.

Schuldner nicht executivè belangen/ Mev. *ad Jus Lubec. P. 3. T. 8. Art. 12. num. 11.* bevorab weil er nach der Auffkündigung sich bemühen kan/ wie er das Geld auffbringen möge / und der Gläubiger hat den Vortheil/ daß er indessen nach Gelegenheit dencken kan/ das Capital wiederum auf Zinsen auszuthun. Die Cautel pfleget also concipiret zu werden: **Solte auch dem Gläubiger nicht belieben/ dergestalt zinßbar dieses Capital ferner stehen zu lassen; oder dem Debitori nicht gefallen / dasselbe länger an sich zu behalten / so soll einer dem andern ein halb Jahr oder drey Monat vorhero die Lose thun / oder solches Capital auffkündigen.**

§. 18.

Die Auffkündigung/ wenn die Zinsen nicht richtig erfolgen solten.

Weil auch die Schuldner zum öfftern/ wenn ihnen das Capital auf gewisse Jahre ausgethan worden / in Abführung der Zinsen säumig zu seyn pflegen/ indem sie versichert seyn/ daß vor Verfliessung der in der Obligation benandten Jahre ihnen keine Auffkündigung geschehen kan/ so wäre diesem Ubel vorzukommen nachfolgende Cautel sehr zuträglich. **Solte auch der Debitor zu der versprochenen Zeit die jährlichen Zinsen nicht abtragen / so soll so fort dadurch ohne fernere Ankündigung / ohngeachtet die Zeit des ausgeliehenen Capitals noch nicht verflossen/ die Lose geschehen / und der Debitor schuldig seyn / ohne einigen Auffschub den Haupt-Stul und rückständige Zinsen abzuführen.**

Ob die Auffkündigung allezeit nöthig sey.

Wiewohl auch des Mevii Meynung *P. 1. Dec. 78.* der Billigkeit gantz gemäß ist / daß die in den Obligationen enthaltene Clausul: **Daß ein halb oder Viertel Jahr zuvor die Auffkündigung geschehe** / nicht so schlechterdings zu einer Nothwendigkeit zu ziehen sey / als ob ohne dieselbe das Capital niemals könte wieder gefodert werden; Sondern sie hat diese heimliche Bedingung bey sich / dafern der Schuldner seinem Versprechen nachkommen/ und die gewöhnlichen Zinsen abführen / oder auch in dem Zustande und ohne Abgang seiner Haab und Güter bleiben wird. Denn ob zwar die Sache auf Seiten des Schuldners deßwegen favorabel ist / weil er vor der gesetzten Zeit belanget wird / so

muß

muß doch hiebey zugleich darauff gesehen werden / damit der Gläubiger wegen seines Capitals nicht in Gefahr stehe. Conf. Rhoding. *in Pandect. Cameral. l. 1. tit. 12. p. 191.*

§. 19.

Wir haben am Ende des 17. §. eine Clausul angehangen / wie so wohl der Schuldner als der Gläubiger einander das Capital ein halb Jahr oder drey Monath vorhero auffkündigen können; Allein es scheinet / daß dem Gläubiger hierdurch nicht wohl gerathen sey. Denn wann iemand ein Stück Geldes unter einem jährlichen Zinß auffgenommen / und seinem Gläubiger die Freyheit überlassen / ein Viertel Jahr vorher die Lose zu thun; so werden diese drey Monath nicht von dem Tage der geschehenen Auffkündigung / sondern von Endigung des Jahres an gerechnet. Es mag nun die Lose / zu welcher Zeit des Jahres es auch immer sey / geschehen / so wird doch die Schuld nicht eher auffgehoben / als biß das Jahr gäntzlich verflossen. Mev. *P. 3. Decis. 144.* Drumb ist es gut / daß man in die Obligation diese Worte hinein rücke: **Daß von Zeit der geschehenen Auffkündigung binnen einem Viertel Jahr die Zahlung geschehen solle.**

Wie man die Zeit bey der Auffkündigung setzen soll.

§. 20.

Etliche geben demjenigen / der ein Capital auffnehmen will / und zweiffelhafftig ist / ob auch das Geld dem Gläubiger / der es auslehnen will / eigentlich zustehe / oder ob er Macht und Freyheit habe / dasselbe auszuthun; (deñ es ist bekand / daß kein Pupill sein Geld beständig ausleyhen kan) diesen Rath / daß er alsbald nach der Auszahlung dasselbige ausgebe; Denn wo es annoch bey ihm vorhanden / so kan es von ihm zurück gefodert werden: Durch die Ausgabe aber wird der Contract und das Dar-Lehn gleichsam bekräfftiget und befestiget. *p. L. 13. §. 1. ff. de Reb. Cred.* Allein dieser Vorschlag ist denn erst gültig / wenn der Schuldner ohn alle Argelist das Geld verwendet; denn sonst wird wegen des beylauffenden Betrugs davor gehalten / als ob er es annoch besässe. Damit man auch eigentlich darhinder komme / ob es getreulich und ohne Gefährde ausgegeben worden / so könte ihm ein Eyd deferiret werden / welches ein ordentliches Mittel ist / alles dasjenige zu erforschen / was man im Schilde führet.

Wie es zu halten / wenn man meynet / das ausgeliehene Geld gehöre einem andern zu.

führet. Seraphin de Seraph. *de Privil. juram. priv. 1. num. 3.* Mascard. *Vol. 1. Concl. 94. num. 4.*

§. 21.

Von Fall und Abschlag der Müntze.

Der gröste Zanck und Streit in Schuld-Sachen pfleget alsdenn zu entstehen / wenn etwa das Geld abgeschlagen ist; Da denn der Gläubiger mit dem Schuldner hefftig disputiret / in was vor Güte und Geltung das Geld solle wieder gegeben werden: Die Entscheidung dieser Sache gehöret zwar nicht hieher / iedoch wer weitern Unterricht hievon verlanget / der besehe Dn. Maurit. *Consil. Tubing. 6.* Richter. *Decis. 72.* Bocer. *de jure monet. c. 2. n. 156. seqq.* Besold. *Cons. 58. n. 29. seqq.* Casp. Anton. Thesaur. *Tr. de augment. monet.* Carpzov. *Lib. 5. Resp. 93. & P. 2. C. 28. def. 3. seqq.* Dn. Brunnem. *Exerc. 17. ad Instit. tit. 14. §. 1.* Allein das ist wohl die beste Cautel, damit man dergleichen Streitigkeiten zuvor kommen kan / daß bey Auslehnung des Geldes der Werth eines ieden Thalers oder Ducatens / wie er künfftig solle wieder gegeben werden / ausdrücklich angeschlagen werde: z. E. **Daß er 1000. Rthlr. in specie, wie dieselbe in banco gültig / den Rthlr. zu 24. Silber-Groschen / den Groschen zu 12. Meißnischen Pfen. gerechnet / empfangen / und dergestalt restituiren wolle. Oder: Im Fall er ihm dergleichen Rthlr. in specie ins künfftige nicht wieder liefern könte / wolte er ihm dieselbe an guter gangbarer Müntze dergestalt ersetzen / wie der Rthlr. zur Zeit der Bezahlung am höchsten könte ausgebracht werden.** Denn wo in der Obligation was gewisses gesetzet und versprochen worden / dabey hat es hernach auch bey der Wiedererstattung sein Verbleiben. Struv. *ad ff. de Reb. Cred. th. 34.* Cont. Martini *de Censib. cap. 8. n. 90.*

Es ist gut / wenn man den Werth der Sorten in der Verschreibung ausdrücklich setzet.

§. 22.

Von der Landes-Müntze.

Wann Landes-Müntze ausgelehnet worden / so pfleget zwar gesetzet zu werden / daß er ihm 1000. Rthlr. an guter / gangbarer untadelicher Landes-Müntze restituiren wolle: Allein weil der Werth solcher Müntze sehr ungewiß ist / indem sie zu Zeiten auch in auswärtigen Provintzen gilt / bald aber wieder verruffen und devalviret wird / so ist überaus dienlich / daß man etliche Provintzen benieme / in welchen

welchen zur Zeit des Contracts das Geld gangbar gewesen / und zugleich die Bezahlung in eben dergleichen Sorten/die der Orten gänge und gäbe sind/ also fodere; z. E. **Daß ich solche 1000. Rthlr. an guter gangbarer Landes-Müntze / oder an untadellichen Drittels-Stücken/ so wie dieselbe in der Marck Brandenburg/ Chur-Sachsen / und Hertzogthum Braunschweig und Lüneburg gänge und gäbe seyn / empfangen / und dergestalt restituiren wolle.** Diese Clausul wircket so viel/daß wenn ja etwa die Müntze in einer der ietzt genanten Landschafften abgeschlagen wäre / der Schuldner annoch verbunden ist / solche Müntze zu schaffen / die an allen Orten zugleich gehet / und wird von der Schuld nicht frey/ wann er Brandenburgische Müntze zahlen wolte. Die Wirckung dieser Clausul.

§. 23.

Dieses ist auch eine gar gewöhnliche Cautel, daß man den Schuldner der Ausflucht des abgeschlagenen Geldes/ (Exceptioni devalvatæ pecuniæ) renunciren läst; welches meistentheils zu geschehen pfleget / wenn dergleichen Müntze ausgelehnet worden / bey der man sich gar leicht eines Abschlags versehen kan. Allein man bedarff dieser renunciation gar nicht / wenn man nur in der Obligation exprimiret/ in was vor Sorten die Wiedererstattung geschehen soll. Denn dadurch sind die Contrahenten so wohl bey der Steigerung / als auch Verringerung des Werths an der Müntze sicher. Und bey dieser Gelegenheit ereignet sich die Frage: Ob der Schuldner könne belanget werden / welcher seinem Gläubiger an statt der Zahlung eine Schuldfoderung von 700. Rthlr. die er bey einem andern von Anno 1622. stehen hat / zu welcher Zeit die allerschlimste Müntze im Reiche gewesen / so daß an etlichen Orten ein Thaler sieben gegolten / abgetreten / und der Gläubiger der Ausflucht des gefallenen Geldes renunciret hätte? Und wir halten davor / daß er allerdings annoch davor stehen müsse: Denn ob es gleich einem ieden frey stehet / eine geringe Müntze höher anzunehmen / als sie an ihr selber ist / so wird doch der Gläubiger hierinnen über die Helffte verletzet / und kan also die Cession und Abtretung / vermöge *L. 2. C. de Rescind. Vend.* umstossen: Es wäre denn / daß der Gläubiger vorhero

Von Verzicht des Abschlags der Müntze.

Wenn einer eine Schuld-Foderung von Ao. 1622. vol voll abtritt.

hero eigentlich wüste / daß sich die cedirte Post nicht höher erstreckte / und er von dem angenommenen Schuldner nichts mehr fodern könte: Auf solche Weise geschähe ihm kein Unrecht / vielweniger könte er klagen / daß er betrogen sey / weil er selbsten nach seinem guten Willen die Sache so eingerichtet. *L. 9. §. 3. in fin. ff. de Pign. act.*

§. 24.

Es darff keiner mehr wieder erstatten / als er empfangen / obs gleich versprochen worden.

Nach Röm. Rechten kunte man seinen Schuldner auf keinerley Weise dahin verbinden / daß er mehr als ihm war gelehnet worden / auszahlen solte. *L. Rogasti. 11. §. 1. ff. h. t. de reb. Cred.* welches auch noch heutiges Tages noch nicht practicabel ist. Denn ob man gleich aus einem ieden pacto den andern belangen kan / so hat doch diese Regel ihren Abfall / wenn ein übermäßiger und Jüdischer Zinß darunter steckt. Carpz. *P. 2. Dec. 146.* Dannenhero vermag niemand durch dergleichen Pacta über den gewöhnlichen Zinß etwas zu fodern: Es sind auch alle Cautelen / mit welchen der ungerechte Wucher pfleget bemäntelt zu werden / unzuläßlich / und der sich solcher gebrauchet / wird denen Rechten nach vor infam und unehrlich gehalten. *arg. L. improbum fœnus. 20. C. ex qvib. caus. infam. irrog.*

§. 25.

Weñ man Geld auslehnet / muß man den Zinß ausdrücklich ausdingen.

Wenn vor diesem von ausgelehnten Geldern einiger Zinß solte zu hoffen seyn / so muste derselbe ausdrücklich vorhero stipuliret werden / sonst war der Schuldner darzu nicht verbunden. *L. 3. C. de Usur. L. 1. C. de Condict. indeb.* Allein heutiges Tages scheinets unnöthig zu seyn / daß man der Zinsen in der Obligation gedencket / weil so wohl im Dar-Lehn als andern Contractibus bonæ fidei wegen des Gebrauchs und Verzugs dieselben können gefodert werden / vermöge Reichs-*Recess de Anno 1600. §.* So viel nun. Hahn. *ad* Wesenbec. *Tit. de Usur.* Dem ungeacht ist die Benennung der Zinsen in dem Instrumento oder der Verschreibung deßwegen nützlich / weil sie hernach ohne einige Auffkündigung / und da der Schuldner in der Zahlung nicht säumig gewesen / müssen gezahlt werden: Wie dann in Pommern dieses absonderlich eingeführet ist / daß wenn in der Obligation von keinen Zinsen was gedacht worden / nicht mehr als 5. pro Cent gegeben werden; Dafern man sich aber 6. hat ver-

versprechen lassen / so hat es auch dabey sein Verbleiben. Mev. *P. 4. Dec. 205.* Uber diß ist es auch noch daher zuträglich / weil man die Zinsen besonders / als aus einem Versprechen fodern kan / ob gleich das Capital vorhero abgeführet worden / Carpzov. *P. 2. C. 30. def. 13.* welches sonst nicht angehet. Carpzov. *d. l. def. 12.* Conf. Mev. *P. 1. Dec. 219.*

§. 26.

Es ist gut/wenn man sich allen erweißlichen Schaden und Interesse dabey vorbehält.

Hiernechst ist diese Cautel nicht zu vergessen / **Daß der Schuldner das Capital mit gebührlichen Zinsen / oder allen sonst erweißlichen Schaden und Interesse zahlen wolle.** Denn es ist dem Gläubiger zugelassen / wegen alles Interesse, es mag durch zustossenden Schaden oder Verhinderung des Nutzens verursachet werden / sich mit dem Schuldner zu vergleichen. Francisc. Niger. Cyriac. *Lib. 3. Controv. forens. 526. n. 13.* So gar / daß man auf den Fall / wo man keine Zinsen zu fodern befugt ist / dennoch das Interesse gar wohl prætendiren kan. Læl. Jecchus *Tr. de Usur. c. 5. n. 8.* Und hievon hat Alphons à Neapol. *de Usur. Quæst. 18.* weitläufftig gehandelt. Die meiste Krafft und Wirckung obgedachter Cautel bestehet hierinne / daß wenn der Gläubiger siehet / daß er einen grössern Nutzen mit dem Gelde hätte schaffen können / als sich die Zinsen erstrecken / er die Zinsen fahren lassen / und das Interesse fodern kan. Carpz. *P. 2. C. 30. def. 9.* Denn der Unterscheid zwischen dem Interesse und Zinsen ist heutiges Tages / wie etliche davor halten / noch nicht auffgehoben. Carpz. *Lib. 4. Resp. 50. num. 3.* Sondern der Gläubiger kan das Interesse prætendiren / ob gleich in der Obligation nur ein gewisser Zinß versprochen worden. Carpzov. *d. C. 30. def. 10.* Und daß diese Meynung mit dem Reichs-Recess *de Anno 1600.* §. **So viel nun.** übereinstimme / beweiset Mevius *Comm. ad Const. Brem. de Contract. Usurar. P. 1. c. 6. §. ult.* Wiewol Carpzov. *def. 11.* Heig *P. 2. Quæst. 2. num. 13.* Mev. *cit. loc. cap. 6. in fin. p. 108.* behaupten wollen / daß wenn der Gläubiger ein höher Interesse als die Zinsen fodert / und selbiges gleichwohl nicht zur gnüge erweisen kan / er hernach die Zinsen zu fodern nicht befugt sey.

§. 27. Allein

§. 27.

Ob man den Zinß verlieret/ wenn man das Interesso fodert

Allein wo diesem also / so ist gewiß die Cautel sehr gefährlich/ wenn ein Gläubiger die ordentlichen Zinsen fahren lassen / und das interesse suchen wolte. Denn weil es mit Erweisung des Interesse etwas schwer pfleget herzugehen / so verlöhre er auf den Fall beydes Interesse und Zinsen zugleich. Ja Carpzov. *d. def. 11. num. 10.* gehet noch weiter und saget / es sey nicht gnug / und thue nichts zur Sache/ ob einer gleich das Interesse mit der ausdrücklichen Bedingung fodern wolte / daß es ihm frey stehen solle / sich wieder an die Zinsen zu halten / dafern er das Interesse nicht gebührend erweisen würde: Aus Ursachen/weil die Erwehlung einer Rechts-Wolthat die andere auffhebet / und sey die Protestation, die mit der geschehenen Erwehlung nicht beysammen stehen kan / von gantz keiner Wichtigkeit. Wiewohl an dieser des Carpzovii, Heigii und Mevii Meynung/ derer wir am Ende des vorhergehenden §. gedacht haben / ist billich zu zweiffeln; Denn wir sehen kein dringendes argument, warumb die Zinsen sollen verlohren gehen / wenn man das Interesse fodert. Das müssen wir zwar gestehen / daß der Schuldner beydes zugleich zu zahlen / nicht könne angehalten werden; Sondern wenn er sich mit dem Interesse abgefunden / so fällt der Zinß. Ingleichen wollen wir auch zugeben / daß wenn viel Actiones und Klagen zusammen kommen / eine durch die andere auffgehoben werde; Allein hier ist die Frage / ob alsdenn der Gläubiger nicht wieder auf den Zinß fallen könne / wenn er aus Mangel des Beweises zu dem Interesse nicht gelangen kan? Und da ist es freylich ein anders / und hat der Gläubiger gantz keinen neuen Gewinst davon / wenn er hernach auf die Zinsen klaget; sondern er fodert sie aus einem andern Grunde / nachdem er mit der ersten action nicht fort kommen können / welches allezeit zugelassen / indem eine action die andere / wenn sie auf unterschiedlichen Gründen bestehen/nicht auffhebet. *L. 14. §. 2 ff. de Except. rei jud.* Derohalben ist ein Gläubiger wegen des Schadens/den er daher erlitten / das Interesse zu fodern wohl befugt / und wenn er dieses nicht erweisen kan/die verursachten Unkosten ersetzet/ *per L. cum quem temerè 79. ff. de judic.* so sehen wir nicht / warumb er die Zinsen ex stipulatu nicht fodern solle. Denn was von der election

election und Wahl gesaget worden / so wird durch würckliche Bezahlung / nicht aber durch dieselbe allein das Recht der erwehlenden Parthey auffgehoben / bevorab wenn es solche actiones sind / da man von einer auf die andere kommen kan. *L. 106. ff. de V. O.* Dahero denn auch des Carpzovii Regul / welche er *L. 2. Resp. 32. num. 14.* zum Behuf seiner Meynung gebrauchet: Als ob durch die Erwehlung einer action der Contrepart ein Recht zuwüchse / welches ihr hernach durch die Ergreiffung einer andern action nicht könte genommen werden; Also zu erläutern ist / daß in alternativis alsdenn erst das Gegentheil einig Recht erlanget / wenn es bereit ist / das erkiesete zu zahlen. Zugeschweigen / daß hier so wohl die action als die Sache selbst wechselsweise kan angestellet und gefodert werden / wie solches aus den vorhergehenden gnugsam zu ersehen.

§. 28.

Daß die Zinsen über das Capital nicht steigen dürffen / ob sie gleich nicht in einer Summe / sondern jährlich ausgezahlet worden / ist nach gemeinen Rechten ohn allen Zweiffel. *Nov. 121. c. 1.* Allein in praxi ist es so weit kommen / daß sie über das Capital lauffen dürffen / wenn sie nur stückweise abgeführet werden / gestalt denn in den meisten Orten nach dem Inhalt *L. 10. C. de Usur.* gesprochen wird. Brunnem. *in Comment. ad d. l. 10.* Woraus ein iedweder nach seinem natürlichen Verstande leicht urtheilen kan / daß man sich fürsehen / und die Zinsen fein fleißig eintreiben müsse / damit sie nicht dem Capitale gleich kommen. Ob aber die Cautel gültig sey / wenn man den Schuldner dahin anhält / daß er dieser Exception in der Obligation renunciiren muß / scheinet etwas zweiffelhafftig zu seyn. Dn. Tabor in seinem *Tract. de Altero Tanto, P. 4. art. 3.* hält sie daher vor kräfftig / weil ein iedweder seiner Rechts-Wolthaten sich verzeihen kan / zumahl da schlechter dings ein solch pactum mit Bestande Rechtens kan gemachet werden / daß man nicht eher das Capital anzunehmen gehalten seyn wolle / biß vorher die Zinsen völlig abgetragen. *L. 4. §. fin. ff. de Pact.* Andere hingegen halten solch pactum vor unzuläßig / weil ein unbilliger Wucher darunter

Die Zinsen steigen nicht übers Capital.

Ob in dem Fall des Schuldners Verzicht gültig.

verborgen ist. Carpzov. *in Asylo Debitor. Posit. 29. num. 344.* Allein weil doch der Schuldner das Geld gebrauchet / und einen Vortheil daher hat/so sehen wir nicht / warumb ein solcher Vergleich unkräfftig seyn solle / bevorab an denen Orten / wo die Zinsen bey jährlicher Zahlung übers Capital steigen dürffen / es wäre denn / daß der Schuldner in der tiefffsten Armuth steckte. Wo er aber aus Vorsatz und Leichtfertigkeit den Zinß auffwachsen liesse / so könte ihm das alterum tantum, oder die über das Capital auffgelauffene Zinsen wenig helffen. Carpz. *P. 2. C. 30. def. 28. num. 3.* Gleichergestalt muß das in der Obligation versprochene Interesse schlechterdings auch über das alterum tantum gezahlet werden ; wiewohl hierinnen in gewissen und ungewissen Fällen ein Unterscheid zu machen / wovon die Rechts-Lehrer *in L. Un. C. de Sentent. quæ pro eo, quod interest profer.* weitläufftiger handeln.

§. 29.

Wer sein Geld ohne Zinß aus-lehnet / der hat deßhalb ein Privilegium.

Dieses ist auch allhier beyläufftig zu erinnern / daß derjenige / welcher ohne Zinß sein Geld auslehnet / dadurch das Privilegium und absonderliches Recht erlanget / daß er allen andern Schulden / die aus Handschrifften bestehen / (Chirographariis) vorgehet. Carpz. *P. 1. C. 28. def. 153.* Dannenhero bedienen sich etliche dieser Cautel, daß sie in der Haupt-Verschreibung von keinen Zinsen gedencken / sich aber eine absonderliche Versicherung des Zinses wegen geben lassen. Allein diese Cautel verwerffen wir billig / weil ein Betrug darunter steckt; Viel besser wäre es gethan / wenn man etwan mit einem unchristlichen Wucherer / der zur Zeit der Noth ohne übermäßigen Zinß nichts lehnen wolte / zu schaffen hätte / daß man den unbillichen Zinß ausdrücklich in die Obligation hinein setzen liesse / wodurch der Wucherer dermassen eingetrieben wird/daß er entweder das gantze Capital, oder ein Theil desselben / nach etlicher Oerter Gewohnheit/verlieret/und zugleich unehrlich wird / dafern er aus der Obligation klagen wolte.

Wie man den Wucherern vorkommen soll.

§. 30.

Ob man Zinß auf Zinß schlagen kan.

Zinß auf Zinß zu schlagen / welches anatocismus genennet wird / ist in Rechten klärlich verboten. *L. 27. ff. de Re jud. L. 28. C. de Usur. L. 26. §. 1. ff. de Cond. indeb.* Dennoch fehlet es nicht an Cau-

telen

telen/wodurch sie sich bemühen / der Sache einen Schein Rechtens anzustreichen. Etliche machen zuerst aus den Zinsen ein Capital, und lassen sich hernach neuen Zinß davon versprechen. Diesen Fund verwirfft zwar Mar. Giurba *Decis. 24. num. 15.* Allein Mevius *P. 4. Decis. 213.* hält davor / daß es so allerdings nicht unrecht sey / wenn der Schuldner keinen Schaden davon empfindet / und deßfalls eine neue Obligation ausstellet. Und gewiß / die Rechte sind dieser Meynung nicht zuwieder / sie kan aber dennoch ohne Gefahr und Abgang der Rechte nicht wohl zugelassen werden / weil unter diesem Mantel der Anatocismus sich leichte verbergen läst. Andere geben diese Cautel, der Gläubiger solle das Capital, zum Exempel/ 1000. Rthlr. und den Zinß / z. E. 500. Rthlr. zusammen schlagen/ und denn diese 1500. Rthlr. einem andern abtreten / welcher hernach von der gantzen Summe den Zinß fodern könte. Und diesen Vorschlag behauptet Berlich. *Decis. 268. num. 37.* weitläufftig. Alleine diese Meynung ist gantz irrig; Denn wie kan der Cedens, oder der seine Schuld abtritt/dem Cessionario, oder dem sie abgetreten wird/ mehr Recht abtreten / als er selber hat / weil es bekandten Rechtens ist / daß der Cedent mit dem Cessionario einerley Recht hat. Brunn. *ad L. 28. C. de Usur.* allwo er noch andere exceptiones hat. Derowegen ist wohl die natürliche Cautel die beste / daß man von dem Schuldner den Zinß nehme / und denselben an einen andern / als ein Capital austhue.

§. 31.

Sonst sind unzehlich viel Räncke / wodurch die Zinsen pflegen gedecket zu werden / von welchen Læl. Zecch. *de Usur. c. 6. & c. 14.* handelt. Diese alle nun sind von den Päbstischen Rechts-Lehrern erdacht und ausgesonnen worden. Denn weil/ vermöge ihres Rechts/ die Zinsen schlechterdings verboten / und sie gleichwohl gerne denen Gläubigern rathen wolten / so musten sie endlich auf dieses Mittel fallen. Wir tragen Bedencken / die verdammliche Erfindungen und Cautelen hieher zu setzen / indem nur diejenigen / welche denen Rechten gemäß sind/zu unserm Zwecke dienen. Doch möchte sichs noch der Mühe verlohnen / von nachfolgenden dreyen / als dem Contractu Mohatra, Montibus Pietatis, und Contractu Vitalitio mit

Von Bemäntelung der Zinsen.

Von dem Contractu Mohatra

wenigen zu handeln. Was den Contractum Mohatra anbelanget/ so ist das Wort ein barbarisches Wort / wie denn auch der Contract selber mehr den Barbaren / als Christen anständig ist. Sonst wird der Ursprung des Worts den Spaniern zugeschrieben / welches eben so viel heissen sol / als ein simulirter und verstellter Verkauff. Gestalt denn der Contractus Mohatra auch so beschrieben wird / da man einem Geldbedürfftigen gewisse Waaren umb einen ziemlich hohen Preiß anschlägt / welcher sie denn umb ein geringes Geld wieder hingeben muß / wenn er Geld haben will. Valer. *Different. utriusq; Fori Tit. Negotiatio. Diff. 2. p. m. 595.* z. E. Es will einer 30. Rthl. von einem Kauffmanne lehnen / nun siehet dieser wohl / daß er einen schlechten Gewinst von diesem Capital ziehen werde / beut ihm derowegen gewisse Waaren an / welche er verkauffen und zu Gelde machen / und sich damit helffen kan. Die Waaren schlägt er ihm vor 50. Rthlr. an / wovor der Geldbedürfftige nicht mehr denn 30. Rthlr. erhebet / weil sie an sich selbst nicht mehr werth; Und auf solche Weise bekömpt der Kauffmann vor seine warhafftig ausgelehnte 30. Rthlr. zwantzig zum Profit. Wer siehet nun nicht hieraus / was vor ein übermäßiger Wucher hierunter stecket? Und hievon handelt Ludov. Montalt. *in Epist. Provincial. 8. p. m. 196.* gar schön. Rebell. *de Obligat. justit. P. 2. Lib. 9. Quæst. 7. num. 7.* Und aus eben diesen Ursachen will Andr. à Matr. Dei *Theol. Moral. Tract. 14. c. 2. Punct. 7. num. 68.* daß man diesen Contract aus der Christenheit verbannen solle. Am besten und vortrefflichsten hat der Weltbekandte JCtus Herr Caspar Ziegler in seiner *Dissertat. speciali de Contractu Mohatra* diese Materie untersuchet.

§. 32.

Von den Montibus Pietatis.

Nun folgen die Montes Pietatis, welcher Contractus gewiß mit einem schönen und ansehnlichen Titul pranget. Dessen ungeacht beschuldigen ihn doch etliche einer Impietät und Unbilligkeit/ und vielleicht nicht mit Unrecht. Vid. Nicol. Bariani de Placentia *Mons Impietatis.* Von Domin. à Soto *de J. & J. l. 6. Qv. 1. art. 6.* wird er ein Deck-Mantel des Wuchers genennet. Jedoch müssen wir gestehen / wenn sonst aus andern Ursachen diesen Montibus

keine

keine Unbilligkeit und Impietät könte beygemessen werden / daß sie zu dulden und zu loben wären. Denn sie werden so beschrieben: Daß es eine grosse Summe Geldes sey / welches die Reichen zu dem Ende zusammen legen / daß die Armen vor ein Pfand / es bestehe woraus es wolle / allezeit Geld bekommen können; Und zwar gehören folgende nothwendige Stücke darzu: Daß (1.) Mit diesem Gelde denen Hauß-Armen / nicht den Reichen und Ausländischen solle geholffen werden. (2.) Auf eine gewisse Zeit. (3.) Umb ein zulängliches Pfand. (4.) Daß alle Monath ein weniges zum Unterhalt derjenigen / die solcher Casse vorstehen / nicht aber der geringste Zinß / ausser diesen ietztgenanten Zutrag davor abgegeben werden solle. (5.) Daß nach verflossener Zeit das Pfand verkauffet / und was nach Abzug der Schuld und denen Monatlichen Unkosten übrig bleibet / dem Schuldner solle wieder gegeben werden. Wenn nun diese Stücke in guter Obacht bleiben / so kan niemand mit Grunde der Warheit erweisen / daß einige Impietät darunter stecke. Vid. Less. *de J. & J. lib. 2. cap. 20. dub. 23. num. 193.* Cardin. de Lugo *de J. & J. Disp. 25. Sect. 10. num. 187. seqq.* Layman. *Theolog. Moral. L. 3. cap. 16. num. 11.* add. Thom. Boninsign. *de Mont. & eorum justit.* Und wenn man supponiret / daß die Zinsen an sich selbsten nicht böse sind / so ist vielmehr zu loben als zu schelten / daß in einer Republic solche Gelegenheit gefunden wird / da einer unter billichen Zinsen auf eine gewisse Zeit zu seiner Nothdurfft Geld haben kan: Es wird auch dadurch den Wucherern / die von den Nothleidenden Monathlich wohl zwey pro cent nehmen / ihr verdammliches Handwerck geleget. In Hamburg ist vor etlichen Jahren dergleichen Mons Pietatis, welcher *Lombert* genannt wird / auffgerichtet worden. Besiehe hievon Dn. Peller. *in addit. ad Klok. de Ærar. Lib. 2. cap. 22. num. 8.*

Was dazu gehöret

Ob sie zu dulden.

§. 33.

Der Contractus *Vitalitius* pfleget zu der Materie von den Zinsen referiret zu werden / weil man jährlich 10. 16. und auch mehr pro cent nehmen kan / welches doch vor keinen Wucher zu achten / indem das Capital mit Absterben des Gläubigers zugleich auffhöret; dahero denn auch an statt eines æqvivalents oder

Von dem Contractu Vitalitio, ob er zu dulden oder nicht.

einer Vergeltung desto grössere Zinsen jährlich gegeben werden / iedoch ist hierbey *L. Computationi 68. ff. ad L. Falcid.* sehr wohl zu beobachten / als worinnen der JCtus gleichsam eine Nativität stellet / wie lange ein Mensch vermuthlich leben kan / und darnach sollen auch die jährlichen Renten entweder gemindert / oder gemehret werden. Joh. Valer. *Different. Utriusq. Fori. Tit. Usura. Diff. 17. num. 1.* Und diese Art von Contracten wird in Italien unter die Montes Pietatis gerechnet. Lather. *de Cens. Lib. 3. cap. 23.* Dahero ihrer viel in Rom grosse Gelegenheit zu sündigen bekommen. Denn sie leben ohne alle Sorge müßig und Epicurisch in den Tag hinnein / nehmen ziemliche Renten von dem Capitale / und dencken auf nichts / als wie sie es in Wollüsten verzehren. Ja so weit ist es mit diesen Montibus kommen / daß auch das unzüchtige Frauen-Volck gantz herrlich und sehr wohl davon lebet / wie es Petr. Gregor. Tholosan. *Lib. 13. de Republ. cap. 16. num. 26.* angemercket. Allein hier muß man billich die Laster der Personen von dem Laster und Unrecht der Sachen selbst unterscheiden. Denn der Contract an sich selbsten ist nicht böse und zu verwerffen / sondern kan gar wohl / weil man nicht weiß / ob einer lange oder kurtz leben wird / geduldet werden. Klok. *de Ærario l. 2. c. 20. num. 12.* Surd. *de Aliment. Tit. 9. Quæst. 11. num. 7.* Casp. Roderic. *de ann. redit. lib. 3. Quæst. 6. num. 8.*

§. 34.

Eine Formul von einer Obligation.

Weil die Sache durch Exempel am besten erkläret wird / *L. 3. §. 2. ff. de Collat. bon.* so wollen wir eine Formul von einer Obligation, welche über ein Dar-Lehn ausgestellet worden / hierbey setzen / und was bey derselben zu mercken / mit wenigen erinnern.

Die Clausul, Einer vor Alle / und Alle vor Einen.

Ich P. von U. als wahrer Principal und selbst Schuldiger / und neben und vor mich Herrn Siegmund von K. Herrn Siegmund von L. Herrn G. von G. Herrn F. von K. &c. als wahre selbständige Bürgen / Ungesondert / Einer vor alle / und alle vor Einen / bekennen / und thun kund hiermit vor Uns / unsere

unsere Leibes-Lehns-Erben und Erbnehmen / daß wir Herrn E. von P. Pfandes-Herrn der Herrschafft F. seinen Erben und Erbnehmen heute dato, am Tage Bartholomæi des 1620. Jahres / Ein Tausend Thaler / jeden Thaler zu 36. KGr. den Gr. zu 12. Hellern gerechnet / welche Er auf unser freundliches Bitten / zu unserm Nutz und Besten / vorgestrecket und geliehen hat / wissentlich wahrer Schuld schuldig worden seyn / die wir auch vollständig und baar in guter gangbarer Müntze von Käyserlichen und Sächsischen Schroot in einer unzertrenneten Summa zu unsern Händen und sichern Gewahrsam empfangen. Sagen derowegen unserm Herrn Creditorn oder getreuen Brieffes-Innhabern solcher wohl empfangenen Gelder / mit Verzeihung der Rechtlichen Exception non numeratæ pecuniæ, hiermit gebührlichen qvitt / frey / ledig und loß: Gereden und geloben bey Unsern Herrlichen und Adelichen Ehren / Treu und Glauben / Samt und sonderlichen Einer vor Alle / und Alle vor Einen ungesondert / unserm Herrn Gläubiger / seinen Erben und Erbnehmen / oder sonsten getreuen Brieffs-Innhabern / obige Summam der 1000. Thaler nachfolgendes 1621. Jahr auf den Termin Bartholomæi nebenst gebührlichen Interesse, als nehmlichen 6. pro Cento danckbarlich in seinen sichern Gewahrsam / ohne seine Mühe und Unkosten einzustellen: Da wir aber weiter Frist erlangen würden / also / daß unser Herr Gläubiger obbenannte Summam ferner bey uns stehen zu lassen / content und zu frieden wäre / so wollen wir uns hiermit ausdrücklich verpflichtet und verbunden haben /

Von den müntz-Sorten.

Versprechung der Zinsen.

ben / bey unsern Herrlichen und Adelichen Ehren / solche 1000. Thaler Jährlich gebührlich zu verzinsen / so lange solche Summa bey uns stehet. Wenn aber mehrgedachter Herr Gläubiger solches Geld nicht länger bey Uns wolte stehen lassen / und ein Viertelsjahr zuvor auffgesaget / oder loßgekündiget / als wollen wir denselben an Ort und Stelle / so uns von ihm ernennet wird / an guter Käyserlicher und Sächsischer Müntze / an Haupt-Gute / Interesse, und verursachten Unkosten wieder einantworten; Da wir aber / (welches doch / ob GOtt will / keines weges geschehen soll /) mit gebührender völliger Zahlung an Capital und Interesse uns säumig erzeigen würden / auf den Fall hypotheciren und verpfänden wir vor Uns / unsere Leibes-Lehns-Erben und Erbnehmen / alle und jede unsere Bereitschafft und Güter / die wir anietzo haben / oder künfftig bekommen mögen / sie seynd liegend oder fahrend / woran dieselbe auch gelegen / oder wie die genennet werden mögen / dieselben gar / oder zum Theil / ohne einige Gerichts- oder Ampts-Hülffe und Process / auf den Fall der nicht-Zahlung / de facto einzunehmen / zu besitzen / ohne alle Rechnung zu geniessen / zu versetzen / und sich daran bezahlt zu machen / wie wir ihnen denn dieses auf geregten Fall wissentlich und bedächtig tanqvam omni jure desuper peracto, und Ob solches von unserer Obrigkeit geschehen wäre / Dieselbe auch hiermit ersuchet haben wollen / unsern Herrn Gläubigern / oder seine Mit-Beschriebene und getreue Brieffs-Innhabere hierüber gebührlichen zu schützen / offeriren und tradiren thun.

Wo das Geld solle ausgezahlt werden.

Die Verpfändung.

Daß man sich selbst bezahlt machen soll.

Gleich ob solches von der Obrigkeit geschehen.

Da

Da aber unserm Herrn Glaubiger einer und der andere Weg nicht gefällig/ so geben wir demselben vollkommene Macht und Gewalt/ ferner hiermit und in Krafft dieses Brieffes/ soll auch unser gewilligtes und angenommenes Recht seyn/ daß Er/ oder wen Er an seine statt anordnen thäte/ alsobald mit 2. Pferden und so viel Dienern in eine Stadt in Schlesien gelegen/ in einen offenen Gasthoff einreiten/ und Bezahlung erwarten/ seines oder ihres Gefallens alldar auff unser samt- oder sonderlichen Schaden zehren mag/ jedoch daß unserm Herrn Creditori oder seinen Verordneten bevor und frey stehen solle/ aus und in die Herberge zu rücken. Würde auch unser Herr Glaubiger/ oder seine Verordneten/ uns Bürgen samt und sonderlichen schrifftlich oder mündlich zur Auffwartung der Bezahlung einfodern/ wollen wir alsbald in eigener Person einreiten und zehren/ und von dannen nicht weichen/ bis unser Herr Glaubiger oder seine Mitbeschriebene an Haupt-Summa/ allen Zinsen und Unkosten/ der Wirth auch des Auffwartung-Geldes von uns zu voller Gnüge bezahlet und befriediget würde. Da auch unser Herr Glaubiger/ oder seine Mitbeschriebenen uns durch obige Mittel zur gebührlichen Haltung nicht bringen könten/ oder aber solche vorzunehmen ihnen nicht gefällig/ so geben wir demselben ferner Macht und Gewalt/ uns zu Zahlung zu bringen und zu zwingen/ wie in den härtesten uñ schärffesten Geldverschreibungen angezogen werden u. befindlich seyn möge/ massen wir deßhalb eines jeden Richters Jurisdiction uns unterwürffig machen. Renunciren und verzeihen uns wissentlich hierauff vor uns/ unsere Leibes-Lehns-Erben/ Erben und Erbnehmen/ aller und jeden Beneficien und Privilegien der Rechte/ sive in genere vel in specie concessis

Vom Einlager.

auch bey den Bürgen.

Die Mittel zur Bezahlung/ ob sie gleich nicht in der Obligation ausdrücklich gesetzet.

Vom Verzicht.

cessis vel concedendis, sive à lege vel homine editis vel edendis, und wie die Nahmen haben mögen / und uns zu statten kommen könten; Insonderheit aber Epistolæ D. Adriani, beneficii divisionis, excussionis, derer Wir dann alle gnugsam berichtet / verständiget und erinnert seyn / und in Summa dessen allen / was dieses Falls könte durch Menschen-Sinn erdacht / unserm Herrn Glaubiger oder seinen Mitverschriebenen zum Nachtheil / uns aber zum Vortheil eingeführet werden / vor uns und unsere Leibs-Lehns-Erben / Erben und Erbnehmen / dero keines uns zu gebrauchen / noch iemand von unsertwegen zu verstatten.

Wenn Steuer auf das aussstehende Capital solte geschlagen werden /

Da auch von der Königlichen Majestät zu Böhmen unserm allergnädigsten Könige und Herrn / oder gemeinem Lande / auf baar-ausgeliehenes Geld Steuer oder Anlage geschlagen un̄ angeleget würde / dieselben wollē Wir aus unserm Seckel ohne Zuthun unsers Glaubigers oder der treuen Brieffes-Inhabere / selbsten richten und abtragen.

Daß der Glaubiger die Schuldfoderung selbst auslegen möge.

Uber das sollen und wollen auch wir diesen unsern Schuld-Brieff / und also Brieff und Siegel in keinerley Wege articuliren und disputiren / darüber kein Erkäntnis geben lassen / noch denselben uns verständig machen; Inmassen denn desselben Deutung nicht bey uns / sondern unserm Herrn Glaubiger und dessen Mitbeschriebenen stehen soll / und wie derselbe oder die Seinigen solchen verstehen / deuten und auslegen werden / dasselbe soll in allewege recht seyn: Wollen endlich dieser Verschreibung nicht eher loß seyn / Wir haben denn dieselbe durch vollständige und baare Bezahlung an Capital / Interessen / Zehrungen und Schaden mit unsers Herrn Creditoris oder der Seinigen guten Willen ad satisfactionem ehrbarlich und gebührlich an uns bracht und gelöset: Alles gantz treulich und sonder einige

einige Gefehrde. Zu Uhrkund mehrer Sicherheit und stet festen Haltung / haben wir / als wahrer Principal / und wahre selbst-schuldige Bürgen / vor uns / unsere Leibes-Lehns Erben / Erben und Erbnehmen / unsere herrliche und Adeliche angebohrne Petschafften rechten Wissens aufgedrucket / und ein ieder mit eigener Hand unterschrieben: Geschehen Neuburg / am Tage Bartholomæi Anno 1620.

§. 35.

Von der Clausula judicati Gvarentigii & pacto executivo.

Was bey diesem Instrumente in acht zu nehmen gewesen / haben wir am Rande angemercket. Absonderlich ist die Clausul merckwürdig / da sich der Schuldner verpflichtet / die Obligation so kräfftig zu halten / als wäre sie allbereit durch Urthel und Recht vor gültig erkandt worden: Wiewol sie kan doch nicht mehr gelten / als wenn sich einer sub clausula Gvarentigii & pacto executivo verbunden hätte / daß nemlich wider ihn ohne einen ordentlichen Proceß bald mit der Hülffe solle verfahren werden / gleich ob wäre er schon dazu condemniret worden: Und also ists einerley / man mag das Fundament der Klage auf ein Urthel oder auf klare Brieffe und Siegel setzen / weil auf beyden Fällen kein ordentlich Klag-Libell darff eingegeben werden / sondern es ist gnug / wenn man das Mildrichterliche Amt hierüber anruffet. Nobiliss. Dn. Herold. *ad Proc. Judiciar. Christophori Lang. c. 34. n. 38.* Zwar wir müssen gestehen / daß die Clausula Gvarentigii & paratæ executionis in eine Verschreibung über ein Darlehn zum Uberfluß hinein gesetzet wird / indem fast nach aller Orten Gebrauch und Gewohnheit ein recognoscirtes Instrument eben die Krafft der vorhergesetzten Cautel in sich hat. Carpzov. *Process. Tit. 22. A. 1. n. 33.* Matth. Coler. *de Process. Execut. P. 2. c. 2. n. 2. seqq.* Heig. *P. 2. Q. 7. n. 21. seqq.* Doch könte sie noch einigen Nutzen in denen Contractibus haben / welche sonst durch einen ordinairen Procefs pflegen ausgeführet zu werden: Denn dadurch müste der Contract gantz summarisch und executive abgehandelt werden: Wie denn auch in denen Fällen / da nach gemeinen Rechten etliche Instrumente vim executivam nicht haben. Carpz. *Art. 1. n. 7. seqq.*

§. 36.

Von der Clausul, daß man sich selbsten solle bezahlt machen.

Die andere Clausul / *tanquam omni jure desuper peracto*, gehöret eigendlich dahin / daß der Schuldner dem Glaubiger hiemit Gewalt giebt aus eigener Macht sich in die Güter zu setzen und sich daraus bezahlt zu machen. Denn obgleich sonst der Gläubiger seine Post verlieret / wenn er sich eigenmächtiger Weise in des Schuldners Güter setzt / und sich daraus will bezahlt machen; *L. extat 13. ff. Quod met. caus. L. Si quis in tantam 7. C. Und. Vi.* So hat doch die Straffe alsdenn nicht statt / wenn der Schuldner sich mit dem Glaubiger dahin verglichen / daß Er es thun möge *L. Creditores 3. C. de Pignor.* Weil aber der Glaubiger durch ein solches Pactum noch keine zu Recht beständige Possession erlanget / dafern die Obrigkeitliche oder Richterliche Autorität nicht dazu kommt; *d. L. 3.* Bacchov. *Tract. de Pignor. Lib. 3. c. 21.* So ist die gedachte Cautel in so weit nützlich / daß die genommene Possession auf Seiten des Schuldners dergestalt rechtmäßig ist / als wenn die immission durch Urthel uñ Recht und vom Richter selbst geschehen wäre / welches sich doch nicht weiter erstrecket / als wenn die Possession ohne einigen Widerstand genommen worden. Denn **daß Er den Schuldner mit Gewalt aus den Gütern werffen möchte / mit eben solchem Rechte / wie es der Richter selbst nach ergangenem Rechts-kräfftigen Urtheil zu thun befugt** / solches lieffe wider die allgemeine Sicherheit und Ruhe / welche durch Privat-Personen und ihre Verträge nicht kan gebrochen werden. Conf. Dn. Brunnem. *Comment. Cod. ad L. 3. de Pignor. num. 5.*

Was sie würcke.

§. 37.

Von der Verschreibung zum Einlager.

Ferner ist in angeführter Obligation auch **die Verbindung zum Einlager** / welche vor diesem in Deutschland gantz gemein gewesen / hernachmals aber durch öffentliche Reichs-Gesetze *Reform. Polit. de Anno 1577. tit. 17.* **Von Wucherlichen Contracten §. Wiewol auch.** solenniter verboten worden / und zwar daß die Obligationes, in welchen diese Cautel zu befinden / cassiret / null und nichtig seyn sollen. Gail. *Lib. 2. Obs. 46.* Hering. *de Fidejuss. c. 17. n. 69.* Carpzov. *P. 2. C. 22. Def. penult.* Berlich. *P. 2. Concl. 28. n. 106.* Die Ursache des Verbots war der überaus grosse

Mißbrauch /

Mißbrauch / welcher hierdurch entstund; denn die Schuldner oder deroselben Bürgen musten allen denen Personen / welche entweder aus Schuldigkeit oder Ehren halben dieselben besuchet / die gantze Zeit über / und so lange die Leistung gewehret / ohne Ersparung einiger Kosten Tag und Nacht genug aufsetzen und verschaffen / bis sie sich mit Fressen und Sauffen wol angefüllet / also / daß wenn nur einen Tag davon inne gehalten / es auffgenommen worden / als wäre dem Versprechen kein Genüge geschehen. vid. tectus Autor Gottlieb Wahremund in der XI. Ursache des Geld-Mangels in Deutschland / add. Besold. *in Thesaur. pract. sub voc.* Leistung / Leistmahnung / Einritt. Etliche pflegen zwar zu Beybehaltung des Einlagers die Cautel zu recommandiren / daß man dem Reichs-Abschiede renunciren solle. Z. E. Obgleich so wol in denen gemeinen beschriebenen Rechten / als auch des H. R. Reichs Abschieden die Obstagia und Leistungen verboten / so thun wir uns doch solcher Rechten und Reichs-Abschieden ausdrücklich hiermit begeben. Conf. Tabor. *Dissert. de Obstagio cap. 4. §. 11.* Allein das ist eine nichtswürdige Cautel, weil bekandt / daß dem juri prohibitivo und publico / d. i. dem jenigen Rechte / welches öffentlich und ausdrücklich etwas verbeut / nicht kan renunciret werden. *arg. L. 5. C. de LL.* Dalner. *de Renunciat. cap. 9. n. 1. seqq. vid. supr. Sect. 1. c. 5. §. 15.* Andere sagen / man solle das Versprechen des Einlagers durch ein Jurament bekräfftigen lassen; Panormit. *in cap. Ex rescripto n. 7. X. de Jurejur.* Allein weil der Eyd niemanden zu etwas Böses verpflichten soll / und gleichwol aus dem Einlager oder Leistung überaus viel Ubels herkommt / daß sie dabey sich arm / kranck und in die Hölle sauffen / Coler. *de Proc. Execut. p. 1. cap. 8. n. 89.* so kan das Jurament wenig oder nicht helffen / es sey denn / daß aller Mißbrauch und alles unordentliche Leben dabey aufgehoben würde.

§. 38.

Das Einlager an sich selbst ist nicht unrecht.

Denn an sich selbsten ist das Einlager nicht böse / sonst wäre denen von Adel in Holstein / vermöge Oßnabrüggischen Friedens-Schlusses

Schlusses dasselbe nicht beybehalten worden *Art. 8. §. de Indagandis in fin* Dn. Tabor *de Obstagio cap. 4. n. 4.* Deñ wenn die Schuldner krafft des Einlagers sich in einen gewissen Gasthoff einzufinden/ und nichts mehr als nothdürfftigen Unterhalt zu geben angehalten werden/ so fallen alle Einwürffe von sich selbst hinweg/ weil es eben so viel ist / als wenn sich einer zum Persöhnlichen Arrest verbunden hätte; Gestalt denn nichts gemeiners/als daß sich der Schuldner durch diese Formul verpflichtet : Ich gebe auch meinem Glaubiger volle Macht und Gewalt / mich im Fall der nicht-Zahlung an allen Orten und Enden / wo Er mich antreffen möchte/ mit persöhnlichen Arrest zu belegen/aus welchem ich vor gäntzlicher Abtragung des Capitals und Zinsen nicht entweichen will.

Ob man sich zum Arrest verbinden könne.

§. 39

Ob man sich zum Gefängnis verschreiben könne.

Die gantze Sache kommt auff die Frage an: Ob sich einer zum Gefängnis obligiren könne? Denn wo es angeht / so kan es vielmehr zum Einlager und Arrest geschehen. Und auff eben dem Grunde bestehet auch diese Frage / ob sich der Schuldner dem beneficio cessionis bonorum, oder der Rechts-Wohlthat / vermöge welcher der Schuldner an statt der Bezahlung den Glaubigern alle seine Güter hingiebt und abtrit/ verzeihen könne? Die dieses negiren/ sagen / es könne derowegen nicht geschehen / weil sich niemand zum Gefängniß verbinden kan ; denn wo der Schuldner der cessioni bonorum renunciirt / so muß er nothwendiger Weise ins Gefängnis geworffen werden / wovon er sich sonst durch die Cession hätte befreyen können / *L. 1. C. de cess. bonor. vid.* Bacchov. *ad Treutler. Vol. 1. Disp. 24. th. 4. lit. E.* Struv. *Syntagm. Civil. Exerc. 44. th 26.* Dannenhero sagen wir/daß sich einer gar wol zum Gefängnisse verbinden kan. Hillig. *in Don. lib. 27. c. 9. lit. Z.* zumahl da niemand wider seinen Willen sich der Cession zu gebrauchen/kan gedrungen werden; Und durch diese renunciation kommt das alte Recht wieder auff/nach welchem es zugelassen war/den Schuldner ins Gefängnis zu werffen / welches auch die Statuta und Gewohnheiten vieler Orte eingeführet und gebilliget haben/ derer eine grosse Menge von Henric. Gisebert. *Pericul. Statut. P. I. Artic. 14. n. 346.* erzehlet werden / absonderlich die Sächsische / Carpzov. *P. 2. C. 22. def. 1.* die Lübeckische / Mev. *Lib. 1. Tit. 3. Artic. 1. n. 89.* Was nun durch

durch ein Statutum kan auffgebracht oder eingeführet werden/dasselbige kan ebenfalls durch ein Pactum geschehen/ weil die Statuta nichts anders sind/ als ein Recht/ welches mit vieler Bewilligung oder durch pacta eingeführet wird. Weiter halten wir aus eben dem principio davor/ daß sich ein Schuldner/ von welchem man sich keiner Bezahlung zu getrösten hat/ dahin obligiren könne/ **daß er ihm die Schuld wolle wieder abverdienen/** welches bey armen Schuldnern die beste Cautel ist/und von Mev. *d. Art. 1. n. 93. seqq.* approbiret wird. Denn auf solche Weise bleibet er bey seiner Freyheit/ und da er seine Arbeit andern verdingen und vermiethen kan/so sehen wir nicht/warum er nicht täglich dieselbige seinem Creditori um einen gewissen Preiß anschlagen/ und gleichsam damit bezahlen möchte.

Ob sich einer dazu verbinden könne/ daß er ihm wolle die Schuld abverdienen.

§. 40.

Im vorgedachten Instrumento war auch diese Cautel zu befinden/ **daß der Creditor Macht haben soll/ ihn dergestalt zur Zahlung zu zwingen/als sonst in den härtesten und schärfsten Geld-Verschreibungen befindlich seyn kan;** Nun möchte gezweiffelt werden/ob auch die Clausul ihren Effect hätte. Zwar es wird vielleicht niemand in Abrede seyn/daß man nicht executivè darauf klagen solte; Das ist aber so klar noch nicht/ob dem Glaubiger dadurch frey stehe/den Schuldner zu verarrestiren und einzusetzen. Wir haben vor einiger Zeit in unserer Facultät einen Casum gehabt/allwo der Schuldner seinem Glaubiger ein Blanqvet nebst einem Brieffe zugeschicket/ und ihm frey gestellet hatte: **Er möchte auf beykommendes Blanqvet die** Obligation **so scharff auffsetzen/als er immer wolte;** Darauff hatte der Glaubiger ohne Vorwissen des Schuldners diese Clausul in die Obligation mit herein gesetzet: daß es ihm frey stehen solte/ an welchem Ende und Orte er ihn/ den Schuldner/ antreffen würde/ zu verarrestiren. Als nun über dieser Clausul disputiret wurde/ward von uns erkandt/daß dergleichen Generale Worte auff solchen Fall gar nicht zu extendiren oder zu ziehẽ wären/worüber man eine ausdrückliche und absonderliche Erklärung von dem andern von nöthen hätte. Denn dergleichen Clausuln sind gantz ungewöhnlich/ und kommen gar selten vor; dahero nicht leicht zu muthmassen/ daß der Schuldner

Von den Zwangs-Mitteln zur Zahlung.

Von einem Blanqvet.

Schuldner drein gewilliget habe. Derowegen ist die Cautel gantz überflüßig.

§. 41.

Von der Steuer/ die auf ausstehende Capitalia geschlagen.

Die übrigen Cautelen/ welche in der Obligation vorkommen/ haben wir allbereit droben § *11. h. cap.* untersuchet. z. E. Daß der Schuldner die Zahlung auff sich nehmen solle/ wenn etwa auf die zinßbahren Capitalien einige Steuren oder Aufflagen geschlagen würden. Denn es ist nichts neues/ daß dergleichen Aufflagen von den Glaubigern gefodert werden/ Casp. Klok. *de Contribut. c. 11. n. 68.* Menoch. *Consil. 9. n 5. seqq.* Roland à Valle *Vol. I. Consil. 66. n. 33.* Und ob zwar Carpzov. *P. 2. C. 30. Def. 25.* Struv. *Decis. Sabbathin. de Contract. Cap 3. Decis. 21.* Zanger. *de Except. P. 3. c. 25. n. 27.* Molin. *de Usur. Qu 6. n. 129.* Rauchbar. *L. 4. Q. 18.* in der Meynung sind / ob wäre das pactum nicht zuläßlich/ daß der Schuldner über der Zinß annoch die Aufflagen und Steuren zahlen solle/ so sehen wir doch keine raison: Deñ *L. 2. & 3. C. sin. Cens. & reliq. fund.* beweisen nichts anders / als daß keine liegende Gründe zum præjudiz des Fisci ohne Aufflagen und Steuren sollen verkauffet und übergeben werden/ und daß ein solch Pactum den Fiscum nicht binden könne/ unter den Contrahenten aber bleibet es in vollem Werth. Salicetus, Bald. & Castrens. *ad d. L. 2.* Christin. *Vol. 3. Decis. 73. n. 2.* Molin. *de J. & J. Tr. 2. D. 45. § 5.* Hieher gehöret auch *L. Epistola 52. §. 2. ff. de Pact.* welcher zwar eigentlich von einem verpfändeten Grund und Boden handelt/ da das Eigenthum oder Dominium annoch bey dem Schuldner bleibet/ der sich also auch durch ein Pactum zu den Steuren verbinden kan; Jedoch / weil eben so wol das Capital des Schuldners eigenthümliches Gut wird / warum solte er sich nicht auch mit Wissen und Willen zu den Steuren/ die von diesem Capitale möchten gefodert werden / verbinden können. Wiewol sie sagen/ daß ein übermäßiger Wucher hierunter stecke: Allein der Glaubiger bekomt nichts mehr als seinen gewöhnlichen Zinß/ und hat sich durch dieses Pactum nur in so weit rathen wollen/ daß er seine Zinsen gantz behalten / und nicht etwa durch die vermuthliche Aufflage einen Abgang leiden möchte: Wolte aber einer hierwider einwenden/ daß dennoch der Schuldner auf solche Weise mehr zahlen müste/ als die Land-üblichen Zinsen austragen; So ist ihm leicht zu antworten / daß dieses bloß zufälliger Weise geschehe/ in-

Ob dergleichen pactum gültig sey.

dem

dem dergleichen Aufflagen in des Fürsten Willkühr beruhen/und also unter die zufälligen Dinge gehören / *arg. L. Lucius 11. ff. de Evict.* Uberdis so ist es vielmehr vor ein Unglück und Beschwerung zu achten / welches der Schuldner von einem andern erdulden und ertragen muß/als daß es ein unbillicher Wucher seyn solte/ welcher sonst aus dem Vortheil des Glaubigers æstimiret wird. Diesen allen ungeachtet / ist des Carpzovii und anderer Meynung in Sachsen recipiret/Carpz. *d. l.* allwo auch nicht einmahl im Kauffen und Verkauffen solch Pactum zugelassen wird. *Vid. Decis. noviss. 65. & ibi* Johann. Philipp. *Observat. 2. n. 5.*

§. 42.

Die letzte Cautel in vorangezogener Obligation ist diese/daß der Glaubiger nach seinem Gefallen die Verschreibung deuten und erklären solle / wovon wir allbereit droben in der ersten Abtheilung *cap. 4. §. ult.* gehandelt und erinnert haben/ daß die Deutung doch so beschaffen seyn müsse / damit keine absurditát heraus komme/ vor welcher man sich in allen Erklärungen hüten soll. *L. 9. ff. de bon. Libert.* Wesenb. *Consil. 199. n. 10.* Everhard. *Top. Legal. loc. ab absurd.* oder daß sie nicht leichtfertiger und gefährlicher Weise/ viel weniger denen Rechten zuwider geschehe. Denn es wird allezeit darvor gehalten / daß sich die Contrahenten nach den Gesetzen haben richten wollen. *L. Quæro 54. §. inter locatorem ff. Locati.* Caldas *de Emt. & Vend. cap. 9. n. 10.* Und was der JCtus *in L. 19. ff. ad Exhibendum.* von dem Jure Civili saget/ daß es nicht solle die Worte aufffangen/ verkehren und verdrehen/dieses muß von der verkehrten und betrüglichen Deutung verstanden werden / davor man so wol in Erklärung der Gesetze/als auch der Contracte einen Abscheu tragen soll; wie denn nicht weniger die Pacta so zu erläutern/damit böse Leute keine Gelegenheit daher bekommen/den andern zu vexiren.

Von Erklärung der Obligation.

§. 43.

Wir wollen noch eine Art von einer Obligation hierbey setzen/ nicht als wenn sie gantz vollkommen wäre/welches wir keines weges intendiren / kan auch von einem jeden nach den vorhergehenden Cautelen leicht eingerichtet werden / sondern weil sie zu neuen Anmerckungen Anlaß giebet:

Ein Exempel von einer Obligation.

Ich C. von K. auf Polschitz/bekenne hiemit vor mich/ meine Erben und Erbnehmen / daß der Hoch-Edle Herr

Albrecht von N. zu Abführung einiger auf meinem Gute Polschitz hafftenden Grund-Schulden / insonderheit zu Abstattung meiner hertzvielgeliebten Fr. Schwester / der Hoch-Edelgebohrnen Frauen Elisabeth / gebohrner von K. auf ein Jahr lang mir in Treuen vorgelehnet hat Sechs Tausend Thaler Schlesisch / zu Sechs und Dreißig Groschen weiß gerechnet/welche Summa der Sechs Tausend Thaler an gutem gangbarem Kayserlichen Gelde/ich nicht allein zu meinen sichern Händen würcklich ausgezahlet empfangen/ besondern auch hiermit der Ausflucht/ als ob mir das Geld nicht richtig wäre ausgezahlet/und in meinen Nutzen verwendet worden/ kräfftiglich mich verzeihe und begebe. Gelobe demnach und verspreche hierauff bey meinen wahren Worten/guter Treu und Glauben / obwolgemeldtem Herrn Glaubiger / seinen Erben/ Erbnehmen / oder getreuen Brieffs-Inhabern / die mir vorgeliehene 6000. Thaler Schlesisch/von dato an über ein Jahr / samt den Landüblichen Interessen/jährlichen sechs von hundert gerechnet / mit allen verursachten Schaden und Unkosten / so auf blosses Angeben vor gnugsam justificiret geachtet werden sollen/alles zusammen an gutem/ annehmlichem / gangbahrem Kayserlichen Gelde hinwiederum in Breßlau unfehlbar zu bezahlen / und gut zu machen. Bey Verpfändung aller meiner Haab und Güter/ fahrend und unfahrender/ itziger und künfftiger/ allhier und anderswo / nullo excepto vel excipiendo, samt alle Recht dinglich darüber ergangen wären. Insonderheit stelle ich auch zum kräfftigsten Unterpfande vor obgesetzte Summa der 6000. Thaler Capital, als auch davon gefälligen Interessen/mein obgedachtes im Briegischen Fürstenthum gelegenes Erb- und eigenthümliches Gut Polschitz / mit allen desselben Recht und Gerechtigkeiten/

Die Erstattung der Unkosten.

Die General-hypothec, ingleichen die absonderliche Verpfändung.

keiten/ Nutzungen/ Ein- und Zubehörungen/ aller Instruction itzo und künfftiger / nichts davon ausgeschlossen/ cum expressa clausula constituti possessorii, & pacto de ingrediendo, daß im Fall ich auf bestimmte Zeit das Capital mit denen gefälligen Zinsen richtig abzuführen säumig werden solte/ so soll Herr Creditor guten Fug/ Recht und Macht haben/ das Gut Polschitz ohne einige Gerichts-Hülffe propriâ autoritate einzunehmen/ nebst allen dessen Einkommen / Früchten / Nutzbarkeiten und Zugehör/ oder auch immission darauff auszubitten/ dasselbe einzunehmen/ dessen Einkünffte entweder durch sich selber/ oder iemand anders/ seinem Gutbefinden nach/ zu erheben/ sich davon bezahlt zu machen/ oder ja/ im Fall er durch würckliche Verkauff- und alienirung des Gutes besser zu seiner Bezahlung zu kommen getrauete / selbiges alsobald/ und ohne weitere Frist oder Gerichtliche Taxation und Subhastation zu verkauffen / und von den davon gefälligen Kauff-Geldern sich so wol des Capitals / als auch der Interessen und aufgelauffener Schaden und Unkosten halber zu erholen. Ich verzeihe mich auch wohlbedächtig aller und jeder Rechten/ Privilegien/ Beneficien/ Exceptionen / Befreyungen und Begnadungen / so mir quocunque modo tam in genere quam in specie zu statten kommen mögen/ besonders der itzigen und künfftigen Käyser- und Königl./ der Herren Fürsten und Stände/ und aller andern Moratorien / Cassatorien / Beneficien/ Indulten / Landes-Ordnung / und aller dergleichen Verordnungen der Obrigkeiten / wie dieselbe immer durch Menschen-Verstand und Witz können erdacht werden/ welche den Schuldnern zum besten/ den Glaubigern hingegen zum Schaden und Nachtheil gereichen / und einiger special renunciation von nöthen haben / so vollkomment-

Die Gewalt über das Pfand zu disponiren.

Der Verzicht.

lich/ als wenn sie ausdrücklichen hierinnen benandt wären/gelobende/mich in keinerley Weise noch Wege darmit zu schützen/oder zu behelffen/weder mit/noch ohne Geist- und Weltliches Recht. Alles gantz treulich/ sonder Argelist und Gefährde; Zu dessen Uhrkund habe ich diese Obligation eigenhändig unterschrieben/ und mit meinem angebohrnen Petschafft wohlwissentlich bekräfftiget. So geschehen in Breßlau/ den 5. Julii, Anno 1681.

§. 44.

Wie man sich wegen der Unkosten wol vorsehen soll.

Aus diesem Instrument ist in acht zu nehmen/daß/ob gleich nach geschehener recognition aus demselben executivè kan geklaget werden: So erstrecket sich doch diese Klage nicht alsbald auf die Schäden und Unkosten/ indem dieselbigen zuerst müssen liquidiret und erwiesen werden: Damit nun der Glaubiger auch zu diesen desto geschwinder gelangen möge/so ist freylich die Cautel sehr nützlich/ daß er sich mit dem Schuldner dahin vergleiche/ es solle die Schätzung des Schadens und der Unkosten ihme zustehen/ und seinem blossen Angeben getrauet werden. Denn was hinderts/ daß die Contrahenten eine illiquide und ungewisse Schuld durch ein pactum und Vergleich vor eine klare und liquide nicht halten sollen?

§. 45.

Von der Gewalt über das Pfand.

Ferner ist zu mercken/daß dem Glaubiger die Macht gegeben wird/ nach seinem Gefallen/ ohne vorher gehende Schätzung und Subhastation oder Ausbietung zu feilem Kauffe/ ohne welche sonst kein Pfand kan verkauffet werden/ über die hypothecirte Güter zu disponiren/ ja auch selbige zu verkauffen. Weil dem Glaubiger auch nicht einmahl nach rechtlicher Erkäntnis frey steht/ das Pfand eigenmächtig zu verkauffen/ oder dafern ers thut/ als ein Dieb und Räuber kan belanget werden. *L. 6. §. 2. ff de Re judic.* Und wir halten davor/ daß ein solch Pactum gantz wol gültig sey: indem die Subhastation, in Ansehung des Schuldners/ ein willkührliches Werck/ und deßwegen angestellet wird/ damit die Sache desto theurer verkaufft werde. Vid. Damhouder. *Tract. de Subhast. c. 4. n. 26.* Philipp. *de Subhast. cap. 1. Comm. 3. n. 12.* Nun kan ja einer sein Ding um einen geringen Preiß verlassen/oder zum wenigsten drein

willi-

willigen / daß es wolfeil verkauffet werde / wenn nur die andern Glaubiger dadurch nicht lædiret werden. Gleicher Gestalt ist auch bey dem Dar-Lehn diese Cautel zugelassen / daß im Fall der nicht-Zahlung dem Glaubiger dieses oder jenes Gut hiermit solle verkaufft seyn. Angel. Card. Cell. *Decis. Rot. Rom. 380. n. 1. seqq.*

Das II. Capitel.

Von dem Contracte / welcher Commodatum oder ein Gelehntes genennet wird / und dem jenigen was bitt-weise erlanget und gegeben wird. (Precario.)

§. 1.

Allten Freunden pflegt man nur seine Sachen zu lehnen / und zwar meistentheils auff eine kurtze Zeit / entweder zur Nothdurfft / oder zur Pracht un splendeur *L. 3. §. 6. ff. h. t.* Dahero geschichts gar selten / daß ein absonderlich Instrument hierüber auffgerichtet wird / es sind auch deßwegen gantz wenig Cautelen zu befinden / ausser denen jenigen / welche insgemein bey allen Contracten in acht zu nehmen / von denen in vorhergehender Abtheilung gehandelt worden. Weil es aber keine Nothwendigkeit ist einem andern seine Sachen zu lehnen / sondern in eines jeden gutem Willen beruhet / ob er dem andern das Freundstück erzeigen wolle; so stehets auch dem Wolthäter frey / eine gewisse Art und Weise vorzuschreiben / wie der andere die Sachen gebrauchen soll *L. 17. §. 3. ff. Commod.* Und also kan sich der jenige / der etwas auslehnet / bald zu Anfang des Contracts mit gewissen Cautelen zu seiner Sicherheit versehen; denn wo der Contract schon geschlossen / so ists zu spät dieses oder jenes dabey zu erinnern. *d. §. 3.*

Uber gelehnte Sachen pfleat selten eine Obligation gemacht zu werden.

§. 2.

Absonderlich muß der jenige / der etwas verlehnen will / nach Beschaffenheit der Sache / die verlehnet werden soll / seine Cautelen einrichten. Denn es können nicht allein bewegliche / sondern auch unbewegliche Dinge / und nach des Ulpiani Meynung gar die Wohnun-

Die Vergleiche müssen nach Beschaffenheit der Sachen gemachet werde.

Wohnungen verlehnet werden. *L. 1. §. 1. ff. Commod.* Derohalben/ wenn ein Hauß verlehnet wird / so muß man fast alles das jenige/ welches sonst bey Vermiethung desselben gebräuchlich ist / in acht nehmen/ ausser/ daß man keines Geldes dabey gedencket/ indem das Commodatum seiner Natur nach / ohne einiges Entgeld geschehen muß. *§. 2. J. de Oblig. Quæ re contr.*

§. 3.

Wer etwas weg lehnt/ muß allzeit fragen/ wozu ers brauchen will.

Ferner muß der jenige/ der etwas verlehnen will/ von dem andern erfragen/ wozu er die Sache brauchen wolle. Denn wo ers schlechterdings dahin giebt/ so wird es nicht vor ein Commodatum/ welches unter gewisser Bedingung zu einem bestimmten Gebrauche gegeben wird / sondern vor ein Precarium/ oder als wenn ers bitt-weise gebrauchte / gehalten. Menoch. *L. 2. A. J. Q. Cas. 23.* Covarruv. *L. 3. Var. Resolut. c. 15. n. 7.* Und ob es zwar scheinet/ als wenn kein grosser Unterscheid unter diesen beyden wäre/ *L. 1. §. 3. ff. de Precar.* so ist Er doch in der That oder Wirckung groß genug: Z. E. Ich lehne einem bitt-weise oder zu keinem gewissen Gebrauch mein Buch/ der ist zu nichts weiter verbunden/ als daß Er es nicht durch allzugrosse Nachläßigkeit zu Schaden kommen lasse / oder mit einem Worte/ er præstiret nur culpam latam *L. 8. §. 3. ff. de Precar.* Cujac. *Lib. 23. Observ. 21.* Lehne ichs ihm aber zu einem gewissen Gebrauch/ so muß er mir vor den geringsten Schaden stehen / oder culpam levissimam præstiren. *L. 5. §. 2. ff. Commodati.* Hingegen kan ich aber auch das Precarium leichter wiederfodern/ als das Commodatum; denn jenes bestehet in meinem freyen Willen/ dieses aber muß so lange Anstand haben / biß der völlige Gebrauch geendet. *L. 17. §. 3. ff. Commodati.*

§. 4.

Der Unterscheid zwischen dem Commodato und precario.

Aus der itztgedachten Cautel zeiget sich auch noch dieser Unterscheid/ wenn man einem zu einen gewissen Gebrauch etwas verlehnet / so muß des Commodatarii Erbe schlechterdings davor stehen/ obgleich die Sache leichtfertiger weise durchgebracht und ihm nicht das geringste davon zukommen. *L. 12. ff. de O. & A. pr. J. de perpet. & temp. act.* Wann aber einer bitt-weise ein Ding empfangen/ so darff der Erbe nach seinem Tode nicht davor stehen/ es wäre denn/ daß Er etwas davon empfangen hätte. *L. 8. § ult. ff. de Precar.* Denn das Interdictum de Precario oder die Klage kan nur wider

den

den Besitzer angestrenget werden/ *L. 4. §. 2. ff. d. l.* In praxi halten wir davor/ daß ein pactum precarii den Erben eben so verbinde als der Contractus Commodati, und kan derselbe conditione ex moribus belanget werden. Denn wir sehen keine Ursach/ warum das pactum bey dem precario heutiges Tages nicht eben so viel wircken solte/ als vor diesem die Stipulatio, krafft welcher die Klage 30. Jahr dauret. *L. 15. §. 3. ff. de Precar.*

§. 5.

Woher man ein Precarium erkennen kan?

Ein Precarium pflegt man daher zu erkennen/ wenn man dem andern auf seine Bitte nach Belieben und Wolgefallen den Gebrauch einer Sache verstattet *L. 1. pr. & L. 25. §. fin. ff. de Precario.* Derowegen es auch die natürliche Billigkeit erfodert/ daß man es nach Gefallen zurücke ziehen könne/ wie der JCtus *in L. 2. §. 2. ff. d. l.* redet. Denn das ist freylich der natürlichen Billigkeit gemäß/ daß ein ander meiner Freygebigkeit und meines guten Willens nicht länger gebrauche als mirs gefällt/ wenn Er nur so viel Zeit gehabt/ daß er die gelehnte Sache ein wenig nutzen können/ welches durch Richterliche Erkäntniß pfleget determiniret zu werden. Menoch. *A. J. Q. L. 2. Cas. 23. in fin.* Daher entstehet die Frage/ ob nicht derjenige/ welcher bitt-weise von einem andern was lehnen will/ sicher gehe/ wenn er sich eine gewisse Zeit bestimmen läst? Und zwar stehet *in L. 4. §. fin. & L. 5. ff. de Precar.* ausdrücklich/ daß gar wohl eine gewisse Zeit dabey könne ausgedungen werden. Allein weil daselbsten die Freyheit die Sache nach Belieben wieder zurücke zu fodern nicht ausgeschlossen wird/ so ist dergleichen Bedingung ohne Nutzen. *L. 12. pr. ff. de Precar.* Ob aber nicht heute zu Tage dergleichen pactum, daß das precarium innerhalb einem Jahre nicht solle wieder gefodert werden/ gültig und kräfftig seyn möge/ ist noch etwas zweiffelhafftig. Der seel. Herr Brunnem. *ad L. 12. ff. h. t.* affirmiret es/ welchen aber Struv. in seinen *Decisionibus Sabbathin. cap. 4. Decis. 11.* deßwegen perstringiret/ wiewol ohne gnugsame Ursache: Denn der angezogene *L. 12. ff. de Precar.* ist so kräfftig nicht/ daß Er die Gültigkeit der heutigen pactorum auffheben solte: Und ob zwar Struvius sagen will/ als ob es unmöglich sey/ daß man es durch ein pactum so weit bringen könte/ daß man wider Willen des Herrn eine Sache besitzen und gebrauchen solte/ so gehet doch dieses so schlechterdings nicht an: Denn hier kan man ja nicht sagen/

Ob einer einem auf eine gewisse Zeit etwas bitt-weise verstatten kan?

daß

daß es wider Willen des Herrn geschehe/weil er Anfangs in die gebetene Zeit gewilliget: daß er aber nach getroffenen Vergleiche und übergebener Sache auf andere Gedancken kommen/ und seinen Willen ändern will/das stehet bey ihm nicht mehr; *vid. L. 17. §. 1 ff. Commod.* allwo die angeführte Ursache sich überaus wol auf die heutigen Pacta schicket. Es wird auch das Precarium mit dem Commodato auf solche Weise gantz nicht confundiret/indem die bedingte Zeit kein Commodatum machet/wo nicht der Nutzen zugleich determiniret ist. Derohalben / wer das Precarium auf eine gewisse Zeit empfänget/darff nur culpam latam præstiren.

§. 6.

Wer einem auf seine Bitte etwas lehnet/das ist nicht flugs ein Precarium.

Im übrigen / weil ein jedes Ding durch gute Worte muß erhalten werden / so ist zu einem precario nicht gnug/daß der jenige/ welcher bitt-weise einem andern eine Sache vergönnet/um den Gebrauch derselben angesprochen wird / absonderlich / wo der andere den Nutzen auf einem unbeweglichen Grund und Boden/ oder ein gewisses Recht auf demselben verlanget: Denn wenn er ihm alsbald schlechter dings auf seine Bitte willfahret/und den Gebrauch verstattet/ so bekomt der Commodatarius einen rechtlichen titulum, krafft welches er sich eine Gerechtigkeit und Servitut auf dem concedirten fundo erwerben kan; Sondern es ist nöthig/daß der Commodans sich außdrücklich erkläre / er wolle ihm / dem Commodatario, den Gebrauch des Rechts bitt-weise verstatten/oder der Commodatarius muß flugs anfangs versprechen / daß er es als ein precariũ gebrauchen wolle / damit man den Animum oder eigentliche Meynung auf beyden Theilen sehen könne. Wir haben in unserer Facultät *d. 14. Nov. Anno 1671.* in dergleichen Casu also gesprochen: **Es hindert nicht / daß B. umb die Vergünstigung auf der Stadt Felde zu hüten angehalten/massen nicht so fort ein precarium wird / warum angehalten worden / weil fast alle Privilegia petitione impetriret / selten aber proprio motu concediret werden/sondern es ist nöthig/ut petens dicat, se precario saltem uti velle** *arg. L. 1. de Precar.* **welches aber hier nicht geschehen/viel weniger die qualitas precarii in der Concession exprimiret worden / weßhalb die**

Con-

Concessio à Superiore confirmata plenissimè zu interpretiren/per *L. Beneficia. 3. ff. de Const. Princ.* und ihr also ex jure per contractum quæsito überall zu schütze. V. R. W. In welchen Fällen sonst die Præsumtiones wider die Servitut und vor das Precarium sind/ führen die Rechts-Lehrer in *L. Si precario 17. ff. Commun. præd.* weitläufftiger an.

§. 7.

Vom dem Constituto cum clausula de precario.

Wir müssen hier beyläufftig eine Cautel/ derer sich etliche bedienen/mit wenigen berühren; Wenn sie sich etwas auffs sicherste wollen verpfänden oder hypotheciren lassen/so setzen sie zwar die Clausulam constituti possessorii dazu/davon wir allbereit oben in der ersten Abtheilung *c. 5. §. 25.* gehandelt/ über diß aber hengen sie noch die clausulam precarii mit an. Wiewol sie sehen sich hierinnen gantz übel vor; denn ob es zwar gewiß ist/ daß ein Precarium auf solche Weise könne constituiret werden/nemlich/ daß einer ein Ding precario besitzen wolle/welches er vorhero aus einem andern Rechte inne gehabt/ *L. ult. ff. de Precar.* dennoch thut er sich Schaden/wo er die Clausulam Precarii anhengt. Denn der Glaubiger erlangt durch das Consticutum so wol eine possessionem civilem als naturalem, Mev. *P. 5. D. 351.* Tiraquell. *de Const. poss. P. 1. n. 4.* Wo er aber den andern nebst dem Constituto die Sache wil precario besitzen lassen/ so hat er nur die Civil-Possession, und der Schuldner besitzt es anoch naturaliter. Tiraquell. *c. l.* Everhard. *Top. leg. Loc. 32. num. 6.* Deßwegen haben Ant. Faber. *in Cod. Lib. 3. tit. 7. Def. 16.* Parthen. Litigios. *lib. 1. c. 9. n. 34. sqq.* angemercket/ daß die Notarii zum öfftern aus Unwissenheit die Clausulam precarii dazu setzen. Ausser diesem Casu aber hat die Clausula precarii zu schleuniger Erlangung der possession einen grossen Nutzen.

§. 8.

Wenn einer ein Ding anders braucht/ als dazu es ihm gelehnet worde.

Damit wir wieder zu unserm Zwecke kommen/so ist bey dem Commodato noch diese Cautel zu mercken/daß der Commodatarius, oder derjenige/ dem etwas gelehnet worden/könne Diebstahls belanget werden/ wenn er die gelehnte Sache zu etwas anders oder auf andere Weise gebrauchet/ als es ihm ist zugegeben worden. *L. 5. §. 8. ff. h. t.* Dennoch wenn er in der Meynung ist/ daß es der Herr oder Commodans/ wenn er es wüste/wol zulassen würde/ so ist

 er

er entschuldiget / *§. 7. J. de Obl. ex delict.* Und diese Zulassung wird umb so viel desto eher præsumiret/wo zwischen beyden eine gute Bekant- oder Freundschafft verhanden. Derohalben kan der Commodans diese Cautel gebrauchen / daß er sich ausdrücklich erkläre / er wolle die Sache zu dieser / durchaus aber zu keiner andern Nothdurfft gelehnt haben. Unterstehet sich denn der Commodatarius, wider das Verbot die Sache nichts destoweniger zu gebrauchen / so kan der Herr oder Commodans den Nutzen doppelt bezahlen lassen/ *arg. §. 6. J. d. t.* Gestalt denn auch der Commodatarius vor allen zufälligen Schaden und Unglück stehen muß/ wo er die gelehnte Sache zu etwas anders anwendet/ als ihm mitgegeben worden. Carpz. *P. 2, C. 26. def. 7.* Valer. *in Different. Utriusque fori. pag. 699.*

Was derjenige / der was ausgelehnt / hierbey in acht zu nehmen.

§. 9.

Von der Verschreibung vor alle Zufälle.

Ferner / könte man sich auch/ wie in andern Contractibus, versprechen lassen / daß der Commodatarius vor allen Schaden und zufälliges Unglück stehen wolle. Denn es kan ein jedweder nach seinem Belieben alle Zufälle auf sich nehmen. *L. 5. §. ult. ff. Commodati & L. 23. ff. de R. J.* Wenn nun einer schlechter dings/ vor alle Fälle zu stehen / versprochen / so wollen etliche auch die ungewöhnlichen und gantz seltzamen mit unter diese Zusage ziehen. Carpz. *d. C. 26. def. 8.* Bacchov. *Vol. I. Disp. 29. th. 6. lit. H.* Allein es ist besser/ daß man ausdrücklich die ungewöhnlichen Fälle mit eindinge/ damit hernach nicht erst dürffe disputiret werden / ob sie unter die Clausul mitzurechnen/ und ob er davor hafften solle oder nicht: zumahl/ da etliche Rechts-Lehrer davor halten/ daß er wegen derselben nicht könne angehalten werden/ Lublerus *Tr. de Incend. cap. 2. n. 131.* Sebast. Medices *de Casib. Fortuit. P. 1. qv. 15. n. 2.* Welches aber unter die ungewöhnlichen und gantz seltzamen Fälle könne gezehlet werden/ erkläret Menoch. *de A. J. Qv. lib. 2. Cas. 80. n. 8.*

§. 10.

Bißweilen pflegt man die gelehnte Sache zu schätzen.

Zuweilen wird eine Sache auff etliche Jahr zu gebrauchen ausgelehnet/ binnen welcher Zeit/ sie entweder gar verderben/ oder doch zum wenigsten verringert werden kan. Damit nun nicht hernachmals dürffe gestritten werden/ in was vor Qvalität und Güte die gelehnte Sache wieder zu erstatten sey/ so ists gut / wenn man bald zu Anfang des Contracts die Sache schätzet/ mit der ausdrücklichen protestation, daß diese Schatzung zu keinem andern Ende geschehen

schehen seyn solte/ als daß künfftig erscheinen möge/ ob die Sache in der Würde wieder gegeben werde/ wie sie Anfangs gewesen. Denn wo diese protestation aussenbliebe/ so müste der Commodatarius alle Gefahr auff sich nehmen *L. 1. §. 1. ff. de æstim. act.* Damit nun dieses nicht geschehe/ so muß er protestiren/ daß er wegen dieser beygefügten æstimation keinesweges alle Gefahr auff sich zu nehmen wolle verbunden seyn. Wiewol diese protestationes alsdenn fürnehmlich nöthig sind/ wenn durch den Contract zugleich das Dominium oder Eigenthum pfleget übergeben zu werden; als z. E. wenn die Frau ihre Güter um einen geringen Preiß an statt Ehe-Geldes zum Manne bringt. *L. 10. pr. ff. de Jur. dot.*

§. 11.

Wie man sich in acht nehmen soll/ damit die gelehnte Sache nicht schadhafft wieder gegeben werde.

In etlichen Fällen ist dem Commodanti die Cautel höchst nöthig/ daß er sich ausdrücklich vorbehalte/ es solle die gelehnte Sache ohne einige Verringerung wieder gegeben werden. Denn obgleich der Commodatarius vermöge Contracts schon hierzu verbunden ist/ indem die Rechte davor halten/ ob würde das jenige/ welches schadhafft oder verringert wieder gegeben wird/ gar nicht wieder gegeben. *L. 3. §. 1. ff. Commod.* So ist er dennoch davor zu stehen nicht gehalten/ wenn der Commodans die Sache zu solchem Gebrauch ausgelehnet/ daher er leicht vorher sehen können/ daß es ohne Verringerung derselben nicht abgehen würde. Z. E. Es lehnet einer dem andern sein Pferd auff eine weite Reise/ würde es nun ohne des Commodatarii Schuld und Ursach stumpff oder sonst schadhafft/ so hat sichs der Herr oder Commodans selbsten zu imputiren/ daß er es auf solchen weiten Weg hin gegeben hat/ *L. fin. ff. Commod.* darum ist solche Bedingung sehr gut/ krafft welcher der Commodatarius gehalten ist/ vor allen Schaden und Mangel zu stehen/ der etwa auff der langen Reise dem Pferde zustossen könte. Das Futter vors Pferd muß der Commodatarius ohne dem/ vermöge des Contracts/ hergeben/ daß es also ein überflüßiges ist/ dasselbe absonderlich mit einzudingen. *L. 18. §. 2. ff. Commod.*

§. 12.

Wenn die gelehnte Sache mangelhafftig ist.

Hiernechst muß sich der Herr oder Commndans darinn wohl vorsehen/ daß er die Sache die ein ander lehnen will/ nicht viel heraus streiche/ als wann sie gantz keinen Mangel hätte. Denn sonst wo der Commodatarius auf sein des Herrn Wort die Sache ge-

brauchte/ und Schaden daher litte/ so müste der Herr davor gut kommen. *arg. L. 22. in fin. ff. Commod.* Z. E. es lehnte einer dem andern ein Wein-Gefässe/ und lobte es/ daß es rein und gantz gut wäre; der andere traute den Worten/ und füllte hernach den Wein herein/ er verdürbe aber/ oder lieffe aus wegen Unreinigkeit des Gefässes/ und weil es verlächzet/ da müste ohn Zweiffel der Herr des Gefässes dem andern den Schaden ersetzen *L. 18. §. 3. ff. d. t.* deswegen ist es besser/ wenn dem Commodatario das Gefässe gezeiget/ und dabey gesaget wird/ daß man so eigentlich nicht wüste/ wie es beschaffen sey/ er müste selbsten nachsehen/ obs zu gebrauchen stünde. Gebrauchte ers hernach und käme dadurch in Unglück/ so hat ers sich selbst zuzuschreiben/ daß er nicht fürsichtiger gewesen/ und fleißiger darnach gesehen.

§. 13.

Wer eine Sache auslehnet/ und schätzet/ der muß sich in acht nehmen/ daß er das Eigenthum derselbigen nicht verlieret.

Ebener massen muß sich der Commodans auch darinn in acht nehmen/ daß er die Sache/ die er weg lehnen will/ nicht alsobald um einen gewissen Preiß anschlage/ welchen der Commodatarius hernachmals zu zahlen solle verbunden seyn/ wenn ja allen falls die Sache verlohren würde: Denn es könte dem Commodanti mehr an der Sache selbst als an dem Werth derselben gelegen seyn. Hätte nun der Commodatarius den Werth der verlohrnen Sache einmahl bezahlt/ und sie fände sich hernachmals wieder/ so behielte Er sie/ *L. 5. §. 1. ff. Commod.* conf. *L. 3. ff. pro empt.* bekäme auch durch die gethane Zahlung eine actionem in rem utilem, krafft welcher er den gewesenen Herrn selbst belangen kan/ dafern er die Sache wieder bekommen/ und ob er sich gleich erböte/ dem Commodatario sein Geld wieder heraus zu geben/ so wird er doch damit nicht gehöret. *L. Si culpa 63. ff. de R. V.* Es wird zwar *in L. 17. §. fin. ff. Commod.* dem gewesenen Herrn frey gestellet/ ob er das Geld oder die Sache dem Commodatario zustellen wolle; allein dieser Lex muß nur auff den Fall verstanden und gezogen werden/ wenn der Commodatarius actione contraria, daß er nicht beydes das Geld und die Sache missen dürffe/ geklaget hätte. Ein anders aber wäre es gewesen/ wenn er auf die Sache selbst geklaget hätte. Gothofredus *ad d. L. 17. §. fin.* Anton. Faber. *in Rational. d. §. fin.* Derohalben muß sich der Commodans dahin vergleichen/ daß/ wenn sich nach empfangener Bezahlung die Sache wieder finden solte/

der

der Commodatarius das Geld wieder zu nehmen / die Sache aber dem Commodanti zu lassen verbunden seyn solle.

§. 14.

Wenn zweyen eine Sache gelehnet worden / so scheinets zwar / daß es nicht nöthig sey / sich durch ein absonderlich pactum dahin zu vergleichen / daß ein jeder vor die gantze Sache stehen solle *L. 5. §. fin. ff. Commod.* Denn wie die gelehnte Sache nicht kan getheilet werden / also erforderts die Nothwendigkeit selber / daß ein ieder vor sich nicht ein Stücke / sondern das Gantze zu erstatten schuldig sey / obgleich solches durch ein absonderliches pactum nicht abgehandelt worden. Anton. Faber. *Rational. ad d. L. 5. §. fin.* Allein die Erben zahlen nur ihren Strang / es wäre denn / daß einer die gantze Sache hätte und nicht wieder geben wolte *L. 3. §. 3. ff. h. t.* oder daß einer durch seine Schuld dieselbe hätte verderben lassen / *L. 17. §. 2. ff. eod.* Conf. Ferdin. Ar. de Mesa *Lib. 2. Resolut. c. 38. n. 9.* Drum könte auf solchem Fall die Clausul mit angehangen werden / daß / wenn die Sache verlohren gehen oder sonst umkommen solte / ein ieder Erbe vor die gantze Sache stehen und selbige bezahlen wolle / davon bereits oben was gesaget worden.

Wenn eine Sache zween gelehnt worden.

Von den Erben.

§. 15.

Wir wollen dem geneigten Leser nachfolgende Formul / welche in einem Contractu Commodati aufgezeichnet worden / hiemit communiciren: Ich Sempronius vor mich / meine Erben und Erbnehmen / bekenne hiemit / daß Javolenus, auf mein dienstliches Ansuchen / mir heute dato seine Kutsche nebst 4. schwartz-braunen Pferden / welche er täglich vor 300. Rthlr. verkauffen können / zu meiner vorhabenden Reise nach Straßburg / ohne einigen Entgeld gelehnet / und zu meinem Gebrauch mitgegeben / massen ich auch solche Kutsche überall unversehret / wie auch die 4. Pferde frisch und gesund von ihm empfangen. Gerede demnach / gelobe und verspreche hiemit bey meinen wahren Ehren und Treuen / auch bey Verpfändung meiner Güter / so viel hierzu von nöthen / daß ich diese Kutsche und Pferde auf der gantzen Reise nicht allein dergestalt in acht nehmen will /

Eine Formul von einer Obligation.

Die Versprechen von der Restitution.

will / als wenn es meine eigene wären / sondern ich will auch allen höchsten Fleiß zu conservirung derselben anzuwenden verbunden seyn. Solte auch durch Raub / Plündern / Diebstal / oder durch andere Unglücks-Fälle ich um die Kutsche und Pferde kommen / oder auch durch die ferne Reise selbe dergestalt abgenutzet werden / daß sie nach meiner (GOtt gebe glücklichen) Wiederkunfft obigen Werth der 300. Rthlr. nicht erreicheten / will ich Javoleno solchen Werth in einer unzertrennten summa so fort nach meiner Wiederkunfft baar erlegen / iedoch Javoleno dabey frey lassen / ob er mit dem Gelde vergnüget seyn / oder andere Kutsche und Pferde in gleicher bonität erstattet haben wolle; Solte mich auch auf dieser Reise einiges Unglück überfallen / als / daß ich diese Welt gesegnen müste / so sollen meine Erben in solidum sine ulla divisione verbunden seyn / diese Pferde und Kutsche / oder den Werth davor / nach Verlauff der Zeit / da ich diese Reise hätte ablegen können / zu ersetzen / zu welchem Ende ich hiemit allen Rechts-Wolthaten / sie mögen Nahmen haben / wie sie wollen / insonderheit der exceptioni simulationis, fraudulentæ persvasionis, iniqvæ æstimationis & inde orientis læsionis etiam enormissimæ, compensationis, ingleichen denen Casibus fortuitis, insolitis & insolitissimis und allen andern Rechtlichen Behelffen / hiermit in kräfftigster Form Rechtens renuncire / auch mich zu obigen allen sub Clausula Gvarentigii & paratissimæ executionis verbinde / und solches alles getreulich und sonder Gefehrde. Zu dessen Uhrkund ich dieses Instrumentum Obligationis eigenhändig geschrieben und unterschrieben / Signatum Leipzig / den 6. Februar. Anno 1678.

Die Unglücks-Fälle.

Die Obligation der Erben

Der Verzicht.

§. 16.

§. 16.

Dieses einige ist bey itztgedachter Formul zu mercken: Daß/ ob zwar bey dem Commodato keine Compensation, d. i. der das Gelehnte empfangen hat/ kan nicht die Sache an statt einer Schuld behalten/ statt hat/ *L. fin. C. Commod.* und es also unnöthig zu seyn scheinet/ der exceptioni compensationis zu renunciren; Dennoch weil dieses nicht die Natur des Contracts/ wie im deposito, *§. 30. J. de Act.* sondern die Beschaffenheit der gelehnten Sache mit sich bringt (Als wenn etwa eine gewisse Species verlehnt wird/ welche in diesem Contractu keine Compensation zuläst *arg. L. 2. §. 1. ff. de Reb. Cred.* Zanger. *de Except. P. 3. C. 8. n. 106.*) auch über diß geschehen kan/ daß man wegen Abnutzung oder gäntzlichen Verwarlosung der Gelehnten Sache auf den Werth derselben klagen muß/ auff welchen Fall die Compensation zuläßlich ist. Frantzk. *ad ff. tit. de Compens. n. 4. seqq.* Mev. *P. 2. Decis. 332.* So ist es freylich wol nützlich und gut/ wenn auch in diesem Contracte der Compensation renunciret wird/ damit hernachmals der Kläger den gantzen Werth der Sachen erhalten könne. Ob im Commodato die Abrechnung statt findet.

Das III. Capitel.

Vom Deposito, oder dem jenigen/ was zur Verwahrung gegeben wird.

§. 1.

MAn giebt entweder eine gewisse Sache oder ein Stücke Geld (Qvantitatem) dem andern in Verwahrung. Was das erste anbetrifft/ so ist wenig/ welches an statt einer Cautel dem Deponenten könte recommandiret werden/ es wäre deñ/ daß er den Depositarium zu grösserer Auffsicht verbinden wolte/ indem Er sonst nach den Rechten nur ad culpam latam obligiret ist/ *L. 32. ff. h. t. L. 5. §. 2. ff. Commod. L. 23. ff. de R. I.* wo er nicht freywillig was mehrers auff sich genommen hat. *L. 1. §. 6. ff. Depos.* Hierbey nun hat sich ein ieder wol vorzusehen/ daß er sich nicht allzu dienstfertig erzeige/ und sich selbst zur Verwahrung eines Dinges anbiete/ sonst muß er sich der Sache treulicher und sorgfältiger anneh- Wie das Depositum müsse in acht genommen werden. Angebotene Dienste sind hier gefährlich.

annehmen / als wenn er darum angesprochen worden wäre *L. 1. §. 35. ff. d. t.* Trentacinqv. *lib. 3. Var. Resolut. Tit. de Deposito. Resol. 2. num. 8.* Molin. *de J. & J. Tr. 2. Disp. 527. n. 5.*

§. 2.

Ob man deponirte Sachen in Gefahr den seinigen vorziehen müsse.

Hat aber jemand sich zu einer genauern und grössern Auffsicht verbunden / so muß er auch im Fall der Noth die frembden Sachen so gut und noch besser / auch eher als die seinigen in Sicherheit bringen / und darf nicht die seinigen salviren / und die andern im Stiche lassen. Ausser dieser Zusage halten wir nicht davor / daß der Depositarius bey entstandener Feuers-Brunst / mit Hindansetzung der seinigen / die deponirten zuerst zu retten / gehalten sey. Und ob gleich etliche den Unterschied machen / daß der Depositarius sehen solle / ob die deponirten Sachen kostbahrer seyn / als seine eigene / vid. Bonacin. *de Contract. & restit. Disp. 3. Q. 1. punct. 6. n. 25.* so kan doch diese Distinction nicht zugelassen werden / indem niemand dazu verbunden ist / daß er grössern Fleiß auf die deponirten / als seine eigene Sachen wende. *L. 32 ff. Depos.* Uberdiß erforderts kein natürliches Recht / daß einer selbsten Schaden leiden solle / damit der Nechste einen grössern Nutzen davon habe / es sey denn / daß er sich dazu verbunden hätte. Und dieses sehen die dissentientes gar wohl / drum verstatten sie dem Depositario actionem negotiorum gestorum, krafft welcher er die Ersetzung des Brand-Schadens an seinen eigenen Sachen von dem deponente fodern kan. Molin. *de J. & J. Tr. 2. Disp. 296.* Layman. *Theol. Moral. lib. 3. Tr. 4. c. 7. num. 7.* Allein es ist besser / daß der Depositarius seine eigene Sachen in gutem Zustande erhalte / als des andern seine salvire / selbsten aber Schaden leide / und hernach wider den Deponenten Klage führe. *arg. L. 5. & 6. ff. de Suspect. Tutor.*

§. 3.

Wenn das Depositum einem dritten könne wieder gegeben werden.

Vor den jenigen / der etwas in Verwahrung giebt / ist diese Cautel nicht undienlich / wenn er sich bedinget / daß die Sachen auch einem dritten sollen restituiret werden. Denn in diesen und allen Contractibus realibus, oder denen jenigen / welche nicht eher verbindlich seyn / als biß die Sache würcklich ist dazu kommen / kan dem dritten eine Obligation acquiriret werden. *L. Publia Mevia 26. ff. Depos.* Der Nutzen steckt darinnen / daß der Deponens nicht erst darf eine Vollmacht auffsetzen / wenn er seine Sachen durch einen

andern

andern will absodern lassen. Wenn ihrer viel etwas deponiret haben/so ist bekandt/daß ein jeder nur seinen Antheil zurücke zu fodern befugt ist. *L. 1. §. 44. ff. depos, & L. 17. pr. ff. eod.* Weil aber auf solche Weise einem alleine die Zurückfoderung nur schwer gemacht wird / wenn etwa die andern nicht zugegen wären/so ists nöthig/daß die Clausul mit angehangen werde: Es sollen einem jeden unter ihnen auch in Abwesenheit der andern die Sachen wieder heraus gegeben werden. *d. L. 1. §. 44.* Card. Mantic. *de Tacit. & Ambig. Convent. lib. 10. tit. 7. n. 1.* Und eben diese Cautel ist auch auf den Fall nöthig / wenn der Deponens verstorben ist/und viel Erben hinter sich verlassen hat / indem keiner unter ihnen vor sich allein das Depositum, welches doch sonst unzertrennlich gehalten wird/gantz fodern kan / ehe und bevor er dem Depositario gnugsame Versicherung gegeben / daß er es mit seinen andern Mit-Erben theilen wolle. *L. 1. §. 36. ff. b. t.* Carpzov. *Lib. 5. Resp. 14. n. 10.* Vielweniger kan einer unter ihnen über seinen Theil die gantze Sache fodern/welche füglich kan getheilet werden. *L. 1. §. 36. ff. b. t.* Und ob gleich der Depositarius unter gnugsamer Caution einem Erben allein das gantze Depositum wolte abfolgen lassen/so bliebe er dennoch denen andern verbunden/ Carpz. *d. lib. 5. Resp. 14.* Derohalben ist die Cautel sehr nützlich/daß sich der Deponens ausdrücklich vorbehalte: Es solle der Depositarius einem jeden unter seinen Söhnen / der am ersten kommen möchte/ das gantze Depositum wieder geben.

Wenn viel Erben verhanden seyn.

§. 4.

Zum öfftern pflegen die Eltern davor zu sorgen/damit nicht die Kinder Gelegenheit haben/ ihre Verlassenschafft durchzubringen/ehe sie zu völligem Verstande kommen: Drum brauchen sie diese Cautel, daß sie ein Stücke Geld mit dem Bedinge bey einem treuen und aufrichtigen Manne deponiren / daß er einem jeden Kinde sein Antheil davon nicht eher zahle/als biß sie ihre eigene Haushaltung anfangen. Allein die jüngsten Söhne und Kinder haben meistentheils den grösten Schaden davon/indem die ältesten/weil sie eher heyrathen/ihr Theil dahin nehmen/die jüngsten aber wegen Absterben des Depositarii, oder weil er mit der Zeit in Armuth gerathen / leer ausgehen müssen. Drum thun die Eltern sehr wohl/ wenn sie auf solchen Fall diese Clausul mit anhengen: Solte aber

Weñ den Kindern zum besten etwas deponiret wird.

über Verhoffen / bevor die jüngsten Söhne ihre eigene Haußhaltung antreten möchten / der Depositarius non solvendo werden / so sollen die andern Kinder / so ihre portiones erhalten / denen übrigen pro rata gerecht zu werden verbunden seyn. Denn sonst sind die ältern nicht schuldig denen jüngern etwas heraus zu geben. Mantic. *de tacit. & ambig. convent. lib. 10. tit. 7. n. 9.* Dn. Brunnem. *ad L. ult. C. Depos.*

§. 5.

Wie man sich vorsehen soll/ damit man die deponirte Sachen zurück halten könne.

Der Depositarius muß schlechterdings die deponirten Sachen dem Deponenten wieder ausantworten / und kan sich mit keiner Exception davon befreyen *L. pen. C. Depos.* Und obgleich der Deponent sein Schuldner wäre / und ihm alle seine Güter / worunter auch das Depositum gehöret/verpfändet hätte/ so kan er die deponirten Sachen dennoch nicht zurücke halten *d. l. pen.* Mantic. *de tacit. & ambig. convent. L. 10. tit. 10. n. 4. seqq.* Gesetzt auch/ daß er auff das Depositum einige Unkosten hätte wenden müssen/ so stehet ihm dennoch nicht frey dasselbige zurücke zu halten/ sondern er müste es contrariâ actione wieder fodern *L. 5. pr. ff. d. t.* (Wiewol andere das Gegentheil behaupten / vid. Dn. Brunnem. ad Wesenbec. *qv. ult. h. t.* Mantic. *d. t. 10. n. 24.* Christin. *Vol 3. Decis. 48 n. 6.* Bacchov *ad Treutl. Vol. 1. D. 26. th. 5. lit. C.*) Derohalben ist es nöthig / daß der Depositarius ausdrücklich sich das Recht vorbehalte/ daß er so wol wegen der Schulden/ die der Deponent noch etwa bey ihm machen möchte/ als auch wegen der Unkosten/ die er auf das Depositum wenden müste / dasselbe biß auf völlige Befriedigung zurücke zu halten befugt seyn solle.

§. 6.

Ob unbewegliche Güter können deponiret werden.

Wenn einer einem die Aufsicht über sein Hauß anbefiehlet/ pfleget gestritten zu werden / ob es ein Mandatum oder Depositum sey? Das letztere wird von denen jenigen bejahet / welche in der Meynung sind / als ob unbewegliche Güter auch wol können deponiret werden/ welches Frantzk. *ad ff. h. t. n. 6. seqq.* Bacchov. *ad Treutl. Vol. I. Disp. 26 th. 4. lit. A.* Strauch. *Dissert. 13. §. 14.* thun: Das erste aber / welches auch auf besseren Grunde beruhet/ behaupten Christin. *Vol. 3. Decis. 48. n. 2.* Dn. Brunnem. *Exerc. 17. ad J. §. 3.* und andere daselbst angeführte Rechts-Lehrer/ weil die zwey gantz und gar

von

von einander unterschieden sind / eine Sache in Verwahrung (custodia rei) und die Auffsicht (custodia circa rem) über dieselbige haben / wovon an einem andern Orte soll gehandelt werden. Zwar es scheinet / ob hätte diese Frage einen schlechten Nutzen: Allein es ist viel dran gelegen. Denn wo es ein Depositum ist / so darff nur culpa lata præstiret werden / *L. 32. ff. h. t.* ist es aber ein mandatum, so muß es mit höchstem Fleiß in acht genommen werden. *L. 12. & 21. C. Mand.* Derohalben hat sich ein jeder wohl vorzusehen / daß er nicht leichtlich die Auffsicht über eines andern Haus auf sich nehme / oder sich doch zum wenigsten dabey bedinge / daß er zu keiner andern als gantz gemeinen Sorgfalt wolle verbunden seyn.

§. 7.

Ingleichen / wenn einer einen verschlossenen Kasten mit denen darinn enthaltenen Sachen deponiret hat / die Sachen aber sind umbkommen oder verlohren gangen / so pfleget kein geringer Streit zu entstehen / wie hoch die Sachen sollen geschätzet werden. vid. Frantzk. *ad ff. tit. Depos. n. 64. seqq.* Denn mit der Lade werden zugleich die Sachen mit in Verwahrung gegeben. *L. 1. §. 41. ff. Depos.* ob sie gleich nicht absonderlich ausgeleget und gezeiget werden. Mantic. *d. tr. lib. 10. tit. 5. n. 3. sq.* Nun ist zwar der Depositarius entschuldiget / wenn er den Kasten so wieder giebt als er ihn empfangen. Allein / wo ein Merckzeichen erscheinet / daß er geöffnet worden / so wird præsumiret / der Depositarius sey betrüglicher Weise mit umbgangen; gestalt denn auch darum der Deponens zum Eyde gelassen wird / wenn er die Zahl und den Verlust der entwendeten Sachen nicht anders beweisen kan Mantic. *d. Tit. 5. n. 4.* Frantzk. *h. t. n. 64.* Wiewol die Partheyen hernach zum öfftern scharff drüber disputiren / ob er zum Jurament zuzulassen sey oder nicht. Besiehe hievon Menoch. *A. J. Q. L. 2. Cas. 208. n. 26.* Dieses Disputats nun überhoben zu seyn / kan der Deponens die verschlossenen Sachen dem Depositario zeigen / und sich einen Schein darüber geben lassen: Denn auf solche Weise kan weder ein Zweiffel entstehen / ob die Sachen deponiret sind / noch ob sich der Werth derselben so hoch erstrecke. Carpz. *Lib. 2. Resp. 69.* Viel weniger kan der Depositarius hernach excipiren / wenn er gewust hätte / daß so kostbahre Sachen in dem Kasten gewesen wären / so würde er ihn besser in acht genommen haben.

Wenn eine Lade deponiret wird / so müssen die Sachen darinnen specificiret werden.

§. 8.

Das Gratial muß behutsam versprochen werden.

Hiernechst muß sich der Deponent in acht nehmen/ daß er dem Depositario vor den Gewahrsam und seine Mühe kein Gratial verspreche; denn sonst wird das Depositum gleich in einen Mieths-Contract verwandelt. *L. 1. §. 9. ff. Depos.* und verliehret alsobald alle Privilegia und Rechts-Wolthaten/ die sonst dem Deposito zustehen. Derohalben/ wenn der Deponens ja wolte vor die Mühwaltung dem Depositario eine Ergetzligkeit machen/ oder der Depositarius wolte ohne Entgeld die Ungelegenheit nicht auf sich nehmen/ so müste darwider protestiret werden/ daß man das Geld nicht als einen gewissen Lohn vor die Sorgfalt/ sondern als ein honorarium wolte versprochen haben; Oder man könte dieses ausdrückliche Pactum dazu setzen: Daß durch dieses versprochene Honorarium keines weges der Contractus Depositi solle verändert seyn/ sondern die deßhalb dem Deponenti zustehende privilegia überall ungekräncket bleiben. Zwar das Honorarium hätte dennoch diesen Nutzen/ daß der Depositarius, als ein treuer Hauß-Vater/ die Sachen in acht nehmen müste/ *L. 5. §. 2. ff. Commod. c. 2. X. h. t.* Trentacinq. *L. 3. tit. Deposit. Resol. 2. n. 11.* Allein es ist besser/ daß man die dem Deposito zustehende privilegia behält/ und sich hingegen wegen der Auffsicht und Sorgfalt absonderlich vergleichet.

§. 9.

Wenn Geld fürsichtig soll deponiret werden.

Wenn man Geld in Verwahrung geben will/ so muß schon grössere Vorsichtigkeit dabey gebrauchet werden/ bevorab wo der Depositarius das Geld anwenden will/ welches sonst ein Depositum irregulare genennet wird. Denn da muß sich der Deponent hüten/ daß Er nicht bald bey Ablegung des Geldes dem Depositario den Nutzen desselbigen auff seine Bitte überlasse/ sonst bleibt es kein Depositum, sondern wird ein Dar-Lehn oder Mutuum, womit zugleich alle Privilegia, die dem Deposito sonst zukommen/ wegfallen. Frantzk. *ad ff. h. t. n. 37.* Wenn auch schon das Geld vor einiger Zeit in Verwahrung gegeben worden/ so muß gleichfals der Herr desselbẽ dem Depositario den Nutzen nicht selbst anbieten/ sonst behält er alle Gefahr so lange auff dem Halse/ biß es der Depositarius würcklich anfängt zu gebrauchen. *L. 10. ff. de Reb. Cred.* Card.

de Lugo *de J. & J. D. 33. sect. 1. n. 3.* Ein anders wäre es / wenn der Depositarius um den Gebrauch selbsten anhielte / auff welchen Fall er alsbald vor allen Schaden und Gefahr stehen muß / ob er es gleich noch nicht gebrauchet oder aus der Stelle gerücket hat *L. 9. §. fin. ff. Si cert. pet.* Zu Anfang dieses §. haben wir gesagt / daß der Deponent sein unversiegeltes Geld bald bey Anfang des Contracts dem Depositario zu nutzen nicht verstatten solle / wo er anders die Privilegia des Depositi nicht verlieren wolle; Allein diesem könte er durch nachfolgendes pactum zuvor kommen: **Daß er ihm zwar vergönnen wolle / sich dieser deponirten Gelder zu gebrauchen / iedoch wolte er die Privilegia Depositi dergestalt reserviret haben / daß künfftig keine Retention oder Compensation wegen itzigen als künfftigen Gegenfoderungen darwider vorgebracht werden solte.**

§. 10.

Und dieses Pactum ist bey einem jeden Deposito irregulari sehr nützlich und nöthig. Denn ob sich gleich die Meinung wohl defendiren läßt / daß in keinem Deposito irregulari die Compensation statt habe / Carocius *tract. de Depos. tit. de Divis. Dep. n. 28.* Seb. Med. *de Compens. P. 1. qu. 19. n. 8.* Frantzk. *ad ff. h. t. n. 39.* so ist es doch besser durch ein ausdrückliches Pactum den gantzen Handel zu heben / als erst hernachmals mit schweren Kosten disputiren / ob die Compensation statt habe oder nicht? zumahl da unterschiedliche Rechts-Lehrer sind / die das Widerspiel behaupten / als Bacchov. ad Treutl. *Vol. 1. Disp. 26. th. 7. lit. B.* Card. de Lugo *de J. & J. Disp. 33. Sect. 2. n. 43.* Absonderlich ist gedachtes pactum alsdenn sehr zuträglich / wenn der Depositarius vor den Nutzen gewisse Zinsen geben muß: Denn wo das Interesse gegeben wird / da höret das Privilegium des Depositi auff. Molinæus *Tr. de Usur. n. 637.* Carpzov. *P. 1. C. 28. D. 33. & 59.* Hat aber der Depositarius keine Zinsen versprochen / sondern hat über die Zeit das Geld zu seinem Nutzen gebraucht / so erfoderts die Billigkeit / absonderlich in dem judicio bonæ fidei *L. 32. §. 2. ff. de Usur. L. 24. in fin. & L. 25. §. 1. ff. h. t.* daß er wegen des Verzugs das Interesse præstire.

Von der Abrechnung im Deposito irregulari.

§. 11.

Von Zurückfoderung des Depositi irregularis.

Es ist klar und ausgemacht / daß der Deponent die deponirten Sachen nach seinem Belieben zurücke fodern könne *L. 1. §. 22. & §. 45. ff. Depos. L. 11. C. eod.* Ob es aber in deposito irregulari angehe / ist noch etwas zweiffelhafftig. Denn weil in demselben die Sache zu einem gewissen Gebrauch ist verstattet worden / so kan sie vor Endigung desselben nicht wiedergefodert werden. *arg. L. 17. §. 3. ff. Commod.* Es will zwar Molinæus *tract. de Usur. num. 630.* behaupten / daß dem Depositario hierinnen keine grössere Zeit dürffe gelassen werden / als sonst im Precario; Allein daran ist billich zu zweiffeln / weil im Deposito irregulari nicht anders als im Commodato ein gewisser Gebrauch benennet wird / welches aber in precario nicht geschiehet. Derohalben gehet der Deponent sicherer / wenn er den Gebrauch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt verstattet / daß ihm nichts desto weniger frey stehen solle das Depositum nach eigenem Gefallen wieder zu fodern.

§. 12.

Wie lange ein Depositum müsse verwahret werden.

Wenn die Sachen einmahl sind in Verwahrung genommen worden / so kan sie der Depositarius dem Herrn nicht wieder geben / wenn er will / sondern er muß sie numehr in seiner Hut behalten / weil er sie Anfangs freywillig hat angenommen *L. 5. C. de O. & A.* Und ob er gleich nicht gehalten ist auf ewig die Ungelegenheit auf sich ersitzen zu lassen / sondern kan das Depositum nach des Costal. *ad L. 1 §. 43. ff. de Depos.* Meinung wieder geben; Nichts desto weniger muß er es doch so lange behalten / bis die Verhinderung oder die Ursache / z. E. die Reise / oder der Streit / warum es hat müssen deponiret werden / beyseite geleget ist. Wenn ihm aber die Last länger / als es billich / auf dem Halse solte gelassen werden / oder sonst eine unumgängliche Nothwendigkeit zustiesse / warum er das Depositum nicht länger verwahren könte / so gienge er am sichersten / wenn er dieses dem Magistrat eröffnete / und sich durch dessen Autorität von der Beschwerde befreyen liesse. Vinn. *in Comment. J. ad §. 3. Quib. mod. re contr. Oblig. n. 2.* Conf. Cothmann. *Consil. 62. n. fin.*

§. 13.

Es ist gut / daß der Deponent sich eine hypothec versprechen läst.

Jngleichen ist diese Cautel in dem Contracte nicht zu vergessen / daß man sich wegen des Depositi eine hypothec von dem Depositario

sitario constituiren lasse. Denn ob zwar das Depositum im Concours das Privilegium hat / daß es allen andern Glaubigern vorgehet. *arg. L. 7. §. 2. ff. b. t.* Mant. *de Tacit. & ambig. Convent. Lib. 10. tit. 10. n. 37.* Berlich. *P. 1. Concl. 64. n. 4.* So gehet doch dieses alsdenn nur an / wenn das Depositum annoch verhanden / wo es aber nicht mehr da ist / so hat der Deponens ein blosses Personal-Privilegium / krafft welches er denen Chyrographariis vorgehet / denen Hypothecariis aber nachgesetzet wird. *L. 24. §. 2. ff. de Reb. Aut. Jud. Poss.* Capzov. *P. 1. C. 28. D. 150.* Rauchbar. *P. 1. Qv. 4. n. 25.* Und aus denen Ursachen thut der Deponent viel besser / wenn er sich zu seiner Sicherheit mit einer Conventional-Hypothec versiehet.

§. 14.

Dafern endlich wider den Depositarium eine Klage müste angestrenget werden / so muß er sich in acht nehmen / daß er sich dadurch nicht einen Schandfleck an seinen Ehren anhänge / welches allezeit zu geschehen pfleget / wenn er wegen eines Betrugs condemniret worden. *L. 10. C. b. t.* Mantic. *de Tacit. & ambig. Convent. lib. 10. tit. 9. n. 6.* Dahero er auch aus dem Handwercke kan gestossen werden. Carpz. *P. 4. C. 45. def. 10.* Richt. *P. 2. Decis. 80. n. 35.* Derohalben mag sich der Depositarius ja wohl vorsehen / daß er sich von allem Betruge purgire / oder zum wenigsten von dem Richter erlange / daß die Clausul / **jedoch seinen Ehren ohne Schaden** / mit in die Sentenz eingerücket werde. Mev. *P. 2. Decis 340.* Oder / welches auch am besten / Er vergleiche sich mit dem Deponenten vor eingeholetem Urthel / oder befriedige ihn sonsten / so darff er nicht erst condemniret werden / und bleibet bey seinen Ehren; denn die Infamia folget erst auf die publicirte Sentenz / welches ebenfalls in actione Tutelæ, da einer als Vormund belanget wird / pro Socio, wenn einer / der in Mascopey gestanden / verklaget wird / und actione mandati wohl in acht zu nehmen. Conf. Dn. Brunnemann. *Qv. 21. ad Wesenbec. tit. de His qui not. infam.* Und hier in denen Contracten ist es gantz ein anders als in Delictis oder Verbrechungen / in welchen auch die Vergleiche oder Transacte infamiren.

Daß der Depositarius nicht Ehrlos werde.

§. 15.

Zu besserer Erklärung wollen wir nachfolgende Formul von einer Obligation über ein Depositum beysetzen: **Ich Sempronius,**

Eine Formul von einer Obligation über ein Deposită.

pronius, Handelsmann zu Leipzig / bekenne vor mich und meine Erben / daß der Käyserliche General P. bey mir wegen der itzigen Kriegs-Gefahr und täglich besorgenden Bataille mit der Schwedischen Armee / nachfolgende Sachen verwahrlich eingesetzet hat / als 4. Eiserne Stäbe 3. Ellen lang mit Ducaten gefüllet / einen grossen Kasten / darinnen 150. Pfund allerhand unverguldetes Silber-Geschirr / ein grosses Faß / darinnen ein völliges Silbernes Service zu einer Taffel 3. Centner schwer / alles wol einballiret / und mit des Herrn Generals Siegel besiegelt / welches Gold und Silber mir nicht allein vorhero gezeiget / sondern ich habe auch solches alles nach geschehener Einballirung in meinem Hause richtig überliefferet bekommen / deßhalb ich hiermit der Exception der nicht geschehenen Uberliefferung deutlich renuncire. Gelobe auch hiermit und verspreche / vorgesetzte in Verwahrung empfangene Sachen mit solcher Sorgfalt und Vorsichtigkeit bey diesen itzigen troublen zu verwahren / als wenn es meine eigene wären; Jedoch wenn durch Plünderung / Verrätherey / oder andere unvermeidliche Unglücks-Fälle obige Sachen abhanden kommen solten / ich deßhalb zu antworten nicht verbunden seyn wolle. Verspreche auch hiebey / daß im Fall dem Herrn General bey dieser Bataille oder sonsten eine Lebens-Gefahr zustossen solte / ich dessen Vetter dem Herrn Obristen T. obiges Depositum / auff Vorzeigung dieses Scheins / ingesamt ohne einige Exception einliefferen wolle / un̄ solches alles bey Verpfändung meiner Haab und Güter cum constituto possessorio & clausula Gvarentigii, sive paratissimæ executionis. Alles sonder Argelist und Gefährde. Gegeben zu Leipzig / Anno 1631.

§. 16.

§. 16.

In ietzt angeführter Formul ist der Exception der nicht geschehenen Uberlieferung renunciret. Und es scheinet/ als ob es höchst-nöthig wäre/ weil allhier eben so wol als im mutuo oder im Dar-Lehn die Ursachen sind/ warum aus eines blossen Bekäntnis/ daß er von dem andern Geld empfangen/ kein mutuum erwiesen wird/ dafern der Glaubiger nicht gnugsam erwiesen/ daß dem Schuldner das Geld warhafftig sey ausgezahlet worden. *tot. tit. C. de non num. pec.* Allein dieses ist in mutuo gantz was sonderliches/ daß nemlich der blossen Bekäntnis des Schuldners in der Obligation, daß er das Geld empfangen/ nicht geglaubet wird/ und muß auff keine andere Contracte gezogen werden. Gestalt denn auch der Kayser Justinianus *in L. 14. §. 1. de non num. pec.* ausdrücklich disponiret hat/ daß diese Exception in Deposito nicht zulässig seyn solle. Dahin ist auch der Rechts-Lehrer Meynung zu ziehen/ welche sagen/ daß eine Obligation, darinnen der Depositarius das Depositum zugestanden/ die völlige Privilegia eines gewissen Depositi habe. Johann. Baptist. Asin. *tr. de Execut. §. 1. c. 3. n. 7.* Es wird auch ein solch confessatum Depositum vor ein rechtes und vollkommenes Depositum so lange gehalten/ biß der Depositarius das Gegentheil erwiesen. Fachin. *Lib. 2. Contr. 92.* Natta *Vol. 2. Conf. 438. n. 6.* Derohalben ist die obgedachte Exception mehr zur überflüßigen als nöthigen Cautel dazu gesetzet worden.

Von der Ausflucht/ ob wäre das Depositū nicht würcklich übergeben worden.

§. 17.

Nun wollen wir sehen/ ob die zuletzt angemerckte Clausula Gvarentigii & paratissimæ executionis in diesem Fall einigen Nutzen habe. Und zwar/ so ist der einmüthige Schluß aller Rechts-Lehrer/ daß ein Depositum seiner Natur nach eine summarische Action gebeere/ krafft welcher aus einem solchen instrumento executive kan geklaget werden. Mantica *de Tac. & ambig. conv. lib. 10. tit. 10. num. 2.* Mev. *ad Jus Lub. lib. 3. tit. 3. art. 2. n. 8.* Coler. *de Proc. Execut. P. 3. c. 1. n. 13. seqq.* Trentacinqv. *var. Resol. lib. 3. tit. de Depos. Resol. 1. n. 1.* gründen sich auch auf den *L. 11. C. h. t.* weßhalb die Clausula Gvarentigii zum Uberfluß angehangen zu seyn scheinet. Allein es folget nicht alsbald: Dis ist eine summarische Sache/ darum kan auch executivè geklaget werden/ sonst wäre es im Deposito weder eines libells noch

Ob man wegen eines Depositi summariſch klagen könne.

litis contestationis von nöthen / welches Berlich. *P. 1. Concl. 80. n. 64.* wiewol etwas zu frey/statuiret. Denn die actio Depositi führet eine infamiam mit sich/drum muß sie nicht nur obenhin/sondern recht vollkommen untersuchet und darüber erkandt werden. vid. Dn. Brunnem. *ad L. 11. C. h. t.* Sichard. *ad d. L. 11. n. 4.* Bacchov. *ad Treutl. Vol. I. Disp. 26. th. 7. lit. D.* Und nach dieser Meynung ist die obgedachte Cautel nicht ohne Nutzen beygesetzet worden. Zwar wenn executivè geklaget wird / so hat die infamia nicht statt/weil keine Execution infamiret. Richt. *ad Auth. Sed jam Cod. Depos. n. 4.*

§. 18.

Ob bey einem Deposito Zeugen erfordert werden.

Im übrigen müssen wir die von dem Imperatore selbst recommendirte Cautel *in Nov. 73. c. 1.* und *in Auth. Siquis vult cautè deponere C. Qui pot. in pign.* nicht vorbey gehen: Denn daselbst giebt er dem Deponenten diesen Rath/daß er nicht dem blossen Scheine oder recognition des Depositarii trauen/sondern überdis noch drey tüchtige Zeugen dazu nehmen solle/ mit der angehengten Verwarnung/ dafern er es nicht thut / sondern mit dem blossen Schein zu frieden seyn wil / daß der Schein zum Beweißthum nicht vollkommen seyn könne; wodurch das jenige / was wir *§. 16.* von dem Deposito confessato gesaget / wiederleget zu seyn scheinet; Allein die ietzt angeführte Novella redet nur von der Cautel,da der Deponens durch die Zeugen den Depositarium überweisen kan/daß er seine Hand nicht läugnen darff: Wenn aber die Hand gnugsam bekandt / oder wol gar recognosciret ist/so wird der Depositarius eben so kräfftig obligiret/als ob Zeugen zugegen gewesen wären.

§. 19.

Von einem Sequestro.

Zu dem Deposito pfleget auch das Sequestrum referiret zu werden / wenn eine strittige Sache / so lange als die Partheyen drüber rechten/bey dem dritten in Verwahrung gegeben wird/und geschiehet entweder mit Bewilligung beyder streitenden Partheyen/ welches nach allen Rechten zugelassen ist/ *L. 5. §. fin. L. 6. & L. 17. ff. Depos.* wobey auch zugleich alles das jenige observiret wird/welches sonst im deposito, das von zweyen geschicht/ gebräuchlich ist. *L. 6. ff. d. t.* Oder es geschiehet von dem Richter selbst/ohne der Partheyen ihren Consens. *L. 7. §. fin. ff. Qui Satisd. Cog.* Und dieses ist regulariter verboten. *tot. tit. Cod. de probib. sequestr.* Mev. *P. 2. Dec. 247.* und sol durchaus nicht geschehen / wenn einer die Possession hat. Mev. *P. 5.*

Dec. 233. n. 3. Dafern aber die Sequestration einmahl erkandt und geschehen ist/so kan sich der ander wol schwerlich anders helffen/als daß er gnugsamen Vorstand bestelle/und die Sequestration zu heben bitte/da denn der Richter relaxiren muß/oder es werden mandata cum clausula wider ihn decerniret. Carpz. *P. 1. C. 30. D. 19. n. 3.* Gail. *lib. 1. Obs. 148. n. 5.* Mynsing. *Cent. 5. Obs. 35. n. 7.* Wiewol es ist besser/daß alsbald von der erkandten Sequestration nach Zulassung der Rechte appelliret werde. Gvido Fojan. *Tr. de Sequestrat. lib. 1. c. 5.*

§. 20.

Wir könten hier von der Art und Weise/wie ein Sequester sol- le constituiret werden/und was die Partheyen dabey in acht zu neh- men haben/noch viel reden: Allein weil/wie gedacht/ein Sequestrum eine Art eines Depositi ist/ so muß auch alles / was sonst beym Deposito nöthig ist/hiebey beobachtet werden. Es disputiren die Rechts-Lehrer auch gantz weitläufftig / ob ein Sequester mit dem Sequestro zugleich die Possession überkomme oder nicht/ und hierzu werden sie wegen der beyden Texte in *L. 17. ff. Depos. & L. 39. ff. de Acqv. poss.* veranlasset. Wiewol die beyden Texte werden insgemein so conciliiret/daß absonderlich dahin müsse gesehen werden/was die Partheyen miteinander tractiret und was sie vor ein Recht dem Sequester haben zugegeben. Frantzk. *ad ff. tit. Depos. n. 14.* Dieses Streits entübriget zu seyn / ists am besten / wenn die Partheyen sich ausdrücklich erklären / ob sie dem Sequester die Sachen in blossen Gewahrsam/oder derselben Possession zugleich wollen übergeben haben. Und dieses muß fürnemlich bey Sequestrirung der Adelichen Lehn-Güter/denen die Gerichte und andere Rechte anhängig sind/ wol observiret werden / damit sich der Sequester nicht eines freyen Gebrauchs anmasse. Sonst pfleget dem Sequester auch freye Macht gegeben zu werden/bey vacirender Stelle einen Prediger zu襲 vociren. Gœdd. *de Sequestrat. c. 2. n. 59.* Dn. Struv. *Syntagm. Jur. Civ. Ex. 21. th. 53.* Gleicher Gestalt muß dem Sequester vorgeschrieben werden/ was vor Gefahr er auf sich nehmen/und wie weit er davor stehen solle / damit er nicht etwa durch seine Nachläßigkeit denen Partheyen præjudicire. Nachdem auch keiner das Am̃t eines Sequesters leicht auf sich nehmen wird / dafern ihm nicht deshalb ein gewisses Salarium vermachet ist/welches er auch mit Recht fodern kan. Curt. *de Sequestrat. n. 73.* So pfleget ihm alles das jenige

Wie ein Sequester zu setzen.

vorgeschrieben zu werden / was sonst einem Administratori oder Verwalter frembder Güter zu thun oblieget/daß er ein richtig Inventarium mache / Früchte einsammle / was nicht dauren wil/verkauffe / von allen und jeden gebührende Rechnung thue/und daß er nach geendigtem Processe das Sequestrum demjenigen/dem es zugesprochen worden/ abtreten solle. Und hiermit gnug von dieser bekandten Materie.

Das IV. Capitel.

Von der Verpfändung (Hypotheca) und Pfands-Contracte (Contractu Pignoratitio.)

§. 1.

Die unterschiedliche Bedeutung des Pfandes.

DAs Wort *Pignus* oder Pfand hat zweyerley Bedeutung/ und heist entweder so viel als ein dinglich Recht oder eine Hypothec *L. 26. ff. de Pign. act.* oder es wird vor den Pfandes-Contract (*Contractu pignoratitio*) selber genommen *L. 1. §. 4. ff. de Pact. L. 5. §. 2. ff Commod.* Von beyderley Bedeutung wollen wir in diesem Capitel und so weit es zu unserm Zwecke dienlich seyn wird/ mit wenigen handeln. Und weil fast in allen Contracten eine Hypothec pfleget constituiret zu werden/so wollen wir anfänglich/ ehe wir zu dem Pfandes-Contracte schreiten / kürtzlich weisen/ wie man sich bey solcher Verpfändung oder Hypothec wohl fürsehen solle.

§. 2.

Eine Gerichtliche hypothec ist die beste.

Wer sich um mehrer Sicherheit willen eine Hypothec will verschreiben lassen/der sehe vor allen Dingen zu/daß er den Schuldner dahin vermöge/ damit sie gerichtlich confirmiret werde. Denn es ist gewiß/daß eine gerichtliche Hypothec im Credit oder Concurs-Wesen einer schlechten und Privat-Hypothec / ob sie gleich älter ist/ weit vorgehet. Dn. Brunneman. *de Proc. Concurs. Cred. Cap. 5. §. 43.* De qvo vid. elegans Dissertatio Dn. Textoris *de Concursu Hypothecæ ex publ. & privato Instrument.* Und wollen etliche/daß zu einer öffentlichen Hypothec schon gnug sey/ wenn die Obligation, worinnen die Hypo-

Hypothec verschrieben / mit dem Gerichts-Insiegel besiegelt ist; Menoch. *lib. 2. præs. 57. num. 7.* Allein es ist sicherer / wenn sie ausdrücklich bekräfftiget ist. Gestalt denn in Sachsen der Obrigkeitliche oder Gerichtliche Consens allezeit eingeholet werden muß / wenn etwa unbewegliche Güter sollen verpfändet / obligiret oder veräusert werden. Carpzov. *P. 2. C. 23. def. 1.* Wegerte sich aber der Schuldner / aus gewissen Ursachen die gerichtliche Confirmation über die Verpfändung einzuholen / so nehme er drey Zeugen und lasse sich in derer Gegenwart die Hypothec versprechen / auch hernach mit ihrer Unterschrifft bezeugen; z. E. **Daß heute dato in unser unterschriebenen Zeugen Gegenwart obige Hypothec constituiret worden / bezeugen wir mit unser Unterschrifft und beygedruckten Petschafft.** Bißweilen wird diese Clausul ins Instrument mit eingerücket Dergleichen Hypothec nun / hat nach gemeinen Rechten eben die Krafft als eine gerichtliche; *L. Scripturas 11. C. Qui pot. in pign.* Dn. Textor. *d. Dissert. th. 11. seqq.* Allein in Sachsen hat sie alsdenn erst einen solchen effect / wenn die fahrende Haabe verpfändet wird. Besiehe hievon Carpzov. *d. C. 23. def. 9. n. 10. seqq.* Die angegebenen drey Zeugen müssen männliches Geschlechts und unverwerffliche Personen seyn. Guttierrez. *Pr. Q. 102. n. 2. seq. lib. 3.*

und die / so vor Zeugen vermacht.

§. 3.

Wenn ein Lehn soll verpfändet werden / so ist bekandt / daß es ohne den Lehns-herrlichen Consens nicht beständig geschehen könne. *2. F. 55.* Uber diß ist es nicht genug / daß der Herr den Contract, worinnen die Verpfändung geschehen / confirmire; sondern es müssen ausdrücklich diese Worte dabey seyn: z. E. **confirmiren nicht allein diesen Contract, sondern consentiren auch in die darin geschehene Verpfändung / als der Lehns-Herr.** Denn wo dieses nicht geschicht / so hats das Ansehen / als wenn er diesen Contract nicht als Lehns-Herr / sondern als Richter und Obrigkeit confirmiret hätte. Carpz. *Lib. 4. Resp. 29.* Struv. *Syntagm. Feud. c. 13. §. 7. n. 4.*

Ob in einem Lehne eine hypothec könne constituiret werden.

§. 4.

Weil aber meistentheils die Lehns-Sachen in einer absonderlichen Lehns-Cancelley pflegen ausgefertiget zu werden / so halten

Von der Confirmation in der Lehns-Cancelley.

ten wir davor/ daß man sehen müsse/ ob der Contract in der Lehns-Cancelley oder im Cammer-Gericht confirmiret sey. Ists im Cammer-Gerichte geschehen/ so obtinirt des Carpzovii Meinung/ daß die Confirmation aus richterlichem Amte geschehen sey. Ist aber der Consens aus der Lehns-Cancelley kommen/ so ist kein Zweiffel/ daß diese Confirmation in allen Puncten und Clausuln vom Lehns-Herrn ausgefertiget sey: Weil alles/ was in dieser Cancelley ausgefertiget wird/ aus Lehns-herrlicher Bewilligung geschicht/und also kan nicht gesagt werden/ daß diese Verpfändung wider desselben Willen constituiret sey/ weil er sie in der Lehns-Cancelley confirmiret hat. Es wäre auch wider die Billigkeit/ daß der Vasall, welcher gebührender massen mit dem Lehn umgangen/ und die Verpfändung desselben dem Lehns-Herrn kund gemacht/ und unterthänigste Confirmation gesuchet/ auch in der Lehns-Cancelley erhalten/ bloß dessentwegen das Lehn verlieren solte/ weil das Wort Consens nicht ausdrücklich dabey zu befinden ist. Denn nach gemeinen Lehn-Rechten wird nichts mehr erfordert/ als daß das Lehn nicht ohne permission und Zulassung des Lehns-Herrn vereusert werden solle. *2. F. 55. pr.* Nun aber ist diese Vergünstigung des Lehns-Herrn gnugsam zu sehen/ wenn der Contract der Lehns-Cancelley übergeben/ und daselbst ausdrücklich bestättiget ist. Denn weil es der Herr gewust/ und überdiß in der That durch die confirmation approbiret hat/so wird der Consens zur Gnüge daher gemuthmasset. Brunnem. *Consil. 75. n. 24.* Ingleichen wenn der Vasall die Verpfändung durch einen unterthänigsten Bericht dem Herrn zu wissen gemacht/und derselbe darauff nicht antwortet/ oder den gantzen Handel mit seinem Insiegel bekräfftiget hat/ so wird ebenfalls davor gehalten/ daß der Herr consentiret habe. Rosenthal *de Feudis c. 9. Concl. 29. n. 1.* Und bey so gestalten Sachen bleibet gantz kein Zweiffel mehr übrig/daß des Herrn Consens nicht solte verhanden seyn/wenn der Contract in der Lehns-Cancelley ausdrücklich confirmiret wird/ zumahl da Prukman. *Vol. 1. Consil. 15. n. 43.* nebst vielen andern Rechts-Lehrern statuiret/ daß es schon gnug sey/wenn es der Herr gewust und stille geschwiegen/ und also tacitè consentiret hat. Schrader. *de Feud. P. 8. c. 4. n. 2.* Mynsing. *Lib. 4. Obs. 87. n. 2.* Magnif. Dn. Rhetius *Comm. ad Jus Feud. Lib. 1. Tit. 13. verb. sine voluntate.*

§. 5.

§. 5.

Ist nun dergestalt der Consens des Lehn-Herrn eingeholet worden / so muß derselbe nicht nach Belieben ausgeleget / und von einem Falle auf den andern gezogen werden / sondern die Veräusserung oder Verpfändung des Lehns muß punctuel nach dem vorgeschriebenen Consens eingerichtet werden. Vultej. *de Feud. c. 10. n. 66.* Heig. *lib. 1. Qv. 27. n. 47.* Derohalben ist nöthig / daß der Vasall den gantzen Handel und Zustand des Contracts dem Lehns-Herrn vortrage / damit nicht hernachmals könne gesaget werden / es hätte der Herr nicht in alles consentiret. Z. E. Der Lehns-Herr verwilliget in den Verkauff des Lehns / wenn nun der Vasall anders Sinnes würde / und wolte es nur verpfänden / so wäre der erste Consens zu der Verpfändung nicht zulänglich / sondern es müste ein neuer eingeholet werden. Rosenthal. *c. 9. Concl. 34. n. 5. seq.* Besiehe hievon mit mehren Generos. Dn. à Bork. *Differt. de Debitis feudi consensu munitis c. 3. n. 17. seqq. quæ extat Vol. 3. Disp. nostrar.* Und deßhalben saget Prukman. *Vol. 1. Consil. 15. n. 20.* es sey viel besser / wenn man einen unumbschrenckten Consens vom Lehns-Herrn erhalten könne / als wenn er sich nur auf etwas gewisses / und nur auf diesen oder jenen Fall beziehet. Denn der General Consens kan auf alle Fälle appliciret werden.

Der Consens des Lehns-Herrn ist stricti juris.

§. 6.

Hiernechst ist zu wissen / daß der Consens des Herrn nicht gültig sey / wenn ihn der Glaubiger einholet / sondern er muß von dem Schuldner selbst ausgebracht werden / weil niemand in eines andern Gütern ein Dinglich Recht ohne des Besitzers oder Herrn Consens erlangen kan. *arg. L. 11. ff. de R. J.* Denn die Verpfändung gründet sich auf der Partheyen Vergleichung; So weit als nun der Schuldner drein gewilliget / so weit kan der Lehns-Herrl. Consens von dem Gläubiger drüber eingeholet werden / und weiter nicht. Carpz. *P. 2. C. 23. Def. 3.* Berlich. *P. 2. Concl. 29. n. 74.* Drum ist diß eine sehr nützliche Cautel, wenn etwa der Schuldner aus gewissen Ursachen Bedencken trüge / den Lehns-Herrl. Consens alsbald einzubringen / da dem Glaubiger in der Obligation freye Macht gegeben / denselbigen nach Belieben einzuholen: Z. E. Solte auch mein Glaubiger künfftiger Zeit zu seiner Sicherheit nöthig

Der Schuldner muß den Consens verschaffe.

thig erachten / über diese Obligation einen Churfürstlichen Lehns-Consens zu suchen / so wil ich ihm hiemit freye Macht gegeben haben / sothanen Consens auch ohne mein Vorbewust und Zuthun auf meine Unkosten zu extrahirē. Auf welchen Fall der Consens kräfftig ist / ob ihn gleich der Glaubiger ausgewircket hat. vid. Struv. *Syntagm. Feud. c. 13. §. 7. n. 3.* Es saget zwar Frid. Muller. *Prax. for. March. Resol. 81. n. 23. seqq.* daß der Glaubiger in der Marck nach eigenen Belieben ohne Vorbewust des Schuldners den Lehns-Herrl. Consens erlangen könne; allein es refutiret ihn Dn. de Bork *d. Dissert. c. 3. n. 59.*

§. 7.

Von der Vettern Consens.

So hat demnach die Obligation ihre Richtigkeit / wenn der Lehns-Herrl. Consens dazu kommet; Allein der Glaubiger ist noch nicht völlig sicher / bevorab wenn das verpfändete Lehn ein altväterlich Lehn ist: Denn des Herrn Consens verbindet ihn alsdenn erst / wenn der Anfall auf ihn geschicht / ob gleich die Clausul drinnen stünde: **Unsern Rechten ohne Schaden:** als welche nur die andern Gerechtigkeiten ausser dieser Obligation conserviret. Carpz. *P. 2. C. 46. def. 11.* Conf. *Disp. nostra de Salvo jure Principis c. 3. n. 13.* Weil aber ein altväterliches oder ein Stamm-Lehn auf die Lehns-Vettern verfällt / so wird derselben Bewilligung bey der Verpfändung nothwendig erfodert / krafft welcher sie hernach wegen der Schuld können belanget werden. Sonst wo sie nicht in die Verpfändung gewilliget haben / so komt ihnen die Regul zu statten: **Jederman an seinen Rechten ohnschädlich.** Ob der Lehns-Vettern Unterschrifft an statt des Consensus gnug sey / haben wir in der ersten Abtheilung im 6. Capitel §. 14. gesaget.

§. 8.

Von den Provincien / da die Lehns-Güter können vereussert werden.

Es sind zwar etliche Provincien / in welchen die Lehn-Güter ohne des Lehn-Herrn Consens gültig können verpfändet werden; gestalt denn die Märckischen vor dem Lands-Recess de Anno 1653. dieses Privilegium gehabt / und die Pommern noch itzo besitzen. Vid. *Consil.* Dn. Chemnitii *de Statu Feudor. Pomeran.* & Dn. Mevii *de eadem materia, quæ extant inter Consilia* Mevii *Cons. 44. & 45.* ingleichen die Mecklenburgischen / Cothman. *Vol. 3. Resp. 18. n. 1.* und Schlesischen / Köppen *Decis. 39. n. 28.* Allein an denen Orten muß sich der

Glaubiger vorsehen/ daß er nicht mit der General Hypothec aller Güter zu frieden sey/weil dieselbe die Lehn-Güter nicht unter sich begreifft Mev. P. 4. Dec. 121. Berlich. P. 2. Concl. 21. n. 3. Drum ist nöthig/ daß die Clausul dazu gesetzt werde: **Bey Verpfändung aller meiner Haab und Güter / Lehn und Erbe.**

§. 9.

Im vorhergehenden §. haben wir gesagt / daß vor dem 1653. Jahre die Märckischen Lehne ohne Consens des Herrn und der Lehns-Vettern haben können verpfändet und obligiret werden/ woraus denn diese nützliche Cautel entspringet / daß/ wenn einem eine solche Obligation, darinnen das Lehn verpfändet ist / cediret würde/ er genau darnach sehe/ob die Obligation vor dem Jahr 1653. oder hernach datiret ist: Auf den ersten Fall kan er die Obligation gantz sicher annehmen/ obgleich der Lehns-herrliche Consens darüber nicht eingeholet worden; Auf den andern Fall aber ist die Obligation ohne des Herrn Consens von keiner Gültigkeit. Denn der Märckische Recess *de A. 1653.* confirmiret die alten uñ vorhergehenden Verschreibungen; die künfftigen aber/ die ohne Consens des Herrn möchten gemacht werden/ verwirfft er gäntzlich: Die Worte in §. 32. lauten davon also: **Wir lassen es auch dabey/daß disseits der Oder die Feuda pro qvolibet debito, etiam Chirographario, respectu der Schulden/so bißher contrahiret/ in subsidium hafften/ und die Agnati & successores Feudales iederzeit das Onus æris agnosciren müssen/nur daß die consentirte & hypothecarii Creditores die Prælation gehabt / dabey es auch verbleiben / und in unserm Cammer-Gerichte darnach gesprochen werden soll / so seind auch die Agnati nicht zu molestiren / wenn ein sufficiens allodium und exigibilia nomina verhanden. In denen Debitis aber / so hiernechst à dato an contrahiret werden möchten/ sollen die Feuda dem æri alieno anderer Gestalt nicht subject seyn/als weñ der ConsensusDomini & agnatorum dazu kommt.**

Von Verpfändung der Märckischen Lehn vor dem 1653. Jahre.

§. 10.

Ob das Lehns-Pfand ohne Consens einem andern könne abgetreten werden.

Bey dieser Gelegenheit ereignet sich die Frage: Ob eine Obligation oder Lehns-Verpfändung/ welche vor dem 1653sten Jahre in der Marck ohne des Lehns-Herrn Consens geschehen/ nach gedachtem Jahre ohne neuen Consens des Herrn an einen andern beständig könne abgetreten werden? Oder ob die Lehns-Verpfändung/ welche einmahl auf Rechtbeständige Art und Weise geschehen (wozu anitzo der Lehns-herrliche Consens erfodert wird) ohne neuen Consens einem andern könne cediret werden/ oder ob eine absonderliche Bewilligung dazu von nöthen sey? Und es scheinet zwar/ als wenn der Lehns-Herr von neuen drein willigen müste/ weil/ wie schon gedacht/ der Consens stricti juris ist und von einer Person auf die andere nicht kan gezogen werden; Schrader *de Feud. P. 8. c. 4. n. 14.* Vultej. *de Feud. c. 10. n. 66.* Allein die Casus und Fälle müssen nicht miteinander confundiret werden. Denn hat der Lehns-Herr consentiret/ daß der Vasall das Lehn an eine gewisse Person verkauffen möge/ so kan er nicht dasselbe einem andern lassen/ und von diesem Casu reden die angeführte Rechts-Lehrer: Sintemahl sich des Vasalls Macht nicht weiter erstreckt/ als es der Herr bewilliget. Eine gantz andere Frage aber ist/ ob der Glaubiger sein Pfandes-Recht/ welches er entweder nach alten Märckischen Rechten/ oder mit Consens des Lehns-Herrn erlanget hat/ ohne neuen Consens einem andern cediren könne? welches freylich muß affirmiret werden. Denn das Recht/ welches der Glaubiger wegen seiner Schuld auf dem Lehne hat/ ist kein Lehns-Stück/ sondern ein lauter allodial oder Eigenthum. Rauchbar. *P. 1. Q. 37. num. 9.* Schultz. *Synops. Feud. c. 3. n. 15.* Struv. *Syntagm. Feud. c. 4. §. 14. in fin.* Und dahero kan dem Glaubiger die Macht darüber zu disponiren nicht genommen werden/ *arg. tit. C. si pign. pignor. dat.* Es wird auch durch solche Cession weder dem Vasallen noch dem Lehns-Herrn einiger Schade zugefüget/ weil nach bezahlter Schuld der Vasall das Lehn-Gut eben so wol wieder fodern kan/ als ob es der erste Glaubiger niemahls cediret hätte. Und aus diesen Ursachen stimmen auch Schrader. *de Feud. P. 7. c. 2. n. 26.* Mev. *P. 8. Decis. 284.* Dn. Brunnem. *ad L. fin. C. de Hered. vel act. Feud.* einmüthig zusammen/ daß die Verpfändung/ welche mit Consens des Herrn geschehen ist/ ohne weitern Consens einem andern könne abgetreten werden.

Diesem

Diesem widerspricht zwar Carpzovius *lib. 5. Resp. 36. n. 5.* allein ohne gnugsamen Grund. Den gesetzt/daß der Consensus stricti juris sey/so gehet dieses doch nur so weit/ daß der Vasall das Lehn nicht anders als wie es vom Herrn zugelassen/verpfänden kan; den in dem Fall disponiret der Vasall von dem Lehn-Gute / welches er ohne des Lehn-Herrn Consens zu thun nicht befugt ist. Wenn aber der Glaubiger das Pfand-Recht allbereit erlanget hat/und es denn einem andern abtreten wil/ so gehet dem Lehne nichts ab/sondern das blosse Recht wegen der Schuld wird nur übergeben. Wie nun der Glaubiger die einmahl erlangte Hypothec ohne neuen Consens auf seine Erben fortbringet/also kan er es auch einem andern cedirē; weil nach der bekandten Rechts-Regul alles das jenige kan abgetreten werden/welches auf die Erben zu verfallen pfleget. Und obgleich im Churfürstenthum Sachsen ein anders eingeführet ist/ so ist doch unsere Meynung in gemeinen Rechten gegründet/ Lentz. *de Cession. act. c. 26. membr. 2. n. 19.* auch in der Marck allezeit observiret worden. Frid. Müller. *Prax. March. Resol. 79. n. 41.*

§. 11.

Indessen weil vermöge angeführten Märckischen Recesses die vor dem 1653sten Jahre gemachte Schulden alsdenn erst aus dem Lehne sollen gezahlet werden/wenn die allodial oder eigenthümlichen Erb-Güter nicht zulangen; gestalt denn auch eben dieser Proceß in denen verconsentirten hypothecen observiret wird: Pruckman. *Vol. 1. Consil. 15. n. 90.* Schrader. *de Feud. P. 7. c. 7. n. 42.* Berlich. *P. 2. Concl. 15. n. 46.* So entstehet die Frage/ob es nicht durch eine Cautel dahin könne gebracht werden/daß der Glaubiger nicht erst dürffe das Erb-Gut excutiren/sondern könne alsbald bey dem Lehne bleiben/und sich daran halten? Hierauff antworten die Rechts-Lehrer/daß der Glaubiger alsdenn sich an das Lehn/biß er gäntzlich befriediget/zu halten befugt sey/ und dürffe sich nicht erst an das allodium oder Erbe weisen lassen/wenn ihm zu seiner Sicherheit die Possession des verpfändeten Lehn-Guts mit übergeben worden. Richter. *Decis. 78. n. 31.* Struv. *c. 14. th. 24. n. 3.* Und diese Meynung ist nicht zu verwerffen/es wäre denn/ daß der Glaubiger aus dem Erbe bald und baare Bezahlung haben könte. Magnif. Dn. Rhetius *Comm. Jur. Feud. Lib. 1. Tit. 8. p. 333.* Oder wenn der Lehns-Herr ausdrücklich drein gewilliget hätte/daß der Glaubiger aus dem Lehne solte befriediget werden/obgleich Erb-Güter verhanden sind/so

Die Erb-Güter müssen zuerst angegriffen werden.

hätte es billich dabey sein Bewenden. Allein das ist zweiffelhafftig/ ob der verschuldete Vasall sich ausdrücklich und mit Bestande Rechtens dahin verbinden könne/ daß er das Lehn wolle angreiffen lassen / obgleich das Erbe nicht excutiret worden? Und da halten wir davor / daß dergleichen Obligation zum præjudiz des Lehns-Herrn u. der Lehns-Vettern ohne ihren Consens gantz ungültig sey; Was aber die Söhne anbelangt / so sind sie allerdings das Versprechen des Vaters zu halten und zu vollbringen verbunden. 2. F. 45. Derohalben können in dem Fall die Brüder den Glaubiger nicht auf die Schwestern/die das Erbe bekommen, hinweisen/sondern müssen selbsten aus dem Lehne zahlen.

§. 12.

Ein Casus von solcher renunciation.

Diese Materie desto klärer zu machen/wollen wir nachfolgendes Responsum *de Anno 1674. d. 11. Martii* aus unserer Facultät hiebey fügen.

Habet Ihr C. von S. nebst B. von K. Euch in eine Bürgschafft eingelassen / und allen Beneficiis, insonderheit divisionis & excussionis allodii renunciiret / Ihr auch nachmals in solidum belanget/ und condemniret worden/ itzo aber euren Regress wider des andern Neben-Bürgens Successores und Gebrüder der K. zu nehmen vorhabens seyd / welche von solchem Regress befreyet zu seyn vermeinen/ und daher gefragt wird: Ob nemlich nicht exceptio rei judicatæ, welche zu Stettin wider euch ergangen / euren Neben-Bürgen dergestalt im Wege stehe / daß sie ob renunciationes factas & secundum jura Provincialia cum effectu excussionem hereditatis & exceptionem divisionis nicht opponiren können / besondern ex feudo simpliciter zahlen müssen? Ob nun zwar an Seiten derer von K. eingewandt wird/ daß sie (1) nicht des Neben-Bürgen Land-Erben wären / daher sie nicht belanget werden könten/ nisi

nisi excusso prius allodio; zumahlen da (2) auch in Pommern nur die Feuda in subsidium pro ære alieno hafften/ wenn nemlich das allodium nicht zureichend ist. Cothman. *Vol. 3. Resp. 21. n. 16.* (3) Sie auch mit denen Land-Erben sich bereits verglichen/ daß dieselbe sothane Schulden über sich nehmen solten/ qvali conventioni super divisione nominum interposita, ut unus solida præstet, standum esse dicitur *in L. 2. §. fin. ff. fam. ercisc.* Uber dem (4) Ihr selbst/ als ein Land-Erbe condemniret wäret/ und dahero wider sie/ als Lehns-Erben keinen Regress nehmen köntet. Weil aber dennoch (1) aus der Obligation gewiß/ daß die Bürgen sich aller habenden Exceptionen/ insonderheit excussionis allodii, expresse begeben/ welches sie/ so viel ihre Person betrifft/ zu thun wol befugt gewesen/ (2) auch deutlich bedungen/ daß dieser Bürgschafft halber die Lehns-Folger nach Belieben des Creditoris solten belanget werden können/ wie dann auch (3) die Bürgen nicht allein vor sich und ihre Erben/ sondern auch vor ihren Lehns-Folger allen Beneficiis renunciiret/ so ebenfalls in Pommern/ woselbst die Vasallen die Feuda zu obligiren befugt/ gültig ist/ und (4) itzo nicht die Frage/ was sonsten de Jure Communi in Feudis statt finde/ sondern was nach Art der Pommerischen Lehne Rechtens sey/ woselbst contra communem feudorum naturam die Feuda æri alieno unterworffen/ per *Recess. Wollinens. de Anno 1606.* Dahero (5) folget/ qvod Successores feudales ad factum defuncti præstandum obligentur, und also die Subsidiaria Feudorum excussio alsdenn nur statt hat/ si excussioni allodii non sit renunciatum, cui hoc casu in præjudicium successorum renunciari potuit. Und (6) das pactum heredum de solvendo ære alieno nur inter cohæredes, nicht aber qvoad Creditorem, gültig ist/ massen demselben/ solches

pacti ungeachtet / frey bleibet / seines habenden Rechts sich contra qvemcunqve heredem pro lubitu zu gebrauchen. *L. Si actor. 29. ff. de Procurator. L. 25. C. de Pact.* Sichard. *ad L. 2. C. de Hered. vend.* Auch (7) nicht erwiesen / daß Ihr als Lands-Erbe condemniret / massen der Vergleich sub lit. C. wie auch die zu Cüstrin Anno 1650. eröffnete Urthel ein Widriges bezeugen: So sind die Neben-Bürgen gestallten Sachen nach aus dem Lehn zu zahlen / und ihren Regress wider die Land-Erbē / mit denen sie sich der Schulden halber verglichen / zu nehmen verbunden; Es wäre denn / daß sie die Landes-Erben dergestalt substituren könten / daß ihr von ihnen eben so gute und leichte Zahlung erhalten möchtet; licitum enim hoc est, substituere illum ex heredibus, qvi æris alieni exolutionem in se recepit. *L. 3. ff. famil. ercisc.* Und solches alles von R. W.

§. 13.

Ob eine hypothec im Lehne ohne Consens des Herrn unnütze sey.

Im übrigen / weil nach gemeinen Lehn-Rechten die Verpfändung eines Lehns ungültig ist / wofern der Lehns-herrliche Consens darüber nicht eingeholet worden / so fraget sichs nicht unbillich / ob denn deswegen die Cautel gantz unkräfftig ist / wenn der Vasall ohne des Herrn Consens eine Hypothec verschrieben hat? Und zwar so sind wir der Meinung / daß sie / was den Vasall / seine Erben und Nachkommen / und die Nutzung oder Früchte aus dem Lehn anbetrifft / freylich gültig sey. Denn ob zwar der Lehns-herrliche Consens bey Verpfändung des Lehns nothwendig erfordert wird / so gehöret derselbe doch nicht zum Bestande oder Existentz der Hypothec, sondern muß nur dessentwegen eingeholet werden / damit der Herr die Hypothec agnosciren und die Schuld zahlen müsse / wenn etwa der Vasall und seine Linie ausstürbe / und das Lehn auf den Herrn verfiele. Carpz. *P. 2. C. 46. def. 11.* Sonsten hat die unconsentirte Hypothec diesen Effect / daß der Glaubiger ins Lehn kan immittiret und von demselben so lange zurück behalten werden / biß er sich von den Einkünfften des Lehns bezahlt gemacht. Denn der Vasall kan gar wol die Nutzungen seines Lehns

ohne

ohne einigen Consens verpfänden/ Schrader *de Feud. P. 8. c. 1. num. 25.* Besold. *Consil. 57. n. 237.* und ein ieder Richter kan den Glaubiger ins Lehn immittiren/ daß er sich von den Einkünfften desselben bezahlt mache. Gail. *Lib. 1. Observ. 117.* Hartman. Pistor. *P. 1. Qv. 15.* Struv. *de Feud. c. 12. §. 7. n. 4.* Dn. Brunnem. *Proc. Civil. c. 29. n. 38.*

§. 14.

Hieraus folget nun ferner/ daß der Lehns-Herr es müsse geschehen lassen/ wenn der Vasall ohn seinen Vorbewust seinem Glaubiger das Lehn Contractu antichretico oder durch einen Pfandes-Contract überlässet/ oder auf eine gewisse Zeit zu nutzen und zu gebrauchen verkauffet: Denn weil dieses dem Usufructuario frey stehet *§. 1. J. de Us. & Hab.* so kan es um so viel weniger dem Vasallen verwehret werden/ weil er ein Utile Dominium im Lehn hat. Schrader *d. P. 8. c. 2. n. 3.* Und deswegen kan er auch die Nutzung des Lehns dem Glaubiger an statt baarer Bezahlung anschlagen/ Dn. Kohl. *de Servit. Feud. P. 1. n. 70. & 77.* Mev. *Discuss. Levam. inop. debit. c. 4. Sect. 11. n. 5.* ohne daß der Herr einen Unwillen darüber fassen darff/ weil ihm hiedurch an dem Lehns-herrlichen Interesse nicht das geringste Præjudiß zuwächset. Denn der Vasall bleibet einmahl wie das andere zu den Diensten verbunden. Gail. *L. 2. Obs. 117. n. 6.* Und dafern keine andere Unkosten zu Abstattung der erforderten Dienste verhanden sind/ so muß der Glaubiger so viel als hierzu von nöthen/ aus den Einkünfften des Lehns hergeben. Kohl. *d. P. 1. n. 78.* Carpz. *P. 2. C. 25. d. 5.* Stürbe endlich gar der Vasall/ so höret der Contract des Glaubigers auf/ weil er kein Recht mehr in dem Lehn hat/ welches mit dem Tode des verschuldeten Vasalls aufgehoben wird. *L. Lex Vectigali 31. ff. de Pignor.* Gail. *d. Obs. 117. n. 2.* Und also verfällt das Lehn ohne der geringsten Beschwerung auf den Herrn. Hätte aber der Vasall noch Söhne/ so bleibet die Obligation in ihrem Werthe/ weil der Sohn ohne Unterscheid des Vaters Schulden agnosciren muß/ und stehet nicht bey ihm/ ob er die Erbschafft fahren lassen und nur das Lehn annehmen wolle. *2. F. 45. & 2. F. 51. §. filius. conf. Disp. de Benef. dat. in solut. c. 3. n. 27. seqq. quæ extat in Vol. 1. Dispp. nostrar. N. 9.*

Ob ein Vasall ohne Consens das Lehn abtreten könne.

§. 15.

Die Hypothec ist entweder general/ die sich auf alle Haab und Güter erstrecket/ oder special. Bißweilen werden alle beyde zugleich

Von einer general- und special-hypothec.

gleich verschrieben. Z. E. Bey Verpfändung aller meiner Haab und Güter / so ich itzo habe und besitze / oder auch künfftig durch GOttes Gnade ererben oder erwerben möchte/ sie mögen Nahmen haben wie sie wollen / beweg- und unbewegliche/ wie auch ausstehende Schulden/ so viel dazu vonnöthen / insonderheit aber die 6. Hufen Landes bey Franckfurt gelegen. Aus dieser Formul ist zu mercken/ daß die Verschreibung der gegenwärtigen und zukünfftigen Güter mehr überflüßig als nützlich sey / indem vermöge der General-Hypothec allbereit die zukünfftigen mit darunter begriffen seyn/ *L. fin. C. Quæ res pignor.* Gleicher Gestalt ist die Clausul / So viel dazu von nöthen/ gäntzlich ohne Effect / weil sich die Hypothec niemahls über die Schuldfoderung erstrecket. Uber diß hätte auch wol die Benennung der beweg- und unbeweglichen Güter/wie auch die ausstehenden Schulden aussen bleiben können/weil dieses allbereit unter der General-Verpfändung aller Haab und Güter stecket. Jedoch ist nicht rathsam / daß man nach der Verpfändung aller Haab und Güter allein der beweg- und unbeweglichen Güter gedencke / sondern wo man sie ja exprimiren will / so muß man der ausstehenden Schulden dabey zu gedencken nicht vergessen / weil sonst das vorhergehende Genus oder General Verpfändung durch die nachfolgende Species restringiret wird. *C. Generi 34. de R. I. in 6to.* Indem nun die ausstehenden Schulden die dritte Speciem aller Güter constituiren/ *L. à Divo Pio 15. §. 2. ff. de Re jud.* so müssen sie auf solchen Fall nothwendig mit exprimiret werden / damit der Glaubiger wider seines Schuldners Schuldner klagen könne. *L. 4. C. Quæ res pign.*

§. 16.

Ob eine special-hypothec besser sey.

Nun wollen wir sehen/ob dem Glaubiger bey der General- oder bey der Special-Hypothec besser gerathen sey? Gewiß ists/ daß alle beyde ihren gewissen Vortheil und daneben auch ihre Unbeqvemlichkeit und Beschwerungen mit sich führen. Wer sich mit der General-Hypothec versehen hat/ dem sind alle Güter/ gegenwärtige und zukünfftige verpfändet *L. fin. C. Quæ res pignor.* und kan nach Belieben ein Stücke daraus erlesen / und bitten / daß die Execution darauf geschehe / ungeachtet / daß es nach der General-

Verpfän-

Verpfändung einem andern absonderlich verschrieben worden. *L. 2. pr. ff. Qvi pot. in pign.* Hingegen wer eine Special-Hypothec hat/ der kan sich an die andern Güter nicht halten / ob er gleich aus dem ihm verpfändeten Stücke seine völlige Bezahlung nicht erhalten kan / sondern wird/ dafern die Sache nicht mehr verhanden/ oder von andern Glaubigern allbereit distrahiret ist/unter die Chirographarios gesetzt. Dn. Brunnem. *de Concurs. Credit. cap. 5. §. 66.* Jedoch afficirt die Special Hypothec mehr die Sache / und wircket so viel/ daß/ wenn der Schuldner hernach dieselbe verkauffet hätte/ der Glaubiger alsbald den Käuffer oder Besitzer des Pfandes belangen kan/ und darff nicht erst den Schuldner executiren *Nov. 112. c. 1.* Carpzov. *Decis. 12. n. 13. & Decis. 258. n. 12.* Welches in der General-Hypothec nicht angeht/ allwo man erstlich den Schuldner muß excutiren lassen/ ehe man wider den Besitzer derselben agiren kan. *Nov. 4. cap. 2.* Carpz. *P. 2. C. 18. def. 18.* Cujac. *Lib. 9. Obs. 19.*

§. 17.

Die general- und special-hypothec müssen zusammen gesetzet werden.

Hieraus erhellet nun/ daß der Glaubiger behutsamer gehe/ wenn er sich so wol mit der General- als mit der Special-Hypothec versiehet/ und diese beyde dergestalt miteinander conjungiren lässet/ daß die Special-Hypothec auf die Sachen constituiret werde/welche am ehsten und mit leichter Mühe könten verkauffet werden. Wiewol auch dieser Griff nicht ohne Beschwerung ist; denn wer eine General- und Special-Hypothec hat/ der kan hernachmahls unter des Schuldners Sachen dieses oder jenes nach Belieben nicht auslesen/ und die Execution darauf ausbitten/sondern er muß sich præcise an das ihm absonderlich verpfändete Stück halten/und dasselbe zu erst excutiren / ehe und bevor er zu den andern Stücken greiffen kan; weil die General-Hypothec in dem Fall gleichsam als ein Stich-Blat ist. *L. 2. C. de Pignor. & ibi* Dn. Brunnem. Frantzk. *ad ff. tit. Qvi pot. in pignor. n. 36.* Carpzov. *P. 2. C. 23. def. 29.* Köppen. *Decis. 4. n. 1.* Damit nun der Glaubiger dieser Beschwerung und Verdrüßlichkeit möge überhoben seyn / so ist die Cautel höchst-nöthig/ daß die Clausul hinzu gesetzt werde: Jedoch salvo jure variandi; Oder: Jedoch behalte ich mir frey / meine Special-Hypothec hinwieder fahren zu lassen / und mich an

 andere

andere des Debitoris generaliter verschriebene Güter nach Belieben zu halten.

§. 18.

Eine hypothec, dabey sich der Schuldner der Freyheit selbige zu veräussern begeben.

Jngleichen ist dieses gar eine feine Cautel / wenn sich einer kürtzlich wegen der Hypothec und recht vollkommen versichern will / daß er den Schuldner diese Clausul beysetzen lasse: Massen ich deßhalb alle meine Güter verpfände / und mich zugleich der Freyheit selbe zu veräussern hiemit expresse begebe. Denn dergleichen Hypothec afficirt nicht allein die gegenwärtige und zukünfftige Güter / und überläst dem Gläubiger die Wahl / an welches Stück er sich halten und die Execution darauf ergehen lassen wolle / sondern die Clausul wircket auch / wenn sie bey der General-Hypothec mit angehangen wird / so viel / daß der Glaubiger alsbald den Besitzer des Pfandes belangen kan / *arg. L. 7. §. ult. ff. de Distract. Pign.* Carpz. *P. 2. C. 23. def. 24.* ungeachtet der Schuldner noch nicht excutiret worden / welches sonst in der General-Hypothec geschehen muß. *vid. §. 8.* Etliche exprimiren dieses also: Solte ich auch etwas von meinen Gütern wider Willen meines Glaubigers veräussern / soll ihm so fort frey stehen / dieselbe à possessore qvocunqve zu revociren. Hierzu könte noch das Pactum Commissorium gesetzet werden: Daß im Widrigen solche Veräusserung soll null und nichtig seyn. Davon wir allbereit oben in der Ersten Abtheilung *c. 3. §. 33.* gehandelt haben.

§. 19.

Von der Clausula constituti possessorii.

Ferner wird die Hypothec um ein merckliches kräfftiger / wenn die Clausula Constituti Possessorii dabey zu befinden ist. Zum E. Jch will zu mehrer Versicherung alle meine Güter cum Clausula Constituti Possessorii verpfändet haben. Denn weil die Civil- und natürliche Possession durch das Constitutum auf den Glaubiger transferiret wird / Mev. *P. 5. Dec. 159. 160. & 350.* so hat diese Clausul den Effect / daß der Schuldner bey nachbleibender Zahlung seine Güter nicht mehr in seinen / sondern des Glaubigers Nahmen besitzet / daher kan auch der Glaubiger zu Behauptung dieser Possession in den verpfändeten Gütern alle remedia possessoria ge-

ria gebrauchen/uñ mandata manutenentiæ ausbringen. Davon wir allbereit oben in der ersten Abtheilung *cap.5.§.24.* gehandelt. Bisweilen pfleget zu dem Constituto auch die Clausula precarii dazu gesetzet zu werden: Ob sich aber der Glaubiger hierinnen wol vorsiehet/ ist schon oben in der andern Abtheilung *cap.1.* erinnert worden. Doch muß sich der Glaubiger in dem Fall wol in acht nehmen/daß er keinen andern in die Güter immittiren lasse; denn wo dieses geschiehet/und er zu Hause ist/auch in dreyen Tagen dazu stille schweiget/oder wenn er verreiset/innerhalb zehen Jahren nicht protestiret/ so hat er seine Possession, die er vermittelst des Constituti erhalten/ wiederum verlohren. Mevius *P.5. Dec. 19. seqq.* Nichts desto weniger stehet ihm annoch frey/durch gebührende Mittel die Possession wieder zu suchen und zu erlangen/ wie aus nachfolgendem §. erhellen wird.

§. 20.

Weil aber diese Materie/ nemlich wie lange der Effect des Constituti Possessorii daure/sehr nützlich/und gar offte vorkommt/ so wollen wir zu besserer Erklärung derselben das Responsum, welches unsere Facultät *d. 25 Nov. Anno 1672.* gegeben hat/ hierbey setzen. Ein Urthel/ wenn dem constituto possessorio præscribiret werde.

Die Frage betreffend/ Ob nicht die Præscriptio Constituti Possessorii allererst à tempore possessionis à tertio occupatæ ihren Anfang nehme/ und also gantzer 30. Jahr währe? So ist/ was das erste Membrum Qvæstionis betrifft/ solches ausser Zweiffel; denn weil (1) der Constituens nicht suo nomine possidiret/ sondern nur alieno, scil. Constitutarii nomine in possessione ist/ auf welchen per Constitutum die Possessio transferiret worden/ per *L. qvod meo 18. pr. ff. de Acqv. poss.* Penes constituentem enim nihil, nisi nuda detentio manet. Bald. *Lib. 4. Cons. 166. num. 3.* Menoch. *Cons. 687.* (2) Aber Rechtens/ qvod sine possessione nulla currat præscriptio. *C. sine possessione de R. I. in 6. L. 25. ff. de Usucap.* (3) Uber dem Constituens scientiam rei alienæ hat/ und also ob malam fidem nullo tempore præscribiren kan/ *Cap. fin. X.*

 de

de Præscript. (4) Auch dem Constitutario keine negligentia kan beygemessen werden / daß er nicht eher geklaget/ cum possessionem qvis retineat etiam per alium, qvi ejus nomine est in possessione §. *5. J. de Interdict. L. Generaliter. 9. ff. de Acqvir. poss.* Kan also die Præscriptio Constituti possessorii nicht statt finden/ anteqvam Constitutarius possidere desinat, qvod fit à tempore possessionis à tertio occupatæ. Alias enim Constituti præscriptio non currit contra constitutarium, qvamdiu constituens possidet *arg. L. 2. C. de Præscript. 30. annor.* Tiraqvell. *Tract. de Constit. Possess. P. 1. n. 71.* Bald. *Lib. 5. Cons. 369. in fin.* Betreffend aber die Zeit/ so ad præscribendum constitutum von nöthen/ sind zwar die Dd. der Meinung/ qvod post decennium nihil operetur Clausula constituti possessorii. Anton. Faber. *Cod. Lib. 7. tit. 7. Def. 10.* Tiraqvell. *de Constit. Poss. P. 3. Lim. 21. num. 1. & qvos ibi citat* Dn. Mevius *P. 5. Dec. 160. n. 10.* Es kan aber dennoch solche Meinung denen S. Erben nicht præjudiciren/ massen sie innerhalb 10. Jahren à morte Constituentis W. P. ein mandatum manutenentiæ gesuchet und erhalten/ wie ex actis offenbar/ nachmals ist auch die Possessio ad extraneum nicht gekommen/ sondern die P. Wittbe hat als heres mariti die Possession continuiret/ weßhalb sie factum & promissum defuncti zu præstiren schuldig / cum Constitutum activè & passivè transeat in heredem, Tiraqvell. *d. tr. P. 2. Ampl. 13.* Thesaur. *Dec. 105. n. 2.* und hat sie ihr die à defuncto herrührende Causam possidendi nicht mutiren können. *L. Possideri 3. §. illud 19. ff. de Acqvir. Poss.* Gesetzt aber/ es wäre das Constitutum possessorium dergestalt qvoad effectum retinendæ possessionis gehoben / so muß dennoch das remedium recuperandæ possessionis ob derelictam vel in alium à Constituente translatam possessionem statt haben / juxta *L. fin. C. de Acqvir. Poss.* Solche recuperatio possessionis aber / wird nicht eher als in 30.

Jahren

Jahren verjähret/ wie die Dd. einhellig schliessen. Marta *Neapol. Digest. Noviss. Tom. 3. Tit. Constitutum cap. 7.* Anton. Thesaur. *Decis. 105. n. 6.* Menoch. *Remed. 14. Recup. Poss. n. 68.* Matth de Afflict. *Dec. 139. n. 5.* Deßhalb die S. Erben auch post decennium ad recuperandam possessionem ex Constituto Possessorio sibi debitam innerhalb 30. Jahren zu klagen wol befugt.

§. 21.

Nun folget der Pfandes-Contract (Contractus Pignoratitius.) Wenn dem Glaubiger zu mehrer Versicherung wegen seines Dar-Lehns eine gewisse Sache übergeben wird/ allwo zum öfftern dieses Pactum mit angehangen wird/ daß der Glaubiger das verpfändete Stück an statt der Zinsen solle zu gebrauchen haben; Dergleichen Contract absonderlich Antichresis heisset/ weil gegen dem Gebrauch des Dar-Lehns die Nutzung des Pfandes gleichsam verwechselt wird. *L. 11. §. 1. ff. de Pignorib. L. 33 ff. de Pignor. act. L. 17. C. de Usur.* Ob sonsten dieser Contract wider die Gerechtigkeit lauffe/ beantworten Mevius *in Discuss. Levam. inop. deb. c. 4. Sect. 11. n. 14.* Christoph. ab Hagen *Tr. de Usur. c. 11. n. 8. seqq.* Berl. *P. 2. Dec. 170.* Kurtz zu sagen/ der Contract ist so weit in Rechten zugelassen und gültig/ als das Einkommen der Früchte den gewöhnlichen Zinß nicht übersteiget/ doch wird ein kleiner Uberschuß endlich noch geduldet. Carpz. *P. 2. C. 30. def. 40.* Insgemein aber wird darauf gesehen/ ob die Früchte in gewissen oder ungewissen Einkünfften bestehen: auf den ersten Fall müssen sie genau mit dem Zinß überein kommen / und wird der Uberschuß nicht zugelassen: da hingegen/ wenn der Nutzen bald steiget/ bald nachläst/ es so genau nicht genommen / sondern wegen Ungewißheit des Einkommens / welches zu Zeiten nicht einmahl die gewöhnlichen Zinsen austräget / etwas übriges dem Glaubiger gegönnet wird. Carpz. *in pr. Cr. qv. 92. n. 68. 73.* Christoph. ab Hagen *d. Tr. de Usuris c. 11. n. 120. seq.* Berlich. *P. 2. D. 170. n. 24.* Ann. Robert. *Rer. jud. lib. 4. c. 2. in fin.* Dn. Tabor *Tr. de alt. tant. P. 3. A. 11. th. 11.*

Von dem Pfandes-Contract.

§. 22.

Und weil also der Zustand des Glaubigers ziemlich schlecht ist/ indem er wegen der aus dem verpfändeten Gute erhobenen Früchte so genaue Rechnung abstatten muß / daß auch die jenigen/ die er füglich

Von dem Zustand der Glaubiger bey dem Pfandes-Contract.

füglich hätte geniessen können/ mit in Anschlag kommen. *L. 3. C. de Pignorat. act.* Bacchov. *de Pignor. lib. 5. c. 22.* und deßwegen zum öfftern das austrägliche Pfand mit samt dem Capital verlieret/ auch noch wol überdis in Schulden geräth/ bevorab wenn die Früchte/ die er jährlich hätte geniessen können/ erstlich an den Zinsen/ und hernach/ dafern etwas übrig/ an dem Capitale selbsten abgerechnet werden/ dadurch allmählig Capital und Zluß von Jahr zu Jahr so vermindert wird/ daß endlich nichts übrig bleibt; Berlich. *P. 2. Concl. 1.* Koppen. *Dec. 22. n. 4. seqq.* Negusant. *de Pignorib. P. 5. membr. ult. n. 1. seq.* So haben die Rechts-Lehrer unterschiedliche Cautelen ersonnen/ krafft welcher die Glaubiger dieser Gefahr und Last überhoben seyn möchten. Wir wollen sie kürtzlich nacheinander durchgehen.

§. 23.

Von Verzicht der Rechnung.

Erstlich pflegen etliche den Schuldner bey Aussetzung des Pfandes dahin anzuhalten/ daß er nimmer keine Rechnung zu fodern ausdrücklich versprechen muß/ weßwegen sie bey dem Contract diese Formul mit anhängen: **Allermassen ich vor die mir geliehene Zehen Tausend Reichsthaler meinem Glaubiger das Lehn-Gut Tusculanum dergestalt Pfandes-weise übergebe/ daß er es nach eigenem Belieben an statt der Zinsen nutzen und gebrauchen möge/ ohne Ablegung einiger Rechnung/ massen ihm dieselbige hiermit ausdrücklich sol erlassen seyn.** Nun scheinet zwar diese Clausul daher zulässlich und beständig zu seyn/ weil ein jedweder sich seines Rechts begeben kan. *L. pen. C. de Pact.* Allein weil unter diesem Deck-Mantel ein grosser Wucher verborgen lieget/ welcher in den Gesetzen strenge verboten/ sich auch niemand desjenigen/ das schnur-stracks wider die Gesetze läufft/ verzeihen kan; So halte ich davor/ daß einem Gläubiger mit dergleichen Verzicht wenig geholffen/ zumahl weñ/ wie oben gedacht/ die Früchte jährlich in gewissen und beständigen Einkünfften bestehen/ oder ob sie gleich steigen und fallen/ dennoch alle Jahr ein mercklicher Uberschuß verhanden/ daraus der unzulässliche Wucher gnugsam erhellet. Drum verwirfft auch Carpzov. *P. 2. C. 32. Def. 29.* dergleichen Cautel/ da der Schuldner verspricht/ er wolle der Früchte wegen dem blossen Angeben des Glaubigers

trauen;

trauen; weil gedachtem Glaubiger hierdurch Gelegenheit zu sündigen / und seinen un-Christlichen Wucher listiglich zu beschönigen / an die Hand gegeben würde.

§. 24.

Etliche pflegen bey Schliessung eines Pfand-Contracts absonderlich dem *L. 3. C. de Pign. act.* mit nachfolgenden Worten zu renunciren: **Und soll mein Glaubiger nicht schuldig seyn / von den Früchten / die er hätte geniessen können / einige Erstattung zu thun / oder ihm dieselbe in Rechnung bringen zu lassen / sondern er soll nur bloß von dem jenigen gehalten seyn / so er aus meinen Gütern würcklich genossen / zu welchem Ende ich mich hiemit der Rechts-Wolthat in dem *L. 3. C. de Pignor. act.* ausdrücklich begebe.** Nun könte ebenfalls aus obangezogener Ursache / daß nemlich ein übermäßiger Wucher auch hierunter verborgen liegen könte / gezweiffelt werden / ob der Glaubiger bey so gestalten Sachen sicher gienge. Allein / weil der Glaubiger durch diesen Verzicht würcklich keinen Nutzen empfindet / indem ihm bloß das jenige / welches er nicht genossen / erlassen wird; So hielte ich davor / daß solche renunciation wol statt haben könte / wenn diese Worte noch dazu kämen: **Jedoch daß der Glaubiger nicht vorsetzlich in Einhebung der Nutzung etwas versaume.** Sonst möchte er Gelegenheit bekommen / mit des Schuldners Sachen übel umzugehen / oder selbige schändlich zu versäumen. Von Verzicht des L. 3. C. de Pign. act.

§ 25.

Das ist wol die beste Cautel, wenn an statt des Pfand-Contracts die Sache wiederkäufflich angenommen wird / wobey der Glaubiger viel sicherer gehet; Denn er erlanget durch diesen Kauff das Eigenthum / ob gleich die Bedingung des Wiederkauffs hinzugesetzet worden; Und derowegen gehören ihm alle Früchte / und darff niemanden Rechnung davon thun / wenn sie gleich den gewöhnlichen Zinß übersteigen / das Gut auch um einen geringen Preiß wäre verkauffet worden. Denn es ist aus dem *L. 2. C. de Resc. Vend.* bekandt / daß Käuffer und Verkäuffer einander biß auf die Helffte des rechten Preises übersetzen mögen: und um so viel desto weni- Es ist sicherer / wenn man eine Sache wiederkäufflich annimmt.

stoweniger kan dem Glaubiger eine Rechnung über die nicht eingehobenen und genossenen Früchte aufgebürdet werden/ weil ihm das Gut nebst allen Schaden und Vortheil/ so lange die Wiederkauffs-Jahre währen/ eigenthümlich zustehet. Besiehe hievon Carpzov. *P. 2. C. 1. def. 1.*

§. 26.

Wie es wegen des Schadens zu halten.

In diesem einigen Stücke ist des Gläubigers Zustand bey dem Wiederkauffs-Contracte in etwas beschweret/ daß er allen Schaden/ auf was vor Weise er auch geschehe/ tragen muß/ dieweil dem Käuffer/ biß die Wiederkauffs-Jahre verflossen/ das Eigenthum/ Bruilel. *de Condit. lib. 4. tit. 5 n. 3.* und also auch aller Schaden zugehöret/ *L. 2. in fin. ff. de Leg. Commiss.* Da hingegen bey dem Pfands-Contracte der Schuldner das zustossende Unglück tragen muß. *L. 6. C. de Pign. act. L. 19. C. de Pignor.* Allein dieser Beschwerligkeit kan der Glaubiger überhoben seyn/ wenn er nachfolgende Clausul in den Wiederkauffs-Contract einrücken läst: **Wie er denn das Eigenthum seines Hauses hiermit auf 6. Jahr lang auf Titium transferire/ jedoch mit dem Bedinge/ daß wenn durch einige Casus fortuitos, so sonder des Titii Schuld entstanden/ das Hauß binnen gesetzter Zeit ruiniret werden solte/ er/ der Venditor, solchen Schaden über sich alleine nehmen/ und nach verflossenen Wiederkauffs-Jahren nichts desto minder das völlige Kauff-Geld hinwieder erlegen wolte.**

§. 27.

Was vor ein Unterscheid zwischen einem Pfands-Contracte und Wiederkauffe sey.

Weil aber zum öfftern der Wiederkauffs-Contract mit dem Pfands-Contracte so vermenget wird/ daß hernach die Partheyen miteinander lange zu streiten haben/ ob dieser oder jener Contract sey geschlossen worden; So wollen wir mit wenigen die Kennzeichen beyderley Contracten hiebey fügen. Und ob es zwar ausser allen Zweiffel ist/ daß derjenige Contract, welchen die Parten mit ausdrücklichen Worten benennet/ vor geschlossen gehalten werden müsse; Menoch. *lib. 3. Praes. 122. n. 16.* So kan man doch allhie auf die Worte nicht fussen/ weil das Wort **wiederkäufflich** zum öfftern auch in den Pfands-Contract gesetzt wird/ und eben so viel heisset/

als

als wiederlößlich; Denn der Pfandes-Contract wird eben so wol auf gewisse Zeit veraccordiret als der Wiederkauff/und derohalben muß zugleich auf die andern Umstände mit gesehen werden. Wenn man nun aus den Worten zur Gnüge schliessen kan/ daß die Contrahenten wiederkaufflich gehandelt/so hindert nichts/ob gleich des Pfandes dabey Meldung geschehen. Berlich. *P. 2. Concl. 1. n. 7.*

§. 28.

Wenn des geliehenen Geldes gedacht wird/so ist es ein Kennzeichen/ daß es ein Pfandes-Contract sey.

Das vornehmste Kennzeichen / dabey man den Pfandes-Contract am ersten erkennen kan/ist gemeiniglich dieses/daß vorhero wegen eines Dar-Lehns Meldung geschicht/zu mehrer Sicherheit aber sey dem Glaubiger das Guth wiederkaufflich überlassen worden. Woraus gnugsam erhellet/ daß die Contrahenten anfänglich keinen Kauff/ sondern vielmehr ein mutuum und Dar-Lehn haben schliessen wollen; was aber dem Glaubiger zur Versicherung gegeben wird/das ist ein Pfand. Carpz. *P. 2. C. 1. def. 2. n. 10.* Berlich. *P. 2. Concl. 1. n. 10.* Wolte man aber die Sache wiederkauflich an sich bringen/so müste man des Dar-Lehns im Contracte gar nicht gedencken/sondern man müste den Contract mit nachfolgenden Worten anfangen: **Kund und zu wissen sey hiemit/ daß heute dato ein beständiger Wiederkauffs-Contract geschlossen; Nemlich/ es verkaufft Titius sein Land-Gut Tusculanum an den Sempronium auf 20. Jahr wiederkaufflich/2c.**

§. 29.

An welchem Orte der Obligation des gelehnten Geldes müsse Meldung geschehen.

Wenn aber derjenige/der sein Gut wiederkaufflich vereusert/ dem Kauffer eine gewisse Post vorher schuldig worden/und selbiger in dem Contracte gedencken wolte / so müste derselben nicht zu Anfang / sondern erst an dem Orte gedacht werden/allwo der Käuffer den vor das Gut gewilligten Preiß verspricht: Zum Exempel: **Hingegen verspricht Titius, als Käuffer/vor das ihm wiederkaufflich erhandelte Gut Tusculanum 6000 Rthlr. als ein baares Kauffgeld zu erlegẽ/dergestalt/daß 2000. Rthlr. so fort baar bezahlet/die übrigẽ 4000 Rthlr. aber mit denen dem Verkauffer laut Obligation sub dato &c. vorgeliehenen 4000. Rthlrn. compensiret werden sollen/massen sol-**

che

che Obligation hiemit an statt eines warhafften Kauff-Geldes dem Verkauffer zurück gegeben wird.

§. 30.

Mehr Kennzeichen werden angewiesen.

Es sind noch vielmehr andere Kennzeichen/daraus man den Pfandes-Contract vor einem Wiederkauffe erkennen kan/dergleichen Berlich. *P. 2. Concl. 1.* fünf und viertzig zusammen getragen/obgleich viel darunter sind / welche vor sich selbsten / wenn andere Muthmassungen nicht dazu kommen/zu Erweisung eines Pfandes-Contracts nicht gnug seyn. Und weil gedachter Autor ziemlich bekandt / so wollen wir geliebter Kürtze wegen den geneigten Leser dahin verwiesen haben. Insgemein schliessen die Rechts-Lehrer also: Wenn bey einem Wiederkauffe ein geringer Preiß/dabey ein ziemlicher Wucher zu hoffen/ gesetzet ist/ so sey es kein Wiederkauff/sondern vielmehr ein Pfandes-Contract. Carpz. *P. 2. Const. 1. def. 2. n. 7.* Es muß aber beydes zugleich/der geringe Preiß und die deßhalb eingehobene grosse Nutzung aus dem Contracte klärlich erhellen/ sonst wird der Wiederkauffs-Contract bloß durch den geringen Preiß weder aufgehoben noch verändert/weil/wie schon oben gedacht worden / der Werth eines Dinges im Kauffen und Verkauffen biß auf die Helffte kan verringert werden. Und solches umb so viel desto mehr/weil etliche Rechts-Lehrer behaupten wollen / daß er auch gar biß über die Helffte gemindert werden könne. Berlich. *d. Concl. 1. n. 61.* woran ich aber annoch zweiffele.

§. 31.

Ein Urthel/ daraus man die Kennzeichen eines Pfandes-Contracts sehe kan.

Wir haben vor diesen in der Facultät d. 12. Februar. An. 1674. in dergleichen Materie gesprochen: Nun sind unterschiedliche merckwürdige Sachen in gedachtem Urthel zu finden/woraus man den Unterscheid des Pfands-Contracts von dem Wiederkauffe deutlich erkennen kan; Habe derowegen dasselbe hiemit beyfügen wollen. Die Frage aber war folgender Gestalt eingerichtet: Ob der zwischen denen von Valentia und denen Herrn Grafen von Rino getroffene Contract ein Pfands-Contract oder vielmehr Wiederkauff sey?

So

So ist zwar an dem/ daß/ weil (1) in dem Anno 1540. aufgerichteten Contract bald zu Anfangs gedacht wird/ daß der Herr Graff von Rino das Schloß Daber an die von Valentia verkauffet/ nach der Weise eines rechten vollständigen Kauffs/ so wie er in der allerbesten Weise/ Form und Gestalt des Rechten thun mögen: Wie nun die erste Form/ Gestalt und Ansehen eines Contracts ist/ davor wird er auch gehalten. Tiraqvell. *de Retract. Convent. ad fin. tit. Gl. 2. §. 6. n. 127.* (2) Solche Willens-Erklärung der Contrahenten auch durch die nachmals in den Contract eingemengte Worte/ daß solche Güter Pfand-Güter genennet werden/ nicht gehoben ist/ wie solches Berlich. *P. 2. Concl. 1. n. 7.* erweiset. Auch (3) die in dem Contract enthaltene Pacta oder Verträge das Wesen des Kauffs nicht aufheben/ und also daraus keine Veränderung des Contracts geschlossen werden kan/ zumahlen da (4) deshalb/ daß ein Mutuum oder Dar-Lehn vorher gegangen/ nicht so fort ein Pfandes-Contract zu schliessen/ nach Hartmanni Pistoris Meinung *Obs. 219. n. 13. seqq.* Massen auch (5) die datio in solutum, der Anschlag an statt baarer Bezahlung einen Kauff macht und davor zu achten. *L. Eleganter 24. ff. de Pign. act. L. 4. C. de Evict.* Wie denn auch (6) die Churfürstliche Confirmation es einen Kauff und Wiederkauff nennet/ daß dahero sothaner Contract vor einen Wiederkauff/ nicht aber vor einen Pfandes-Contract zu achten.

Die Ursachen/ warum es vielmehr vor einen Wiederkauff zu halten.

Weil wir aber aus den Documentis befinden/ daß (1) solches Amt Daber an Jährlichen Einkünfften 4 bis 5000 Rthlr. tragen können/ gegen welche reditus und Zinsen die Anno 1540. vorgeliehene Post von 20000 Reinischē Gold-Gülden und 6000 fl. Müntze keine Proportion und Vergleichung hat/ und also daß ein rechter Kauff getrof-

Die Ursachen/ warum es müsse ein Pfandes-Contract seyn.

sen / daraus nicht gemuthmasset werden kan. Denn wenn ein Guth unter einem geringen Werthe mit dem Beyfügen / daß ein Wiederkauff geschlossen sey / an einen überlassen wird / so ist aus diesen Umständen so viel zu schliessen / daß es vielmehr ein Pfandes-Contract sey. Menoch. *de Præs. lib. 3. Præs. 122. n: 40.* Mynsing. *Cent. 3. Obs. 62.* Bevorab wenn der Preiß sich noch nicht bis an die Helffte des rechten Werths erstrecket. Berlich. *P. 2. Concl. 1. num. 63.* Wie solche Verletzung über die Helffte in gegenwärtigem Fall gnugsam am Tage / dahero auch wegen so geringen Preisses nicht nöthig ist / daß erwiesen werde / der Glaubiger müsse vorhero gewohnt seyn / Geld auf Zinß auszulehnen. Covarruv. *lib. 3. Resol. c. 8. n. 4. vers. Cæterum ad sedandum.* (2) Ist es auch zwischen denen von Valentia und denen Herrn Graffen von Rino bey dem zu erst gesetzten Werthe nicht geblieben / sondern es haben die von Valentia Anno 1561. auf gedachtes Amt Daber noch ein mehrers geliehen / und ausdrücklich bedungen / daß solches zu dem vorigen Pfand-Schillinge solte geschlagen werden; Ist nun ein mehrers auf solches Amt geliehen und vorgestrecket / und ist solches Geliehene zum vorigen Pfand-Schillinge geschlagen / wie solches aus den klaren Worten des neuen Contracts de Anno 1561. zu ersehen / so kan es auch kein Kauff / sondern es muß nothwendig ein Pfands-Contract seyn; denn solche Worte: **Auf ein Gut Geld vorstrecken** / sind Kenzeichen eines Pfandes-Contracts. Berlich. *d. Concl. 1. n. 12.* Coler. *Vol. 1. Cons. 27. n. 8.* Und obgleich (3) hinwieder eingewand werden könte / daß A. 1561. der erste Wiederkauffs-Contract erloschen / und dazumahl auf 10 Jahr ein neuer Wieder-Kauffs-Contract geschlossen / bey welchem neuen Contractu man auch den Wieder-Kauffs-Werth wol erhöhern mögen; So wird dennoch solches

solches alles aus dem Anno 1564. zum drittenmahl getroffenen Contractu gäntzlich elidiret; Massen Anno 1564. und also noch 7. Jahr vor Verfliessung der Anno 1561. von neuen beliebten Wiederkauffs-Jahre/ die von Valentia abermahl 12000 Rthlr. und 2000 fl. Reinisch auf das Gut Daber denen Herrn Graffen von Rino geliehen und vorgestrecket/ und ausdrücklich bedungen/ daß die 2000 Rheinische Goldfl. zu dem vorigen Pfand-Schillinge solten geschlagen werden. Ist es nun ein Wiederkauffs-Contract gewesen/ so haben ja die von Valentia nicht nöthig gehabt/ vor Verfliessung der Wiederkauffs-Jahre ein mehrers auf solches Gut auszuzahlen. Denn wenn sich die Parthen also verglichen/ dafern das Gut nicht solte eingelöset werden/ der Nachschuß zu dem ersten Gelde zu schlagen; so wird davor gehalten/ daß ein Pfandes-Contract sey geschlossen worden. Berlich *P. 1. Conclus. 1. num. 40.* Tiraqvell. *de Retract. Convent. ad fin. Tit. Gl. 2. §. 6. num. 148.* Wie dann (4) bekandt/ daß vermöge eines getroffenen Wiederkauffs das warhafftige Eigenthum an den Käuffer übergeben wird. Carpz. *P. 2. C 1. def. 1. n. 5.* Nun kan aber ein Herr auf das/ was seine ist/ kein Geld auslehnen/ und sich auf das Seinige versichern lassen/ weil niemand auf den Seinigen ein Pfand haben kan. *L. Si rem alienam 29. ff. de Pign. act. L. Neq. Pignus. 45. ff. de Reg. Jur.* Daher solches Gut nothwendig denen Herrn Graffen muß geblieben seyn. Wozu (5) komt/ daß solcher Pfand-Schilling zweymahl verhöhet/ und doch niemahls das Kauff-Geld/ sondern allemahl der Pfand-Schilling genennet worden/ aus welcher Wiederholung der Contrahenten Meinung und Wille gantz eigentlich erhellet. *L. Balista 22. ff. ad SCt. Trebell.* Wesembec. *Lib. 5. Cons. 235. n. 5.* Cardin. Tusch. *Pract. Concl. lit. G. Conclus. 28. n. 1. seqq.* Und solches

 um

um so viel desto mehr / wenn die zweyfache Wiederholung zu unterschiedenen Zeiten / wie alhier / geschehen / weil daraus geschlossen wird / daß es aus gutem Rath und reiffer Uberlegung sey beliebet worden. *L. Si mulier 22. C. ad SCt. Vellejan.* Hierzu auch (6) viele andere in dem Bericht angeführte / und aus denen letztern Contracten augenscheinlich erhellende Muthmassungen kommen / welche / wenn sie mit vorberührten Ursachen zusammen gesetzet werden / die Natur eines Pfandes-Contracts gnugsam an den Tag geben. So halten wir unzweiffentlich davor / daß solcher Contractus vor einen Pfandes-Contract und nicht vor einen Wiederkauff zu achten.

Die Entscheidung.

Die Antwort auf die gegengesetzte Ursachen.

Und hindert diesem nichts / was oben zu Behauptung des Gegentheils angeführet; Massen das (1) daher seinen Abfall hat / weil durch die beyden letztern Contracte und dabey zusammen lauffende Umstände deutlich erhellet / daß nur die Worte Kauff- und Wieder-Kauff zum Schein gebrauchet / in der Wahrheit aber das Geld als ein Pfand-Schilling auf das Guth Daber gethan worden; Nun aber gilt ohn Zweiffel dieses mehr / was wahrhafftig geschlossen / als was nur zum Schein geschehen. *Tit. Cod. Plus valet, quod ag.* Und ob man gleich bey dem Eingange des Contracts nicht erkennen kan / daß ein Wucher darunter verborgen liegt; So ist doch solches aus den nachfolgenden Umständen und Muthmassung zur Gnüge zu spühren. Menoch. *lib. 3. Praes. 122. num. 33. & 34.* Und obgleich / so viel das (2) betrifft / durch die beyläufftig eingemischte Worte die Natur eines Contracts nicht geändert wird / so ist dennoch aus denen letztern Contracten zu ersehen / daß die That wahrhafftig mit den Worten übereinstimme / und daß in der Warheit nur ein Mutuum contrahiret / solches etliche mahl vermehret / und nur über

die

die gethane Schuld-Verschreibung zur Versicherung das Schloß Daber denen von Valentia eingegeben worden; Aus den nachfolgenden Actibus aber wird die vorhergehende Intention und Meinung erkläret. Tiraqvell. *ad L. Si unqvam C. de Revoc. Donat. verb. donatione largitur. n. 157.* Das (3) betreffende/ können zwar die in dem ersten Contract enthaltene Pacta und Vergleiche dergestalt ausgeleget werden/ damit das Wesen des Kauffes nicht aufgehoben wird/ weil aber aus denen letzteren Contracten ein Wiedriges erhellet/ und also/ wenn alle Umstände zusammen gesetzet werden/ die eigentliche Natur des Pfands-Contracts daraus am Tage/ hingegen das wesentliche Stücke des Wiederkauffs/ d. i. die Gewißheit des Werths/ ohne welchen kein Kauff bestehen mag/ *§. 1. Inst. de Emt. & Vend. L. fin. C. eod.* alhie ermangelt/ indem das Pretium zu dreyen mahlen/ und zwar zu unterschiedenen Zeiten geändert worden/ un̄ bey der Aenderung allemahl bedungen/ daß dergestalt der Pfand-Schilling vermehrt werden solte; daher es alhie billich heisset: Der Contract muß auf die Art gelten/ als er gelten kan. Denn wer etwas thut/ das dem ersten Contract schnur-stracks zu wider ist/ der ist nicht willens bey dem ersten zu bleiben. Menoch. *lib. 6. praes. 38. n. 10.* Und wird alhie (4) nicht daraus allein/ daß ein Mutuum vorher gegangen/ solcher Pfandes-Contract geschlossen; sondern vielmehr daraus/ daß der geringe Werth/ und der nach etlichen Jahren darauf erfolgte Zuschuß auch die deßhalb von neuen erforderte Verpfändung keinen andern als den Pfandes-Contract zuläst. Wie denn auch (5) an sich zwar gewiß/ aber dennoch auch die Gewißheit des Werths/ vor welchen die Sache an statt der Bezahlung soll gegeben werden/ erfordert/ woran es alhie fehlet/ wie denn auch ingleichen kein Ei-

genthum

genthum auf die von Valentia transferiret und übergeben/ wie doch alsdenn zu geschehen pfleget / wenn ein Gut an statt der Bezahlung hin gegeben wird. Carpzov. *Asyl. Debitor. th. 70. n. 230.* Joh. Baptista Asin. *de Execut.* §. *4. c. 51. n. 3.* Daher auch nicht zu vermuthen/ daß der Schuldner das Gut an statt der Bezahlung habe abtreten und das Eigenthum dem Glaubiger übergeben / sondern vielmehr als ein Pfand / woran er sein Eigenthums-Recht annoch behält/ überlassen wollen. Matth. de Afflict. *Decis. 373. n. 2. seqq. & ibi* Cæsar Ursill. *in Addit. n. 1.* Und hilfft (6) die Churfürstliche Confirmation hierwieder nichts / weil bekandt/ daß die Bestätigung kein neu Recht macht/ oder die Sache und den Contract verändert / sondern denselben in seinem Werth und Unwerth läst. *C. 1. de Confirm. util. vel inutil. L. Aurelius.* §. *testamento, & ibi* Gloss. *ff. de Liberal. Legat.* Schrader. *Vol. 1. Cons. 19. n. 10.* Gail. *Lib. 2. Obs. 1. n. 3. seqq.* Denn sie gründet sich auf dasselbige/ welches soll bestätiget werden. Menoch. *Consil. 402. n. 27.* Klok. *Vol. 1. Cons. 4. n. 34.* Weil nun aus denen nachfolgenden Handlungen gnugsam abzunehmen / daß nur ein Pfandes-Contract alhie verhanden/ muß auch die Bestätigung dahin gezogen werden/ daß er also nur als ein Pfandes-Contract bestätiget worden sey.

§. 32.

Ein ander Exempel von einem zweiffelhafften Contract.

Gleich als obiges schon unter der Presse war / findet sich eine Formul eines Contracts/ daran gezweiffelt ward / ob es ein Wieder-Kauff oder Pfandes-Contract seyn solle : Weil er nun zu gegenwärtiger Materie und derselben Erläuterung dienlich/ so haben wir selbigen nebst etlichen Anmerckungen hie beyfügen wollen.

Wir H. G. P. E. und H. A. Gebrüdere / Graffen und Herrn von Mannsfeld / bekennen öffentlich/ vor alle unsere Erben und Lehns-Erben / die diesen Brieff sehen/ oder hören lesen/ daß uns J. v. B. mit sein und seiner Erben

ben Wissen und Willen / auf unser bittliches Ansuchen / vierzehen tausend vollwichtige Reinische Gold-Gülden / gut vom Schlage / und schwer gnug vom Gewichte / in einer Haupt-Summa baar geliehen / die wir auch von ihme / baar eben empfangen und aufgeborget / und also fort in unser und aller Erben Nutz und Frommen gewand haben / qvitiren und sagen gedachten unsern Glaubiger der vierzehen tausend Gold-Gülden hiermit qvit / loß und wohl bezahlt. Zu mehrer Sicherheit / haben wir ob bemeldte Graffen / und vor alle unsere Erben / J. v. B. vor die Haupt-Summa unser Kloster uñ Amt Wiederstädt / samt dem Vorwercke / Schäfereyen / Ackerwercken / Wiesenwachs / Weinbergen / Teichen / Höltzungen / nemlich die zwey Höltzer im Friedeburgischen Gericht / mit samt den funff Holtz-Flecken / im Arnsteinischen Gerichte gelegen / auch die Jagt auf den Höltzern / die zum Hause und Amt vor Alters gelegt / liegen und gehörig / so viel ihm denn dieser Zeit angewiesen / dann beyde Hauß- und Schlacken-Mühlen / das Dorff Wiederstädt / auf den Kupfferberg vor Hedstett gelegen / beyde mit Diensten / Gerichten / Gerechtigkeiten / Zinsen / Geschossen / Lehen / Mühlen-Zinsen / samt allen Nutzung- und Gehörungen / wie das Nahmen haben mag / ausgeschlossen die hohe peinliche Halß-Gerichte aufm Kupfferberg / und was wir uns sonsten vorbehalten / und ins Amt Friedeburg geschlagen / nach vermöge eines Erb-Buchs / so wir ihme zugestellet / auf einen rechten Wiederkauff / wie Wiederkauffs Recht ist / neun Jahr lang von Dato an / verschrieben / und eingeantwortet haben; Thun das auch in krafft dieses Briefes / daß noch unverleibgedinget / oder verpfandt soll werden oder worden ist;

Das gelehnte Capital.

Das zur Versicherung versetzte Gut.

Die Meldung vom Wiederkauff.

Und wir obbenannte Graffen / und auch alle unsere Erben /

Die Ubergebung des Besitzes.

Erben / setzen und versetzen gedachten J. v. B. und seinen Erben / auch Innehabern dieses Briefes / in unser Hauß und Amt Wiederstett / und oben berührtes Dorff / samt den Kupffer-Berge / mit aller Zugehörunge / wie zuvorn gemeldt / in eine rechtliche / cörperliche und würckliche Besitzunge und Possession, wie die zu Rechte / oder sonst von Gewohnheit wegen / am kräfftigsten und beständigsten geschehen kan / soll und mag / zu Behuf dieser Haupt-Summa / dasselbe alles zum Besten zu gebrauchen. Und haben wir dieses oben berührte Graffen vor unser willkührlich Recht angenommen / und versprechen uns auch hiermit / bey unsern Gräflichen wahren Worten / daß wir gedachten B. und seine Erben und Innhaber dieses Briefes / die Bewilligung von dem Lehns-Fürsten und Herrn / darunter die Güter gelegen seynd / ohne allen Behelff und Gefehrde / von Stunden an neben der Haupt-Summa verschaffen wollen; So haben wir obgenannte Graffen hiemit alle diese Gerichts-Verwandten / welche zu dem bemeldten Amte gehörig seyn und seyn sollen / ihrer Pflichte und Eyde erlassen / und an gedachten v. B. gewiessen / dieselbe Eyde und Pflichte von ihnen zu nehmen.

Die versprochene Auswirckung des Lehnherrl. Consens.

Die Ubergabe der Unterthanen.

Wo es auch käme / das GOTT der HErr gnädiglich verhüte / daß wir obgenannte Graffen mit Krieg / Brand / Raub überzogen würden / und unser Glaubiger / des bemeldten Hauses und Amts / oder derselben Zugehörungen / entwehret oder entsetzet würde / oder aber daß Er in einigen Schaden / so durch uns verursacht würde / käme / wie das Nahmen erreichen könte oder möchte; dargegen wollen wir obgemeldte Graffen / als Sachwaldige / uns gegen unsern Gläubiger / und ihre Mitbeschriebene nicht helffen noch schützen / sondern wir allesamt sollen und wollen unserm Glaubiger und ihren Mitbeschriebenen / alsdenn

Das Versprechen vor allen Schaden zu stehen.

denn auf den Fall/ und alle unsere Erben / vor die ob und vielgedachte Haupt-Summa/ und beweißlichen Schaden/ biß daß der letzte Pfennig mit dem ersten bezahlet/ stehen/ hafften uñ bleiben/ alle Gefährde hierinnen ausgeschlossen/ damit wir uns in keinem Wege behelffen wollen.

Wo uns obbemeldten Graffen nach Ausgang und Endunge der bewilligten neun Jahre nicht länger gelegen/ unser Amt vor die Summa vorstehen zu lassen/ oder gedachtem Planckenburg seine Gelegenheit auch nicht länger seyn wolte/ die Haupt-Summa auf unserm Amte stehen zu lassen/ haben wir uns zu beyden Theilen vorbehalten/ einer dem andern die Loßkündigung ein Jahr lang zuvor aufzukündigen/ gut Fug und Macht zu haben/ so soll folgends nach Ausgang des Oster-Marckts die oben berührte Haupt-Summa von uns oben gedachten Graffen Blanckenburg zu Dancke bezahlet werden. Die Loßkündigung.

Es soll auch Blanckenburg das Hauß und Amt Wiederstett mit aller Zugehörunge/ Nieder- und Unter-Gerichten/ Gerechtigkeit/ auch genannte Holtz-Flecke/ im Friedeburgischen und Arnsteinischen Gerichte gelegen/ alle nützen und gebrauchen/ und auf den Höltzern iederzeit zu jagen/ wie vor alters geschehen/ berechtiget seyn. Dieselben Höltzer beneben andern/ wie das Nahmen hat/ was zum Hause und Amte gehörig/ im Gebrauch/ und des Amts Freyheiten nicht entziehen/ sondern bey dem alten Herkommen erhalten/ sich davon in keinem Wege aus der Possession von uns/ oder unsert wegen daraus entsetzen oder abweisen lassen/ Blanckenburg sey denn vielberührter Haupt-Summa/ und was Er ins Ambt gewandt/ und die Zeit mit unserm Wissen und Willen nothwendig verbauet/ oder aber Bürgschafft halber/ von wegen unser in Schaden kommen möchte/ benebenst der Der Anschlag der Nutzung. Das Recht das Gut so lange zu behalten/ biß alles gezahlet.

Haupt-Summa/ welches mit gnugsamen Registern soll beweiset werden/ gäntzlich vergnüget und bezahlet. Wo auch diese Haupt-Summa länger/ dann die neun bewilligte Jahr stehen bliebe/ mit Willen oder Unwillen/ so soll dieser Brief in aller Gelöfte und Kräfften bleiben. Da auch Siegel zubrochen/ oder etwas in dieser Verschreibung vergessen/ versehen oder aussengelassen wäre worden/ das unserm Glaubiger zu Nachtheil ihrer Bezahlunge/ uns zum Vortheil unser Nichthaltung gereichen könte/ oder möchte/ das soll uns nicht zum Besten/ sondern unserm Glaubiger zu ihrer Bezahlunge und Vortheil gedeutet und geachtet werden/ und soll nichts seyn/ daß diesen unsern Brief kräncken noch schwächen möge/ sondern aller Innhalt dieser unser Articul gehalten werden/ mit Verzeihung und Absagung aller Freyheiten/ so in allen Rechten zugelassen seyn/ auch der Epistel Divi Hadriani/ alle Päbstlichen/ oder Käyserlichen/ Königlichen Verbot oder Exceptionen/ oder einige aufgerichtete Land-Friede oder Mandat/ soll uns obbemeldten Grafen zu keinen Frommen kommen/ und der Bezahlung nicht schädlichen seyn/ uns darmit zu behelffen.

Die Verlängerung des Contracts.

Die Erklärung des Contracts/ dem Glaubiger zum besten.

Der Verzicht.

Gereden und geloben wir auch obbemeldte Grafen vor Uns und alle unsere Erben/ bey unsern Gräflichen Ehren/ Treuen und wahren Worten/ diese oben beschriebene Puncta unverbrüchlich zu halten/ und haben zur Befestigung dieses Briefes unser angebohren Siegel an diesen Brief gehangen/ und uns mit eigenen Händen unterschrieben/ der gegeben ist/ nach Christi unsers lieben HErrn Geburt/ im 1561. Jahre.

Die Betheurung bey Gräflichen Ehren.

§. 33.

Aus der ietzt angeführten Formul scheinet/ als ob die Partheyen hätten wollen einen Wiederkauff schliessen/ und zwar aus

Erinnerung über den vorgesetzte Contract.

den

den Worten: **Einen rechten Wiederkauff/ und wie Wiederkauffs Recht ist.** Allein diesem ungeachtet/ ist es doch nur ein Pfandes-Contract; Denn anfänglich wird des gelehnten Capitals gedacht/ und bald darauff/ da des Verkauffs solte gedacht werden/ so stehet nicht/ daß das Gut solle verkauffet/ sondern zu mehrer Versicherung **vor die Haupt-Summa verschrieben seyn**/ nun aber wird niemahls unter dem Wort **Haupt-Sum̃a** der Werth des Guts oder das Kauff-Geld verstanden. Kurtz hernach wird noch hinzu gesetzt: **Soll er zum Behuff der Haupt-Summen gebrauchen;** Und am Ende ist diese Formul befindlich: **Wenn er die Haupt-Summa länger auf das Am̃t stehen lassen wolte;** Woraus zu schliessen/ daß das Gut nicht verkauffet/ sondern nur zum Unterpfande dahin gegeben sey/ daher er auch ausdrücklich ein **Glaubiger** genennet wird. Kan derowegen das einzige Wort **Wiederkauff** den Pfandes-Contract nicht auffheben oder ändern/ sondern heist eben so viel als **wiederlößlich**/ welches aus den obangeführten Muthmassungen gnugsam zu erkennen. Besiehe/ was wir oben §. 28. hievon gesaget. Hat also billich der Rechts-Lehrer Meynung/ wenn sie sagen: **Daß ein Contract vor den jenigen zu halten/ vor welchen ihn die Contrahenten in dem Instrumente anfänglich ausgeben:** Surd. *lib. 3. Cons. 540. n. 3.* August. Barbos. *ad c. 4. X. de Pignor. n. 2.* ihren Abfall/ zumahl wenn aus denen im Contract gesetzten Clausuln klärlich ein anders erscheinet. Menoch. *l. 5. pr. 112.* Card. Mantica *de Tacit. & ambig. Convent. l. 8. tit. 20. n. 34.* Ruland. *de Commiss. P. 3. lib. 7. c. 6.* Aus der blossen Benennung muß man keinen Contract urtheilen.

§. 34.

Damit aber der geneigte Leser eine Formul haben möge/ wie ein aufrichtiger und klarer Pfandes-Contract beschaffen seyn solle/ so wollen wir nachfolgendes Exempel beyfügen/ woraus der Contrahenten Wille und Meynung klärlich und deutlich wird ersehen werden können. Eine Formul von einem Wiederkauffs-Contract.

Im Nahmen der H. Hochgelobten Dreyeinigkeit/ sey hiermit kund und zu wissen iedermänniglichen/ daß

auf heute unten benannten dato ein rechter/ aufrichtiger und beständiger Contractus pignoratitius Antichreticus oder Pfandes-Contract, als den beschriebenen Rechten und üblicher Gewohnheit nach dieser Lande am kräfftigsten geschehen können oder mögen/ abgeredet/ beschlossen/ aufgerichtet und vollenzogen worden/ folgender Gestalt und also: Es hat zuförderst mit Vorbewust/ Consens und Confirmation der hochlöblichen Churfürstlichen Neumärckischen Regierung zu Cüstrin J. H. v. S. auf Einwilligung und Ratification seines nechsten Vettern A. v. S. und Herrn B. G. J. und dessen Erben und Erbnehmen den halben Theil des Dorffs Groß- und Klein-Cammin/ mit dem Ritter-Sitz und andern Gebäuden/ und was darinnen Erd- Wied- und Nagel-veste ist/ auch den Kirchen-Lehn/ Ober- und Nieder-Gerichten/ Unterthanen/ Diensten/ Höfen/ Hufen und andern Aeckern/ Gärten/ Wiesen/ Mühlen/ und Mühlen-Stätten/ Seen/ Ströhmen/ Teichen und Teich-Stätten/ Weinbergen/ Fischereyen/ Wiesewachs und Gräsung/ Röhrung/ und Möhrung/ Holtzung/ Heyden/ Püschen/ auch jährlich anderthalb Fuder Nutz-Holtz von der gnädigsten Herrschafft Heyden herrührend/ Ziegel-Ofen/ Jagten/ Weidewercken/ Schäfereyen und Schäferey-Gerechtigkeiten/ Hortenlager/ Hütung/ Weiden und Triefften/ Pächten/ Zehenden/ Silber-Zinß/ Rauch-Hünern und allen andern Nutzungen/ gesuchten und ungesuchten/ Gnaden/ Herrlichkeiten uñ Gerechtigkeiten/ gewonnen uñ ungewonnen/ nichts überall ausgeschlossen; Allermassen des S. seeliger Vater C. F. von S. dasselbe an ihn devolviret und verfället/ auch nebenst dessen Vorfahren genützet/ genossen und gebrauchet/ oder auch von Rechts wegen J. H. v. S. dessen Vater und Vorfahren nutzen/ niessen und

Der Nahmen des Schuldners.

Das Gut welches zu verpfänden.

und gebrauchen sollen / können oder mögen / nebst dem Einschnidt von der wenigen Aussaat / so verschienenen Herbst geschehen / und dieses Vor-Jahres am Winter- und Sommer-Getreydig / wie es Nahmen haben mag / Pfandes-weise auf vierzig Jahr abgetreten und eingeräumet / dasselbe Jure Antichretico, ohne einige Rechnung zu nutzen / zu geniessen und zu gebrauchen.

Was es vor ein Contract seyn solle.

Was auch an Mobilien / Höfen / Unterthanen und Gebäuden dabey anitzo befunden wird / und zur Zeit der verflossenen vierzig Jahren / nach geschehener Ablösung dabey hinwieder zulassen / solches soll in ein Inventarium oder richtige Designation gebracht / und von deme von S. und dessen nechsten Vettern / auch Herrn B. G. J. unterschrieben werden.

Was bey Endigung des Contracts zu erstatten.

Den Churfürstl. Brandeb. oder Neumärckischen Regierungs-Consens über diesen Pfandes- und Niessungs-Contract hat J. H. v. S. auf seinen eigenen Kosten auszuwürcken versprochen und angelobet / oder da Herr B. H. J. deßhalben etwas iemals vorschiessen würde / soll ihm solches von J. H. v. S. dessen Erben und Erbnehmen hinwieder erstattet werden.

Wer den Consens auslösen soll.

Da hingegen / hat Herr B. G. J. versprochen und zugesaget J. H. v. S. zum Pfand-Schillinge Achtzehen Tausend Reichs-Thaler / ieden zu vier und zwantzig Silber-Groschen völlig zu entrichten und auszumachen.

Wie hoch der Pfand-Schilling.

Gleicher Gestalt hat sich auch J. H. v. S. als Verpfänder vor sich und seine Erben verpflichtet gemachet / daß er alsbald nach Vollziehung dieses Pfand-Contracts B. G. J. dessen Erben und Erbnehmen / vermittelst Genehmhaltung der löbl. Churfürstl. Neumärckischen Regierung / die Unterthanen und Güter anweisen / und selbige in wirckliche Possession vel qvasi Nutzung / Genieß und

Die Ubergabe des Pfandes.

Die Zusage von Leistung der Gewehr.

und Gebrauch solcher verpfändeten Güter setzen / ihme und seinen Mitbeschriebenen auch solche verpfändete Güter cum pertinentiis von allen hiebevorn darauf gehaffteten und geschlagenen Oneribus, es rühren dieselben her wo sie wollen / vor männigliches An- und Zusprache frey und unbeschwert gewähren / auch so bald deßhalb Herr B. G. J. und dessen Mitbeschriebenen einiger Streit / aus welchem Grunde derselbe auch herrühren möchte / bald nach Gerichtlicher oder ausser Gerichts geschehener Ankündigung / oder litis denunciation, auf seinen des Verpfänders Kosten / Schäden und Gefahr vertreten / Noth- und Schad-loß halten soll und will. Die künfftigen Roß-Dienste / Contributiones und andere Onera realia, so von Johannis dieses 1644sten Jahres auf solche Lehn-Güter halb Groß-Cammin und halb Klein-Cammin allbereits hafften oder noch künfftig geschlagen werden möchten / will Herr B. G. J. zu leisten und abzuführen verbunden seyn. Weil auch nicht alleine die Gebäude auf dem Ritter-Sitze und Schäferey / sondern auch der Ziegel-Ofen / Mühlen / auch Bauer- und Cossäten-Höfe / theils gantz eingefallen / theils sonsten sehr baufällig / Dach- und Fach-loß ; Ingleichen die Gärten unbezäunet / die Aecker sehr bewachsen / auch theils lange öde und wüste / und unbesäet gelegen / und dahero theils Gebäude neu aufgerichtet / theils aber reficiret / das Saam-Getraydig / Vieh und Fahr-Mist / so bey den verpfändeten Gütern itzo nicht verhanden / geschaffet werden muß / dazu dann eine ansehnliche Post Geldes auch gehören und erfordert werden wird ; Als ist abgeredet / verglichen und geschlossen worden / daß zur Zeit der Reluition oder wieder-Ablösung der Güter nach verflossenen viertzig Jahren dem Herrn B. G. J. dessen Erben und Erbnehmen / und zwar

Die Lehns-Dienste.

Von den auf das Pfand verwendeten Unkosten.

zwar vor dem Abzuge und Räumung des Guts / nebst dem Pfand-Schillinge der achtzehen tausend Rthlr / auch solche nöthige und nützliche Bau-Kosten und Besserung der Camminischen Güter nach Richterlichem oder anderer ehrlichen unpartheyischen Leute Erkäntniß und Ermäßigung von J. H. v. S. oder dessen Erben / oder wer sich sonsten des Pfandes- und Niessungs-Contracts solcher Güter möchte gebrauchen wollen und können / refundiret und baar erstattet werden soll / und ehe dann solches wircklich geschehen / soll Pfands-Innhaber Herr B. G. J. dessen Erben und Erbnehmen solche Pfand-Güter abzutreten nicht schuldig / sondern dieselbe Jure retentionis an sich zu behalten / Jure antichretico zu nutzen / niessen und zu gebrauchen befuget seyn.

Die freye Macht zu vereusern.

Solte es sich auch begeben / und Pfands-Innhaber Herr B. G. J. oder dessen Erben und Erbnehmen schlüssig werden noch vor Verfliessung der viertzig Jahre / so zur Reluition und wieder-Ablösung der Güter bestimmet und ausgedinget / gegen Empfang des Pfand-Schillings der achtzehen tausend Rthlr. und der nöthigen und nützlichen Besserungs-Kosten / solche itzo Pfands-weise angenommene Güter Groß- und Klein-Cammin iemanden anders weiter zu versetzen / oder biß zu Erfüllung der 40. Jahr / nach laut dieses Contracts / Pfandes-weise zu gebrauchen / zuzuschlagen und hinzulassen / soll Pfandes-Innhabern Herr B. G. J. dessen Erben und Erbnehmen / solches nicht alleine frey und unbenommen / sondern auch krafft dieses ausdrücklich zugelassen seyn.

Die Ubergabe der zu dem Gute gehörigen Documente.

Damit auch Herr B. G. J. und dessen Mitbeschriebene deren ihnen verpfändeten Güter / nemlich der Helfften an Groß- und Klein-Cammin / Rechten und Gerechtigkeiten / Gräntzen / Zinsen und aller andern Nutzungen

und Geniesses eigentliche und gewisse Nachricht erlangen mögen / sollen dem Gläubiger B. G. J. innerhalb den nechsten 14. Tagen / und also vor Ausantwortung der Haupt-Verschreibungen / damit er solche Güter bezahlen will / von den alten Lehn-Briefen / Verträgen / auch Haupt- und Zinß-Registern und andern Documenten / so weit dieselben Groß- und Klein-Cammin concerniren / vidimirte Copien unter des Pfandes-Herrn J. H. v. S. und dessen nechsten Vettern A. v. S. so wohl eines Notarii Hand und Siegel / und also in forma probante ausgeantwortet und zugestellet / und wann er der Originalien benöthiget seyn möchte / ihme dieselben gegen einen Revers oder Bekäntniß von des Pfandes-Herrn nechsten Vettern und dessen Lehns-Erben zu iederzeit auf 2. Monat eingehändiget und zugetrauet werden / und daß gegen deren Wiederausantwortung Pfandes-Innhabern / oder dessen Erben / sein oder ihr ausgestellter Revers auch alsbald zurück erfolge und ausgehändiget werde / daß also Pfandes-Innhaber / dessen Erben und Erbnehmen sich nach ihrer Möglichkeit wider männigliches attentata, turbationes und molestationes vermittelst solcher Original-Lehn-Briefe / Verträge und anderer Documenten manuteniren und schützen können.

Die Auffkündigung.

Würde dann der Pfands-Herr J. H. v. S. oder desselben Leibs-Lehns-Erben willens werden / nach Ausgang der viertzig Jahren / die itzt verpfändete Güter / halb Groß- und halb Klein-Cammin wieder zu reluiren und an sich zu lösen / so sollen sie solches ihres Willens und Vorhabens Meinung B. G. J. oder dessen Erben und Erbnehmen ein Jahr zuvor schrifftlich anzukündigen und zu vermelden schuldig seyn.

Wie hoch das Gut zu lösen.

Wann solches geschehen / so ist Herr B. G. J. anheischig

schig worden / daß er und seine Erben und Erbnehmen alsdann solche verpfändete Güter an J. H. v. S. dessen Erben und Erbnehmen hinwieder abtreten / wann dieselben die gantze Summen des Pfand-Schillings der 18000 Rthlr. nebst allen nöthigen und nützlichen Besserungs-Kosten / vor Enträumung der Güter an guten vollgeltenden unverschlagenen Reichsthalern des H. R. Reichs Schrot und Korn gemäß in specie, baar zu erlegen / und in Cüstrin zu bezahlen / verpflichtet und verbunden seyn / und ehe solches in der That würcklich und vollenkömmlich erfolget / bleiben Herrn B. G. J. dessen Erben und Erbnehmen die itzt verpfändete Güter halb Groß- und halb Klein-Cammin / nebst allen Pertinentien / Nutz / Genieß und Gebrauch in deren Possession, vel qvasi und ruhigen Besitz.

Gestalt in den nechsten 40. Jahren / nach deren Verfliessung die Reluition und Wiederlösung allererst statt findet / und biß nach erlangter Wiederzahlung des Pfand-Schillings der 18000 Rthlr / auch nöthigen und nützlichen Besserungs-Kosten der verpfändeten Camminischen Güter / Herrn B. G. J. dessen Erben und Erbnehmen / solche verpfändete Güter als sein eigen und proper Gut bestens seinen und der Seinigen Gefallen nach zu nutzen / zu gebrauchen frey stehet und hiemit gelassen wird. Und ob zwar J. H. v. S. gar wohl bekandt / daß (Tit.) Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Unser gnädigster Churfürst und Herr in deren indulto moratorio / datiret Cölln an der Spree am 18. Julii des 1643. Jahres publiciret / in §. Als auch ꝛc. den Ständen der Chur- und Marck Brandenburg zu Nutzen und Frommen verordnet / daß in Contractibus pignoratitiis und antichreticis ins künfftige die Reditus nach dem gewöhnlichen Zinß / als 6. pro Cent.

Die Zeit der Wiedereinlösung.

Der Verzicht / daß sich die Einkünffte nicht über den Zinß erstrecken sollen.

Cent. reguliret / das übrige aber / was legitimum usurarum modum übersteiget / in sortem computiret werden solle / weil aber allbereits hier oben in diesem Contract in § Weil auch nicht alleine ꝛc. erwehnet / daß diese dem Hrn. G. J. dessen Erben und Erbnehmen auf 40. Jahr urgente necessitate oppignorirte Güter gar sehr ruiniret / die Gebäude theils eingegangen / theils auch sonsten nothwendig reficiret werden müssen / die Aecker mehrentheils öde und wüste liegen / und mit Unkraut bewachsen und sehr verwildert / auch aus der Mistung gekommen / inmassen auch kein Vieh oder Fahrnis verhanden ist / sondern solches alles von B. G. J. geschaffet und wieder in Stand gebracht werden muß / welches nicht alleine eine grosse Summe Geldes / sondern etliche Jahre Zeit / die verpfändete Güter wieder in einen Stand und zum guten Genuß zu bringen erfordern wird / daß also itziger Zeit noch gar nicht abzusehen / in wie viel Jahren / bey der itzo noch schwebenden kundbaren Kriegs-Unruhe / dabey viel casus fortuiti und vis major zu befahren und vorgehen können / Pfands-Innhaber / dessen Erben und Erbnehmen den völligen Zinß der 18000. Rthlr / und was auf die Refection, wieder-Anrichtung und Besserung der Pfand-Güter gehen möchte / möchte erheben und geniessen können. In dessen allen und andrer Motiven mehr Betrachtung hat J. H. v. S. solchem Indulto moratorio, und insonderheit der obangezogenen Clausul ausdrücklich / wissentlich und wohlbedachtsam renunciret / und sich derselben begeben / und soll Herr G. J. dessen Erben und Erbnehmen / die ihnen verpfändete Güter die 40. Jahr über / ohne einige Rechnung und Computation in Sortem / Gefallens nach zu nutzen / niessen und zu gebrauchen Macht haben. Es haben auch beyderseits Contrahenten sich

kräfftig-

kräfftiglich bey ihren wahren Worten und treuen Glauben verbunden / diesen Contract / und was hie oben enthalten ist / wahr / steht / vest und unwiederrufflich zu halten. Und will Pfandes-Herr den Pfandes-Innhabern und dessen Mitbeschriebenen obgenannte Güter frey und vor allen Ansprachen gewähren.

Inmassen die Contrahentē zu beyden Theilē allen Exceptionibus, so ihnen zu statten kom̄en können oder möchten / renunciret haben / insonderheit der Ausflucht / als ob das Geld nicht richtig wäre ausgezahlet worden / des Betrugs / arglistiger Uberredung / Furcht / als wenn die Sache anders wäre verabredet und geschlossen / daß in den Contract mehr eingeschoben / als sie sich verglichen / der Verletzung über die Helffte / eines ungerechten Wuchers / der wieder-Einsetzung in vorigen Stand / und allen andern rechtlichen Behelffen / Käyserl. Königl. Chur- und Fürstl. Geboten und Verboten / ingleichen der Rechts-Regel / die da will / daß kein gemein Verzicht gültig sey / wenn nicht ein absonderlicher vorher gangen / und allen andern rechtlichen Wolthaten aus dem Land-Schlusse / so weit Er diesem Pfandungs-Contract widerlich seyn möchte rc. Geschehen in Cüstrin / am Tage Johannis / im Jahr Christi 1644. *Der Verzicht aller Rechts-Wolthaten.*

§. 35.

Aus dieser Contracts-Formul, welche weyland Herr D. Matthæus Coldebacius Ordinarius auf hiesiger Universität auffgesetzet / erhellet klärlich / daß es ein Pfandes-Contract sey / indem darinnen keines Kauffs gedacht ist. Doch muß ich bekennen / wenn wenig Worte geändert / und das jenige / was von den Früchten / so über die gewöhnlichen Zinsen steigen möchten / und von den Rechnungen vorkom̄t / ausgelassen werden / so ist er leicht in einen Wiederkauff verwandelt. Denn man setze nur an statt des Pfands-Contracts das Wort Wiederkauff / vor Pfandes- *Wie der vorhergehende Contract leichtlich könne in einen Wiederkauff verkehret werden.*

des-Weise/Wiederkauffs-Weise / vor Pfand-Schilling/ Kauff-Geld/ vor Verpfänder/Verkäuffer/ vor Pfandes-Einhaber / Käuffer / vor verpfändete Güter / verkauffte Güter/ uñ vor reluition uñ Wiederablösung/Wiederkauff. So ist es ein rechter Wiederkauffs-Contract; und wie ich aus dem ersten Concept sehe/so sind die Partheyen auch anfangs Willens gewesen/ einen Wiederkauff zu treffen/warum sie aber hernach anders Sinnes worden / und durch Veränderung der obgedachten Worte denselben in einen Pfandes-Contract verwandelt/ ist mir nicht wissend. Denn wo man sonst einen Pfandes-Contract auffsetzen wil/so pflegt man gemeiniglich bald im Anfange der gelehnten Summe / und hernach des Guts / welches deßhalb verpfändet worden/zu gedencken.

§. 36.

Etliche Erinnerungen über itztgedachten Contract.

Sonst ist noch dieses aus itztgedachten Pfandes-Contract zu bemercken / daß die Clausul: **Ohne einige Rechnung zu geniessen**/vermöge der Rechte keine sonderliche Wirckung hat/ davon wir oben im 23. §. gehandelt. Hiernechst was am Ende von Ubersteigung der Einkünffte über den üblichen Zinß gedacht worden / daß nemlich der Schuldner deßwegen keine Klage anzustrengen soll berechtiget seyn/kan schwerlich im Gerichte bestehen/ weil ein übermäßiger Wucher darunter verborgen lieget/ doch könte in dem Fall die Ungewißheit der Einkünffte / davon wir oben im 21. §. geredet / dem Glaubiger zu statten kommen; daher auch alle Hindernisse/die den Nutzen und Früchte auf einige Weise verringern könten/gantz fürsichtig und ausdrücklich hinzugesetzet worden/ worauff ein Richter billich reflectiren muß. Uberdiß hat der Schuldner dem Gläubiger vergönnet/das Gut einem andern zu vereusern oder zu verpfänden; Allein diese Clausul halte ich vor überflüßig/weil der Glaubiger ohne dem die Freyheit hat/sich dieses Rechts zu gebrauchen / *L. 1. C. Si pign. pign. dat. fuer.* es sey in Erb-oder Lehn-Gütern / wovon oben im 10. und 16. §. mit mehren gehandelt worden.

§. 37.

Es ist sehr gut/ wenn ein Pfandes-Con-

Letzlich muß dieses auch noch bey Schliessung eines Pfandes-Contracts wohl in acht genommen werden/ daß der Glaubiger am sicher-

sichersten gehet / wenn er das an statt der Nutzung eingeraumte Gut Miethsweise annimt. Z. E. Ich hätte einem 10000. Rthlr. gelehnt / wovor der Schuldner mir ein Gut von viel höhern Werthe zu Pfande setzte / woraus ich jährlich bey fleißiger Haushaltung 900. Thlr. nehmen könte. Weil ich mich nun nicht gerne der Beschwerung von dem eingehobenen Nutzen / oder was sonst hätte können genutzet werden / Rechnung abzulegen unterwerffen / und doch gleichwol wegen meines Dar-Lehns versichert seyn wolte; So könte ich zwar das verpfändete Gut annehmen / doch mit dem ausdrücklichen Bedinge / daß ich dem Schuldner die Einkünffte um ein gewisses abmiethen / die Zinsen von der Miethe abziehen / und das übrige richtig zahlen wolte. Wenn er nun hierein willigte / und mir das Gut Miethsweise vor 700 Thlr. überliesse / davon 500. Thlr. an statt der Zinsen jährlich abgezogen / die übrigen 200. Thlr. aber baar gezahlet werden solten; So wäre ich auf solche Weise meiner Zinsen wegen gesichert / und den Uberschuß an Einkünfften könte ich vermöge des Mieths-Contracts mit gutem Rechte behalten: Doch muß das jenige / was oben im 28. §. erinnert worden / absonderlich hiebey in acht genommen werden / nemlich daß man zu Anfang des Contracts keines Dar-Lehns gedencke / damit es nicht das Ansehen habe / als wolte man unter dem Mieths-Contracte den Gesetzen zuwider einen übermäßigen Wucher treiben und einnehmen.

tract mit dem Mieths-Contracte verbunden wird.

§. 38.

Nachdem wir nun die Beschaffenheit des Pfandes-Contracts durchsehen / so kommen wir wieder auf die Betrachtung des Pfandes / darüber niemand einen solchen Vergleich treffen kan / daß nemlich das Pfand / wenn es in 4. Wochen nicht eingelöset / dem Glaubiger verfallen seyn soll. *L. fin. C. de Pact. pign.* Und dieses ist absonderlich darum verboten / damit nicht der Geld-benöthigte Schuldner gezwungen werde / seine vielleicht kostbahre Sachen umb ein geringers dahin zu geben. Trentacinq. *lib. 3. Tit. de Pignor. Resol. 11. n. 15.* Molin. *de J. & J. Tr. 2. Disp. 324. n. 2.* Joh. de Lugo *de J. & J. Disp. 25. Sect. 8. n. 177.* Wolte aber der Glaubiger den Schuldner zu Wiedereinlösung des Pfandes desto härter anstrengen / so könte es auf solche Art geschehen / daß das Pfand nach Verlauff 4. Wochen dem Glaubiger vor Marck-gängigen Preiß soll

Das Pactum gilt nicht / daß das Pfand in gewisser Zeit soll verfallen seyn.

Allein das ist gültig / daß es dem Glaubiger um Marck-gängigen Preiß soll verfallen seyn,

soll verfallen seyn/ auf welchen Fall er hernach dem Schuldner den Uberschuß zustellet / . *L. 16. §. fin. ff. de Pignor.* Und hieher ist auch *L. fin. ff. de Contrah. Emt.* zu ziehen. Dn. Brunneman. *ad l. ult. C. de Pact. pign.* Merlin. *de Pignor. lib. 4. tit. 4. Qv. 123. n. 83. seqq.* Menoch. *Consil. 789. n. 6.* Generos. Dn. de Jena *de Leg. Commissoria th. 35. seq.* conf. Ordinat. Polit. *de anno 1577. Tit. 20.* Doch kan der Glaubiger das Pfand/ so lange ein ander mehr davor zu geben erböthig ist/ nicht behalten. Mev. *P. 1, Dec. 21.*

§ 39.

Ein Pfand kan auch zur Versicherung einer andern Schuld zurück gehalten werden.

Das ist noch beyläufftig zu mercken; Wenn einer eine Post ohne Pfand ausgelehnet hätte / und sich hernach doch wol versichern wolte; so könte er dem Schuldner noch eine andere Summe vorstrecken/ und sich ein Pfand darüber geben lassen: Zahlte gleich hernach der Schuldner die letzte Post/ so ist er dennoch berechtiget/ das Pfand so lange inne zu halten/ biß ihm die erste Post auch völlig gezahlet worden/ *L. Un. C. etiam ob Chirographar. Credit. &c.* und es geschicht dem Schuldner hierunter keine Kürtze / weil er selbst die Zahlung verzögert/ und also dem Glaubiger auf gute Mittel zu dencken Anlaß giebt. Doch geht dieses nur in denjenigen Pfänden an/ welche mit der Partheyen Belieben versetzet werden/ nicht aber in denen / welche die Gesetze in gewissen Fällen etlichen Personen zueignen. Mev. *P. 2. Dec. 114.*

§. 40.

Wie man die ersten Glaubiger behutsam auszahlen soll.

Zum öfftern pflegt auch einer dem andern zu Abführung der auf seinen Gütern hafftenden Schulden Geld vorzustrecken/ wobey er aber wohl zuzusehen hat/ daß er sich ausdrücklich der ersten Glaubiger Recht bedinge/ sonst kan er sich desselben nicht bedienen/ *L. Aristo. 3. ff. Quæ res pign. oblig. non poss. L. 1. C. de his qui in prior. Creditor. loc. succed.* Es wäre denn/ daß ihm schon vorher die Güter zu Pfande gesetzet worden/ da wäre es keines pacti von nöthen/ sondern er träte von Rechts wegen in des mit seinem Gelde ausgezahlten ersten Glaubigers Stelle. *d. l. 1. & ult.* Carpz. *P. 1. C. 28. def. 133.* Und dis geschicht auch alsdenn/ wenn der erste Glaubiger ein absonderlich Recht und Privilegium hat / welches ihm den andern ohne vorhergehende Cession und Abtretung zustehet. Carpz. *def. 134.* Keinesweges aber hat derjenige sich des Rechts zu getrösten/ welches einer Frauen wegen ihres Heyrath-Guts zukommet/ ob er sie gleich

gleich befriediget hat; denn dieses Vorzugs-Recht stehet allein der Frauen persönlich zu / und kan keinem Frembden abgetreten werden/doch erlanget er das stillschweigende Pfand. Carpz. *d. l. def. 99.* Berlich. *P. 1. Concl 65. n. 105. seqq.* Mynsing. *Cent. 3. Obs. 3.* Es wil zwar Franizk. *lib. 1. Resol. 14. n. 52.* behaupten/daß auch das jus prælationis oder das Vorzugs-Recht bey Lebzeiten der Frauen dem jenigen/ der sie bezahlet/ folglich müsse zustehen; allein das kan schlechterdings nicht zugelassen werden/ es sey denn/ daß die Frau bey Abtretung ihres Rechts zugleich mit versprochen/sie wolle ihm solche Post als eine gute/tüchtige und zahlbahre Foderung gewähren; auf solchen Fall wäre allerdings der Frauen dran gelegen / daß der Cessionarius an ihre Stelle träte/damit er nicht von andern Glaubigern ausgeschlossen / und hernach wider sie Klage anzustrengen gemüßiget würde. Besiehe hievon mit mehrern Lenz. *de Nom. & Act. Cess. cap. 20. membr. 5. n. 9.* Bald. *Novell. de Dot. Pact. 12. num. 15.* Und also hätte er auch des Vorzugs-Rechts/das der Frauen sonst nur allein zukomt / sich zu erfreuen. Surd. *Consil. 22. n. 9. in fin.* Ferd. Arias de Mesa *lib. 1. Resol. c. 20. n. 12. & 21.* Dannenhero ist höchst nöthig / daß sich der Cessionarius hierinnen wol vorsehe/ und von der Frauen eine gute und zahlbahre Post nebst der Gewehr versprechen lasse.

§. 41.

Von Verkauffung eines Pfandes.

Wenn etwa der Glaubiger bey nicht erfolgter Auslösung genöthiget würde/das Pfand zu verkauffen/so wäre/umb desto füglicher und geschwinder dazu zu gelangen/dieses der beste Rath/daß er eine gewisse Zeit zu Wiedereinlösung des Pfandes mit dem ausdrücklichen Bedinge dazu setzte / im Fall der Schuldner den Termin nicht inne halten würde/ihm dem Glaubiger ohne einzige Ankündigung frey stehen solte/ das Pfand zu verkauffen. Denn ob es gleich nicht eben nöthig/daß dieses dem Schuldner zu wissen gemacht werde/ wenn allbereit eine gewisse Zeit zur Wiedereinlösung bestimmet ist/weil er es ohne dem wissen sol und muß; Dennoch aber muß die Ankündigung daher nicht unterlassen werden/ weil des Schuldners Gegenwart bey dem Verkauff erfodert wird/ damit er sehe/daß alles auffrichtig und ohne Betrug zugehe. *L. 4. C. de Distract. pign.* Wenn sich aber der Glaubiger ausdrücklich bedungen hätte/daß ihm im Fall der nicht-Zahlung ohne die geringste

Ankündigung das Pfand zu verkauffen frey stehen solte; so könte er ohne alle Gefahr mit dem Verkauffe fortfahren/und entweder in beyseyn zweyer Zeugen/damit aller böser Verdacht einiges Betrugs vermieden werde/oder auch gerichtlich/welches heutiges Tages zum öfftern geschicht/ das Pfand dem Meistbietenden zuschlagen lassen. Carpz. *P. 1. C. 28. def. 136.*

§. 42.

Wenn das Pfand wieder versetzet werden solte/ wie man sich deßwegen wol vorsehen soll.

Weil auch öffters der Glaubiger ohne Vorwissen des Schuldners das verpfändete Stück wieder einem andern zu Pfande setzet/ welches in Rechten zuläßlich ist; *tot. tit. C. Si pign. pign. detur.* So kan hernach der Schuldner / ob er gleich den Glaubiger bezahlet/ wider den dritten Pfandes-Besitzer keine actionem pignoratitiam oder Pfandes-Klage nach gemeinen Rechten anstellen / *L. 27. ff. de Pign. Act.* und wird also in eine Beschwerligkeit verwickelt. Derohalben ist gut / daß sich der Schuldner am Anfange wol vorsehe/ und sich bedinge / daß der Glaubiger ohne sein Vorwissen das Pfand keinem andern versetzen solle; Deñ also bekomt er hernach Gelegenheit / mit dem neuen Glaubiger sich zu vergleichen/ daß er ihm nach beschehener Zahlung das Pfand wieder zustellen solle. Es könte auch der Schuldner die Clausul mit anhängen; dafern der Glaubiger ohne seinen Vorbewust und Einwilligung das Pfand an andere verpfänden würde / das Pfand an sich selbsten null und nichtig seyn solte. Wiewol nach geistlichen Rechten diese Cautel nicht nöthig ist / indem nach Anordnung desselben der Schuldner auch wider den dritten Besitzer des Pfandes klagen kan. *C. cum contra. 6. X. de Pignor.* Mev. *P. 5. Dec. 343. n. 9.* Was aber eigentlich vor eine Klage anzustellen/scheinet noch ungewiß zu seyn. Hahn. ad Wesenb. *Tit. de Pign. act.* wil zwar/daß es gnug sey/ wenn das mild-richterliche Amt angeflehet werde; allein meines Erachtens könte auch hier condictio ex canone s. capitulo statt finden: *arg. L. un. ff. de Condict. ex Leg.*

§. 43.

Wie man sich wegē der künfftigen Unkosten vergleichen sol.

Bey Verpfändung der Güter ist auch hochnöthig/daß man wegen der in das Gut auffgewandten Unkosten einen gewissen Vergleich treffe. Denn zum öfftern wird dem Schuldner die Wiedereinlösung wegen der nöthig und nützlich angewandten Kosten/ welche beyderley der Glaubiger/vermöge der Rechte/wieder

der zu fodern befugt ist/ *L. 8. pr. & L. 25. ff. de Pign. act.* recht schwer und sauer gemacht. Dessentwegen thut der Schuldner wohl/ wenn er mit dem Glaubiger eins wird/ daß ohne seinen Willen / es erfodere es denn die euserste Noth/ nichts in das Gut verwendet werden solle. Im Gegentheil könte der Glaubiger wegen der bevorstehenden und zukünfftigen Unkosten / damit ihm der Beweiß derselben nicht schwer gemachet werde / diese Clausul mit anfügen: **Und sollen künfftig zu Behauptung der aufgewandten Unkosten/ die von denen Handwercks-Leuten genommene Dinge-Zettel gültig und genug seyn.**

Das V. Capitel.

Von dem Contractu Stipulationis.

§. 1.

Stipulatio ist ein Contract, welcher fürnemlich aus Worten in Frag und bald darauff erfolgten gleichförmigen Antwort bestehet/ und muste vor diesen wegen seiner Subtilitäten gantz behutsam geschlossen werden. Allein weil heutiges Tages in diesem Contractu nicht mehr so genau auf die solenne Worte gesehen wird/ Mev. *P. 2. Dec. 231. n. 10.* Carol. Molinæus *ad Rubr. ff. de V. O. in pr. n. 42.* und ein schlechtes Pactum oder Vergleich von eben der Gültigkeit ist/ als eine Solenne Stipulation; Carpzov. *P. 2. C. 19. Defin. 7.* So wird auch anitzo in Gerichten nicht mehr darauf gesehen / ob dergleichen überflüßige Solennitäten verhanden oder nicht. Philibert Bugnyon *Tr. de LL. abrogat. & inusitat. lib. 1. cap. 234.* Dessentwegen halte ich auch nicht nöthig hiebey anzuführen / was vor Alters darinn hat müssen in acht genommen werden.

Ob der Contractus Stipulationis noch heutiges Tages im Gebrauch sey.

§. 2.

Doch ist zu mercken/ daß alles das jenige / was nach Römischen Rechten entweder den Verstand der Worte im Fragen oder Antwort verdunckelt/ oder der Contrahenten Willen und Meinung gäntzlich verhindert / heutiges Tages auch in schlechten Pactis und Vergleichen muß vermieden / und hingegen alles klar und deutlich ausgedrücket werden / damit hernach kein Streit und Zanck darüber

Der Contrahenten Wille und Meynung muß klar seyn.

der entstehe/ davon wir schon oben in der Ersten Abtheilung gehandelt. Denn wo beyde Contrahenten unterschiedener Meinung seyn/ so kan die Sache nicht zum Schlusse gebracht werden *L. 55. ff. de O. & A.* Zum E. wenn einer dem andern was verspricht / so wird nicht gemuthmasset / daß er ihm solches habe schencken wollen / es sey denn / daß es klar und deutlich erhelle. Derohalben ist nicht allein in Stipulationibus, sondern auch in allen Pacten und Vergleichen zuträglich/ daß man die Ursache ausdrücklich hinzu setze / warum es sey versprochen worden; sonst wenn es der ander fodern wolte/ so würde/ der es zugesaget hätte/ ihm entgegen setzen/ es wäre unbillich/ daß er eine Sache fodern wolte/ welche ihm ohne gnugsame Ursache versprochen worden. *L. 2. §. 3. ff de Except. doli.* Fehlet es nun dem Versprecher an einer andern Ursache / so muß er sich erklären / daß er ihm diese Post aus freyem Willen wolle versprochen und geschencket haben / auf solchen Fall kan hernach kein Zweiffel mehr gemachet werden.

Die Ursache des Versprechens muß dazu gesetzet werden.

§. 3.

Ob man einem andern könne was versprechen lassen.

Ferner kunte nach Röm. Rechten keiner dem andern etwas versprechen lassen/ so/ daß der ander wider den/ der es versprochen/ eine Klage mit Bestande ausser wenigen Fällen hätte anstellen können. *§. 18. seq. Inst. de Inutil. Stip.* Drum musten unterschiedliche Cautelen dazu gebrauchet werden. Allein heute zu Tage hat man wegen Gültigkeit des Pacti solcher Umschweiffe nicht von nöthen/ sondern man kan einem andern schlechter Dinge etwas zusagen lassen / und ihm also eine Obligation und Klage zuwege bringen / wofern es nur zu seinem Nutzen gereichet. Mev. *P. 4. Dec. 112. num. 5.* Dn. Brunnem. *in Comment. ff. ad L 25. n. 3. de Pact.* Welches auch dem geistlichen Rechte gemäß zu seyn scheinet. Covarruv. *in c. Quamvis de Pact. in 6to. P. 2. §. 4.* Und ob zwar Carpzov. *P. 2. C. 26. Def. 25. in fin.* durch ein ergangenes Urthel das Gegentheil zu behaupten vermeinet; So hat er dennoch nur bloß auf die Natur einer Stipulation nicht aber auf das darunter verborgene Pactum gesehen. Also ist es nun wohl gewiß / daß man einem Dritten könne eine Obligation zuwege bringen; Doch wird zugleich dabey erfordert/ daß er diese Obligation annehme und genehm halte. Denn so lange es dem Dritten unbewust ist/ daß ihm einer eine Obligation erworben/ so lange stehet es allen beyden Contrahenten frey von dem

Das Versprechen muß ausdrücklich angenommen werden.

Contracte

Contracte gäntzlich abzustehen. Conf. Carpzov. *P. 2. Cap. 33. Definit. 25.*

§. 4.

Nachdem aber zuvor gesaget worden/daß ein schlechtes Pactum heute zu Tage so viel als die beste Stipulation gilt/so wollen wir doch dieses nicht anders verstanden haben/als wenn der paciscenten Meynung klar und deutlich erhellet/also daß man sehen kan/welcher unter ihnen was versprochen hat. Und dessentwegen entstehet ein Zweiffel/ob man impersonaliter oder mit Worten/die auf keine gewisse Person gerichtet seyn / paciscitren könne. Z. E. Wil man dieses oder jenes thun/geben/versprechen oder halten? In der Stipulation ist es zwar gewiß/daß auf Seiten desjenigen/der etwas fodert/dergleichen impersonalität der Obligation nicht hindert. *L. 126. §. 2. in fin. ff. de V. O.* Johan. Franc. Andreol. *Contr. Forens. 307. n. 7.* Macerat. *Var. Resolut. lib. 2. Resol. 11. n. 35.* Auf Seiten desjenigen aber / der etwas versprochen/wird von etlichen gezweiffelt; allein die beste und warhafftigste Meynung ist wol/daß auch auf den Fall die impersonalität aus der vorhergehenden Frage erkläret/uñ also vor gültig passiret wird *L. 9. §. 1. ff. de Interrog. in jur. Fac.* Zoes. *ad ff. Tit. de V. O. n. 13.* Hillig. in Donell. *lib. 14. c. 35. lit. Q.* Besiehe hievon mit mehrern Herrn D. Hoppii *Disp. de Jur. Impersonal. c. 2.* Doch halte ich vor gut/daß man in pactis etwas behutsamer gehe / und solche impersonalität auslasse. Denn weil die Pacta und Verträge nicht gelten/es sey denn/daß sie aus reiffer Uberlegung und festem Vorsatz geschlossen worden / dieser Vorsatz aber nicht anders erkandt werden kan/ als durch klare und auf eine gewisse Person gerichtete Worte; So siehet sich derjenige nicht wol vor/ welcher solche dunckele und auf keine Person zielende Worte im paciscitren zuläst. Und obgleich jemand hier einwerffen wolte / daß in stipulatione, dabey doch sonderbahre Solennitäten von nöthen/solche Worte zuläßig und gültig sind/und also umb so viel desto mehr in pactis, da man keine solennia bedarff/zuzulassen; So ist doch noch dieser Unterscheid / daß in stipulatione die auf keine gewisse Person gerichtete Worte aus der vorhergehenden Frage können erläutert werden / welches aber in pacto nicht angeht/ es wäre denn/daß auch hierinn eine Frage vor-

Von dem Versprechen / das auf keine gewisse Person gerichtet.

Solche Pacta sind nicht zulässig.

her gegangen. Also müssen auch die *Nov. 115. c. 6. Auth. Si Quando. C. de Const. Pec.* erkläret werden. Denn ob zwar alldort verordnet ist/daß solch Versprechen von keinen Kräfften seyn solle/wenn einer des andern Schuld zu zahlen also versprochen hätte/**es wird vor ihn bezahlet werden**/ oder **man wird vor ihn zahlen;** So ist doch ein anders/wenn eine Frage vorher gegangen/und den dergleichen Antwort darauf erfolget. Bacchov. *ad Treutler. Vol. 2. Disp. 27. th. 2. lit. E. in fin.* D. Hopp. *d. Disp. c. 2. §. 22.*

§. 5.

Wer zu einer That verbunden/der kan sich davon loß machen / wenn er das Interesse præstiret.

Ferner ist bekant/daß niemand zu einer würcklichen That/ die er zu thun versprochen/könne gezwungen werden/sondern er kan sich davon befreyen/wenn er dem andern das Interesse bezahlet. *L. 13. §. 1. ff. de Re jud. L. 114. ff. de V. O.* Mant. *de Tacit. & Ambig. Conv. lib. 14. tit. 32.* Also hat er biß auf die zur That bestimmte Zeit die freye Wahl/ ob er das Werck annoch verrichten / oder dem andern davor gut kommen wolle; So bald aber die Zeit verflossen/ wird er zur That nicht ferner zugelassen. Grat. *Discept. For. Tom. 5. Disc. 495. num. 35.* Anton. de Amat. *Dec. 1. n. 17.* Wir wollen aber sehen/ ob nicht Mittel verhanden / den Versprechenden dahin zu verbinden / daß er die Sache würcklich verrichten müsse. Und zwar erstlich sind die Rechts-Lehrer in der Meynung/daß der jenige/welcher sich eydlich zu einer That verbunden/dieselbe würcklich erfüllen müsse/und könne sich nicht mit Ersetzung alles Schadens davon entbinden. Freyer. *Tract. de Solut. cap. 4. n. 13.* Mantic. *d. Tit. 32. n. 4.* Köppen. *Dec. 25. n. 16.* Nun könte nach Röm. Rechten hieran noch gezweiffelt werden / weil nach Verordnung derselben eine eydliche Verpflichtung die Natur einer Obligation nicht verändert. Bacchov. *ad Treutler. Vol. I. Disp. 23. th. 10. lit. B.* Goedd. *de Contr. Stipul. c. 9. Concl. 4. n. 75. & seqq.* Allein nach Geistl. Rechten ist ausser allem Zweiffel / daß ein Eydschwur über zuläßlichen Dingen genau müsse beobachtet werden/welches auch bißher in allen Gerichten angenommen ist.

Es wäre denn/ daß es eydlich versprochen worden;

Hernach und vors andere müste sich derjenige/welcher sich zu einer That verbindlich gemacht/ aller dißfalls zustehenden Rechts-Wolthaten verzeihen. Denn weil es ihm sonst frey stehet/ die That zu erfüllen/oder das Interesse zu præstiren/so ist kein Zweiffel/daß der Verzicht wegen der Wahl gültig/ und er also zu würck-

Oder allen Rechts-Wolthaten renunciret.

licher Erfüllung der That verbunden sey; dahero er denn auch auf alle Weise und Wege hernach dazu kan angehalten werden. Wer hievon mehr Unterricht zu haben verlanget/der kan dieselbe in der wolausgeführten Dissertation des Hn. D. Bardili *JCti Tubing. de Faciendi Obligatione*, allwo alles zur Gnüge untersuchet/ erhalten.

§. 6.

Daß ein ander was thun solle / kan keiner bindlich versprechen. *§. 3. J. de Inutil. Stip.* Denn ein jedweder kan sich zwar selbst/ aber nicht einen andern zu etwas verbinden. *L. 83. ff. de V. O.* Und ob er gleich versprochen hätte/daß er machen wolte/daß Sempronius was thun oder zahlen solte/ so hat er sich dennoch durch dieses Versprechen nicht weiter verbindlich gemacht / als daß er allen Fleiß anwenden muß/ den Sempronium dahin zu vermögen / daß er es thue oder zahle; kan er es aber nach aller angewandten Mühe nicht dahin bringen/so ist er zu einem mehrern oder zur Zahlung selbsten nicht verbunden. Mev. *P. 6. Dec. 406.* Mant. *de tac. & amb. Conv. lib. 14. tit. 43. n. 11.* Wesenb. *Consil. 177. n. 17.* Derohalben kan in solchem Fall diese Fürsichtigkeit gebrauchet werden/daß man sich versprechen lasse: **Er wolle auf seine Gefahr verschaffen/daß er zahlen solle/oder er wolle davor stehen.** Jngleichen könte man auch eine gewisse Straffe drauff setzen / die der Versprecher zu zahlen solte verbunden seyn/wenn der dritte das Versprochene nicht erfüllen würde. *§. 20. J. de Inutil. Stipul.* Conf. Fontanella *P. 1. Dec. 252. & 253.* Besiehe hievon/was wir oben in der ersten Abtheilung *cap. 3. §. 38.* und *39.* gesaget haben.

Von der Zusage/daß der dritte was thun soll.

§. 7.

Es ist auch gantz gewöhnlich/ daß bey denen Stipulationibus eine gewisse Straffe um besserer Haltung willen pfleget gesetzet zu werden / welches alsdenn sehr zuträglich ist / wenn man das Interesse fodern kan / damit man hernach nicht erst schweren Beweiß wegen des Interesse führen dürffe / sondern im Fall der nicht-Haltung gleich auf die bewilligte Straffe dringen könne. Denn bey welchem Contracte eine gewisse Straffe ausdrücklich bedungen worden/ da wird weiter nicht gefraget/ ob einem was dran gelegen/ daß der Contract nicht gehalten worden / sondern wie hoch die Straffe sey. *L. 38. §. 11. ff. de V. O. §. fin. J. eod. L. fin. ff. de Praetor. Stipul.*

Wegen des Interesse kan eine gewisse Straffe gesetzet werden.

pul. Also ist nöthig zu wissen/ wie hoch man bey einem Contracte die Straffe ansetzen möge? Und zwar muß man darauf sehen/ ob sich einer in der Obligation zu einer gewissen That/ oder eine gewisse Speciem/ als zum Ex. ein Buch/ Pferd/ Hauß ꝛc. zu geben verbundē; Hier kan die Straffe nach Belieben erhöhet werden/ *L. si dictum 56. pr. ff. de Evict.* ohngeachtet im *21. §. Inst. de Act.* stehet / daß sich keine Straffe übers vierfache erstrecken soll; deñ der gedachte §. redet von denen Straffen/die hin und wieder in Römischen Rechten bereits determiniret seyn/ nicht aber von denen / welche von den Partheyen selbsten/sich desto fester zu verbinden/ beliebet werden. Vinn. *Comm. Inst. ad d. §.* Bacchov. *Vol. 2. Disp. 23. th. 4. lit. H.* Donell. *in Cod. eod. L. 15. de Usur. n. 2. & 5.* Wenn sich aber iemand zu Zahlung einer gewissen Geld-Post verpflichtet hätte / da kan die Straffe im Fall der nicht-Zahlung nicht höher seyn als sonst der gewöhnliche Zinß austragen würde/ damit nicht unter dergleichen Straffen ein unmäßiger Wucher den Gesetzen zu wider möge gedecket und gefordert werden / *L. Cum allegas. 15. C. de Usur. L. 13. §. 26. ff. de Act. Emt.* Berlich. *P. 1. Decis. 43. num. 7.* Hartman. Pistor. *Observat. 8. num. 1.* Woraus denn folget / daß nach geistlichen Rechten / allwo aller Zinß verboten zu seyn gehalten wird/ auf den letztern Fall gar keine Straffe statt finden kan. Gutierretz. *Lib. 2. Canon. Quæst. c. 20. n. 1.* Thesaur. *Decis. 98. n. 4.*

Wie hoch sich die Straffe belauffen köñe.

§. 8.

Ob durch die beygesetzte Straffe die erste Obligation auffgehoben werde.

Bey dieser Gelegenheit ereignet sich die Frage/ welche bey denen Rechts-Lehrern sehr streitig ist: Ob die erste Obligation aufgehoben werde / wenn die Contrahenten eine gewisse Straffe dazu setzen / oder daß ich deutlicher rede / ob man nur die blosse Straffe fordern könne/ und hergegen der Contract null und nichtig sey/ wenn einer davon abstehen wolte? Alciatus erzehlet *in L. 115. vers. Quod sine dubio ff. de V. O.* von dieser Frage dreyzehen unterschiedliche Meinungen der Rechts-Lehrer. Die richtigste ist wol diese/ daß durch die hinzu gesetzte Straffe die erste Obligation nicht aufgehoben sey / weil der jenige/ dem etwas versprochen wird / nicht willens ist von der Obligation abzustehen / sondern dieselbe vielmehr zu bestätigen/ *L. 38. §. 17. ff. de V. O. L. 115. §. fin. ff. eod. L. 20. §. 1. ff. de Pact.* absonderlich weil heute zu Tage ohne der Partheyen ausdrückliche Bewilligung die erste Obligation durch die letztere nicht gehoben

oder

oder vor nichtig gehalten wird. *L. fin. C. de Novat.* Donell. *ad d. L. 115. num. 33.* Frantzk. *Exerc. 11. qv. 9.* Doch allem Streite vorzukommen/ ist besser/ daß man alsbald dieses hinzu setze: Daß durch die bewilligte Straffe die Contrahenten keines weges von der Obligation abstehen/ sondern fest dabey verharren wollen/ also/ daß dem Glaubiger frey stehen solle/ beydes die Straffe und die Obligation benannte Post zu fordern/ im Fall der Schuldner sich der Zahlung wegern solte. Ja wenn sich auch das Interesse höher erstreckte als die Straffe/ so könte dasselbige/ was den Uberschuß betrifft/ gefordert werden. Joh. à Sande *Decis. Frisic. lib. 3. tit. 9. def. ult.*

§. 9.

Letzlich müssen wir auch bey dieser Materie noch dieser Clausul gedencken/ welche fast bey allen Stipulationibus mit angehangen/ *L. 119. ff. de V. O. L. 15. §. fin. ff. d. t. L. 19. pr. ff. jud. solv.* und Clausula doli mali genennet/ im Deutschen aber mit diesen Worten: **Alles sonder Argelist und Gefährde** ausgedrucket wird/ und ist so gemein/ daß man fast keinen Contract zu lesen bekommt/ darinnen nicht dieser Clausul gedacht wird. Ob sie aber nützlich oder überflüßig sey/ wollen wir mit wenigen berühren. Und zwar was die Contractus bonæ fidei, d. i. die jenigen/ darinnen des Richters Bescheidenheit und Gutachten viel überlassen wird/ belanget; so ist gewiß/ daß sie keine sonderbare Wirckung thue/ oder irgend ein neu Recht zuwege bringe/ und also vielmehr überflüßig dazu gesetzet werde; sintemal es dergleichen Contract ohne dem schon mit sich bringet/ daß alles ohne Betrug muß abgehandelt seyn/ und also nicht erst nöthig durch ein absonderlich Pactum dergleichen List zu unterbrechen. In den Contractibus stricti juris aber/ d. i. in den jenigen/ da der Richter nach seiner Bescheidenheit nichts thun kan/ sondern genau bey dem bleiben muß/ wie sich die Partheyen verglichen/ ist es gut und nützlich/ wenn sie hinzu gesetzet ist/ doch verändert sie den Contract nicht in einen Contractum bonæ fidei, davon Speidel. *in Speculo Jurid. Polit. lit. G. sub voc.* **Getreulich und ohne Gefährde**/ mehr und weitläufftiger geschrieben. Daher sie denn auch/ wenn sie gleich von einem Bürgen hinzu gesetzet worden/ ihn nicht alsbald dahin verbindet/ daß er zahlen muß/ ehe und bevor der Principal-Schuldner belanget worden. Pruckman. *Vol. 2. Consil. 3. n. 13. & n. 113.*

Von der Clausul: Alles getreulich und ohne Gefährde.

Ob sie nützlich sey?

In den Contractib. stricti juris.

Wiewol Wesenbec. *Consil. 14. num. 17.* anderer Meinung ist. Doch ist itztgedachte Clausul nicht gar zu verwerffen / ob sie gleich in Contractibus bonæ fidei / da der Erbe vor allen Schaden / der durch Argelist und Gefehrde geschehen / vermöge der Natur dieser Contracten stehen muß. *L. 152. §. 3. ff. de R. I.* Denn in den Contractibus Stricti Juris, da der Erbe nach der Natur dieser Contracten vor den Betrug zu stehen nicht verbunden / ist sie hingegen sehr dienlich. arg. *L. 121. §. ult. ff. de V. O. L. 19. §. fin. ff. Judic. Solv. L. 7. §. 3. ff. de Dol. Mal.* Dn. Struv. *Syntagm. Jur. Civil. Ex. 46. th. 79.* Coler. *de Process. Execut. P. 1. c. 10. n. 311.* Mager. *de Advocat. Arm. c. 14. n. 34.* Gœddeus *de Contrah. Stipul. c. 8. Concl. 1. n. 25.* Rudinger. *Cent. 2. Observat. 73.* Virgil. Pingitzer. *Qv. 38. n. 51. seq.*

Von der Versprechung mit gesamter Hand / (De Correali Obligatione.)

§. 10.

Von der mit gesamter Hand gethanen Zusage.

Zu denen Stipulationibus gehöret auch die Correalis Obligatio, oder die Clausul da sich die Schuldner oder Bürgen verbinden / daß sie samt und sonders mit ungetheilter Hand vor die gefoderte Post hafften wolten / einer vor alle und alle vor einen. Nach Röm. Rechten musten hiebey eben die Solennitäten in acht genommen werden / welche bey denen Stipulationibus nöthig waren; Allein heute zu Tage siehet man gar nicht darauf / doch erfodern die Rechts-Lehrer annoch dieses / daß diese der Schuldner Zusage mit ungetheilter Hand vor die Post zu stehen / zu einer Zeit und nicht nach und nach geschehe / sonst wäre es keine Correalis Obligatio. Carpzov. *P. 2. C. 28. Def. ult. n. 5.* Wiewol ich davor halte / daß es vor den Glaubiger zuträglich sey / wenn das Versprechen nicht zu einer Zeit geschehen. Denn zum Ex. es verspricht mir heute einer 1000. Rthlr / der ander eben die 1000. Rthlr. morgen; nun ist es zwar gewiß / daß sie nicht Correi seyn / doch ist in dem Fall der Vortheil auf meiner Seite / daß aus dieser doppelten Zusage einer allein die gantze Post zahlen muß / und kan sich hernach mit der Ausflucht nicht behelffen / daß er nur seinen Strang / nicht aber die gantze Summe auf sich zu nehmen schuldig. Im übrigen bin ich der Meinung / daß heutiges Tages nicht mehr so genau auf die Zeit der

Zusage

Zusage zu sehen/ sondern es genug sey/ wenn die Schuldner in der Obligation mit unzertheilter Hand vor die Post zu hafften versprochen/ weil anitzo ein schlechtes Pactum von eben der Gültigkeit und Krafft ist/ als vor diesen die Stipulationes.

§. 11.

Wenn viel zugleich etwas versprechen.

Darinn muß man sich aber noch heute in acht nehmen/ daß man sich von vielen zugleich nicht etwas versprechen lasse; denn so darf nicht ein ieder vor sich die gantze Post zahlen/ sondern nur seinen Strang. *L. 2. §. 4. ff. de eo quod certo loc.* Und obgleich die jenigen/ die alle vor einen und einer vor alle zu stehen versprochen/ eben diese Rechts-Wolthat haben/ daß sie nur ihren Theil und nicht das gantze allein geben dürffen; so ist dennoch darinnen der Unterscheid: Weñ ihrer viel zugleich etwas zugesaget/ so darff keiner vor den andern stehen/ obschon der Glaubiger von demselben wegen Armuth nichts bekommen kan/ sondern es giebt nur ein ieder das Seinige; Wenn sie sich aber also verbunden hätten/ **daß sie samt und sonders mit ungetheilter Hand vor die gefoderte 1000. Rthlr. hafften wolten/ und zwar einer vor alle und alle vor einen**/ so halte ich davor/ daß der in der Frage begangene Fehler durch die darauf folgende Antwort auffgehoben/ und die Schuldner dennoch mit gesammter Hand verbunden werden/ absonderlich/ weil die Gültigkeit der Zusage mit gesammter Hand vor die gantze Post zu stehen anitzo nicht mehr von der Stipulation, sondern von dem Pacto dependiret.

§. 12.

Eine Formul.

Im vorhergehenden §. haben wir einer Formul gedacht/ mit welcher sich die Schuldner mit gesammter Hand verbinden. Eben dergleichen Formul findet man auch bey dem Prukmanno *Vol. I. Cons. 7. n. 3.* mit folgenden Worten: **Solche angezeigte Verschreibung sammt allen Puncten und Articuln/ geloben wir mit gesammter Hand einträchtiglich/ keiner mit seiner Anzahl abzukommen und loß zu werden/ stett/ vest und unverbrüchlich zu halten.** Und ob gleich etliche wollen/ daß/ nachdem die *99. Nov. c. 1.* von dem Kayser Justiniano heraus kommen/ nicht gemuthmasset werde/ daß die Schuldner sich samt und

Correi müssen ausdrücklich constituiret werden.

sonders haben verschreiben wollen/es sey denn/ daß sie es ausdrücklich in der Obligation gesetzt hätten; Zœs. *ad ff. h. t. n. 4.* So ist doch dieses aus gedachter Novella nicht erweißlich/und dahero viel wahrscheinlicher/ daß in derselben denen sammt und sonders verbundenen Schuldnern nur diese Rechts-Wolthat verstattet und zugelassen worden / daß ein jeder nicht das gantze/sondern nur seinen Strang zahlen darff. Carpz. *P. 2. C. 17. Def. 23.* Sichard. *ad L. 2. C. h. t. n. 2.* Ronchegall. *de duob. reis ad L. 11. § 1. ff. h. t. n. 75. seqq.* Und hierbey fället mir des Mevii *P. 6. Decis. 113.* vorgestellete Frage ein: Ob davor könne gehalten werden / daß sich die Schuldner sammt und sonders haben verschreiben wollen/ welche/nachdem sie eine gewisse Post zugleich bey einem aufgenommen/und anfangs in der Obligation von der gesammten Hafftung nichts gedacht/ hernach aber bey Verzicht der Rechts-Wolthaten der *99. Nov.* welche von zweyen sammt und sonders verschriebenen handelt/ sich ausdrücklich begeben und verziehen? Darauff antwortet er am angezogenen Orte selbsten / und negiret es aus dieser Ursache/weil ein Verzicht keine neue Obligation einführet / sondern eine vorhergehende præsupponiret / nun sey vorhero keine verhanden / so sey auch der Verzicht von solcher Krafft nicht/daß er eine machen könne. Dahero ist nöthig und nützlich/diese Clausul in die Obligation vorher zu setzen: **Daß sie beyde vor einen / und einer vor beyde solches Capital empfangen.**

Der Verzicht wegen der *99.* Nov.

§. 13.

Wenn sich Correi verbinden / so ists nur eine einige Obligation.

So haben wir nun vernommen/daß es nur eine einige Obligation sey / wenn etliche sich mit ungetheilter Hand verschrieben/ oder wenn etliche insgesammt und ungetheilt sich haben etwas versprechen lassen / und daher folget / wenn einem unter den Glaubigern die gantze Schuld gezahlet worden / der Schuldner alsbald von aller Anspruch befreyet/*L. 31. §. 1. ff. de Novat.* und derjenige/welcher die Zahlung empfangen/ denen andern ihren Theil davon zu geben nicht verbunden sey. Wollen aber die andern Glaubiger auch was mit Recht davon haben/ so müssen sie sich absonderlich deßwegen zu Anfange vergleichen/ daß/ dafern die gantze Post einem solte gezahlet werden / er verbunden seyn solte/denen andern ihr Theil zu reichen. Wesenbec. *ad tit. ff. de duob. reis n. 8.* Welcher

Vergleich

Vergleich auch unter den Schuldnern/die sich mit gesamter Hand verschrieben/sehr nöthig ist / daß/dafern einer die gantze Post zahlen müste / die andern ihren Theil wieder ersetzen wolten; oder es könte sich der zahlende Schuldner von dem Glaubiger sein Recht abtreten lassen/ aus welchem er wider die andern klagen/und also sicher seyn kan.

§. 14.

Im übrigen ist die gantze Sache damit noch nicht gehoben/ sondern wenn sich einer von den sämmtlich verschriebenen Schuldnern von Bezahlung der gantzen Post befreyen/oder dafern er sie allbereit gezahlet / sich an den übrigen erholen wil / so muß er sich neuer Fursichtigkeit gebrauchen. Weil aber diese Cautelen mit den Rechts-Wolthaten / so vielen Bürgen zustehen/ übereinstimmen/so wollen wir deren Betrachtung biß ins folgende Capitel verschoben haben/da sie der geneigte Leser finden und hieher ziehen kan. Sonsten hat die Rechts-Wolthat/ daß die Bürgen vor den Principal-Schuldner nicht können belanget werden/ allhier unter den sämmtlich Verschriebenen nicht statt/ob gleich nur einer das Geld empfangen/indem davor gehalten wird / daß dieses mit aller Mitverschriebenen Bewilligung geschehen sey. Dn. Brunneman. *ad L. 4. C. h. t.* Anton. Faber *Cod. eod. tit. Def. 11.* Francus *de Fidejuss. c. 5. n. 421.* Es ist zwar Carpzovius widriger Meynung *P. 2. C. 18. Def. 10. n. 4.* allein ohne gnugsamen Grund. Denn er sagt/daß der andere Mitverschriebene/welcher das Geld nicht bekommen / nur an statt eines Bürgen sey; das ist aber der Correali obligationi gantz zu wider. Doch kan endlich itztgedachten Carpzovii Meynung aus Billigkeit zugelassen werden / und daher ist dieser Verzicht/ wenn sich die sämmtlich Verschriebenen der Rechts-Wolthat begeben / daß die Bürgen vor den principal Schuldner nicht zu belangen / nicht so gar umbsonst und vergebens hinzu gesetzet. Conf. Anton. Gabriel. *Commun. Conclus. Tit. de Fidejussor. Concl. 2. n. 7. seq.*

Die Correi haben eben die Rechts-Wolthate/ die sonst den Bürgen zustehen.

Ausgenommen das beneficiū ordinis nicht.

§. 15.

Es geschicht auch zum öfftern/daß die Bürgen sich so hart als der Principal Schuldner verbinden / und also warhafftige selbst-Schuldner werden/ bevorab wenn sie sich alsbald zu Anfang/und ehe des Principal Schuldners gedacht worden/in der Obligation ver-

Die Bürgen werden bißweilen Correi.

verschrieben / auf welchen Fall auch alle Rechte / die sonsten in der sammt und ungesonderten Obligation Statt finden / können appliciret werden. Wir haben zu besserer Erklärung der Materie nachfolgende Obligation hierbey fügen wollen:

Die sämmtliche Verschreibung.

Ich V. v. K. auf Lindenburg als wahrer Principal / und nebst mir die Edlen H. von K. auf Lindenburg Erbsassen / und dann auch N. von M. auf Mierau Erbsasse / als wahre ausgesetzte und selbschuldige Bürgen sämptlich und ungesondert / einer vor alle und alle vor einen und in solidum uhrkunden und bekennen vor uns / unsere männliche Leibs-Lehns-Erben / Erben und Erbnehmen / und dañ vor iedermänniglich / wo noth: Daß uns E. v. R. auf Belgard Erbsasse / am Tage Margarethæ dieses itztlauffenden 1619. Jahrs baar über und in einer unzertheilten Summa auf unser freundliches Ersuchen und Bitten dargelehnet und vorgesetzet drey tausend Thaler / ieden zu 24. Groschen gerechnet / an guter harter gangbarer Reichs-Müntze / die wir auch also baar über empfangen / und zu unser Wolfahrt und Besten angewendet haben; Sagen demnach wohlgemeldten E. von R. solcher empfangener 3000. Rthlr. halben hiemit qvit / ledig und loß / der Exception non numeratæ pecuniæ uns hiemit verzeihende. Gereden und geloben demnach bey unsern Adelichen Ehren / Treuen / wahren Worten und gutem Glauben / gedachten E. von R. seinen Erben und Erbnehmen oder wissentlich getreuen Innehabern dieses Briefes / solche 3000. Rthlr. Haupt-Summa jährlich auf den Tag Margarethen / wenn man 1620. erstmals und also folgends / weil diese Haupt-Summa bey uns als Principalen und selbschuldigen Bürgen / unabgeleget stehen bleibet / jährlich jedes hundert mit 6. Rthlr. und also zusamt hundert und 80. Rthlr. an guter harter gangba-

Wie hoch sich das Dar-Lehn erstrecke.

Versprochener Zinß.

rer

rer Reichs-Müntze / ohne einige Einrede und Behelff zu verzinsen / und ihme solche Zinsen in seine Gewahrsam nach Belgard / oder wo es ihme gelegen / bezahlen lassen wollen / nebst angehängter ausdrücklicher Bewilligung / dafern die bemeldten Zinsen auf gesetzten Termin / als den Tag Margarethen / ohne einige vorhergehende schrifftliche Erinnerung nicht gewiß und unsäumlich ausgeantwortet / und an Ort und Stelle / wie obstehet / dargeleget werden / daß alsdenn und auf den Fall (gleich als wäre die würckliche Loßkündigung secundum formam Juris von unsern Creditorn gethan und erfolget) wir die Haupt-Summa der 3000 Rthlr. samt allen versessenen und betagten Zinsen / auch Schaden und Unkosten / da einige darauff ergangen / zu erlegen schuldig seyn / und unser Creditor E. von R. oder getreuer Briefs-Innehaber dasselbe alles ohne einige fernere vorhergehende Loßkündigung / krafft dieses Briefes / von uns zu fodern und zu mahnen freye Macht und Gewalt haben soll. Im Fall sonsten E. von R. die Haupt-Summa der drey tausend Rthlr. wiederumb an sich heben / oder aber wir als Principaln und Sachwaltige selbschuldige Bürgen dieselbe nicht länger verzinsen / sondern wieder ablegen wolten / so soll einem ieden Theile / ein halb Jahr vor dem Zinß-Tage / die Loßkündigung entweder schrifftlich oder mündlich zu thun frey stehen / und wenn dieselbe / wie itzt gedacht / dermassen von einem Theile dem andern gethan / alsdann sollen und wollen wir solche 3000. Rthlr. Haupt-Summa / samt den betagten Zinsen / Schaden und Unkosten / E. von R. oder seinen Mitbeschriebenen an guter / harter / gangbarer Reichs-Müntze / in einer unzertheilten Summa / auf den Tag Margarethen der Loßkündigung nachfolgend in seinen Gewahrsam nach Belgard / oder wo es ihme

Die Loßkündigung / im Fall die Zinsen nicht solten richtig abgeführet werden.

Wie lange vorher die Loßkündigung zu thun.

Der Ort der Zahlung.

ihme oder getreuen Briefes-Innehabern gefällig/danckbarlich und zu voller Gnüge/auf unsere und unserer Mitbeschriebenen Unkosten und Zehrung / sonder allen Behelff / Ausflucht / Exception oder Wiederrede / auch unbekümmert geistliches und weltliches Rechtens oder Gerichts/ gutwillig wiedererlegen/entrichten/und zu vielgedachtes E. von R. oder getreuen Briefes-Innehabern Suchen und mächtigen Händen stellen.

Wenn die Müntze fallen oder steigen solte/ wie es zu halten.

Da es sich auch zutragen würde / daß die Müntze steigen oder fallen möchte/ soll doch dem Creditori hierinnen nichts abgehen / sondern es soll ihnen in gleichem flore Stück vor Stück ohne Schaden ungehindert bleiben.

Die Versicherung/daß sie in der Zahlung nicht säumig seyn wollen.

Und damit mehr ermeldter E. v. R. solcher Haupt-Summa der 3000. Rthlr. so wohl jährlichen fällhafftigen Zinsen desto besser möge versichert seyn; Als gereden/ zusagen und geloben wir Principal und selbschuldige aufgesetzte Bürgen hiermit und in Krafft dieses Brieses ferner für uns/unsere Leibes-Lehns-Erben undErbnehmen bey unsern Adelichen Ehren/ wahren Worten und guten Glauben / einer für alle und alle für einen / & sic quilibet in solidum, und ein jeder insonders als Selbschuldige eingesetzte Bürgen/ daß/ woferne wir in Bezahlung der offtgenandten dargeliehenen Haupt-Summa der 3000. Rthlr. samt denen aufgelauffenen Zinsen nach beschehener Loßkündigung / auf den Termin wie ob stehet / säumig befunden würden/ (das doch nicht seyn soll) und wir obbeschriebene Selbschuldige auffgesetzte Bürgen von mehrerwehnten E. v. R. oder getreuen Briefes-Innhabern um Bezahlung und Entrichtung der 3000 Thlr. Haupt-Summa/nebst denen alsdann betagten Zinsen/ auch aller verursachten Unkosten halber gemahnet würden/

den / daß wir alsdann samt und sonderlich jeder vor seine Person / welchen unter ihnen der Creditor oder seine Mitbenandten ihres Gefallens erwehlen und fürnehmen / wenn sie gleich von einen zum andern / vor oder nach erhobener Gerichtlicher Klage / ab- oder zufallen würden / alsofort in puncto nach ernandten verlauffenen Termin die Haupt-Summen nebst den Zinsen / verursachte und aufgelauffene Unkosten und Schaden / auf ihre der Creditorn blosse liquidation unzertheilet und in Solidum erlegen / und unsaumlich ohne einige Ausrede bezahlen sollen und wollen / gleichsam ob die Schuld von uns selber gemachet / und wir das Geld in unsern Nutzen gewendet hätten; Wie wir denn ihme zu mehrer Sicherheit hiermit und in Krafft dieses / zum wahren Unterpfande einsetzen und hypotheciren / wie solches zu Rechte immer geschehen kan / all unser Erbe und Lehn / beweglich und unbeweglich / so wir ietzo besitzen und haben / oder auch noch künfftig erlangen und bekommen möchten / nichts überall davon ausgeschlossen / wie es immer Nahmen haben mag / im Fall der Nichthaltung zu erholen; Und thun uns hiermit und in Krafft dieses darauf aller und jeder Privilegien / Begnadigungen und Wolthaten der Principalen Debitorn und Bürgen / und insonderheit der Rechts-Wolthat / vermöge welcher ein jeder nur seinen Strang zu zahlen verbunden / die Bürgen auch nicht eher können belanget werden / ehe und bevor der Principal-Schuldner executiret worden / den neuen Constitutionen und Gesetzen / so denen / die sämtlich alle vor einen und einer vor alle verbunden / zu statten kommen möchten; Jngleichen der Ausflucht / ob wäre die Schuld verändert oder verneuert / als ob sie ein ander zu zahlen auf sich genommen / oder als ob sie wäre abgerechnet / oder einem andern abgetreten / oder der

Die sämtliche Verschreibung.

Die Hypothec.

Der Verzicht der Rechte.

Zahlungs-Termin aufgeschoben worden/oder als ob die Verschreibung null und nichtig wäre/ der Ausflucht des Betrugs/und daß die Sache anders abgehandelt worden/als sie schrifftlich verfasset/daß wir vor keinem als unsern Richter stehen dürffen/der Appellation, der Wiedereinsetzung in vorigen Stand/daß der Proceſs nicht solle von der Execution angefangen werden/und letzlich der bekandten Rechts-Regul/ die da wil/ daß kein gemein Verzicht gelten soll/es sey denn ein absonderlicher vorhergangen. Jngleichen auch aller Chur-und Fürstl. Constitutionen/Geboten und Verboten/und was sonsten uns und den Unserigen mehr zum Vortheil/ unsern Creditorn aber und seinen Mitbeschriebenen zum Nachtheil und Schaden gereichen könte; dessen allen gäntzlich in genere und in specie, freywillig und aus wohlbedachtem Muthe verzeihen und begeben/ Deroselben uns in keinerley Wegen als alleine mit erbarer/richtiger Zahlung zu behelffen/und unsere Adel. Brieffe und Siegel/ als Adel. redlichen Leuten gebühret/ wieder an uns zu bringen und zu lösen; Hiermit und in Krafft dieser Verpflichtung angelobende/ daß wir uns weder itzo gemeldter Rechte noch anderer nicht gebrauchen/noch diese unsere Verschreibung den Creditorn zum Nachtheil deuten/articuliren oder in Zweiffel setzen; Sondern wollen diese unsere Verpflichtung stete/veste und unverbrüchlich halten/und ihr in Buchstaben/ wie sie lautet/ nachsetzen. Da auch diese Verschreibung für etlicher vollkommener Zahlung der Haupt-Summa/Zinsen/Schaden/Unkosten und Interessen an Schrifften/ Unterschrifften/ Siegel/ Papier/ oder in andere Wege mangelhafftig/ oder sonsten durch Unfall wandelbar würde/ dasselbe soll uns und unsern

Wenn die Obligation solte schadhafft werden.

Mitbe-

Mitbeschriebenen zu keinem Behelff oder Vortheil/auch den Creditorn und seinen Mitbegriffenen zu keinem Schaden und Nachtheil gereichen. Es soll auch sonsten diese Obligation und Verpflichtung eines erlangten Urthels und Rechtens Krafft und Executionem paratam haben/ und dieselbe nichts/denn alleine vollkommene Zahlung der Haupt-Summa und Zinsen sammt allen und jeden verursachten Unkosten/Schaden und Interesse debilitiren und extingviren. Die Executiõ so im Fall der Nichtzahlung gleich ergehen.

Dieses alles stette/veste und unverbrüchlichen zu halten/auch nimmermehr mit Recht oder Unrecht zu wiederfahren/haben wir vielgedachten E.v.R. bey unsern Adel. Ehren und Handgegebenen Treuen gleich interveniente Stipulatione versprochen und zugesaget. Diesem zu mehren Uhrkunden steter und vester Haltung haben wir obgedachte Sachwaltige und Selbschuldige Bürgen für uns/unsere Lehns-Erben/Erben und Erbnehmen unsere angebohrne Adeliche Siegel und Pitschafften hierunter wissentlich gedrucket/ und uns mit eigenen Händen unterschrieben. Geschehen zu Belgard am Tage Margarethen/welcher war der 14. Monats-Tag Julii des lauffenden 1619ten Jahres. Die Verschreibung soll so gelten/als weñ es eine Stipulation wäre.

§. 16.

Wenn wir nun die gantze Obligation genauer ansehen/so erscheinet daraus/daß sich alle sämmtlich einer vor alle und alle vor einen verschrieben/ und daß sie dem Nahmen nach nur Bürgen seyn/indem sie sich alle zu selbst-Schuldnern gemacht. Uberdiß ist auch diese Formul merckwürdig und nützlich: **Weñ er gleich von einem zum andern/vor oder nach erhobener gerichtlicher Klage/ab- oder zufallen würde.** Denn obgleich der Glaubiger allbereit nach gemeinen Rechten die Freyheit hat/nach Belieben einen aus den Mitverschriebenen zu belangen/so kan er doch nicht nach angestrengter Klage von dem Beklagten wieder ab- Anmerckung. Die Freyheit/ daß der Glaubiger von einem zum andern mit der Klage fallen mag.

lassen / und dieselbe wider einen andern anstellen; gestalt denn die wider einen erhobene Klage die andern alsbald loß machet. *L. 2. ff. de duob. reis.* Und hindert nicht/daß nach der neuen Verordnung des Kaysers Justiniani *in L. fin. vers. idemque in duobus reis. C. de Fidejuss.* dem Glaubiger frey stehet/ von einem abzulassen/und wider den andern zu klagen; weßwegen denn auch die Rechts-Lehrer Salgado *Labyr. Cred. P. 1. c. 17.* Anton. Faber *Cod. Sabaud. tit. de duob. reis def. 11. n. 5.* dem Kläger dieses nach erhobener Klage verstatten. Denn es hat der Glaubiger doch diesen Nutzen aus der obgedachten Formul / daß ihm von dem andern die Einrede und Ausflucht des allbereit schwebenden Processes nicht kan entgegen gesetzet werden/da er sonst den ersten Beklagten vorher müste executiren/und alles nehmen lassen / und wenn er also die gäntzliche Zahlung noch nicht erhalten/alsdenn erst wider die andern klagen könte/von welchem Ungemach er durch Beysetzung dieser Clausul kan überhoben seyn. Hiernechst was die am Ende der vorhergesetzten Obligation beygefügte Worte anbelanget: **Daß nemlich dieses alles treulich solle gehalten werden / gleich als wäre es stipuliret worden;** So sind dieselbe von keiner Erhebligkeit / und vielmehr überflüßig als nöthig/ weil/ wie schon oben gedacht/ heute zu Tage ein schlechtes Pactum eben so viel gilt als vor diesen eine Solenne Stipulation. Letzlich wird auch der Clausul gedacht: **Mit Hand-gegebener Treue**/ welche von den Rechts-Lehrern einem Eyde gleich gehalten wird / absonderlich wenn die Worte/ **an Eydes statt**/dabey sind; Coler. *de Proc. Exec. P. 3. c. 2. n. 12.* vid. Gœdd. *de Contrah. & Committ. Stipul. c. 4. n. 183.* An welchem Orte gesaget wird/daß der Handschlag keine Stipulation noch ein Theil derselben / sondern ein Kennzeichen einer unverbrüchlichen Treu und Glaubens sey. Add. Wehner. *Observat. Pract. sub voc.* Hand-gegebene Treu/Handschlag. Joh. Bapt. Bacichell. *in Cheiroliturg. c. 8. p. 62.* Hering. *de Fidejuss. c. 11. n. 168.* Das übrige/was in obgedachter Verschreibung vorkomt/ ist meistentheils schon oben erkläret worden.

Was die Clausul von der Stipulation nütze.

Die Clausul: Mit Handgegebener Treue.

Das

Das VI. Capitel.

Von der Bürgschafft.

§. 1.

Diese Materie komt in und ausser Gerichten täglich vor / deßentwegen sind auch unterschiedliche Cautelen und Clausuln erdacht worden/ wie man einen Bürgen so fassen möge/ damit ihm alle zustehende Rechts-Wolthaten beschnitten werden / und er sich selbiger bey vorkommenden Fall hernach nicht bedienen könne. Und eben aus denen Ursachen erinnert auch Carpzov. *P. 2. Dec. 196. n. 9.* daß man in Bürgschafften behutsam gehen solle. Was nun anfänglich die Art und Weise betrifft/ wie man einen Bürgen obligiren soll / so ist anitzo unnöthig / deshalb viel Cautelen zu gebrauchen / indem keine solenne Frage und Antwort mehr / wie vor Zeiten nach Römischen Rechten/ erfodert wird / *L. Blanditus. 12. C. h. t.* sondern es ist gnug / wenn sich einer sonst erkläret / die Bürgschafft anzunehmen; doch muß die Erklärung so beschaffen seyn / daß man eigentlich daraus sehen kan/ er habe sich wollen dazu verbinden. Denn wer zum Ex. einen mit guten Worten überredet und dahin bringet / daß er dem andern Geld vorstreckt / der hat sich nicht bald verbürget/ *arg. L. 12. §. 12. ff. Mandati* Carpz. *P. 2. C. 18. Def. 1. n. 4.* es wäre denn Sache / daß er bößlich und betrüglich den Glaubiger dazu vermocht hätte.

Bey Bürgschafften muß man behutsam gehen.

Wie ein Bürge solle obligiret werden.

§. 2.

Im übrigen muß der Glaubiger vor allen Dingen auf die Person / welche die Bürgschafft auff sich nehmen soll / genau sehen/ ob sie so beschaffen / daß sie sich verbürgen könne/ davon wir oben in der ersten Abtheilung im andern Capitel gehandelt / und hieher gezogen werden kan. Weil aber daselbst im 29. §. absonderlich der Weiber gedacht worden/ daß sie sich mit Bestande Rechtens in keine Bürgschafft einlassen können. So wollen wir anitzo zeigen / wie und auf was Art ihnen diese Rechts-Wolthat umschrencket/ und sie sich verbindlich in Bürgschafft einlassen/

Der Glaubiger muß sehen/ ob sich die Person verbürgen könne.

Kein Weib kan Bürge seyn.

und daraus belanget werden können. Was wir nun allhier von der Bürgschafft sagen werden/das wollen wir auf alle Weibliche Vertretungen appliciret und gezogen haben; z. E. auf die novation, d.i. auf die Erneurung und Umwechselung der alten Obligation; auf die expromission, oder wenn eine Frau eines andern Schuld zu zahlen auf sich nimmt; auf die delegation, oder wenn mit Wissen und Bewilligung des ersten Schuldners ein Weib an seine Statt tritt/ etc.

§. 3.

Ob eine Frau vor ihren Ehe-Mann sich bürglich einlassen könne.

Absonderlich muß man sich erkundigen/ ob ein Weib vor einen Frembden/oder vor ihren Mann Bürge wird. Vor einen Frembden kan sie sich eher und beständiger in Bürgschafft einlassen als vor ihren Mann/ weil sie von diesem durch allerhand Schmeicheleyen und listigen Beredungen dazu kan gebracht werden; daher denn auch grosse Vorsichtigkeit und kluge Sorgfalt von nöthen/ daß diese vor ihren Ehemann eingelegte Bürgschafft von Kräfften und beständig sey. Die erste und gemeinste Cautel ist diese/daß sie sich des SCti Vellejani, worinnen die Vernichtung der Fraulichen Bürgschafft enthalten/ausdrücklich begeben muß. Nun gilt die Verbürgung vor einen Frembden durch diesen Verzicht auch ohne eydliche Bestärckung und ausserhalb Gerichten/ wenn nur die Frau vorhero ihrer Rechte und des Verzichts gnugsam erinnert/und dererselben Erklärung erhalten: Gail. *lib. 2. Obs. 77.* Hering. *de Fidejussor. cap. 7. n. 477.* Doch könten zu dieser Erinnerung und Erklärung zwey Zeugen oder ein Notarius genommen werden/damit hernach die Frau nicht vorschützen möge/es wäre ihr/vermöge der Rechte/nicht alles deutlich erkläret oder hinterbracht worden. Besiehe hievon/ was wir oben in der ersten Abtheilung im fünfften Capitel §. 6. und 7. gesaget. Denn in dem Fall wird dem Notario mehr Glauben beygemessen als der Frauen. Hering. *de Fidejuss. cap. 7. num. 482.* Menoch. *de Præsumt. lib. 2. præs. 70. num. 2.* Doch könte man nachforschen/ob auch der Notarius selbsten wüste/ was in dem SCto Vellejano enthalten/ wäre es ihm unbekandt/ so kan auch die Erklärung und Vergewisserung nicht tauglich seyn. Berlich. *P. 2. C. 19. n. 53.* Hahn. *ad Wesenbec. tit. de SCt. Vellej. n. ult.*

Der Verzicht des SCti Vellejani.

Wie der bürgenden Frauen ihre Rechte zu erklären.

§. 4.

§. 4.

Hingegen wenn eine Frau vor ihren Mann gut saget/ so ist es an dem schlechten Verzicht nicht gnug/ sondern sie muß es eydlich thun. D. l. *in Auth. Si qua mulier. C. ad SCtum Vellej.* Doch erfordern etliche Rechts-Lehrer keine Vergewisserung und Erklärung ihrer Rechte hiebey/ Frantzk. *ad ff. tit. de SCto Vellejan. n. 28.* weil der Eyd an statt der Erklärung dienet. Gail. *lib. 2. Obs. 77. n. 9.* Zanger. *de Except. P. 3. c. 11. n. 163.* Allein bey dieser Meynung kan der Mann nicht recht sicher seyn; add. Mevius *ad Jus Lubec. lib. 1. Tit. 5. art. 7. n. 121.* Denn die Weiber sind ein schwach Werckzeug/ wissen und verstehen auch nicht allezeit ihre zustehende Rechte/ dahero denn leicht kommen könte/ daß die Frau vorschützte/ sie hätte nicht gewust was sie geschworen. Darum ist besser/ daß man sie vor dem Eyde ihrer Weiblichen Gerechtigkeit erinnert/ selbige erkläret/ und also aller Ausflucht zuvor kommt. Paul. Galierat. *de Renunciat. Tom. 2. Centur. 1. Renunc. 2. n. 8. in fin.* Oder man könte den Eydschwur so einrichten/ daß zugleich ihrer zustehenden Rechte mit deutlichen und verständlichen Worten gedacht würde. Zum Exempel: **Ich Mevia schwere zu GOTT dem Allmächtigen einen Cörperlichen Eyd/ daß ich mich der Weiblichen Gerechtigkeit/ so da wil/ daß eine Ehefrau vor ihren Mann sich nicht bürglich einlassen/ sondern/ wenn sie gleich solches gethan/ dennoch wegen sothaner Bürgschafft nicht belanget werden könne/ hiemit gantz begebe/ dergestalt/ daß ich mich derselben nimmer gebrauchen/ sondern im Fall mein Ehemann an der Zahlung der ihm vorgeliehenen Post säumig werden solte/ ich solche Post als meine eigene Schuld/ ohn alles Einwenden/ richtig bezahlen wolle/ so wahr mir GOtt helffe!**

Wenn eine Frau vor ihre Mann bürgen will/ so muß sie sich ihres Rechts eydlich begeben.

Ob es von nöthen/ daß bey dem eydlichen Verzicht die Erklärung der Rechte geschehe.

Eine Formul eines eydlichen Verzichts.

§. 5.

Daß dieser eydliche Verzicht einer vor ihren Ehe-Mann bürgenden Frauen gerichtlich geschehe/ ist eben nicht nöthig/ son-

Ob der Verzicht gerichtlich geschehen soll.

sondern es ist genug/ wenn es ausserhalb Gerichte gethan wird; jedoch muß diese Clausul, **So wahr mir GOTT helffe!** ausdrücklich dabey seyn. Denn die Worte / **an Eydes statt/ und bey dem Wort der ewigen Warheit**/ sind nicht zulänglich/ den Verzicht kräfftig und gültig zu machen. Carpzov. *P. 2. C. 16. Def. 6.* In der Marck muß dieser Eyd entweder im öffentlichen Gerichte / oder doch zum wenigsten vorm Notario und Zeugen abgeleget werden / sonst ist der Verzicht nicht gültig; doch bedarff sie hierzu keines Vormundes / auf dessen Geheiß und Bewilligung sie sich ihrer Weiblichen Gerechtigkeit eydlich begebe / wie Benckendorff *ad L. 2. Sect. 2. Membr. 5. P. 2. Art. 1. num. 287. ff. de R. J.* erfordert. Denn es ist keine Nothwendigkeit in der Marck / daß einer Frauen im Gericht ein Vormund beystehe. Was sonsten von etlichen wil behauptet werden / daß eine Gräfliche / Adeliche oder andere vornehmen Standes Frau vor ihren Ehe-Mann tüglich bürgen könne/ wenn sie solches bey Gräfflichen oder Adelichen Ehren und Treuen thut / weil diese Worte einem Eyde gleich gelten sollen; Coler. *de Proc. Execut. P. 1, c. 10. num, 251.* Gail. *lib. 2, Obs. 59.* das ist noch zweiffelhafftig; und dahero gehet man viel sicherer / wenn die rechte Eydes-Clausul, **So wahr mir GOtt helffe!** dazu gesetzet wird / weil man daraus schliessen kan / sie habe sich aus gutem Bedacht und reiffer Uberlegung ihrer Rechts-Wolthaten begeben. Carpzov. *P. 2. C. 16. Def. 5.* Die jenigen Gräfflichen oder Adelichen Standes Frauen aber / welche ihre eigene Gerichte haben / können nach etlicher Rechts-Lehrer Meynung / ohne einigen Verzicht ihrer Weiblichen Gerechtigkeit / vor andere gut sagen; Hering, *de Fidejuss. c. 7. n. 517.* Schrad. *de Feud, P. 10. Sect. 1. n. 5. seq.* also auch unter der Clausul: Bey Gräfl. oder Adel. Ehren und Treuen/ vor ihren Mann.

Wie es in der Marck gehalten wird,

Wenn eine Gräfl. Adel. Frau Bürge wird,

§. 6.

Ob es von nöthen/ daß eine Frau der Auth. Si qua mulier insonderheit renunciire.

Etliche erfordern noch über den eydlichen Verzicht des SCti Vellejani von einer Frauen / daß sie sich auch der Rechts-Wolthat aus der *Auth. Si qua mulier. C. ad SCt. Vellej.* vid. Joh. à Sande *lib. 3. Decis. tit. 11. Def. 4.* Mev. *P. 6. Decis. 22. n. 4.* Gallerat. *de*

Renun-

Renunciat. Tom. 2. Renunc. 65. num. 8. absonderlich begebe; Allein es ist nicht nöthig/ daß dieser Avth. mit Nahmen gedacht werde/ wenn der Inhalt derselben nur ausgedrucket wird. Zum Exempel: Ich begebe mich der Weiblichen Gerechtigkeit/so da wil/daß eine Frau vor ihren Mann auf keinerley Weise sich bürglich einlassen/oder ohne Eyd renunciren kan. Gestalt denn auch ietzt angeführter Joh. à Sande *d. l. circa finem* selbsten gestehet/daß der Verzicht beständig ist/ wenn eine Frau aller ihr zustehenden Rechts-Wolthaten eydlich absaget/ und sich derselben begiebt.

§. 7.

Hiernechst pflegen sich etliche auch dieser Cautel zu gebrauchen/ daß sie eine bürgende Frau schlechter dings ihrer Weiblichen Gerechtigkeit renunciren lassen/ nach Verfliessung zweyer Jahre aber sie dahin anhalten/daß sie die Bürgschafft oder den ersten Contract auffs neue bestätiget; Denn auf solche Weise hat sie Zeit genug gehabt/ihres Rechts wegen sich zu erkundigen/ und sich dieser Verschreibung zu entziehen; nachdem sie aber noch einmahl und auffs neue den vorigen Verzicht wiederholet/so wird davor gehalten/ daß sie es aus gutem Bedacht und reiffer Uberlegung gethan/worauf denn auch diese Bürgschafft beständig ist/ *L. 22. C. ad SCt. Vellej.* obgleich die Frau hernach auf ihre Weibliche Gerechtigkeit dringen/und darüber geschützet seyn wolte/ Menoch. *lib. 3. præs. 21. num. 2.* Zanger *de Except. P. 3. c. 9. num. 38.* mit Vorwenden/ daß sie ihres Rechts nicht wäre vergewissert worden. Denn sie hat binnen zweyen Jahren Zeit gnug gehabt/ deshalb Erkundigung einzuziehen/und die Rechts-Lehrer muthmassen auch/ daß sie solches zur Gnüge gethan. Menoch. *d. l. n. 3.* Hering. *de Fidejuss. c. 7. num. 450.* Doch gehet diese Cautel nicht weiter als nur in frembden Bürgschafften an; dem Ehe-Manne würde es wenig helffen/wenn gleich die Frau auch zum andern mahle drein willigte. *Avth. Si qua mulier C. ad SCt. Vellej.* Es wird zwar in der *61. Novell. cap. 1.* gesagt/daß der nach zweyen Jahren wiederholte Consens der Frauen die Bürgschafft und den Contract bestätige; allein es wird dort von

Die Wiederholung der Bürgschafft nach zwey Jahren.

einem andern Casu geredet. Zum Exempel: Es verkaufft der Mann ein Stücke Gut / welches der Frauen zum Gegen-Vermächtnis gesetzet war / nun gilt dieser Verkauff nicht / ob schon die Frau darein bewilliget / es wäre denn / daß sie nach Verfliessung zweyer Jahre diesen Consens wiederholete / und der Mann andere Güter hätte / daran sich die Frau halten könte.

§. 8.

Ob eine Frau nach ihres Mannes Tode die Bürgschafft auf sich nehmen könne.

Andere geben einem Glaubiger diesen Rath / daß er nach des Mannes Tode die Bürgschafft von der Wittwen auffs neue bestätigen lassen solle / Mev. *P. 7. Dec. 229.* conf. Cothman. *Vol. 5. Cons. 48. num. 5.* wiewol Carpzovius *P. 2. C. 16. Def. 3.* eine eydliche Bestärckung dazu erfodert; Allein die erste Meynung kan den Rechten nach wol stehen / weil die Ursachen / warumb sonst eine Frau vor ihren Mann nicht gut sagen kan / nemlich die schmeichelhafften Beredungen / in solchem Fall nach des Mannes Tode nicht mehr zugegen sind; Gestalt wir denn auch Anno 1677. im Monath Majo in unserer Facultät also gesprochen. Conf. Struv. *Decis. Sabbathin. c. 14. Dec. 27.*

§. 9.

Ob es bestehet / wenn eine Frau ihren Erben im Testamente die Zahlung der Schuld aufflegt.

Diese Cautel ist noch klärer / wenn eine Ehe-Frau / die vor ihren Mann hat gut gesaget / ihren Erben im Testament oder Codicill befiehlet / daß sie die Schuld / wovor sie Bürge worden / bezahlen sollen. Denn weil ein jeder in seinem letzten Willen nach Belieben und frey disponiren kan; *L. 1. C. de SS. Eccles.* So müssen die Erben diese Schuld als ein Legatum oder Vermächtnis bezahlen / da sie sonst / wenn es bey der blossen Bürgschafft verblieben wäre / nicht hätten dazu angehalten werden können. Joh. à Sande *in Decis. Frisic. lib. 3. tit. 11. Def. ult.*

§. 10.

Ob die Bürgschafft gültig sey / wenn die Frau Geld nimmt.

Ferner dienet auch dieses an statt einer Cautel, daß der Glaubiger der Frauen vor die Bürgschafft ein gewisses Geld anbiete / und dieses zugleich mit in die Obligation hinein setze; Denn weil sie Geld davor empfangen / so kan sie sich hernach nicht auf ihre Weibliche Gerechtigkeit beruffen / welche ihr alsdenn

denn nur zu statten kommt / wenn sie aus Einfalt und weiblicher Schwachheit zu der Bürgschafft bewogen worden. *vid. L. 23. C. ad SCt. Vellejan.* Doch muß es nicht so schlechter dings verstanden werden / sondern wenn der Glaubiger die Frau mit List zu Annehmung des Geldes überredet / so könte sie sich hernach gar wol mit der Ausflucht des Betrugs schützen / vid. Dn. Brunnem. *in Comment. C. ad d. l. 23.* Wie hoch aber das empfangene Geld / dadurch die Frau ihrer weiblichen Gerechtigkeit verlustig wird / sich erstrecken müsse / das wird der Bescheidenheit eines klugen Richters überlassen. Menoch. *de A. J. Q. lib. 2. Cas. 234. n. 3.* Sichard. *ad Rubric. Cod. h. t. n. 20.*

§. 11.

Von etlichen wird gerathen / daß man der Frau als Principal-Schuldnerin das Geld auffnehmen; den Mann hingegen als Bürgen davor seyn lassen soll. vid. Mev. *ad Jus Lubec. lib. 1. tit. 5. art. 7. num. 110.* Thesaur. *Decis. Pedemont. 223. num. 5. in fin.* Denn also könte die Frau auf ihre Rechts-Wolthaten / so ihr der Bürgschafft wegen zustehen / nicht dringen / weil sie in ihrem Nahmen den Contract geschlossen / ob schon der Nutzen daraus einem andern zukommet. *L. 11. ff. ad SCt. Vellej.* Allein dieses Mittel gehet alsdenn nur an / wenn der Glaubiger hievon keine Wissenschafft gehabt / daß die Frau dem Manne zum besten diesen Contract geschlossen; Hat ers aber gewust / so stehet der Frauen annoch frey / auf ihre Weibliche Gerechtigkeit aus dem Senatus Consulto Vellej. zu provociren. *L. 2. ff. d. t.* Berlich. *P. 2. C. 19. n. 65.* In Ansehung dessen ist viel rathsamer und sicherer / daß man der Frau die Ursachen und Noth / so sie gedrungen / das Geld auffzunehmen / ausdrücklich in den Contract hinein rücken lasse; Sonst wo sie mit dem Manne zugleich das Geld empfangen / und sich davor verschrieben / so wird davor gehalten / daß der Mann die gantze Summe allein empfangen habe. vid. Carpzov. *lib. 2. Resp. 75.* Dn. Struv. *Exerc. 21. th. 11. in fin.*

Weñ die Frau das Geld auffnimmt / und der Mann Bürge davor wird.

Die Ursachen / warum die Fr. das Geld aufgenommen / müssen ausdrücklich in die Obligation gesetzet werden.

§. 12.

Dieses muß man bey dergleichen Bürgschafften nicht vergessen / was der Käyser Justinianus *in L. Antiquæ 23. §. 2. C. ad SCt.*

Ob der Frauen Bürgschafft gerichtlich geschehen müsse.

SCt. Vellej. ausdrücklich erfordert / daß nemlich ein öffentlich Instrument darüber soll auffgerichtet werden. Denn so lauten die Worte: Non aliter fœminas in Contractu se pro aliis obligare posse, nisi instrumento publice confecto & à tribus testibus subsignato, d. i. Es kan sich eine Frau im Contracte vor keinen andern verbinden oder verbürgen / es sey denn hierüber ein öffentlich Instrument auffgerichtet / und von dreyen Zeugen unterschrieben. Und kurtz darauff stehet: Sin autem extra eandem observationem mulieres acceperint intercedentes, pro nihilo habeatur ejusmodi scriptura, d. i. Der Frauen Bürgschafften sollen null und nichtig seyn / dafern sie nicht auf vorgeschriebene masse geschehen / so gar / daß sie nicht einmahl nöthig haben / sich auf ihre weibliche Gerechtigkeit zu beruffen / sondern von Rechts wegen gäntzlich sicher seyn / wie der selige Herr Brunnemann. *in Commentar. Cod. ad d. L. 23. num. 4.* nebst andern Rechts-Lehrern behauptet. add. Frantzk. *ad ff. tit. de SCto Vellej. n. 34.* Allein wenn diese Cautel so eigentlich solte in acht genommen werden / so würden die meisten von Frauen eingelegte Bürgschafften können angefochten und vernichtet werden / sintemahl die wenigsten auf ietztbeschriebene Art eingerichtet werden. Und ob gleich Jason *in d. L. 23.* dagegen einwendet / daß dieses Gesetze durch eine allgemeine Gewohnheit auffgehoben sey; So beweiset dennoch Paul. Christin. *Vol. 3. Decis. 36. num. 10.* daß an etlichen Orten dieses Gesetze annoch in unverrückter Observantz gehalten / oder doch wieder eingeführet sey / daß also gedachten Jasonis Meynung und Einwenden auff schlechten Grunde beruhet / und nicht sicher darauff zu bauen. Vielmehr wolte ich sagen / daß in gedachten *L. 23.* von einem Casu gehandelt wird / da sich die Frau ihrer weiblichen Gerechtigkeit noch gar nicht begeben. Denn in itztgedachten *L. 23.* ist nichts mehr verordnet / als daß eine Frau / welche sich nicht öffentlich oder Gerichtlich verbürget / vermöge der Rechte gantz sicher sey: Es stehet aber nicht dabey / daß die Bürgschafft / welche ausserhalb Gerichte mit ausdrücklichen Verzicht aller ihr deshalb zustehenden Weiblichen Gerechtigkeit eydlich geschehen / nicht gelten solle / indem ja auch die-

dieses / welches denen Rechten nach ungültig ist / durch einen Eyd bekräfftiget werden kan / wo nicht nach Römischen / *L. 5. C. de LL.* dennoch gewiß nach Deutscheu / *Auth. Sacramenta Puberum C. Si advers. Vendit.* und am gewissesten nach Geistlichen Rechten. *C. Quamvis de Pact. in 6.* Und derowegen halte ich davor / daß des Bugnyonis *de LL. abrogat. lib. 1. Satyr. 40.* Meynung / da er bezeuget / daß einer Frauen Bürgschafft in Franckreich bestehe / wenn man entweder durch ihre eigene Hand und Obligation oder sonst erweisen kan / daß sie sich auf vorhergehende gnugsame Vergewisserung und Erklärung ihrer deshalb zustehenden Weiblichen Gerechtigkeit verziehen / mit unserer Gewohnheit in Deutschland in dem Stücke gar wol übereinstimmet / indem auch bey uns dergleichen Verzicht / in Bürgschafft vor einen Frembden / ungeachtet Berlich. *P. 2. Concl. 19. num. 29.* widerspricht / gültig ist / vor ihren Ehe-Mann aber / wenn sie es eydlich gethan; denn in gedachten *L. 23.* ist wegen des Verzichts keine gewisse Form vorgeschrieben und determiniret.

§. 13.

Wenn eine Frau wissentlich und also betrüglich bürget / so kan sie sich nicht auf das SCt. Vellej. beruffen.

Wenn eine Frau mit dem Schuldner oder andern unter einer Decke lieget / und sich also listig und betrüglich in Bürgschafft einläst / wohlwissend / daß diese Verschreibung oder Verbindung von keinen Kräfften ist / diesem ungeachtet aber dennoch gut saget; So kan sie hernach / wenn sie belanget wird / ihre weibliche Gerechtigkeit nicht vorschützen / sondern ist wegen des bevlauffenden Betrugs zu zahlen verpflichtet. *L. 2. §. 3. ff. ad SCt. Vellej. L. Si sine voluntate. 5. C. eod.* Denn die Rechte stehen denen / die von andern betrogen sind / nicht aber den Betrügern mit ihren Wolthaten bey. Dn. Brunneman. *Comment. Cod. d. L. 5.* Frantzk. *Comment. ff. ad Senatus Consult. Vellej. num. 23.* und der Römische Rath hat dem Glaubiger die Klage wegen der von der Frauen gebrauchten List und Betrugs nicht benommen. *L. Si Decipiendi. 30. ff. d. t. L. 110. §. ult. ff. de R. J.* Derowegen ist die Cautel sehr nützlich / wenn eine Frau vor ihren Ehe-Mann gut gesaget hat / und hernach bey angestellter Klage Ausflucht suchet / und sich auff ihre Weibliche Gerechtigkeit

tigkeit berufft / daß man ihr entgegen setze / ob sie nicht vor der auf sich genommenen Vertretung und Bürgschafft von ihrem zukommenden Rechte vollkommene Wissenschafft gehabt. *L. 29. & 30. ff. d. t.* Und weil dieses schwerlich zu erweisen / so könte man ihr einen Eyd deferiren / daß sie schweren solte/ob sie nicht von ihrem Rechte gute Nachricht gehabt / und dennoch / aus Hoffnung / daß ihr diese Bürgschafft keinen Schaden bringen könte / ihn den Glaubiger zu hintergehen / gut gesaget hätte. Denn was das Gewissen angehet / kan man nicht anders als durch einen Eyd erforschen. Hippol. de Marsil. *Pract. Crim. §. Diligenter. num. 109.* Carpzov. *Pr. Cr. Q. 56. num. 67.* welcher auch in auffgebürdeten Ubelthaten statt findet. *L. 9. §. 2. ff. de Jurejur.*

Wie der Betrug könne erwiesen werden.

§. 14.

Also haben wir nunmehr gesehen / wie man sich in acht nehmen soll/ wenn eine Frau vor ihren Ehemann gut sagen will/ nun kommen wir wieder auf die Bürgschafft und deren Cautelen ins gemein / da bald Anfangs zu erinnern / daß nach Röm. Rechten keine Frau vor ihren Ehe-Manne / zu Sicherheit ihres eingebrachten Guts / Bürgen fodern könne. *tot. tit. C. ne fidej. dot. dent.* Und obgleich Carpzov. *P. 2. C. 42. Def. 17.* nebst andern Rechts-Lehrern die Bürgen zulässet/ wenn der Mann aus freyen Willen dieselben in der Eh-Stifftung anbietet und setzet; So leidet doch das allgemeine Verbot keinen Abfall. vid. Brunnemann. *Exerc. 19. ad Inst. §. 1. de Fidejuss.* Gœdd. *de Contrah. Stipul. c. 6. Concluss. 23. num. 369.* Fachin. *Lib. 8. Controv. 78.* Allein weil Mev. *P. 2. Dec. 367.* bezeuget / daß nach heutiger Gewohnheit dieses Verbot fast gäntzlich auffgehoben worden / so können wir auch des Carpzovii Meynung desto leichter passiren lassen; Absonderlich was Pommern anbetrifft / allwo nach Mevii Zeugnis ohne Unterscheid Bürgen zugelassen werden; wiewol / wenn man die Sache genauer untersuchet / daselbst keine Bürgen wegen des Ehe-Geldes gegeben werden / sondern nur bloß die Vettern die Ehe-Stifftung unterschreiben / und also das in dem Lehne vor den Braut-Schatz versetzte Unterpfand bekräff-

Ob eine Frau zu Versicherüg ihres Ehe-Geldes von dem Manne Bürgen fodern könne.

Ob es gültig sey/ wenn der Mann selbsten einen Bürgen anbeut.

Was in Pommern gebräuchlich.

bekräfftigen. Dahero denn auch die Vettern/ welche die Ehe-Beredung mit unterschrieben/ nicht weiter davor stehen dürffen/ wenn sie sich des Lehns begeben/ weil diese Bewilligung sich nur bloß auff das Lehn/ nicht aber auff ihre Person erstrecket.

§. 15.

Weil auch heute zu Tage so wol der Schuldner/ als auch die Bürgen sich in einer Obligation verschreiben/ so daß zuerst die Haupt-Obligation nebst Verpfändung der Güter vorhergehet/ hernach die Benennung der Bürgen und ihre Verschreibung drauff folget. Zum Exempel: **Massen ich (Schuldner) meinen Glaubiger vor die geliehene Tausend Reichsthaler zu seiner völligen Versicherung nicht allein alle meine Haab und Güter verpfändet/ sondern auch zugleich Titium und Mevium zu selbst-schuldigen Bürgen gesetzet. Und wir/ Titius und Mevius, geloben und versprechen/ daß wir vor obgedachte Tausend Reichsthaler als rechte selbst-schuldige Bürgen dergestalt hafften wollen/ꝛc.** So hat sich der Glaubiger wol vorzusehen/ daß er sich nicht nur des Schuldners Güter zu mehrer Versicherung ausdrücklich zu Pfande setzen lasse/ sondern auch die Bürgen solches zu thun anhalte/ damit hernach die Execution desto leichter angeordnet werden/ und er desto geschwinder zu seiner Zahlung kommen könne. Und ist nicht eben nöthig/ hierbey viel Worte und Wiederholung zu gebrauchen/ sondern es ist genug/ wenn es kürtzlich dergestalt eingerichtet wird: **Und wir Bürgen versprechen unter allen denen Clausulen/ damit sich unser Principalis obligiret hat. &c.** Uberdis/ wenn die Bürgen Lehn-Güter besitzen/ so ists nicht gnug/ wenn der Schuldner wegen seines Lehns den Lehnsherrlichen Consens zu desselben Verpfändung erlanget/ sondern es müssen auch die Bürgen wegen ihrer Lehn-Güter absonderlich die Lehns-herrliche Bewilligung beybringen/ wo der Lehns-Herr nicht zugleich in des Schuldners Consens auch wegen Ver-

Die Principal-Obligation muß vorher gehen/ und der Bürgen ihre drauf folgen.

Verpfändung an Seiten der Bürgen ausdrücklich bewilliget hätte.

§. 16.

Eine Formul von einer Obligation.

Zu mehrer Erläuterung dessen / was bißher gesaget worden / wollen wir eine Formul einer Obligation hier beyfügen / an welche die Verschreibung der Bürgen zugleich mit angehangen.

Die Bekäntnis der auffgenommenen Summe.

Ich N. v. S. auf Liebau / 2c. bekenne vor mich / meine Erben und Erbnehmen / daß ich von der Wohlgebohrnen Frauen A. v. B. Burggräfin v. D. drey tausend Reichsthaler Kayserl. und Sächs. Schrotes und Korns / wissentlicher und wahrer Schuld/schuldig worden bin / so sie mir auf mein Ansuchen / zu meiner unumbgänglichen Noth vorgeschossen / deßhalben ich die Frau Glaubigerin solcher empfangenen Gelder halber quit / ledig und loß spreche / auch mich der Einrede des nicht empfangenen / auch nicht in meinen Nutzen verwandten Geldes hiermit in bester Form Rechtens begebe.

Die versprochene Zinsen.

Gerede/gelobe und verspreche auch / so lange solche drey tausend Thaler bey mir unabgeleget verbleiben / daß ich selbe jährlich mit sechs pro Cento obigen Werths verzinsen / und den Zinß der Frau Glaubigerin in ihren sicheren Gewahrsam zufertigen will. Solte auch einem und anderm Theile diese Gelder zinßbar zu behalten/oder zu lassen länger nicht gefällig seyn/soll

Die Zeit der Loßkündigung.

jedes Theil ein viertel Jahr vor Ablauff des Jahres die Lose zu thun verbunden bleiben / alsdenn ich/der Schuldener/ obgedachte Haupt-Summa / nebst allen alsdann noch rückständigen Zinsen / an harten / wohl-geltenden/ unverschlagenen Reichsthalern obgedachten Werths/ zu bezahlen erböthig bin; Zu dessen Versicherung ich alle meine Güter/Lehn- und Erbe/gegenwärtige und künfftige/

tige / cum clausula constituti possessorii; instrumenti guarentigionati, & paratissimæ executionis, hiemit kräfftigst verpfände / auch meiner Frau Glaubigerin freye Macht und Gewalt gebe / meine Güter nach Belieben eigenmächtig zu occupiren mich aus denselben auch mit gewapneter Hand heraus zu setzen / hingegen ietztgedachte Güter / als ihr Eigenthum / ohne einige Rechnung zu besitzen / zu geniessen und zu gebrauchen / dergestalt als wäre sie durch Richterliche Hülffe / nach ergangener Erkäntnis darein immittiret. Solte sie auch dergestalt ihre Vergnügung nicht erhalten können / so gebe ich ihr freye Macht und Gewalt / mich mit Schelt- und Schmähe-Schrifften an allen Orten und Enden anzugreiffen / selbe anzuschlagen / auch davon nicht abzulassen / biß die Frau Glaubigerin vergnüglich bezahlet / und soll sie durch dergleichen Procedur wider Recht nicht gehandelt haben. Zu welchem Ende ich mich aller und jeder Rechts-Woltthaten / insonderheit der Ausflucht des Betrugs / der Furcht / arglistiger Beredung / daß dieser Contract anders abgehandelt als er ist schrifftlich verfasset / daß der Procesß von der Execution und Hülffe wider mich nicht möge seinen Anfang nehmen / auch allen andern Rechts-Behelffen / sie mögen Nahmen haben wie sie wollen / sie mögen auch bereits erdacht seyn / oder künfftig durch Menschen-Witz / oder Fürsten-Gesetz erdacht werden / in kräfftigster Form Rechtens begebe.

Die Hypothec.

Die Macht den Schuldner zu schmähen.

Verzicht der Rechte.

Damit auch vorgedachte meine Frau Glaubigerin desto mehr versichert seyn möge / so habe ich ihr Tit. Herr A. von D. und J. von B. zu selbstschuldigen Sachwaltigen Bürgen eingesetzt. Und ich A. von D. und J. von B. versprechen hiermit / daß wir auf Ansuchen des

Bestellung der Bürgen.

Der Bürgen Verschreibüg.

des von S. vor obige drey tausend Reichsthaler uns als selbstschuldige Bürgen verobligiret / thun auch solches / krafft dieses / dergestalt / daß im Fall obgenandter Principal-Schuldner an Abtragung Capital und Zinsen / einiger massen säumig werden solte / wir dergestalt davor in solidum hafften wollen / als wäre es unsere eigene Schuld / zu welchem Ende wir uns zu gedachten Capital, rückständigen Zinsen / wie auch allen verursachten Schaden und Unkosten / und also in omnem causam verbunden haben wollen. Massen wir zugleich unsere Haab und Güter unter allen denen vom Principal-Debitore beliebten Clausulen verpfändet haben wollen; und geben auch demselben freye Macht und Gewalt / über die Verpfändung unser Güter den Lehnherrlichen Consens auf unser Unkosten einzuholen. Uns über dem der Rechts-Wolthat / so da wil / daß ein Bürge vor den Principal-Schuldner nicht könne belanget werden: Jngleichen daß ein Bürge nur seinen Strang und nicht die gantze Schuld zahlen dürffe / item daß uns die Klage noch nicht sey abgetreten / oder der Zahlungs-Termin ohne Verwissen der Bürgen von dem Schuldner weiter aussetzet worden / und endlich der gemeinen Rechts-Regel / so da wil / daß kein gemein Verzicht gültig / es sey deñ ein absonderlicher vorher gangen / auch allen andern Rechts-behelffen / wie sie bereits erdacht seyn / od noch erdacht werden mögen / kräfftigster massen begeben / wie wir denn aller solcher Rechts-Wolthaten gnugsam erinnert seyn: Es soll uns auch sammtlich / oder einen jeden insonderheit / alle unsere Erben und Erbnehmen / an dieser unserer Verpflichtung / keiner Obrigkeit oder Herrschafft / sie sey geistlich oder weltlich / Gebot oder

Hypothec.

Verzicht der Rechte.

Verbot /

Verbot / weder Reichs- noch Kreyß-Ordnung / weder Land-Friede / Acht / Kummer / Immunitäten / Indulten / Quinquennellen / Freyheiten / oder ander fürfallende Behelffe / es sey gleich mit oder ohne Recht / wie solches immer Nahmen haben mag / an dieser Obligation nicht hindern noch irren / sondern es soll uns nichts / als gute / baare und richtige Bezahlung davon befreyen. Solten auch mittler Zeit die Reichsthaler fallen / oder sonst in Müntz-Sachen / durch der hohen Obrigkeit Landes-Verordnung / eine Veränderung vorgenommen werden / so verbinden wir uns hiermit / solchen Schaden über uns zu nehmen / und der Frau Glaubigerin deßhalb / unter was Schein Rechtens es imer seyn möchte / nicht das geringste abzuziehen. Alles getreulich / sonder arge List und Gefehrde. Zu dessen Uhrkund diese Obligation mit des Principal-Schuldners und der selbstschuldigen Bürgen eigenhändiger Unterschrifft und beygedruckten Insiegel bestärcket worden. So geschehen zu Schmiedeberg / den 10. Januar. Anno 1674.

Abschlag der Müntze.

§. 17.

Die in itztangeführter Obligation vorkommende Cautelen sind im vorhergehenden schon meistens erkläret worden / ausser derjenigen / darinnen dem Glaubiger freye Macht und Gewalt gegeben wird / den Schuldner / im Fall er nicht zahlen solte / mit Schelt- und Schmäh-Schrifften an allen Orten und Enden anzugreiffen. Nun haben wir oben in der ersten Abtheilung im fünfften Capitel §. 21. fast eben dergleichen gehabt / da einer den Advocaten / welcher ihm in dieser Sache dienen würde / vor einen Schelm wolte erkläret haben. Allein es ist doch ein Unterscheid zwischen denen Personen ; denn hier ist dem Glaubiger die Gewalt zu schimpffen von dem Schuldner selbst gegeben. Wiewol auch dieses Pactum von keiner Erhebligkeit und

Von der gegebenen Gewalt den Schuldner zu schimpffen.

Krafft seyn kan / indem dem Glaubiger hierdurch Gelegenheit zu sündigen an die Hand gegeben wird; dergleichen Pacta in Rechten ausdrücklich verboten / und also niemanden verbinden. *L. 27. §. 3. & 4. ff. de Pact.* Und ob uns gleich könte entgegen gesetzet werden / daß dem jenigen / welcher solchen Vergleich wissentlich eingehet / kein Unrecht geschicht; *c. Scienti de R. J. in 6to.* So hat doch diese gemeine Rechts-Regel in denen Stücken ihren Abfall / wenn die Rechte den Willen auf gewisse Masse umbschrencket: Es ist zwar wahr / daß sich ein jedweder nach eigenen Willen und Belieben verbinden kan / doch muß diese Verbindung so beschaffen seyn / daß keine Sünde daraus erfolget. Dahero denn auch die Verbindung **bey Schelmen-schelten / oder daß der Schuldner ein Schelm seyn wolte / wenn er nicht zu rechter Zeit bezahlete / oder bey Verlust seines ehrlichen Nahmens** nicht verhindert / daß der Schuldner bey erfolgter Beschimpffung wider den Glaubiger eine Injurien Klage nicht solte anstellen können. Wehner. *in Observ. Pract. Voc.* Schelmen schelten. Gylman. *lib. 1. Decis. 9. n. 24. seqq.* Und ob zwar in *L. 7. ff. de Solut.* gesaget wird / daß einer auch in solchen Sachen könne obligiret werden / welche auf eines Ehre und guten Leumuth zielen; So ist doch dieses nur von denen Contracten zu verstehen / welche von den Rechten vor bindlich gehalten werden / als der Contractus depositi, Societatis, Mandati, Tutelæ; *§. 2. Inst. de Pæn. temerè litigant.* nicht aber von denen Pactis, welche von den Partheyen zu selbst eigener Beschimpffung sind auffgesetzet und beliebet worden. Unterdessen ist nicht zu leugnen / daß sich derjenige / welcher sich bey Schelm-schelten zu zahlen verpflichtet / bey den Leuten in üblen Credit setzet / und seinen Nahmen einen Kleck anhänget / wenn er ohne gnugsame Ursach und Verhinderung sich der Zahlung entziehen wil. Hering. *de Fidejussor. c. 19. num. 158.* Conf. Marquard. Freher. *de Existimat. lib. 3. c. 1. num. 8. seqq.* Coler. *de Process. Execut. P. 1. c. 8. num. 60. seq.* Was wir vorhero von Nichtigkeit solcher Obligation gesaget / das wird auch von Paul. Gallerat. *Tract. de Renunc. Tom. 2. Cent. 1. Renunc. 28. num. 5.* bekräfftiget / allwo er behauptet / daß solch

Obligation bey Schelm-schelten.

solch Pactum unkräfftig sey / da dem Glaubiger frey stehen soll / den Schuldner durch Schand-Schrifften / Bilder und Pasquillen durchzuziehen ; antwortet auch zugleich auf das oben erörterte dubium, daß nemlich niemanden unrecht geschicht / der wissentlich solchen Vergleich eingeht: Denn solches sey nur von denen Sachen zu verstehen / die alsbald geschehen / nicht aber von denen / die nach etlicher Zeit und also lange nach dem Vergleich sollen vollbracht werden / weil der andere unterdeß seinen Willen ändern könte. Zum Exempel: Wer zufrieden wäre / und drein willigte / daß ihm der ander eine Maulschelle gebe / und der ander thäte es auch bald / der könte sich hernach über den andern nicht beschweren / weil er in die Schläge gewilliget: Wer aber zufrieden seyn wolte / daß ihn der ander an den Halß schlüge / er thäte es aber nicht bald / sondern verschöbe es biß morgen / so könte der / der die Schläge den folgenden Tag bekommen / den Schlagenden gar wol im Gerichte belangen / weil er unterdessen anders Sinnes worden. Allein ich sehe nicht / was vor ein Unterscheid hierunter seyn soll; denn ist es vergunt und zugelassen / daß einer mit dem andern solchen Vergleich treffen kan / so muß es der ander auch leiden / ob er heute oder morgen geschlagen wird / weil es nicht mehr bey ihm stehet / ohne des andern Bewilligung seinen Vorsatz und getroffenen Vergleich aufzuheben. *arg. L. 5. C. de O. & A.* Drum ist es besser und den Rechten gemässer / daß man solchen Vergleich als eine schändliche Sache gar nicht vor zuläßig halte.

§. 18.

Ein Bürge kan fester obligiret werden als der Schuldner.

Daß der Bürge genauer und fester könne verbunden werden als der Schuldner selbsten / ist ausser Zweiffel: Also wenn der Schuldner schlechter Dinge und ohne Verpfändung die Zahlung versprochen / so kan man dennoch den Bürgen bey einer gewissen Straffe oder der schleunigsten Execution, oder auch bey Verpfändung seiner Güter obligiren. vid. Dn. Brunnem. *in Exercit. ad Inst. tit. de Fidejuss. §. 5.* Gomez. *Variar. Resol. c. 13. num. 2.*

Aber nicht zu einer grössern Post.

Allein zu einer grösseren Post kan er nicht angehalten werden / oder dafern solches geschehen / so ist die Bürgschafft und das

Versprechen zwar in so weit kräfftig als es mit der Schuld-Foderung überein kommt/ was aber drüber ist/das ist null und nichtig. *vid. L. 1. §. 4. de V. O.* Es wäre denn/daß sich der Bürge zu einer höhern Post eydlich und wolwissentlich verbunden/ so müste er billich dabey bleiben. Gleiche Bewantnis hat es auch mit der Verbindung zum Einlager/ welches durch öffentliche Reichs-Gesetze *in Reformat. Polit. de Anno 1577. tit. 17.* verboten/und also unkräfftig ist: Dafern aber der Bürge dieses eydlich versprochen/ so hätte es sein Verbleiben. *C. 9. de Jurejur.* Denn das Einlager an sich selbsten ist nicht böse und verwerfflich/ wenn nur die unmäßigen Schwelgereyen davon bleiben/ und ist eben so viel/ als wenn er sich im Fall der nicht-Zahlung zum Arrest und Gefängnis verbunden hätte/ wovon wir droben in der andern Abtheilung *Cap. 1. §. 37.* und folgenden §§. weitläufftiger gehandelt.

Vom Einlager.

§. 19.

Von gegebenem Auffschub zur Zahlung.

Bißweilen pfleget der Glaubiger dem Schuldner längere Frist und Auffschub zur Zahlung zu geben/und da fraget sichs/ ob der Bürge annoch vor die Post hafften müsse? *vid. L. Centum Capua 8. ff. de eo quod cert. loc. & ibi Dd.* Hering. *de Fidejussor. cap. 20. §. 12. num. 1. seqq.* Carpzov. *P. 2. C. 19. Def. 3. & 4.* Weil nun die Frage hefftig bestritten wird/ so könte der Glaubiger allem Streite vorzukommen nachfolgende Clausul, welche ich aus den Acten observiret/ in den Contract einrücken lassen: **Wolte auch der Glaubiger dem Principal-Schuldner zur Zahlung Frist und Auffschub geben/ soll er solches zu thun nicht allein befugt seyn/sondern wir Bürgen wollen nichts desto minder biß zur gäntzlichen Bezahlung obligat verbleiben/ allermassen diese unsere Bürgschafft in omnem causam & eventum gültig seyn soll.** Denn wenn sich ein Bürge verpflichtet/ auf alle Weise und Wege verbunden zu seyn/so muß er auch vor allen Schaden stehen/ welcher dem Glaubiger aus dieser Schuld zustossen könte. *L. Quæro 54. ff. Locat.*

§. 20.

§. 20.

Wegen der vielfältigen Rechts-Woltharen / welche einem Bürgen zustehen / dadurch er sich entweder gantz und gar von der Zahlung loß machen / oder dieselbe dennoch schwer machen und in die lange Banck schieben kan / muß sich ein Glaubiger in acht nehmen / daß allen diesen Wolthaten insonderheit renunciret / und ihm also nachmals die Execution desto leichter gemacht werde. Denn der allgemeine Verzicht aller deßfalls zustehenden Rechte ist nicht gnug. Francus *de Fidejussor. c.5. num. 345.* Und ob er sich gleich aller derer Rechts-Wolthaten / so jemahls einem Bürgen einigerley Weise zu statten kommen können / begeben und verziehen hätte; so gilt doch dergleichen Verzicht in Sachsen gar nicht; vid. Carpzov. *P. 2. C. 7. Def. 1.* welches auch Gail. *lib. 2. Obs. 27. num. 21.* bekräfftiget. Nach gemeinen Rechten könte man das Widerspiel endlich noch wol behaupten / welches auch Hering. *de Fidejuss. c. 17. num. 45.* und Bacchov. *ad Treutler. Vol. 2. Disp. 28. th. 5. lit. D.* gethan haben; Allein vor Gerichten ist es sicherer / daß man zu Vorkommung alles künfftigen Streits allen Rechts-Wolthaten insonderheit renunciren lasse.

Verzicht der Rechts-Wolthaten.

Allgemeiner Verzicht ist nicht gnug.

§. 21.

Derohalben müssen sie entweder alle denen Bürgen zustehenden Rechts-Wolthaten ausdrücklich und insonderheit absagen. Zum Exempel: Wie sie sich denn hiemit der Rechts-Wolthat / so da wil / daß ein Bürge vor den Principal-Schuldner nicht könne belanget werden: (Beneficio excussionis vel novæ Constitutionis *Nov. 14. c. 1.*) Jngleichen daß ein Bürge nur seinen Strang und nicht die gantze Schuld zahlen dürffe. (Beneficio divisionis vel Epistolæ Divi Adriani §. 4. *Inst. de Fidejuss.*) Wie denn auch / daß er nicht eher zu zahlen schuldig / es habe ihm denn der Glaubiger vorher sein Recht abgetreten: (Beneficio cedendarum actionum.) Oder doch zum wenigsten eine und die andere Rechts-Wolthat insonderheit vorher setzen / und den allgemeinen Verzicht gleich darauff anhängen. Zum Ex. Wie

Die Rechts-Wolthaten müssen insonderheit ausgedrucket werde.

denn

denn die Bürgen sich des beneficii Excussionis und aller andern denen Bürgen zustehenden rechtlichen Wolthaten hiemit per expressum begeben. Denn auf diesen Fall hat der allgemeine Verzicht die Wirckung/ daß die andern Wolthaten/ ob sie gleich nicht ausdrücklich benennet sind/ dennoch drunter verstanden werden. Carpzov. *d. C. 17. Def. 2.* Koppen. *Decis. 53. n. 13.* Hieher gehöret auch das jenige/ was wir oben in der ersten Abtheilung *cap. 5. §. 2.* von Verzicht der Rechte insgemein gesaget.

§. 22.

Wenn sich ein Bürge als ein Selbstschuldner verbindet.

Etliche meynen/ daß einem Bürgen/ welcher sich **als einen Selbstschuldigen** verschrieben/ die Rechts-Wolthat/ daß er vor den Principal-Schuldner nicht könne belanget werden/ nicht zustehe/ weshalben sie denn auch sicher gnug zu seyn vermeinen/ wenn in der Obligation diese Worte zu finden/ **daß er als Sachwaltiger und selbstschuldiger Bürge sich obligirt.** Gestalt denn auch Zanger *de Except. P. 2. cap. 15. num. 9.* Gail. *lib. 2. Obs. 28.* etliche Rechts-Lehrer anführen/ so diese Meynung behaupten. Allein heute zu Tage ist sie in Sachsen und andern Gerichten verworffen/ und kan der Bürge sich seines zustehenden Rechts/ welchem er durch diese Clausul nicht abgesaget/ ungehindert bedienen. Carpzov. *P. 2. C. 18.* conf. Francus *de Fidejussor. cap. 5. num. 193. seqq.* Dafern aber die Worte so eingerichtet wären: **Daß er vor diese Schuld als ein selbstschuldiger Bürge/ und zwar als ein expromissor animo novandi hafften wolle**/ so müste er obgedachte Exception und Ausflucht fahren lassen/ und würde ihn wenig helffen. Carpzov. *P. 2. C. 18. Def. 2. num. 10.* Köppen. *Decis. 56. num. 5.* Doch was bedarff es vieler Umschweiffe/ indem der Glaubiger sicher seyn kan/ wenn er schlechter Dings den Bürgen dieser Rechts-Wolthat renunciren läst.

§. 23. Ge-

§. 23.

Gesetzt nun / daß ein Bürge sich also der obgedachten Rechts-Wohlthat begeben hätte / und zu der Zahlung angehalten werden könte / ob schon der Principal-Schuldner nicht wäre belanget worden; so könte ihm dennoch dieses zu statten kommen / daß er bey dem Gläubiger anhielte / er möchte auff seine des Bürgen Unkosten und Gefahr den Principal-Schuldner belangen und executiren lassen / *arg. L. 22. §. 2.* Mandati. Wozu er denn auch als zu einer Sache / die ihm gantz nicht schädlich / dem Bürgen aber nützlich und zuträglich / im Wegerungs-Fall kan gezwungen werden / *arg. L. 2. §. 5. ff. de Aqv. & aqv. pluv. arcend. vid.* Dn. Struv. *in Syntagm. Jur. Civ. tit. de Fidejuß. th. 43.* Hering. *de Fidejussor. c. 27. n. 19. & cap. 30. n. 61.*

Ein Bürge kan bitten / daß der Gläubiger auff seine des Bürgen Unkosten den Schuldner exequire.

§. 24.

Das ist / was besonders bey einem Schad-los Bürgen / daß er nicht kan vor den Principal-Schuldner und den andern Bürgen belanget werden / ob er sich auch schon dieser Ausflucht ausdrücklich begeben hätte. Denn er ist unter dieser Bedingung verbunden / daß er nicht eher zahlen darff / als wenn der Gläubiger von dem Principal-Schuldner und den andern Bürgen wegen Armuth nichts erhalten kan / Hering. *de Fidejuß. cap. 27. P. 1. n. 142.* Köppen *Decis. 53. n. 15.* Da hingegen andere Bürgen / wenn sie sich gedachter Rechts-Wohlthat ausdrücklich verziehen / gleich können belanget werden / wenn der Schuldner mit der Zahlung nicht inne hält; *L. 16. §. fin. ff. de Fidejuß.* Denn hier wird bloß auff die Befriedigung gesehen / wenn die nicht erfolget / so muß der Bürge herhalten. So verhält sichs aber nicht mit dem Schad-loß Bürgen / welcher alsdenn erst das Seinige beytragen muß / wenn weder Schuldner noch Bürge zahlen können / dieses kan man aber nicht eher wissen / als bis die Execution wircklich geschehen / Zas. *ad L. fin. ff. de Reb. cred. n. 8.* Drum ist der Verzicht / daß ein Schad-los Bürge nicht kan vor dem Principal-Schuldner verklaget und angetastet werden / null und nichtig / Hering. *d. l. n. 143.* Rüding. *Cent. 4. Obs. 43.* Und ob gleich etliche den Rath geben / daß man solchen Bürgen eydlich solle renunciren lassen; So sagen dennoch viel Rechts-Lehrer / daß auch dieser Verzicht nicht zulänglich / gedachte Ausflucht zu tilgen; Carpzov. *P. 2. C. 17. Def. 7. in fin.* Berlich. *P. 2. Concl. 22. n. 25. seqq.* Valent. Franc. *de Fidejuß. c. 5. n. 169. seqq.* Doch halte ich meines theils davor / daß er allerdings diese Rechts-

Vom Schad-loß Bürgen.

Eidlicher Verzicht.

Wohlthat verlohren habe/ und nicht mehr als ein Schadlos Bürge/ sondern als ein ander schlechter Bürge vor den Principal-Schuldner könne belanget werden: Denn der Eyd muß heute zu Tage wegen seiner starcken Verbindlichkeit/ und wegen des Gewissens unverbrüchlich gehalten werden.

§. 25.

Ob das Beneficium Divisionis dem Bürgen zustehe/ wenn sich sämtlich mit ungetheilter Hand verbunden.

Nun folget die Rechts-Wohlthat/ so da will/ daß ein Bürge nur seinen Strang und nicht die gantze Post zahlen dürffe/ darum pflegen etliche diese Worte zu Benehmung gedachter Ausflucht in die Obligation setzen zu lassen: **Daß die Bürgen sämtlich und sonderlich/ alle vor einen und einer vor alle/ haften wollen;** Allein damit ist die Sache noch nicht gehoben/ indem denen Bürgen annoch frey stehet/ sich auff ihre Gerechtigkeit zu beruffen/ welche in vorhergehender Clausul verborgen lieget/ *L. 3. C. de Fidejuß.* Carpz. *P. 2. C. 17. Def. 9.* Und ob gleich dadurch unter den Bürgen eine genaue feste und unzertheilte Obligation vor die gantze Post zu stehen/ zu wege gebracht wird/ so darff dennoch ein ieder nur seinen Strang und Theil zahlen *Nov. 99.* Derohalben wer hierin behutsam gehen will/ der lasse den Bürgen ausdrücklich dieser neuen Constitution und der getheilten Zahlung renunciren/ oder lasse einen denen Bürgen zustehende Rechts-Wohlthat insonderheit ausdrucken/ und den allgemeinen Verzicht gleich darauff anhengen/ davon im 21. §. dieses Capitels mit mehren gesaget worden.

§. 26.

Ob sich der Gläubiger præjudicirt/ wenn er von einem Bürgen seinen Antheil nimmt.

Wenn nun also die Bürgen sich dieser Rechts-Wohlthat begeben/ und der Gläubiger nunmehro von einem unter ihnen die Post fodert/ so muß er nicht zufrieden seyn/ wenn er einen Theil davon bekommet; denn so hätte es das Ansehen/ ob wolte er die Schuld theilen/ und von den andern das übrige fodern; geriethen nun die Mitbürgen in Armuth/ so wäre hernach der Gläubiger wegen des übrigen Antheils den ersten/ welcher allbereit das Seinige abgeführet/ weiter zu belangen nicht befugt; vid. Carpz. *P. 2. C. 17. Def. 11.* Wolte er aber von einem nur sein Antheil fordern und annehmen/ so muß er ausdrücklich dabey protestiren/ daß er sich in keine Wege damit præjudiciren/ oder von Foderung der gantzen Summa abstehen/ sondern wenn er von den Andern nichts erhalten könte/ sich wieder zu dem Ersten zu kehren guten Fug und Macht haben wolte.

§. 27.

§. 27.

Die dritte Rechts-Wohlthat/ welche einem Bürgen zustehet/ ist diese/ daß er nicht eher zahlen darff/ es habe ihm denn der Gläubiger zuvorhero sein Recht und Action wider den Principal-Schuldner und andere Neben-Bürgen abgetreten. Nun pflegen sich auch die Bürgen dieser Rechts-Wohlthat insonderheit zu begeben/ davon Paul. Gallerat *in Tract. de Renunciat. Tom. 2. Cent. 1. Renunc. 79.* weitläufftig handelt. Diesem aber ungeachtet/ so kan dennoch der Bürge von dem Gläubiger um die Abtretung seines Rechts Ansuchung thun/ wiewol er die Zahlung mit dieser Ausflucht nicht hemmen oder auffschieben kan/ sondern wenn selbige geschehen/ so muß der Gläubiger sein Recht an den zahlenden Bürgen wircklich abtreten/ Carpz. *P. 2. C. 17.* Und ob es zwar das Ansehen hat/ ob wäre diese Cession und Abtretung vielmehr überflüssig als nothwendig/ indem der Bürge ohn dem schon wider den Principal-Schuldner klagen und Actionem mandati anstellen kan; so ist doch bey dieser Klage keine Verpfändung und dinglich Recht/ welches aber der Bürge durch die geschehene Abtretung von dem Gläubiger erhalten/ und also mit desto stärckeren Gründen wider den Schuldner klagen/ und leichter zu den Seinigen gelangen kan.

Die Rechts-Wohlthat/ daß der Bürge nicht eher zahlen darff/ bis ihm der Gläubiger sein Recht abgetreten.

Ob die Abtretung des Gläubigers nützlich sey.

§. 28.

Weil nun ein Bürge den Gläubiger zu Abtretung seines Rechts anhalten kan/ so fraget sichs itzo/ wenn er diese Abtretung urgiren soll/ vor oder nach geleisteter Zahlung? Carpzovius *P. 2. C. 17. Def. 16.* saget zwar/ daß es einerley sey/ ob es vor oder nach der Zahlung geschehe; Allein es ist sicherer/ daß er dieses vor derselben thue/ indem nach geschehener Befriedigung der Gläubiger kein Recht mehr hat/ welches er abtreten könte/ *L. Modestinus 76. ff. de Solution.* oder wenn er ja zahlen will/ daß er zugleich dabey protestire und sich die Cession und Abtretung ausdinge und also dem Gläubiger sein Recht gleichsam abkauffe *L. 36. ff. de Fidejuss.* Und auff solche Weise können auch die beyden angeführten Leges, welche einander zuwider zu seyn scheinen/ erkläret und conciliiret werden/ vid. Bacchov. *ad Treutler. Vol. 2. Disp. 28. th. 6. lit. B.*

Wenn das Recht abzutreten.

§. 29.

Wolte aber ein Bürge sich bald zu Anfang bey Auffrichtung der Obligation wegen dieser Abtretung wohl vorsehen/ damit er nicht her-

Der Regreß wider die Ne-

den, Bürgen kan bald im Anfang versprochẽ werden.

hernach erst bey dem Gläubiger deshalb Ansuchung thun darff; so könte er diese Clausul in die Obligation mit einrücken lassen: Wie dann zugleich die gesamte Bürgen sich unter einander verbunden/ daß im Fall einer unter ihnen die völlige Zahlung zu leisten angestrenget würde/ er ohngeachtet ihm von dem Gläubiger kein Recht abgetreten/ dennoch krafft dieser Obligation befugt seyn soll/ die Neben-Bürgen entweder ingesamt/ oder Einen für Alle Actione mandati zu belangen/ und von denenselben/ was er ihrenthalber ausgezahlet/ zu repetiren/ massen zu sothanen Ende die Bürgen eben auff solche Art/ wie es gegen dem Gläubiger geschehen/ ihnen ihre Güter unter einander wollen verpfändet haben. Allein es ist besser und zuträglicher/ wenn der Bürge sich von dem Gläubiger sein Recht abtreten lässt/ und hernach aus demselben wider den Schuldner und Neben-Bürgen klaget/ weil er auff solche Weise eine ältere Hypothec und Unterpfand/ welches bald bey Schliessung des Contracts und Auszahlung des Geldes angeht/ erlanget und also einen Vorzug hat; da hingegen die in vorher-gesetzter Clausul von den Neben-Bürgen verschriebene Hypothec erst von der Zeit anhebet/ da der Bürge vor den Schuldner wircklich gezahlet hat/ welches sich öfters sehr lange nach vollzogenem Contracte zuträget.

Ob die Cession nicht nützlicher sey.

§. 30.

Die Mittel/ dadurch sich ein Gläubiger von der Bürgschaft los machen kan.

Es sind sonst noch zwey andere Rechts-Mittel/ wodurch sich ein Bürge von seiner Bürgschaft los machen kan. Das erste ist aus dem *L. Lucius. 38. §. 1. ff. Mandati & ex L. 10. C. eod.* da der Bürge/ wenn er lange in der Bürgschaft gestanden/ oder wenn der Schuldner seine Güter anfängt durchzubringen/ vor Gerichte um Erlassung dieser Bürgschaft anhalten und bitten kan. Das Andere aus dem *L. Si contendat. 28. ff. de Fidejuss.* Wenn der Bürge gnugsame Ursachen und Exceptiones hat/ im Fall er belanget würde/ sich von der Klage los zu wircken. Weil aber der Gläubiger mit Fleiß die Klage auffschiebt/ und vielleicht nur auff den Tod des Bürgen wartet/ so kan der Bürge nach Inhalt des angezogenen Gesetzes den Gläubiger/ er sey wo er wolle/ vor seinen des Bürgen Richter citiren lassen/ daß er erscheine/

scheine/die Ursachen und Exceptiones, warum er von der Bürgschaft müsse befreyet werden/ anhöre/oder gewärtig sey/ daß ihm ein ewiges Stillschweigen aufferleget werde. Und dieses Mittel ist absonderlich gut/ wenn man seine Erben von der Verdrießlichkeit des künftigen Processes entledigen will.

§. 31.

Das Pactum eines Hauses/ daß keiner aus demselben sich verbürgen soll.

Nachdem auch gantze Adeliche Familien wegen ihrer Vorfahren Bürgschaften fast in äuserste Armuth gerathen / so pflegen die von Adel und andere hohe Standes-Personen bey ereignender Theilung ihrer Güter sich unter einander zu verbinden / daß keinem frey stehen soll/Bürgschaften auff sich zu nehmen/ und die Güter deshalb zu verpfänden/ oder dafern es dennoch geschähe / die Bürgschaft null und nichtig seyn solle. Nun scheinet zwar / daß dergleichen Pactum von Rechts wegen nicht bestehen könne / weil ins gemein davor gehalten wird/ es könne sich niemand/ ob es auch gleich eydlich geschähe / dahin verbinden / daß er seinen nothleidenden Nächsten nicht beyspringen und auch nicht vor ihn gut sagen wolle / Hering. *de Fidejuss. c. 1. n. 64.* Carpz. *P. 2. C. 20. Def. 8. n. 2.* Allein solch Pactum ist dennoch in so weit nützlich / daß/ob gleich die Bürgschaft / was die Person anbetrifft/ gültig ist / sie dennoch die Güter / welche einem ieden in der Theilung zugefallen / nicht angehet noch verbindet/ ob schon dieselbe ausdrücklich dabey wären verpfändet worden; Und solches um so viel desto mehr / wenn diese Clausul in dem Pacto sich befindet: **Solte auch einer von dieser Famil'e sich unterfangen / über diesen itzo getroffenen Erb-Vergleich sich bürglich einzulassen/und dergestalt seine Güter zu verpfänden/ so soll sothane Verpfändung** null **und nichtig seyn.** Denn gleich wie durch einen Vergleich die Veräuserung der Güter kräftig kan untersaget und verboten werden/ warum nicht auch die Verpfändung/welche unter der Veräusserung mit begriffen ist.

§. 32.

Von auff sich genommener Zahlung.

Mit der Bürgschaft hat das Constitutum einige Verwandschaft. Hering. *de Fidejuss. c. 18. n. 4.* Wenn nemlich einer dasjenige zu zahlen auff sich nimt/ was ein ander schuldig ist. Denn gleich wie ein Bürge nicht die gantze Obligation auff sich nimt / sondern nur zu mehrer Sicherheit des Gläubigers nebst dem Principal-Schuldner

obligiret wird/ *L. 5. §. 2. seqq. ff. de Const. Pec.* Also ist es auch in diesem Fall mit einem Constituente beschaffen/ welcher sich auch deswegen aller denen Bürgen zustehenden Rechts-Wohlthaten bedienen kan; und zwar wenn zwey oder mehr eines andern Schuld zu zahlen auff sich genommen/ darff keiner nicht mehr als seinen Strang zahlen/ Zœs. *ad. ff. de Constit. Pec. n. 20.* Frantzk. *Comm. ff. eod. tit. n. 21.* Ingleichen köñen sie vor den Principal-Schuldner nicht belanget werden/ *arg. Nov. 4. c. 1. L. fin. C. de Const. Pec.* Dn. Brunnem. *ad L. 16. n. 2. ff. eod.*

Des Constituenten Verzicht.

Diesem allen nun vorzukomen/ lasse man den Constituenten ausdrücklich diesen Rechts-Wohlthaten renunciren/ oder doch die Schuld so auff sich nehmen/ daß der Principal-Schuldner gantz frey/ ledig und los seyn solle/ wenn dieses geschehen/ so können ihnen die vorher-gesetzten Ausflüchte und Exceptiones nicht mehr zu statten kommen/ Franc. *de Fidejuß. c. 5. n. 201.* Carpz. *P. 2. C. 18. Def. 2.* Bachov. *ad Treutler. Vol. 1. D. 23. th. 8. lit. C.* Gail. *lib. 2. Obs. 28. n. 1.* Coler. *de Proc. Execut. P. 1. c. 10. n. 293.*

§. 33.

Eine Formul.

Wir wollen eine Formul zu besserer Erklärung der Bürgschaft und des Constituti hier beyfügen/ und selbige lautet also:

Das Versprechen/ vor den Principal-Schuldner zu zahlen.

Jch Hans von W. Landes-Haubtmann des Marggrafthums N. mit diesem meinen Brief und Siegel vor mich/ meine Lehns- und Lands-Erben hiemit öffentlich bekenne/ nachdem sich hiebevor im längst-verschienenen 1606ten Jahre/ in der H. Oster-Wochen/ von weiland Tit. Herrn J. v. S. wegen 5000. harter Reichsthaler/ der Röm. Käiserl. Majest. und des Churfürstens von Sachsen Schrots und Korns/ jährlich mit 300. harten Reichsthalern zu verrenten/ gegen Hn. Matthæum **Kühnen/** J. U. D. **Churfl. Brandenb.** Ordinarium **und Rath zu Franckfurt an der Oder/ zu selbst schuldiger Bürgschaft mich eingelassen/ nunmehro aber/ nachdem des von S.** Creditoren **und Bürgen sämtl. auffgewacht/ das S. Schuldwesen zu einem** Liqvidation- **und** Priorität-Procefs **gerathen/ auch ermeldter D. Kühne verursachet/ von etlichen Jahren/ vermöge der Qvittungen/ die**

Rente

Rente der 300. harten Rthlr. weil der von S. damit nicht inne gehalten/von mir zu fordern/ gestalt ich ihme auch dieselbe entrichtet/und meine Nothdurft erfordert/wegen itzt-gedachten Priorität- und Liqvidation-Processes/ die Haubt-Verschreibung an mich zu bringen. Als habe ich mit Herrn D. Kühnen Handlung gepflogen/ daß er gegen gnugsame Versicherung die Haubt-Summa der 5000. harter Rthlr. welche ich auff itzige Ostern zu erlegen schuldig gewesen/länger bey mir möchte stehen/ und mir dagegen die alte Verschreibung folgen lassen. Welches er auch endlich/ jedoch mit Vorbehalt des alten Rechtens/ so er kraft der ersten Obligation an meinen und meiner Herren Mitbürgen Gütern gehabt/bewilliget. Derowegen ich gegen mehrgedachten Hn. D. Kühnen/ wegen angeregter 5000. harter Rthlr. Stück vor Stück/als eine richtige unstreitige Schuld/mich zu einem selbstschuldigen und Principalen constituiret/ gesetzt und eingelassen/ auch kraft dieses nochmals constituire/ setze und einlasse/ und mich der Exception, als wenn auff diese Versicherung kein Geld ausgezahlet/ oder die alte Verschreibung zu meiner Verpflichtung untüchtig und kraftloß/ oder sonsten worin mangelhaftig worden/gäntzlichen vergebe und verzeihe.

Gerede und gelobe bey meinen Adelichen Ehren/ Treuen/Glauben und wahren Worten/ auch Verpfändung meiner Haab und Güter/ vor mich/meine Erben und Erbnehmen/Hn. D. Matthæo Kühnen/seinen Erben oder getreuen Briefs-Inhabern / solche Haubt-Summa der 5000. Rthlr. Stück vor Stück/so lange sie bey mir und meinen Mitbeschriebenen unauffgekündiget und unabgeleget stehet/ mit 300. harten Rthlrn ebenmässiger Wehrung in der Oster-Woche zu verzinsen/und mit der ersten Zinsgebung auff nächst-kommende Ostern

Die Versprechung der Zinsen.

1620.

1620. anzufangen/ welcher Zins iedesmal von mir/ meinen Erben und Erbnehmen/ oder getreuen Briefs-Innehabern/ zu Franckfurt an der Oder/ oder wohin es ihnen sonsten gefällig seyn möchte/ auff meine oder meiner Mitbeschriebenen Unkosten und Gefahr/ auff vorgesatzte Zeit erleget werden soll.

Die Zeit der Loßkündigung.

Wenn auch mir und meinen Mitbeschriebenen die Loßkündigung solcher Haubt-Summen der 5000. harten Rthlr. entweder schrift- oder mündlich geschehe/ welches denn ein halb Jahr zuvor iede Zeit des Jahres angemeldet werden kan und soll/ alsdann will und soll ich oder meine Erben zu Ende desselben halben Jahres von Zeit der Loßkündigung zu rechnen/ dem Hn. D. Kühnen/ Ordinario, oder seinen Mitbenannten/ oft-erwehnte Haubt-Summa der 5000. harten Rthlr. samt allen alsdann betagten Zinsen/ so wol allen Schaden und Unkosten/ darüber wir seiner und seiner Mitbeschriebenen ehrbaren Aussage/ ohne eydliche Betheurung/ *Reduction, Articul*irung/ Erkäntniß oder Mässigung Glauben zustellen wollen/ in einer unzertheilten Summa zu Franckfurt in seiner Behausung oder sonsten an Ort und Stelle/ die Er und Sie mir nahmkündig machen werden/ an guten harten Rthlrn/ obgenanter Wehrung/ Stück vor Stück/ auff meine und meiner Mitbeschriebenen Gefahr und Unkosten abtragen und bezahlen.

Wie es mit dem künftigen Schaden und Unkosten zu halten.

Aufn unverhofften Fall auch künftiger Zeit auff Baarschaften in der Chur Brandenburg/ oder dem Marggrafthum Nieder-Lausitz/ Contribution oder Steuern angeordnet und geschlagen würden/ will ich und meine Mitbeschriebene schuldig und verbunden seyn/ solche Steuern ohne einige Verkürtzung der Zinsen oder Haubt-Summe/ über uns zu nehmen und zu tragen.

Wenn auff das Capital eine gewisse Steuer solte geleget werden.

Gleicher-

Gleichermassen/wann ich/oder meine Erben/ mit Abtragung der Zinsen säumig befunden / und dieselben jährlich auff den Zins-Termin / oder zum längsten 14. Tage hernach / nicht erlegen würde / soll mir und meinen Mitbeschriebenen dadurch an Jhme selbst und ipso facto die Loskündigung geschehen seyn / thue mich auch hiemit vor mich und meine Erben verpflichten / daß wir auff solchen Fall auff nächst-folgende Michael. das Capital der 5000. Reichsthlr. obiger Wehrung neben den Zinsen/Schäden und Unkosten abzutragen/und auszuzahlen schuldig seyn sollen und wollen / und im Fall diese Schuldforderung auff meine Erben gereichen würde/sollen dieselben und ein ieder insonderheit vor voll oder in Solidum zu Erlegung der Jährlichen Zinsen oder Haubt-Summa / wie obstehet/verhaftet seyn/ und einer mit seinem Antheil sich zu freyen nicht Macht haben; iedoch soll derjenige/ so die Bezahlung vollkömmlich gethan / von den andern ihren Strang wieder zu fordern Macht haben. Ferner damit vielerwehnter mein Gläubiger und seine Mitbenante der jährlichen Zinsen/und nach beschehener Loskündigung auff iede Fälle / wie obstehet / der Bezahlung an Capital, Zinsen/Schäden und Unkosten/und was meine Verpflichtung sonsten vermag / so viel mehr gesichert und vergewissert seyn mögen; Als habe ich ihme nicht allein deswegen meine bereiteste Haabe und Güter verunterpfändet/ sondern auch die Wohlgebohrne Herren und Gebrüdere von K. so wohl auch die Edlen und Gestrengen G. von W./ N. von S./ C. von T./ H. von S. zu Sachwaltigen und selbstschuldigen Bürgen gesetzt. Und wir itztgedachte Herren S. und S. Gebrüdere von K. G. von W. N. von S. C. von T. und H. von S. bekennen vor uns / unsere Lehens- und Landes-Erben und Erbnehmen / krafft dieses Briefs und Siegels / zu

Die Loskündigung / im Fall die Zinsen nicht richtig solten inne gehalten werden.

Daß ein ieder unter den Erben vor die gantze Post stehen soll.

Die Pfand-Verschreibung.

Der Bürgen Verpflichtung.

solcher Bürgschaft selbstschuldig und Sachwillig; Gereden und geloben bey unsern Herrlichen und Adelichen Ehren/ Treuen und Glauben/ auch Verpfändung unser Haab und Güter samt und sonderlich/ und ein ieder vor voll und *in solidum*, wofern der Edle und Gestrenge H. v. W. Landes-Haubtmann/ als Principal, und seine Mitbeschriebene/ dessen wir uns doch gar nicht versehen/ an Bezahlung gedachter jährl. Zinsen und Haubt-Summa und berührter Termin/ Fälle und Orte säumig/ und wir dessen von Hn. D. Matthæo Kühnen und seinen Mitbenannten schrifft- oder mündlich berichtet/ und um Bezahlung angemahnet werden/ daß wir und unsere Mitbeschriebene innerhalb eines Viertel-Jahres/ nach angemeldter Loskündigung/ die Haubt-Summa der 5000. harter Rthlr. Stück vor Stück/ samt allen betagten Zinsen/ verursachten Schäden und Unkosten/ die ebenermassen nicht anders/ als wir oben wegen unsers Principalen gedacht/ zu liqvidiren/ an ob-specificirten Sorten/ als unsere selbst-eigene Schuld/ ohn einigen Behelff und Widerrede/ vor uns abtragen/ und Hn. D. Matthæo Kühnen/ oder seinen Mitbenannten/ gegen Franckfurth/ oder wohin es ihnen gefällig/ zu ihren sichern Händen/ auff unsere Gefahr und Unkosten verschaffen wollen.

Die Loskündigung.

Da wir aber hierinnen/ wie doch nicht seyn soll/ auch unsers Theils säumig würden/ so geben wir Principal und Bürgen/ vor uns/ unsere Lehens- und Land-Erben samt und sonderlich/ und ein ieder vor die gantze Haubt-Summa und jährliche Zinsen samt Interesse und Schäden zu haften/ in Kraft dieses Briefes dem Hn. D. Kühnen und seinen Mitbeschriebenen Vollmacht und Gewalt/ und soll diß alles/ wie folget/ unser bewilliget/ angenommen und willkührlich Recht seyn: Als daß der

Die Verbindung zum Einlager.

Herr

Herr D. und seine Mitbeschriebene durch sich oder deroselben Verordnete uns samt und sonderlich/ schrifft- oder mündlich zum Einlager gegen Franckfurt/ Guben oder Fürstenwalde/ wohin es ihnen gefällig/ erfordern mögen; So wollen wir alsbald eigener Person oder durch einen von Adel zusamt einem Knechte und zweyen leistbaren Pferden einreiten/ leisten und zehren/ und von dannen nicht kommen/ bis der Herr D. Matthæus Kühne an Haubt-Summa/ Zinsen/ Unkosten und Schäden/ darin wir dann seinen und ihren erbarn Aussagen trauen und stat geben wollen/ der Wirth auch des Leister-Geldes zu voller Gnüge bezahlet und befriediget worden. Da aber dieser Weg dem Hn. D. Kühnen oder Mitbeschriebenen nicht gefällig/ geben wir Ihme Macht und Gewalt/ daß Er oder Sie sich auff unsere Nichthaltung in gemeinin alle unsere und iedes besonders Lehen und hypothecirte Erb-Güter/ welche Ihme am gelegensten seyn wolten/ entweder durch unsere Obrigkeit weisen zu lassen/ oder dieselbe eigener Gewalt einzunehmen/ zu besitzen/ und allerdings ohne alle Rechnung/ als Ihr eigen Proper-Gut zu geniessen/ halten und gebrauchen/ samt alle dingliche Rechte ergangen/ und ehe nicht abzutreten schuldig seyn/ wir haben denn den Hn. D. Kühnen und seine Mitbeschriebene ihres Gefallens allenthalben/ wie obstehet/ an Capital/ Zinsen/ Schäden und Unkosten vor voll vergnüget und bezahlet; Wir und unsere Erben wollen auch obbemeldtem unserm Gläubiger und Mitbeschriebenen an solcher Einweisung oder eigenmächtigen Einnehmung keine Resistentz und Hinderung thun/ viel weniger mit unser und der Mitbeschriebenen Vorwissen/ Rath/ Angeben und Nachsehen gethan zu werden befördern. Es soll auch der Hr. D. Kühne oder seine Mitbeschriebene die vorgesatzte Ordnung unserer Obliga-

Die Einnehmung der Güter.

Daß keine Resistenz geschehen soll.

tion zu halten nicht verbunden seyn/ sondern gut Fug und Macht haben/ von einem Mittel zum andern ihres Gefallens zu schreiten/ auch von dem Principal oder einen vorgenommenen Bürgen abzulassen/ und einen andern Bürgen zu belangen; wir verzeihen uns auch hiermit aller Privilegien/Beneficien und Wohlthaten der Rechte/ auch Keyserl. Königl. Chur- und Fürstl. Constitutionen/ Statuten/Indulten/Reformation/ des Heil. Röm. Reichs Abschieden/ Landes-Gebräuchen und anderer Ordnung/ sonderlich aber des neuen Churfürstl. Müntz-Edicts/ der Rechts-Wohlthat/ daß ein Bürge nur seinen Strang und nicht die gantze Schuld zahlen dürffe/ ingleichen daß ein Bürge vor den Principal-Schuldner nicht könne belanget werden/ und nicht eher zahlen dürffe/ ehe und bevor ihm der Gläubiger sein Recht abgetreten/ auch der Rechts-Wohlthat derjenigen/ die sich samt und sonders einer vor alle/und alle vor einen verbunden/daß der Zahlungs-Termin auffgeschoben worden/der Rechts-Regel/ die da will/daß kein gemein Verzicht gültig sey/es sey denn ein absonderlicher vorher gangen/ daß es ein simulirtes Werck und verstellter Contract gewesen/ oder nicht zu seiner Vollkommenheit gelanget/ daß er anders abgehandelt als er ist schrifftlich verfasset/ des nicht gezahlten Geldes/daß wir betrüglich hierzu verleitet/listiglich beredet rc. Insonderheit auch des von etlichen vorgegebenen Landes-Gebrauchs/daß ein ieder mit seinem Antheil/ der Special-Verzichten ungehindert/sich befreyen könne/ oder daß die Einländischen Bürgen neben den Ausländischen/ wenn gleich Speciales renunciationes vorhanden/zugleich vorgenommen werden müssen/ deren wir aller gnugsam berichtet/verständiget und erinnert seyn/ und in Summa dessen alles/ was disfalls könte durch Menschen-Sinn erdacht/und dem Hn. D. Kühnen oder Mitbeschriebenen

Die Freyheit von einem auff den andern zu fallen.

Verzicht der Rechte.

Eine sonderbare Cautel.

zum

zum Nachtheil/ uns aber zum Vortheil eingeführet werden/ uns vor uns oder unsere Erben der keines nicht zu gebrauchen. Es soll uns auch sämtlich oder einen jeden insonderheit/ noch alle unsere Erben und Erbnehmen/ keiner Obrigkeit oder Herrschaft/ sie seynd Geistlich oder Weltlich/ Gebot oder Verbot/ weder Reichs- noch Kreyßes-Ordnung und Land-Frieden/ Acht/ Bann/ Arrest/ Kummer/ Immunitäten/ Freyheiten/ oder einerley vorfallende Behelff/ es sey gleich mit oder ohne Recht/ wie solche immer Namen haben mag/ nichts hindern oder irren/ sondern wir sollen und wollen uns allein der auffrichtigen guten bahren Bezahlung verhalten/ und allen demjenigen stracks nachkommen/ wie solches in diesem Briefe klärlichen und ausdrücklichen vermeldet/ und wir dessen als rechte Principalen und sachwaltige oder selbstschuldige Bürgen/ ein jeglicher vor voll und vor sich selbst/ vor uns und unsere Erben und Erbnehmen/ bey unsern treuen und wahren Worten und guten Glauben/ vest und unverbrüchlich angelobet; Trüge es sich auch/ daß über Verhoffen sich iemand unterfinge/ solche Haubt-Summen oder Zinsen/ entweder mit oder ohne Gerichte zu arrestiren/ oder aber/ daß diese unsere Verschreibung an Tinten/ Siegel/ Papier/ Schrifften oder sonsten worin wandelbar/ oder durch Feuer oder andere Unfälle verdürbe/ oder von andern entwandt würde/ so sollen und wollen wir von dem Hn. D. Kühnen oder Mitbeschriebenen nicht loß noch ledig seyn/ wir werden denn von Ihme gnugsam qvittiret/ loß und ledig gezehlet/ daß wir sie gäntzlich laut unserer Verschreibung entrichtet und bezahlet haben. Alles gantz getreulich/ wahrhaftig/ redlich und ohne Gefehrde. Zu Uhrkund und wahrer Bekäntniß haben wir obgenannte Principal und Bürgen unsere angebohrne Pitschaffte wissentlich hierauff gedruckt/ und uns mit

Der Verzicht des Verbots von der Obrigkeit.

Wenn das Capital solte verarrestiret werden.

Wenn die Obligation solte schadhafft werden.

eigenen Händen unterschrieben. Gegeben zu Franckfurt an der Oder/ Mittewochs in den heil. Ostern/ Anno 1619.

§. 34.

Obige Obligation ist fürsichtig und behutsam gnug abgefasset/ absonderlich da so viel vornehme und hohe Standes-Personen davor gut gesaget; Diesem ungeachtet schwebet die Sache bis auff heutigen Tag noch im Proceß/ und ist keine Bezahlung erfolget. So gar unkräfftig und unzulänglich sind alle Cautelen/ einen üblen Schuldner recht zu verbinden und zu constringiren/ da hingegen ein guter Zahler auch ohne oder doch schlechte Verschreibungen zu Abtragung seiner Schulden bereit und willig ist. Was sonsten die in dieser Obligation vorlauffende Cautelen anbelanget/ so sind sie allbereit im vorhergehenden meistens erkläret worden/ ausser wenigen; als erstlich/ daß die Erben ein ieder insonderheit und vor voll zu Erlegung der Zinsen und Haubt-Sum̃a verhafftet seyn sollen/ da doch nach Inhalt der Rechte alle Actiones und Schulden unter den Erben getheilet sind/ so daß ein iedweder nur seinen Strang zahlen darff. Hiervon aber soll unten in der dritten Abtheilung im vierten Capitel § 6. ausführlicher gehandelt werden. Hiernächst ist diese Clausul auch merckwürdig/ daß dem Glaubiger Macht gegeben wird sich eigenmächtig in des Schuldners Güter zu setzen und selbige einzunehmen/ zu welchem Ende auch der Schuldner aller Resistenz und Hinderung sich ausdrücklich begeben. Denn es ist bekant/ daß die Rechts-Lehrer zwar dem Glaubiger nach Inhalt des Vertrags und Obligation zulassen/ daß er sich eigenmächtig und ohne Gerichtliche Einweisung in des Schuldners Güter setzen möge/ allein so bald sich der Schuldner dawider setzet/ so muß der Gläubiger keine Gewalt gebrauchen/ sondern des Richters Hülffe anflehen/ Klok. *Vot. Camer. II. n. 31.* Dn. Brunnem. *ad. L. 3. n. 9. C. de Pignor.* Carpz. *lib. I. R. 6. n. 17.* und hievon ist schon oben in der andern Abtheilung cap. 1. §. 36. Meldung geschehen. Nun aber ist auch der Resistenz und Widersetzung alhier renunciret worden; dañenhero könte man schliessen/ daß/ im Fall der Schuldner bey Einnehmung seiner Güter sich widersetzen wolte/ dem Gläubiger vermöge dieses Verzichts Gewalt zu gebrauchen frey stehen müste. Allein ich halte diese Cautel von schlechter Wirckung/ ja gar unnütze zu seyn; denn es kan niemand solche Obligation

Daß die Erben vor die gantze Post stehen sollen.

Daß der Schuldner nicht resistiren wolle.

Ob dis Versprechen etwas wircke.

gation machen/ daraus öffentliche Gewalt und viel ander Unglück entstehen kan/ Mev. *P. 5. Dec. 152. n. 5.* Zu geschweigen/ daß wenn der Schuldner resistiren solte / ein Gerichts-Zwang vonnöthen / diesen aber kan keine Privat-Person der andern durch seine Verbindung verleihen/ Paul Gallerat. *de Renunc. Tom. 2. Cent. 2. Renunc. 178. n. 2.* Darum muß der Gläubiger vergnügt seyn/ wenn er durch Hülffe des Richters/ welcher vermöge dieser Clausul schleunige Execution thun lassen muß / geschwinde zu dem Seinigen kommen kan. Letzlich ist auch dieses zu mercken / daß die Bürgen auch denen Rechts-Wohlthaten renunciret/ welche ihnen nach Landes-Gebrauch oder gewissen Statuten zustehen möchten / darnach ein Gläubiger billig forschen soll / ausdrücklich renunciret haben. Wenn auch der Gläubiger etwa aus solcher Provintz wäre/ da die Bürgen oder der Schuldner ein sonderlich Recht hätten / so muß der Gläubiger dieselbigen dahin anhalten/ daß sie sich dieses Rechts verzeihen / und sich dessen wider ihn nicht gebrauchen wollen / wovon im 4. Capit. §. 3. der Ersten Abtheilung schon etwas gesaget worden. Der Verzicht aller Statuten und Freyheiten.

§. 35.

Gleich da das vorher-gehende schon unter des Druckers Händen war/ finde ich bey dem Hering. *Tract. de Fidejuss. c. 30. n. 24.* eine vollständige Bürgschaffts-Obligation, welche nebst dem gantzen dreissigsten Capitel in der neusten Edition in fol. zu Genf im Jahr 1675. gedruckt/ ohn Zweifel durch Versehn und Nachlässigkeit des Druckers ausgelassen/ und also in diesem Stück der Autor zerstümmelt worden. Dessentwegen will ich gedachte Formul hier anhängen/ absonderlich weil sich bloß die Bürgen hierinnen verschrieben/ und sonst andere merckwürdige Clausuln mehr vorkommen/ die wir bis dato noch nicht erkläret haben. Die Obligation aber lautet also: Eine Bürgschafft-Formul.

Wir A. B. C. und D. für uns / unsere Leibes-Erben und Erbnehmen/ und sonst iedermänniglich / hiermit thun kund und bekennen öffentlich: Demnach unser günstiger guter Freund/ dem Achtbarn F. N. Tausend Rthlr. wahrer wissentl. Schuld schuldig worden / solche Pfennig auch zu seinen Händen wircklich empfangen/ und uns bittlich ersuchet/ wir zu mehrer Versicherung und gewisser Haltung aller der Haubt-Verschreibung einverleibter Die Bekäntniß der Principal-Summe.

ter Puncten und Clausuln / uns samt und sonders als Selbstschuldener / bürglich vor ihme interponir- und einlassen möchten. Daß wir uns darauff mit wohlbedachten Muth / und freyen ungezwungenen Willen/ für obgemeldten E. gegen gedachten F. zu wahren und selbst-schuldigen Bürgen eingelassen haben / thun solches auch nochmals in Kraft dieses Briefes/ alle und iede/ samt und sonders/ für uns/ unsere Leibes-Erben / Erbnehmen und Nachkommen / also und dergestalt / wofern unser Principal in Bezahlung des Haubtstuhls und betagter Zinsen/ in besagter Frist säumhaft werden/ und nicht inne halten solte/ daß alsdann wir die Bürgen und unsere Mitbeschriebene aus und für uns selbst den Gläubiger/ ohne einige seine Anmahnung und Forderung / oder da Er uns ie wegen unserer Versäumniß/ zu dieser oder jener Zeit seines Gefallens erinnern und anmahnen würde/ ungehindert einiges Ablauffs der Zeit und Stunde/ auff welche sonst die Bezahlung von unsern Principalen billig geschehen sollen / und bis dahin wir uns in Bürgschafft eingelassen/ solchen Haubtstuhl / samt den versprochenen und betagten Zinsen / und allen auffgelauffenen Kosten/ Schaden und Interesse ehrbarlich entrichten und bezahlen wollen und sollen.

Die Verbindung der Bürgen.

Die Hypothec.

Und dessen zu eigentlicher und mehrer Versicherung haben wir Bürgen für uns und unsere Mitbeschriebene obgesetztem unserm Gläubiger F. und seinen Erben/ und einem ieden getreuen Inhaber dieses Briefes / alle unsere Haab und Güter/ beweg- und unbeweglich/ die itziger Zeit unser sind / oder noch künftig durch GOttes Segen und Zufall unsere werden möchten / zu einem sichern Unterpfand und Hypothec verschrieben / Ihme auch vollkommene Macht gegeben: Woferne unser Principal oder auch wir (welches doch nicht seyn soll) in der Bezahlung

Die Hülff-Mittel.

säum-

säumhafft und verzügerlich befunden würden / alsdann und in dem Fall / zu richtiger Erlangung seiner ausstehenden Pfennige / und sämtlichen daher rührenden und verursachten Foderung / auch alle Executiones und Hülffs-Mittel / die ihme gegen unsern Principalen zustehen und gebühren / entweder gegen unsere und unserer Mitbeschriebenen Person / oder auch unser Haab und Güter / zugleich oder unterschiedlich zu und an einer / oder verschiedener Zeit und Stelle / und also an allen Orten und Gerichten / oder auch also fort an dem hochlöbl. Käyserl. Kammer-Gericht (denen wir uns dann hiermit ausdrückl. mit Begebung unserer ordentl. Instanz und Gerichts-Gestandes / zu schuldiger Coaction, Compulsion, Zwang und Verurtheilung unterwerffen) ungeachtet einiger am andern Ort angefangener und noch unerörterten Litispendenz nach seinen Gefallen an Hand zu nehmen / und executivè zu gebrauchen / und in Summa gegen uns und unsere Mitbeschriebene sich aller bey unsers Principals Person in der Haubt-Verschreibung eingewilligter Cautelen und Clausuln, die wir auch hiermit wörtlich anhero repetiren / und auff unsere Person / Haab und Güter ausdrücklich gezogen und gestanden haben wollen / zu behelffen und zu versuchen.

Weiter aber geben wir ihme und seinen Mitbeschriebenen freye und uneingezogene Gewalt / daß sie an itztgedachtem Käyserl. Kammer-Gericht uns desto geschwinder zur Bezahlung anzustrengen und zu bringen / auch um Käyserliche Executoriales bey einer nahmhafften Geld-Pœn suppliciren / und dieselbige auff blosse Vorzeigung dieser unserer Verschreibung / oder eines Glaubwürdigen Vidimus mit eines Standes im Reich / oder glaubwürdigen Stadt- und Gerichts-Insiegel befräftiget / Ausbringung der Pœnal-Mandaten.

get/ohne weitern verzüglichen Proceß ihnen auch erkant und mitgetheilet werden sollen und mögen.

Das Einlager.

Solte dann auch über alle Zuversicht bey unserm Principalen oder uns einiger Mangel verspühret / oder auch die Haubt-Verschreibung in ihren Puncten sämtlich oder insonderheit nicht gehalten werden / und wir deshalben von dem Gläubiger F. und seinen Mitbenanten / oder weme sie das befehlen möchten / zum Einlager oder Leistung mit ihren versiegelten Briefen oder Boten schrift- oder mündlich unter Augen beschickt / und ermahnet würden: So wollen wir / ein ieder für sich / mit unsern Leib- und 2. Pferden / und 2. Reisigen Knechten / ungesäumt / und auffs längste in 8. Tagen / ohne weitere Ersuchung und Forderung / der eine auff den andern nicht zu warten / oder wegen seiner nicht einheims zu seyn / oder andere Wege sich zu entschuldigen / in eine ehrliche offenbare Herberge in den Städten A. oder B. oder wohin wir geeschet werden möchten / einreiten und halten / und leisten / daselbst ein recht Adelich Einlager / auch Tags und Nachts nicht daraus zu weichen / es sey denn wohlermeldter F. und seine Mitbeschriebene der gedachten Haubt-Summen / jährl. Zinsen / auch unserer Nichthaltung wegen genommenen und erlidtenen Schadens und Unkosten / wie sie solches alles mit ihren guten Gewissen und Worten / ohn einig Eyd / Nothrecht und Gezeugniß betheuren werden / gantz und gar durchaus von uns und unsern Erben / die wir vermittelst dieses zu obbestimter Leistung und Zahlung ausdrücklich obligiren und verbinden / ausgericht / vergnüget und bezahlet.

Die Freyheit von den Juden Geld auffzunehmen.

Würden dann Wir oder Sie nachmals in solcher Leistung eine geraume Zeit verziehen / und durch gebührliche Bezahlung oder in andere Wege mit mehrgedachtes und seiner Mitbeschriebenen guten Willen uns nicht

loß

loßwürcken/so geben wir ihme und den Seinigen ferner Recht und Macht/ die obgenannte Schuld-Summa mit samt den Zinsen unter den Christen/ oder unter den Juden auff Monat-Geld/und unsern der Bürgen gesamten und ungetheilten Schaden aufzunehmen/und zuwege zu bringen/wir wollen und sollen gleichwol also/ wie obstehet/daselbst fortan leisten / und aus der Leistung keinerley Weise kommen und austreten/bis so lange obgesetzter massen alles mit einander abgetragen und richtig gemacht worden.

Die Einsetzung eines neuen Bürgen/wenn der alte versterben solte.

Wofern auch unter uns obgeschriebenen selbstschuldigen Bürgen einer durch den Tod/ oder ander Menschliche Zufälle abgehen / und aus der Bürgschafft entzogen würde / so sollen und wollen wir/ die im Leben und Wohlstande sind verblieben / einen andern also gewissen und vermöglichen / an stat des Verstorbenen und Eximirten / in eines Monats Frist / à dato seines Sterbens oder Abgangs/ zu uns in diese Bürgschafft einbringen/ und den Brieff/ so offt solches von nöthen gleichlautend verneuen/bey obgedachten Zusagung und Clausuln, samt und sonders.

Wenn ein Knecht oder Pferd Zeit währenden Einlagers sterben solte.

Solte auch einer oder mehr Knechte oder Pferde in der Leistung abgehen oder verlohren werden / so soll derselbe Bürge / dessen der / oder die abgegangene Knechte oder Pferde gewesen sind / zur Stund einen andern Knecht oder Pferd in Leistung schicken/ darin zu leisten und zu bleiben/ wie obstehet.

Wenn Steuer auff das Capital solte geleget werden.

So auch von der Röm. Käys. Maj. unserm allergnädigsten Herrn/ oder der ordentlichen Landes-Obrigkeit/auff bahr ausgeliehen Geld irgend eine Steuer oder Hülff-Geld geleget würde/ geloben wir die Bürgen / unsern Gläubiger mit unserm Selbst-Gelde zu benehmen und zu entheben/ oder da er deshalben etwas aus seinem Beutel erlegen würde/ ihme solches wiederum nebenst

der Haubt-Summa/ und andern Accessionibus danckbarlich zu erstatten.

Der Verzicht.

Uber diß alles renunciren/ verzeihen und begeben wir uns in specie der Rechts-Wohlthat/ daß ein Bürge vor den Principal-Schuldner nicht könne belanget werden/ und daß ein Bürge nur seinen Strang/ und nicht die gantze Schuld/ zahlen dörffe/ ingleichen daß ein Bürge nicht ehe zu zahlen schuldig/ ehe und bevor ihm der Gläubiger sein Recht abgetreten/ auch der neuen Ordnungen und Constitutionum derjenigen/ die sich samt und sonders/ einer vor alle und alle vor einen/ verbunden/ welcher Inhalt uns mit verständlichen teutschen Worten entdeckt und zu Gemüthe geführet worden ist/ auch ins gemein allen andern Exceptionibus/ so unsern Principalen/ oder auch uns selbst/ dermaleinst in einige Weise oder Wege/ entweder itziger Zeit vorständig seyn/ oder noch künfftig gebühren und zu statten kommen möchten.

Die Wiederholung der Obligation.

Gereden/ geloben und versprechen darauff für uns und unsere Mitbeschriebene/ bey unsern Ehren/ wahren Worten/ Christlichen Treuen und Glauben/ an Eydes stat/ daß wir samt und sonders für obgedachte Haubt-Summen/ Zins oder Schaden/ und alles/ was in dem Haubt- wie auch Bürgschaffts-Briefe geschrieben stehet/ als selbstschuldige Principal Schuldners Person und Gütern/ und derselben Excussion gar nicht ausziehen noch entschuldigen/ sondern einer vor alle und alle vor einen/ mit ungescheidener Hand und Quota helffen und zahlen/ und sich keiner mit dem andern behelffen solle noch wolle.

Der Verzicht künfftiger Rechts-Wohlthaten.

So gantz und gar/ daß uns auch nach verflossenen Zahlungs-Termin gegen diese unsere Verschreibung und von uns eingeräumte Licenz paratæ executionis, keine Käyserl. Päbstl. noch andere des Heil. Röm. Reichs Stände Freyheiten/ Begnadigungen/ Privilegien/ Indulten/ Absolu-

solution, Exemtion, Dispensation, Inhibition, Arresten/ Relaxation, Moratorien / Suspension, noch einige andere Geistliche noch Weltliche Rechten / Appellation, Exception und Beneficien/ welche sonst den Bürgen heilsamlich gegeben seyn möchten/ zu statten kommen sollen und mögen; Sondern wir verzeihen und begeben uns derer aller und ieder/ keine ausgenommen/ gerade als wenn sie dieses Ortes in specie benennet wären/ und insonderheit der Exception Juris, die da will/ daß kein gemein Verzicht gültig sey/ es sey denn ein absonderlicher vorher gangen/ auch alles desjenigen/ was Menschen-Sinne und List erdacht/ auch künfftig erfunden / und damit diese unsere Verschreibung gekräncket werden möchte/ also daß unser Gläubiger/ aller solcher Behelff ungeachtet und unverhindert/ zu schleuniger Execution gegen uns oder unsere Güter/ durch obangezogene Hülff-Mittel und Wege schreiten und verfahren/ und wofern er durch derselben eines noch nicht zu seiner Bezahlung gelanget/ alsdenn ein anders zu erwehlen / oder durch eines oder mehr zu cumuliren/ und an Hand zu nehmen/ bis so lang er gäntzlich und vollkömmlich contentiret und befriediget wird / gute zugelassenen Fug und Macht haben solle / und wollen schlüßlich diß alles/ was obstehet/ samt und sonders in allen seinen Puncten und Clausulen klein und groß/ wahr/ stet/ fest/ unverbrüchlich und getreulich halten und vollziehen/ und dawider mit Recht oder auch de facto nichts handeln noch fürnehmen/ oder von andern/ deren wir zu Recht mächtig/ thun und fürnehmen lassen/ getreulich und ohne Gefehrde. Und des zu Uhrkund ꝛc.

§. 36.

In dieser Obligation kommen viel merckwürdige Clausuln vor/ welche Hering am angezogenen Orte auch selbsten berühret / ingleichen im vorhergehenden von uns vorgetragen und erkläret worden. Die Obligation zum Juden-Zins.

Dieses einzige bedärff noch einer Erläuterung / ob nemlich diese Clausul/ da die Bürgen dem Gläubiger freye Macht geben / daß er/im Fall die Zahlung nicht erfolgen solte/ unter dessen von den Juden auff Monath-Geld oder Juden-Zins so viel Geld auffnehmen möge/bestehen könne? Hat nun ein Landes-Fürst den Juden in seinem Lande diese Freyheit absonderlich verliehen / daß sie höhern Zins als die Christen gewöhnlich nehmen mögen; So halte ich davor / daß der Gläubiger bey dringender Noth/ und wenn er sonst kein Geld unter geringern oder gewöhnlichen Zins bekommen kan/ vermöge dieser Clausul/solches von den Juden gar wohl auffnehmen möge/ die Bürgen auch zu Zahlung dieses Zinses verbunden sind. Denn der Gläubiger hat keinen Vortheil und Gewinst davon/ dahero er denn auch nicht eines unmässigen Wuchers zu beschuldigen/ viel weniger unrecht oder unbillich ist/ daß ihm aller Schaden / welchen er durch der Bürgen Verzug und Auffnehmung des Geldes von den Juden empfindet/ersetzet werde. Wenn aber dem Gläubiger ein Juden-Zins solte gezahlet werden/ das wäre höchst unrecht/ und könte nicht bestehen; Denn was die Juden/als ein sonderbares Privilegium von dem Landes-Fürsten erhalten/andern Christen aber untersaget ist/das kan keine Privat-Person der andern in einer Obligation und Pacto gültig versprechen.

Das VII. Capitel.

Von Handschrifften (Literarum Obligatione.)

§. 1.

Von Handschrifften.

Weil der Käyser Justinianus diese Materie in seinen Institutis unter einem absonderlichen Titul vorgetragen hat/ so wollen wir dieselbe auch nicht mit Stillschweigen übergehen. Worinnen aber eigentlich der Grund dieser Obligation beruhe/ ist unter den Rechts-Gelehrten nicht einerley Meynung: Etliche setzen die Schrifft zum Grunde/ etliche das Bekäntniß/ welches durch oder in der Schrifft geschehen; andere hingegen wollen behaubten/ daß die Bindligkeit in Verfliessung zweyer Jahre bestehe/ wenn nemlich einer schrifftlich bekennet/er habe von dem andern Geld empfangen / und

lässt

läfft die Obligation oder Handschrifft/bis zwey Jahr verflossen/in seinen Händen/so sey erst die Verschreibung kräfftig. Allein die mittlere Meynung halte ich vor die beste und richtigste/ daß die Verbindlichkeit aus dem schrifftlichen Bekäntnisse wegen des empfangenen Geldes herrühre. Woraus gemuthmasset wird/ daß er das Geld und also ein Darlehn richtig empfangen/ Bachov. *ad Treutler Vol. 1. D. 20. th. 2. lit. B. & ad Inst. de Lit. Oblig.* Denn wer aus einer Handschrifft klaget/ der gründet sich nicht auff die blosse Schrifft/ sondern auff das darin enthaltene Bekäntniß wegen Empfang des Geldes; dahero denn auch der Käyser sich gar nachdrücklich *in §. un. Inst. de Lit. Oblig.* dieser Worte gebrauchet: Si qvis debere se scripserit, d. i. Wenn iemand schrifftlich zugestanden hätte/daß er eines andern Schuldner wäre. Und dieses erscheinet noch klärer aus des Beklagten Antwort/ welcher sich damit schützet/ daß ihm kein Geld wircklich ausgezahlet worden. Wäre nun das schrifftliche Bekäntniß wegen Empfang des Geldes nicht der Grund von der angestellten Klage/ so würde ja des Beklagten Antwort/den Grund der Klage umzustossen/ gantz ungereimt seyn/ wenn er sagte/er hätte kein Geld bekommen; der Richter würde auch vergebens und umsonst dem Kläger den Beweis/ daß er das Geld richtig ausgezahlet/aufflegen. Dannenhero schliesse ich also: Was der Kläger/welcher innerhalb zwey Jahren aus der Handschrifft klaget/erweisen muß/das ist der Grund der Klage. Diesen Vortrag wirt hoffentl. niemand leugnen/ der da weiß/ daß ein iedweder Kläger den Grund seiner Klagen zu erweisen schuldig ist. Nun aber muß der Kläger/ welcher innerhalb zwey Jahren aus der Handschrifft klaget/erweisen/ daß er dem Schuldner das Geld richtig ausgezahlet habe/ *L. 3. C. de non num. pec.* Allein hier möchte iemand einwenden/ daß dieses der dritten Meynung gar nicht zuwider sey/ indem erst nach Verfliessung zweyer Jahre eine Handschrifft verbindet/ und also zugegeben werden müsse/ daß die blosse Zeit eine Handschrifft verbindlich mache; und das um so viel mehr/ weil vor Verfliessung dieser Zeit die Schrifft verhanden war/ ingleichen das Bekäntniß wegen Empfang des Geldes/ und dennoch war keine Verbindlichkeit aus der Handschrifft zugegen/sondern eine blosse Obligatio mutui, woraus der Kläger zwar klagen kunte/doch muste er erweisen/daß Er dem Beklagten das Geld richtig ausgezahlet hätte. Dem sey wie ihm wolle/so muß mir dennoch ein ieder gestehen/ daß die blosse Zeit

Verbinden daher/ weil ein Dar-Lehn darunter steckt.

Wird erwiesen.

Warüm eine gewisse Zeit erfordert werde.

Zeit niemanden verbinden oder obligiren könne/ und wird nur dessentwegen allhier auff die Zeit mit gesehen/ daß man desto stärcker muthmassen könne/ der Schuldner müsse das Geld empfangen haben/ sonst würde er ja so nachlässig nicht gewesen seyn/ und gantzer zwey Jahr dem Gläubiger die Handschrifft ohne Ursache in Händen gelassen haben. Weil nun dieselbe nicht wieder zurück gefodert worden/ so darff der Gläubiger den Grund seiner Klage hernach nicht mehr erweisen. Der Käyser Justinianus saget auch deswegen ausdrücklich/ daß die Exceptio non numeratæ pecuniæ, oder die Ausflucht des nicht-gezahlten Geldes alsdenn statt habe/ wenn einer das Geld fodert/ welches er einem andern geliehen zu haben vorgiebt.

§. 2.

Der Nutzen dieser Meynung.

Aus diesen allen erscheinet nun/ daß diejenigen Cautelen/ welche wir bey einem Dar-Lehn (mutuo) oben recommendiret/ auch allhier können gebrauchet und appliciret werden/ und dieses wollen wir durch nachfolgendes Exempel erklären/ damit ein ieder sehen könne/ daß die im vorhergehenden §. behauptete Meynung/ daß nemlich die Verbindlichkeit einer Handschrifft auff der schrifftlichen Bekäntniß wegen Empfang des Geldes beruhe/ einen grossen Nutzen habe/ und hingegen diejenigen/ so das Widerspiel behaubten/ nicht allerdings fürsichtig gehen.

Wenn sich eine Stadt verschrieben.

Z. E. Es bekennet eine Stadt schrifftlich/ daß sie bey einem eine gewisse Summe Geld auffgenommen habe/ nach Verfliessung zweyer Jahre klaget der Gläubiger aus der Obligation; Die Stadt setzet dem Kläger die Exception und Ausflucht entgegen/ das Geld sey nicht in ihren Nutzen verwendet worden *ex L. Civitas 27. ff. de Reb. cred.* und bittet daher/ dem Kläger auffzubürden/ daß er erweise/ daß das Geld der Stadt zum besten verwendet sey. Der Kläger hingegen repliciret/ er klage nicht ex mutuo, sondern aus der Handschrifft/ nun dürffe er nicht einmal die würckliche Auszahlung erweisen/ viel weniger/ daß das Geld zum Vortheil der Stadt ausgegeben worden. Also fraget sichs nun/ was in diesem Fall Rechtens sey? Und wir halten gäntzlich davor/ daß der Gläubiger als Kläger die nützliche Verwendung erweisen müsse; denn es wird nach Verfliessung zweyer Jahre nur blos præsumiret und davor gehalten/ daß die Auszahlung des Geldes an die Stadt richtig geschehen sey/ die Verwendung aber desselben in der Stadt Nutzen muß noch absonderlich

derlich erwiesen werden/ und kan sich der Kläger deshalb davon nicht entbrechen/ weil er seine Klage auff die Handschrifft gründet.

§. 3.

Fast eben dergleichen Exempel/ woraus der Nutzen unserer Meynung noch deutlicher erhellet/ findet sich bey einem Sohne/ der noch in Väterlicher Gewalt ist. Gesetzt/ er hätte gegen eine Handschrifft Geld auffgenommen/ und der Gläubiger klagte nach zwey Jahren; der Sohn schützte sich mit dem SCto Macedoniano, und sagte/ daß er/ als ein Sohn/ der noch in Väterlicher Gewalt sey/ kein Geld hätte auffnehmen können. Der Gläubiger replicirte hingegen/ daß er nicht ex mutuo, sondern den Grund der Klage auff die Handschrifft setzte/ gedachtes SCtum aber hätte nur bloß in mutuo stat/ und insonderheit nur/ wenn Geld ausgelehnet worden/ *L. 7. §. 3. ff. ad SCt. Maced.* Nun entstünde die Frage/ ob der Sohn/ der noch in väterlicher Gewalt ist/ hiemit loßkommen könte? Solte nun die Schuld/ so man aus einer Handschrifft fodert/ von dem Dar-Lehn gantz und gar unterschieden seyn/ und in keinem Stücke überein kommen/ so würde dem Sohne die vorgeschützte Ausflucht wenig helffen: Weil wir aber im vorhergehenden behauptet/ daß der Grund der Handschrifft auff einem vermuthlichen Darlehn beruhet/ so folget auch daraus/ daß alhier eben dasjenige Rechtens sey/ was in einem wahrhafftigen Mutuo oder Dar-Lehn.

Wenn ein Sohn/ der noch in Väterlicher Gewalt ist/ sich verschrieben hat.

§. 4.

Auff diesem Grunde beruhet auch die Meynung derjenigen/ welche in einer Handschrifft die Ursach/ woher einer dem andern was schuldig ist/ ausdrücklich erfordern. Denn wann sich einer gleich also verbunden hätte: **Ich Endes benanter bekenne/ daß ich Sempronio bin schuldig worden 200. Rthlr. welche ich ihm auff künfftige Ostern nebst gebührendem Interesse bey Verpfändung meiner Haab und Güter danckbar zu bezahlen hiermit kräfftigst verspreche.** Datum **Franckfurt den 6. Nov. Aō. 1680.** So könte der Gläubiger dennoch keine beständige Klage nach Verlauff zweyer Jahre anstellen/ indem die Ursache/ woher die Schuld rühret/ ob dem Sempronio Geld gelehnet worden/ oder ob er dem Gläubiger was abgemiethet/ abgekauffet/ und daher schuldig worden/ oder ob er demselben ein Legatum abstatten

Ob die Ursach der Schuld in die Handschrifft muß gesetzet werden.

soll/nicht ausdrücklich gesetzet werden. Hätte nun die blosse Schrifft eine Verbindlichkeit/ so dürffte keine Ursache der Schuld angeführet werden; dahero denn erscheinet/ daß weder Schrifft noch Bekäntniß der Schuld/noch die Zeit an sich selbsten etwas wircken kan/ wo nicht die Ursache der Schuld zugleich mit verhanden. Zu geschweigen daß die Ausflucht des nicht gezahlten Geldes nur alsdenn statt findet/ wenn ein Mutuum contrahiret wird/ *arg. L. 5. C. de non num. pec.* Carpz. *P. 1. C. 32. Def. 68.* Zanger. *de Except. P. 3. c. 11. n. 36.* Molina *de J. & J. Tr. 2. D. 302. n. 9.* Derohalben wenn die Handschrifft zum Grunde der Klage dienen soll/ muß die Ursache der Schuld darinnen zugleich mit exprimiret seyn.

Die Ausflucht deß nicht gezahlten Geldes hat nur in mutuo statt.

§. 5.

Und also kommen wir nun näher zu dieser bekanten Cautel, daß nemlich in einer Handschrifft die Ursach/ woher die Schuld rühre/ nothwendig müsse enthalten seyn/ und solches erfordern das *c. Si cautio 14. X. de Fid. Instrum. & L. Cum de indebito. 25. §. fin. ff. de Probat.* alwo gesaget wird/ daß die Handschrifft/ welche *indiscretè* redet/ d. i. worin keine Ursache der Schuld enthalten/nicht bindig sey/ es wäre denn/ daß der Kläger aus andern Umständen und Ursachen die Schuld erweisen könte. Bisweilen wird diese Ursache in Rechten Titulus genennet/ *L. 27. ff. Depos.* dessen Ermangelung alles andere Zugeständniß unkräfftig machet/ Gratian. *Discept. Forens. c. 480. n. 4.* Menoch. *de Praes. lib. 3. Praes. 66. v. 5.* Gait. *de Credit. c. 3. n. 460.* so gar/ daß auch die Stipulationes selbsten ohne dieselbe nicht bestehen/ *L. 2. §. 3. ff. de dol. mal. except.* Tiraqvell. *ad L. si unqvam Verb. donatione largitus n. 56. C. de Renov. donat.* noch aus dergleichen Instrumente und Handschrifft/ sie mögen sonst so solenn und vollkommen seyn/ wie sie wollen/ executivè geklaget werden kan. Coler. *de Proc. Execut. P. 3. c. 1. n. 7.* Carpz. *P. 1. C. 17. Def. 39.* Gutierrez *de Juramento Confirm. P. 1. C. 47. n. 1. seqq.* Und ob gleich z. E. einer in der Obligation bekennet/ daß er dem Sempronio aus einem Contractu oder wegen einer verübten Missethat 200. Thlr. schuldig ist/ so ist dennoch die Ursache gar zu gemein und general, welches die Rechte nicht zulassen/ *L. 25. §. fin. ff. de Probat.* Denn es ist annoch dunckel und ungewiß/ woher und aus welchem Contracte oder Ubelthat die Schuld herrühret/ sintemal viel Contracte und Ubelthaten sind/ vid. Scacc. *de Judic. lib. 2. c. 11. n. 273.* darum muß insonderheit die Ursache der Schuld/

Wenn die Ursache/ woher die Schuld rühret/ in der Obligation nicht ausgedrucket/ so ist sie nicht verbindlich.

Und ist nicht genug/ wenn die Ursache gar zu general ist.

Schuld/ aus welchem Contract sie herrühre/ eigentlich und mit Namen genennet/ Joh. Dominic. Gait. *de Credito. c. 2. n. 177.* oder doch so beschrieben werden/ daß man sehen kan/ wovor oder woher die Schuld entstanden; denn die Worte mögen seyn wie sie wollen/ wenn sie nur eben so viel bedeuten als der eigentliche Name des Contracts *arg. c. 15. X. de V. S. L. 22. pr. ff. ad SCt. Trebell.* Dahero wenn einer in seiner Handschrifft gestünde/ daß er von dem Glaubiger Geld empfangen hätte/ so könte man daraus gnugsam schliessen/ daß es ein Mutuum oder Dar-Lehn seyn müsse/ Carpz. *P. 1. C. 17. Def. 39. n. 8.* Consil. Marpurg. *Vol. 1. Cons. 11. n. 38.*

§. 6.

Und weil die Contrahenten gar mit leichter Mühe die Ursache oder den Titul der Schuld/ wo sie herrühre/ in dem Instrumente oder Handschrifft exprimiren können; so ist auch unvonnöthen/ allerhand Cautelen zusammen zu tragen/ vermöge welcher sie sich davon loß machen könten; es wäre denn/ daß ihnen beyderseits viel dran gelegen wäre/ damit die Ursache/ woher die Schuld komme/ verschwiegen und verdeckt bliebe; auff welchen Fall der Gläubiger den Schuldner zu eydlicher Bestärckung des Contracts anhalten könte: Denn nach Geistlichen Rechten verbindet ein Eydschwur/ ob gleich keine Ursache der Schuld darbey exprimiret ist. Covarruv. *in c. Quamvis de pact. in 6to. P. 2. §. 4. n. 15. seqq.* Aug. Barbos. *ad c. si Cautio 14. X. de Fid. Instrum. n. 2. vers. intelligo in fin.* Vult. *inter Consil. Marpurg. Vol. 1. Cons. 19. n. 23.* Gait. *de Credit. c. 2. tit. 8. n. 3014.* Seraphin. *de Privil. jur. pr. 94.* Oder der Schuldner müste sich ausdrücklich dieser Ausflucht und Exception wegen Mangel der Ursach verzeihen. Denn gleich wie durch ein Statutum oder allgemeine Gewohnheit eingeführet werden kan/ daß eine Obligation und Verschreibung gültig sey/ ob gleich keine Ursach darinnen exprimiret/ woher die Schuld komme; Carpz. *P. 1. C. 17. Def. 40. n. 3.* Hartman. Pistor *Obs. 39. n. 9* Nicol. de Passerib. *de Script. privat. lib. 1. Q. 4. n. 254.* Scacc. *de Judic. lib. 2. c. 11. n. 280.* Also können auch die Contrahenten sich mit einander dergestalt vergleichen/ daß unter ihnen eine Handschrifft und Obligation bindlich sey/ ob schon der Titul/ woher die Schuld entspringet/ ausgelassen ist/ Carpz. *d. l. n. 5.*

Wenn die Auslassung der Ursach nicht schade.

Ob ein Eyd an stat einer Ursach seyn könne.

Verzicht wegen ausgelassener Ursach.

§. 7.

Ferner recommandiren etliche die Cautel, daß man in solcher Obli-

Die Clausul:

aus guter Wissenschaft ist an statt einer Ursach.

Obligation, da kein Titul der Schuld exprimiret/ die Clausul: **Aus gutem Bedacht und wohlwissentlich:** mit einrücken lasse. Denn die Clausul hat solche Wirckung/ daß der Contract nunmehr eben so viel gilt und beständig ist / als eine Donation und Geschencke/ Joh. Dominic. Gait. *de Credit. cap. 3. n. 462.* Denn wer wissentlich etwas verspricht/ dazu er sonst nicht gehalten ist / von dem wird præsumiret/ daß er das Versprochene habe wegschencken wollen/ *L. Cujus per errorem 53. ff. de R. J.* Hätte aber der Schuldner nicht gewust/ daß er von Rechts wegen nicht hätte zahlen dürffen / sondern wäre in der Meynung gestanden/ als könte er mit Rechte dazu angehalten werden; So wäre es unbillich denselben bloß wegen dieser Clausul zu condemniren / sondern man müste ihm so viel Zeit und Raum verstatten/ ob er vielleicht seinen hierin begangenen Irrthum erweisen könte/ Gratian. *Discept. For. c. 324. n. 27.* Uber dieses rathen etliche / daß man den Schuldner die Schuld zweymal versprechen lasse; denn dergleichen doppeltes Versprechen / bevorab wenn es zu unterschiedenen Zeiten geschicht / bekräfftiget einen Contract, der sonst vor sich selbst ungültig ist/ *L. 22. C. ad SCt. Vellej.* und derjenige der sein Versprechen wiederholet / kan hernach nicht sagen/ daß er solches aus Irrthum gethan/ *Nov. 61. c. 1. §. 2.* sondern es ist eben so viel/ als wenn er die Schuld gerichtlich versprochen und zugestanden hätte; vor Gerichten aber gilt ein Versprechen auch ohne gnugsame Ursache / wie solches Carpzov. *P. 1. C. 17. Def. 40.* mit einem Præjudicio und Urthel behauptet/ Barbos. *ad c. 14. n. 2. de fid. Instrum.*

Wie denn auch das doppelte Versprechen.

§. 8.

Der Verzicht des nichtgezahlten Geldes ist insgemein unnützlich.

Was sonst zur Vollkommenheit einer Handschrifft erfordert wird / und was dabey auff Seiten des Schreibenden und Concipienten/ bey der Unterschrifft/ Besiegelung/ und auff Seiten der Zeugen zu beobachten/ das ist grösten Theils in der Ersten Abtheilung Cap. 6. erinnert worden / wohin wir den geneigten Leser geliebter Kürtze halben verwiesen haben wollen. Anitzo ist es an dem / daß wir zeigen müssen / auff was Art und Weise der Gläubiger verhindern könne/ daß sich der Schuldner der Exception und Ausflucht des nicht gezahlten Geldes wider die Handschrifft innerhalb zwey Jahren / nicht bedienen möge. Nun ist gantz eine gemeine/ iedoch müssige und unnütze Cautel, derer sich die Contrahenten fast in allen Instrumenten und Verschreibungen bald zu Anfang nach der Bekäntniß der auffgenomme-

nommenen Summe gebrauchen/ z.E. **Massen ich solches Darlehn der 2000. Rthlr. baar auff einmal zu meinen sicheren Händen empfangen / deshalb ich hiemit der** Exception **des nicht gezahlten oder empfangenen Geldes hiemit in bester Form Rechtens** renuncire. Denn es ist gugsam bekant / daß dergleichen Verschreibungen meistens vor Auszahlung des Geldes geschrieben/und in Hoffnung der folgenden Zahlung der Verzicht der Rechts-Wohlthaten mit dazu gesetzet wird. Nun träget sichs zum öfftern zu/daß die Hoffnung fehl schläget/ also können auch dem Schuldner durch den gethanen Verzicht die Rechts-Wohlthaten nicht genommen werden. Und auff diesem Grunde beruhet der Rechts-Lehrer Meynung/ wenn sie sagen / daß der Exception und Ausflucht des nicht gezahlten Geldes in einem Instrumente nicht könne renunciret werden; Paul. Gallerat *de Renunciat. Tom. 2. Cent. 2, Renunc. 124. n. 7.* Zanger. *de Except. P. 3. c. 14. n. 71.* Mascard. *de Probat. Concl. 361. n. 19. seqq.* Molina *de J. & J. Tract. 2. Disp. 302. n. 2.* wenn das Instrument oder Verschreibung gleich sonst in allen Stücken klar und ohne Mangel wäre/ Card. Mantica *de Tacit. & Ambig. Convent. lib. 18. tit. 6. n. 18.*

§. 9.

Von besserm Schrott und Korn ist (1.) diese Cautel, welche der Käyser Justinianus selbsten in *Auth. Si quis vult cauté C. Qui pot. in pignor. & Nov. 73. c. 2.* recommandiret/ allwo er diesen Rath gibt/daß derjenige/welcher vorsichtig und behutsam etwas einem andern auffzuheben geben oder leyhen will/ nicht der blossen Handschrifft / die er von dem Schuldner empfänget / trauen/ sondern drey tügliche und glaubwürdige Zeugen mit darzu nehmen soll; wenn nun in derer Gegenwart das Geld richtig ausgezahlet und in der Unterschrifft gedacht worden/ **daß in ihrer Gegenwart solches Capital baar ausgezahlet** / so kan sich der Schuldner hernach nicht beklagen/ob hätte Er kein Geld bekommen. Wenn auch ein Notarius bezeugete / daß er selbsten gesehen das Geld auszahlen / so wird ihm geglaubet/ ob gleich der Schuldner es nicht gestünde/ Molina *d. D. 302. n. 5.* Zanger. *de Except. P. 3. c. 14. n. 45.* Ein anders wäre es / wenn der Schuldner in Gegenwart der Zeugen sagte / er hätte das Geld empfangen/ da könte er dennoch die Ausflucht des nicht gezahlten Geldes künfftig vor-

Wenn Zeugen bey der Auszahlung gewesen seyn/ so kan der Schuldner die Ausflucht des nicht gezahlten Geldes nicht vorschützen.

vorschützen/ weil auch diese Bekäntniß aus Hoffnung der darauff folgenden Zahlung hat geschehen können/ Mantica *de tacit. & ambig. Convent. lib. 18. tit. 52.* Dn. Brunnem. *ad L. 14. C. de Non num. pec. n. 7.* Doch wenn man eigentlich weiß/ daß der Schuldner diese Bekäntniß nach ausgefertigter Obligation, welches aus dem Dato zu ersehen/ vor Zeugen gethan hätte/ so würde er billich mit seiner Ausflucht abgewiesen/ wovon im nachfolgenden §. mit mehren.

§. 10.

Ingleichen wenn nach Verlauff einiger Zeit der Schuldner den Empfang des Geldes gestehet.

Und also folget die (2.) Cautel, wenn nemlich der Schuldner nach ausgestellter Obligation entweder schrifftlich oder in Gegenwart zweyer Zeugen *L. 15. C. de Fid. Instr.* auffs neue gestünde/ daß er das Geld richtig empfangen/ so fällt die Ausflucht des nicht gezahlten Geldes weg. Und ob gleich Zanger *de Except. P. 3. c. 14. n. 38.* saget/ daß es einerley sey/ ob der Schuldner schlechter Dings/ oder nach Verlauff etlicher Tage und Wochen bekennet/ das Geld sey ihm ausgezahlet worden/ weil er eben so leicht aus Hoffnung der bald drauff folgenden Zahlung gestehen wird/ er habe es vor etlichen Tagen bekommen; So kan ich doch seine Meynung hierinnen nicht billigen/ es wäre denn/ daß dergleichen Zugeständniß von dem Schuldner in der Principal-Obligation geschehen wäre/ da dasselbe freylich von keinen Kräfften seyn kan/ weil die Handschrifft vor der Zahlung ausgefertiget wird. Ich rede aber von solchem Casu, da der Schuldner nach ausgefertigter Obligation und Verschreibung/ und also nach Verfliessung einiger Zeit bekennet/ daß er das in seiner ausgestellten Obligation benannte Capital richtig empfangen. Hier kan man nun nicht sagen/ daß dergleichen Zugeständniß aus Hoffnung wegen künfftiger Auszahlung habe geschehen können/ weil nach dieser Bekäntniß keine Hoffnung mehr übrig. Und dessentwegen sagen die Rechts-Lehrer ins gemein/ daß der Verzicht des nicht gezahlten und empfangenen Geldes bestehe und kräfftig sey/ wenn er nach ausgefertigter Handschrifft geschehen. Gallerat. *de Renunciat. Tom. 2. Cent. 2. Renunc. 124. n. 14.* Mascard. *de Probat. Concl. 361. n. 21.* Dn. Brunnem. *ad L. 4. C. de Non num. pec. n. 4.* alwo er am Ende auch solches von dem Zugeständniß/ welches nach Verfliessung etlicher Zeit geschiehet/ will verstanden haben. Also ist der Gläubiger sicher gnug/ wenn er sich nach geschehener Auszahlung einen Zettel von dem Schuld-

Schuldner etwa folgenden Inhalts geben lässt: **Ich Endes-benanter bekenne hiermit / daß Sempronius mir die 1000. Rthlr. darüber ich Ihm eine besondere Obligation ausgestellet / richtig und baar ausgezahlet / deshalb ich der Exceptioni non numeratæ pecuniæ nochmals kräfftigst renuncire.** Das letztere wegen des Verzichts kan wol aussen bleiben / weil derselbe allbereit in der Bekäntniß stecket / und niemand wider sein eigenes Zugeständniß weiter gehöret wird / er wolte denn seinen Irrthum erweisen.

§. 11.

Oder wenn er sich eydlich dieser Ausflucht begeben.

Die dritte Cautel ist / dadurch der Gläubiger sicher seyn kan / daß der Schuldner dieser Exception und Ausflucht des nicht gezahlten und empfangenen Geldes eydlich renuncire / und ist nicht gnug / wenn er schweret / er wolle das Capital richtig bezahlen; denn der Eyd gründet sich allezeit auff die Bedingung / wenn nemlich das Geld richtig und baar ausgezahlet worden / *L. ult. C. de non num. pec.* Hingegen wenn er schweret / er habe das Geld richtig empfangen / so wird allerdings geglaubet / daß es sich so verhalte / und wird denn weiter mit seiner Ausflucht nicht zugelassen. Gutierrez *de Juram. Confirm. P. 1. c. 37. n. 8.* Molina *de J. & J. Tr. 2. Disp. 302. n. 11.* Menoch. *lib. 3. pr. 12. n. 27.* Zanger. *P. 3. c. 14. n. 73.* Coler. *P. 1. c. 10. n. 212.* Allein weil auch diese eydliche Renunciation und Verzicht des nicht gezahlten Geldes vor der würcklichen Auszahlung in der Obligation geschicht / so hat man annoch zu zweifeln / ob nicht etwas dazwischen kommen / dadurch die wirckliche Auszahlung verhindert worden / und also gar nachgeblieben sey / und daher saget Gallerat. *de Renunc. Tom. 2. Renunc. 124. n. 12.* daß auch in diesem Fall der Eyd die Ausflucht des nicht gezahlten Geldes nicht auffhebet / weil derselbe aus Hoffnung künfftiger Zahlung geleistet worden / Add. Dn. Struv. *Decis. Sabbathin. c. 13. Dec. 15. in fin.* allwo er dem Schuldner diesen Rath gibt / daß er sich von dem Eyde loß zehlen lasse / welches vielmehr überflüssig als nöthig ist. Denn wo die Zahlung nicht würcklich erfolget ist / so ist auch der Eyd / welcher in Ansehung der Zahlung geleistet worden / nicht verbindlich / und fället von sich selber weg / so daß keiner Relaxation und Loßzehlung deshalben von nöthen.

§. 12.

Die Recognition der Handschrifft ist nöthig.

Doch wieder auff die Handschrifften zu kommen/ so ist ins gemein bekant/ daß ihnen kein Glaube beygemessen wird/ wenn sie nicht von dem Schuldner gebührlich sind recognosciret worden/ Coler. *de Proc. Execut. P. 1. c. 3. n. 99.* Bornit. *de Instrum. P. 2. lib. 1. c. 4.* Gait. *de Credit. c. 3. n. 2599.* Scacc. *de Judic. c. 11. n. 1133.* welches zwar nur nach Sachsen-Recht eingeführet und in gemeinen Rechten nicht bekant ist/ Carpz. *de Proc. Tit. 14. Art. 2. n. 9.* doch nunmehr in allen Gerichten angenommen und gebilliget worden. Nun entstehet die Frage/ ob ein Gläubiger aus einem Instrument und Verschreibung/ ohne vorhergehende Recognition des Schuldners klagen kan/ wenn dieser ausdrücklich in der Handschrifft sich der Recognition also begeben: **Es soll meinem Gläubiger executivè aus dieser Obligation zu klagen frey stehen/ dergestalt/ daß er keine Recognition von mir oder meinen Erben vorhero zu fodern schuldig seyn soll/ sondern es soll diese Obligation pro recognita geachtet/ und darüber so fort hauptsächlich erkant werden.** Und ich bin der Meynung/ daß dieser Verzicht gültig sey/ indem die Recognition nur dem Schuldner zum besten eingeführet worden; nun kan sich ja ein iedweder seines Rechts begeben *L. pen. C. de Pact. c. fin. X. de Crimin. fals.* Derohalben muß auch vermöge dieses Verzichts die Klage aus dem Instrumente ohne weitere Recognition zugelassen werden/ Coler. *de Proc. Execut. P. 3. c. 1. n. 137.* Gestalt denn auch Paul Gallerat. *de Renunciat. Tom. 3. Cent. 2. Renunc. 147. n. 4.* Berlich. *P. 1. Concl. 36. n. 28.* lehren/ daß die Contrahenten sich mit einander also vergleichen können/ daß eine Privat-Schrifft unter ihnen völligen Glauben und Beweis haben soll. Es widerspricht zwar Carpzov. *in Proc. Tit. 14. Art. 2. n. 72.* und saget/ daß der Verzicht wegen der Recognition dessentwegen von keinen Kräfften seyn kan/ weil keine Privat-Schrifft ohne vorhergehende Recognition etwas beweisen kan. Allein wer wolte zweifeln/ daß die Partheyen sich unter einander nicht solten verbinden können/ daß auch ein unvollkommener Beweis bey ihnen vor völlig gelten soll/ bevorab weil auch eines eintzigen und ungeschwornen Zeugen Aussage vermöge solchen Vergleichs in Bürgerlichen Sachen vor vollkommen angenommen wird/ vid. Gallerat. *d. l. Renunciat. 148.* Und ob

Ob der Recognition kan renunciret werden.

man

man gleich sagen wolte / daß allerhand Betrug und Falschheit auff solchen Fall mit unterlauffen könte / so hat sich doch der Schuldner selbsten zuzuschreiben / weñ er hintergangen worden; denn er hätte sich sollen besser in acht nehmen / *L. 9. §. 3. in fin. ff. de Pignor. act.* Uber diß so kan er in der Wieder-Klage hernach seine Exceptiones, die er zu haben vermeynt / vorbringen / und sich wegen des zugefügten Schadens erholen / Carpz. *Proc. tit. 22. Art. 4. n. 44.* Ja es gestehet auch endlich Colerus *d. c. 1. n. 136.* Scacc. *de Judic. c. 11. n. 794.* und Nicol. de Passer. *de Script. priv. lib. 1. Qv. 4. n. 200.* daß durch ein Statutum, willkührlich Recht und Gewohnheit eingeführet werden kan / daß einem Privat-Instrument und Verschreibung ohne einzige Recognition völliger Glaube beyzumessen; warum solten die Contrahenten unter einander nicht eben dieses thun können?

§. 13.

Wenn sich eine Obligation auff die andere beziehet.

Weil auch zum öfftern ein Instrument sich auff eine andere Obligation beziehet / und in Rechten klar ist / daß eine solche Verschreibung ohne die ander / darauff sie sich berufft / nichts gilt und erweiset; *Avth. Siqvis C. de Edend. & Nov. 119. c. 3.* Carpz. *Proc. Tit. 14. art. 5. n. 13. seqq.* So kan man dieses auff zweyerley Art verhüten. Denn wenn es vielleicht die Noth erfodert / daß sich eine Obligation auff die andere beruffen muß / so gehet ihrer Gültigkeit nichts ab / wenn (1.) das gantze Instrument, dessen gedacht worden / zugleich mit eingeschoben wird / weil / wie bekant / nicht von nöthen / daß die Obligation, darauff sich ein Instrument bezieht / herbey geschaffet werde / wenn dieselbe von Worte zu Worte in dem Instrumente verhanden / Berlich. *P. 1. Concl. 43. n. 14.* Gleicher Gestalt kan der Gläubiger (2.) die Production und Anschaffung solcher Obligation, Verschreibung &c. verhüten / wenn er den Schuldner derselben ausdrücklich renunciren lässt. Z. E. Und ob gleich gegenwärtige Verschreibung sich auff eine vorhergehende Berechnung beziehet / so soll doch mein Gläubiger künfftig solche Berechnung zu produciren nicht verbunden / sondern vielmehr auch ohne derselben Production executivè zu klagen wohl befugt seyn / massen ich zu solchem Ende der Exception non producti instrumenti relati expresse renuncire. Denn die Production und Vorlegung des Instruments / darauff sich die Obligation bezogen /

gen / ist bloß dem Schuldner zum besten eingeführet/ darum kan er auch seinem Rechte renunciren.

§. 14.

Eine Copie beweiset nichts.

Keine Copie und Abschrifft kan ohne dem Original etwas beweisen/ *L. 2. ff. de Fid. Instrum. C. 1. X. eod.* Nep. à Montalbano *Tr. de Except. art. 2. n. 5.* Derohalben ist die Cautel sehr nützlich/ wenn in dem Original die Clausul befindlich/ daß auch der Abschrifft solle geglaubet werden; doch will ich dieses nur von einer vidimirten Copie, davon oben im 6. Cap. §. 10. der Ersten Abtheilung gehandelt worden/ verstanden haben: Denn von einer andern Copie kan man nicht gewiß seyn/ ob sie mit dem Original wahrhafftig überein kommt. Damit man aber wissen möge/ wie eine Copie und Abschrifft von dem Original behutsam solle genommen werden/ so will ich mit wenigen die Reqvisita hiebey fügen. Und zwar erstlich pfleget selbige von einem Notario zu geschehen/ welchem als einer geschwornen Person billich geglaubet wird/ Panorm. *ad Cap. ult. de Fid. Instr. n. 2.* Oder auch (2.) Gerichtlich / welches heutiges Tages überall gebräuchlich/ indem das Original dem Richter übergeben und zugleich gebeten wird/ vidimirte Copie und Abschrifft davon zu nehmen/ und das Original zurück zu geben: Und solche Gerichtliche Copien beweisen auch in der Reichs-Cammer/ Blum. *in Proc. Cameral. Tit. 63. n. 39.* Da hingegen einer Copie, die ein Notarius vidimiret hat / kein Glaube beygemessen wird/ Blum. *d. l. n. 37.*

§. 15.

Ob die Partheyen zu der Abcopirung müssen citiret werden.

Es mag nun die Copie von einem Notario oder Gerichtlich genommen und vidimiret werden/ so müssen diejenigen dazu citiret seyn/ denen es angeht/ und wider die sie künfftig soll gebrauchet werden/ Mascard. *de Probat. Vol. 2. Concl. 712. n. 12.* Gonzalez Tellez *ad c. ult. de fid. Instr. n. 2.* Christinæus *Vol. 2. Dec. 78. n. 6.* Welches zu dem Ende geschiehet/ damit ein völliger Beweiß daraus könne genommen werden; Denn wo das Gegentheil nicht dazu citiret wird / so ist der Beweiß nicht vollkommen/ sondern nur halb / Dn. Brunnem. *Proc. c. 19. n. 8. conf.* Ruland *de Commissar. P. 2. lib. 5. c. 24. n. 11.* Hiernächst wird erfodert/ daß in der Copie alle Merckmahle/ Zeichen/ Ziffern und Zwischen-Linien/ wie sie in dem Original befindlich / in acht genommen und abgeschrieben werden / wovon und andern nothwendigen

Stücken

Stücken mehr Mascard. *d. Concl. 712.* Mynsing. *Cent. 6. Obs. 73.* weitläufftiger handeln.

§. 16.

Dieses erinnern wir noch beyläufftig / daß man um mehrern Glaubens willen bey einem Comite Palatino Copie und Abschrifft von dem Originali nehmen lassen kan / welche so kräfftig und gültig/ als ob sie ein Reichs-Fürst vidimiret hätte/ wie solches aus dem uns allergnädigst conferirten Diplomate Palatinatus *d. 10. Aug. Anno 1672.* zu sehen/ und also lautet: **Zu dem thun und geben wir auch offtgedachten S. S. diese besondere Gnade und Freyheit/ daß Er von allerhand Privilegien und Freyheiten/ Uhrkunden/ Briefen und Schrifften/ wie die Namen haben mögen/ da er von iemand derhalben ersucht würde/ ein oder mehr Transsumpt machen/ dieselbe vidimiren/ und unter seinem auffgedruckten oder anhangenden Insiegel avthentisiren solle und möge/ welchen Transsumpten und Vidimussen auch allenthalben in- und ausserhalb Gerichts vollkommener Glaube gegeben werden soll/ allermassen als ob sie von einem Fürsten/ Prælaten oder andern Stand des Reichs/ Land- oder Stadt-Gerichte vidimiret und avthentisiret wären.** Doch muß auff dem Fall der Comes Palatinus die Originalia selbsten fleissig und genau durch- und ansehen/ und sonst alles dasjenige thun/ was einem Richter hiebey zu thun oblieget/ und nicht nur allein mit seinem auffgedruckten oder anhangenden Insiegel/ sondern auch seiner eigenen Hand bezeugen/ daß die Copie mit dem Original übereinstimmet/ Georg. Mund. à Rodach *Tr. de Comit. Palatin. c. 3. n. 330.*

Wenn eine Copey von einem Comite Palatino gemacht worden.

§. 17.

Wie das Pappier/ darauf eine Obligation geschrieben wird/ soll beschaffen seyn/ haben wir allbereit oben im 6. Capit. §. 2. und 3. der Ersten Abtheilung erinnert: Anitzo fällt mir ein Textus bey / welcher sich zu dieser Materie wohl schicket / *in L. 4. ff. de bon. poss. sec. tabb.* allwo diese Worte zu befinden; Chartæ appellatio & ad novam chartam refertur, & ad deletitiam; Proinde & si in Opistographo qvis testatus sit, hinc peti potest bonorum possessio; d. i. Unter dem

Vom Pappier.

Namen des Pappiers wird nicht allein neu und rein Pappier/ sondern auch dasjenige verstanden/ welches auff einer Seite beschrieben und wieder ausgeleschet ist. Wenn derohalben iemand auff solch Pappier sein Testament geschrieben hätte/ so könte der Erbe de jure Prætorio die Erbschafft erlangen. Hieraus entstehet nun die Frage/ ob eine Obligation, die auff dergleichen Pappier geschrieben/ bindig sey? Von reinem und neuem Pappiere ist nicht zu zweifeln; Allein von der andern Art könte man noch in Zweifel stehen/ absonderlich weil die Rechts-Lehrer nicht eines sind/ was dieses eigentlich vor Pappier seyn soll. Accursius *ad d.L. 4.* hält davor/ daß es solch Pappier sey/ darauff was geschrieben aber wieder ausgekratzet worden/ mit welchem Brisson. *de V. S. sub voc. deletitia* übereinstimmet. Allein solch Pappier ist fast wie Lesch-Pappier/ und nimmt keine deutliche Schrifft an/ oder selbige ist zum wenigsten verdächtig. Deswegen glaube ich/ daß Charta deletitia solch Pappier sey/ auff dessen einer Seite etwas geschrieben/ aber wieder ausgeleschet oder durchstrichen worden. Wenn nun einer auff der andern Seite ein Testament geschrieben hätte/ welches der Rechts-Lehrer Ulpianus Opistographum nennet/ so soll es gültig seyn: Daher schliesse ich/ daß auch eine solche Handschrifft gelten muß; denn es ist genug/ daß auff derselben Seite/ darauff die Obligation geschrieben/ keine fremde und zu dieser Sache undienliche Schrifft zu befinden. Wiewol ich gar gerne gestehe/ daß ein Notarius sich vor dergleichen Pappier hüten muß. Sonsten sagt Gvido Panciroll. *Thesaur. Var. Lect. lib. 2. c. 109.* daß Opistographum solch Pappier sey/ dessen beyde Seiten beschrieben sind/ indem die Alten nur auff einer Seite geschrieben; allein auff solche Weise sind heute zu Tage fast alle Obligationes und Instrumenta Opistographa, weil sie auff beyden Seiten geschrieben werden/ wenn wir diejenigen ausnehmen/ welche auff Pergament/ und als ein Patent und offener Brief geschrieben sind.

Das VIII. Capitel.

Vom Kauffen und Verkauffen.

§. 1.

Bey Kauff-Contracten

Diese Materie ist weitläufftig und kömmt täglich vor/ darum sind auch unterschiedliche Cautelen erfunden/ welche in den

Kauff-

Kauff-Briefen vorkommen und gebrauchet werden. Was die General- und gemeinen Cautelen betrifft / dieselbe können aus der Ersten Abtheilung wiederholet und hieher gezogen werden: Anitzo wollen wir nur diejenigen betrachten / welche insonderheit und in specie in den Rechten vorkommen und gebillichet werden. Vor allen Dingen aber ist zu wissen / daß nach heutigem Gebrauch fast keine Sache/die von einiger Importantz/verkaufft wird/ da nicht zugleich ein Kauff-Brief darüber verfertiget und auffgerichtet wird / da doch der Kauff schon seine Vollkommenheit hat/ so bald Kauffer und Verkauffer mit einander eins worden. Unterdessen wer vor Vollziehung des Kauffs daran nicht will gebunden seyn / der muß sich ausdrücklich vorbehalten/ daß der Contract nicht eher soll vollkommen und geschlossen seyn/ als bis ein ordentlicher Kauff-Brieff darüber verfertiget worden/*per L. Contractus 17. C. de Fid. Instrument.* sonst wird davor gehalten/ als ob die Schrifft um besseren Beweises wegen nur sey dazu kommen/ Dn. Brunnem. *Comm. Cod. ad d. L. 17.*

Was werden mancherley Cautelen gebraucht.

§. 2.

Ja wenn Kauffer und Verkauffer bald zu Anfang ausdrücklich sich erklärten / daß sie nicht anders als schrifftlich contrahiren wolten/ so könte man daraus leicht sehen/ daß sie aus blosser Einwilligung und Consens nicht wollen gehalten seyn/ wo nicht ein ordentlicher Kauff-Brief über diesen Contract auffgerichtet worden / wie solches deutlich aus den Worten *d. L. 17. C. de Fid. Instrum. ibi:* qvas tamen in scriptis fieri placuit, und kurtz darauff: qvas in instrumento recipi convenit, erhellet. Diese Meynung mißfällt dem Herrn Lysero JCto Wittebergensi Dissert. de Contract. qvi in Scriptis fiunt, allwo er cap. 3. §. 5. & 6. des sel. Herrn Brunnemanni itzt angeführte Meynung verwirfft/ und saget/es sey nicht nöthig / daß sich die Contrahenten erst mit einander vergleichen / daß der Contract nicht gelten soll / es sey denn ein ordentlicher Kauff-Brief darüber auffgerichtet / ja es wäre überflüssig/wenn sie sich mit einander verglichen / daß Sie nicht anders als schrifftlich contrahiren wolten; sondern es sey gnug / ob gleich alle Lateinische Rechts-Lehrer zuwider sind / wenn die Partheyen nur Willens seyn / in Schrifften zu contrahiren / und berufft sich wegen dieser Meynung auff die Ausleger der Librorum Basilicon *Lib. 22. Tit. 1. Const. 76.* Allein ich hoffe/ es wird dem Herrn Lysero nicht zuwider seyn/ wenn ich sage/ daß in gedachten Basilicis nichts anzutreffen/ daraus er seine Meynung bestärcken könte; denn im Texte

Obs nöthig sey/ daß die Parten ausdrücklich sich erklären/ sie wollen in Schrifften contrahiren.

selbsten stehet von dem Gemüth/Willen und Meynung nichts / daß nemlich der Contract in Schrifften verfasset werde; Unter den Auslegern aber dieses Textes ist Thalelæus, welcher bey der angezogenen 76. *Constitution Vol. 3. Basilic. p. m.* 77. ausdrücklich erinnert/ daß alsdenn diese Constitution und Gesetze statt finde/ wenn sich die Contrahenten mit einander verglichen / daß sie in Schrifften contrahiren wollen. Auff dem nächstfolgenden 78. Blate/ fast in der Mitten/ stehen zwar diese Worte: Si transigentes *hoc animo* fuerint, ut transactio instrumento reciperetur; d. i. Wenn die Partheyen Willens gewesen/ ihren Transact und Vergleich in Schrifften abzufassen: Aber diese Worte folgen gleich drauff: & invicem convenerint, qvaliter transactio concipi deberet, d. i. und sich mit einander verglichen/ wie die Transaction solle abgefasset werden; daß derohalben durch den Willen / Gemüth und Meynung der Vergleich von gedachtem Ausleger nicht ausgeschlossen ist. Im Griechischen Texte stehet das Wort σκοπὸς Endzweck; wer will aber wissen / was die Contrahenten vor ein Absehen und Endzweck gehabt haben/ wenn sie sich deshalb nicht mit Worten heraus gelassen / denn es ist bekant/ daß der Vorsatz an sich selber nichts thut/ wenn er nicht mit Worten exprimiret und ausgedruckt wird. *L. 7. C. de Condict. ob caus. dat.*

§. 3.

Obs gnug sey/ wenn die Contrahenten sind Willens gewesen in Schrifften zu contrahiren.

Es wird zwar hierauff entgegen gesetzet / daß man den Endzweck/ Willen und Meynung der Contrahenten daher sehen könne/ wenn sie kurtz vor dem Contracte/ oder auch mitten in den Tractaten Feder und Tinte gefodert/ oder einen Notarium, der ein Instrument darüber auffrichten sollen/ verlanget / daß sie alsdenn in Schrifften haben contrahiren wollen. Ant. Faber. *Cod. de Fid. Instrum. Def. 14.* Allein es ist gewiß / so bald die Partheyen des Preises wegen sind eins worden/ so bald ist auch der Kauff-Contract in seinem Wesen richtig und geschlossen; daher denn folget/ daß dergleichen Pact und Vergleich/ da die Partheyen wollen/ daß der Contract durch blossen Consens und Einwilligung nicht soll vollkommen und gültig seyn/ der Natur und dem Wesen des Contracts etwas nimmt/ weil aus einem vollkommenen ein unvollkommener soll gemachet werden. Ist nun diesem also/ so ist nicht zu vermuthen/ daß die Contrahenten Willens gewesen sind/ dem vollkommenen Contracte seine natürliche und wesentliche Krafft und Wirckung zu benehmen/ wenn sie sich deshalb

nicht

nicht ausdrücklich erkläret haben. Denn gleichwie nicht vermuthet wird/ daß sich einer seines Rechts begeben habe; also ist auch nicht zu muthmassen/ daß iemand die Krafft und Wirckung der Rechte habe hemmen und denselben was abziehen wollen/ wo er solches nicht ausdrücklich gesaget. Es wird zwar darauff geantwortet/ daß auff solche Weise in *L. 17. C. de Fid. Instrum.* nichts neues wäre verordnet worden/ indem ja schon vor dieser Constitution denen Contrahenten frey gestanden/ denen Contractib. bonæ fidei gewisse Clausuln und Pacta beyzufügen. Allein es ist auch nicht nöthig/ daß etwas neues verordnet sey/ indem diese Constitution nicht eine von den neuesten ist; und über dis sind viel Sachen in Codice wiederholet/ welche schon vorhero in Digestis verordnet und determiniret sind. Und endlich/ so ist freylich etwas neues in gedachtem *L. 17.* weil darin ausdrücklich bestätiget wird/ daß ein Instrument nicht gültig sey/ wo es die Partheyen nicht unterschrieben haben/ welche Unterschrifft aber nicht nöthig ist/ wenn das gantze Instrument mit eigener Hand geschrieben worden: Und dergleichen Schrifften haben auch vor diesen schon gegolten/ welches aus des Käysers Bestätigung/ die sich auff die vorhergehende Zeiten berufft/ erhellet *d. l. 17. ibi:* exceptis emptionalibus. Ingleichen ist etwas neues/ daß der Kauff noch nicht völlig/ ob gleich der Notarius unterschrieben/ wo die Contrahenten mit ihrer Unterschrifft nicht die letzte Vollkommenheit darzu gethan haben/ vorhero aber war die Unterschrifft nicht nöthig. Weil nun also die Worte: placuit, convenit, in gedachtem *L. 17.* klar und deutlich sind/ so ist des seel. Herrn Brunnemanni Meynung billich zu behalten.

§. 4.

Was bey der Person des Kauffers und Verkauffers in acht zu nehmen/ ist gleichfalls oben im 2. Cap. der Ersten Abtheilung erinnert worden/ welches auch hieher zu ziehen. Absonderlich aber hat ein Kauffer sich vorzusehen/ wenn er irgend von einem Minderjährigen liegende Gründe oder andere unbewegliche Güter kauffen will/ daß er nicht bloß auff des Vormundes Consens und Einwilligung traue/ sondern über dis noch der Obrigkeit Decret erfordere/ *tot. tit. C. de reb. minor. sine Decreto non alienand.* Die nothwendigsten Stücke/ die hierbey in acht zu nehmen/ sind diese: (1.) Daß das Obrigkeitliche Decretum vor dem Kauffe erlanget werde; denn hernach ist es zu späte und gilt nichts; (2.) daß vor dem Decreto die Sache

Was man in acht nehmen muß/ wenn man von einem Minderjährigen [illegible] kauffen will.

gnugsam untersuchet / und die Ursache / warum zu dem Verkauff geschritten werden müssen / ausdrücklich darzu gesetzet werde / damit nicht hernach ein Zweifel vorfalle. Besiehe hiervon / was wir oben im dritten Capitel §. 18. der Ersten Abtheilung gesaget. Add. Octav. Simoncell. *Tr. de Decret. in Contract. Minor. lib. 1. Tit. 1.* allwo er *n. 35.* erinnert / daß die vornehmste Ursache / warum eines Minderjährigen unbewegliche Güter verkaufft werden können / darinn bestehe / wenn er mit Schulden gar zu sehr überhäuffet ist; (3.) daß die Güter öffentlich angeschlagen / und also sub hasta dem meistbietenden zugeschlagen werden. *L. 7. §. 8. ff. de Minor. vid. L. 22. C. de Administrat. Tut.* Carpz. *P. 2. Dec. 195. & P. 2. C. 11. Def. 28.* Etliche pflegen hierbey diese Cautel zu gebrauchen / daß sie an statt eines Gerichtlichen Decrets ein Rescript bey dem Landesherrn auswircken / *L. 2. C. Quando Decreto non est opus.* Doch müsten in solchem Fall alle Ursachen / warum die Güter nothwendig zu verkauffen / mit in die Supplic gesetzet werden / damit der künfftigen Ausflucht / als ob die rechten Ursachen verschwiegen und hingegen dem Fürsten falsche vorgetragen worden / vorgebeuget werde. Gleicher Gestalt könte der Kauff von einem Comite Palatino bestätiget werden / welche Bestätigung krafft ihres habenden Privilegii eben so viel gilt / als ein gerichtliches Decretum.

§. 5.

Ob ein Medicus von einem Krancken was kauffen könne.

Wenn ein Medicus was kauffen will / so rathen etliche / er solle diese Clausul in den Kauff-Brief mit einrücken lassen / daß der Verkauffer bey guter Vernunfft und Gesundheit gewesen / als der Kauff geschlossen worden; denn wo er Zeit währender Kranckheit contrahiret / so wird gemuthmasset / er habe es aus Furcht von dem Medico versäumt zu werden gethan / und also würde der Contract, ob gleich der Verkauffer nicht über die Helffte verletzt worden / auffgehoben / *L. 9. C. de Profess. & Medicis & L. 3. ff. de Extraord. cognit.* Pinell. *ad L. 2. C. de Rescind. Vend. P. 2. c. 2. n. 33.* Costal. *ad L. Medicum ff. Quod met. caus.* Allein aus den angezogenen Texten wird diese Meynung schwerlich behaubtet werden können / daß ein Medicus mit einem Krancken nicht solte contrahiren können. Denn in *L. 3.* ist der Casus, da der Medicus dem Patienten schlimme Artzney gegeben / und also denselben zum Contracte gezwungen hatte; Und in *L. 9. C. h. t.* wird nur verboten / daß ein Medicus kein Geschencke von dem Patienten

ten nehmen soll; eine gantz andere Beschaffenheit aber hat es mit einem solchen Contract, da der Medicus wieder etwas præstiren muß. Doch ist es rathsamer/ daß der Contract so lange auffgeschoben werde/ bis der Krancke wieder zu seiner Gesundheit gelange: Oder daß zum wenigsten zwey Zeugen mit zu dem Contracte gezogen werden/ welche hernach bezeugen könten / daß der Krancke aus gutem freyen Willen/ungezwungen und ungedrungen contrahiret hätte. Denn warum solte man einem Medico einen aufrichtigen Contract und dasjenige untersagen/das sonst allen zugelassen ist/ Hunn. *Vol. 2. Resol. D. 2. P. 1. th. 3.*

§. 6.

Was die Sache/ welche verkaufft wird/anbetrifft/so ist gewiß/ daß der Contract dennoch bestehen bleibt / ob gleich der Kauffer in Beschaffenheit der Materie geirret / es wäre denn eine gantz andere Materie / als Silber vor Gold / Zinn vor Silber / *L. 9. & 14. ff. de Contrah. empt.* Sonst müste der Kauffer den Contract halten / und damit zufrieden seyn/ wenn ihm der Schaden ersetzt und das Interesse præstiret würde / *L. 21. §. 2. ff. de Act. empt.* welcher Lex vom Cujacio *lib. 2. Obs. 5.* und *Roberto lib. 1. Animadvers. 6.* erkläret wird. Darum muß der Kauffer ausdrücklich protestiren/ daß er durchaus nicht anders wolle an den Kauff gebunden seyn/ als wenn die Sache so beschaffen/ wie sie seyn soll. Wenn man in der Materie irret.

§. 7.

Wenn die verkauffte Sache nicht zur Stelle ist/ und der Kauffer bey sich selbsten zweifelt/ ob sie noch in dem Zustande ist/ als sie vorher gewesen/ so muß der Kauffer nicht schlechter Dings / sondern mit dem Bedinge den Contract schliessen / dafern die Sache noch unverringert in dem Stande ist/ darinn er sie vor etlichen Wochen gesehen; Lässt er diese Bedingung aus/ so muß er sie hernach behalten / ob sie gleich verringert ist / und zu frieden seyn / wenner nach Befinden des Richters so viel wieder bekömt/ als er über den rechten Werth gezahlet/ *L. 57. ff. de Contr. Emt.*

§. 8.

Uber dis muß der Kauffer auch sehen/ ob die Sachen so beschaffen seyn / daß eine Privat-Person damit handeln und wandeln kan; denn geheiligte und zum Gottesdienste gewiedmete und würcklich gebrauchte Sachen / ingleichen solche Sachen / auff derer Verletzung Wenn die Sache von einer Privat-Person nicht kan verkaufft werden.

eine harte Straffe gesetzet (res sanctæ) wie denn auch diejenigen/ dahin vor diesen ein todter Cörper begraben/ heutiges Tages die Kirchhöfe (res religiosæ) sind in keines Privati Gewalt/ und dahero auch unveräuserlich; Donell. *lib. 2. c. 6.* ob gleich die Partheyen ein anders paciſciret haben/ *L. 137. §. 6. ff. de V. O. L. 182. ff. de R. I.* so gar/ daß auch der allbereit geschehene Kauff null und nichtig ist/ *L. 22. ff. de Contrah. emt.* Doch wenn es dem Kauffer unwissend gewesen/ daß es solche Sachen seyn/ so kan er aus dem Kauff-Contracte klagen/ und sich an den Verkauffer/ weil er betrüglich gehandelt/ wieder erholen/ *L. 62. §. 1 ff. de Contrah. empt.* Wüste aber der Verkauffer die Beschaffenheit der Sache selber nicht/ so könte er dem Kauffer das Interesse præstiren/ und also frey seyn/ *arg. L. 11. §. fin. ff. de Act. emt. L. 19. §. 1. L. 33 ff. Locat.* Bacchov. *ad Treutler. Vol. 1. D. 28. th. 7. lit. E.* Derohalben kan der Kauffer/ wenn ihm die verkauffte Sachen in etwas verdächtig vorkommen/ von dem Verkauffer bald anfangs sich das Interesse versprechen lassen/ und hernach wider ihn klagen/ er habe den Zustand der Sachen gewust oder nicht. In welchen Fällen aber solche Sachen unverhindert können verkaufft werden/ haben wir droben im dritten Capitel §. *1. seqq.* der Ersten Abtheilung gewiesen.

§. 9.

Die verkauffte Hoffnung.

Die Sachen/ die noch nicht wircklich verhanden/ doch aber gewiß gehoffet werden/ können auch auff gewisse Art verkauffet werden; wiewol hier genau unter der verkaufften Hoffnung und unter der Sache/ die noch gehoffet wird/ ein Unterscheid zu machen ist. Wir wollen beyderley Arten kürtzlich berühren. Wenn einer dasjenige kaufft/ welches nicht nach Ordnung der Natur/ sondern zufälliger Weise entsteht und erworben wird/ so sage ich/ er hat die Hoffnung gekaufft/ weil er es auffs blosse Glücke hin wagt/ und zu frieden seyn muß/ er bekomme etwas oder nichts. Z. E. Wer einen Fischzug kaufft/ *L. Si jactum 12. ff. de Act. emt.* der muß das volle Kauff-Geld zahlen/ ob gleich nicht das geringste gefangen wird/ denn das Glücke oder die Hoffnung selbsten/ ist an stat der Sache/ die verkaufft worden. *L. 8. §. 1. ff. de Contrah. Emt.* Molina *de J. & J. tr. 2. Disp. 340. n. 14.* Card. Mantica *de tacit. & ambig. Convent. lib. 4. tit. 18.* und der Verkauffer kan das Geld mit gutem Gewissen behalten/ Fagundez *de Just. & Jur. lib. 5. c. 24. n. 7.* Derohalben weil sichs zutragen kan/ daß einer einen überaus grossen Gewinn; der ander hin-

gegen

gegen nicht einen geringern Schaden davon träget/ so wären dergleichen Pacta und Bedingungen sehr nützlich/ daß im Fall der Schaden oder Gewinst gar zu groß wäre/ die Contrahenten einander gut kommen wollen: Sonst ist bekant/ daß der Schaden und Verlust/ welcher auff den blossen Ausschlag des Glücks beruhet/ keine Wiedereinsetzung in vorigen Stand verdienet/ *L. 11. C. de Transact. L. 12. C. de inoff. Test.* Sfort. Oddus *de Restit. in integrum qv. 11. n. 95.* Vasq. *illustr. Contr. lib. 3. Qv. 67. n. 8.*

§. 10.

Wenn aber dasjenige verkaufft wird/ welches nach Ordnung der Natur jährlich zu gewisser Zeit entsteht und wächset/ so ist es ein Verkauff der Sache/ die noch gehoffet wird. Z. E. Wenn ich einem den Wein/ der das Jahr in meinem Weinberge wachsen wird/ verkauffe. Denn nach dem ordentlichen Lauff der Natur wachsen jährlich einige Früchte/ ob gleich nicht allezeit in gleicher Menge; ausser daß bisweilen ein Miß-Jahr kommt/ da gar nichts gewonnen wird. Dergleichen Verkauff nun gründet sich auff die Bedingung/ **dafern einige Früchte wachsen werden:** Denn wo nichts wächst/ so darff auch der Verkäuffer nichts liefern/ und der Käuffer kan das Geld/ so er allbereit voraus gezahlet/ zurück fodern; *arg. L. 8. pr. ff. de Contr. Emt.* Molin. *d. n. 14.* Wächst aber etwas/ obs gleich nicht viel ist/ so muß der Käuffer das volle Geld/ darum sie eins worden/ zahlen/ Dn. Lauterbach *ad tit. ff. de Contrah. Emt. §. 1. n. 9.* Nun kans geschehen/ daß der Käuffer weit über die Helffte verletzet würde; derohalben kan er diese Clausul mit dazu setzen: Z. E. Er verspreche vor den Zuwachs künfftiges Jahres aus seinem Weinberge 200. Rthlr. zu geben/ solte aber über Verhoffen so viel Wein nicht gewonnen werden/ welcher die Helffte des Werths erreichte/ soll davon so viel abgehen/ als der Wein unter der Helffte werth ist. Und hieher kan *L. 39. §. 1. ff. de Contrah. Emt.* gezogen werden.

Der Verkauff einer Sache/ die noch gehoffet wird.

§. 11.

Wiewol man hierbey genau unterscheiden muß/ ob einer Früchte verkaufft/ die noch künfftig zuwachsen sollen/ oder ob sie allbereit auff dem Acker in vollem Wachsthum stehen/ aber noch nicht zur Vollkommenheit gelanget: Oder ob nur die freye Macht und Gewalt/ die Früchte einzuheben und zu geniessen verkaufft worden. Von dem ersten Casu ist der vorhergehende §. zu verstehen. Von dem andern/

Von unreiffen Früchten.

da nemlich die Früchte schon im Wachsthum seyn / ist zu wissen / daß sie zwar nach dem in *Reform. Polit. de anno 1548. Tit.* **von Verkauffung der Früchte auff dem Felde** / angeschlagenen und verordneten Werthe können gekaufft werden / doch muß der Kauffer allen Schaden und Gefahr tragen / es wachse etwas oder gar nichts; denn der Kauff ist richtig und geschlossen / indem die verkauffte Sache/nemlich die unreiffen Früchte / würcklich vorhanden/ darum bleibt es auch wegen der Gefahr und des zustossenden Schadens billich bey der Verordnung der gemeinen Rechte / nach derer Inhalt der Kauffer allen Schaden zu tragen schuldig ist / *§. 3. J. de Emt.* Dn. Lauterbach. *d. n. 9. vers. si verò in fin.* Es könte aber in dem Fall der Kauffer mit dem Verkauffer tractiren / daß er den Schaden/ welcher durch Gewalt oder Wetter denen Früchten möchte zugefüget werden/auff sich nehmen solte: Wenn denn dem Verkauffer dieses beliebte / so möchte der Wetter-Schaden gewöhnlich oder ungewöhnlich seyn/ so müste er davor stehen / und dem Kauffer/ der aus dem Kauff-Contract klagen kan/davor gut kommen. *L. fistulas 78. §. fin. ff. de Contrah. Emt.*

§. 12.

Die Freyheit Früchte zu geniessen.

Was den dritten Casum betrifft / da einem die freye Macht und Gewalt die Früchte zu geniessen verkaufft worden / so ist hierin eben das Rechtens/ was vorher von dem verkaufften Fischzuge gesaget ist/ daß nemlich der Kauffer den einmal gewilligten Preis zu zahlen verbunden/ ob er gleich nichts genossen/ Carpz. *P. 2. C. 37. Def. 25.* Anton. Fab. *Cod. tit. locat. Def. 26.* Derohalben muß sich einer in acht nehmen/ daß er nicht leicht die freye Macht und Gewalt der Früchte zu geniessen/ (indem er allen Schaden und Gefahr tragen muß) sondern vielmehr die Jährlichen Einkünffte und Früchte erkauffe. Weil es aber zum öfftern nicht erhellet / ob die Contrahenten die Freyheit der Früchte zu geniessen/ oder die Jährlichen Einkünffte ein ander haben verkauffen wollen/sintemal die Worte so beschaffen / daß man sie auff beyderley Art deuten und ziehen kan/ daher denn unter den Partheyen ein hefftiger Streit entstehet / was es vor ein Kauff gewesen: So ergreiffe ich hierin des Molinæ *de J. & J. Tr. 2. Disp. 340. n. 14.* billiche Meynung/ daß man nemlich/ wenn eine Sache / die nach ordentlichen Lauff der Natur zukünfftig ist / verkaufft wird / den Kauff mit dieser Bedingung geschlossen zu seyn halten muß/ **dafern etwas**

von

von Früchten zu hoffen ist: In andern Fällen aber / da die Früchte oder der Nutzen auff dem blossen Glücke beruhet / da wird davor gehalten / daß die Contrahenten einander die blosse Hoffnung haben verkauffen / und also schlechter Dings ohne einige Bedingung den Kauff schliessen wollen; wie deñ auch nur dergleichen Exempel in *L. 8. §. 1. ff. de Contrah. Emt.* angeführet und also decidiret werden. conf. Pantschman. *Quæst. Pract. 17.* Mantic. *de Tacit. & Ambig. convent. lib. 4. tit. 18.*

§. 13.

Wenn jährliche Zinsen gekaufft werden.

Bey dieser Gelegenheit komme ich nun auch auff den Kauff und Verkauff der Jährlichen Renten und Einkünfte / davon Gasp. Roderic. *Tr. de ann. & menstr. redit. lib. 1. Q. 1. 2. 3. & 4.* ausführlich geschrieben. Wir wollen nur dieses mercken; daß dergleichen jährliche Einkünfte und Renten entweder in einigen Früchten / oder Zinsen und Gelde bestehen: Bestehen sie aus Früchten / so ist bey deren Verkauff eben dasjenige Rechtens / was wir vorhero von den Sachen / derer Zuwachs gehoffet / und also in Hoffnung verkaufft worden / gesaget haben / es wären denn gewisse Früchte versprochen / davon unten mit mehren. Ins gemein pfleget man dergleichen Contract einen Zins-Contract zu nennen / weil dem Kauffer jährliche Früchte und Einkünfte verkaufft worden / und dieser Zins ist zweyerley: (1.) Reservativus, den sich der Herr und Verkauffer bey Verkauffung seines Guts darinnen vorbehält / daß er entweder an Früchten oder gewissen Gelde von dem Kauffer jährlich abgeführet werde / Frid. Martin. *de Jure Cens. c. 1. n. 16.* Roderic. *d. Tr. lib. 1. qv. 2. n. 16.* (2.) Constitutivus, welchen einer vermittels eines Contracts und meistentheils Kauffsweise an sich bringt. Frantzk. *lib. 1. Resol. 1. n. 16.*

§. 14.

Wenn der Zins in Gelde besteht wie hoch er seyn kan.

Wenn nun der Zins in gewissen Geldern besteht / so kan man leicht determiniren / wie hoch derselbe zu kauffen. Denn damit kein unmässiger und unbillicher Wucher mit unterlauffe / so müssen sich die Renten über den gewöhnlichen Zins nicht erstrecken / und also vermöge der Reichs-Gesetze vor hundert Thlr. nicht mehr denn fünf zu Zins gegeben werden / es wäre denn / daß an einem Orte durchgehends 6. pro cent eingeführet wären / *vid. Ord. Polit. de anno 1548. Tit.* von Wucherlichen *Contracten*. In so weit nun die erkaufften Einkünfte über den gewöhnlichen Zins steigen / in so weit wird der Uberschuß

abgezogen/ und nicht mehr zugelassen/ als der ordentliche Zins austrägt/ Gail. 2. *Obs. 5. n. 10. seqq.* Denn es ist kein wesentlicher Unterscheid zwischen diesem Contracte und einem Dar-Lehn; Christoph ab Hagen *Tr. de Usuris c. 24. n. 122.* und ist nur zu dem Ende erfunden/ damit nicht iemand in die Straffe der Wucherer falle/ welche in Geistlichen Rechten verordnet; denn da ist aller Zins und Wucher gäntzlich verboten/ unter diesem Zins-Contract aber/ als einem rechtlichen Titul und Namen/ wird er endlich geduldet. Roderic. *d. lib. 1. qv. 4. n. 21. seq.* Indessen wenn dergleichen jährliche Einkünfte einmal gebührlich constituiret sind/ so werden sie nicht vor Zinsen/ sondern vor ein erkaufftes Stücke und Gut geachtet; dahero denn auch dieselbigen ohne aufhören müssen gezahlet und abgeführet werden/ ob sie gleich durch die bisherige Zahlung weit übers Capital gestiegen/ Roderic. *d. lib. 1. q. 4. n. 21. seq.* In Summa der gantze Contract wird nach der Natur eines Kauff-Contracts geurtheilet/ wenn nur kein übermässiger Wucher sonst darunter verborgen liegt. Bened. Bonius *Tract. de Censib. Art. 24. n. 50. in fin.* Molina *de J. & J. Tr. 2. D. 383.* Layman. *Theol. Moral. lib. 3. Sect. 5. tr. 4. c. 18. n. 4.*

§. 15.

Wenn der Zins in Früchten besteht.

Wenn aber der erkauffte Zins oder die Jährlichen Renten in Früchten bestehen/ so muß zwar eben dasjenige in acht genommen werden/ daß die Einkünfte nicht über den gewöhnlichen Zins lauffen/ und man also vor 100. Rthlr. nicht mehr denn 10. Scheffel Korn/ den Scheffel zu 12. gl. gerechnet kauffen kan/ weil auf diese Weise in der Wahrheit nicht mehr den fünf Thlr. pro cent jährlich fallen: Besihe hievon mit mehrern Roderic. *lib. 1. Q. 12. n. 5.* Indem aber der in Früchten bestehende jährliche Zins ungewiß und nicht allezeit ein gleicher Zuwachs/ vielweniger der Preis derselben einerley ist; So wird endlich wegen dieser beylauffenden Ungewißheit und wegen der Gefahr/ welche der Kauffer ausstehen muß/ ein kleiner Uberschuß über den gewöhnlichen Zins zugelassen/ conf. Mev. *P. 1. Decis. 196.*

§ 16.

Ob die Zinsen unablößlich können verkaufft werden.

Die Pacta, welche bey diesem Zins-Contract an stat einer sonderbaren Cautel mit hinzu gesetzet werden/ gehen fürnehmlich auf die Wiedereinlösung der jährlichen Einkünfte/ und zwar auf Seiten des Kauffers wird dahin getrachtet/ daß ihm dieselben als unablößliche Renten oder Zinsen überlassen und verkauffet werden. Denn

gleich

gleichwie andere Sachen auff ewig können veräusert werden/warum solte dieses in den jährlichen Zinsen und Einkünften nicht angehen/so daß niemals eine Wiedereinlösung statt finden soll. Es scheinet zwar/ als ob in Reform. Polit. dergleichen Kauff nur wiederlößlich zugelassen/ jedoch ist das Gegentheil ausdrücklich nicht verboten. Auff Seiten des Verkäuffers/ als welcher nicht leichtlich die Zinsen unablößlich an den Kauffer zu überlassen pfleget/ werden die Pacta so eingerichtet/ daß es ihm auf gewisse Art und Weise dieselben wieder einzulösen frey stehen soll. Kurtz: Alle Pacta, welche auf die Wiedereinlösung und des Verkauffers Vortheil und Nutzen zielen/ sind vergont und gültig; diejenigen aber/ die des Kauffers Nutzen angehen/sind ungültig. Z.E. Wenn der Verkauffer paciscitet/ daß er nach und nach die Einlösung thun möge/so ist der Vergleich beständig/ Molin. *Disp.393.n.7.* Carpzov. *lib.5. Resp.79.n.7.* und ist eben so viel/ als wenn ein Schuldner sich vorbehalten hätte/ die Schuld Stückweise abzuführen. Ingleichen wenn sich der Verkauffer die Einlösung mit anderer Müntze zu thun bedungen/ so ist es kräfftig/ wie auch sonst alles/ was zu des Verkauffers Besten gereichet/ Conf. Martini *de Censib. cap. 8. n.61.*

§. 17.

Der Kauffer kan nicht von dem Contract abstehen und sein Geld wieder fodern.

Im Gegentheil sind die Rechte dem Kauffer solcher jährlichen Zinsen nicht so geneigt/ weil er absonderlich mit seinen Cautelen auff seinen Gewinst zielet. Z.E. Wenn dem Verkauffer frey stehet/ die Zinsen wieder einzulösen; So kan dennoch der Kauffer dieselben nicht dem Verkauffer offeriren und anbieten/ und auff den Werth dringen; denn er würde ohn Zweifel den Zins nicht angeboten haben/ wenn er sich nicht vorhero davon zur Gnüge bereichert hätte/ Dn. Brunnem. *Cent. 1. Decis.56.* Conf. Ord. Polit. *de anno 1548. Tit.* von Wucherlichen *Contracten*. Ja wenn er sich gleich absonderlich die freye Macht dem Verkäuffer die Zinsen zu offeriren und sein Geld wieder zu fodern vorbehalten und ausgedungen hätte/ so gilt es doch nicht/ vermöge der angezogenen Polit. Ord. §. und nach dem. Carpz. *P.3. C.24. Def. 17.* Und ob gleich dieser Politischen Ordnung wäre renunciret worden/ so ist doch dieser Verzicht unkräfftig/ weil er wider das ausdrückliche Verbot der Gesetze geschehen/ *arg. L.5. C. de LL.* Wiewol dieses muß nicht so roh hin verstanden werden; denn gesetzt der Verkauffer lieferte nicht die ver-

sprochenen Einkünfte und Zinsen / so könte freylich der Kauffer auf den Fall auf sein Geld dringen. Frantzk. *Resol. 1. n. 10.* Carpz. *P. 3. C. 24. Def. 18. n. 3.* und sich deshalb anfänglich in dem Contract mit dieser Cautel versehen / daß er den Verkauffer bey der schleunigsten Execution zu Wiedererstattung des Capitals verbinde / dafern er in Lieferung der Zinsen säumig seyn solte. Denn warum solten nicht auf diesen Fall auch hier die Zwang-Mittel statt finden/ die man sonst bey allen säumigen Schuldnern gebrauchen kan? Und dieses will auch der Reichs-Abschied *de anno 1600.* Ferner ist bis anhero. Verb. das Pretium auf den Fall von dem Verkauffer per viam executionis erfodert werden möge.

§. 18.

Die Sache desto klärer zu machen / so wollen wir einen solennen und wiederlößlichen Zins-Contract hie beyfügen.

Eine Formul von einem Zins-Contract.

Wir Ulrich/ Graf und Herr zu Reinstein und Blanckenburg/ bekennen und bezeugen öffentlich mit diesem unsern offenen Briefe/ vor uns und unsere Erben/ Erbnehmen / Nachkommen und sonst iedermänniglich/ die diesen unsern Brief sehen / hören oder lesen/ daß wir recht und redlich / mit wohlbedachtem Muthe und zeitlichen Rathe unserer Räthe und sonst Verwandten / auff und zu einem Wiederkauff / so und als Wiederkauffs Weise und Gewohnheit ist / verkaufft haben / und gegenwärtiglich verkauffen in Krafft dieses Briefes mit Verwilligung des Hochwürdigsten in GOtt Vaters/ Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Albrechts / der Heil. Röm. Kirchen des Tituls Sancti Petri ad vincula Priesters / Cardinaln und Legaten Naten / Ertz-Bischoffs zu Magdeburg und Maintz / Primaten und Chur-Fürsten/ Administratorn des Stiffts Halberstadt / und Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. Unsers gnädigsten und Obristen Lehn-Herrns/ in und aus unserm Dorffe Börnecke/ mit aller seiner Zubehörung/ Gerechtigkeiten und jährlichen Aufkommen/ nemlich

Die Benennung des Contracts.

Woher der Zins zu nehmen.

nemlich Geschossen / Orbeten / Korngelten / Holtzungen / Wiesen / Schäfereyen und andern Nutzungen / wie wir die haben in demselben unserm Dorffe Börnecke 102. fl. und 18. Silbergr. Jährl. Rente / Zinse und Einkommens / dem Achtbaren / Würdigen Herren Dechand / Senior und gemein Capitel der Kirchen S. Bonifacii zu Halberstadt / oder Inhabern dieses Briefes / mit ihrem guten Wissen und Willen vor 1800. gute vollwichtige Rheinische Goldgülden / die sie uns an gutem vollwichtigen Rheinischen Golde gütlich überreicht / geantwortet und bezahlet / wir auch empfangen / und sie in unser / unsers Landes / Herrschafften und Erben mercklichen Nutz / Frommen und Bestes gekehret und gewandt haben / und sagen derhalben genannten Dechand / Senior und gemeine Capitul genannter Kirchen S. Bonifacii solcher 1800. Goldgülden Rheinisch vor uns / unsere Erben und Nachkommen / in Krafft dieses Briefes gantz quit / ledig und loß / sollen und mögen sich auch gedachte Dechand / Senior und gantz Capitul / oder Inhaber dieses Briefes / mit ihrem Wissen und guten Willen / sothane jährl. Rente und Zinsen gebrauchen von Jahren zu Jahren / und mit Aufnehmung des ersten Zinses auf Reminiscere des 1544sten Jahres schier künfftig anzufangen / und also für und für jährl. so lange dieser Wiederkauff stehet / unverhindert von uns / unsern Erben / Erbnehmen und Nachkommen / Herren zu Reinstein und Blanckenburg / Geistl. oder Weltliches Gerichts / Herren-Gebot und Verbot / Heerzuges / Krieges / Brandes / Hagels oder anderer Geschäffte und Zufälle halber / und so der einige sich begeben würden / das doch der Allmächtige gnädiglich vorsehen und verhüten wolle / wir unsere Erben und Erbnehmen / oder unsere Nachkommen doch zu sothanen jährlichen Renten und Zinsen verpflichtet seyn / und hiermit in

Wie hoch er sey.

Die Kauff-Summa.

Der Verzicht alles Schadens und Gefahr.

Krafft dieses Briefes zugeben und verpflichten / sollen und wollen auch gemeldten Herren Dechand/Senior und vielgemeldt Capitul oder Inhaber dieses Briefes / wie oben dieses Kauffs / eine rechte Gewehr seyn vor allermänniglich / sie auch dabey vertreten/behalten / also daß ihnen alle Jahr solcher Zins/wie oben angezeiget / inwendig der Stadt Halberstadt / durch unsern Rentmeister in und aus gedachten unserm Dorffe Börnecke und aller seiner Zubehörung / wie oben/auff gedachte Zeit und Termin Reminiscere, ohne weitern Verzug/auf ihre ziemliche Qvitantien gnugsam verricht und bezahlet soll werden/ von männiglichen unverhindert.

Die Leistung der Gewehr.

Und weisen gedachten Dechand / Senior, Capitul und ihre Mitbeschriebene in die Besitzung und Aufnehmung sothaner Zinse/als 102. fl. und 18. Silbergr. auf den Güldē zu rechnen/dieselbigen aufzuheben und zu gebrauchen zu gleicher Tage-Zeit und Frist/ und haben uns/ unsere Erben/Erbnehmen und Nachkommen/ Grafen und Herren zu Reinstein und Blanckenburg / dieweil dieser Wiederkauff stehet/ denselben verziehen und verlassen in Krafft dieses Briefes; So wir aber unsere Erben und Nachkommen hierin und an solcher Bezahlung einiger Weise säumig würden / und gedachte Dechand / Senior und gemein Capitul derhalben Schaden leiden und empfahen würden / Unkosten und Zehrung thun müsten/ den wollen wir / unsere Erben / Erbnehmen und Nachkommen ihnen wiederum zu entrichten verpflichtet seyn/ und sollen und mögen sich alsdenn solcher 1800. Gold-Gülden Haupt-Summa / Schaden und Unkosten/ Expens, Zehrung und Zinsen / was dar hinterstellig / nicht allein an ihrem eingesatzten Dorffe Bornecke / besondern auch an allen unsern beyden Herrschafften Reinstein und Blan-

Die Ubergebung des verkaufften Zinses.

Die Ersetzung alles Schadens/ der aus der Versäumniß entsteht.

Blanckenburg/beweg- und unbeweglichen Gütern / wie die Namen haben mögen/ und wo die gelegen/ erholen/ und derwegen die Unsern hemmen / und mit Kummer und Besatze aufhalten / ermahnen und bekümmern / in allermassen/ als sie die mit Recht und aller ordentlicher Form und Gestalt erlanget und bekommen hätten.

Dawider wir / unsere Erben / Erbnehmen und Nachkommen / Grafen und Herren zu Reinstein und Blanckenburg keines Weges uns behelffen wollen/ sondern sollen von uns / unsern Erben und Nachkommen daran unverhindert seyn und bleiben / solches Behelffs allenthalben / wie den Menschen-Sinne zu erdencken müglich/ wir uns sämtl. und sonderlich hiemit begeben/ verziehen/ absagen und renunciren / gantz treulich und ohngefährlich. Wir wollen und sollen auch gedacht Dorff Börnecke mit seiner Zubehörung nicht höher und weiter beschweren/verpfänden / oder mehr Gülden darauf nehmen ohne Wissen und Willen gedachten Herrn Dechands/ Seniorn und gemeinen Capituls/ und so sichs begebe / daß wir sothanes zu thun gesinnet/ alsdann sollen und wollen wir erstmals gedachten Herrn Dechand/ Senior und Capitul die 1800. Gold-Gülden Haupt-Summa mit samt den betagten Zinsen/ gelidtenen Schaden / Unkosten und Zehrung / darum zu Dancke bezahlen / gelten und zu Händen stellen/ wo wir ihnen auch vollkommenen Glauben geben sollen und wollen/ gleich die an Eydes statt bekräfftiget / und gnugsam beweiset und wahr gemachet wären / und wann wir / unsere Erben / Erbnehmen und Nachkommen ihnen solche Zinse oder jährliche Rente wieder abkauffen wollen / welches wir uns/ unsern Erben und Erbnehmen und Nachkommen zu

Der Verzicht der Ausflüchte.

Daß das Zins-Gut nicht weiter soll verpfändet werden.

Die Loßkündigung.

zu thun/ wann uns das gefällig / vollkommene Macht und Gewalt vorbehalten / so sollen und wollen wir ihnen das ein halb Jahr zuvor / als auf Michaelis, verkündigen / und ihnen darnach auf Reminiscere obbeschriebene 1800. Gold-Gülden Rheinisch samt den Zinsen/Expensen/Schaden und Zehrungen/ ob der welche hinterstellig unbezahlet blieben/ und darauff ergangen wären/ in der Stadt Halberstadt zu Dancke bezahlen und vergnügen. Und wann Ihnen solche Summa der 1800. Gold-Gülden Rheinisch mit samt den Zinsen / gelidtenen Schaden / ergangenen und gethanen Unkosten und Zehrungen vergnüget / entrichtet und bezahlet seyn/ alsdann und nicht ehe sollen und wollen gedachte Dechand / Senior und gemeine Capitul uns/ unsern Erben/Erbnehmen und Nachkommen solchen Wiederkauff und jährliche Zinse mit dieser unserer Verschreibung und hochgedachtes unsers gnädigsten Herrn Verwilligung/ wiederum abtreten und überantworten / ohne alle Gefehrde.

Alle diese Puncta, Stücke und Articul / wie oben angezeiget/ geloben wir hiermit stet / vest und unverbrüchlich zu halten. Des zu wahrer Uhrkund und mehrer Sicherheit haben Wir Ulrich / Grafe und Herr obgenannt hochgedachten unsern gnädigsten Landes-Fürsten und Lehn-Herrn / solches einzubewilligen mit unterthäniger embsiger Bitte vermocht/ daß Sr. Churfürstl. Gnaden Ihr Insiegel neben unserm Siegel / das wir vor uns/ unsere Erben / Erbnehmen und Mitbeschriebene hier angehangen / auch an diesen offenen Brief haben hangen lassen.

Und

Und Wir Albrecht von GOttes Gnaden / Röm. Kirchen Cardinal und Legatus natus, Ertz-Bischoff zu Magdeburg und Mayntz / Primat des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cantzlar und Chur-Fürst / Administrator des Stiffts Halberstadt / Marg-Graf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. bekennen auch in diesem Briefe / daß obgeschriebener Wiederkauff / wie der in allen seinen Articuln mit sich bringet / mit unserm Consens, Vollwort / Wissen und Willen geschehen ist / consentiren / gönnen / vervollworten und verwilligen solches / auch vor uns und unsere Nachkommen in Krafft dieses Briefes. Des zu Uhrkund haben wir unsers ausländischen Abwesens durch den Ehrwürdigen und Hochgebohrnen Fürsten / unsern freundlichen lieben Vettern und Sohn / Marg-Grafen Johann Albrechten / unserer Stiffte Magdeburg und Halberstadt Coadjutorn, und verordneten Stadthaltern ꝛc. Unsern Insiegel / neben wohlgedachtes Grafen Ulrich von Reinstein ꝛc. Siegel hängen lassen. Gegeben in unser Stadt Halberstadt / Montags nach Invocavit, Anno 1544.

Die Bestätigung des Bischoffs.

§. 19.

Anmerckungen.

Das meiste / was in vorhergehendem Contract vorkommt / ist allbereit im vorhergehenden erkläret. Sonsten erscheinet aus dem Context so viel / daß der Zins-Contract nicht als ein Mutuum oder Dar-Lehn / sondern in Form eines Kauff-Contracts müsse concipiret und geschrieben werden / zu dem Ende wird allhier der Name des Contracts vorher gesetzet / darauf folget die Sache / welche verkauffet wird / oder der jährliche Zins / und letzlich ist die Kauff-Summa oder der Preiß / welcher davor versprochen worden: Da hingegen in mutuo oder Dar-Lehns-Contracte des geliehenen Capitals zu erst Meldung geschicht / und hernach erst der Zinsen. Im übrigen ist aus itzt-erwehntem Contract noch diese Cautel zu mercken / daß sich der Kauffer / im Fall die Zins-Guter durch Krieg oder ander zufälliges

Unglück so solten ruiniret werden / daß er den völligen Zins daraus nicht erheben könte/ausdrücklich vorbehalten/ aus andern des Verkauffers Gütern seinen Regress und Satisfaction zu nehmen. Denn wann sonst einer an ein gewisses Stücke gewiesen/ sich daraus bezahlt zu machen / oder an dasselbe zu halten/ so muß er sich damit begnügen lassen/ was darauf wächset / oder was er sonst daraus nehmen kan. bekommt er nun daraus nicht so viel / als er haben soll / so ist der Schaden seine/ und der ander darff ihm davor nicht weiter stehen. Dn. Brunnem. *Cent*, 2. *Dec*. 2. Surd. *de Aliment. Tit*. 4. *q*. 26.

§. 20.

Von Pertinentien und Zubehörungen.

Damit wir nun auch auff andere Sachen/ die da pflegen verkaufft zu werden/kommen/ so ist bekant / daß bey Verkauffung des Principal-Stücks zugleich alle Pertinentien und Zubehörungen vor verkaufft gehalten werden. Dahero bey Verkauffung der Häuser diese gewöhnliche Clausul: **Er verkauffe das Haus / und alles was darinnen Erd/ Nied- und Nagel-vest ist**; vielmehr überflüssig als nöthig ist/ indem sie allbereit darunter verborgen lieget/ Carpz. *P*. 2. *C*. 33. *Def*. 10. Weil aber dennoch unter den Contrahenten zum öfftern gestritten wird / was eigentlich Pertinentien und Zubehörungen seyn; wie denn deswegen der König in Franckreich bis daher unterschiedliche Reichs-Provincien als Zubehörungen und Dependentien an sich gezogen; So ist freylich höchst nöthig/ daß in dem Contracte klar/ deutlich und namentlich erinnert werde/ was unter die Pertinentien und Zubehörungen gerechnet werden soll. Denn wer da sagt / daß dieses oder jenes ein Pertinentz-Stücke sey/ der muß es beweisen/ Rosenthal *de Feud. c*. 12. *Concl*. 15. *n*. 65. Cephal. *Vol*. 2. *Consil*. 250. *n*. 13. Absonderlich wo er es von einem andern / als ein Pertinentz-Stücke fodert / Knichen *de Sax. non prov. jur. c*. 5. *n*. 124. Alciat. *Cons*. 10. *n*. 7. Derohalben hat ein ieder hierinnen behutsam zu gehen grosse Ursach / und dahin zu sehen/ daß er bey einem verkaufften Gute/ so viel möglich/alles beniemen lasse/ was auff einige Weise unter die Zubehörungen gebracht werden könte; denn so darff man hernach nicht viel zweifeln und muthmassen/ ob es mit verkaufft sey oder nicht/ weil es im Contract ausdrücklich mit unter die Pertinentien gesetzet ist. Dergleichen Formul/ da meistens alle Pertinen-

tinen-

tinentien ausdrücklich berühret sind/ hat Reusner *Vol. 1. Conf. 22. n. 62.* und lautet also: **Bekennen öffentlich/ und thun kund/ daß wir zu ewigen Kauff verkaufft haben/ und verkauffen in Macht dieses Briefes/ unser und unsers Stiffts Vesten und Schloß Thungen/ und das Dorff davor gelegen/ mit allen andern Höfen/ Gütern/ Leuten/ wo die gesessen seyn/ mit Gülden/ Zinsen/ Diensten/ mit Wassern/ Weyden/ Wäldern/ und gemeiniglich mit allen seinen Zubehörungen/ die in dem Gemärckte gelegen seyn/ auch mit Burg-Gütern/ Burg-Lehn und Mann-Lehn/ die zu dem Schloß gehörig/ mit allen andern Freyheiten/ Herrschafften/ Rechten und Gewohnheiten/ als Wir und unser Stifft die hergebracht und gehabt haben/ nichts ausgeschlossen/ ohne Gefehrde.** Noch deutlicher und völliger ist diese Formul/ da bey Verkauff eines Adelichen Lehns alle Zubehörungen ausgedrucket seyn: **Wir verkauffen ihm unsern Ritter-Sitz Tusculanum, mit aller unser Herrlichkeit und Gerechtigkeit/ hoher/ niedriger und aller anderer Jurisdiction, Gerichten/ Gerichtbarkeiten/ Zöllen/ Geleiten/ Ungelten/ Mannschafft/ Reisen/ Steuren/ Diensten/ Fällen/ Hand-Lohnen/ Haupt-Rechten/ Nach-Steuren/ Jure Patronatus oder Kirchen-Lehn/ und allen andern Herrlichkeiten/ Freyheiten/ Dienstbarkeiten/ Zu- und Eingehörungen/ auch Rechten und Gerechtigkeiten/ es sey an Leuten/ Häusern/ Schenck-Städten/ Höfen/ Gütern/ Eigenthumen/ Erbschafften/ Zehenden/ Nutzungen/ Zinsen/ Gülten/ Aeckern/ Wiesen/ Wein-Gärten/ Wäldern/ Feldern/ mit allen Trifften/ Hütungen/ Jagden/ Hohen- und Niedrigen/ mit Hunden/ Pürschen und Netzen/ ingleichen Weyden/ Weydgängen/ Fischereyen in allen Flüssen/ Seen und Wässern/ Vogteyen/ Gerichts-Zwangen/ Bännen/ Freveln/ Bethen/ Ungelten/ Atzungen/ Satzungen/ Büssen/ Besserungen/**

rungen / Püschen / Bergen / Schlichten / Reinen / Steinen / Marckungen / Brüchen / Holtz-Rechten / Mühlen / Mühlstätten / Wasserlauffen / Auen / Wiesen / Inn- und Ausgängen / im Wasser / auffm Land / ob und unter der Erden / Benants und Unbenants / Besuchts und Unbesuchts / gantz nichts davon ausgenommen. Was sonst zu einem Gute gehöre und Pertinentien seyn / erkläret Mantica *de tacit. & ambig. Convent. lib. 4. tit. 16.*

§. 21.

Eine Clausul von der Zubehörung.

Wenn nun die meisten und bekantesten Zubehörungen in dem Contract benennet sind / so ist die Clausul: **Nebst alle dem / was zu diesem Gute gewiedmet oder gebrauchet ist;** bey Verkauff eines Hauses oder Gutes sehr nützlich. Denn dadurch ist nicht nur dasjenige / was Erd- Niet- und Nagel-vest ist / sondern alles mit einander / was der Testator oder Verkauffer zur Noth / Beqvemlichkeit und zu seiner Lust und Ergetzlichkeit daselbst gehabt / mit verkaufft / *L. 12. §. 27. ff. de instr. leg.* Carpz. *P. 3. C. 23. def. 22.* Menoch. *lib. 4. Praes. 154. n. 14. seqq.* Ja / was die Gerechtigkeiten / die zu einem Gute gehören / betrifft / so hat diese Clausul: **Mit allen Zubehörungen / Rechten und Gerechtigkeiten / so wie ich mich derselben gebrauchet / von Rechts wegen gebrauchen sollen / können oder mögen;** eine grosse Wirckung / weil der Kauffer dadurch alle Rechte / derer sich der Verkauffer hätte bedienen können / ob er sie gleich nicht wircklich gebrauchet / empfänget. Im übrigen entstehet noch die Frage / ob / wenn ein Haus verkaufft ist / die daran stossende Bude zugleich mit verkaufft sey? Welche Frage Berlich *P. 2. D. 191.* weitläufftig ausführet / add. Menoch. *lib. 4. praes. 129. n. 9.* Am besten ist allem künftigen Streite vorzukommen / ausdrücklich in den Contract zu setzen / ob die Bude soll mit verkaufft seyn oder nicht.

§. 22.

Die Ubergabe.

Nachdem nun die Contrahenten wegen der Sache und des Preises einig worden sind / so muß nothwendig die Ubergabe darauf erfolgen / als wodurch der Kauffer erst ein dinglich Recht überkommt / *L. 20. C. de Pact.* Weil es aber zum öfftern zu geschehen pfleget / daß

daß die verkauffte Sache nicht zugegen/ sondern an einem entlegenen Orte ist/ und also würcklich nicht kan übergeben werden / so muß die Clausul in den Contract eingerücket werden: **Daß der Verkauffer zugleich vermittels Uberreichung dieses Kauff-Briefes den Kauffer in den völligen Besitz des Hauses gesetzet haben wolle;** wodurch der Kauffer in den Besitz und Possession der Sache gesetzt wird/ welches sonst nicht geschähe/ ob ihm gleich der Kauff-Brief übergeben würde/ *L. 48 ff. de acqvir. poss.* Carpz. *P. 2. C. 33. Def. 15.* Denn was *in L. 1. C. de Donat.* von Ubergebung der brieflichen Uhrkunden verordnet ist/ das gehöret nicht hieher/ sondern ist von solchen Instrumenten zu verstehen/ derer Ubergabe sonst keinen Nutzen hätte und umsonst wäre/ wenn die darin benante Sache nicht zugleich mit solte übergeben seyn/ Card. Molina *Cons. 49. n. 7.* Dn. Brunnem. *in Cod. ad dict. L. 1.* Mascard. *de Probat. Vol. 3. Concl. 1184. n. 1.* Z. E. Wenn die alten Kauff-Briefe übergeben werden. Dafern aber durch obige Clausul der Besitz der verkaufften Sache auff den Kauffer transferiret worden/ so gehet er allezeit vor/ ob schon der Verkauffer dieselbige einem andern vorher ohne des Kauffers Wissen verkaufft gehabt hätte/ *L. Qvoties. 15. C. de Rei Vind.* Und dieser Vorzug hat auch alsdenn statt/ wenn einer sein Petschafft und Siegel auf die verkauffte Sache gedrucket/ *L. 14. §. 1 ff. de Comm. & peric. rei vend.* Sichard. *ad Rubric. Cod. d. t. n. 3.* oder einen Wächter dazu bestellet/ *arg. L. 18. pr. ff. de Acqvir. poss.* Mascard. *de Probat. Concl. 1180.* oder wenn der Verkauffer dem Kauffer den Schlüssel zu dem Gemach/ auf welches er gegenwärtig zeiget/ und worin die verkaufften Sachen oder Waaren zu befinden/ übergeben hätte/ *L. 74. ff. de Contrah. Emt.* Wiewol ich davor halte/ daß auch die Ubergebung des Schlüssels zu dem abwesenden Gemache/ darin die Waaren liegen/ den Besitz derselben transferiret/ wenn sich die Partheyen deswegen mit einander verglichen. Denn kan ich dasjenige/ was ich besitze/ in eines andern Namen besitzen; *L. 18. §. 1 ff. de acqvir. poss.* warum soll das Pactum nicht gelten/ daß bey Ubergebung dieser Schlüssel ihm zugleich die Possession derer in Leipzig befindlichen Waaren soll überliefert seyn.

§. 23.

Bisweilen/ ja auch zum öfftern/ werden die Waaren und verkauffte

Von der Ubergabe / die vor-

ausgezahlter Kauff-Summa geschicht.

kauffte Sachen dem Kauffer übergeben und abgefolget / ehe er das Geld davor bezahlet hat/ und da muß er sich bemühen / den Verkauffer dahin zu vermögen/ daß er wegen der Zahlung auff ihn sehe / und sich entweder ausdrücklich erkläre / er wolle ihm trauen / oder einen gewissen Termin zur Zahlung ansetze: Denn wo dieses nicht geschehen/ so bleiben die Waaren des Verkauffers/ ob sie schon dem Kauffer überliefert seyn / *§. 41. J. de Rer. Div.* Im Gegentheil ist diese Cautel dem Verkauffer/ welcher wegen der Bezahlung in Furchten steht/sehr nützlich/ wenn er die Clausul an den Contract mit anhengen lässt: **Solte auch der Kauffer in Abtragung der gesetzten Termine säumig werden/es sey so wol bey dem ersten/ andern/als dritten Termin/ so soll der Kauff gäntzlich annulliret und gehoben seyn;** Krafft dieser Clausul geht der gantze Contract zurück/ wo der Kauffer nicht richtig inhält/ so gar/ daß wenn auch nur der letzte Termin aussen bleibet / der Contract dennoch vernichtet wird/ *Conf. L. Æmilius 38. ff. de Minoribus. Vid. nostra Differt. ad h. l. Vol. 1. Dispp. cap. 3. n. 3.*

§. 24.

Es wird nicht vermuthet / daß der Verkauffer dem Kauffer wegen des Kauff-Geldes getrauet habe.

Manchesmal sagen die Kauffer / der Verkauffer hätte ihnen getrauet; allein das ist nicht zu vermuthen: derowegen muß es der Kauffer erweisen/ *arg. L. 10. C. de non num. pec.* Moller *Lib. 4. Semestr. c. 28. n. 5.* Denn aus der blossen Ubergabe lässt sich dieses nicht schliessen/ welches doch Barbosa *ad L. Si cum dotem 23. § fin. n. 35. ff. Solut. matr.* und Mev. *P. 4. Dec. 206.* gnug zu seyn erachten: Denn bey einer solchen Ubergabe steckt allezeit die heimliche Bedingung mit drunter/ daß nemlich das Eigenthum der verkaufften Sachen und Waaren alsdenn erst soll transferiret seyn / wenn vorher das Kauff-Geld richtig gezahlet worden/ *d. §. 41. J. de Rer. Div.* Frantzk. *ad ff. de Act. Emt. n. 8.* Gail. *lib. 2. Obs. 15. n. 6.* Am besten ists/ wenn sich der Verkauffer bald anfangs erkläret/ daß er auf contant Geld handle/ sonst kan noch ein und ander Zweifel entstehen/ ob er nicht dem Kauffer getrauet/ absonderlich wenn er ihm bekant und sein guter Freund wäre; diesem kan er aber durch die eingelegte Erklärung zuvor kommen/ Marqvard. *de Jur. Mercat. lib. 2. c. 14. n. 46. seq.* Don. Garf. Mastrill. *Decis. 94. n. 10.* Ein anders wäre es/ wenn er sich bey der Ubergabe der Waaren oder verkaufften Sachen die Hypothec wegen der

Zahlung

Zahlung auff denselben vorbehielte; denn daraus könte man gnugsam schliessen/ daß er ihm müste getrauet / und also das Dominium oder Eigenthum auf ihn transferiret haben/ Mev. *P. 4. Dec. 280. & P. 6. Decis. 193.* Wäre also nicht befugt / die verkauffte Sachen wieder zu fodern/ wenn der Kauffer nicht zahlte/ sondern müste sich an seine Hypothec oder Pfand-Recht halten; doch wenn die Hypothec soll kräfftig seyn/ so erfodern etliche / daß sie entweder vor oder doch in der Ubergabe constituiret werde/ Joh. Philip. *ad Decis. Elect. 63. Obs. 2. n. 5.* Carpzov. *P. 2. C. 23. Def. 17.* Welches ich in so weit zulasse/ daß er vor andern Gläubigern des Kauffers eine Priorität und Vorzug erhält; sonst aber sehe ich nicht/ warum er sich nach der Ubergabe wegen des Kauff-Geldes nicht solte eine Hypothec vorbehalten können.

§. 25.

Weil aber auf solchen Fall der Verkauffer zum öfftersten sich an dem verkaufften Hause das völlige Dominium bis zu gäntzlicher Abtragung der versprochenen Kauff-Summe vorbehält/ dergleichen Pactum auch beständig und sehr nützlich ist; Dunozet *Decis. Rot. Rom. 221. n. 2.* Tiraqvell. *de retract. linear. §. 1. Gloss. 2. n. 36. & 39.* Petr. Franc. de Tondut. *de Praevent. Jud. P. 1. c. 31. n. 23.* So entstehet diese Frage: Wer unterdeß den Schaden und die Gefahr auf sich nehmen muß? Carpzovius meynet zwar *lib. 1. Resp. 108.* der Verkauffer müsse ihn tragen/ weil er annoch Herr über die Sache ist: Allein die Vorbehaltung des Dominii oder Eigenthums geschicht in faveur des Verkäuffers; was aber zu eines Besten/ Nutzen und Vortheil eingeführet ist/ das kan zu seinem Schaden nicht anders ausgeleget werden/ *arg. L. 6. C. de LL.* Und das um so viel desto mehr / weil der Verkauffer vor der Ubergabe zwar noch Herr ist/ aber den Schaden muß der Kauffer tragen; *§. 3. Inst. de Emt. & Vend.* Darum kan ich des Carpzovii Meynung hierin nicht billigen/ es wäre denn / daß bey Vorbehaltung des Dominii und Eigenthums diese Clausul mit angehangen würde; daß er sich zwar das Dominium, iedoch ohne alle Gefahr/ wolte vorbehalten haben.

Die Vorbehaltung des Dominii.

§. 26.

Ferner ist gewiß/ daß weder der Verkauffer/ wenn der Kauffer in der Zahlung säumig ist; noch der Kauffer/ wenn der Verkauffer die Ubergabe aufzieht / von dem Contracte abstehen könne/ *L. 4. C. de Rescind. Vend.* ob gleich der Contract unter einer gewissen Bedin-

Wie es zu halten/ wenn einer solte säumig seyn.

gung vollzogen/ und dieselbe nicht erfüllet worden/ *L. 14. C. d. t.* Ja wenn auch gleich der Kauffer in Abführung der Kauff-Summa säumig wäre/ so darff er nicht mehr/ als den gewöhnlichen Zins zahlen/ *L. Venditori ult. ff. de Peric. & Commod. rei vend.* Derohalben ist wiederum nöthig/ daß diese Clausul in den Contract eingeschoben werde: **Massen auch hierbey der Verkauffer ausdrücklich bedinget/ daß im Fall der Kauffer zu gesetzter Zeit die Kauff-Gelder nicht abtragen solte/ derselbe alsdenn zu Ersetzung alles Interesse und Schadens verbunden seyn soll.** Oder: **Solte auch ein unter beyderseits Contrahenten diesem Contracte einiger Weise nachzukommen säumig werden/ so soll der ander Theil an selben Contract nicht verbunden/ sondern befugt seyn/ davon gäntzlich abzutreten.** Welche letztere Clausul überaus dienlich ist/ einen übelen Zahler dahin anzuhalten/ daß er entweder zahle/ oder die gekauffte und übergebene Sache wieder zurück gebe/ *vid. tot. tit. ff. de L. Commissor.* & Generos. Dn. de Jena *Tr. de L. Commissor.* Wohin wir den geneigten Leser wollen gewiesen haben.

§. 27.

Von der Verletzung.

Weiter ist bekant/ daß ein Kauff-Contract dennoch bestehen bleibet/ ob gleich einer unter den Contrahenten ohne vorsetzlichen Betrug in etwas verletzet worden; wo aber die Verletzung über die Helffte/ so muß entweder die verkauffte Sache wieder gegeben/ oder der rechte Werth voll gemachet werden/ *L. 2. C. de Rescind. Vend.* Doch könte auch diesem durch folgende Clausul vorgebeuget werden. Z. E. **Solte sich befinden/ daß die verkauffte Wahre so viel nicht werth/ wenn es auch gleich noch unter der Helffte wäre/ so soll dennoch der Verkauffer verbunden seyn/ den Kauffer deshalb gerecht zu werden.** Wie denn auch zu dem Ende nach Röm. Rechten die Addictio in diem eingeführet ist/ da nemlich der Verkauffer sich vorbehält/ auf den Fall/ wenn ihm einer binnen gewisser Zeit mehr davor zu geben sich erböte/ von dem Contract alsdenn abzustehen/ und selbigen gar aufzuheben. Doch muß sich der Verkauffer hierin wohl vorsehen/ daß er dieses Pactum so einrichte/ damit man schlechter Dinge den Worten nach daraus

sehen könne/ der Contract solle in dem Fall zertrennet und auffgehoben seyn/ sonst wäre derselbe nicht alsbald den Rechten nach nicht annulliret / Franc. de Caldas *Comm. ad L. Si Curatorem. verb. sua facilitate n. 55. C. de in integr. Restit.* Und hiervon handelt der gantze *Titul. ff. de in diem addict.* Dahin ich geliebter Kürtze wegen den geneigten Leser will gewiesen haben.

§. 28.

Weil wir nun von der Verletzung reden / so ist dabey zu gedencken/ daß die Contrahenten gemeiniglich auch der Verletzung über die Helffte zu renunciren pflegen. Z. E. **Solte sich auch befinden/ daß iemand unter beyderseits Contrahenten über die Helffte des rechten Werths lædiret wäre/ so soll dennoch der Contract in seinen Würden bleiben / massen zu dem Ende sie der Ausflucht der Verletzung über die Helffte hiemit kräfftigst renunciren:** Gestalt denn dergleichen Verzicht/ nach der meisten Rechts-Lehrer Meynung/ seine Gültigkeit hat. *vid.* Dn. Struv. *Ex. 23. th. 88. & 89.* Tiraqvell. *in L. si unqvam n. 127. C. de Revoc. donat.* Paul. Gallerat. *de Renunciat. Tom. 3. Cent. 2. Renunc. 103. n. 6.* Unterweilen trägt sichs auch zu/ daß einer aus Gewogenheit gegen dem andern eine Sache um einen geringen Preiß verkaufft/ die doch sonst vielmehr werth ist / und auf den Fall ist von nöthen/ daß der Verkauffer ausdrücklich in den Contract setze / er habe gar wohl gewust/ daß die Sache mehr werth sey. Z. E. **Und ob gleich dem Verkauffer wohl wissend / daß das verkauffte Haus wol zweymal so viel werth / als der Kauffer davor zahlet; so hätte er dennoch aus guter Freundschafft um die versprochene 1000. Rthlr. ihm solches Haus überlassen.** Andere setzen dazu / daß Er ihm das übrige geschencket. Gallerat *d. l. n. 10.* Und diese Cautel dienet absonderlich dazu/ damit der Verkauffer hernach nicht könne über die Verletzung über die Helffte klagen; denn wer da weiß/ daß die Sache mehr werth ist / und sie dennoch um ein geringes dahin gibt/ der kan sich dieser Rechts-Wohlthat aus dem *L. 2. C. de Resc. Vend.* nicht bedienen. Es wäre denn/ daß ihn die Noth zu dem Verkauffe getrieben hätte; da könte man freylich nicht muthmassen / daß er das übrige aus Freygebigkeit dem Kauffer geschencket haben würde/ *arg. L. 18. de adim. Legat.* Am aller-

Der Verzicht wegen Verletzung über die Helffte.

Die Wissenschafft/ daß die Sache mehr werth ist/ muß ausgedrucket werden.

allersichersten ist es / wenn der Verzicht wegen der Verletzung über die Helffte eydlich geschicht/ so darff hernach der Verletzte nicht auf eines oder des andern Rechts-Lehrers Meynung fallen / als ob dergleichen Verzicht und Renunciation allerdings gültig und beständig sey/ Gallerat. *de Renunc. Renunc. 103. n. 12. seqq.* Anton Gabriel *Lib. 3. Concl. 1. n. 39.*

§. 29.

Wer die Gefahr auf sich nehmen muß.

Wenn die verkauffte Sache nicht alsobald übergeben wird/ so thun die Partheyen besser/ wenn sie sich wegen des Schadens und der Gefahr/wer sie auf sich nehmen soll/vorher vergleichen/als hernach lange deswegen streiten und processiren. Denn ob man gleich weiß/ daß der Kauffer insgemein/ und nach ordentlichen Rechten allen Schaden und Gefahr zu tragen verbunden/ *L. 8. ff. de Peric. & Commod. rei vendit.* so kan er dennoch / vermöge eines getroffenen Vergleichs / sich davon befreyen; Absonderlich giebt es alsdenn viel Streitens / wenn einer auf vorhergehende Kostung und Geschmack (ad gustum.) oder nach dem Anschlage (ad mensuram) etwas gekauffet/ und die Sache hernach nicht so beschaffen/ wer den Schaden tragen solle. *vid. L. 1. pr. & §. 1. L. 2. & 4. ff. de Peric. & Commod. rei vend.* Dannenhero handelt der Kauffer recht fürsichtig/ wenn er auf den Fall ausdrücklich mit dem Verkauffer paciscirt/ daß er vor der Ubergabe keinen Schaden noch einige Gefahr auf sich zu nehmen wolle verbunden seyn. Wessen der Schaden sey/ wenn der Wein noch nicht gekostet ist / haben wir ausführlich in dem *Tract. de Jure sens. differt. 6. c. 2. n. 6. seqq.* gewiesen.

Wenn etwas nach dem Anschlage oder auff vorhergehende Hoffnung verkauffet wird.

§. 30.

Wenn etwas im Pausch und Bogen verkauffet wird.

Ingleichen wenn etwas durch den Bogen oder im Pausch verkauffet worden / so erheben sich grosse Streitigkeiten / wer den Uberschuß oder den Mangel tragen/ und ob auf begebenden Fall die Kauff-Summa gesteigert oder geringert werden soll: Und da muß man vor allen Dingen sehen/ ob die Zahl oder die Qvantität demonstrativè, oder restrictivè, oder modificativè dazu kommen; Und weil dieses aus der Contrahenten ihren Worten muß geurtheilet werden/ so wollen wir den Unterscheid durch Exempel vortragen. Z. E. Es verkaufft Titius dem Sejo alles auf seinem Korn-Boden befindliche Korn/ welches ohngefehr 100. Malter seyn wer-

Wenn die Qvantität demonstrativè hinzu gesetzet wird.

werden. Hier wird fürnehmlich und principaliter auf den gantzen Hauffen Getreide gesehen/ welches sonst über Haupt oder im Pausch kauffen heisset; Und ob gleich eine Zahl dabey befindlich/ so ist doch dieselbe nur so oben hin ohne einige vellige Gewißheit (demonstrativè) dazu gesetzet; weshalben denn auch der Kauff-Contract alsbald vollkommen/ der Kauffer muß Schaden und Gefahr auf sich nehmen/ und das Getreide mag über die gesetzte Zahl oder auch drunter seyn/ so wird doch das bewilligte Kauff-Geld weder gemindert noch gemehret/ Mantic. *de tacit. & ambig. Convent. lib. 4. tit. 17. n. 2.* Carpz. *lib. 5. Resp. 25. n. 6.* Und dis geht nicht allein im Getreide/ sondern auch andern Sachen/ die überhaupt gekauffet werden/ mit gleichem Rechte an. Z. E. Sempronius verkaufft dem Cajo diesen Acker/ welcher ohngefehr 20. Ruthen in sich hält. *vid.* Rauchbar *P. 1. Qv. 21. n. 6.* Dn. Brunnem. *Special. Differt. de Vendit. ad corp. & ad qvant.*

§. 31.

Im Gegentheil ist die Zahl alsdenn restrictivè dazu gesetzet/ wenn fürnehmlich und principaliter auf dieselbe gesehen wird/ der Kauffer auch weder mehr noch weniger haben will/ es mag in dem gezeigten Hauffen so viel anzutreffen seyn oder nicht. Z. E. Ich verkauffe ihm 100. Malter Korn/ welche ihm von meinem Korn-Boden sollen geliefert werden: Sind nun daselbst mehr denn 100. Malter verhanden/ so bleibet das übrige dem Verkauffer/ erstrecket sich aber die Zahl bey der Zumessung nicht so hoch/ so ist er verbunden/ dem Kauffer den Rest anderswoher zu liefern/ Carpz. *d. Resp. 25. n. 16.* Frantzk. *ad ff. de act. emt. n. 109. seqq.* Massen denn auch der Verkauffer vor der Lieferung und Zumessung allen Schaden/ der an dem Getreide geschehen/ selbst tragen muß/ weil vor der würcklichen Zumessung der Contract, was den Schaden anbetrifft/ noch nicht zu seiner Vollkommenheit gelanget ist/ *L. 2. C. de Peric. & Commod. rei vend.* Trentacinqv. *lib. 3. Var. Resol. 5. n. 3. seq.* Gestalt die heimliche Bedingung in dem Contracte verborgen ist/ daß alsdenn der Kauffer erst das Unglück auf sich nehmen wolle/ wenn die Zumessung wircklich geschehen. *L. 35 §. 5. seqq. ff. de Contrah. Emt.* es hätte denn an dem Kauffer gelegen/ daß die Lieferung und Zumessung nicht geschehen können/ *L. 50. ff. de Contrah. emt.*

Wenn die Zahl restrictivè hinzu gesetzt wird.

§. 32.

§. 32.

Wenn die Qvantität modificativè dazu gesetzet wird.

Wenn die Contrahenten fürnehmlich und principaliter auf den Hauffen ihr Absehen richten/ und die Zahl nur dessentwegen dazu setzen/ daß des Kauffers Wille/wie viel er eigentlich haben will/ kan gesehen werden/ so ist die Zahl modificativè dazu gesetzet. Z. E. **Es verkaufft Titius dem Sejo alles auf diesem Boden befindliche Korn/ wovor Sejus 1000. Rthlr. zu geben verspricht/ jedoch daß der Verkauffer ihm 2000. Scheffel ohnfehlbar gewehre.**

Die Wirckung dieser Clausul.

Der Effect und Wirckung dieses Kauffes bestehet darin/ daß der Verkauffer dasjenige/ was an der Zahl mangelt/ anders woher liefern muß/ hingegen wenn etwas drüber ist/ so hat der Kauffer den Vortheil *arg. L. 38. pr. ff. de Act. Emt.* Molin. *de J. & J. Tr. 2. Disp 367. n. 9.* Covarruv. *Pract. Qvæst. 3. Concl. 11.* Doch muß er auch alsbald nach geschlossenem Contract, und ehe die Zumessung geschehen/allen Schaden und Gefahr tragen/ weil der Contract pur und ohne einige Bedingung geschlossen ist/ und ob gleich eine gewisse Zahl exprimiret/ so ist dieselbe doch nicht als eine Bedingung/ sondern als ein Modus, daß ihm so viel gewehret werden soll/ mit angefüget/ davon mit mehren in dict. Disp. Dn. Brunneman. *de Vendit. ad Corpus & Qvantit.* kan gelesen werden.

§. 33.

Wie der Verkauffer hierin müsse behutsam gehen.

Derohalben muß der Kauffer behutsam gehen/ daß er in diesen unterschiedlichen Arten nicht irre/ und entweder den Schaden und die Gefahr tragen/ oder doch den Uberschuß fahren lassen müsse: Drum könte der Kauff zu besserer Versicherung so eingerichtet werden. Z. E. **Kauffer verspricht vor das gesamte auf Verkauffers Boden befindliche Korn 1000. Rthlr./ jedoch daß ihm der Verkauffer zum wenigsten 2000. Scheffel gewehre/ auch bevor solches geschehen/ wolle Kauffer zu keinem Periculo verbunden seyn.** Denn auf den Fall muß der Verkauffer die Zahl voll machen/ wenn etwas dran fehlet/ und vermöge des getroffenen Pacti oder Vergleichs allen Schaden tragen/welchen in Nachbleibung solchen Vergleichs der Kauffer auf sich zu nehmen verbunden/ in dem der Contract gäntzlich geschlossen/ alles Getreide gekauffet/ und die Zahl als ein Modus hinzugesetzet war; krafft dieses Pacti aber ist er davon befreyet/ und hat noch dazu diesen Vortheil/

daß

daß ihm der Uberrest zukommt / wie bereit im vorhergehenden §. erinnert worden.

§. 34.

Es pfleget auch wol bisweilen der Kauffer auf die Sache / darum er handeln will / sein Petschafft zu drücken; allein das ist demselben deswegen nicht zuträglich / weil durch dergleichen Besiegelung die gekauffte Sache alsbald übergeben zu seyn erachtet wird / und dahero er auch alsbald allen Schaden tragen muß: Drum ists nöthig / daß er bey Aufdruckung seines Siegels sich ausdrücklich erkläre / er wolle nur dessentwegen sein Petschafft aufgedrucket haben / damit die Sachen nicht möchten verwechselt werden / *L. 1. §. dolium 2. ff. d. t.* Jedoch weil auch bey dieser Protestation diese Incommodität mit unter laufft / daß der Verkauffer etwan die verkauffte und bezeichnete Wolle nach Abreissung des Siegels einem andern wieder verkauffen und übergeben möchte / und der erste Kauffer also nachstehen müste / vermöge des *L. Quoties 15. C. de R. V.* So ists besser / daß er zwar sein Siegel aufdrucke / mit Erklärung / daß er hiemit wolle Possession genommen / keines Weges aber sich zu der Gefahr und Schaden verbunden haben.

Ob die Aufdrückung des Siegels nützlich sey.

§. 35.

Bey Verkauffung des Viehes pfleget zum öfftern ein Betrug mit unter zu lauffen / indem ein krankes / untüchtiges und schadhafftes vor ein gutes verkauffet wird: Nun sind zwar albereit nach Röm. Rechten unterschiedliche Mittel verordnet / wie man sich wegen des durch den begangenen Betrug zugefügten Schadens wiederum erholen kan / *tot. tit. ff. de Ædil. Edict.* Weil aber im angezogenen Titul nur von unsichtbaren Schäden und Mängeln / nicht aber von denen / die in die Augen fallen / welche der Verkauffer anzugeben nicht schuldig / gehandelt wird; *L. 1. §. & L. 55. ff. de Ædil. Edict. & L. 115. ff. de Contrah. empt. vid.* Carpz. *P. 2. C. 34. Def. 16.* Coler. *P. 2. D. 228. n. 8.* so ist die Cautel vor den Käuffer freylich höchstnöthig / daß er sich von dem Verkauffer insonderheit versichern lasse / daß das verkauffte Stücke Vieh weder äusserlich noch innerlich schadhafft sey / und daß er auch vor die äusserlichen Mängel stehen solle. Vor welche Mängel und Schaden ein Roß-Tauscher stehen müsse / zeiget Coler *de Proc. Execut. P. 2. c. 1. n. 81.* Carpz. *d. l. Def. 17.*

Vom gekaufften Viehe.

§. 36.

Wenn das gekauffte Vieh anbrüchig gewesen.

Wenn ein Stück Vieh bald nach geschlossenem Contracte hinfällt/ so ereignet sich der Streit / ob es wegen eines alten innerlichen Schadens/ oder aus einer erst nach dem Verkauff zugestossenen Kranckheit dahin gestorben: Vor jenes muß der Verkauffer stehen/ ob er gleich von dem Schaden nichts gewust / Berlich. *P. 1. Decis. 77. n. 2.* dieses aber muß der Kauffer auf sich nehmen. Nun halten die Rechts-Lehrer davor/ wenn ein Stück innerhalb dreyen Tagen nach geschehenen Kauffe umfällt/ daß es müsse einen alten Schaden gehabt haben/ davon es gestorben. Conf. Carpz. *P. 2. C. 34. Def. 18.* Derohalben wenn etwan der Kauffer argwohnete/ das Vieh möchte nicht im Leibe gesund seyn; So wäre die Cautel sehr nützlich/ daß er mit dem Verkauffer paciscirte/ er solte davor stehen / wenn es innerhalb zweyen Monaten umfiele. Sonst ist diese Cautel, welche auch Franzk. *ff. tit. de Ædil. Edict. n. 56. seqq.* recommandiret/ zur Gnüge bekant / daß man das verstorbene Stück aufhauen und nachsehen lasse/ ob es an einer alten oder neuen Kranckheit gestorben.

§. 37.

Wie die Kauff-Summa soll beschaffen seyn.

Ubrigens ist bekanten Rechtens / daß die Kauff-Summa in baarem Gelde bestehen muß/ *L. 1. §. 1. ff. de Contrah. Emt. L. 9. C. eod.* Weil aber der freye Lauff im Handel und Wandel nicht allezeit zulässt/ daß alles mit bahrem Gelde bezahlet werde/ und dahero zum öfftern theils Waaren/ theils Geld dem Verkauffer gegeben wird; so entstehet hernach viel disputirens und Streitens/ ob es ein Kauff oder Tausch gewesen? Nun sagen zwar die Rechts-Lehrer / wenn mehr Geld als Waaren oder andere Sachen sind davor gegeben worden/ daß der Contract vor einen Kauff gehalten werde; sind aber mehr Waaren als Geld gewesen/ so sey es vielmehr ein Tausch / *L. 6. C. de Pact. int. Emt. & Vend.* Mantic. *de tacit. & ambig. Convent. lib. 25. tit. 2. n. 22.* Wenn die Helffte Geld/ die andere Helffte Wahren an statt der Kauff-Summa offeriret und übergeben werden/ so sey es ein Tausch / Carpz. *P. 2. C 32. Def. 15. n. 7.* Wiewol hingegen andere daher behaupten wollen/ daß es ein Kauff sey/ weil dieser Contract gebräuchlicher und täglich im Schwange geht/ Franzk. *ad t. ff de Contrah. Emt. n. 225.* Allein das beste Mittel allem Streite vorzukommen ist wol / daß die Contrahenten sich ausdrücklichen erklären/ sie wollen einen Kauff-Contract schliessen; Denn wo der Contrahen-

Wann theils Geld/ theils andere Sachen an statt des Kauff-Geldes gegeben werden.

Eine Cautel.

ten

ten Wille und Meynung klar ist / da darff man nicht mehr zweifeln / *L. 6. §. 1. ff. de act. emt.* Oder daß sie die Wahren zu Gelde schlagen; Denn da werden nicht so wol die Wahren / als der Preiß an statt der Kauff-Summa dahin gegeben. Mantica *d. tr. lib. 4. tit. 19. n. 4. seqq.* Gestalt denn auch der Kauff-Contract alsdenn nicht verändert wird / wenn nach geschlossenem Contracte an statt des Geldes gewisse Wahren oder andere Sachen zur Bezahlung gegeben werden. Hier möchte nun einer sagen / was bedarff es denn viel Streitens / indem so wol der Tausch als Kauff-Contract die Contrahenten kräfftig verbindet? Allein es ist zu wissen / daß nach Röm. Rechten vergunt war / wenn es einem gereuete / von dem Tausche abzustehen; Dieses aber gieng nicht in einem Kauff-Contracte an: daß also ein Kauff freylich viel fester verbindet / als ein Tausch.

§. 38.

Von dem Werthe / welchen ein Dritter gesetzt.

Wenn die Contrahenten zuweilen wegen des Werths oder des Kauff-Pretii nicht eins werden können / so pflegen sie den dritten Mann zu erwehlen / und einander zu versprechen / daß sie dabey bleiben wollen / wie hoch derselbe die Sache schätzen wird / *§. 1. J. h. t.* Doch muß der dritte Mann gewiß und benennet seyn; sonst wenn man nicht wissen kan / welcher eigentlich der Schiedsmann seyn soll / so kan auch keine Schatzung und also kein Contract erfolgen / *L. fin. C. h. t.* Mantic. *d. tit. 19. n. 9.* Wenn man nun weiß / wer er ist / der die Sache nach seinem Gutdüncken schätzen sol / so muß man auf allen Fall / wenn er es vielleicht nicht über sich nehmen wolte / darauf bedacht seyn / daß ihm ein ander substituiret werde / damit in dessen Verbleibung der Contract nicht hinfalle / *d. §. 1. Inst. h. t.* Ja wenn die Contrahenten hierinnen gantz sicher gehen wollen / so ist dieses noch nicht gnug / sondern sie müssen sich ausdrücklich ihres Rechts begeben / nemlich daß sie sich des Richters Ausschlag nicht bedienen / wenn etwa der Schiedsmann die Sache unbillich schätzen solte / *L. 76. in fin. & L. 78. ff. Pro Soc.* sondern schlechter dings bey der Schatzung bleiben wollen / sie mag billich oder unbillich seyn / *arg. L. 27. §. 2. ff de Recept. arbitr.*

Der Verzicht / daß die Contrahenten wegen unbillicher Schätzung nicht beym Richter klagen wollen.

§. 39.

Die Leistung der Gewehr.

Ferner ist bekant / daß der Verkauffer dem Kauffer die Gewehr leisten muß / ob er gleich selbige nicht versprochen / *L. 6. C. de Evict.* daß dannenhero die Cautel überflüssig ist / wenn der Verkauffer verspricht / daß er wegen des verkaufften Guts dem Kauffer allemal

eine sichere Gewehr seyn wolle. Wiewol bisweilen die ausdrücklich versprochene Gewehrs-Leistung diesen Vortheil hat/ daß da sonst dieselbe nicht statt findet/ wenn die Sache nicht vor dem ordentlichen Richter ist abgesprochen und weggenommen worden/ *L. 56. §. 1. ff. de Evict.* dieselbe dennoch muß geleistet werden/ wenn sie also versprochen worden: **Daß Verkauffer dem Kauffer/ es sey auch/ auf was Art ihm immer das Gut entwehret werden solte/ ihm allemal eine sichere Gewehr seyn wolle.** Gesetzt nun/ daß sie bey einem willkührlichen Schieds-Richter abgesprochen und evinciret wäre/ so müste dennoch der Verkauffer krafft dieser Clausul eine sichere Gewehr davor seyn.

§. 40.

Wenn der Fürst die gekauffte Sache wegnimt.

Uber dis ist auch dieses noch wohl zu mercken/ daß/ wenn man auf einige Weise muthmassen könte/ der Fürst möchte etwa aus hoher Landes-Fürstlicher Gewalt die gantze Sache entweder wegnehmen/ oder zum wenigsten verringern/ alsdenn diese Clausul insonderheit mit hinzugesetzet werde/ **daß Verkauffer auch auf den Fall/ so von der hohen Landes-Obrigkeit etwas in Anspruch genommen/ oder auch aus Landes-Fürstlicher Gewalt abgenommen werden solte/ die Gewehr leisten wolle;** Sonst wenn die Clausul ausgelassen ist/ und die Sache vom Fürsten aus hoher Landes-Fürstl. Gewalt weggenommen würde/ so ist der Verkauffer keine Gewehr zu leisten verbunden/ *L. Lucius. 11. ff. de Evict.* Denn was von der hohen Landes-Obrigkeit auf solche Weise weggenommen wird / das ist eben so viel / als ob es ohngefehr und zufälliger Weise geschehen; dahero auch niemand eine Gewehr davor zu seyn schuldig/ Sebast. Medic. *de Casib. fortuit. Qv. 13. n. 6.* Gratian. *Tom. 3. Discept. Forens. cap. 520. n. 26.* Vielweniger kan dem Verkauffer einige Schuld bey so gestallten Sachen beygemessen werden. vid. plur. Alphons. de Guzman *Tr. de Evict. Qv. 52. n. 69.*

Ob der Verkauffer die Gewehr leisten muß/ wenn der Fürste was weggenommen.

Man muß einen Unterschied machen.

Doch muß man billich hiebey einen Unterschied machen / ob der Fürst bloß aus hoher Landes-Fürstl. Gewalt/ oder aus einem andern ihm zustehenden Rechte vor Gericht die Sache ordentlich wegnehmen lassen. Hat der Kauffer dem Fürsten die Sache durch den Weg Rechtens abtreten müssen/ so muß der Verkauffer die Gewehr leisten; weil es eben so viel/ als ob eine Privat-Person durch Recht und Gericht

die Sache erhalten hätte. Jst sie aber nicht durch vorhergehenden Process abgesprochen / sondern der Fürst hat sie aus hoher Landes-Obrigkeitlicher Gewalt zu sich gezogen / so ist der Verkauffer frey / nach Jnhalt des angezogenen *L. Lucius.* Jns gemein pfleget dasjenige mit einander vermischet zu werden / was ein Fürst aus hoher Lands-Obrigkeitl. Gewalt thut / und was wider Recht von ihm vorgenommen wird: Dieses letztere ist denen Rechten zuwider / das erstere aber kan dem gemeinen Wesen zum besten mit gutem Rechte geschehen. Z. E. Sempronius verkaufft dem Mevio sein in der Vorstadt gelegenes Haus / und verspricht ihm die Gewehr; bald hierauf wird die Stadt fortificiret / und das erkauffte Haus / weil es an der Fortification hinderlich ist / niedergerissen. Nun entstehet die Frage / ob Sempronius dem Mevio die Gewehr leisten müsse? Meines Erachtens kan Sempronius dazu nicht angehalten werden; weil der Landes-Herr nicht mit Unrecht / sondern aus dringender Noth / zur Wohlfahrt des gemeinen Wesens / und also mit gutem Fug und Recht / die Fortification vorgenommen / und das im Wege stehende Haus niederreissen lassen. Derowegen ist dieser Casus unter die ohngefehr zustossende Fälle / davor kein Verkauffer zu stehen verbunden / zu rechnen. Ein anders wäre es / wenn der Verkauffer nicht freye Macht und Gewalt gehabt hätte / ohne des Fürsten Consens und Einwilligung das Haus oder eine andere Sache zu verkauffen / da müste ohn Zweifel der Verkauffer seinem Kauffer eine sichere Gewehr seyn / wenn es ihm weggenommen würde.

§. 41.

Und bey dieser Gelegenheit wollen wir mit Wenigem die Frage erörtern: Ob / wenn ein Fürst die von seinen Vorfahren veräuserte Taffel-Güter / welche bisher durch unterschiedliche Hände gegangen / numehr aber von dem letzten Besitzer zurücke fordert / sich dieser an seinen Verkauffer halten könne? Wenn man diese Begebenheit mit unter die Zufälle rechnen wolte / so müste man gestehen / daß der Verkauffer dazu nicht könte angehalten werden: Allein weil der Fürst nicht aus Landes-Fürstlicher Gewalt / sondern deswegen / weil die Tafel-Güter nicht können vereussert werden / nach Jnhalt des *cap. Intellecto 33. X. de jurejur.* und also weil der Verkauffer gantz kein Recht an denselben gehabt; Besihe was wir in der Ersten Abtheilung Cap. 3. §. 13. hievon gesaget; die Sache oder das Gut weggenommen /

Wenn Taffel-Güter weggenommen werden.

vid. Dn. Brunnem. *Consil.* 1. So muß der Verkauffer billich seinem Kauffer die Gewehr leisten.

§. 42.

Wenn die verkauffte Sache ohne Recht weg genommen wird.

Wenn nun ein verkaufftes Gut oder andere Sache wider und ohne Recht weggenommen wird/ so darff der Verkauffer wegen der Gewehr nicht davor stehen. Darum wird gemeiniglich die Clausul in den Contract mit eingeschoben: **Daß Verkauffer ihm auf alle Fälle/ es sey vor rechter oder unrechter Gewalt/ eine sichere Gewehr seyn wolle;** Krafft welcher hernach der Verkauffer davor stehen muß/ wenn etwa der Richter mit Gewalt/ aus Unverstande oder Partheyligkeit dem Kauffer das Gut entzogen und wegnehmen lassen/ *L. 51. ff. de Evict.* Thesaur. *lib. 2. Quæst. for. 23. n. 17. seqq.* Caballin. *de Evict. § 5. n. 7.* Es wollen zwar etliche Rechts-Lehrer annoch zweifeln/ ob unter dieser generalen Clausul des Richters unrechtes Verfahren/ als ein unvermutheter Zufall mit begriffen sey/ Castill. *lib. 3. Controv. c. 3. n. 80.* Allein andere hingegen behaupten/ und zwar mit besserm Grunde/ daß die Gewehr müsse geleistet werden/ wenn sie ins gemein/ das Gut mag/ auf was vor Art und Weise es immer wolle/ evinciret und weggenommen seyn/ versprochen worden/ Guzman. *de Evict. Qu. 40. n. 15.*

§. 43.

Wenn eine Sache ihrer Natur nach evinciret wird.

Hiernächst schliessen die Rechts-Lehrer gemeiniglich dahin/ daß der Verkauffer keine Gewehr leisten darff/ wenn die Sache ihrer Natur nach evinciret und weggenommen wird. Z. E. Wenn entweder der Kauff null und nichtig/ oder solche Sache verkauffet worden/ darüber man gar nicht contrahiren kan. Gasp. Anton. Thesaur. *Pr. Quæst. lib. 2. Qu. 23. n. 4.* Rosenthal *de Feud. c. 8. Qu. 98. n. 7.* Guzman. *de Evict. Qu. 47. n. 12.* Dannenhero recommendiret Mangil. *de Evict. Qu. 22. n. 2.* diese Cautel: daß man die Worte/ darinnen die Gewehr versprochen wird/ gantz general einrichten lasse/ damit auch dieser itzt-benannte Casus darunter begriffen seyn möge.

Wenn eine Sache wegen eines nähern Rechts evinciret wird.

Wenn eine Sache wegen eines zustehenden Vorkauffs ist evinciret und dem Kauffer weggenommen worden/ so darff der Verkauffer auch nicht davor stehen: indem die Sache nicht deswegen evinciret wird/ als ob der Verkauffer kein Recht daran gehabt hätte/ sondern weil sie demjenigen/ der einen Vor- oder Näher-Kauff und sonderbares Recht daran hat/ nicht verkauffet worden. Joh. Anton. Mangil *de Evict. Qu. 134. n. 1.* Tiraqvell. *de Retract. Consangvin. §. 1. Gloß. 9. n. 34.* Gratian.

Discept.

Discept. Forens. Tom. 2. c. 205. n. 4. seqq. Zœs. *Comment. ff. de Evict. n. 12.* Gleicher Gestalt darff der Verkauffer keine Gewehr leisten / wenn sich etwa nach geschehenen und geschlossenen Kauffe einige Dienstbarkeiten und Servitut auf dem Gute findet / *L. pen. ff. de Evict.* Es wäre denn / daß der Verkauffer dasselbige gar wol gewust und verschwiegen / *L. 1. § 1. ff. de Act. emt.* vid. Mangil. d. *Tr. Qv. 23. n. 23. seq.* oder dasselbige / als ein ohne allen Anspruch und Foderung freyes Gut ausgegeben und verkauffet hätte / *d. l. pen.* Diesem allen aber vorzukommen / könte der Kauffer diese Clausul in den Kauff-Brief einrücken lassen: **Daß Verkauffer auch auf den Fall / wenn auf den verkaufften Gute von iemand eine Servitut prætendiret oder erstritten / ingleichen auch solches Gut wegen einiges Forder-Rechts oder Näher-Kauffs retrahiret / oder sonst wegen einiges diesem verkaufften Gut anhangenden Mangels evinciret werden solte / dem Kauffer eine beständige Gewehr seyn wolle.** Also müste denn der Verkauffer wegen aller oberzehlten Fälle die Gewehr præstiren.

Ob die Gewehr muß geleistet werden / wenn sich nach dem Verkauffe eine Servitut auf dem Gute findet.

Eine Cautel.

§. 44.

Die bisher erörterte Gewehrs-Leistung besteht darinn / daß der Verkauffer nicht allein das Kauff-Geld zurück geben / sondern auch zugleich das Interesse præstiren muß / *L. 9. C. de Evict.* Weil aber das Interesse ungewiß und schwer zu erweisen; so ist's am besten / wenn sich der Kauffer auf allen ereignenden Fall das doppelte Kauff-Geld versprechen läst / *L. 56. ff. de Evict.* welches er hernach fodern kan / unangesehen das Interesse sich so hoch nicht erstrecket / *L. 11. § 14. ff. de act. emt.* Dieses ist gleichfalls zu mercken / daß der Verkäuffer nicht eher das Interesse præstiren darff / als wenn der Kauffer Sachfällig und ihm das Gut würcklich entzogen worden; denn wenn der Kauffer die Sache erhält / so kan er wegen der auf den Procesß verwandten Unkosten den Verkäuffer nicht belangen / sondern muß sich an den Kläger halten / *L. 51. pr. ff. de Evict.* Wiewol Mangil. *de Evict. Qv. 194. n. 13* anderer Meynung ist. Er könte aber durch folgendes Pactum den Verkauffer auch darzu verbinden. Z. E. **Solte auch Kauffer von iemand dieses verkaufften Guts halber in Anspruch genommen werden / so will Verkauffer alle die deshalb** erfor-

Die Zusage / daß der Verkauffer das doppelte an statt des Interesse zahlen will.

Wenn der Kauffer die Sache erhält / so darff der Verkauffer keine Kosten zahlen.

erforderte Proceß-Kosten zu zahlen verbunden seyn/ohn- geachtet der Kläger oder Evincent seine Intention nicht behaupten könne. Und diese Cautel ist gantz klar in *L. Venditores 102. ff. de V. O.* gegründet.

§. 45.

Eine Cautel, wie sich der Käuffer von dem Proceß befreyen kan.

Wenn der Kauffer wegen der erkaufften Sache belanget wird/ so muß er vor allen Dingen seinem Verkauffer den Krieg Rechtens ankündigen und litem denunciren/ worauf der Verkauffer den Beklagten zwar vertreten/ und ihm assistiren/aber nicht gäntzlich von der Rechtfertigung entledigen muß/ *L. 29. §. fin. ff. de Evict. & L. 21. C. eod.* Caballin. *de Evict. §. 3. n. 145.* Mev. *P. 5. Dec. 7.* Deswegen kan sich der Kauffer durch folgendes beygefügtes Pactum von aller Beschwer- und Verdrießlichkeit los wircken. Z. E. **Solte auch der Kauffer wegen des verkaufften Guts von iemand in Anspruch genommen werden / so verspricht der Verkauffer die gantze Action über sich allein zu nehmen / und ohne des Kauffers Zuthun und Ungelegenheit auf seine eigene Kosten und Gefahr den Proceß auszuführen.**

§. 46.

Die Kriegs-Ankündigung oder Litis denunciation.

Diese Kriegs-Ankündigung und Litis denunciation muß bey guter Zeit/ da nemlich der Verkauffer mit seinen Exceptionibus und Defensionibus annoch kan gehöret werden / geschehen / sonst ist er die Gewehr zu leisten nicht verbunden / *L. 8. & 24. ff. de Evict.* Frantzk. *Comment. ff. Tit. de Evict. n. 658.* so gar / daß er den Kauffer zu vertreten nicht schuldig/ob er gleich gewust/ daß er wegen des verkaufften Guts in Anspruch genommen worden / wenn ihme der Krieg Rechtens entweder gar nicht / oder doch zu langsam / angekündiget wird/ *L. 7. & 20. C. de Evict.* Dannenhero ist die Cautel sehr zuträglich/ wenn sich der Kauffer versprechen lässt / daß ihn der Verkauffer zu vertreten schuldig seyn soll/ es mag ihm der Krieg Rechtens angekündiget seyn oder nicht. Z. E. **Es verspricht der Verkauffer / so bald er nur einigerley Weise Nachricht erhalten solte/ daß der Kauffer wegen des verkaufften Gutes von iemand in Anspruch genommen/auch unerfordert und ohne einige Litis denunciation sich zu gestellen/ den Kauffer**

Eine Cautel.

zu

zu vertreten/und überall Noth- und Schad-loß zu halte. Denn daß sich die Contrahenten einander die Litis denunciation erlassen können/ erweiset Frantzk. *de Evict. n. 676.* Guzman. *de Evict. Qv. 5. n. 29.* allwo er *n. 30.* zwar etliche/ die widriger Meynung seyn/ anführet; allein weil diese Erforderung und Litis denunciation bloß dem Kauffer zum besten eingeführet/ so kan er auch seinem Rechte gar wohl und beständig renunciren. Paul Gallerat. *de Renunc. Tom. 3. Renunc. c. 131. n. 4.*

§. 47.

Zum öfftern pfleget sich auch der Verkauffer durch ein beygesetztes Pactum von der künfftigen Gewehr loß zu machen/ dabey er sich aber wohl vorzusehen hat/ indem es nicht gnung ist/ wenn er sich schlechter Dings ausdinget/ daß er vor die Gewehr nicht hafften wolle; denn diesem ungeachtet/ muß er dennoch bey ereignender Eviction das Kauff-Geld wiedergeben. *L. 11. §. 18. ff. de Act. Emt. vend.* Mangii *de Evict. Qv. 163. n. 1. seq.* Covarruv. *variar. Resol. lib. 3. c. 17 n. 2* Mantica *de tacit. & ambig. convent. lib. 4. tit. 24. n. 3. seq.* Zumalen wenn der Kauffer nicht gewust hat/ daß die Sache einem andern zugehöret: Denn wo er gute Wissenschafft davon gehabt hat/ so hat er sichs selbsten zuzuschreiben/ daß er sich in den Kauff eingelassen; und muß also nicht allein das Interesse, sondern auch das Kauff-Geld missen/ weil in dergleichen Fällen/ da beyde Partheyen in gleicher Schuld seyn/ vor den Besitzer gesprochen wird/ Mev. *P. 5. Dec. 313. n. 19.* Alphons. à Guzman *de Evict. Qv. 43. n 3.* Wolte aber der Verkauffer von aller Gewehr auch in andern Fällen gäntzlich befreyet seyn/ so muß er sich ausdrücklich vorbehalten/ daß er nicht nur allein wegen der Gewehr/ sondern auch wegen Ersetzung des Kauff-Geldes nicht hafften wolle/ wie denn ein solch Pactum von Guzmanno *d. Qv. 43. n. 5.* vor gültig geachtet wird.

Ein Vergleich/ daß der Verkauffer keine Gewehr leisten soll.

§ 48.

Etliche geben auch einem Kauffer/ der sich besorget/ die Sache möchte einem andern zustehen und von ihm ohne Ersetzung des Kauff-Geldes evinciret werden/ *L. Si mancipium. 23. C. de Rei Vind.* diesen Rath/ Er solle bey Aufrichtung des Kauffs ausdrücklich protestiren/ daß er die Sache bona fide kauffte/ d. i. daß er glaubte und nicht anders wüste/ dieselbe gehörte seinem Verkauffer zu; so bald er aber erfahren solte/ daß sie einem andern zuständig wäre/ so bald wolte er sie abtre-

Wenn einer eine Sache kaufft/ die dem Verkauffer nicht zugehöret.

Ob seine Protestation hiebey etwas würcket.

abtreten/ wenn ihm sein Geld wiedergegeben würde: Krafft dieser Protestation, vermeynen sie/ müsse derjenige/ der die Sache wiederfodert/ zugleich die Kauff-Summa wieder erstatten. Allein die Wahrheit zu sagen/ so ist die Cautel nichts nütze: Denn woher solte doch die Protestation des Kauffers solche Krafft haben/ daß sie einem andern das Recht des Eigenthums nehmen/ und denselben zu Ersetzung des Kauff-Geldes obligiren könte? Sie erhält zwar das Recht des Protestanten/ das er allbereit hat/ aber kein neues Recht kan sie ihm zu wege bringen. vid. Mangil. de Evict. *Qu. 169. n. 35.* Ein anders wäre es/ wenn iemand von einem durchmarchirenden Soldaten eine Sache/ die sonst gewiß verloren gienge/ dafern er sie nicht kauffte/ an sich erhandelte; denn da hätte der rechte Herr dieselbe unmöglich wieder bekommen können; weil er sie aber dem Herrn zum besten erkauffet/ und also würcklich seinen Nutzen befördert hat/ so muß er auch hernach bey der Abfoderung das ausgelegte Geld wieder ersetzen/ Mangil. *d. l. n. 42. seq.*

§. 49.

Ob der dritte Kauffer sich an den ersten Verkauffer halten kan.

Offtmals ist die Sache schon durch unterschiedliche Hände gangen/ ehe sie evinciret und wiedergefordert wird. Und da ist bekant/ daß der letzte Besitzer/ dem die Sache entzogen wird/ seinem nächsten Verkauffer den Krieg Rechtens ankündigen oder litem denunciren/ und sich an ihm erholen muß: Denn es stehet ihm nicht frey/ sich alsbald an den allerersten zu halten/ Caballin. *de Evict. §. 3. n. 143.* Mev. *P. 5. D. 50. n. 1.* Dannenhero ist dis an statt einer Cautel zu mercken/ daß der erste Kauffer dem andern/ der es wieder von ihm kaufft/ sein Recht/ welches er auf einige Weise in Ansehung dieses Kauffs gehabt/ gäntzlich abtrete und übergebe; denn so kan hernach der andere Kauffer krafft dieser Cession und Abtretung sich bald zu dem ersten Verkauffer wenden und denselben anfassen/ ob er gleich den andern/ als seinen nächsten/ noch nicht belanget hat. *L. 59. ff. de Evict.* Dn. Brunneman *in Comment. ad d. L. 59. n. 2.* Caball. *d. l.*

§. 50.

Wenn eine Sache sub hasta gekaufft wird.

Es ist zur Gnüge bekant/ daß in einem Kauff-Contract krafft desselben Natur allezeit die Gewehr geleistet werden muß/ ob sie gleich nicht versprochen worden/ *L. 6. C. de Evict.* Ausser wenn ein Ding öffentlich und ohne vorhergehende Würderung subhastiret

wird/

wird/ da ist von nöthen/ daß die Gewehr versprochen werde/ weil die Glaubiger wegen des subhastirten Guts von aller Gewehrs-Leistung befreyet seyn/ *tit. C. Credit. Evict. pign. non deb.* (Es will zwar Postius *Tract. de subhast. Inspect. 63. n. 44.* erweisen/ daß die Gläubiger das Interesse nicht præstiren/ dennoch aber das Kauff-Geld wiedergeben müsten/ wenn das sub hasta erstandene Gut evinciret würde; allein ich zweifele daran sehr/ es wäre denn/ daß es daher evinciret und weggenommen würde/ weil es denen Glaubigern nicht zu Recht und gebührlich wäre verpfändet worden/ da sie billich eine sichere Gewehr davor seyn müsten/ Dn. Brunnem. *ad tit. C. Credit. Evict. pign. n. 5.*) Gestalt denn auch nicht einmal der Richter/ der das Gut anschläget und verkauffet/ zu einiger Gewehr verbunden/ *arg. L. 50. ff. de Evict.* Joh. Philipp. *Tract. de Subhast. cap. 4. Commat. 17. n. 3.* Derohalben muß der Kauffer darauf bedacht seyn/ daß ihm die Glaubiger die Gewehr zu leisten ausdrücklich versprechen. Eine gantz andere Beschaffenheit hat es mit dem Fiscal/ wenn der was verkaufft/ so ist der Kauffer alsbald vor allen Anspruch sicher/ der Herr aber/ dem die Sache zugehöret/ kan sich innerhalb vier Jahren an dem Fisco erholen/ *vid. L. Benè à Zenone 3. C. de Quadr. præscr. & ibi Dd.* Add. Mangil. *de Evict. Qu. 171.* — Eine Cautel.

§. 51.

Wir haben bishero bey allen Materien eine gewisse Formul von iedweden Contracte zu besserer Erklärung angehangen/ dis wollen wir auch bey gegenwärtigem Kauff-Contracte thun/ und einen über ein Lehn-Gut aufgerichteten Kauff-Brief/ wie er uns vorkommen/ hier beyfügen. — Eine Formul von einem KauffContract.

Kund und zu wissen sey hiermit/ daß heute dato zwischen nachgesetzten Personen/ ein beständiger unwiederrufflicher Erbkauff getroffen/ folgender Gestalt: Es verkauffet Sempronius mit ausdrückl. Consens Sr. Churfl. Durchl. zu Brandenburg als Lehns-Herrn/ wie auch seiner nächsten Vettern und Lehnsfolger N. N. N. welche ihrer habenden gesamten Hand/ krafft dieses/ vor sich und ihre Erben ausdrückl. renunciret/ an Adam von Reda und dessen Leibes-Lehns-Erben/ aus reiffem Rath und erhebli- — Der Consens des Lehns-Herrn und Lehns-Vettern.

Das verkauffte Gut.

heblichen hierzu bewegenden Ursachen sein Gut Gerlsdorff/ wie dasselbe in seinen Grentzen und Mahlen belegen/ und er es von Frantz Sparren erkauffet/ nichts davon ausgeschlossen/ wie er es bishero besessen/ genutzet und gebrauchet/ oder auch nutzen und gebrauchen können/ sollen oder mögen; wie auch alles was bey solchem Gut Erd- Nied- und Nagel vest ist/ nebst allen Pertinentien am Ritter-Sitz und andern Gebäuden/ Rechten und Gerechtigkeiten/ Kirchen-Lehn/ Diensten/ Ober- Nieder- und Strassen-Gerichten/ hohen und kleinen Jagten/ hoch/ rothen/ schwartzen und allerley andern Wildpret/ mit der Wasser- Wind- Pulver- und Hirsen-Mühlen/ mit den Fischereyen/ in den Mühlen-Teich und andern Feld-Pfülen/ ingleichen mit dem Silber-Zinse/ Gänsen/ Rauchhünern/ Fleisch-Zehenden/ ingleichen mit allen Holtzungen/ Mastungen/ Trifften/ Weyden und Wiesen/ so wie es Herr Verkauffer von Rechts wegen geniessen können oder sollen/ frey von aller Servitut und Dienstbarkeit: Er verkauffet auch zugleich nebst und mit solchem Gute 600. Schafe/ 24. Kühe/ 12. gute Zug-Ochsen/ 4. Pflug-Pferde/ ingleichen auch die Brau-Pfanne/ und alles itzo verhandene Brau-Geräthe/ an Boden/ an Fassen/ Rinnen/ und wie es sonsten Namen haben mag.

Pertinentien oder Zubehörungen.

Die Versprechung der Gewehr bey Verpfändung der Güter.

Gestalt denn zu obgesetzten allen und jeden Verkauffer bey seinen Adel. Ehren und Glauben/ auch Verpfändung aller Haab und Güter/ itzigen und künfftigen/ so er dem Käuffer/ dessen Lehns-Folgern und Erben zu einem rechten wahren Unterpfande cum clausula constituti possessorii & paratissimæ executionis krafft dieses verschreibet/ und eine sichere Gewehr inner- und ausserhalb Gerichts seyn will/ dergestalt/ daß er Kauffern wider jedermanns Anspruch/ es sey mit Recht oder ohne Recht/ auf seine eigene

gene Unkosten/ auf blosse extrajudicialische Denunciation der erregten oder besorgenden Streitigkeiten zu vertreten/ Noth- und Schad-loß zu halten / bey gedoppelter Erstattung des daraus dem Käuffer zuwachsenden Schadens und verursachten Unkosten/ es geschehe auch wie es wolle/ darüber des Kauffers blosser Consignation geglaubt werden soll / sich hiemit in bester Form Rechtens verbindet. Bey doppelter Erstattung.

Hievor zahlet Herr Kauffer Adam von Reda an Herrn Verkauffern Sempronium 20000. Rthlr. als ein richtig abgehandeltes Kauff-Geld / so er in einer unzertrennten Summa vor Ausantwortung dieses Kauff-Briefes baar entrichtet / welche Erb-Kauff Summa Geldes Verkauffer wiederum an seinen und seinen Erben augenscheinlichen Nutz/ Vortheil und Frommen geleget und angewendet hat / saget darauf Käuffern und seine Erben und Erbnehmen dieses Kauff-Geldes halber gantz qvit/ledig und loß / und setzet denselben und alle seine Erben und Erbnehmen in die rechte richtige/nützl. und leibliche Possess und Gewehr genanntes seines gewesenen/und Käuffern und seinen Erben und Erbnehmen ewig-verkaufften Guts Gerlsdorff samt allen und ieden seinen hohen und niedern Obrigkeiten / Geistl. und Weltl. Gerichten/Rechten/ Gerechtigkeiten / Herrlichkeiten / Geboten/Verboten/bey neben allen und eglichen/ gantzen und halben jährl. Geld / Getreidig und mehr andern Pächten/Pferde- Hand- und Fuß-Fröhnen und andern Diensten und Pflichten / wie die nach Inhalt des zugestellten versiegelten Erb-Registers / alten und neuen Churfürstl. Erb-Lehn-Briefen / mit allen seinen und ihren fernern An- Ein- und Zugehörungen / wie die Namen haben mögen/ gantz und gar nichts ausgeschlossen/ noch abge-

Die Kauff-Summa.

Verwendung des Geldes in seinen Nutzen.

Die Ubergabe.

sondert/ hiermit würcklich in gleicher massen wie seine Vorfahren sel. und auch des Guts Vorfahren und Verkäuffer/ von den itzigen Unterthanen und Einwohnern geregtes seines gewesenen Guts/ solches alles und iedes bevor/ und bis dahero ruhiglichen besessen/ innen gehabt/ gebrauchet und genutzet haben/ dasselbe nun hinfürter zu ewigen Zeiten und Tagen gantz erblich inne zu haben/ besitzen/gebrauchen und geniessen/ und damit zu handeln/ thun und lassen/ gleich andern seiner und seiner Erben Erb-Gütern/ wie ihm und ihnen gut düncket/ und am besten wohl gefället; Verkauffer begiebt und äussert vor sich/ seine Erben und Erbnehmen/ sich des alles und iedes/ in Krafft und Macht dieses Briefes/ und verzeihet sich auch vor sich/ und sie ieder Recht und Gerechtigkeit/ so er und sie bis dahero an dem allen gehabt haben/ oder nachfolgends an dem hätten haben können oder mögen/ in gar keinerley Weise oder Wege nichts davon ausgeschlossen; und gewehret ihm vor sich und die Seinen/ solches alles vor gantz qvit/ frey und eigen/ vor der Zeit/ auch hernacher/ anderswo niemand verkaufft/ versetzt/ verpfändet/ viel weniger davon etwas/ oder gar bekümmert/ veräusert noch beschweret/ wie er samt den Seinen denn solche Währschafft von Recht und Billichkeit zu thun schuldig und pflichtig ist. Saget hierauf Verkauffer vor sich und die Seinen/ alle und iede eingesessene Unterthanen und Einwohner des Dorffs Gerlsdorff der Eyde/ Gelübde und Pflichte/ damit sie ihm zuvor/ als ihrem rechten Herrn/ samt den andern gehörten Gerechtigkeiten verwandt/ und ihm die zu leisten und zu thun schuldig gewesen sind/ seyn möchten oder solten/ gantz frey/ qvit/ ledig und loß; und weiset sie damit allenthalben an gedachten Kauffer/ seine Erben und Erbnehmen/

Des Verkauffers Verzicht.

Die Versicherung/ daß das verkauffte Gut gantz frey sey.

Die Abtretung der Unterthanen.

hinfürter und zu ewigen Zeiten/ als derer rechten Herrn ihnen unterthänig/ gehorsam und gewärtig zu seyn/ gleichwie ihre selige Vorfahren den Seinen und sie die itzigen ihm gethan haben/ und mit Fuge haben thun müssen/ ihnen auch darauf und darüber gebührliche Huldung zu thun. Geredet/ gelobet und saget zu hiermit/ vor sich/ alle seine Erben und Erbnehmen/ solchen oben gehörten schrifftl. ewigen Erbkauff stät und fest mit allen seinen anhangenden Clausulen/ Puncten und Articuln unverbrochen und unwiderrufflich/ zu ewigen Zeiten wohl zu halten/ dawider nimmermehr nicht zu sinnen/ zu thun/ noch gestatten/ daß solches geschehe oder gethan werde/ weder mit noch ohne Recht/ Gerichte/ Geistlicher noch Weltlicher/ sich dawider mit noch innen/ nicht zu behelffen noch aufzulehnen/ mit gar keinerley Auszügen/ Gnaden/ Freyheiten/ Privilegien/ Rechten/ Dispensationen/ noch auch anderer alten und neuen Fünde/ oder wie und welcher Gestalt die seyn genennet/ und von Menschl. Listen erfunden und erdacht werden möchten/ in keinerley Weise/ denn er und seine Erben und Erbnehmen sich des alles und jedes/ sonderlich und zuvörderst der Einrede und Behelff des nicht zugezehlten/ oder nicht zum Nutzen verwandten Geldes/ des Contracts Argelistes/ des Betrugs oder Beleidigung über die Helffte des rechten Werths/ auch der Wohlthat der Wiedereinsetzung in vorigen Stand/ und des Rechtens/ das da saget/ daß die gemeine Verzeihung nicht tüglich noch von Würden sey/ welches alles in Latein geheissen: Exceptioni non numeratæ & non in rem versam pecuniæ, simulati Contractus, doli mali, deceptionis, læsionis ultra dimidium justi pretii, beneficio restitutionis in integrum, & juri dicenti generalem renunciationem non valere, nisi

Versprechen/ daß er es nimmer zurück fodern will.

præ-

præcesserit specialis: Und sonsten alles und jedes/ so von Geistlicher und Weltlicher Obrigkeit hierwider verordnet wäre oder würde/ und ihm und seinen Erben zu Hülff/ und seinem Abkauffer und dessen Erben und Mitbeschriebenen zum Nachtheil und Schaden kommen möchte/ die er und die Seinen hierinnen alle fürnemlich vor ausgedruckt und specificiret haben wollen/ als stünden die von Worten zu Worten ferner ausgedrucket und inseriret in der beständigsten Form aller Rechten/ als-wohl seyn und geschehen solte/ könte oder möchte/ verziehen/ und hiermit öffentlich verziehen/ und sich des alles begeben haben/ zum treulichsten und ungefährlichsten/ des zu mehrern Glauben und Uhrkund 2c.

§. 52.

Wie ein Lehn-Gut zu verkauffen.

Aus diesem itzt angeführten Contract erhellet/ daß er über ein verkaufftes Lehn-Gut aufgerichtet worden; Und da ist bekant/ daß dergleichen Contract ohne den Lehns-Herrl. Consens und Bewilligung nicht zuläßlich sey/ *2. F. 55.* ja wenn es ein altväterlich Lehn ist/ so ist das auch nicht einmal gnug/ sondern die Lehns-Vettern müssen auch drein willigen/ sonst können sie mit der Zeit/ wenn der Anfall geschicht/ das Lehn zurücke fordern/ und dürffen das Kauff-Geld nicht erstatten/ Hartman Pistor. *P. 2. Qv. 6. n. 8.* Vultej. *de Feud. c. 11. n. 82.* Weil auch zum öfftern der Contract über ein verkaufftes Lehn geschlossen wird/ ehe und bevor der Lehns-Herrl. Consens erlanget und ausgebracht wird/ so muß der Vasall behutsam gehen/ damit er nicht das Lehn verliere/ und deswegen recommandiren etliche diese Cautel, daß der Contract nicht schlechter Dings/ sondern Bedingungs-Weise bis auf Lehns-Herrl. Consens geschlossen werde; denn auf solche Art ist der Contract nicht eher richtig und vollkommen/ es sey denn die Bedingung vorher erfüllet/ oder der Lehns-Herrl. Consens erfolget/ Schrader. *de Feud. P. 9. c. 1. n. 20.* Menoch. *de A. J. Q. lib. 2. cas. 237. n. ult.*

Die Bedingung bis auff Lehns-Herrl. Consens.

§. 53.

§. 53.

Weiter ist in obangezogenem Contracte dieses zu mercken/daß die Lehns-Vettern ihrer gesammten Hand ausdrücklich renunciret/welches sie frey thun können: denn haben sie die Freyheit/sich des gantzen Lehns zu begeben; vid. Paul. Gallerat. *Tract. de Renunc. Tom. 2. Renunc. 39. n. 5. seqq.* Vult. *de Feud. c. 10. n. 75.* Anton. *Disp. feud. 9. th. 2. lit. C.* so muß ihnen vielmehr vergönnet seyn/daß sie ihrer gesammten Hand renunciren/weil sie hierdurch niemanden als sich selbsten præjudiciren. Im übrigen/was die Nutzungen und Früchte anbetrifft/so kan der Vasall dieselbige nach Belieben ohne des Lehn-Herrn und der Vettern Einwilligung und Wissenschafft/krafft seines auf den Lehn habenden nützlichen Eigenthums-Recht (utilis Dominii) welches vielmehr zu sagen hat als der blosse Genieß-Brauch/ vereusern und verkauffen; Nun kan aber auch derjenige/der den Genieß-Brauch hat/die Früchte und Einkünffte davon veralieniren: *§. 1. Inst. de Usu & Habit.* Also umb so viel desto mehr muß es dem Vasallo zugelassen werden/ bevorab weil weder dem Lehns-Herrn noch den Vettern der geringste Schaden hierdurch zuwächst; Denn sobald der Vasall verstirbt/so bald höret auch das Recht/die Früchte zu geniessen auff; und derjenige/der das Gut etwa gemiethet/oder aus andern Ursachen zu geniessen hat/muß alsbald abtreten. *arg. L. 31. ff. de Pignor.* vid. Schrader. *de Feud. P. 8. c. 1.*

Die renunciation wegen gesammter Hand.

Von den Einkünfften des Lehns.

§. 54.

Was wegen der Gewehr in diesem Contracte vorkomt/das ist im vorhergehenden schon erkläret worden; Denn die Clausul, daß wegen der verursachten Unkosten des Käuffers blosser designation geglaubet werden soll/ist in der andern Abtheilung *Cap. 1. §. 44.* vor gültig erkläret/ welches auch Menoch. *de A. J. Q. lib. 1. Q. 8. n. 49.* Hercul. Marescott. *lib. 2. Var. Resol. c. 16. n. 8.* Fontanell. *de Pact. nupt. Tom. 2. Clauf. 5. Gloss. 8. num. 1. seqq.* Caballin. *de Evict. §. 3. n. 156.* weitläufftiger behaupten. Ist nun diesem also/so folget hieraus eine sehr nothwendige und nützliche Cautel, nemlich/daß diese Clausul auch im Nahmen der Erben des Käuffers concipiret und abgefasset werde. Zum Exempel:

Die Zusage/ daß die verursachte Unkosten auf blosse designation sollen gezahlet werden.

Und daß auch der Erben designation solle geglaubet werden.

Daß wegen der Unkosten des Käuffers/seiner Erben und Erbnehmen blosser oder eydlicher designation geglaubet werden soll. Denn sonst ist das Absehen bloß auf die Person des Käuffers gerichtet/und wird nicht gemuthmasset/daß der Verkäuffer des Käuffers Erben zugleich habe mit einschliessen wollen. Card. Mantic. *de tacit. & ambig. Convent. lib. 22. tit. 26. n. 7.* Alphons. de Guzman. *Tract. de Evict. Qv. 14. n. 9.* An welchem Orte dieser letztere *sub n. 15.* erinnert / daß / wenn die designation der Unkosten gar zu unbillich / und der Käuffer im Verdacht wäre/daß er einen Gewinn und Vortheil daraus suchte/der Verkäuffer des Richters Hülffe umb moderirung derselben anflehen könte. Was sonst wegen der Gewehrs-Leistung bey Verkauffung eines Lehns in acht zu nehmen/zeiget Mangil. *Tract. de Evict. Qv. 118. seqq.*

§ 55.

Von dem Wiederkauffe.

Nun wollen wir auch mit wenigen von dem Wiederkauffe/ welcher fast täglich bey Verkauffung der Güter vorkommt/handeln/ dergestalt/daß man sehen möge/wie derselbe behutsam eingerichtet werden müsse: Denn wie er von dem Pfands-Contracte wol zu unterscheiden sey/ist im 4. Capitel §. 25. der andern Abtheilung gemeldet worden. Erstlich ist zu wissen/ daß alles das jenige/was bißher von dem Verkauff gesaget ist/ auch allhier statt findet; denn was beym ersten Verkauff Rechtens und in acht zu nehmen ist / das ist auch bey dem andern oder dem Wiederkauffe nöthig. Hiernechst hat der Verkäuffer dis zu beobachten/ daß er das Pactum wegen des Wiederkauffs so einrichte: Daß wenn er nach zehen Jahren dem Kauffer sein Geld wieder giebt / der Contract alsobald auffhören und das Gut seine seyn soll/als wenn es niemahls wäre verkaufft gewesen: Denn krafft dieser Worte ist er alsbald nach würcklicher Auszahlung des Geldes Herr von dem Gute / und kan dasselbe von einem jeden Besitzer gerichtlich wiederfodern / welches er sonst nicht hätte thun können. Carpzov. *P. 2. C. 1. Def. 17.* Mantic. *de Tacit. & ambig. Convent. lib. 4. tit. 32. n. 64.* Berlich. *P. 2. Concl. 2. n. 18.* Dn. Brunnem. *ad L. 2. C. de Pact. int. Emt. & Vend. n. 5.*

Was vor Worte hiebey zugebrauchen.

§. 56. Fer-

§. 56.

Ferner muß der Verkäuffer / welcher sich den Wiederkauff vorbehalten / mit dem Kauffer ausdrücklich paciſciren / daß er / ſo lange die Wiederkauffs-Jahre währen / nicht ſoll befugt ſeyn / das Gut zu verpfänden oder zu vereuſern. Denn weil der Käuffer unterdes Herr von dem Gute wird / *arg. L. 4. C. de Pact. int. Emt. & Vend.* Mynſing. *Lib. 6. Obſ. 70.* Carpzov. *P. 2. C. 1. Def. 18. num. 2.* ſo kan er auch krafft dieſer Herrſchafft und Eigenthums daſſelbe nach Belieben verpfänden und vereuſern. Gail. *lib. 2. Obſ. 16.* Klok. *Tom. 2. Conſil. 42. n. 151.* Wäre es nun verpfändet worden / und der Verkäuffer wolte es wieder einlöſen / ſo bliebe das Pfand dennoch in ſeinem Werthe / und der Wiederkauffer müſte den Wiederverkauffer durch eine perſonal Klage belangen / daß er das Pfand einlöſen / und ihm dem Wiederkauffer abtreten ſolte; Wenn aber in dem erſten Kauff dieſe Clauſul zu finden; **Es ſoll Käuffer nicht befuget ſeyn / bey währenden Wiederkauffs-Jahren dieſes Gut zu verpfänden oder zu vereuſern / ſondern was er deshalb vornehmen würde / ſolches ſoll alles null, nichtig und unkräfftig ſeyn;** ſo hörte das Pfand auff / und der Wiederkäuffer bekäme alſo den Beſitz des Gutes ohne einige Verhinderung. vid. Zœſ. *Comment. ff. Lib. 18. de Retract. n. 23.* Und weil die Rechts-Lehrer ins gemein davor halten / daß der Wiederkauffer den von dem erſten Käuffer geſchloſſenen Mieths-Contract halten muß / ſo könte auch dieſes durch obige Clauſul verhindert werden / wenn dieſe Worte: **auch nicht zu vermiethen /** dazu kommen.

Daß die verkauffte Sache Zeit wärenden Wiederkauffs nicht ſoll verpfändet werden.

Die Clauſula Commiſſoria.

Daß das Gut nicht ſoll vermiethet werden.

§. 57.

Wie lange die Wiederkauffs-Jahre währen ſollen / ſtehet bey den Contrahenten: doch hat ſich der Verkäuffer wohl vorzuſehen / daß er den Wiederkauff nicht auf gewiſſe Jahre einſchlieſſe. **Z. E. Daß dem Verkäuffer frey ſtehen ſoll / binnen zwanzig Jahren das verkauffte Hauß wieder einzulöſen:** Denn wenn die zwantzig Jahre verfloſſen ſind / ſo wird er hernach nicht mehr zugelaſſen / Carpz. *P. 2. C. 1. Def. 9. n. 3* und der Käuffer iſt nicht mehr verbunden. Hartm. Piſtor. *Obſ. 223.* Hingegen wenn

Wie man die Zeit exprimiren ſoll.

die Clausul so eingerichtet ist: **Daß nach zwantzig Jahren dem Verkäuffer frey stehen soll / solches Hauß wieder an sich zu kauffen**; so fangen die Wiederkauffs-Jahre erst nach Verfliessung der zwantzig Jahre an. Drum ists vor den Verkäuffer am allerbesten/daß er sich die freye Macht vorbehält/wenn und so offt es ihm belieben wird/das Gut wieder einzulösen. Und obgleich sonst/ wenn sich einer schlechter Dings die Einlösung vorbehält/ nach Verlauff 30. Jahren/ dieselbe nicht mehr zugelassen wird / *arg. L. 3. C. de Præscr. 30. annor.* Menoch. *Consil. 726. n. 62. & Consil. 1169. n. 41.* so wircken doch die Worte: **Wenn und so offt es ihm gefällt**; so viel/daß auch nach dreyßig Jahren der Wiederkauff statt findet. Mynsing. *Cent. 6. Obs. 70. in fin.* Pingizer. *Qv. Sax. 41.* Francisc. Caldas Pereyra *ad L. Si curatorem verb. sua facilitate n. 68. seq.* Unterdessen / weil viel Rechts-Lehrer der Meynung sind/daß auch auf diesen Fall nach dreyßig Jahren die Wiedereinlösung auffhöret; gestalt denn Menoch. 41. Autores, die solches statuiren/anführet *Consil. 201.* Tiraqvell. *de Retract. Convent.* §. 1. *Gloss. 2. n. 29. seqq.* So ist über dis nöthig/daß der Verjährung insonderheit und ausdrücklich renunciret werde. Besiehe das fünfte Capitel §. 25. der ersten Abtheilung; Auf welchen Fall denn die Klage und Einlösung sich zum wenigsten biß auf 100. Jahr erstrecket. Gallerat. *de Renunc. Tom. 2. Renunc. 85. n. 4.*

Wenn die Wiedereinlösung verjähre.

§. 58.

Der Wiederverkauff muß præcisè geschehen.

Wenn die zur Einlösung bestimmte Zeit heran kommen/so kan der Verkäuffer die Sache nach Belieben wieder an sich kauffen/und ist nicht nöthig / daß in den Contract die Clausul eingeschoben werde: **Und soll der Käuffer bey künfftiger Einlösung præcisè das Hauß wieder abzutreten verbunden / und davon mit præstirung des Interesse nicht befreyet seyn**: weil er ohne dem schon von Rechts wegen dazu verbunden ist. Carpzov. *P. 2. C. 1. Def. 15.* Der Verkauffer aber kan zu Einlösung der Sache nicht gezwungen werden/indemes einem jeden frey stehet / sich seines Rechts zu gebrauchen oder nicht. Derohalben ist vor den Käuffer die Cautel sehr nöthig: daß es ihm nach Verfliessung der bestimmten Zeit frey stehen soll/dem Verkäuffer die Sache zu offeriren/und krafft dieses Pacti sein Geld zu fodern. Denn weil

Ob der Käuffer den Verkäuffer zu Wiedereinlösung des Guts anhalten könne.

weil ein solch Pactum gültig ist/daß es dem Käuffer frey stehen soll/ innerhalb gewisser Zeit oder auch allezeit die Sache wieder zu geben/und sein Geld zu nehmen; *L. 6. ff. de rescind. vend. L. 31. §. 22. ff. de Ædil. Edict.* so kan auch dieses bestehen/daß die verkauffte Sache nach einer gewissen Zeit mag wieder gegeben/und das Kauff-Geld abgefodert werden. Rauchbar. *Qv. 19. Carpz. lib. 5. Resp. 27.* Wiewol es bey erkaufften jährlichen Zinsen nicht angeht/wie oben §. 17. erinnert worden.

§. 59.

Wenn es der Käuffer dahin bringen kan/daß er die Gefahr wegen des erkaufften Gutes nicht auf sich nehmen darff/so hat er billich davor zu sorgen/sonst muß er in Verbleibung solches Pacti, als Herr/alles Unglück selbsten ertragen. Carpzov. *P. 2. C. 1. & 18.* Natta *Conf. 601. n. 9.* Ingleichen wenn der Käuffer das Gut verbessert hat/so muß der Wiederkäuffer hernach alles ersetzen. Carpz. *d. C. 1. Def. 27.* Darum hat sich der Verkäuffer in acht zu nehmen/ daß er durch gewisse Pacta des Käuffers Freyheit im Bauen in etwas umschrencke/damit ihm hernach die Einlösung nicht zu schwer oder gar zu unmöglich gemacht werde. Es könte auch bey dem Verkauff ein Inventarium auffgerichtet/und die Beschaffenheit des gantzen Hauses oder Guts beschrieben werden/ damit man hernach bey dem Wiederkauffe klärlich sehen möge/ wie hoch es verbessert oder verringert ist.

Von dem Schaden und Gefahr.

Von Verbesserungen.

Auffrichtung eines Inventarii.

§. 60.

Die gantze Sache desto klärer vorzustellen/ wollen wir eine Formul eines Wiederkauff-Contracts hier beyfügen/ welche also lautet:

Eine Wiederkauffs-Formul.

Kund und zu wissen sey hiermit jedermänniglich/denen dieser Wiederkauffs-Contract oder Verschreibung zu lesen oder zu hören vorkommt; Es verkaufft Dietrich von Quevedo vor sich/ seine Erben und Erbnehmen/seinen vielgeliebten Vettern Henningen und Philippen von Quevedo, ihren beyderseits Erben und Erbnehmen/sein Adeliches Gut Klieba/sammt allen pertinentien und dazu gehörigen Stücken/ als obersten und niedersten Ge-

Das verkauffte Gut.

 richten/

richten / Kirchen-Lehen / Wohnung auf der Burg / nebst allen dazu gehörigen Vorwercken / wie auch der harten und weichen Holtzung / samt der Mast / Ackerbau / ingleichen aller dabey vorhandenen Winter- und Hafer-Saat / Wiesewachs / Viehzucht / Fischereyen / Jagten / Garten / Pflug-Diensten / Mühlen- und Korn-Pächten / Geld-Zinsen / Pacht- und Rauch-Hünern / Fleisch-Zehenden / und allen andern Gerechtigkeiten / nichts überall ausgeschlossen; Innmassen Christoff von Quevedo, sein seel. Vetter / dieselbe Lehn-Güter bey seinem Leben besessen / genützet und gebrauchet / auch geniessen und brauchen können / und nach desselben Absterben auf mehrgedachten Dietrichen von Quevedo verstammet und vererbet / Innhalts eines versiegelten Verzeichnis und Erb-Registers / so den Käuffern hierüber zugestellet / in der allerbesten Form / wie es zu Rechte / und nach üblichen Gebrauch des Hochlöbl. Chur-Fürstenthums der Marck Brandenburg am zierlichsten / kräfftigsten und beständigsten geschehen soll / kan oder mag / auf einen sechsjährigen Wiederkauff / welcher auf Ostern dieses lauffenden 1608ten Jahres anfahen / und auf Ostern 1614. sich endigen soll / wie Wiederkauffs Recht und Gewohnheit ist / mit mehrgedachter seiner nechsten Agnaten Wissen / Willen und Beliebung / krafft dieses Briefes dergestalt und also / daß mehrgedachte Käuffer solche ihnen wiederkäufflich verkauffte Lehn-Güter / wie die in gedachtem Erb-Register gesetzt / nunmehro alsobald auf Ostern dieses 1608ten Jahres einnehmen / besitzen / gebrauchen / und damit nach ihren besten Willen und Gefallen / Innhalts Wiederkauffs-Rechten und Gewohnheiten / thun und lassen mögen; wie denn obbesagter Käuffer / Dietrich von Quevedo, mehrberührte Käuffer / Henning und Philipp Gebrüdere / die von

Wenn es wieder eingelöset werden soll.

Die Ubergabe.

von Quevedo, alsofort hiemit und in Krafft dieses Brie-ses / in eine stille / sichere / ruhige und unverpfändete Gewähr / Possession und Besitz aller vorbenandten und im Register gesatzten Güter durch darzu verordnete Commissarien gesetzet / auch den Unterthanen / Voigten und Dienern ihre Pflicht / wie es am beständigsten geschehen soll / kan oder mag / erlassen / und damit an Käuffere und derselben Erben und Erbnehmen verwiesen / mit angehefter Verpflichtung / zu förderlichster Gelegenheit solche Pflicht-Erlassung und würckliche Anweisung in Beyseyn der Unterthanen / Voigten und Diener zu bestellen / und offtgesetzte Käuffer und Mitbeschriebene in die leibliche Gewehr und Gebrauch obgesetzter Güter zusetzen / also daß er ihme und seinen Mitbeschriebenen an allen diesen vor specificirten Gütern nichts überall vorbehalten / noch vorbescheiden wolle noch solle. Jinmassen er ihme und seinen Mitbeschriebenen nichts vorbehalten / ohne alleine / daß der vorgesatzten Holtzung halber hiebevorn diese Modification und Vergleichung zwischen Käuffern und Verkäuffern getroffen und eingegangen / daß zeitwährenden dieses Wiederkauffs aus der weichen Holtzung jährlich nichts mehr denn nur blosse 15. Hauffen / und was sonsten an trockenen Eichbäumen möchte vorhanden seyn / zu nothdürfftiger Feuerung zu der Burg und Vorwercken sollen gestämmet und gehauen werden; Doch soll hiermit Käuffern keines weges benommen / besondern vielmehr frey und ungehindert zugelassen seyn / aus der harten Holtzung / so viel zu Erhaltung der Gebäude / so auf den itzo verkaufften Lehn-Gütern / und derselben Unterthanen Höfen allbereit seyn / und noch künfftig nothwendig müssen erbauet werden / von nöthen seyn wird / hauen und fällen zu lassen. Wie dann gleich-

Die Holtzung.

gleichfalls den Käuffern frey stehet/ denen Unterthanen zu Klieba/weil die mit keiner eigenen Holtzung versehen/ etwas zur Feuerung aus der weichen Holtzung/ damit denselben also an der Junckern Holtzung sich heimlich oder öffentlich zu vergreiffen/ hierdurch alle Ursache und Anlassung benommen und abgeschnitten werde/ zu geben und folgen zu lassen. Um solche wiederkaufflich verkauffte/ und im mehrgedachten Erb-Register specificirte Lehn-Güter haben offt wohlgedachte Käuffere offterwehnten Verkäuffern 12000. Thaler/den Thaler zu 32. Schilling Lübisch gerechnet/baar und in einer Summa zu erlegen und zu bezahlen versprochen; Immassen sie dann solche Kauff-Summa alsofort theils an guten wohl-geltenden/ unverbothenen und unverschlagenen Reichsthalern/theils an guter gangbahrer grober Müntze/Innhalts einer Special-Verzeichnis und Designation, so Verkäuffer hierüber unter seiner Hand und Siegel den Käuffern zugestellet/ baar über und in einer Summa/ dem Verkäuffer zu voller Gnüge entrichtet und bezahlet haben. Dagegen/und damit Käuffere und ihre Mitbeschriebene der wiederkäuflich verkaufften Lehn-Güter/um im Register specificirten zugehörigen Stücken halber/ auch desto mehr versichert seyn mögen/ thut sich obbemeldter Dietrich von Quevedo für sich und seine Erben/ auch Lehn-folgere hiermit und in diesem Briefe bey seinen Adelichen Ehren/Treuen und guten Glauben obligiren und verpflichten/ solcher verkaufften Güter halber eine rechte vollständige Gewähr zu seyn/auch gegen aller Ansprache/ob jemand einige dazu haben möchte/ davon doch dem Verkäuffer nichts bewust/ zu Rechte und Güte zu vertreten/ den Krieg Rechtens/ wo sie darüber belanget und befochten würden/auf beschehene Ankündigung auf sich

Die Kauff-Summa.

Die Zahlung.

Die Versprechung der Gewehr.

sich zu nehmen/biß zum Ende auf seine Unkosten auszuführen / und sie in Summa allenthalben Noth- und Schad-loß zu halten / auch obgemeldte wiederkaufflich verkauffte Lehn-Güter mit denselben im Erb-Register specificirten Stücken und Pertinentien / nach wie vor/ nebst andern seinen Lehn-Gütern selbsten zu verdienen/ vor Roß-Dienst-Gelder versteuren/verschossen/und also alle Unpflichte/wie die an Türcken-Steuer/ und andern gemeinen Reichs-Kreiß-und Landes-Hülffen/ wie die auf den Adel möchten geleget werden/ davon zu tragen; Da auch diese wiederkauflich verkauffte Lehn-Güter immittelst und Zeit währendes dieses Wiederkauffs/ durch Krieg/Raub oder Brand/ oder sonst durch andere Gefährligkeiten und unversehene Fälle / (welches doch GOtt gnädiglich abwende) in Schaden und Abnehmen gerathen/verheeret werden/ oder sonst umkommen solten/soll dadurch den Käuffern und ihren Mitbeschriebenē einiger Schade und Nachtheil nicht zuwachsen oder imputiret / viel weniger ihnen an ihrer erlegten Kauf-Sum̃a der 12000: Reichsthaler das geringste nicht gekürtzet noch abgezogen werden; Sondern es soll der Verkäuffer Dietrich von Quevedo und seine Mitbeschriebene / weil dieselben solche pericula und casus fortuitos ausdrücklich auf sich genommen und zu præstiren zugesaget / seinen freundlichen lieben Vettern Henning und Philipp Gebrüdern denen von Quevedo, und ihren Mitbeschriebenen allen / diß und vorangezogenen Fälle/wegen erlittenen Schadens/ aus andern ihren Erb-und Lehn-Gütern/in welchen sie dasselbe suchen werden / die ihnen den Käuffern und ihren Mitbeschriebenen sammt und sonders/nichts ausbeschieden/wie es zu Rechte am beständigsten geschehen soll/kan oder mag/dafür verhypotheciret

Die Lehns-Dienste.

Die Gefahr und Schaden.

Das Unterpfand vor den Schaden.

ret und verunterpfändet seyn sollen / ohne alle Ausflucht und Wiederrede/gelten und bezahlen. Wie denn gleichfalls Verkäuffer und seine Mitbeschriebene schuldig seyn sollen / inmassen sie sich dann auch verpflichtet/Käuffern und ihren Mitbeschriebenen alle beweißliche Besserung und melioramenta an den verkaufften Lehn-Gütern und denen darauf stehenden Gebäuden geschehen und angewandt / bey Abtretung derselben zu wiederkehren / und mit gebührlicher Danckbarkeit aller deßwegen auffgewandten Unkosten zu erstatten. Woferne man sich aber über die Bau-Kosten nicht einigen könte/soll es auf ihrer beyderseits Bluts-Freunde/ was die darinnen für billig zu erstatten/erkennen würden / beruhen.

Die Verbesserungen.

All dieweil aber gegenwärtiger Wiederkauffs-Contract auf 6. Jahr gerichtet/ und dahero auf Ostern/wenn man schreiben wird 1614. zu Ende lauffet / als soll Verkäuffer Dietrich von Quevedo, wenn er alsdann diese wiederkaufflich verkauffte Lehn-Güter mit ihren Pertinentien wieder an sich kauffen und bringen will/ solches vielerwehnten Käuffern und ihren Mitbeschriebenen ein gantzes Jahr zuvor/und also auf Ostern/wenn man schreiben wird 1613. in ihrer Gegenwart und Wohnung schrifftlich vermelden und ankündigen ; Und wenn also obgedachter Verkäuffer vielerwehnten Käuffern die itztgedachte Ankündigung des Wiederkauffs in den Ostern 1613. gethan; So will und soll vielgesagter Dietrich von Quevedo und seine Mitbeschriebenen vielerwehnten seinen freundlichen lieben Vettern Henningen und Philippen Gebrüdern denen von Quevedo, ihren Erben / Erbnehmen oder getreuen dieses Briefes Innhabern/ auf nechstfolgende Ostern übers Jahr hernach / wenn man 1614. zehlen wird / die 12000. Reichsthaler Haupt-Summa

Die Loßkündigung.

Die Gewißheit der Wiedereinlösung.

Summa nebst allen Interesse, Schaden und Unkosten/ so ihnen den Käuffern dahero / daß Verkäuffer und seine Mitbeschriebene diesen Wiederkauffs-Contract in einem oder andern Punct nicht nachgesetzt / oder sonsten nothwendig verursachet/ in einer unzertheilten Summa baar süber voll und ohne allen Abzug / unsäumlichen / gewiß und unverzüglichen / aufrichtig / erbarlich und danckbarlich/ an Sorten und Müntze/ wie die an der Kauff-Sum̃a ausgezahlet / laut und besage des Verkäuffers Dietrich von Quevedo deßwegen unter seiner Hand und Siegel von sich gegebenen special- und sonderbahren designation oder Verzeichnis/ wiedergeben/ erlegen/ und zu ihren sichern Händen an Orten und Enden / die sie ihme und seinen Mitbeschriebenen ernennen werden/ zahlen und auszahlen/ und darinnen keine List/ Ausflucht/ Behelff/ weder mit noch ohne Recht/ weder einigerley Entschuldigung oder Verhinderung brauchen/ noch von andern zu geschehen gestatten / und auf solchen Fall geschehener/ guter und richtiger Bezahlung mehrgemeldter Kauff-Summa der 12000. Reichsthaler sollen Käuffere Henning und Philipp Gebrüdere die von Quevedo, und ihre Mitbeschriebenen diese ihnen wiederkäufflich verkauffte Lehn-Güter, mit allen pertinentien, laut des offterwehnten Erb-Registers / Dietrichen von Quevedo und seinen Mitbeschriebenen zu cediren / abzutreten und einzuräumen schuldig und pflichtig seyn.

Würde aber Verkäuffer Dietrich von Quevedo und seine Mitbeschriebene/ oder desselben nechste Agnaten und Vettere in Ablegung und Bezahlung der Kauff-Summa / und deswegen aufgewendeten Unkosten nach geschehener Lose auf gesatzte Zeit saumig und nichthaltig werden / auf den Fall sollen und mögen vielerwehnte Die Verlängerung des Contracts.

Käuffer Henning und Philipp Gebrüdere die von Quevedo, diese wiederkaufflich gekauffte Lehn-Güter/ wie obstehet/ für solche 12000. Reichsthaler noch andere 6. Jahr behalten/ besitzen/ geniessen und gebrauchen; Also daß auf diesen Fall der nicht geschehenen Zahlung/ dieser Widerkauffs-Contract mit allen seinen Qvalitäten/ wie obbestehet/ alsdann renoviret/ und andere 6. Jahr verlängert und prorogiret seyn soll/ also daß Dietrich von Quevedo und seine Mitbeschriebene für Ausgang der 6. Jahre/ nicht alleine nicht Macht haben sollen/ solche Güter zu rediminiren und wieder an sich zu kauffen; Sondern er und seine Mitbeschriebene sollen auch schuldig seyn/ auf den Fall/ wenn sie sich zum Wiederkauff erboten/ und doch auf gesetzte Zeit das ausgezahlte Kauff-Geld der 12000. Reichsthaler nicht erlegen/ Käuffern und ihren Mitbeschriebenen allen deswegen erlittenen Schaden/ Interesse und Unkosten zu erlegen und zu bezahlen/ oder die Execution und Hülffe in allen ihren andern bereitesten Erb- und Lehn-Gütern/ die ihnen dafür auch dißfalls zu einem rechten wahren Unterpfande eingesetzet seyn sollen/ dulden und leiden. Doch ist hierbey bedinget und abgeredet/ daß Dietrich von Quevedo und seine Mitbeschriebene solchen Wiederkauff anders nicht/ denn für sich selbst/ oder da er dazu nicht kommen kan/ seinen nechsten Agnaten und Vettern/ und nicht einem andern zu gut thun noch übergeben solle/ und in dem keine Gefehrde gebrauchen.

Das Interesse wegen nicht ausgezahlten Geldes.

Daß der Verkauff niemanden soll abgetreten werden.

Die Vermiethung des Guts an den Verkäuffer.

Als auch Dietrich von Quevedo hierauf bey seinen freundlichen lieben Vettern Henning und Philipp Gebrüdern denen von Quevedo, als den Käuffern angehalten/ es möchten dieselbe ihme solche itzo wiederkauflich verkauffte Lehn-Güter sammt den dazu gehörigen Stücken

und

und Pertinentien auf 6. Jahr lang umb eine jährliche Pension wiederum einthun und gebrauchen lassen; Demnach haben obgedachte Brüder die von Quevedo ihme solches auch gantz gerne gewilliget und zugelassen / doch daß er und seine Mitbeschriebene diese ihre verkaufte wiederkaufliche Lehn-Güter nicht für sich und in seiner Erbē Nahmen; sondern für und im Nahmen seiner freundlichen lieben Vettern Henning und Philipp Gebrüdern/ denen von Quevedo Käuffern / und also ex Constituto possediren/besitzen/inne haben/geniessen und gebrauchen/ und mehrgedachten Käuffern und ihren Mitbeschriebenen / jährlich auf Ostern 600. Reichsthaler an Thalern und Müntze pro rata der ausgezahlten Kauf-Summa dafür erlegen und bezahlen solle/doch daß er der Holtzung anderer Gestalt nicht/als wie oben limitiret/ gebrauchen solle.

Das Constitutum.

Wieder dieses alles soll Dietrichen von Quevedo und seine Mitbeschriebene weder Gnade noch Freyheit/ auch kein Geleite/kein Gebot/Verbot/Kummer/Arrest, Rescripten/Indulten/Restitution oder Absolution geistlicher oder weltlicher Rechte und Obrigkeit aus eigener Bewegung oder auf Ansuchung gegeben/ausbracht oder erlanget / auch keine Gewohnheit / Ordnung/ Satzung/ Freyheit / Befehlich / Begnadung/ Privilegien/ Einrede/ Exception oder Defension, so allbereit erdacht / gesetzet/ gegeben / ausgangen / oder eingeführet werden möchte/ verhindern/schützen/schirmen noch entfreyen / er und seine Mitbenandte sollen und wollen sich derselben allen keines himwieder gebrauchen / noch von ihrentwegen zu geschehen gestatten ; Besondern es hat vielgedachter Dietrich von Quevedo für sich und seine Mitbeschriebene aller Kays. Maj. auch Chur-Fürsten und Fürsten/und aller Stände Schutz und Schirm/Gebot und Verbot / Sa-

Verzicht der Rechte.

tzungen und Freyheiten / auch aller und jeder Behelffen / so zu hinterziehung dieses geschlossenen Wiederkauffs-Contracts in Rechten befunden und aufgesetzet / auch Verkäuffern in einerley Wege dienlich / Käuffern aber ihren Mitbeschriebenen nachtheilig und schädlich könten seyn / und insonderheit der Exception non soluti pretii, & rei non versæ in utilitatem, item rei non sic, sed aliter gestæ, simulati vel non impleti Contractus, doli mali, metus, beneficii restitutionis in integrum, deceptionis, vel læsionis ultra dimidium justi pretii, L. 2. C. de Rescind. vend. reductionis ad arbitrium boni viri, item Juri dicenti, generalem renunciationem non valere, nisi præcesserit specialis, auch allen und jeden rechtlichen Fünden und Behelffen / insonderheit aber der Reichs-Constitution, die da saget / daß im Wiederkauffen für hundert nicht mehr denn fünffe sollen gekauffet werden / und in Summa allen andern Rechtlichen Wolthaten / wie die allbereit durch das Heil. Römische Reich / oder die Chur-Fürsten zu Brandenburg möchten geordnet / oder sonsten durch Menschen-Sinn und List möchten erdacht werden / wie die Nahmen haben mögen / gleich wären sie allhier in specie erzehlet und nahmkündig gemacht / keine überall ausgeschlossen / aus rechten guten Wissen / guter zeitlicher Vorbetrachtung und eigener Bewegnis / freywillig und in bester Form des Rechtens / gantz kräfftiglich und an Eydes statt renunciret / verziehen / begeben und abgesagt / sich deren keiner zu Hinterziehung dieses getroffenen Wiederkauff-Contracts zu gebrauchen. Alles sonder Argelist und Gefehrde. Uhrkundlich 2c.

§. 61.

In dem angeführten Contracte kommen unterschiedliche Cautelen vor/ welche theils überflüßig/ theils nöthig sind. Alles durchzugehen/ würde zu weitläufftig fallen/und das meiste ist auch schon im vorhergehenden ausgeführet/drum wollen wir nur etliche vornehmen. Am Ende des Contracts ist der Reichs-Constitution, die da saget/ daß im Wiederkauffen für hundert nicht mehr denn fünffe sollen gekaufft werden/renunciret/ allein das ist überflüßig/ und hätte wol können ausbleiben; denn ein anders ist in Erkauffung jährlicher Zinsen/da kan man nicht mehr als fünffe vor hundert erkauffen; ein anders im Wiederkauffe/ da man keine Zinsen/sondern die Sache selbsten erhandelt/daß also die Reichs-Constitution mit nichten hieher zu ziehen: Oder dafern man auch endlich zugeben wolte/ daß sie im Wiederkauffe Statt finden möchte/ so würde doch der Verzicht unzuläßlich seyn/weil niemand einem Verbote renunciren kan. Hingegen ist die Cautel sehr nützlich/ da der Wiederkauffer verspricht/ den Wiederkauff für sich selbsten/ und nicht einem andern zu gute zu thun noch zu übergeben. Denn ob es gleich ohne dem schon Rechtens ist/ daß der Näher-Kauff/ welcher nur den Bluts-Freunden zukommt/ keinen Fremden abgetreten oder zu gute gethan werden kan/ gestalt denn/ wo einiger Verdacht mit unterlaufft/ dem Wiederkäuffer ein Eyd deferiret werden kan/ daß er das Gut vor sich und keinen andern einlöse. Richter. *Decis. 176. n. 174.* Tiraquell. *de Retract. lign. sg. P. 1. §. 26. Gloss. 1. n. 1.* Gail. *lib. 2. Obs. 19. n. 10.* Dennoch verhält sichs mit dem Verkauffe/ welchen sich die Contrahenten vorbehalten/ gantz anders/ indem er/ wie alle Rechte/ die einer vermöge eines Contracts hat/ einem andern kan übergeben und abgetreten werden. Carpzov. *P. 2. C. 1. Def. 12.* Derohalben ist das Pactum sehr gut/ krafft welches der Wiederkauff nur bloß ihm dem Wiederkäuffer und seiner Familie, keinem Fremden aber zum besten geschehen muß/oder dafern solches erhellet/die Abtretung null und nichtig/ und von keinen Würden seyn soll. Hiernechst ist dieses auch sehr merckwürdig/ daß der Käuffer Zeit währenden Wiederkauffs keine pericul und Schaden tragen/ sondern alles auf den Verkäuffer fallen soll/ welches nach gemeinen Rechten nicht angeht/ als

Erinnerunge.

Daß das Wiederkauffs-Recht keinem andern abzutreten.

Eine Cautel wegen des Schadens.

als nach welchen der Käuffer Herr ist/ und also auch billich den Schaden hat.

§. 62.

Die Vermiethung des Guts an den Verkäuffer.

Ferner ist auch in obgedachter Formul dis zu beobachten/daß der Verkäuffer das verkauffte Gut Mieths-weise behält/dergleichen Pacta auch in gemeinen Rechten vorkommen/als *in L. Qui fundum 75. ff. de Contrah. Emt. L. Si sterilis 21. §. 1. ff. de act. emt.* und damit es nicht das Ansehen haben möchte/als wäre dem Käuffer der Besitz und Possession des Guts nicht abgetreten worden/so verspricht der Käuffer ausdrücklich/ daß er es nicht in seinen/sondern in des Käuffers Nahmen besitzen will/ nach Inhalt des *L. Quod meo, 18. ff. de Acquir. Poss.* Wiewol ich davor halte/daß es schon gnug gewesen wäre/ wenn der Verkäuffer gestanden hätte/ daß ihm das Gut vermiethet worden. Gleicher Gestalt könte das Pactum umgekehret werden/ daß der Käuffer so lange biß das Kauff-Geld gäntzlich bezahlet/ das Gut Mieth-weise um eine gewisse Pension besitzen und inne haben solte/ *L. Cum venderem, 21. ff. Locat.* welches dessentwegen zuträglich und nützlich/ damit er desto geschwinder aus dem Gute getrieben werden kan.

Die Vermiethung an den Käuffer.

§. 63.

Eine Formul eines alten Röm. Kauff-Contracts.

Letzlich wollen wir eine Formul von einem Kauff-Contract hierbey anhängen/ daraus man sehen kan/ wie die alten Römer kurtz/doch beständig und behutsam ihre Sachen eingerichtet/ und lautet also:

Ich Pascutius Culita, des Pascutii Culitæ aus Sarna Sohn/habe auf Begehren beyderseits Contrahenten diesen Kauff-Brief verfertiget: Es verkauffet Sarcularius nebst seiner Frauen/welche mit ihrem Manne allhier zugegen/in sein und seiner Frauen Nahmen dem Segnitio Funestillo, Gerichts-Bothen zu Acerran, seinen Kindern/ Enckeln/ Uhr-Enckeln und allen Nachkommen/ sein in der Sarnensischen Vor-Stadt nahe am Flusse belegenes Haus/ welches den Pilutium, Rufillum, Cocleatium, Surriponem, ingleichen den Lardatium Faboronem, alle

alle aus einer Zunfft/ zu guten und verträglichen Nachbarn hat / und sonst an sich selbst ohne Schaden von guten Holtzwerck / festen Wänden/und tauerhafften eichenen und von dem Zimmermanne Averunione verfertigten Schindeln gedeckt / mit einer gesunden Cisterne versehen/frey von aller Servitut und Dienstbarkeit/ mit guten Grund-Mauren / einer Pfütze / dahin aller Unflath aus der Nachbarschafft zusammen laufft / einem Stalle / der gegen Mittage gelegen und wohl verwahrt ist/um 6. Loth Silbers / welches ich Pascutius richtig zugewogen und ausgezahlet empfangen ; Da hingegen versprechen auch Verkäuffere dem Segnitio, als Käuffern / nach Gewonheit die Gewehr zu leisten/und übergeben hiemit das gantze Hauß mit Grund und Boden/ Dach / Brettern / Holtz / Schlüsseln / Leitern / Treppen/ Thüren/ Küche/ Ablauff der Pfütze/ und allem von unten biß an die hohe / freye Lufft/nebst dem was unter der Erden an Hölen und Klüfften : Dafern auch Käuffer dessentwegen solte belanget werden/so wil Verkäuffer vor jeden Richter/es sey an Gerichts-oder andern Feyertagen deßwegen stehen / und den Käuffer Segnitium und seine Nachkommen vertreten und schadloß halten ; gestalt deñ Verkäuffer zu mehrer Versicherung dieses Versprechens dem Käuffer alle seine Güter und Hausrath / an Schappen / Körben / Laden/Netzen zu Pfande setzet/und ihn krafft dieses Stabes durch euch/den Pascutium, in das verkauffte Hauß wircklich einsetzet / und Käuffer mit Ergreiffung des Stabes / Besitz und Possession davon nimmt. Uber dieses alles haben sich beyderseits Contrahenten wolwissentlich/ungezwungen/und aus freyem Willen auffrichtig / ohne List und Gefehrde miteinander

verglichen/ und mit einem Eyde bestärcket/ und mich zu Verfertigung dieses Kauff-Briefes erbeten/ welches auch die gewöhnlich darzu erbetene Erbare Männer und Zeugen durch ihre Unterschrifft bezeugen:

Platius Locusta Fesulanus,

Casellio Albanus,

Licida Albutius Fregellanus.

Also und mit diesen Worten und Bedingungen haben die Contrahenten sich miteinander/ als aufrichtigen Leuten zustehet / mit Einwilligung der Frauen des Verkauffers verglichen. Geschehen Rom den 1. Julii unter dem Prætore Balbo,

Bedius Porca.

§. 64.

Wo diese Formul zu finden.

Itztangeführte Formul habe ich beym Tancreto, einem alten Rechts-Lehrer / welcher nach Richardo Anglico und Pillio Legista der dritte ist/ und den Proceß beschrieben hat/ in einem Anhange gefunden / welche auch Barnabas Brissonius in seinem Tractate *de Formulis lib. 6. p. m. 500.* wiederholet. Es sind unterschiedliche merckwürdige Sachen in gedachter Formul / als worinnen alles das jenige/ das der Verkäuffer versprochen/ von ihm gehalten und præstiret werden muß/ *arg. L. 19. ff. de Ædil. Edict.* Wir wollen anitzo nur diese Clausul bemercken/ da der Verkäuffer der friedlichen und guten Nachbarn gedencket/ welches man noch heutiges Tages allerdings im Kauffen mit beysetzen kan. Denn dafern einer bey Verkauffung seines Hauses oder Guts die Nachbarn verschweiget/ bey derer Beneñung der Käuffer sonst von dem Contracte abgestanden wäre/ so muß er nach des Rechts-Lehrers Caji Meynung in *L. Quod sæpè 35. §. ult. ff. de Contrah. Emt.* davor stehen. Deñ ein böser Nachbar machet auch eine gute Sache geringe und böse / Gothofr. *ad d. §. ult.* allwo er zugleich aus dem Columella saget / daß derselbe sehr unglücklich sey/ welcher sich vor sein eigen Geld einen bösen Nachbar erkaufft. Und bey dem Plutarcho wird vom Themistocle

Die Clausul wegen guter Nachbarn.

erzeh-

erzehlet/daß er bey Verkauff seines Hauses habe lassen ausruffen: ὅτι καὶ ἀγαθοὺς ἔχει γείτονας; d. i. daß es gute Nachbarn habe. Damit nun der Käuffer wegen der Nachbarn desto gesicherter seyn möge/so kan er den Verkäuffer dahin anhalten/daß er der Nachbarn gutes Verhalten versprechen müsse/damit er sich her- nach nicht mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe.

Das IX. Capitel.

Vom Miethen und Vermiethen und dem Erbzinß-Contracte.

§. 1.

Weil der Käyser Justinianus *in pr. Instit. h. t.* lehret/daß der Mieths-Contract mit dem Kauffe in naher Verwandschafft stehet/und die beyde fast einerley Recht miteinander haben; So muß nicht nur allein das jenige/was wir in der ersten Abtheilung von den Contracten insgemein gesaget/ sondern auch was im vorhergehenden Capitel vom Kauff-Contracte vorkommen/hieher gezogen und applicirет werden; es wäre denn/daß man erweisen könte/daß in einem und andern Stücke was besonders eingeführet und verordnet worden sey. Darum wollen wir um geliebter Kürtze willen in diesem Capitel nur das jenige bemercken/was man bey dem Mieths-Contracte insonderheit zu beobachten hat. Der Mieths-Contract kömt mit dem Kauff-Contract fast überein.

§. 2.

Wenn nun einer etwas miethen oder pachten wil/so muß er vor allen Dingen zuerst sehen/ob die Sache auch so beschaffen/daß sie kan vermiethet werden / wie denn absonderlich / vermöge der Rechte/keine Servitut und Dienstbarkeit/die einer auf eines andern Grund und Boden hat/ verpachtet werden kan / *L. 44. ff. Locat.* doch kan dieses leicht geändert/und der Grund und Boden/darauff die Servitut beruhet/zugleich mit gemiethet werden. Den Genieß-Brauch aber/den einer auf des andern Gütern hat/kan er gar wol verpachten. *§. 1. Inst. de Usu & Habit. L. 18. C. de Jure. Dot.* Allein Die Sachen/ die vermiethet werden könen. Von der Servitut. Von dem Genieß-Brauch.

weil diese Pacht sich nicht länger als auf des Verpachters Lebzeit erstrecket/und mit desselben Tode aufhöret/obgleich der Pachter noch kein gantzes Jahr den Genuß davon gehabt; So hat er sich hierbey dieser Cautel zu bedienen/daß er sich von dem Vermiether versprechen lasse/daß/dafern er Zeit währender Mieths-Jahre versterben solte/ und der Pachter die völlige Nutzung desselben gantzen Jahrs noch nicht eingehoben hätte/ihme die gantze Pension solle erlassen seyn.

§. 3.

Verdingung einer Arbeit.

Es kan aber einer nicht allein seine Sachen/sondern auch seine Arbeit und Thun/in so weit sie der Erbarkeit gemäß/und schätzbar sind/vermiethen/ *L. 5. §. 2. ff. de Præscr. Verb.* davon im 5. Capitel §. 5. der andern Abtheilung mit mehrern gehandelt worden. Absonderlich ist die Vermiethung einer Arbeit ungewiß/indem der Verpachter sich davon befreyen kan/wenn er dem jenigen/dem er etwas zu thun versprochen/das Interesse præstiret/wie oben von den Stipulationibus gesaget worden; vid. Frantzk. *Comment. ff. h. t. n. 55.* darum müssen eben die jenigen Cautelen/derer in obangezogenen §. 5. gedacht/auch hier in acht genommen werden. Hingegen hat sich auch der Vermiethet seiner Arbeit vorzusehen/daß er sich/im Fall er durch Unglück und Kranckheit an dem Wercke solte verhindert werden/vorbehalte/es solle ihm dieses an der Forderung seines Lohns nicht nachtheilig seyn: denn von Rechts wegen bekomt er nichts/wenn er das Werck nicht zu Ende bringt. *L. 15. §. 6. ff. Locat:* Gestalt denn ein Herr seinem krancken Knechte weder Lohn noch Artzneyen zu geben schuldig ist. Lugo *de J. & J. Disp. 29. Sect. 3. n. 58.* Molina *de J. & J. Tr. 2. D. 505. n. 1.* Es scheinet zwar/als ob *L. 38. pr. ff. Locat.* unserer Meynung zuwider wäre; allein dieses Gesetze muß aus dem *L. 24. ff. de Condit. & demonstr.* seine Erläuterung nehmen/allwo derjenige/der das Werck/welches ihm hat sollen gethan werden/selbsten verhindert/das Geld dennoch völlig zahlen muß: Sonst aber bleibet es beym vorigen. Und darumb hat sich dergleichen Vermiether Anfangs in acht zu nehmen/daß er sich/im Fall eine Verhinderung oder Kranckheit die Arbeit auffziehen solte/den gantzen Lohn oder doch zum wenigsten ein Theil desselben vorbehalte. Wiederum muß derjenige/der eines Arbeit dinget/mit Vorauszahlung des Lohns nicht gar zu freygebig seyn: Denn hat

Von den Verhinderungen der Arbeit.

Was der Miether in acht zu nehmen.

hat der Werckmeister den gantzen Lohn voraus/und stirbt mitten in dem Werck dahin/so dürffen die Seinigen nichts wiedergeben/ weil sich leichter etwas behalten als ausklagen läst. *arg. L. 38. §. 1. ff. Locat.*

§. 4.

Was bey dem Consens oder Einwilligung der Sache selbst und dem Gelde oder Werth in acht zu nehmen/ ist allbereit bey der Materie des Kauff-Contracts abgehandelt; Weil nun die beyden Contracte in den meisten Stücken überein kommen/so kan auch das obige hieher gezogen werden; Massen denn so wol allhier in diesem Contracte eine Gleichheit unter dem Nutzen der gemietheten Sache und dem Gelde oder Pension seyn muß/ als in dem Kauffe zwischen der gekaufften Sache und dem Kauff-Gelde; und hat das bekandte Rechts-Mittel aus dem *L. 2. C. de Rescind. Vendit.* gleichfalls allhier statt/ krafft welches der Contract aufgehoben werden kan/wenn entweder der Miether oder Vermiether über die Helffte verletzet/ und dem verletzten Theile keine Satisfaction geben wil. Carpzov. *P. 2. Const. 34. Def. 10.* an welchem Orte er auff des Antonii Fabri widerwärtige Meynung antwortet/ Add. Caroc. *de Locat. & Cond. P. 1. Quæst. de Rescind. Loc. 70. n. 2.* welcher besagtes Mittel auch auf diejenigen ziehet/ die ihre Arbeit verdinget und über die Helffte verletzet seyn. Derohalben ists gut/wenn die Partheyen diesem Rechts-Mittel absonderlich renunciren. Im übrigen ist gnugsam bekandt/ daß die Miethe oder die Pension nicht eben in baarem Gelde bestehen muß/ wenn nemlich ein Gut oder andere Sache gemiethet worden/sondern eben so viel ist/ wenn sonst Korn/ Wein/ꝛc. an statt der Pension gezahlet wird/ *L. 21. C. h. t.* vid. Hillig. *in Donell. lib. 13. c. 6. lit. I.* Pinell. *ad L. 2. C. de Rescind. Vend. P. 2. n. 29.* es sey denn/daß einer seine Arbeit verdungen hätte/auf den Fall muß der Lohn præcisè aus Gelde bestehen; *L. 5. §. 2. ff. de Prescr. verb.* Wiewol diese Meynungen auf Universitäten und Theoria noch sehr bestritten werden. Fachin. *lib. 1. Controv. 82.* Allem Zweiffel und Disputat aber vorzukommen/ists am sichersten/wenn man das Korn/ Wein/ꝛc. zu Gelde schlägt/und also denn umb einen gewissen Preiß an statt der Pension und Miethe dahin giebt; denn also wird nicht mehr das Korn/sondern der Werth desselben angesehen.

Das Geld muß dem Gebrauche gleich seyn.

Die Verletzung über die Helffte.

Ob die Pension in baarem Gelde bestehen müsse.

§. 5.

Die Zeit.

Eine gewisse Zeit/wie lange der Miethss-Contract währen soll/ muß nothwendiger Weise von den Contrahenten beniemet werden: Denn ob man gleich sonst davor hält / daß der Mieths-Contract wegen der Güter zum wenigsten auf ein Jahr lang geschehen sey/in andern Sachen aber / als Häusern und dergleichen so lange als es dem andern gefällt/*L. 13. §. fin. ff. h. t.* oder wie etliche wollen/so lange als sie gewöhnlich pflegen vermiethet zu werden: So ists deñoch zu Verhütung alles Streits besser gewisse Jahre zu beniemen/wie lange der Mieths-Contract dauren soll. Und absonderlich ist das in acht zu nehmen/weil nach verflossenen Mieths-Jahren der Miether unterweilen länger in dem Hause oder Gute sitzen bleibet/und auf den Fall davor gehalten wird/daß der Mieths-Contract stillschweigend erneuert und erlängert worden / gleichwol aber annoch ungewiß/ auf wie viel Zeit oder Jahre eigentlich diese Erlängerung zu ziehen/ vid. Frantzk. *ad ff. h. t. n. 15, & seqq.* daß dieser Zweiffel durch folgende Clausul gehoben werde: **Solte auch nach Verfliessung der Mieths-Jahre der Miether nicht so fort das Hauß räumen / soll er schuldig seyn / noch ein halb Jahr dasselbe Miethsweise zu behalten.** Wer ferneren Unterricht von dieser Materie zu haben verlanget/der kan dieselbige bey dem Mantica *de tacit. & ambig. Convent. lib. 5. tit. 5. n. 20. seqq.* Molina *de J. & J. Tr. 2. Disp. 498*, Frantzk. *Comment. ff. h. t. n. 12.* Christin. *Vol. 3. Decis. 116. n. 2.* Carpz *P. 2. C. 37. Def. 9.* Augustin. Barbos. *Comment. ad L. 16. C. Locat.* ausführlicher antreffen.

Die stillschweigende Erneurung der Mieths-Jahre.

§. 6.

Uber 9. Jahr muß kein Gut verpachtet werden.

Heutiges Tages pflegen sich die Vermiether hierin absonderlich wol vorzusehen / daß sie keinen Mieths-Contract über 9. Jahr eingehen/oder dafern es deñoch geschicht/diese Clausul mit anhängë: **Daß zwar der itzo getroffene Mieths-Contract, so lange als der Miether leben wird/beständig seyn soll/jedoch mit diesem Bedinge/daß alle 9. Jahr der Contract renoviret werde.** Denn die Practici halten gewiß davor/daß der Miether durch einen zehenjährigen Mieths-Contract ein dinglich Recht an dem Gute erlange/Carpz. *lib. 5. Resp. 17. n. 10.* Garf. *de Expens. c. 14. n. 1. seqq.* Matth Stephan. *de Jurisdict. lib. 3 P. 1. c. 17. n. 12.* Darum lassen sie

keine

keine Miethe über 9. Jahr zu: wiewol nach gemeinen Rechten durch einen Mieths-Contract, er währe so lange als er wolle/kein dinglich Recht erlanget werden kan. *L. 39. ff. b. t.* Frantzk. *Comment. ff. h. t. n. 29.* Finckelthaus. *Obs. 3. n. 13.*

§. 7.

Nach gemeinen Rechten hat der Vermiether ein stillschweigend Unterpfand in allen Sachen/welche der Pachter in das gemiethete Hauß einbringet/ woran er sich halten kan/wenn die Miethe nicht richtig abgeführet wird: Allein/weil dieses annoch zweiffelhafftig/ ob es auch auf Landgüter zu ziehen sey; *L. 5. C. h. t.* So ists nöthig/ daß sich der Verpachter ausdrücklich in dem Contracte auf allen in das Gut eingebrachten Sachen/sie mögen ohne oder mit seinem Wissen eingebracht werden/ ein dinglich Recht und Unterpfand vorbehalte/daran er sich/im Fall die Pension nicht richtig abgetragen würde/erholen kan. Ferner hat der Miether nach geschlossenem Contracte die Freyheit/daß er das Gut wiederum einem andern vermiethen mag/ *L. 6. C. h. t.* in dessen Gütern aber dem ersten Vermiether kein Unterpfand zustehet *L. 24. §. 1. ff. h. t.* Carpz. *lib. 5. Resp. 15. n. 10.* Darum ist hierbey wiederum nöthig/daß dem Miether ausdrücklich in dem Contracte diese Freyheit/das Gut einem andern zu verpachten/ benommen/ oder doch so umschrencket werde/daß es entweder nicht anders als mit Vorwissen des ersten Vermiethers/Card. Mant. *de tac. & ambig. Convent. lib. 2. tit. 2. n. 44. seq.* Molina *de J. & J. Tr. 2. D. 489. n. 1. seqq.* oder mit dieser Bedingung geschehe/daß der neue Miether dem ersten Verpachter vorher Versicherung thun solle: Z. E. **Solte auch der Miether bey währenden Mieths-Jahren das Gut einem andern sublociren wollen / soll ihm solches anderer Gestalt nicht frey stehen / als wann vorhero der Sub-Conductor ihm dem ersten Vermiether neue Versicherung bey Verpfändung seiner Güter wird gestellet haben.** vid. Mev. *P. 4. Dec. 101.* Bey Vermiethung eines Hauses aber scheinet diese Cautel keinen Nutzen zu haben. conf. Du. Brunn. *ad l. 24. n. 6. ff. h. t.* Frantzk. *h. t. n. 156.*

Verpfändung der Sachen/ die ins Gut gebracht werden.

Cautel.

§. 8.

Hiernechst muß der Vermiether auch darin behutsam seyn/ daß er in dem Mieths-Contracte eine gewisse Zeit zur Auszahlung der

Wenn die Miethe soll bezahlet werden.

der Pension oder Miethe bestimme/und wenn der Miether im Fall der Nichtzahlung aus dem Gute oder Hause weichen solle; Denn sonst kan er nach vieler Meynung nicht so schlechterdings/ehe und bevor zwey Jahr verflossen/ausgestossen werden / *L. 54. §. 1. ff. h. t.* wiewol diese Meynung aus dem Texte nicht so eigentlich erhellet. vid. Mantica *de tacit. & ambig. Convent. lib. 5. tit. 6. n. 7. seqq.* Bonacin. *de Contract. Disp. 3. Q. 7. punct. 3. n. 5.* Wenn aber diese Clausul: z. E. **Solte auch der Miether alle halbe Jahr die versprochene Pacht nicht richtig abtragen / soll dem Vermiether frey stehen/ihn so fort aus denen vermietheten Gütern eigenmächtiger Weise zu depossidiren oder zu expelliren; Oder: Es soll der Mieths-Contract so fort erloschen und Pachter das Gut zu räumen schuldig seyn;** in dem Contracte zu befinden/so bedarff es weiter keines Zweiffels/ wie der obangeführte Text zu erklären sey.

§. 9.

Von der Eigenmächtigen Ausstossung des Miethers aus dem Gute.

Bey dieser Ausstossung und Depossidirung aber ereignet sich ein neuer Zweiffel / ob nemlich der Vermiether solche aus eigener Autorität und Willkühr vornehmen könne? welches ich in so weit zugebe / wenn es ausdrücklich im Contracte bedungen worden/und der Miether sich nicht zur Wehre setzt / weil ihm also kein Unrecht oder Gewalt geschicht. Christin. *Vol. 3. Decis. 115.* So bald er sich aber widersetzet/so muß es durch des Richters Hülffe geschehen / Carpz. *P. 2. C. 37. Def. 6. in fin.* welcher auch wegen dieses Pacti und Vergleichs auffs schleunigste verfahren / den Miether aus dem Gute treiben / und ihn mit seinen Exceptionibus und Ausflüchten in die Wiederklage weisen muß. conf. Coler. *de Process. Execut. P. 2. c. 5. n. 54.* Und daher gehöret auch das jenige/was wir allbereit oben von dem Glaubiger/welcher sich im Fall der Nichtzahlung eigenmächtiger Weise in des Schuldners Güter setzen wollen/ gesaget haben.

§. 10.

Ob der Verpachter über den Pachter die Jurisdiction habe.

Ob einer/der ein Lehn gemiethet hat/unter der Jurisdiction und Gerichten des Vermiethers stehe/und von ihm/im Fall die Pension oder Miethe nicht richtig abgeführet wird/kraft habenden Gerichts-Zwangs aus dem Gute könne gesetzet werden/scheinet etwas zweiffelhafftig zu seyn. Doch man muß hier sehen/ob die Gerichte zugleich

gleich mit verpachtet worden/oder ob sich der Vermiether selbige voraus behalten: Auf den ersten Fall hat der Vermiether gantz kein Recht über den Pachter/wie denn auch nicht einmahl auf den andern Fall: deñ ob er sich gleich die Gerichte vorbehalten/so erstrecken sich doch dieselbige nicht weiter als auf seine Unterthanen die Bauren/mit nichten aber über die Person des Pachters: Drum ist diese Cautel sehr nützlich/ daß sich der Arrendator ausdrücklich durch ein Pactum des Vermiethers Gerichten unterwürffig mache. vid. Mev. *P. 4. Dec. 246.* **Z. E. Solte auch der Miether versprochener Massen die Pacht nicht richtig abtragen/so soll dem Vermiether krafft habender Jurisdiction frey stehen/ ihn durch gewöhnlichen Gerichts-Zwang aus dem Gute zu setzen/ massen der Miether sich auf solchen Fall dessen Jurisdiction hiemit ausdrücklich unterwürffig machet.**

§. 11.

Ob die Gerichte können verpachtet werden.

Nachdem wir der Gerichte im vorhergehenden §. gedacht/so ists zwar anitzo ausser Zweiffel/daß dieselben zugleich mit dem Gute können verpachtet werden/weil sie gleichsam an dem Gute hangen/und also einen Theil desselben machen/ und also auch zugleich mit dem Gute an den Pachter übergeben werdē. Ob aber nothwendig und ausdrücklich in solchem Mieths-Contracte der Gerichte müsse gedacht werden/ daß sie nemlich zugleich mit dem Gute sollen verpachtet seyn/ist nicht ausser allen Zweiffel. Nach Carpzovii *Lib. 5. Resp. 15. n. 3.* Meynung ists nicht nöthig/daß absonderlich der Gerichte in dem Mieths-Contracte gedacht werde/weil dieselben als ein Zubehör mit an dem Gute hangen: welches ich in so weit zugeben wil/ **wenn das Gut mit allen Zubehörungen/Rechten und Gerechtigkeiten/ nichts davon ausgenommen/ verpachtet ist;** Sonst aber halte ich nicht davor/daß solche hohe und ansehnliche Rechte ohne ausdrückliche Benennung mit dem Gute vor verpachtet gehalten werden können: Darum ists allerdings nöthig/daß sich der Miether das Gut **mit denen Gerichten hohest und siedest/** oder/ **Ober- und Nieder-Gerichten** ausdrücklich verpachten lasse. Wobey sich dennoch der Pachter wohl vorzusehen hat/ daß er wegen der grossen Unkosten/die zum öfftern bey den Ober-Gerichten auf die Executiones lauffen/ ein gewisses

Wer die Unkosten wegen der Execution tragen solle.

Pactum mache / wer diese Aufwendungen tragen solle / und da kan man keine gewisse Art vorschreiben / weil das gantze Werck auf der Contrahenten Belieben und Vergleich beruhet.

§. 12.

Vom Pfarr-Lehn.

Mit dem Jure Patronatus oder Pfarr-Lehn hat es gleiche Beschaffenheit / weil es nach unserer Gewohnheit auch mit zum Gute gehöret; *conf. cap. Ex literis, 7. X. de Jur. Patron. ibi: Villa cui adhaerebat Jus Patronatus.* Wenn nun einer sein Gut mit allen Rechten und Gerechtigkeiten / Einkünfften und Nutzbarkeiten verpachtet / so ist auch das Pfarr-Lehn mit darunter begriffen / es wäre denn absonderlich ausgedungen. *d. cap. Ex literis 7. ibi: non excepto jure Patronatus.* Finckelthaus. *de Jure Patron. c. 5. n. 11.* Wiewol Berlich. *P. 2. Dec. 166.* davor hält / daß es beym Vermiether bleibt / welcher Meynung in unserm itzt gesetzten Casu wir nicht beypflichten können. Doch ists besser / allem Streite vorzukommen / daß sich der Miether ausdrücklich das Pfarr-Lehn mit eindinge; denn so bedarffs keiner Muthmassung mehr / weil alles klar und deutlich unter den Contrahenten ausgemacht ist: Und dieses kan auch wegen der Jagt und andern Rechten in acht genommen werden.

§. 13.

Von einem Halb-Bauer.

Zum öfftern pflegen Güter also vermiethet zu werden / daß der Miether an statt der Pacht einen gewissen Theil von dem jährlichen Zuwachs an den Vermiether bezahlen / das übrige aber vor seine Arbeit behalten soll; dergleichen Pachter in gemeinen Rechten Colonus Partiarius oder ein Halb-Bauer genennet wird. *L. 25. §. 6. ff. Locat.* Allein dieser Contract ist wegen Ungewißheit der Pacht weder ein rechter Mieths-Contract, noch eine Societät oder Mascopey, ob gleich einer seine Arbeit / der ander das Gut conferiret / und beyde in den Früchten gleichen Gewinst und Schaden tragen; Doch saget der Rechts-Lehrer Cajus *in d. l. 25. §. 6.* daß es ein quasi Societatis jus oder ein solch Recht sey / welches der Mascopey ähnlich siehet / und Baldus *in L. Certi juris. 5. C. Locat. n. 6.* beschreibet diesen Contract als eine unter dem Mieths-Contract verdeckte Societät oder Mascopey, massen er denn auch fast eine Natur mit dem Mieths-Contract habe. Addat. Pinell. *ad L. 2. C. de Rescind. Vend. P. 2. c. 3. n. 20. seqq.* Dn. Brunnem. *ad L. 52. n. 5. ff. pro Soc.* Andere hingegen zehlen ihn unter die Contractus innominatos oder die keinen gewis-

Die Beschaffenheit dieses Contracts.

gewissen Nahmen haben. Anton. Faber *Rational. ad d. L. 25. §. 6. ff. h. t.* Dn. Lauterbach. *Disp. de Colon. Partiar. th. 7.* Allein die erste Meynung komt mit dem Titul und Text im vorangezogenen *L. 25. §. 6.* überein / und ist also die beste / zumahl da einer ohne des andern Bewilligung auf solche Masse von dem Contract nicht abstehen kan/obs ihm gleich leid wird; da hingegen wenn es ein ungenandter Contract wäre / nach Röm. Rechten demjenigen / dem es gereuet/ ohne des andern Consens abzustehen vergunt ist. Keine sonderbahre Cauteln hat man hiebey in acht zu nehmen/ sondern es können dieselbige Theils aus der Natur der Mascopey, theils aus der Natur des Pacht-Contracts genommen werden. Was von den Gütern gesaget worden / das geht auch beym Vieh an/wenn nemlich der Herr mit dem Hirten also eins wird/daß beyderseits das junge Vieh an statt der Pacht und Miethe theilen wollen. *L. 9 §. 4. ff. h. t. L. 8. C. de Pact.* Hect. Felic. *de Societat. cap. 9. n. 56.* Rauchbar. *P. 2. Qv. 29. n. 13.* Und hiervon gnug: Nun wollen wir zu unserer Materie kommen.

Und dessen Cautelen.

Ob das Vieh auch also könne vermiethet werden.

§. 14.

Der Pachter muß es in dem Mieths-Contracte ausmachen/ daß er nicht etwa durch einiges Vornehmen des Vermiethers vor Endigung der Mieths-Jahre aus dem Gute oder Hause zu weichen gezwungen werde. Und obgleich dieses dem Vermiether zu thun ordinair nicht frey stehet; so sind doch etliche Fälle/ darinnen es zugelassen ist. Als z. E. Wenn er zeit währender Miethe das Gut einem andern verkauffet/ da heist es denn: **Kauff gehet vor Miethe/** und der Käuffer ist nicht schuldig zu warten / biß die Mieths-Jahre aus sind/sondern kan alsobald nach geschlossenem Contract den Miether zu Räumung des Gutes nachdrücklich anhalten/*L. Emtorem 9. C. h. t. L. 25. §. 1. ff. eod.* ob er schon gewust/daß das Gut vor dem Kauffe vermiethet gewesen ist/Christin. *Vol. 3. Decis. 113. n. 2.* weil er durch die blosse Wissenschafft sich seines zustehenden Rechts nicht begeben: Hingegen muß sich der Miether an den Vermiether halten/und von ihm das Interesse fodern. Carpzov. *P. 2. C. 37. Def. 5.*

Der Käuffer darff die Miethe nicht halten.

§. 15.

Damit er aber dieser Ungelegenheit überhoben seyn kan/ so muß er sich in dem Mieths-Contracte eine Hypothec oder Unterpfand

Es habe sich denn der Pachter eine Hypo-

thec auf dem Gute vorbehalten.

pfand auf dem gepachten Gute oder Hause biß zu völliger Endigung der Mieths-Jahre vorbehalten. Z. E. Wie denn zu desto besserer Versicherung/ daß dieser Pachts-Contract die beliebte 9. Jahr über unverbrüchlich gehalten werden soll/ dem Miether hiemit die Hypothec in dem Gute biß zu gäntzlicher Endigung des Mieths-Contracts verschrieben wird. Wodurch er ein dinglich Recht in dem Gute überkomt/ krafft welches der Käuffer/ der nur ein persönlich Recht hat/ nachzustehen/ und biß die Mieths-Jahre verflossen/ zu warten genöthiget wird/ Carpz. *d. C. 37. Def. 4. n. 5.* Molin. *de J. & J. Tr. 2. Def. 490. n. 7. seq.* Luga *de J. & J. Disp. 29. n. 17.* Aloys. Ricc. *Collect. Decis. P. 4. Decis. 144.*

§. 16.

Cautel, daß der Verpachter während der Miethe das Gut nicht verkauffen soll.

Noch sicherer ists/ wenn zu obgedachter Cautel auch diese Clausul gesetzet wird/ daß der Vermiether Zeit währender Miethe das Gut zu verkauffen nicht Macht haben soll; Denn ob ers schon hernach verkauffte/ so ist doch vermöge der Hypothec und beygesetzten Clausul der Kauff von keinen Kräfften. vid. Augustin. Barbosa *Comment ad L. 9. C. Loc. n. 16* Valasc. *Consult. 76. n. 3.* Sonst aber wenn die blosse Hypothec vorbehalten worden/ so kan zwar der Miether so lange in dem Gute bleiben/ biß ihm der Vermiether das Interesse præstiret/ so bald ihm aber dieses ausgezahlet worden/ so höret das Unterpfand auff/ uñ er muß dem Käuffer das Gut räumen. Frantzk. *ad ff. h. t. n. 239. seqq.* Bachov. *ad Treutler. Vol. 1. Decis. 29. th. 8. in fin.* In welchen Fällen der Käuffer sonst den von dem Verkäuffer geschlossenen Mieths-Contract halten müsse/ erkläret Barbosa *ad d. L. 9.* durch 7 Exempel und 19. Abfälle/ mit beygesetzten vielen Autoribus, die von der Materie weitläufftiger geschrieben.

§. 17.

Ob der Verpachter dem L. 3. C. Locati renunciren könne.

Wenn der Vermiether das vermiethete Hauß oder Gut selbsten bedarff/ oder das Hauß baufällig/ und also einer Besserung von nöthen ist/ oder wenn der Miether damit übel umgeht und darinnen grossen Schaden thut/ so kan er das Hauß oder Gut zu räumen genöthiget werden; *L. Æde 3. C. Loc.* Darum muß er den Vermiether anfänglich dahin anhalten/ daß er in dem Mieths-Contract absonderlich gedachtem *L. 3. C. Locat.* renunciire/ und sich der darin enthal-

enthaltenen Rechts-Wolthat begebe. Welcher Verzicht auch in den beyden ersten Fällen gültig ist; Carpz. *P. 2. Dec. 137. n. 8. & P. 2. C. 37. Def. 7.* in dem letztern aber nicht/wenn nemlich der Miether grossen Schaden an dem Hause verursachte/weil dieser Verzicht ihn desto kühner machte/den Schaden und das Ubel zu vergrössern/ diesem aber sind die Rechte heilsamlich vorkommen/und haben dergleichen Verzicht vor ungültig erkläret.

§. 18.

Gedachter Verzicht muß nicht general und allgemein seyn/ als weñ in dem Contract gesetzet würde/daß der Vermiether dem Miether vor Endigung der Miethe nicht auszutreiben Macht haben soll: Denn diese Zusage kan auf die entstehende Nothfälle nicht gezogen werden/indem ein jeder Contract diese heimliche Bedingung bey sich führet: **Dafern die Sache in keinen andern Zustand komt.** *L. 38. pr. ff. de Solution.* Darum muß diesen Unglücks-Fällen absonderlich und ausdrücklich renunciret werden. Zum Exempel: **Solte auch bey währenden Mieths-Jahren der Vermiether durch Krieg/ Brand oder andere Verunglückung von seinen übrigen Gütern vertrieben werden/und er also keine andere Wohnung hätte/soll dennoch dadurch der Pachter keines weges aus dem Gute getrieben/ sondern biß zu Endigung der beliebten Pacht-Jahre dariñ ungehindert gelassen werden.** Add. Trentacinqv. *lib. 3. tit. Locat. Resol. 4. n. 6.* Ob aber itztangeführte renunciation alsdenn statt findet/ wenn das Hauß nothwendiger Weise muß gebessert werden/und ob auf den Fall der Miether nicht räumen müsse/könte jemand fragen. Diese Frage muß unterschiedlich beantwortet werden: Und zwar ist die Verbesserung nicht so gar nöthig/so kan der Vermiether den Miether wegen obgedachter Clausul zu weichen nicht zwingen: Ist aber das Hauß sehr baufällig/so daß es fast übern hauffen fallen wil/ so muß der Miether des Verzichts ungeachtet das Hauß räumen/damit die Stadt nicht wegen der Schutt-Hauffen ein übeles Ansehen bekomme/ *L. 2. ff. de tign. junct.* und also müste des Miethers Privat-Nutzen dem öffentlichen Stadt-Besten nachstehen. *L. 8. ff. de Pact.* Wiewol wenn das Hauß gar übern hauffen fallen wil/ der Miether länger drinnen zu bleiben nicht verlangen/ sondern ohne des Vermiethers Zwang gerne selbsten räumen wird.

Der Verzicht künfftiger Noth-Fälle.

§. 19.

Wie es mit dem Schadē / der Zeit währender Miethe geschehen / zu halten.

Wegen des Schadens / welcher Zeit währender Miethe in der vermietheten Sache geschehen / ist zwar allbereit nach gemeinen Rechten einige Versehung gethan / weil aber die Verordnungen und Gesetze auf Seiten des Miethers sehr scharff / so thut er am sichersten / wenn er diese Schärffe durch gewisse Verträge und Pacta bald zu Anfang des Contracts in etwas vermindert: Also ists gefährlich / wenn es der Miether bey dieser Clausul verbleiben läst: **Wegen des Zeit währenden Mieths-Jahren geschehenen Schadens entweder durch Versehen des Miethers / oder durch Gottes Verhängnis / bleibet es bey der Verordnung gemeiner Rechte:** Denn nach gemeinen Rechten muß der Miether den ihm von seinen Feinden zugefügten Schaden selbst tragen / *L. 25. §. 4. ff. h. t.* welches in Warheit sehr hart ist: Darum muß er diese Clausul mit anhängen / **daß er wegen des von bösen Leuten ihm zugefügten Schadens nicht gehalten seyn wolle.** Wiewol auch die gemeinen Rechte selbsten hierin ein temperament treffen / und alsdenn erst dem Miether den Schaden zu tragen aufbürden / wenn er zu dieser Feindschafft Ursache gegeben. Molin. *de J. & J. Tr. Disp. 494. n. 8.*

§. 20.

Wie es mit dem Schaden / der in den Früchten geschehen / zu halten.

Gleicher Gestalt muß der Miether den Schaden allein tragen / welcher ihm durch Wetter / feindlichen Einfall und andere Zufälle an den bereits eingesammleten Früchten geschehen / und kan von dem Vermiether keinen Erlaß an der Miethe deßwegen prætendiren / obgleich der Vermiether die Unglücks-Fälle ausdrücklich über sich genomen hat. Gail. *lib. 2. Obs. 13. n. 13.* Denn nach geschehener Einsamlung sind die Früchte des Miethers Eigenthum worden / dahero er auch wegen dieses Eigenthums das Unglück allein auf sich nehmen muß / *arg. L. 12. C. h. t.* Carpz. *P. 2. C. 36. Def. 20.* Valasc. *de Jure Emphyteut. Q. 27. n. 50.* Und eben also verhält sichs auch mit dem Schaden / den der Miether an Vieh und andern Sachen erlitten / und kan keinen Erlaß der Pacht deshalb von dem Vermiether verlangen. *d. l. 12.* Carpz. *d. l. Def. 24.* Derohalben muß er sich mit dieser Cautel versehen: **Z. E. Solte auch wegen der itzo gefährlichen Zeiten der Pensionarius an dem jährlich gesamleten Korn / bevor er sol-**

er solches verkauffet/durch Plünderung/Brand oder ander Unglück in Schaden gesetzet/ oder ihm auch sein eigen Vieh geraubet werden/wil der Verpachter deshalb an der pension nach proportion des erlittenen Schadens ihm einigen Erlaß zu thun verbunden seyn. Und daß dergleichen Pacta und Verträge allerdings beständig und gültig seyn/ haben wir in der Juristen Facultät allhier d. 8. Sept. An. 1679. auf folgende Art gesprochen: Obgleich ein Locator den jenigen Schaden/ welchen ein Conductor an denen eingesammleten oder in die Scheune gebrachten Früchten erleidet/zu ersetzen/oder deshalb von der Pension etwas zu erlassen nicht schuldig ist; Weil aber in gegenwärtigem Fall dem Mieths-Contract expresse mit inseriret/daß wann das eingeerndtete Getreyde durch Feuer oder sonsten consumiret würde/ dem Arendatori nach proportion des Schadens Satisfaction gegeben werden solte/und hie der Casus,daß das eingeerndtete Getreyde verbrand/vorhanden/sothane Pacta auch instar legis unter denen Contrahenten gültig seyn/ dergestalt/ daß sie dem sonst in solchem Fall obtinirenden juri derogiren/ so halten wir davor/daß vermöge sothanes Contractus der Locator wegen des Schadens dem Arendatori gerecht zu werden schuldig sey.

Ob dergleichen Pactum gültig sey?

§. 21.

Auch dieses ist zu erinnern/daß der Miether nicht müsse zufrieden seyn/wenn ihm der Vermiether schlechter dings den Schaden zu ersetzen verspricht;deñ da ist er nicht weiter gehalten/als den Schaden an der Pension und Miethe abziehen zu lassen/ erstreckt er sich aber über die Miethe/ so kan er weiter von Rechts wegen denselben zu ersetzen nicht angehalten werden/wo ers durch ein Pactum nicht absonderlich versprochen/*L. Ex conducto. 15. §. 7. ff. Locat.* Denn es kan leichter ein Erlaß an der Miethe geschehen/als das Interesse præstiret werden. Mev. *P. 6. Dec. 400.* Gestalt wir denn in unserer Facultät in eben demselben Casu also gesprochen: Weil der Locator nicht schlechter Dinge euch versprochen/ den völligen Schaden

Wenn sich der Schaden über die Pension erstrecket.

über

über sich zu nehmen; Er auch de Jure weiter nicht verbunden ist / als daß er sothanen Schaden / von der sonst schuldigen Pension abziehen lasse / so müsset ihr zufrieden seyn / wenn der Locator dieses Jahr die Miethe fallen lässet / zu einem mehrern aber seyd ihr ihn gestalten Sachen nach zu belangen nicht befuget. *Conf. L. Si fundus 33. in fin. ff. Locat. L. 15. §. ibi; supra damnum seminis amissi ff. eod.*

§. 22.

Wenn der Pachter den Schaden der Früchte tragen müsse.

Ich habe mit Fleiß in der im 20. §. angeführten Clausul die Worte: **Bevor er solches verkauffet /** beygesetzet. Denn die Rechts-Lehrer sind darin noch nicht eins / wenn und zu welcher Zeit die Früchte in des Miethers Eigenthum kommen / ob es bald nach der Abmehung geschicht / da die Früchte noch auf dem Acker liegen / wie etliche wollen: *L. 26. §. 1. ff. de Furt. L. 13. ff. Quemadmod. usus fr. amitt.* Wenn diesem also / wie es denn Valasc. *d. Qv. 27. n. 51.* als eine gemeine und angenommene Meynung ausgiebt / so müste der Miether den Schaden tragen / wenn gleich dieselben auf dem Felde verdürben: Oder ob sie alsdenn erst sein eigen worden / wenn sie eingeführet und in die Scheune gebracht sind / wie es Hahn *ad Wesenb. h. t. n. 16.* und Carpz. *d. Def. 20. n. 8.* behaupten: oder ob sie gar müssen ausgedroschen und auf den Korn-Boden geschüttet seyn / wie Frantzk. *ad ff. h. t. n. 150.* und Molina *Tr. 2. Disp. 495. n. 25.* zu erweisen trachten. Nun ist die erste Meynung wol die beste und richtigste; Allein es ist doch behutsamer / wenn der Miether eine gewisse Zeit in dem Contracte exprimiret und bestimmet / wie lange der Vermiether vor den Schaden stehen sol.

§. 23.

Von Einqvartierungs-Unkosten / Durchzügen und Contribution.

Hiernechst ist auch nöthig / daß der Miether wegen der Einqvartierungs-Kosten und Durch-Marchen / wie auch wegen der Steuren und Auflagen sich mit dem Vermiether vergleiche. Denn obgleich nach gemeinen Rechten der Vermiether die Steuren und Auflagen / Carpz. *P. 2. C. 40. Def. 5.* und also auch die Einqvartierungs-Kosten und andere Beschwerungen des Guts tragen muß; Frantzk. *ad ff. h. t. n. 92. seqq.* Carpz. *P. 2. C. 37. Def. 15.* So hält sich der Fiscus doch an den Besitzer des Guts. *L. 7. ff. de Public. Vectigal.* Gars. *de Expens. cap. 14. n. 19.* Klok. *de Contribut. cap. 11. n. 169.* absonderlich wenn die Auflagen und andere Beschwerungen von dem

Landes-Herrn gefodert werden: Denn wo sie von Feinden als Brand-Schatzungen und andere Contributiones aufgeleget sind/ oder auch wol gar von denselben des Miethers Wohnung eingenommen ist/das muß der Miether als einen Unglücks-Fall auf sich nehmen und tragen. Mev. *P. 2. Dec. 90.* Dessentwegen ist es gut/ wenn sich der Miether mit dieser Cautel in dem Contracte versieht: Daß der Verpachter alle Contribution / Durch-March und Einqvartierungs-Kosten / so wol von Freund- als Feindlichen Trouppen, es geschehe mit Consens des Landes-Herren / oder wider dessen Willen mit eigenthätiger Gewalt/über sich zu nehmen versprochen.

Wenn der Feind Contributiones und Brand-Schatzungen fodert.

§. 24.

Wenn ein Miß-Jahr entstehet / so zancken sich Pachter und Verpachter nicht wenig/wer den Schaden tragen soll; Nun bestehen die Rechts-Lehrer ins gemein darauff/ daß die Pension wegen des Mißwachses alsdenn erst nachzulassen sey/wenn der Pachter über die Helffte verletzet ist. Carpz. *P. 2. C. 37. Def. 11.* Ob nun wol diese Meynung etwas hart ist; vid. Dn. Struv. *ad ff. h. t. th. 17.* Frantzk. *ad ff. h. t. n. 106.* Mev. *P. 9. Dec. 144.* Dennoch ists beqvemer und sicherer in dem Mieths-Contracte wegen des Mißwachses gewisse Pacta auszudrucken/darnach sich auf ereignenden Fall die Partheyen richten müssen. Z. E. Solte auch gleich der Mißwachs die Helffte der Pension nicht übersteigen / sondern geringer seyn/soll allemahl dem Pensionario nach proportion des Mißwachs an der Pension etwas erlassen werden/wie solches die von beyden Theilen hiezu auf solchen Fall erwehlende arbitri æstimiren werden.

Vom Mißwachs.

§. 25.

Ferner muß der Miether auch darin behutsam gehen/daß er jährlich eine gewisse Pension und Miethe setze/und sich zugleich auf alle Jahr/so offt ein Mißwachs entstehen möchte/einen Erlaß derselben vorbehalte. Z. E. Es verspricht der Pachter von diesem Gut alle Jahr 1000. Rthlr. Pension zu erlegen/jedoch dergestalt / daß wenn er in ein oder anderm Jahr erheblichen Mißwachs leiden solte/ihm von solchem Jahre/ohn-

Ob die Miß-Jahre mit den guten Jahren zu compensiren.

geachtet ob in vorigen oder folgenden Jahren die Nutzungen die Pension übersteigen/ein Erlaß wiederfahren soll. Denn sonst wird der Mißwachs eines Jahres mit der Fruchtbarkeit der folgenden Jahre compensiret/und deßwegen an der Miethe nichts erlassen. *L.8.C.h.t.* Valasc. *de Jure Emphyteut. Qu.27.n.46.* Ist

Eine gewisse Pension auf alle Jahr zusammen.

nun die Pension oder Miethe nicht auf jegliche/sondern alle Jahre zusammen versprochen/so kan auch der Erlaß nicht eher prætendiret werden/als biß alle Jahr zusammen verflossen/weil man denn erst sehen kan/ ob der Miether einigen Schaden erlitten oder nicht. Frantzk. *ad ff.h.t.n.110.seqq.*

§. 16.

Von den Unglücks-Fällen.

Gleichwie aber der Miether darauf bedacht ist/daß er sich von dem Schaden des Mißwachses befreye/ so ist im Gegentheil der Verpachter dahin beflissen/ wie er dem Miether dergleichen Unglücks-Fälle aufbürden/und seine völlige Miethe ohne einigen Abzug überkommen möge. Nimt der Miether den dieselbigen auf sich/ so ist das Pactum gültig; Carpz. *P.2.C.37.Def.17.* Molin. *Tr.2.Disp. 494.n.5.* und muß den Mißwachs und andern zugefügten Schaden

Die sich öfters zutragen.

gedultig ertragen. *L.9.§.2.ff.b.t.* Und weil die Unglücks-Fälle in seltene/die sich öffters zutragen/und gar seltene uñ ungewöhnliche unterschieden werden/so disputiren die Rechts-Lehrer untereinander/ ob der jenige/der alle Unglücks-Fälle auf sich genommen/vermöge dieses Pacti auch vor die ungewöhnlichen und gar seltenen stehen müsse? Ich wil itzo nicht lange disputiren/ob das jenige Unglück/ welches gewöhnlich und zum öfftern geschicht/könne ein Zufall oder Casus genennet werden/deñ ists gewöhnlich/so ist es kein Casus oder Zufall/*vid.Disp.10.de Jur.Sens.cap.7.n.35.* sondern sage nur dieses/daß es dennoch gewiß sey/daß ein Zufall seltener als der ander entstehet/ dahero es billich des Richters Urtheil zu überlassen/ welcher Zufall gewöhnlich oder ungewöhnlich sey. Menoch. *de A.J.Q.lib.2.Cent. I.Cas.50.in fin.* Zanger *de Except.Lib.3.c.23.n.13.* Es kan zwar nach gemeinen Rechten behauptet werden/ daß derjenige/ welcher alle Zufälle auf sich nimmt/auch vor die gantz ungewöhnlichen und seltenen stehen muß. Bacchov. *ad Treutler. Vol.1. Disp.29. th.6.lit.H.* Anton. Faber *Cod.lib.4.tit.41.Def.2.* Gestalt der bekandte *L.Fistulas 78.§.fin.ff.de Contr.Emt.* dieses klärlich erweiset/ ungeachtet man sonsten diesen Text gantz anders ausleget und verdrehet: Doch

stavi-

statuiren viel aus Billigkeit/daß der Miether/welcher alle Zufälle auf sich genommen/nur vor die gewöhnlichen/nicht aber vor die gantz seltenen stehen dürffe. Sebast. Medic. *de Casib. fortuit. P. 1. Qv. 15. n. 2,* Lubler. *de Incend. cap. 2. n. 131.* Derohalben ists besser/wenn die Clausul in den Contract eingeschlossen wird; Zum Exempel: **Daß er allen und jeden Casibus fortuitis, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen/sie mögen sich öffters oder gar selten zutragen/und also insolitis & insolitissimis wolle renunciret haben.** Ja man könte auch wol absonderlich etliche Casus und Zufälle/die man ohngefehr muthmassen un̄ vorher sehen möchte/in dem Contracte exprimiren/und denn unter der general Clausul alle andere insgemein einschliessen/und an die Special casus anhängen. *arg. L. 4. §. 4. ff. Siqvis caut.* Ob aber also der von Heuschrecken ungewöhnlich verursachte Schaden hierunter begriffen wird/hat Herr D. Joachim. Hoppe *Dissert. de Edaci Locustarum pernicie* weitläufftig und wol ausgeführet.

Eine Cautel.

Eine ausdrückliche Benennung etlicher Unglücks-Fälle.

§. 27.

Wie es mit den auf das gemiethete Hauß oder Gut gewendeten Unkosten zu halten/muß sich der Vermiether mit dem Miether gleichfalls vergleichen: Denn bißweilen wendet der Miether so viel an/daß dem Verpachter hernach die Ersetzung schwer und sauer gemacht wird. Hingegen ist zum öfftern auch der Vermiether so hart/daß er gar nichts von Unkosten erstatten wil. Nun muß er zwar/vermöge des Contracts/die zu des Guts Nutzen aufgewante Unkosten dem Miether zahlen; *L. 55. §. 1. ff. b. t.* bevorab wenn sich der Nutzen über die Mieths-Jahre erstrecket/Carpz. *P. 2. C. 37. Def. 26.* Garss. *de Expens. c. 14. n. 10. seqq.* und der Miether lieber das Geld haben/als die Sache selbst/so er machen lassen/wegnehmen wil; denn sonst wenn durch die Wegnehmung dem Gebäude kein Schaden zugefüget wird/stehet es ihm frey. *L. 19. §. 4. ff. eod.* Doch hat der Vermiether wiederum die Freyheit und Rechts-Wolthat/so viel davor zu bieten/als die Materialien an sich selbst werth/und so viel er anitzo davor bekommen könte/und wenn das geschicht/so ist der Miether gehalten/die Sache gantz und unabgebrochen in dem Gute oder Hause zu lassen; *L. 38. ff. de R. V.* Allein/wie gesagt/zu Vorkommung alles Streitens und Zanckens ists besser/wenn sich die

Von den Verbesserungs-Kosten.

die Contrahenten bald Anfangs in dem Contracte vergleichen/wie es künfftig mit den Unkosten solle gehalten werden.

§. 28.

Wie sich der Verpachter wegen der Verbesserungs-Kosten behutsam vergleichen sol.

Und zwar erstlich kan sich der Verpachter ausdingen/daß der Miether das Hauß und die dazu gehörenden Gebäude/ Dach und Fach-fest oder in baulichen Würden erhalten; (2) Daß er der Bauren Arbeit/die sie bey dem Baue thun möchten/ nicht in Anschlag bringen soll. vid. Mev. *P. 2. Dec. 89.* Zum Exempel: Solte bey dem verpachten Gute einiger nützlicher oder nöthiger Bau vorfallen / so soll der Pensionarius denselben anderer Gestalt nicht als mit Vorwissen und Bewilligung des Verpachters vornehmen/worbey expresse bedungen wird/daß die jenige Arbeit/ so durch die Unterthanen selbst verrichtet werden kan / nicht in Rechnung gebracht werden soll. Oder es könte der Miether alles Bau-Wesen von sich und auf den Verpachter schieben. Zum Exempel: Wo was zu bauen / daß Verpachter solches thun wolle. (3) Daß der Pensionarius gewisse Stücke zu verbessern gehalten seyn solle: Denn so müste er auch die Unkosten/die darauf gangen seyn/allein tragen; Denn wer vermöge eines Contracts etwas zu thun verbunden ist/der kan die Unkosten nicht wiederfodern/weñ sie nicht ausdrücklich bedungen worden. Dn. Brunnem. *ad L. 55. n. 2. ff. h. t.*

§. 29.

Wie sich der Miether deswegen behutsam vergleichen sol.

Dahingegen könte sich der Miether zu Erleichterung des Beweises der aufgewandten Kosten (1) ausdingen / daß zum Beweiß der Bau-Kosten die Dinge-Zettel solten gültig seyn/ davon oben im vierdten Capitel im letzten §. der andern Abtheilung gehandelt worden. Oder daß der endlichen designation solle geglaubet werden. (2) Daß die Bau-Kosten nach dem warhafftigen Wehrte/und nicht nach der Schatzung/darinnen sie nach geendigten Mieths-Jahren seyn möchten / sollen bezahlet werden. Und obgleich Mevius *P. 3. Dec. 42.* saget/ daß dieses ohne dem Rechtens sey; nichts destoweniger ists besser/wenn deshalb ausdrücklich in dem Contracte Versehung gethan wird. (3) Daß auch die Unkosten/welche nothwendig aufgewand werden musten/ ersetzet werden

den sollen/ob sie gleich nicht zu immerwährenden Nutzen des Guts gereichen. vid. Dn. Brunnem. *ad L. 55. h. t. n. 6.* (4) Daß/wo nicht die Hand-Arbeit/dennoch die Fuhren und Roß-Dienste der Bauren in Rechnung sollen passiret werden. (5) Daß/dafern ihm etwas zu machen oder zu bauen in dem Contract aufferleget wird/solches auf des Vermiethers Unkosten geschehen solle; Besiehe das jenige/was am Ende des vorhergehenden §. hievon gesaget worden. Wer von dieser gantzen Materie und andern dazu gehörigen Dingen ausführlichern Unterricht verlanget/ der kan solche bey dem Mevio in seinem Tractat de Pensionariis finden.

§. 30.

Zu besserer Erläuterung desjenigen/was bißher gesaget worden/ wollen wir einen Mieths-Contract über ein Adelich Ritter-Gut/wie uns derselbe vorkommen/hiebey fügen. Ein Mieths-Contract.

Kund und zu wissen sey hiemit jedermänniglichen/daß heute nachgesetzten dato, zwischen Herrn S. von Z. auf Himmelstädt/Verpachtern an einem/ und Herrn M. K. Pachtern und Arendatorn am andern theil ein aufrichtiger Pensions-Contract abgeredet und geschlossen / folgender Gestalt: Es vermiethet der Verpachter sein Adeliches Ritter-Gut Himmelstädt/im Fürstenthum B. gelegen/ itztgedachtem Herrn K. von S. Johannis Baptistæ dieses itztlauffenden 1678ten Jahres an zu rechnen/auf 8. nach einander folgende Jahre/und also biß zu eben solchem Termino des Gott gebe mit Glück und Segen erfolgenden 1686ten Jahres/mit allen Recht und Gerechtigkeiten/ Regalien / Hohen-und Nieder-Jagten/ Ober-und Nieder-Gerichten/Jure Patronatus, ingleichen mit der Holtzung / Wiesenwachs / Mastung/Fischereyen/Hand-und Pflug-Dienste/Geld-Zinsen/ Korn-Pächten/und allen andern Rechten und Gerechtigkeiten/nichts davon ausgenommen/so wie es der Herr Verpachter selbst genutzet/ auch nutzen können oder mögen/ausser dem/was nachhero in diesem Contract auf gewisse Art restringiret wor-

den; Uberläst ihm auch bey solchem Gute 800. Schaaffe/ 30. gemolckene Kühe/ 20. Ochsen und 6. Pferde/ welches er alles krafft dieses dem Herrn Pachter zu dessen freyen Genüß und Gebrauch übergiebet / verspricht auch wider jedermans An- und Zuspruch den Herrn Pachter bey geruhiger und ungehinderter Nutzung zu handhaben und zu schützen/ oder auch derer von andern evincirten Nutzung halber ihm allen Schaden und Interesse, nach Richterlicher moderation, ohne alles Einwenden zu restituiren; Wie er denn auch bey währenden Mieths-Jahren solches Gut nicht zu vereusern verspricht/ sondern dem Herrn Pachter die Hypothecam biß zu völliger Endigung der Pensions-Jahre hiemit expresse constituiret.

Die Versprechung der freyen und ungehinderten Gebrauchs.

Daß das Gut zeit währender Miethe nicht soll verkauffet werden.

Vor solche 8. jährige Miethe verspricht Herr Pachter ihm an statt einer gewissen Pension zu entrichten 8000. Rthlr. also nach Verlauff eines jeden Jahres 1000. Rthlr. baar zu erlegen. Damit aber zugleich alle besorgende Streitigkeiten/ so bey solchen Verpachtungen leicht entstehen können/ vorgebauet werden möge/ so ist einmüthig beliebet und beschlossen/ daß bey dieser Miethung/ durchaus kein Mißwachs oder Wetter-Schaden/ er habe Nahmen wie er wolle/ statt finden / und gut gethan werden soll/ es wäre dann / daß dieses Unglück dergestalt groß/ daß der Herr Pachter nicht einmahl sein Brod- und Saamen-Korn erhalten könte/ auf welchen unverhofften / und von Gott gnädig verhütenden Fall / durch gewisser auf beyderseits Unkosten erbetener Fürstl. Commissarien Erkäntnis der erlittene Schade gestellet/ und dessen Erstattung von dem Herrn Vermiether geleistet werden soll.

Wie hoch die Pacht sey?

Der Mißwachs soll nicht gut gethan werden.

Solte auch eine Landes-verderbliche Krieges-Zeit einfallen/ dadurch Herr Pachter vom Besitze und Nutzung

Kriegs-Fälle.

des

des Guts gedrungen würde/ wil ebenfalls der Herr Vermiether solchen Schaden so wol wegen unterlassener Cultur der Aecker / als wegen Beraubung der bereits eingesamleten Früchte in den Scheunen über sich nehmen/ massen er sich hierzu sub hypotheca bonorum verbindet. Gleicher massen ist auch wegen unverhofften Abgang des Viehes/ an Pferden/ Ochsen und Kühen dieser Vergleich getroffen worden/ daß nemlich auf begebenden Fall unter bemeldten Sorten / Herr Miethern zwey Stück in seinem eigenen Schaden/ das aber/ was über bemeldte zwey Stück abgehen möchte/ in die Helffte gehen/ und also Hrn. Miethern die eine / Herrn Vermiethern aber die andere Helffte zu übertragen gebühren / jedes Stück aber durch und durch Herrn Miethern mit 8 Rthlr. bezahlet werden soll. Dafern aber solcher Abgang auch bey denen Schaaffen sich ereignen solte/ so sollen auf diesen Fall zwey Viertel alte Schaaffe/ (worunter auch die geleuchtete/ und bereits in das Zeichen und Heerde geschlagene Lämmer mit zu rechnen seyn) und noch über diese ein Viertel Lämmer/ so vor der Leuchte eingehen/ in Herrn Miethers Schaden allein/ bey den übrigen aber der Abgang durch und durch ebenfalls zu gleichen Theilen gehen/ und das alte Schaaf durchgehends pro 20. Groschen / das Lamm aber pro 10. Gr. angeschlagen und also bezahlet / jedoch aber so wol wegen dieser als des andern Viehes ein Jahr mit dem andern nicht compensiret werden. Da auch/ (welches Gott gnädig abwenden wolte) einige Feuers-Brunst entstehen / und durch Herrn Miethern oder seine Leute verwahrloset und verursachet werden solte / soll Herr Miether auch den Schaden zu entrichten schuldig seyn ; Im Fall aber dergleichen durch Wetter/ böser Leute Anlegung oder andere Zufälle entstehen würde/ derselbe ichtwas zu entgelten nicht verbunden seyn. Hier-

Von der Vieh-Staupe.

Feuer-Schaden.

Bestellung der Aecker.

Hierbey wäre nun zwar von richtiger Bestellung der Aecker etwas zu melden unnöthig / in Betrachtung/ daß Herr Miether ohne dem von sich selbsten alles das/was zu dienlichen Auffnehmen und Besserung des Guts gereichen möchte/bestens befördern wird; gestalt er denn auch solches zu thun beständig promittiret; weiln aber beyden Theilen von allen richtige Abrede beliebet / als wird auch in diesem Fall vorgesehen/daß Herr Miether die drey Felder nicht zertheilen/sondern wie dieselben angewiesen/dem Gebrauch nach ordentlich und nebst dem zu jedem Felde geschlagenen und gehörigen Sand-Acker beobachten und nutzen / ingleichen auch das Düngsel und Mist nicht verschlagen / sondern jedesmahl wieder in die Felder eintheilen/und die magern Aecker bedüngen lassen/dannenhero auch weder Stroh-Schober noch andern Dünger von dem Gute zu verführen oder zu verkauffen nicht berechtiget seyn soll.

Von peinlichen Proceſſen.

Die zugleich verpachtete Gerichte betreffend/soll Herr Pachter zwar befuget seyn / auf angebrachte Rüge ohne Erwartung ferner Ordre die Inquisition anzustrengen/ er soll aber allezeit dabey einen in Criminal-Sachen wolgeübten Rechts-verständigen Notarium adhibiren / damit dem Fisco wegen übel verwalteter peinlicher Gerichte Klage zu führen keine Ursach gegeben werde. So bald nun der peinl. Proceß/biß zu Verschickung der Acten vollführet/ soll vorhero der Herr Pachter selbe dem Herrn Verpachter ad perlustrandum zusenden / auf daß noch ante Inrotulationem, was zu erinnern seyn möchte / beygebracht werden könne/damit dergestalt wegen nicht genau geführter uñ vollführter Inquisition von denen Collegiis JCtorum an statt der verhofften Definitivæ eine Interlocutoria Sententia zurück gebracht werde. Solte nun in eini-

einigen Delictis eine pœna pecuniaria erkandt werden/ so wird solche Straffe unter Herrn Verpachtern und Herrn Pachtern gleich getheilet/ wie denn auch die Expensæ Inquisitionis & Executionis Criminalis von beyden Theilen zugleich getragen werden. Das Jus Patronatus betreffend/ soll bey entstehender vacanz, welche wegen des itzigen Predigers hohen Alters täglich zu vermuthen/ dem Pensionario zwar frey stehen/ einen neuen Prediger zu bestellen/ er soll aber von dessen Leben uñ Wandel dem Herrn Verpachter umständliche part geben/ und ihm die Zeit der angesetzten Probe-Predigt notificiren / ob er vielleicht in Person/ oder durch einen Gevollmächtigten derselben mit beywohnen wolle / wie er denn auch die Vocation zu unterschreiben krafft dieses reserviret. Von dem Pfarr-Lehn.

Die Onera publica betreffend/ solte Herr Pachter deshalb an Contribution, Türcken-Steuer/ Leistung der Roß-Dienste/ oder andern dergleichen Ungeld etwas zu erlegen angehalten werden / ingleichen auch die Einqvartierungs-Kosten/ die durch Marches und Remarches verursachte Ungelegenheit/ es sey von des Landes-Herrn/ dero Alliirten oder sonst feindlicher Armeen und Partheyen/ wil ebenfalls der Herr Verpachter zu erstatten verbunden seyn. Von öffentlichen Beschwerungen.

Die Holtzung anlangend/ soll derselben Herr Pachter sich civiliter gebrauchen / und an Brenn-Holtz ein mehrers nicht als was er zu seiner Küch und Hause bedarff/ nichts aber zum Verkauff fällen lassen. Die Mastung bleibet dem Herrn Pachter gantz allein/ jedoch reserviret ihm der Herr Verpachter bey voller Mast ein Schock/ und bey halber Mast ein halb Schock vor sein Hauß/ nicht aber vor Frembde mit in die Mast ohne Entgeld zugeben. Von der Holtzung.

Und weil durch angemaßte / oder auch offt benöthigte Meliorationes, bey derogleichen Contracten sich mehren- Von den Verbesserungen.

 theils

theils die grösten Streitigkeiten zu ereignen pflegen/ als ist dießfalls gar deutlich abgeredet worden/ daß Herr Pachter sich alles dessen enthalten/ und da derselbe mit Vorbewust und Einwilligung des Herrn Verpachters etwas nothwendiges bauen müste / er sodann die Fuhren dazu ohne eintzigen Zutrag des Herrn Verpachters/ wie auch ohne einigen Entgeld hergeben soll. Im übrigen aber soll der Herr Pachter die Gebäude in dem Stande und Wesen / wie sie itzo seyn / auf seine Kosten erhalten/ es wäre dañ / daß etwas zu bessern vorfiel/ so mehr als 2. Thlr. kosten könte / welches ihm alsdenn gut gethan werden soll. Bey künfftigem Abzuge ist der Herr Pachter schuldig/ die Felder mit so viel Winter- und Sommer-Saat wohl bestellet zu hinterlassen / als ihm laut Inventarii geliefert/ was sich darüber befinden wird/ soll ihm nach Land-üblichen Anschlag gut gethan werden.

Die Renunciationes.

Welchen Contract also beyderseits Herren Contrahenten freywillig beliebet / darüber fest und steiff zu halten / auch dawider weder vor sich noch durch jemand anders zuthun / das geringste zu verstatten einander mit Hand und Mund gelobet/ dabey allen und jeden Exceptionibus doli, persvasionis, rei non sic, sed aliter gestæ aut intellectæ, læsionis non tantum enormis, sed & enormissimæ, reductionis ad arbitrium boni viri, und allen andern Rechtlichen Behelffen / so bereits erdacht/ oder noch künfftig durch Menschen-Witz/ oder sonsten Gesetz/ Indulten/ Privilegien/ Exemtionen oder anderer Gestalt möchten eingeführet werden / und der gemeinen Rechts-Regul/ Generalem renunciationem non valere, nisi præcesserit specialis, hiemit in kräfftigster Form Rechtens wohl erinnert und wohlbedacht begeben haben wollen. Uhrkundlich ꝛc.

§. 31. Was

§. 31.

Etliche Erinnerungen.

Was bey dieser Formul hätte können erinnert werden/ ist schon meistentheils im vorhergehenden angeführet und erkläret worden. Und zwar wird darinnen von Vermiethung eines Lehn-Guts gehandelt / dazu weder der Lehns-herrliche Consens noch der Lehns-Vettern Bewilligung von nöthen; Jedoch wenn der Vermiether ohne Söhne verstürbe / so sind die Lehns-Vettern des Verstorbenen Contract zu halten / und / biß die Mieths-Jahre verflossen/ zu warten nicht verbunden/ weil sie ihr Recht nicht von dem Vermiether/ sondern aus der gesamten Hand haben. Drum ists hochnöthig/ daß bey solchen Verpachtungen der Lehns-Vettern Bewilligung mit dazu genommen werde. Was sonsten wegen Verwaltung der peinlichen Halß-Gerichte in dem Contracte mit bedungen worden/ ist sehr nützlich und gut; denn wie unachtsam und nachläßig die peinlichen Processe auf den Dörffern verwaltet werden/ zeugen die an die Facultäten überschickte Acta. Das übrige/ was in dem Contracte vorkomt/ ist meistentheils aus klugen Wirthschaffts-Regeln/ nicht aber aus den Rechten genommen: Und thut ein erfahrner und sorgfältiger Hauß-Vater sehr weißlich/ wenn er auch darin behutsam gehet / damit er nicht nach Endigung der Mieths-Jahre ein verschlimmertes oder gar ausgesaugtes Gut wieder bekomme.

§. 32.

Von dem Admodiations-Contract.

Etliche Rechts-Lehrer machen noch eine gantz neue Art eines Contracts, welchen sie von dem Frantzösischen Worte Admodier, Admodiation nennen/ welcher Nahme auch endlich bey den Lateinern angenommen worden/ und nach Caroli du Fresne *Glossar. med. & infim. Latinit.* Auslegung eigentlich so viel heisset / als einem ein Gut zur Versicherung der Schuld unter einem gewissen Zinß oder gewissen Maaß Getreydig dahin gebē / davon Herr Tabor A. 1646. eine absonderliche Dissertation zu Straßburg heraus gegeben. Der gantze Contract bestehet darin/ daß einem gewisse Einkünffte/ jährliche Gefälle/ die Gerichte und andere Rechte und Nutzungen/ umb eine jährliche und gewisse Pension überlassen werden/ dahero er denn auch Admodiator oder Ammodiator genennet wird/ und es scheinet/ als ob das Deutsche Wort Amtmann daher entsprossen wäre. Dem sey wie ihm wolle/ so halte ich davor/ daß es gar nicht nöthig sey/ ohne gnugsame Ursache mehr Contracte zu erdencken/ zumahl

Ccc 2 da

da dieser Ammodiations Contract mit dem Mieths-Contracte gantz überein komt: Und wer wolte zweiffeln/daß man nicht bißweilen gewisse Rechte nebst dem Gute/bißweilen ohne demselben solte vermiethen können: Dahero denn auch ein jeder Miether und Pensionarius, der nicht bloß den Acker / sondern ein gantz Adeliches Gut nebst denen Gerichten/Jagt-Gerechtigkeiten/Pfarr-Lehn und andern Regalien gepachtet/ ein Ammodiator kan genennet werden.

§. 33.

Eine Formul von einem Admodiations-Contracte.

Und dieses desto besser zu erklären/wollen wir eine Formul eines Admodiations-Contracts, wie solche Herr Dieth. *in Addit. ad Besold. Thesaur. Pract.* unter dem Wort admodiren/ anführet/ dem geneigten Leser zu Gefallen allhier wiederholen: Sie lautet aber also:

Die Ursach und Gelegenheit dieses Contracts.

Ich N. N. S. Johann Ordens-Ritter und Commenthur zu Basel und Dorlißheim / ꝛc. Bekenne und thue kund hiermit männiglichen/für mich und meines Ordens nachkommene Commenthur / daß ich von besten meines und derselben/auch angeregter Commenden Dorlißheim Nutzen wegen / und umb willen solche der Zeit nicht allein durch erregte und fürgangene Krieges-Empörungen leider! mehr dann zuviel verheeret und verderbet/das Hauß an sich selbst mit allen dessen Eingebäuen auf den Grund abgebrand / mit guten Bedacht / reiflichen vorgehabten Rath und gnädigen Wissen und Bewilligen eines Hoch-Ehrwürdigen zu Freyburg in Prißgau/den 22. Apr. An. 1617. gehaltenen Provincial-Capituls / und darüber ertheilter Uhrkund/mit Ihr. Fürstl. Gn. Herrn Johanniter Meistern in Deutschen Landen / fürgedruckten Secret-Insiegel verwahret / sondern auch und insonderheit/weil hernacher und nach gehaltenen Provincial-Capitul im Junio gemeldten 1617. Jahres die beschwerliche und auf 32. Jahr geführte Rechtfertigung zwischen mir und Herrn N. N. des Raths zu Straßburg/ wegen 100. Marck Silber Haupt-Gut / und denn 5. Marck Silber jährliches

Zinses

Zinses auf der Commenda S. Johann Dörlißheim hafftend / zu Speyer vor dem Consistorio erörthert worden / und zu End gelauffen / dergestalt / daß ich der Commenthur dieselbe verlohren / auch dahin condemniret und verurtheilet worden / daß ich besagten meinem Gegentheil zuförderst die Unkosten in der dritten Instantia aufgelauffen / nemlich 202. fl. und an versessenen Zinsen 1963. fl. alsobald erlegen / und hinführo die 106. Marck Silber mit 5. Marck Silber jährlich verzinsen soll; zu welchem Ende auch mehr gemeldt mein Gegentheil so viel erhalten und zuwege gebracht / daß die Execution angedeuter Urthel den Herrn des Raths zu Straßburg committiret und aufgetragen / von ihnen auch offterwehnten meinen Gegentheil in die umb solches Geld verschriebene Güter zu immittiren und einzusetzen / allbereits Befehlich gegeben worden. Weil es aber mein des Commenthurs Vermögen / für dismahl eine so starcke Summa Geldes zu erlegen nicht gewesen / und aber summum periculum in mora, also zu Verhütung des grossen mercklichen unwiederbringlichen Schadens und Nachtheil / so dessen Ritterlichen Ordens-Hause daraus entspringen würde / weil desselben beste Güter auf solche Masse andern eingeräumt / distrahiret / verkaufft / und also dem Orden gantz und gar entzogen würden / hab ich der Comenthur und mit Beystand der Hoch- und Wohl-Ehrwürdigen / Edlen und Gestrengen Herrn N.N. S. Johann. Ordens Prior Daciæ mit dem Ehrhafften N. N. dahin gehandelt / und ihn erbeten / daß er obangedruckete Summa Geldes der 2275. fl. 6. Batzen zu bezahlen auf sich genommen / hingegen die hiebevor hoch- und wohlermeldte Herren sämtl. neben mir / ihme N. N. vermöge aufgerichten Abschiedes versprochen und zugesaget / bey nechst entstehenden Provincial-Capitul fernere und kräfftigere Versicherung und Consens auszubringen /

Der Nahme des Admodiatoris.

hierauf dem Ehrenhafftē N.N. Bürgern zu Straßburg/ allen seinen Erben und Nachkommen/alle und jede jährliche Gefälle und Einkommen des mehrgedachten Hauses Dorlißheim/sie seyn am Geld/Frucht und Wein/nach Vermög / Inhalt und Außweisung der Colligenden/ samt allen Pertinentien uñ Zugehörungen nichts davon (ausserhalb der drey Fuder jährl. Wein-Zinses zu Oberheim fallend / welche ihm der Herr Commenthur vorbehalten) ausgenommen/insammt dem anitzo abgebranten Hause/6. Jahr lang/die nechsten nacheinander/auf den 1. Maji des künfftigen 1618. anfahend / und wieder gemelten Monats Tag/weñ man zehlen wird 1624. sich endend/ allermassen und gestalt/wie dieselbe Puncte hernach articulatim folgen thun/admodirt/übergeben und verliehen habe.

Die admodirte Sache.

Gewisse Verträge.

Zum (1) soll er Admodiator, itztmahlen fällige Wiederzinß und Bestallungen / laut Innhalt der Colligenda, Pfennig / Zinsen / Frucht und Wein/ausserhalb der drey Fuder Wein-Zinß zu Oberheim fallend/welche der Herr Commenthur zu Straßburg seinen jährlichen Wein-Zinß / und die retardirte Extanzen abrichten soll/ jährl. alles Fleisses / sonder einige Klage / und ohne mein und meiner Nachkommenden Kosten/und gegen Empfahung der Qvittungen abzurichten schuldig seyn / sonsten aber und ausser derselben keine Auszahlung ohne meinen Befehlich/Handschrifft und Siegel abrichten.

Die Erlassung der Pension, im Fall ein Krieg entstehen solte.

Zum (2) auf den Fall Durchzüg und Krieges-Gefahr/ das doch der Allmächtige verhüten wolle/sich zutrügen oder begeben würden / soll er an seinen Fleiß nichts erwinden/und das Hauß S. Johann und so viel darinnen/und wieder erbauet werden möchte/so viel möglich/doch auf meine Kosten/beschützen helffen; Was sonsten mit Einbringung der Gefäll belangen thut / soll er deren einige Fahrläßigkeit nicht erzeigen/vornehmen oder erweisen/ und da ihme

Admo-

Admodiatori über allen angewendeten Fleiß auf seine Kosten / solches durch Krieges-Gefahr / Hagel / Ungewitter oder Miß-Wachs einzubringen nicht möglich wäre / und solches mit guten glaubwürdigen Gezeugniß jederzeit beweisen und verificiren würde / soll ihm solcher erlittener Schaden und Abgang nach billigen Abschlag an seiner Admodiation-Summa nachgelassen und abgezogen werden. Zum (3) soll er Admodiator, in währender seiner Admodiation bey des Hauses Gütern / wo es die Noth erfodert / und so viel jährlich geschehen kan / Renovationes auf mein und meiner Nachkommenden Kosten fürnehmen. Zum (4) soll ihm Admodiatori das Brenn-Holtz / so viel er im Hause Dorlißheim zur Nothdurfft von nöthen haben wird / aus selbigen Hauses Wäldern gegönnet seyn / aber daraus nichts zu verkauffen Macht haben.

Verbesserungen.

Die Holtzung.

Demnach und über alle hiebevor geschriebene Articul / Bered- und Bedingungen gemeldter Jahr-Gefällen und beschlossener Admodiation hat mir bemeldter Admodiator die vorgesatzten 6. Jahr über jährlich zu geben und zu lieffern versprochen 1000. fl. zu 15. Batzen oder 60. Kreutzer gerechnet / guter genehmer Straßburger Müntz / dieweil aber er N. N. der Admodiator wie im Eingang dieser Admodiations-Vergleichung gemeldet worden / allbereit von meinen und der Commenda wegen zu zahlen auf sich genommen die Summa der 2275. fl. 6. Batzen / auch nicht weniger zu dem Kirchen-Bau zu S. Johann. Dorlißheim mir auf die 1000. fl. vorgestrecket / zudem ich ihme in seiner Rechnung / auf den 1. Maji 1617. übergeben / auch 234. fl. 10. Batzē bekäntl. schuldig verbleibe / als ist hiermit und ausdrücklich abgeredt / zugesaget und versprochen worden / daß er von dato an zu rechnen / und von Jahr zu Jahr / so viel die Admodiations-Zahlung ertragen mag / sich

Die jährliche Pension.

sich seines dargeliehenen Geldes und Ausstandes/ auch dahero erwachsenden gebührlichen Zinsen zuförderst habhafft und bezahlet machen solle/ ich ihme auch so lange und viel/ biß er völlig bezahlet/ mit keiner Auflage oder Forderung an Geld beschweren oder zumuthen Fug noch Macht haben soll noch will. Da aber ermeldter Entlehner Admodiator oder seine Erben an der Bezahlung sich säumig erzeigen würden / so solte ich oder meine nachkommende Commendatores gut Fug und Macht haben/ solche Admodiation nicht allein zu wiederruffen / cassiren und zu unsern Händen zu nehmē/ sondern auch uns an allen des Entlehners oder seiner Erben / Haab und Gütern/ umb allen Ausstand samt Kosten und Schaden/ so darauff ergangen/ biß zu gäntzlicher Bezahlung zu erholen. Dessen allen zu wahrer Uhrkund ist solche Vergleichung und Admodiation doppelt verfertiget/ und zu Bekräfftigung mit meinem angebohrnen und Ritterl. Ring-Pitschafft besiegelt/ wie auch er Admodiator solches zu End dieses aufgedruckt/ und von beyden Theilen mit eigenē Händen unterschrieben worden. Gegeben Straßburg den 17. Jan. 16 8.

Wenn der Admodiator an der Zahlung säumig seyn solte.

§. 34.

Anmerckung.

Was die itztangeführte Formul anbelanget/ so erscheinet daraus/ daß die Ursach und Gelegenheit/ warum der Schuldner zu diesem Contracte bewogen worden/ kein wesentliches Stücke desselben machen / indem dergleichen Gelegenheit gleicher Gestalt zu einem Kauff- und Mieth-Contracte Anlaß geben kan: Ja wie Anfangs alle Contracte von der Contrahenten freyen Willen dependiren; also kan dieser Admodiations-Contract nach Belieben geschlossen werden/ obgleich keine Schulden vorhanden/ die dazu Anlaß geben könten. Nachdem nun der Eingang oder die Gelegenheit/ die zu dem Contracte Ursache und Anlaß gegeben/ von dem Contracte selbsten abgesondert ist/ so erscheinet aus dem nachfolgenden/ daß ein gewisses Schloß und Hauß mit allen Zubehörungen und Einkünfften um eine jährliche Pension von 1000. Gülden sey vermiethet worden/ dahero denn auch solche Pacta, die man in Mieths-Contracten einzugehen pfleget/ allhier zu finden sind.

§. 35. Hier-

§. 35.

Hiernächst sagen etliche / daß der Contractus Coloniæ perpetuæ ein gantz unterschiedener Contract von dem Mieths-Contracte sey / und beschreiben ihn also: Daß es ein Recht sey / welches einer durch dreyßig oder vierzig jährigen und ohne vorhergehenden Titel erlangten und behaltenen Besitz auf eines andern Grund und Boden dergestalt erworben hat / daß er selbigen unter einer gewissen jährlichen Præstation und Abgabe immerwährend gebrauchen kan. Just. Hahn. *Dissertat. de Jure Colonor. s. perpet. Coloniæ.* Allein itzt-angeführter Autor gestehet im 31. §. selbsten / daß dergleichen durch Rechtsverwährte Zeit erworbene Colonie billich vor ein Erb-Zins-Guth müsse gehalten werden / weil man eben so wohl einen Erbzins durch Verjährung auf eines andern Gütern erwerben kan / wenn der Herr des Guths 30. Jahr nach einander den jährlichen Zins angenommen hat: Wiewol ich davor halte / daß ein Mieths-Contract eben auf die Art / als eine Colonie könne geschlossen werden / conf. Cothman. *Vol. 2. Cons. 79. n. 170.* Gesetzt die Contrahenten verglichen sich also: **Daß so lange Pensionarius die jährliche Pacht abtragen wird / solcher Pensions-Contract beständig in Würden bleiben / und von dem Verpachter keines weges aufgekündiget werden soll:** So wäre dieses nicht alsbald ein Erbzins / denn es ist hier kein jährlicher Zins / sondern eine jährliche und den Früchten proportionirte Pacht versprochen.

Von der Colonie.

§. 36.

Hieher gehöret auch der Contractus Socidæ, wenn einem eine Heerde Vieh um ein geringes dergestalt verpachtet wird / daß er zugleich vor allen Schaden stehen muß / dahero es denn auch eisern Vieh genennet wird / weil der Verpachter immer ohne Schaden bleibet / ob es gleich stirbt / denn der Pachter muß die Zahl von gleichen Werth und Güte wieder liefern. Etliche halten diesen Contract vor eine Societät oder Mascopey / weil das Wort Socida bey den Italiänern eine Societät heisset Læl. Zech. *Tr. de Usur. cap. 7. n. 7.* Andere hingegen rechnen ihn unter die ungenannten Contracte / vid. Dn. Tabor. *Diss. de Jure Socidæ.* Allein ich sehe nicht / warum man ihn nicht einen Mieths-Contract nennen soll / da der Miether den Schaden und alle Unglücks-Fälle auf sich genommen: Denn wie ein Pachter

Von dem Contractu Socidæ.

Kömmt mit dem Mieths-Contracte überein.

eines Guts vermöge eines Pacti allen Schaden auf sich nehmen kan/ also und dergestalt kan es auch derjenige thun / welcher etliche Stücke Vieh gepachtet. Unterdessen damit kein unzulässiger Wucher mit unterlauffe/ und der Miether gar zu sehr verletzet werde/ so muß man die Pacht so einrichten/ daß unter dem Schaden und derselben einige Gleichheit sey. vid. Rauchbar. *P. 2. Qv. 29.* Moller *ad Constit. Elect. P. 3. C. 33.* Richter *P. 2. Dec. 81.* Dn. Tabor. *cit. Dissert.* Zu dem Ende könte sich der Pachter solches Viehes auch zum wenigsten voraus dingen / daß wenn unter dem Vieh ein allgemeines Sterben entstehen solte / der Verpachter die Helffte des Schadens zu tragen solte verbunden seyn.

Von dem Erb-Zins-Contract.

§. 37.

Von dem Erb-Zins.

Der Erb-Zins-Contract kommt in vielen Stücken mit dem Mieths-Contracte überein/ *§. 3. Inst. Loc. Conduct.* Darum kan auch das meiste / was bey dem Mieths-Contract in acht zu nehmen/ hieher gezogen und appliciret werden/ und halte ich nicht der Mühe werth/ alles zu wiederhohlen; wer aber weitere Nachricht davon verlanget/ der kan selbige bey dem Valasco und Corbulo *de Jure Emphyteut.* finden.

Wie lange er währen und auf welche Erben er fallen soll.

Diß einzige muß der Herr / der einem ein Erb-Zins-Gut verleihet/ in acht nehmen / daß er dasselbe nicht schlechter Dings unter einem jährlichen Zins dahin gebe / weil es auf solche Weise nicht nur immerwährend ist / sondern auch auf alle Erben des Erb-Zins-Manns fället: Wenn aber durch ein Pactum die Zeit / wie lange der Erb-Zins währen/ und die Erben/ auf welche derselbe fallen soll/ expri- miret sind/ so darff hernach nicht weiter gefraget werden/ ob nur die Söhne oder auch die Töchter/ und wenn keine verhanden / die andern Erben succediren sollen/ in dem so wol die Zeit/ wie lange der Erbzins dauren soll/ als auch die Erben/ ausdrücklich benennet sind / Bacchov. *ad Treutler Vol. 1. D. 29. th. 9. lit. K.*

§. 38.

Von der Veräuserung des Erbzinses.

Hernach ist gewiß/ daß der Erbzins-Mann sein Recht ohne des Herrn Bewilligung nicht verkauffen kan / oder dafern er es gethan/ und dem Herrn nicht zu erst angeboten / dasselbige verlieret / *L. fin. C. de Jure Emphyteus.* Johan. à Sande *de Prohib. rer. alienat. P. 1. c. 4.* Weil aber die Rechts-Lehrer annoch sehr streiten/ ob es allezeit und in allen

allen Veräuserungen nöthig sey/ daß es dem Herrn zu erst angeboten werde/ oder ob es nach der meisten Meynung nur bloß im Kauffen und Verkauffen geschehen müsse/ vid. Mantica *de tacit. & ambig. Convent. lib. 22. tit. 28. n. 56.* So ists am besten/ wenn die Clausul in den Erbzins-Contract eingerücket wird: **Solte auch der Zins-Mann das Erb-Zins-Gut verkauffen/ oder sonst auf andere Art/ wie es immer geschehen kan/ veräusern wollen/ soll er solches anderer Gestalt nicht befugt seyn/ als wenn er dasselbe vorhero dem Herrn offeriret/ oder dessen Einwilligung erhalten/ &c.**

§. 39.

Von Verlierung des Erbzinses.

Wenn der Erb-Zins-Mann innerhalb 3. Jahren seinen jährlichen Zins nicht abführet/ so verliehrt er sein Recht; Ja die Contrahenten können mit einander noch eine kürtzere Zeit setzen/ dergestalt/ daß/ dafern der Zins nicht alle Jahr richtig abgeführet wird/ der Zinsmann das Gut räumen soll. Hätte auch der Herr des Erb-Zins-Gutes die Gerichte über dasselbe/ so könte er sich bey Verleihung desselben ausdrücklich bedingen/ daß der Erbzins-Mann unter seinem Gerichts-Zwange stehen solte; denn also erlangte er der Herr krafft vorbehaltener Gerichte die Gewalt/ sich eigenmächtiger Weise in das Gut zu setzen und den Erbzins-Mann auszustossen/ wenn er in Bezahlung des Zinses säumig wäre: Besiehe hievon/ was wir in §. 7. dieses Capitels gesaget. Uber dieses muß der Herr auch darin behutsam gehen/ daß er den Versessenen Zins nach dreyen Jahren nicht annehme/ sonst begibt er sich seines Rechts und kan den Erbzins-Mann hernach nicht austreiben. vid. Zœs. *ad ff. Tit. si ager Vectig. petat. n. 82.*

Von Ausstossung des Erbzins-Manns.

§. 40.

Pacta vor den Erbzins-Mann wegen nicht-Verlierung des Guts.

Hingegen hat der Erbzins-Mann darauf zu dencken/ wie er sein Recht erhalte/ ob er gleich in dreyen Jahren den Zins nicht abgeführet: Und das kan er auf dreyerley Art und Weise thun: (1) wenn er den in dreyen Jahren versessenen Zins dem Herrn offeriret und auf das vierte Jahr zugleich voraus zahlet. Nimt nun der Herr denselben an/ so hat er sich dadurch seines Rechts begeben. (2) Wenn er den dreyjährigen Zins nebst dem Interesse dem Herrn überliefert/ ehe und bevor er sich wegen der Ausstossung erkläret *cap. fin. X. de Locat.*

Locat. Struv. *ad Tit. Si ager vectigal. pemt. th. 73.* (3) Oder wenn er bald zu Anfangs mit dem Herrn paciſciret / daß er im Fall aus Verſaumung der Zins in drey Jahren nicht gezahlet würde / nicht Macht haben ſolle / ihn den Erbzins-Mann aus dem Gute zu treiben / geſtalt denn auch dergleichen Pactum in Kirchlichen Erbzins-Gütern ſtatt findet / Gallerat. *de Renunc. Tom. 3. Renunc. 11. n. 5.* Doch konte der Erbzins-Mann durch Hülffe des Richters zu Bezahlung des Zinſes angehalten werden. Gallerat. *d. l. n. 1.*

§. 41.

Von Schaden und Unglücks-Fällen.

Ferner iſt es dem Erbzins-Mann zuträglich / daß er ſich wegen der Unglücks-Fälle und des Schadens / ſo ihm in dem Gute zuſtoſſen möchten / vergleiche: Denn ſonſt muß er den jährlichen Zins richtig und ohne einigen Erlaß abführen / ungeachtet er durch Mißwachs oder feindlichen Einfall nichts von Früchten genoſſen / es wäre denn / daß er gar aus dem Gute wäre getrieben werden. Beſihe hievon Carpzov. *lib. 1. Resp. 91.* Durch ſolche Pacta aber könte er zum wenigſten ſich ausdingen / daß ihm in den Fällen etwas von dem Zinſe ſolte erlaſſen ſeyn. Weil auch der Erbzins-Mann den Particulier-Schaden / z. E. Wenn die Scheune / Stall oder ander Gebäude abbrennt / tragen muß / ſo hat er ſich gleichfalls vorzuſehen / daß er kraft eines Pacti dem Herrn die Helffte zu tragen auffbürde. Wie denn auch ſolche Pacta wegen der Verbeſſerungen / darum offters ſehr geſtritten wird / ingleichen wegen der Lehnwahr / wie hoch ſich ſelbige erſtrecken / und auf welchen Fall ſie gegeben werden ſoll / ſehr nöthig ſind / in dem die Landes-Gewohnheit darin nicht einerley ſind / vid. Frantzk. *Tr. de Laudem. Cap. 23. n. 13. ſeqq.*

§. 42.

Der Erbzins muß von dem Zins-Contracte wohl unterſchieden werden.

Endlich müſſen ſich die Contrahenten / welche einen Erbzins-Contract ſchlieſſen wollen / genau vorſehen / daß ſie nicht wider ihren Willen einen Zins-Contract machen: Denn in beyden Contracten muß jährlich ein gewiſſer Zins gegeben werden / daß alſo der bloſſe Zins unter ihnen keinen abſonderlichen Unterſcheid machet / ja es komt noch dis dazu / daß / wenn man zweifelt / ob es ein Erb-Zins oder ſchlechter Zins ſey / allezeit gemuthmaſſet wird / es ſey ein ſchlechtes Zins-Gut / Carpz. *P. 2. C. 39. Def. 8.* Derohalben iſt es höchſt nöthig / daß derſelbige / welcher einem ein Erb-Zins-Gut verleihen will / ſich ausdrücklich das Dominium directum voraus behalte / *Carpz. d. l. Def. 6.*

Sonſt

Sonst wo es schlechter Dings unter einem jährlichen Zins dahin gegeben wird / so ist es ein Zins-Gut / ob es gleich Emphyteusis oder ein Erbzins-Gut genennet würde. Carpzov. *d. l. Def. 9.* Wer fernere Nachricht verlanget / was vor ein Unterscheid zwischen einem Zins und Erb-Zins sey / derselbige kan unser *Examen Jur. Feudal. cap. 2. Qv. 27.* und Menochium *lib. 3. Praes. 106.* auffschlagen / allwo er alles zur Gnüge finden wird.

Das X. Capitel.
Von
Der Societät oder Mascopey.

§. 1.

Unter den Kauffleuten ist die Societät / welche sie Mascopey nennen / sehr bekant / und ist zweyerley eine Friedens- und eine Krieges-Mascopey / welche letztere Admiralität genennet wird / und bestehet eigentlich darin / wenn sich eine gantze Flotte von vielen Schiffen zusammen thut / mit dem Bedinge / daß sie einander beystehen / schützen und den erlidtenen Schaden gut machen wollen / vid. Stypmann. *Tr. de Jure maritim. P. 4. c. 11. n. 48.* Kuricke *ad Jus Marit. Hanseat. Tit. 7. art. un. p. 169.* Loccen. *Jur. Marit. lib. 2. c. 2. §. 1.* Wie dergleichen Admiralität behutsam solle geschlossen werden / kan aus der Admiralität-Ordnung der Stadt Hamburg *de anno 1623.* welche bey dem Marqvardo *Tr. de Jure Mercat. Tom. 2. lit. R.* zu finden / ersehen werden. Besihe hievon die Hamburgischen *Statuta P. 2. tit. 14. §. 41. seqq.* Meistentheils pfleget diese Admiralität publica Autoritate und mit der Obern ausdrücklichen Bewilligung gemacht zu werden / allein es hindert nichts / warum etliche Privat-Personen solches gleichfalls ohne der Obrigkeit Consens nicht solten thun können. Kuricke ad Jus Hanseat. *d. l.* Gryphiander de Insul. *cap. 31. §. 151.*

Wie vielerley die Societät sey.

Die Admiralität.

§. 2.

Die pacata, stille und Friedens-Mascopey ist wiederum zweyerley / eine die den Handel zu Lande / die andere / die den Handel zu Wasser anbetrifft; beyde aber werden entweder mit der Partheyen ausdrücklichen Consens und Bewilligung / oder aber stillschweigend durch dergleichen Factum, daraus man nothwendig eine Mascopey verhanden zu seyn schliessen muß / eingegangen und vollzogen / Marqvard.

Von der stillen Mascopey.

Eine Mascopey wird nicht gemuthmasset.

qvard. *d. Tr. lib. 2. cap. 11. n. 6. seqq.* Denn so lange man daran noch zweifeln kan / ob die Partheyen willens gewesen / eine Mascopey einzugehen / so lange wird auch selbige nicht præsumiret / sondern derjenige / der sich darauf berufft / muß es erweisen / Carpzov. *lib. 5. R. 20. n. 8.* allwo er *n. 16.* etliche Muthmassungen erzehlet / daraus man unfehlbar eine Mascopey schliessen muß / als z. E. Wenn die Handels-Bücher mit beyder Namen bezeichnet sind; wo dieses unter Kauffleuten nicht geschehen / so wird auch nicht gemuthmasset / daß sie Socii und Compagnions seyn; Carpz. *d. l. n. 20.* add. Hector. Felic. *de Societat. cap. 11. n. 26. seqq.*

§. 3.

Die Eintheilung der Societät.

Nach gemeinen Rechten ist eine Societät dreyerley: Eine / die alle Güter / nichts überall davon ausgeschlossen; die andere / die schlechter Dings die Güter; die dritte / welche nur gewisse Güter oder einen gewissen Handel angeht. *pr. Inst. h. t. L. 3. §. 1. & L. 7. ff. eod.* Bachov. *ad Treutler. Vol. 1. Disp. 27. th. 7. lit. F.* Die erste und andere Art muß genau unterschieden werden; denn in jener sind alle erworbene Güter / sie mögen durch Erbschafft / Legata und Geschencke / oder durch andere Contracte erworben werden / beyden Sociis gemein; *L. 3. §. 1. & L. 73. pr. ff. h. t.* Card. Mantic. *de Tacit. & ambig. Convent. lib. 6. tit. 15.* In dieser haben die Socii nicht weiter recht / als nur in demjenigen / was sie beyde durch contrahiren und titulo oneroso erworben / *L. 7. seqq. ff. h. t.* Felic. *de Societ. c. 13. n. 5. seqq.* Derohalben wenn etliche eine Societät aller Güter machen wollen / so ists nicht gnug / daß sie die Güter zusammen tragen / sondern es muß absonderlich ausgemacht und verglichen werden / daß sie alle Güter / sie mögen erworben werden wie sie wollen / gemein haben wollen: Denn eine allgemeine Societät wird nicht præsumiret / dafern die Contrahenten solche nicht ausdrücklich bewilliget und geschlossen haben. Carpz. *P. 3. C. 15. Def. 45. n. 3.*

§. 4.

Wie der Gewinst und Verlust zu theilen.

Die vornehmste Sorge derjenigen / die eine Mascopey schliessen wollen / ist diese / daß sie sich mit einander wegen des Verlusts und Gewinstes / wieviel einieder davon haben soll / vergleichen. Denn ob gleich nach gemeinen Rechten Schaden und Gewinst nach Proportion des zugeschossenen Geldes oder Capitals gleich seyn sol; *L. 29. ff. pro Socio.* So ist doch bisweilen eines Consorten Mühe und Arbeit so

kostbar /

kostbar/ als wenn er ein Capital mit beygetragen hätte. Drum ists nöthig/ daß sie sich bald anfangs mit einander vergleichen/ wie viel Schaden und Gewinst er wegen seiner Mühe und Arbeit tragen soll; und daher entspringet denn öffters eine Ungleichheit im Gewinst und Schaden/ welche Ungleichheit aber/ wenn sie einmal von den Partheyen beliebet worden/ auch in den Rechten vor gültig passiret/ es wäre denn/ daß einer allen Gewinst/ der ander allen Schaden haben solte/ welches in *d. L. 29. §. 2. ff. pro Socio* verboten und Societas Leonina genennet wird/ weil nach der alten Fabel der Löwe mit dem Fuchse den Raub so übel getheilet/ daß er fast alles/ der Fuchs aber fast gar nichts bekommen. Hiernächst muß eine Ursache mit beygesetzet werden/ warum solche ungleiche Theilung des Profits und Schadens gemachet werden: Z. E. **Daß dem Titio in Ansehung der grossen Mühe und gefährlichen Reisen/ so er bey dieser Mascopey übernehmen müsse/ drey Viertheil vom Profit/ und nur ein Viertheil vom Schaden zuwachsen solle.**

Ob beydes ungleich könne getheilet werden.

§. 5.

Ob einer den Schaden allein tragen kan.

Doch könte es geschehen/ daß ein Kauffmann seinen Vetter oder sonst nahen Freund zur Kauffmannschafft zu encouragiren und ihm auffzuhelffen solche Mascopey mit ihm machte/ da er der Kauffmann nicht allein nichts vom Gewinste/ sondern noch dazu die Helffte des Schadens haben und tragen wolle; Und solch Pactum könte endlich deswegen bestehen/ weil ein iedweder Macht hat mit dem Seinigen zu thun was er will/ *L. 21. C. Mandati*, bevorab da allhier eine Schenckung mit unterlaufft/ welche so kräfftig ist/ daß auch eine Sache/ die sonst mehr werth ist/ um ein geringes kan verkauffet und dahin gegeben werden/ *L. Si quis donationis 38. ff. de Contrah. Emt.* Darum saget auch Paul. Christin. *Vol. 3. Decis. 5. n. 2.* Carpz. *P. 2. C. 30. Def. 39. n. 4.* Menoch. *de A. I. Q. lib. 2. Cas. 126. n. 6.* daß eine solche Mascopey gültig und beständig sey. Doch müste in dem Contracte ausdrücklich der Schenckung gedacht werden: **Daß er wegen der nahen Anverwandniß/ und damit er desto mehr zur Handlung animiret werden möchte/ ihm nicht allein den völligen Profit schencken/ sondern noch darzu aus Liberalität den Schaden über sich nehmen wolle.** Denn wo von der Schenckung nichts gedacht worden/ so wird auch nicht gemuth-

Eine ausdrückliche Erklärung wegen Schenckung des Gewinsts.

masset/

masset/ ob hätte er ihm alles schencken wollen/ *L. Cum de indebito. 25. vers. si verò ff. de Probat.*

§. 6.

Wie es zu halten/ wenn einer kein Geld/ sondern seine Mühe und Arbeit an statt des Capitals conferiret.

Ferner muß bey der Mascopey/ da einer an statt des Capitals seine Mühe und Arbeit anschlägt/ auch dieses Anfangs ausgemachet werden/ wie es gehalten werden solle/ wenn etwa nach Endigung derselben nichts von Profit, sondern das blosse Capital übrig wäre. Denn nach der Strenge der Rechte bekommt der vor seine Mühe und Arbeit nichts von des andern Capital, sondern der es beygetragen/ nimmt es auch gantz wieder zurück/ Frantzk. *ff. h. t. n. 86.* Mev. *ad Jus Lubec. lib. 3. tit. 9. art. 1.* Hect. Felic. *de Societat. c. 9. n. 54.* Es mässigen zwar etliche diesen Ausspruch und sagen/ wenn die angewandte Mühe und Arbeit so kostbar wäre / daß sie gleich dem Capital könte geschätzt werden/ so müste ihm auch die Helffte von dem überbliebenen Capitale zukommen/ Molina *de J. & J. Tr. Disp. 416. n. 4.* add. Menoch. *de A. J. Q. lib. 2. Cas. 125. n. 3.* Allein ich zweifele/ ob diese Exception kan behauptet werden. Denn wie eines seine Mühe und Arbeit vergebens und umsonst angewandt ist / also ist auch das Geld vergebens und umsonst gebrauchet worden/ auf beyden Theilen aber gedachten sie einen Profit zu machen; nach dem nun dieser zu beyden Theilen ausgeblieben / so kan keiner dem andern Schuld geben / sondern es nimmt ein ieder das Seinige. Darum ists am besten / wenn derjenige/ welcher seine Arbeit an statt Geldes beygetragen/ sich ausdrücklich in dem Contract ausdinget/ daß er auf solchen Fall von dem überbliebenen Capitale vor seine angewandte Mühe auch einen Theil haben solle/ Z. E.

Eine Cautel vor denjenigen/ der seine Mühe und Arbeit angeschlagen.

Solte auch/ das GOtt verhüte / diese Mascopey dergestalt unglücklich lauffen/ daß nach den beliebten 6. Jahren kein Profit übrig/ hingegen annoch das eingeschossene Capital in salvo seyn solte/ so soll dem Titio davon der vierte Theil an statt der angewandten Mühe überlassen werden; Oder: So soll Titius dennoch zum wenigsten befugt seyn die Factorey-Gebühr als jährlich 100. Rthlr. von dem übergebliebenen Capital zu nehmen. Conf. Marqvard. *de Jur. Mercat. lib. 2. cap. 11. n. 18.*

§. 7.

Wie es mit der

Wenn einer aus der Mascopey von den gemeinen Gütern und Gel-

Gelde etwas kaufft / so gehört das erkauffte Stücke nicht mit zur Mascopey/ *L. Si patruus C. Commun. utr. jud.* Doch kan er deswegen belanget werden/ daß er es mit beytrage/ *L. 74. ff. pro socio* conf. Blas. Michalor *Tr. de Fratrib. P. 2. c. 8. n. 23. seqq.* Weil aber dem andern Socio und Compagnion viel dran gelegen/ daß er alsbald nach geschlossenem Kauff-Contracte das Dominium und Herrschafft zugleich mit habe/ und solches ehe und bevor die Ubergabe von dem Socio geschicht/ durch ein blosses Pactum nicht erlanget werden kan/ *L. 20. C. de Pact.* So könte zu Uberkommung dessen nachfolgende Clausul in den Contract mit eingeschoben werden: **Solte auch einer unter denen Sociis aus der gemeinen Cassa etwas erkauffen/ soll solches ipso jure ohne einige Collation commun seyn/ wie denn zu solchem Ende einer dem andern sich sub clausula constituti possessorii (d. i. daß er so fort das erkauffte Stücke in des andern Socii Namen mit besitzen wolle) hiemit per expressum obligiret.**

Sache/ die von gemeinen Gütern erkauffet/ zu halten.

§. 8.

Es ist bekant/ daß die Erben die Mascopey nicht continuiren dürffen/ sondern so bald ein Socius verstorben/ die gantze Gemeinschafft aufhöret; dannenhero muß die gemeine Cautel hier in acht genommen werden/ daß die Consorten der Mascopey sich bald Anfangs mit einander vergleichen/ daß sie nichts desto weniger dieselbige continuiren wollen/ ob gleich einer mit Tode abgehen solte/ *§. 5. Inst. h. t. L. 65. §. 9. ff. eod.* Mantica *de Tacit. & ambig. Convent. lib. 6. tit. 24. n. 28.* Dergleichen Pactum aber kan die Erben zu Continuirung des gemeinen Handels nicht verbinden/ *L. Adeo morte. 59. ff. pro soc.* wiewol sie den Profit heben und fodern können/ Carpz. *P. 2. C. 37. Def. 28.* es wäre denn von dem Verstorbenen ein gewisser Handel angefangen und noch nicht vollendet worden/ auff welchen Fall sie das angefangene Werck zu Ende bringen müsten/ *L. 40. ff. pro Socio.* Doch wenn der Verstorbenene seine Erben mit diesem Bedinge zu der Mascopey anhielte/ daß sie dieselbige continuiren solten/ dafern sie über den dritten Theil von seiner Erbschafft etwas haben wolten/ so wären sie in so weit genöthiget in der Gemeinschafft zu bleiben/ wenn sie die gantze Erbschafft fodern und überkommen wolten/ es wäre ihnen aber dennoch unverboten wieder von der Gemeinschafft abzustehen/

Eine Cautel, daß die Mascopey durch Absterben eines Socii nicht auffhören soll.

Ob die Erben durch ein Pactum zu Continuirung der Societät können angehalten werden.

hen/ wenn sie mit den andern Sociis in immerwährendem Streite leben müsten/ und behielten auch die Erbschafft/ weil nicht præsumiret wird/ daß der Verstorbene daran gedacht habe/ und die Seinigen zu täglichem Zancke zwingen wollen: Woraus man gleicher Gestalt von der Cautel urtheilen kan/ wenn etliche sagen/ daß die Erben alsdenn die Mascopey continuiren müssen/ wenn der Verstorbene durch sein pactum eydlich versprochen hat/ daß die Seinigen in der Mascopey bleiben sollen/ Frantzk. *ad ff. b. t. n. 123.* Denn auch ein Eyd kan dieselben nicht dazu verbinden/ daß sie in unaufhörlichen Zancken und Streiten leben sollen/ *vid.* Dn. Brunnem. *ad L. 59. n. 6. ff. b. t.*

§. 9.

Ein Pactum, daß der Societät nicht soll renunciret werden.

Und aus eben denen Ursachen ist das Pactum nicht verbindlich/ wenn sich die Partheyen einander versprechen/ daß sie von der Mascopey nicht abstehen/ *L. 70. ff. b. t.* oder daß sie innerhalb einer gewissen Zeit derselben nicht renunciren wollen/ *L. Si convenerit. 14. ff. eod.* Denn diesem ungeachtet können sie dennoch davon ablassen/ dafern ihnen ein Schaden/ Zanck oder Streit daher entstehet/ *d. l. 14.* Damit sie nicht gezwungen werden/ in täglichen Widerwillen und Sünden zu leben. Und also hat ein Eyd die Krafft/ nicht in solchen Fällen die Gewissen zu verbinden; wiewol sie ohne Ursache und nach belieben nicht abtreten können/ *L. 65. §. 6. ff. b. t.* Felic. *cap. 35. n. 28.* Petr. Sanz. Morqvech *de Divis. Bon. lib. 2. c. 7. n. 11.* Dannenhero könte man zu besserer Constringirung der Partheyen nachfolgendes Pactum in den Contract mit einzurücken: Z. E. **Es haben beyde Theile diese Mascopey Zeit ihres Lebens zu continuiren einander fest versprochen/ dergestalt/ daß keinem/ es sey aus was Ursachen es immer wolle/ zu renunciren frey stehen solle/ und da es sich über Verhoffen zutragen möchte/ daß einer von den Sociis den andern beleidige/ oder sie sonst der Handlung halber in Streit gerathen solten/ so wolten sie auch deshalb sich so fort nicht scheiden/ sondern einen Arbitrum zu gütlicher Componirung sothaner Streitigkeiten so fort erkiessen/ und wenn auf diese Art kein Mittel zur Einigkeit sich wieder eräugen solte/ so soll die Sache rechtlicher/ oder dreyer unpartheyischer Kauff-**

Eine Clausul, daß die Societät nicht leicht getrennet werden soll.

Leute

Leute Erkäntniß untergeben werden / und zwar dergestalt / daß derjenige / welcher Ursache dieses Streits befunden wird / in 200. Rthlr. Straffe condemniret und folgends erstlich die Societät getrennet werden soll. Wie hoch man sonst die Straffe bey diesem Contracte ansetzen möge / lehret Hector Felic. *de Societ. cap. 29. n. 2. seqq.*

§. 10.

Zum öfftern hat einer aus der Mascopey Schulden gemacht / da entstehet die Frage / ob der ander gehalten sey seines Compagnions Schulden zu zahlen; denn es wird gemeiniglich dem Gläubiger entgegen gesetzet / daß der andere ohne sein Wissen das Geld aufgenommen / oder contrahiret habe / dahero er auch nicht gehalten sey davor zu stehen. Darum hat sich derjenige / welcher mit einem aus der Mascopey contrahiren will / wohl vorzusehen / daß er den Contract nicht im Namen des Socii, sondern der gantzen Societät schliessen lasse / sonst ist nur derjenige / der den Contract geschlossen / nicht aber die andern Socii, aus dem Contracte verbunden / *L. 67. §. 1. & L. 74. ff. pro Socio,* ob gleich die Sache / darüber contrahiret worden / aus der Gemeinschafft gewesen wäre / *d. L. 74.* Hector Felic. *de Societ. c. 30. n. 3.* Ja die Rechts-Lehrer erstrecken dieses noch weiter / und sagen / daß die andern aus der Societät zu zahlen nicht schuldig sind / wenn auch gleich der Socius, welcher in seinem Namen contrahiret / ihr Factor und der gantzen Handlung wäre vorgesetzet gewesen / Christin. *Vol. 3. Dec. 53.* und die Societät sich über alle Güter erstrecket hätte / *L. 82. ff. pro Socio.* Blasius Michalorius *de Fratribus P. 2. Cap. 48. n. 4.* wiewol andere das Gegentheil statuiren / Mantica *de tacit. & ambig. Convent. lib. 6. tit. 22. n. 2.*

Wenn ein Socius Schulden gemacht.

Wenn er in seinem eigenen Namen contrahiret.

Wenn er der Handlung vorgesetzet.

§. 11.

Diesem Zweifel und Streite aber vorzukommen / kan diese Clausul in den Contract gesetzet werden; z. E. **Daß er diese Gelder zum Behuff der gemeinen Handlung oder zu Fortsetzung der mit Titio getroffenen Mascopey entlehnet:** Und ist gnug / wenn er sagte / daß er das Geld nicht in seinem Namen aufnähme / weil annoch davor gehalten wird / daß er es vielmehr vor sich als der gemeinen Handlung zum besten aufgenommen habe. Hector. Felic. *d. tr. cap. 3. n. 43. seqq.*

Wenn er im Namen der Societät contrahiret.

§. 12.

Von Verwendung des Geldes in den Nutz der Societät.

Es könte aber der Gläubiger auf den Fall/ wenn einer aus der Mascopey in seinem eigenen Namen das Geld aufgenommen hätte/ sich erkundigen/ ob dasselbe nicht in die Handlung verwendet worden; denn so er dis erweisen könte/ so müsten die andern aus der Mascopey zahlen/ ob gleich in ihrem Namen der Contract nicht geschlossen ist. *L.82. ff. pro Socio.* Carpz. *P. 2. C. 17. Def. 12.* Michalorius *de Fratribus P. 2. cap. 48. n. 5. & 6.* Mev. *ad Jus Lubec. lib. 3. tit. 9. art. 5. n. 20.* Ja Carpzovius *d. def. 12.* saget/ daß die übrigen Gesellschafftere auf den Fall die gantze Summe zu zahlen schuldig/ und mögen sich mit Entrichtung ihres Antheils nicht entledigen. Im übrigen wie der Gläubiger beweisen könne und solle/ daß das Geld der Mascopey zum besten verwendet sey/ lehret Hector. Felic. *d. Tr. c. 31. n. 29. seqq.*

§. 13.

Was man in acht zu nehmen/ wenn einer der gantzen Handlung vorgesetzet ist.

Wenn nun einer aus der Mascopey mit einem Fremden im Namen der gantzen Gesellschafft contrahiret/ so muß der Gläubiger vor allen Dingen darauf acht haben/ ob er auch der Handlung vorgesetzet sey/ und dafern sichs also befindet/ so muß er sich lassen seine Instruction zeigen/ damit er sehen könne/ wie weit selbige gehe/ und ob er nicht dieselbige überschreite: Ist der Contract der gegebenen Ordre gemäß/ so ist nicht allein der Contrahent vor sich als ein Factor, sondern auch die gantze Gesellschafft vor die gantze Post zu stehen schuldig/ *arg. L. 4. §. 1. ff. de Exercit. act.* damit der Gläubiger nicht dürffe mit vielen zu thun haben/ *L. 2. ff. d. t.* Marqvard. *de Jure Mercatur. lib. 2. c. 11. n. 14.* Mev. *ad Jus Lubec. lib. 3. tit. 9. art. 5. n. 7.* Hat aber der Contrahent seine Ordre überschritten/ so ist er zwar/ aber nicht seine Mit-Consorten/ was den Uberschuß betrifft/ verbunden/ es könte denn der Gläubiger erweisen/ daß die gantze Post in die Handlung verwendet worden/ auf welchen Fall sie sämtlich davor zu stehen billich angehalten würden.

§. 14.

Wenn niemand der gantzen Handlung vorgesetzt ist.

Unterweilen ist keiner aus der Mascopey der gantzen Handlung vorgesetzet/ sondern sie handeln alle mit einander; Und da muß der Gläubiger wiederum behutsam gehen/ und sich erkundigen/ ob die Socii sich unter einander verglichen/ daß keiner ohne des andern Bewilligung im Namen der gantzen Societät was thun soll: Ist nun dergleichen Pactum verhanden/ so kan einer den andern durch seinen

Con-

Contract nicht obligiren/ es würde denn erwiesen/ daß das Geld zu der Societät Besten verwendet wäre/ *arg. L. 82. ff. Pro Socio.* Gienge aber der Vergleich dahin/ daß ein ieder zu der Mascopey Nutzen contrahiren/ kauffen und verkauffen/ und ohne des andern Wissen Geld aufnehmen möchte; so wären auch alle vor die gantze Post zu stehen verpflichtet/ weil einer dem andern gleichsam Mandat und Vollmacht gegeben zu contrahiren Michalor. *Tr. de Fratrib. P. 2. c. 48. n. 7.* Ronchegallus *ad L. 9. pr. ff. de Duob. reis n. 198.* Haben sich die Socii wegen der Freyheit ohne des andern Wissen zu contrahiren gar nicht verglichen/ so kan auch einer den andern ohne seine besondere Einwilligung nicht obligiren/ ob er gleich in der Societät Namen contrahiret/ es würde denn/ wie vorher gedacht/ erwiesen/ daß das Geld in die Mascopey nützlich verwendet wäre/ *d. l. 82.* Dannenhero hat sich der Gläubiger allezeit in acht zu nehmen/ daß er nicht zu kurtz komme/ welches er am besten vermeiden kan/ wenn er sich erkundiget/ ob und wie weit ein Socius ausdrücklich oder stillschweigend Macht hat zu contrahiren. Hector Felicius *Tr. de Societ. cap. 30. n. 10.*

§. 15.

Endlich ist dis auch nicht zu vergessen/ daß wenn einer aus der Mascopey mit aller Bewilligung contrahiret/ so sind zwar alle aus dem Contracte verbunden/ aber nicht höher als vor ihr Antheil/ welches sie in der Societät haben/ *L. 4. pr. ff. de Exerc. Act. L. 44. §. 1. ff. de Ædil. Edict.* Mantica *de Tacit. & ambig. Convent. lib. 6. tit. 22. n. 8.* Christin. *Vol. 1. Dec. 208. n. 9.* Dannenhero ists sehr gut/ wenn der Gläubiger den Contrahenten dahin anhielte/ daß er auch seine andere Güter/ welche er ausser der Societät besitzet/ vor die Schuld verpfänden müste/ damit auf allen Fall/ wenn die Bezahlung aus der Mascopey nicht erfolgen könte/ die Execution in dieselbigen vorgenommen werden möchte: Oder wenn der Gläubiger den Socium der Rechts-Wohlthat/ krafft welcher ein ieder nur seinen Strang zu zahlen verbunden/ ausdrücklich renunciren liesse/ damit er desto gewisser die gantze Post von ihm erhalten möge. Denn ins gemein/ wenn viel vor eine Post stehen/ kan ein ieder sich mit Zahlung seines Antheils von der Obligation entledigen; wiewol Carpzov. *P. 2. C. 17. Def. 12.* denen Sociis diese Rechts-Wohlthat nicht zugesteht/ welchem aber Mevius *ad Jus Lubec. lib. 3. tit. 9. Art. 5. n. 4. & 5.* widerspricht.

Cautel daß ein Socius alle seine Güter obligiren soll.

§. 16.

Cautel wie ein Socius aus des andern Contract klagen könne.

Also haben wir bishero gewiesen / wie sich einer / der mit einem Socio contrahiren will/ müsse in acht nehmen/ damit er auch wider die andern klagen könne. Nun müssen wir auch sehen / wie ein Socius aus des andern Socii Contracte/ den er mit einem Fremden geschlossen wider diesen wegen der gantzen Post klagen könne: Denn sonst kan ein iedweder nicht höher/ als nur vor seinen Antheil / den er in der Mascopey hat/ klagen/ Hect. Felic. *de Societ. cap. 30. n. 40.* und wenn der Beklagte einem allein die gantze Post zahlte / so hätte er sich dadurch von der Obligation noch nicht entlediget / sondern die andern könten nichts desto weniger ihren Antheil fodern/ Zœs. *ad ff. h. t. n. 47.* Darum wenn ein ieder aus der Mascopey will befugt seyn aus des andern Socii Contracte in solidum zu klagen/ so können sie sich entweder unter einander ihr wider den Schuldner habendes Recht cediren und abtreten/ Felic. *d. cap. n. 53.* oder sich in der Mascopey vorbehalten/ daß ein ieder solle befugt seyn/ aus des Mit-Consorten getroffenen Contracte in solidum zu klagen und die gantze Schuld zu erheben/ *L. 9. C. Si Cert. pet.* Z. E. **Solte auch iemand aus der Societät mit einem fremden der Mascopey halber einen Contract schliessen/ so soll nichts desto minder ein iedweder aus der Societät befugt seyn / aus sothanem Contracte / eben als wenn sie Correi credendi wären / in solidum zu klagen/ massen auf solchem Fall krafft dieses Vergleichs die Socii einer dem andern alle zustehende Jura und Actiones und also Facultatem in solidum agendi cediret haben wollen.** Denn es kan auch einer sein zukünfftiges Recht und Klage dem andern abtreten. Lenz. *de Cession. act. cap. 18. n. 1. seqq.* Und ob gleich Thessaur. *Decis. 136. n. 2. seqq.* saget/ daß ein solcher Vergleich nicht gültig sey/ daß ein Socius aus des andern Contract solle klagen können; So ist doch ein anders/ wenn sie auff den Fall sich einander ihr Recht abtreten.

§. 17.

Ein Responsum von der Facultät wegen der Schulden eines Socii.

Wie weit ein Socius vor des andern Schulden stehen müsse/ kan aus folgendem Urthel/ welches wir in unser Facultät *d. 29. Martii Anno 1673.* concipiret/ am besten ersehen werden/ weßhalb wir selbiges dem geneigten Leser communiciren/ in Hoffnung / es werde nicht unange-

angenehm zu lesen seyn. Was das erste Gravamen betrifft:

Ob Ihr zu denen von eurem gewesenen Socio M. B. gemachten Schulden etwas beyzutragen verbunden / oder ob ihr nicht durch den Churfl. Cammer-Gerichts-Abschied rechtmässig davon absolviret seyd? Die Frage.

So scheinet euch zwar entgegen zu stehen / daß (1.) viele von denen gefoderten Schulden Zeit währender Societät contrahiret / dergleichen Schulden aber müssen aus der gemeinen Cassa bezahlet werden. *L. Omne as 27. ff. pro Socio.* Die Rationes dubitandi.

(2.) Ihr auch B. zu euren Factor bestellet / in dem vermöge Societät-Contracts ihm die Handlung allein zu führen aufgetragen worden / daher ihr sein Factum zu præstiren schuldig zu seyn scheinet / weil ein Socius aus seines Factors Contract verbunden wird und die gantze Schuld zu zahlen obligiret ist *L. 4. §. 1. ff. de Exerc. act.* Paul. Christin. *Dec. 165. n. 4. & 6.*

Zumalen da (3.) die Gläubiger in Ansehung der Mascopey die Gelder hergeschossen / und also auf euch und euren Glauben gesehen.

Und ob gleich (4.) ihm nicht ausdrücklich die Macht gegeben / daß er Gelder aufnehmen könte / würde euch dennoch solches nicht entledigen / weil ein Socius, welcher der Handlung vorgesetzet ist / wenn und so offt ers vor gut ansiehet / Geld und Wechsel aufnehmen und durch seinen Contract den andern Socium verbinden kan.

Basilius Michalor *de Fratrib. P. 2. c. 48. n. 17.*
Hect. Felic. *Tr. de Societat. c. 30. n. 20.*

Wie denn (5.) die Glaubiger / so dem Factor Geld ausgelehnet / nicht einmal schuldig sind zu erweisen / daß das Geld in der Mascopey Nutzen verwendet worden.

Michalor *d. c. 48. n. 9.*
Stephan. Gratian. *Discept. Forens. c. 279. n. 18.*

(6.) Habet ihr auch nach geendigter Mascopey an J. F. geschrieben / gedachten B. etliche Tausend Thlr. vorzustrecken / oder Wechsel von Ihm zu acceptiren; Ingleichen habet ihr an B. nach den 4. Societät Jahren geschrieben / daß er Geld aufzunehmen möchte / dahero ihr nicht allein die Societät stillschweigend weiter verlängert / seyd auch ex mandato denen Creditoribus verbunden.

Es

Es würde auch höchst unbillich seyn/ wenn ihr nur Vortheil aus dieser Mascopey haben/ hingegen zu Abtragung der gemachten Schulden nichts zutragen wollet.

Die Rationes decidendi.

Diesen allen aber ohngeachtet/ weil (1.) in dem Societäts-Contract ausdrücklich bedungen/ daß wenn über das eingelegte Capital ein mehrers nöthig seyn möchte/ ihr solches herbey schaffen woltet/ wodurch B. die Macht seinem Belieben nach Geld aufzuleihen benommen/ oder er euch zum wenigsten vorhero darum ansprechen sollen/ weil Er der gegebenen Instruction gantz genau nachzukommen verpflichtet,

L. 11. §. 5. ff. de Instit. act.

Tusch. *Pract. Concl. lit. I. Concl. 224. n. 36.*

Viel weniger ist ihm zum (2) die Macht Gelder auffzulehnen ausdrücklich gegeben worden/ dahero daß er auf eigenes Gutachten solches gethan/ euch nicht obligiren können/ weil Rechtens/ daß der Principal vor die von dem Factor ohne ausdrückliche Zulassung des Principals aufgenommene Gelder nicht stehen noch selbige zahlen darff.

L. 1. C. de Institor. Act.

L. 5. C. eod. ibi: & hoc posse probare confidis

Blas. Michalor. *de Fratrib. P. 2. c. 48. n. 17.*

(3.) Ist auch in berührtem Societät-Contract B. weiter nicht zum Institore gesetzet/ als nur zum Kauffen und Verkauffen/ also seyd ihr auch weiter sein Factum zu præstiren nicht verbunden.

Zumalen (4.) da von denen Creditoribus nicht erwiesen/ daß die B. vorgeschossene Gelder zum Nutzen der Societät verwandt/ und daß die Societät solcher aufgelehnten Gelder benöthiget gewesen. Denn wenn ein Factor ohne ausdrückliche Vollmacht contrahiret/ so wird der Principal daher nicht obligiret/ die Creditores erwiesen denn/ daß das Geld in der Societät Nutzen verwendet worden.

arg. L. Cuicunq; 5. §. 11. ff. de Inst. act.

Gail. *lib. 2. obs. 21. n. 7.*

Uber dem (5) B. die Schulden alle in seinen eigenen/ nicht aber in der Societät Namen gemacht/ wie aus denen Obligationibus klar am Tage; denn wenn einer schlechter Dings contrahiret/ und der Societät dabey nicht gedencket/ so wird davor gehalten/ daß er in seinem eigenen Namen den Contract geschlossen habe.

arg.

arg. L. Et magis 4. ff. de Solut.

Michalor *Tr. de Fratrib. P. 2. c. 48. n. 10.*

Natta *Consil. 567. n. 3. & 4.*

Nun aber ist bekant / daß wenn ein Socius in seinem eigenen Namen contrahiret / er dadurch den andern Socium nicht verbinden kan / es sey denn / daß vollkommen erwiesen werde / daß das Geld in der Societät Nutzen verwendet sey.

Dn. Mev. *ad Jus Lubec. lib. 3. tit. 9. art. 5. n. 20.*

Carpzov. *P. 1. Dec. 54. n. 14.*

Christin. *Vol. 1. Decis. 208. n. 11.*

Und obgleich (6.) hinwieder möchte eingewandt werden / daß B. dem Societät-Contract gemäß gehandelt / daß er allein in seinem Namen contrahiret / weil im berichteten Contract ausdrücklich enthalten / daß er die Handlung in seinem eigenen Namen führen solte; so ist doch hierauff die Antwort / daß nur das Kauffen und Verkauffen in seinem Namen geschehen / nicht aber / daß er durch selbst-gemachte Schulden seinen Consocium graviren soll.

Wie denn auch (7.) wenn gleich der Societät-Contract solches klärlich wolte / dennoch solcher Contract nur ein Recht unter den Contrahirenden machen würde / denen Creditoribus aber könte daher wider euch kein Recht zu klagen zustehen: Denn wenn der Gläubiger wider des Contrahenten Socium ein Recht zu klagen erlangen will / so ists nicht gnug / daß der Contrahent von dem andern Socio deswegen Vollmacht habe / sondern es muß der Gläubiger auch wissen / daß der Contract im Namen des andern Mit-Consorten geschlossen werde / und muß zugleich den Vorsatz und Willen haben / sich den andern Krafft dieses Contracts zu verbinden.

Græven *lib. 2. Concl. 24. Conf. 2. n. 10.*

Christin. *d. Decis. 208. n. 10.*

Gestalt denn im Piemontischen Rath also geurtheilet und gesprochen worden.

Anton. Thesaur. *Decis. Pedemont. 136. n. 7.*

Denn es ist hier nicht gnug / daß einer der Handlung vorgesetzet ist / sondern es wird auch erfordert / daß er im Namen der Societät den Contract geschlossen habe.

Nicol. Everhard. *Jun. Vol. 2. Cons. 6. n. 6.*

Christin. *Vol. 3. Decis. 52. n. 2.*

Es ist aber aus denen Obligationibus und Actis keines solcher Reqvisitorum befindlich / sondern B. hat vor sich contrahiret / und haben die Creditores von euch / daß ihr in Societät mit ihm stündet / nicht gewust / wie sie selbsten gestehen / wenn sie euch seinen heimlichen Socium nennen; auf welche nun der Gläubiger in dem Contracte sein Absehen nicht gerichtet / dieselbige können auch aus demselben nicht obligiret seyn.

Bald. de Ubald. *Tr. de duob. Fratrib. P. 9. n. 5.*
Gratian. *Decis. 178. n. 11. seqq.*
Hector Felic. *de Societ. c. 30. n. 3.*

Und ist (8.) wohl zu mercken / daß hier nicht eine Mascopey aller Güter / sondern nur einer gewissen Handlung gewesen / alwo nicht alle Schulden / sondern nur diejenigen / welche zur Mascopey gehoren und im Namen derselben gemacht sind: Nun ist aber solches alhier nicht geschehen / drum kan auch der andere Socius dieselbe zu zahlen nicht angehalten werden / ob sie gleich im Handel gemacht worden.

L. Si unus 67. §. 1. ff. Pro Socio.
Anton. Thesaur. *Decis. Pedemont. 136. n. 7.* Felic. *d. c. 30. n. 3.*
Michalor. *d. P. 2. c. 48. ib. 7. 9. & 23.*

Aus welchen allen gnugsam erhellet / daß ihr die Zeit währender Mascopey gemachte Schulden keines weges zu zahlen verbunden seyd / und hat es mit denen nach verflossenen 4. Societät-Jahren gemachten Schulden noch minder Zweifel; denn wer nur auf eine gewisse Zeit einer Handlung vorgesetzet ist / der ist nach verflossener Zeit kein Factor mehr / *arg. L. Imperator. 8. ff. de Postul.*

Dañenhero schliessen die Rechts-Lehrer in gegenwärtigem Casu insonderheit / daß nach verflossener Zeit kein Factor denjenigen / welcher ihn der Handlung vorgesetzet / mehr verbinden kan.

Stracha *in Tr. de Contract. Mercat. n. 14.*
Cagnol. *in L. Qui cum alio. 19. n. 3. ff. de R. J.*

So halten wir davor / daß in voriger Instantz wohl gesprochen und übel appelliret / daher voriges Urtheil billich zu confirmiren.

Die Auflösung der Gegen-Argumenten.

Und benehmen die Rationes dubitandi, so oben angeführet / voriger Decision nichts / sondern haben ex rationibus decidendi ihren Abfall / massen die 1. Rat. Dub. ex Rat. Decid. 5. & 7. beantwortet werden kan / daß die daselbst angeführte Meynung alsdenn erst statt findet / wenn der Contract im Namen der Societät geschlossen worden.

Wie

Wie denn auch in facto gewiß/ daß die meisten Schulden nach Verlauff der Societät-Jahre contrahiret.

Die 2. Rat. Dubit. fällt ex Rat. decid. 1. 2. & 3. dahin / weil B. der gegebenen Ordre nicht nachgelebet/ sondern selbige überschritten.

Die 3. Rat. Dubit. ist in facto ungewiß / und erhellet aus denen Obligationibus nicht / als welche B. nur bloß in seinem eigenen Namen ausgegeben/ conf. Rat. Decid. 7.

Die 4. Rat. Dubit. hat ex Rat. Dec. 4. & 5. ihren Abfall/ und reden die Rechts-Lehrer/ welche dem Socio Geld aufzunehmen verstatten/ gar bedachtsam/ in dem sie folgende Reqvisita erfordern / als (1.) daß der Factor zu der Zeit / da er das Geld aufnimmt / ausdrücklich sage / er bedürffe es zu gegenwärtiger Handlung/ (2.) und daß die Nothwendigkeit eben zu der Zeit verhanden sey/ (3.) daß der Gläubiger alles genau gewust habe/ (4) daß ihm nicht mehr Geld gegeben und gelehnet worden/ als er gegenwärtig nöthig gehabt/ (5.) und daß er das Geld an dem Orte empfangen habe / alwo er es nöthig gebraucht. Welche Reqvisita Blasius Michalor *de Fratrib. P. 2. c. 48. n. 17.* aus dem Alexandro *lib. 2. Cons. 44. n. 6.* und Rota Genuens. *Decis. 14. n. 100. seqq.* erzehlet.

Nun ist aber bey diesen entlehnten Geldern fast keines von allen denen Reqvisitis verhanden.

Die (5) Rat. dub. hat alsdeñ ihre Richtigkeit/ weñ einer aus Vollmacht im Namen der gantzen Societät contrahirt hat/ vid. 5. Rat. decid.

Die (6.) Rat. betreffend/ seyd ihr zwar/ so weit ihr B. zu creditiren befohlen/ davor (ex mandato) wegen gegebener Vollmacht und Befehl/ oder als Bürge gehalten / ein mehrers aber als ihr in specie befohlen / seyd ihr zu præstiren nicht schuldig. Wie ihr denn auch über die in der Vollmacht ausdrücklich gesetzten Zeit nicht obligiret werden können/ so aber schon längst vorbey/ und haben sich die Creditores zuzuschreiben / daß sie ihm/ dem Factor, eine grössere Summa vorgeliehen/ und daß sie nicht zu rechter Zeit wider euch als Principal geklaget: Es kan auch daraus keine Erlängerung des Societät-Contracts abgenommen werden/ weil ihr vorhero durch Schreiben/ so bey der Exception-Schrift lit. F. findlich/ der Societät dem Contract gemäß renunciret hättet. Wo man nun gewiß weiß / daß einer sich der Mascopey begeben/ da darff man nicht lange muthmassen; massen auch keine nothwendige Folge daraus entstehet: Ich habe vor

einen andern gut gesaget; derowegen ist die Societät prorogiret und verlängert/ weil jenes auch wol vor einen geschehen kan/ der in der Mascopey nicht mit begriffen ist. Und über dis wird eine Societät auf solche Art und durch solche Actus nur erneuret/ durch welche sie Anfangs geschlossen worden.

Hector Felic. *de Societ. cap. 41. n. 3.*

Die 7. Ratio ist an sich nicht applicabel, weil ihr euch nur von denen Schulden/ so von Rechts wegen und nach Inhalt des Societät-Contracts zur Mascopey nicht gehören/ entbrechet/ dazu ihr auch von Rechts wegen nicht gehalten seyd. V. R. W.

§. 18.

Wenn ein Socius eine Hypothec bestellet.

Gleicher Gestalt haben wir in eben dieser Sache auf die Frage/ ob und wie weit eine von dem Socio constituirte hypothec dem consocio præjudiciren könne/ auf folgende Art gesprochen: Das ander Gravamen betreffend:

Die Frage.

Ob ihr vom demjenigen Anspruch/ so die G. Creditores wegen des euch an statt baarer Bezahlung zugeschlagenen Holtzes/ wider euch zu haben vermeynt/ rechtmässig absolviret seyd?

Die Rationes dubitandi.

So scheinet zwar wider euch zu seyn/ daß (1.) von der Creditoren Gelde solches Holtz erkauffet/ wie solches der Schuldner G. selber gestanden.

(2.) Die Gläubiger auch auf solches Holtz und andere des G. Waaren eine ausdrückliche Hypothec hatten/ daher sie billich solches Holtzes halber zu præferiren/

per L. Qvamvis. 17. C. de Pignor.

Zumalen (3.) bekant/ daß eine Sache/ die an statt baarer Zahlung dahin gegeben wird/ mit allen Beschwerungen/ so darauf hafften/ dem Gläubiger zufällt.

Sie auch (4.) einen Cammer-Gerichts-Abschied vom 7. Octob. 1667. vor sich haben/ da denen Creditoribus ihre Rechte wegen des Holtzes und daraus gelöseten Geldes vorbehalten.

(5.) Hättet ihr solche Waaren aus der Societät nicht an statt baarer Bezahlung annehmen könen/ bevor die Gläubiger der Societät als Hypothecarii befriediget worden/ indem erst dasjenige/ was nach Bezahlung der Schulden übrig bleibet/ vor einen Profit gehaltē wird.

§. de illa sanè 2. in fin. Inst. de Societ.

L. Mutius. 30. ff. eod.

Weil

Weil aber dennoch ihr (1.) in euer Exception-Schrift *fol. 49. & seqq.* und sonsten in Actis nothdurfftig beygebracht/ daß er erhandeltes Holtz aus der Societät-Cassa und denen von euch nachgeschossenen Mitteln erhandelt; Die Rationes decidendi.

(2.) Der Creditoren vorgeschossenes Geld aber die Societät nicht obligiren kan/ als welches der Societät nicht/ sondern dem G. in specie vorgeschossen/ wie beym vorigen Gravamine gnugsam ausgeführet.

Dahero (3.) ihr als Socius wegen euers in die Societät vorgeschossenen Capitals/ andern die Societät nicht afficirenden Schulden allerdings zu præferiren seyd. Wie solches

Castrensis *lib. 2. Consil. 345.* und nächst ihm

Hector Felic. *de Societ. cap. 31. n. 24. & 25.*

in terminis erweiset.

Wie den (4.) deshalb dem Socio in des Consocii Gütern eine stillschweigende Hypothec von denen Rechts-Lehrern beygeleget wird;

Michael Beuther *de Jur. Prælat. P. 1. cap. 64.*

Carpzov. *P. 1. D. 54. n. 9.*

Richter *de Privil. Credit. c. 2. Membr. 1. n. 70.*

Welche stillschweigende Hypothec von der Zeit der gemachten Societät ihren Anfang nimmt/ und ihr also auch wegen älterer Hypothec einen Vorzug habet.

(5.) Zumalen ihr auch vor allen andern Creditoren einen Arrest auf dieses Holtz gesuchet und erhalten/ ist euch auch nachmals solches Holtz in solutum zugeschlagen/ und folgends durch den Landreuter auf richterlichen Befehl übergeben worden/ weil euch nun das Holtz an statt baarer Bezahlung angeschlagen und ihr Herr darüber worden/ seyd ihr solches Holtz weiter zu verkauffen wohl befugt gewesen;

L. 4. C. Qui bon. ced.

Carpz. *Asyl. debitor. th. 70. n. 230.*

Joh. Bapt. Asinius *Tr. de Execut. §. 4. c. 51. n. 3. & 4.*

(6.) Ist auch das Holtz / daran die Creditores ein Recht prætendiren/ nicht mehr in eurer Gewalt/ sondern längst distrahiret / weil nun die Actio hypothecaria wider den Besitzer angestrenget werden muß/ *L. Pignor. 17. ff. de Pignor. L. Distractis 14. C. eod.* Ihr auch den Besitz desselbigen auf andere betrüglich nicht gebracht/ so doch nöthig ist/ wenn einer wegen einer Sache / die er einem andern alt :reit übergeben/belanget werden soll.

L. 27. §. 3. ff. de Rei Vind.

Sondern da ihr vorhero das Eigenthum gerichtlich erhalten / solches/ wie sichs gebühret/verkauffet/ so haben itzo die Gläubiger wider euch/ als der die Sache nicht mehr in Besitz hat/ keine fernere Klage: Wie ihnen denn auch/ wenn gleich das Holtz noch in eurer Gewalt wäre/ die Exception entgegen stehen würde / daß der Principal-Schuldner noch nicht executiret wäre/

Per Nov. 4. c. 2. Auth. Si debitor C. de Pignor.

Carpz. *Decis. 224. n. 23. seqq.*

Dahero auch dieses Puncti halber denen Rechten gemäß erkant / und es in instantia appellationis allerdings dabey zu lassen.

Die Antwort auf die Einwürffe.

Und benimt diesem nicht/was loco Rationum dubitandi angeführet/ massen die (1.) Ration unerwiesen/ und kan G. Bekäntniß euch als dem dritten nicht præjudiciren/ zumalen aus denen Obligationibus das Widerspiel erhellet/ daß nemlich die Appellanten nicht M. G. das Geld gelehnet/ sondern bey andern seinen Creditoren vor ihm bezahlet/ dahero Appellantes nicht vorgeben können/daß sie zu erkauffung des Holtzes den Vorschub gethan.

Und hat also (2.) Rat. dub. auch ihren Abfall; denn weil das Geld eigentlich nicht dahin gelehnet/ kan auch die vermeynte Priorität nicht statt finden; wie denn auch ausser Zweifel / daß der angezogene *L. 17. C. de pignor.* alsdenn seine Richtigkeit hat / wenn die Sache/ zu deren Erkauff- oder Erhaltung das Geld gelehnet worden / annoch verhanden.

Carpz. *P. 1. C. 28. Def. 105. n. 3.*

Gail. *lib. 2. Obs. 12. n. 4.*

Nun ist aber dieses Holtz schon längst verkauffet / wobey insonderheit zu mercken/ daß da M. G. an J. F. die Obligationes, darinnen er wegen des entlehnten Geldes das Holtz verpfändet / ausgestellet/er das Holtz bereits zusammen gekauffet / und also nach gethanen Kauff erstlich die Gelder entlehnet / und eine Hypothec constituiret hat / wie der Inhalt der Obligationen deutlich ausweiset / dahero er sich keines Vorzugs gebrauchen kan. Denn derjenige erlangt kein Vorrecht/ welcher nach Erkauffung einer Sache dem Kauffer zu Zahlung des Kauff-Geldes eine gewisse Summa vorlehnet/ob er sich auch gleich eine Hypothec darauf vorbehalten.

Carpz. *P. 1. C. 28. Def. 108.*

Wie

Wie denn auch G. die Freyheit eine ausdrückliche Hypothec zu constituiren nicht einmal zugestanden/ weil er noch durch sein Vornehmen in der Societät geblieben/ und also über seinen Antheil/ den er an der Mascopey gehabt/keine Hypothec constituiren können.

L. Un. C. Si res commun. pign. dat. & L. 68. pr. ff. pro Soc.

Zumalen er auch schon Anno 1666. den 23. Junii, wie Beylage sub lit. B. bey der Exceptions-Schrifft zeuget/ euch das Dominium pro rata eures in der Societät habenden Capitals verschrieben / welches so weit billich operiret/ daß er nachdem einem andern cum effectu kein dinglich Recht davon concediren können.

Und obgleich in denen andern beyden an F. ausgestelleten Obligationen von Anno 64. den 8. Julii und Anno 66. den 16. Maji auch einiger Holtz-Verpfändung gedacht / ist doch nicht erwiesen / daß es eben desjenigen Holtz sey/ so euch adjudiciret worden.

Die 3. Rat. dub. fällt ex Rat. Decid. 6. dahin.

Die 4. Rat. hindert euch nichts / weil dergleichen Reservationes die heimliche Bedingung in sich haben / wenn der andere noch einiges Recht hat: Denn die Reservation kan demjenigen / welchem sie geschicht/kein Recht geben/ wenn zuvor keines verhanden gewesen.

L. Minor 39. §. 1. & ibi Gl. ff. ff. de Evict.

Barthol. & Angel. *in L. Si quis legaverit ff. de Leg. 1.*

Dahero auch in dem Decreto vom 21. Octobr. Anno 1667. bey der Justifications-Schrifft sub lit. R. ihnen ihr Recht mit der ausdrücklichen Reservation wegen des andern habenden Exceptionen offen gelassen.

Die 5. Rat. dub. findet nicht statt an solchen Schulden / die im Namen der Societät/und nicht ausserhalb gemacht werden.

Michael Beuther *de Jure Prælat. P. 1. c. 64. p. 221.*

Und hat G. durch sein wider vorgeschriebene Ordre vorgenommenes Unterfangen seines Consocii habendes Recht/ durch Constituirung einiger Hypothecen nicht schmälern können / und solches alles von R. W.

§. 19.

Ob ein Socius seine Tochter aus den gemeinen Gütern dotiren kan.

Diejenigen / welche eine Mascopey und Societät aller Güter schliessen wollen/ müssen sich zu erst erkundigen / ob einer unter ihnen viel Kinder habe oder nicht: Denn diese Beschwerung ist bey der Societät aller Güter / daß alle Unkosten / so ein Socius auf seine Kinder

wendet/aus derselben können genommen werden. Z. E. Wenn er seine Tochter ausgibt / so nimt er das Ehgeld aus der Societät; ingleichen wenn er die Söhne studiren lässt: Diese und dergleichen Aufwendungen nun muß die gemeine Societät dergestalt tragen/ daß auch nach Endigung derselben der Socius solche an seinem Antheil abziehen zu lassen nicht gehalten ist/ *arg. L. 52. §. fin. & L. 73. §. 1. in fin. ff. h. t.* und hat sich der andere selbsten zuzuschreiben / daß er mit einem/der viel Kinder hat/eine Societät getroffen; Hector Felic. *de Societ. c. 26. n. 13. seqq.* Derohalben könte er / zu Vermeidung solcher Unkosten oder zu Ersetzung derselben mit dem andern dergleichen Pactum machen: **Daß zwar diese Societät alle und jede Güter concerniren sollen / iedoch was einer aus den Sociis aus der Societät auf seine Kinder verwenden solte/ solches soll bey Trennung der Societät demselben an seinem Antheil abgenommen werden.**

§. 10.

Eine Formul von einem Societät Contract.

Wir wollen nach unserer Gewohnheit dem Geneigten Leser auch von diesem Societät-Contract eine Formul/wie uns derselbe vorkommen/communiciren/ und lautet also:

Die Ursach/ warum diese Societät getroffen ist.

Zu wissen und kund sey männiglich / als geraume Zeit hero J. W. und L. W. sel. Erben eines/ so wol T. E. und T. S. Erben anders Theils in beyden Churfürstl. Residentz-Städten Berlin und Cölln absonderliche Handlunge starck getrieben / und dabey vielfältig im Werck bishero gespühret / welcher gestalt allerhand Ungelegenheit/so wol auf einer als der andern Seite sich eräugnet/einmal dahero/daß sie zu beyden Theilen mit viel- und mancherley Waaren sich beladen müssen/ die Kunden oder Abnehmer dadurch an sich zu behalten / welche sonsten von denen/so mit wenig Waaren versehen/ zum andern/bey dem ein grosser Vorrath verhanden/gewohnen würden/ und könten hernach der Menge halben die Waaren nicht allezeit mit ersprießlichem Vortheil gelöset werden. Dann auch/daß die Zahlung von den Leuten

ken gar langsam erfolget / weil diejenigen/so dem einem Theil schuldig/ sich zum andern verfügten / der Waaren zur Nothdurfft erholeten / und zum Nachtheil beyderseits Handelung sich ohne Unterlaß der Zwick-Mühle gebrauchten / zu geschweigen der grossen Unkosten / welche wegen der vielen Diener und Jungen / die ieder Theil zu Fortsetzung eigener Handlung halten muß/so wol zu Besuchung der Franckfurter Messe / so auch der Leipziger/ Naumburger und andern Märckten aufgewandt werden. Wann auch die Zeiten ie länger ie schwerer und schwieriger werden / hiergegen die Handlung / so ieder Theil bis dato vor sich geführet / von Jahren zu Jahren sich erweitert/kan man fast nicht absehen/wie solcher ohne mercklichen Schaden oder Ungemach vorzustehen; Diesem Unrath nun und weit aussehenden Inconvenientien zu begegnen und zu remediren / wie auch aus vielen andern wichtigen und erheblichen Motiven haben J. W. und C. Gebrüder die W. neben P. E. so wohl T. E. und Herr Bürgermeister J. S. in Vormundschafft A. S. des Jüngern vor rathsam und ihnen allerseits zuträglich und ersprießlich angesehen / wann die Handlung zusammen gestossen / Conjunction getrieben / und zwischen ihnen eine Societät aufgerichtet / dadurch vorermeldter Ungelegenheit abgeholffen und viel Unkosten ersparet würden: Darzu frische taugliche Waaren mit guter Beqvemlichkeit zu Franckfurt am Mäyn eingekauffet/ auch aus Italia kommen verschrieben / und zuvorderst die Herrschafft/so wol andere ehrl. Leute besser damit versehen werden / gestalt auch des unmündigen S. nächster Anverwandten / mit denen es communiciret worden/ Meynung und Gutachten dahin gangen / daß denselben/ als welcher mit T. E. ohne das die Handelung gemein hat/ diese Zusammensetzung keines wegen zu widerrathen

Der Contract selbst.

noch auszuschlagen. Solchem nach / haben die W. Consorten so wol I. E. und des Minder-jährigen vorerwehnter Vormund einen richtigen und beständigen Contractum Societatis unter sich abgehandelt / getroffen und geschlossen. Thun das auch hiermit in allerbester Form Rechtens / und verbinden sich / wie es am kräfftigsten und beständigsten geschehen kan / daß der Handel / inmassen er itzo von ihnen zusammen gesetzet und conjungiret wird / ihnen soll hinfüro gemein seyn / communi nomine getreul. verwaltet / mit gemeinen Kosten getrieben / auf gemeinen Gewinst und Verlust fleissiglich befördert werden / und sie beyderseits hierin / als aufrichtigen Gesellschafftern eignet und gebühret / fest beysammen stehen und halten sollen und wollen.

Wie hoch die Einlage sey.

So viel nun Anfangs die Einlage / welches der Principal-Punct der Societät ist / betrifft / haben wir einhellig dahin beschlossen / daß wir an bahrem Gelde / Wahren / Herrschaffts- von Adel- und Bürger-Schulden 273000. Thlr. einbringen sollen und wollen / wovon 120000. Thlr. zu Bezahlung der Kauffleute / von den Waaren herrührenden Schulden / und Abtragung etlicher Zinsbaren Posten angewendet / die übrige 153000. Thl. als ein Capital in der Handlung verbleiben / und dieselbe mit itzt-angedeuteten Capital geführet werden soll. Zu Einbringung aber obangeregter 273000. Rthlr. sollen und wollen wir J. W. und N. L. W. sel. Erben vier Theil / und ich J. E. vor mich und wegen meines Schwagers A. S. drey Theil / an waaren Schulden / und baaren Gelde / wie itzt-gedacht / in die neue Handlung legen und zutragen / welche Einlage auch / nach Besage eines darüber beygefügten Inventarii allbereit erfolget. Derowegen

Die Renunciation, als ob die Einlage nicht geschehen wäre.

wir dann auch einer dem andern solcher Einlage halber nicht allein qvittiren / sondern uns auch der Exception non

nume-

numeratæ pecuniæ, collati & positi Capitalis prædicti hiermit gäntzl. verzeihen.

Damit die Diener und Jungen einem Gesellschaffter nicht alleine aufgedrungen werden mögen / so soll ein ieder von denen vier angedeuteten Handels-Genossen/ denen die Administration des Handels oblieget/ nachdem ihme die Verrichtungen aufgetragen werden/ unweigerlich zu sich nehmen / mit Essen und Trincken / auch Bettlager/nothdürfftiglich versehen; dagegen soll dem Handels-Consorten von iedem Diener 30. Gr. von einem Jungen aber 24. Gr. wöchentlich aus der Handlung abgefolget werden. Weil aber auch unbillich/ daß etliche der Gesellschafter die Mühwaltung allein auf sich haben/ die andern aber im Handel nicht aufwarten / sondern ihren Sachen alleine obliegen / und gleichwol nach der Einlage de lucro participiren wolten / derowegen haben sich die Handels-Consorten mit einander dahin vereiniget / daß J. W. einen Principal Diener / T. E. und A. S. zwey Diener unterhalten/ und ieden Diener dazu 130. Rthr. zu 24. Gr. gerechnet/verreichen/ und was darüber auf die Diener gehen möchte/aus der Handlung ohne einige Erstattung genommen werden soll. Gleichesfalls solls auch mit des verstorbenen Handelsgenossens Witwe und Kinder gehalten werden/ daß nemlich dieselben / weil sie den Handel nicht vorstehen können / iedes Jahr zu eines Dieners Unterhaltung 130. Thlr. zu entrichten schuldig seyn sollen. Und nachdem Handel und Wandel getrieben/ und Gesellschafften contrahiret werden/ daß ein jeder nicht allein sein ehrlich Auskommen haben / sondern auch den Seinigen künfftig ein Stück Brod hinterlassen möge / so haben die Gesellschaffter einhellig dahin geschlossen / daß ihnen aus der Handelung jährlich 7000. Thlr. an Waaren und Gelde/ so offt es ein

Von den Kauff-Dienern und Jungen.

Wie viel ein ledweder jährlich aus der Handlung nehmen solle.

jeder seiner Gelegenheit nach benöthiget / einzeln verrelchet werden / und den W. und W. davon 4000. Thlr. T. E. und A. S. 3000. Thlr. zukommen sollen. Würde aber ein- oder der ander der Handels-Consorten über dieses ein mehrers benöthiget seyn / so soll ihm zwar auf sein Ansuchen / wofern es die Nothdurfft bescheiniget / und ohne des Handels Schaden geschehen kan / damit ohne Beschwer gefüget werden. Es soll aber der / dem solcher Wille widerfähret / was ihm aus dem Handel vorgesetzet worden / innen Jahr und Tag nebenst dem Landüblichen Zins wieder einschaffen / oder da er sich mit der Zahlung darüber verweilen möchte / mit den andern Gesellschaften nach Billigkeit deswegen sich zu vergleichen schuldig seyn.

Die Jahr-Rechnung.

Damit auch eine Gewißheit / was die Handlung jedes Jahr durch GOttes Segen getragen / erlanget / und dieselbe mit unzeitiger Herausnehmung an Waaren und baarem Gelde nicht beschweret werden möge / so soll die Jahr-Rechnung / alle Jahr 8. Tage nach Reminiscere, mit Zuziehung der Interessenten gehalten / und dieselbe keines weges / es fiele dann eine unversehene Ehehafft und Verhinderung der ganzen Gesellschafft vor / aufgeschoben / und was also nach genommener Rechnung über der jährl. bewilligten Ausnam der 7000. Rthlr. und aufgewandten Unkosten durch GOttes mildreichen Segen am Gewinst übrig verbleiben wird / zum Capital geleget / und des Handels bestes 12. Jahr über damit geschaffet werden.

Wenn einer mehr eingelegt / als er gesolt.

Wegen der übrigen diese Societät concernirende Puncten haben wir uns folgender Gestalt verglichen / daß dabey Ummessung der Waaren / so nunmehro zusammen gebracht werden / sich befinden würde / daß bey einem oder dem andern Theil mehr derselben verhanden / als er vermöge vorangezogenen Vergleiches zu seiner Quota

an

an Waaren der Societät einzubringen schuldig / soll eine solche Ubermaß mit gewissen annehml. Schulden ersetzet und vergnüget werden.

Die Gewehr wegen der in die Societät conferirten Schulden.

Die einmahnenden Schulden / so die Contrahenten gemeinen Handel zuschlagen / werden dergestalt angenommen / daß der Theil / welchen sie gestanden / 6. Jahr davor hafften und stehen soll. Hierzwischen die Handels-Verwandte Fleis anwenden mögen / die Zahlung von den Schulden zu erheben / damit des Handels Nutz gestifftet / und der die Schulden conferiret hat / liberiret werde. Welche Posten aber in 6. Jahren / von Zeit angetretener Societät an zu rechnen / nicht werden von gemahnten Debitoribus abgetragen / die ist derjenige / welcher sie der Societät zugeschlagen / hinwiederum anzunehmen / und hergegen die Societät mit baarem Gelde abzufinden oder derselben sonsten annehmliche Vergnügung zu thun schuldig. Seynd sie als zinsbare Posten zugeschlagen / zahlt ers mit Zins / die er aber als unzinsbar dem Handel hat angegeben / darff er nicht verzinsen. Wäre auch gleich in den 6. Jahren auf ein oder die andere Schuld-Post unvollkommene Particular-Solution erlangt / soll er nichts minder schuldig seyn / den übrigen unabgelegten Theil selbiger Schuld-Post wieder anzunehmen / und der Societät darfür / wie obgedacht / gerecht zu werden. Würde die Gesellschafft in angeregten 6. Jahren mit einem oder mehr angewiesenen Debitoren der zugeschlagenen Schulden halber in andere Wege accordiren / und ein oder mehr derselben Schulden der gantzen Societät zugeschrieben / und darauf neue Obligation richten lassen / wird der hierdurch los / welcher selbige dem Handel übergeben / und darff vor solche auf die Societät von neuen gerichtete Schuld-Posten weiter nicht hafften.

Es wäre denn / daß sie sich anders verglichen.

Wie lange die Societät wären soll.

Der Zeit nach ist geschlossen/ daß diese Societät zwölff gantzer Jahr an einander währen/ unzertrennt bleiben/ und keinem davon vor Ablauff derselben zu weichen/ er wende gleich vor/ was er wolle/ frey stehen soll.

Wenn einer aus der Societät versterben solte.

Nachdem aber wir Menschen alle sterblich/ dahero leicht sich begeben kan/ daß einer oder mehr aus den Gesellschafften innerhalb der 12. Jahr Todes verfahren möchten; Gleichwol ihnen allerseits an zwölff-jähriger Fortsetzung dieser angehender Gesellschafft nicht wenig gelegen/ in sonderbarer Erwegung/ daß allerhand Ungelegenheiten daraus entstehen würden/ wann des verstorbenen Gesellschaffters Erben mit Waaren oder baarem Gelde abgefunden werden solten/ ja es ihnen auch wol ungelegen seyn möchte/ weil sie sonsten wenig/ oder auch wol keine andere Nahrung hätten/ daß sie ihres Verstorbenen Herrn Handlung und aus erheblichen Ursachen geschlossenen Gesellschafft also von aussen ansehen solten/ darum keiner gerne wolte/ daß nach seinem Tode seine Hausfrau und Kinder davon solten ausgeschlossen werden/ wie denn auch diejenigen/ welchen der allgewaltige GOTT diese 12. Jahr/ das Leben fristen wird/ die Witbe und Kinder gantz gerne bey der Societät bleiben lassen und erhalten wollen/ ohne das auch/ wann ihrer etliche binnen der Zeit mit Tode abgiengen/ denen andern ziemlich schwer fallen würde/ der Erstorbenen Portiones dem Handel zu entziehen/ und die Erben damit abzufinden:

Daß die Erben die Societät continuiren sollen.

Als haben sich die Contrahenten allerseits gegen einander verpflichtet/ daß/ da gleich einer oder mehr unter ihnen in bestimmten 12. Jahren mit Tode abgehen würden/ dannoch nicht alleine die überlebenden einen Weg wie den andern die Gesellschafft bis zu Ende der 12. Jahr continuiren und vollstrecken/ sondern auch der Verstorbenen ihre

Witt-

Wittben und Kinder in gemeinen Handel und Gesellschafft seyn und bleiben / durch die überbleibende keines weges davon ausgeschlossen werden / weniger sie sich selbsten davon absondern und trennen/sondern mit den Uberlebenden / und diese hinwieder mit ihnen die Societät würckl. und mit der That itzo bedächtiger massen renoviren sollen/ gestalt auch ieder Gesellschaffter / auf den Fall er vor Ablauff der 12. Jahr sterben würde/ krafft dieses in optima forma juris disponiret / und seiner hinterbleibenden Wittben und Kindern/und dero Vormunden/ dann als itzo/und itzt als dann mandiret/und auferleget die Societät / allermassen sie anitzo wohlmeynend / mit reiffen Rath und einhellig beschlossen und angefangen / mit dem Uberlebenden alsofort zu renoviren/continuiren/ und die 12. Jahr vollends auszuhalten: Welches dann eben dardurch geschehen und davor geachtet seyn soll/wann sie sich der Gesellschafft nicht äussern / sondern dieselbe mit und neben den andern fortsetzen werden; und weil sehr bedencklich/des Handels Secreta denen zu entdecken/die dem Handel nicht verwandt/ soll zwar der Wittben jährl. die Beschaffenheit gemeinen Handels / durch Darzeigung der Jahr-Rechnung / die sie alsdenn zugleich zu unterschreiben schuldig seyn soll / neben nothdürfftigen Bericht in geheim offenbaret werden/ doch daß sie es verschwiegen bey sich behalte und niemand davon sage.

Die Jahr-Rechnung soll niemanden gezeiget werden.

So viel aber nun die Vormundschafft betrifft / soll und will ieder Gesellschaffter/wo nicht ehe / doch wann er sich kranck und schwach befindet/seinen Kindern im Testament einen Vormund constituiren aus den Handelsgenossen/ mag auch / so er will/einen Extraneum darneben verordnen/ doch dergestalt und also/ daß er dem Handels-Genossen die Verwaltung / so viel den Handel betrifft/

Daß den Erben ein Vormund aus den Sociis bestellet werde.

betrifft / einig und allein auftrage / den andern aber davon ausschliesse / und ihme allein die Sachen ausser Handels zu verrichten und zu administriren committire.

Würde er aber solche Testamentliche Disposition über Zuversicht hinter sich nicht verlassen / soll die Wittib schuldig seyn / bey der Obrigkeit anzusuchen / daß dero Kindern einer aus den Handelsgenossen zum Vormund constituiret werde / entweder alleine / oder auch / wo es rathsam befunden wird / neben einem andern / doch in alle Wege mit dem Bescheid / daß der Handels-Genosse einig und alleine die Vormundschaffts-Verwaltung im Handel und allen darin-gehörigen stehen habe / der Mit-Vormund auf der unmündigen Sachen ausser des Handels bestellet werde.

Wenn die Wittibe wieder heyrathen solte.

Solte sich aber begeben / daß die Wittib mit einem ehrlichen und der Handlung annehmlichen und dienlichen Mann / mit der Handlungs-Verwandten Rath und vor gut angesehen / sich befreyen würde / solten die Gesellschaffter denselben in der Societät / so ferne ers begehret / einzunehmen schuldig seyn.

Die Verlängerung der Societät.

Wenn nun die zwölff Jahr zu End lauffen / stehet bey gedachten Contrahenten / ob sie wollen die Societät auf etliche Jahr erstrecken / und ingesamt weiter continuiren / welches mit aller Handelsgenossen einhelligem Consens und Einwilligung geschehen müste / wolten sie nicht ferner continuiren / oder könten sich deshalb nicht vereinigen / ist zwischen ihnen Theilung der alsdann vorhandenen Waaren / baaren Geldes / Schulden und Gegen-Schulden anzustellen pro rata des Capitals / so ieder unter ihnen dem Handel zugebracht / nach Ausweisung des obangezogenen Vertrags / und was über dem durch GOttes mildreichen Segen im Handel sich befinden wird; wäre es aber Sache / daß die meisten Consorten

Wie die Theilung geschehen soll.

wolten

wolten Handels-Verwandten bleiben/einer aber und der ander Consort würde davon abstehen/ es geschehe gleich sponte oder um deswegen/ daß jene mit ihm die Societät nicht verneuern/noch eingehen wolten/sollen die Handels-Verwandte den Abstehenden mit Waaren/ baarem Gelde/Schulden und Gegen-Schulden/ pro Rata seines eingebrachten Capitals/ aus dem Handel gebührlich abfinden. Wäre mit Waaren ihme nicht gedienet / so stehets dahin / ob sie ander Wege ex æqvo & bono der Abfindung halber unter sich Accord treffen können / darunter die Billigkeit in acht zu nehmen. Weil auch auf dem Fall/ da ein Handels-Genoß in währenden 12. Jahren verstirbet/ und keine Kinder/ sondern neben oder ohne die Wittib Extraneos heredes verlässet/seynd die überbleibende Socii nicht schuldig / solche Extraneos in Handel und Gesellschafft zu nehmen / sondern mögen sie dieselben ihres angefallenen Antheils halben / ob gleich die 12. Jahr noch nicht herum/gleichfalls mit Waaren/ baarem Gelde/Schulden und Gegen-Schulden pro rata nach Billigkeit abfinden.

Die auswärtigen Erben werden ausgeschlossen.

Wann nach Verfliessung des zwölfften Jahres des Verstorbenen Wittibe und Kinder werden abgefunden/ sollen ihnen an statt der Waaren gewisse Schulden zugeeignet und angewiesen/ die Waaren auch nicht höher / als nach dem Einkauff æstimiret und angeschlagen werden. Wann eine Wittibe oder Handelsgenoß aus dem Handel abgefunden werden solte/ müssen vorhero die gewisse einmahnende Schulden/zur Bezahlung derjenigen/welchen der Handel mit Schulden verhafftet/ abgezogen und gebraucht werden/damit also wegen nicht Bezahlung derer auf dem Handel haftenden Schulden/der übrigen Gesellschafft kein Discredit noch böser Name gemachet werde. Wann auch ein oder der ander Gesellschaffter auf die

Wie die Wittibe abgefunden werden soll.

Daß die Schulden vor der Theilung gezahlet werden sollen.

Reise- und Zehrungs-Kosten.

Franckfurter Messe/ Leipziger und andere Märckt/ oder sonsten anders wohin verreiset in gemeinen Handels-Sachen/ wird die Zehrung aus dem Handel verreicht/ ist aber schuldig/ seiner Expedition halben richtige Rechnung zuthun. Wird er auch auff solchen Reisen feindlich von andern angefallen/ vergewaltiget/ oder ihme sonsten ohne fahrlässige Verwarlosung was von obhanden gebracht/ darff er casum fortuitum mit nichten præstiren: Sondern es gehet der Schade über die gantze Societät/ in deren Geschäfften er verreiset gewesen. Der Beyhandlungen/ wie die auch Namen haben oder unter welchem Schein sie geschehen mögen/ soll sich ein jeder Handels-Genoß gäntzlich enthalten/ worunter dann auch begriffen/ daß keiner vor sich/ oder andere/ oder derer Hülffe/ Rath und Vorschub/ Geld seines eigenen Nutzes halben an sich zu wechseln befugt seyn soll/ damit gemeinem Handel und dessen ersprießlicher Fortsetzung nichts abgehen/ noch einiger Nachtheil zugezogen werde/ bleibet aber hierdurch jedem unbenommen/ und kan keinem nicht gewehret werden/ seine eigene Gelder/ so er ausser des Handels hat/ auf Zins oder Interesse, wie es die Gelegenheit gibt/ auszuleihen/ seinen Nutz dadurch zu stifften.

Wenn einer auf Reisen Schaden leiden solte.

Daß keiner vor sich beyhandeln solle.

Die neue Societät wird sich schreiben Jacob W. Leonhard W. sel. Erben/ T. E. und A. S. gestalt auch des hienebenstehenden Handels-Zeichen/ dessen die Societät sich gebrauchen wird/ verglichen.

Wie sich die Societät schreiben und was vor ein Zeichen sie gebrauchen wird.

Wann in der neuen Handlung tractiret/ gehandelt/ Geld aufgenommen und unterschrieben wird/ ob es gleich von einem Handels-Genossen nur geschiehet/ soll doch derselbe nicht seinen Namen alleine subscribiren/ sondern jtzerwehnten Namen der gantzen Gesellschafft unterschreiben/ und mit dem Handels-Zeichen bekräfftigen und communi Societatis nomine verrichten. Die Seiden und

Alles soll im Namen der Societät geschehen.

andere

andere Kram-Waaren beyderseits sollen an'tzo in der W. Gewölbe gebracht/ aber das Tuch in T. E. Gewölbe geschaffet werden / bis dahin ein gelegen und zur Handlung dienliches Haus/so aus der Handlung gekaufft und bezahlet werden soll / sich eräugen wird; Würde aber nach verflossenen zwölff Jahren / oder sonst hernach die Handlung sich trennen/und also die Societät nicht weiter fortgestellet werden / und einer oder der ander von den Gesellschafftern absonderliche Handlung treiben/soll derselbe in dem Handels-Haus und Gewölbe in folgenden 4. Jahren den Handel zu führen gar nicht befugt seyn/ weil die Kunden dahin gewehnet / und zu den andern so leicht nicht kommen würden; da aber die Handelsgenossen nach geendigten 12. Jahren das Haus einem Fremden verkauffen würden / soll in dem Kauff-Brief versehen werden/daß der Käuffer sich aller und ieder Handlung/so den Handels-Genossen schädlich seyn möchte / auff vier Jahr lang gäntzl. äussern und enthalten soll.

Wo die Waaren zu verkauffen.

Nach Trennung der Societät soll keiner an dem Orte mehr verkauffen.

Endlich verpflichten sich die Handels-Verwandten samt und sonders der neuen Handelung getreulich / wie Ehrliebenden Leutē geziemet und wohl anstehet/vorzustehen/am mögl. ungesparten Fleisse nichts erwinden zu lassen/gemeine Sachen anders nicht/ als wann sie einem alleine zustünden / zu verrichten / und in acht zu nehmen/ welches alles und iedes/wie obstehet / die Contrahenten allerseits und der unmündigen Vormund/ stet/ fest/ unverbrüchlich zu halten und zu erfolgen/ nachmals bey ihren wohlhergebrachten Ehren/Treuen und guten Glauben/so wohl auch an Eydes statt in Krafft dieses Briefes versprechen und zusagen. Verzeihen sich auch darauff allerseits wohlwissend und wohlbedächtl. aller und ieder rechtlicher Exceptionen und Ausreden/welche ihrer einem oder dem andern nach Gelegenheit zu statten kommen

Versprechen / daß sie in der Handlung allen Fleiß anwenden wollen.

Verzicht der Rechte.

könten oder möchten / insonderheit erroris, cujuscunq; læsionis, præsertim ex L. 2. C. de rescind. Vend. doli, Persvasionis ad contrahendum inductivæ, Machinationis, aller Appellation, Reduction ad arbitrium boni viri, Restitution in integrum, so wol der in Societatis Contractu sonsten zuweilen zugelassenen Renunciation oder Auffsage/ wie denn auch der Exception, generalem Renunciationem non valere nisi specialis præcesserit, und also schl eßl. aller und ieden Rechts-Begnadungen/ Beneficien/ Behelffen und Ausflüchten / die rühren, woher sie wollen/ nichts davon ausgeschlossen/ mit angehängter ausdrücklicher Verpflichtung / daß sich derer aller keiner aus den Consorten und Handels-Verwandten wider aufgerichteten Vertrag und Contractum Societatis gebrauchen, sondern allenthalben einander mit richtiger und reputirlicher Haltung und Folge begegnen und vorhergehen sollen uñ wollen. Alles getreul. und ohne Gefehrde. Zu wahrer Urkund ist diese mit der Parthey einhelligem Consens und Verwilligung getroffene und geschlossene Vergleichung von allen Theilen unterschrieben/ So geschehen Anno 1619.

§. 21.

Etliche Anmerckungen.

Es sind in itzt-angeführtem Contracte viel merckwürdige Sachen/ die doch ein iedweder bey Durchlesung desselben leicht in acht nehmen kan. Die gröste und beste Fürsichtigkeit / die man in dieser Materie gebrauchen soll / muß meines Erachtens vielmehr aus der Kauff-Leute Wissenschafft im Handel / als aus denen Rechten genommen werden. Denn die meisten Clausuln gründen sich auf gewissen Fällen/ die sich in der Mascopey zutragen können/ und niemanden besser bekant seyn/ als denen/ die im Handel und Wandel erfahren sind. Unter andern ist dis Pactum merckwürdig / daß/ wenn einer aus der Societät versterben und unmündige Kinder nach sich lassen solte/ ihnen aus den Mit-Consorten ein Vormund bestellet werden solle; welches zu dem Ende geschehen/ damit nicht etwa ein fremder Vormund/ was in der Societät verhanden/ ausbringe / oder Gelegenheit

Daß ein Vormund aus den Sociis bestellet werde.

genheit

genheit suche/ mit der andern höchsten Schaden sich von derselben zu trennen. Und daß dergleichen Pactum wegen Setzung eines Vormunds gültig sey/ erhellet aus dem §. 9. *ibi: qvi si tutelam administraturos promiserint. Inst. de Excus. Tut.* wenn nur nachmals derselbe gerichtlich bestätiget wird/ welches heutiges Tages bey allen Vormündern erfordert wird/ *Reform. Polit. de Anno 1577. tit. 32.*

§. 22.

Von unvermutheten Schaden.

Ingleichen haben sich die Partheyen auch wegen des Schadens/ der einem aus den Handels-Genossen auf Reisen ohne sein Versehen und Schuld zustossen möchte/ mit einander verglichen / dergestalt/ daß derselbe über die gantze Societät/ in der Geschäfften er verreiset gewesen/ gehen soll; Welche Cautel allerdings nützlich und nöthig ist/ weil sonst ein Socius dem andern wegen des ihm zugestossenen Unglücks-Falls und daher erlidtenen Schadens zu stehen und gut zu kommen nicht verbunden. Und obgleich in *L. 52. §. 3. ff. pro Soc.* gesaget wird/ daß ein solcher Schaden von beyden zu gleichem Theile müsse getragen werden/ wenn sie sich schon deswegen nicht absonderlich verglichen; So wird doch daselbst nur von dem Schaden/ welcher sich in den Sachen der Societät zugetragen/ gehandelt; daß es also eine gantz andere Beschaffenheit mit demjenigen hat/ den der Socius in seinen selbst-eigenen Sachen erlidten / denn dieser wird der gantzen Societät alsdenn erst aufgebürdet / wenn er dieselbe nothwendig hat mit sich führen müssen/ *d. l. 52. §. 4.* oder wenn er auf der Reise in eine Kranckheit gefallen wäre/ und auf seine Cur was aufgewendet hätte/ *L. 61. ff. h. t.* Sonst heisst es/ wem die Sache zugehöret/ der muß auch den Schaden haben/ es wäre denn/ daß sich die Partheyen ohne Unterscheid wegen Ersetzung alles und jeden Schadens / der einem auf Reisen in seinen Sachen zustossen möchte / verglichen hätten; Card. Mantica *de tacit. & ambig. Convent. lib. 6. tit. 21. n. 8.* Hect. Felic. *de Societ. cap. 27. n. 4. & seqq.* dahin doch nicht der Verlust / welchen einer auf Reisen in der Charte oder Bretspiel erlidten / zu ziehen ist/ *L. 59. §. 1 ff. h. t.* Dafern er sich aber mit guter Manier des Spiels nicht entschlagen können / zumal wenn es mit denjenigen geschehen/ mit welchen er im Handel und Verkehrungen der Societät wegen gestanden/ so halte ich davor/ daß er auf solche Weise/ bevorab wenn der Vergleich ohne Unterscheid wegen allen Schadens getroffen worden/ annoch müste gehöret werden.

Von dem Verlust aufm Spiele.

§. 22.

Das Beneficium Competentiæ.

Wenn ein Socius dem andern etwas schuldig worden / und hernach nicht zahlen kan/ so muß ihm nicht alles genommen/ sondern so viel gelassen werden/ damit er nothdürfftigen Unterhalt haben möge/ *§. 38. Inst. de Act.* massen auch die Rechts-Wohlthat unter denen Sociis, die nur auf einem gewissen Handel eine Mascopey getroffen/ statt findet/ wenn nemlich die Schuld aus der Societät herrühret / *L. 63. pr. ff. pro Socio.* Hector Felic. *c. 31. n. 35.* Drum ist es gut / wenn die Socii in dem Contracte sich ausdrücklich dieser Rechts-Wohlthat / welche sonst Beneficium Competentiæ genennet wird/ begeben / welches auch gültig und mit Bestand Rechtens geschehen kan / weil es einem ieden frey stehet / sich seines Rechts zu begeben / *L. pen. ff. de Pact.* Doch werden die Personen/ welchen der andere Socius und Gläubiger Respect und Gehorsam zu erweisen schuldig ist / von den Rechts-Lehrern ausgenommen: Denn ob sie gleich dieser Rechts-Wohlthat renunciret hätten/ so müste ihnen dennoch nöthiger Unterhalt gelassen werden/ weil sonst dieses Pactum höchst unbillich wäre/ de Franchis. *Decis. 164. n. 14.* Petr. Barbos. *ad L. alia 14. §. eleganter n. 1. ff. solut. matr.* Unter andern Sociis aber / da dieser Respect und Gehorsam cessiret/ bleibet die Renunciation gedachter Rechts-Wohlthat in ihren Würden/ Mantz. *Patroc. de paup. deb. Dec. 3. Q. 9. tot.* Zanger. *de Except. P. 2. c. 15. n. 55.* Alexand. *lib. 5. Cons. 133. pr.* Jtzt-angeführter Zangerus gehet noch weiter/ und saget/ daß die Socii stillschweigend dieser Wohlthat renunciret/ wenn sie sich einander die gantze Schuld-Posten zu zahlen versprochen; Allein diese Meynung kan schwerlich bestehen; Denn ob gleich die volle Bezahlung versprochen ist / so wird doch das Versprechen den Rechten gemäß erkläret/ und dem schuldigen Socio diese Rechts-Wohlthat verstattet/ damit er nicht Noth leiden darff.

Ob der Verzicht desselben gültig sey.

Ob sich einer stillschweigend desselben begeben könne.

Das XI. Capitel.

Von Dem Mandat oder Vollmacht.

§. 1.

Wie vielerley eine Vollmacht sey.

Eine Vollmacht wird entweder zu Verrichtung solcher Sachen gegeben/ die vor Gerichte abgehandelt / oder ausser Gerichte abgethan werden sollen; Die bey Gerichten produciret werden/

werden/müssen mit grosser Vorsichtigkeit und behutsam aufgesetzet werden/ damit der Anwalt hernach nicht wegen einigen Mangels in derselben abgewiesen werde. Und ob zwar diese Materie eigendlich zum Procefs und zu dessen behutsamer Fortsetzung gehöret; so wollen wir doch mit wenigen / ehe wir zu den ausser gerichtlichen Vollmachten schreiten/dieselbige alhier durchgehen / und sehen / wie man sie behutsam aufsetzen soll.

§. 2.

Nun pflegen in dergleichen Gerichtlichen Vollmachten viel Clausulen eingesetzet und gehäuffet zu werden / welche doch meistentheils überflüssig sind/ wenn man sie gegen die Rechts-Regeln hält. Wir wollen die meisten durchgehen und kürtzlich davon urtheilen. Erstlich wird in dem letzten Reichs-Abschiede *de anno 1654.* §. damit auch zum vierten/als ein nothwendig Stück erfordert/ daß alle Vollmachten zugleich auf die Erben und Erbnehmen sollen gerichtet werden/ welches auch in Sachsen nöthig ist/ Dn. Herold *in Processs. judiciar. D. Langii cap. 15. §. 18.* Denn weil sonst eine Vollmacht durch den Tod desjenigen/der sie ausgestellet hat/aufhöret/ und hernach die Erben den Proceß erst absonderlich reassumiren müssen; so ist diese Clausul sehr nöthig / krafft welcher es keiner Reassumtion mehr bedarff/ Blum. *de Processs. Camer. tit. 67. n. 71.*

Die Vollmacht muß auf die Erben eingerichtet werden.

§. 3.

Hiernächst muß derjenige/ welcher seinen Anwalt in einer Sache zulänglich bevollmächtigen will/ etliche Sachen und Casus, die eine Special und absonderliche Vollmacht erfordern/ ausdrücklich vorher setzen und specificiren. Z. E. Daß er Macht haben soll / dem Gegener einen Eyd zu de- und referiren / selbigen abzuschweren / Brief und Siegel zu recognosciren oder eydlich zu diffiiren / Wiedereinsetzung in vorigen Stand zu bitten/ Zahlung anzunehmen/u.d.gl. Carpz. *Proc. Tit. 5. Art. 2.* Zanger. *de Except. P. 2. c. 8. n. 38. seq.* Denn eine General-Vollmacht ist in denen Sachen/ welche ausdrücklich darinnen benennet sind/ so kräfftig/ als eine Special-Vollmacht. Bisweilen wird über itzt erwehnte Stücke noch diese Clausul von dem Principal mit angehangen: **Solte auch mein Anwalt einer mehrern Gewalt von nöthen haben / als hierinn begriffen ist/ so soll ihm solches alles dergestalt zu verrichten krafft dieses**

Die Actus, die eine Special-Vollmacht bedürffen/ müssen exprimiret werden.

Eine Clausul wegen mehrer Gewalt.

frey

frey gelassen seyn/ als wenn er darüber in specie und cum libera bevollmächtiget wäre. Carpz. *Proc. Tit. 5. Art. 1. n. 83.* Allwo er saget/ daß diese Clausul sehr nützlich sey/ damit dem Anwalt nicht möge entgegen gesetzet werden/als ob die Vollmacht einen Mangel hätte; Allein ich halte nicht davor/daß diese Clausul in denen Puncten/welche eine Special-Vollmacht erfordern / gnug sey/ in dem die General-Worte in diesen Fällen keine Special-Wirckung haben können.

§. 4.

Von der Clausula cum libera.

Diese Clausul: **Ich gebe meinem Anwald freye Macht und Gewalt alles dasjenige bey dieser Sachen zu verrichten/was ich selbst/wenn ich zugegen wäre/verrichten könte oder wolte;** hat nach Geistlichen Rechten solche Krafft/ daß der Gevollmächtigte auch diejenigen Sachen/ welche sonst eine Special-Vollmacht erfordern/verrichten kan/ *cap. 4. X. de Procurat.* Allein in Ansehung der in der Vollmacht ausdrücklich gesetzten Sachen ist diese Clausul überflüssig; und in Ansehung derjenigen/ derer nicht gedacht worden/ und die sonst eine Special-Vollmacht bedürffen/ ist sie nicht zulänglich/ weil allezeit gezweifelt werden kan/ ob der Principal eben dieses würde gethan haben/ ob ers gleich hätte thun können.

§. 5.

Die Clausula de rato, oder von der Genehmhaltung.

Heutiges Tages ist es ein nöthiges Stück/ daß die Clausula de rato von dem Principal in die Vollmacht gesetzet werde/ nemlich/ **daß er alles das/ was sein Anwald in der Sachen** (etliche setzen dazu/ **in meinem Namen;** allein das ist überflüssig: denn was nicht in meinem Namen gethan worden/ das darff ich auch nicht genehm halten) **thun und verrichten würde/ als wenn er es selbst gethan/ überall genehm und als sein eigen achten/ auch ihn iederzeit vertreten/ Noth- und Schad-los halten wolle.** Wie denn Carpzov. *in Proc. tit. 5. art. 1. n. 29.* ausdrücklich saget/ daß sie nicht darff ausgelassen werden. Allein vermöge der Rechte muß nur dasjenige genehm gehalten werdē/ welches von einem andern in meinem Namen ohne ausdrückliche Vollmacht verrichtet worden: Denn worüber ich einen ausdrücklich bevollmächtiget habe/ das muß ich kraft dieser Vollmacht halten/und ist nicht erst nöthig/ daß

daß ich es genehm halte; doch könte endlich diese Clausul wegen der Sachen/ die in der Vollmacht ausdrücklich nicht enthalten sind / ihre Wirckung haben / so daß nachmals der Principal nicht vorschützen könte/ er hätte es dem Anwald absonderlich nicht befohlen.

In welchen Stücken sie nöthig sey.

§. 6.

Im vorhergehenden §. verspricht der Principal auch in angeführter Clausul / den Anwald zu vertreten und schadloß zu halten: Allein er war schon krafft der gegebenen Vollmacht dazu verbunden/ und der Anwald kan/ dafern er einigen Schaden erlidten / actionem mandati contrariam wider ihn anstellen. Zwar es scheinet / als ob sie alsdenn nützlich wäre/wenn etwa der Principal dem Anwalt Befehl gegeben hätte/ sich mit Gewalt in die Possession zu setzen/ den Besitzer zu prügeln/ oder das Gegentheil zu schimpfen rc. Denn sonst ist bekant/ daß der Principal den Anwalt in diesen Fällen nicht vertreten/ noch Noth- und Schad-loß halten darff / ob er ihm gleich dieses zu thun Vollmacht gegeben; weil solche Sachen/ die wider die Erbarkeit und Rechte lauffen/ keinen dergestalt verbinden / daß er dem / der es thut/ und deshalb Straffe geben muß / davor gut kommen darff/ §. 7. *Inst. b. t.* Allein gedachte Clausul hat auch hierinnen keine Wirckung/ indem / wie gesagt/ dieselbige zu sündigen Anlaß gibt / und also nicht verbindlich ist/ *arg. L. 27. §. 4. ff. de Pact.*

Die Clausul/ daß der Principal den Anwalt vertreten und schadloß halten wolle.

§. 7.

Daß der Principal in der Vollmacht seine Güter zu Pfande setzen muß/ist nirgends in keinem Gesetze geboten / und daher sagen auch die Rechts-Lehrer / daß es nicht nöthig sey / vid. Carpzov. *de Proc. tit. 5. art. 1. n. 82.* Nun ist zwar gewiß / daß diese Verpfändung zum Bestande der Vollmacht nichts contribuiret; dennoch ist sie theils vor den Anwalt sehr nützlich / indem er desto geschwinder zu seinen aufgewandten Unkosten kommen kan/ auch krafft dieser Hypothec ein dinglich Recht in des Principals Gütern hat / und also andern Gläubigern/ die nur aus Handschrifften klagen/vorgehet; theils vor das Gegentheil/ weil es wegen alles desjenigen / was der Anwalt/gethan und verrichtet/ eine Hypothec und dinglich Recht in des Principals Gütern erlanget/ vid. Dn. Brunneman. *in Proc. cap. 1. n. 76.*

Ob die Güter von dem Principal in der Vollmacht müssen verpfändet werden.

§. 8.

Darinnen kommen alle Rechts-Lehrer überein / daß die Clausula de substituendo in der Vollmacht nöthig sey. Z. E. Ich

Die Clausul/ daß der Anwalt solle Macht ha-

ben/einen Affter-Anwald zu setzen.

Ich gebe meinem Anwalde freye Macht und Gewalt/ auf dem nöthigen Fall ein oder mehr Neben- oder Affter-Anwalde zu bestellen/ derer Verricht- und Handlung ich ebenermassen genehm zu halten verspreche. Etliche setzen es mit wenig Worten also: **Mit der Gewalt zu con- und substituiren.** Denn ein Anwalt/ der vor Gerichte etwas thun soll / kan keinen andern an seine Stelle setzen/ wenn ihm dieses nicht insonderheit vergönnet worden/ oder wenn er sich nicht allbereit auf die Klage eingelassen hat/ und also Herr von dem Processe worden / *L. 22. & 23. C. de Procur.* Demjenigen aber/ der Ausserhalb Gerichte etwas zu verrichten Vollmacht bekommen/ stehet es frey / seine Verrichtung einem andern auffzutragen/ Mev. *P. 5. Dec. 177. n. 4.*

§. 9.

Von der Untersiegelung.

Hiernächst wird auch erfodert / daß der Principal die Vollmacht unterschreibe und untersiegele/ und meynet Mevius *P. 2. Dec. 60.* daß auch das Siegel allein/ ohne Unterschrifft/ gnug sey / welches in *L. subsignatum 39. ff. de V. S.* gegründet zu seyn scheinet; allein diese Meynung muß bloß von publiqven/ als Stadt-Siegeln ꝛc. nicht aber von Privat-Petschafften/ welche leicht von andern können weggenommen und auffgedruckt werden/ und also keine Authorität und Geltung haben/ verstanden werden. Carpzov. *in Proc. tit. 5. art. 1. n. 104.* Darum wird beydes zugleich / als Unterschrifft und Petschafft/ erfodert.

Wie es zu machen/ wenn einer kein Siegel hat.

Wenn sichs aber zutrüge/ daß einer kein Petschafft hätte/ so kan er auff dreyerley Art und Weise diesen Mangel ersetzen: (1.) Könte er von einem Notario eine Vollmacht auffsetzen/ unterschreiben und untersiegeln lassen/ welches auch gemeiniglich zu geschehen pfleget / wenn der Principal gar nicht schreiben kan; (2.) Könte er sich eines andern Petschaffts bedienen / und in der Unterschrifft hinzu setzen: **In Mangelung meines Petschaffts habe ich Titii Insiegel hiebey gedruckt:** Oder er könte auch (3) nur bloß die Worte herzu setzen: **In Mangelung meines Petschaffts meine eigne Hand/** Carpz. *tit. 5. Art. 1. n. 96.* Besiehe hievon was wir oben in der Ersten Abtheilung *cap. 6. §. 19.* und folgenden §§. von dem Insiegel gesaget haben.

§. 10.

Von dem Blanqvet.

Bisweilen wird an statt der Vollmacht ein Blanqvet gegeben/ welches

welches vor den Principal nicht allerdings zuträglich ist/weil leicht eine Obligation oder etwas anders darauf geschrieben werden kan. Diesem nun vorzukommen ist rathsam/ daß derjenige/ welcher ein Blanqvet ausgibt/ bey der Unterschrifft hinzu setze/ **zur Vollmacht wider Titium**; denn also kan es zu nichts anders gebrauchet werden. Besihe hievon das 9. Cap. §. 10. der Ersten Abtheilung. Dergleichen blanqvet nun ist an und vor sich selbst noch keine Vollmacht/ sondern derjenige/ der es gebrauchen will/ muß es vorher extendiren und eine Vollmacht drauf setzen/ vid. Carpzov. *d. art. 1. n. 112.*

§. 11.

Das beste Mittel zu Vermeidung alles Disputats/welcher sonst wider die Vollmachten/als ob sie mangelhafftig wären/pfleget erhoben zu werden/ ist wol dieses/ daß der Principal in Beyseyn seiner Widerpart vor öffentlichen Gerichten Aussage/ er wolle den Titium hiemit zu seinem Anwalde gesetzet haben/ bäte solches zu registriren. Z. E. **Und weil Klägern selbst diesen Proceß fortzusetzen/ und allen Gerichtlichen Terminen in Person beyzuwohnen beschwerlich fallen dürffte/will er hiermit den Gegenwärtigen Titium in dieser Sache zu seinen Procuratorem cum omnibus clausulis & promissione de rato bestellet haben/ mit Bitte/ solches dem Protocoll zu inseriren.** Wenn dieses geschehen/ so bedarffs keiner weiteren Vollmacht in der gantzen Sache/ sondern der Anwald kan alles/ was zum Proceß gehöret/ frey verrichten und verwalten/ Carpzov. *d. art. 1. n. 115.*

Ein gerichtlich bestellter Anwald und Procurator.

§. 12.

Eine Formul von einer Vollmacht/ welche auf Seiten des Klägers ausgestellet werden kan/ referirt Herr Herold *ad Processf. Dn. Langen c. 15. n. 38.* welche ich hiemit dem geneigten Leser communicire.

Eine Formul von einer Vollmacht.

Ich N. N. zu N. vor mich meine Erben und Erbnehmen hiermit uhrkunde und bekenne; demnach bey der N. N. zu N. in meinen angelegenen Sachen ich eines Rechtsverständigen Bedienten und Gevollmächtigten bedarff/ daß ich derentwegen den Ehrenvesten 2c. bittlich ersuchet mir bedient zu seyn/auch Vollmacht von mir an-

und auf sich zu nehmen / und auf dessen willfährige Erklärung ihm hiermit und krafft dieses Vollmacht und Gewalt aufgetragen und gegeben haben will / daß Er meinetwegen zu allen und ieden angesetzten Vorbescheiden und Terminen erscheinen / meine Nothdurfft vorbringen/ auch gegentheils Einreden vernehmen/ mündlich und schrifftlich handeln/ excipiren/ Gewehr fordern / si. selbst nach Gelegenheit angeloben/ Juramenta deferiren/ referiren/ acceptiren/ litis contestation thun/ und auf des Gegentheils gethane gebühzl. Verfahren dilation suchen/ Urkunden recognosciren/ und recognosciren bitten/ Beweis und Gegen-Beweis führen/ Probation- Exception- und andere zulässige Disputation-Schrifften fertigen und übergeben / zur Urtheil schliessen / selbige zu eröffnen bitten/ contumaciren/ Unkosten liqvidiren/ um Execution anhalten/ und da dergleichen Exception wider mich angeordnet würde/ rechtl. Executiones, so zulässig/ und paratam Executionem hindern / dawider gebrauchen / selbige proseqviren/ und auch darinnen zum Beschluß und End-Urthel verfahren; insonderheit in acht nehmen / daß in Summariis summariè, und in Ordinariis nach Gelegenheit und Nothdurfft procediret werde: Und in Summa alles andere zu ieder Zeit thun/ vornehmen und verrichten solle/ was die Sache und der Proceß erfordert / und ich persönl. zugegen selber verrichten könte/ solte und möchte. Wozu und sonsten da er eines mehrern Gewalts/ denn hierinn begriffen/ benöthiget seyn solte / ich ihm denselben hiermit alsdann/ und dann als itzt / cum potestate substituendi, substitutionem revocandi, aliisq; solitis & utilibus clausulis gegeben / und was also mein Con- und Substituirte gethan/ auch versprochen uñ behandelt haben/ solches unverbrüchlich/ genehm/ ratum & gratum, auch sie desfalls schadloß zu halten mich verpflichtet haben will/
bey

bey Verpfändung meiner Haab und Güter/ so viel hierzu von nöthen/ getreulich ohn Gefehrde. Urkundlich habe ich diese Vollmacht mit meinen eigenen Händen unterschrieben/ und mit meinem gewöhnlichen Petschafft bekräfftiget/ Gegeben zu N. den rc. Aõ. rc.

§. 13.

Noch vollkommener ist nachfolgende Formul / welche in Braunschweigischen Gerichten / wenn einer von dem Principale zu allen Sachen / die er wider den andern hat / zum Anwalde bestellet und verordnet wird/ gar gewöhnlich ist. Noch eine vollkommenere Formul.

Ich Untenbenamter bekenne und thue kund männiglich mit diesem offenen Briefe / daß ich für mich und meine Erben zu Vollführung der bey Hochfürstl. Braunschweig. Regirung zu Zelle entgegen und wider C. P. hievorigen/ itzigen und künfftigen eingeführten Sachen/ den Ehrenvesten und Wohlgelahrten Herrn G. B. beeydigten Cantzley- und Cammer-Gerichts-Procuratorn zu meinem / und nach meinem Tode/ meiner Erben unzweiflichen Procurator und Anwald constituiret/ also und dergestalt/ daß ich zuvörderst alles und iedes / was durch ihn und andere von ihm substituirte Anwalde / oder sonsten in angeregten Sachen meinetwegen gehandelt werden wird/ ratificiren will/ und daß darauf ermeldter mein Anwald in angeregten Sachen activè & passivè bey meinem Leben in meinem/ und nach dem Tode in meiner Erben Namen erscheine/ allerley Processe dawider einbringe/ fori declinatorias und andere Exceptiones übergebe/ libellire/ litem contestire/ articulire/ respondire/ Juramentum veritatis, malitiæ, calumniæ, dandorum, respondendorum in litem affectionis, æstimationis, purgationis, in supplementum probationis expensarum, damnorum & Interesse, auch einen ziemlichen in Rechten zugelassenen und mit Urtheil und Recht aufgelegten Eyd/ etiamsi litis

 deciso-

decisorium hat/ in meiner und respectivè meiner Erben Seelen erstatte/ allerley Beweis einbringe/ derowegen alle Nothdurfft verhandele/ dieselbe vertheidige/ wider des Gegentheils Beweisung/ auch sonsten excipire und respectivè replicire/ duplicire/ triplicire/ sigilla & manus recognoscire oder diffitire/ in contumaciam procedire/ dieselbe purgire/ zu Bey- und End-Urtheil beschliesse/ die zu eröffnen bitte/ anhöre/ annehme/ dawider supplicire/ appellire/ auch restitutionem in integrum, so es von nöthen/ begehre/ expensas, damna & Interesse designire/ zu taxiren bitte/ und dieselbe/ auch was in der Haupt-Summa taxiret und erkannt/ erhebe und annehme/ dafür qvittire/ ad executionem activè procedire/ bis zu endlicher Vollstreckung der Urthel/ auch passivè, da die Urthel mir oder meinen Erben zuwider ergingen/ und darauf wider mich oder sie in executionem procediret würde/ von meinet- oder ihrentwegen alle Nothdurfft bis zu endlicher Erörterung des puncti executionis verhandle/ einen oder mehr Neben- oder Affter-Anwalde/ so offt ihm beliebet/ con- und substituire/ revocire/ auch alles andere handle/ thue und lasse/ was ich selbst zugegen/ und nach meinem Tode meine Erben iederzeit handeln/ thun und lassen könten oder möchten; und da ermeldter mein Anwald einer weitern Gewalt/ als hierinn begriffen/ bedürfftig wäre oder seyn würde/ dieselbe will ich in meinem und meiner Erben Namen ihme hiermit am allerkräfftigsten und beständigsten/ wie das vermöge der Rechte und de stylo obbesagter Hochfürstl. Cantzley geschehen soll/ kan oder mag/ auch gegeben haben/ und was also ermeldter mein Anwald und seine substituirte handeln/ thun und lassen werden/ das verspreche ich vor mich und meine Erben/ stet/ fest und unverbrüchlich zu halten/ auch mehrgedachten meinen Anwald und seine substituirte aller Bürden

den der Rechte/ præsertim satisdationibus de Judicio sisti & judicatum solvi, zu entheben / und allerdings schadloß zu halten / bey kräfftigster Verpfändung meiner Haab und Güter/ so viel iederzeit hiezu von nöthen seyn werden. Zu dessen wahrer Uhrkund habe ich Endesgemeldter diese Vollmacht mit eigenen Händen unterschrieben / und mit meinem gewöhnl. Pitschafft besiegelt. Geschehen Zelle ꝛc.

§. 14.

Etliche Erinnerungen.

Itztangeführte Vollmacht ist so wol auf die Klage als auch Defension, doch aber nur in der ersten Instantz gerichtet; denn auf die Appellations-Instantz kan selbige nicht gezogen werden / doch muß der Anwald zum wenigsten von der wider ihn gefallenen Sententz appelliren. Hiernächst ist zu mercken / daß der Principal dem Anwalde keine Macht zu transigiren und sich in der Güte zu vergleichen gegeben hat/ welches doch eine absonderliche Vollmacht bedarff/ indem derjenige/ welchem die Macht zu klagen gegeben / nicht alsbald transigiren kan/ *L. Transigendi 7. C. de Transact.* Ingleichen ist die Clausula cum libera ausgelassen / wiewol selbige / was die in der Vollmacht ausdrücklich benannte Casus betrifft/ überflüssig ist/ wie droben gesaget worden.

Die Macht zu transigiren.

§. 15.

Von der Vollmacht zu aussergerichtlichen Sachen und Verrichtungen.

Eine Vollmacht/ die zu aussergerichtlichen Verrichtungen ausgestellet wird/ hat nichts besonders/ wenn nur dasienige/ was wir in der Ersten Abtheilung von den Contracten ins gemein erinnert/ dabey in acht genommen wird / das andere kan aus dem/ was von gerichtlichen Vollmachten bisher gesaget ist/ geurtheilet werden. Wie denn auch bey den Worten nichts besonders vorfällt/ und ist einerley/ ob einer gebeten/ oder ob es ihm befohlen wird dis oder jenes zu thun/ *L. 1. §. 2. ff. h. t.* Card. Mantica *de tac. & ambig. Convent. lib. 7. tit. 3. n. 1.* Weil auch eine Bitte zur Vollmacht gnug ist / Dunozet. *Decis. 329. n. 4.* es wäre denn/ daß sie nur ein bloß Consilium und Rath in sich hätte/ davon wir bald ein mehrers sagen wollen. Was denjenigen anbelanget/ dem die Vollmacht gegeben wird/ so ist gnug/ wenn er sich auf was Art und Weise es auch iẽmer sey/ erkläret/ die Vollmacht anzunehmen; doch muß er sich/ im Fall er sie nicht annehmen will / in acht

nehmen/

Die stillschweigende Annehmung der Vollmacht.

nehmen/ daß er die zur Sache gehörige briefliche Uhrkunden und Documenta ja nicht bey sich behalte/und auf die empfangene Vollmacht nicht stille schweige/ sondern alsbald widerspreche und die Documenta wieder zurück gebe oder schicke; sonst wird davor gehalten/ob hätte er durch sein Stilleschweigen die Vollmacht angenommen/ *vid. Clement. 1. de Procurat.* August. Barbos. *in Collect. ad d. Clem. 1.* Petr. Barbos. *in L. Qvæ dotis n. 258. ff. sol. matr.* Vant. *de Nullit. Processf. ex defect. mand. n. 103.* Wenn er aber keine beqveme Gelegenheit gehabt hätte zu widersprechen/ oder die Acta zurück zu schicken/ so wäre er billich zu entschuldigen.

§. 16.

Von einem Rath.

Indem wir vorhero gesagt/daß nichts dran gelegen sey/mit was vor Worten einem die Vollmacht gegeben werde; so wollen wir doch keines weges damit ein blosses Consilium und Rath mit der Vollmacht vermischet haben. Und damit eins vor dem andern desto besser erkant werden möge/ so muß man absonderlich darauf achtung geben: Ob demjenigen/ welcher von einem andern etwas will gethan haben/etwas dran gelegen oder nicht. Ist ihm etwas dran gelegen/ so wird es vor eine Vollmacht gehalten; hat er keinen Nutzen davon/ so ist es nur ein Consilium. Bonacin. *de Contract. Disp. 1. Qv. 2. Punct. 6. n. 6.* und stehet in des andern Belieben/ ob ers thun will oder nicht/ *§. 6. Inst. h. t. L. Consilii 147. ff. de R. J.* Thut ers und hat Schaden davon/ so ist derjenige/der den Rath gegeben/ deshalb nicht verbunden/ *d. §. 6.* Denn er hätte es bey sich überlegen sollen/ ob ihm der Rath zuträglich sey oder nicht/ *L. 2. §. fin. ff. Mand.*

§. 17.

Wenn der Rath auf eine gewisse Person gerichtet ist;

Indessen muß derjenige/der einem andern einen Rath gibt/ sich in acht nehmen/ daß er denselben nicht auf eine gewisse Person richte: Denn wann er z. E. sagte/ der ander möchte doch dem Titio Geld auff Zins lehnen/ so müste er davor stehen/ wenn der andere dem Titio das Geld gelehnet und Schaden davon gehabt hätte/ *§. 6. Inst. Mand.* Dessentwegen haben die Rechts-Lehrer diese Regul gemacht: Wenn ein Rath auf eine gewisse Person gerichtet ist/ so wird eine Vollmacht draus/ vid. Bachov. *in Tr. Vol. 1. D. 27. th. 5. in fin.* Wiewol diese Regel alsdenn erst ihre Richtigkeit hat/ wenn der ander/ dem er den Rath gegeben/ das Geld dem Titio sonst nicht gelehnet hätte/ Hillig. *in Donell. lib. 13. c. 10. lit. J.* Doch wenn der Rathgeber die Clausul

dazu

dazu setzet/ **daß er davor nicht stehen oder gut sagen wolle/** so könte er auch/ im Fall der ander Schaden davon hätte/ nicht belanget werden. Ferner muß derjenige/der dem andern einen Rath gibt/ sich hüten/daß er nicht solche Reden uñ Worte gebrauche/dadurch der andere könte beredet und zur That bewogen werden; denn wo er dieses thut/ so ists eben so viel/ als wenn er dem andern dazu Vollmacht gegeben hätte/ *L. 6. §. 5. ff. h. t.* Frantzk. *ad ff. h. t. n. 58.* Sonst ist bekant/ daß derselbe/ welcher einem andern durch List und Betrug einen Rath gibt/auch davor stehen müsse/ *cap. 62. de R. J. in 6to.* und noch dazu könne gestraffet werden/ davon Menoch. *de A. J. Q. lib. 2, Cas. 351. n. 17.* mit mehren handelt.

Von der Uberredung.

§. 18.

Hingegen hat sich wiederum der/ welchem der Rath gegeben wird/in acht zu nehmen/ daß er sich ausdrücklich bedinge/ **Er wolle es auf sein Wort thun;** denn wo der Rathgeber diese Bedingung zulässt/ so hat er sich dadurch vor den Ausgang zu stehen zugleich verpflichtet. Wie denn ingleichen dieses als eine sonderbare Cautel zu mercken/ daß keiner ehe eine Sache und Proceß anfange/ er habe denn zuvor aus einem Juristischen Collegio oder Facultät/ oder auch nur von zweyen/ ja wol gar einem vortrefflichen und berühmten Rechtsgelehrten einen Rath oder Responsum darüber eingeholet; denn weil die Sachen vor Gerichte zweifelhafftig sind und unterschiedlich lauffen/ und der Kläger/wenn er sachfällig wird/ dem Beklagten die Unkosten ersetzen muß/ so kan er sich durch itztgedachtes Mittel von dieser Gefahr befreyen/ indem er nicht aus Vorwitz und Verwegenheit/ sondern aus vorher eingeholtem Gutachten der Rechts-Lehrer den Proceß angestrenget/ und also gerechte und gnugsame Ursachen dazu gehabt hat/Carpz. *P. 1. C. 31. Def. 26. n. 1. seqq.* Gail. *lib. 1. Obs. 152. n. 6.* Berlich. *P. 1. Concl. 78. n. 31.* wenn er nur den gantzen Verlauff der Sache aufrichtig/ ohne falsch berichtet/und nicht etwas verschwiegen hat.

Er wolle es auff sein Wort thun.

Von Einholung des Informats.

§. 19.

Die Recommendations-Schreiben sind nicht verbindlich/ *L. Si verò non remunerandi 12. §. 12. ff. mand.* indem dieselbe nicht zur Vollmacht/ sondern eines abwesenden Recommendation an gute Freunde geschrieben werden/ welche/wenn sie ohne des Schreibenden Begehren

Recommendations-Briefe.

ren dem recommendirten Geld vorgestrecket/ hernach nicht sagen dürffen/als ob sie es in des Recommendatoris Güter verwandt hätten/ *L. ult. C. Quod cum eo qui in al. pot.* Nicol de Passer. *de Script. privat. lib. 3. Tit. de Literar. Recommendat. n. 2.* Mascard. *de Probat. Vol. 2. Concl. 628. n. 1. seqq.* Darum nennet auch Hering *de Fidejuss. c. 18. n. 10.* und Carpz. *P. 2. D. 126.* solche Briefe vielmehr Schmeichel-Briefe/als Vollmachten/ indem der Schreibende nicht zu contrahiren Willens ist/ sondern nur bittet/ dem Recommendirten allen guten Willen/Gunst und Gewogenheit zu erweisen/ Finckelthaus *Obs. 16. n. 2.* Carpzov. *d. l. n. 6.* Und ob auch gleich diese Formul im Briefe verhanden wäre: **Ich bitte demselben alle verlangte Freundschafft zu erweisen/und ihm mit gutem Rath und That zu assistiren/** so kan doch daraus keine Vollmacht erzwungen werden/dem Recommendirten Geld zu lehnen/ denn dazu wird eine Special-Vollmacht erfordert; nun machen aber solche General-Worte kein Special-Mandat. Ein anders wäre es/ wenn er zugleich in dem Briefe gebeten hätte/ daß er ihm auf bedürffenden Fall mit Gelde an die Hand gehen möchte/ da wäre freylich ein ausdrücklich Mandat verhanden/ *arg. L. Lucius 24. ff. de Fidejuss.* Mev. *ad Jus Lubec. lib. 3. tit. 10. art. un. n. 25.* Rutger Ruland *de Commissar. P. 2. lib. 5. c. 14. n. 15. seqq.* Derohalben wenn einer aus eines Recommendation an fremden Orten Credit haben will/ so muß er bitten/ daß in das Recommendations-Schreiben mit hineingesetzet werde/ er solle ihm auf sein Wort mit Gelde dienen. *L. 12. §. 13. ff. h. t.* Finckelthaus. *d. Obs. 16. n. 6.* Wer hievon ausführlichere Nachricht verlanget/ der kan selbige in Hn. D. Petri Schultzens *Diss.* die *anno 1676.* alhier *de Jure Commendationis* gehalten worden/ finden.

Wenn einer aus denselben kan Credit haben.

§. 20.

Von übermachung der Gelder.

Wenn Geld oder andere kostbare Sachen anders wohin sollen überbracht werden/ so muß einer nicht leicht gewisse Art und Weise vorschreiben/ wie es zu überschicken oder zu übermachen; denn wenn es unglücklich damit gehet/ so muß er den Schaden und die Gefahr tragen: Hingegen wenn der ander/ der das Geld überschicket/ den Boten und die Gelegenheit selbsten erwehlet/ so muß er davor stehen/ *L. cum qui 10. §. 1. ff. Commodat. junct. L. 12. §. 1. ff. eod.* Derohalben muß derjenige/ der etwas überschicken soll/ nicht zufrieden seyn/ wenn

wenn an ihn geschrieben wird: **Er möchte belieben das Geld bey der ersten sichern Gelegenheit zu übersenden;** sondern er muß vorher vernehmen/ ob ers mit der Post oder andern Fuhrleuten überschicken soll. Denn wer mit einem Boten das Geld schicket/ der muß die Gefahr tragen/ ob er gleich unterwegens beraubet würde/ Carpz. *P. 4. c. 41. Def. 12.* es wäre denn/ daß es der Gläubiger so hätte haben wollen/ Carpz. *d. l. Def. 13.* Berlich. *P. 4. Concl. 58. n. 26 seqq.* Jngleichen wer demjenigen/ der ihn hat erinnern oder mahnen sollen/ das Geld gibt/ der ist nicht sicher *d. L. 12. §. 1.* Gestalt denn die Rechts-Lehrer sagen/ daß derjenige/ welcher eine Vollmacht hat/ den andern zu mahnen/ nicht alsbald auch Macht hat/ das Geld anzunehmen/ Boër. *Decis. 28. Add.* Hering. *de Fidejuss. c. 20. §. 27. n. 23. seqq.* Weil dieses eine Special-Vollmacht erfordert/ *L. Hoc. jure. 86. ff. de Solut. conf.* Freyer *de Solut. c. 3. n. 53.*

Dem Mahner muß man nicht zahlen.

§. 21.

Ein Mandat oder Vollmacht ist seiner Natur nach so beschaffen/ daß es umsonst und ohne Entgeld soll verrichtet werden/ *L. 1. §. fin. & L. 36. §. 1. ff. h. t.* Denn so bald Geld daher kommt/ so wird ein Mieths-Contract daraus/ *§. fin. Inst. h. t.* Weil aber niemand so unhöflich und undanckbar ist/ daß er seines Anwalds Mühe nicht solte belohnen/ der Anwald auch/ ob gleich nicht unter dem Namen eines Lohns/ solch Honorarium anzunehmen kein Bedencken tragen wird; So thut der Anwald am besten/ wenn er sich bald Anfangs wegen eines gewissen Honorarii mit dem Principale vergleichet/ gestalt denn ein Mandat deswegen nicht in einen andern Contract verkehret wird/ *L. 6. ff. h. t.* Frantzk. *ad ff. h. t. n. 26.* Es ist aber nicht gnug/ wenn der Principal verspricht/ **er wolle dieses mit würcklicher Danckbarkeit/ oder mit einem Gratial zu remuneriren wissen;** denn weil annoch ungewiß ist/ wie hoch das Gratial seyn soll/ so kan der Anwalt auch deshalb nichts fodern/ *L. 56. §. pen. ff. h. t. L. 17. C. eod.* sondern es muß ausgemacht seyn/ was und wie viel er vor seine Mühe haben soll/ so kan er krafft des Pacti und Vergleichs eine Klage anstrengen/ *d. L. 6. pr. ff. h. t.* oder dafern dis Honorarium erst nach aufgenommenen Mandat versprochen worden/ so kan er zu Erlangung desselben des Richters Hülffe anflehen/ *arg. L. 7. ff. h. t. L. 1. C. eod.* Frantzk. *ad ff. d. l. n. 36.*

Von dem Honorario.

Es muß determinirt seyn.

§. 22.

Von den Unkosten/ die der Anwald aufgewendet.

Auch wegen der Unkosten und Schäden durch Unglücks-Fälle muß sich der Anwald Anfangs vergleichen/ daß ihm alle dasjenige/ was er occasione des aufgetragenen Negotii verzehren werde; ingleichen auch wenn ihm bey den zu Expedirung dieses Mandati übergenommenen Reisen einiges Periculum auch in seinen eigenen Sachen zuwachsen solte/ solches der Mandans zu ersetzen verbunden seyn will: Denn wenn dergleichen Pactum nicht verhanden/ so wird vorhero dasjenige abgezogen/ was er zu Hause nothwendig hätte verzehren müssen/ das übrige wird ihm gut gethan/ Motzius *de Contract. tit. de Mandat. Rubr. de natur. mandat. n. 25.* Gleicher Gestalt verhält sichs auch mit dem auf Reisen erlidtenen Schaden/ denn diesen muß der Mandatarius, als Herr von seinen Sachen allein tragen. *L. 26. §. 6. h. t.* Deswegen ists überaus nöthig / daß er sich wegen des erlidtenen Schadens/ und wegen der Unkosten/ die ihm bey zugestossener Kranckheit drauf gehen möchten/ die völlige Ersetzung voraus behalte/ *d. §. 6. Conf.* Card. Mantic. *de tacit. & ambig. Convent. lib. 7. tit. 19. n. 13.* Carpzov. *P. 2. C. 20. Def. 14.*

§. 23.

Was vor Fleiß der Anwald anwenden muß.

Der Mandatarius ist vermöge *L. 21. C. Mand.* zu der allerfleissigsten Sorge in Verrichtung der ihm anbefohlenen Sache verbunden/ absonderlich wenn das Werck grossen Fleiß erfordert; darum wenn er dessen überhoben seyn will/ so muß er sich deshalb anders vergleichen. Weil auch ein Mandatum von dem Principal kan widerruffen und gäntzlich aufgehoben werden / *L. 24. §. fin. ff. h. t.* auch sonst durch Absterbung desselben aufhöret/ *L. 15. C. h. t.* So könte sich der Mandatarius ausdrücklich vorbehalten/ daß dem Principal nicht frey stehen solte/ das Mandat zu widerruffen/ noch daß es durch dessen Tod aufhören / sondern bis zu gäntzlicher Endigung bey ihm / dem Mandatario und seinen Erben verbleiben und continuiret werden solte. Conf. Card. Mantica, *de tac. & ambig. Convent. lib. 7. tit. 23. n. 22. seqq.*

§. 24.

Wenn mehr als ein Anwald gesetzet ist.

Wenn eine Sache vielen zu verrichten aufgetragen worden/ so müssen sie alle gantz davor stehen/ *L. Creditor. 60. §. duob. 2. ff. Mand.* Weil aber nach der von den Rechts-Lehrern angenommenen Meynung

nung nur ein ieder seinen Strang zahlen darff; *Nov. 99.* Zanger. *de Except. P.3.c.19.n.11.* So ists gut / wenn sie zu Renuncirung dieser Rechts-Wohlthat von dem Principale anfangs angehalten werden. Uber dis ist bekant/daß wenn einer unter vielen die Sache verrichtet/ derselbe zu erst muß belanget und executiret werden/ehe und bevor die Klage wider die andern statt findet/ Dn. Brunnem. *Comment. ff. ad d. L. 60. §. 2.* Darum ist es auch alhier nützlich / daß dieser Rechts-Wohlthat renunciret werde. Und bey dieser Gelegenheit fällt mir eine Cautel bey/ welche sonst zu der Materia de correali obligatione gehöret/ daß nemlich / wenn viel vor die gantze Sache zu stehen verbunden/ und sich der Rechts-Wohlthat begeben / kraft welcher ein iedweder nur seinen Strang zu zahlen verpflichtet / auch dieses dazu gesetzet werde/ z. E. **Solten wir gleich dieser Post halber condemniret werden/ wollen wir nichts desto minder in solidum ohne einige Theilung verhaftet bleiben:** Denn sonst wird durch eine Sententz die Schuld unter den Condemnirten getheilet/ *L. 2. C. Si plur. un. sent.*

Eine Cautel/ damit von einem nach der Sententz das gantze gezahlet werde.

§. 25.

Letzlich ist dieses noch beyläufftig zu erinnern / daß man bey einem ieden Contracte sich die Proceß-Kosten / dafern sich ein Streit über dem Contract erheben solte/ ausdrücklich versprechen lasse; welches dazu dienet / daß man eine absonderliche Klage der Unkosten wegen anstellen kan / Klok. *Tom. 2. Cons. 96. n. 36.* Carpz. *P. 1. C. 31. Def. 21. Dn.* Brunnem. *Comment. Cod. ad L. Terminato. 3. C. de Fruct. & lit. expens. n. 6.* wenn etwa dieselbe von dem Richter in dem Urthel vergessen/und also kein Mittel zu Erlangung derselben übrig wäre/ *d. L. Terminato. 3.*

Von versprochenen Proceß-Kosten.

Die Dritte Abtheilung/

Von den Cautelen/ die man bey den Contractibus innominatis, oder die keinen gewissen Namen haben/ und Qvasi-Contractibus, ingleichen bey Pactis und Transacten in acht nehmen muß.

Das I. Capitel/

Von Der Negotiorum Gestione, oder wenn einer eines Abwesenden und unwissenden Geschäffte zu verrichten auf sich nimt.

§. 1.

In Qvasi-Contractibus sind die Cautelen seltsam.

Es ist bekant/ daß die Qvasi-Contractus nicht mit ausdrücklicher Einwilligung der Contrahenten/ sondern vermittels einer Verrichtung und That/ geschlossen werden; dannenhero auch unmöglich/ daß sich die Contrahenten mit gewissen Pactis versehen können/ wie weit sie einander wollen verbunden seyn/ sondern es muß dabey bleiben/ wie es die Rechte in solchen Fällen verordnet. Doch sind etliche wenige Cautelen/ die derjenige/ welcher eines andern Geschäffte nützlich verrichtet/ in acht zu nehmen hat/ welche wir kürtzlich durchgehen wollen.

§. 2.

Wie einer wider eines Verbot seine Sachen verrichten könne.

Der Erste Qvasi-Contractus heisst Negotiorum gestio, wenn einer eines Abwesenden und der nichts davon weiß/ Verrichtungen und Geschäffte auf sich nimt; denn wenn er es wüste/ so wäre es ein Mandat, *L. 18. ff. Mand.* woraus alsbald diese Cautel fliest: Wenn einer abreiset/ und nicht will/ daß in seiner Abwesenheit iemand sich seiner Geschäffte annehme/ so kan er sich ausdrücklich erklären/ daß er hiemit einem iedweden wolle die Verrichtung seiner Sachen/ untersaget haben: Unterstehet sich hernach dennoch einer etwas wider dieses Verbot zu thun/ so kan er sich wegen der aufgewandten Unkosten nicht wieder erholen/ weil von demjenigen/ der etwas verbeut/ nicht darff gemuthmasset werden/ ob hätte er darein willigen wollen/ *L. fin. C. de Neg.*

Neg. Gest. Es wäre denn/ daß das Verbot dem gemeinen Besten zuwider lieffe/ als z. E. wenn einer verboten hätte / es solte niemand sein baufälliges Haus repariren/ *L.2. ff. de tign. junct.* oder die Seinigen begraben lassen/ oder seinem studirenden Sohne nothdürfftigen Unterhalt geben; auf welchen Fall einer/ ohngeachtet es der Abwesende verboten; nichts desto weniger dieses alles thun und hernachmals die Unkosten wieder fodern kan/ weil weder Pacta, noch Protestationes und Verbote / die wider das gemeine Beste lauffen / etwas gelten/ *L.38. ff. de Pact.* Gometz. *Variar. Resol. c.13. n.1.* Costal. *Adversar. ad L. Si autem. 8. §. Julianus 3. ff. de Negot. Gest.*

§. 3.

Hingegen wer in seinen Geschäfften behutsam gehen will / der mische sich nicht leicht in anderer Leute Sachen / weil er auch vor das allergeringste Versehen Rechenschafft geben muß/ *§. 1. Inst. de Oblig. ex qvasi contr.* Will er sie aber dennoch über sich nehmen / so sehe er zuvor/ ob es die Noth und des Abwesenden scheinbarer Nutzen erfordert/ und damit er dieses nachmals desto besser erweisen/und die aufgewandten Unkosten erlangen könne / so lasse er von dem Notario und Zeugen eine ordentliche Besichtigung anstellen / und ein Instrument darüber aufrichten/ daß nemlich der Abwesende einen überaus grossen Schaden würde erlidten haben / dafern das Haus nicht wäre gebessert / oder sonst etwas anders nicht wäre verrichtet worden; durch welches Mittel er sich in so weit befreyet/daß er nur vor den Schaden stehen darff/welchen er durch seine grosse Nachlässigkeit verursachet/ *L. 3. §. 9. ff. h. t.*

Was derjenige/ der eines andern Sach verrichten will/in acht nehmen müsse.

§. 4.

Etliche geben demjenigen/welcher eines andern Geschäffte in seiner Abwesenheit auf sich genommen und auch bereits zu Ende gebracht/ diesen Rath/ daß er an den Principal schreibe und seine Genehmhaltung darüber einhole: Ist er denn mit zufrieden/ so kan er nachmals keinen Streit anfangen/ und sagen/er habe von der Sache keinen Nutzen; hingegen kan der/ welcher sie verrichtet und Unkosten aufgewandt / dieselben desto sicherer wiederfodern. Was vor eine Klage aber nach der Genehmhaltung statt finde/ist unter den Rechts-Lehrern viel Streitens/ etliche sagen Actio mandati könne auf beyden Theilen/etliche nur auf Seiten des Principals / auf Seiten aber des Gestoris actio Negotiorum gestorum angestellet werden / welches

Von der Genehmhaltung.

letztere auch *in L. 6. §. 9. ff. h. t. & L. 9. C. eod. conf.* Dn. Brunnem. *Exerc. 22. ad Inst. tit. 28. §. 1.* gegründet zu seyn scheinet; wiewol es in effectu einerley ist/ was vor eine Klage unter diesen beyden angestellet wird/ es wolte denn iemand den Unterscheid darin suchen/ daß ein Anwald nur davor stehen darff/ was er als ein fleissiger Haushalter versäumet; derjenige aber/ der eines Unwissenden Sachen verrichtet/ auch davon Rechenschafft geben muß/ welches er als der fleissigste versehen hat.

§. 5.

Von denen Unkosten / die auf einen aus sonderbarer Gunst gewendet worden.

Wegen der aufgewandten Unkosten pfleget auch zum öfftern ein Streit zu entstehen/ indem derjenige/ auf den sie verwendet worden/ sich damit schützet/ als ob sie aus sonderbarer Liebe/ Gunst und Gewogenheit geschencket seyn/ und daher nicht wiedergefodert werden können/ wie er denn auch/ wenn ers erweiset/ davon befreyet ist/ *L. 1. & 2. C. de Negot. Gest.* Derohalben müssen wir nun sehen/ wenn die Rechte præsumiren/ daß einer die Unkosten habe schencken wollen/ und wie er sich von dieser Præsumtion und Muthmassung befreyen könne.

Wie diese Gunst erkannt werde.

Was das erste anlanget/ so sagen die Rechts-Lehrer/ daß alsdenn gemuthmasset werde/ es habe einer die Unkosten geschencket/ wenn derjenige/ auf den sie verwendet worden/ dieselbe nicht entbehren können/ und dem andern mit Blut-Freundschafft oder sonst genau verwandt ist. *Conf. Disp. Helmstad.* Dn. Stifferi *habita sub præsidio Dn.* D. Böttichers *de Sumptib. Pietat. cap. 5. n. 5.*

§. 6.

Was es vor eine Blut-Freundschafft seyn müsse.

Die Personen/ die einander mit Blut-Freundschafft verwandt/ sind Eltern und Kinder/ und unter denen ist freylich wegen der väterlichen Pflicht zu muthmassen/ daß dergleichen Unkosten aus Freygebigkeit aufgewendet worden. Diejenigen aber/ die einander genau verbunden/ sind Mann und Weib; Weil nun itzt-gedachte Personen einander unterhalten müssen/ so kan nicht anders gemuthmasset werden/ als daß sie aus väterlicher oder ehelicher Schuldigkeit und Pflicht solche Aufwendungen einander haben schencken wollen; denn wer etwas vermöge seiner obliegenden Pflicht thut/ der kan keine Actionem Negotiorum gestorum anstellen und die Unkosten wieder fodern/ *L. Officio. 5. C. de negot. gest.* Wer hievon Exempel verlanget/ der schlage nur *L. 15. h. t.* auf/ alwo er von der väterlichen/ *in L. 11. C. eod.* von der mütterlichen/ *in L. 13. C. d. t.* von der ehelichen Pflicht eines finden wird.

§. 7.

Nachdem ich aber im 5. §. gesagt habe/ daß alsdenn erst die aufgewandten Unkosten vor geschenckt gehalten werden/ wenn derjenige/ auf den sie gewendet worden/ derselben höchst benöthiget gewesen/ so folget daraus/ daß die andern Unkosten/ die auf die Güter gewendet worden/ vor geschenckt nicht gehalten werden; denn die Erhaltung der Güter ist so nothwendig nicht/ als die Erhaltung der Person/ auf welche auch absonderlich die Pflicht/ Liebe und Gewogenheit gerichtet ist: Gestalt denn aus diesen Ursachen die Mutter die auf des Sohnes Person verwandte Unkosten nicht wieder bekommt/ da hingegen sie die andern/ welche etwa auf seine Sachen gangen/ actione Negotiorum gestorum wieder erheben kan/ *L. Alimenta 11. C. h. t.* ingleichen was der Mann in der Frauen Güter gesteckt/ wird ihm wieder ersetzet/ *tot. tit. ff. de impens. in rem dotal. fact.* Was aber auf ihren Unterhalt und Artzney verwendet werden/ bekömmt er nicht wieder/ *L. 13. C. h. t.* Denn dazu ist er vermöge der ehelichen Pflicht und Beschwerden verbunden/ *L. pro oneribus 20. C. de Jure dotium.* Weiter folget auch dieses daraus/ wenn der Vater oder die Mutter des Sohnes Güter verwalten/ und auf denselben etwas wenden/ daß alsdenn nicht gemuthmasset werden kan/ als ob sie solches aus ihren eigenen Mitteln dem Sohne zu Liebe gethan und es ihm geschencket hätten/ weil es der Sohn wegen Armuth nicht so hoch benöthiget ist/ *L. Nesennius 34. verb. Si administraverit ff. de Neg. gest.* Dn. Brunnem. *ad L. 1. n. 7. C. h. t.*

Von den Unkosten / die auf die Person und auf deren Sachen gewendet werden.

§. 8.

Von andern Personen/ die einander so nahe mit Blut-Freundschaft nicht verwandt seyn/ kan zwar nicht gesaget werden/ als ob sie nicht auch aus sonderbarer Liebe gegen einander etwas thun solten/ indem ein Stieff-Vater seine Stieff-Kinder eben so wol als ein Vater ohne Entgelt erhalten und versorgen kan/ *L. Si paterno affectu 15. C. h. t.* Ingleichen kan ein Bruder seine Schwester und ihre Tochter aus Brüderlicher Liebe ernehren/ *L. 27. §. 1. ff. h. t.* Weil aber zwischen diesen Personen kein solch genau Band ist/ als zwischen obererzehlten/ und über dis nicht gemuthmasset wird/ als ob sie etwas aus Freygebigkeit hätten thun wollen/ vielmehr aber daß sie es nur bis auf künfftige Zahlung vorgeschossen; so kan auch schlechter Dings nicht præsumiret werden/ daß sie die aufgewandte Unkosten haben schen-

Unter andern Freunden wird keine Schenckung præsumiret.

 cken

cken wollen/es wäre denn/daß es was weniges austrüge/ und die Person sehr arm und dürfftig wäre. Dannenhero saget Mevius *P. 4. Decis. 37. n. 4.* wenn derjenige/der etwas vorschiesset/reich/ die ander Person aber/der es gegeben wird/ sehr arm und der Vorschuß nicht groß ist/ auch innerhalb zehen Jahren nicht wiedergefodert wird/ so wird davor gehalten/ daß es ihm sey aus Liebe geschencket worden.

§. 9.

Man muß protestiren / man wolle die Unkosten wieder fodern.

Das beste Mittel/diese Muthmassung/als ob der Vorschuß geschencket worden/zu benehmen/ist wol dieses / daß derjenige/ von welchem die Rechte eine Freygebigkeit præsumiren / sich ausdrücklich erkläre und protestire/er wolle die aufgewandten Unkosten nicht geschencket/ sondern nur so lange geliehen und vorgeschossen haben/bis der ander zu bessern Mitteln gelanget; und krafft dieser Protestation kan er nachmals den Vorschuß und die Unkosten wieder fodern / *L. Nesennius 34. in med. ff. de Neg. gest.* Jngleichen muß sich der Sohn/ dessen Güter von dem Vater oder Mutter administriret und verwaltet werden / in acht nehmen / daß er sich wegen der auf ihn gewandten Kosten einen ausdrücklichen Schein geben lasse/ daß sie nicht aus seinen/sondern ihren Gütern den Vorschuß gethan / sonst ist die Præsumtion wider ihn; Besiehe den 7. §. Absonderlich ist dieser Schein höchst nöthig/ wenn eine Mutter dem Sohne Geld zum Studiren gegeben/ indem zwar vor ihr gemuthmasset wird/als ob sie dem Sohne den Unterhalt/ nicht aber die Unkosten zum Studiren habe schencken wollen. *Conf.* Carpzov. *P. 2. C. 10. Def. 22. seqq.* Besihe hievon / was wir in unserm *Tractat. de Success. ab intest. Diss. de Collat. succed. cap. 3. §. 13.* gesaget haben.

Von den Unkosten so aufs Studiren gangen.

Das II. Capitel.

Von Verwaltung der Vormundschafft.

§. 1.

Was ein Vormund in acht nehmen müsse.

Die Vormundschafft/ in Ansehung der Verwaltung/ gehöret auch unter die Quasi-Contractus, *§. 2. Inst. de Oblig. quæ quasi ex contr. nasc.* Drum wollen wir sehen / wie sich ein Vormund hüten soll/ damit er nicht könne angeklaget werden/ als ob er die Güter des Pflegeanbefohlenens übel verwaltete. Und zwar erstlich muß ein ieder Vormund gleich anfangs / bey Antretung seines Amts/ ein

ein Inventarium und Verzeichniß aller Sachen / die ihm anvertrauet werden/ machen/ sonst ist er gleich verdächtig/ und muß seinem Pflegbefohlenen davor stehen/ wenn dieser sagte/ daß ihm etwas unterschlagen worden wäre; gestalt er deñ auch deshalb zu einem Eyde gelassen wird/ durch welchen er die abwesende und verlangte Sachen nach seiner Affection schätzen kan/ *L. Tutor qui repertorium 7. pr. ff. de Administr. tutor.* Es wäre denn/ daß des Pupilli und Pflegbefohlenen Vater ausdrücklich verboten hätte/ daß kein solenn Inventarium solte gemachet werden/ *L. fin. §. fin. C. Arbitr. Tut.* auf welchen Fall aber der Vormund dennoch vor sich ein Privat-Verzeichniß aller Güter zu machen verbunden ist/ Carpz. *P. 2. C. 11. Def 4. n 8.* Ja wenn auch der Vater von dem Vormunde gantz und gar keine Rechnung zu fodern befohlen hätte/ so kan er dennoch dazu angehalten werden/ dafern er mit den Gütern übel umgehet/ *L. 5. §. 7. ff. de Administr. Tut.* Denn des Vatern Erlassung gehet nur dahin/ daß man nicht so gar genaue Rechnung von ihm fodern/ aber dennoch zu einiger Verantwortung und Rechenschafft ziehen soll/ Montan. *de Tutel. cap. 32. Reg. 9. n. 2/4.* Escobar. *de Ratiocin. c. 5. n. 6.* Gutierez *de Tutel. lib. 3. c. 1. n. 37.*

Er muß ein Inventarium aufrichten.

§. 2.

Hiernächst muß der Vormund bey Antretung seiner Vormundschafft alsbald nachsehen / ob nicht in des Pflegbefohlenen Gütern einige Dinge verhanden/ die nicht lange dauren; denn diese muß er gleich auch vor Verfertigung des Inventarii und ohne Bewilligung des Neben-Vormundes verkauffen / sonst wo sie verderben und umkommen/ so muß er den Schaden ersetzen/ *L. 7. §. 1. ff. de Administ. tutel.* In andern Sachen aber kan er nicht eher disponiren/ als bis ein ordentlich Inventarium aufgerichtet ist / *d. L. 7. pr. vers. nihil.* Wie weit sich sonst seine Macht in Veräuserung der unbeweglichen Güter des Mündleins erstrecket/ haben wir oben im dritten Capitel der Ersten Abtheilung gesaget.

Er muß die Sachen/ die verderben wollen/ verkauffen.

§. 3.

Wenn der Vormund in des Pupilli Gütern baar Geld findet/ so muste er vor diesen dasselbige entweder an Güter anlegen/ oder auff Zins auslehnen/ *L. 7. §. 3. ff. de Admin. Tut. L. 24. C. eod.* Anitzo aber nach neuen Rechten ist er nicht nothwendig verbunden / das Geld auf Zins auszuthun/ oder wo ers thut/ so muß ers auf seine Gefahr thun / *Nov. 72. c. 6. & Auth. Novissimè C. de Admin. tut.* Jedoch wenn der Pupillus

Ob er das Geld müsse auf Zins austhun.

les nicht so viel unbewegliche Güter hätte/ daß er von deren Einkünfften unterhalten werden könte/ so mag der Vormund so viel an Capital auf Zins austhun/ daß der Pupillus von den Renten leben kan/ *d. Nov. 72. cap. 7.* Heute zu Tage sind die Rechts-Lehrer wieder auf die Fußtapffen der alten Rechte getreten/ krafft derer ein Vormund das baare Geld nothwendig auf Zins austhun/ oder in Verbleibung dessen den Zins oder Interesse selbsten zahlen muß/ Carpz. *P. 2. C. 11. Def. 22.* Es wäre denn/ daß er gantz keine sichere und beqveme Gelegenheit das Geld auszulehnen gehabt hätte/ Carpzov. *d. l. Def. 23.* Gestalt denn der Pupillus erweisen muß/ daß er das Geld sicher hätte unterbringen können/ wie solches aus folgendem Responso, welches wir den *28. Jul. Ann. 1673.* ausgefertiget/ zu ersehen. **Würde Kläger besser/ als geschehen/ binnen 6. Wochen erweisen/ daß Beklagter über die zu der Pupillen täglichen Unterhalt benöthigten Gelder so viel übrig gehabt/ oder sonsten aus der Vormundschafft gehoben/ daß er solche Gelder zinsbar austhun können/ unter welchen dasjenige/ was Beklagter von verkaufftem Silber gelöset/ von der Zeit an/ da es verkauffet worden/ mit zurechnen/ es auch Beklagten an Gelegenheit/ da er solche Gelder sicher unterbringen können/ nicht ermangelt/ so sind Beklagten S. Erben von der Zeit/ da die Gelder erweislich untergebracht werden können/ Klägern die Landübliche Zinsen davon/ jedoch salvo beneficio divisionis, so viel den Neben-Vormund betrifft/ zu erstatten schuldig/ da alsdenn/ was Beklagter wegen gethanen Vorschusses/ als 64. fl. 8. gr. angegeben/ billich in Consideration kommt/ in Ermangelung aber solches Beweises sind Beklagte von angestellter Klage zu absolviren/ und ist Kläger vorberührten Vorschuß ihnen zu erstatten schuldig; die nach angewandter Leuterung verwendte Proceß-Kosten werden aus bewegenden Ursachen gegen einander aufgehoben. V. R. W.**

Was heute zu Tage gebräuchlich.

Der Pupill muß erweisen/ daß der Vormund Gelegenheit gehabt habe das Geld auf Zins auszuthun.

§. 4.

Wie sich der Vormund dar-

Unterdessen weil es heutiges Tages sehr gefährlich ist Geld auszulehnen/ und dem Vormunde leicht eine Schuld beygemessen werden kan/

kan/ warum er diesem und nicht vielmehr einem andern das Geld ausgethan habe/ so ist das beste Mittel/ daß der Vormund vor Gerichte gehe/ und das verhandene baare Geld angebe/ sich aber dabey entschuldige/ daß er keine sichere Gelegenheit haben könne/ dasselbe zinsbar unterzubringen/ auch zugleich protestire/ daß er nicht wolle vor den Zins gehalten seyn: Oder dafern sich iemand angibt/ der das Geld zinsbar auffzunehmen Willens ist/ so kan der Vormund bey der Obrigkeit einkommen/ und ihr solches hinterbringen/ mit Bitte deshalb zu decretiren/ ob ihm das Geld solle gelehnet werden. Auf solche Weise ist er von aller Gefahr und Schaden frey und sicher/ Conf. Dn. Brunnem. *Cent. II. Dec. 81.*

bey zu verhalten habe.

§. 5.

Wenn der bestellte Vormund bey dem Pupillo etwas zu fodern hat/ so muß er solches bey Antretung der Vormundschafft nicht verschweigen/ sonst verliert er die gantze Post/ *Auth. Minoris Debitor C. Qui dare tutor. Nov. 72. cap. 4.* Und dieses muß auch derjenige in acht nehmen/ welcher von des Pupilli Vater im Testamente zum Vormunde verordnet ist/ Dn. Brunnem. *in Comment. C. ad d. Auth.* Ja dafern Zeit währender Vormundschafft entweder der Pupillus dem Vormunde oder der Vormund dem Pupillo etwas schuldig worden/ so muß er solches dem Magistrat hinterbringen und bitten/ daß ihm entweder ein Curator an die Seite gesetzet *Nov. 72.* oder sonst decretiret werde/ wie oder wovon er seine Zahlung nehmen solle/ conf. Berlich. *P. 2. Decis. 257. seqq.* Wolte auch der Vormund selbsten von des Pupilli Geldern etwas zinsbar aufnehmen/ so muß er dieses mit Bewilligung der Obrigkeit thun/ sonst wo ers vor sich selbsten aufnimt und gebrauchet/ so muß er 12. pro cent geben/ *L. 1. C. de Usuris Pupillarib.* Wiewol es heutiges Tages bey den ordentlichen Zinsen verbleibet.

Wenn der Pupill dem Vormunde was schuldig ist.

Wenn der Vormund des Pupillen Gelder gebrauchen will.

§. 6.

Wenn der Vater im Testamente zwey Vormünder gesetzet hatte/ so durffte nach Röm. Rechten keiner wegen seiner Verwaltung Bürgen stellen; wenn aber einer vor des andern sein Thun nicht hafften wolte/ so konte er dem andern Bürgen offeriren und bitten/ daß ihm allein die Verwaltung überlassen würde; wodurch der andere genöthiget ward/ die Bürgschafft entweder anzunehmen und die Verwaltung abzutreten/ oder selbsten Bürgen zu stellen und die Vor-

Wie der Neben-Vormund müsse caviren.

mundschafft allein zu administriren / *§ 1. Inst. de Satisdat. Tutor.* Weil aber heute zu Tage ohne Unterscheid alle Vormünder caviren müssen / *Reform. Polit. de anno 1577. tit. 32.* so kan ein Vormund seinen Neben-Vormund zu Annehmung der offerirten Caution und Uberlassung der Administration wider seinen Willen nicht mehr anhalten.

§. 7.

Es ist gnug / wenn nur ein Tutor des Pupillen Contract bevollwortet.

Wenn ein Pupillus viel Vormünder hat / und etwa ein Contract in seinem Namen soll geschlossen werden / so ists gnug / wenn er mit Vollwort eines einigen vollzogen wird / doch muß es einer aus denen seyn; denen die wirckliche Administration und Verwaltung zustehet / denn ein Honorarius, oder dem die Aufsicht über die andern anbefohlen / kan hiebey nichts thun / *L. 4. ff. de Autorit. Tut.* Weil aber der Pupillus mehr Vortheil und Nutzen davon hat / wenn mit zusammengesetzten Rathe aller Vormünder seine Sachen verwaltet werden / so könten sich die Vormünder durch ein Pactum also verbinden / daß niemand unter den Vormünden befugt seyn solle / ohne Vorwissen und Bewilligung der übrigen einen Contract in des Pupilli Namen zu schliessen / es wäre denn / daß die andern Vormünder abwesend / oder sonst die Sache keinen Anstand lidte.

§. 8.

Die Vormünder können dem Pupillo mit Theilung ihrer Vormundschafft præjudiciren.

Bisweilen sind des Pupillen Güter so zerstreuet / daß es die Noth erfordert / die Administration unter die Vormünder zu theilen; und da müssen sie sich hüten / daß sie unter einander selbsten die Eintheilung nicht machen: Denn ob zwar krafft dieser Privat-Theilung ein ieder vor seinen Theil stehen muß / und die andern nicht eher belanget werden können / als bis derjenige / der den Schaden gethan / excutiret worden; So müssen dennoch die andern den Schaden ersetzen / wenn jener nichts hat / *L. 2. C. de divid. tutel.* Wesenbec. *Consil. 12.* Gutierrez *de Tutel. P. 3. Cap. 1. n. 3. seqq.* Dannenhero handeln sie viel vorsichtiger / wenn sie bey der Obrigkeit einkommen / und um Eintheilung der Administration bitten; denn auf solche Weise darff einer vor des andern verursachten Schaden nicht stehen / sondern ist nur von seinem Theile Rechenschafft zu geben schuldig / *d. l. 2.* Es wäre denn / daß er des andern Nachlässigkeit und übele Verwaltung wohl gewust / und dennoch bey der Obrigkeit nicht angegeben hätte / *L. 1. §. 15. ff. de Tutela & Ration. distrah.*

§. 9.

§. 9.

Ein Vormund muß ordinair wegen seiner Verwaltung Bürgen setzen / *L. 1. ff. Qui Satisd. cog.* welche aber nicht eher belanget werden können / als bis der Vormund excutiret worden / *Novell. 4. cap. 1. vid.* Gutierrez *de Tutel. P. 1. cap. 15. n. 11.* Darum ist die bekante Cautel hiebey in acht zu nehmen / daß man die Bürgen itzt bemeldter Rechts-Wohlthat renunciren lasse. Hiernächst haben die Bürgen auch diese Wohlthat / daß ein ieder nur seinen Strang zahlen darff; weil aber diese Eintheilung nicht nach der Zahl der Bürgen / *L. ult. ff. Rem. pupill. salv. for.* sondern nach der Zahl der Vormünder / vor welche sie sich bürglich eingelassen / gerechnet wird; *L. 6. & 7. ff. de Fidejuss. Tut.* So ists gut / daß die Bürgen diesem Rechte / welches ihnen wegen der Person der Vormünder zusteht / auch mit renunciren.

Von der Vormünder Bürgen.

Vom Verzicht / daß einer nur seinen Antheil zahlen darff.

§. 10.

Zum öfftern wird auch der Vormund deswegen belanget / als ob er mehr / als nöthig gewesen / auf den Pupillum verwandt habe / da er doch vermöge der Rechte nicht von dem Capital, sondern von den Einkünfften und Zinsen / und zwar dergestalt unterhalten werden soll / damit noch allezeit von denselben etwas übrig bleibe / *L. 2. §. 1. & L. 3. §. 1. ff. ubi pupill. educar. deb.* Montan. *de Tutel. cap. 32. n. 224.* Wie er denn auch deswegen keine unbewegliche Güter verkauffen kan / Colerus *de Alimentis lib. 2. cap. 2. n. 35.* Weil aber auch zum öfftern des Pupilli Güter sich so hoch nicht erstrecken / daß er bloß von den Einkünfften leben kan; so gehet der Vormund am behutsamsten / wenn er von der Obrigkeit etwas gewisses zu desselben Unterhalt determiniren und setzen lässt / und ob ein oder anders Stücke Land zu desselben Nothdurfft / absonderlich wenn der Pupillus studiret / verkauffet werden solle.

Wie viel der Vormund auf den Unterhalt des Pupilli verwenden müsse.

§. 11.

Vor diesem durffte der Vormund erst nach geendigter Vormundschafft wegen seiner Verwaltung Rechnung ablegen / *§. 7. Inst. de Attiliano Tutor. L. 2. C. de Adm. Tut.* Allein heute zu Tage muß ein Vormund nicht allein solches jährlich thun / sondern sich noch dazu anbieten / Carpzov. *P. 2. C. 11. Def. 2.* und wenn ers unterlässt / so kan ihm solches ohne einzige Widerrede anbefohlen werden / Mevius *P. 3. Dec. 112.* Dannenhero hat sich ein Vormund in acht zu nehmen / daß

Der Vormund muß die Rechnung offeriren.

Wenn sie nicht abgenommen werden muß/ er protestiren.

daß er in diesem Fall nicht nachlässig sey/ sondern zu bestimmter Zeit seine Rechnungen offerire. Wenn aber der gewesene Pupillus an der Verzögerung selbsten schuld ist/ so gebē etliche dem Vormunde diesen Rath/ er solle gerichtlich protestiren/ und bezeugen/ daß es an ihm nicht liege. Carpzovius meynet zwar *P. 2. Dec. 125.* daß die Erben nichts desto weniger Rechnung ablegen müsten; hingegen andere sagen wiederum/ daß sie krafft dieser Protestation vor abgelegt gehalten würde; wie denn Herr Brunneman *ad L. 3. §. 7. ff. de Neg. gest.* solches ausdrücklich beweiset/ und viel anführet/ die eben dieser Meynung seyn.

Was diese Protestation wircke.

Ich meines Theils halte davor/ daß die Erben des verstorbenen Vormunds/ krafft der geschehenen Protestation, zum wenigsten doch nicht so genaue Rechnung abzulegen können angehalten werden/ weil ihnen nicht alles so wohl bekant/ als dem Verstorbenen. Wiewol auf solchen Fall das allerbeste und bequemste Mittel ist/ daß der Vormund bey der Obrigkeit gewisse Commissarios ausbitte/ die die Rechnung durchsehen/ examiniren und also von ihm annehmen/ Heeser. *de ration. redd. loc. 1. n. 125. seqq.*

§. 12.

Wer die Gefahr wegen der Schulden tragen müsse.

Offters pfleget auch dem Vormunde Schuld gegeben zu werden/ daß durch seine Verwahrlosung und Nachlässigkeit die ausstehenden Schulden unrichtig worden/ und zu einem solchen Stande gediehen/ daß sie numehr nicht zu ermahnen noch einzubringen. Es machen die Rechts-Lehrer aber einen Unterscheid zwischen des Pupilli und zwischen denen Schulden/ die der Vormund selbsten gemachet und ausgeliehen; vor die Ersten darff er nicht weiter stehen/ als wenn er sie leichte hätte einmahnen können/ und solches dennoch nicht gethan/ wegen der andern aber muß er allen gebührenden Fleiß anwenden/ selbige einzubringen/ vid. Carpz. *lib. 5. Resp. 71.* Dannenhero ist es vor den Pupillum am besten/ wenn desselben Freunde und Anverwandten dem Vormunde alsbald bey Antretung seiner Administration zeigen/ daß die väterliche Schulden annoch richtig und zahlbar seyn; denn sonst kan der Vormund dessentwegen nicht belanget werden/ es habe denn der Pflegbefohlene erwiesen/ daß sie bey angetretener Vormundschafft noch alle zahlbar gewesen/ Carpzov. *P. 2. C. 11 Def. 26. n. 4.* welches er auf vorbeschriebene Art gantz leichte thun kan.

§. 13.

Wegen des Geldes / das der Vormund selbsten ausgelehnt / kan er sich auf solche Masse von der Verantwortung frey machen / wenn er bey Ablegung der Vormundschafft zeiget und erweiset / daß es annoch leicht einzufodern und zahlbar sey: Verarmet denn nach der Zeit ein Schuldner / so ist der gewesene Vormund entschuldiget / und der Pupill muß selbsten den Schaden tragen / Carpz. *P. 2. C. 11. Def. 24. n. 6.* Ja / wenn auch Zeit währender Vormundschafft die Schuldner ohne des Vormunds Schuld etwa durch einen unverhofften Unglücks-Fall verarmeten / so kan solches dem Vormunde nicht beygemessen werden / Carpz. *d. l. Def. 25.* absonderlich wenn er erweiset / daß der Schuldner zu der Zeit / da er das Geld aufgenommen / annoch habe zu bezahlen gehabt: Dafern nun der Pupill ein anders saget / so muß er erweisen / daß die Schuld aus Nachlässigkeit des Vormunds unzahlbar worden / Carpz. *d. l. Def. 26.*

Wenn der Vormund Geld ausgelehnt / wer vor die Gefahr stehen müsse.

§. 14.

Also thut der Vormund sehr fürsichtig / wenn er die Pupillen-Gelder nicht ohne gerichtliches Decret auf Zins austhut; denn er macht sich dadurch den Beweis leichter / daß nemlich der Schuldner zu der Zeit / da er das Geld auffgenommen / noch habe zu bezahlen gehabt / weil er von der Obrigkeit vor einen tüchtigen und zahlbaren Mann gehalten worden. Oder dafern der Vormund bedencken trägt / erst deswegen vor die Obrigkeit zu treten / so kan er in Gegenwart der Anverwandten des Pupilli die Gelder auslehnen; Denn die Rechts-Lehrer schliessen einmüthiglich dahin / daß ein Vormund / welcher in Gegenwart und mit Consens der nächsten Freunde des Pupilli einen Contract schliesset / künfftig davon nicht dürffe Rechenschafft geben / Berlich *P. 2. Concl. 12. n. 22. seqq.* Welche Cautel auch in allen andern Contracten von dem Vormunde kan in acht genommen und gebrauchet werden.

Das Geld muß mit Authorität der Obrigkeit ausgelehnet werden.
Oder mit Bewilligung der nächsten Anverwandten.

§. 15.

Wenn der Vormund im Namen des Pupilli etwa einen Process anstrengen soll / so muß er sich wohl vorsehen / daß er nicht ohne gnugsamen Grund die Sache anhängig mache / denn sonst / wo er sachfällig wird / so muß er dem andern die auf den Proceß verwandte Kosten erstatten / und kan sich deshalb nicht wieder an dem Pupillo erholen / *L. Si bonam causam 11. de Administr. Tutor.* Dannenhero ist

Wenn ein Proceß soll angefangen werden

dis der beste Rath/ daß der Vormund vorher ein Informat bey einer Juristen-Facultät über die Sache einhole/ und sich belehren lasse/ ob die Klage gerichtlich anzustrengen/ und ob etwas zu erhalten sey oder nicht: Wenn er nun dieses gethan/ und dennoch unglücklich wäre/ und die Sache verlöre/ so ist er wegen Erstattung der Proceß-Kosten befreyet/ kan auch den Vorschuß wiederum aus des Pupilli Gütern erheben/ weil er gnugsame Ursache den Proceß anzufangen gehabt. *L. Sumtus 3. C. de Admin. Tutor.*

§. 16.

Von Continuirung der Curatel.

Wenn die Tutel numehr zu Ende gelauffen/ und der Vormund die Curatel nicht auf sich nehmen will/ so muß er sich alsbald nach erlangter Pubertät des Pflegbefohlenen deshalb entschuldigen; und ob er zwar auch heutiges Tages dazu nicht kan gezwungen werden/ sondern es in seinem Belieben stehet/ ob er die Curatel continuiren/ oder sich deswegen entschuldigen wolle oder nicht/ Carpzov. *P. 2. C. 11. Def. 19.* So muß er sich dennoch hüten/ daß er nach geendigter Tutel die Administration nicht continuire; denn sonst hat es das Ansehen/ als ob er die Curatel auf sich genommen hätte/ von welcher er sich hernach ohne gnugsame und scheinbare Ursachen nicht entwinden kan. Wie denn auch ein Vormund darinnen fürsichtig seyn muß/ daß er nicht eher die Vormundschafft auf sich nehme/ als bis des Verstorbenen Vormunds Erben/ oder der abgesetzte ihre Rechnungen wegen bisher geführter Verwaltung richtig abgeleget haben/ sonst würde er sich derselben theilhafftig machen: Denn ob gleich sonst ein Vormund wegen seines Vorgängers und Antecessoris Administration Red und Antwort zu geben nicht verbunden/ so hat er sich doch damit einiger Schuld theilhafftig gemacht/ daß er nicht Rechnung von ihm gefodert/ vid. Carpzov. *lib. 5. Resp. 74. n. 4.*

§. 17.

Eine Cautel, wie der Vormund seine Ehre erhalten kan.

Es ist bekant und klaren Rechtens/ daß ein Vormund/ welcher gefährlich und betrüglich mit des Pupillen Gütern umgangen/ und deshalb durch Urtheil und Recht ausdrücklich condemniret ist/ ehrloß werde/ *L. 4. §. 2. ff. de suspect. Tutor.* Dannenhero muß er entweder von solcher Sentenß appelliren und bitten/ daß ihm seine Ehre vorbehalten werde; oder er kan sich/ ehe der Rechts-Spruch ergangen/ mit dem Pupillo vergleichen und transigiren/ wodurch er dem Schand-Flecke seiner Ehre entgehen kan/ als welcher ihm erst durch

die

die ergangene Sententz angehangen wird. Und das ist ein Mittel/ wodurch man seine Ehre retten kan/ so offt einer aus solchem Contracte soll condemniret werden/ der ehrenrührig ist/ davon wir allbereit oben im dritten Capitel §. 14. der Andern Abtheilung etwas gesaget.

§. 18.

Letzlich kan derjenige/ welcher mit Autorität und Vollwort des Vormundes mit einem Pupillen einen Contract schliessen will/ den Vormund erbitten/ daß er/ als ein Bürge/ vor diesen Contract haffte und seine Güter zu besserer Versicherung verpfände. Denn ob zwar zeit währender Vormundschafft die Execution wider den Vormund kan ausgebracht werden/ daß er aus des Pupilli Gütern bezahlen soll; *L. 1. §. 3. ff. de Administr. Tut.* So ist er doch nach abgelegter Vormundschafft vor die Schuld nicht mehr verbunden/ *L. 1. ff. Quand. ex fact. tut. L. fin. C. de Pericul. tutor.* ob er auch gleich davor gut gesaget hätte; denn er hat dieses in Ansehung seiner Vormundschafft gethan: weil nun diese aufgehöret/ so höret auch die Bürgschafft auf/ *L. 28. pr. ff. de Admin. tutor.* Dannenhero ist diese Cautel sehr gut/ wenn sich der Vormund also verbürget/ **daß er vor die seinem Mündlein vorgeschossene Tausend Rthlr. auch nach abgelegter Vormundschaft bey Verpfändung aller seiner Güter/ als ein selbstschuldiger Bürge hafften wolle.** Im übrigen was bey Fürstlichen und anderer hohen Standes-Personen Vormundschafften müsse in acht genommen werden/ weiset Joh. Leonhard de Pühel *de Tutel. Elect. & Princip.*

Cautel/ daß der Vormund in des Pupilli Contract sich verbürge.

Das III. Capitel/
Von Annehmung der Erbschafft/
(Hereditatis Aditione.)

§. 1.

Die Annehmung der Erbschafft wird auch mit unter die Quasi-Contractus gerechnet; und weil der Erbe durch dieselbe nicht allein in des Verstorbenen Stelle trit/ und also alle desselben Schulden und andere Beschwerungen zu zahlen ist/ *L. 14. C. de R. V.* sondern auch noch über dis die Legata und fidei commissa zu præstiren

Die Annehmung der Erbschafft ist gefährlich.

verbunden ist/ §. 5. *Inst. de Oblig. ex Quasi-Contract.* So hat der Erbe Ursach vorsichtig zu gehen und vorher sich zu erkundigen / ob es ihm zuträglich sey / sich der Erbschaft anzumassen / oder dieselbe fahren zu lassen.

§. 2.

Die Rechts-Wohlthat / da man sich bedencken kan / ob man die Erbschafft wolle annehmen.

Ob diese Rechtes-Wohlthat aufgehoben sey.

Die Aufrichtung eines Inventarii.

Vor diesen hatte der Erbe dessentwegen eine gewisse Zeit/ binnen welcher er die gantze Erbschafft erforschen und nach eingezogener Kundschafft bey sich überlegen konte/ ob er sich selbiger anmassen wolte: Allein dieses Mittel war auch gefährlich; denn wenn der Erbe nach vorhergehender Berathschlagung die Erbschafft annahm / so muste er ohne Unterscheid alle Schulden zahlen: Heute zu Tage kan sich ein iedweder Erbe dieser Rechts-Wohlthat zwar annoch bedienen/ allein nicht ohne Gefahr; denn so bald er die zur Deliberation und Berathschlagung bestimmte Zeit erhalten / und die Erbschafft angenommen/ so muß er die Gläubiger / wenn des Verstorbenen Güter nicht zulangen/ von seinen selbst-eigenen bezahlen / und kan sich durch Verfertigung eines Inventarii davon nicht befreyen/ Monticul. *de Invent. hered. ad L. fin. C. de Jur. deliber. n. 185.* Dannenhero handelte ein Erbe sehr unweislich und verwegen/ welcher anitzo dieses Mittel gebrauchen wolte/ Monticul. *d. l. n. 191.* Absonderlich weil der Käiser Justinianus ein viel besseres/ dadurch er sich von aller Gefahr befreyen kan/ erfunden hat/ nemlich die Verfertigung eines solennen Inventarii, welches/ dafern es nach der *in L. fin. C. de Jur. de liber. & Nov. 1. c. 2.* vorgeschriebenen Form eingerichtet / den Erben von aller Schulden-Last dergestalt befreyet / daß er von den Seinen nichts zahlen darff/ sondern wenn er die Erbschafft mit dem Inventario denen Gläubigern ausantwortet/ so müssen sie mit zufrieden seyn/ daß dannenhero die Protestation der Erben / **daß sie anderer Gestalt sich der Väterlichen Verlassenschafft nicht anmassen wollen/ als cum beneficio Legis & inventarii, welches sie hiemit feyerlichst bedingen:** überflüssig zu seyn scheinet: denn das Inventarium hat schon an sich selbst diese Wirckung: doch könte erst angeführte Clausul in denen Fällen nützlich seyn / da entweder der Erbe wegen gewisser Ehehafften nicht alsbald das Inventarium verfertigen kan / oder da an der Solennität noch etwas fehlet.

§. 3.

Nach Verordnung der *Nov. 1. c. 2.* sollen die Gläubiger und Legatarii zu Verfertigung des Inventarii mit citiret werden; wiewol dieses nothwendige Stücke heutiges Tages meistentheils ausgelassen/ und dessentwegen der Erbe ohne eydliche Bestärckung des Inventarii, als wodurch der Mangel ersetzet wird/ schwerlich zugelassen wird/ Carpzov. *P. 3. C. 33. Def. 6. n. 6.* Jedoch wenn an dem Inventario kein wahrscheinlicher Mangel erhellet/ so kan auch der Eyd nicht deferiret und gefodert werden/ Mev. *P. 4. Decis. 92.* Zu Vermeidung dieses Eydes aber könte man das Mittel/ welches der Käiser Justinianus in *Nov. 1. c. 2.* vorschläget/gebrauchen/ daß nemlich an stat der abwesenden Gläubiger und Legatariorum drey tüchtige Zeugen mit zu dem Inventario gezogen würden: Oder/ welches der allerbeste Rath ist/ daß der Erbe gleich in dem Moment, da der verstirbt/ welchem er succediren will/ eine gerichtliche Versiegelung vornehme/ und nach einiger Zeit die Siegel wiederum recognosciren und eröffnen lasse/ und vor Notarien und Zeugen ein Inventarium aufrichte/ wodurch aller Verdacht einiger Unterschlagung vermieden wird.

Es ist nicht gut/ daß die Creditores nicht mehr zu dem Inventario citiret werden.

Wenn Zeugen darzu genommen werden.

Die Versiegelung.

§. 4.

Wenn etliche Sachen in dem Inventario ausgelassen sind/ so ist dasselbe nach der Rechts-Lehrer Meynung/ obs gleich sonst alle Solennitäten hätte/ null und nichtig/ Dn. Brunnem. *ad L. fin. n. 25. C. de Jure Deliberand.* Wiewol diese Meynung alsdenn erst ihre Richtigkeit hat/ wenn etwas gefährlicher und listiger Weise ausgelassen worden/ Christin. *Vol. 4. Dec. 24. th. 2.* Darum pflegen die Erben meistentheils am Ende des Inventarii diese Clausul mit anzuhengen: **Solte auch in diesem Inventario etwas zur Erbschafft gehörendes annoch ausgelassen seyn/ oder noch künfftig ein mehrers sich hervor thun/ so wäre der Erbe erbötig/solches alles bona fide dem Inventario zu annectiren**; doch saget Mevius *P. 2. Dec. 356. n. 27.* Daß diese Clausul nicht so eben nöthig sey/ sondern nur dazu diene/ daß der Erbe sein aufrichtiges Gemüth und seine Unschuld dadurch bezeuge. Bisweilen pfleget auch diese Clausul mit angehangen zu werden: **Solte auch etwas ex errore in dieses Inventarium gebracht seyn/ so dem Defuncto nicht zuständig/ soll solches dem Erben nicht præjudicir-**

Ob/ wenn etwas in dem Inventario ausgelassen/ dasselbe gültig sey.

Von Fremden Sachen.

lich seyn; Allein diese Clausul ist auch überflüssig: Denn wenn es erwiesen werden kan/ daß aus Irrthum etwas hinein gesetzet worden/ so schadet dieser Irrthum dem Inventario und Erben gar nichts; doch könte sie endlich in dem Fall einigen Nutzen haben/ daß der Vormund nicht vor thöricht und unklug gehalten würde/ der ein Inventarium über des Mündleins Güter gemacht/ und fremde Sachen mit hinein gesetzet hätte/ *L. fin. C. arbitr. Tutel.*

§. 5.

Ob es beim Herrn schade/ wenn seine Sache in eines andern Inventarium gebracht worden.

Hieraus entspringet nun die Frage/ ob die fremde Sachen/ welche ins Inventarium mitgebracht und von dem Erben über 40. Jahr besessen worden/ verjähret sind/ und also von dem rechten Herrn verloren worden? Auf welche Frage wir in unserer Facultät den 24. Febr. Anno 1673. wie nachfolget/ geantwortet: **Ob dasjenige/ was H. Witwe ins Inventarium zur Ungebühr gebracht/ noch anitzo könne wieder ausgesetzet werden/ und ob desfalls einige Præscriptio statt finde?**

Rationes dubitandi.

So ist zwar an dem/ daß ein Inventarium alle Sachen/ auch die beym Testatore in Verwahrung gewesen/ oder demselben geliehen worden/ in sich begreiffen soll.

Roland à Valle *de Inventar. Hered. Part. 3. §. ponenda*

Baldus *in L. item videndum §. nunc videamus in f. ff. de Petit. Hered.*

Wie denn auch bekant/ daß alle Actiones zum höchsten in 30. und 40. Jahren expiriren.

L. 3. & 7. C. de Præscr. 30. annor.

Nun aber sind nach dem aufgerichteten Inventario bereits über 40. Jahr verflossen/ dahero scheinet/ daß itzo einige Nullität nach so langer Zeit nicht opponiret werden könte.

Rationes decidendi.

Weil aber dennoch (1) gewiß/ daß ein Inventarium, wie die Güter bey des Mannes Ableben beschaffen gewesen/ eingerichtet werden muß;

L. fin. §. 2. C. de Jure deliber.

L. In quantitate 73. ff. ad L. Falcid.

(2) Aber im gegenwärtigen Fall die ererbete Allodial- und Lehn-Güter niemals an H. bey seinem Leben/ sondern an dessen Söhne nach seinem Tode proprio jure gekommen/ und also von der väterlichen Erbschafft gantz abgesonderte Güter seyn/ und deshalb zu dessen Inventario keines weges gehören.

Dahero

Dahero (3) Rechtens ist / daß eine fremde Sache / die unter keinem Titul dem Verstorbenen gehöret/noch von ihm besessen / noch in seiner Verwahrung gewesen / in das Inventarium müsse gebracht werden.

Monticul. *de inventar. hered. ad L. ult. n. 42. C. de Jur. delib.*
Frid. Prukman. *Vol. 1. Consil. 34. n. 108.*

Weil nun (4.) diese Sachen zur Ungebühr und also anfangs nulliter in das Inventarium gebracht/ so kan selbe Einbringung hernach und ex post facto keine Gültigkeit erlangen.

L. Quod initio 29 ff. de Reg. Jur.

Und kan (5) die blosse Zeit des nicht impugnirten Inventarii H. Söhnen nicht præjudiciren/ weil sie einmal das Dominium in denen Allodial- und Lehn-Stücken jure hereditario erhalten / welches Dominium ihnen durch keine Zeit / absonderlich wenn der Besitzer gewust/ daß es fremde Sachen sind/ kan genommen werden.

Cap. fin. X. de Præscript.

So müssen aus solchen und andern Ursachen solche H. Söhnen jure hereditario zugefallene Stücke/ als fremde Sachen / die niemals zu des Vatern Güter gehöret/ annoch separiret werden / und kan itzo desfalls keine Præscription entgegen stehen.

§. 6.

In Sachsen und viel andern Orten ists gebräuchlich / daß an stat eines solennen Inventarii eine eydliche Specification aller Güter zugelassen wird/ welche nach Carpzovii *P. 1. Decis. 25. n. 33.* Meynung eben so viel gelten soll als ein Inventarium; Nun ist zwar in Sachsen hieran gar kein Zweifel / weil der Erbe daselbst ohn dem nicht weiter gehalten ist/ als die Erbschafft langet / ob er auch gleich kein Inventarium auffgerichtet hat / Carpz. *P. 3. C. 33. Def. 18.* An andern Orten aber ists besser / wenn ein solenn Inventarium gemacht / als eine Privat-Aufzeichnung der Erb-Güter heraus gegeben wird: Denn Mevius *P. 2. Dec. 96.* machet hierin gar einen guten Unterscheid/ und saget/ man müsse sehen / ob ein Inventarium zu dem Ende aufgerichtet werde / damit der Erbe die Gläubiger aus seinen eigenen Gütern nicht zahlen dürffe / wenn etwa die Erbschafft nicht zulangen solte: In diesem Falle sey es nicht gnug/ wenn der Erbe denen Gläubigern eine eydliche Specification offerirte / sondern es müste nothwendiger Weise ein solenn Inventarium seyn/ wenn es erst berührte Wirckung

Von der eydlichen Specification,

haben solte: Oder ob ein Inventarium nur zur Nachricht / was vor Sachen sich in der Erbschafft befinden / aufgerichtet werde; und in dem Fall solle eine eydliche Specification eben so viel thun / als ein solenn Inventarium, gestalt denn ein Mit-Erbe / welcher von seinem Neben-Erben ein Inventarium fodert / mit einer eydlichen Specification vergnügt seyn müsse. Doch muß man allezeit auf die Gewohnheit eines iedweden Orts hiebey mit acht haben.

§. 7.

Wie man eine Erbschafft annehmen müsse.

Der Erbe kan sich entweder mit Worten erklären / daß er die Erbschaft annehmen wolle: oder in der That selbsten / wenn er sich derselben anmasset / Mascard. *de Probat. Vol. 1. Conclus 41 seq.* Wenn er sich in der That der Erbschafft annimmt / so entsteht zum öfftern ein harter Streit / indem die Gläubiger ihn vor einen Erben halten wollen / Er hingegen sich entschuldiget / und saget / daß er niemals Willens gewesen / sich als ein Erbe der Erbschafft anzumassen. Diesen Streit nun zu heben / haben die Rechts-Lehrer folgende Anmerckungen: Wenn in der Erbschafft etwas vorgenommen worden / welches niemanden anders zugelassen / als dem Erben / so wird davor gehalten / daß er sich der Erbschafft als ein Erbe angemasset habe. Z. E. Wenn er etwas aus der Erbschafft verkauffte / dieselbige theilete / einem andern daraus etwas verpachtete / *vid. L. pro herede 20. ff. de Acquir. Her.* Mascard. *d. Concl. 42.* Menoch. *lib. 4. Praes. 101.* Dannenhero wenn der Erbe dergleichen Actus vornehmen / und dennoch nicht vor einen Erben gehalten seyn wolte / so müste er ausdrücklich vorher protestiren / daß er solches alles nicht in Gemüth und Meynung die Erbschafft anzunehmen / sondern nur zu dem Ende thun wolle / damit die Erbschafft unterdessen keinen Abgang und Schaden leide. Oder wenn iemand aus einem andern Rechte sich der Erbschafft anmassete / so könte er gleichfalls vor keinen Erben gehalten werden. Z. E. Wenn ein Sohn sagte / daß er wegen des Mütterlichen Ehe-Geldes und ihres Eingebrachten sich in die väterlichen Güter gesetzet / und dieselbe administriren wolte / Carpz. *P. 3. C. 14. Def. 21.* Wenn man aber nicht eigentlich erkennen könte / ob sich iemand der Erbschafft als ein Erbe oder als ein Administrator angemasset hätte / so müste er es durch einen Eyd erhalten / mit was vor Gemüth er die Erbschafft eingenommen hätte / Carpzov. *d. l. Def. 22.* Denn dasjenige / was im Gemüthe bestehet /

Wie man die Annehmung der Erbschafft vermelden könne.

stehet/kan nicht anders/als durch einen Eyd erforschet werden / Add. Menoch. *lib. 4. Praes. 99.*

§. 8.

Wenn es dem Erben verboten/daß er keine Falcidiam abziehen soll.

Wenn nun der Erbe ein Inventarium verfertiget und die Erbschafft annehmen will/ so muß er zu erst nachforschen und sehen/ ob dieselbe nicht mit vielen Legatis und Fideicommissis überhäuffet/und der Abzug der Falcidiæ oder Trebellianicæ, d. i. des Vierten Theils der Erbschafft von dem Testatore verboten ist / welches ihm zu thun frey stehet / *Nov. 1. cap. 2.* Befindet ers also/ so ists besser/wenn er sich der gantzen Erbschafft begibt/ als daß er sie annimmt. Denn wenn die Legatarii und Fideicommissarii sehen/ daß der Erbe dieselbe nicht annehmen will/ und folglich das Testament mit allen Legatis und Fideicommissis wegen Ermangelung eines Erben hinfallen muß/ so werden sie ohn Zweifel sich schon mit dem Erben vergleichen und ihm einen gewissen Theil abtreten/ damit Er die Erbschafft annehme/ und sie ihre Legata und Fideicommissa überkommen mögen: Gestalt denn der Käiser Justinianus selbsten *in §. 2. in fin. Just. ad L. Falcid.* diesen Rath ertheilet.

§. 9.

Ob heute ein Testament deswegen hinfallen kan/weil der Erbe dasselbe nicht annehmen will.

Und bey dieser Gelegenheit ist zu mercken / daß auch noch heutiges Tages ein Testament mit allen Legatis wegfallen kan/weñ der Erbe die Erbschafft nicht annehmen will. Deñ die *115. Nov. c. 3.* redet von einem gantz absonderlichen Casu, wenn nemlich die Eltern ihre Kinder ohne gnugsame Ursache enterbet / oder derselben im Testamente gar nicht gedacht/ daß alsdenn die Einsetzung des Erben soll null und nichtig/ hingegen die Legata und Fideicommissa bestehen bleiben. Nun ist aber ein grosser Unterscheid zwischen einem Testament / welches wegen Ermangelung eines Erben wegfällt/ und zwischen demjenigen/ darinnen die Kinder sind enterbet oder gar vorbey gegangen worden. Und ob gleich aus der *Nov. 1. c. 2.* es das Ansehen hat / als ob kein Testament mehr heute zu Tage ohne Erben seyn könne/ in dem auf den Fall/ wenn der Erbe die Erbschafft nicht annehmen will/ (1) der Substitutus oder andere Erbe/ nach dessen Wegerung/ (2) der Mit-Erbe/ (3) der Fideicommissarius Universalis, (4) der Fideicommissarius singularis oder dem etwas vermacht worden/ (5) die Knechte/ die im Testament frey gelassen sind/ (6) die nächsten Anverwandten/ (7) ein fremder / der des Verstorbenen letzten Willen erfüllen will / (8) der

Fiscal, zu der Erbschafft gelassen werden / *Auth. hoc amplius C. de Fidei-commiss.* Wie denn auch deswegen etliche Rechts-Lehrer sagen / daß der Legatarius, im Fall der Erbe nicht will / die Erbschafft selbsten annehmen kan; So redet dennoch die obangezogene *Nov. 1. c. 2.* nicht von dem Falle / da der Erbe die Erbschafft nicht annehmen will / sondern da er die Erbschafft einmal angenommen / aber den letzten Willen des Testatoris zu erfüllen Bedencken trägt / wie es Herr Lauterbach in einer absonderlichen Disputation *de Testam. destitut.* gründlich und ausführlich wider die gemeine Meynung behauptet.

§. 10.

Die Ergreiffung der Possession.

Daß ein Erbe sich mit Worten die Erbschafft anzunehmen erklären kan / ist im vorhergehenden gesaget worden / iedoch ist nicht vor ihn rathsam / daß er bey der Erklärung beruhe / sondern er muß auch wircklich den Besitz der Erbschafft ergreiffen / sonst kan nicht von ihm gesaget werden / daß er sie besitzet / *L. 23. pr. ff. de Acqvir. possess.* ob gleich der Erbe noch in väterlicher Gewalt gewesen wäre / weil der Besitz in einem Facto oder wircklichen That beruhet. Er kan aber den Besitz eigenmächtig ergreiffen / und ist nicht erst nöthig / daß Gerichtliche Vergönstigung und Autorität deshalb vorher gehe / Carpz. *P. 3. C. 9. Def. 27.* Es wäre denn / daß die Sache von einem andern besessen würde / da er allerdings mit Obrigkeitlicher Macht die Possession ergreiffen müste / wenn er sein Recht nicht verlieren wolte / *L. extat. 13. ff. Qvod met. caus.* Bey Ergreiffung des Besitzes muß der Erbe zusehen / ob die Sachen mit einander verbunden und zusammen gehören / oder ob sie von einander unterschieden sind / wie denn dieser Unterscheid in *L. 30. ff. de Usucap.* gegründet ist. Auf den ersten Fall ists gnug / wenn er nur einen Theil in Besitz genommen / z. E. ein Stück vom Acker / *L. possideri, 3. §. 1. ff. de Acqvir. poss.* Auf den andern Fall / wenn nemlich die Sachen in ihrem Wesen von einander unterschieden / aber doch mit einem Namen benennet sind / als z. E. eine Heerde Schafe / ists gnug / wenn er durch Ergreiffung eines Schafs sich in die Possession der gantzen Heerde setzet / es wäre denn / daß die Heerde in unterschiedliche Orte zertheilet wäre / da müste an iedem Orte / absonderlich durch Ergreiffung eines Stücks / der Besitz genommen werden / *vid. Dn.* Struv. *Exercitat. 42. th. 16.* Dafern aber die zur Erbschafft gehörende Sachen gantz u. gar von einander abgesondert wären / da müste durch Ergreiffung einer ieden insonderheit der Be-

Wie sie geschehen müsse.

sitz genommen werden/ es wäre denn/ daß sie zusammen eingeschlossen wären/ da denn durch Ergreiffung des Behältnisses die darinnen enthaltene Sachen zugleich mit vor occupiret gehalten werden/ vid. Baschov. *ad Treutl. Vol. 2. Disp. 21. th. 2. lit. B. add. Disp. 7. de Jure Sens. c. 2. n. 7. seqq.*

§. 11.

Weil aber bisweilen mehr als einer nach der Erbschafft stehen/ und einer dem andern mit Ergreiffung der Possession zuvor kommen will/ ja wol gar mit Gewalt austreibet/ dadurch denn ein hefftiger Streit entstehet: So kan der/ welcher am ersten den Besitz rechtmässig genommen/ und sich einer gewaltthätigen Ausstossung besorget/ in Beyseyn eines Notarii und zweyer Zeugen alle in der Erbschafft befindliche Sachen ergreiffen und in Besitz nehmen/ und darüber ein Instrument von dem Notario aufrichten/ und darinnen den gantzen Actum, wie die Possession genommen worden/ ordentlich aufzeichnen lassen/ mit angehenckter Erklärung/ daß er die ergriffene Possession im Gemüth continuiren wolle; wenn dieses geschehen/ so kan er sich aus dem Gute weg begeben/ und darff sich also nicht befürchten/ daß er werde ausgestossen werden; und ob gleich der Andere sich hernach wircklich in das Gut setzete/ so schadet es ihm dem ersten gar nicht/ indem die ergriffene Instrumental-Possession eben solche Kraft und Wirckung hat/ als die wirckliche/ dannenhero er auch dabey muß geschützet werden/ Ludov. Postius *Tr. de Manutenent. Obs. 21. n. 26. conf. Diss. nostra de possess. Instrum. c. 4.*

Von der Instrumental-Possession.

§. 12.

In Deutschland ists gantz gemein und durch lange Gewohnheit eingeführet/ daß einer seiner zukünfftigen Erbschafft renunciren und sich derselben begeben kan. Es kan zwar einer auch nach gemeinen Rechten seiner ihm allbereit zugefallenen Erbschaft sich begeben/ nicht aber der zukünfftigen/ daß dannenhero unter diesen beyden ein grosser Unterscheid ist. Wenn nun einer vor dem Anfalle sich mit Bestande Rechtens der Erbschafft verzeihen will/ so muß er solches eydlich thun/ *cap. Quamvis de Pact. in 6to.* Denn ohne eydliche Bestärckung gilt der Verzicht nicht/ Carpz. *P. 2. C. 39. Def. 6. & 7* es würde denn erwiesen/ daß an dem Orte solche Gewohnheit eingeführet sey/ Berlich. *P 2. Concl. 43. n. 5.* Wiewol Mevius *P. 3. Decis. 270.* in der Meynung ist/ ob wäre heutiges Tages eine schlechte Renunciation

Vom Verzicht wegen der Erbschafft.
Obs eydlich geschehen muß.

auch ohne Eyd beständig/ weil man durch gewisse Pacta von der künfftigen Erbschafft und Succession kräfftig und bindlich disponiren kan. Allein es ist sicherer und zu Vorkommung aller Streitigkeit besser/ daß man dergleichen Renunciation eydlich bestärcken lasse/ zumal da Herr Brunnem. *Cent. 3. Dec. 98. n. 3.* durch ein Exempel bekräfftiget/ daß eine ohne Eyd gethane Renunciation vor ungültig und unkräfftig erkläret worden.

§. 13.

Der Mutter Verzicht schadet der Tochter nicht.

Eine iede Renunciation, da sich einer der zukünfftigen Erbschafft begibt/ hat diese heimliche Bedingung bey sich/ **wo er nemlich den Anfall erleben wird:** Woraus denn folget/ daß/ wenn einer seiner väterlichen Erbschafft renunciret hätte/ und hernach noch vor dem Vater verstürbe/ seine Kinder als Nepoten und Enckel/ dieses Verzichts ohngeachtet/ zu der Großväterlichen Erbschafft gelangen können/ Hartman. Pistor. *P. 4. Qv. 7.* Carpzov. *P. 2. C. 35. Def. 11. n. 4.* ob gleich die Renunciation mit auf die Erben gerichtet gewesen wäre. Carpzov. *d. l. Def. 12.* diese Erben auch des renuncirenden Vaters oder Mutter Verlassenschafft angenommen hätten und ihre Erben worden wären; denn ein Erbe muß zwar des Verstorbenen Wort halten und sein factum præstiren/ allein es muß auch die Bedingung/ unter welcher die Renunciation geschehen/ bey Lebzeiten des Verstorbenen erfüllet und verhanden gewesen seyn; nun aber ist es alhier nicht geschehen/ indem derjenige/ welcher renunciret hat/ vor dem Anfall dahin gestorben/ darum kan auch diese Renunciation den Erben nicht schaden.

§. 14.

Cautel, daß die Erben aus der Renunciation sollen gehalten seyn.

Dannenhero muß man zusehen/ wie man diese heimliche Bedingung heben möge/ damit die Renunciation ihre volle Gültigkeit und Wirckung habe: Und das könte am besten geschehen/ wenn der Erbe der Erbschafft sich also begebe/ z. E. **Solte ich auch den Tod meines Vatern oder den Anfall väterlicher Erbschafft nicht erleben/ so soll nichts desto minder dieser mein geschehener Verzicht dergestalt gültig bleiben/ daß meine Erben nicht sollen befugt seyn/ sich unter einigem Schein der väterlichen Verlassenschafft anzumassen/ sondern sie sollen davon** in qvocunq; casu **gäntzlich** excludiret **seyn.**

Vid.

Vid. Anton. Faber *in C. lib. 2. tit. 3. Def. 1. n. 14.* Wiewol wenn die Enckel von der Mütterlichen Verlassenschafft abstehen wolten/ so könte ihnen auch dieser ihrer Mutter Verzicht nicht schaden/ sondern müsten dennoch zur Großväterlichen Erbschafft zugelassen werden/ *L. ult. C. Und. Lib.*

§. 15.

Ferner ist in acht zu nehmen/ daß ein Verzicht der Erbschafft nicht über die darinnen ausdrücklich-benannte Fälle kan gezogen werden; gestalt denn eine Tochter/ die sich der väterlichen Erbschafft verziehen/ von des Brudern Verlassenschafft nicht ausgeschlossen werden kan/ ob er gleich keine andere Güter/ als die er vom Vater bekommen/ verlassen hat/ Carpz. *d. l. Def. 15.* Dannenhero könte auch die Tochter dazu angehalten werden/ daß sie sich ihres Bruders Erbschafft zugleich mit begebe/ Kellenbentz *de Renunciat. Success. Quaest. 36.* Berlich. *P. 2. Conclus. 43. n. 10. seqq.* Am besten ists/ wenn die Worte des Verzichts gantz general eingerichtet werden/ z. E. **daß sie sich der Väterlichen Verlassenschafft und alles desjenigen/ so sie entweder ab intestato, oder auch aus dem väterlichen Testamente sich anmassen könte/ gäntzlich begeben haben wolte.** Denn auf solche Weise würde sie auch von dem Legato, das ihr der Vater im Testamente vermachet/ ausgeschlossen/ welches sie sonst des Verzichts ungeacht hätte fordern können/ Kellenbentz *Qv. 31.* Hartm. Pistoris *P. 4. Qv. 6. n. 35.*

Die Renunciationes in Erbschafften sind stricti juris.

§. 16.

Aus diesem allen erscheinet zugleich/ wie sich eine Tochter/ die der väterlichen Verlassenschafft renunciret und absaget/ in acht nehmen und hüten soll/ damit sie nicht gantz und gar von allem ausgeschlossen werde; da sie sich denn versehen muß/ daß sie nicht mit generalen Worten renuncire: Gestalt denn etliche zu dem Ende/ wenn sie in Ansehung der Brüder der väterlichen Verlassenschafft renunciren/ diese Clausul mit anzuhengen pflegen: **Daß sie sich der väterlichen Erbschafft bis auff einen ledigen Anfall gäntzlich begeben haben wollen.** Allwo sie durch den ledigen Anfall so viel wollen verstanden haben/ daß sie/ wenn die Brüder alle versterben solten/ sich die Succession wollen voraus behalten haben; Allein diese Clausul scheinet überflüssig zu seyn/ weil der Verzicht durch den

Wie der Verzicht zu umschrencken.

Tod derjenigen/ in derer Ansehung er geschehen/ ohne dem aufhöret und weggenommen wird/ Anton. Faber. *in Cod. lib. 2. tit. 3. Def. 22.* Hartman Pistor. *P. 4. qv. 6. n. 44.* Jedoch ob gleich nicht eben des **ledigen Anfalls** darff gedacht werden; so ist doch nöthig/ daß die Tochter ausdrücklich hinzu setze/ daß sie nicht schlechter Dings/sondern nur bloß in Ansehung der Brüder der väterlichen Erbschafft wolle renunciret haben. Wer von dieser Materie weitläufftigern Unterricht verlanget/ der kan selbigen in des Herrn Peiskeri *Disputation de Pactis successoriis*, welche in unserm *Tractat. de Succeß. ab Intestat.* anzutreffen/finden/ dahin wir den geneigten Leser um geliebter Kürtze willen wollen verwiesen haben.

Das IV. Capitel.

Von Theilung der Erbschafft oder andern gemeinen Sachen.

§. 1.

Die Theilung der Erbschafft und anderer gemeinen Sachen kommen fast überein.

Wegen der Rechnungen und andern Persönlichen Præstationen und Gewährungen/ welche in der Theilung der Erbschafft (in judicio familiæ herciscundæ) und andern gemeinen Dingen (communi dividundo) vorkommen/ werden dieselben mit unter die Qvasi-Contractus gerechnet. Weil aber beyde Contracte in den meisten Stücken mit einander überein kommen/ so wollen wir in diesem Capitel von beyden zugleich/ iedoch dergestalt handeln/ und die nöthigen Cautelen mit anmercken/ daß hauptsächlich von Theilung der Erbschafft soll geredet werden.

§. 2.

Die Erben müssen zu erst conferiren.

Vor der Theilung einer Erbschafft muß man erstlich sehen/ ob nicht ein oder der andere Erbe dasjenige/ was er von dem Verstorbenen empfangen/ in die gemeine Erbschafft zu bringen schuldig ist: Denn die Erben müssen dasjenige/was sie bey Lebzeiten des Verstorbenen aus dessen Gütern empfangen/so wohl alsdenn/ wenn kein Testament/als auch wenn eins gemacht worden/in die gemeine Theilung einbringen und conferiren/ es wäre denn/ daß es der Testator ausdrücklich erlassen hätte/ *Nov. 18. cap. 6.* Doch hat diese Einbringung und Collation bloß unter Kindern/ nicht aber zwischen Eltern und Brüdern statt; denn was ein iedweder unter diesen bey Lebzeiten des Verstorbenen empfangen/ das behält er/ Blas. Michal. *Tractat. de duob. fratrib. P. 1. c. 15. n. 2.* Brunner. *de Collat. c. 3. n. 214.* wo nicht der Verstorbene es ihnen einzubringen auferleget hätte. Weil es aber

zum öfftern nicht offenbar ist/ was ein oder anderes Kind bey Lebzeiten der Eltern empfangen hat / so ist dieses das bereiteste Mittel / daß ihnen ein Eyd auferleget werde / um zu schweren / daß sie nicht mehr/ als was sie eingebracht/ bekommen. Mevius *P. 1. Dec. 81. & P. 4. Dec. 232.* Carpzov. *P. 3. C. 11. Def. 29.* Ja wenn viel Erben verhanden und in die gemeine Theilung zu bringen verbunden sind/ so könte in den Theilungs-Recess diese eydliche Clausul mit angehangen werden/ daß sie alles sämtlich treulich eingebracht und conferiret hätten. Z. E. **Massen die gesamte Erben hiemit / so wahr ihnen GOtt helffen soll/ bezeugen/ daß sie ein mehrers nicht/ als sie bereit schon conferiret/ von dem Verstorbenen empfangen/ wie sie sich denn krafft solches Eides auch dahin erbieten/ daß wenn ihnen noch etwas beyfallen solte/ sie solches auffrichtig anzeigen und conferiren wolten.**

Was ein ieder vorher bekommen / kan man durch einen Eyd erforschen.

§. 3.

Wenn ein Sohn oder Tochter eine grosse Aussteuer und Mit-Gifft bey des Vaters Leben von ihm bekommen/ so müssen sie sich vorher / ehe sie einbringen / erkundigen / wie hoch sich die Verlassenschafft nach des Vaters Tode erstrecket; denn es könte geschehen/ daß/ wenn sie einbrächten und conferirten / sie nicht so viel wiederbekämen/ als sie eingebracht: Darum wen sie das mercken/ so können sie von der väterlichen Erbschafft abstehen / und also das/ was sie vorher bekommen/ gantz behalten/ oder wo der Tochter ein gewisses zum Ehe-Gelde versprochen und noch nicht gantz gezahlet/ das übrige annoch fodern/ *L. fin. ff. de dot. Collat.* Christin. *Vol. 4. Decis. 2. n. 4.* Doch müsten sie dem andern Geschwister ihre Legitimam voll machen/ dafern sie selbige aus der Erbschafft nicht voll haben könten/ *arg. Nov. 92. cap. 1.* und da wird die Legitima so gerechnet: das Ehe-Geld wird mit denen nach des Vatern Tode überbliebenen Gütern zusammen gezogen / und nach derer Grösse die Legitima determiniret und gesetzet. *Vid. Dißput. de Collat. Succedent. c. ult. n. 48. quæ extat in Tract. de Succeß. ab Inteßtat.*

Von Einbringung des Ehe-Geldes und Gegen-Vermächtniß.

§. 4.

Die Schulden/ sie mögen Namen haben wie sie wollen/ dürffen nicht erst getheilet werden/ weil sie schon von den Rechten unter die Erben getheilet seyn/ *L. 4. ff. Famil. hercisc.* so daß ein ieder seinen Theil einfodern und wiederum nur seinen Strang zu zahlen angehalten werden kan; doch pflegen die Erben öffters einem allein die Schulden zuzuschlagen/ und demselben ihre Rechte zu cediren und abzutre-

Von Theilung der Schulden.

ten/ zu welchem Ende sie diese Claussul in den Theilungs-Recess rücken: Wie denn die sämtlichen Erben hiemit dem ältesten Bruder wegen derer ihm zugeschlagenen Schuld-Posten alle ihre Jura cediret haben wollen / dergestalt / daß er solche Schulden als seine eigene einfodern / oder sonsten nach Belieben davon disponiren möge. Oder wenn die Erben einem allein die Schulden nicht zuschlagen / noch denselben ihr Recht gäntzlich abtreten wollen / so pflegen sie ihm nur Vollmacht die Schulden einzutreiben zu ertheilen. Z. E. Wir haben ihm gäntzliche Vollmacht auffgetragen / die in der Erbschafft befindliche Schulden in aller Mit-Erben Namen einzutreiben / cum clausula rati & grati. Auf welchen Fall er denn theils in seinem / theils in der Mit-Erben Namen krafft habender Vollmacht die gantze Post einfodern kan / *vid. L. 2. §. fin. & L. 3. ff. famil. bercisc.* Damit aber nicht durch Vorzeigung des Erbtheilungs-Recesses / welchen der klagende Erbe seine Person zu legitimiren vor Gerichte aufweisen müste / die gantze Erbschafft möge propaliret und kund werden / so ists am besten / wenn die sämtlichen Erben demselben eine absonderliche und mit ihrer Hand und Siegel bezeichnete Vollmacht die Schulden einzutreiben zustelleten.

Wenn sie einem zugeschlagen werden.

Eine Vollmacht zu Eintreibung der Schulden.

§. 5.

Von Passiv-Schulden.

Mit den Passiv-Schulden hat es eine andere Beschaffenheit. Denn obgleich die Erben bey der Theilung sich also vergleichen können / daß einer allein die Schulden zahlen / und dagegen ein Stücke Land voraus haben soll: So kan doch dieser Vergleich denen Glaubigern und ihrem Rechte nicht schaden / noch sie also verbinden / daß sie nicht auch solten die Andern ihres Antheils wegen belangen können / bevorab / wenn sie von dem Einen nicht bezahlet werden; doch hätten die andern Mit-Erben diesen Vortheil aus solchem Vergleiche / daß / wenn sie belanget würden / sie denjenigen / der die Bezahlung der Schulden auf sich genommen / substituiren / und ihm Vollmacht an ihrer Stelle vor Gerichte zu erscheinen auftragen könten / welcher nachmals vermöge Vergleichs zahlen müste / *L. 3. ff. d. t.* Und damit er diese Substitution desto eher anzunehmen könne angehalten werden / so ist rathsam / daß in den Erbtheilungs-Recess folgende Clausul mit eingeschoben werde; Daß er so bald ihm angemeldet / daß ein ander

Von Substituirung desjenigē / der die Schuld zu zahlen auff sich genommen.

ander von seinen Mit-Erben der übernommenen Schulden halber solte besprochen werden / sich so fort sub pœna paratissimæ executionis vel sub certa mulcta in demselben Judicio stellen/den Mit-Erben sothanes Anspruches mit Ersetzung aller bisher aufgewandten Unkosten benehmen/und den Creditorem befriedigen wolle.

§. 6.

Damit aber der Glaubiger sich von der Beschwerlichkeit/daß er wider viele Erben klagen müsse/ loß machen könne / so haben wir ihm oben in der andern Abtheilung *Cap. 6. §. 34.* eine Cautel recommandiret/ krafft welcher er wider einen ieden insonderheit die volle Klage anstellen und die Schuld von ihm fodern kan. Die Cautel bestehet darin/daß nemlich der Glaubiger den Schuldner dahin anhalte / daß er in der Obligation seine zukünfftige Erben und einen ieden insonderheit die gantze Post zu zahlen verbinde. Z. E. Es sollen meine Erben nicht befugt seyn/künfftig pro rata hereditaria sich zu liberiren / sondern es soll ein ieder unter ihnen dieser Post halber in solidum verhafftet seyn. Es sagen zwar etliche/ als Mevius *P. 5. Dec. 66.* Dn. Brunnem. *ad L. 56. n. 1. ff. de V. O.* Carpzov. *P. 3. Def. 252.* Frantzk. *lib. 1. Resol. 6. n. 28.* Parlador. *Rer. quotid. P. fin. c. 4. §. 1. n 12.* daß dieses Pactum die Theilung der Schuld unter den Erben nicht aufheben könne/indem annoch ein ieder die Ausflucht und Exception hat/ er sey nicht alleine Erbe/ sondern er wolle seinen Strang zahlen. Allein ihre Rationes und Ursachen/warum das Pactum nicht bestehen und ein ieder unter des Schuldners Erben nicht dürffe vor die gantze Foderung stehen/scheinen nicht allerdings zulänglich zu seyn. Denn obgleich in dem Gesetze der 12. Tafeln die Schulden unter die Erben des Schuldners getheilet sind; so ist doch die Theilung des Verstorbenen viel kräfftiger/ weil alsdenn erst die allgemeinen Rechts-Mittel in solchen Fällen statt finden/ wenn ein Mensch vor sich selbsten nichts disponiret und verordnet. Und wer wolte zweifeln / daß ein Testator seinen Erben nicht etwas solte benehmen können/und daß ein Erbe nicht solte verbunden seyn/dasienige zu thun/ was ihm der Verstorbene auferleget? Kan er doch des Erben selbst-eigene Sachen einem andern vermachen/ und der Erbe muß es halten. Wenn nun die gantze Schuld/die der Erbe zahlen soll/ sich nicht über dasjenige/was er aus der Erbschafft bekommen/erstrecket / so kan er

Ein Pactum, daß die Erben vor die gantze Post stehen sollen.

Obs gültig sey und warum.

 sich

sich davon nicht entbrechen / ein anders wäre es / wenn die Schuld über den aus der Erbschafft enthaltenen Theil gienge / da könte freylich die Beschwerung nicht grösser seyn / als der empfangene Nutzen. Gleicher Gestalt wenn einem unter des Schuldners Kindern die gantze Post zu zahlen auferleget würde / so müste er zum wenigsten seine Legitimam frey haben / denn diese kan der Vater nicht beschweren / *L. 32. C. de inoff. Test.* Sonst aber halte ich davor / daß der Schuldner seine Erben durch ein solch Pactum gültig und den Rechten nach beständig belegen dürffe und könne / aus Ursachen / weil ein Testator krafft eines Contracts seine Erben dazu verbinden kan / dazu er bey seinen Lebzeiten selbsten nicht verbunden war / inmassen denn in Rechten nicht unbekant / daß eine Obligation in des Erben Person / nach des Testatoris Tode / erst ihren Anfang nehmen kan / *arg. t. t. C. ut act. & ab hered. & contr. hered. incip.* Also gilt die Zusage: Mein ältester Sohn soll dir nach meinem Tode Tausend Thaler zahlen. Warum soll nun nicht das Pactum gelten: Mein ältester Sohn soll dir nach meinem Tode die Tausend Thaler / die ich dir schuldig bin / allein zahlen. Hierwider wird zwar eingeworffen / als ob man einen Erben viel eher im Testamente / als durch ein Pactum, etwas aufflegen könte. Allein aus obangezogenē *tit. cod.* erhellet ein anders / daß nemlich die Erben auch durch ein Pactum zu etwas können verbunden werden. Und weil die Erben unter einander selber die Schulden theilen können / *L. 2. §. fin. ff. Fam. bercisc.* warum solten sie denn nicht auch durch des Testatoris Pactum, als dessen Willen sie als ein Gesetze halten müssen / dazu angehalten und verbunden werden können / wenn nur / wie gesagt / die zu zahlen auferlegte Schuld sich nicht über den aus der Erbschafft empfangenen Theil erstrecket.

Antwort auf die Einwürffe.

§. 7.

Die widerstehenden Texte werden erkläret.

Weil auch Mevius in obangezogenem Orte / zu Behauptung seiner Meynung etliche Gesetze und Textus anführet / so ist noch übrig / daß wir dieselben besehen und erwegen. Und zwar erstlich führet er an den *L. Eum qui 56. §. Te & Titium 1. ff. de V. O.* in welchem gesaget wird / daß ein solch Pactum nicht gültig sey / daß der Gläubiger die Schuld von keinem andern Erben / als vom Titio fodern soll. Allein aus dem Context erhellet zur Gnüge / daß dieses Pactum nicht schlechter dings / sondern nur in Ansehung der andern Mit-Erben verworffen wird: Denn dieselben sind nach den Rechten ihren Strang zu zahlen verbunden; weil nun in dem Pacto nicht ausdrücklich gedacht

worden /

worden/ daß sie von der Obligation sollen befreyet seyn / sondern nur bloß gesaget wird/ daß die Schuld von dem Titio soll gemahnet werden/ so ist das Pactum in Ansehung der andern Mit-Erben ungültig/ weil sie nichts desto minder dem Gläubiger vermöge der Rechte verbunden bleiben/ und von der Obligation nicht ausdrücklich im Pacto befreyet seyn; doch halte ich davor/ daß sie die Mit-Erben/ wenn sie zahlen musten/wider den Titium Regreß und Klage hätten/ welches aus dem itzt-folgendem Gesetze erscheinet. Hernach will er seine Meynung aus dem *L. Servo 69. §. Si testator. 2. ff. de Legat. 1.* behaupten. Allein in diesem Texte ist nicht der Casus, da der Testator mit dem Gläubiger paciscirет hat/ daß einer allein die Schuld zahlen soll / sondern der Testator hat einem Erben befohlen und auferleget/daß er zahlen solte/ aus welcher Auflage der Gläubiger kein Recht und Klage erlanget/ krafft welcher er die gantze Post von ihm allein zu fodern befugt ist; denn der Testator hat mit dem Gläubiger gar nicht pacisciret/daß er aus dem Pacto solte eine Action haben: doch hat dieser des Testatoris Befehl in so weit seinen Effect und Wirckung/ daß die Mit-Erben wider denjenigen/dem die gantze Zahlung auferleget worden/ wie vor gesagt/klagen können. Ob andere Rechts-Lehrer mit dieser meiner Meynung überein kommen/ finde ich zwar anitzo nicht; Indessen ist Carpzov. *P. 3. Dec. 252. n. 27.* nicht so gar zuwider. Denn er saget/ daß ein solch Pactum, da ein iedes unter den Kindern die gantze Post zahlen soll/gültig sey; doch setzet er dazu / worüber ich mich wundere/ daß diese Bindlichkeit nicht aus dem Pacto, als durch welches die Kinder nicht können obligiret werden/sondern aus dem letzten Willen des Vaters/ welcher auch nur auf einem Zettel geschrieben bestehet / herkomme / dem aber Mevius *P. 5. D. 67.* widerspricht. Es bedarff aber alhier gantz keines Unterscheides/ sondern es werden so wol die Kinder/als auch andere Erben durch ein solch Pactum verbunden / indem dem angeführte *Tit. C. ut act. & ab hered.* gantz general redet.

§. 8.

Eine Cautel vor denjenigen/ dem unbewegliche Güter zugeschlagen werden.

Wenn etlichen aus denen Erben unbewegliche Güter / darauf etwa eine Hypothec oder Pfand hafftet/zugeschlagen werden/ so müssen sie sich in acht nehmen/ und mit den andern Erben wegen Ersetzung des Schadens und Abgangs/ dafern sie die gantze Post allein zahlen müsten/pacisciren: Denn der Gläubiger kan vermöge des dinglichen Rechts und Hypothec den Besitzer der verpfändeten Güter wegen der gantzen Schuldfoderung belangen und selben excutiren lassen/

Mev. *P.5. Decis.68.* Weil sich das Recht des Pfandes nicht theilen lässt/ und also der Besitzer der Güter mit Zahlung seines Antheils von der Pfand-Klage und gantzen Schuld sich nicht entledigen kan. *L.25. §.14. ff. h.t.* Die Clausul könte so eingerichtet werden/ z. E. **Solten auch diejenigen Erben/ denen einige Immobilia zugeschlagen/ von andern Creditoribus, wegen prætendirter Hypothec zu völliger Abtragung der Schuld belanget werden/ so wollen die andern Mit-Erben ihn gebührend vertreten/ und allen deshalb erlidtenen Schaden und Abgang in solidum zu ersetzen verbunden seyn.** Ich sage mit Fleiß/ IN SOLIDUM, denn sonst dürffen die Erben nur ihren Strang zahlen. Und eben diese Cautel ist auch nöthig/ wenn der Verstorbene etlichen Gläubigern unter einer gewissen Straffe was schuldig gewesen wäre: Denn die hinzugesetzte Straffe macht/ daß ein ieder Erbe vor die gantze Post hafften muß/ dahero denn höchst nöthig/ daß sie mit einander wegen des Schadens paciscieren/ *d.L.25. §.13. ff. famil. hercisc.*

§. 9.

Wenn die Erbschafft in Abwesenheit eines Erben getheilet wird.

Im übrigen/ weil die Theilung der Erbschafft auch von etlichen gegenwärtigen Erben vorgenommen werden kan/ die Abwesenden aber allezeit ihr Recht in der Erbschafft unverletzt behalten/ *L.2. §.4. ff. fam. hercisc.* dergestalt/ daß eines ieglichen Antheil ihnen verhafftet bleibet/ *L.17. C. eod.* So pflegen sie sich dieser Behutsamkeit und Cautel zu gebrauchen/ daß sie dem Abwesenden einen Curatorem von der Obrigkeit ausbitten/ Mev. *P.4. Decis.398.* Welches zwar so viel wircket/ daß der Abwesende nachmals nicht so leicht die Theilung umstossen kan/ absonderlich wenn der Vormund gerichtlich bestätiget und die Theilung durch Loß geschehen ist; dennoch aber kan der Abwesende/ ungeachtet der Vormund in seinem Namen zugegen gewesen/ aus gewissen Ursachen in vorigen Stand gesetzet werden. Gleicher Gestalt verhält sichs auch/ wenn in Abwesenheit eines Erben die andern ein Erb-Stücke verkauffen/ wovon Mevius an besagtem Orte handelt.

§. 10.

Wenn eine Sache nicht beqvem kan getheilet werden.

Wenn eine Sache in der Erbschafft nicht leicht und beqvem kan getheilet und deshalb einem allein muß zugeschlagen werden/ so sind unterschiedene Rechts-Mittel verordnet/ derer sich die Mit-Erben desfalls bedienen können; darunter gehöret erstlich dieses/ daß das Stücke

Die Licitation.

zu feilem Kauffe ausgeboten und dem Meistbietenden zugeschlagen

wird/

wird / *L. 22. §. 1. ff. fam. hercisc.* iedoch wird es dem Erben vor einen Fremden gelassen / *L. 35. ff. de Minorib.* wenn er eben denselben Werth davor geben will / Mev. *P. 4. Dec. 397. add.* Carpzov. *P. 3. C. 15. Def. 40.* Damit aber der Werth der Sache durch die Fremden nicht gar zu hoch getrieben werden möge / so können sich die Erben bald anfangs mit einander vergleichen / daß die Sachen / die nicht leicht zu theilen sind / nur bloß ihrer und nicht fremder Meistbietung sollen überlassen und demjenigen / der das meiste davor zu geben verspricht / zugeschlagen werden. Doch hat sich einieder unter den Erben vorher / ehe dieser Vergleich getroffen wird / wohl zu bedencken / ob er so viel / als der Werth der Sachen austragen möchte / an Gelde aufbringen kan / und ob ihm auch die Sachen können nütze werden: Denn wo er dieses bey sich nicht befindet / so wäre es viel besser / einen Fremden zuzulassen. Bisweilen pfleget eine solche Sache demjenigen zugeschlagen zu werden / der den meisten Theil an der Erbschafft hat / Carpz. *P. 3. C. 15. Def. 34.*

§. 11.

Die Mutschierung.

Das andere Mittel ist die Alternirung oder Mutschierung / da der Richter denen Erben ein Jahr ums ander den Genießbrauch von der untheilbaren Sache zuschläget und adjudiciret / *L. 16. §. 2. ff. fam. hercisc.* wobey er aber eine gewisse Art und Weise / wie die Sache zu geniessen und zu gebrauchen / zugleich vorschreiben muß / damit nicht einer das Gut so gebrauche und verschlimmere / daß der andere hernach nichts daraus nehmen kan. Unter Fürstlichen Personen ist gleichfalls dieses Mittel gebräuchlich / wenn ein Fürstenthum nicht beqvem kan getheilet werden. vid. Besold. *in Thesaur. Pract. sub voce* **Mutschierung**. Der Ursprung dieses Worts scheinet aus dem Lateinischen mutare **verändern** hergenommen zu seyn / und ist eben so viel / als eine **Mutierung** oder Veränderung / weil die Verwaltung fast alle Jahr pfleget verändert zu werden / vid. Springinsfeld *Tract. de Apanagio c. 2. n. 11.* an welchem Orte er n. 14. und folgenden / die Incommoda und Beschwerungen / die aus dieser Mutschierung kommen können / anführet / welchen man aber mit gewissen Pactis vorkommen kan. Add. Tiraqvellus *de Jure Primogenitura qv. 17. Opin. 5. n. 7. seqq.*

§. 12.

Das Loß.

Das dritte Mittel ist das Loß / wenn nemlich demjenigen die Sache zugeschlagen wird / auf welchen das Loß fällt / *L. 3. C. Commun. Divid.* Carpz. *P. 3. C. 15. Def. 41.* Und dieses Loß wird in Theilungen von allen vor zulässig gehalten; doch müssen alle Erben drein willigen / und

kan keiner wider Willen dazu gezwungen werden/wenn etwas durchs Loß in Theilung kommen soll/ daß dannenhero auf den Fall andere Mittel zu erlesen/ Mev. *P.2. Dec. 21.* In Sachsen ist das Mittel gebräuchlich und bekant/ wenn die Erbschafft unter zweyen zu theilen ist/ so macht der Aeltere die Theilung und der Jüngere hat das Recht zu erwehlen/ davon Carpzov. *d. P.3. C.15. Df.36* weitläufftiger handelt: Und deswegen hat der Jüngere allezeit die Wahl/wenn ein Erb-Stücke nicht beqvem kan getheilet werden. Nach Lübischen Rechte muß derjenige/ welcher theilen will/ die Sache schätzen und dem andern die Wahl überlassen/ ob er das Stücke selbsten behalten / oder den Werth davor annehmen will/ Mev. *ad Jus Lubec. lib.3. tit. ult. art. un.*

Wie in Sachsen die Erbschafft getheilet wird.

Wie nach Lübischen Rechten.

§. 13.

Von den Briefschafften/ die zur Erbschafft gehören.

Zum öfftern pflegen auch die Erben bey Theilung einer Erbschafft zu zancken/bey welchem die zur Erbschafft gehörige Documenta und briefliche Uhrkunden/als Lehn-Briefe/ Privilegia, Obligationes und Verschreibungen/ Testament u. d. g. sollen deponiret und verwähret werden; deswegen ist in *L. 4. §. fin. & L. 5. h. t.* Versehung gethan/ daß sie nemlich bey demjenigen bleiben sollen / welchem der gröste Theil der Erbschafft zugehöret/ denen andern aber muß er eine Copie und Abschrifft davon geben / und gnugsame Caution stellen/ daß er ihnen die Originalia auf bedürffendem Fall allezeit ausantworten wolle. Wenn aber keiner vor den andern einen grössern Theil an der Erbschafft hat/ und sie alle gleich sind / so wird der Aelteste dem Jüngern / derjenige/der in höhern Ehren sitzt / dem Niedrigern / eine Manns-Person einer Frauen vorgezogen. *L. fin. ff. de Fid. Instr.* Oder sie könten auch dessent wegen losen/ oder wenn sie gar nicht könten aus einander gesetzet werden/ so wäre dis das beste Mittel / daß sie gerichtlich deponiret und zu verwahren gegeben würden/ damit sie ein ieder desto leichter haben könte/ vid. Mev. *P. 5. Dec. 331.* Wenn sie der Aelteste bey sich behielte/so könte die Caution etwa so eingerichtet werden. Z. E. **Es versprich / hiemit der älteste Bruder bey Verpfändung seiner Güter / daß so offt die andern dieser** Documenta **benöthiget seyn solten / er ihnen dieselbe so fort / iedoch vermittelst ausgestellten** Reversus, **daß sie** finito usu **solche** Instrumenta **wieder einliefern wolten/ ausantworten wolle.**

§. 14.

Die Versprechung der Gewähr.

Die Erben pflegen auch einander in dem Theilungs-Recesse wegen der zugeschlagenen Stücken die Gewähr zu versprechen/nach

Verord-

Verordnung des *L. 25. §. pen ff. famil. bercisc.* Allein diese Cautel ist überflüssig/ denn die Theilung ist gleichsam ein Kauff und Verkauff/ in welchem seiner Natur nach allezeit die Gewähr geleistet werden muß/ *L. 14. C. h. t.* daß dannenhero des Carpzovii *P. 3. C. 14. Df. 19. n. 7.* habende Meynung/ da er saget/ daß die Erben unter einander wegen des gemeinen Schadens die Gewähr nicht leisten dürffen/ nicht zuläßig ist. Wenn aber einem unter den Erben ausstehende Schulden zugeschlagen werden/ so ist die Versprechung der Gewehr höchstnöthig/ dergestalt daß sie sich nicht nur einander die Schuld-Posten rechtlicher Art nach gewähren wolten/ vid. Dn. Brunnem. ad *L. 4. n. 4. ff. de Hered. vel act. vend.* Denn hierdurch haben sie nichts mehr versprochen/ als daß es eine wahrhafftige Schuld sey *d. L. 4.* sondern daß es auch eine gute tüchtige und zahlbare Schuld sey/ davor sie sie gewähren wolten/ z. E. **Solten auch einige unter denen Mit-Erben nach allen angewandten Fleiß die ihnen assignirte Nomina nicht eintreiben können/ oder die Debitores sonst non solvendo befunden werden/ so wollen ihm die andern Mit-Erben deshalb eine sichere Gewähr seyn/ und ihnen solchen Abgang anderer Gestalt hinwieder gut machen. Oder kurtz: Sie wollen sich einander die cedirte Post/ als wahrhafftige und tüchtige Schulden gewähren.** Das übrige/ was sonst von der Gewehr zu wissen nöthig/ kan aus dem 8. Capit. *§. 39. seqq.* der andern Abtheilung wiederholet werden.

§. 15.

Die Vorbehaltung des Einstands-Rechts.

Hiernächst ist auch dieses zu mercken/ wenn eine Erbschafft unter vielen durchs Loß getheilet wird/ und einem unbewegliche Güter zufallen/ daß sich die andern Erben durch ein Pactum ausdrücklich vorbehalten/ es solle ihm das Gut zu vereusern nicht frey/ sondern ihnen das Einstands- oder Verkauffs-Recht zustehen. Weil aber dieses Pactum das Gut selbsten nicht afficiret/ noch die Erben/ dafern es dem Vergleiche zuwider dennoch verkauffet würde/ wider den Kauffer als Dritten Besitzer nicht klagen und dasselbe von ihm wiederfodern können/ sondern sich nur an den Mit-Erben als Verkauffern halten und das Interesse von ihm fodern müssen; so ists gut/ wenn sie bey dem Pacto diese Clausul mit anhängen: **Daß im widrigen der Verkauff null und nichtig seyn solle**/ vid. Carpzov. *P. 2. cap. 1. Df. 17.* Oder wenn Sie sich das Eigenthum oder Hypothec auf den Fall in dem

dem Gute vorbehalten; denn da könten Sie alsbald wider einen jeden Besitzer klagen und die Güter zurücke ziehen / davon wir schon oben im dritten Capitel *§. 33. seqq.* der Ersten Abtheilung gehandelt.

§. 16.

Die Verletzung über die Helffte.

Hierinnen kommen die Rechts-Lehrer fast alle überein / daß / wenn einer in der Theilung der Erbschafft oder andern gemeinen Sache über die Helffte verletzet ist / die gantze Theilung zerrissen und aufgehoben werden könne / ob auch schon nach Sachsen-Rechte der Aeltiste getheilet und der Jüngere die Wahl gehabt hätte / Carpzov. *P. 3. C. 15. Df. 19.* Ja ob auch gleich die Theilung durchs Loß geschehen wäre: Denn die Verletzung kommt zwar nicht vom Losen / sondern von der vorhergehenden ungleichen Theilung: Damit nun nicht durch dergleichen Verletzung die Theilung wieder umgestossen werden möge / so pflegen die Erben in dem Theilungs-Recesse der Verletzung über die Helffte oder dem *L. 2. C. de rescind. vend.* zu renunciren / davon wir schon oben in der Andern Abtheilung *cap. 8. §. 13.* gehandelt. Die beste und sicherste Cautel ist wol diese / daß die Theilung entweder gerichtlich geschehe / oder doch zum wenigsten gerichtlich confirmiret und bestätiget werde; denn da hat die Ausflucht wegen Verletzung über die Helffte nicht statt. *vid. L. 36. ff. famil. bercisc.* Carpz. *P. 2. C. 34. Df. 4.*

§. 17.

Die Theilung einer gemeinen Sache.

Was wir bishero von Theilung einer Erbschafft gesaget / das kan auch auf eine Theilung anderer gemeinen Sachen und Güter gezogen werden / weil überall fast einerley in acht zu nehmen: Gestalt denn dasjenige Stücke / welches nach getheilter Erbschafft annoch gemein geblieben / *Communi dividundo judicio* muß getheilet werden / *L. 20. §. 4. ff. fam. bercisc.* Ob im übrigen solche Verträge gültig seyn / daß die Partheyen binnen gewisser Zeit in der Gemeinschafft bleiben / und davon nicht abstehen sollen / ist allbereit oben in der Andern Abtheilung *cap. 10. §. 8.* erkläret worden / Carpz. *lib. 1 Resp. 103. n. 8.* Was aber alsdenn / wenn solche Verträge eydlich bekräfftigt sind / Rechtens sey / lehret Gutieretz *de Juram, Confirm. P. 1. c. 55. n 1. seq.* Wesembec. *Consil. 151. n. ult.*

§. 18.

Cautel vor einen Gläubiger / der in der Erbschafft was zu fodern hat.

Nachdem wir aber im Vorhergehenden gesaget / daß zum öfftern in Erbschaffts-Theilungen einem Erben allein die Schulden zu bezahlen auferleget wird / so muß der Gläubiger hiebey behutsam gehen / und denjenigen / der zahlen soll / nicht schlechter dings belangen; denn also hätte er der Erben getroffenes Pactum approbiret und gut

geheis-

geheissen/ und könte sich dannenhero nachmals nicht weiter an die andern Erben halten und seinen Regress wider Sie nehmen; Gestalt wir in diesem Casu den *16. Julii Anno 1673.* also gesprochen: Ist in dem Königlichen Schwedischen Hof-Gericht erkannt/ daß/weil eure Verpflegte laut Erbtheilungs-Vergleichs vom *15. Junii Anno 1664.* Ihrer Mutter ohnstreitige Erben geworden/ sie auch D. S. zu bezahlen/ und sich an Ihres Stieff-Vaters Verlassenschafft zu halten schuldig seyn/ dawider ihr im Namen eurer Verpflegten Restitution gesucht/ und itzo/ob ihr wider sothane Urthel zu restituiren/belehret seyn wollet? Die Frage.

Ob nun zwar nicht allerdings geläugnet werden kan/ daß eure Verpflegte ihrer Mutter Erben geworden/ immassen sie sich transigendo super hereditate pro heredibus geriret/ *L. pro herede 20. pr. ff. de Acqvir. hered.* daher sie nach den Rechten der Verstorbenen Schulden zu zahlen verbunden seyn/ dergestalt/daß sie auch durch solchen Vergleich/da einem aus den Mit-Erben die Schulden abzutragen aufgeleget wird/ von der Gläubiger Anspruch nicht befreyet werden/ weil solcher Vergleich den Glaubigern nicht schadet/ *L. plane 3. ff. fam. hercisc. L. 29. ff. de Procurat.* Rat. Dubit.

Weil aber dennoch (1) nicht allein per pactum die gesamte Schulden auf den Stieff-Vater transferiret worden/ welches Pactum nach den Rechten zulässig ist/ *per L. 2. §. fin. ff. fam. herc.* sondern auch (2) D. S. als Creditor, solches Pactum daher approbiret/indem er seiner Foderung halber wider den Stieff-Vater alleine geklaget/ und von demselben bereits etwas gehoben/ deshalb er solches itzo nicht improbiren kan: Denn was einem einmal gefallen hat/ das kan ihm hernach nicht wieder gereuen/ *C. Qvod semel. 21. de Reg. Jur. in 6to.* indem die Veränderungen in denen Rechten verhasst sind und nicht zugelassen werden/ *L. ult. vers. tantum abest C. de Codicill. L. ult. §. ult. C. de Modo Multar.* Uber dem (3) alhier ein tacitum pactum, daß er die Pupillen nicht hat belangen wollen/ verhanden: Denn wenn es kan erwiesen werden/ daß der Gläubiger wider den Kauffer der Erbschafft/welches alhier der Stieffvater ist/ aus freyen Willen geklaget hat/ so ist der rechte Erbe alsdenn wegen des taciti pacti von der Schuld befreyet/ *L. post Venditionem 2. C. de Pact. Petr. Gilken. Comment. Cod. ad L. 2. n. 2.* Rat. Decid.

So seyd ihr billig wider vorberührte Urthel ex hoc capite zu restituiren/ und ist D. S. nach Anleitung der Priorität Urthel aus des Stieffvatern Verlassenschafft seine Foderung zu suchen schuldig/ V. R. W. Decisio.

Dannenhero muß der Gläubiger auf den Fall behutsam gehen/ und denjenigen/ der die Schulden zu erlegen auf sich genommen/ nicht anders/ als cum protestatione belangen/ daß er nemlich sich dadurch seines Rechts wider die andern Mit-Erben nicht wolle begeben haben.

Das V. Capitel /

Von Den Contractibus Innominatis oder die keinen gewissen Namen haben/ und insonderheit von dem Wechsel- und Assecurations-Contracte.

§. 1.

Die Cautelen müssen hier aus den Contractibus nominatis genommen werden.

Es wird verhoffentlich niemand zweifeln/ daß die Contractus innominati annoch heutiges Tages nicht solten gebräuchlich seyn und einen grossen Nutzen haben: Doch sind wenig Cautelen/ die hier insonderheit in acht zu nehmen wären/ weil die meisten/ welche bey denen gleichförmigen Contractibus nominatis vorkommen auch hier können gebrauchet werden. Denn die Rechts-Lehrer haben diese gemeine und generale Anmerckung/ daß die Contractus innominati nach den Contractibus nominatis, die ihnen gleichförmig sind/ müssen geurtheilet werden: Gestalt denn der Contractus: Do ut des oder der Tausch dem Kauffe verglichen wird/ *L. 2. ff. de rer. permut.* Was nun vor Cautelen im Kauffen und Verkauffen gebräuchlich und nützlich sind/ diese können auch im Tausche füglich gebrauchet werden/ es wäre denn/ daß man den Unterscheid klärlich sehen könte. Ingleichen wird der Contractus: Do ut facias, vel facio ut des mit dem Mieths-Contracte, da einer seine Arbeit verdinget/ verglichen: Der Contractus facio ut facias mit dem Mandato oder commodato reciproco, da einer dem andern was lehnet/ daß er ihm wieder etwas lehne/ *L. 17. §. 2. ff. de Praescr. Verb.*

§. 2.

Ob man von dem Contract kan abstehen.

Das ist durchgehends bey allen Contractibus innominatis gemein/ daß dieselben nicht eher verbindlich seyn/ als bis die Sache wircklich übergeben worden/ daher denn auch die Partheyen auf beyden Theilen ohne Ursache von dem Contracte abstehen können; Ja wenn einer an seinem Theile denselben erfüllet und die Sache übergeben hat/ so stehets ihm/ aber nicht den andern/ gleichfalls frey/ ob er den Contract halten oder davon abstehen will; wie er dem zu dem Ende seine

ne Sache Condictione ex pœnitentia wieder zurücke fodern kan/ *L. 3. §. 1. & L. 5. pr. ff. de Condict. caus. dat.* Molina *de J. & J. Tr. 2. Disp. 258. n. 10.* Damit aber diese Freyheit umschrencket werde / so pflegen die Partheyen ausdrücklich zu renunciren/ daß sie von dem Contracte nicht abstehen wollen. (2) Oder sie versprechen einander eydlich die Sachen zu übergeben/ denn der Eyd lässt keine Reue zu: Wie denn auch (3) die Transaction nicht / *L. 39. C. de Transact.* Jngleichen (4) wenn einer mit der Kirche/ Hospitale &c. contrahiret hätte.

Wenn man (1) nicht kan abstehen.

§. 3.

Es will zwar Carpzovius *P. 2. C. 33. Df. 23. n. 5.* behaupten/ daß auch derjenige / welcher im Tausche von dem andern etwas bekommen/ er aber vor seine Person das Seinige noch nicht übergeben und eingeraumet/ zu Vollziehung solches Tausches wider seinen Willen nicht gedrungen werden könne. Allein in Rechten ist demjenigen/ welcher allbereit im Tausche etwas empfangen / nirgends diese Freyheit verstattet/ sondern ist vielmehr verbunden / den Contract zu vollziehen: Derjenige aber / der an seinem Theile mit Ubergebung der Sache den Contract vollzogen hat/ der hat die Freyheit / daß er entweder actione præscriptis verbis zu Vollziehung des Contracts klagen oder Condictione causa data causa non secuta dasjenige / was er gegeben/wieder zurück fodern kan. *L. Cum precibus 4. C. de rer. permut.* conf. Hahn ad Wesenbec. *tit. de Præscript. Verb. ad n. 2.* Hingegen wenn einer aus diesem Contracte klagen wolte / und hätte an seinem Theile noch nichts übergeben oder eingeräumet / demselbigen würde mit allem Rechte die Exceptio non impleti contractus oder daß er noch nicht gethan / was er hätte thun sollen/ entgegen gesetzet. Mev. *P. 3. Dec. 27.*

Ob man den andern zwingen könne/ daß er den Contract erfülle.

§. 4.

Ob einer heutiges Tages von dem Contractu innominato aus freyen Willen abstehen könne/ ist noch sehr zweifelhafftig. Jsts wahr/ daß heute zu Tage ein schlechtes Pactum so gültig ist/ daß einer daraus klagen kan/ wie denn die meisten Rechts-Lehrer dieses zugeben; so folget unwidertreiblich / daß keiner mehr aus freyen Willen von einem Tausche abtreten kan/ weil ein Pactum darunter stecket / Gudelin. *de Jure noviss. lib. 3. c. 5.* Gestalt denn Wissenbach *ad ff. tit. de rer. permut. th. 11.* aus dem Gomezio anmercket/ daß in Spanien durch eine absonderliche Königliche Verordnung fest gesetzet sey / daß keiner mehr von dem Contractu innominato abstehen soll. Aus den Sächsischen

Ob man heutiges Tages von dem Contract kan abstehen.

sischen Rechts-Lehrern ist Valent. Pingizer *L. 42.* eben dieser Meynung/ und Grönwegen *de LL. abrogat. ad L. 5. n. 2. ff. de Condict. caus. dat.* führet noch mehr an. Diesem widerspricht zwar Carpzov. *P. 2. C. 33. Def. 23.* Allein der Herr Struv. macht *Exerc. 6. th. 32.* zu Vergleichung dieser Meynungen den Unterscheid/ und saget/ man müsse sehen/ ob die Partheyen schlechter Dings einander was versprochen/ und nicht auf beyden Seiten auf die Erfüllung des Contracts ihr Absehen gehabt: Auf den Fall sey dieses Pactum gültig/ und könne keiner ohne des andern Willen abstehen. Oder ob die Contrahenten absonderlich auf die Vollziehung des Contracts gesehen: Und auf diesen Fall sey es annoch zugelassen von dem Contracte abzustehen. Die Meynung ist kürtzlich diese/ daß in einseitigen Contracten das Pactum bindlich sey/ nicht aber in den zweyseitigen. Wiewol ich sehe nicht/ wie dieses mit der supponirten Gültigkeit des Pacti bestehen kan. Denn sind die Partheyen einander das Versprechen zu leisten schuldig/ warum soll denn die Verbindlichkeit nicht aus dem Pacto herrühren/ sintemal im Kauffen und Verkauffen eben dergleichen Pactum und aus demselben eine Obligation verhanden: Es kan auch kein gründlicher und erheblicher Unterscheid gegeben werden/ warum ein solch Pactum im Tausche nicht eben so gültig seyn solle.

Etliche bejahen es.

Allein es wird verworffen.

§. 5.

Heutiges Tages kan man nicht abstehen.

Dannenhero halte ich davor/ daß das Pactum im Tausche so bindlich sey/ daß einer ohne des andern Willen davon nicht abtreten kan/ es wäre denn/ daß der ander an seinem Theile es nicht erfüllen wolte noch könte/ welche heimliche Bedingung allezeit darunter verstanden wird. Wann aber der ander bereit ist/ dasjenige/ wozu er verbunden/ zu erfüllen/ so kan der erste weder zurück treten/ noch dasjenige/ was er bereits gegeben/ wiederfodern: Könte ers etwa durch einen unversehenen Zufall nicht/ oder wolte ers nicht aus Widerspenstigkeit thun und erfüllen/ so bliebe dem ersten die Freyheit von dem Contracte abzustehen billig/ weil er sich auf diesen Fall nicht hat verbinden wollen. Und hieher gehöret das Urthel/ welches wir den *23. Julii Anno 1677.* wie folget/ in unserer Facultät gesprochen: Hat Grachus dem Titio 700. Rthlr. bey Cajo, und 4000. Rthlr. bey Marco dergestalt cediret/ daß er bey seinem Leben davon die Zinsen zahlen/ nach dem Tode aber das Capital an sich behalten solte/ hingegen da diese Obligationes nicht zu behaubten/ wolte er davor stehen/ deshalb gefraget wird: Ob nicht/ da hier ein Contractus innominatus, und der-

Welches mit einem Responso erkläret wird.

Die Frage.

selbe

selbe an Seiten Grachi per cessionem und Abtretung der Obligationen so weit adimpliret / daß Titius halten muß / nichts desto minder Titius davon recediren könne / weil die 700. Reichsthaler bey Caji Wittib / als eine geständige Schuld / nicht geliefert werden können?

Ob nun zwar nicht ohne / daß dieser Vergleich ad speciem Contractus innominati, facio ut des, referiret werden könne; bey welchen die Cedenten ihr Factum, nemlich die Cessionem nominum adimpliret / deshalb Titius re non amplius integra à Contractu zu resiliren nicht befugt zu seyn scheinet / weil regulariter in Contractibus innominatis derjenige / der bereits etwas bekommen / nicht wiederum abtreten kan / Cardin. Mantica *de Tacit. & ambig. Convent. lib. 1. tit. 8. n. 36.* Rat. Dubit.

Weil aber dennoch die Cessio mit diesem expressen Bedinge geschehen / daß die Cedenten die cedirte Posten behaupten und verificiren wolten / qvod pactum contractui legem dat *L. 7. §. 5. vers. idem Marcellus ff. de Pact.* Solche Behauptung aber bis dato nicht geschehen / indem des Caji Witwe die Obligation über 200. Rthlr. gantz in Abrede ist / so kan dahero von Seiten der Cedenten nicht gesaget werden / daß Sie gethan / was sie versprochen; denn so lange noch nicht alles erfüllet / so lange ist auch das Factum nicht vollbracht / *L. 11. in fin. C. de his qvib. ut indign.* Card. Tusch. *Pract. Concl. lit. F. Concl. 22. n. 4.* Ist nun das Factum nicht vollbracht / so ist auch auf Seiten des Andern / der etwas zu geben versprochen / keine Obligation und Verbindlichkeit verhanden; und weil also die Sache noch in vorigem Stande / so kan ihm auch die Freyheit abzustehen nicht versaget werden; zumalen da Titius bey der ersten Auszahlung der Zinsen sich noch einmal desfalls versichern lassen / daß er dadurch zu der künfftigen Zahlung nicht wolte verbunden seyn; So kan ihm auch itzo ob non secutum implementum ex parte alterius nicht verwehret werden / von gegenwärtigem Contracte zu resiliren / V. R. W. Rat. Decid.

§. 6.

Von dem Contractu æstimatorio.

Bey dem Contractu æstimatorio (wenn einer seine Sache schätzt / und dem andern mit dem Bedinge zu verkauffen gibt / daß er entweder so viel Geld davor / oder die Sache selbsten wiederbringen soll) ist dieses an statt einer Cautel in acht zu nehmen / daß sich niemand offerire / eines andern Sachen dergestalt zu verkauffen / daß er entweder den Werth davor oder die Sache selbsten wieder bringen wolle; denn er macht sich also zu der Gefahr und Schaden verbindlich / wenn die Sache etwa unterwegen wegkäme / *per 17. §. 1. ff. de Praescr. Verb.* Dannenhero

hero könte diese Clausul in den Contract eingeschoben werden: **Daß er diese Sachen auf des Titii als Eigenthums-Herrn geschehenes Ansuchen und Bitten mitgenommen:** Denn also müste Titius den Schaden und die Gefahr tragen/ *per d. L. 17.* Oder er könte die Sachen mit dem Bedinge mitnehmen/ daß er vor die Gefahr und den Schaden nicht stehen wolle.

Von dem Wechsel.

§. 7.

Was ein Wechsel vor ein Contract sey.

Der Wechsel pfleget auch unter die Contractus innominatos gerechnet und vor einen Tausch gehalten zu werden/ wessentwegen denn auch derjenige/ der an seinem Theile das Geld gegeben/ von diesem Contracte wieder abstehen kan; der ander aber/ der Geld auf Wechsel nimmt/ muß den Contract halten/ weil er/ wie in denen Contractibus innominatis gewöhnlich/ sich durch den Empfang verbindlich gemacht hat. Nachdem aber etliche Rechtslehrer sagen/ daß der Wechsel ein Contractus nominatus consensualis sey/ d. i. so bald die Partheyen drein gewilliget/ so bald sey der Contract unwidertreiblich geschlossen; Joh. Martin Vogt *in Tract. de Cambiis th. 2. pag. 10.* So folget daraus/ daß keiner befugt sey/ aus freyen Willen davon abzustehen/ indem er aus der blossen Bewilligung allbereit so feste verbunden/ daß ob gleich weder Geld noch Wechsel-Brief erfolget/ der Contract nichts destoweniger in seinen Würden bleiben muß. Wiewol ich zweifele/ ob dieses mit der itzigen Gewohnheit in Wechseln überein kommt/ allwo allerdings nöthig/ daß derjenige/ welcher den Wechsel übermachen soll/ zuvorhero das Geld wircklich bekommen haben/ oder ihm auf andere Weise Satisfaction geschehen seyn müsse.

Ob er unter die Nominatos gehöre.

§. 8.

Die Personen/ so beym Wechsel vorkommen.

Bey einem Wechsel müssen viererley Personen betrachtet werden/ als (1) der Herr des Wechsels/ der das Geld/ welches an einem andern Orte wieder soll gehoben werden/ erstlich auszahlet; (2) der Trassant, oder der Ausgeber des Wechsel-Briefes/ oder der Geld auf Wechsel nimmt/ Gait *de Credit. cap. 2. Tit. 7. n. 1206.* welcher ein wahrhafftiger Schuldner des Wechsel-Herrns/ und also vermöge des Contracts verbunden ist/ den Wechsel anderswo auszahlen zu lassen/ Raphael de Turri *de Camb. Disp. 2. qu. 2. n. 2.*

(3) der

(3) der Præsentante/ welchem der Wechsel anderswo soll ausgezahlet werden; (4) der Acceptante oder der Kauffmann/ welcher anderswo den Wechsel auszahlen soll/ oder auf den der Wechsel gezogen ist. Dannenhero muß der Trassant nach Empfang des Geldes dasselbige am andern Orte entweder gewiß auszahlen / oder das Interesse præstiren / auch zugleich vor die Gefahr stehen / Carpz. *P. 2. C. 26. D. 16.* Der Acceptant hingegen ist erst nach geschehener Acceptation, welches er mit Unterschrifft des einigen Worts ACCEPTIRET zu bezeugen pfleget/verbunden. Denn obgleich der Trassant oder Ausgeber des Wechsel-Briefes ausdrücklich will/ daß der andere den Wechsel acceptiren soll/ so kan ihn doch dieses Mandat ohne erfolgete Acceptation nicht verbinden.

§. 9.

Wie die Wechsel-Briefe pflegen eingerichtet zu werden.

Wie die Wechsel-Briefe ins gemein pflegen eingerichtet zu werden / ist gnugsam bekant / und bestehen meistentheils aus kurtzen Worten. Der Herr des Wechsels aber oder der Remittent kan dieses als eine Cautel hierbey in acht nehmen / daß er von dem Trassanten den Wechsel-Brief doppelt fordere. Denn bisweilen wird wegen Entfernung der Oerter der erste Brief verlohren / und kommt also demjenigen/ auff den der Wechsel gezogen ist/nicht zu handen / so hat er denn auf den Fall den andern Wechselbrief zur Reserv. Und damit nicht ein doppelter Wechsel möge gefordert werden / so wird in dem ersten das Wort Prima, in dem andern das Wort Secunda gesetzet/ z. E. Laus DEO Anno 1681. Ady den 16. Febr. in Hamburg. Nächstkommende Reminiscere-Messe bezahle der Herr meinen Prima Wechsel-Brief an Herrn Titium oder Commiss, die Summe von 2000. Rthlr. banco, sage zweytausend Rthlr. valuta von demselben/ stellets á conto, laut Adviso, GOtt befohlen.

Mevius.

Aussen auf den Wechsel-Zettel wird der Name des Acceptantis oder desjenigen / der den Wechsel zahlen soll / gesetzet. Der andere Wechselbrief wird unter eben dem Dato ausgestellet/und werden bloß die Worte: Zahlet diesen meinen Secunda Wechselbrief/ wo Prima noch nicht bezahlet: hinzu gesetzet; das übrige bleibet alles/

wie

wie im ersten Zettel. Die Summa/ welche ausgezahlet werden soll/ wird zu Vermeidung alles Betrugs allezeit doppelt/ einmal mit Ziffern/ hernach mit vollkommenen Worten/ geschrieben.

§. 10.

Die Bekäntniß wegen Empfang des Geldes.

Wenn nun ein einiger Wechsel-Brief ausgestellet worden/ so wird das Wort sola mit hinein gesetzet/ z. E. **Der Herr bezahle diesen meinen sola Wechsel-Brief.** Die Worte/ Valuta **von demselben**/ bezeugen/ daß der Remittent oder Herr des Wechsels das Geld richtig ausgezahlet habe/ welches sonst durch die Worte/ **den Werth von demselben**/ bedeutet wird/ und dienet diese Clausul absonderlich darzu/ daß der Remittent oder Herr des Wechsels beweisen könne/ er habe das Geld richtig gezahlet: Also hat er wohl darauff zu sehen/ daß diese Worte nicht ausgelassen werden; bevorab weil dadurch die bekante Exception und Ausflucht des nicht gezahlten Geldes/ welche auch in Wechsel-Briefen nach Trentacinqv. *lib. 3. tit. de solut. Resol. 20. n. 10.* Dn. Brunneman. *ad L. 5. C. de N. N. P.* Meynung statt haben soll/ gehoben. Wiewohl Carpz. *l. 2. Resp. 92.* Marqvard. *L. 3. c. 11. n. 48.* sagen/ daß gedachte Exception in Wechseln nicht statt habe/ wie denn auch dessen Meynung in vielen Kauff- und Handels-Städten approbiret und angenommen ist. Doch wird in der Leipzigischen Wechsel-Ordnung §. 13. diese Meynung in so weit limitiret/ wenn es der Herr in continenti beweisen kan/ daß er das Geld richtig gezahlet habe. Die Worte stellets à conto oder **auf Rechnung**/ werden alsdenn in den Wechsel-Brief gesetzet/ wenn der Trassant und Acceptant einander schuldig sind oder Rechnung mit einander haben/ sonst muß der Trassant in einem Avieß-Brief den Acceptanten versichern/ wie und woher er wider seine Zahlung haben solle/ davon im folgenden §. mit mehrern.

Von der Ausflucht des nicht gezahlten Geldes.

§. 11.

Avieß-Brief.

Also muß der Remittent oder Herr des Wechsels behutsam gehen/ und nicht mit dem blossen Wechsel-Zettel zufrieden seyn/ sondern zugleich von dem Trassanten oder demjenigen/ der das Geld auff Wechsel nimmt/ Avieß-Briefe fodern/ welche von den Italiänern Spachium genennet werden/ wie solches Raphaël

de Turri *de Camb. Disp. 2. Qv. 1. n. 11.* In diesen Avies Briefen aber wird dem Acceptanten zu wissen gethan/ daß er den Wechsel zahlen solle/und ihm zugleich Mittel vorgeschlagen/auf was Art er sich wieder seiner Wiederbezahlung halber revaliren solle. Wer etliche Formuln von solchen Briefen zu lesen verlanget/der kan selbige bey dem Scaccia *de Camb. §. 1. Qv. 5. n. 77. seqq.* finden. Und also können die Worte in den Wechsel-Zetteln / **stellers auf Rechnung laut** aviso, verstanden werden. Ohne dergleichen Avies Briefe darf niemand den Wechsel acceptiren/ weil er nicht wissen kan / woher er seine Zahlung wieder nehmen soll/ denn die acceptation gründet sich meistens auf dieselben. Besiehe hievon die Leipzigische Wechsel-Ordnung §. 27. Gleicher Gestalt ist niemand aus dem blossen Avies-Briefe verbunden/ dafern der Wechsel-Zettel nicht zugleich überliefert worden. Marqvard. *de Jure Mercat. lib. 2. cap. 12. n. 47.* Wer da wissen wil/ wie die Formuln von den Avies-Briefen müssen eingerichtet werden/der kan selbige bey dem Stypmann. *de Jure Marit. P. 4. cap. 8. n. 66* finden. Ohne dieselbe gilt kein Wechsel.

§. 12.

Wenn nun einer einen Wechsel-Brief erhalten hat/so muß das seine erste Sorge seyn/daß er zu dem Kauffmanne/auf welchen der Wechsel gezogen ist/ gehe/ ihm den Wechsel-Brief zeige / und nach Verlesung desselben bitte/er möchte ihn acceptiren/ und sich/ daß er den Wechsel angenommen/unterschreiben; Wenn dieses geschehen / ists nicht eben nöthig/daß er dem Kauffmanne den Zettel lasse/sondern er kan ihn wieder zurück fordern. Raph. de Turri *de Camb. D. 2. Q. 2. n. 15.* Wiewol Scaccia *de Camb. §. 2. Gloss. 5. n. 335. seq.* saget / daß auch des Kauffmañs Stilleschweigen zur acceptation gnug sey. Giebt auch zugleich dem Acceptanten/welcher an der ihm offerirten Satisfaction annoch einigen Zweifel träget / diesen Rath/daß er den Wechsel nicht schlechter dinges durch seine Unterschrifft acceptire/sondern die Worte so einrichte: **Acceptiret den Wechsel zu Ehren / oder den Trassirer bey Ehren und Credit zu erhalten**/und dergleichen acceptation, welche cum protesto genennet wird/dienet darzu/daß der Acceptant hernach wider den Trassanten Actionem Negotiorum Gestorum anstellen kan; Deñ schlechter dings hat er sich nicht wollen zu Zahlung des Wechsels Von der Acceptation.

sels obligiren / daß er also nicht aus dem Wechsel-Briefe / und folglich nicht ex mandato, sondern aus freyem Willen die Zahlung auf sich genommen / welches so viel würcket / daß der Acceptant nicht præcisè bey dem Vorschlage / den der Trassant in dem Avies-Briefe zur Wiederbezahlung gethan / bleiben darff / sondern auf andere Art und Weise dieselbige suchen kan. Rota Genuens. *Decis. 6. n. 8. & Decis. 19.* Scaccia *d. §. 2. Gloss. 5. n. 358.*

§. 13.

Cautel, daß ein ander substituiret werde / der den Wechsel zahlen soll.

Hingegen wenn der Trassant zweiffelt / ob derjenige / auf welchen der Wechsel gezogen ist / denselben acceptiren werde / so kan er sich dieser Cautel gebrauchen / und ohne Vorwissen desjenigen / auf welchen der Wechsel trassiret ist / an eben dem Orte einen andern substituiren und den Wechsel auf ihn trassiren / daß dieser / im Fall der erste den Wechsel nicht acceptiren und zahlen solte / solches verrichtet damit er Trassant den Schaden und Interesse zuersetzen nicht genöthiget werden könne. Rota Genuens. *Decis. 6. n. 7.* Raphael de Turri *Disp. 2. Qv. 13. n. 7.*

Ein dritter kan den Wechsel acceptiren.

Wiewol es ist bey den Wechseln gebräuchlich / daß im Fall derjenige / auf den der Wechsel trassiret ist / den Wechsel-Brief nicht annehmen wil / ein jeder denselben annehmen und das Geld auszahlen / auch dessentwegen / seiner Wiederbezahlung halber / wider den Trassanten Actionem Negotiorum Gestorum anstellen kan. Marqvard. *d. l. cap. 12. n. 44.*

§. 14.

Was der dritte dabey in acht nehmen muß.

Jedoch muß dieser / der vor einen andern den Wechsel zahlen wil / sich nicht alsbald zur Auszahlung offeriren / sondern solches mit protestation thun. Denn es ist Herkommens und gebräuchlich / daß ein Kauffmann befuget sey / diejenigen Wechsel / so auf einen andern gezogen oder trassiret / zu acceptiren / oder durch acceptation derselben sich zur Zahlung zu obligiren / bevor derjenige / auf welchen der Wechsel trassiret / de non facta solutione vel acceptatione protestiren lassen. Auf diese Protestation stehet nun einem jeden frey / den Wechsel zu acceptiren und zu zahlen / doch muß er ferner behutsam gehen / und sich nicht allein den Wechsel-Brief / sondern auch den Protest zustellen lassen / damit er desto besser und kräfftiger seinen regreß wider den Trassanten nehmen könne. Und von dieser Protestation

soll

soll im §. 16. mehr gesaget werden/wie denn auch davon in der Leipzigischen Wechsel-Ordnung §. 17. ausführlicher gehandelt wird.

§. 15.

Zu welcher Zeit der acceptirte Wechsel müsse ausgezahlet werden/erscheinet entweder aus dem Wechsel-Briefe/oder ist bereits durch eingeführte Gewohnheit bestimmet. Denn bißweilen setzet der Trassant in den Wechsel-Brief/daß der Acceptant nach durchlesung des Wechsel-Zettels acht Tage Nachsicht (Vista) haben sol/welche Zeit ihm auch billich zu lassen. Und hier muß der Præsentant behutsam gehen/und bitten/daß der Acceptant bey Unterschreibung des Wechsel-Zettels die Zeit und Tag der Acceptation zugleich mit hinzu setze/ damit er Præsentant nach verflossener Zeit die Execution desto leichter vornehmen könne. An etlichen Oertern muß der Acceptant auch seinen Nahmen unterschreiben/gestalt solches in der Leipzigischen Wechsel-Ordnung §. 8. ausdrücklich erfordert wird. Ist gantz keine Zeit zur Zahlung in dem Wechsel-Zettel bestimmet/so ist der Acceptant wegen der Acceptation auf gleiche Masse zur Zahlung verbunden/als derjenige/welcher einem Stipulando ohne Bedingung etwas versprochen hat. Wenn aber die Zeit der Auszahlung annoch zweiffelhafftig ist/so wird davor gehalten/daß der Trassant auf die des Orts/da der Wechsel ausgezahlet werden soll/gewöhnlich zur Zahlung bestimmte Zeit gesehen habe/welches die Kauffleute bißweilen durch das Wort *Usa* oder *à Uso* zu exprimiren pflegen. Wie lange nun eigentlich diese Nachsicht währen soll/muß man aus eines jeden Orts Statutis erlernen: Denn an etlichen Orten werden nur 8. an etlichen aber 14. Tage zugegeben/davon Marqvard. *d. cap. 12. n. 90.* Vogt *de Cambiis th. 7. lit. G. pag. 191.* mit mehrern handelt. Sonst wird unter denen Wechseln/so auf die Messe gerichtet werden/die/so lange die Messe währet/Nachsicht haben/und unter denen/so zwischen den Messen einlauffen/ein Unterscheid gemacht/von der letztern Art ist bißhero gehandelt worden. vid. Gait. *de Cred. c. 2. tit. 7. num. 1238.* Scaccia *de Camb.* §. *2. Gloss. 4. n. 3. & 4.* Raphael de Turri *de Camb. D. 1. Q. 1. n. 5. & Q. 24. n. 26.* Von denen Wechseln so auf die Messen gerichtet werden/hat Antonius Merenda zu Paphi einen absonderlichen Tractat geschrieben.

Die Zeit der Zahlung.

Welche nach Gewohnheit der Oerter ändert.

Von den Wechseln/so auf die Messen gerichtet werden.

§. 16.

Protest wider den/ der den Wechsel nicht annehmen wil.

Wenn nun derjenige/ auf welchen der Wechsel trassiret ist/ denselben weder acceptiren/ noch zu rechter Zeit auszahlen wil/ so ist dis eine nothwendige Cautel vor den Præsentanten/ daß er den Wechsel mit Protest lasse zurücke gehen/ welches die Rechts-Lehrer zu Latein elevare protestum nennen: dadurch erlanget er Recht und Macht/ wider den Trassanten executivè zu klagen. Gail. *de Credit. c. 2. Tit. 7. n. 2333. seqq.* Raphael de Turri *de Camb. Disp. 2. Qu. 12. n. 15.* Denn wenn die Protestation ausgelassen wird/ so ist der Trassant von seiner Obligation befreyet/ und der Præsentant muß die Gefahr der Obligation tragen.

Wenn die Protestation eingeleget werden muß.

Gedachte Protestation aber muß zu rechter Zeit geschehen/ und zwar/ wenn derjenige/ auf den der Wechsel gezogen ist/ denselben gantz und gar nicht acceptiren wil/ so muß der Præsentant alsbald vor Notario und Zeugen deshalb protestiren. Wird aber der Wechsel acceptiret/ und hingegen das Geld innerhalb des gesetzten Termins nicht gezahlet/ so muß gleich nach verflossenem Termine die Protestation eingeleget/ und von einem Notario ein Instrument darüber aufgerichtet werden:

Ein Urthel.

Gestalt wir denn in unserer Facultät den 28. Junii 1681. in dergleichen Casu also gesprochen: **Daß die den 11. Januarii vorgenommene Protestation, re non amplius integra oder zu langsam geschehen/ und also von keinen Kräfften sey/ allermassen die bekandte Wechsel-Rechte erfordern/ daß so fort anfangs/ wenn keine acceptation erfolget/ protestiret/ und solches Klägern notificiret werden sollen/ damit er sich anderer Gestalt seines Schadens erholen können; denn wenn die Protestation nicht geschicht/ so ist der Trassant oder Ausgeber des Wechsel-Briefes nicht mehr verbunden/ und kan kein regress wider ihn genommen werden.** Marquard *de Jure Mercat. lib. 2. cap. 12. n. 51.* **Und hindert nichts/ daß nach Anleitung der Chur-Fürstlichen Sächsischen Wechsel-Ordnung/ die zu Einlegung der Protestation erfoderte Zeit noch nicht verflossen gewesen/ weil der Contextus sothaner Chur-Fürstlichen Verordnung**

deutlich

deutlich zeiget/daß darinn nur von denen Protestationen/ so wider die nicht beschehene Zahlung eingeleget werden/ disponiret sey/welches nach dem wörtlichen Verstande des Juris Statutarii oder willkührlichen Rechts den Fall der nicht erfolgeten acceptation nicht betrifft / allwo alsobald die Protestation eingeleget werden muß; und dafern dieses nicht geschehen/und der Wechsel-Brief ohne Protest zurücke geschickt worden/so fället nicht allein der Wechsel/ sondern auch der Profit davon/und das zukünfftige Interesse weg. Vogt *de Cambiis th. 7. lit. G. pag. 192.*

§. 17.

Die Art und Weise/wie die Protestation einzurichten/bestehet dariñ/ daß der hierzu erbetene Notarius und Zeugen zu demjenigen/auf welchen der Wechsel trassiret ist/ hingehen/und ihm nochmahls den Wechsel-Brief offeriren/und sich also erkundigen/ob er annoch den Vorsatz habe/ denselben nicht zu acceptiren. Bleibet er nun beständig auf seiner einmahl gefasten Meynung/den Wechsel nicht zu acceptiren/so wird von eben denen Zeugen die Protestation etwa auf folgende Art eingeleget: Daß Titius (welchem der Wechsel ausgezahlet werden solte) wider Trassirern des Wechsel-Briefes /so wohl von nicht erfolgter Zahlung/ als auch von allen hieraus entstehenden Schaden/Unkosten und Interesse, so allbereits verursachet und aufgelauffen / oder noch auflauffen möchten / von Wechsel zu Wechsel und Wieder-Wechsel/(welches zu Latein Recambium oder Cambium Recursæ, allwo das Interesse allzeit zum Capital geschlagen wird/) nach Wechsels Gewohnheit und Herkommen/in bester Form Rechtens gantz feyerlichst wolle protestiret/und ihm alle Rechts-Wolthaten/sich auch wegen nicht erfolgter Zahlung bey Ausgebern des Wechsel-Briefes zu erholen ausdrücklich vorbehalten haben/ꝛc. Andere richten zwar die Protestation etwas kürtzer aber mit generalern Worten ein: Daß sie sich an Schaden/Interesse, Wechsel und Wiederwechsel an männiglich erholen wollen.

Wie die Protestation müsse beschaffen seyn.

Und dieser Protest muß alsbald an den Trassanten zurück geschickt werden/sonst litte der Præsentant den Schaden. Leipzigische Wechsel-Ordnung §. 27. am Ende. Was aber eigentlich unter dem Nahmen des Interesse verstanden werde/ hat der Herr von Rhez, Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenb. Geheime Rath in seiner Dissertation *de Versura P. 1. cap. 5. th. 13.* gründlich erkläret.

§. 18.

Wem die Auslassung der Protestation schade.

Wird diese Protestation versäumet/und der Acceptant verarmet hernach/so kan wider den Trassanten kein Regress angestellet werden? Denn durch die Acceptation wird die mit dem Trassanten erstlich contrahirte Obligation aufgehoben. Marquard. *de Jure Mercat. lib. 2. cap. 12. n. 81.* Und dannenhero wird der Acceptant der Principal Schuldener/dergestalt/daß er sich durch keine Entschuldigung von dieser Obligation loßwürcken kan; Es wäre denn/ daß der Trassante gar wohl gewust hätte/daß derjenige/auf welchen der Wechsel trassiret/wegen Armuth nichts zu bezahlen gehabt hätte; denn auf den Fall könte er wegen des mit unterlauffenden Betrugs belanget werden. Dannenhero ist die Cautel sehr nützlich/ daß der Remittent oder Herr des Wechsels den Trassanten bitte/er solle ihm/im Fall der Wechsel accepiret/aber nicht bezahlet würde/ die Gewehr leisten/ welches er zwar sonst von Rechtswegen zu thun nicht verbunden ist/sich aber dazu durch ein Pactum oder Vergleich verpflichten kan.

§. 19.

Wenn ein Factor oder Kauff-Diener Wechsel-Briefe ausgiebt.

Ob ein Factor oder Diener/der einen Wechsel gezogen/seinen Principal dadurch verbindlich machen könne/muß man daraus urtheilen/ ob einer mehr auf den Diener oder auf den Principalen gesehen; denn zum öfftern hat jener mehr Credit als der Principal selber; Dannenhero wenn man siehet/ daß vornehmlich auf den Factor oder Diener Reflexion gemachet worden/so ist er auch nach abgelegter Factorey oder Dienste davor zu hafften schuldig. Gestalt wir denn daher in einem Casu, da der Diener einen Wechsel auf seinen Principal gezogen/dieser aber unterdessen bonis cediret hatte/dem Remittenten oder Herrn des Wechsels einen Eyd den 28. Febr. Anno 1679. umb zu erfahren/ob er auf den Principal oder vielmehr auf den Diener gesehen/ aus folgenden Ursachen in unser Facultät auferleget:

Ein Casus.

Ob

Ob wohl unter dem producirten Wechsel-Zettel stehet / daß Beklagter denselben / als H. G. Diener unterschrieben; Damit auch des G. an Klägern nach Leipzig abgelassener Brieff überein stimmet / darin er Klägern ersuchet/Beklagten/seinem Diener/mit Gelde auszuhelffen/und also in Rechten bekandt/daß der Factor oder Diener nach geendigter Factorey oder Dienst wegen des Zeit währenden Dienstes geschlossenen Contracts nicht belanget werden kan / *L. fin. ff. de Inst. act. & ibi* Dd. über dem G. den Wechsel-Brief acceptiret / Kläger aber zu gebührender Zeit nicht protestiret / dahero Kläger zum wenigsten ex hoc capite bey dem Acceptanten G. zu bleiben schuldig. Statut. Hamburg. *p. 2. tit. 7. art. 4.* Rat. Dubit.

Weil aber dennoch (1) ex Actis erhellet/daß Beklagter die Worte/ Diener H. G. zur Zeit des ausgegebenen Wechsels nicht / sondern G. selbsten bey der Acceptation unterschrieben / dieser G. aber als tertius suo facto die Obligationen/so zwischen den Klägern und Beklagten gewesen / nicht immutiren können. (2) Der abgelassene Brief nach Leipzig auch ein mehrers nicht erweiset / als daß G. Klägern umb Credit gebeten/daß aber Kläger in Ansehung seiner fidiret/erhellet daraus nicht. (3) Hingegen klaren Rechtens/daß der Kläger/so lange der Proceß währet / dem Beklagten wegen der Principal-Sache einen Eyd deferiren kan. *L. 11. Cod. de Reb. Credit. & Jurejur.* Solches Jurament auch von Beklagten in duplicis ordentlich acceptiret worden / dahero weil in diesem Jurament die Abthuung der gantzen Sache beruhet/ ob nemlich Kläger auf den Credit des Patroni, oder des Beklagten/ als gewesenen Factors/ gesehen / auf welchen letztern Fall der Factor oder Diener auch nach geendigtem Dienste gehalten ist; Carpz. *P. 2. C. 20. Def. ult.* So hat dieses Eydes Rat. Decid.

des Leistung im Sprechen müssen attendiret werden. (4) Und schadet nicht/daß Kläger/nachdem G. den Wechsel acceptiret/nicht protestiret/denn wenn per Juramentum erhalten wird/daß Kläger nicht G. sondern Beklagtens fidem gefolget/und also principaliter mit Beklagtem contrahiret/so kan die acceptation solches vinculum nicht aufheben / wie denn auch dahero keiner Protestation von nöthen gewesen/weil Beklagter des G. Handlungs-Diener gewesen / dahero ihm sein Zustand und vorseyende fallissement nicht unbekandt seyn können/weßhalb er selber vigiliren sollen; was aber einer vorher weiß/das darff ihm nicht erst hinterbracht werden: Weil nun dergestalt die Haupt-Sache auf dem deferirten und vom Beklagten acceptirten Eyde beruhet / als ist derselbe zuerkandt/ V. R. W.

§. 20.

Die Hypothec in Wechseln.

Ob der Wechsel in dem Concurs einen Vorzug habe.

Diese Cautel hat auch ihren grossen Nutzen / daß sich einer wegen des Wechsels eine Hypothec oder Pfand constituiren lasse: Denn es ist bekandt/ wenn es zu einem Concurse kommet/daß der Wechsel denen Gläubigern/die eine Hypothec oder Pfand-Recht haben / nach und nur unter die jenigen/die ein Personal-Privilegium haben/gesetzt werde. Und obgleich etliche Rechts-Lehrer/ als Berlichius *P. 1. Concl. 64. n. 14.* und Marqvard. *d. capit. 12. n. 65.* die Wechsel allen Gläubigern und auch den Hypothecariis vorsetzen; So ist doch diese Meynung nicht überall angenommen/gestalt denn Marquardus *n. 66.* saget/daß zu Lübeck darwider sey gesprochen worden/und wir haben auch den 20. Nov. 1674. in unserer Facultät also gesprochen:

Ein Urthel.

Jngleichen kommt den Creditoribus ex Cambio kein anders als personale Privilegium zu; denn obgleich Berlichius und Marquardus denselben eine prælation Jure tacitæ Hypothecæ zueignen/so ist doch solche opinion nicht überall recipiret/wie denn auch Marquardus selbst attestiret/ daß in Lübeck das contrarium gesprochen werde / zu geschweigen / citra expressam legis Provisionem nie-

niemande eine Hypotheca legalis oder tacita verstattet werden mag; denn wenn in den Gesetzen einem ein stillschweigend Pfand oder Hypothec nicht verordnet und zugegeben ist / so kan er sich selbiger auch nicht anmassen. Franc. Salgado de Samoza *Labyr. Credit. P. 1. c. 10. n. 39.*

§. 21.

Letzlich ist dieses noch zu mercken/daß bißweilen in Wechseln der Marckt-Freyheit pfleget renunciret zu werden/welche darin bestehet/daß Zeit währender Messe keiner weder verklaget noch arrestiret werden kan. Weil es nun zum öfftern geschicht/daß der Kauffmann/der den Wechsel auszahlen soll / bald nach geendigter Messe entweder heimlich durchgehet / oder gar bonis cedirt; So ist gedachte renunciation sehr nützlich/als krafft welcher der Kauffmañ/ im Fall er nicht zahlen wil/alsbald in der Messe belanget und arrestiret werden kan; Und dieser Verzicht oder renunciation ist alsdenn absonderlich sehr nützlich/wenn der Trassant den Wechsel auf sich selbst trassiret oder gezogen; Welches die Kauffleute zum öfftern thun/ um desto geschwindere Bezahlung und Execution zu erlangen. Verzicht der Marckt-Freyheit.

§. 22.

Es könte noch ein und anders in dieser Materie von den Wechseln angemercket werden; allein weil es meistentheils von eines jedweden Orts absonderlichen observanz und Gewohnheit dependiret/ so kan man auch nichts gewisses determiniren/sondern muß/ wie gedacht/ nach eines jeden Orts Herkommen und Gewohnheit auch absonderlichen Statuten geurtheilet und abgethan werden. Zu welchem Ende ich auch der studirenden Jugend zum besten die Franckfurtische und Leipzigische Wechsel-Ordnungen und Statuta hier beyfügen wil / damit sie sehen könne/was bey den Wechseln in acht zu nehmen. Die Wechsel-Ordnung zu Franckfurt am Mayn de Anno 1616. lautet in den fürnehmsten Puncten also: Wechsel-Rechte.

§. 7. Weil auch in acceptirung der Wechsel-Briefe nicht wenige Unordnung eingerissen/so sollen hinführo/ deme zu begegnen / alle acceptationes in und ausserhalb der Meß-Zeiten entweder von denen Principalen selbst

oder dero Gevollmächtigten auf die Wechsel-Brief mit Nahmen und Dato geschrieben werden.

§. 8. In Meß-Zeiten soll die Acceptation der Wechsel-Briefe den Montag Eingangs der Messe ihren Anfang haben/ und sich biß den Dienstag umb 9. Uhr Vormittage in der zweyten oder Zahl-Wochen erstrecken/ da denn kein Præsentant schuldig seyn soll/ sich mit der acceptation länger aufhalten zu lassen/ sondern wenn selbige biß umb besagte 9. Uhr nicht erfolget/ alsdenn die Wechsel-Briefe protestirt/ oder doch zum wenigstẽ notiret werden mögen. Jedoch soll dem Creditori und Præsentanten/ da er es nöthig erachten wird/ auch vorhero zu protestiren frey stehen/ wie dann auch einem jeden/ denen in der ersten Wochen die Acceptation simpliciter verweigert wird/ der den Wechsel-Brief per Honor di lettera sopro protesto, acceptiren wolte/ deme soll alsdenn neben dem Wechsel-Brief der protest zu seinem Behuff zugestellet werden.

§. 9. Die Ursachen der Verweigerung/ den Wechsel-Brief zu acceptiren/ soll der verordnete Notarius entweder selbsten/ oder da er wegen überhäuffter Meß-Geschäffte es an der Zeit nicht hat/ durch einen substituirten Notarium von denen Recusanten oder deren Bedienten/ vornehmen/ und denen Protesten einverleiben/ auch über alle wegen der nicht beschehenen Acceptation absolute protestirte Wechsel-Brief ein besonders Protocollum halten/ würde aber jemand nach beschehener Ausfertigung des Protests vor Abgang oder Versendung desselben den Wechsel-Brief zu bezahlen offeriren/ und sich erbieten/ derselbe wie auch derjenige/ so per Honor di littera zahlet/ soll auch zugleich die Unkosten gut zu thun schuldig seyn.

§. 10. Die jenige Wechsel-Brief/ so zwar in der Messe acce-

acceptiret/aber zu rechter Zeit nicht bezahlet worden/sollen den Samstag in der Zahl-Wochen/wie bißhero gebräuchlich gewesen/gleich so bald von der Zeit an/wenn die Kauffleute von den gewöhnlichen Platz ihrer Versammlung abgangen sind/oder damit es zur gewissen Zeit gebracht werde/von 2. Uhr Nachmittag an/biß zur Sonnen Untergang von dem verordneten Notario auf des Creditoris oder Præsentanten Requisition notiret/und der Protest entweder bey der folgenden ersten oder andern Post zum längsten fortgesendet werden.

§. 11. Die girirte und transportirte oder indossirte Wechsel-Brief/wiewohl sie gemeiniglich spät in die Messen allhie ankommen/sollen aus gewissen Ursachen nicht ferner verboten/sondern angenommen werden.

§. 12. Die gewöhnl. Protestations-zeit zwischen den Messen/deren Wechselbriefen à uso, welcher Zahlung auf 14. Tage nach beschehener Acceptation zu verstehen ist/soll seyn/wie bißhero allhie üblich gewesen/daß nemlich der Præsentant nach dem Verfall-Tag des Wechsels noch 4. Discretions-Täge/ohn sein Præjudiz und Nachtheil mit der Protestation einhalten könne/doch mit diesem Unterscheid/daß der Tag/an welchen der Wechsel-Brief præsentirt und acceptirt worden/nicht mit/sondern der folgende für den ersten Tag/und daß Sonn- und hohe Fest-Täge/eben so wohl in die Verfall-Zeit/aber nicht unter die Discretions-Täge gezehlet werden sollen/ꝛc.

§. 16. Wie dann solche Exceptio auch in allen Rescontri keines weges admittiret werden/auch die Rescontri selbsten/wenn sie nicht mit approbation der sämmtlichen rescontrirenden Personen fürgangen/hiemit vor ungültig declariret seyn sollen.

§. 19. Weil auch der stilus mercantilis mit sich ge-

 bracht/

bracht / daß falls einer von einem tertio vor seine eigene Rechnung / und dann vor andere von demselben absonderlich zu fordern hat/ der tertius aber keine völlige Zahlung thut / ein jeder / er sey Einheimisch oder Frembd/ zu fordern von dem jenigen/ was scontirt oder bezahlet worden/ sein eigen Conto zu salviren befugt sey: So lassen wir es / wann die Scontirung vor Ausbrechung eines Falliments bereits geschehen wäre/ dabey bewenden.

§. 23.

Vom Indossirten Wechsel.

In itztgedachter Franckfurtischen Wechsel-Ordnung wird des girirten / transportirten / oder indossirten Wechsel-Briefes gedacht; Worbey nachfolgende Cautel in acht zu nehmen. Es pfleget der Nahme des Præsentanten in den Wechsel-Brief gesetzet zu werden; Nun wird hierdurch zum öfftern die Auszahlung verhindert / indem er durch keinen andern den Wechsel kan heben lassen / dessentwegen werden die Worte/ oder Commiss, in den Wechsel-Zettel gesetzet/ welche so viel bedeuten/ daß das Geld demjenigen möge gezahlet werden/ welcher deßhalb von dem Præsentanten Vollmacht hat; Und damit es nicht allezeit einer absonderlichen Vollmacht bedürffe/ so pfleget der Nahme desselben / der anstatt des Præsentanten den Wechsel heben soll/ welcher Commiss genennet wird/ in den Wechsel-Brief gesetzet zu werden. Weil aber der Remittent oder Herr des Wechsels nicht allezeit weiß/ wem der Præsentant Vollmacht den Wechsel zu heben auftragen möchte; So ists gebräuchlich/ daß er der Remittent aussen auf den Wechsel-Brief eine Vollmacht den Wechsel zu heben/ auffsetze/ und darinnen einen Raum lasse/ damit der Præsentant den Nahmen desjenigen/ der das Geld heben soll/ herein schreiben könne/ und das nennen die Kauffleute indossiren. Wenn aber die Indossementen vielfältig multipliciret und fortgeschrieben werden / so nennen sie das giriren/ welches an allen Orten nicht zugelassen ist; vid. Joh. Jac. Heydiger in der Anleitung zum gründlichen Verstand des Wechsel-Rechts. *cap. 5. p. 36.*

§. 24.

Von der Scontirung.

Es wird auch in obangezogener Ordnung des rescontriren/ rescon-

rescontri und Scontrirung gedacht / davon in der Leipzigischen Wechsel-Ordnung §. 10. nachgesehen werden kan. Die Worte an sich selbsten kommen aus dem Italiänischen her / Raphael de Turri *de Cambiis Disp. 2. Q. 20. n. 5.* und heisset die Wechsel gegen einander abschreiben lassen / welches zu dem Ende geschicht / damit sie nicht allezeit aus der Cassa zahlen dürffen / und also hat die Compensation oder Abrechnung auch in Wechseln statt. Carpzov. *lib. 2. Resp. 102. n. 9. seqq.* Damit nun nicht ein Streit entstehe / wie weit sie einander abgeschrieben / so ist in der Leipzigischen Wechsel-Ordnung die Privat-Abschreibung oder Einzeichnung ausdrücklich verboten / und vor null und nichtig erkläret / uñ verordnet / daß die Handels-Leute die Partheyen in ein absonderlich darzu verfertigtes Buch mit Feder und Dinte formiren / oder in eines andern Sconuro, d. i. in eines andern Buch / darinn dergleichen Abrechnungen pflegen eingezeichnet zu werden / aufschreiben lassen sollen / damit alles desto besser erwiesen werden könne. Besiehe die Leipziger Wechsel-Ordnung §. 24.

§. 25.

Und weil die Leipziger Wechsel-Ordnung auf Befehl Sr. Churfl. Durchl. zu Sachsen / im Monath Octobr. An. 1682. wegen der Streitigkeiten / so bey den Wechseln entstehen / völlige Versehung gethan / und sonst viel andere nützliche Anmerckungen in sich hält / als wollen wir dieselbige hiemit dem geneigten Leser zu Gefallen und zu bessern Nachdencken hie beyfügen: *Leipzigische Wechsel-Ordnung.*

Ob zwar I. Wechsel-Briefe / als welche zu Beförderung der Handlung erfunden und eingeführet worden / vornemlich Kauff- und Handels-Leute angehen / dieweil aber auch viel andere hohe und niedrige Personen zu ihrer Beqvemligkeit / und aus andern Ursachen sich derselben zum öfftern gebrauchen / als hat es bey dem / was wegen Præsentirung / Acceptirung und Bezahlung / auch schleuniger Execution der Wechsel-Briefe in dem Churfürstl. Sächs. Marckt-Rescript vom 25. Julii Anno 1621. und dessen Declaration vom 21. Julii Anno 1660. so wohl in dem Decisiv-Befehl vom 4. Sept. Anno 1669. klärlich *Der Wechsel verbindet nicht allein Kauff- sondern auch andere Leute.*

verordnet / auch noch ferner unter andern / die sich der Wechsel-Briefe bedienen / nicht weniger als unter Kauffleuten allenthalben sein Verbleiben / und wird darüber billig steiff und feste gehalten.

Ingleichen handeln die Frauens-Personen,

Nachdem II. in der Extension des Marckt-Rescripts auf die Weibes-Personen de dato den 8. Apr. Anno 1674. angeordnet/daß auch wider die Weibes-Personen/welche Kauffmanschafft treiben / nach dem Wechsel-Stylo zu verfahren/so bleibet es dabey auch ins künfftige/jedoch mit dieser Erklärung / daß wenn eine ledige oder auch verehligte Weibes-Person/welche ihre eigene/und zwar so viel die Eheweiber anlanget/vor sich ohne ihren Ehemann absonderliche Handlung führet / in ihren eigenen Nahmen einen Wechsel-Brief ausgeben / ob es gleich ohne Voll-Wort / Autorität und Einwilligung ihres ehel. oder andern Curatorn/auch ohne vorgegangene Erinnerung ihrer weibl. Privilegien und Rechts-Wohlthaten geschehen / dennoch wider sie nach Innhalt obangezogenen Marckt-Rescripts verfahren werden solle. Welches denn auch krafft dieses dahin erstrecket wird / daß eine solche Frau / welche / wie itzt gemeldet / ihre eigene Handlung treibet / in Handels-Sachen vor einen andern sich verbürgen und gut sagen / und darwider das SCtum Vellej. ob sie gleich dessen zuvor nicht erinnert / auch demselben von ihr nicht renunciret worden / nicht vorschützen könne / sondern das jenige / wozu sie sich verbindlich gemacht / genau zu erfüllen und zu zahlen soll angehalten werden.

In Wechseln hat das SCtum Vellejanum nicht statt.

Noch die Minderjährigkeit.

Allermassen auch die / so das 21ste Jahr ihres Alters noch nicht erfüllet / wenn sie eigene Handlung treiben / und sich darinne zu etwas verbinden / dasselbe allerdings zu halten schuldig / und dagegen mit der Restitution in integrum nicht zu hören seyn.

So

So viel nun III. die Form und Art der Wechsel-Briefe betrifft/dieweil selbige unter Handels-Leuten gnugsam bekandt und eingeführet/so hat es damit auch forthin sein Bewenden/und sollen dieselben/es mag der empfangenen Valuta, wie zwar an ihm selbst billig wäre/darinne gedacht seyn oder nicht/einen Weg wie den andern kräfftig und gültig seyn.

Die Form und Art der Wechsel-Briefe.

Anlangende IV. die Præsentirung und Acceptirung der Wechsel-Briefe/ daran so wohl bey regulier oder Meß-Wechseln / als irregulier oder Wechseln ausser denen Messen / viel gelegen / so ist disfalls vornemlich zwischen eigenen und andern Wechsel-Briefen zu unterscheiden. Denn ein eigener Wechsel-Brief/er sey noch in der ersten Hand oder an andere transportiret/bedarff keiner sonderlichen Præsentation noch Acceptation, sondern der Schuldner ist denselben jedesmahl zur Verfall-Zeit zu zahlen schuldig/oder muß gewarten/daß in dessen Verbleibung wider ihn nach Wechsel-Recht verfahren werde. Da auch der Schuldner vor der Verfall-Zeit verstorben wäre/ darff dessen eigener Wechsel-Brief seinen Erben ebenfalls nicht absonderlich zur acceptation præsentiret werden/sondern die Erben sind auf die darinne bestimmte Frist bey Vermeidung schleuniger Execution durch Verschliessung und Obsignirung der Gewölber und Wahren zur Zahlung verbunden. Käme aber ein eigener Wechsel-Brief durch Transportirung oder andere Cession in die dritte oder mehr Hände/soll nicht allein der Innhaber des Briefes denselben auf Art wie alsobald folget/zur acceptation zu præsentiren/sondern auch der Debitor oder dessen Erben ohne allen Verzug/ damit der Innhaber und Cessionarius von des Wechsel-Briefes Richtigkeit desto eher versichert werden/ zu acceptiren schuldig seyn.

Die Præsentirung und Acceptirung derselben.

Von eigenen Wechsel-Briefen.

Wenn ein eigener Wechsel-Brief in die dritte Hand kömt.

Was

Wenn der Wechsel-Brief muß præsentiret werden.

Was hiernechst andere Wechsel-Briefe belanget/ da der Acceptant nicht Principal-Debitor ist/ und zwar diejenigen/ welche auf die drey hiesige Messen gerichtet sind/ mit denenselben soll alsbald des ersten Tages nach eingeläutetem Marckte mit præsentiren und acceptiren der Anfang gemachet werden/ und damit im Oster- und Michaelis-Marckt biß Freytag in der ersten Marckt-Woche zu Mittage umb zehen Uhr / im Neu-Jahrs-Marckt aber biß auf den Tag vor Ausläutung des Marckts zu continuiren frey stehen.

Wider den/ der den Wechsel-Brief nicht acceptiren will/ muß protestiret werdē.

V. Trüge sichs nun zu/ daß der/ welchem der Wechsel-Brief præsentiret wird / entweder wegen noch ermangelnden Adviso, oder aus andern Ursachen/ ihn zu acceptiren Bedencken trüge/ so mag zwar der Præsentant wegen nicht geschehener Acceptation alsofort protestiren lassen/ würde aber doch der/ welchem der Wechsel-Brief præsentiret worden / noch währender ersten Marckt-Woche/ und zwar zum längsten in derselben im Oster- uñ Michaelis-Marckte / des Freytags vor 10. Uhr Vormittage / im Neu-Jahrs-Marckte aber des Tages vor Ausläutung des Marckts / (es fiele denn dieser Tag auf einen Sontag ein/ auf welchem Fall die Acceptation des Tages vorher geschehen oder protestiret werden muß) nachmahls acceptiren wollen / mag er solches thun/ soll sich auch auf diesen Fall durch die erste Weigerung nicht præjudiciret haben / sondern der Præsentant die Acceptation anzunehmen / auch den Protest zurücke zu halten schuldig seyn. Da es sich aber mit der Acceptation über bemeldte Zeit verzöge / soll der Protest mit nechst abgehender Post zwar fortgeschickt / der Wechsel-Brief aber / wo nicht die Zahlung schlechter dings und ohne Bedingung abgeschlagen worden / dennoch biß zur ordentlichen Ver-

fall-

fall-Zeit hier behalten werden/damit weñ der Acceptant alsdenn noch zahlen wolte/er solcher Gestalt denselben einlösen könte. Welche Wechsel-Briefe aber zu späte/und wenn die Messe schon angangen/ oder vorher benannte Acceptations-Zeit verflossen ist/einlauffen/ sollen so bald sie ankommen/præsentiret/ und innerhalb 24. Stunden acceptiret/ widrigen Falls aber wegen nicht geschehener Acceptation protestiret werden.

Gleichwie es nun VI. mit der Acceptation, und wenn dieselbe nicht gebührend geschicht/mit dem darüber erfolgenden Protest itztgedachter Massen zu halten / also ist gleichwohl der Innhaber des Wechsel-Briefes schuldig/ wenn der jenige/ auf den derselbe lautet/zur Verfall-Zeit noch bezahlen wolte/das Geld anzunehmen/jedoch sollen die wegen des Protests auffgewendete Unkosten von ihm zugleich mit erstattet werden. Da aber die Zahlung zur Verfall-Zeit nicht erfolgte/so müste der Innhaber alsdann noch einmahl wegen nicht geschehener Zahlung in behöriger Zeit / wegen Capital, Interesse, Schaden und Unkosten/nach Wechsel-Lauff/oder wie der Cours zu selben Ruck-Wechsel zurück gehet/protestiren/ und sich seines Interesse halben an dem Trassirer/oder an wem er es mit Recht zu suchen hat/gebührend erholen.

Der den Wechsel nicht hat annehmen wollen/kan noch vor der Verfall-Zeit zahlen.

Was VII. die Wechsel-Briefe betrifft/so ausser denen Märckten kommen/dieselben soll ein jeder/dem sie præsentiret werden / dafern er selbige zu acceptiren gemeint/vor Ablauffung des ersten Boten/woher die Briefe erschienen/ zu acceptiren verbunden seyn. Allermassen aber der Præsentant die Præsentation nicht biß auf die letzte Stunde versparen soll / also ist er auch hinwiederum auf den Acceptanten/biß fast auf die Stunde/wenn der Bote ablauffen wil/ zu warten nicht schuldig / sondern es soll

Wenn die Wechsel / so zwischen den Messen einlauffen/ müssen acceptiret werden.

der jenige / so acceptiren wil / solches zum wenigsten sechs Stunden zuvorhero mit Benennung des Tages der ersten Præsentation zu leisten verbunden / in dessen Verbleibung aber der Præsentant ohne fernern Auffenthalt zu protestiren befugt seyn.

Die Wechsel-Briefe / die eine gewisse Nachsicht haben / müssen dennoch acceptiret werden.

Würden ausser denen Messen solche Brieffe / die auf 1. 2. 3. 8. 14. oder mehr Tage Sicht oder Nachsicht / item à uso, halb / anderthalb uso &c. lauten / und also ihre gewisse Zahlungs-Zeit allererst à tempore acceptationis erlangẽ / einlauffen / die sollen gleicher Gestalt vor Ablauff des Botens / daher sie erschienen / richtig acceptiret / widrigen Falls aber alsobald nebenst dem Protest wieder zurück gesendet werden / ob gleich der jenige / auf welchen die Tratta geschehen / ein anders verlangen möchte.

Wenn ein gewisser Zahlungs-Termin gesetzet ist.

Wären aber Briefe / so ihren Zahlungs-Termin nicht von Zeit der Acceptation gewinnen / sondern bereits auf einen gewissen Tag / da sie bezahlet werden sollen / fest gestellet seyn (als wenn sie lauten / 3. 4. oder 6. Wochen à dato oder nach dato, item ultimo Junii, den 14. Augusti, oder medio Septembri beliebe der Herr zu zahlen) und es lieffen dieselben eher ein als 14. Tage vor der darinnen erhaltenen Zahlungs-Zeit / so soll zwar der jenige / auf den sie gezogen / wenn es ihm nicht freywillig zu thun gefällt / eher als den 14ten Tag zuvor zu acceptiren nicht schüldig / gleichwol aber alsdenn zum längsten bemeldten Tages sich der Acceptation wegen zu erklären / und solche würcklich zu leisten / wiedrigen Falls der Innhaber ohne weitern Verzug zu protestiren berechtiget / ja vielmehr krafft dieser Ordnung gehalten seyn.

Der Wechsel-Brief kan behalten / und der Protest allein

Geschehe es / daß der / so zahlen soll / den Wechsel-Brieff biß zur gesetzten Zahlungs-Zeit zurück zu behalten verlangete / soll ihm der Innhaber darinne gratificiren / und

immit-

inmittelst mit der ersten Gelegenheit/ den Protest allein fortschicken und davon avisiren/ es wäre dann die Zeit zu kurtz/ daß unterdessen von dem/ da der Wechselbrieff herkommen/ weder anderwärtige Ordre noch Provision erhalten werden könte. fortgeschicket werden.

VIII. Alle Acceptationes der Wechsel-Briefe/ es sey in oder ausser denen Märckten/ sollen in Gegenwart des Innhabers oder der Seinigen entweder von dem/ auf welchen sie lauten/ selbst schrifftlich durch eigenhändige Unterschreibung des Wechsel-Briefes/ mit Bemerckung der Zeit und Beysetzung des Nahmens und Zu-Nahmens/ oder von desselben Gevollmächtigten gleichergestalt mit Exprimirung so wohl ihrer eigenen Tauff-und Zunahmen/ auch Beyfügung der Zeit der Acceptation, und zwar purè und schlechter Dinge/ ohne Anhang einziger Condition oder Reservats verrichtet werden/ und obgleich der Acceptant eine Condition oder Reservat anhängen würde/ soll doch solche pro non adjecta, und davor/ als wenn sie nicht da stünde/ gehalten werden/ und deren ungeachtet der Acceptant absolutè zu gebührender Zeit zu zahlen schuldig seyn. Wie die Acceptation geschehen muß.

IX. Alle Acceptationes der Wechsel-Briefe/ welche von Bedienten oder andern/ so dazu von den Principalen keine schrifftliche Vollmacht oder Instruction erhalten/ geschehen/ sollen wider den jenigen/ auf welchen sie gezogen/ null und nichtig/ und der Herr zu keiner Zahlung verbunden seyn; jedoch kan der Acceptant die Zahlung vor sich und aus seinen eigenen Mitteln zu leisten angehalten werden. Wenn Bediente den Wechsel-Brief acceptiren.

Damit auch X. allerhand Ungelegenheit und Unrichtigkeit desto mehr vorgebauet/ und bey vorfallender Irrung/ Streit und Mißverstande die Partheyen desto Vom Sconto.

 fügli-

füglicher und geschwinder aus einander gesetzet werden können / als sollen alle und iede Handels-Leute ins künfftige beym Scontriren / nicht wie bißhero die Partheyen in die Schreib-Tafel einzeichnen / sondern ein iedweder auf iegliche Messe dieselbigen in ein absonderliches dazu verfertigtes Buch mit Feder und Dinte formiren. Wer aber selbst nicht dergleichen zu verrichten pfleget / soll einem andern / welcher den Scontro gewöhnlicher Maßen hält / seine Debitores aufschreiben lassen / mit behöriger Vollmacht seinetwegen Geld zu quittiren oder auch zu protestiren.

Von Girirung und Indossirung der Wechsel-Briefe.

XI. Obwohl die vielfältige Girirung der Wechsel-Briefe in etlichen ausländischen Städten / sonderlich zu Botzen / gäntzlich verbothen / dieweil aber selbige so wohl hier als anderer Orten in starckem Brauch ist / so lässet man es zwar dabey verbleiben / gleichwohl aber soll dießfalls nach etlicher Reichs-Städte Exempel das Indossement in bianco hiermit gäntzlich abgeschaffet / und hingegen der Geber des Wechsel-Briefes den Giro, wie sichs gebühret / völlig / auch mit ausdrücklicher Benennung der Zeit / wenn derselbe geschrieben / zu compliren schuldig seyn. Nachdem sichs nun hierbey zum öfftern begiebet / daß über eine Post Geldes prima und secunda auch wohl tertia Wechsel-Briefe gegeben / und prima zwar ohne Indossement an den Ort / wo die Zahlung zu gewarten / allein zu dem Ende geschickt wird / daß selbiger an den / auf welchen die Tratta geschehen / præsentiret und zur Acceptation befördert werden soll / aber secunda und tertia unterdessen durch etliche andere Oerter negotiret werden / und bißweilen kaum zur Verfallzeit an den rechten Ort kommen / als soll zwar dergleichen prima Wechsel-Brief / wenn sonsten nichts bedenckliches darbey ist / auf geschehene Præ-

ne Præsentation acceptiret werden/ da aber bey der Verfallzeit dieser acceptirte prima, oder der darauf erfolgte secunda oder tertia noch ohne richtig Indossement verblieben/ alsdenn soll der Acceptant nicht eher als biß zu erfolgtem Indossement oder anderer gnugsamē legitimation die Zahlung zu leisten verbunden seyn/ sondern auf solchen Fall zur Verfallzeit die Gelder gerichtlich deponiret/ oder doch anders nicht/ als gegen tüchtige Caution dem Innhaber des Briefes abgefolget werden.

Wenn ein indossirter Wechsel-Brief nicht zu rechter Zeit insinuiret wird.

Wann aber XII. dergleichen transportirter/ girirter oder indossirter Wechsel-Brief nicht zu rechter Zeit/ oder auch nach geendigten Märckten/ oder nach der Verfall-Zeit einlauffen/ und der jenige/ so denselben acceptiren soll/ darum/ weil er nicht zu rechter Zeit præsentiret worden/ so wohl der Acceptation als Zahlung sich weigern würde/ ist der Innhaber protestiren zu lassen/ und seines Interesse halber sich zu erholen wohl befugt. Und ob zwar ein ieder seine eigene Wechsel-Briefe/ dieselben mögen noch in der ersten Hand oder auf andere transportiret seyn/ ob selbige gleich nach der Verfall-Zeit præsentiret würden/ ohne Ausrede zu bezahlen schuldig ist/ wenn aber gleichwohl der Innhaber des Wechsel-Briefs sich zu rechter Zeit nicht anmeldet/ inmassen einem jeglichen/ der Geld auf einen Wechsel-Brief/ es mag des Debitoris eigener oder ein anderer seyn/ zu erheben hat/ zu thun und das Geld beym Debitore zur Verfall-Zeit abzuholen oblieget/ so stehet dem Debitori frey/ das Geld gerichtlich zu deponiren/ wenn gleich des Briefes Innhaber darzu nicht citiret worden/ oder auch nach geleisteter Zahlung derer ihm daraus entstandenen Schäden und Ungelegenheit halber/ an dem jenigen/ welchem hierunter eine mora oder Schuld mit Bestande beyzumessen/ sich gebührend

Von Veränderung der Müntze.

rend zu erholen. Würde auch unterdessen eine Veränderung der Müntze vorgehen / und der Præsentant oder Briefs-Innhaber sein Geld zur Verfall-Zeit auf Erinnern nicht abholen / soll der Acceptant oder Debitor die Zahlung in keiner andern Müntz/als welche zur Verfall-Zeit gültig gewesen / zu thun / hingegen der Præsentant oder Briefs-Innhaber / so die Abholung unterlassen/die Müntze in vollem Werth / wie selbige zur Verfall-Zeit gegolten / anzunehmen schuldig seyn. Ingleichen wenn dem Præsentanten oder Innhaber anderer Schaden durch solchen Verzug der Abholung entstünde/ist der Acceptant oder Debitor davor zu stehen/oder denselben über sich gehen zu lassen nicht gehalten / angesehen er mit der Zahlung bereit gewesen/und der Innhaber sich hätte anmelden sollen. Jedoch sollen die Juden/welche an einen Christen Wechsel-Briefe zu bezahlen acceptiret/das Geld dem Christen ohne einige Erinnerung ins Hauß oder Gewölbe zu bringen pflichtig/in dessen Entstehung aber/daß von dem Christen deßwegen protestiret werde/gewärtig seyn.

Wenn ein Jude den Wechsel-Brief acceptiret.

Wer de Wechsel-Brief acceptiret/ hat keine Exceptiõ.

Gleichwie nun XIII. derjenige/so einen Wechsel-Brief acceptiret/dadurch sich zum Debitorn oder Selbstschuldener constituiret/und dermassen kräfftig verbunden wird/ daß er mit keiner darwider eingewandten Ausflucht/ auch nicht mit der Exception non numeratæ pecuniæ oder nicht baar dargezehlten Geldes/ und nicht würcklich empfangenen Valuta, desgleichen mit der Exception Excussionis oder Divisionis, oder wie solche Exceptiones mehr seyn mögen/sie haben Nahmen wie sie wollen / wenn sie auch gleich sonsten contra Instrumenta guarentigiata statt finden (ausser der und zwar in continenti ohne allen Verzug und eigene Frist erweißlichen schon geschehenen Zah-

lung

lung oder richtigen Compensation, oder wenn die Exceptio non numeratæ pecuniæ und nicht würcklich empfangener Valuta durch des Creditoris eigenhändigen unzweiflichen Schein ebenfalls in continenti beyzubringen) sich dargegen nicht schützen kan/ sondern auf die Verfall-Zeit bereite Zahlung/ jedoch mit Vorbehalt seines Rechten zu thun schuldig: Also soll auch der Briefs-Innhaber seines Orts am möglichsten Fleisse/ das Geld bey der Verfall-Zeit einzufordern nicht allein nichts erwinden lassen / sondern auch bey nicht erfolgender Zahlung verbunden seyn / dieser Ordnung gemäß zu protestiren/ oder durch dessen Versäumnis und Nachläßigkeit sein Recht/ so wohl wider den Ausgeber des Briefes und Trassirer/ als wider die Indossirer verlohren/ und so dann allein an dem Acceptanten/ welcher nichts destoweniger/ es sey protestiret worden oder nicht/ in alle Wege/ biß zu erlangter Vergnügung / verbunden bleibet / sich zu erholen haben. Und ob gleich der Innhaber ein blosser Mandatarius wäre / soll dennoch die Unterlassung und Versäumnis der Protestation auff seine Gefahr geschehen/ und er dem jenigen/ welcher ihm den Wechsel-Brief gesandt/ wofern zu gebührender Zeit nicht protestiret worden / vor die Bezahlung hafften.

Wenn der Præsentant nicht protestiret/ so ist ihm nur der Acceptant verbunden.

Auf daß nun XIV. ins künfftige allerhand Unrichtigkeiten und Irrungen desto mehr vermieden werden/ als hat es/ so viel die Verfallzeit der endlichen Zahlung und Proteste in denen öffentlichen Messen betrifft / bey der in dem Churfürstl. Sächsischen gnädigsten Decisiv-Befehl vom 4. Sept. Anno 1669. gemachten Verordnung auch hinführo billig sein Verbleiben / dergestalt daß der Donnerstag in der Zahl-Woche / oder wenn im Neuen Jahrs-Marckte die Messe nicht auf den Sonntag sich anhebt/

Zu welcher Zeit in der Messe protestiret werden muß.

anhebt/ der fünffte Tag in der Zahl-Woche/ eingerechnet den Tag/ wenn nach Ablauff der ersten Woche der Marckt ausgeleutet wird/ darzu deputiret/ und biß zehen Uhr auf den Abend die Proteste der Wechsel-Briefe passiren/ nach zehen Uhren aber keine Proteste mehr angenommen werden sollen/ doch stehet einem ieden frey die Zahlung der jenigen Wechsel-Briefe/ so in genere auf die ordentliche Messen und zu rechter Zahlungs-Zeit dirigiret seyn/ ohne Gefahr/ auch den ersten und folgende Tage der Zahl-Woche/ so wohl per scontro als per cassa zu thun/ und ist diese Zeit nur zu endlicher Exaction oder Protestation verordnet.

Wie es ausserhalb den Messen zu halten.

Die Wechsel-Briefe aber/ so in- und ausser denen Messen auf einen Zahl-Tag ausdrücklich eingeschrencket sind/ kōnen eher deñ sie betaget/ ohne Gefahr nicht bezahlet werden; allermassen auch/ wenn in der Messe die Zahlung per Scontro geschehen/ und in solchem Fall der Scontro zu eines tertii Præjudiz gereichete/ derselbe für nichtig und unrichtig gehalten werden soll/ es hätte denn einer seinen eigenen Wechsel-Brief zu bezahlen/ welches er nach Belieben und wenn er will/ thun mag. Solten auch Wechsel-Briefe/ so auf den Marckt dirigiret/ erst nach der Zahlungs-Zeit und nach gäntzlich geendigtem Marckte einlauffen/ so ist der Iñhaber sich mit der Zahlung über 24. Stunden aufhalten zu lassen nicht schuldig/ sondern er mag entweder alsbald nach Verfliessung solcher Zeit protestiren/ oder doch damit also verfahren/ daß er mit der ersten Post wieder an den Ort/ da der Wechsel-Brief herkommen/ gebührend advisiren/ oder den Protest nebenst dem Briefe zurück senden könne/ die Gefahr/ Schaden und Unkosten aber bleiben auf dem jeni-

jenigen/ dem die Schuld des Verzugs über den lang ausgebliebenen Wechsel-Brief/ wie recht zu erweisen.

Damit aber auch XV. zwischen denen Messen eine richtige Zahlungs-Zeit der einlauffenden Wechsel-Briefe gehalten werden möge/ als soll/ was anfänglich den Uso der Wechselbriefe betrifft/ derselbe forthin nach bißheriger dieses Orts eingeführten Observanz auf vierzehen Tage gerechnet/ und damit den Tag nach geschehener Acceptation zu zehlen angefangen/ auch alle Sonn- und Fest-Tage mit eingeschlossen/ gleichergestalt auch bey denen Briefen/ so auf etliche Tage Sicht oder Nachsicht lauten/ die Zahlungs-Zeit ebenmäßig von dem ersten Tage nach geschehener Acceptation an/ inclusis diebus feriatis gezehlet/ und also zum Exempel bey 3. oder 14. Tage Sicht oder Nachsicht mit einem Briefe/ so den 1. Jun. acceptiret worden/ der 4. oder 15. ejusdem vor den Verfall-Tag gehalten werden. Wenn der Brief à dato, oder nach dato zu zahlen gestellet ist/ so wird die Verfall-Zeit nicht von der Acceptation an/ sondern von dem nachfolgenden Tage/ an welchem derselbe datirt/ angerechnet. Es soll aber ein solcher Brief acceptiret werden/ zu welcher Zeit er præsentiret wird/ daferne es nur noch vor der Verfall-Zeit geschicht: denn wenn die Præsentation nach bereits verflossener Verfall-Zeit geschehe/ ist der/ so die Zahlung leisten soll/ wider seinen Willen und ohne anständige Caution zu acceptiren und zu zahlen nicht verbunden. Hingegen welcher Brief à vista, oder stracks aufsichts zu zahlen lautet/ der mag an Sonn- und Fest-Tagen/ so wohl als zu anderer Zeit præsentiret/ und soll alsofort acceptiret/ auch alsbald/ sonderlich wann ein Reisender dergleichen Brief mitbringet/ oder doch zum längsten innerhalb denen nechsten 24. Stunden bezahlet

Wenn der Wechsel außerhalb der Messe muß gezahlet werden.

Wenn der Wechsel stracks Auffsichts zu zahlen lautet.

zahlet werden / welches auch mit denen Briefen / so in den Messen nach ihrer gesetzten Verfallzeit ankommen / also zu halten. Damit aber hierunter alles desto mehr befördert werde / so sollen die Wechsel-Briefe / da der Wechsel auf andere Oerter Aufsicht / oder nach dato in hiesigen Märckten geschlossen worden / nach passirten Pagament ohne Verzug ausgestellet / und dem Creditori eingeliefert werden / es wäre dann / daß bey Schliessung der Wechsel ausdrücklich ein anders bedungen / wie denn zur Nachricht der jenige Mäckler / durch welchen der Wechsel geschlossen worden / wenn beyde Contrahenten in allen Conditionen einig / solche in einer Notiz schrifftlich von sich geben soll / wenn nun solche Notiz angenommen und behalten wird / so bleibet es richtig geschlossen / der Mäckler aber ist dieselbe bey Vermeidung ernster Straffe / auch nach Befindung bey Verlust seines Ambts von Stund an schrifftlich auszustellen / und beyderseits Contrahenten einzuhändigen schuldig.

Wenn der Wechsel muß gezahlet werden / dafern er nicht alsobald acceptiret worden.

Würde ein Brief / welcher Aufsicht oder à uso lautet / aus gewissen Ursachen nicht alsobald bey der ersten Præsentation, sondern erst hernach wenig Stunden vor abgehender Post acceptiret / so soll auff diesen Fall die Verfall-Zeit nicht vom Tage nach der Acceptation an / sondern von Zeit der ersten Præsentation, (welche nach Anleitung des 7. §. auf den Brief ausdrücklich zu setzen / und die Acceptation dahin zurücke zu ziehen ist) an gerechnet werden.

Ein Brief so medio Febr. medio Sept. zu zahlen lautet / muß auf den 14. Tag desselben Monats bezahlet werden / welcher Tag krafft dieses vor den Verfall-Tag zu halten.

Wenn nun der Verfall-Tag eines Briefes verhanden / soll dessen Innhaber die Zahlung sollicitiren / in deren

deren Entſtehung aber länger nachzuſehen nicht ſchuldig/ ſondern vielmehr krafft dieſes gehalten ſeyn / noch deſſelben Tages nach Wechſel Gebrauch / wegen Capitals, Intereſſe, Schaden und Unkoſten zu proteſtiren/und den Brief nebſt dem Proteſt mit der erſt folgenden Gelegenheit zurücke zu ſchicken/ oder in deſſen Unterlaſſung ſein Recht wider den Traſſirer und Indoſſirer gäntzlich verlieren. Wie denn über die Verfall-Zeit durchaus keine ſo genandte Reſpect-oder Diſcretions-Tage ſollen verſtattet ſeyn/in Erwegung/ daß ehrlichen und aufrichtigen Handels-Leuten dadurch zum öfftern viel Ungelegenheit verurſachet / auch durch ſolche Veranlaſſung von ſäumigen Bezahlern nach ihren eigenen Gefallen die Zahlung verzögert/ja wohl gar zu des andern Verdruß dis Mittel nur vorſetzlich gemißbrauchet wird.

Diſcretions-Tage werden nicht verſtattet.

XVI. Wenn auf einen/der allhier wohnhafft/dergeſtalt traſſiret wird / daß die Zahlung nach Innhalt des Wechſel-Briefes an einem andern Orte / als zu Nürnberg Franckfurt / Augſpurg/ꝛc. oder anderswo zu leiſten; Ingleichen wenn einer allhier auf Debitores, die anderer Orten wohnhafft / Remiſſen und Wechſel-Briefe bekömt / nach deren Innhalt die Zahlung allhier zu thun iſt/und ſolcher Geſtalt auf einen oder den andern Fall die Acceptationes erſt durch Uberſendung der Wechſelbriefe an den Ort/wo derjenige/auf den ſelbige lauten/wohnhafft iſt / procuriret werden müſſen/ darüber denn etliche Tage vorbey gehen/ alsdenn ſoll die Verfall-Zeit ſolcher acceptirten Wechſelbriefe/wenn ſie à dato oder nach dato, oder ſonſt auf einen gewiſſen beſtimmten Tag zu bezahlen lauten/ nicht verruckt / ſondern nach Innhalt des Wechſel-Briefes / die Zahlung præcisé geleiſtet werden/ die Præſentation ſey geſchehen/ wann ſie wolle; Dafern

Wenn der Wechſel an einem andern Orte ſoll ausgezahlet werden.

aber die Wechsel-Briefe auf 8 14. oder mehr Tage Sicht lauten / soll die Verfall-Zeit nicht von Zeit der Acceptirung / sondern von Præsentirung angerechnet / auch zu dem Ende von dem Acceptanten bey der Acceptation derselbe Tag / da ihm der Wechsel-Brief zuerst præsentiret worden / mit beygesetzet werden. Wenn aber ein hiesiger einem / so anderer Orten wohnhafft / allhier in Leipzig Wechsel-Briefe zu bezahlen schuldig / und von ihm begehret würde / die Zahlung baar dahin zu schicken / wo sich der Innhaber des Wechsel-Briefes auffhält / mag er / jedoch auf Gefahr dessen / so das Geld empfangen soll / und die Ubersendung verlanget / ihm zwar damit willfahren / er ist aber solches ohne Abzug der Provision zu thun nicht schuldig.

Weñ das Geld an einen andern Ort soll übersendet werden.

Im Gegentheil / wenn der Creditor oder Innhaber des Wechselbriefes niemand zu Einziehung des Geldes bestellen würde / soll der jenige / so die Zahlung zu leisten hat / zur Verfallzeit das Geld / ohne vorhergehende Citation an den / so es empfangen soll / zu deponiren / gerichtlich versiegeln zu lassen / und also wieder zu sich zu nehmen befugt seyn.

Weñ niemand den Wechsel einziehet / so muß er deponiret werden.

Und weil XVII. in Handels-Städten eingeführet / daß nicht iedes mahl der jenige / auf den die Tratta geschehen / sondern auch wohl bißweilen ein Dritter aus gewissen Ursachen / iedoch anders nicht / als per honor di lettera und entweder dem / welcher den Wechselbrief ausgegeben / oder einem Indossenten zu Ehren acceptiren will; so ist zwar der Innhaber des Briefes solchen Acceptanten anzunehmen / dieser auch in Krafft der Acceptation die Zahlung zur Verfallzeit / mit Erstattung aller / von dem Innhaber dißfalls gethanen Unkosten zu præstiren / und er keines weges / wenn gleich der jenige / auf welchen der

Wenn ein dritter den Wechsel acceptiret.

Brief lautet/ nachgehends zur Acceptation und Zahlung sich anderweit offerirte/ wider seinen Willen hindan zu stehen schuldig: Damit aber ein solcher Acceptant sich gebührend revaliren könne/ auch die Obligo der Trassirer und Indossirer bey Kräfften bleibe/ so soll derselbe eher denn er acceptiret/ den Innhaber protestiren und sich den Protest zustellen lassen/ auch zur Nachricht/ daß die Acceptation per honor di lettera und sopra protesto geschehen/ so wohl wenn er einen andern/ als dem Trassirer zu Ehren/ zu acceptiren gemeinet/ denselben gleichfalls auf den Wechselbrief bey der Acceptation ausdrücklich melden. Wenn nun solches geschehen und die Bezahlung erfolget/ soll der Acceptant dem Innhaber des Briefes in allen Rechten und Zusprüchen ohne einige Ordre und fernere Cession ipso Jure substituiret seyn/ entweder an dem Trassirer/ oder an dem jenigen/ dem zu Gefallen er den Brief honoriret/ das Capital und sämptliche Unkosten wieder zu suchen. Trüge sichs aber zu/ daß inzwischen der Trassirer und der jenige/ dem zu Ehren er acceptiret und bezahlet/ in Abfall der Nahrung geriethen/ und er sich der gethanen Zahlung bey denenselben nicht wiederumb erholen könte/ so hat er wider die andern Interessenten keine Action.

Der Dritte muß die Gefahr tragen.

Solte auch ein Acceptant zur Verfallzeit nur ein Theil der im Wechselbriefe enthaltenen Summa zahlen wollen/ so stehet zwar dem Innhaber des Briefes frey/ solches anzunehmen/ er ist aber gleichwohl des Rückstandes halben gebührend zu protestiren schuldig/ und bleibet desselben wegen an den Trassirern und Indossirern sich zu erholen befugt.

Wenn nur ein Theil des Wechsels ausgezahlet wird.

Von der Valuta.

XIIX. Die Wechselbriefe à retour sollen pure und nicht mit Einrückung dieser Clausul (die Valuta an anderer Orten Wechselbriefen vergnüget) eingerichtet / oder da auch schon dieselbe hinein gerücket wäre / dennoch von keiner Krafft / und als stünde sie nicht da / gehalten werden.

Vom Wechsel / den der Principal an seinen Factor schickt.

Und obgleich bißhero bey etlichen bräuchlich gewesen / wenn entweder ein Principal an seinen Factorn / oder dieser an jenen Wechselbriefe remittiret / und der jenige / an dem sie gestellet und trassiret worden / der Acceptation oder Bezahlung sich geweigert / daß in solchem Fall nicht wie recht protestiret / sondern nur dem Remitterten durch eine Aviso davon Nachricht gegeben worden; dieweil aber gleichwol wegen anderer / die offtmahls dabey interessiret / und zu deren Præjudiz nichts unterlassen werden kan / allerhand Streitigkeit und Unordnung daraus entstehen mag / als soll bey dergleichen Begebenheiten eben so wohl als bey andern Wechselbriefen / ins künfftige dieser Ordnung mit nöthiger Protestation nachgelebet werden.

Wider wem der Regress zu nehmen / wenn gebürend protestiret worden.

Nachdem vors XIX ein Wechselbrief wegen nicht erfolgter Zahlung gebührend protestiret worden / so hat der Innhaber und Creditor zuförderst seinen Regress an den letzten Indossirer / von welchem der Wechselbrief ihm zukommen / zu nehmen / und wenn er von demselben keine Befriedigung erlanget / alsdenn soll er an den nechst vorhergehenden / wofern derselbe gutes Credits ist und noch zu zahlen hat / und also ordentlich biß zum Außgeber zurück gehen / und stehet ihm nicht frey diese Ordnung zu überschreiten. Es wäre dann / daß einer expresse Ordre hätte / wenn der Brief nicht bezahlet würde / denselben an einen andern als den letzten Indossirer zu senden.

Wolte

Wolte aber XX. gleichwohl einer nicht mit dem Protest an die Indossirer zurücke gehen / sondern den jenigen / so acceptiret und doch nicht bezahlet / zuerst anfassen / so ist ihm solches zu thun unverwehrt / bleiben auch so dann alle andere Interessenten / so wohl der Trassirer / als ein ieglicher Indossirer / nichts desto weniger biß zur endlichen Richtigkeit in solidum verhafftet / und stehet dem Creditori frey von dem Acceptanten abzulassen / und den letzten Indossirer in Anspruch zu nehmen / auch anderweit zurück an den Acceptanten zu kehren / und sich also der sonsten in Rechten vergönneten Variation, jedoch daß er die Ordnung derer Indossirer vermöge nechst vorgehenden §. nicht überschreite / dißfalls gebührend zu gebrauchen / biß er wegen Capitals / Interesse, Schäden und Unkosten vollkömmlich vergnüget. Der Protestant hat die Wahl und die Variation.

Hätte XXI. einer Geld oder Wahren aufgenommen / und deßwegen einen Wechsel-Brief ausgestellet / derselbe aber würde gehöriges Orts nicht respectiret und acceptiret / so soll der Ausgeber bey Vorweisung des ersten Protests wegen nicht geschehener Acceptation ohne Verzug annehmliche Bürgen zu stellen / oder gute Waare und Pfand zu liefern verpflichtet seyn / damit der Creditor, dem durch Verzug leichtlich Schaden zuwachsen könte / nicht so lange von beyden Seiten bloß stehen dürffe / sondern biß zur erfolgter Gewißheit / wegen Capitals / Lagio, Unkosten und Schäden versichert werden. Wenn aber der Protest wegen nicht erfolgter Zahlung / nebenst dem Wechsel-Briefe zurück kommt / alsdenn soll der Ausgeber dem Creditori alsobald nach Wechsel-Recht ohne einige Ausflucht / wegen des Capitals / Lagio, Interesse, Cours von Wieder-Wechsel / Schäden und Unkosten / würckliche Satisfaction thun / oder durch andere Wenn einer Waaren auffnimmt / und deßwegen einen Wechsel-Brief ausstellet.

andere demselben annehmliche Mittel sich mit ihm abfinden / auch darzu mit der Schärffe angehalten werden.

Mit was vor Geld-Sorten die Wechsel zu bezahlen.

XXII. Mit denen Geld-Sorten / damit die Wechsel zu bezahlen / soll es folgender massen gehalten werden: Welche Wechsel-Briefe entweder in genere ohne Determinirung Wechsel oder current Geldes oder auch insonderheit auf Species oder Wechsel-Geld lauten / die sollen mit keinen anderen Sorten / als guten unverschlagenen Creutz- Albertus- Holländischen oder anderen guten gantzen und halben Thlrn / ingleichen mit gantzen und halben Ducatons / die gantze zu ein und einem Orthsthaler gerechnet / so lange sie in diesem Valor bleiben / bezahlet / darneben auch dem Debitori zehen per centum an Ortsthalern passiret werden. Welche Briefe aber auf Müntze oder current Geld lauten / deren Zahlung soll iedesmahl in gültigen current Gelde zwar passiren / hiervon aber die jenige kleine Scheide-Müntzen / welche an Werth unter einen Käysergroschen sind / als 8. Pfenniger / 6. Pfenniger / 4. Pfenniger / Brummer / 3. Pf. 2. Pfenniger und dergleichen / so wohl was sonsten dieses Orts nicht usual ist / als Batzen / Kreutzer &c. ausgeschlossen / und der / so das Geld empfangen hat / dieselben anzunehmen nicht schuldig seyn.

Wenn der Factor einē Wechselbrief giebt.

Wenn XXIII. ein Factor von seinem Principal Geld abgiebet / soll er den Wechsel-Brief an seinen Principal oder Commiß zu bezahlen richten lassen. Würde Er aber den Brief an sich der Commiß stellen lassen / so bliebe er auch krafft seines Indossements als Selbstschuldner davor gehalten.

Vom Scontriren / und wie es geschehen soll.

Demnach auch XXIV. das Scontriren hiesigen Orts von vielen Jahren her eingeführet ist / und denen Handels-

dels-Leuten zu Nutz und Bequemlichkeit ebenfalls ins künfftige behalten wird / als sollen wie bißhero / so auch hinführo die drey ersten Tage der Zahl-Woche zum Scontiren angewendet werden / und die jenigen / so Wechselbriefe einzu.eben / oder zu bezahlen haben / die gedachten drey ersten Tage über nach ausgeläutetem Marckte / vor Mittags von 11. biß 12. Uhr / und gegen Abends nach Gewohnheit / auf der Börse sich einfinden / auch sonderlich der Debitor ihm angelegen seyn lassen mit dem Scontro Richtigkeit / und hierdurch seinem Creditori vergnüglichen Willen zu machen / damit aber nach dem Exempel anderer Handels-Städte diese Ordnung gehalten werden soll / daß ein ieder nach Anleitung des 10. §. auf iegliche Messe ein sonderl. gehefftet oder gebundenes Memorial, aus welchem er hernach die Partheyen in sein ordentl. Marckt-Scontro einzutragen / mit zur Stelle bringe / darein zuförderst den Ort und die Zeit / hernach die Posten und Nahmen der Personen / mit denen man scontriret / mit Feder und Dinten einschreibe / hierbey auch die Personen selbst gegenwärtig seyn / inmassen denn keine Parthey gelten soll / welche in Abwesenheit eines Schuldners oder dessen hierzu durch richtige beym Handels-Gerichte gebührend producirte und vidimirte Vollmacht legitimirten Mandatarii geschlossen worden. So bald nun einer gegen den andern auf solche Weise eine Parthie in das Memorial überschrieben / vom selbigen Moment an bleibet die Schuld als bezahlet auf Gefahr dessen / welcher selbige angenommen / gestalt dann dißfalls solchen Marckt-Memorialen oder Scontro-Büchern / wenn deren zum wenigsten zwey mit einander übereinkommen / bey vorfallenden Streitigkeiten geglaubet werden soll / wo anders kein Haupt-Mangel oder Arglistigkeit /

Von Gültigkeit der Scontro-Bücher.

daran befunden und erkandt wird / auf welchen Fall/ und da einer wider der Handlung Auffrichtigkeit/ es geschehe auf was Weise es wolle / sein Memorial-oder Scontro-Buch zu verfälschen sich unterstanden / derselbe nicht allein mit ernster Straffe angesehen / sondern auch demjenigen / so hierdurch einigen Schaden und Ungelegenheit empfunden / gebührenden Abtrag und Erstattung zu thun soll angehalten werden. Wer aber kein gewisses Memorial-oder Scontro Buch hält/ soll dißfalls seine Ordre / wenn es dem Creditori beliebet / durch einen kurtzen Schein oder Assignation an seine Debitores ergehen lassen / und solches hernach eben vor so gültig/ als wäre die Parthey obbemeldter Massen durch ein Memorial überschrieben / geachtet / auch dergleichen Schein folgends an statt der Quittung passiret werden.

Wenn ein Factor scontriret.

Es sollen auch alle Posten / so von einem Gevollmächtigten oder Factor scontriret / und auf das Memorial gesetzet worden / von dem Principal und Patron acceptiret werden / und solche Schrifft in Scontro eben so gut und kräfftig seyn / als wenn sie vom Patron und Principal selbst geschrieben / iedoch müssen / wie oben erwehnet / in solchem Fall die Vollmachten auf Begehren vorgezeiget / auch / damit die Interessenten auf Bedürffen darzu gelangen können / beym Handels-Gerichte produciret und davon Abschrifft behalten werden. Und dieweil zwischen denen Messen die Scontri ebenfalls nöthig sind und gebrauchet werden / als sollen inskünfftige die Scontri, so ausser denen Messen dieser Ordnung gemäß geschehen / so gültig seyn / als die so in Meß-Zeit geschlossen werden.

Wenn der Schuldner die Scontrirung verhindert.

Wenn nun XXV. die drey ersten Tage in der Zahl-Woche der Debitor mit seinem Creditore nicht zu rechte

kommen

kommen und scontriren können / alsdenn soll auf den Verfall-Tag und endlichen Zahl-Termin die Bezahlung præcise entweder per Cassa oder dem Creditori anständige Assignationes geschehen / auch diese der Creditor, dafern selbige beyzeiten und zum längsten vor drey Uhren gegen Abends bemeldten Verfall-Tags offeriret werden / und wer sie ohne sonderliche Incommodität einheben kan / zwar billich annehmen / wenn aber darauf keine Zahlung erfolget / alsdenn solche dem Assignanten zurück geben / und sich die Zahlung per Cassa thun lassen / oder sonsten nach Wechsel-Recht durch schleunige Execution dieselbe zu suchen Macht haben und befugt seyn.

Und nachdem sichs je zuweilen begiebt / daß auch gute Leute am Donnerstage Abends die acceptirten Briefe nicht völlig bezahlet / sondern durch Connivenz des Creditoris erst folgende Tage die Reste abtragen/und gleichwol manchmal diese gegen den Debitorem erwiesene Höflichkeit dem Creditori bey unverhofften Fällen zum Præjudiz gereichen könte / als mag forthin einer/ welchem dergleichen Nachwartung zugemuthet wird / den in Zweiffel gezogenen Wechsel-Brief versiegelt einem Notario zustellen / oder auch den Notarium versiegeln lassen und wieder zu sich nehmen / hernach wenn es damit zur Richtigkeit kommen / denselben ohne Beschimpfung des Debitoris wieder zurück nehmen/ widrigen Falls aber / da es nöthig / einen Protest unterm dato des letzten Zahl-Tages / da der versiegelte Wechsel-Brief dem Notario übergeben worden / fertigen lassen/ und nachmahls zugleich zu seiner fernern Nothdurfft mit abfordern. Von dem Aufschub / der den Acceptanten gegeben wird.

Weñ der Trassant den Remittenten exequiren lassen kan.

XXVI. Wenn zween allhier einen Wechsel-Brief an einem andern Orte auf-sicht oder nach dato zu bezahlen geschlossen / und der Aufnehmer des Wechsel-Briefes / nachdem er solchen empfangen oder auch bereits versandt/dem Ausgeber nicht prompte Satisfaction dargegen leisten wolte / so kan der Ausgeber wider denselben nach Wechsel-Recht verfahren / und hat sich dieser wider ihn mit keiner Exception, als Solutionis und Compensationis in continenti liquidæ zu schützen. Wäre aber abgeredet worden / daß der Aufnehmer die Summa des empfangenen Wechsel-Briefes nicht eher ersetzen solte / als biß Nachricht oder ein Recepisse eingelauffen / daß der versendete Brief gebührend honoriret worden / so soll gleichwohl der Aufnehmer dem Ausgeber einen Wechsel-Brief oder Schein ausstellen / in welchem so wohl die veraccordirte Summa / als auch daß er die Valuta an einem Wechsel-Briefe an den Ort und die Person empfangen / deutlich gemeldet / damit dieser auf erhaltene Nachricht / daß sein Brief honoriret worden / die Wiederzahlung und verglichene Provision dergestalt schleunig erlangen könne.

Würde aber der versendete Brief mit Protest zurücke komen / auf solchen Fall soll nicht allein der Ausgeber dem Aufnehmer seinen Interims-Wechsel-Brief und Schein unverzüglich wieder zurücke geben / sondern auch allen dadurch erlittenen Schaden erstatten / und wenn er das Geld bereits empfangen / demselben nach disposition des 23. §. Vergnügung thun.

Avieß-Briefe.

Demnach auch XXVII. bey Wechsel-Briefen der Aviso-Brief gleichsam zum Fundament der Acceptation dermassen nöthig ist / daß kein Handels-Mann ohne vorher empfangenen Aviso einen Wechsel-Brief zu accepti-

ceptiren / vielweniger zu bezahlen schuldig ist / er thue es denn per honor di lettera, zumahl wenn er keine Provision oder andere Mittel zu dem Gelde wieder zu gelangen in Händen hat / so gebühret vornehmlich dem Traslanten / zu Verhütung aller Unordnung / dem jenigen / an den er den Wechsel-Brief gezogen / davon richtig zu avisiren / und den Aviso-Brief entweder auf der Post zu überschicken oder mit dem Wechsel-Briefe zugleich überreichen zu lassen / auch ausdrücklich anzuzeigen / auf wessen Conto oder Rechnung die Tratta geschehen / wo der Acceptant die Provision nehmen / oder woher er sich sonst seiner Rembours halben hinwieder re- und prævaliren solle. Denn wenn er dieses unterläst / so hat er bey entstehender Acceptation alle Ungelegenheit sich selbst beyzumessen / auch sich an dem / auf welchen trassiret ist / keinesweges zu erholen / obgleich der jenige / so acceptiren sollen / sonst sein Debitor wäre. Uberdiß und wenn gleich durch einen Aviso-Brief begehret würde die Tratta auf diese oder jene Rechnung zu stellen / so dem Acceptanten nicht annehmlich wäre / oder auch ein oder anderer Gestalt Mittel vorgeschlagen würden / wodurch man sich an dem Ausgeber des Wechsel-Briefes prævaliren könte / die aber nicht wohl thunlich / so wäre er ebenfalls / wo er nicht den Brief sopra protesto freywillig honoriren wolte / zu acceptiren nicht schuldig. Dannenhero hat sich ein iedweder billich hiernach zu richten / und zu Verhütung allerhand Inconvenientien auf Rechnung eines Dritten keine Tratta zu thun / wenn er nicht auch zuvor des jenigen / auf dessen Rechnung selbige geschehen / ausdrücklichen Willen oder Ordre darzu erhalten.

Im Gegentheil soll auch der Innhaber des Wechsel-

Briefes / wenn er wegen ermangelnder Acceptation oder Zahlung protestiret hat / den Protest iederzeit / wie droben erwehnet / ungesäumet gebührend fortschicken und avisiren / oder anderer Gestalt für alle Gefahr zu stehen schuldig seyn.

Von Sola prima und secunda Wechsel.

XXVIII. Wechsel-Briefe / so nur einfach oder sola ausgestellet / sollen ohne Verzug an gehörigen Ort abgesendet werden. Wenn aber prima und secunda entweder auf gewisse Zeit Nachsicht / oder auch wohl à vista ausgestellet / so soll gleichfalls prima mit der ersten Post alsofort an den Ort / dahin gezogen und bezahlet werden muß / versendet / auch damit der Ausgeber nicht etwan gefähret werde / ungesäumt zur Acceptation befördert / oder im Fall der verweigerten Acceptation, mit dem Protest und dessen Aviso dieser Ordnung gemäß verfahren werden; der Secunda aber mag zwar unterdessen und biß zur Verfall-Zeit durch einen oder den andern Ort verhandelt werden; damit aber doch zu rechter Zeit die Zahlung einzufordern / und prima, so bereits acceptiret / zu finden sey / als soll der Remittent schuldig seyn / iedesmahl zur Nachricht auf den secunda deutlich zu verzeichnen / in wessen Händen prima anzutreffen. Jedoch soll die Verfall-Zeit deßwegen durchaus nicht überschritten / sondern iedesmahl zu derselben die Zahlung entweder gefordert und eingehoben / oder in deren Ermangelung protestiret werden / wiedrigen Falls hätte man sich an den Trassanten nichts zu erholen.

Wenn ein Marckt prorogiret worden.

Wenn XXIX. ein Marckt prorogiret worden / so mögen alle Wechsel-Briefe / es mögen eigene oder andere seyn / die auf selbigen Marckt dirigiret / und nicht eher acceptiret werden wollen / als biß der Marckt würcklich angegangen / ohne Gefahr und Protest biß dahin nicht

nicht allein verſparet / ſondern wenn auch gleich proteſtiret worden / ſoll dennoch hie durch keinem Theil das Geringſte nicht præjudiciret werden / iedoch lieget dem Innhaber ob / ſeinem Mann davon zu aviſiren / oder auch nach Belieben den Wechſel-Brief gar wieder zurück zu ſenden / und ſoll der Debitor dem Creditori wegen des Intereſſe pro rata der Zeit gebührende Vergnügung leiſten: wolte aber iemand / der Prorogation ungeachtet / die Tratten auf ſonſt gewöhnliche Zeit reſpectiren / demſelben bleibet ſolches nichts deſto weniger ohn alle Gefahr ungewehret.

XXX. Allem unziemlichen Wucher vorzubauen / und damit nicht das Intereſſe zum Capital geſchlagen / oder Intereſſe vom Intereſſe gefordert werde / ſoll kein Debitor gehalten ſeyn vor einiges Intereſſe, Lagio und Corſo des Wieder-Wechſels zu hafften / wo nicht durch gnugſame Documenta, oder ſonſten erwieſen worden / daß an dem Orte / wohin der Brief traſſiret geweſen / der Creditor wegen zurück gebliebener Zahlung anderweit Geld auf Wechſel nehmen müſſen / und würcklich genommen / ſondern in Ermangelung dieſer Beſcheinigung allein der rechte Wechſel ſampt dem Intereſſe und Unkoſten / wie auch andern erweißlichen Schaden / erſetzet werden. So iſt auch der Traſſirer nicht vor alle Gefahr / dahin ſein Brief verhandelt worden / ſondern nur allein vor dem Ort / dahin als terminum ad quem er denſelben zu bezahlen remittiret / den Wieder-Wechſel gut zu machen verbunden / es wäre dann / daß der Traſſant den Brief an den Aufnehmer oder Commiſſ zu bezahlen geſtellet / oder auch demſelben freye Macht gegeben / den Brief nach ſeinem Gefallen / wie ers vor gut befinden möchte / auf unterſchiedliche Orte gehen zu laſſen.

Vom Intereſſe in Wechſeln.

Damit

Wie eine Billigkeit im Preiß der Wechsel zu halten.

Damit auch XXXI. eine Billigkeit im Preiß der Wechsel gehalten/und solches nicht eines jedweden Eigennutz überlassen werden möge/als soll nach dem Exempel vieler Handels-Städte derselbige von Messen zu Messen auf folgende Weise gestellet werden: Nemlich/es sollen zwölff der vornehmsten anwesenden Handels-Leute/als sechs hiesige/welche jedes mahl das Gerichte zu benennen hat/und sechs frembde aus den principalesten Handels-Städten/welche die Frembden hier befindliche untereinander selbst erwehlen mögen/des Freytags in der ersten Marckt-Woche zu der Zeit/die alle mahl vermittelst eines öffentlichen Anschlages gemeldet werdẽ soll/auf der Börse zusammen kommen/zuförderst von denen Kauffleuten und Mäcklern erkundigen/welcher Gestalt bey instehender Messe negociret worden/und wenn hiervon wahrhaffte und unpartheyische Nachricht eingezogen/alsdenn durch ermeldte zwölff Personen/nach reiffer Uberlegung aller nöthigen Umbstände/der mitlere/sicherste und billigste Preiß erwehlet/und also durch die meisten Stimmen der Wechsel-Cours formiret und bestimmet/darauf dem Handels-Gericht zu wissen gethan/hiernechst durch die Mäckler gewisse Cours-Zettel gefertiget/und solcher massen publiciret werden/darvon hernach ein jedweder seinen Correspondenten durch Uberschickung erwehnter Zettel selbst avisiren kan. Es soll aber bey Setzung der Wechsel-Conto ein jeder schuldig seyn/ die Billigkeit zu bedencken und rechtmäßigen Preiß nach seinem Gewissen vorzuschlagen/oder widrigen falls/da er aus Eigennutz übermäßige Steigerung suchen würde/gewärtig seyn/daß er nebenst Erlegung einer gewissen Geld-Straffe von Taxirung des Wechsel-Brieffs ins künfftige gäntzlich ausgeschlossen werde. Gleichwie nun dergleichen

Meß-

Meß-Conto vornehmlich dahin angesehen/ daß die Ausländischen im nöthigen Fall / wie auf einem und dem andern Ort der Zeit gehandelt und gewechselt werde/ dienliche Nachricht erlangen/ und sich von denen / so ihre Gelder zu disponiren/ keiner Unbillichkeit zu befahren haben mögen ; Also bleibet nichts desto weniger denen schliessenden Partheyen unverwehret dißfalls nach ihren freyen Willen zu negociren/ und ist keiner so genau über den Cours-Zettel gebunden / daß er nicht nach Gelegenheit der Personen und Umstände über oder unter dem Wechsel Conto schliessen könte/ je näher aber doch der gesetzten Taxa gewechselt wird / je billicher und rechtmäßiger ist der Wechsel zu halten/ er geschehe in oder ausser denen Messen.

Wie lange ein Wechsel-Brief gültig sey.

Weil sichs auch XXXII. zuträgt/ daß wegen überhäuffter Verrichtungen bißweilen die bezahlten Wechsel-Briefe nicht alsobald von dem / so das Geld gezogen/ abgefordert oder gar verleget werden/ als sollen ins künfftige alle Wechsel-Briefe / so auf einen trassiret worden/ nach Verfliessung vier Wochen nach der Verfall-Zeit vor bezahlet gehalten werden / ungeachtet dieselben in der Zeit nicht abgefordert worden / iedoch behalten die eigenen Wechsel-Briefe / so einer auf sich selbst ausgestellet/ es sey deßwegen protestiret oder nicht/ billich ihre Krafft und Würckung / und sollen auf beschehene Production ohne Wiederrede und Ausflucht bezahlet werden ; doch daß auch solche Production in Jahr und Tage von der Verfall-Zeit an geschehe / und der Creditor seine Klage wider den Debitorn in solcher Zeit anstelle / da aber dieses in der Zeit nicht geschehe / ist dergleichen eigenhändig ausgestellter Wechsel-Brief / so wohl als der Trassirte hernach gantz und gar verloschen/ und der Debitor dem

Creditori ferner daraus etwas zu bezahlen nicht schuldig/ es wäre denn / daß der Creditor vor Ablauff Jahr und Tages verstürbe / auf welchen Fall dessen Erben über das erste/ noch ein gantzes Jahr und Tag zur Production Frist haben / und der Wechsel-Brief gültig seyn soll/ welche zwey Jahr und Tage auch denen piis causis zu gute kommen sollen.

wenn der Wechselbrief verlohren worden.

Gleichergestalt soll XXXIII. wenn ein acceptirter Wechsel-Brief verlohren worden und der Debitor der Schuld geständig ist / wider denselben zwar ebenfalls nach Wechsel-Recht verfahren / der jenige aber/so das Geld einzuheben / zuvor zu gnugsamer Caution den Debitorn auf seine Unkosten gegen männiglich dieser Post halben zu vertreten angehalten werden.

Wenn der Trassant einen Concurs hinterläst/ wer das Vorzugs-Recht hat?

Wenn XXXIV. einer Wechselbriefe acceptiret und bezahlet hätte / der Trassant aber vor geschehener Zahlung in Miß-Credit und Abfall der Nahrung gerathen wäre / und deßwegen ein Concursus Creditorum sich ereignete / so soll es billich wegen der Güter / welche dem Acceptanten in Commission oder sonsten in Verwahrung gegeben worden/ wie bißher/ also noch ferner/ nach Inhalt des Churfürstl. Sächß. gnädigsten Decisiv-Befehls de Anno 1669. dergestalt gehalten und in acht genommen werden / daß der jenige / so von einem andern Waaren in Commission zu verkauffen/ oder auch sonsten zu verwahren empfangen / daneben aber von demselben mit Wechsel beleget worden / wegen seines Vorschusses an denen empfangenen Waaren sich bezahlt zu machen berechtiget ; auch wenn gleich in Fallimenten und sonsten solche Waaren mit Verboht beschlagen oder Hypothecen verhanden wären / er dennoch mehr nicht / als das Residu-

Residuum, was nach seiner Befriedigung übrig bleibet/ heraus zu geben schuldig sey.

Dieweil auch XXXV. unter Handels-Leuten bräuchlich/ daß einer discontiren möge / als soll der jenige/ so bey dem Einkauff der Waaren sich vorbehalten/ nach Gefallen zu discontiren oder rabatt ren/sein Disconto oder Rabat den Tag nach dem Zahl-Tage oder Freytags in der Zahl-Woche zu offeriren schuldig / oder in dessen Verbleibung und nach solcher Zeit der Verkäuffer den Disconto anzunehmen nicht verbunden seyn. Vom Disconto.

Wenn XXXVI. einer auf erlangte Ordre eines andern Wechsel-Briefe einlösen/oder sonst ein Debitum bezahlen will / der Innhaber der Briefe aber solches nicht weiß / soll so wohl der jenige/der die Briefe einzulösen Ordre / als der dieselbe in Händen hat / sich bey dem Gerichts-Actuario anzugeben / auch auf der Börse einer nach dem andern zu fragen / auch beyderseits Erkundigung einzuziehen schuldig seyn / ob jemand / der zu bezahlen oder zu empfangen gesonnen / verhanden sey. Wenn ein ander den Wechsel zahlen will.

§. 26.

Wer fernern Unterricht von den Wechseln und derer Contracten zu haben verlanget/der kan selbigen bey denen Rechts-Lehrern / die absonderlich von dieser Materie geschrieben/ und sich der Gebräuche unter den Kauffleuten erkundiget/erhalten. Ich wil etl. Autores, der Italiäner/ die sich vor andern in diesem Stücke es höchst angelegen seyn lassen/ nicht zu gedencken / zur Nachricht hier anführen / als Martin. Vogt *de Cambiis cum Notis Abasveri Fritschii.* Joh. Jacob Heydigers/eines gewissen Autoris Anleitung zum gründlichen Verstand des Wechsel-Rechts / dabey Matthiæ Bodens wohl ausgeführte Disputation von Wechseln mit zu befinden. Sprengers Wechsel-Practica. Jacob Savarii Tract. der vollkommene Kauff- und Handels-Mann / zu Genf Anno 1676. Autores, die von Wechseln geschrieben.

1676. heraus gegeben / allwo er im ersten Theile von dem Banco, Wechsel und Gegen-Wechsel handelt. Sonst ist ein Tractat, dessen Autor sich nicht genennet / und aus dem Holländischen ins Deutsche übersetzet worden / unter dem Titul: **Unterricht der Wechsel-Handlung** / zu Franckfurt Anno 1669. heraus kommen / darinnen absonderlich gewiesen wird / wie viel Interesse und Lagio in Franckreich / Italien / Spanien / Portugall und Deutschland auf die Wechsel geschlagen wird.

Von dem Assecurations-Contractu.

§ 27.

Was die Assecuration sey?

Die Assecurantz wird auch unter die Contractus innominatos gerechnet / und bestehet darinn / wenn einer umb ein gewisses Geld die Waaren sicher über See zu bringen / und vor allen Schaden zu stehen verspricht. Doch ist nicht eben nöthig / daß die Waaren über See müssen geführet werden / sondern es kan auch dieser Contract in der Handlung zu Lande wegen sicherer Verführung der Sachen eingegangen und geschlossen werden. Und obgleich Stypmann. *Tract. de Jur. Marit. P. 4. cap. 7. n. 159.* diesen Contract mit unter die Rechten und Nominatos bringen wil; So wird er doch gemeiniglich unter die Innominatos oder diejenigen / so keinen gewissen Nahmen haben / gerechnet / und zwar ad Contractum: Do ut facias, d. i. Ich gebe dir ein gewisses Geld / daß du den Schaden und die Gefahr wegen Uberbringung der Waaren / auf dich nehmen solt. vid. Santerna *de Assecurationibus P. 1. n. 7.* Rutger Ruland. *Tr. de Commiss. P. 2. lib. 3. c. 15. n. 5.*

§. 28.

Ob man von der Assecuration abstehen könne.

Das Haupt-Werck dieses Streits bestehet in dieser Frage: Ob einer von der einmahl geschlossenen Assecuranz wider abstehen könne? Denn es ist bekandt / daß dieses in denen Contractibus innominatis zugelassen werde: Allein was es heutiges Tages hiemit vor Beschaffenheit habe / ist allbereit oben im 4. §. erinnert worden. Damit aber nachmahls die Partheyen nicht miteinander streiten und zancken dürffen / ob es einem frey stehe / von dem Contracte wieder abzustehen oder nicht; So pflegen sie sich allhier einer

ner doppelten Cautel und Vorsichtigkeit zu gebrauchen. Und zwar (1) pflegen sie ausdrücklich dieser Freyheit zu renunciren / dergestalt daß sie des Rulandi opinion insonderheit mit beysetzen/welcher in einer absonderlichen und zu Hamburg Anno 1650. gedruckten Relation denen Partheyen diese Freyheit verstattet. Die Renunciation könte ohngefehr so eingerichtet werden; Zum Exempel: **Und soll keinem Theile frey stehen / von diesem Contract per pœnitentiam zurück zu treten/massen die Partheyen der Opinioni Rulandi hiemit expresse renunciren.** Oder es pfleget (2) derjenige/der sich etwas hat assecuriren lassen/alsbald dem Assecuranten das versprochene Geld zu überschicken/durch dessen Annehmung dieser so kräfftig obligiret wird/daß er nicht mehr frey von dem Contracte abstehen kan/wie denn dieses nach geschehener Acceptation auch in allen andern Contractibus innominatis angehet. Besiehe hievon was wir droben im andern §. gesaget haben.

Wie man das verhüten köñe.

§. 29.

In einem Assecurations-Contracte wird dieses hauptsächlich abgehandelt / daß der Assecurant umb ein gewisses Geld / z. E. 12. pro Cent. *L. periculi pretium 5. ff. de Naut. fœnor.* welches aber nach Entlegenheit des Orts und Grösse der Gefahr erhöhet und erniedriget wird / alle Gefahr auf sich nehmen soll/ die hernach in dem Instrumento selbsten / welches die Kauffleute die *Police* oder *Pollice* nennen/Marq. *de Jure Mercat. lib. 2. cap. 13. n. 67.* gemeldet/und auf unterschiedliche Fälle gezogen wird/damit bey entstehendem Unglück nicht lange dürffe disputiret werden / ob der Assecurant dergleichen Zufall auf sich genommen habe oder nicht. Z. E. Er soll vor allen zur See durch Sturm und Ungewitter/ Feuer/ Feinde und See-Räuber/ durch die von Königen und Fürsten aufferlegte Arreste und Repressalien / oder durch andere Leichtfertigkeit und Nachlässigkeit der Schiffer/ Boots-Knechte oder Passagirers verursachten Schaden zu stehen verpflichtet seyn. vid. Grot. *in introduct. ad Jurisprud. Holland. lib. 3. p. 24.* Santerna *de Assecurat. p. 3. n. 75. seq.* Stypmann. *de Jure Marit. p. 4. c. 7. n. 315. seqq.*

Von dem Assecurations-Gelde.

Von ausdrücklicher Benennung der Unglücks-Fälle.

§. 30.

Der Inhalt einer Assecuration.

Das Assecurations-Instrument pfleget aus folgenden Stücken zu bestehen: (1) Wird der Nahme des Assecuranten exprimiret (2) der Nahme des Schiffmanns / (3) der Nahme des Schiffs; denn wenn die Wahren in ein ander Schiff geladen werden / so ist der Assecurator davor zu stehen nicht gehalten / (4) der Nahme des Orts / da das Schiff befrachtet worden / (5) der Nahme des Orts / dahin das Schiff segeln soll / (6) werden die Waaren bezeichnet / woraus sie bestehen / wie sie beschaffen und wie viel derer sind / welches alles vor einem Notario und Zeugen nebst angehängter Æstimation und Würderung aufgeschrieben werden muß / damit hernach nicht der Beweiß schwer falle / welche Cautel Marquard *lib. 2. c. 13. n. 24.* recommendiret / (7) die Nahmen derjenigen / die sich die Waaren haben assecuriren lassen / (8) die Zeit / wenn die Assecuration sich anheben und endigen soll. Zum Exempel: **Von Zeit an / da das Schiff beladen / und wieder zu Hamburg binnen Bohms entladen.** (9) Wird dem Schiffer freye Gewalt gegeben / den Cours nach seinem Belieben zur Rechten oder zur Lincken zu nehmen / damit der Assecurator den Schiffer hernach nicht beschuldigen könne / ob hätte er den rechten Lauff zum Hafen nicht genommen. (10) Werden die Zufälle und die Gefahr (das Risico) die der Assecurator auf sich nehmen soll / specificiret / davon im vorhergehenden §. Meldung geschehen. (11) Wird des Assecurations-Geldes gedacht; z. E. 7 / 8 / 9 / &c. pro Cent. nach dem der Ort fern und die Reise gefährlich ist / mit der ausdrücklichen Bekäntnis wegen Empfang des Geldes. (12) Wird die Clausul mit angehangen / daß diese Assecuration nach der Antwerpischen Ordonnance, als in welcher alle Assecurations-Fälle exprimiret seyn / und von Marquardo *de Jure Mercat. Tom. 2. lit. R.* angeführet wird / solle verstanden und erkläret werden.

Von der Antwerpischen Assecuratiōs-Ordnung.

Denn weil in den alten Gesetzen von dieser Assecurations-Materie nichts absonderliches verordnet ist / so wird allezeit auf die von Philippo II. König in Spanien gemachte Antwerpische Assecurations-Ordnung / mit welcher die Amsterdamische überein kom̃t / gesehen. vid. Marquard. *de Jure Mercatur. Tom. 2. p. 603.* Kuricke *Diatrib. de Assecurat. p. 7.*

§. 31. Was

§. 31.

Was im vorhergeh. §. von der expression des Namens des Assecuratoris gesagt worde/ das geschicht ordinair erst in der Unterschrift/ und dessentwegen findet man diese Clausul zu Anfange des Contracts: Wir zu Endes benandte oder zu Endes beschriebene/ &c. Und weil die Assecuratores aus der gesunden Vernunfft schliessen können/ daß es nicht gut sey/ wenn einer allein ein gantzes Schiff assecuriret/ indem er bey entstehendem Unglücke umb alle seine Güter kommen kan; so pflegen sie bey unterschiedlichen Schiffen vor eine gewisse Summe zu assecuriren/ damit sie sich/ wenn eines zu Grunde gienge/ an dem andern/ welches glücklich eingelauffen/ wieder erholen können: Und dessentwegen pflegen ihrer viel ein Schiff zu assecuriren/ und in der Unterschrifft beyzusetzen/ wie hoch sie sich verbunden haben wollen. Z. E.

Wie die Assecurationes unterschrieben werden.

Cautel/ daß einer allein nicht das gantze Schiff assecurire.

Ich Titius bin zu frieden in diese Assecuranz, die GOtt bewahr/ vor 800. Rthlr. in specie. Hamburg den 23. Mart. Anno 1680.

Ich Mevius bin zu frieden in diese Assecuration, die GOtt bewahr/ vor 500. Rthlr. Hamburg den 24. Mart. 1680.

Und also unterschreiben sich auch die andern/ und so viel derer in Ansehung der Waaren/ die in Gefahr stehen/ nur seyn können.

§. 32.

Wir wollen eine Formul von einem Assecurations-Contracte oder Pollice, wie solche Stypmann. *de Jure Marit. P. 4. c. 7. n. 425.* anführet/ dem geneigten Leser hierbey communiciren.

Wy Asseureeders hier ondertekent, belovende vorobligeren ons te Vorsekerenende vorsekeren ock an u Alexander Tancke tevveten elckeen van ons de Somme door hem hier under ghespecificieret, van Grypsvvald op Hamborch op ein ende tvvintig Lasten Pommerisch Rogge ende Mout, hem toebehorende offt iemand anders frye offt unfrye Persohnen, geladen int Schip, dat Gott bevvahr,

Eine Assecurations-Formul.

vvahr, de Jonas genaempt, daer Schipper offt Meester op is Jacob Lose, offt iemand anders, die voor Schipper offt Meester daerop soude mogen fahren, frye offt unfrye Persohn, gaende deese Asseurance op goede ende qvade tydinge, vvarvan de risigo begint van de erste Ure, dat het vorsch: Mout ende Rogge vant Land na Boort gebrocht vvorden, ende sall duren tot dat het vorsh: Mout ende Rogge tot Hamborch binnen Booms opt Land vvel geconditionirt gelevert is, oock sall den versekeren, nemende vvy Asseuradeurs tot ousen Laste ende pericul alle Beschvvaringe, Schade offt Unkosten, bedacht offt unbedacht, hoe die Nahmen hebben moohten, offte vvaeryvt eenige molestien souden mögen procederen, uns stellende van alles tot alles in platse van u Alexander Tancke, gelyk offte uns het selve goet selver toeqvaem, doch van de Arrest van Syn Maytt. van Dennemarcken in de Sont tragen vvy Asseuradeurs geen pericul, alles ter goeder trouvve, sonder arg offt List. Welcken Rysick vvy draghen ende tot onsen Laste nemen, na den dach ende ure, dat deselffte Koopmanschappen sullen gheladen offt gescheept gevvesen om aen boort te vvooren vant selffde Schip offt Schepen, ende int het helffte geladen sullen ziin, ende sal dueren totter tiit tot het selffde de Schip sy ghecomen in de selffde haven van Hamborch binnen Booms ende desülve Koopmanschappen upt Landt sullen ontladen ziin in goede behoudenisse, sonder eenigæ Schaden, ende ziin de ureden, dat het selffde Schip offt Schepen doende de sülffde Reise sullen mogen seylen voorvvaerts en achtervvaerts ter rechter ende s lincker Ziit, ende in allen manieren voortvaren offt blyven anckerende in sulche Haven, gheliick het den Meester, Capitain, offt Pilote vant selffde Schip goetduncken sal. In vvelcke Vorsekeringe

keringe voors yvvy Assenreedeurs, tragen alle periikel de See, van Vier, van Winden, van Vrienden ende Vianden, van Brieven, van Marckque offt van Contramarckque, van Arestementen ende Uphaudinge van Coningen, Princen, van soodanige Heren thoude mogen vvesen. Ook van Voranderinge offt anders sins van Meesters, Schippers, ende Generalyken van allen andern perykelen ende fortunien, die souden mogen overcomen in eeniger manieren offt die man soude verdencken. Wy stellen ons van als tot als in de plaetse van u deselffde Alexander Tancke om u te bevriidem ende schadeloos te bouden van allen verlies, ende Schaden die geschieden souden mogen, ende de comende de Sacke anders alse vvel, met derselffde Koopmanschap offt partye deselffs (da er Gott aff behœde) beloven ende vorbinden ons dan te betalen ende te vorschieten aen u offt aen den Brenger van desen allen het velies ende de Schaden, die ghy sult sult geleden hebben, achtervolgens te Somme by elck een van ons onderteekent, de vveten soo vvel den ersten van ons als den latesten, ende dat binnen tvven Maenden eerst naest commende na dien dat ons behoorliccke vvete ende intimatie sal ghedaen vvesen van het het verlies opt Schade in dese Vorsekeringe geschiet, ende sulk comende geven vvu, ende elck een van ons geefft macht en besonder bevel an u deselffde Alexander Tancke offt an uvven gecommitteerden, om so vvel tot onsee Schaden als Profiite te handthaven tot de Salveringe beneficiren van deselffde Koopmanschap, ende beloven in allen gevalle te betalen te costen ende oncosten gedaen in deselffde Salveringe, ende het beneficiren der helffde de Koopmanschappen, het sy dat yet daer aff vveder cregen vvort offt niet. Ghevende gelooffende vollkomen crediet an de Rekeninge,

ende trouvven van de Persoon offt Persoonen die de voors, costen ende oncosten ghedaen sullen hebben, ende bekennen betaelt de zyn van den prys van dese Vorsekeringe door te handen van Alexander Tancke gherekent thegen dryten hondert. Alles ter gœder trouvven sonder eenich bedroch offt argelist. Achtervolgende deforme ende naer de costuyme van de Borse, van Antvverpen, onder vvelcken vvy ons sumiteren, ter contrarie van definiet vvesende. Ende dar tot verbinden vvy alle onse Gœderen, renoncirende ter goeder truvve, ende als met onsen Eed aen allen Exceptien, ende Kavillatien desen yegenvvoordigen on trarierende. Renuncierende ten Effecte de Ordinance van Asseurance tot Antvverpen gemaeckt, ende vorsch: aalle andere ordinantien, Statuten ende Placaten, die gemaeckt offt gemaeckt souden mogen vvorden, deeser Police contrarie synde und so eenige differentie qvamen te gerysen, syn Part, te vreeden hun te submitteren in die neutrale Kooplüden van dese Borse alhir, ende vvat deselve offt tvve van hunsententieren sallen, sall van part van vverden gehouden vvorden gelyck offt sulx by de Käyserlyke Camer tot Spyer gesentieert vvaer, und die part: sullen niet vermogen de eene den andern in eenige Rechten te bespreken als ter gœder trouvve, sonder arg offt List. Also gedaen in Hamborch Anno 1637.

§ 33.

Erinnerungen. Itzt angeführte Formul ist in Holländischer Sprache beschrieben; denn bißhero ist es in den See-Städten gebräuchlich/ daß die Assecurationes in dieser Sprache geschehen/ absonderlich weil der Ursprung aus Holland kommt/ und die Spanisch-Antwerpische Ordnung §. 35. dergleichen Formul/ wornach sich die Kaufleute biß dato gerichtet/ vorschreibet/ gestalt denn auch unterschiedliche Assecurations-Formulen in Holländischer Sprache heraus kommen/ darin-

darinnen an statt der Nahmen des Schiffs/des Schiffmanns/des Anfurts/desjenigen der sich etwas hat assecuriren lassen/der Waaren und der Assecuranten Raum gelassen ist/derer sich hernach die Kauffleute mit Hereinsetzung gedachter Nahmen gebrauchen. Es ist aber nicht nöthig/daß præcisè alle Clausulen behalten werden/ sondern es stehet in der Contrahenten ihrem Belieben/ob sie etliche auslassen/ und andere dargegen in den Contract setzen wollen; Denn nachdem ein jedweder sich durch absonderliche Pacta und Einwilligung verbindet/dabey hat es auch in diesem Contractu sein Bewenden.

In dieser Assecurations-Formul kan etwas ausgelassen und etwas darzu gesetzet werden.

§. 34.

Was sonst hier hätte können angeführet werden/wie man einen Assecurations Contract behutsam schliessen soll/ das kan alles aus der Spanischen oder Antwerpischen Assecurations-Ordnung *de Anno* 1570. den 2. *Jan.* Jngleichen aus der Amsterdamischen *de Anno* 1603. welche Marquardus *de Jure Mercat. Tom.* 2. *lit. R. & S.* anführet/ersehen werden. add. Grotius *in Introduct. ad Jurispr. Holland. lib.* 3. *p.* 24. & Reinoldus Kürike *in Diatribe de Assecurationibus pag.* 11. Welche Autores allerseits/ was bey diesem Contract in acht zu nehmen/ordentlich an die Hand geben und erklären/dahin wir auch umb geliebter Kürtze willen den geneigten Leser wollen verwiesen haben.

Autores, die von dieser Materie geschrieben.

Das VI. Capitel.

Von den Pactis oder Verträgen.

§. 1.

Mit denen Pactis und Verträgen hat es heute zu Tage gantz eine andere Beschaffenheit als vor diesen nach Römischen Rechten: Denn da war keiner dieselbigen zu halten verbunden/ kunte auch daraus nicht klagen/wo nicht deswegen was absonderliches in den Gesetzen verordnet war/ *L.* 6. *ff. de Pactis* oder die Paciscenten bey Ubergebung einer Sache etwas gewisses sich bedungen hatten. *L.* 48. *ff. eod.* Anitzo aber ist es so

Wie weit heutiges Tages die Pacta verbinden.

weit kommen / daß man aus einem jeden Pacto, so nicht wider die Erbarkeit lauffet / und aus gutem Vorbedacht gemachet worden / einen kräfftig verbinden / und auf bedörffenden Fall deswegen Klage anstellen kan / gleich als wäre ein solenner Contract geschlossen worden. Mev. *P. 5. Dec. 408.* Carpz. *P. 2. Const. 19. Def. 17. n. 8.* & *P. 2. Dec. 146. n. 2.* Wann derowegen über ein Pactum ein Instrument aufgerichtet werden soll / so ist wenig mehr dabey in acht zu nehmen / als was wir schon oben in der ersten Abtheilung von den Contractibus und in der Materie von den Stipulationibus erinnert haben.

§. 2.

Man muß sehen / ob die Pacta auf die Sache oder auf die Person gerichtet seyn.

Darauf muß man annoch bey den Pactis sehen / ob sie auf die Person oder auf die Sache selbsten gerichtet sind / gehen sie bloß auf die Person / so kan der dritte Besitzer nicht belanget werden / sondern man muß præcisè bey dem Paciscenten bleiben; sind sie aber auf die Sache selbst gerichtet / so kan man auch wider den jenigen / der dieselbe besitzet / klagen. Carpz. *P. 2. C. 41. Def. 14.* Dannenhero muß man die Worte in den Actis so einrichten / daß man augenscheinlich sehen kan / ob die Person oder die Sache hat afficiret werden sollen. Meines Erachtens gehet man am sichersten / wenn man sich die Sache / darauf man ein Recht erlangen wil / insonderheit verhypotheciren oder verpfänden lässet. Zum Exempel: **Massen ich ihm die freye Trifft-Gerechtigkeit hiemit bey Verpfändung meiner Güter / in specie meiner Wälder und Felder concediret haben wil.** Denn ein schlechtes Pactum ohne die Hypothec hat die Krafft nicht / daß es die Sache desjenigen / der sie versprochen / afficiren solte: In Ansehung desjenigen aber / dem etwas versprochen worden / gehet es wohl an / in dem nicht allein er selbsten / sondern auch seine Erben und alle Besitzer des Guts das versprochene Recht fordern können.

§. 3.

Ein Pactum, daß die Schuld nicht soll gefordert werden.

Wenn einer versprochen hat / er wolle die Schuld nicht fordern / so muß man sehen / ob das Versprechen nur bloß auf die Person des Schuldners gerichtet ist; Z. E. Von ihm allein wil ich die Schuld nicht fordern: Oder ob es schlechter Dinges geschehen; Z. E. Ich wil die Schuld gar nicht fordern: Auf diesen Fall fällt die

die gantze Schuld weg/ und kan gar nicht mehr gefodert werden: Auf jenen Fall ist bloß der Schuldner ausgenommen/ hingegen müssen seine Erben und Bürgen davor stehen. Mev. *P.5. Dec.349.* So lange man aber nicht eigentlich wissen kan/ob der Gläubiger auf die Person oder auf die Schuld selbsten gesehen hat/so præsumiren die Rechts-Lehrer/ daß es ein Pactum reale, d. i. welches denen Erben auch zu gute komt/gewesen sey. *L.9.ff.de Probat.*

§. 4.

Die Pacta, welche beym Contracte hinzu gesetzet werden.

Vor diesen war ein grosser Streit/ob und wenn die Pacta adjecta, oder die in dem Contracte mit hinzu gesetzet werden/so verbindlich wären/ daß einer daraus klagen konte. Und da ward zwischen den Contractibus bonæ fidei, d. i. da der Richter die Gewalt hat/ einem etwas zuzutheilen/ ob sich gleich die Partheyen darüber nicht verglichen/ und denen Contractibus stricti juris, d. i. da der Richter præcise bey dem jenigen bleiben muß/ wie sich die Partheyen miteinander vertragen/ein Unterscheid gemachet: und gesehen/ ob dergleichen Pacta in dem Contracte selbsten/oder erst nach Schliessung desselben waren gemachet worden: Ingleichen ob sie die wesentlichen oder zufälligen Stücke des Contracts angiengen/ auf welches alles die Contrahenten genau sehen musten. Allein heute zu Tage darff man sich darum gar nicht bekümmern/ indem zu einem jeden Contracte, er mag Nahmen haben wie er wil/ gewisse Pacta kräfftig und gültig können hinzu gesetzet werden/ sie mögen unter Schliessung des Contracts oder nach derselben erst darzu kommen/so bestehen sie vor sich selbsten/und kan ein jeder daraus klagen. Im übrigen/ob die Ursache/warum etwas versprochen worden/in Pactis müsse hinzu gesetzet werden/und ob einer dem andern könne etwas versprechen lassen/davon ist schon oben in der andern Abtheilung *cap.5. §. 2. seqq.* gehandelt worden.

§. 5.

Von Successions-Pacten oder Erb-Verträgen.

Von den Pactis Successoriis oder Erbschaffts-Verträgen sind gantze Bücher heraus kommen/ darinnen gewiesen wird/ ob und wie weit dieselbigen heutiges Tages zuläßlich sind. vid. Bartholom. Musculum *Tract. integr. de Successione anomala seu Conventionali.* Nach Römischen Rechten waren sie null und nichtig/ *L. 15. & ult. C. de Pact.* ausser wenigen Fällen/da sie zugelassen waren. Heutiges

ges Tages ist es mit ihnen so weit kommen/ daß sie nicht mehr vor unzuläßlich gehalten werden/ sondern vermöge der Rechte/ wenn sie eydlich bekräfftiget sind / ihren Bestand und Gültigkeit haben. *C. Quamvis de Pact. in 6to.* Daß dannenhero die eydliche Bestärckung bey allen Pactis als eine general Cautel in acht genommen werden kan. vid. Kohl. *de pactis dotalibus p. 2. n. 70.* Gail. *lib. 2. obs. 39. num. 15.* Diese Pacta und Verträge in Erbschaffts-Sachen aber sind zweyerley; denn sie werden entweder auf eines dritten Erbschafft gerichtet / oder die Paciscenten vertragen sich untereinander wegen ihrer selbst eigenen Succession.

Von eydlich beschwornen Pactis.

§. 6.

Pacta von eines dritten Erbschafft.

Wenn zwey Personen miteinander sich wegen eines dritten und annoch lebenden Erbschafft vergleichen/ so muß man sehen/ ob der dritte ungewiß und gantz unbekandt ist / und von dessen Erbschafft können sie auch nach Röm. Rechten paciſciren; Carpz. *P. 2. C. 35. Def. 17.* Hahn. *de Jur. rer. Concl. 78. n. 9.* ist er aber gewiß und bekandt / so gebrauchen sich die Paciscenten dieser Cautel, und nehmen desselben Consens und Bewilligung mit dazu. *L. ult. C. de Pact.* Weil es aber annoch dem Dritten auch heutiges Tages frey stehet / seinen Willen allezeit zu ändern/ und also das Pactum unkräfftig zu machen; Carpz. *P. 2. C. 35. Def. 19.* Hahn. *d. l. n. 10.* Muscul. *de Success. Convent. Membr. 1. n. 79.* So kan dieses hierbey anstatt einer Cautel in acht genommen werden / daß die Paciscenten nicht bloß des Dritten Bewilligung erlangen/ sondern zugleich mit ihm pacisciren / denn so kan er nach itziger Gewohnheit dem Pacto zuwider nichts disponiren/ weil er nun nicht mehr als eine dritte Person/ von dessen Erbschafft gehandelt worden/ sondern als ein Paciscent selbsten consideriret wird. Hartmann. Pistor. *P 4. Qv. 1. n. 33.* Sonst wenn er bloß in der andern Pactum von seiner Erbschafft gewilliget und noch dazu geschworen hätte/ so könte er dennoch seinen Willen ändern. Dauth. *de Testament. n. 104.*

§. 7.

Ein Pactum, daß kein Testament soll gemachet werden.

Ob sich einer/ der mit andern wegen seiner Erbschafft paciſciret / der Freyheit ein Testament zu machen ausdrücklich begeben/ und ob sich die Paciscenten nicht dieser Renunciation als einer Cautel bedienen können / ist nach Römischen Rechten schon ausgemachet/

gemachet/ als nach welchen sich niemand selbsten mit seinem Pacto die Freyheit zu testiren nehmen kan/ und zwar daher/ weil insgemein alle Successions-Pacta ungültig waren. Wann man aber die Frage ohne die Römischen Rechte nach der gesunden Vernunfft decidiren will/ so sehe ich nichts böses noch ungereimtes/ warumb sich einer nicht durch ein Pactum kein Testament zu machen gültig verbinden könne / indem er auch nicht einmahl nach Römischen Rechten præcisè ein Testament zu machen verbunden ist: Stehets nun einem frey gar kein Testament zu machen / warumb soll er sich denn nicht durch ein Pactum verbinden können keines zu machen? Dannenhero ist heutiges Tages die ausdrückliche Renunciation wegen Machung eines Testaments zwar nicht unnützlich/ weil man den eigentlichen Willen des Paciscenten daraus sehen kan / aber doch so gar nöthig nicht / indem die Renunciation schon in dem Pacto steckt.

§. 8.

Es wird sich der Mühe wohl belohnen/ daß wir diese Materie mit nachfolgendem Responso/ welches wir den *11. Julii Anno 1577.* in unserer Facultät concipiret haben / erklären: Es hatte ein Vater mit seinen Söhnen / die ihr Mutter-Guth von ihm foderten/ wegen gedachter Mütterlicher und auch seiner Güter gewisse Verträge und Eintheilungen gemacht/ in welchen er sein Gut Fabianum den Kindern zugleich/ iedoch mit dem Bedinge versprochen hatte/ daß sie den Genießbrauch haben / er aber das Eigenthum des Guts behalten wolte; ingleichen solte ihm frey stehen ein Testament zu machen / doch daß selbiges diesem Transact nicht zu wider sey. Nun hatte der Vater bald hernach ein Testament gemachet und darinnen wieder die Theilung disponiret: Also ward nach seinem Tode gefraget: *Ein Exempel solches Vergleichs zwischen Vatern und Kindern.*

1. **Ob gedachte Erbtheilung sub lit. A. so kräfftig sey als ein Contract oder Transaction, und von dem Titio nicht könne wiederruffen werden?** *Die Frage.*

So ist zwar an dem/ daß nach allgemeinem Käyser-Rechte die Pacta, welche eine zukünfftige Erbschafft betreffen/ keine Verbindlichkeit haben. *Ratio Dubit.*

per *L. 15. 19. & fin. C. de Pact.*

Und

Und obgleich selbe in gegenwärtigem Fall von eines Dritten und annoch lebenden Erbschafft / und zwar mit dessen Bewilligung gemachet / auf welchen Fall die Pacta gültig seyn;

d. L. ult.

So gehet dennoch solches weiter nicht an / als wenn der Dritte solchen Willen vor seinem Tode nicht geändert.

Carpz. *P. 2. Const. 35. Def. 19.*

Welches aber anietzo nicht geschehen / indem Titius wenig Tage nach solchem Vergleich ein Testamentum aufgerichtet / und darin in einigen Puncten anders disponiret; wie denn auch ohne dem die Freyheit zu testiren dergestalt favorabel ist / daß niemand sich dieselbe durch ein Pactum selbst nehmen kan;

arg. *L. 1. C. de SS. Eccles. & ibi Dd.*

Denn ein solches Pactum / daß der Sohn nach des Vatern Tode in seinem ihm zustehenden Theile Erbe seyn soll / ist von keiner Bindlichkeit / und verhindert auch nicht / daß der Vater nicht solte ein Testament machen können.

L. Pactum 15. C. de Pact.

Daher auch im gegenwärtigen Fall der gemachte Vergleich nicht von solcher Verbindlichkeit zu seyn scheinet / daß Titius nicht davon abschreiten / und von dem Seinigen eine andere Disposition machen könte / allermassen nicht allein die Proprietät des Guts Fabiani ihm expresse vorbehalten / sondern die Kinder auch seinem Testament zu geleben versprochen.

Ratio Decid. Weil aber dennoch (1) nach der eingeführten Gewohnheit in Teutschland die Pacta wegen einer zukünfftigen Erbschafft in einen gantz andern Stand gesetzet als sie nach Römischen Rechten gewesen / allermassen bekandt /

daß

daß die Pacta wegen einer zukünfftigen Succession gültig seyn/

Barthol. Muscul. *Tr. de Success. Convent. Membr. 1. Class. 1. Conclus. 2. n. 58.*

und bey entstehendem Todes-Falle nach denenselben succediret wird.

Gail. *Lib. 2. Observ. 127. num. 1.* Wesenbec. *Vol. 2. Consil. 71.* Modest. Pistor. *Vol. 1. Consil. 8. Q. 2.*

2. In dem ietzigen Fall aber ausser Streit/ daß so wohl Titius als seine Söhne einen verbindlichen Vergleich entwerffen wollen/ massen nicht allein die gegen einander gethane Versprechungen/ und also das Mutuum συνάλλαγμα

juxta L. Labeo 19. §. Contractus ff. de Verb. signif.

verhanden/ sondern auch dergleichen Verzicht der Rechte befindlich/ daraus nichts anders als ein beständiger Vergleich geschlossen werden kan.

3. Ist auch klar/ daß Titius sich wider die Transaction und Theilung kein Testament vorbehalten wollen/ indem er sich zwar auf ein Testament beruffet/ aber dabey expressè bedinget/ daß solches diesem Vergleich nicht solle zu wider seyn/ ja auch zugleich diese ausdrückliche Bedingung zulässet/ daß seine Kinder andrer Gestalt an dem Testament nicht sollen verbunden seyn/ als wenn solches obgedachter Theilung nicht zu wider/ heißt es also billich/ daß man zu dem Rechte/ dessen man sich einmal begeben/ nicht wieder kommen kan.

Ferner 4. solcher Vergleich nur zu dem Ende aufgerichtet/ daß eine durchgehende Gleichheit unter den Kindern gehalten werden möge: Und obgleich sonst ein Pactum Successorium ungültig wäre/ so würde es doch daher müssen beständig seyn/ weil dadurch eine Gleichheit unter Brüdern angeführet wird.

Cephal. *Consil. 332. n. 52. quem sequitur*
Dn. Brunnemann. *Comm. ad L. fin. C. de Pact. n. 18.*

Wie denn 5. das vorbehaltene Eigenthum des Guts Fabiani diesen Vergleich nichts benehmen oder der Freyheit zu testiren geben kan / weil so fort das Pactum, an wem auf den Todes-Fall das Eigenthum verfallen solle / annectiret.

Zugeschweigen / daß 6. denen Kindern im Fall wider diesen Vergleich solte gehandelt werden / eine ausdrückliche Hypothec constituiret; gesetzt nun / daß wider den Vergleich das Testament sub lit. C. gültig wäre / so könte dennoch denen Kindern erster Ehe nicht verwehret werden / wenn sie die aus dem Testament ihnen zukommende Erbschafft fahren lassen / und krafft der ihnen zustehenden Hypothec wider die Besitzer der väterlichen Güter klagen / und dergestalt bey der einmahl getroffenen Theilung bleiben wollen.

Decisio.

So halten wir davor / daß die Beylage sub lit. A. allerdings vor einen gültigen und unwiederrufflichen Contract zu halten.

§. 9.

Wen einer sich durch ein Pactū der Erbschafft begiebt.

Wenn die Partheyen untereinander wegen ihrer selbsteigenen Erbschafft paciscirten / so geschichts entweder / daß einer des andern Erbschafft haben will / oder derselben renunciret / und von diesem letztern ist allbereit oben in der dritten Abtheilung im dritten Cap. uñ eilfften §. Meldung geschehen / wobey auch noch dieses sonderlich zu mercken / daß / wenn eine Tochter in der Ehe-Stifftung der Väterlichen und Mütterlichen Erbschafft renunciren soll / die Renunciation in ihrem eigenen Nahmen geschehen / auch von ihr selbsten unterschrieben werden muß; Denn wenn der Bräutigam beydes in ihrem Nahmen thut / so kan ihr daher kein Nachtheil geschehen: Gestalt wir denn in unserer Facultät den 25. *April. Anno 1679.* auf folgende Frage also geantwortet:

Ob des Bräutigams Renunciation der Braut nachtheilig sey.

Ein Urthel.

Ob ihr

Ob Ihr in der Ehestifftung als damahliger Sponsus Eurer Braut per Renunciationem an dem Vater- und Mutter-Erbe / und daher ihr zustehenden Portion habet præjudiciren können? Die Frage.

Ob zwar die Renunciationes einer zukünfftigen Erbschafft zu Rechte beständig/ Rat. Dubit.

Covarruv. *ad C. Quamvis de Pact. in 6to. §. 1. n. 1. & 3.*

auch durch gantz Deutschland bey den Töchtern gebräuchlich seyn.

Cothmann. *Vol. 2. Resp. 99. n. 103.*
Berlich. *P. 2. Conclus. 43.*

Weil aber dennoch eine jedwede Renunciation nur den Renuncianten bindet / und nur einer vor sich seinem Rechte / nicht aber eines andern renunciren kan; Rat. Decid.

L. penult. C. de Pact.

Indem eines Frembden und Dritten Recht vor irrenunciabel gehalten wird;

Mynsing. *Cent. 5. Observ. 63. num. 10.*
Daln. *de Renunc. c. 14. num. 1.*

Daher insonderheit die Rechts-Lehrer dahin schliessen / daß / obgleich der Mann versprochen / daß die Frau der Erbschafft renunciren soll / sie dennoch darzu nicht verbunden sey:

Kellenbenz *de Renunc. Qu. 11.*

Indem der Mann der Erbschafft / welche der Frauen zugehöret / nicht renunciren kan;

Daln. *d. c. 14. n. 14.*

Weil er der Frauen Nutzen zwar befördern / ihr zu Nachtheil aber nichts thun kan:

per Vulgata.

Das blosse Stillschweigen der Braut auch keinen zureichenden Consens inferiret / theils weil sie annoch minderjährig gewesen / theils weil sie durch ihr Stillschweigen

sich ihr Recht vorbehalten / wie denn auch die Rechte allhie einen ausdrücklichen und eydlich bekräfftigten Consens erfodern;

C. *Quamvis de Pact. in 6.* Faber. *Cod. Lib. 2. Tit. 3. Def. 1. n. 6.* Carpzov. *P. 2. C. 35. D. 6. seq.*

Es wäre denn / daß erwiesen würde / daß an einem Orte was anders eingeführet sey.

Berlich. *P. 2. Concl. 43. num. 5.*
Mev. *P. 3. Dec. 270.*

Und wenn auch dieses erwiesen würde / so muß doch zum wenigsten die Renunciation ausdrücklich geschehen / weil sonst nicht davor gehalten wird / daß sich einer seines Rechts habe begeben wollen; und ob auch gleich die Tochter gesaget hätte / daß sie renunciren wolte / so ist doch dieses nicht genug / wo die Renunciation nicht würcklich erfolget.

Petr. Gregor. *Syntagm. lib. 41. c. 14. n. 1.*
Daln. *de Renunc. cap. 17. n. 13.*

So halten wir davor / daß die von dem Bräutigam in der Ehestifftung geschehene Renunciation der Frauen an ihrem Erb-Recht nicht præjudiciren könne.

§. 10.

Von der Einkindschafft.

Unter denen Pactis, dadurch einer des andern Erbschafft acquiriren wil / ist dieses wohl das principalste / wenn Eheleute miteinander wegen ihrer Succession und Erbschafft paciscirten / davon im 8. Capit. soll gehandelt werden. Hieher gehöret auch die Einkindschafft / wenn die Eltern ihre aus unterschiedlichen Ehen erzeugete Kinder zu gleichem Theile succediren lassen / gleich als wären sie aus einem Ehebette erzeuget. Damit aber dieses Pactum bestehen könne / so müssen folgende vier Stücke dabey in acht genommen werden: Als (1) daß es vor der ordentlichen Obrigkeit geschehe; Carpz. *lib. 5. Resp. 6. n. 14.* oder auch vor einem Comite Palatino, welchem die Gewalt solche Einkindschafften zu confirmiren verliehen worden. (2) Daß die Vormünder und nechste Freunde / die sonst die Succession hoffen / drein willigen. Gail. *lib. 2. Obs. 125. n. 5.*

n. 5. (3) Daß die Sache vorhero untersuchet werde/ wie hoch sich eines jeden Kindes / die da sollen vereiniget werden/ Güter belauffen; und (4) daß die Obrigkeit darüber decretire und diese Einkindschafft bestätige. Rickius *Tr. de Union. prol. cap. 6. n. 64. & seqq.*

§. 11.

Weil aber dieses Pactum der Einkindschafft sich nicht weiter als auf der paciscirenden Eltern Erbschafft erstrecket/ und also der Groß-Eltern und Brüder Güter nicht darzu gehören / Rickius *d. Tr. c. 7. n. 25. seqq.* auch die vereinigten Kinder einander selbsten nicht succediren; Musculus *de Success. anom. membr 3. num. 35.* So muß dergleichen Pactum etwas general eingerichtet werden / damit auch diejenigen / die sonst nicht zur Succession kommen/ succediren können; z. E. Daß diese dergestalt vereinigte Kinder nicht allein ihren Eltern / und die Eltern hinwieder ihnen/ sondern die Kinder auch unter sich selbst als vollbürtige Geschwister einander succediren sollen.

Wie die Pacta wegen der Succession in der Einkindschafft müssen eingerichtet werden.

§. 12.

Es sind noch zwey andere sehr bekandte Pacta, da einer nach der in Teutschland eingeführten Gewohnheit des andern Erbschafft acquiriren und erlangen kan; darunter gehöret erstlich das *Pactum Confraternitatis* oder die Erb-Verbrüderung/ wann nemlich unterschiedene hohe und Fürstliche Familien mit Bewilligung des Lehns-Herrns oder Käysers sich dergestalt miteinander vergleichen / daß nach Abgang eines gantzen Stammes männlichen Geschlechts desselben Provincen und Länder auf die andere Familie fallen sollen / davon Carpz. *in peculiar. Dissert. de Confratern. Saxon.* Lymnæus *de Jure publ. lib. 4. c. 8. n. 16. seqq.* weitläufftiger handeln. Ich halte auch davor / daß dergleichen Pactum unter Privat Personen könne auffgerichtet werden / nachdem die Successions-Pacta heutiges Tages gültig seyn; Und weil sie ihre Güter als Erb-Güter und also mit vollem Rechte besitzen/ auch frey darüber disponiren können / so würde nicht einmahl des Landes-Herrn Bewilligung darzu von nöthen seyn. Das andere ist das *Pactum Ganerbinatus* oder der Gan-Erben/ welches unterschiedliche Familien zu dem Ende eingehen/ daß eine der andern Schutz leisten/ und nach

Erbverbrüderung.

Kan auch von Privat-Personen aufgerichtet werden.

Gan-Erben.

nach tödtlichen Abgang des gantzen Geschlechts succediren soll. vid. Wernerus Kylling. *Tr. de Ganerbiis*, & Wehnerus *in Observat. pract. Voce* Gan-Erben. Was sonst zu diesem Pacto erfordert werde/ kan der geneigte Leser bey itztangeführten Autoribus antreffen / und weil absonderlich diese Materie ins Jus publicum gehöret/ so wollen wir uns bey derselben nicht länger aufhalten.

Das VII. Capitel.

Von Transacten.

§. 1.

Eine Transaction muß nach der Natur der Sache/ darüber transigiret wird/ eingerichtet werden.

Beym Transigiren muß dieses durchgehends in acht genommen werden / daß man sich der Natur eines jeden Contracts/ darüber man transigiren wil/ fleißig und genau erkundige / und hernach wie es die Natur des Contracts mit sich bringet/ die Transaction dergestalt einrichte/ damit der gantze Contract aufgehoben werde / und nichts übrig bleibe/ daraus hernach unter den Transigenten ein Streit entstehen möchte. Z. E. Und soll hiemit dieser Contract mit allen seinen Punctis und Clausulis, und was sonsten daher beyderseits Transigenten an einiger Befugnis zustehen möchte / gäntzlich aufgehoben/ cassiret und annulliret seyn/ dergestalt / als wenn nimmer dergleichen Contract wäre errichtet gewesen.

§. 2.

Was bey einer Transaction erfodert werde.

Hernach ist auch dieses zu mercken/ daß (1) die Sache/ darüber die Partheyen transigiren wollen/ muß zweifelhafftig und streitig seyn. *L. 1. ff. de Transact.* (2) Daß der andere etwas davor geben oder thun muß; *L. 38. C. h. t.* und dieser Stücke muß auch in dem Instrumente gedacht werden: Gestalt wir denn auf folgenden Casum in unserer Facultät den 24. Octobr. Anno 1669. also geantwortet:

Ein Urthel.

Es finden sich allhie diejenigen Requisita nicht/ so ad Transactionem legitimè ineundam von nöthen; Massen (1) darinn dieß falsche Præsuppositum deutlich enthalten/ als wäre des Mannes Fundation denen Rechten gemäß nicht

nicht eingerichtet / da doch aus dem Original das Gegentheil erhellet / wo aber das Fundament nicht richtig ist / so kan auch dasselbe nicht bestehen / was damit gegründet ist. Da nun also des Mannes Fundation zu Recht beständig / solche auch klar und offenbahr / so folget daraus / daß diese Transaction über einer klaren und offenbahren Sache vorgenommen sey: Nun aber ist kein Transact gültig / da die Sache nicht zweiffelhafftig und streitig ist.

L. 1. ff. de Transact.

Und obgleich die Furcht wegen eines künfftigen Processes wegen der Sache eine gnugsame Ursache ist / darüber zu transigiren; So muß doch dieses nur von dergleichen Proceß verstanden werden / da der ander wahrscheinliche Ursachen zu klagen gehabt / nicht aber von dem jenigen / der bloß aus Leichtfertigkeit und Vexirerey angestrenget worden.

L. 65. §. 1. ff. de Condict. indeb.

Hiezu kömmt / daß die Vidua in ihrer geänderten Disposition von ihren eigenen Mitteln zu diesem Capital der 1500. nichts hinzu gesetzet / dennoch aber solches Stipendium auf ihre Familiam zugleich mit transferiret / welches aber mit einer zu Recht beständigen Transaction nicht überein stimmet; Denn es kan keine Transaction bestehen / wenn nicht auf einem Theile wieder etwas gegeben / behalten oder zum wenigsten versprochen wird.

L. Transactio 38. C. de Transact.

Und wenn in dem darüber auffgerichteten Instrument nicht zu finden / daß wieder etwas gegeben oder versprochen sey / so wird solches auch nicht præsumiret / daß es geschehen sey / sondern die gantze Transaction fället weg.

Mantica *de Tacit. & Ambig. Convent. lib. 26. tit. 1. n. 23.*
Gilken. *ad L. 38. C. de Transact. n. 5.*

§. 3. Weil

§. 3.

Ein Pactum ist heute zu Tage so kräfftig als eine Transaction.

Weil aber heute zu Tage ein Pactum eben so verbindlich ist als eine Transaction, (ja noch verbindlicher/ wenn man die Transaction mit unter die Contractus innominatos rechnen will; denn in diesen kan einer frey abstehen/ vom Pacto aber nicht) dergestalt/ daß/ wenn die zu einer Transaction nöthig gehörige Stücke nicht verhanden sind/ die Transaction dennoch als ein pactum bestehen kan; So ist die Cautel nicht unnützlich/ wenn etwa der Transigent zweiffelt/ob auch alle zur Transaction erforderte Stücke in der Transaction zugegen sey/daß diese Clausul dazu gesetzet werde: **Solte auch der itzo getroffene Vergleich in allen Puncten als eine Transactio von Rechts wegen nicht bestehen können/ soll er doch gelten als ein schlechtes Pactum freye Remission und Ubergebung des ihm zustehenden Rechts/ oder wie er sonst zu Recht am kräfftigsten bestehen kan;** Welches dazu dienet/ daß/ weil eine Donation nicht præsumiret wird/ sondern daß die Sache umb einer andern Ursache willen/ sie mag beschaffen seyn wie sie will/ übergeben sey/ durch diese Clausul die Donation inferiret werde.

§. 4.

Wo man nicht transigiren kan da kan man bißweilen paciscirer.

Wir wollen dieses durch ein Exempel weiter erklären/ daß nemlich viel Sachen/ darüber man nicht transigiren kan/ durch ein pactum können beygeleget und transigibel werden: Denn nach Römischen Rechten kunte man über einer unstreitigen Sache nicht transigiren arg. *L. 2. C. de Transact.* Daher denn auch absonderlich de re judicata oder über einer Sache/die einem durch Urthel und Recht war zuerkandt worden/ keine Transaction gültig war/ *L. 32. C. de Transact.* es wäre denn/daß über dem Urthel selbsten annoch ein Zweiffel vorfiele/ oder daß man nicht wüste/ daß ein Urthel ergangen wäre *L. 7. & 11. ff. h. t.* Gleiche Bewandtniß hatte es auch mit der jenigen Sache/ die einer eydlich erhalten hatte; denn darüber kunte auch nicht transigiret werden/ weil der Eyd die Krafft eines Urthels und Transacts hat *L. 20. C. h. t.* Allein heute zu Tage kan über diesem allen transigiret oder doch zum wenigsten pacisciret werden/ wenn nur die Partheyen sich deutlich erklären/ daß sie durch dieses pactum das vorige Urthel aufzuheben willens seyn/ davon wir schon im vorhergehenden §. gesaget haben.

Ob man heutiges Tages über ein Urthel paciscirẽ könne.

Etliche

Etliche geben diesen Rath/wenn man über einer gewissen/unstreitigen und durch Urthel und Recht zuerkandten Sache transigiren will/ daß man solches durch einen Eyd bekräfftigen lasse/ wodurch die sonst ungültige Transaction gültig wird. Guttierez *Tr. de Juram. Confirm. P. 3. c. 4.* Wiewohl es bedarff keines Eydes/ wenn nur das jenige/ was bißher angeführet und recommendiret werden/ in acht genommen wird. Ob es eydlich geschehen müsse.

§. 5

Uber das jenige/was einem im Testament vermachet worden/ kan auch/vermöge der Rechte/ nicht transigiret worden/ es sey denn/ daß das Testament eröffnet/und von ihm gelesen werden sey. *L. 6. ff. de Transact.* Denn die Leute sind so geartet/ daß sie vor das jenige/ das ihnen unverhofft zukommen/ alsbald ein weniges nehmen/ und das andere fahren lassen. *L. 8 pr. ff. h. t.* Woraus denn diese Cautel entspringet/ daß man in der Transaction die Clausul mit hinein rücken lasse: **Daß nachdem er das Testament gesehen und gelesen/ auch was ihm darinn vermacht/ gnugsam überleget/ sich folgender gestalt verglichen.** Vid. Johan. à Sande *Decis. Frisicar. lib. 4. tit. 5. def. 15.* Ob man über dem jenigen/ was einem im Testament vermachet worden/ paciscir en könne?

§. 6.

Weil es aber nicht allezeit nöthig/ daß er selbsten mit seinen Augen das Testament gesehen und gelesen haben muß/ sondern es genug ist/ wenn er sonsten gnugsame Nachricht von dem Inhalte des Testaments erhalten/und mit den Augen des Gemüths/wie Ruinus *Vol. 2. Cons. 14. n. 12.* redet/ denselben gelesen hat; So ist dannenhero nöthig/ daß die Worte und der Inhalt des Testaments in die Transaction hinein gesetzet werde/ damit sich der Transigent hernach nicht entschuldigen könne/ ob hätte er nicht gewust/was in dem Testamente gestanden: z. E. Nachdem mir glaubhafft von den jenigen Personen/ so das Testament selbst gelesen/ berichtet/ daß der Testator mir darinn sein Wohnhauß vermachet/ mir aber dasselbe anzunehmen/ wegen unterschiedener Ursachen bedencklich fällt/ so hab ich mich mit Mevio dahin verglichen/ꝛc. Conf. *Tract. de Jur. Sens. Diff. 1. c. 3. n. 27.* Es ist genug/ daß man den Inhalt des Testaments weiß.

§. 7.

Wir wollen diese Materie mit folgendem Responso, welches wir den 5. Febr. Anno 1672. in unserer Facultät concipiret/ erklären. Welches durch ein Urthel erkläret wird

Hat D. H. mit seiner Ehe-Frauen / A. M. A. ein Testamentum reciprocum auffgerichtet / darinnen er gedachte seine Ehefrau zur Erbin eingesetzet/seinen nähesten Freunden aber 300. Reichsthl. titulo Legati verlassen / jedoch / daß nach seiner Frauen Absterben die Helffte der Güter auf seine Erben ab intestato zurücke fallen solte; Haben auch folgends gedachte D. H. Schwestern nach dessen Ableben solche legirte 300. Rthlr. empfangen / und wegen der zurückfallenden Helffte mit dessen Ehefrauen sich dergestalt verglichen / daß sie statt dessen noch 300. Rthlr. gehoben / nebst einigen Gedächtnüß an Silber- und Zinnen-Geräthe / dabey sie Exceptioni læsionis und andern rechtlichen Behelffen renunciret / ietzo aber sie solchen Transact umbzustossen vermeynen / daher gefraget wird: Ob berührte Vergleiche in Rechten bestehen können?

Frage.

Rat. Dub.

Ob nun zwar die Schwestern vorwenden / daß sie 1. das Testamentum nicht gesehen / und dahero super relictis in illo denen Rechten nach beständig nicht transigiren können.

per L. 6. ff. de Transact.

2. Sie auch solchen Vergleich nicht libere eingegangen / sondern durch List darzu beredet worden / aus welchen Ursachen auch die eydlich bestärckten Transactiones und Renunciationes der Erbschafften auffgehoben und zerrissen werden.

Carpz. *P. 2. C. 35. def. 2.*

3. Sie ferner über die Helffte verletzt / die Rechts-Lehrer aber insgemein die Transaction auffheben lassen/ wenn einer über die Helffte verletzet.

Joh. Koppen *Decis. 58.* Carpz. *P. 2. Const. 34. d. 1.* Arius Pinell. *de Rescind. Vend. P. 1. c. 4. n. 12.*

Well

Weil aber dennoch 1. bey den Rechts-Lehrern gewiß / und in Rechten gegründet / daß bey einer solchen Transaction nicht eben nöthig / daß das Testament mit leiblichen Augen gelesen werde / sondern gnug sey / wenn der Transigent anders woher wisse / was im Testament verordnet ist. Rat. Decid.

Ruin. *Vol. 2. Cons. 14. num. 12.* Menoch. *Remed. 4. adipisc. poss. num. 109.*

2. Die Transigirende Schwestern aber dergleichen Wissenschafft gehabt / weil im Vergleich nicht allein des Testaments gedacht / sondern auch die Contenta principaliora darinnen mit angeführet.

3. Die Schwestern auch solchen Vergleich mit Bewilligung ihrer Curatorn eingegangen / daher nicht zu præsumiren / daß sie mit List darzu beredet worden; Zumahlen solche Uberredung ohne dem Facti ist / und dahero von dem jenigen / der es geschehen zu seyn bejahet / erwiesen werden muß.

4. Ferner in gegenwärtigem Fall keine determinatio læsionis füglich gemachet werden kan / massen denen Schwestern die Helffte der nach des Testatoris Frauen Tode überbliebenen Gütern vermachet ist; Nun hätten aber solche Güter theils consumiret / theils durch unversehene Unglücks-Fälle / Krieg und Brand deterioriret werden können / welches alles denen Schwestern hätte zu Schaden gereichen können / daher wegen des ungewissen Ausgangs solche Transactio billig vor gültig zu erkennen; Welches dergestalt in terminis decidiret wird

in L. de Fideicommisso 11. C. de Transact.

Allwo ein Transact und Vergleich wegen eines Fideicommisses / welches einer nach des andern Tode haben sollen / gültig ist / und kan deßwegen nicht wieder auffgehoben werden / ob er gleich saget / daß er betrogen sey / denn er hat einmahl drein gewilliget.

5. Und obgleich die dritte Schwester erstlich nach der Frauen Tode transigiret / da bereits der Tag des Fidei-commisses verbey / und also die Verletzung gewiß seyn würde; so kan doch solches denen andern Schwestern nichts helffen / weil diese Sache kan getheilet werden; Nachmahls hat sich auch die dritte Schwester dahero præjudiciret / daß sie der Verletzung absonderlich renunciret / auch der Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand sich begeben hat / dahero sie zu dem Rechte / dessen sie sich einmahl begeben / keinen Regress mehr haben kan; Wor-zu auch kömmt / daß eine jede Transaction oder Vergleich favorabel ist / und die Krafft eines Urthels hat / von dem man nicht abweichen kan.

Decisio. So halten wir davor / daß es bey denen vergleichen allerdinges zu lassen / und wann die Schwestern von ihrer Intention gedachten Vergleich anzufechten nicht ab-stehen wolten / sind sie von dem Richter nicht eher zu hören / bevorab sie alles das jenige / was sie aus dem Ver-gleiche bekommen / vorhero wieder gegeben. Denn wer von einem Transact abstehet / der kan nicht klagen / er er-setze denn vorhero alles was er bekommen.

Dn. Mev. *P. 1. Dec. 126.*

Und dieses alles V. R. W.

§. 8.

Ein Transact wegen einer Ubelthat. Daß man sich auch bißweilen über einer begangenen Misse-that vergleichen könne / erhellet aus dem bekandten *L. Transigere 18. C. de Transact.* Davon auch Decian. *Tr. Crim. l. 3. c. 34. num. 12. seqq.* Molina *de J. & J. Tr. 3. Disp. 46. tot.* Rebell. *de Obligat. Instit. P. 2. lib. 16. quæst. fin.* können gesehen werden. Weil aber in gedachtem Lege die Freyheit zu transigiren nur in denen Missethaten / die mit dem Leben bestraffet werden / aus Rechtl. Mittleiden zugelassen ist; *L. 1. ff. de Bonis. eorum.* und damit sich einer von dem unwiederbringlichen Schaden / welcher aus dem zweiffelhafften Proceß entstehen könte / befreyen möge; so pflegen sie diese / wiewohl überflüßige Cautel bey

dem

dem Vergleiche hinzu zu setzen: **Daß ob er zwar in seinem Gewissen an der imputirten Ubelthat sich unschuldig wüste / so hätte er dennoch in Erwegung des Schimpffs und Schadens / so ihm aus dieser Anklage zuwachsen könte / wie auch in Betracht des gefährlichen Ausschlages der peinlichen Processe sich mit Anklägern in nachfolgenden gütlichen Vergleich einlassen wollen / dabey feyerlichst bedingend / daß er dadurch keines weges sich zu solcher That bekennen wolte.** In andern Ubelthaten / darauff keine Lebens-Straffe gesetzet ist / ist die Transaction unzuläßig; Wir wollen aber kürtzlich sehen / wie man auch in denen behutsam transigiren solle.

Protestation, daß man durch die Transaction die That nicht bekennen wolle.

§. 9.

In Delictis privatis, da man zu Wieder-Ersetzung des Schadens klaget / sind die Transactiones zugelassen / so daß der andere nicht mehr klagen kan. *L. 17. § 1. ff. de Pact.* Jedoch wenn die Ubelthat so beschaffen ist / daß der Thäter auf erfolgte Rechtliche Condemnation und Vertheilung zugleich vor Ehrloß gehalten wird / welches sich in Diebstahl / Raub / Injurien oder Schimpff zuträget / *L. Infam. 7. ff. de publ. Iudic.* so wird auch der jenige / der darüber transigiret / vor Ehrloß gehalten / gleich als ob er allbereit wäre condemniret worden / *L. 4. §. ult. ff. de his qui notant. infam.* Denn durch den Vergleich giebt er sich der Sache schuldig. *L. 5. d. t.* Dannenhero wundere ich mich / wie so viel Leute / welche über Injurien / damit sie einen andern angegriffen / auch andern Ubelthaten transigiren / ihren guten Leumund nicht besser in acht nehmen / da sie doch durch dergleichen Transaction Ehrloß werden. Es geben zwar etliche zu Vermeidung dieser Ehrlosigkeit den Rath / daß der Transigent noch vor angestellter Klage transigiren solle; denn auf solche Weise kan nicht von ihm gesaget werden / ob hätte er dadurch seine Ubelthat bekandt. *arg. L. 20. §. 5. vers. Lt idem ff. de Noxal Action.* vid. Hahn. *ad Wesenbec. Tit. de his qui not. infam. n. 5.* Allein diese Cautel stehet auf schlechtem Rechts-Grunde / weil in *L. 6. §. 2. ff. de his qui not. infam.* gesaget wird / daß auch der jenige / der mit dem andern pacisciret / er solte ihn nicht wegen der Ubelthat belangen / infam werde / vid. Hilliger *in Donnell. lib. 18. c. 8. Lit. Rr.*

Von Transacten in privat Delictis.

Wenn einer vor der Kriegsbefestigung transigirt.

§. 10.

Ob die Protestation, daß man sich der That nicht wolle dadurch schuldig machen / etwas würcke.

Andere geben dem Transigenten zu Vermeidung dieser Ehrlosigkeit diesen Rath/ er solle bey der Transaction protestiren / daß er durch dieselbige sich der That nicht wolle schuldig geben : Allein obgleich diese Protestation in denen Delictis, die capital sind / davon im 8. §. gehandelt worden / nützlich und zuträglich ist; so hat es doch mit denen Delictis, die nicht capital sind / eine gantz andere Beschaffenheit/allwo die Transactiones unzuläßig/ der Transigent auch die That dadurch bekennet/woraus alsbald/ vermöge der Rechte / die Infamia erfolget : Nun kan sich aber niemand durch seine Protestation von der Straffe des Gesetzes befreyen; Doch saget der Herr Brunnem. *ad Wesenbec. Tit. de hu qvi not. infam. qv. 20.* daß dieses durch eingeführte Gewohnheit angehen könne.

§. 11.

Von der Transaction vor der Sententz.

Ferner rathen etliche / es solle der jenige / welcher wegen eines privat Delicti belanget wird / noch vor ergangener Sententz seinem Gegner Geld oder Satisfaction geben. Denn die Rechts-Lehrer sagen / daß der Beklagte den Schandfleck seiner Ehre vermeiden könne / wenn er die in Rechten oder in der Klage gesetzte Straffe vor ergangenem Rechts-Spruche seiner Widerpart auszahlet / und dabey protestiret/daß er solches nicht aus bösem Gewissen/und die That dadurch zu gestehen / sondern sich bloß von der Beschwerligkeit des Processes loß zu machen / wolle gethan haben. Wesenb. *in Paratit. de his qvi not. infam. n. 5. in med.*

Ob sie was helffe.

Ob aber diese Cautel den Rechten nach bestehen könne/ist daher zu zweiffeln/ weil diese Transaction über einer wahrhafftigen Missethat geschicht / und also vor sich selbsten infamiret : Ein anders wäre es / wenn iemand aus denen vier Contractibus / als z. E. Depositi, Mandati, aus der Mascopy und Societät und aus der Vormundschafft/ geklaget hätte / daß einer gefährlicher Weise in denenselben umbgangen wäre / da denn diese Cautel zu Erhaltung seines ehrlichen Nahmens könte gebrauchet / und die Schuld vor der Vertheilung ausgezahlet werden / weil in denen Actionibus der blosse Rechtliche Ausspruch / darinnen des Betrugs gedacht ist/ nicht aber die Transaction infamiret / *L. 4. ff. de Suspect. Tut.* indem allhier nicht über den Betrug oder einige Missethat / sondern nur über den Contract transigiret wird / *L. 7. ff. de his qvi not. infam.* davon auch schon oben Meldung geschehen.

§. 12. Das

§. 12.

Das allersicherste Mittel ist/daß einer/der seines guten Freundes Ehre durch dergleichen Anklagen in Gefahr stehen siehet/vor sich selbsten mit dem Ankläger transigire und ihm Satisfaction gebe / auf welchen Fall der Angeklagte nicht Ehrloß wird / weil er weder condemniret noch selbsten transigiret hat: Der Transigent auch hat seiner Ehre dadurch nichts benommen / weil er nicht über seiner / sondern eines andern Missethat sich verglichen hat / *L. 4. §. fin. ibi: suo nomine ff. de his qui not. infam.* Und aus diesen Ursachen kan auch ein Erbe ohne Verletzung seiner Ehre wegen des verstorbenen Ubelthat sicher transigiren / weil er weder selbsten auf die Klage geantwortet/noch in seinem Namen transigiret hat. *L. Servus 14. ff. eod.* Ja wer in eines andern Nahmen condemniret wird / bleibet bey Ehren. *L. 6. §. 2. ff. d. tit.*

Von der Transaction, die durch einen dritten geschicht.

Von des Delinqventen Erben.

§. 13.

Ingleichen ist diese Cautel vor den jenigen gut / welcher wegen einer begangenen Ubelthat transigiren will/ daß er solches mit Autorität und Befehl der Obrigkeit thue / denn was er auf solchen Befehl thut/das kan ihm nicht schaden/ *L. 6. §. 3. ff. d. t.* Und dessentwegen könten diese Worte hinzu gesetzet werden: **Daß er bloß aus schuldigen Respect gegen den Herrn Richter die vorgeschlagene Güte angenommen / und folgenden Transact beliebet.** Hiernechst ist dieses nicht zu vergessen / wenn einer / der wider den andern etwas begangen/ durch Bitte erhalten kan / daß er nicht verklagt werde/ daß er durch diese Bitte seiner Ehre nicht schadet. *d. L. 6. §. 3.* Denn nicht die Bitte/sondern das Geld/ wodurch die Klage erkauffet wird/ schändet.

Von der Transaction, die auf Befehl des Richters geschicht.

§. 14.

Was bißher von denen privat delictis gesaget worden / das gehet zum Theil auch an / wenn einer in Criminibus publicis, welche nicht capital sind / transigiren will / absonderlich weil in diesen die Transaction noch mehr verboten ist / *L. transigere 18. C. de Transact.* Denn hier wird der Transigent nicht allein Ehrloß / sondern es bleibet die Anklage auch nach geschehener Transaction frey / (welche aber in privat delictis auffgehoben ward/ besiehe hievon was wir in §. 9. gesaget haben /) und der Ankläger wird aus dem SCto Turpilliano gleichfalls Ehrloß. Dannenhero wer hier transigiren will / muß

Von der Transaction über ein Delictum publicum, das nicht capital ist.

solches vor erhobener Anklage thun / damit die Transigenten nicht in die Straffe des SCti Turpilliani verfallen: Und weil etliche Rechts-Lehrer/ darunter auch Wissenb. *ad tit. de SCto Turpill. lib. 3.* ist/ sagen/ daß die in gedachten SCto gesetzte Straffe heute zu Tage nicht mehr gebräuchlich sey / und es nunmehro frey stehe / von der Anklage abzulassen / so kan man sich zu Rettung seiner Ehre eben der jenigen Cautelen bedienen/welche wir bißhero in denen Transactionibus über privat Delictis recommendiret haben.

§. 15.

Von der General-Transaction.

Nachdem wir nun von denen Transactionibus oder Vergleichen/ die wegen begangener Ubelthaten pflegen eingegangen zu werden / etwas gesaget / so müssen wir wieder auf die Civil- oder Bürgerliche Sachen kommen/allwo sich alsbald diese bekandte Cautel vor Augen stellet / wenn die Partheyen alle unter sich habende streitige Sachen wollen abgethan wissen / daß sie nehmlich den getroffenen Vergleich mit gantz generalen Worten schliessen müssen: z. E. **Und sollen durch diesen anietzo getroffenen Vergleich alle und iede An- und Gegen-Foderungen und** Prætensionen / **sie mögen herrühren aus welchem Fundament sie immer wollen / hiemit gäntzlich** cassiret / annulliret / **und** mortificiret **seyn / dergestalt / daß keinem Theil frey stehen soll/unter welchen** prætext **es auch immer seyn möchte / neuen Streit zu erwecken/2c.** Weil aber eine Transaction nicht weiter kan gezogen werden/als nur auf das jenige/worauff die Transigenten gedacht haben/ *L. 5. ff. de Transact. & L. 9. §. 1. ff. eod.* und von einer oder der andern Seite zum öfftern verneinet wird / daß sie sich über diesen oder jenen zu der Zeit annoch unbekandten Punct mit einander vertragen; So wollen wir anietzo sehen / wie diese General-Transaction ihren vollen Effect und Würckung haben könne.

§. 16.

[illegible] ist gut/wenn [illegible] Sachen specificiret werden.

Und zwar ist das das beste Mittel / daß die vergleichenden Partheyen bald zu Anfang der Transaction aller Streitigkeiten / die sie durch den Transact heben wollen / ausdrücklich und absonderlich gedencken / und darauff mit der im vorhergehenden §. angeführten Cl[illegible] den Vergleich schliessen; Denn auf solche Weise kan hernach nicht geleugnet werden / daß diese oder jene streitige Sache dar-

unter nicht solte begriffen seyn / weil derer bald im Anfange Meldung geschehen. Wie denn auch zu mehrer Sicherheit der Exception und Ausflucht / daß diese oder jene Sache nicht sey gedacht worden / ausdrücklich kan renunciret werden: z. E. **Und sollen dergestalt alle und iede An- und Zusprüche / nicht allein davon ietzo Erwehnung geschehen / sondern auch alle übrige / daran gar nicht einmahl gedacht worden / sondern sich künfftig noch unverhofft hervor thun möchten / gäntzlich cassiret seyn/ 2c.** Und diese Cautel halte ich deßwegen vor nützlich / weil dadurch der Vergleich auch auf die jenigen Sachen / derer nicht gedacht worden/kan gezogen werden/bevorab wenn die Partheyen ohne einige Exception alle Strittigkeiten zu heben vorhabens gewesen sind. Doch wenn es könte erwiesen werden / daß eine Parthey listiger und gefährlicher weise etwas verschwiegen hätte / und also einen Vortheil deswegen aus der Transaction haben wolte/so würde ihm diese Generalität der Worte wenig helffen. *L. sub praetextu 29. C. de Transact. L. tres fratres 35. ff. de Pact.* Hahn. *ad Wesenb. tit. de transact. n. 4. vid. Dissert. 10. de Jure Sens. cap. ult. n. 15.*

Renunciation der jenigen Streitigkeiten / daran man nicht gedacht.

Doch muß sie ohne List und Gefährde geschehen.

§. 17.

Wenn aber die Partheyen durch gegenwärtige Transaction alle unter sich habende Streitigkeiten nicht heben wollen / so müssen sie nicht allein von Anfang die jenigen Sachen/darüber sie den Vergleich zu treffen gesonnen / ausdrücklich beniemen / sondern sich auch vor denen generalen Worten hüten. Denn ob gleich der Vergleich eine absonderliche Sache betrifft / so machen doch die General-Worte/ wenn sie auf die gegenwärtige Sache nicht können beqvem gezogen werden / daß auch andere streitige Sachen / darauff die Partheyen muthmassentlich haben gedencken können / dadurch gehoben werden: Derohalben haben die Transigenten grosse Ursache / warumb sie sich der General-Worte enthalten sollen. Mantica *de tacit. & Ambig. Convent. lib. 26. tit. 6. n. 8.*

In der Transaction muß man sich vor General-Worten hüten.

§. 18.

Und damit die Transigenten den Vergleich desto fester halten/ so kan derselbe eydlich bekräfftiget werden / welches so viel würcket/ daß der jenige / der die Transaction nicht halten will / Ehrloß wird. *L. Si quis major 41. C. de Transact.* Vor dem Eyde aber pfleget gemeiniglich

Eine Eydliche Transaction.

meiniglich etlichen absonderlichen Ausflüchten renunciret zu werden. Wir wollen zu desto besserer Nachricht nachfolgende Formul, wie sie uns in Actis vorkommen/dem geneigten Leser hiermit communiciren.

Eine Formul von einer eydl. Transaction.

Hierauff nun und zu fester Haltung dessen allen entsagen beede Theile allen und jeden Exceptionen/Ausflüchten/Statuten/Gewonheiten/Recht und Gerechtigkeiten/Geist- oder Weltlich/die entweder allbereit erdacht/oder durch Menschen-Witz annoch erdacht und ersonnen werden möchten/nicht weniger allen Privilegien/Indulten und Freyheiten/die mögen Namen haben wie sie wollen/sonderlich dem Einreden eines Betruges/Furcht/Gewalt/oder listiger Uberredung/daß die Sache nicht also/sondern anders fürgegangen/daß ein oder ander Theil dieses nicht recht verstanden/ingleichen der Einrede nicht völlig erlangten Kindlichen Antheils/zu Recht Legitima genannt/item einer Læsion oder Verkürtzung/groß/grösser/oder am allergrössesten/erroris calculi, nicht weniger denen Rechts-Wohlthaten der Leuteration, Supplication, Appellation, Einsetzung in vorigen Stand/auch der gewöhnlichen Rechts-Regul/daß ein gemeiner Verzicht nicht gelte/wann nicht ein absonderlicher vorher gegangen; Und in Summa/allen den jenigen/dadurch dieser Vergleich auf einigerley Weise hintertrieben/durchlöchert/oder infringiret werden könte oder möchte; Immassen derselbe nach seinem würcklichen Verstande festiglich also gehalten/und zwischen beyden Theilen ein absonderliches Recht seyn/auch vim instrumenti qvarentigiati haben und behalten soll. Gestalt denn über das so wohl die Frau Wittbe Anna Clara/als dero Frau Tochter/die Fr. Obrist. Lieuten. einander zugeschworen/und krafft dieses zuschweren/diesen Vergleich in allen und jeden seinen Puncten und Clausulen Ehrbar und unverbrüchlich zu observiren/So wahr ihnen GOtt der All-

Allmächtige helffen soll und sein Heil. Wort. Dessen zu mehrer Uhrkund sind davon zwey gleichlautende Exemplaria auffgerichtet / von beyden Theilen unterschrieben / und mit allerseits Petschafften bekräfftiget worden. So geschehen den 7. Febr. 1681.

§. 19.

Jetzt angeführte Transaction scheinet wegen so vieler Ausflüchte, und deren Verzicht beständig und kräfftig genug zu seyn/so daß sie leicht niemand nicht umbstossen solte. Weil aber in dergleichen Sache allezeit davor gehalten wird / daß alles auffrichtig / ohne Betrug und Argelist abgehandelt sey; So kan doch das gantze Werck, ohngeachtet die Eydes-Formul vorhanden/ zerrissen und auffgehoben werden/so bald es erscheinet/daß ein Betrug mit untergelauffen / daraus der andere einen Vortheil ziehen will. Weßwegen wir denn auch / als uns obgedachte Transaction zugeschicket worden / im Monath April. Ao. 1683. auf folgende Art gesprochen: List und Betrug verhindern die Würckung des eidl. Transacts.

Hat Andreas des Georgii Tochter Annam Claram zu G. geheyrathet / und mit derselben 2. Töchter Annam Elisabeth und Mariam Sophiam gezeuget / folgends seine Güter eigenhändig inventiret / und ein Testamentum auffgerichtet / darinnen er verordnet / daß seinen Töchtern à Magistratu gewisse Vormünde gestellet werden solten/nach dessen Tode aber die Wittibe Anna Clara die Bestellung der Vormünde unterlassen/hingegen ohne einige Theilung mit Adolpho ad secunda Vota geschritten; Da nun endlich die Obrigkeit denen Kindern Vormünder verordnet / und selber auf ein Eydliches Inventarium gedrungen/ wird Adolphus denenselben feind / verheyrathet die älteste Tochter Annam Elisabeth an seinen guten Freund Bernhardum, und erhält von ihm / daß er eine der Annen Elisabeth höchstschädliche Transaction unterschreiben muß; Ferner disponiret Adolphus seinen Schwieger-Vater Georgium, daß er/als Mariæ Sophiæ Groß-Vater die Erlassung der Vormünde suche / und Erzehlung eines Casus.

die Auffsicht über ihre Güter übernehme / so auch erfolget / darauff Adolphus und Anna Clara mit dem Schwieger-Sohne Bernhardo/ und dessen Hauß-Frau Anna Elisabeth / wie auch mit Georgio an statt der Marien Sophien die Theilung vorgenommen; da nun nachhero Adolphus und Georgius gestorben / Maria Sophia aber an einen Obristen Lieutenant verheyrathet / und diesem ihr väterliches Erb-Guth extradiret werden soll / wird dem Christiano eine Transaction, welche Bernhardus vor diesen beliebet / zu unterschreiben vorgeleget/und da er sich dessen weigert/wird er durch der Annæ Claræ Schwester Mann N. durch Vorzeigung einer Designation von Andreæ Nachlaß dahin beredet/ einen ihm vorgeschriebenen/und mit harten juratorischen Clausulen und Renunciationen bestärckten Vergleich zu unterschreiben; Wie aber Christianus nachhero einige glaubhaffte Kundschafft erhalten / daß mit ihm nicht bona fide verfahren / sondern er in vielen Puncten schwerl. vervortheilet; So wird gefraget:

Fräge. Ob nicht Christianus als ein Soldat und der Rechte unerfahren/ auch der solche Beschaffenheit der Sachen damahls nicht gewust / und Maria Sophia / als ein Weib / und annoch minderjährig / wider solche Unterschrifft und Eyd in vorigen Stand zu setzen / und also die Erlassung des Eyds mit fug suchen und erhalten können?

Rat. Dubit. Nun scheinet zwar anfänglich / daß allhier keine Wieder-Einsetzung in vorigen Stand statt haben könne/ anerwogen / weil in dem Transact allen ersinnlichen Exceptionen renunciret worden / und solche Renunciationes mit einer starcken Eydes-Clausul bekräfftiget / absonderlich weil bekand / daß der jenige / der einen Eydlichen Vergleich zu brechen suchet/Ehrloß wird / und alle sein Recht verlieret.

L. Si qvis major 41. C. de Transact.

Und

Und obgleich der angezogene Textus von einem Majorenni redet / und also die Mariam Sophiam nicht bindet / so ist dennoch dieselbe der Wieder-Einsetzung in vorigen Stand nicht fähig / weil sie diesen Transact eydlich bestätiget / welcher Eyd einen Unmündigen mündig machet.

Auth. Sacramenta puberum C. si advers. vend.

Ferner auch die Aufflösung des Eydes deshalb unzuläßig scheinet / weil der Eyd keine Gefahr der Seligkeit mit sich führet / und also derselbe nach angenommenen Geistlichen Rechten allerdings zu observiren.

C. Quamvis de Pactis in 6to.
Sanderson *de Obligat. Jurament. prælect. 7.*

Weil aber dennoch 1. aus allen Umbständen erhellet / daß Anna Clara die einer Mutter gegen die Kinder obliegende Schuldigkeit nicht in acht genommen / indem sie zur andern Ehe geschritten / und denen Kindern keine Vormünder ausgebeten / vielweniger vorhero mit denenselben getheilet / welches die Rechte höchst improbiren. Rat. Decid.

L. Si mater 6. C. in quib. caus. pign. tac. contrah.

Und also die Anna Clara so wohl das Leben / als die Güter der Kinder dem Adolpho / als ihrem andern Manne gleichsam übergeben und zugeeignet / wie die Rechte deßfalls reden.

L. 22. §. Servi etiam C. de Admin. Tut.
Carpz. *P. 2. C. 11. d. 42. n. 5.*

2. Auch die nach der Hochzeit erfolgete Theilung abermahl gantz verdächtig vorgenommen / indem die rechten Vormünde durch den Stieff-Vater ausgedrungen / und der Großvater Georgius nach Belieben gewilliget / wie solches der Ausgang weiset.

3. Hiernechst auch des Christiani listige Uberredung zur Transaction daher offenbahr / daß N. nicht allein so

viele Bezeugungen von seiner Auffrichtigkeit gemachet/ sondern auch eine vidimirte Copey des väterlichen Verzeichnisses producirer / dadurch er den Christianum zur Unterschrifft des Vergleiches bewogen / da doch biß dato das Original nicht produciret noch auffgefunden werden können / solche Transaction aber/ dazu einer durch falsche Instrumenta bewogen worden / nicht gültig ist / ob sie gleich beschworen worden.

L. 42. C. de Transact.
Castrens. *ad d. L. 42. n. 2. seqq.*

4. Welche listige und betrügliche Uberredung umb so viel unläugbarer ist / weil N. nachhero selbst auf seinem Todbette aus Antrieb des Gewissens bekandt/ daß Christianus durch diesen Transact vervortheilet / und ihm also selbst Wieder-Einsetzung in vorigen Stand zu suchen gerathen/ nun aber wird præsumiret/ daß ein Sterbender aus Liebe zu seiner Seligkeit die Warheit sage.

Can. Sanctimus C. 2. qv. 1.
L. ult. C. ad L. Jul. Repet.

Und wer da saget / daß ein Sterbender bey seinem Abschiede nicht die Warheit rede/ wird nicht gehöret.

Farinac. *Pr. Crim. q. 46. n. 6.*
Mascard. *de Probat. concl. 144.*

Wie dann 5. solcher Betrug aus denen ungewöhnlichen / und unter Eltern und Kindern gantz unerhörten Cautelen und Verzichten gemuthmasset wird.

Klock. *Vol. 2. Cons. 84. n. 9.*
Hering. *de Fidejuss. c. 17. n. 13.*

Welches so gewiß ist / daß auch nicht einmahl der Beweiß des Wiederspiels zugelassen wird.

Franciscus Vivius *Decis. Neopol. lib. 1. Dec. 82. n. 3. & 4.*

Worzu denn 6. kömmt / daß der Betrug aus der Sache selbst/ oder aus der Verletzung colligiret wird/ weil

wie

wie in Pacti specie ausgeführet / Christianus in solchem Vergleiche vielfältig verletzet.

L. Si quis 36. in fin. ff. de Verb. Obl.

Der Betrug aber verhindert / daß der Vergleich seine Würckung nicht haben kan.

Card. Celsus *Decis. 78. n. 8.*

Weil nun 7. alle Würckungen / so einem Eyde zugeschrieben werden / præsupponiren / daß derselbe seine drey Gefehrten und Kennzeichen / als die Warheit / die Gerechtigkeit / und den Verstand gehabt habe;

C. Etsi Christus 26. de Jurejur.

Der Verstand aber oder die reiffe Uberlegung des Schwerenden daselbst allerdings ermangelt / wenn er betrüglicher Weise zum Vergleiche und zum Eyde veranlasset wird / weil dergestalt der Schwerende die wahre Beschaffenheit der Sache nicht weiß; die jenigen Sachen aber / die aus guten Vorsatz und Willen des Gemüts sollen verrichtet werden / die erfodern eine genaue und wahrhaffte Wissenschafft.

L. in totum 76. ff. de R. J.

Daher 8. auch das geistliche Recht die Regul / daß ein ieder Eyd / da keine Gefahr der Seligkeit mit unterläufft / soll gehalten werden / selbst dergestalt ausdrücklich limitiret / wenn nemlich keine Gewalt noch Betrug darzu Anlaß gegeben.

C. Qvamvis de Pact. in 6. C. cum contingat 28. X. de jurej.

Wo aber dergleichen List vorhanden / da ist der Eyd bindlich.

Matth. *de Afflict. Decis. Neopolit. 220. n. 7.*

Und ist hier genug / daß der Contract betrüglich geschlossen worden; denn daraus wird gemuthmasset / daß auch in dem Eyde selbst ein Betrug sey.

Giph. in. *Tr. de Renunciat. Consil. 5. p. 158.*

Welches 9. die Rechts-Lehrer dahin extendiren / daß

daß ein Eyd / welcher durch List und Betrug herausgelocket worden/ den Rechten nach ungültig sey.

Hahn. *ad Wesenb. tit. de Jurejur. n. 14.*
Sichard. *ad Auth. Sacram. pub. C. si advers. vend. n. 41.*
Franck. *lib. 2. Resolut. 4. n. 2. & seqq.*

Daher auch 10. gemeiniglich dahin geschlossen wird/ daß ein durch List geschlossener und eydlich bestärckter Vergleich auffgehoben und zerrissen werden kan.

Gutierez. *de Juram. Confirm. P. 1. c. 37. & P. 3. c. 2. n. 21.*
Carpz. *P. 2. C. 35. def. 2.*
Hahn. *ad Wesenb. de Transact. n. 8.*

Denn der Betrug wird in allen Sachen ausgenommen.

Barbos. *lib. 4. c. 44. Axiom. 1. & ib. allegati.*
Dalner. *de Renunciat. c. 5. n. 21.*

Und der Eyd kan eines andern Betrug nicht ausschlüssen.

Sfort Odd. *de Restit. in integr. Q. 14. n. 44.*

11. Wie dann viele Rechts-Lehrer dergleichen durch Betrug herausgelockten Eyd dergestalt unbündig achten/ daß auch nicht einmahl die Loßzehlung von demselben nöthig sey / sondern dieselbe nur bloß zum Uberfluß pflege gesucht zu werden.

Hieron. Gratus *lib. 1. Resp. 30. n. 32.*
Franck. *de Resol. 4. n. 4.*

12. Uber dem auch wegen Verletzung über die Helffte/ob gleich ein Eyd darzu kommen / die Loßzehlung statt findet.

Schurff. *Cent. 1. Consil. 17. n. 2. & Cent. 2. Cons. 37. n. 23.*
Gail. *lib. 2. Obs. 147. n. 10.*
Covarruv. *in C. quamvis de Pactis in 6. P. 3. §. 4. n. 9.*
Joh. del Castill. *de Juram. Resp. 4. dub. 6. n. 114.*

Wobey 13. nicht schadet/ daß in der ietzigen Transaction zugleich der Ausflucht des Betrugs und Verle-

zung

tzung über die Helffte eydlich renunciret sey. Denn wer mit List hintergangen ist / von dem kan nicht gesaget werden/daß er sich seines Rechts begeben habe.

Dalner *de Renunc. cap. 5. n. 21. & ibi citati.*

Weil er nicht weiß / daß er betrogen und verletzet sey / es wird aber nicht davor gehalten / daß sich jemand seines unbekandten Rechts habe begeben wollen.

L. Si mater 19. ff. de inoff. Testam.

Cephal. *lib. 1. Conf. 3. n. 100.*

Und der jenige / der der Verletzung über die Helffte eydlich renunciret / wird alsdenn erst nicht wieder in vorigen Stand gesetzet/wenn er den rechten Werth der Sache gewust hat.

Dunozet *Decis. 126. n. 11.*

Der Betrug aber / welcher aus der Sache selber erscheinet / wird mit einem rechten Betruge verglichen/ daß also der Betrogene von dem Eyde entbunden werden muß.

Gravetta *Consil. 7. n. 2. & 3.*

Giphan. *de Renunciat. d. Consil. 5. pag. 159.*

Zugeschweigen / daß 14. des Christiani Frau / derer Patrimonium der gantze Vergleich angehet / annoch in ihrer Minderjährigkeit begriffen / deßhalb ihr die Wieder-Einsetzung in vorigen Stand nicht zu versagen/ weil der Eyd wegen des Betruges ungültig ist.

Per Auth. Sacram. puberum, ibi: sine dolo C. advers. vend.

Die Verletzung an sich auch offenbahr / und die Rechte klar /. daß die Minderjährigen auch wider die Transactiones geschützet werden.

Tot. tit. C. si advers. Transact.

Und kan 15. nichts hindern/daß allhier die Restitution wider die Mutter gesuchet wird / die Rechte aber

wegen des schuldigen Respects gegen die Eltern die Restitution wider dieselben nicht zulassen.

L. ult. C. qvi & advers. qvos.

Denn zu geschweigen / daß solches nur angehet/ wenn einer nur bloß wegen des Alters will restituiret seyn / nicht aber / wenn andere Rechts-Wohlthaten vorhanden sind.

Barbos. *ad L. ult. C. qvi & advers. qvos. n. 6.*

So ist allhier der Streit mit der Mutter / die zum andern mahl geheyrathet/ von welcher die Rechte verordnet / daß wenn dieselbe der Tochter keinen Vormund gebeten/noch Rechnung abgeleget / und die Tochter überredet/daß sie demjenigen was ihr die Mutter noch schuldig war / renunciret/alsdenn die Tochter wieder in vorigen Stand gesetzet werden kan.

Novell. 155. cap. 1.

Worbey 16. zu consideriren/daß ob gleich Mariä Sophiä Ehemann alles gebilliget / dennoch dessen Beschaffenheit / daß er ein Soldat ist / dergestalt favorabel/ daß ihm die Unerfahrenheit der Rechte nicht schaden kan.

L. 1. C. de Jur. & fact. ignor.

L. 9. §. 1. ff. eod.

Sondern wider dieselbe restituiret wird.

Sfort Odd. *de restit. P. 1. q. 10. art. 7. n. 53.*

So halten wir davor/daß Christianus und Maria Sophia wegen des Betrugs und Verletzung über die Helffte die Loßzehlung von dem Eyde mit Fuge Rechtens suchen / und nachmahls aus eben dem Grunde auch Maria Sophia insonderheit wegen ihrer Minderjährigkeit die Wieder-Einsetzung in vorigen Stand wohl bitten könne / sie auch damit / obigen Rechten nach / zu hören.

§. 20. Hier-

§. 20.

Hiernechst / weil zum öfftern durch die Transactiones grosse Prætensiones und Anfoderungen erlassen werden / und der Verletzte nachmahls unter dem Prætext, als ob er über die Helffte verletzet wäre / den Vergleich auffzuheben bittet / ihm auch solches nach der Rechts-Lehrer angenommenen Meynung nicht leichtlich abgeschlagen wird. Carpz. *P. 2. C. 34. D. 1.* So ist diesen vorzukommen das beste Mittel / daß der Ausflucht der Verletzung über die Helffte in dem Vergleiche ausdrücklich renunciret werde/davon wir schon oben in der andern Abtheilung des 8. Cap. §. 28. Meldung gethan. Verzicht wegen Verletzung über die Helffte.

§. 21.

Und hieher gehöret folgendes Responsum, welches wir den 15. Mart. 1677. also concipiret haben: Wird durch ein Responsum erkläret.

Habt ihr Anno 1658. den 3. Decembr. Euch mit eures gewesenen Vormundes H. S. Erben / wegen verwalteter Vormundschafft / und daraus entstandenen Prætensionen dahin verglichen / daß gedachte Erben euch im Pausch 1020. Rthlr. auf gewisse Masse heraus geben solten / ietzo aber befindet ihr / daß ihr durch sothanen Vergleich enormissimè lædiret / indem euch über sothane 1020. Rthr. annoch 6969. Rthlr. zukommen würden / deßhalb gefraget wird / ob ihr solchen Transact auffzuheben befugt seyd? Erzehlung des Casus. Frage.

Ob nun zwar die Transactiones sehr favorabel sind / dergestalt / daß ob gleich die Schuld vier mahl grösser ist / der Vergleich dennoch nicht wieder auffgehoben werden kan. Rat. Dubit.

Per L. 78. §. fin. ff. ad SCt. Trebell.

Welche Meynung auch in Gerichten beyzubehalten.

Mevius *P. 2. Dec. 245.*

Nachmahls von euch eine gäntzliche Erlassung aller Rechte geschehen / indem ihr euch aller Ansprüche gäntzlich begeben / auf welchen Fall sonst *L. 2. C. de Resc. vend.* **nicht statt findet.**

Carpz. *P. 1. Const. 34. def. 3.*

Ferner auch ihr den Vergleich ins Gerichts-Buch einschreiben lassen / solche Gerichtlich-bestätigte Transactiones aber wegen Verletzung über die Helffte nicht rescindiret werden können.

Carpz. *D. l. def. 4.*

Rat. Decid. Weil aber dennoch 1. die gemeinste und üblichste Meynung der Rechts-Lehrer ist / daß eine Transaction wegen Verletzung über die Helffte rescindiret werden kan/ welches in Sachsen durch eine besondere Constitution approbiret worden.

Carpz. *P. 2. C. 34. def. 1.*

2. Diejenigen Doctores auch / so der widrigen Meynung beypflichten/ vornehmlich auf diese Ursache reflectiren / weil eine Transaction über eine zweiffelhafftige und ungewisse Sache geschicht; In zweiffelhafften und ungewissen Dingen aber kan einer nicht sagen / daß er über die Helffte verletzet sey / indem er noch nicht weiß/ wie es mit dem Processe ablauffen werde; Und wird alsdann nur die Wieder-Einsetzung in vorigen Stand zugelassen/ wenn die Verletzung klar am Tage.

Mev. *P. 4. Dec. 30. n. 8.*

Welche Meynung auch in Gerichten angenommen und gebräuchlich.

Mev *P. 4. Dec. 284. n. 2.*

In gegenwärtigem Fall aber die Verletzung an sich klar.

Ferner 3. Favor causæ vor euch militiret / indem ihr wegen der Verwaltung eurer Vormundschafft so viel zu prätendiren/ und

4. Uber dem fast aus Noth zu transigiren gezwungen seyd / in welchem Fall keine Freygebigkeit bekandten Rechten nach präsumiret wird.

Letzlich 5. die blosse Einschreibung in das Gerichts-Buch keine Gerichtliche Transaction machet / weil

nicht

nicht die geringste Erkäntniß der Sache / die sonst zum Bestande aller Gerichtlichen Sachen gehöret / darzu gekommen. Uber dem 6. in Gerichtlichen Sachen die Verletzung zwar nicht præsumiret wird / dennoch wenn selbe klar erwiesen werden kan / solcher Actus wohl angefochten werden möge.

Joh. Köppen *P. 1. Dec. 58. n. 22.*

So halten wir davor / daß ihr zu suchen wohl befugt seyd / daß solcher Vertrag auffgehoben / oder der Mangel nochmals erfüllet werde. Und weil das Beneficium L. 2. C. de Rescind. Vend. ein Remedium Juris Civilis ist und also binnen 30. Jahren angestrenget werden kan/ so ist das Gegentheil / ohngeachtet schon 19. Jahr nach obigem Vergleich verflossen/ sich hierauff einzulassen schuldig V. R. W. Decisio.

§. 22.

Wenn eine Parthey die Transaction nicht halten will / so ist bekandten Rechtens / daß die andere aus dem ersten Rechte wieder klagen kan / *L. 14. C. de Transact.* doch kan die Sache nicht schlechter dinges gefodert werden / sondern der Kläger muß alternativè bitten/ daß der Beklagte entweder den Vergleich halten / oder dem Kläger das jenige wieder erstatten soll/ welches er im Namen des Vergleichs vorher von ihm bekommen; Welches die Gesetze deßwegen also verordnet/ weil die Transactiones favorabel sind/ und damit einmahl des Streitens ein Ende sey. *L. 10. C. d. t.* Damit aber der Kläger auf den Fall/ wenn er aus dem ersten Rechte klagen will / desto behutsamer gehen möge / und ihm die Exceptio Transactionis nicht entgegen gesetzet werden könne; So muß er die Clausul bey dem Vergleiche hinzu setzen / daß so bald der andere das Versprochene nicht halten/ sondern von dem Vergleiche abstehen wolte/ die Transaction null und nichtig seyn solle: z. E. Solte auch iemand unter beyderseits Transigenten allen denen anietzo verglichenen Puncten überall oder auch nur in einem und andern nachzuleben sich verweigern / so soll dieser Transact hiermit null und Wenn einer einen Transact nicht halten will. Clausula Commissoria.

 nich-

nichtig / auch der ander Theil daran fernee nicht verbunden/sondern ihm frey zugelassen seyn/so fort/als wenn niemahls einiger Vergleich getroffen / sein Recht völlig zu prosequiren. Wenn aber diese Clausul nicht vorhanden ist / so muß der Kläger / im Fall der andere die Transaction nicht halten will/eine ordentliche Klage anstellen / und krafft derer bitten / daß der Vergleich auffgehoben und zerrissen werde. Vid. Mev. *P. 5. D. 120.*

§. 23.

Wenn einer den Vergleich nicht hält/ kan der andere es acceptiren.

Ingleichen ist dieses wohl zu mercken / daß so bald einer wider den Vergleich etwas vornimmt / der andere dieses Vornehmen acceptire/und sich gleichfalls erkläre/ daß er an die Transaction nicht mehr wolle gebunden seyn. Denn sonst könte der erste seinen Vorsatz wieder ändern / und sich an den Vergleich feste zu halten erklären: Gestalt wir denn über dergleichen Casu d. 6. Martii Ao. 1672. in unserer Facultät auf folgende Art gesprochen:

Responsum.

Rat. Dubit.

Ob zwar der jenige / welcher eine Transaction impugniret / sich derselben nicht gebrauchen kan / weil Rechtens/daß der jenige/welcher wider den Vergleich handelt/ sich desselben begeben habe;

Andr. Gail. *lib. 2. Obs. 60. n. 10*

Und daß niemand aus demselben einen Vortheil und Gewinst ziehen solle / welches er sich zu impugniren unterstanden.

C. ex eo 38. de Reg. Jur. in 6to.

Ihr auch wegen der Schiffs-Rechnung bereits litem contestiret / und weitläufftig verfahren / aber niemahls exceptionem transactionis opponiret / daher scheinet/daß ihr euch derselben stillschweigend begeben.

Rat. Decid.

Weil aber dennoch (1.) die Transaction dergestalt in denen Rechten befestiget / daß sie auch durch kein Käyserlich Rescript gehoben werden kan.

L. Causas 16. C. de Transact.

(2.) Dieselbe auch durch einen deferirten / aber wieder erlassenen Eyd / welcher doch so viel gilt/als wenn er

würck-

würcklich wäre abgeleget worden / noch mehr bestärcket worden / daher ohne grosse Straffe auf Seiten eures Schwieger-Vatern / als welcher den deferirten Eyd acceptiret / darwider nicht gehandelt werden kan.

Per L. si qvis major 41. C. de Transact.

(3.) Sothaner Transact auch dadurch nicht gehoben / daß ihr euch wegen des Mütterlichen Erbes demselben opponiret / sondern ist dem ungeachtet in seinem Werth verblieben / in Ansehung ihr von der Impugnation abgestanden / und bey dem Contract acqviesciret / wer aber von der Impugnation abstehet / der verlieret dessentwegen sein Recht nicht.

arg. L. Papinianus 8. §. meminerint 14. ff. de inoffic. Testam.

(4.) Kan auch aus der Impugnation des Vergleiches kein Recht dem andern zuwachsen / bevor der andere sothane Impugnation acceptiret / und also beyde Theile durch ihre Bewilligung von der Transaction abstehen; Denn in einem iedweden Vergleiche ist eine zweyseitige Verbindligkeit / welche von einem allein nicht kan zertrennet werden / weil in Transactionibus keine Pœnitentia oder Reue statt findet.

L. Qvamvis 39. C. de Transact.
Card. Mantica *de Tacit. & ambig. Convent. lib. 26. t. 1. n. 6.*

Nun hat aber (5.) Euer Schwieger-Vater solches nicht gethan / sondern hat allemahl auf den Transact gedrungen / und selben zum Grunde seiner Klage gesetzet / was aber einer vor sich anführet / das muß er auch wider sich gelten lassen.

arg. L. cum Papinianus 14. C. de Sent. & Interloc.

Weil nun (6.) in sothanen Contract alle und jede Schiffs-Rechnungen mit klaren Worten gäntzlich cassiret und auffgehoben / welch generaler Vergleich auf alles /

alles / was krafft der Worte füglich darunter gebracht wird/ gezogen werden kan.

Bartolus & Dd. *ad L. sub praetextu 19. C. de Transact.* Wesenb. *Cons. 15. n. 50.*

Kan solche Exceptio euerm Schwieger-Vater mit Fuge Rechtens opponiret werden / weil der jenige wider sein Versprechen handelt/ welcher das wieder fodert / welches er einem im Transact erlassen.

Und weil (7.) die Exceptio Transactionis unter die zerstörlichen gehöret / welche die gantze Klage auffheben und wegnehmen / kan euch nicht hindern / daß selbe nicht eher opponiret worden. Denn wenn dergleichen Exception in continenti erwiesen werden kan / so kan sie auch in der Execution selbst opponiret werden.

Carpz. *Proc. tit. 25. artic. 6. n. 49.*

Decisio.

Weßhalb wir Rechtens zu seyn erachten/ daß nunmehro der geführte Proceß wegen der Schiffs-Rechnung wegen des klaren Vergleichs zu heben und euer Schwieger-Vater sothaner Transaction nachzuleben gehalten sey.

§. 24.

Von der Straffe/ die bey der Transaction gesetzet ist.

Es pflegen auch die Partheyen zu desto festerer Haltung des Vergleichs in der Transaction eine gewisse Straffe zu setzen / die derjenige zahlen soll / welcher davon abstehen will. Andere setzen diese Clausul darzu / daß der jenige / welcher dem Transact zuwider leben würde / die ihm erlassene Schuld gantz bezahlen / und hingegen der ander Theil nur das jenige / was er versprochen / abzuführen schuldig seyn solte: z. E. Würde einer diesem Transact zuwider leben/ soll er das jenige / was ihm erlassen / vor voll zu bezahlen schuldig / hingegen nicht befuget seyn / von dem Gegentheil / so diesem Transact nachgelebet / ein mehrers zu fodern / als er vermöge Vergleichs zu geben versprochen. Weil auch zum öfftern das jenige / welches einer vermöge Vergleichs zu zahlen versprochen / auf gewisse Termine ge-

setzet

setzet wird / da der erste Termin zwar richtig inne gehalten wird / die folgenden hingegen aussenbleiben; So könte diese Cautel gebrauchet werden / daß daferne die andern Termine ausblieben / was bißher bezahlet worden / gäntzlich verloren seyn solte / wodurch er also zu richtiger Abführung angehalten werden kan.

§. 25.

Indem aber unter den Transigenten kein kleiner Streit entstehet / ob und wenn einer dem Vergleiche zuwider gelebet / weil ein iedweder die Worte nach seinem Belieben und Vortheil ausleget; so könte zu Verhütung dessen diese Cautel in dem Transact geschrieben werden / daß so bald darüber ein Zweiffel entstehen würde / ob hätte einer den Vergleich nicht gehalten / die Sache nicht durch einen Ordinar-Procefs, sondern vor einen Schieds-Richter erkannt und abgethan / oder der gantze Verlauff mit allen Umbständen auf eine Juristische Facultät geschicket werden solte / und was diese vor recht und billig erkennen würde / dabey solte es unter ihnen den Transigenten sein Verbleiben haben / gleich als ob es in dem Transacte selbsten mit einverleibet wäre / dawider auch keine Rechts-Wohlthaten etwas gelten solten / allwo auch insonderheit der Ausflucht / daß es des Richters Gutachten anheim zu stellen / pfleget renunciret zu werden. Ein Mittel / wie die Streitigkeiten über eine Transaction zu heben.

Das VIII. Capitel.

Von Ehe-Beredungen / Gegen-Vermächtnüssen / und Leib-Gedingen.

§. 1.

Die Ehe-Beredungen sind heutiges Tages gantz gemein / nicht deßwegen / als ob die Ehe dadurch müste bewiesen / oder die vor der Hochzeit geborne Kinder dadurch legitimiret werden. Denn das erstere / oder die Ehe kan anietzo aus der in den Kirchen-Büchern verzeichneten Trauung genugsam dargethan werden / aus welchen hernach von sich selbsten die Legitimation der Kinder als eine Würckung erfolget; Sondern sie sind dessentwegen gebräuchlich / weil sich die Contrahenten in denenselben wegen des Ehe-Geldes / Der Zweck / warumb Ehe-Stifftungen gemachet werden.

Gegen-Vermächtnüßes und künfftiger Succession, wenn ein Theil vor dem andern versterben solte/mit einander vergleichen: Denn es ist anietzo durch eingeführte Gewohnheit so weit kommen / daß einer in solchen Ehe-Beredungen des andern Erbschafft entweder zum Theil oder auch gantz sich versprechen lassen und erwerben kan. Andr. Kohl *Tr. de pact. dotal. p. 2. n. 70. & seqq.*

§. 2.

Es ist nicht eben nöthig/ daß sie in Schrifften verfasset werden.

Meistentheils werden sie in Schrifften abgefasset/und heissen bey uns Teutschen: **Ehe-Stifftungen / oder Ehe-Zärthen /** welches mit sonderlicher Solennität geschicht / indem nicht allein die Contrahenten / sondern auch die Zeugen dieselbigen unterschreiben. Allein es ist eben nicht nöthig/ daß allezeit ein solenn Instrument darüber auffgerichtet werde / sondern wenn so viel Zeugen / die der Ehe-Beredung mit beygewohnet/ zu gegen gewesen / als sonsten hierzu von nöthen / so könte einer eben so wohl die Succession daher prætendiren/ als wenn Brief und Siegel dessentwegen vorhanden wären. Vid. *L. un. §. 1. de Rei Ux. Act.* Die Worte dürffen auch nicht/wie vor diesem in behutsamen Fragen/und gleich darauf erfolgten geschickten Antworten bestehen/sondern es ist genug/wenn sie so beschaffen sind/ daß man der Interessenten eigentlichen Willen und Meynung daraus klärlich sehen kan. *L. 6. C. de dot. promiss.* Doch ists umb besserer Urkund und Andenckens willen rathsamer / daß eine ordentliche Schrifft darüber auffgerichtet werde. Conf. Besoldus *Consil. 268. n. 15. & 40.* Fontanell. *de Pact. nupt. P. 2. Claus. 6. Gloss. 3. n. 36.* Cypræus *de Sponsal. c. 11. §. 11.* Gestalt dann an etlichen Orten / als zu Hamburg solches ausdrücklich erfodert wird / vid. *Stat. Hamb. p. 2. T. 11. Art. 11.* conf. *florentissimæ illius Reip. Consul meritissimus* Dn. Henr. Meurer *Dissert. de pactis dotal. c. 5. §. 3.*

§. 3.

Wie die Ehe-Pacta abzufassen.

Die Ehestifftung an sich selbsten pfleget aus folgenden Stücken zu bestehen: Erstlich wird der Verlobung / der Verlobten mit Namen / und ihrer Eltern ausdrücklich gedacht / und daß diß Ehe-Verlöbnüß mit ihrer Bewilligung geschlossen worden / worauff eine gewisse Zeit zur Priesterlichen Copulation und Vollziehung bestimmt/ oder nach Belieben ausgesetzet wird: z. E. **Welche mit beiderseits Anverwandten Bewilligung getroffene Verlobung**

ehe-

ehestens durch die Priesterliche Copulation / Christlichen Gebrauch nach/sol vollzogen werden. Gleichergestalt pfleget auch wohl wegen des Hochzeit-Mahls / ob solches von dem Bräutigam oder der Braut/oder von beyden zusammen zu gleichen Unkosten ausgerichtet werden soll / ein gewisser Vergleich getroffen zu werden/ worauff das Versprechen des Ehe-Geldes / wie hoch solches seyn/ und wenn es gezahlet werden solle / ausdrücklich folget nebst dem Gegen-Vermächtnüsse oder Leib-Gedinge / und letzlich wird wegen zukünfftiger Succession und Erbschafft auf beyden Theilen Versehung gethan.

§. 4.

Wir wollen folgende Formul von einer Ehe-Stifftung/wie sie uns in Actis vorkommen / zu besserer Erklärung der Materia herbey fügen : *Eine Formul von Ehe-Pacten.*

Demnach der Allmächtige Gott zu Erhaltung des Menschl. Geschlechts den heil. Ehestand selbst eingesetzet/ denselben würdiglich zu erhalten geboten / und den jenigen / welche in denselben gottfürchtig und gottselig leben/ vielfältigen reichen Seegen verheissen und versprochen hat; Als sey hiermit kund und zuwissen männiglichen/ daß heute unten gesetzten dato zwischen dem Wohl-würdigen / Wohl-Edlen / Gestrengen und Vesten Herrn D. v. M. des St. Johanniter-Ordens Rittern / an einem/und der Wohl-Edlen/Viel Ehren-Tugendreichen Jungfrauen Even Sophien v. K. des Hoch-Edlen/ Gestrengen / Vesten und Hochbenahmten H. v. K. seel. Weyl. Churfl. Brandb. vornehmen Raths und Kriegs-Obristen über ein Regiment zu Fuß / rc. nachgelassenen Eheleiblichen Tochter am andern Theile/ Gott zu Ehren/ und zu beyder Personen Nutzen und Wohlfahrt / mit Rath/ Consens und Einwilligung der Jungfrauen Fr. Mutter / dann auch Jungfer Even Sophien von K. verordneten und bestätigten Vormundes / des Herrn Matthæi Coldebaccii, der Rechte Doctoris, Codicis Justini- *Der Eingang.* *Die Contrahenten.* *Der Mutter und des Vormundes Consens.*

stinianæi Professoris Publici, und der Juristischen Facultät Senioris in der Churfürstl. Brandenb. Universität Franckfurth an der Oder / eine kräfftige und beständige Adeliche Heyrath und Gemählschafft tractiret / bewilliget / angenommen und beschlossen werden / dergestalt und also:

Die wiederholte Versprechung der Ehe.

Daß obbenannte Personen / nehmlich der Herr D. v. M. und Jungfer Eva Sophia von K. nochmals per verba de præsenti versprochen / daß sie sich einander zu der heil. Ehe nehmen und haben / auch solche Ehe Adel. Christl. Gebrauch gemäß / durch die Priesterl. Copulation und Adeliches Beylager / so auf beyderseits gleichmäßige Unkosten geschehen soll/confirmiren und bestätigen lassen wollen.

Und Eheliche Pflicht.

Folgends gegen und mit einander in ehelicher Pflicht / beständiger Liebe und Treue sich also halten und erweisen / wie frommen Christl. Adel. Ehe-Gemahlen wohl anstehet und geziemet / daß sie dadurch Gott den Allmächtigen preisen/ und von demselben Gnade und Seegen / auch beyderseits Anverwandten gute Affection und Wohlgewogenheit / so wohl bey iederman Ruhm und Lob haben und erlangen mögen.

Die Versprechung des Ehe-Geldes.

Die Bürde solches Ehestandes nun dem Herrn Bräutigam in etwas zu erleichtern / hat der Herr Vormund Matthæus Coldebacius ihme 4000. Rthlr. (weil er von der M. ein mehrers zum Ehe-Gelde nicht annehmen wollen) zum Ehe-Gelde wegen deren ihme verlobten Braut Jungfer Even Sophien von K. versprochen und zugesaget / dergestalt / daß förderlichst nach gehaltener Hochzeit dieselbe deme von der M. entweder baar (daferne es von den Schuldnern mittler Zeit zu erlangen) oder mit guten Brieff und Siegeln / so der Jungfer Braut aus ihrer Väterl. Verlassenschafft allbereits zukommen/bezahlet und richtig gemachet werden sollen.

Dahin-

Dahingegen hat der Bräutigam sich krafft dieses obligat und verpflichtet gemachet / daß auf den Fall seines tödtlichen Hintritts / (welchen der Allerhöchste lange gnädiglich verhüten wolle /) seiner Liebsten / Jungfer Even Sophien von K. solche 4000. Rthlr. Ehe-Geld nebst 2000. Rthlr. Gegen-Vermächtnüß oder Besserung ihres Gefallens damit zu gebahren / dieselben zu nutzen / zu geniessen und zu gebrauchen / aus seinen Lehn-Gütern oder von desselben Lehn-Geldern / so er krafft dieses unterpfändl. cum constituto possessorio verschreibet / baar bezahlet werden / oder dafern alsdenn die Verschreibung / damit der Herr Bräutigam wegen obiger 4000. Rthlr. Ehe-Geldes contentiret seyn würde / in desselben Verlassenschafft noch vorhanden / so soll Eva Sophia von K. solche Verschreibungen hinwieder annehmen / und die übrigen 2000. Rthlr. von den Lehnen oder Lehn-Gütern baar bezahlt empfangen. Das Gegen-Vermächtnüß.

Über das soll auf D. v. der M. Todesfall dessen geliebte Gespons und alsdenn Wittib Eva Sophia von K. mit guter Trauer-Kleidung / einem bedeckten Wagen / mit Laden / Pulstern / Decken und vier guten Rossen auch darzu behörigen Zeugen wohl versehen und versorget werden. Die Zusage wegen der Trauer-Kleider.

Nebst dem soll Eva Sophia von K. auf den Fall ihres Liebsten D. v. M. seel. Hintritt aus desselben Lehn-Gütern / oder von dessen Lehn-Geldern / die Zeit ihres unverrückten Wittben-Standes jährl. zum Unterhalt und Wohnung 180. Rthlr. unweigerlich und baar / und zwar bald nach dem Begräbnüß anzufangen / und die folgende Jahr eben umb selbige Zeit von den Lehns-Erben oder nechsten Lehnsfolgern gezahlet und gegeben werden; So bald aber Eva Sophia von K. zur andern Ehe geschritten seyn wird / soll sie die Aliment-Gelder und Unterhalt und Wohnung.

Wohnung der 180. Rthlr. ferner zu fordern und zu nehmen nicht berechtiget/ sondern die Lehne mit solchen Beschwehr verschonet werden.

Versprechung der Hypothec.

Gestalt auch Jungfrau Even Sophien von K. von ietzo an und biß zu völliger Contentirung obgesetzten allen / nicht allein ihres Liebsten D. v. M. ietzige und künfftige Lehn-Gelder/ so wohl Lehn- und Erb-Güter zu einem rechten wahren Unterpfande cum Constituto Possessorio hafften/ sondern sie auch darinnen das Jus retentionis haben und behalten soll. Wie denn auch der Herr Bräutigam über diese Ehestifftung / und seine darinnen geschehene Verpflichtung einen Churfl. Consens auf seine Kosten auszuwürcken / und seiner Liebsten noch vor dem Hochzeitl. Beylager einzuhändigen versprochen und zugesaget hat.

Der Fürstliche Consens.

Von den Neben-Gütern.

Was sonsten ausser den 4000. Rthlr. versprochenes Ehe-Geld Jungfer Eva Sophia von K. ihrem Hertzliebsten D. v. M. an Gelde/ Golde/ Silber / Nominibus und ausstehenden Schulden/ an Schmucke / Kleidung/ Kleinodien/ Leinen-Gewand/ Kasten/ Laden / Truhen und andern paraphernal-Gütern/ wie die auch Nahmen haben mögen/ zubringen wird/ oder auch instehender Ehe ererben/ oder sonsten erlangen möchte / hat D. v. M. sich verbindlich dahin erkläret / daß er deren Administration und Verwaltung nicht haben / wie ingleichen auch mit den Väterl. Schulden nichts zu schaffen haben wolle.

Vorbehaltung der Wahl.

Es würde auch gleich der Herr Bräutigam D. v. M. zur Zeit seines seel. Absterbens aus dieser Ehe erzeugte eheliche Leibes-Kinder verlassen oder nicht/ so soll dennoch in alle wege seiner Liebsten Even Sophien von K. die Option oder freye Wahl gegönnet oder gelassen werden/ ob sie sich des von M. Erb- und Verlassenschafft cum onere & commodo anmassen / oder sich deren gäntzlich enthalten

halten / und ihr eingebrachtes Ehe-Geld nebst der verschriebenen Besserung der zwey Tausend Rthlr. die Wohnung und Aliment-Gelder / und was ihr sonsten hier oben verschrieben / so wohl das halbe Hochzeit-Geschencke / und ander ihr ausser dem Ehe-Gelde eingebrachtes Gut / an Gelde / Golde / Silber / Kleinodien / Schmuck / Kleidung / Kasten / Laden / Betten / Bettgewand / Leinen-Geräthe / und wie es sonsten genennet werden mag / nichts davon ausgeschlossen / so wohl die Morgen-Gabe und was sie sonsten ererbet / oder acqviriret und instehender Ehe erlanget haben möchte / hinwieder an und zu sich nehmen / als ihr Eigenthum ihres Gefallens nutzen / niessen und gebrauchen wolle.

Solte denn ie auch Jungfer Eva Sophia von K. nach ihres hertzallerliebsten D. v. M. seel. tödtl. Hintrit / zu dessen Erb- und Verlassenschafft wehlen / oder sich derselben als eine Erbin anmassen / und es wären aus ihrer beyderseits Ehe erzeugte Kinder alleine / oder auch nebst dem Töchterlein der ersten Ehe Jungfr. Annen Sophien von der M. oder auch diese alleine vorhanden / so soll alsdenn und auf solchen begebenen Fall / alles das jenige / so nach abgezogenen Schulden übrig verbleibet / nach dem Innhalt der Brandenb. Constitution unter der Mutter und den Kindern getheilet und Even Sophien von K. die Helffte zugeeignet werden. Wenn die Portio Statutaria erlesen wird.

Da auch der Herr Bräutigam künfftiger Zeit durch die Gnade und Seegen des Allerhöchsten an denen Orten / da das Sachsen-Recht üblich / Güter erlangen und in Besitz bekommen würde / so sollen auf seinen Todes-Fall Jungfr. Even Sophien von K. alle zur Gerade und Mußtheil nach Sachsen Rechte und desselben Orts Gewohnheit behörige Stücken zukommen und abgefolget werden. Von Erwerbung der Güter in Sachsen.

So

Wenn die Braut vor dem Bräutigam sterben solte.

So dann aber Jungfr. Eva Sophia vor ihrem Bräutigam und liebsten Herrn D. v. M. (welches der getreue und barmhertzige Gott gleichfalls noch lange Zeit gnädiglich abwenden wolle) mit hinterlassenen von ihnen beyderseits erzeugten eines oder mehr Kindern / diese Welt gesegnen würde / so soll die Theilung der Verlassenschafft / wie die Namen haben mag / zwischen dem Herrn Bräutigam und ihren beyderseits erzeugten Ehelichen Kindern / besage und Innhalt der Brandenb. Constitution geschehen / und deme von der M. davon der halbe Theil eigenthümlich zukommen / der andere halbe Theil aber den Kindern verbleiben.

Wer das Ehe-Geld haben sol/ wenn keine Kinder vorhanden.

Würden aber zur Zeit der jetzigen Braut Eva Sophia von K. seel. Absterbens keine Kinder / so von ihnen beyden ehelich erzeuget / noch am Leben und vorhanden seyn / alsdenn sollen dem Herrn D. v. M. die 4000. Rthlr. Ehe-Geld eigenthümlich verbleiben / und darneben von Jungfer Even Sophien v. K. übrigen Verlassenschafft und paraphernal-Gütern von deren nechsten Freunden und Erben ihme noch 2000. Rthlr. inner einer halben Jahres Frist nach ihrem Absterben / nebst dem halben Hochzeit-Geschencke gegeben und entrichtet werden.

Die vorbehaltene Freyheit zu testiren.

Und soll über obgesatztes dem Herrn Bräutigam D. v. M. so wohl dessen hertzliebsten Jungfr. Eva Sophia v. K. einander auf begebene Fälle / durch ein Testament, Codicill, Donation mortis causa, oder teglichen andern letzten Willen besser zu bedencken / zugelassen und unbenommen seyn / und ihnen also beyderseits libera testandi & disponendi de suis bonis facultas & voluntas verbleiben. Solte dann letzlich diese Ehestifftung auf einem oder dem andern begebenen Fall als Pacta dotalia und eine Convention inter vivos facta vor kräfftig und gültig nicht agnosciret und gehalten

gehalten werden wollen/ so ist doch des Hn. Bräutigams D. v. M. und dessen geliebten Braut/ Jgfr. Sophien von K. eigentl. Will und Meynung/ daß obgesatztes alles/ als ein letzter Wille/ oder Codicill/ oder Schenckung auf den Todesfall/ oder wie es sonsten vermöge der beschriebenen Rechte und der üblichen Observantz am kräfftigsten seyn mag/ und also in der allerbesten Form/ Art und Weise des Rechten gültig/ kräfftig und beständig seyn und verbleiben solle. Uhrkundlich und zu steter vester Haltung obgesatzten allen ist diese Ehestifftung von dem Herrn Bräutigam/ der Jungfer Braut/ deroselben Herrn Vormund/ und fünff dazu erbethenen Zeugen unterschrieben und untersiegelt/ so geschehen Cüstrin Anno 1636.

Die Unterschrifft.

§. 5.

Es könte bey angeführter Ehe-Stifftung viel erinnert werden/ welches theils überflüssig/ theils nöthig zu seyn scheinet; damit wir aber die Ordnung in dieser Materie nicht stören/ so wollen wir in folgenden §§. bey gegebener Gelegenheit solches anmercken/ wann wir nur anitzo dis einzige gleichsam zum Voraus aus diesem Contracte angeführet haben/ daß sich nemlich ein Adelicher Bräutigam nicht drüber zu erfreuen hat/ wenn ihm seine Braut ein grosses Ehe-Geld verspricht; denn es werden zum öfftern gantz unnütze Sachen darunter um einen gewissen Preis angeschlagen/ damit nur die Summe desto grösser werde: Je höher aber das Ehe-Geld ist/ desto mehr werden die Lehn-Güter beschweret/ indem das Leib-Gedinge darnach eingerichtet werden muß. Dannenhero hat sich in gegenwärtiger Eheberedung der Bräutigam sehr wohl vorgesehen/ daß er nicht alle Güter der Braut zum Ehe-Gelde annehmen/ sondern mit wenigen vergnügt seyn wollen.

Der Bräutigam muß nicht ein gar zu grosses Ehegeld annehmen.

§. 6.

Hingegen hat sich die Braut oder derselben Vater wohl in acht zu nehmen/ daß er die Summe des versprochenen Ehe-Geldes ausdrücklich benieme/ weil sonst nicht gemuthmasset wird/ daß alles Eh-Geld/ sondern vielmehr Paraphernal- oder Neben-Güter seyn/ Me-

Das Ehegeld muß ausdrücklich constituiret werden.

noch: *de Præsumt. lib. 3. præs 8. n. 34.* Carpz. *P. 2. C. 16. Df. 11.* Und ob gleich allezeit in Ehestifftungen eine gewisse Qvantität und Summe exprimiret ist/ daher leicht zu muthmassen / daß dieselben zum Eingebrachten gehöre; so werden doch zum öfftern nach abgeredeter und vollzogener Ehestifftung aus der angefallenen väterlichen oder anderer Freunde Erbschafft noch viel Sachen dem Manne übergeben/ davon doch vorher in der Ehezährte nichts gedacht werden/ daß dannenhero diese Clausul auf solchen Fall sehr nützlich/ **daß sie solches als Ehe-Geld wolte eingebracht haben:** Denn daß das Ehe-Geld Zeit währender Ehe könne vergrössert und vermehret werden/ ist ausser Zweifel/ wenn nur dessen ausdrückliche Meldung geschicht.

Von demjenigen/ was nach der Hochzeit gebracht wird.

§. 7.

Das Ehegeld hat im Concurs einen Vorzang/ nicht aber das Gegenvermächtniß.

Der Nutzen und die Wirckung dieser Expression bestehet darinn/ daß wenn etwa der Mann einen Concurs verlassen hätte/ die Frau desto gewisser wegen alles ihres eingebrachten denen Gläubigern vorgehen kan; denn dieses Vorzugs-Recht hat sie nur bloß wegen des Ehe-Geldes *L. Assiduis 12. C. qvi pot. in pign.* Wegen der Neben-Güter aber hat sie nur eine schlechte Hypothec in des Mannes Gütern/ ohne einigen Vorgang/ es wäre denn/ daß die Sachen annoch wircklich vorhanden wären / da sie denn von der Frau könten vindiciret werden/ Carpz. *P. 1. C. 28. D. 86.* Und diese Hypothec fänget nicht vom Tage der Hochzeit/ sondern von der Zeit an / da die Neben-Güter dem Manne würcklich übergeben worden / *L. fin. C. de Pact. Convent.*

§. 8.

Die Frau ist nicht sicher/ wenn sie dem Manne die Neben-Güter übergibt.

Woraus erhellet / daß die unter Adelichen Personen bey ihren Ehe-Pactis eingeführte Gewohnheit/ da nemlich dem Bräutigam ein Gewisses zum Ehe-Gelde und gewisse Neben-Güter ausdrücklich versprochen werden/ der Braut nicht zuträglich sey/ sondern viel besser vor ihr wäre/ wenn alles zum Ehe-Gelde geschlagen würde / damit sie auf allem Fall sicher seyn und allen Gläubigern vorgehen könte. Wenn sie aber die Neben-Güter vor sich behalten und dem Manne solche zu verwalten nicht übergeben hätte / so bliebe sie billig bey ihrem Rechte des Eigenthums/ und dürffte selbige hernach nicht erst aus dem Concurs wiederfodern. Wiewol ich gestehe gar gerne / daß es auf solche Weise nicht mehr Neben-Güter / sondern Spiel-

Gelder seyn/ wie wir dessen ein Exempel aus der im §. 4. angeführten Ehe-Stifftung nehmen können. Ferner hat sich eine Frau in acht zu nehmen/ wenn der Mann von ihren Neben-Gütern etwas entlehnen will/ daß sie solches nicht unter dem Namen eines Mutui oder Darlehns thue; denn so würde sie im Concurs in die Classe derjenigen gesetzet/ die bloß aus Handschriften ihre Schuld prætendiren. Wolte sie aber dem Manne dennoch helffen/ so ginge sie viel behutsamer/ wenn sie das Geld zum Ehe-Gelde schlüge/ und den Lands-Fürstlichen Consens darüber einholte.

§. 9.

Nachdem wir auch vorhero gesaget/ daß diejenigen Güter/ welche die Frau zum Manne bringet/ nicht alsbald zum Ehe-Gelde gehören/ wo sie es ausdrücklich nicht unter dem Namen eingebracht hat; So thun diejenigen sehr übel/ die aus Liebe zum Gelde eine alte reiche Frau heyrathen/ u. sich nicht vorher ein gewisses zum Ehe-Gelde versprechen lassen: Denn die alten Mütter sind meistentheils geitzig/ und geben dem Mañe zu seiner Administration und Verwaltung nicht viel in die Hände/ bevorab wenn sie schon Kinder haben/ woraus denn ein unaufhörlicher Zanck und Streit entstehet. Doch könte ein solcher unglücklicher Liebhaber und Ehemann auf den Fall sich dieser Rechts-Wohlthat bedienen/ deret wir im folgenden Responso den 21. Nov. Anno 1671. gedacht:

Wenn eine reiche Frau kein Ehegeld einbringen will.

Hat Eure Fr. ihre Kinder wegen des Vaters Erbe gäntzl. abgefunden/ sie aber ihre übrigen Güter Euch als ihrem Ehemanne nicht übergeben wollen/ sondern dieselben vor sich behalten/ nach Belieben administriret und sich deshalb halsstarrig gegen Euch bezeiget/ daß ihr daher grosse Ursach zu muthmassen habet/ daß sie das Ihrige Euch entwende/ und den Kindern erster Ehe zustecke; Deshalb ihr belehret seyn wollet: Ob nicht wegen vermutheter Entwendung Eure Frau/ wann Ihr euer Vermögen dazu conferiret/ mit ihren Kindern bey Lebzeiten Theilung anzustellen/ und sie also gäntzl. abzufinden/ die Kinder auch solche Theilung zu acceptiren ange-

Erzehlung eines Casus.

Frage.

Decisio. halten werden können? So erachten wir/ daß solches weder eurer Frauen noch denen Kindern könne angemuthet werden; massen bekant/ daß bey Lebzeiten dessen/ von welches Erbschafft gehandelt worden/ keine Erbtheilung angestellet werden könne/ sondern es muß die Zeit des Ablebens erwartet werden; Und ob gleich den Kindern aus diese anticipirten Theilung ein Vortheil zuwachsen könte/ sind sie doch wider ihren Willen solches zu acceptiren nicht gehalten/ cum invito beneficium non detur, & nemo, ut Juri suo in futurum renunciet, compelli possit, und würdet ihr über dem von künfftiger Ansprache nach euer Frauen Tode/ nicht sicher seyn/ ob gleich eine Theilung erfolget. Eine Cautel. Damit Euch aber indessen wegen eurer Frauen Widerspenstigkeit gerathen werde/ so ist dieselbe gerichtl. dahin anzuhalten/ daß sie euch nach ihrem Vermögen einen gewissen Dotem constituire/ welcher Dos entweder nach Anleitung der Rechte so hoch zu rechnen/ als sie ihren vorigen Ehemann an Ehe-Gelde zugebracht/ oder in Ermangelung dessen Arbitrio Judicis nach Qvantität ihrer Güter zu determiniren/ welches nachmals euerer völligen Disposition zu übergeben. Daß sie aber etwas vor sich behalte/ kan ihr denen Rechten nach nicht gewehret werden. V. R. W.

§. 10.

Wenn unbewegliche Güter eingebracht werden/ so ists gut/ wenn sie in Anschlag kommen.

Wenn die Braut unbewegliche Güter hat/ und selbige einbringen will/ so thut sie sehr wohl/ wenn sie dieselbige dem Manne um einen gewissen Preis anschläget. Denn weil sonst die Frau den Schaden/ so durch Unglücks-Fälle in ihren Ehe-Gütern verursachet/ selbsten tragen muß/ dergestalt/ daß so wol die Erweiterung als Abgang derselben ihr zustehet/ *L. Plerumq. pr. & §. 1. ff. de Jur. Dot.* so kan sie sich durch diesen Anschlag davon befreyen/ sintemal der Mann das gantze Eigenthum und Herrschafft der Ehe-Güter überkommt/ und den Werth davor zu zahlen verbunden ist. *L. qvoties 5. C. de Jur. Dot.*

Unter-

Unterdessen weil der Mann also freye Macht und Gewalt erlanget/ die ihm zugebrachte geschätzte Ehe-Güter zu verkauffen / und der Frauen hieraus ein Nachtheil und Schaden entstehen möchte / so könte sie diese Clausul hinzu setzen: **Daß im Fall der Mann von diesen ihm zugebrachten Gütern etwas veräusern würde/ solte solches alles null und nichtig seyn.**

Eine Cautel, daß dieser Anschlag der Güter der Frauen nicht schade.

§. 11.

Weil auch der Mann wegen dieses Anschlages und Schatzung nach getrenneter Ehe diese Güter behalten/ und der Frauen oder den Ihrigen den Werth davor zahlen kan / ihr aber mehr daran gelegen/ daß sie das Gut selbsten wieder bekomme; so könte sie bey dem Anschlage und Schatzung sich dieses ausdrücklich vorbehalten / daß ihr eben diese Güter dermaleinst solten wiedergegeben werden / *L. 5. C. de Jure dot.* Denn auf solchen Fall würde die Schatzung vor keinen vollkommenen Verkauff können gehalten werden. vid. Joh. Petr. Fontanella *de Pact. dotal. Tom. 2. Clauf. 5. Gloß. 8. Part. 13. n. 31.* allwo er im folgenden von dieser Materie der geschätzten Ehe-Güter noch eines und das andere erinnert / dahin wir den geneigten Leser wollen verwiesen haben/ absonderlich weil der Autor aufs neue wieder heraus kommen / und von einem iedweden leicht erkaufft werden kan. Oder es könte sich auch die Frau / welches viel besser ist / die Wahl vorbehalten/ daß ihr nemlich frey stehen solte / nach geendigter Ehe entweder das Gut oder den Werth zu davor fodern *L. 10. § fin. ff. de Jur. dot.* Denn sonst hätte der Mann als Schuldner die Macht zu kühren.

Ein Pactum, daß das Gut selbsten soll restituiret werden.

Ein Pactum, da die Frau entweder das Geld oder das Gut fodern kan.

§. 12.

Hiernächst ist auch noch dieses wegen des eingebrachten und um keinen gewissen Preis angeschlagenen Gutes in acht zu nehmen/ daß sich der Mann ausdrücklich die Gewähr davor versprechen lasse; denn wenn es sonst evinciret und durch Urthel und Recht weggenommen würde/ so hätte er keinen Regress wider denjenigen / der dasselbe an stat Ehegeldes gegeben hätte / weil er es mit dem Rechte / welches ihm darauf zukommen / dahin gegeben. Wäre es aber um einen gewissen Werth angeschlagen und also gleichsam verkaufft worden/ so folget es von sich selbsten / daß die Gewehr muß geleistet werden.

Wenn das Gut dem Manne solte evinciret werden.

Wie

Wie denn auch alsdenn derjenige/ welcher ein Gut/ ohne einen gewissen Anschlag/ mitzugeben vorhero versprochen/ von der Gewähr nicht kan befreyet seyn/ dafern es evinciret und weggenommen wird: Ingleichen wenn der Vater ohne vorhergehende Zusage der Tochter ein solches Gut mitgegeben hätte/ so müste er vor die Gewehr stehen/ weil er krafft seiner väterlichen Pflicht auch ohne Versprechen seine Tochter dotiren muß. Franzk. *in Comment. ff. tit. de Evict. n. 522. seqq.*

§. 13.

Wenn der Vater seine reiche Tochter dotiret.

Es ist im Vorhergehenden gesaget worden/ daß der Vater seine Kinder dotiren muß/ darzu er auch allerdings auf bedörffenden Fall von dem Richter kan angehalten werden/ Fontanella *de Pact. dotal. Tom. 2. Claus. 5. Gloß. 1. p. 1. n. 32. seqq.* Nun entstehet aber ein Zweifel/ ob der Vater auch der Tochter/ welche eine reiche Erbschafft entweder von der Mutter oder andern nahen Anverwandten überkommen/ und also vor sich selbsten Güter gnug hat/ ein Gewisses zum Ehegelde mitzugeben verbunden sey? Diese Frage wird von Carpzovio *p. 2. C. 42. Df. 13.* verneinet/ und der Vater frey gesprochen. Wiewol ich davor halte/ daß sich der Vater von der Dotirung in dem Fall nicht entbrechen könne. Dem sey wie ihm wolle/ so gehet der Bräutigam doch behutsamer/ wenn er sich auf dem Fall von dem Schwieger-Vater ein gewisses Ehe-Geld ausdrücklich versprechen lässet: Und da ist nicht eben nöthig/ daß er solches von seinen eigenen Gütern zu geben verspreche/ sondern es ist genug/ wenn er schlechter Dinges seine Tochter zu dotiren verspricht/ weil ohne dem davor gehalten wird/ daß er solches von den Seinigen zugesaget habe/ *L. fin. C. de Dot. promiß.* Und ob auch gleich das Ehe-Geld aus seinen und der Tochter Gütern versprochen wäre/ so halten doch die Rechte davor/ daß er solches principaliter aus seinen Gütern habe thun/ und wenn etwa diese nicht zulangeten/ alsdann erst das übrige von der Tochter Gütern nehmen wollen: Eben also verhält sichs auch/ wenn der Schwieger-Vater und die Schwieger-Mutter zugleich das Ehe-Geld versprechen; denn da darff die Mutter nichts eher beytragen/ als wenn der Vater von den Seinigen nicht so viel anschaffen kan/ *d. L. fin. & ibi* Dn. Brunnem. *in Comment.*

§. 14.

§. 14.

Was die Pacta und Bedingungen selbst/ die bey den Ehestifften gebräuchlich sind/anbetrifft/ so werden selbige von den Rechten durchgehends zugelassen/ wenn sie nur so beschaffen sind/ daß sie nicht zu Verschlimmerung des Eingebrachten gereichen/ *L. 6. & 14. ff. de Pact. dotal.* Z. E. Wenn sich der Bräutigam mit der Braut also vergliche/ daß ob gleich er vor ihr versterben würde/ das Ehegeld dennoch bey seinen Erben verbleiben solte; auf welchem Fall die Frau undotiret bliebe/ *L. 2. ff. d. t.* Wegen Wiedererstattung des Ehe-Geldes pflegen auch gewisse Pacta gemachet zu werden/ welche fürnehmlich alsdenn nützlich sind/ wenn ein Fremder dasselbige gegeben; denn dieser kan sich entweder dahin vergleichen/ oder auch schlechter Dinges bey der Ausstattung vorbehalten/ *L. 20. §. 1. ff. de Pact. dotal.* daß ihm bey aufhörender Ehe das Ehe-Geld solle wiedergegeben werden/ *L. un. §. 13. C. de rei Ux. Act.* Wiewol etliche rathen/ daß er dieses Pactum alsbald bey der Ausstattung hinzu setze/ weil es hernach wegen des allbereit erworbenen Rechts von der Braut nicht bestehen kan/ *L. 29. ff. Solut. Matrim.* indem das Ehe-Geld ohne einige Reservation und Bedingung gegeben und verehret zu seyn gehalten wird. Allein es ist hier kein Unterscheid zwischen einem Fremden und dem Schwieger-Vater selbsten/ weil keiner unter beyden nach allbereit übergebenem Ehe-Gelde mit dem Bräutigam wegen Wiedererstattung desselben paciſciren kan/ *d. L. 29. & L. 7. C. de Jure Dot.* es sey denn/ daß die Braut oder Frau ausdrücklich mit drein willige. Woraus denn folget/ daß auch nach geschehener Ausstattung/ absonderlich heutiges Tages mit Bewilligung der Frauen/ der das Ehe-Geld zukommet/ wegen Wiedererstattung desselben ein Pactum gültig könne getroffen werden/ *L. ob res. 20. §. 1. ff. de Pact. dotal.*

Pacta wegen des Ehe-Geldes.

Und wegen Wiedererstattung desselben.

§. 15.

Was die Solennia bey den Ehestifftungen anbetrifft/ so ist genug/ wenn man sich nach dem Gebrauch und eingeführten Gewohnheit desselben Orts richtet/ allwo die Ehestifftungen gemachet werden/ *arg. L. 6. ff. de Evict.* Wenn aber das Ehe-Geld wieder gefodert wird/ so müssen die Statuta und Rechte des Orts/ wo der Mann seinen Sitz und Wohnung gehabt/ in acht genommen werden/ *L. Exigere 65. ff. de Judic.* dergestalt/ daß auch ein Incident-Punct wegen des

Was vor Solennitäten dabey zu beobachten.

des eingebrachten Guts nach den Statuten und Rechten des Orts/ da der Mann wohnet/ abgethan werden muß/ ob gleich der Acker oder das Gut in der Frauen Heimath gelegen/ Dn. Brunnem. *ad d. L. Exigere 65. n. 5.* Dannenhero ist das eine sehr nützliche Cautel vor die Braut/ daß sie in der Ehestifftung sich ausdrücklich des obangeführten *L. Exigere 65. ff. de Judic.* begebe/ und sich auf begebenden Todes-Fall denen Rechten des Orts unterwerffe/ allwo die Ehe geschlossen worden/ absonderlich wenn sie siehet/ daß an diesem Orte die Rechte vor ihr zuträglicher sind; Z. E. **Daß die Witthe auf begebenden Todes-Fall nach Sächsischem Rechte succediren solle.**

Cautel, daß sich die Braut das Recht ihres Vaterlandes vorbehalte.

§. 16.

Wie viel Zeugen darzu erfordert werden.

Bey denen Ehestifftungen werden auch nothwendig Zeugen erfodert; Und da muß man sehen/ ob dieselben in Form eines Contracts oder letzten Willens aufgerichtet werden. Auff den ersten Fall ists gnug/ wenn zwey Zeugen vorhanden sind/ *arg. L. 12. ff. de Test.* und dergleichen Pacta werden Simplicia genennet. Auf den letztern Fall müssen nothwendig 5. Zeugen dabey seyn/ welches in einer ieden Disposition und Verordnung/ da der letzte Wille über eine gewisse Sache verhanden/ als eine General-Regul muß in acht genommen werden/ *L. ult. C. de Codicill.* Und diese Pacta werden Mixta genennet/ weil darinnen verordnet/ wie weit ein Ehe-Gatte dem Verstorbenen entweder selbsten oder mit andern succediren soll/ vid. Kohl. *de Pact. dotal. P. 1. n. 2 seqq.*

§. 17.

Von der Clausula Codicillari, die zu den Ehe-Pactis gesetzet wird.

Es pfleget aber zum öfftern ein Zweifel zu entstehen/ ob dergleichen Ehe-Beredungen/ die in Form eines Contracts auffgerichtet sind/ und darinnen die völlige Succession aller Güter dem überlebenden Theile zugeschrieben wird/ gültig seyn und bestehen können; deswegen kan es nicht schaden/ daß auch allhier 5. Zeugen mit darzu genommen/ und die Clausula Codicillaris, d. i. Wenn diese Ehestifftung nicht solte gelten können/ als eine Disposition unter Lebenden/ sie dennoch als ein letzter Wille oder Codicill &c. kräfftig und beständig verbleiben solle/ mit angehangen werde/ gestalt dieses in der §. 4. angeführten Ehestifftung geschehen. Denn die Zahl der 5. Zeugen machets nicht

nicht allein/ daß einer aus den Ehe-Pactis succediren kan/ wenn sonsten nichts von der Succession darinnen abgehandelt/ weil es einem frey stehet/ so viel Zeugen/ als er will/ mit zum Contracte zu nehmen; Auch die Clausula codicillaris, ob sie gleich bey einem Contracte mit angehangen/ verwandelt denselben nicht in einen letzten Willen/ sondern wird nur dessentwegen hinzu gesetzt/ daß/wenn etwa die Ehestifftung in Form eines Contracts nicht gelten könte/ sie dennoch als ein letzter Wille beständig bliebe. Allein es möchte einer hier sagen/ es wäre unerhöret/ daß man die Contractus mit der Clausula codicillari bekräfftige. Darauf antworte ich/ daß nicht der Contract mit der Clausula codicillari befestiget werde/ sondern wenn derselbe nicht mehr als ein Contract bestehen kan/ er nunmehr Krafft dieser Clausul und Gegenwart der 5. Zeugen als ein Codicill und letzter Wille beständig und kräfftig seyn solle/ und also den Namen eines Contracts völlig verlieret.

§. 18.

Weil auch aus dem Unterscheide dieser Ehestifftungen und Pactorum ein gantz unterschiedlicher Effect und Wirckung erfolget/ so muß ein iedweder/ der sich eines beständigen Rechts daraus getrösten will/ genau auf die Worte derselben acht haben; Denn wenn es Pacta mixta sind/ d. i. wenn sie in Form und Art eines letzten Willens dem andern und überlebenden Ehegatten die Succession und Erbschafft überlassen und zueignen/ so können sie ohne Vorwissen und Einwilligung des andern Theils entweder durch ein Testament verändert/ oder auch sonst gäntzlich widerruffen und aufgehoben werden/ Carpz. *P. 2. C. 43. Df. 10.* es mag der andere Ehegatte noch leben oder allbereit verstorben seyn/ weil es alhier eben solche Beschaffenheit hat/ als mit dem Testamente/ welches Ehe-Leute mit einander auffrichten/ und sich darinnen auff beyden Seiten zu Erben einsetzen.

Pacta mixta können durch ein Testament geändert werden.

§. 19.

Es mögen auch dergleichen Pacta mixta mit der Braut oder ihren Eltern geschlossen seyn/ so können sie dennoch auf vorgedachte Art verändert und wiederruffen werden/ weil in diesem Falle des Vaters Pactum und Vergleich vor der Tochter Vergleich gehalten wird/ *arg. L. 7. C. de Pact. Convent. sup. dot. & ib. Dd.* Ob dieses aber

Ob eine Frau/ die von ihren Eltern gemachte Pacta durch ein Testament ändern könne.

aber auch angehet / wenn der Vergleich oder die Ehe-Pacta mit der Mutter getroffen worden / kan daher in Zweifel gezogen werden / weil es mit ihr eine gantz andere Beschaffenheit hat / als mit dem Vater / *conf. L. 4. C. d. t.* Allein nach heutiger Gewohnheit darff man gar nicht mehr zweifeln / absonderlich weil man durch eines andern Pactum sich eine Obligation acqviriren und erwerben kan / davon wir allbereit oben in der Andern Abtheilung Tit. von Stipulationibus gehandelt. Und hieher kan der folgende Casus, darüber wir in unserer Facultät *d. 11. Sept. Anno 1673.* gesprochen / gar füglich gezogen werden:

Responsum.

Erzehlung des Casus.

Hat Seja Ihre Tochter Semproniam an Cajum ausgestattet / und mit demselben dergleichen Pacta dotalia auffgerichtet / daß im Fall Sempronia ohne Leibes-Erben versterben würde / Cajus oder dessen Erben einige Tausend Reichsthaler dero Freunden heraus geben solte / Sempronia aber nachmals ein Testament auffgerichtet / darinnen sie ihren Freunden weniger / als in Pactis Dotalibus beliebet / vermachet / mit der Commination, daß im Fall die Anverwandte das Testament in Disputat ziehen wolten / sie sothanes Legati dadurch verlustig seyn solten; daher gefraget wird: Ob nicht die nächsten Anverwandten / so wol aus dem von der Seja aufgerichteten Pacto dotali, als auch aus der Semproniæ Testament cum effectu zu agiren befuget?

Frage.

Rat. Dubit.

Ob nun zwar die Pacta dotalia und Ehestifftungen / wenn selbe per modum negotii inter vivos eingerichtet / durch ein Testament nicht können geändert werden; Diese Pacta auch nicht von der Testatricin Sempronia, sondern von ihrer Mutter Seja gemachet / dahero es scheinet / daß die Tochter die von der Mutter gemachten Ehe-Pacta nicht anfechten noch umstossen kan / indem die Tochter der Mutter Factum zu impugniren nicht befugt ist.

Weil

Weil aber dennoch (1.) diese Pacta dotalia in Form eines letzten Willens abgefasset seyn/ massen sie in Beyseyn 5. Zeugen auffgerichtet/ und von zukünfftiger Succession und Erbschafft disponiren. Rat. Decid.

(2) Und also Rechtens/ daß die Ehestifftungen/ welche in Form eines letzten Willens eingerichtet sind/ durch ein Testament können geändert werden; wie solches

Kohl *de pact. dotal. p. 2. n. 80.* und

Pruckman. *Vol. 1. Consf. 1. n. 335.*

behaupten.

(3) Uber dem die von denen Eltern auffgerichtete Ehestifftungen/ eben dergestalt geachtet werden/ als wenn sie von denen Kindern selbst wären auffgerichtet; denn hier gilt der Eltern Versprechen an statt der Kinder;

Kohl. *de Pact. dotal. p. 1. n. 13.*

So hat Sempronia sothane Pacta durch ein Testament wohl ändern mögen/ daß also die Anverwandten daraus zu klagen nicht berechtiget; Es wäre denn/ daß erwiesen werden könte/ daß Seja den damals constituirten Dotem aus ihren selbst-eigenen Mitteln gegeben/ auff welchem Fall Jure Fideicommissi die Anverwandten aus denen Ehe-Pactis zu klagen befugt; massen das Ehe-Geld nicht schlechter Dings der Semproniæ gegeben/ dergestalt/ daß sie davon nach Belieben disponiren möchte/ sondern cum onere Fideicommissi, daß nach ihrem Tode ein Gewisses auf die Anverwandten zurück fallen solte/ dabey auch die Reqvisita Fideicommissi vorhanden/ als/ daß die Sache der Sejæ eigenthümlich zustehe/ ihr ausdrücklicher Wille/ den sie vor 5. Zeugen erkläret; auf welchem Fall aber dennoch der Semproniæ mütterliche Decisio. Limitatio.

 Legi-

Legitima abgezogen werden müste/ massen selbe Fidei-commisso nicht graviret werden können/ V. R. W.

§. 20.

Von Pactis simplicibus.

Wenn aber die Ehe-Pacta in Form eines Contracts gemachet sind / so haben beyderseits Contrahenten ein kräfftig und beständig Recht darauff/ dergestalt/ daß es von einem ohne des andern Bewilligung nicht wiederruffen/ noch durch ein Testament geändert werden kan/ Carpz. *d. l. Def. 10.* Berlich. *P. 2. Concl. 51.* Kohl *de Pact. dotal. p. 1. n. 1. seqq.* Denn hier hat die Regul statt / daß eine Sache auff solche Weise wiederum müsse dissolviret und auffgehoben werden/ wie sie contrahiret worden / und daß keiner seinen einmal beliebten Schluß zu des andern Nachtheil verändern könne / weil dasjenige/ was von Anfang beliebet worden / einen Zwang mit sich führet/ und nothwendig gehalten werden muß / *L 5. C. de Obl. & Act.* Dannenhero haben wir in einem Casu, da dergleichen Ehe-Pacta durch ein Testament waren geändert / und der Frauen das Versprochene genommen worden/ den 16. Aug. Anno 1675. in unserer Facultät auf folgende Art gesprochen:

Responsum.

Weil (1) gegenwärtige Pacta dotalia nicht in Form eines letzten Willens / sondern als ein schlechtes Pactum und Contractus concipiret / indem darein gesetzt / daß die Braut solche 2000. Rthlr. zum Gegen-Vermächtniß haben soll/ welche Donatio propter Nuptias oder Sponsalitia Largitas ein zu Recht beständiger Contractus ist.

per Novell. 119. c. 1.

(2) Und dahero Rechtens / daß die Ehe-Pacta, welche in Form eines Contracts concipiret / durch ein Testament nicht können geändert werden; denn was durch zweyer Bewilligung geschlossen worden/ kan durch einen nicht wieder auffgehoben werden.

L. ab Emtione 58. ff. de Pact.

Berlich.

Berlich. *P. 2. Concl. 51. n. 25.*
Carpz. *P. 2. C. 43. Df. 11.*

Welches absonderlich in den Ehe-Pactis und Gegen-Vermächtniß procediret / daß nemlich selbige ohne des andern Consens und Bewilligung unwiderrufflich sind / weil der andere allbereit ein Jus qvæsitum oder beständiges Recht erworben.

Andr. Kohl. *de Pact. dot. P. 2. n. 77.*

Gestalt denn auch eben dieses in andern Pactis circa res singulares Rechtens ist.

Kohl *d. P. 2. n. 79.*

(3) Die Freyheit zu testiren auch durch sothane Pacta dem Manne nicht benommen ist / weil das Pactum nicht auff alle / sondern nur gewisse Güter gerichtet ist; auch

(4) ohne dem nach der in Deutschland durchgehends eingeführten Gewohnheit die Pacta wegen zukünfftiger Succession gültig sind.

Gail. *lib. 2. Obs. 126.*
Hartm. Pistor. *lib. 4. Qv. 2. n. 44.*

Denn die Freyheit zu testiren ist Juris Positivi, weswegen sie auch durch Gewohnheit und Pacta verändert oder umschräncket werden kan.

Kohl. *d. P. 2. n. 70.*
Anton. Faber. *in C. Tit. de Pact. Convent. Df. 6.*

So hat auch B. A. F. dasjenige / was er seiner damaligen Braut in der Eheberedung an statt Gegenvermächtnisses versprochen / ihr durch ein Testament nicht wieder benehmen können / sondern es bleibet / des Testa- Decisio.

 ments

ments ungeachtet / dessen nachgelassenen Wittwen frey aus der Ehe-Stifftung das versprochene Gegenvermächtniß zu fodern. V. R. W.

§. 21.

Wodurch die Pacta simplicia von den mixtis können unterschieden werden.

Darüber pfleget auch sehr gestritten zu werden / ob es Pacta simplicia oder mixta sind / oder / daß ich deutlicher rede / ob dem überlebenden Theile die Güter schlechterdings / oder als Erbe verbleiben sollen? Und ich muß gestehen / daß es um ein einzig Wort zu thun ist / so ist die gantze Sache verkehret. Z. E. Wenn die Worte also lauten: **Es soll auff begebenden Todes-Fall der überlebende Ehe-Gatte alle Güter behalten oder haben** / so sinds Pacta simplicia; So bald aber an statt des Worts HABEN das Wort ERBEN oder SUCCEDiren gesetzet wird / so sinds Pacta mixta, welche durch ein Testament oder letzten Willen geändert werden können. Und ob zwar viel in der Meynung sind / daß durch ein schlechtes Pactum alle Güter auff den andern nicht können transferiret werden / gestalt denn Berlich *P. 2. Concl. 51. n. 2. & 16.* sehr viel anführet / die solches behaupten wollen; So ist doch heutiges Tages in praxi und Gerichten diese Meynung verworffen / indem absonderlich in Ehe-Pactis dem überlebenden Theile alle Güter können assigniret und überlassen werden / wie solches aus itzt-angeführtem Responso erhellet / wenn es nur nicht unter dem Namen einer Erbschafft geschicht / Carpz. *P. 2. C. 43. Df. 6.* Denn da müsten 5. Zeugen dabey seyn / und könten die Pacta über dis geändert / und als ein Testament und Codicill wiederruffen werden.

§. 22.

Was das Wort ERBLICH wircket.

Wenn das Wort ERBLICH in denen Ehe-Pactis vorkommt / so kan man nicht alsbald daraus schliessen / daß die Güter in Form eines letzten Willens und als eine Erbschafft dem überlebenden Ehe-Gatten überlassen sind / sondern es wird dadurch die Würckung des Vergleichs bezeichnet / daß nemlich nicht allein der Ehe-Gatte / sondern auch seine Erben die Güter behalten sollen / wie denn auch deswegen das Wort in andern Contractibus gebräuchlich ist: Z. E. **Er hätte es ihm erblich verkauffet; erblich geschencket.**

Dero-

Derohalben sind das nicht alsbald Pacta mixta, wenn in der Ehestifftung diese Worte stehen: **Der überlebende Mann soll der Frauen Güter erblich behalten** / wie wir solches durch unterschiedliche Responsa bekräfftiget haben. Wenn aber die Worte in der Ehestifftung also lauten: **Die Güter sollen erblich auff den Mann verfallen**/ so würden die Pacta einem letzten Willen ähnlich seyn/ und dessen Würckung haben.

§. 23.

Das beste Mittel ist / allem Streit und Zanck vorzukommen/ wenn ausdrücklich in der Ehestifftung gesetzet wird / daß die Pacta in Form eines Contracts bestehen sollen. Z. E. **Es haben sich beyde Ehe-Leute dahin verglichen/ daß auf begebenden Todes-Fall der überlebende alles behalten / und des Verstorbenen Freunden nichts heraus geben solte / wie denn solches alles** per modum Contractus & actus inter vivos **beständig gehalten werden solte.** Wenn dieses geschehen / so schadet es nicht/ ob gleich beyläufftig ein Wort mit vorkommet / daraus man einen letzten Willen schliessen könte/ weil man allezeit vornehmlich auf der Contrahenten Intention und Vorsatz siehet / welcher durch die beylauffenden Worte nicht alsbald verändert wird. Denn ein Contract oder Vergleich wird erstlich nach dem Willen und Meynung der Contrahenten erkläret / und wenn etwan dieser verdunckelt und undeutlich ist / so wird die Sache erst aus den Worten erkläret und determiniret: Ist aber die Intention klar und gewiß/ so kan man auch den eigentlichen Verstand der Worte bey Seite setzen / *arg. L. Non aliter 69. ff. de Legat. 3.*

Wie die Pacta simplicia zu concipiren.

§. 24.

Ich will das Vorhergehende durch folgenden Casum, darüber ich privatim den 17. Maji Anno 1678. consuliret worden/ erläutern:

Casus.

Hat S. L. in M. Anno 1657. den 19. Mart. mit seiner damahligen Braut Fr. M. S. wegen künfftiger Todes-Fälle gewisse Ehe-Pacta errichtet/ und darinnen / damit allen

allen sich eräugenden Streitigkeiten vorgebeuget werden möchte/ wegen der zeitlichen Güter eine gewisse Vergleichung abgeredet/getroffen und beschlossen/ welche itzo die Kinder erster Ehe zu impugniren suchen/ deshalb/ ob

Frage; sothane Pacta zu Rechte beständig/ gefraget wird?

Rat. dubit. Ob nun zwar sonst (1) fünff Zeugen nöthig seyn/ wenn in Pactis dotalibus die Verlassenschafft auf den Uberlebenden vererbet werden soll.

arg. L. ult. C. de Codicill.
L. ult. C. de Donat. mort. caus.
Kohl *de pact. dotal. p. 2. n. 75.*

(2) Solche Zeugen auch bey der Vollziehung ingesamt zugegen seyn müssen.

arg. L. qvi Testamento 20. §. Et veteris 8. ff. qvi testam. fac. poss.

An welchen beyden es in gegenwärtigem Fall ermangelt/ in dem bey der Vollziehung nicht fünff Zeugen zugegen gewesen/ sondern nach der Zeit erstlich sothane Pacta gewissen Leuten zu unterschreiben hingegeben/ daher selbe ungültig zu seyn scheinen.

Rat. decid. Weil aber dennoch (1) ad Pacta dotalia anderer Gestalt 5. Zeugen nicht nöthig/ als wann selbe von der zukünfftigen Succession in Form eines letzten Willens abgefasset seyn.

Carpz. *P. 2. C. 43. Df. 2.*

(2) Hingegen bekanten Rechtens/ daß wann in Form eines Contracts sothane Pacta eingerichtet/ nicht mehr als zwey Zeugen zu derselben Subsistentz erfordert werden.

Struv. *Syntagm. Civ. Ex. 30. th. 19.*
Berlich. *P. 2. Concl. 51. n. 12.*

Denn

Denn so offt in Actibus inter vivos oder Contracten Zeugen nöthig sind/ so ist es an zweyen genug.

L. 12. ff. de Testib.

(3) In gegenwärtigem Fall aber ausser Zweifel/ daß die Ehe-Pacta in Form eines Contracts eingerichtet/ massen darinnen ausdrücklich gesetzet wird/ daß eine gewisse Vergleichung abgeredet/ getroffen und beschlossen worden; Nachmals: Es wäre wohl bedächtiglich mit beyder Theile/ und dero Beyständе Consens geschlossen und abgeredet; Nun aber gehören die Worte: Verglichen/ abgeredet/ getroffen/ wohlbedächtiglich geschlossen/ nicht zu einem letzten Willen.

L. Verba contraxerunt 20. ff. de Verb. sign.

Hingegen (4) ist niemals einiger Succession oder Erbschafft darinnen erwehnet/ daß nemlich von einem Ehegatten auf den andern etwas nach Erbschaffts-Recht verfallen solte; welches aber/ wenn dis Pactum in Form eines letzten Willens bestehen soll/ nöthig ist.

Wie denn auch (5) in sothanen Pactis weder die gantze Erbschafft/ noch ein Theil derselben dem Uberlebenden assigniret worden/ sondern nur ein gewisses Geld vermachet/ auf welchem Fall die Ehe-Pacta als ein Actus unter den Lebenden bestehen.

Berlich. *d. P. 2. Concl. 51. n. 4.*
Ernest. Cothmann *Vol. 2. Resp. 78. n. 171.*

Und wenn gleich (6) sothane Vermachung eine Speciem donationis mortis causa haben möchte/ welche fünf Zeugen erfodert;

L. ult. C. de Donat. mort. caus.

So ist doch gedachten Pactis die ausdrückliche Clausul annectiret/ daß beyde Theile mit gutem Vorwissen versprochen/ solche Pacta stet/ fest/ unwiederrufflichen und sonder Gefährde zu halten; Nun aber ist bekanten Rechtens/ daß wenn bey der Donatione mortis causa das Wort unwiederrufflich zu befinden/ dieselbige in eine Donation unter den Lebenden verwandelt wird.

L. ubi ita 27. ff. de mort. caus. donat.
Carpz. *P. 3. C. 1. Df. 39.*
Bachov. *in Treutl. Vol. 2. Disp. 19. th. 9. Lit. A.*
Gutierrez *de Juram. Confirm. P. 1. c. 12, n. 2.*

Uber dem (7) alsdenn nur die Ehe-Pacta die Krafft eines letzten Willens haben/ wenn sie nicht als ein Contract oder Actus inter vivos bestehen können.

Cothmann. *d. Consil. 78. n. 175.*

Decisio.

So halte ich davor/ daß gegenwärtige Pacta dotalia als ein Actus inter vivos oder Contractus zu Rechte beständig/ und von denen Kindern erster Ehe/ zumalen da selbe in Legitima nicht verletzet/ nicht umgestossen werden können.

§. 25.

Eine Cautel, daß die Frau dem Manne nicht alle Güter übergebe.

Im übrigen weil aus Vorhergehendem erhellet/ daß die Ehe-Pacta, ob sie gleich als ein Contractus concipiret/ dennoch durch ein Testament können vermehret werden/ dergestalt/ daß die Frau dem Manne/ welcher nach Inhalt der Ehestifftung nur 1000. Rthlr. haben soll/ im Testament alle Güter verlassen/ und also dieselbe ihren nächsten Anverwandten entziehen/ und auf des Mannes Freunde bringen kan/ darzu sie zum öfftern durch des Mannes Schmeicheleyen bewogen worden; So haben sich die Eltern und Freunde der Braut in acht zu nehmen/ daß sie sich den Rückfall der übrigen Güter durch ein ausdrückliches Pactum bedingen/ oder daß sie den Bräutigam dahin anhalten/ damit er sich der andern Güter und Suc-

cession der Frauen/ sie mag ihm aus dem Testament oder ab intestato zukommen/ begebe/ und ausdrücklich verspreche/ daß er unter keinem andern Prætexte mehr fodern wolle/ als ihm vermöge der Ehe-Pacten zukommt; Gestalt denn solcher Verzicht nach heutiger Gewohnheit ausser Zweifel gültig und kräfftig ist.

§. 26.

Die Sache desto besser zu erklären/ will ich ein Exempel/ darüber wir den 31. Dec. Anno 1677. in unserer Facultät gesprochen/ dem geneigten Leser hiermit communiciren/ in Hoffnung/ es werde ihm nicht unangenehm seyn: Welche durch ein Responsum erkläret wird.

Hat Sempronius Anno 1676. den 23. Dec. mit der damaligen Jungfer Maria sich ehelich eingelassen/ und mit derselben/ wie auch ihren Anverwandten folgender massen in pactis dotalibus verglichen/ daß wann sie vor ihm verstürbe/ er mit dem zugebrachten Heyraths-Guthe samt allen deme/ was sie an Geschmuck/ Kleidung/ Leinen-Geräthe/ Betten und andern Mobilien/ zu ihm bringen würde/ gäntzlich vergnüget seyn/ von ihren übrigen Gütern aber weder ex testamento, noch ab intestato nichts begehren/ sondern sich derselben mit gutem Vorbedacht ausdrücklich verziehen haben wolte/ darauff die Heyrath vollenzogen/ und das versprochene Ehe-Geld ausgezahlet/ vorbenannte Eheleute Anno 1677. den 26. Septembr. ein Testamentum reciprocum auffgerichtet/ darinnen Mevia ihren Ehemann ausser der Großmutter Legitima zum Universal-Erben aller ihrer Verlassenschafft eingesetzet/ auch die Pacta dotalia ausdrücklich wiederruffen/ daher ietzo gefraget wird: Ob/ wenn der Mann aus dem Testamente seiner Frauen Verlassenschafft fodern solte/ Er so fort exceptione pacti repelliret werden könne? Erzehlung der Sache. Frage.

So scheinet zwar anfänglich/ daß der Mann eine gegründete Klage vor sich habe. Weil (1) unstreitigen Rat. dubit.

Rechtens/ daß das Theil/ welches dem überlebenden Ehe-Gatten in der Ehestifftung hinterlassen/ durch ein Testament zwar nicht verringert/ wol aber vermehret werden könne.

L. qvi dotem 12. ff. de Dot. prælegat.
Kohl *de Pact. dotal. P. 2. n. 59.*

(2) Welches in gegenwärtigem Fall so viel eher zu admittiren/ weil der Mann und die Frau in die Cassirung oder Veränderung der Ehe-Pacten gewilliget; wenn aber beyderseits Ehe-Gatten consentiren/ so können die Ehe-Pacta, ob sie gleich als ein Contractus concipiret/ mit gutem Rechte wiederruffen werden.

Carpz. *P. 2. C. 43. Df. 11.*

Zu geschweigen/ daß (3) solche Pacta, welche die Freyheit zu testiren verhindern/ in Rechten ungültig/ weil sich niemand durch ein Pactum diese Freyheit zu testiren selber benehmen kan.

L. Pactum qvod dotali 15. C. de Pact.

Denn der letzte Wille muß frey und ungebunden seyn.

L. 1. C. de SS. Eccles.

Wie denn auch (4) die Pacta de non succedendo nach gemeinen Rechten ungültig seyn.

Tiraqvell. *de Jure Primogenit. qv. 6. n. 16. seqq.*
Augustin. Barbos. *Comment. ad L. 15. C. de Pact. n. 4. in med.*

Zumalen wenn (5) selbe nicht aus freyem Willen/ sondern durch falsche Schmeicheleyen und Uberredungen errichtet worden; welche falsche Uberredungen nicht allein im Testament erwehnet/ und also zu præsumiren/ daß selbe wahrhafftig bey den Ehe-Pactis mit unterlauffen/ weil kein Sterbender vermuthlich seiner Seligkeit nicht solte eingedenck seyn.

L. ult. C. ad L. Jul. Repet.

Polydor. Ripa *de act. in mort. artic. c. 4. n. 7. & 8.*

Und wer da saget / daß ein Sterbender nicht die Wahrheit redet / den soll man nicht hören.

Farinac. *Oper. Crimin. P. 1. qv. 46. n. 6.*

Mascard. *de Probat. Concl. 144. n. 12.*

sondern sich auch dieselbe vorhero durch die bey dem Churfürstl. Cammer-Gericht übergebene Protestation gerichtlich angezeiget / ihren Dissens dabey deutlich exprimiret und die Pacta revociret; durch welche Protestation das Jus protestantis salvum & illibatum behalten wird.

L. non solum 8. §. 6. ff. de oper. nov. nunc. & ibi Dd.

Carpz. *P. 1. Const. 17. Df. 16. n. 6.*

Uber dem (6) alhie ein Testament / welches keinen augenscheinlichen Mangel hat / verhanden / welches dergestalt in Rechten privilegiret / daß so fort dem eingesetzten Erben der Besitz der Erbschafft verstattet / die Exceptio altioris indaginis aber (dahin auch die Exceptio, daß nach der Ehestifftung ein ander Pactum gemachet worden / gehöret) zur Reconvention verwiesen worden.

per L. fin. C. de Edict. D. Adrian.

Menoch. *Rem. 4. Adipisc. poss. per. tot.*

Welches nicht allein in einem solennen und schrifftlichen Testamente / sondern auch in einem gerichtlich offerirten obtiniret.

Carpz. *lib. 6. Resp. 19.*

Und ob gleich (7) der Mann in den Ehe-Pactis der Succession aus dem Testamente renunciret / so ist doch solches sonder Eyd geschehen. Nun aber gilt keine Renunciation der zukünfftigen Erbschafft / wo sie nicht eydlich geschicht.

per Cap. qvamvis de Pactis in 6to.

Christin. *Vol. 1. Dec. Belgic. Decis. 279. n. 9.*
Faber. *Cod. lib. 2. tit. 3. Def. 1. n. 6. & Df. 13. n. 4.*
Carpz. *P. 2. C. 35. Df. 6. n. 4.*

Wie denn dergleichen Jurament nicht einmal mit der Partheyen Bewilligung erlassen werden kan.

Setser *de Jurament. lib. 1. c. 6. n. 20. seqq.*

Rat. decid.

Weil aber dennoch (1) im gantzen Deutschland eine unstreitige Observanz, daß man wegen zukünfftiger Succession pacisciren / und also die Erbschafft erwerben oder derselben renunciren mag.

Gail. *lib. 2. Obs. 39. n. 15. seqq.*
Barthol. Muscul. *de Success. Convent. Membr. 1. Class. 1. Concl. 3. n. 58. seqq.*

Und absonderlich durch die allgemeine Gewohnheit in Deutschland eingeführet / daß die in Ehestifftungen wegen zukünfftiger Succession begriffene Pacta gültig seyn.

Andr. Kohl *de pact. dotal. P. 2. n. 11.*
Pruckmann *Vol. 2. Cons. 25. n. 24. seqq.*

(2) Solche Pacta auch alsdenn um so viel favorabler sind / wenn sie unter den Geschwistern reciprocè der Familie zum besten aufgerichtet werden; wie denn dergleichen Pacta, welche zum Splendeur und Erhaltung der Familie gereichen / gültig seyn.

Knipschild. *de Fideic. Fam. Illustr. c. 6. n. 52.*
Natta *Cons. 474. n. 8.*

Welches im gegenwärtigen Fall geschehen / indem ausdrücklich in denen Pactis dotalibus enthalten / daß sie in Ansehung der Freundschafft und Erhaltung der Familie hierzu bewogen worden.

§. Und weil hiernächst auff Erhaltung der Freundschafft und Familien gesehen werden muß / 2c.

Das

Das Pactum auch nicht nur blos auff diese einige Schwester/sondern reciprocè auff die Geschwister ingesamt gerichtet worden/dergestalt/daß wann die andern Schwestern freyen würden/es mit denenselben ebener massen solte gehalten werden. Ein solch Pactum aber / darinnen sich etliche vergleichen / daß sie einander succediren wollen / ist kräfftig/ weil durch diese Reciprocation dem andern nicht præjudiciret wird.

Mynsing. *Cent. 2. Obs. 33. n. pen.*
Richter. *Decis. 26. n. 17.*

Welches/wie zuvor gesaget/um so viel desto eher angehet/ wenn es dessentwegen geschehen/ daß die Güter in der Familie erhalten werden.

Richter *d. Dec. 26. n. 30.*
Vultej. *int. Consil. Marpurg. Vol. 4. Cons. 54. n. 16.*

Und obgleich (3) durch sothanes Pactum die älteste Tochter verbunden worden/ wider Willen mit ihren Schwestern in gemeinen Gütern zu bleiben / die Rechte aber niemanden darzu zwingen;

L. fin. C. Commun. divid.

Da auch nicht einmal ein Pactum gilt/daß die Güter nicht sollen getheilet werden.

Barthol. *in Leg. si convenerit ff. pro Soc.*
Besold. *Cons. 249. n. 11.*

So ist doch solches in gegenwärtigen Ehe-Pactis aus gerechten und vernünfftigen Ursachen geschehen / damit es nicht auskäme / was und wie viel in der Erbschafft vorhanden / und damit die Güter in der Familie erhalten würden; wenn aber dergleichen Ursachen verhanden/ so ist ein solch Pactum gültig.

Knipschild *de Fidcic. Famil. Illustr. c. 6. n. 329.*

Ferner auch (4) unstreitigen Rechtens/ daß der Mann seiner Frauen zukünfftigen Erbschafft renunciren kan/ gestalt denn heutiges Tages die Renunciationes ins gemein gelten;

Coth-

Cothmann *Vol. 2. Resp. 99. n. 103.*
Muscul. *de Success. Convent. Membr. 2. n. 109.*
Springinsfeld *de Apanag. cap. 12. n. 64.*

Des Mannes Renunciation aber in gegenwärtigem Casu aus den Ehe-Pactis offenbar / indem er sich wohlbedächtlich begibet weder aus dem Testament noch sonst ullo alio Titulo über die empfangene Ehe-Gelder ein mehres zu fodern / des Rechts aber / dessen man sich einmal begeben / kan man sich nicht weiter bedienen.

L. quaeritur 14. §. si venditor 9. ff. de Ædil. Edict.
Berlich. *P. 2. Concl. 22. n. 68.*

(5) Und also ferner unzweiffentlichen Rechtens / daß wenn ihrer viel ein Pactum zusammen gemachet / einer ohne der andern Willen davon nicht abstehen kan.

Berlich. *P. 2. Concl. 51. n. 25.*

Zumalen (6) der Mann gegenwärtige Ehe-Pacta 5. Wochen darnach durch Annehmung des Ehegeldes und ohne einzige Protestation, die darauff ertheilte Quittung approbiret / ja gar in der Quittung sich nochmals auff die Ehe-Pacta bezogen; was aber wiederholet wird / daraus kan man den eigentlichen Willen erkennen.

arg. L. 22. C. ad SCtum Vellej.
Card. Tusch. *Pract. Conclus. Lit. G. Concl. 28.*

Absonderlich wenn die Geminatio ex intervallo geschicht.

Menoch. *Cons. 393. n. 17.*

(7) Und schlüßlich in Rechten gegründet / daß die Exceptio transactæ vor der Krieges-Bevestigung opponiret und der Kläger alsbald mit seiner Klage abgewiesen werden kan.

Cap. 1. de Litis Contest. in 6.
Mev. *p. 3. Decis. 225.*

Welches auch heutiges Tages mit der Exceptione Pacti conventi ausser Zweifel angehet / weil anitzo ein schlechtes

Pactum

Pactum eben so kräfftig ist / als eine Transaction, in dem man daraus klagen kan.

Mev. p. 5. Dec. 15. 408. & P. 2. Dec. 280. n. 6.

Und daß die Exceptio Pacti de non petendo (welche in gegenwärtigem Casu, da der Mann der Frauen Erbschafft nicht zu fodern versprochen) wenn solche aus den Actis erhellet / alsbald opponiret werden kan / erweiset.

Zanger. de Except. p. 3. c. 15. n. 35.

So halten wir davor / daß im Fall Sempronius aus der Frauen Testament klagen solte / er nach dem klaren Inhalt der Ehe-Pacten Exceptione pacti conventi so fort à limine Judicii zu repelliren sey. Decisio.

Die vorhero angeführten Rationes dubitandi betreffend / sind dieselbe von keiner Erheblichkeit / sondern refutiren sich aus itzo angezogenen selbst / massen die Erläuterung der eingeworffenen Zweifel.

(1) Ratio dubitandi ihren Abfall hat / wenn dem Uberlebenden im Testament zum Præjuditz und Nachtheil desjenigen / der aus den Ehe-Pactis was zu fodern gehabt / ein mehrers vermachet worden / weil niemand seinen einmal gefasten Rath und Meynung dem andern zum Schaden und Nachtheil ändern kan.

Cap. mutare 33. de Reg. Jur. in 6.

Und ist hier allerdinges zu attendiren / daß die Ehe-Pacta nicht nur unter Mann und Frau / sondern auch dem Geschwister aufgerichtet; wie nun dem Manne sein Recht / welches er aus den Pactis erworben / durch ein Testament nicht gemindert werden kan / also kan auch solches dem Geschwister nicht geschehen / sondern es bleibet solches ex post facto necessitatis, was zu Anfangs Voluntatis gewesen.

L. 5. C. de O. & A.

Wodurch zugleich die (2) ratio Dubitandi hinfällt; denn weil die Pacta nicht bloß unter Mann und Frau errichtet /

so kan auch derselben contraria voluntas dem dritten / der nicht drein williget / nicht præjudiciren / denn es kan sich zwar einer selbst durch sein Thun/ aber nicht einem dritten præjudiciren.

L. 155. ff. de Reg. Jur.

Die (3) und (4) ratio dubitandi hat ihren Abfall ex rat. decidendi 1. massen unläugbar / daß heute zu Tage die Pacta, und absonderlich die Ehe-Pacta, die Freyheit zu testiren umschräncken/ ja gar aufheben können/ und daß die Pacta wegen zukünfftiger Succession, bevorab wenn sie reciproca und zu Erhaltung der Familie aufgerichtet sind/gelten.

vid. allegata ad Rat. decid. 2.

Die (5) rationem dubitandi betreffend/ ist meri Facti, daß die Testatrix oder ihr Mann durch falsche Uberredung solche Ehe-Pacta einzugehen induciret und bewogen worden/ muß also solches klar erwiesen werden / zumaln noch nicht einmal angegeben/worinn die Falsitas persvasionis bestehen soll. Und ist hierzu die Confessio moribundæ nicht zureichend/ massen/wie der Context des Testamenti ausweiset / nicht sie/ sondern Titius solche Worte geredet / sie aber nachmals/ da sie befraget worden/ nur in genere mit ja solches beantwortet/ und zwar zu der Zeit/da sie fast mit dem Tode gerungen/ weil sie in einer Viertelstunde darnach verstorben; was aber der Sterbende auf solche Art disponiret / das wird gehalten / als habe er es nicht aus freyen Willen/ sondern sich bloß von der Beschwerlichkeit zu befreyen/und der Ruhe zu geniessen gethan.

Farinac. *Oper. Crim. Qv. 161. n. 60.*
Manz. *de Test. val. & inval. Tit. 3. q. 3. n. 25.*
Burchard. Berlich. *de Jur. Novert. p. 2. art. 2. Sect. 10. n. 293.*

Gesetzet aber / daß sie noch bey völligem Verstande und

Gebrauch ihrer Sinnen gewesen/ und mit gutem Vorsatz solches gesagt hätte/ so kan doch sothane Confessio morientis in tertii præjudicium nichts operiren.

Glosa *in L. cum qvis decedens 37. §. Codicillis 5. ff. de Legat. 3.*
Menoch. *lib. 4. præsumt. 29. n. 3.*
Sebast. Medic. *de morte P. 3. n. 32.*

Gestalt denn auch nicht einem Sterbenden geglaubet wird/ wenn er etwas saget/ welches ihm und seinen Erben zum Vortheil gereichen kan.

Klock. *Vol. 2. Conf. 43. n. 28. seqq.*
Anton. Qvetta *Conf. 40. n. 20.*

Obs gleich der Sterbende beschworen hätte.

Novell. *48. c. 1. §. 1.*
Richter. *ad Auth. qvod obtinet. C. de Probat. n. 18.*

Die bey dem Churfl. Cammer-Gerichte eingegebene Protestation ist durch die übergebene Reprotestation gehoben/ und ist ohne dem eine Protestation von keinen Kräfften/ wenn sie wider des dritten allbereit erworbenes Recht geschicht.

Cap. Solicitudinem 44. X. de Appell.
Carp. *P. 2. C. 30. D. 11. n. 11.*
Tiraqvell. *in L. Si unqvam verf. libertis n. 15. C. de revocand. Donat.*

Und ferner gesetzt/ daß auch solche Revocatio gültig wäre/ so könte sie doch weiter keinen Effect haben/ als qvoad personam revocantis & protestantis, nemlich/ daß die Mevia nicht weiter an der verglichenen Communione bonorum wolte verbunden seyn. Aber davon ist itzo die Frage nicht/ sondern nur bloß/ ob die von dem Manne wegen Succession der Frauen gethane Renunciation gültig sey? Wider solche Renunciation hat der Mann niemals protestiret/ auch gestalten Sachen nach nicht pro-

testiren können/ viel weniger kan er sich seiner Frauen Protestation bedienen/ weil die Protestatio stricti Juris ist/ und von einer Person auf die andere nicht extendiret wird.

Auf die (6) rationem dubitandi wird geantwortet/ daß dieses Testament nicht ohne Vitio visibili sey/ weil die Verstorbene von solchen Gütern testiret/ davon sie krafft der Ehe-Pacten nicht testiren/ und das ihrem Geschwister erworbene Recht benehmen können. Das ist aber ein augenscheinlicher Mangel/ wenn einer in dem Testament von solchen Gütern testiret/ davon er nicht disponiren dürffen/ daß dannenhero die Einweisung in solche Güter aus dem Edicto D. Adriani alhier nicht statt hat.

Richter *ad L. ult. C. de Edict. D. Adr. Diss. 7. §. 2. pag. 175.*

Nachmals kan die Exceptio Pacti und der gethanen Renunciation durch die Ehestifftung in continenti erwiesen werden/ wenn aber die Exceptiones in einer von dem Richter bestimmten kurtzen Zeit klar gemachet werden können/ so verhindern sie die Einweisung ex Edicto D. Adriani.

Quod ex Menoch. & Cephal. probat.
Dn. Brunnem. *Comm. Cod. ad tit. de Edict. D. Adriani n. 14. in fin.*
Sichard. *Comm. Cod. ad L. un. n. 17.*
Besold. *Cons. 56. n. 68.*

Die (7) Ratio dubitandi gehet nur bloß an nach Verordnung der Geistl. Rechte/ oder wo sonst durch gewisse Statuta in einem Orte absonderlich ein Eyd erfodert wird/ deshalb nach gemeinem Sachsen-Recht auch die Renunciation ohne Jurament gültig ist.

Matth. Cöler *P. 1. Decis. 38.*
Carpz. *P. 2. Const. 35. Def. 8.*

Und

Und Mevius part. 3. Decis. 270. erweisset / daß nach heutiger Gewohnheit eine ohne Eyd gethane Renunciation der Erbschafft gültig sey/ welches in gegenwärtigem Fall um so viel mehr stat finden muß / weil hier nicht von der Renunciation der Succession, die nach gemeinen Rechten geschicht/gehandelt wird / als wenn etwa die Tochter der Väterlichen Erbschafft renunciret/ von welchem Fall das Jus Canonicum redet

In C. qvamvis de Pact. in 6to.

Sondern von Renunciation, da der Mann sich seiner Frauen Erbschafft begiebt/ die ihm ohne dem nach gemeinen Rechten nicht zukommt; ie weniger nun die Renunciation den gemeinen Rechten zuwider / desto eher wird sie zugelassen.

Aus welchen allen erhellet/daß Sempronius in seiner Intention nicht fundiret/ sondern die Exceptio pacti dotalis & factæ renunciationis ihm allerdings entgegen stehet/ V. R. W.

§. 27.

Wenn nun also die Braut in der Ehestifftung ein gewisses zum Ehegelde constituiret / so pfleget hernach der Bräutigam ein Gegen-Vermächtnüß oder Leibgeding davor zu vermachen. Man muß aber das Leibgedinge von dem Gegenvermächtnüß wohl unterscheiden; Denn ob sie gleich meistentheils in der Summa überein kommen / so sind sie doch in Effectu und in der Würckung weit unterschieden. Denn wann sich eine Frau wegen des Gegenvermächtnüsses nicht ausdrücklich eine Hypothec vorbehält/so wird sie nach Sachsen-Recht nur unter die Chirographarios Creditores gesetzet / Carpz. *P. 1. Const. 28. def. 91.* da sie nach gemeinen Rechten eine stillschweigende Hypothec hat. *L. 12. §. 2. C. qvi pot. in pign.* Carpz. *P. 2. Dec. 168. n. 16.* Wegen des Leibgedinges aber hat die Frau eben solch Recht/ welches sie sonst wegen ihres Eingebrachten hat. Carpz. *d. C. 28. D. 95.* Doch wird dieses vom Mevio *p. 1. Dec. 173.* nur auf den Fall restringiret/

Das Leibgedinge und Gegenvermächtniß sind von einander unterschieden.

giret / wenn das Ehegeld durch das Leibgedinge absorbiret und auffgehoben wird / nicht aber wann sie nebst dem Leibgedinge den Dotem wieder fodert/welches sie nach Carpzovii *P.2.C.42.def.3.n.9.* Meynung durch ein Pactum erhalten kan.

§. 28.

Das Leibgedinge absorbiret das Ehegeld.

Die Wahl/ ob die Frau das Ehegeld wieder haben oder das Leibgedinge annehmen wolle.

Bisweilen ist das Gegen-Vermächtnüß besser.

Dafern nun der Frau in den Ehe-Pactis das Leibgedinge constituiret / und sie solches nach des Mannes Tode erwehlet / (wie ihr denn frey stehet das Leibgedinge fahren zu lassen / und ihr Eingebrachtes wieder zu fodern / und nach Belieben davon zu disponiren / vid. Nicol. Henel. *de Jure Dotalit. cap. 4. §. 19. seqq.* Daher denn auch diese Cautel fliesset/ wenn etwa einer eine alte Frau heyrathet / welche nach geendigter Ehe gerne ihr Eingebrachtes wieder fodern/und den ihrigen zuwenden möchte / daß ihr der Mann durch ein Pactum in der Ehestifftung diese Freyheit benehme/so daß sie versprechen müste/ præcisè bey dem Leibgedinge zu verbleiben /) so verlieret sie ihr Eingebrachtes. Hartm. Pistor. *lib. 1. qv. 4. n. 24.* Es ist aber zum öfftern vor die Wittbe besser/ weil sie nicht weiß/wie lange sie leben kan/ wenn sie das Gegenvermächtnüß vor dem Leibgedinge erkieset / absonderlich wenn sie nicht zu befürchten hat/daß der Mann einen Concursum Creditorum in seinen Gütern verlassen wird. Und ob gleich Carpz. *P. 2. C. 42. def. 1.* behaupten will/ daß das Gegenvermächtnüß nach geendigter Ehe dem Manne oder seinen Erben wieder anheim falle; So wird doch zum öfftern in den Ehe-Pactis mit hinein gesetzet / daß die Wittbe dasselbige entweder Lebenslang oder gantz behalten / und doch ihr Eingebrachtes wieder fodern möge. Ich gestehe auch gar gerne / daß bey dem Leibgedinge eben dergleichen Pactum mit angehangen werden kan/ daß sie nemlich diesen ungeachtet ihr Eingebrachtes wieder zu fodern Fug und Macht haben solle: Doch würde dieses Pactum den Lehns-Vettern wenig præjudiciren / und sie würde auch im Concurs kein Recht vor andern Gläubigern deßwegen erhalten. Vid. §. *praced. in fin.*

§. 29.

Die Wittbe muß beweisen/ daß sie das Ehegeld eingebracht habe.

Damit auch die Wittbe zu dem Leibgedinge oder Gegenvermächtnüß kommen möge / so muß sie vor allen Dingen dahin sehen/ daß sie beweisen könne / sie habe das Ehegeld würcklich eingebracht; da es denn nicht genug ist / wenn sie von dem Manne einen Schein oder Qvittung hat / Gail. *lib. 2. Obs. 81. n. 1. seqq.* Ob auch gleich dieselbe

selbe eydlich bekräfftiget wäre / weil der Mann mit seinem Eyde den Gläubigern nicht præjudiciren kan; (Denn hier ist nur bloß die Frage von den Gläubigern / indem des Mannes Erben ohne allen Zweiffel die Qvittung zu halten verbunden sind. Carpz. *P. 1. C. 28. def. 73. & 77.*) Dannenhero könte die Frau die Qvittung auf einen dritten / der etwa das Ehegeld ausgezahlet/richten lassen: z. E. **Er bekenne hiermit/ daß er von der Frauen Vormünder die versprochene 1000. Rthlr. dotis richtig erhalten / deßhalb er die Vormünder solches ausgezahlten Ehe-Geldes halber in bester Form Rechtens qvittire.** Gestalt denn auch die Qvittung gültig ist / welche der Frauen Brüder / die etwa das Ehegeld aus dem Lehn bezahlet / von dem Manne bekommen haben. Carpz. *d. l. def. 79.* Die Ursache/warumb die von dem Manne der Frauen gegebene Qvittung nicht gelten kan/ist diese / weil dieselbe mit ihren Schmeicheleyen leichte einen solchen Schein auswürcken und ausbetteln können / welches so leicht bey einem Frembden nicht angehet. Oder es könte auch die Frau zu desto leichtern Beweiß des eingebrachten Ehegeldes zwey Zeugen bey der Auszahlung mit darzu nehmen; Wiewohl auch hier ein Betrug darunter stecken kan / weil man sich schwerlich vor allen listigen Ränckten hierbey zur Gnüge in acht nehmen kan.

Des Mannes Bekäntniß.

Die Qvittung muß auf einen dritten gerichtet werden.

§. 30.

Uber dieses muß auch die Frau / wenn sie ihr Leibgedinge aus dem Lehn haben will/ beweisen/daß das Ehegeld in des Lehns Nutzen verwendet sey / welche nützliche Verwendung aber von den Rechts-Lehrern præsumiret wird/ wenn die würckliche Einbringung des Ehegeldes erwiesen ist. Carpz. *lib. 6. Resp. 57. n. 8.* Mev. *P. 2. Dec. 224.* Und dieses ist zwar in Ansehung der Kinder/welche des Vaters Brieff und Siegel respectiren und seinen Willen erfüllen müssen / gewiß; Denen Vettern aber wächset hierdurch kein Præjudiz zu / indem sie annoch ungewiß sind/ ob das Ehegeld in des Lehns Nutzen gekommen sey/davon wir in dem *Tract. de Success. ab intest. Dissert. 4. c. 2.* mit mehrern gehandelt. Dannenhero muß die Frau deßwegen ein absonderlich Instrument auffrichten / und ausdrücklich darinnen setzen lassen/zu welchem Nutzen des Lehns das Geld verwendet worden.

Ob die nützliche Verwendung ins Lehn müsse bewiesen werden.

§. 31.

§. 31.

Von dem Lehnsherrlichen und der Vettern Consens.

Hiernächst ist eine gemeine und bekandte Cautel, daß wenn der Frauen ein Leibgedinge in einem neuen Lehne vermachet werden soll/der Lehnsherrliche Consens; in einem alten Lehn aber zugleich der Lehns-Vettern Bewilligung darzu erfordert wird: Welches nicht allein darzu dienet / daß das Leibgedinge bestehen / sondern daß die Frau auch wegen ihres Eingebrachten desto sicherer seyn kan/ weil sie sonst in den Lehn-Gütern deßhalb keine stillschweigende Hypothec, Prælation und Vorzug hat/als welches Privilegium in *L. 12. C. qui pot. in pig.* nur bloß in Erb-Gütern statt hat; durch den Lehnsherrlichen Consens aber erlanget sie wegen ihres Ehegeldes und Leibgedinges eine blosse Hypothec ohne einigen Vorzug vor andern Gläubigern. Dannenhero hat sich eine Adeliche Frau / welche einen verschuldeten Mann heyrathet / wohl vorzusehen / daß sie sich auf den blossen Lehnsherrlichen Consens nicht verlasse; Denn wenn ältere und gleichfalls verconsentirte Gläubiger mit concurriren / so muß sie mit ihrem Eingebrachten nachstehen; sondern verschaffen / daß mit dem eingebrachten Ehegelde die ältern und verconsentirte Creditores ausgezahlet werden / damit sie also in ihre der Creditoren Stelle treten kan; wiewol über diese Auszahlung ein Instrument auffgerichtet werden muß/dadurch sie dieses alles erweisen könne. Mev. *P. 4. Dec. 215.* Dn. Brunnem. *ad L. 24. n. 14. ff. de bonis auctor. Jud. possidend.*

Cautel, daß die Frau mit ihren Ehegelde die ältern Creditores bezahle.

§. 32.

Von den Lehns-Vettern.

Also muß bey Vermachung eines Leibgedinges so wohl des Lehnsherren als auch der Lehns-Vettern Bewilligung nothwendig darbey seyn; Und zwar ist der Lehnsherrliche Consens allezeit nöthig/ der Lehns-Vettern aber alsdenn nur / wenn das Lehn auf dem Fall stehet: Gestalt denn solches auch in dem Märckischen Landes-Recess de Anno 1653. also versehen. In Sachsen aber darff der Lehns-Vettern Consens nicht ausgewürcket werden / wenn das Leibgedinge über die gesetzte Masse nicht steiget. Hartm. Pistor *lib. 1. qv. 4. n. 7.* Schurff. *Cent. 3. Consil. 68. n. 8. seqq.* Wie denn auch an andern Orten die Vermachung des Leibgedinges in seiner behörigen Masse ohne der Vettern Consens gar wohl bestehen kan / wenn das Ehe-Geld zu des Lehns besten verwendet / und solches erwiesen ist.

Trüge

Trüge sichs aber zu / daß der Lehnsherrliche Consens bey der Verleibdingung nicht alsobald konte extrahiret werden / so muß die Frau diese Cautel in acht nehmen / daß der Bräutigam in den Ehe-Pactis verspreche / er wolle förderlichst den Lehnsherrlichen Consens ausbringen: z. E. Und verspricht der Bräutigam über dieses alles / womit er seine Eheliebste auf den Todesfall verleibdinget und vermachet / Sr. Churfürstl. Durchl. als des Lehns-Herren Consens förderlichst auf seine Unkosten zu extrahiren. Thut es der Mann hernach versprochener massen nicht / so kan die Frau krafft dieser Clausul des Herrn Consens mit gutem Fug selbsten ausbringen: Besiehe hiervon / was wir oben in der andern Abtheilung Cap. 4. §. 6. gesaget. Allhier in der Marck hat die Wittib das absonderliche Privilegium, daß sie auch nach des Mannes Tode den Lehnsherrlichen Consens über dem vermachten Leibgedinge ausbringen und erhalten kan / vid. *Recess. Provincial. de Anno 1611.* Conf. Schepeliz. *P. 3. Tit. 21. §. 11. seqq.*

Die Versprechung / den Lehensherrl. Consens herbey zu schaffen.

§. 33.

Endlich muß eine Adeliche Braut nicht zu frieden seyn / wenn die Lehns-Vettern die Ehestifftung unterschrieben / sondern sie muß auch dieselbigen dahin anhalten / daß sie sich zugleich der Exception ausdrücklich mit begeben / als ob das Ehegeld in des Lehns Nutzen nicht verwendet wäre; Denn sonst muß sie dieses erweisen / und wird nicht præsumiret / daß die Lehns-Vettern sich dieses Rechts haben begeben wollen / daferne sie dieses nicht ausdrücklich gethan haben. Dannenhero haben wir den 20. Jun. Ao. 1678. in dergleichen Casu auf folgende Frage also geantwortet:

Renunciation der Ausflucht / als ob das Geld nicht in den Nutzen des Lehns verwandt worden.

Ob des Verstorbenen Bruder zu Præstirung des in der Ehestifftung verschriebenen Gegen-Vermächtnüß und Leibzucht aus dem Lehne mit Recht angestrenget werden könne?

Frage.

So scheinet zwar / daß der Bruder darzu gehalten; Allermassen (1.) Er die Pacta dotalia mit unterschrieben / und dadurch seinen Consens contestiret. Denn wer etwas unterschreibet / von dem wird præsumiret /

Rat. Dubit.

daß er durch seine Unterschrifft alles bewillige / was er unterschrieben.

L. Emtor. 47. §. 1. ff. de Pact.

Indem die Unterschrifft das gantze Instrument / unter welches sie gesetzet / repræsentiret.

Menoch. *de arb. Jud. quæst. lib. 2. cas. 94. n. 14.*

Gœdd. *Vol. 1. Consil. Marpurg. 25. n. 151.*

(2.) Uber dem verbleiben die Onera und Beschwehrungen sonst allemahl auf denen Lehn-Gütern hafften / welche von denen Lehns-Folgern agnosciret werden müssen; denn es ist durch eine allgemeine Gewohnheit dahin kommen / daß die Adelichen Wittben ihr Leibgedinge an statt des Ehe-Geldes in dem Lehen behalten.

Hartm. Pistor. *P. 1. Qv. 4. n. 1.*

Dergestalt / daß weder der Lehns-Herr noch die Vettern und andere / so die gesamte Hand haben / sich dessen entbrechen können;

Struv. *Syntagm. Feudal. c. 14.*

Zumahln da (3.) Se. Fürstl. Durchl. über sothane Ehe-Pacta Consens ertheilet / krafft dessen das Lehn davor gültig obligiret ist.

Köppen *Decis. 54. n. 80.*

Carpz. *P. 2. C. 46. def. 8. & 9. n. 12.*

Rat. Decid. Weil aber dennoch (1.) die in den Ehe-Pactis versprochene Ehe-Gelder nicht würcklich eingebracht / so gilt auch die Vermachung der Leib-Zucht nicht / ob auch gleich der Mañ zugestanden hätte / daß er dieselben würcklich bekom̃en / sondern die Wittbe muß es annoch erweisen.

Carpz. *P. 2. C. 44. def. 10.*

Hartm. Pistor. *d. Qv. 4. n. 11.*

(2.) Viel weniger in den Nutzen des Lehns verwendt worden / welches ebener massen nöthig ist / wenn die Frau ihr Leib-Gedinge haben will.

Ritter *de Success. ab intest. Sect. 4. memb. 3. n. 31.*

Zu-

Zumahlen da (3.) allhier nicht mit des Verstorbenen Kindern / welche des Vaters Willen vollbringen müssen;

Carpz. *d. C. 44. def. 9. in fin.*

Sondern mit des Verstorbenen Bruder der Streit ist / welcher sein Recht nicht von dem Verstorbenen / sondern vermittelst der gesamten Hand hat / und also des Verstorbenen Versprechen aus dem Lehn zu zahlen nicht verbunden ist.

Cap. 1. de Success. Feud.

Carpz. *P. 2. C. 42. def. 5. n. 4.*

Ob nun gleich (4.) nachhero dem Verstorbenen anstatt des versprochenen Ehe-Geldes einige Præstationes aus dem Lehn angeschlagen / dadurch er sich befriedigen lassen / und das Geld / welches mit des Mannes Willen bey der Frau als Schuldnerin verbleibet / vor bezahlt gehalten wird.

Mev. *P. 2. Dec. 225.*

Nachmahls auch / weil dadurch die Einbringung des Ehe-Geldes erhärtet wird / es keines fernern Beweises / daß es nützlich in das Lehn verwandt worden / zu bedörffen scheinet: Denn so bald die Einbringung erwiesen ist / so wird auch die nützliche Verwendung præsumiret;

Kohl *ad Constit. March. de Success. Conjug. qv. 1. n. 15.*

Carpz. *lib. 6. Resp. 57. n. 8.*

So kan dennoch solches hieher nicht appliciret werden / so weit von der Vettern Præjudiz gefraget wird / massen der Vasall dadurch / daß er das Ehe-Geld vor bezahlt angenommen / dem Agnato oder Bruder nicht præjudiciren kan. Ferner ist auch allhier die Wahrheit am hellen Tage / daß das vor bezahlt angenommene Ehegeld zu des Lehns Nutzen nicht verwendet ist / weil die angewiesene Reditus oder Præstationes in Ansehung des Capitals niemals gehoben, und also in das Lehn nicht verwand

 werden

werden können. Was aber warhafftig nicht verwandt worden / dz kan auch nicht vor verwand gehalten werden.

arg. L. Nuptura filio 57. ff. de Jur. dot.

Card. Tusch. *Pract. Conclus. lit. P. Concl. 612.*

Denn die Præsumtio von der nützlichen Verwendung des Ehe-Geldes ins Lehn fällt weg / wenn es augenscheinlich erwiesen werden kan / daß das eingebrachte dem Lehn zum besten nicht verwand worden / daher auch die Lehns-Folger die Leib-Zucht nicht præstiren dörffen.

Hartm. Pistor. *d. qv. 4. n. 18.*

Struv. *Syntag. Feud. c. 14. §. 111. n. 3.*

Wie denn (5.) nicht hindert / daß des verstorbenen Bruder sothane Pacta mit unterschrieben / und also nicht so wohl aus des Bruders / als seinem eigenen Facto und Bewilligung zu Præstirung der Leib-Zucht obligiret werde: Massen des Verstorbenen Bruder alle mahl eines blöden Gemüths gewesen / und also vernünfftig nicht völlig penetriret / was in sothanen Pactis enthalten; Gleichwie nun die Unterschrifft nichts probiret / wenn der Unterschriebene nicht vorher den Innhalt des Instruments genugsam durchlesen:

Bald. *in L. ult. C. Plus valere qvod agitur.*

Carpz. *P. 3. Dec. 237. n. 18.*

Also kan sie auch nichts probiren / wenn der Unterschreibende den Innhalt nicht verstanden / nachmahls gesetzet / daß er alles wohl penetriret / und freywillig ohne Beredung in die Pacta consentiret hätte / so muß doch solches unter dieser Bedingung verstanden werden / wenn das Ehe-Geld warhafftig eingebracht / und in des Lehns Nutzen verwand worden / indem davor gehalten wird / daß sich die Contrahenten nach gemeinen Rechten haben richten wollen.

Per tradita. Menoch. *de Præsumt. l. 4. præs. 202. n. 10.*

Alexand. *lib. 4. Consil. 70. n. 4.*

Weil

Weil nun diese Bedingung / dafern das Ehe-Geld eingebracht und in das Lehn nützlich verwand worden/ bey der Forderung des Leibgedinges stillschweigend darunter verstanden wird/so ist nicht nöthig gewesen / daß sie ausdrücklich darzu gesetzet würde / weil das jenige / was heimlich darunter verborgen/eben so kräfftig ist als wenn es ausdrücklich darzu gesetzet worden wäre.

Gail. *lib. 2. Obs. 2 n. 2. & 4.*

Deshalb (6.) auch die eingeführte Gewonheit dadurch das Leibgeding unter die Beschwerung des Lehns gezogen wird/dergestalt zu interpretiren / wann das jenige/ was loco rationis supponiret wird / nemlich die nützliche Verwendung des Ehegeldes in das Lehn erwiesen/ weil solches eben die Gewonheit / welche das Leibgedinge unter die Beschwerungen des Lehns zehlet/erfodert.

Hartm. Pistor. *d. qv. 4. n. 8. & seqq.*

Solches alles auch (7.) durch den angeführten Fürstl. Consens nicht bestätiget wird / weil der Consens allezeit diese Clausul unter sich hat/daß nemlich das Recht des Dritten unverletzt bleiben soll.

Marta *de Clausul. P. 2. Claus. 69. n. 1.*

Uber dem tribuiret dergleichen Bewilligung oder Fürstliche Bestätigung kein neu Recht/sondern bekräfftiget nur das jenige/welches schon constituiret.

Cap. I. X. de confirmat. Util. & inutil. & ibi Glossa.

Daher auch in dem Consensu selbst præsupponiret werden muß / wenn nemlich das Ehegeld eingebracht und nützlich in das Lehn verwand worden. Denn gleichwie die Fürstl. Rescripta, also wird auch der Consens nach gemeinen Rechten interpretiret und ausgeleget.

Dd. in tit. Cod. si contra Jus vel util. publ.

Und obgleich (8.) sonst ein Leibgedinge im Lehn gültig ist/obgleich das Ehegeld nicht würcklich eingebracht worden/wenn nur der Lehns-Herr und die Vettern drein consentiret. Struv. *Syntagm. Feud. c. 14. §. 11. n. 3. & §. 12.*

So kan doch solches anderer gestalt nicht statt finden/ als wenn die Versprechung des Leibgedinges schlechter dinges und ohne Ansehung des Ehegeldes versprochen; Dafern aber die Constituirung des Ehegel. vorher gehet/ und die Versprechung des Leibgedinges darauff folget/ so wird davor gehalten / daß das Leibgedinge in Respect des eingebrachten und in das Lehn nützlich verwandten Ehegeldes versprochen und von den Lehns-Vettern consentiret sey.

Zugeschweigen/ daß (9) dergleichen Revers Christoph Levin von Plat ausgestellet worden/ daß alles was in der Ehestifftung dunckel seyn möchte / nach Landüblichen Gebrauch interpretiret und ausgeleget werden soll; Wie denn auch ohne dem allemahl dergleichen Erklährung zu nehmen / die dem gemeinen oder Landüblichen Rechte am nechsten kommt.

Schrader *de Feud. P. 10. Sect. 20. n. 124.*

Der Lands-Gebrauch aber solche grosse Lehns-Beschwerungen nicht zulässet.

Decisio.

So halten wir davor/ daß bey so bewandten Sachen des Verstorbenen Bruder zu Abtragung des Leibgedinges/ ungeachtet dasselbe sonst aus dem Lehn/ und nicht aus dem Erbe præstiret wird/ nicht verbunden sey. V. R. W.

§. 34.

Wie hoch sich das Leibgeding erstrecke.

Das Leibgedinge erstrecket sich nach bißher eingeführter und angenomener Gewonheit biß auf den doppelten Zinß des eingebrachten Ehegeldes/ oder es werden der Wittbe so viel Einkünffte angewiesen/ die den doppelten Zinß austragen/ als 10. pro Cent, oder 100. vor 1000. Berlich. *P. 2. concl. 50. n. 44.* Allein auf solche Weise ist es mehr ein Gegen-Vermächtnüß als ein Leibgedinge. Denn wenn es eigentlich ein Leibgedinge seyn/ und das Ehegeld in dem Lehn bleiben soll/ so müssen die doppelten Zinsen also gerechnet werden / daß eine solche Summa/ als das Gegenvermächtnüß sonst in sich begreiffet / zu dem Ehegelde geschlagen werde / und also von diesen zusammen geschlagenen

nen Geldern der doppelte Zinß/ welcher warhafftig vierfach ist / præstiret werde: z. E. **daß 20. pro Cent gezahlet werden.** Hartm. Pistor. *p. 1. qv. 4. n. 1.* Carpz. *p. 2. C. 42. def. 2.* Henel. *de dotalit. cap. 6. §. 10.* Gestalt denn diese vierfache Zinsen auch in der Marck gebräuchlich sind / wie wir in dem *Tract. de Success. ab intest. Diss. 4. c. 2. §. 14.* gesaget haben. Und ist kein Zweiffel/ daß die Bestimmung des Leibgedinges von der Contrahenten Vergleich dependiret / und also erhöhet und verringert werden kan / wie denn absonderlich auf dergleichen Pacta vor allen Dingen gesehen werden muß. Henel. *de dotalit. cap. 6. §. 17.* Myler. ab Ehrenbach *Gamol. Princip. Imp. c. 10. §. 11.* Damit aber diese Freyheit in Erhöhung des Leibgedinges in etwas gemäßiget/ und die Adelichen und andere vornehme Familien nicht zu sehr beschweret/sondern desto besser erhalten werden mögen/so kan bey Theilung eines Lehns diese Cautel gebrauchet werden / daß sie sich mit einander verbinden: **Daß keiner befugt seyn soll künfftig seine Eheliebste höher/als biß auf 6000. Rthl. zu verleibdingen.** Gestalt denn Myler. *d. l. c. 10. §. 12.* bezeuget / daß in der Familie der Graffen von Mannsfeld und Promnitz dergleichen Pacta vorhanden seyn sollen. Wie es im übrigen / wenn einer Wittbe an statt des Leibgedinges ein gewisses Gut oder ein Theil desselben angewiesen worden/zu halten sey / das kan aus der andern Abtheil. cap. 9. allwo von den Mieths-Contract gehandelt worden/allhier wiederholet werden/gestalt denn das meiste/was alldort gesaget worden/auch hier statt findet; Oder man könte sie auch mit dergleichen Pactis umschräncken/ die bey dem jenigen / welcher den Genießbrauch eines Gutes hat / gebräuchlich sind / damit der Eigenthums-Herr keinen Schaden leide; denn eine Wittbe hat nichts mehr als den Genießbrauch in dem Leibgedinge. Conf. Dn. Myler. *d. l. c. 11.*

Eine Cautel, damit das Lehn durch ein grosses Leibgedinge nicht zu sehr beschweret werde.

§. 35.

Diese Cautel ist auch noch beyläufftig vor die jenigen Männer/ welche aus allzu grosser Liebe gegen ihre Frauen zum öfftern in Vermachung eines Leibgedinges über die masse freygebig sind/zu erinnern/ daß sie dieses Leibgedinge in so weit restringiren / und denen Frauen dasselbige so lange zu geniessen vergönnen/ als sie im Wittbenstande leben und nicht wieder heyrathen; Denn ein solches Pactum ist gültig / doch muß alsdenn der Frauen ihr Eingebrachtes wieder zurücke gegeben werden/weil ein ieder Vergleich / welcher wegen des Ehegel-

Das Leibgedinge kan restringiret werden/ daß es die Frau so lange haben soll/als sie Wittbe bleibet.

des getroffen wird / also beschaffen seyn soll/ damit die Frau dasselbige nicht gar verliere und also undotiret bleibe. *L. 2. ff. de Pact. dotal.* Dannenhero kan ich des Henelii *de dotalitio cap. 10. §. 17. pag. 341.* angeführte Meynung nicht billigen/ als ob das Ehegeld und Gegenvermächtnüß auf den Fall der Frauen müste gezahlet werden/ wenn solch Pactum bestehen solte. Denn das Gegenvermächtnüß bestehet aus einem blossen Vortheil / von welchem die Frau ohne Verletzung der Rechte durch ein Pactum excludiret werden kan: Gestalt denn deßwegen Myler *Gamolog. c. 14. §. 8.* dieses als eine nothwendige Cautel unter Stands-Persouen recommendiret. Wir wollen zu besserer Erklärung dieser Materie folgendes Responsum, welches wir den 20. Jun. Ao. 1678. concipirt haben/ hierbey fügen; die Frage lautet also:

Responsum.

Ob nach Absterben der Frau Wittben / oder da sie sich anderweit verehligen würde / was ihr in Ehe-Pactis verschrieben / alsdenn mit dem Ehe-Gelde selbsten dem Lehne wieder anheim/ oder auf ihre Erben falle?

Erachten wir / daß weil die Einbringung des Ehe-Geldes dergestalt nicht geschehen / wie es die Rechte erfodern/ gegenwärtiger Frage Entscheidung nicht nöthig sey. Solte aber die Einbringung und nützliche Verwendung ins Lehn von der Wittben erwiesen werden können / so ist denen bekandten Rechten gemäß/ daß das Leibgedinge mit Absterben der Wittbe auffhöre / und das Ehegeld selbsten auch in dem Lehn bleibe / als welches durch Genüssung des Leibgedinges auffhöret und absorbiret wird.

Rauchbar. *P. 3. Qv. 30. n. 2. seqq.*
Carpz. *Tr. de Onerib. V. s. Feudal. Decad. 4. Posit. 2. n. 27.*
Coler. *P. 1. D. 57. n. 57.*

Wie denn diese Meynung eingeführet und angenommen ist.

Henel. *de dotalit. cap. 10. §. 26.*

Hingegen wird durch die andere Ehe das Leibgedinge nicht gehoben / weil die Wittbe den Genießbrauch in der Leibzucht hat.

Richter. *de Success. ab intestat. Sect. 4. Membr. 3. n. 2.*
Carpz. *lib. 6. Resp. 55. n. 10.*

Der

Der Genießbrauch aber höret nicht auf / ob gleich die Wittbe wieder heyrathet / sondern dauret so lange/biß sie verstirbet. *§. Finitum 3. J. de Usufructu.*

Und dessentwegen hat auch der andere Mann das Recht / die Einkünffte aus dem Leibgedinge so lange als die Frau lebet zu geniessen.

Carpz. *d. Resp. 55. n. 11. & 14. & P. 2. C. 42. def. 6.*

Ob nun zwar allhier insonderheit zu attendiren/ was deßhalb in Ehe-Pactis abgeredet / weil dergleichen Pacta in dem Leibgedinge als ein Gesetze gelten.

arg. L. 7. §. 5. Vers. Idem Marcellus ff. de Pact.

Und also mehr zu attendiren und kräfftiger sind als die Verordnung der Rechte oder eines Statuti.

L. fin. C. de Pact. convent.

Daher dieses Pactum, daß ohngeachtet ein Leibgedinge vermachet/das Ehegeld dennoch der Frauen wieder zu fodern freystehen soll/gültig ist.

Carpz. *P. 2. C. 42. def. 3. n. 9.* Henel. *de dotalit. d. §. 26.*

Und in gegenwärtigem Fall von der andern Ehe nicht disponiret; Von dem Todes-Fall aber ausdrücklich verglichen / daß die Gegenvermächtnüß-Gelder per modum donationis mortis causa, oder in Form eines andern letzten Willens auf die Wittbe verfallen sollen / welchen Vergleich des Mannes Bruder mit unterschrieben/daher daß solches Leibgedinge mit dem eingebrachten nicht wieder zurück auf das Lehn/sondern an ihre Erben verfallen müsse/ erscheinen will.

Weil aber dennoch in denen Ehe-Pactis von Zurückfallung des Ehegeldes nicht gedacht / sondern nur bloß die Gegenvermächtnüß-Gelder auf den Todesfall der Wittbe geschencket worden/welches daher zu exprimiren nöthig gewesen/damit ihr/weil sie im Leibgedinge zur Erbin eingesetzet/wegen Geniessung desselben kein Streit gemacht werden dörffe/ gleich als ob solches aus dem Erbe

müsse præstiret werden / dergleichen Pacta aber stricti juris und über den ausdrücklich gesetzten Fall nicht zu extendiren / worzu der Favor Feudorum kömpt / daß nemlich ein Lehn den Vettern zum Nachtheil nicht zu sehr beschwert werden muß:

So halten wir davor / daß nach üblichen Rechten aus ietzo und bey voriger Frage bereits angeführten Ursachen das Ehegeld nach Absterben der Wittben / nebst dem Gegenvermächt. hinwieder an das Lehn verfalle. V. R. W.

§. 36.

Vom Abzuge der Falcidiæ.

Letzlich ist bey den Ehe-Pactis auch noch dieses in acht zu nehmen / daß wenn selbige in Form eines letzten Willens concipiret und die Abziehung der Falcidiæ darinnen ausdrücklich verboten werde. Und ob gleich im Churfürstenthum Sachsen dieser Abzug nicht statt hat. Carpz. *P. 3. C. 1. def. 11.* so ist doch ausserhalb Sachsen annoch üblich und gebräuchlich / daß auch in den Ehe-Pactis, welche in Form eines letzten Willens gemachet sind / der Abzug der Falcidiæ, wie in Donatione mortis causa statt findet. *L. 5. C. ad L. Falcid. & ibi Dd.* Gleich wie nun in Testamentis der Abzug der Falcidiæ, wenn es nur ausdrücklich geschicht / verboten werden kan / *Nov. 1. c. 3.* also und gleichergestalt gehet es auch in Pactis dotalibus an; z. E. Auf den begebenden Todesfall ist mein beständiger Wille / daß meine überlebende Ehefrau alle meine Verlassenschafft völlig erben soll / dergestalt / daß meine nechste Anverwandten weder Falcidiam, weder Trebellianicam abzuziehen nicht sollen befugt seyn / massen ich hiermit solches ausdrücklich verboten haben will.

Ob der Abzug derselben könne verboten werden.

§. 37.

Wie der Mann seine Frau von der Falcidia befreyen könne.

Ebenfalls wäre diese Cautel nützlich / daß der Mann / welcher die Frau von der Falcidia oder Trebellianica gäntzlich befreyen will / dieselbige in dem Testament hernach zur Erbin einsetze. Denn ein Erbe ist nicht verbunden / iemanden etwas unter dem Nahmen einer Falcidiæ oder Trebellianicæ heraus zu geben. Dannenhero haben wir in solchem Fall den 20. Jun. Ao. 1678. auf folgende Art auf die Frage also geantwortet:

Ob

Ob nicht des Verstorbenen Bruder Falcidiam abzuziehen/und deßhalb von der Witthben ein Inventarium oder Eydliche Specification zu fodern befugt sey? Frage.

Ob nun zwar sonst unstreitigen Rechtens/dz von der in Ehestifftungen verlassenen Erbschafft die qvarta Falcidia abgezogen werden kan weil der Abzug dieser Falcidiæ oder vierdten Theils der Erbschaft nicht allein/ wenn die Erbschafft mit Legatis über den dritten Theil beschwert/ sondern auch in andern fällen statt findet. Rat. Dubit.

L. 5. C. ad L. Falcid. & ibi Dd.

Uber dem die Ehe-Pacta nur vor 5. Zeugen auffgerichtet/ auf welchen Fall die darinnen verschriebene Erbschafft nicht anders als Jure Fideicommissi auf den überbliebenen transferiret werden kan; denn es kan kein Erbe directo vor 5. Zeugen eingesetzet werden / sondern dafern dieses geschehen/ so gilt das Test. als ein Fideicommiss.

§. 2. Inst. de Codicill. L. 2. & 7. C. eod.

Von einem Fideicommiss aber kan der Erbe / der ab intestato succediret/qvartam Trebellianicam abziehen.

L. Et sine Scriptura in fin. C. ad SCt. Trebell.

Weil aber dennoch in gegenwärtigen Fall die Decisio nicht aus denen Pactis dotalibus, sondern aus dem neuen auffgerichteten Testamento solenni zu nehmen/ darinnen die Witthbe zum Universal-Erben eingesetzet; Solches Testament aber die Reqvisita eines zu recht beständigen Testamenti hat/ dadurch die Heredität Jure directo auf den eingesetzten Erben devolviret wird / in welchem Fall / weil eine ehrliche Person instituiret ist / dem Bruder keine qverela contra Testamentum zustehet. Rat. Decid.

L. Fratres 27. C. de inoff. Testam.

So kan auch daher keinesweges die Abziehung der Falcidiæ oder Trebellianicæ statt finden / und ist die Witthbe bey so gestalten Sachen nicht verbunden / einig Inventarium oder eydliche Specification heraus zu geben / weil derjenige Decisio.

jenige nur ein Inventarium fodern kan/ der ein Interesse in der Erbschafft hat. Mev. p. 5. Dec. 285.

Der jenige aber kan kein Interesse haben / der kein Recht zu klagen hat.

§. 38.

Bißweilen ist nöthig/ daß die Ehe-Pacta insinuiret werden.

Gleicher gestalt muß dieses nicht vergessen werden / daß der Mann / welcher vermöge der Ehestifftung mehr als 1000. Rthlr. zu lucriren und zu hoffen hat / solches bey der Obrigkeit insinuire ; denn ob es gleich auf Seiten der Frauen / sie mag so viel als es immer seyn kan zum Gegenvermächtnüß aus der Ehestifftung bekommen / nicht nöthig ist/daß sie selbiges ordentlich insinuire; So ist es doch wegen des ausdrücklichen Texts in *Authent. Eo decursum C. de Donat. ante nupt.* in Ansehung des Mannes gantz ein anders / welcher wegen des aus der Ehestifftung hoffenden Gewinsts die Insinuation nicht versäumen darff : Jedoch will ich dieses nur von dem Falle verstanden haben / wenn die Ehestifftung in Form eines Contracts auffgerichtet worden/denn im letzten Willen ist die Insinuation nicht nöthig. Wiewohl diese Cautel heutiges Tages durchgehends negligiret und nicht geachtet wird/worbey aber der Mann nicht sicher ist.

§. 39.

Eine Formul von einer Ehestifftung unter Fürstl. Pers.

Wir wollen diese Materie von Leibgedingen mit einem Exempel und Formular von einer Ehestifftung / welche vor diesem zwischen dem Durchläuchtigsten Hertzog Heinrich zu Braunschweig und seiner Durchläuchtigsten Königlichen Braut Sophia, Sigismundi Augusti Königs in Polen Schwester auffgerichtet worden / beschlüssen/ und lautet ohne den Eingang also:

Die Versprech. des Ehegeldes.

Wir Sigismundus Augustus König versprechen vor Uns und unsere Nachfolger des Königreichs Polen / unserer Liebd. Fräul. Schwester Sophiæ zwey und dreyssig Tausend Ungarische Gülden an Golde zum Ehegelde/ welche wir ihrem Durchläuchtigsten Bräutigam Herrn Heinrichen Hertzogen in Wolffenbüttel / unserm geliebten Herrn Schwager / innerhalb zweyen Jahren dergestalt auszahlen lassen wollen / daß er nemlich 10000. den ersten Tag des Beylagers / und nach Verfliessung eines Jahres neml. den 20. May. drüber oder drunter wieder-

Wenn es soll ausgezahlet werden.

umb

umb 10000. die übrigen 12000. aber ein Jahr hernach wiederumb auf den 20. Monats-Tag May haben soll. Weßhalb uns höchstgedachter Hertzog selbsten wegen der ersten und andern Auszahlung genugsame Qvittung mit eigener Hand ausstellen / wegen der letztern aber und also des gantzen Ehegeldes soll er nach der unter uns deßwegen beliebten Formul einen Schein und Qvittung überschicken. Womit unsere Königl. Fräul. Schwester Ld. Sophia nebst dero höchstgedachten Herrn Bräutigam und Gemahl gleich den andern Tag nach vollzogenem Beylager sich vor unsern Räthen / die alsdenn zugegen seyn werden / aller Väterlichen / Mütterlichen und Brüderlichen Erbschafft und Succession an unbeweglichen und beweglichen Gütern ausdrücklich begeben soll / iedoch mit dieser Exception und Bedingung / daß daferne Wir Sigismundus Augustus König ohne Printzen und Kinder versterben solten / auf den Fall letzt höchstgedachter unserer Fräul. Schwester Sophiæ Ld. und dero Kindern das Recht in den Mütterl. Gütern / und zwar in den beweglichen u. eigenthümlich zustehenden ohne Unterscheid (ausgenommen den Ehe-Geldern und Gegenvermächtnüß unserer Durchl. Königl. Frau Mutter) sie mögen seyn an welchem Orte sie wollen / in den unbeweglichen aber nur die in Italien gelegen sind / zu succediren vorbehalten seyn soll. Auch soll diese Renunciation vermöge des unter uns getroffenen Vergleichs in Schrifften verfasset / mit beyderseits Verlobten Insiegel und eigenhändigen Unterschrifft bekräfftiget / auch von J. Dl. Hertzog Heinrich selbsten unsern Räthen übergeben und an uns übersandt werden. Zum Gegenvermächtnüß hat höchstgedachter Hertzog Heinrich seiner Dl. Fr. Gemahlin wiederum 32000. Ung. Goldgülden assigniret und zugeeignet / dergestalt / daß sie von der gantzen Summa des Ehegeldes und Gegenverm. neml. der 64000. Goldg. jährlich

Verzicht der Succession und Erbschafft.

Die Vorbehaltung der Succession auf gewissen Fall.

Das Gegenvermächtnüß.

ohne einige difficultät 4260. dergl. Goldg. oder an anderer gleichgeltenden und gewöhnl. Müntze/ und also von iedweden 15. einen Goldg. Zinß haben und erheben könne. Jedoch soll höchstged. Hertzog ietztbemeldte Sum̃e des Ehegeldes und Gegenverm. bey Lebzeiten geniessen und gebrauchen/ hingegen Sr. Dl. Gemahlin und dero gantzen Hofstatt die gantze Zeit über nöthigen und seinem auch ihrem hohen Stande gemäß Unterhalt und Kleidung/ auch den Pferden Futter willig zukommen und reichen lassen.

Die Versicherung des Ehegeldes in gewissen Gütern.

Vor allen Dingen aber will höchstg. Hertzog Heinrich bald nach vollzogenem Beylager in seinem/ seiner Erben und Nachfolger Namen obbemeldte Sum̃a des Ehegeldes und Gegenverm. zugleich mit denen/ wie erst angeführet/ verhoffenden Zinsen und Einkünfften seiner Frau Gemahlin in den Schlössern Jerxem und Schoningen auch in der unten angelegenen Stadt mit allen und ieden Pertinentien, Dörffern/ Forwercken/ Häusern/ Mühlen/ Leuten/ Zinsen/ Decimen/ Einkünfften/ Schafen/ Viehe/ Diensten/ Aeckern/ Kirchlehn/ Wäldern/ Teichen/ Seen/ Wässern/ Jagten/ Vogelfang/ Fischereyen/ auch allen andern Nutzbarkeiten mit aller Befreyung/ Obrigkeit und Gerichten hoher und niedriger/ Macht zu befehlen/ zu verbieten/ Straffen/ Geldbussen und allen andern Sachen und Nutzbarkeiten/ die bißher zu denen Gütern gehöret u. noch gehören/ nichts überall davon ausgeschlossen/ dergestalt/ dz von den Einkünften u. Pächten dieser Schlösser u. angelegenen Stadt und zubehörigen Stücke jährlich von ieden funffzehen des gantzen Ehegeldes und Gegenverm. ein Goldg. gewiß und ohne einige Beschwerung und Verminderung gehoben werden könne/ wozu aber die Jagten/ Vogelfang/ Dienste der Unterthanen/ Straffen/ Geldbussen/ Geschencke und alle andere ungewisse und zufällige Einkünffte nicht gerechnet werden/ nichts destoweniger aber zu dem Genießbrauch gedachter Güter gehören

solten/

solten/verschreiben/versichern und anweisen lassen. Solte aber etwa ein Theil gedachter Güter oder Einkünffte verpfändet oder sonsten beschweret seyn/so sol unsere Kön. Fr. Schwester Sophia mit derer Einlösung verschonet/und dero Dl. Gemahl Hertzog Heinrich/dessen Erben u. Nachfolger mit ihren eigenen Unkosten und Schaden selbe einzulösen und zu befreyen schuldig seyn. Es bewilliget u. verspricht auch höchstg. Herz. Heinr. durch uns seine Bevollmächtigte/daß alle Amtleute/Verwalter/Anwalde/Einnehmere und Bediente/die anitzo würckl. in Diensten oder künfftig möchten gesetzet werden/vorermeldter Schlösser und Stadt/auch aller dazu gehörigen Güter/versprechen und schweren sollen/daß sie nach Absterben höchstg. Hertzogs Sr. Dr. Fr. Gemahlin als rechter und verleibdingter Frauen diese Güter ohne Verzug und Widerrede übergeben wollen/also daß itzt höchstg. Dr. Fr. Gemahlin den Besitz aller dieser Güter selbst oder durch andere darzu verordnete nach dem in der Ehestifftung getroffenen Vergleich einzunehmen und in dero Gewalt zu bringen befugt und berechtiget seyn soll. Jngleichen sollen alle und jede Unterthanen/weß Standes oder Condition die auch seyn möchten/itztbemeldter Schlösser und Stadt und aller dazu gehörigen Güter/bald nach vollzog. Beylager höchstgedachter Durchl. Frau Sophiæ den Eyd der Treue und Unterthänigkeit abschweren/daß sie nach Absterben Sr. Drl. des Hn. Hertzog Heinrichs Jhr als rechter verleibdingten Frau allezeit unterthan/treu und gehorsam seyn/Sie vor Schaden und Gefahr warnen/und nach Vermögen selbsten abwenden/Nutzen und Vortheil befördern sollen/nicht anders als wenn es Sr. Drl. Herrn Hertzog Heinrichen als ihrem Erbherrn selbsten geschehe/alles nach Inhalt der unter uns beliebten Formul.

Concession die Güter eigenmächtig einzunehmen.

Der Eyd der Treue und Unterthänigkeit der Unterthanen in dem Leibgedinge.

Hiernechst sol auch unsere Drl. und Kön. Fr. Schwester Sophia/wenn sie den Besitz vorherged. Güter erlanget

Das Kirchen-Lehn.

freye

freye Macht und Gewalt haben Priester zu vociren und verledigte Geistl. Pfründen in gedachten Gütern zu conferiren, bey derer Veräusserung und Vertauschung Consens und Bewilligung / in so weit es höchstged. Sr. Drl. Hn. Hertzog Heinrich zugestanden / zu geben und mitzutheilen. Was aber die Secular-Güter anbetrifft/ als Ritter- und andere Lehn-Güter und Lehn-Dienste von denselben/ ingleichen Feldzüge und andere Beschwerungen/ so sollen dieselbe höchstged. Hn. Hertzog Heinrichen/ dessen Erben und Nachfolgern frey und ungehindert vorbehalten seyn/ so daß weder unsere Kön. Fr. Schwester noch iemand anders hierwieder etwas thun und sagen sollen/ iedoch daß itzt höchstg. unsere Kön. Fr. Schwester wegen ihrer eigenen Güter und Einkünffte frey / sicher und von allen Anfoderungen verschonet bleibe. Ferner behält sich auch höchstged. Se. Dl. vor sich/ seine Erben und Nachfolger des Hertzogth. Braunschweig zu Kriegs-zeiten und andern Nothfällen den freyen Eingang und Besatz in vorher gesetzte Schlösser / Stadt und andere darzu gehörige Vestungen voraus iedoch also und dergestalt / daß die Soldaten auf höchstged. Hertzogs Unkosten ohne einige Beschwer und Schaden höchstged. Dl. Fr. Sophien erhalten werden sollen. Dafern aber aus dieser apertur itztgemeldter Vestung oder andern Kriegs-Expeditionen höchstged. Dl. Fr. Sophien in diesen ihren Gütern durch Brand oder andere weise einiger Schaden und Beschwerung entstünde und geschehe / oder auch die Schlösser und Stadt/ oder andere dazu gehörige Güter gar weggenommen/ oder sonst auf andere weise verringert und ruiniret würden/ dergestalt/ daß sie ihre Einkünfte und Zinsen/ wie sie obangeführter massen ausdrücklich beschrieben / nicht völlig geniessen/ oder beqveme Wohnung darinnen haben könte/ so sol höchstged. Se. Dl. Hr. Hertzog Heinrich/ seine Erben und Nachfolger diesen erlittenen Schaden und Nach-

Vorbehaltung der Lehn-Güter u. Lehndienste.

Ingleichen daß die Vestungen sollen geöffnet werden.

Daß der Schaden im Leibgedinge soll ersetzt werden.

Nachtheil mit andern dergl. einträglichen Schlössern/ Städten und Gütern innerhalb 6. Monaten nach gethaner Anfoderung ersetzen und gut machen. Gleichfalls ist abgeredet / daß höchstged. Se. Drl. Hertzog Heinrich zu Braunschweig/ seine Erben und Nachfolger Hertzoge zu Braunschweig höchstg. Dl. Fr. Sophia in denen Gütern/ die deroselben an statt des Ehegeldes und Gegenverm. wie auch der Morgengabe/allbereit verschrieben und angewiesen/oder noch verschrieben und angewiesen werden sollen/ deroselben Befestigungen/Einkünften und Nutzungen zu aller Zeit und auf allen Fall wider einen iedweden als seine eigene Unterthanen und Ländereyen auf eigene Unkosten und Schaden handhaben u. beschützen sollen. Hingegen sol höchstg. Fr. Gemahlin Sophia zu keiner Zeit/die ihr zugeeigneten Schlösser u. Stadt noch irgend eine Vestung / die deroselben unter dem Namen des Ehegeldes oder Gegenverm. zustehen u. angehören/iemanden auffthun/oder in eines mächtigern Gewalt u. Schutz übergeben/ noch sonst einige Pacta und Verbündnisse dieser Vestungen und Güter wegen ohne Vorwissen und Zulassen ihres Dl. Gemahls Hertzog Heinrichs/dessen Erben und Nachfolger mit iemanden eingehen und schlüssen/ absonderlich mit dem jenigen/ über welchen höchstg. Hertzog/ dessen Erben und Nachfolger keine Botmäßigkeit haben/ es wäre denn/daß Ihr. Dl. Fr. Sophia von höchstg. Dl. Hertzog Heinrichs Erben und Nachf. einiges Unrecht u. Schimpff/welches doch nicht geschehen sol/leiden müsten; oder wenn dieses geschehen/ so sol es deroselben frey stehen/ sich u. ihre zustehende Güter vor dergleichen Gewalt und Unrecht zu schützen in dero nahen Anverwandten/Bluts- u. andere Freunde/sie mögen seyn was Standes u. Würden sie wollen/Schutz zu begeben. Alle Unterth. Geist- u. Weltl. welche sich in dero Gütern befinden u. unterthänig seyn/sollen ihren Rechten/ Privil. Freyheiten u. andern

Versprechung des Schutzes.

Daß die Wittbe mit Frembden kein Bündnüß machen soll.

Es wäre denn/ daß das Versprechen nicht gehalten würde.

Ein Pactum, daß alles in itzigen Zustande bleiben soll.

eingeführten Gewonh. worinnen sie von höchstgd. J. Dl. Hertzog Heinr. bißhero erhalten worden/u. noch beschützet werden / ungekräncket u. unverschmälert bleiben / gestalt denn dieselben Güter zu keinem Lehn gegeben / noch sonst beschwert werden sollen. Ingleichen sollen die Häuser an Dächern/Thüren u. Pfosten unverletzt u. in guten Stande bleiben/neue Häuser aber auffzurichten sol höchstg. Dl. Fr. Sophia nicht verbunden seyn. Uberdieses versprechen wir obgedachte Gevollm. daß der Dl. Hertzog Heinr. Sr. Dl. Gemahlin Sophiä den ersten Tag nach vollz. Beylager 10900. Ung. Goldg. als eine Morgengabe verehren und anweisen wil/daher dieselbe 666. gleiche Goldgülden/ oder so viel derselben Werth betrifft/an anderer Müntze gewissen Zinß und Einkommen jährlich erheben kan und sol/ welche Sum̃e nebst dem Zinß und Einkom̃en höchstg. Hertzog zu der obangef. Sum̃e der 64000. Gülden Ehegeld u. Gegenverm. schlagen/und selbige gleichfals in vorgedachten Schlössern und Stadt Jerxem und Schoningen und zubehörigen Gütern/auch derselben gewissen und jährl. Einkünften/die sich über 4266. Gül. an Einkünften erstrecken/ verschreiben und nach der auffgerichteten Ehestiftung versichern und anweisen wil: Und sol höchstg. Dl. Gemahlin Sophia die gantze Zeit ihres Lebens / sie mag aus dieser Ehe Kinder erzeugen oder nicht / von dieser Morgengabe/ als von ihrem Proper-Gute frey zu disponiren / unter den Lebenden zu verschencken/oder auch auf den Todesfall an wen und auf was vor Art und Weise sie wil/entweder gantz oder zum Theil im Testam. u. Codicill zu vermachen Macht und Gewalt haben/auch was dieselbe iemanden also verehrt/vermachet/oder auf andere weise davon disponiret haben möchte/sollen u. wollen höchstg. Se. Dl. Hertzog Heinr. seine Erben und Nachf. genehm halten und præstiren/doch sol ihnen ohne eintzige Widerrede u. Hinderung frey stehen/ diese verschriebene Morgengabe

Die Morgengabe.

Die Freyheit von der Morgengabe zu disponiren.

gabe wann u. zu welcher Zeit sie wollen mit 10000. Goldg. wieder einzulösen. Daferne aber höchstg. Ihr. Dl. Fr. Sophia weder unter den Lebenden noch auf den Todesfall von dieser Morgengabe weder gäntzlich noch zum Theil etwas disponiret hätte / so sol dieselbe auf dero Kinder / oder wenn keine vorhanden / auf den Drl. Hn. Sigismund Augustum und dessen Nachfolger im Königreich Polen von Rechtsw. fallen / gestalt denn deroselben und dero Männl. Nachfolger / im Fall dieses nicht geschehen solte / in obged. Gütern und deren Einkünften eine Hypothec und Pfand wegen des Genusses oder Interesse constituiret seyn soll.

An wen die Morgen-Gabe fallen soll.

Dafern aber aus obged. Gütern so viel Einkünffte als 4266. Goldg. wegen des Ehegeldes und Gegenverm. und 666. wegen der Morgengabe jährlich nicht gewiß erhoben werden könten / so wil höchstg. Hn. Hertzog Heinr. Dl. den Mangel der Zinsen von obged. Summe aus den bereitesten Saltz-Einkünfften zu Liebenthal erfüllen und zu aller Zeit ohnfehlbar præstiren. Wenn auch diese Saltzgefälle und obged. Güter zu Erfüllung dieser jährl. Zinsen und Einkünfte nicht zureichen / oder durch einen Unglücksfall ohne Schuld Ihr. Dl. Fr. Sophien verringert werden solten / so will und sol höchstg. Ihr. Dl. Hertzog Heinr. seine Erben u. Nachf. das jenige / was daran fehlen möchte / in andern gewissen Gütern anweisen und versichern lassen / dergestalt / daß an Ihr. Dl. Fr. Gemahlin Sophiä Ehegelde und Gegenverm. wie auch versprochenen Morgen-Gabe nichts abgehen / sondern zu allen Zeiten gnugsame Versicherung dargegen gestellt seyn soll; zu welchem Ende auch dem Drl. Könige Sigismundo Augusto frey stehen sol / nach Belieben durch dero Gevollmächt. obged. Güter und deren Einkünffte und Nutzbarkeiten besichtigen zu lassen / und damit dieses desto füglicher geschehen möge / so wil und sol höchstged. Ihr. Drl. Herr Hertzog Heinrich ein gewisses und unzweiffelhafftes Inventarium

Wenn die Einkünffte im Leibgeding nicht zulangen solten / woher sie sollen ersetzet werden.

bald nach vollzogenem Beylager an Se. Kön. Majest. übersenden.

Wer die Zeit-wärender Ehe gemachte Schulden bezahlen soll.

So ist auch ferner bliebet und beschlossen worden/ daß dafern beyde Durchläuchtigste Ehegatten/ oder einer aus denenselben bey ihren Lebzeiten einige Schulden machen würden/ solche von Ihr. Dl. Hn. Hertzog Heinrichs Erben ohne einigen Schaden und Beschwerung Sr. Drl. Fr. Gemahlin bezahlt werden sollen. So aber höchstg. Ihr. Drl. Fr. Gemahlin Sophia selbsten/ so lange sie in völligem Besitz der Güter und Einkünffte sind / einige Schulden machen und nach sich verlassen solten / so sollen dero Erben ohne einigen Beytrag und Beschwerung J. Durchl. Hn. Hertzog Heinrichs Erben dieselben richtig zahlen. Es wil und sol auch ietzt höchstg. Ihr. Dl. Herr Hertzog Heinrich Sr. Drl. Fr. Gemahlin Mobilien und fahrende Haab / es mag anitzo eingebracht oder hernach erworben werden/ zu keiner Zeit veräussern / verringern/ oder verpfänden/ es wäre denn daß die höchste Nothwendigkeit solches erfoderte / da denn mit Consens u. Bewilligung höchstged. Fr. Gemahlin dieses zugelassen seyn soll/ jedoch mit der Bedingung/ daß das Stück / welches veräusert werden sol/ vorhero von glaubwürdigen und eydlich verpflichteten Personen geschätzet/ und hernach entweder die Sache selbst / oder der rechte Werth derselben höchstg. Ihr. Durchl. Fr. Gemahlin/ oder nach dero Absterben dero rechten Erben und Successoren / wie unten soll gedacht werden von Ihr. Drl. Hn. Hertzog Heinrich dessen Erben und Nachfolgern wieder gegeben und ersetzet werden solle.

Daß der Gemahlin Sachen nicht sollen veräusert werden.

Wie es zu halten/ wenn der Hertzog zuerst verstirbt.

Weil wir auch alle dem Tode unterworffen sind / so ist verglichen und abgeredet / daß wenn Ihr. Drl. Herr Hertzog Heinrich vor Sr. Dl. Gemahlin Fr. Sophien versterben/ und unmündige Kinder nach sich lassen solten/ denenselben/ wie es recht und gewöhnlich ist / aus dem

Hause

Hause Braunschw. Vormünder bestellet werden sollen: Und soll die Durchläuchtigste Fr. Wittbe Sophia / obgleich das Ehegeld noch nicht gäntzlich ausgezahlet worden wäre/ die freye Macht haben/ sich alsobald an die verschriebenen Güter zu halten / dieselben zu geniessen und zu gebrauchen/ auch sich und dero Familie ohne iemands Verhinderung daraus zu erhalten: Jedoch mit dieser angehängten Bedingung / daß dafern das gantze Ehegeld innerhalb 2. Jahren nicht ausgezahlet würde/ so viel Einkünffte und Früchte so lange zurück behalten werden sollen/ als die annoch restirende Summa austragen möchte/ biß das übrige auch gezahlet werde. Es sol auch höchstg. Dl. Fr. Wittbe frey stehen auf diesem Fall allen Haußrath und Mobilien/ derer sie sich und dero Frauenzimmer bey Lebzeiten ihres Drl. Gemahls bedienet und gebrauchet/ mit sich zu nehmen/ es mag aus Golde/ Silber/ Kleinodien/ Gelde/ Kleidern / Vieh und Pferden bestehen / in Summa allen eingebrachten oder angeschafften / auch von dero Drl. Gemahl oder iemanden anders geschenckten und verehrten oder auf andere rechtliche Weise erworbenen/ er mag sich so hoch belauffen und beschaffen seyn als er immer wolle / ungehindert mit zu führen / denselben zu geniessen und zu gebrauchen/ auch davon nach eigenem Gefallen unter den Lebenden als auch auf den Todesfall zu disponiren. Ingleichen sollen höchstg. Dl. Fr. Wittbe alle Heerde und Vieh / wie auch aller Haußrath / der zum Hause und Acker gehöret / Vorrath an Weine/ Feld- und Garten-Früchten / Kräutern und alle andere Sachen/ so zu Unterhalt der Menschen und alles Viehes gehören/ und in obged. Schlössern / Städten / Dörffern/ Häusern und Gütern vorhanden und auffgeschüttet sind/ oder so noch gegenwärtig auffgehoben werden möchten/ und Ihr. Dl. Hertzog Heinrichen zugehöret / nach Innhalt eines hierüber auffgerichteten Inventarii verbleiben:

Wenn das gantze Ehegeld nicht ausgezahlet würde.

Wie es mit den Mobilien zu halten.

Was in den angewiesenen Gütern verbleiben soll.

Wie denn in obgedachten Gütern zum wenigsten eines gantzen Jahres Früchte vorhanden seyn sollen / oder so etwas daran fehlen möchte/das sollen höchstg. Dl. Herrn Hertzog Heinrichs Erben/oder dero Vormünder ohne Verzug ersetzen und voll machen. Und also soll hiermit höchstg. Dl. Fr. Wittbe von ihren Kindern abgesondert seyn/iedoch sol deroselben frey stehen / dafern kleine Printzen oder Princeßinen vorhanden wären / dieselbige bey sich / wiewohl mit der Kinder selbst eigenen Unkosten / zu behalten/ und ihrem Fürstl. Stande gemäß zu erziehen.

Wañ die Wittbe zur andern Ehe schreiten solte.

Wann aber höchstg. Ihr. Dl. Fr. Sophia nach Absterben ihres Dl. Ehe-Gemahls Hertzog Heinrichs sich wiederum aufs neue zu vermählen oder aus dem Hertzogthum Braunschweig sich zu begeben gesonnen seyn möchte / so sol dieselbe nichts destoweniger/so lange sie lebet / den Genießbrauch obgedachter Güter haben und behalten;

Die Freyheit die Güter einzulösen.

Doch sollen auf beyde Fälle höchstg. Ihr. Dl. Hn. Hertzog Heinrichs Erben und Nachfolger freye Macht u. Gewalt haben/alle diese Güter insgesamt/nicht aber Stückweise einzulösen/dergestalt/ daß sie zugleich die gantze Summa des Ehegeldes und Gegenverm. an höchstg. Drl. Frau Wittbe auszahlen; Und diese Einlösung sol alle Jahr doch nur auf das Fest der Reinigung Mariä der Mutter Gottes also und dergestalt frey seyn / daß solches höchstg. Dl. Fr. Wittben vorher auf das Fest des H. Ertz-Engels Michael schrifftl. angekündiget werde.

Daß die Wittbe ohne vorhergehende Caution das Geld nicht fodern solle.

Das ausgezahlte Ehegeld und Gegenvermächtnüß aber sol nicht eher abgefolget werden/ es sey denn / daß vorhero genugsame Caution deßwegen bestellet worden/daß das Gegenvermächtnüß nach der Dl. Fr. Wittbe Absterben Ihr. Dl. Herrn Hertzog Heinr. Kindern und Erben innerhalb 6. Monaten zu Wolffenbüttel / das Ehegeld aber / dafern die Drl. Fr. Wittbe Sophia keine Kinder verlassen möchte / Ihr. Majest. Sigismundo Augusto und dero Nachfolgern im

Königreich Polen innerhalb 6. Monaten zu Posen wieder erstattet und ausgezahlet werden solle. Gleiche Bewandnüß sol es auch mit der Morgengabe/dafern die Dl. Frau Wittbe vor ihrem Ende davon nichts disponiret/ haben. Was die Güter anbetrifft / so sollen selbige ohne einige Beschwerung und Verringerung erhalten / und es mag die Dl. Fr. Wittbe/so lange sie lebet/entweder in denselben bleiben/oder ausziehen/ oder auffs neue vermählen oder nicht/nach ihrem Tode gantz und ohne einige Hindernüß Ihr. Dl. Hn. Hertzog Heinrichs rechten Erben wieder abgetreten werden / dergestalt / daß alle Gewehr und Stücke/und was sonst zu Beschützung der Vestung gehöret/ingleichen aller Vorrath und Magazin auf die Weise und in der Zahl/wie sie der Drl. Fr. Wittben nach Inhalt des obangeführten Inventarii übergeben worden / in gedachten Schlössern/Stadt und Gütern verbleiben sollen.

Wie die Güter sollen restituiret werden.

So ist auch verglichen und abgeredet/ daß die mit höchstg. Dl. Hertzoge erzielete Kinder nach dem Tode der Dl. Fr. Wittben Sophien ihre Legitimam aus denen hinterlassenen Ehegeldern / Gegenvermächtnüsse / Morgen-Gabe/ Neben-Gütern und anderer Verlassenschafft / ob gleich höchstged. Dl. Fr. Wittbe auch Kinder anderer Ehe verlassen hätte/richtig bekommen sollen.

Daß die Kinder erster Ehe ihre Legitimam haben sollen.

Ingleichen ist abgeredet und von Ihr. Dl. Hertzog Heinrichen in einer absonderlichen Obligation auffrichtig versprochen worden / daß wenn sie durch Gottes Segen/ wie sie wündschen und hoffen/aus dieser Ehe einige Printzen erzeugen möchten / der von Ihr. Dl. Fr. Sophien geborne Printz/oder dafern mehr erzielet würden/allezeit der älteste unter ihnen nach Absterben des Hn. Vaters in allen Fürstenthümern und Herrschafften / Ländern und Leuten unmittelbar succediren solle/ ungeachtet daß Ihr. Dl. Hr. Hertzog Heinrich allbereit aus erster Ehe Hertzog

Daß der Sohn aus dieser Ehe succediren/ und den aus der ersten Ehe excludiren soll.

tzog Julium erzeuget / oder vielleicht noch ins künfftige aus der dritten Ehe einen Printzen erzielen möchte / welches alles höchstged. Dl. Hertzog Heinrich annoch bey Lebzeiten also constituiren / ordnen und zu Stande bringen sollen und wil. Dafern aber aus dieser Ehe keine Printzen solten geboren werden / so wird hiermit auch den andern Jhr. höchstged. Durchl. Hn. Hertzog Heinrichs rechten Erben und Successoren vorbehalten / daß ihnen frey stehen sol nach dem Tode Jhr. Dl. Fr. Sophien die jenigen Güter / welche deroselben an statt des Ehegeldes u. Gegenvermächtnüsses verschrieben sind / aus den Händen höchst. Dl. Fr. Sophien Erben vor und um 32000. Ung. Goldg. welches Jahr sie wollen / auf einmahl dergestalt einzulösen / daß 6. Monat vorher die Loßkündigung / und zwar die Einlösung zu keiner andern Zeit / als auffs Fest der Reinigung Mariä geschehe. Die Princeßinnen hingegen / dafern einige aus dieser Ehe solten erzielet werden / succediren zwar dem Drl. Hn. Vater im Hertzogthumb nicht / iedoch sollen sie aus denen Väterl. Gütern Fürstlich ausgestattet werden. Wenn aber diese Ehe gantz unfruchtbar / oder nach dem Tode ihres Dl. Hn. Gemahls keine Kinder mehr am Leben seyn solten / so sol dennoch der Besitz obgedachter Schlösser / Stadt und Güter aller Einkünffte des Ehegeldes / Gegenvermächtnüsses und Morgengabe / wie vorhero angezeiget / der Durchläuchtigsten Fr. Wittbe / so lange sie lebet / und der freye Genießbrauch ohne iemands Verhinderung verbleiben. So soll auch höchstgedachte Jhr. Durchl. Frau Sophia den dritten Theil der Kleider und Kleinodien ihres Durchl. Herrn Gemahls nach dessen Absterben bekommen. Nach dem Tode aber Jhr. Durchl. der Fr. Sophien soll das Gegenverm. an Jhr. Drl. Hn. Hertzog Heinrichs rechte und nechste Erben wiederumb zurücke fallen. Das Ehegeld / die Neben-Güter / Mobilien und alle andere

Die Einlösung der Güter soll allen Erben frey stehen.

Von den Töchtern.

Wenn gantz keine Kinder vorhanden.

andere Sachen und Güther / welche Ihr. Durchl. Fr. Sophia rechtmässig erworben / sollen ihren / aus dieser Ehe erzeugeten Kindern / dafern sie noch am Leben / so viel als in der Verlassenschafft vorhanden / und bey dero Lebzeiten nicht veräusert worden / zufallen und verbleiben: Dafern aber Ihr Durchl. Fr. Sophia nach Ihrem Tode gantz keine Kinder hinterliesse / so sollen alle diese oberzehlete Stücke Ihr. Majest. dem Könige Sigismundo Augusto oder dessen Nachfolgern des Königreichs Pohlen zufallen / nach Posen geliefert / und deroselben Gevollmächtigten getreulich nach Inhalt eines glaubwürdigen und gerechten Inventarii aufgezeichnet / und innerhalb Jahres Frist nach Hochgedachter Durchl. Fr. Sophien Tode zugleich mit der obangeführten Summa von Ihr. Durchl. Hn. Hertzog Heinrichs rechten Erben und Successoren abgefolget werden. Dafern aber die Durchl. Fr. Wittbe sich zum andern mahl nicht vermählen / noch obgedachte Sachen auserhalb den Braunschweigischen Lande mit sich nehmen solte / (denn auf den Fall sollen und wollen Ihre Majest. oder Dero Successores des Königreichs Pohlen von Ihr. Durchl. Hn. Hertzog Heinrichs Erben und Nachfolgern / auser dem Ehegelde und der Morgengabe / von dessen Restituirung / wie obgemeldet / genugsame Versicherung gethan werden soll / nichts fodern,) so bleiben Ihre Majest. und dero Successores wegen der Wiedererstattung bey obgedachten Ihr. Durchl. Hn. Hertzog Heinrichs Erben und Nachfolgern. Würden denn obgedachte Sachen innerhalb beschriebener Zeit von Ihr. Durchl. Hn. Hertzog Heinrichs Erben und Nachfolgern nicht wiedergegeben und ausgezahlet / so soll Ihr. Majest. und dero Nachfolgern die deswegen verhypothecirte Güther mit allen Nutzun-

Was dem Könige in Pohlen soll restituiret werden.

gen und Früchten/an statt des Interesse ohne einige Höchst-gedachter Ihr. Durchl. Hn. Hertzog Heinrichs Erben und Nachfolger Verhinderung und Wiedersprechen so lange zubehalten freye Macht haben/biß/wie obgedacht/ alles wiedergegeben und bezahlet worden.

Wenn die Gemahlin zuerst versterben solte.

Würde aber Höchstgedachte Ihro Durchl. H. Hertzog Heinrich dero Durchl. Gemahlin überleben/ und aus dieser Ehe keine Kinder verhanden oder überblieben seyn/ so soll der dritte Theil von Kleidern und allen Kleinodien Ihr. Durchl. verbleiben: Die andern zwey Theile aber soll Höchstgedachte Ihr. Durchl. Herr Hertzog Heinrich oder dessen Erben und Nachfolger innerhalb Jahres Frist/wie obgedacht/nach dem Tode dero Durchl. Fr. Gemahlin an Ihr. Majest. und Nachfolger des Königreichs Pohlen nach Posen überbringen und repræsentiren zu lassen verbunden seyn.

Die Restituirung des Ehe-Geldes.

Das Ehe-Geld soll gleichfalls zu Posen innerhalb zweyen Jahren auf zwey mahl / und zwar die Helffte in dem ersten lauffenden Jahre / die andere Helffte in dem gleich darauff folgenden von dem Tode Ihr. Durchl. Fr. Sophien anzurechnen wieder erstattet werden / und dafern dieses binnen vorgeschriebener Zeit nicht geschehen solte / so behalten sich Ihr. Majest. und Dero Nachfolger des Königreichs Pohlen auf den Fall die verhypothecirten Güther mit allen Nutzungen und Interesse voraus. Im übrigen sollen die wegen des Ehegeldes / Gegenvermächtnüsses / Morgengabe und andere aufgerichtete Schrifften / von derer Ausantwortung ein gewisses verglichen / den andern Tag nach vollzogenem Beylager so wohl Ihr. Durchl. Herrn Hertzog Heinrichen / als auch seiner Durchl. Gemahlin oder Ihr. Königl. Majest. Gevollmächtigten / welche den Durchl. Hn. Bräutigam

oder

oder dessen Durchl. Braut begleiten/ übergeben werden. Solte auch / welches doch GOtt in Gnaden verhüten wolle. Höchstgedachte Ihr. Durchl. Herr Hertzog Heinrich / oder Ihr. Durchl. Fr. Sophia etwa durch einen Zufall / noch vor vollzogenem Beylager versterben / so sollen alle diese Pacta und getroffene Vergleiche cassiret null und nichtig seyn.

Wenn eines vor vollzogenem Beylager versterben solte.

Dieses alles und iedes / was bißhero abgeredet und verglichen / auch in Schrifften verfasset ist / versprechen wir Sigismundus Augustus König als Vormund im Nahmen Unserer Lbd. Fräul. Schwester Sophien / wie auch vor Uns selbst / auch beyderseits Erben und Successoren; Wir aber Joachimus Hertzog / Stephanus Fabii und Lucas Bachscheith im Nahmen Höchstgedachter Ihr. Durchl. Herrn Heinrichs Hertzogs zu Braunschweig und Lüneburg / dessen Erben und Nachfolger krafft der von Höchstgedachter Ihr. Durchl. Uns deswegen ertheilten Vollmacht und Gewalt / welche hiermit Höchstgedachter Ihrer Königl. Majest. übergeben wird / allezeit und immerwehrend genehm / fest und unverbrüchlich / gantz treulich ohne einige Exception, List und Gefährde anzunehmen / und auf beyden Theilen gantz heilig zu halten / zu thun und zu vollbringen / begeben Uns auch aller Geistlichen und Weltlichen Rechts Wolthaten / Dispensationen / Absolutionen / Freyheiten und Privilegien bey Unsern Königl. und Hertzogl. Worte und Ehren und bey Straffe hundert tausend Ungarische Goldgülden / welche derjenige Theil / der nicht allem obbeschriebenen genau nachkommen will / dem andern Theile zu zahlen schuldig seyn soll.

Die Bekräfftigung.

Zu Uhrkund dieses alles haben Wir Sigismundus Augustus König vor Uns und Unsere Lbd. Fräulein

Die Unterschrifften.

Schwester Sophia; und Wir Hertzog Joachim, Stephanus Fabii und Lucas Bachicheith als Ihr. Durchl. Herrn Hertzog Heinrichs Gevollmächtigte auf Befehl zwey gleich lautende exemplar hierüber aufrichten lassen/ und mit Unsern eigenen Händen unterschrieben auch mit Unsern Königl. und Herrn Heinrichs Hertzoglichen Insiegeln bekräfftiget und einander übergeben und ausgeantwortet. Geschehen und gegeben zu Vilna am Tage des Heil. Apostels Andreæ / Im Jahr Christi 1555. Unsers Reichs im 26sten.

§. 40.

Der Streit so aus obangezogener Ehestifftung entstanden.

Wenn man itzt angeführte Ehe-pacta ansiehet / so erscheinet darauß / daß der König in Pohlen dieselbige vor seine Schwester behutsam genug geschlossen. Weil aber dieselbige höchstgedachte Sophia ohne Kinder verstorben / so ist hernach über diesen Ehe-pactis zwischen Stephano Könige in Pohlen / und Hertzog Heinrichs Nachfolgern ein grosser Streit entstanden / dessen Beylegung von Ihr. Königl. Majestät Rudolpho II. denē beyden Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg committiret worden / welche beyde Durchlauchtigste Churfürsten aber die gantze Sache wiederumb denē Professoribus hiesiger Universität zu untersuchen und abzuthun übergeben / vor welchen auch der Königl. Redner als auch der Braunschweigische Abgesandte die Sache in Lateinischer Sprache Anno 1584. und folgenden Jahren weitläufftig ventiliret. Ich wolte zwar den Grund dieses Streits aus denen Actis, die allhier alle verhanden gerne mit beyfügen; Allein die Eylfertigkeit des Buchdruckers will es nicht zulassen. Was man sonst im Sprichwort zu sagen pfleget: Je vornehmer und reicher die Braut ist / desto härter wird der Bräutigam in der Ehestifftung verobligiret: Das ist auch in diesem Fall recht wahr worden; denn sie hatte über ihr Ehegeld noch vier Tonnen Goldes mit eingebracht.

§. 41.

Wie Fürstl. Wittwen das Leibgedinge zu vermachen.

Doch wollen wir mit wenigen diejenigen Cautelen allhier anführen / welche Mylerus ab Ehrenbach in *Gamolog. c. 11. §. 10.* un-

10. unter Fürstlichen Personen recommendiret/ darunter (1.) diejenige ist/ daß keiner Fürstlichen Frau Wittbe feste Schlösser oder Städte zum Leibgedinge angewiesen werden sollen/ damit sie nicht entweder aus Weiblicher Schwachheit diese Macht mißbrauchen/ oder aus Liebe oder Haß diese Festungen an einen frembden zu übergeben Gelegenheit bekommen/ Betf. *de jure Familiarum illustr. cap. 6. p. 181.* (2.) Daß keine Haupt-Stadt zum Leibgedinge übergeben werde/ weil dieses dem künfftigen Nachfolger zur Schmach gereichet/ Myler. *d. §. 10. n. 2.* (3.) daß keiner Fürstlichen Wittib in denen Ihr zum Leib-Gedinge angewiesenen Güthern mehr Jurisdiction überlassen werde/ als ihr die Unterthanen bey Gehorsam zu erhalten vonnöthen/ damit sie nicht Gelegenheit bekomme diese Gewalt zu mißbrauchen/ Myler. *d. l. §. 11.* Henel. *de Dotalit. cap. 5. §. 15.* (4.) Daß die Clausul mit in die Ehestifftung gesetzet werde/ daß das Leibgedinge nicht solle verpfändet werden/ Myler *d. l.* Wiewohl diese Clausul mehr überflüßig als nöthig ist. Es können auch noch viel mehr Cautelen allhier gebrauchet werden/ die man aus der Beschaffenheit der Güther/ so zum Leibgedinge gesetzet worden/ und aus demjenigen/ was wir oben von den Contracten insgemein gesaget/ nehmen muß.

§. 42.

Unter hohen und Fürstlichen Personen ist auch die Morgengabe gebräuchlich/ die der neue Mann den andern Tag der Hochzeit seiner Gemahlin vor ihre Jungfrauschafft giebet und verehret/ Covarruv. *de Sponsal. p. 2. c. 3. §. 7. n. 12.* Weil aber die Summa in des Ehemannes Belieben stehet/ Molina *de Just. & Jur. Tr. 2. Disp. 431. n. 12.* Joh. Petr. Fontanella *de Pact. nuptial. claus. 7. Gl. 1. part. 1. n. 20. seqq.* so ist wenig hierbey an statt einer Cautel zu observiren/ ausser daß die Gemahlin in der Ehestifftung diese Morgengabe/ und wie hoch dieselbe seyn solle/ ausdrücklich sich versprechen lasse. Denn ob gleich etliche Rechts-Lehrer behaupten wollen/ daß die Morgengabe einer Braut/ die annoch Jungfrau gewesen/ auch ohne Zusage und Versprechen müsse gegeben werden/ Anton. Fabr. *in Cod. lib. 5. tit. 3. Df. 1. n. 9.* Carpz. *p. 2. Constit. 33. Df. 20. n. 4.* so ist doch diese Meinung den Rechten nicht gemäß; denn es wird keine Donation und Geschencke præsumiret/ sondern des Schenckenden

Von der Morgengabe.

ckenden Wille wird darzu erfodert/ davon Myler. ab Ehrenbach *in Gamolog. cap. 17. §. 10.* mit mehren handelt.

§. 43.

Von dem Rechte/ welches die Frau in der Morgengabe hat.

Und weil die Morgengabe mit vollem Rechte der Frauen zugehöret/ dergestalt daß sie von derselben/ als von ihrem proper Guthe nicht allein frey disponiren/ Hartm. Pistor. *P. 1. Qv. 44. n. 11.* sondern auch noch bey des Mannes Lebzeiten davon testiren kan. Molina *Dict. Disp. 431. n. 2.* Myler. *d. l. c. 18. §. 2.* Und ob sichs auch zutrüge/ daß die Frau vor dem Manne verstürbe/ so fällt dieselbe dennoch nicht an den Mann zurück. Myler. *d. c. 18. n. 4.* Dannenhero könte sich der Mann allhier durch ein Pactum voraus behalten/ daß im Fall die Frau vor ihm versterben/ oder nach seinem Tode zur andern Ehe schreiten/ oder auch ohne Kinder versterben würde/ diese Morgengabe an ihn oder seine Erben zurück fallen solle. Gleicher gestalt könte auch denen aus dieser Ehe gebohrnen Kindern zum besten verabredet und verglichen werden/ daß diese Morgengabe/ weder auf den andern Mann noch Kinder anderer Ehe solle gebracht werden/ welches die Frau sonst zu thun befugt ist/ Myler *d. c. 18. §. 9. in fin. Add.* Besold. *Thesaur. pract. voc.* Morgengabe.

Das IX. Capitel.

Von der Schenckung unter den Lebenden und auff den Todesfall.

§. 1.

Wer was verschencken will/ muß freye Macht darüber haben.

Damit eine Schenckung völlig und kräfftig sey/ so muß alles dasjenige/ was wir in der ersten Abtheilung von den Contracten insgemein/ und absonderlich daselbst im andern Capitel von den Personen/ die frey contrahiren können/ gesaget haben/ hier wiederholet und in acht genommen werden: Denn wer sonst nicht contrahiren oder von seinen Gütern frey disponiren kan/ dem stehet auch nicht frey was zu verschencken/ bevorab weil durch Verschenckungen demjenigen/ der es thut/ ein

viel

viel grösserer præjudiz und Nachtheil zuwächset/ als wenn er die Sache etwan verkauffet oder vertauschet hätte. Fürnehmlich aber ist hier in acht zu nehmen/ daß keine Schenckung/ sondern viel eher ein Irrthum præsumiret werde *L. cum de indebito 25. vers. si vero ff. Probat.* Tiraquell. *ad L. si unquam, verb. donatione largitum n. 206. C. de revocand. donation.* Mascard. *de Probat. Conclus. 54. n. 5.* Ja es wird viel eher eine närrische Ursache oder sonst eine andere/ sie mag beschaffen seyn/ wie sie will/ zugelassen/ als die præsumtion eines Geschenckes/ Menoch. *lib. 3. præsumt. 10.* Wiewol auch bißweilen die Rechts-Lehrer/ daß einem etwas geschencket worden/ præsumiren, *Dd. in L. Procul à ff. de Probat.* Menoch. *de A. J. Q. lib. 2. cas. 48. n. 16.* Dannenhero ist bey einer Schenckung allerdings nöthig/ daß der Schenckende ausdrücklich hinzusetze/ er wolle dieses aus freyem Willen und aus Freygebigkeit dem andern übergeben und geschencket haben.

Es wird kein Geschencke præsumiret.

§. 2.

Wann nun/ wie itzt gesaget/ des Schenckenden Wille und Meinung klar ist/ so ist ferner nöthig/ daß derjenige/ dem etwas geschencket wird/ das Geschencke acceptire *L. 55. ff. de O. & A.* Denn sonst stehet es dem Schenckenden annoch frey das Geschencke zu wiederruffen. Zœs. *ad ff. tit. de donat. n. 23.* Conf. Carpz. *l. 5. Resp. 62.* Joh. à Sande *Decis. Frisic. l. 5. tit. 1. def. 1.* Dessentwegen ist die Cautel nützlich/ daß/ da sonst die Schenckungẽ nur einseitig und im Namen des Schenckenden concipiret werden/ diese Clausul ausdrücklich hinein gesetzet werde/ daß der andere das Geschencke acceptiret habe. Z. E. Wie dann Titius die ihm animo donandi versprochene 1000. Reichsthal. gebührend acceptiret und sich darvor bedancket. Ingleichen wenn einem Abwesenden etwas soll geschencket werden/ so ist von nöthen/ daß der Abwesende einen Procuratorem constituire/ welcher auff seinen Befehl die Donation acceptire: Denn wo ein Dritter im Nahmen des Abwesenden ohne dessen Befehl dieselbige acceptiret/ so bestehet sie nicht/ es wäre dann/ daß bey Lebzeiten des Schenckenden von demjenigen/ dem etwas geschencket worden/ diese acceptation ratificiret und genehm gehalten würde. Carpz. *P. 2. C. 12. def. 20.* Daß einer durch Briefe Beschenckung acceptiren könne/ ist gewiß/ wie denn

Das Geschencke muß acceptiret werden.

Wenn derjenige/ dem etwas geschencket wird/ abwesend ist.

denn auch/wenn der Kirche etwas verehret worden/es keines acceptirens bedarff/Carpz. *l. 5. Resp. 62. n. 12. & 14.*

§. 3.

Die Schenckung zwischen Vater und Sohn.

So lange der Sohn noch in Väterlicher Gewalt ist/ so lange bestehet zwischen ihm und dem Vater keine Schenckung *L. 11. C. de Donat.* Dannenhero geben etliche diesen Rath / daß die Schenckung mit einem Eyde solle bekräfftiget werden: Denn weil zwischen Vater und Sohne eine natürliche Obligation statt findet / so ist auch kein Zweiffel / daß dieselbige nicht solte mit einem Eyde können bekräfftiget werden / *arg. c. quamvis de Pact. in 6to,* Gail. *lib. 2. Obs. 38. n. 7.*

Ist gültig/wenn sie wegen sonderbahren meriten geschicht.

Wie denn auch die Schenckung zwischen Vater und Sohne beständig ist / die in Ansehung grosser Verdienste geschicht / doch ists auff den Fall nicht genug / wenn der Vater saget / es sey wegen grosser meriten dem Sohne dieses geschencket worden / Gail. *d. l. n. 5.* Dannenhero muß der Sohn hierinnen behutsam gehen / und zusehen / wie er anderwerts diese meriten / weil sie nicht præsumiret werden / beweisen möge / Mascard. *de probat. Concl. 1052. n. 1.* Menoch. *Consil. 112. n. 1.* Dunozet *Decis. 166. n. 6.* Wie aber diese meriten können und sollen bewiesen werden/dieses kan aus unserer *Diss. de benemeritis c. 2. n. 29. seqq.* ersehen werden.

Welches eine Donatio remuneratoria sey.

Man muß aber nicht eine iedwede Verehrung/ die wegen einiger meriten geschicht/alsobald vor eine Donationem remuneratoriam halten / absonderlich wenn der Sohn aus kindlicher Pflicht dem Vater zu dergleichen Diensten verbunden war; Sondern es müssen solche meriten und Dienste seyn/ zu derer Erwiederung/dafern solche aus freyen Willen nicht geschicht/der andere durch Richterliche Hülffe kan gezwungen werden / dergleichen Exempel von Beschenckung des Lehrmeisters der Rechts-Lehrer Papinianus anführet *in L. 27. ff. de Donat.* Andr. Knichen *de Investitur. Pact. Part. 1. c. 3. n. 154.* Tiraquell. *ad L. si unquam 8. verb. Donatione largitus n. 107. C. de revocand. Donat.*

Die Meriten müssen insonderheit exprimiret werden.

Dannenhero ist gut/ daß die meriten in specie und insonderheit exprimiret werden / daher der Schenckende zu dieser Freygebigkeit sey bewogen worden. Wie aber diese meriten / und in derselben Ansehung gethane Geschencke müssen beschaffen seyn / das muß des Richters Gutachten anheim gestellet werden / welcher nach Beschaffen-

schaffenheit der Personen dieses æstimiren muß/ Menoch. *de A. J. Q. lib. 2. Cas. 132. n. 6. seqq.* Besold. *Consil. 121. n. 128.* Richter *P. 4. Consil. 42. n. 299.* Joh. Garsas *de Donat. remunerat. n. pen.*

§. 4.

Ob die Schenckung aller Güther zu Recht beständig sey/ wird unter den Rechtsgelehrten annoch hefftig gestritten/ indem Carpz. *lib. 5. Resp. 65. n. 5.* Trentacinqv. *lib. 3. Resol. 3. Tit. de Donat. n. 2.* dieses nicht zugeben wollen; dahingegen Wissenbach. *ad ff. Tit. de Donat. θ. 11.* Bocer. *de Donat. c. 2. n. 29.* Harprecht *ad §. 21. de Donat. n. 118.* Knipschild *de Fideicommiss. Famil. Nobil. c. 6. n. 85. seqq.* dieses affirmiren/ derer Meinung auch meines Erachtens denen Rechten gemässer zu seyn scheinet/ wenn nur niemand verhanden/ dem einiger Nachtheil wegen seines ihm von Rechtswegen zustehenden Theils und Legitima entstehen möge. Wann derowegen einem alle Güther geschencket werden/ und er dabey recht sicher seyn will/ so muß auch der zukünfftigen Güther insonderheit in dem Instrumento Donationis gedacht werden/ weil sonst unter dem Namen der Güther die zukünfftigen nicht mit begriffen seyn; denn die Verehrung wird nicht über den Verstand der Worte gezogen/ Wissenbach *d. l.* Gestalt den̄ auch wen̄ einem bewegliche und unbewegliche Güther geschencket werden/ die Schulden nicht mit darunter gehören/ dafern sie ausdrücklich nicht benennet sind/ weil die Schulden eine absonderliche Art der Güther bezeichnen/ Bachov. *ad Treutler. Vol. 2. Disp. 19. θ. 5. lit. C.* Woraus erhellet/ was von der gemeinen Cautel zu halten sey/ wenn etliche Rechtslehrer rathen/ es solle sich derjenige/ welcher alle Güther/ gegenwärtige und zukünfftige verschencken will/ nur etwas voraus behalten/ davon er testiren könne/ weil bloß aus dieser Ursache die Verschenckung aller Güther verboten/ damit sich nicht einer die Freyheit zu testiren benehme; durch diese Vorbehaltung aber würde also die Ursache des Verboths wegfallen/ Trentacinqv. *d. Resol. 3. n. 22.* Schneidew. *ad Tit. de Donat. inter viv. n. 94.* Allein es ist schon oben gesaget worden/ daß nach der in Deutschland eingeführten Gewohnheit diese Ursache nicht mehr attendiret werde/ weil der Schenckende allezeit so viel behält/ daß er noch seinen ehrlichen Unterhalt haben kan/ dessentwegen hat er auch allezeit noch so

Von Schenckung aller Güther.

Der zukünfftigen Güther und Schulden muß ausdrücklich darbey gedacht werden.

Ob sich der Schenckende etwas aus den Güthern vorbehalten solle.

Von dem Eyde. viel/daß er davon ein Testament machen kan. Im übrigen geben alle Rechtslehrer zu/ daß die Schenckung aller Güther/ wenn sie mit einem Eyde bekräfftiget ist/ beständig sey. Trentacinq. *d. l. n. 8.* Dn. Brunnem. *ad L. 35. n. 18. C. de Donat.*

§. 5.

Wenn das Geschencke sich über 1000. Rthl. beläufft/ so muß es insinuiret werden. Wenn die geschenckte Summa sich über 1000. Rthl. erstrecket (denn das Wort solidus wird gemeiniglich vor einen Ducaten genommen/ Carpz. *P. 2. C. 17. Def. 12.*) so ist dasjenige/ was über 1000. Rthl. nicht güttig/ sondern kan condictione sine causa wieder gefodert werden. Carpz. *d. C. 12. Def. 17.* Dannenhero muß man das gewöhnliche und bekandte Rechts-Mittel hierbey gebrauchen/ und die Donation nach Inhalt des *L. 34. C. de Donat.* bey dem Richter insinuiren; Ob aber diese Insinuation bey dem ordentlichen Richter (Judice competente) geschehen müsse/ oder ob sie auch bey einem andern könne verrichtet werden/ darüber sind die Rechts-Lehrer noch nicht einig.

Bey welchem Richter die insinuation geschehen soll. Der Herr Brunnem. *ad L. 32. C. de Donat.* Richter *Vol. 2. Consil. 381. n. 35.* Guido Papæ *qv. 325.* und Menoch. *cas. 84. n. 80.* erfodern/ daß die Insinuation bey dem ordentlichen Richter geschehen müsse; Dahingegen Gail. *lib. 2. Obs. 39. n. 28.* Berlich. *P. 3. Concl. 4. n. 31.* und Carpz. *P. 2. C. 12. Def. 18.* und andere/ die Herr Esbach in addit. daselbsten anführet/ das Wiederspiel behaupten wollen. Und es scheinet/ daß vor demjenigen

Wer hierinnen ordentlicher Richer sey. Richter die Donation müsse insinuiret werden/ unter dessen Jurisdiction sie geschlossen worden/ weil auch sonst die Contrahenten denselben in Ansehung dieses Contracts vor ihren ordentlichen Richter erkennen müssen; Es wäre denn/ daß einem unbewegliche Güther/ die am Orte gelegen sind/ geschencket würden; denn diese behalten ihren Richter/ unter welches Jurisdiction sie stehen. Wiewohl ich glaube/ daß heutiges Tages vor einem iedweden

Responsum. Richter die Insinuation geschehen könne: gestalt wir denn also den 18. Maji Anno 1682. in unserer Facultät gesprochen: **Daß Beklagter Ihres Einwendens ungehindert den Rückstand der geschenckten 3000. Rthl. nebst denen Zinsen** à tempore litis contestatæ **zu entrichten schuldig seyn / in Erwegung diese** Donation **vor demselben Richter** insinuiret/

wo sie

wo sie geschlossen/und kein Zweiffel/ daß gedachter Richter ob locum contractus pro competente zuachten/ zumahlen hie keine res immobilis verschencket worden / über dem in praxi die üblichste Meinung / daß auch coram incompetente Judice die Donationes insinuiret werden können. Weil aber zum öfftern beyden Theilen daran gelegen ist / daß andere Leute von der Verehrung nichts wissen / so pflegen sie sich einiger andern Cautelen hierbey zu gebrauchen. Und zwar meinen etliche/ man müsse bey der Donation der Insinuation ausdrücklich renunciren / als wodurch die Donation bey ihren Kräfften bleibet und beständig ist. Allein weil der Verzicht der Solennitäten vermöge der Rechte unzuläßig ist/*arg. L.38. ff. de Pact.* so ist diese Cautel von schlechten Würden. Andere recommendiren das Mittel/daß einer dem andern zu unterschiedlichen Zeiten unterschiedene Summen/ derer keine 1000. Rthl. übersteiget/ schencken solle; *L.34. §.3. C. h. t.* doch muß er sich in acht nehmen/ daß derer Summen nicht in einem Instrumento gedacht werde. Molina *de J. & J. Tr.2. Disp.278. n. 18.* Hingegen ist nicht nöthig/ daß diese Schenckungen durch gewisse Zeiten und Tage unterschieden seyn / sondern es ist genug / wenn man aus der Verehrung so viel schliessen kan/ der Wohlthäter habe es gnugsam bey sich überleget. Endlich geben etliche diese Cautel, daß nemlich die Verehrung eydlich solle bekräfftiget und also der Insinuation renunciret werden/Gail. *lib.2. Obs.39. n. 12.* welches nach geistlichen Rechten und heutiges Tages in unsern Gerichten auch angehet. Nach Römischen Rechten aber gilt ein solches Jurament wenig oder gar nichts/ *L. non dubium 5. C. de LL.* Wie denn auch Carpz. *P. 2. C. 12. def. 14.* deßwegen von dem Gailio dissentiret.

Ob man der Insinuation renunciren könne.

Von der Verehrung/ die zu unterschiedenen Zeiten geschicht.

§. 6.

Wer einem etwas geschencket hat/und dieses würde ihm hernach durch Urthel und Recht evinciret und weggenommen/ so darff der Schenckende darvor nicht stehen noch gut kommen / bevorab wenn die Verehrung ohne vorhergehende Zusage/ ohne List und Betrug geschehen / und die Sache übergeben worden *L. 18. §. fin. ff. de Donat.* Caballin. *de Evict. §. 4. n. 2.* Guzmann. *de Evict. qu. 25.*

Ob die Gewehr muß geleistet werden.

qv. 25. n. 24. Ist aber einem vorhero etwas versprochen worden / so muß auch nach der eingeführten und angenommenen Meinung die Gewehr geleistet werden. Alphonſ. de Guzmann. *d. l. n. 19. ſqq.* Mangil. *de Evict. qv. 68. n. 7.* Jngleichen wenn einem in Ansehung grosser meriten und zu derer Erwiederung etwas verehret worden / so muß der Schenckende allzeit die Gewehr leisten / weil es nicht umbsonst geschehen. Frantzk. *ad Tit. ff. de Evict. n. 511. ſeqq.* Bachov. *ad Treutl. V. 2. D. 19. th. 3. lit. E.* Richter *P. 4. Conſ. 42. n. 373.* Mangil. *d. Tr. qv. 69. n. 26.* Dannenhero muß sich derjenige/ welchem etwas verehret worden / und davon er argwohnet / daß es einem andern zugehöret/ die Gewehr ausdrücklich versprechen lassen / und zwar nach Römischen Rechten vermittelst einer stipulation, *L. 2. C. de Evict.* Nach heutiger Gewohnheit aber kan solches durch ein schlechtes Pactum, welches / wie bekandt / so kräfftig ist als eine stipulation, geschehen. Guzmann. *de Evict. qv. 25. n. 47.* Was sonsten hier von Leistung der Gewehr hätte können gesaget werden / daß kan aus der andern Abtheilung *cap. 8. §. 22.* wiederholet werden.

Die Gewehr muß ausdrücklich versprochẽ werden.

§. 7.

Von Wiederruffung des Geschencks.

Daß ein Geschencke aus gewissen Ursachen könne wiederruffen werden / ist gewiß / *L. fin. C. de Revocand. donat.* dergestalt/ daß auch diesen Ursachen nicht kan renunciret werden/weil dergleichen Pactum demjenigen / der eine Verehrung empfangen/ Gelegenheit zu sündigen giebt/Zœſ. *ad ff. h. t. n. 93.* Molina *de J. & J. Tr. 2. Diſp. 151. n. 10.* Ob aber auff den Fall eine eydliche Renunciation nicht statt finde/ das kan bey dem Carpz. *P. 2. Dec. 121.* ersehen werden. Ferner kan auch eine Verehrung wiederruffen werden/ wenn der Wohlthäter nach geschehener Verehrung Kinder bekommen/ *L. Si unquam C. de revoc. donat.* welches Gesetz Tiraquellus durch einen absonderlichen Commentarium weitläufftig ausgeleget hat / dahin ich den geneigten Leser gewiesen haben will. Und deßhalb ist die Cautel sehr nützlich / daß wenn ein freyer Mensch/ oder der keine Kinder hat/ einem etwas schencket / er ausdrücklich darbey verspreche / daß er die Verehrung nicht zurück fodern wolle / ob er gleich ins künfftige Kinder bekommen solte. Es wollen zwar Mynſinger *Cent. 5. Obſ. 63.* Gail. *lib. 1. Obſ. 40. n. 13.* daß dergleiـ

Wenn der Schenckende nach gethaner Verehrung Kinder bekommt.

Ob die Renunciation auf diesen Fall gültig sey.

dergleichen Renunciation und Verzicht/ob er gleich eydlich geschehen/ nicht gültig sey; Allein ich halte das Contrarium und Widerspiel denen Rechten gemässer. Denn so ein Vater seinen allbereit gebohrnen Kindern biß auff die Legitimam durch Verehrungen und Wegschenckungen præjudiciren kan/ warumb solte er auch denen jenigen/die annoch sollen gebohren werden/nicht eben in so weit præjudiciren können/ wenn sie nur das ihnen von Rechtswegen zustehende Theil aus denen Väterlichen Güthern bekommen; Carpz. *p. 2. C. 12. Df. 33. n. 5.* Gestalt wir denn auch also den 18. Maji anno 1683. in unserer Facultät nach Bielefeld geantwortet. Das ist gewiß/ wenn die Beschenckung aus vorhergehenden Meriten geschehen/ so kan selbige weder wegen einiger Undanckbarkeit/ noch weil der Schenckende hernach Kinder bekommen/ wieder zurück gefodert werden. Carpz. *d. C. 12. Df. 34.* Zœs. *d. l. n. 95.* Joh. à Sande *Decis. Fris. l. 4. tit. 1. Df. 3.* Richter *Vol. 2. Cons. 297. n. 6.* Molina *de J. & J. Tr. 2. Disp. 292. n. 11.* Joh. Garf. *de Donat. remunerat. n. 8.* Wir wollen zu besserer Erläuterung dieser Materie ein Responsum, welches wir in unserer Facultät den 15. Febr. anno 1679. concipiret/ hier beyfügen:

Ob die Donatio remuneratoria kan wiederruffen werden.

Responsum

Hat A. B. gebohrne von R. an B. S. von H. 1000. Rthl. verehret/ dergestalt/ daß so bald das Gut Marschwitz durch bahre Bezahlung an einen gewissen Käuffer gebracht/ oder sonst wegen ihrer daran habenden prætension **bahre** Contentirung **erfolgen würde/ gedachte Frau oder die Ihrigen von dem Guthe Marschwitz solche 1000. Rthl. in Empfang zu nehmen befugt seyn solten/ darauff die** Donatrix **zur andern Ehe geschritten/ da sie dem** Marito **den** Usumfructum **aller ihrer Güther verschrieben/ nachmahls aber erstlich über obige** Donation **ein** Instrumentum **auffgerichtet/ deßhalb gefraget wird: Ob diese** Donation **könne** revociret **werden?**

Facti Species.

Die Frage.

Ob nun zwar 1. einem Proprietario **nicht frey stehet in** præjudicium usufructuarii **etwas von seinen Güthern zu verschencken/** per vulgata, adeò ut ne quidem servitutem imponere possit.

Rat. dubit.

L. 15. §. fin. ff. de Usufr.

2. Auch bey der Fr. Donatricin, da sie post factam donationem zur andern Ehe geschritten/ eine Spes prolis verhanden/ die Rechte aber zulassen/ ut ob supervenientiam liberorum revocetur donatio;

L. Si unquam 8. C. de Revocand. Donat.

3. Die Donatricin auch vorwendet/ daß sie nicht aus eigener Bewegnüß/ sondern vielmehr mit unterschiedenen Persuasionibus zu solcher Schenckung sich resolviret/ quo ipso libertas consensus excludi videtur.

Rat. decid. Weil aber dennoch (1) die Facultas donandi einem jeden/ der sonst seine Güter zu administriren Macht hat/ frey gelassen;

L. In re mandata 21. C. Mandat.

(2) Die Donatio auch nudo consensu perficiret/ ohngeachtet darüber noch kein Instrument auffgerichtet;

Carpz. *lib. 5. Resp. 62. n. 8.*

(3) Und also die nachfolgende Heyrath/ und dabey constituirte Ususfructus donationem semel factam nicht auffheben kan/ weil diese 1000. Rthl. post donationem als ein æs alienum zu achten/ quod prius deducendum, antequam omnium bonorum Usufructus computetur, cum antea bona ne quidem intelligantur:

L. 39. §. 1. ff. de V. S.

(4) Die Spes prolis auch allhier nichts operiren mag/ weil sie zur Zeit der Donation bereits eine Tochter erster Ehe gehabt/ quando verò is donat, qui jam liberos habet, non potest revocare Donationem, etiamsi posteà alios susceperit.

d. L. si unquam Verb. liberos non habens. C. de revocand. Donat. & ibi D. Brunnem. *in Comm. n. 6.*

(5) Die Beredung zu solcher donation auch nicht hindert/ cum blanditiis provocare liceat donationem;

Petr. Gregor. Tholos. *Syntagm. Jur. lib. 39, c. 9. n. 13.*

(6) Auch

(6) Auch nicht abzusehen / daß durch sothane Donation die Kinder an ihrer Legitima lædiret / quo casu tanquam inofficiosa posset revocari:

tot. tit. Cod. de Inoffic. Donat.

So halten wir davor daß diese Donatio mit Bestande Rechtens nicht könne impugniret werden / es wäre denn / daß die Donataria sothane Donation nicht acceptiret hätte / als wovon das Instrumentum Donationis nichts meldet; donatio enim, nisi fuerit acceptata, non subsistit. Decisio. Limitatio.

Carpz. *lib. 5. Resp. 62. n. 1. seqq.*

etiamsi à tertio sine mandato fuerit acceptata.

Carpz. *P. 2. Const. 12. Df. 20.*

Deßhalben in solchem Fall / ante legitimam acceptationem dem Donatori die Facultas revocandi allezeit frey bleibt / V. R. W.

§. 8.

Letzlich ist auf Seiten des Schenckenden noch dieses in acht zunehmen / daß er / wenn er entweder alle / oder doch den grösten Theil seiner Güther verschencket / sich dieses zugleich mit eindinget / es solle der Donatarius oder dem es geschencket worden / auch die Schulden bezahlen; denn sonst ist er darzu nicht verbunden / *L. æris alieni 15. C. de Donat.* Anton. Faber *Cod. Sabaud. lib. 8. tit. 34. Def. 4. n. 1.* es wäre denn / daß auf den geschenckten Güthern eine Hypothec hafftete / da denn die Gläubiger sich wegen des dinglichen Rechts an den Besitzer halten könten / Carpz. *P. 2. C. 12. Df. 28.* Cautel, daß derjenige / dem etwas geschencket wird / die Schulden zu bezahlen auff sich nehme.

Hiernechst ist auch nöthig / daß der Schenckende sich auff den Fall / dafern er solte in Armuth gerathen / aus den geschenckten Güthern zulänglichen Unterhalt vorbehalte / weil der Donatarius oder derjenige / dem sie geschencket worden / von Rechtswegen darzu nicht kan angehalten werden. Zoes. *ad ff. h. t. n. 91.* Denn ob gleich die Rechte dem Schenckenden so viel nachlassen / daß er von den verehrten Sachen so viel / daß er nicht Noth leiden darff / zurücke behalten kan; So ist dieses doch nur von dem Falle zuverstehen / wenn er die geschenckten Güther noch nicht übergeben hat / nach Vorbehaltung des Unterhalts

der Ubergabe aber ist dißfalls kein Mittel mehr übrig. Dannenhero ist die Vorbehaltung der Lebens-Mittel allerdings nöthig.

Von der Schenckung auf den Todesfall.

§. 9.

Von der Ubergabe auff den Todesfall.

WEr auf den Todesfall etwas verschencken will / der muß die Worte so einrichten / damit nicht eine Schenckung unter den Lebenden daraus werde; Denn auf solche Weise könte er dieselbige nicht mehr wiederruffen / welches ihm sonst auf den Todesfall allezeit frey stehet / *L. 27. & 29. ff. de Donat. mort. caus.* Dannenhero ist nicht genug / wenn der Schenckende seines Todes darbey gedencket / sondern die Worte müssen so abgefasset werden / daß man eigentlich daraus sehen kan / er habe die Sachen auf den Todesfall schencken wollen *L. 42. in fin. ff. de mort. caus. Donat.* Hiernechst müssen auch 5. Zeugen darzu genommen werden / als woraus die Schenckung auf den Todesfall erkant wird / *L. fin. C. h. l.* und wenn einer an der Zahl fehlet / so gilt die Ubergabe auf den Todesfall nicht / ob sie gleich eydlich geschehen wäre. Berlich. *P. 3. Concl. 2. n. 10.* Carpz. *P. 3. Const. 1. Df. 29.* Wenn aber 4. Zeugen und ein Notarius darbey verhanden ist / so ersetzet die Gegenwart des Notarii allerdings den Mangel des abwesenden Zeugen / arg. *L. Domitius 27. ff. qui Testament. fac. poss.* Berlich. *d. Concl. 2. n. 18.* Dafern nun itzt berührte Requisita und Stücke bey der Schenckung auf den Todesfall nicht in acht genommen seyn / so wird davor gehalten / daß es eine Schenckung unter den Lebenden gewesen sey. Carpz. *P. 2. C. 12. df. 24.* Menoch. *lib. 2. præsumt. 36. n. 2.* Richter *Decis. 22. n. 8.* Darumb ists gut / wenn die Worte ausdrücklich darzu gesetzet werden: **Daß diese Donation als eine Ubergabe auf den Todesfall / und anderer Gestalt nicht gültig seyn solle.** conf. Molina *de J. & J. Tr. 2. Disp. 287. n. 22.*

Wie des Todes darbey muß gedacht werden.

Wie viel Zeugen darzu erfordert werden.

§. 10.

Wenn die Execution biß nach dem Todt verschoben worden.

Im Gegentheil ist es dem Donatario nützlicher / wenn die Worte der Schenckung schlechter dinges eingerichtet seyn / die Ubergabe aber biß nach dem Tode verschoben wird. Z. E. Weil

Er

Er der Donator nunmehr alt und schwach / und nicht wüste / wie bald ihn der Höchste GOtt von dieser Welt abfodern möchte / so wolte er dem Titio hiemit sein Hauß und Hof verehret haben / iedoch solte er solches eher würcklich zu occupiren nicht befuget seyn / als biß nach seinem des Donatoris Tode; Denn auf solche Weise bleibet es eine Schenckung unter den Lebenden *L. 42. in fin. ff. de Donat. m. c.* Hillig. *in Donell. lib. 14. cap. 33. lit. C.* Martin. Bonacin. *Tr. de Contract. Disp. 3. punct. ult. n. 17.* Die andere Cautel ist / daß er den Schenckenden ausdrücklich renunciren lasse / er wolle diese Ubergabe auf den Todesfall nicht wiederruffen: Denn auf den Fall ist es eben so viel / als wenn die Verehrung unter den Lebenden geschehen wäre / *L. 27. ff. de Donat. m. c.* Vult. *Consil. Marpurg. 45. n. 19. Vol. 4.* Carpzov. *lib. 5. Resp. 55. n. 12.* Bachov. *ad Treutl. Vol. 21. D. 19. th. 9. lit. A.* Welche Cautel auch auf diejenige revocation und Wiederruffung kan appliciret werden / wenn einer in seiner Kranckheit einem andern auf den Todesfall etwas verehret / und hernach wieder gesund wird / als durch welche Genesung sonst das Geschencke schon wiederruffen ist / *L. 35. §. 4. Vers. sic quoque ff. d. tit.* und daher haben wir in solchem casu den 2. April. anno 1683. in unserer Facultät auf folgende Art gesprochen:

Ein Factum, daß die Verehrung nicht soll wiederruffen werden.

Hat C. S. eine Disposition vor 7. Zeugen errichtet / darinnen Sie euch wegen der seither genossenen Gutthat / und daß Ihr Sie und Ihre blöde Schwester ferner versorgen möchtet / alles ihr Vermögen verschrieben / nachher aber durch ein Testament wieder annulliret / deshalb ihr belehret seyn wollet / ob sie solches von Rechts wegen thun können / und Euch also von denen Testaments-Erben ein mehrers nicht / als was auf die Testatricin verwand / zurücke gebühre?

Ein Casus.

Die Frage.

Ob nun zwar in Rechten gnugsam bekant / daß eine iede letzte Willens-Disposition in arbitrio disponentis stehe / selbe zu ändern / zu mehren / oder zu mindern / weil in die-

Rat. dubit.

sem Falle des Menschen Wille biß auf den Tod kan geändert werden.

L. 4. ff. de adimend. Legat.

Dergestalt / daß / wann gleich eine Clausula derogatoria annectiret / daß solcher letzter Wille unwiederrufflich / und kein ander gültig seyn solte / dennoch selbe per contrariam dispositionem gehoben werden könne.

L. Si quis in principio 22. ff. de Legat. 3.

Carpz. *P. 3. C. 5. df. 19.*

Rad. decid. Weil aber (1.) in diesem Falle eigentlich kein Testament / sondern eine Ubergabe auf den Todesfall verhanden / indem allhie ein Gegenwärtiger einem Gegenwärtigen und acceptirenden das Vermögen geschencket;

L. 38. ff. de Donat. mort. caus.

Und durch Ubergebung der Schlüssel zugleich der Besitz übergeben;

arg. L. Clavibus 74. ff. de Contrah. Emt.

(2.) Solche Donatio auch ob bene merita satis pia & liquida geschehen / indem ihr Euch so wohl der Donatricin als ihrer blöden Schwester durch Vorschub in ihrer Nahrung und Beförderung ihrer Wohlfahrt vielfältig angenommen / solche Schenckung aber wegen Undanckbarkeit nicht revociret werden kan.

Dunozet *Dec. 60. n. 15.*

Menoch. *Conf. 29. n. 6.*

Brunnem. *ad L. 27. ff. de Donat. n. 3.*

(3.) Und ob gleich es mit der Donatione mortis causa eine andere Bewandniß hat / als welche ihrer Natur nach wiederruflich ist / so ist doch in gegenwärtigem Fall dabey wohl zuerwegen / daß dieser Donation ausdrücklich beygefüget / daß sie beständigster massen gelten / und es dabey unabwendig bleiben solle. Wenn aber dergleichen Clausul bey der Ubergabe auf den Todesfall verhanden / so

wird

wird eine Schenckung unter den Lebenden daraus/ und ist unwiederrufflich.

L. Ubi ita 27. ff. de mort. caus. Donat. & ibi Dd.
Dn. Carpz. *P. 3. Const. 1. Df. 39.*
Bacchov. *ad Treutl. Vol. 2. Disp. 19. th. 9.*
Guttierez. *de Juram. Confirmat. Part. 1. cap. 12. n. 2.*

So halten wir davor/ daß sothane Donation durch das nachfolgende Testament nicht habe können gehoben werden. V. R. W. Decisio.

§. 11.

Weil auch die Ubergabe auf den Todesfall aufhöret und zurücke fällt/ wenn der Donatarius vor dem Schenckenden verstirbt; *§. 1. J. h. t. L. 29. ff. eod.* So muß sich derjenige/ dem auf den Todesfall etwas geschencket worden/ ausdrücklich vorbehalten/ daß/ dafern er vor dem Schenckenden versterben würde/ seine Kinder solches alsdenn haben solten. Denn gleichwie/ wenn der Legatarius, oder dem etwas vermachet worden/ vor dem Testatore verstirbt/ das Legatum oder Vermächtniß auf seine Erben nicht v.rfället: Also hat es gleiche Bewandniß in der Ubergabe auf den Todesfall. Dannenhero muß allerdings der Erben mit gedacht werden/ jedoch nicht so schlecht hin/ als Z. E. Er wolte es ihm und seinen Erben auf den Todesfall schencken: Denn da könte man diese Worte also erklären/ daß nemlich alsdenn die Erben das Geschenckte haben solten/ wenn der Schenckende bey Lebzeiten des Donatarii versterben würde. vid. Hahn, *ad Wesenbec. tit. de Donat. m. c. n. 6. verb. aut mentio heredum.* Seraph. Olivar. Razzat. *P. 2. Decis. 360. n. 7.* Sondern die Clausul muß so eingerichtet werden z. E. Solte auch Titius vor mir mit Tode abgehen/ so will ich/ daß die Donation auf seine Erben verfallen soll/ massen ich ihm dieselbe auf solchen Fall hiemit expresse substituire. Die Ubergabe auf den Todesfall muß auf die Erben gerichtet werden.

§. 12.

Bey der Ubergabe auff den Todesfall muß dieselbe nothwendig wie die Schenckung unter den Lebenden acceptiret werden/ *L. 38. ff. h. t.* doch wenn einem Abwesenden auff solchen Fall Die Acceptation ist auch hierbey nöthig.

was geschencket worden / welcher es nicht acceptiren können / so gilt es als ein fideicommiss, Molina *Tr. 2. Disp. 287. n. 6.* Carpzov. *lib. 2. Resp. 62. n. 16.* kan aber allezeit wiederruffen werden / dafern die acceptation præcisè nicht geschicht. Und ob gleich der Schenckende ausdrücklich gesaget hätte / er wolle das Geschencke nicht widerruffen / so kan diesem ungeachtet dasselbe vor der acceptation wie ein Testament von dem Testatore, ungeachtet er versprochen / er wolle seinen letzten Willen nicht ändern / wiederruffen werden. *L. Si quis 22. ff. de Legat. 3.* Und diese acceptation kan entweder durch einen Anwald/ Bothen oder Brieff geschehen; Rauchbar *P. 2. qu. 16. n. 5.* Carpz. *lib. 5. Resp. 62. n. 7.* Wie in Sachsen die Gerade vor sich nicht könne verschencket werden/ das kan man bey dem Carpzovio *P. 2. Const. 13. Df. 1. & seqq.* ersehen. Denn weil dieses aus willkührlichen Rechten muß erlernet werden / so wollen wir deßwegen hier keine Weitläufftigkeit machen.

Vor der Acceptation kan das Geschencke wiederruffen werden.

§. 13.

Dieses müssen wir noch letzlich erinnern / daß bey der Ubergabe auff den Todesfall der Abzug der Falcidiæ ausdrücklich muß verbothen werden / denn sonst kan sie der Erbe / dafern über den neundten Theil der Erbschafft verschencket worden / *L. 18. ff. ad L. Falcidiam.* Bachov. *ad Treutl. Vol. 2. Disp. 19. tit. 9. lit. b.* Richter *Decis. 22. n. 38.* von Rechts wegen abziehen; *L. 2. C. de Donat. mort. caus. L. 5. C. ad L. Falcid.* Wiewohl in Sachsen das Widerspiel observiret wird/ Carpz. *P. 3. Const. 1. df. 2.* Besiehe hiervon/ was wir oben im 8. Capitel §. 36. von den Ehe-pactis gesaget/ welches auch allhier angehet.

Der Abzug der Falcidiæ muß verbothen werden.

Die IV. Abtheilung/

Von den Cautelen/ die man bey Dissolvirung der Contracten in acht nehmen muß.

Das

Das I. Capitel.

Von der Bezahlung.

§. 1.

DAs fürnehmste Mittel einen Contract auffzuheben ist die Bezahlung / welche insgemein eine iedwede Genugthuung oder Befreyung bezeichnet / *L. 54. ff. de Solut. L. 47. & 176. ff. de V. S.* Denn auff was Art und Weise der Gläubiger seine Vergnügung empfänget / das kan eine Bezahlung heissen / *L. 52. ff. h. t.* anietzo aber heisset allhier Bezahlen so viel / als seinen Gläubiger mit Gelde abfinden / *L. 49. pr. ff. d. t. L. 67. ff. eod.* Wie nun diese Bezahlung behutsam und fürsichtig geschehen solle / wollen wir in diesem Capitel kürtzlich zeigen. Was bezahlen heist.

§. 2.

Und zwar erstlich muß derjenige / der etwas bezahlen will / sehen / ob die Person / an welche er die Bezahlung thun will / auch so beschaffen sey / daß sie das Geld annehmen / und er dabey sicher seyn kan; Denn wer einem andern das Geld giebt / dem ers nicht hat geben sollen oder können / der ist von seiner Obligation nicht befreyet / sondern muß noch einmahl zahlen / *L. 12. C. de Solution.* Unter diese Personen gehören die Pupillen und Minderjährigen: Denn wer diesen etwas bezahlen / und auch dabey sicher gehen will / der muß nicht allein der Vormünder und Curatoren Consens und Bewilligung / sondern auch zu mehrer Versicherung von der Obrigkeit Befehl und Decret darzu haben / und wenn er dieses thut / so ist er erst recht sicher; *§. 2. Inst. per quas personas cuique acquir. L. 25. C. de Administr. Tut.* und ist nicht gnug / wenn er auff den Fall eine Gerichtliche Qvittung bekömmt: Carpz. *P. 2. C. II. Df. 46.* Es spricht zwar Carpz. *lib. 5. Resp. 67. n. 13.* daß der Schuldener sicher genug sey / wenn er dem Vormunde das Geld giebet und auszahlet; Allein die Cautel ist gefährlich; denn es ist einerley / ob er dem Pupillo mit Vollwort und autorität des Vormundes / oder dem Vormunde selbsten das Geld auszahle. Wenn der Schuldener aber siehet / daß das Geld alsobald in des Pupil-

Wem man sicher zahlen kan.

Wie man einem Pupillo sicher zahlen kan.

len Nutzen soll verwendet werden / so ist keines Richterlichen Decrets von nöthen / *L. 47. §. 1. ff. h. t.* doch muß er beweisen / daß es würcklich in des Pupillen Nutzen verwendet worden sey.

§. 3.

Ob man einem Gevollmächtigten zahlen kan.

Wenn einer nicht seinem Gläubiger / sondern einem andern die Schuld auszahlen will / so muß er sehen / ob der andere deßhalb Vollmacht habe oder nicht: Ist eine Vollmacht verhanden / so muß er wiederumb acht haben / ob ihm insonderheit das Geld und Bezahlung anzunehmen mitgegeben sey; Befindet ers also / so kan er ihm sicher zahlen / *L. 12. C. h. t.* Und dessentwegen siehet sich der übel vor / welcher einem Gerichtlichen Anwalde *L. 13. ff. de Pact.* ohne absonderliche Vollmacht die Schuld bezahlet. *L. 86. ff. h. t.*

Ob einer des Gläubigers Gläubiger zahlen könne.

Hat aber der andere / der die Zahlung fodert / gantz keine Vollmacht / so muß der Schuldner sehen / ob er etwa von dem Gläubiger was zu fodern habe / auf welchen Fall er ihm sicher zahlen kan / *L. 49. ff. h. t.* und sich nachmahls vermittelst der Exception und Ausrede befreyen. *L. 6. ff. de Dol. Except.* Doch muß die Schuld / die er von dem Gläubiger prætendiret / so klar seyn / daß keine Exception noch Ausrede darwider statt findet. Mev. *P. 3. Dec. 360. n. 3.*

Wie der Gläubiger verwehren könne daß der Schuldner seinem Gläubiger nicht zahle.

Woraus diese nützliche Cautel vor denjenigen / der Geld ausleihet / und hingegen andern wieder was schuldig ist / herfliesset / daß er in der Obligation sich ausdrücklich bedinge / es solle der Schuldner niemanden anders / unter was vor prætext es auch immer seyn mag / als ihm bezahlen; Z. E. Es verspricht Titius die ihm vorgeliehene 1000. Rthl. niemand anders als seinem Gläubiger dem Mevio zu bezahlen / dergestalt daß wenn er auch gleich an Mevii unstreitige Creditores die Zahlung leisten / und von denenselben Cessiones erhalten solte / er dennoch von dieser Obligation nicht liberiret seyn / noch einige Cessiones compensando opponiren wolle.

§. 4.

Ob einer vor den andern zahlen könne.

Daß einer vor den andern zahlen könne / ist ausser Zweifel / es mag der Schuldener davon wissen und darein willigen oder nicht. *L. 40. ff. de Solut. L. Solvendo 39. ff. de Negot. Gest.* Und wenn der Gläubiger das Geld nicht annehmen will / so kan es der dritte

gericht-

gerichtlich deponiren / und also den Schuldner von der Schuld loß machen / Schulz. *de Oblat. cap. 2. n. 3.* Sichard. *ad L. 9. C. de Solut. n. 12.* Donell. *ad L. 19. C. de Usur. n. 7.* Dafern aber iemand wider des Schuldeners Willen vor ihn bezahlet / so kan er sich nicht wieder an ihn halten / und das Geld wieder fodern / weil derjenige / der wider Verbot eines andern Sachen ausrichtet / wider denselben nicht klagen kan. *L. fin. C. de Negot. Gest.* Derohalben muß derjenige / der wider eines andern Willen vor ihn zahlen will / sich von dem Gläubiger sein Recht und Action abtreten lassen / daraus er hernach klagen und zu den Seinigen kommen kan.

Ob einer wider Willen des Schuldners vor ihn zahlen könne.

§. 5.

Kein Gläubiger ist schuldig die Zahlung Stückweise und zu unterschiedenen Zeiten anzunehmen / *L. 9. C. de Solut.* und zwar darumb / weil grosse Beschwerlichkeiten daher entstehen. *L. 3. ff. Famil. Hercifcund.* Carpz. *P. 2. C. 20. Df. 13. & Lib. 5. Resp. 99. n. 8.* In dem letzten Reichs-Abschiede aber ist denenjenigen / die durch Krieg verarmet sind / dieses nachgelassen / daß sie ihre Schulden nicht auf einem Brete zahlen dürffen / vid. Dn. D. Petr. Schultz *Differt. de Solut. particulari cap. 3. n. 12. seqq.* Jedoch weil sichs zum öfftern zuträget / daß unterschiedene Capitalia zusammen geschlagen werden / so muß der Schuldner behutsam gehen / und in der Obligation die unterschiedenen Summen / aus welchen das gantze Capital erwachsen / specificiren; Davon er diesen Vortheil hat / daß er hernach die Post nicht auf einmahl zahlen darff: Denn wo unterschiedene Summen sind / da kan auch einer zu unterschiedenen Mahlen dieselbe abführen. *arg. L. fin. ff. quib. mod. pign. solv.* Bestehet aber die gantze Schuld aus einer Post / so muß sich der Schuldner bald anfangs dahin vergleichen / daß es ihm frey stehen soll Stückweise zu zahlen. *L. 41. §. 5. ff. de Usur.* Sichard. *ad L. 9. n. 9. C. de Solut.* Zanger. *de Except. p. 3. c. 27. n. 2.* Hingegen könte sich auch der Gläubiger auf den Fall / wenn unterschiedene Summen in der Obligation enthalten sind / dieser Behutsamkeit bedienen / den Schuldner durch einen Vergleich dahin zu vermögen / daß er obberührte Posten insgesamt auf 10000. Rthl. gerechnet / in einer unzertrennten Summa / und auf einem Brete zahlen wolle.

Ob der Gläubiger die Zahlung Stückweise annehmen müsse.

§. 6. Wañ

§. 6.

Ob man vor Geld was anders zahlen könne.

Wann die Schuld aus Gelde bestehet / so muß sie auch mit Gelde bezahlet werden / und der Gläubiger ist nicht schuldig etwas anders anzunehmen / *L. 2. §. 1. ff. si certum petat. L. 16. C. de Solut.* noch sich an Cammer-Schulden anweisen zu lassen. Carpz. *lib. 5. Resp. 107.* Es wäre denn / daß der Gläubiger wolte bezahlet seyn / der Schuldener hingegen kein bahr Geld hätte / auf welchen Fall er etwas anders an stat der Bezahlung hingeben könte. vid. *Nov. 4. c. ult.* conf. *Disp. sub nostro præsidio habita de Datione in solutum Vol. 1. Disp. 8.* Diesem aber vorzukommen pflegen sich die Gläubiger dieser Behutsamkeit zu gebrauchen / und den Schuldener dahin anzuhalten / daß er in der Obligation sich des Rechts / etwas anders an statt der Bezahlung dahin zu geben / oder seine Güter gar abzutreten / ausdrücklich begebe. Die Rechts-Lehrer streiten zwar annoch / ob dergleichen Verzicht gültig sey: Allein wir haben droben in der andern Abtheilung *cap. 1. §. 35.* schon erwiesen / daß sich der Schuldner durch diesen Verzicht zum Gefängniß verbündlich machet / welches er gar wol thun kan.

Verzicht / daß man an statt der Zahlung nichts anders angeben wolle.

Sonsten weñ der Gläubiger an statt der Bezahlung von dem Schuldner etwas anders annehmen will / so bedarff es gantz keines Streitens / doch muß der Glaubiger in dem Fall behutsam gehen / und sich sein erstes Recht und Klage vorbehalten / wenn etwa ins Künfftige die an statt Bezahlung dahingegebene Sache solte evinciret und weggenommen werden / sonst könte er nur bloß auf die Gewehr dringen und klagen / *L. 74. ff. de Pignorat. act.* und sich nicht mehr an das erste Pfand oder Bürgen halten / wie wir in der obangezogenen *Disp. cap. 5. n. 12.* weitläufftig erwiesen haben. Die Clausul könte etwa so eingerichtet werden: **Daß der Glaubiger zwar das angebotene Hauß an statt Zahlung annehmen wolte / jedoch mit dem Bedinge / daß im Fall er dieses Hauses halber von iemand solte in Anspruch genommen / oder ihm dasselbe sonst / auf was vor Art es auch sey / evinciret und weggenommen werden / er auf solchen Fall ihm seine vorige Rechte und Klagen mit allen Clausuln wolte vorbehalten haben.**

Wenn eine andere Sache vor Geld gezahlet wird / wie sich der Gläubiger dabey in acht zu nehmen hat.

§. 7. Weil

§. 7.

Weil sichs aber zum öfftern zuträgt / daß der Schuldner dem Gläubiger aus unterschiedenen Ursachen verbunden ist / so muß er sich in acht nehmen / wenn er etwas zahlen will / und alsbald dabey sagen / auf welche Post er dieses abgeführet haben wolle. *L. 1. C. h. t. L. Paulus 101. §. 1. ff. eod.* Denn wenn das Geld einmahl gezahlet ist / so stehet es hernach nicht mehr bey ihm / auf welche Post er es ziehen will / Hartman. Pistor. *P. 1. Qv. 21.* sondern es ist in des Gläubigers Willkühr / auf welche Post er es abrechnen will / *L. 1. vers. quoties verò ff. de Solut. vid.* Freyer *Tr. de Solut. c. 22. n. 24. seqq.* doch muß er es auf diejenige Summa ziehen / auf die er es wolte abgezogen haben / wenn er selbsten Schuldner wäre. *d. L. 1. in fin. ff. h. t.* Und also muß er es auff die stärckeste und kräfftigste Schulden rechnen / und von denselben abziehen. vid. Carpz. *lib. 5. Resp. 103. n. 6. seqq.* Menoch. *lib. 3. præsumt. 136.* Und damit hernach nicht dürffe gestritten werden / welches die stärckeste und kräfftigste Schuld sey / so ists am besten / wenn der Gläubiger mit Bewilligung des Schuldners das gezahlete Geld von einer gewissen Post abrechnet. Ferner muß auch der Schuldner / wenn er das Capital zahlen will / vorsichtig seyn / und dieses ausdrücklich darzu sagen / sonst wird das Geld zu erst auf die Zinsen / und denn / was überbleibt / auf das Capital gerechnet. *L. 5. §. 3. ff. h. t.* Carpz. *d. l. n. 27.*

Auf welche Schuld die Zahlung müsse abgerechnet werden.

Ob der Gläubiger nach Belieben das Geld auf eine Schuld abrechnen könne.

Von Zinsen.

§. 8.

Wann der Gläubiger die Zahlung nicht annehmen / der Schuldner hingegen von der Obligation und Schuld frey seyn will / so kan er sich dieser Rechts-Wohlthat gebrauchen und dem Gläubiger das Geld anbiethen / welches eben so viel würcket / als wenn er gezahlet hätte / *L. 9. C. de Solut.* doch müssen alle nöthige Stücke dabey in acht genommen werden; denn dafern etwas daran fehlet / und die Anbiethung und die Deposition oder Niederlegung des Geldes nicht gebührend geschehen / unterdessen aber das deponirte oder niedergelegte Geld abschlüge / so muß der Schuldener den daraus entstehenden Schaden selbst tragen; Carpzov. *lib. 5. Resp. 100.* Anton. Faber *Cod. lib. 8. tit. 30. Df. 6.* Die Requisita und nöthigen Stücke aber bestehen darinn: (1) Daß der Schuldener

Von Anbietung des Geldes.

Wie dieselbe müsse beschaffen seyn.

ner dem Gläubiger das Geld würcklich und realiter anbiethe / (2) und zwar in einer Summa mit samt den Zinsen / (3) zu gelegener Zeit und an beqvemen Orthe / (4) von solcher Müntze / die gangbar ist / und die der Schuldner zu zahlen versprochen / (5) daß sich der Gläubiger gewegert das Geld anzunehmen / (6) daß er ad videndum deponi oder zu sehen / wie das Geld niedergeleget werde / citiret sey / (7) daß es gerichtlich gezehlet / niedergeleget und versiegelt werde / (8) und endlich dasselbe in Gerichten verbleibe / *d. L. 9, C. de Solution. L. Acceptam 19. C. de Usuris.* Carpz. *lib. 5. R. 99. seq.* Freyer *de Solut. c. 7. n. 7.* Schultz *de Oblat. & obsignat. pecun. c. 4.*

§. 9.

Es ist bisweilen gefährlich einen Theil der Schuld zu zahlen.

Gleichwie aber oben gesaget worden / daß der Gläubiger nicht könne gezwungen werden / die Bezahlung der Schuld stückweise anzunehmen; also muß sich hingegen der Schuldener bißweilen vorsehen / daß er nicht einen Theil von der Schuld zahle; Denn wenn er etwa einige Exceptiones oder Ausflüchte wider dieselbige hätte / und aber allbereit ein Theil davon richtig gemacht wäre / so müste er hernach die gantze Post abführen: Denn die Bezahlung eines Theils verbindet den Schuldener auch zur Bezahlung des übrigen / dergestalt / daß er hernach wegen des Rückstandes keine Exception und Ausflucht dargegen opponiren und setzen kan / Joh. Gotthofr. Freyer *Tract. de Solut. c. 12. n. 15.* Fontanell. *de pact. nuptial. Clauf. 4. Gloff. 18. P. 1. n. 145.* Z. E. Ein Vater ist nicht schuldig das Geld zu bezahlen / welches einer seinem Sohne / den er noch in Väterlicher Gewalt hat / geliehen / sondern kan sich mit der Ausflucht des SCti Macedoniani schützen; So bald er aber nur etwas davon bezahlet / so ist er auch zu dem übrigen verbunden / und kan sich hernach mit gedachter Ausflucht weiter nicht helffen / *L. 7. §. pen. & ult. ff. ad SCt. Maced. L. fin. C. d. tit.* Es wäre dann / daß er bey Auszahlung eines Theils protestiret hätte / daß er durch diese Zahlung die Schuld nicht agnosciret haben wolte / welcher Fürsichtigkeit sich gemeiniglich diejenigen bedienen / die einen Theil von der Schuld abführen; Card. Tusch. *Pract. Conclus. Lit. S. Concl. 343. n. 6.*

Die Protestation ist dabey nöthig.

§. 10.

Ferner muß der Schuldener auch darinn vorsichtig seyn / daß

er /

er/wenn viel Gläubiger verhanden seyn/nicht einem willfahre/und vor andern bezahle. Denn ob gleich ein iedweder Gläubiger von dem Schuldner seine Zahlung suchen kan/*L.2 .§.fin.ff. quæ in fraud. Credit.* so ist doch dieses nicht zugelassen/ weñ der Concurs entweder vor der Thür/ oder allbereit entstanden/ oder wenn viel Creditores zu einer Zeit die Zahlung suchen/ vid. Dissert. Dn. de Rhetz *de non gratificando.* Wir wollen diese Materie mit einem Responso, welches wir den 2. Octobr. anno 1682. in unserer Facultät concipiret haben / erläutern:

Wenn viel Creditores zugleich wollen bezahlet seyn/ ob der Schuldner einem damit willfahren könne.

Ob gleich die Rechte nicht verwehren/ daß ein Gläubiger vom verschuldeten debitore/ ungeachtet noch viel andere Gläubiger verhanden/ seine Zahlung suche/ dergleichen Zahlung nicht retractiret werden kan/ weil der Gläubiger mit Zulassung der Rechte wachsam gewesen und das Seine gefodert hat.

Responsum. Rat. dubit.

L. Pupillus 24. §. fin. ff. quæ in fraud. credit.
Mev. *p. 3. Dec. 88. n. 5.*

Denn derjenige/ der das Seine nimmt/ begehet keinen Betrug.

L. 6. §. 7. ff. d. tit.

Welches in diesem Fall umb so viel mehr statt finden muß/ da bey dem Mevio noch kein Concursus Creditorum erwecket / der Schuldner aber oder sein Erbe vor dem entstandenen concurs einem Gläubiger vor andern mit der Zahlung willfahren kan.

arg. L. fin. §. 4. C. de Jur. deliber.
L. 21. in fin. ff. de pecul.

Daher auch die Gläubiger das Veräusserte nicht wiederruffen können/ wenn derselbe nicht zu der Zeit geschehen/ da sie die Güther allbereit in Besitz gehabt.

§. Item si quis 6. ibi: à Creditoribus possessis J. de Act.
L. 6. §. 7. ff. quæ in fraud. Credit.

Weil alsdenn erst die Gläubiger in des Schuldners Güthern ein Pfand haben.

L. non est mirum 26. §. 1. ff. de Pignor. Act.

Und dahero scheinet / daß des verstorbenen Schuldners Mevii Wittben Curator und der Tochter Vormund / durch Bezahlung einiger Gläubiger / noch vor erregten Concurs nichts widerrechtliches gethan / und also deßhalb nicht zu belangen.

Rat. decid. Weil aber dennoch 1. dem Curatori und Vormunde des einen Gläubigers Javoleni grosse Anfoderung nicht allein wohl wissend gewesen / sondern 2. Javolenus auch dieser Anfoderung halber sich nicht säumig / sondern wachsam genug erwiesen / indem bald nach Mevii Tode diese Anfoderung zur Gerichtlichen Klage kommen / uñ seithero eifrig getrieben / uñ also des Javoleni Bezahlung durch die vom Curatore und Vormunde gemachte Weitläufftigkeit hintertrieben. 3. Nichts destominder aber währenden dieses Streits der Curator und Vormund andere Gläubiger befriediget / dadurch des Schuldners Haab und Güther mercklich vermindert / daß wenn Javolenus den process erhalten hätte / der Sieg gantz umbsonst gewesen seyn würde / da des Schuldners Nachlaß zur Bezahlung nicht zulänglich seyn würde / da doch sonst / so lange die Sache im Procefs geschwebet / nichts verändert oder erneuert werden sollen.

tot. tit. X. ut lite pendente.

4. Die Rechte auch klar verordnen / daß / wenn viel Gläubiger verhanden / und ihre Zahlung zugleich haben wollen / der Schuldner einem unter ihnen mit der Zahlung nicht willfahren kan / sondern was er also gezahlet / denen andern mitgetheilet / oder ihnen eben so viel gegeben werden muß / wie solches ausdrücklich

in L. si non expedierit 6. §. 2. ff. de reb. autorit. Jud. posfid.
L. 24. pr. ibi: per gratificationem Tutorum ff. quæ in fraud. Credit.

von

von einem Vormunde / der aus den Väterlichen Güthern etwas gezahlet hatte / decidiret ist / wie denn auch die Rechts-Lehrer insgemein erweisen / daß wenn viel Gläubiger zugleich auf ihre Zahlung dringen / einem allein nichts gegeben werden kan.

Hartm. Pistor. *lib.3. qv. 20 n.3.*
Vicent. Caroc. *Decis. 109. n. 27. seq.*
Joh. à Sande *lib.3. Decis. Frisicar. tit. 15. Def. 1.*

5. Welche Meinung auch von denen Rechts-Lehrern dahin gezogen wird / daß auch vor dem Concursu / oder wenn die Gläubiger den Besitz der Güther noch nicht haben / viele aber zugleich ihre Zahlung verlangen / einem alleine nichts gegeben werden kan.

Carpz. *P.1. Const. 28. def. 178. n. 4.*
Mev. *ad Jus Lubec. lib.3. tit. 1. art. 3. n. 21.*
Berlich. *P. 1. Concl. 71. n. 14. seqq.*

6. Zumahlen wenn ein Schuldner oder Curator weiß / daß das Vermögen in solchem Zustande / daß nicht alle Gläubiger können befriediget werden / auf welchem Fall er einem oder dem andern nicht zahlen / sondern die übrigen vielmehr erinnern muß / daß sie zugleich anhalten;

Francisc. Salgado *Labyr. Credit. P. 1. c. 1. n. 7.*

Massen denn genug / wenn nur ein Gläubiger defraudiret wird.

L. 10. §. 6. ff. quæ in fraud. Credit.

So halten wir darvor / daß Javolenus, wenn er den Proceß gewonnen / sich wegen der Zeit wehrenden Streits vom Curatore und Vormunde geschehenen Bezahlung zu erholen wohl befuget / V. R. W. Decisio.

Das II. Capitel.

Von Delegationibus (oder wenn einer einen bestellet / der vor ihn zahlen soll /) und von Abtretung der Schulden.

§. 1.

Wenn einer vor den andern zahlet / so höret die Obligation auf.

UNter die Arten eine Obligation zu dissolviren und auffzuheben / gehöret auch die Delegatio, wenn ein ander bestellet wird / der die Schuld zahlen soll / *L. 11. ff. de Novat.* welche Delegatio dessentwegen unter die Arten der Zahlung gerechnet wird; *L. 8. §. 3. ff. ad SCtum Vellej.* Hering. *de Fidejuss. cap. 20. §. 4. n. 2.* Und es ist nicht nöthig / daß derjenige / der vor den Schuldner zahlen soll / ihme etwas sey schuldig gewesen / sondern es kan ein iedweder / welcher seinen Willen darein giebt / substituiret werden / und die Schuld bezahlen; Mev. *P. 5. Dec. 396.* Bachov. *ad Treutl. Vol. 2. Disp. 29. th. 6. Lit. A. & B.* Molina *de J. & J. Tr. 2. Disp. 559.* Gestalt denn allhier delegiren und constituiren in der That einerley ist / indem es auff beyden Theilen so viel heist als einen bestellen / der vor mich zahlen soll. Und weil diese Materie mit Abtretung der Schulden in etwas verwand ist / wiewohl sie noch in etlichen Stücken von einander unterschieden sind / so wollen wir in diesem Capitel beydes kürtzlich vortragen / und weisen / wie man behutsam darinn verfahren soll.

Wenn einer bestellet wird / der vor den andern zahlen soll / so darf er nicht eben des Schuldners Schuldner seyn.

§. 2.

Wenn einer bestellet wird / vor den andern zu zahlen / so muß die erste Obligation ausdrücklich aufgehoben werden.

Wer einen andern / der vor ihn zahlen soll / bestellet / der muß sich in acht nehmen / und darbey ausdrücklich setzen / daß die erste Obligation gäntzlich cassiret und auffgehoben seyn soll; Denn obgleich etliche Rechts-Lehrer behaupten wollen / daß auff den Fall / wenn ein ander die Schuld zahlen soll / die erste Obligation von sich selbsten auffgehoben sey / so gehet doch dieses nach neuen Rechten nicht an / vid. Carpz. *P. 2. C. 19. Df. 16.* sondern es muß ausdrücklich darzu gesaget werden / daß die erste Obligation gäntzlich gehoben seyn solte; *L. fin. C. de Novat.* Dannenhero ist allerdings nöthig / daß der Schuldner sich etwa auff folgende Art von der ersten Obligation loßzehlen lasse / z. E. Demnach mein Schuldner Titius wegen der von ihm prætendirten 1000. Rthl. mir den Mevium auff so hoch delegiret / Mevius auch solche Summen zu bezahlen übernommen / so will ich hiermit Titium der vorigen Obligation gäntzlich erlassen / und ihn solcher 1000. Rthl. halber völlig quittiret haben / dergestalt /

gestalt/ daß er nimmer von mir oder meinen Erben deß-halb soll besprochen werden. Hat sich nun der Schuldner mit dieser Clausul nicht versehen/ so kan der Gläubiger aus der ersten Obligation annoch wider ihn klagen/ und seinen Regress neh-men.

§. 3.

Weil nun der erste Schuldner auff obangeführte Art und Weise von seiner Obligation und Schuld befreyet wird; Carpzov. *P. 2. C. 28. Df. 23.* Mev. *P. 3. Dec. 396. n. 1.* Cephal. *lib. 2. Cons. 218. n. 25.* So folget darauß/ daß der Gläubiger den Schaden tragen muß/ wenn er von demjenigen/ der die Zahlung auff sich genom-men/ nichts bekommen kan/ *L. 18. ff. de Fidejussor.* Joh. à Sande *de Cess. act. cap. 9. n. 26.* Denn der Gläubiger hat einmahl in des an-dern Person gewilliget/ und seinen ersten und rechten Schuldner loßgesprochen: Dannenhero muß er sich fürsehen/ damit er nicht einen solchen an statt des Schuldners annehme/ der nicht zahlen kan/ und er also gar um die Post komme. Diesem nun vorzu-kommen/ kan er denjenigen/ der an statt des Schuldners zahlen will/ nicht schlechterdings/ sondern auff des Schuldners Gefahr annehmen und die Zahlung von ihm erwarten/ *L. 22. §. 2. ff. man-dat.* auff welchen Fall der Gläubiger hernach den ersten Schuld-ner auff so hoch belangen kan/ als er von dem andern nicht hat be-kommen können: *L. 45. §. 7. ff. eod.* Oder es könte sich auch der Gläubiger ausdrücklich den regress wider den ersten Schuldner vorbehalten/ z. E. Solte aber der Gläubiger von dem De-legato die völlige Befriedigung nicht erhalten/ soll dem Gläubiger sein regress wider den ersten Schuldner frey bleiben.

Wessen nach geschehener Delegation/ der Schaden sey.

Der Gläubiger muß sich den Regreß wider den Schuldner reserviren.

§. 4.

Hiernechst muß der Gläubiger auch darin behutsam ge-hen/ und nicht zufrieden seyn/ wenn ihm der Schuldner einen an-dern/ der zahlen soll/ anweiset/ sondern er muß auch selbsten von dem andern vernehmen/ ob er zahlen will; und das geschahe vor diesem durch eine stipulation oder vorhergehende Frage und bald darauf erfolgende mündliche Antwort; wie denn Mevius *d. Dec. 396.*

Ob der dele-girte Schuld-ner in die De-legation willi-gen müsse.

396. n. 7. in der Meinung ist/ als ob noch heutiges Tages in dieser materie eine Stipulation erfordert würde/ und sey nicht gnug/ wenn der ander schlechter dings drein willige. Allein weil anitzo ein pactum und Vergleich eben so kräfftig ist/ als nach Röm. Rechten eine stipulation; Besiehe hiervon/ was wir oben in der andern Abtheilung *cap. 5. §. 1.* gesaget haben; so halte ich darvor/ daß es gnug sey/ wenn der Andere/ auff was Art und Weise es auch sey/ sich erkläret/ daß er zahlen wolle/ Carpz. *P. 2. C. 17. Def. 17. n. 8.* Vincent. Caroc. *de Excuss. honor. P. 2. Qv. 5. n. 14.* Das bleibet aber unterdessen gewiß/ daß/ wenn der andere in die Zahlung nicht gewilliget/ er auch nicht verbunden und zur Zahlung angehalten werden kan *L. 6. C. de Novat.* Woraus denn folget/ daß der Andere/ der die Zahlung auf sich genommen/ wieder den Glaubiger die exceptiones und Ausflüchte nicht gebrauchen kan/ die er wider den ersten Schuldner hätte opponiren können; weil alhier ein gantz neuer Contract, und also auch ein gantz neues Recht und obligation verhanden/ vid. Cæl. *ad ff. tit. de Novat. n. 18.* Gasp. Anton. Thesaur. *lib. 3. Quæst. Forens. Qv. III.* Rutger Ruland. *de Commissar. P. 3. lib. 10. c. 3. n. 11.*

Welches durch ein Pactum geschehen kan.

Was vor Ausflüchte ein Delegatus hat.

§. 5.

Eine andere Beschaffenheit hat es mit Abtretung einer Schuld/ welches ohne Wissen und Willen des Schuldners geschehen kan/ weil es einem jeden frey stehet sein Recht durch sich selbst oder durch einen andern zu verfolgen/ zumahl da dieses dem Schuldner gar nicht nachtheilig ist/ Lenz. *de Cessione nomin. cap. 4. membr. 4. n. 10. seqq.* Doch muß diese Abtretung an keinen geschehen/ der mächtiger ist als der Gläubiger/ sonst verliehrt er der Glaubiger die gantze Foderung/ *L. 1. C. ne liceat potentiorib.* Denn aus dergleichen Abtretung entstehet dem Schuldner dieser Schaden/ indem er mit einem mächtigern zu thun bekomt/ der ihn drücken kan. Es wäre denn daß der Glaubiger diese Schuld aus Noth an einen Mächtigern abtreten müste; als z. E. er wäre ihm schuldig/ und wolte sich durch diese cession und Abtretung von der Schuld befreyen und loß machen; oder daß diese Abtretung aus einer andern zuläßigen Ursache geschehen wäre. Dn. Brunnem. *in Comment. ad d. L. 2. C.* Dannenhero muß der Gläubiger auff den Fall diese

Eine Abtretung und Cession muß mit Bewilligung geschehen.

Ob sie an einen Mächtigern geschehen köñe.

diese Fürsichtigkeit gebrauchen und in der cession und Abtretung die Noth und andere Ursachen/die ihn dazu bewogen/ausdrücklich dazu setzen.

§. 6.

Weil aber derjenige/ der einem andern die Schuld abtrit/ nur eine gewisse und richtige / nicht aber eine gute Schuld liefern darf / *L. si nomen 4. ff. de Hered. vel act. vend.* Carpz. *P. 2. C. 31. def. 27.* Joh. à Sande *de Cess. act. cap. 9. n. 17.* so fliesset hieraus/ daß es sehr nothwendig sey/ daß sich der Cedent also verbindet/ **er wolle ihm diese Schuld/als eine richtige und gute/ oder tüchtige Foderung abgetreten haben.** Und ist nicht gnug/ wenn er versprochen hätte/ **er wolle ihm diese** 1000. **Rthl. abtreten / und ihm solche Post rechtlicher Art nach gewehren;** Denn weil er von Rechtswegen nur eine gewisse un̄ richtige Schuld liefern darff/so kan er auch durch die versprochene Gewähr nicht weiter angehalten werden/D.Brunn. *ad d.L. si nomen 4.* Dannenhero muß die Clausul so eingerichtet werden / **daß er ihm solche Post als eine gute / tüchtige /** exigibele **oder zahlbare Foderung gewehren wolle.** Es will zwar Freyer *Tract. de Solut. c. 3. n. 26.* von dieser Meinung abweichen/ und erweisen/ daß der Cedent krafft der geschehenen Abtretung eine gute und zahlbahre Foderung gewehren müsse: Allein der Text ist so klar/ daß es keiner andern Meinung bedarff/ absonderlich weil in Gerichten die erste gnugsam approbiret und bekräfftiget ist.

Der Cedent darff nur eine gewiss. Schuld liefern.

Wo nicht eine gute Schuld versprochen worden.

Von Versprechung der Gewähr.

§. 7.

Ferner ist hiebey in acht zu nehmen / daß / ob gleich bey Abtretung der Schuld eine gute/ tüchtige und zahlbahre Foderung versprochen worden/ dennoch der Cedent nicht weiter vor die Post stehen darff/ wenn sie nur zur Zeit der Abtretung exigibel und zahlbar gewesen; Denn wenn der Schuldner nach geschehener Cession und Abtretung verarmete/ so kan der Cessionarius oder derjenige/ dem die Schuld abgetreten worden/ wider den Cedenten seinen Regreß nicht mehr nehmen/ Carpz. *P. 2. C. 34. Df. 26. n. 4.* Mev. *P. 1. Dec. 93.* Es wäre denn/ daß die Schuld noch nicht wäre gefällig gewesen/ Joh. à Sande *de Cession. Act. cap. 9. n. 29.* Dannenhero

Der Cedent muß auch die Schuld ins künfftige gut zu liefern versprechen.

nenhero muß der Cessionarius/ oder dem die Schuld abgetreten worden/ fürsichtig seyn/ und es durch einen Vergleich/ wenn er etwan den Schuldner nicht alsobald belangen könte/ dahin bringen/ daß der Cedent verspreche/ **er wolle ihm diese Post als eine tüchtige Foderung zu aller Zeit gewähren**/ oder die Clausul könte so eingerichtet werden: **Solte auch der Schuldner nach dieser** Cession **und Abtretung** falliren/ **und der** Cessionarius **die völlige Zahlung nicht erhalten können/ will ihm deßhalb der** Cedent **zu allen Zeiten eine sichere Gewähr seyn**: Doch muß der Cessionarius/ dem die Schuld abgetreten worden/ auff den Fall den Cedenten/ der ihm die Schuld abgetreten hat/ den Krieg Rechtens ankündigen/ dafern er seinen Regress wider ihn nehmen und Klage anstellen will/ Lenz. *de Cession. Act. cap. 28. membr. 4. n. 9. sq.* Besiehe hiervon das Responsum unserer Facultät/ welches wir §. 20. angeführet haben.

§. 8.

Eine Cession muß dem Schuldner zu wissen gethan werden.

Nach geschehener Cession und Abtretung muß der Cessionarius/ wenn er will behutsam gehen/ dem Schuldner alsbald notificiren und zu wissen machen/ daß ihm die Schuld von dem Gläubiger abgetreten sey/ *L. 3. C. de Novat.* auf welche Notification und Nachricht der Schuldner den ersten Gläubiger und Cedenten nicht zahlen kan/ oder dafern er dieses thut/ muß er noch einmahl zahlen. Ist dem Schuldner aber von der Abtretung gantz nichts hinterbracht worden/ so stehet es ihm frey seinem Gläubiger die Zahlung zu thun/ und der Cessionarius/ oder dem die Schuld abgetreten worden/ kan nicht wider ihn klagen/ sondern muß sich an seinen Cedenten halten. Lenz. *de Cessione act. cap. 28. Membr. 2. n. 8.* Ja es kan der Cedent/ dafern diese Hinterbringung nicht geschehen ist/ mit dem Schuldner transigiren/ und die Schuld wieder einem andern abtreten. Lenz. *d. c. 28. Membr. 4.*

Eine Vorsichtigkeit.

Andere geben diesen Rath/ es solle der Cessionarius/ oder dem die Schuld abgetreten worden/ sich von dem Cedenten in der Cession ausdrücklich versprechen lassen/ daß er diese Schuld weder von dem Schuldner mehr fodern/ noch mit ihm transigiren wolle/ *vid.* Dn. Brunnem. *ad L. 3. n. 5. C. de Novat.* Allein ich sehe nicht/ wie

das

das Versprechen den unwissenden Schuldner verbinden solle: Es wäre denn/ daß gedachter Schuldner von dieser Abtretung anders woher genugsame Nachricht erhalten hätte/ auf welchen Fall er ohne Zweifel verbunden ist. Lenz. *cap. 31. membr. 2. n. 29.*

§. 9.

Das Vornehmste/ das man bey Abtretung einer Schuld in acht nehmen muß/ ist dieses/ daß man nicht wieder den Legem Anastasianam handele/ in welchem verboten wird/ daß man nicht mehr von dem Schuldner fodern soll/ als man vor die Post gegeben/ *L. per diversas 22. & L. ab Anastasio 23. C. Mandati.* Und gilt hier die gewöhnliche Practica gar nicht/ wenn ein Theil der Schuld geschencket/ das andere aber bezahlet worden/ weil es ausdrücklich *in d. L. 23.* verboten. Lex Anastasiana.

§. 10.

Also wollen wir nun sehen/ wie man fürsichtig und behutsam dieser Verordnung und Ausflucht des Legis Anastasianæ bey der Cession und Abtretung einer Schuld zuvorkommen könne: Und zwar kan dieses geschehen/ wenn der Cedent dem andern die gantze Schuld schencket und abtrit/ worauf der Cessionarius/ dem die Schuld abgetreten worden/ die gantze Post von dem Schuldner zu fodern befugt ist: Doch muß diese Schenckung gerichtlich insinuiret werden/ wenn die Schuld sich etwa über 1000. Thl. belieffe. Lenz. *c. 26. Membr. 1. n. 3.* Weil aber der Cedent von dieser Abtretung und Cession wenig Vortheil haben würde; so rathen etliche/ es solle der Cedent zwar ein öffentlich Instrument aufrichten/ und darin dem andern die gantze Schuld schencken und abtreten/ iedoch dabey einen Neben-Recess verfertigen/ und sich in demselben ein gewisses Geld vor die Schuld versprechen lassen/ daß also die Schenckung nur zum Schein geschehe. Allein wenn der Schuldner diesen Schein-Handel erweisen kan/ so hat die Verordnung des Legis Anastasianæ annoch statt/ wie solches ausdrücklich in *d. L. ab Anastasio 23. in fin. pr. C. Mandat.* enthalten. Und ob gleich dieser Beweiß sehr schwer zu seyn scheinet/ so kan doch der Schuldner dem Cessionario/ dem die Schuld abgetreten worden/ einen Eyd deferiren/ daß er schweren soll/ ob er nicht etwas/ und wie viel vor die Schuld bekommen habe. Ob man eine Schuld verschencken köñe.

§. 11

Wenn eine Schuld halb auf Credit überlassen wird.

Andere gebrauchen sich dieser Fürsichtigkeit/ und setzen in die Cession / daß die gantze Schuld mit gleichen und vollem Gelde erkaufft / doch dergestalt / daß die Helffte vorausgezahlet worden/ die andere Helffte aber nach erhaltenem Processe abgeführet werden solle; Z. E. **Er habe ihm solche Schuld halb vor baar Geld und halb auf** Credit **überlassen.** Wie denn Joh. à Sande *de Cess. act. cap. 11. n. 13.* dergleichen Cession und Abtretung vor gültig erkennet. Allein aus den angeführten *L. 23.* erscheinet klärlich/ daß der Cessionarius / dem die Schuld abgetreten worden / wider den Schuldner nicht höher klagen kan / als er würcklich selbsten vor die Schuld gegeben / Anton. Faber *in Cod. lib. 4. tit. 21. Df. 4.* daß also diese Abtretung der Schuld auf Credit zwar in so weit kräfftig ist/ daß daraus eine Klage entstehet / aber ohne einigen Effect und Würckung. Dn. Brunnem. *in Comment. Cod ad d. L. 22. Mandat.* conf. Disp. Dn. Hoppii *de Fide habita cap. 3. n. 25. seqq. quæ extat Vol. 3. Dispp. nostr.*

§. 12.

Wenn in Beyseyn der Zeugen das Geld ausgezahlet worden.

So kan auch diese Fürsichtigkeit wenig helffen/ wenn zwar der Cessionarius/ dem die Schuld abgetreten wird / dem Cedenten oder Gläubiger in Beyseyn zweyer Zeugen die gantze Schuld bezahlet / und sich dieselbige abtreten läßt/ heimlich aber einen Theil des Geldes wieder bekömmet. Lenz. *d. cap. 25. in pr. n. 21.* Denn diese und dergleichen Fünde können alle durch einen deferirten Eyd entdecket und entkräftet werden / in dem der Cessionarius schweren muß/ ob er das Geld nicht nur zum Scheine ausgezahlet. Und ob es gleich sonst gewiß ist / daß des Cedenten und Gläubigers Bekäntniß nebst der Zeugen Aussage / wegen des ausgezahlten Geldes/ wie hoch sich dieses erstrecket / Glauben findet/ Sande *de Cesion. Action. c. 11. n. 12.* so kan doch der Cessionarius den deferirten Eyd nicht ablehnen/ indem die Zeugen nicht haben wissen können / ob das Geld nicht nur zum Scheine ausgezahlet/ und hernach heimlich nicht wiedergegeben worden sey/ absonderlich wenn der Schuldner bereit ist / den Eyd vor Gefährde abzuschweren.

Deferirung des Eydes.

Hieher gehöret das Responsum / welches wir den 24. Novembr. a. 1676. in unserer Facultät concipiret haben:

Ob

Ob Cajus / wenn er die angegebene Cession gnugsam beygebracht / nicht eydlich zuerhärten schuldig / wie viel er davor gegeben / und wem die Ubermasse zufalle? Responsum.

Hierauf erachten wir / weil die Rechte aus einer Cession und Abtretung einer Schuld / davor ein Weniges gegeben worden / ein mehrers / als davor gezahlet / zu fodern verbiethen;

L. 22. & 23. C. Mandat.

Dergestalt daß der Richter von Amtswegen / ob es gleich der Schuldner nicht thut / nachforschen muß / ob nicht die Cession und Abtretung dem Legi Anastalianæ zuwider geschehen sey.

Mev. *P. 3. Dec. 1.*

So kan auch dem Cajo darüber allerdings ein Eyd deferiret werden / oder Cajus muß sonst gebührend erweisen / daß er das völlige Geld gezahlet habe / darzu des Cedenten und Gläubigers Bekäntniß nicht gnug ist.

Carpz. *lib. 5. Resp. 33. n. 9. & 16.*

Der Uberschuß aber fället nicht dem Cedenti noch dem Cessionario, Weme der Uberschuß zufalle.

per d. L. ab Anastasio 23. Verb. omne quod superfluum. C. Mand.

sondern dem Schuldner zu; denn weil dieser hat sollen hintergangen werden / so ist auch billich / daß ihm der Uberschuß zukomme / welches die gemeinste und billigste Meinung ist.

Dn. Brunnem. *in Comm. Cod. ad d. L. 23. n. 5.*
Finckelthaus *Obs. 17. n. 4.*
Anton. Gabriel *lib. 2. Commun. Opinion. tit. de Action. Concl. 5. n. 1. vers. Contractum vero.*

Und obgleich andere den Uberschuß der Obrigkeit zueignen.

Mev. *P. 3. Dec. 1. n. 3.*
Carpz. *lib. 5. Resp. 33. n. 35.*

Ist doch sothane Meinung/ wo selbe nicht durch gewisse Statuta und andere Gewonheit eingeführet/ billig zuverwerffen/ massen nicht bloß zur Straffe des Cedenten und Gläubigers/ sondern vornehmlich zum besten des Schuldners solche Rechts-Wohlthat verordnet/ dahero denselben billich der Vortheil gelassen wird/ V. R. W.

§. 13.

Wenn die Schuld klar ist/ so stehet Lex Anastasiana nicht im Wege.

Das beste Mittel in dieser Materie ist/ wenn einer umb einen geringen Preiß eine Post an sich erhandeln will/ daß er den Schuldner zu sich kommen/ oder vor Gerichte citiren lasse/ und von ihm vernehme/ ob er die Schuld gestehe/ oder ob er einige rechtmäßige Exceptiones und Ausflüchte darwider habe. Ist die Schuld gewiß und klar/ so kan die Cession und Abtretung umb einen geringen Preiß geschehen/ Sande *de Cession. Act. c. 11. §. 25.* Weil auf den Fall die Ursache/ warumb der Lex Anastasiana gegeben worden/ nemlich daß einer eines andern Foderungen nicht an sich erhandeln/ und hernach den Schuldner vexiren und drücken soll/ nicht statt findet/ Lenz. *de Cession. Act. c. 25. pr. n. 4.* und die er daselbst anführet. Besiehe das Responsum/ welches wir unten *§. 19.* angeführet haben.

Wenn eine weitentlegene Schuld abgetreten wird.

Weil auch der Vorsatz den Schuldner zu vexiren und zu drucken in diesem Fall nicht verhanden ist/ wenn die Schuld/ die an einem entlegenen Orte stehet/ umb einen geringen Preiß erhandelt wird/ und derer Einhebung dem Cedenten und Gläubiger beschwerlich fällt/ oder wenn er keine Mittel hat sein Recht zu verfolgen/ so halten wir davor/ daß sie gar wohl geschehen könne. Joh. Philippi *ad Decis. Saxon. 28. Observ. 2. n. 10. & 11.* Carpz. *lib. 5. Resp. 34. n. 4. seqq.*

§. 14.

Wenn einer eine Schuld an Bezahlung annimmt.

Es könte sich auch einer dieser Vorsichtigkeit gebrauchen/ und sich von dem Gläubiger die Schuld/ damit ihm ein ander verhafftet/ an statt der Foderung/ die er wiederumb bey dem Gläubiger hat/ zur Bezahlung abtreten lassen. Denn auf solche Weise kan eine grosse Schuld zu Bezahlung einer kleinern sicher hingegeben und abgetreten werden/ weil sich der Cessionarius damit

entschul-

entschuldigen kan / er habe die Post aus Noth an statt bahrer Bezahlung annehmen müssen: Doch muß dieses keine erdichtete Schuld seyn; denn sonst könte der Schuldner diesen Betrug vermittelst eines Eydes bald exploriren und erforschen. vid. Sande *d. c. 11. §. 20.* Endlich ist diese Behutsamkeit am allernützlichsten vor denjenigen / der eines andern Schuld-Foderungen an sich erhandeln will / daß er vor allen Dingen dahin bedacht sey / wie er wegen einiger Posten in den Besitz der Güther kommen möge. Denn das ist gewiß / daß derjenige / welcher den Besitz eines Guths erlanget hat / hernach von andern Gläubigern / die ein Pfand-Recht darinnen haben / zu Erhaltung seiner Possession / ihre Foderungen umb einen geringen Preiß an sich bringen kan / *per d. L. 22. C. Mandat. ibi: qui res alienas possidet.* Sande *d. l. §. 21.* Lenz. *P. 23. n. 16.* Besiehe das unterm *§. 17.* angeführte Responsum. Ingleichen ist in Erbschaffts-Theilungen zugelassen / die Schulden umb einen geringen Preiß anzuschlagen *per d. L. 22. C. Mandat.* Lenz *d. l. n. 25.*

Der Besitzer kan frembde Schulden umb einen geringen Preiß an sich erhandeln.

§. 15.

In Sachsen ist in *Decis. Elect. 28.* vergunt und zugelassen eine Schuld umb einen geringen Preiß an sich zu erhandeln / wenn nur (1) der Wehrt nicht unter die Helfte ist / und (2.) die Abtretung und Cession gerichtlich / es sey vor welchem Richter es wolle / geschicht / (3) der Cedent und Gläubiger weiß / wie hoch sich die Schuld erstrecke / (4) die Ursache der Schuld / wo selbige herrühret / darzu gesetzet ist / und (5) die Summa / wie hoch die Schuld überlassen / in der cession benennet ist: denn weñ diese Stücke ausgelassen und nicht in acht genomen sind / so wird die cession und Abtretung vor ungültig erkant / Joh. Philippi *ad Decis. Elect. 28. Obs. 3. n. 12.*

Was in Sachsen bey einer Cession erfodert werde.

§. 16.

Dieses haben wir anoch in genere und insgemein bey dem lege Anastasiana eriñern wollen / daß der Preiß / vor welchen die Schuld erkauffet / nicht nur an u. vor sich selbstē / sondern auch in Ansehung der Unkostē / die auff den Process uñ Einfoderung gehen möchten / inglei-

Wie der Preiß müsse gerechnet werden.

chen

chen der Beschwerungen / die der Cessionarius auff sich nehmen muß/ ehe er das Geld erlanget/ wie denn auch aus den Zinsen und Interesse mitlerer Zeit zu æstimiren und zu schätzen sey / Joh. à Sande *d. c. 11. n. 9.* Franzk. *lib. 1. Resol. 8. n. 71.* Philippi *d. Observ. 3. n. 3.*

§. 17.

Ob ein Jude einen Christen eine Schuld abtreten könne.

Wenn ein Jude einem Christen wider einen andern Christen eine Post cediren und abtreten will / so wird dieses insgemein nicht zugelassen / weil unter dergleichen Schulden meistentheils ein Juden-Zinß stecket. Dannenhero ist nöthig / daß solche Cessiones und Abtretungen gerichtlich geschehen / per Recess. Imp. de anno 1551. §. Diesem zu begegnen. Philippi *d. Decis. 28. Obs. 6. n. 26.* Zwey Juden aber können einem Christen auch ausserhalb Gerichtes eine Schuld cediren und abtreten/ Lenz. *de Cession. Action. c. 26. membr. 1. n. 10.* Doch kan auf solchen Fall der Christ die Exception und Ausflucht des Legis Anastasianæ opponiren und entgegen setzen / weil gedachter Lex auch die Juden verbindet.

§. 18.

Eine Ubergebung der Obligation beweiset keine Cession.

Dieses ist allen bekant/ daß der Cessionarius/ dem die Schuld abgetreten worden / nicht zu frieden seyn muß / wenn ihm der Cedent und Gläubiger die Obligation übergiebt; denn diese Ubergabe ist nicht gnug die Cession und Abtretung zuerweisen / weil der Cedent vielleicht aus andern Ursachen die Handschrifft und Obligation dem Cessionario hat geben können / Lenz. *de Cession. Act. c. 27. membr. 9. n. 7.* Und ist nichts daran gelegen / es mag die Clausul: Allen getreuen Briefes-Inhabern; in der Obligation stehen oder nicht / indem es allezeit ungewiß ist / ob derjenige / der aus einer frembden Obligation klaget / dieselbe mit Rechte besitzet, conf. Coler. *de Process. executiv. P. 3. c. 2. n. 34.* Dannenhero ist höchstnöthig / daß nebst der Ubergabe der Original Obligation eine absonderliche Cession aufgerichtet werde; denn sonst kan der Cessionarius / oder dem die Schuld abgetreten worden / nicht executivè klagen / Lenz. *d. l.* allwo er *n. 25. seqq.* die Frage erläutert / ob der Cessionarius auf den Fall nicht könne zugelassen werden/ wenn er cautionem rati/ d. i. daß der Cedent alles genehm halten werde/ bestellen will?

§. 19. Wir

§. 19.

Wir haben droben §. 13. gesagt/ daß die Verordnung des Legis Anastasianæ nicht statt findet/ wenn die Post unstreitig/ richtig und klar ist; Jngleichen ist in §. 14. gesagt worden/ daß derjenige/ der den Besitz der Güther des Schuldners erlanget um einen geringen Preiß andere Schulden an sich bringen könne. Beydes wollen wir durch ein Responsum/ welches wir den 16. Jan. anno 1679. concipiret haben/ erläutern/ absonderlich weil sich noch andere nützliche Anmerckungen darinnen befinden. Responsum.

Weil (1) hier nicht eigentlich von Abtretung einer Klage/ sondern von Erkauffung einer frembden Schuld gehandelt wird/ auf welchen Fall der Lex Anastasiana nicht statt findet. Von erhandelter Schuld.

Carpz. *P. 1. D. 67. n. 8.*

Denn wo die Cession und Abtretung nicht hauptsächlich/ sondern nur beyläufftig und nachfolglich geschicht/ da kan der Lex Anastasiana nicht entgegen gesetzet werden.

Lenz. *de Ceß. Act. Cap. 15. Membr. 3. n. 12.*

(2) Und gesetzt/ daß es eine Cession und Abtretung wäre/ so hat dennoch der Schuldner als der Verkäuffer/ wider welchen die Gläubiger ihr Recht und Klage cediret und abgetreten/ ausdrücklich drein gewilliget/ die Schulden aufs beste zu behandeln/ daß er also nicht sagen kan/ es sey ihm unrecht und zuviel geschehen. Uberdem (3) Kauffer bereits wegen einer gewissen Schuld in die Güther eingewiesen/ und dererselben Besitz erhalten; Nun aber ist demjenigen/ welcher andere Güther besitzet/ zu Erhaltung dieser Possession nach- Vom Besitzer.

gelassen / auch um ein geringes frembde Posten an sich zu-erhandeln.

L. Per diversas 22. ibi: Vel is qui res alienas possidet. C. Mand.
Joh. à Sande *de Cession. act. c. 11. n. 24.*
Lenz. *de Cessione Act. c. 25. n. 269.*
Christin. *Vol 3. Dec. 49. n. 13.*

Von klarer und unstreitiger Schuld.

Auch (4) dieselben Schulden / so der Käuffer mit dem Kauf-Gelde an sich gelöset / alles gewisse und unstreitige Schulden gewesen / daran der Verkäuffer nichts verneinen können: In gewissen und unzweifelhafften Schulden aber hat der Lex Anastasiana nicht statt.

Sande *d. c. 11. n. 25.*
Molinæus *de Usur. Qv. 62. n. 413.*
Lenz. *d. c. 25. n. 4.*

Zu geschweigen der unterschiedenen Lasten und Beschwerungen / so der Käuffer bey diesen erhandelten Güthern übernehmen müssen.

So halten wir davor / daß die Exceptio Legis Anastasianæ bey so gestalten Sachen / allhier nicht statt findet / V. R. W.

§. 20.

Wenn der Schuldner nach geschehener Cession arm wird.

Wir haben droben im §. 7. gesaget / daß der Cedent nicht gehalten sey / wenn etwa nach geschehener Cession und Abtretung der Schuldner verarmete / und also nicht mehr zahlen könte: Dieses aber hat seinen Abfall / dafern nehmlich der Cedent nicht versprochen / er wolle schaffen / daß der Schuldner die Zahlung thun solle: Uber welchen Fall wir den 9ten Januar. Anno 1674. in unserer Facultät also geantwortet:

Factum.

Hat G. A. V. K. an N. N. und N. N. 1000. Rthl. abgetreten / und versprochen es dahin zu bringen / daß der von L. nach und nach auff gewisse Termine / wie sie sich dessentwegen mit einander vereinbaren können / die Bezah-

zahlung an Capital und Zinsen pro rata temporis thun solle/ darauff sich die Cessionarii mit dem von L. zusammen gethan / gewisse Termine gemacht / und deshalb einen absonderlichen Vergleich auffgerichtet: Nachmahls aber / da der Debitor cessus nicht allein die verglichene Termine nicht gehalten / sondern auch eine grosse Schulden-Last verlassen / dahero von denen Cessionariis wider den Cedenten von K. Klage erhoben / und den 22. Martii Anno 1673. verabschiedet worden / daß der Cedens schuldig sey / es entweder noch bey des Debitoris cessi L. Erben dahin zu bringen / daß die völlige Bezahlung erfolge / oder daß im Widrigen der Regreis wider ihn zu nehmen / von welchem Abschiede appelliret und daher gefraget wird: Ob Reformatoria oder Confirmatoria Sententia möchte zu hoffen seyn? Die Frage.

Ob nun zwar 1. ein ieder Cessionarius schuldig ist / das cedirte nomen mit müglichsten Fleiß einzumahnen; Deñ weñ nach geschehener Abtretung der Schuldener verarmet und nicht mehr zahlen kan / so muß der Cessionarius oder derjenige / dem die Schuld abgetreten worden / den Schaden tragen / als welcher nach vollbrachter Abtretung alle Gefahr auff sich zu nehmen / verbunden. Rat. dubit.

arg. L. Pupill. 96. §. 1. ff. de Solut.
Lenz. *de Ceß. Act. cap. 27. membr. 7. n. 1. seq.*
Hartman. Pistor. *Obs. 212. n. 10.*

2. In gegenwärtigem Fall auch die Cessionarii bereits mit dem Debitore cesso sich verglichen / daher sie sich ihres Rechtens wider den Cedenten begeben zu haben scheinet. 3. Auch des Cedentis oder Abtretenden Versprechen / daß der andere zahlen solle / ihn nicht kräfftig verbinden kan.

§. 3. *Inst. de Inutil. Stipulat.*
Schurff. *Cent. 1. Consil. 15.*

Rat. decid. Daher es bey den letztern Urtheil zu lassen sey / scheinet. Weil aber dennoch (1) bey der Cession klar bedungen / daß Cedens es dahin bringen wolte / daß er von L. Capital und Zinsen auff gewisse Termine zahle / welche Pacta und Vergleiche der Contrahenten der Cession und ihrer Natur etwas benehmen. (2) Solch Versprechen auch ein weit mehrers auff sich hat / als wenn der Cedent eine tüchtige und zahlbahre Schuld versprochen hätte / massen der Cedens selbst die Zahlung zu schaffen schuldig ist; Denn wer eine Schuld abtritt / und zugleich zu verschaffen verspricht / daß der Cessionarius dieselbige gewiß heben soll / der muß nicht allein zur Zeit der Abtretung eine tüchtige / sondern auch zahlbare Schuld liessern / und vor allen Schaden und Gefahr stehen / wie

Mev. *part. 3. Dec. 206.*

solches darthut.

Auch (3) Rechtens ist / daß wenn einer versprochen / den Schuldner dahin zu bringen / daß er bezahlen solle / solches geachtet werde / als wenn er selbsten etwas versprochen / daher er solches zu erfüllen schuldig / massen hier billich ein Unterscheid zu machen / ob der Cedent nur die Mühe eines Mahnenden; Er wolle ihn selber mahnen oder helffen mahnen; Oder ob er auch die würckliche Bezahlung auff sich genommen; Er wolle ihn dahin bringen / daß er zahlen soll / von welchem letztern Fall allhier gefraget wird / da denn der Cedent allerdings verpflichtet ist dem Cessionario die Bezahlung in der That zu verschaffen /

Mev.

Mev. P. 1. Dec. 182.

Zumahlen (4) solches Versprechen des Cedenten zu der Cessionarien mehrern Versicherung geschehen/ denn wann sich einer so verpflichtet/ daß er den andern dadurch desto besser versichere/ der ist nicht nur allen Fleiß anzuwenden/ daß der andere zahle/ sondern auch zur Bezahlung und Schuld selbsten verbunden.

Mev. p. 6. Dec. 406.

Auch (5) aus der Cessionarien mit dem Schuldner getroffenen Vergleich keine Novatio oder Neuerung inducirет werden kan/ massen selbe nicht præsumiret wird/ wenn sich die Contrahenten deßhalb nicht ausdrücklich erklähret.

Per L. fin. C. de Novat.

Und haben auch die Cessionarii bey sothanem Vergleich ist nichts anders gethan/ als daß gewisse Termine gesetzet/ welches aber vermöge der Cession geschehen solte.

So ist dahero in voriger Instantz wohl gesprochen/ und der Cedent seinem eigenen Versprechen nach schuldig des Debitoris cessi Erben dahin zu bringen/ daß sie völlige Zahlung leisten/ oder im widrigen Fall ist er selbst Capital und Zinsen denen Cessionarien zu zahlen schuldig/ massen ihr dergestalt Sententiam confirmatoriam zu hoffen habet/ V. R. W. Decisio.

§. 21.

Zu desto besserer Erklärung der Materie von Abtretung der Schuld wollen wir noch ein Responsum hierbey fügen/ daraus erhellen wird/ was in dem Fall Rechtens sey/ wenn der Responsum.

Cedent die Gewähr versprochen / und der Schuldner nach geschehener Cession und Abtretung verarmet/ und dessentwegen dem Cedenten der Krieg Rechtens nicht angekündiget worden: Gedachtes Responsum ist im Monat Julio Anno 1678. verfertiget und gegeben worden / und lautet also:

Facti species. Hat A. V. B. sich mit B. V. A. wegen der Fr. Appellatin prætendirten Ehegeld/ Gegenvermächtnüß/ und Mußtheil vor der Churfürstlichen Neumärckischen Regierung Anno 1640. den 27. Januar. dahin verglichen/ daß der Frau Appellatin ihre an statt Ehegeldes eingebrachte Obligationes auff 8000. Reichsthal. restituiret und ihr ferner zur Verbesserung und Gegenvermächtnüß 1000. Rthl. nebst noch 4183. Rthl. womit Herr A. S. V. Z. seinem Seel. Vater verhafftet gewesen / mit Versprechung der Gewehr zurück gegeben werden solten / dabey A. V. B. sich erbothen/ so bald es ihm müglich/ sich mit itztgedachten Herrn von Z. zu vertragen/ zu berechnen und die gäntzliche Richtigkeit zu befodern/ dahingegen sich der von A. erbothen/ das Guth Blanckenberg auff folgende Weinachten himwieder abzutreten. Da nun solche Abtretung nicht erfolget/ hingegen die berührte Obligationes deponiret/ folgends von A. V. S. unter dem Vorwand der Minderjährigkeit die Wiedereinsetzung in vorigen Stand gesucht/ ihm aberkant / und indessen solche Schulden unzahlbar worden/ so wird ietzo gezweifelt und in Actis ventiliret/ wessen die Gefahr der Schulden sey/ und ob die Frau Appellatin/ weil die cedirte Posten dergestalt unmahnbahr worden/ euch als Appellanten nicht dieselbe zurück geben/ und an statt derselben bahr Geld fodern könne?

Die Frage.

Ob nun zwar 1. A. V. B. die Gewehr der cedirten Post ausdrücklich versprochen / welches diesen effect und Würckung zu haben scheinet / daß er nicht nur eine wahre und richtige / sondern auch eine gute und tüchtige Schuld zu leisten schuldig. Rat. Dubit.

per L. si nomen 4. in fin. ibi: Si aliud convenit ff. de hered. vel Act. vend.
Consil. Marburg. *Vol. I. Cons. 24. n. 49.*
Rota Genuens. *Decis. 156. n. 2. seqq.*

Massen 2. sonst die versprochene Gewehr / wenn sie nur bloß auff die wahrhafftige Schuld gezogen würde / keine Würckung haben könte / in Erwegung / daß der Cedent ohne dem schon zur præstirung einer wahren und unleugbahren Schuld von Rechtswegen verbunden ist.

d. L. si nomen 4.

Nun aber sollen keine Worte in denen Contracten vergebens gesetzet seyn / sondern müssen vielmehr so ausgeleget werden / daß sie einigen Effect und Würckung haben / wie solches von

Berlichio *P. 3. Decis. 291. n. 12. seqq. add.*
Tiraquell. *de Retract. Conventional. §. 1. Gloss. 2. n. 45.*

auff gegenwärtigen Fall applicirel wird.

3. Uber dem die Cession und Abtretung mit der ausdrücklichen Bedingung geschehen / daß der Cedent sich mit dem Herrn von A. berechnen / und also die gäntzliche Richtigkeit befödern wolle / welches aber biß dato nicht erfüllet / was aber mit Bedingung versprochen wird / das kan keinen Effect und Würckung haben / ehe und bevor dieselbige erfüllet ist.

L. Si

L. Si quis sub conditione 8. ff. Si quis omiss. caus. testam.

4. Auch derjenige nicht ohne Schuld zu seyn geachtet wird / der nicht dasjenige thut / worzu er sich verbindlich gemachet hat.

L. Dolus & ibid. Gloss. 6. de Rescind. Vendit.

Wer aber durch seine Schuld etwas versiehet / der muß auch den Schaden tragen.

§. 3. Inst. quib. mod. re contr. Oblig. Ibi: si modo non ejus culpa.

Zu geschweigen / daß 5. die cedirten Obligationes nicht einmahl extradiret / sondern gerichtlich deponiret worden / dadurch Cedent abermahl / daß solche Posten zu rechter Zeit nicht eingetrieben werden können / verursachet / deßhalb ihm die Exception der an seinem Theile nicht erfolgeten Erfüllung allerdings entgegen stehet / welche dem Klagenden allemahl kan entgegen gesetzet werden.

L. Julianus 13. §. Offerri. 8. ff. de Act. Empt. & ibi Dd.

6. Auch endlich der Cedent selbsten die Transaction zu impugniren getrachtet / und deßhalb ordentlichen Proceß erhoben / was nun einer selbsten ansicht / das kan er hernach nicht zu seinem Vortheil anführen.

c. ex eo 38. de Reg. Jur. in 6.

Dahero erscheinen will / daß Frau Appellatin nunmehr ihren regreß wider der Cedenten Erben wohl nehmen / und an statt der cedirten Posten bahr Geld fodern könne.

Rat. Decid. Weil aber dennoch 1. die gemeinen Rechte deutlich verordnen/

ordnen/daß der Cedent nicht eine gute und zahlbare/sondern nur eine gewisse und richtige Schuld præstiren darff.

L. Si nomen 4. ff. de hered. Vend.
Hartm. Pistor. *Observ. 212. n. 2. sqq.*
Anton. Faber *in Cod. lib. 4. tit. 29. Df. 15. n. 8.*
Mev. *P. 1. Decis. 92. n. 2.*

2. Der Cessionarius auch die cedirte Post nicht allein approbiret/ indem er dasselbe anzunehmen beliebet/ was aber einer einmal beliebet/ das kan er hernach nicht wieder impugniren und anfechten.

L. Pomponius 9. ff. de Negot. gest.

Sondern auch 3. des Herrn von Z. als cedirten Schuldners und seines nahen Schwagers Zustand sehr wohl gewust/ oder doch zum wenigsten wissen können und sollen.

L. qvi cum aliqvo ff. de R. Jur.

4. Uber dem die Transaction nur bloß auff Schulden/ nicht aber auf bahres Geld eingerichtet/ deshalb A. v. B. auch anderer Gestalt die Schulden zu præstiren nicht verbunden gewesen/ als wie er sonst von Rechts wegen darzu gehalten ist/ vermöge welcher er nur eine richtige und wahrhaffte Schuld leisten darff.

d. L. 4. ff. de hered. vendit.

Daher 5. der Cessionarius ihm selbsten zuzuschreiben/ daß er nicht alsbald wider den Schuldner Klage angestrenget/ und also gebührenden Fleiß zu Einhebung der Schuld nicht angewendet/ die Rechte aber kommen denenjenigen nur zu Hülffe/ die das Ihrige gethan haben.

L. 24. in fin. ff. qvæ in Fraud. Credit.

Und der Schaden/ den einer aus Nachlässigkeit und selbst eigener Schuld erleidet/ wird nicht einmal vor Schaden gehalten.

L. Damnum 203. ff. de R. J.

Wie denn 6. wann auch gleich dem Cessionario eine gute/

tüchtige und zahlbare Foderung versprochen wäre / dennoch der Cedent keine weitere Güte und Tüchtigkeit zu leisten schuldig / als nur zur Zeit der Abtretung und Cession.

L. 96. §. 2. ff. de Solut.
Mev. *P. 1. Dec. 93.*

Denn daß der Schuldner hernach arm worden / und also nicht zahlen können / muß nicht dem Cedenten / sondern dem Cessionario selbsten zugeschrieben werden.

Carpz. *P. 2. C. 34. Df. 26.*
Franzk. *in Com. ff. tit. de Evict. n. 45.*

Zu geschweigen / daß 7. nimmer dem Cedenten von dem Cessionario, daß diese Post entwehret würde / auf einigerley Weise Lis denunciret / und der Krieg Rechtens angekündiget / da doch in Rechten bekant / daß derjenige / der wider seinen Autorem und Verkäuffer einen Regress nehmen will / demselben den Krieg Rechtens ankündigen muß / und wenn dieses nicht geschehen / so kan er hernach auch nicht wider den Verkauffer und Cedenten klagen.

L. Si fundo 53. in fin. ff. de Evict. & ibi Dd.
Carpz. *P. 1. Const. 3. Df. 23.*
Molina *de J. & J. Tract. 2. Disp. 380. n. 9.*

Antwort auff die angeführte rat. dubit.

Hingegen aber die vom Gegentheil angeführte Rationes Dubitandi von keiner Erheblichkeit seyn / allermassen 1. in Rechten nicht gegründet / daß derjenige / der eine Schuld zu gewehren verspricht / zugleich auch eine gute / tüchtige und zahlbare Foderung verspreche / sondern nur bloß / daß der Cedent diese Post vor iedermanns An- und Zuspruch dem Cessionario gewehren wolte / daß nemlich diese Schuld ihm selbsten und keinem Fremden zugehöre.

Hartm. Pistor *Obs. 212. n. 9.*
Steph. Gratian. *Tom. 1. Discept. Forens. c. 64. n. 24. seqq. & Tom. 3. cap. 105. n. 23.*

Und

Und ist einerley/ob auch gleich der Cedent die Schuld nach rechtlicher Art zu gewähren versprochen.

Dn. Brunn. in Com. ad L. 4. n. 4. ff. de heredit. vendit.

Denn die schlechte Versprechung der Gewähr hat nach der Natur dieses Contracts nichts mehr in sich/ als daß nur eine gewisse und richtige/ nicht aber eine gute und tüchtige Foderung geliefert werden solle.

Lenz de Cession. nomin. c. 17. Membr. 7. n. 15.

Die andere Ratio dubitandi erweiset gleichfalls nichts/ weil bekant/ daß dasjenige/ welches schon in der Sache selbsten verborgen ist/keinen Effect und Würckung habe/ ob es gleich ausdrücklich darzu gesetzet wird.

L. 4. C. de Fidejuss.

Die dritte Ratio kan auch der Gültigkeit dieser Abtretung und Cession nichts benehmen/ massen aus dem Context und Inhalt der Transaction offenbar/ daß die Cession schlechter Dings und ohne einige Bedingung geschehen/ deshalb die Rechte/ die von Krafft und Würckung einer Bedingung reden/und in Actis sonsten allegiret und vorgebracht worden/allhier gantz nicht appliciret werden können; daß aber nach geschehener Cession und Abtretung der Cedent sich erboten/ die Berechnung vorzunehmen/ und bey dem V. Z. die gäntzliche Richtigkeit zu befördern/ solches ist keine Bedingung/ die die Sache auffschieben und verzögern kan/sondern ein Modus, der nach vollzogenem Contracte erfüllet werden muß.

tot. tit. C. de Donat. sub mod. & ibi Dd.
Carpz. P. 3. C. 13. Def. 26. n. 3.

Die vierte Ratio kan die Gefahr und den Schaden auf den Cedenten nicht bringen/ denn die Erfüllung des hinzugesetzten Modi hat ja den Cessionarium an Eintreibung der abgetretenen Post nicht hindern können/ weil die Schuld allbereit sein gewesen/ er auch nach Belieben sein

Recht verfolgen und klagen / oder auch auf seine Gefahr liegen lassen können; Und ob gleich scheinen möchte / daß wegen nicht angelegter Rechnung die abgetretene Schuld nicht richtig gewesen / und also nicht eingetrieben werden können / so ist doch solches daher irrig / weil die abgetretene Summa aus der Obligation klar / und ist nur wegen der Zinsen einige Berechnung nöthig gewesen / nachmals hätte auch der Cessionarius den Fall erwarten sollen / bis ihm von dem Schuldner die Exception, daß es keine wahrhafftige / sondern unrichtige Schuld sey / wäre opponiret / und einige Zahlung der Zinsen / welches in facto beruhet / erwiesen worden; bleibet also die Schuld bey dem Cessionario, daß er das Geld nicht eingetrieben. Zumalen da auch der Cedent nicht säumig in Erfüllung seines Versprechens gewesen / indem er so fort bey dem Herrn von Z. Anregung gethan; Und hat auch endlich der Cessionarius keine andere Klage / als nur wegen des Interesse, daß der Cedent den hinzugesetzten Modum nicht erfüllet; Solches Interesse aber müste erwiesen und dargethan werden / daß anderer Gestalt solche abgetretene Post unmöglich hätte eingetrieben werden können / welches aber / wie vorher angeführet / sich nicht befindet.

Die 5. Ratio dubitandi liegt an sich selbsten am Tage / daß die Nachlässigkeit wegen der nicht eingetriebenen Schuld bloß bey dem Cessionario sey / denn sonst der Cedent nicht würde zu Deponirung der Obligationen zu schreiten Ursache gehabt haben; Weil nun die Gerichtl. Deponirung die Krafft einer würckl. Zahlung hat:

L. *72. §. 1. ff. de Solut.*

L. *17. ff. de peric. & Commod. rei vendit.*

Donell. *in L. Obligatione n. 15. C. de Solut.*

Also muß sie auch nachfolglich die Krafft haben / daß die deponirten Documenta vor extradiret und übergeben

gehal-

gehalten werden. Der Schaden aber/der nach geschehener Offerirung und Deposition geschicht/ ist nicht des Cedenten/sondern des Cessionarii, und der Deponent wird frey gesprochen/ wenn die Sache verlohren gehet.

L. 73. §. fin. ff. de Solut.

Schultz. *de Oblat. & Obsign. pecun. c. 6. n. 13. seqq.*

Petr. Barbosa *ad tit. ff. Solut. Matr. Rubr. p. 4. n. 33.*

Die 6. Ratio wegen angefochtener Transaction stehet abermal dem Cessionario am meisten im Wege / weil er das Gut Blumberg versprochener und verschriebener massen nicht abgetreten/dadurch der Cedent, welcher ohne dem wegen seiner Minderjährigkeit wahrscheinliche Ursache gehabt / die Wiedereinsetzung in vorigen Stand zu bitten / genugsame Ursache gewonnen / sich dem Vergleiche zu opponiren; weil aber nichts minder die cedirten Obligationes in Deposito verblieben / so hat den Cedenten keine Gefahr desfalls imputiret werden können.

Deshalb wir davor halten/ daß in Rechten zu erkennen und auszusprechen sey/ daß Appellatin ihren Regreß wider Appellanten der abgetretenen Schulden halber gestallten Sachen nach zu nehmen / oder an statt derselben baares Geld zu fodern nicht befuget sey/ V. R. W. Decisio.

Das III. Capitel.

Von den Novationibus,

d. i.

Wenn durch einen andern Contract der vorige annulliret und aufgehoben wird;

De Acceptilationibus,

d. i.

Wenn etwas vor bezahlt angenommen wird/

und von

Qvittungen.

§. 1.

Eine Novation muß ausdrückl. geschehen.

Bey denen Novationibus muß die gemeine und bekante Fürsichtigkeit gebrauchet/ und von den Partheyen ausdrücklich gesaget werden/ daß der vorige Contract hiermit gäntzlich solle cassiret und annulliret seyn/ *per L. fin. C. de Novat.* Denn aus blossen Muthmassungen wird heutiges Tages keine Novation induciret/ Carpz. *lib. 5. Resp. 105. & P. 2. C. 19. Def. 14. n. 8.* Mev. *P. 2. Dec. 338. n. 1* Card. Cels. *Decis. 326. n. 14.* Weil sich aber die Contrahenten bisweilen zwar vornehmen den Contract zu ändern/ die Versicherungen aber des ersten Contracts/ als das Pfand und die Bürgen annoch beyzubehalten; so ist nöthig/ daß sie sich ausdrücklich vorbehalten/ sie wolten zwar den vorigen Contract aufheben/ iedoch die Bürgen/ das Pfand und etwa die in voriger Obligation gesetzte und verwilligte Straffe bey dem neuen Contracte beybehalten/ *L. 11. §. 1. ff. de Pignorat. Act. & L. 15. ff. de Novat.* Das ist gewiß/ wer sich nicht kräfftig verbinden und obligiren kan/ der kan auch nicht durch einen neuen Contract den alten aufheben/ daß dannenhero diejenige Vorsichtigkeit/ welche alle Contrahenten in acht nehmen müssen/ und derer in der ersten Abtheilung cap. 2. gedacht worden/ auch hieher gezogen und appliciret werden kan.

§. 2.

Von der Acceptilation.

Bey der Acceptilation, oder wenn einer etwas vor bezahlt annimmt/ ist nichts sonderliches in acht zu nehmen/ weil es heutiges Tages bey derselbigen keiner Stipulation mehr bedarff/ Carpz. *P. 2. C. 19. Df. 17.* und ein schlechtes Pactum/ da einer von dem andern nichts zu fodern verspricht/ oder sich sonsten erkläret/ die Schuld zu erlassen/ die Krafft einer Acceptilation hat. Doch muß die Person/ welche etwas erlassen und vor bezahlt annehmen will/ die Macht etwas zu verschencken haben/ weil in der That ein Geschencke darunter verborgen lieget. Es hat auch die Acceptilation heutiges Tages in allen Contracten statt/ und ist nicht mehr nöthig/ wie vor diesen/ nach Röm. Rechten/ den Kauff zu erst in eine Stipulation zu verändern; sondern **wenn einer qvittiret/ als wenn er die Schuld empfangen/ oder von dem andern nichts mehr zu fordern hätte**/ so ist die Acceptilation richtig/ und der Schuldner von der Schuld qvit und ledig. Woraus ferner folget/ daß einer heute zu

Tage

Tage dem andern auf eine gewisse Zeit oder unter einer gewissen Bedingung die Schuld erlassen und vor bezahlt annehmen könne/ welches aber nach Römischen Rechten nicht geschehen kunte / *L. 12. & 21. ff. de Acceptilat.*

§. 3.

Und bey dieser Gelegenheit wollen wir auch die Qvittungen/ durch welche die Zahlung der Schuld pfleget erwiesen zu werden/ *L. 40. in fin. ff. de Solut. L. ult. §. Titius ff. de Condict. indeb.* Bornit. *de Fid. instrum. P. 1. lib. 2. c. 41.* betrachten. Es ist aber eine Qvittung nichts anders als ein Zettel oder Brief/ darinnen der Glaubiger bekennet / daß ihm der Schuldner die Schuld richtig bezahlet habe/ Bornit. *de Instrum. lib. 2. c. 41.* Besold. *Thesaur. Pract. Voc.* **Qvittung.** Wer nun keine Qvittung nicht aufweisen kan/von dem wird præsumiret/daß er die Schuld noch nicht gezahlet und abgeführet habe/ Menoch. *Consil. 703. n. 8.* Und dessentwegen darff niemand eher zahlen / als bis die Qvittung gemacht ist. Freyer *de Solut. Cap. 1. Membr. 1. n. 12.* Wolte aber ein Gläubiger seinem Schuldner/ aus Hoffnung zukünfftiger Zahlung eine Qvittung überschicken / so muß er/wenn die verhoffte Zahlung nicht erfolget/ die Qvittung nicht über 30. Tage in des Schuldners Händen lassen / weil nach Verfliessung derselben præsumiret wird / ob sey die Schuld würcklich bezahlet; und ob schon der Gläubiger erweisen wolte/ daß er nichts bekommen/ so wird er doch wegen der Erledigung und Befreyung des Schuldners mit diesem Beweise nicht zugelassen/ *L. 14. §. 2. C. de non numerat. pec.* Zanger. *de Except. P. 3. c. 14. n. 32.* Carpz. *P. 2. C. 29. Df. 19.* Freyer *de Solut. c. 11. n. 38.* Hierbey ist beyläufftig zu mercken / daß die Italiänischen Rechts-Lehrer das Wort Apocha, welches sonst eine Qvittung heisst / meistentheils vor das Wort Chirographum, welches eine Handschrifft heisst/gebrauchen/ und sagen/daß man aus derselben executivè klagen kan/ Card. Cels. *Dec. 355. n. 1. sqq.* Dunozet *Dec. III. n. 1.* welches aber Anton. Faber. *lib. 4. Cod. tit. 5. Df. 1. in fin.* widerleget und unrecht spricht.

Von der Qvittung.

§. 4.

Die Qvittungen sind entweder general oder special; bey den General-Qvittungen ist in acht zu nehmen/ daß selbige sich zwar auff Bezahlung aller Schulden/ aber nicht auf diejenigen/ daran die Partheyen nicht gedacht/erstrecken/ *L. Tres fratres 35. ff. de Pact.* Wesenbecc.

Von der General-Qvittung.

becc. *P. 2. Consil. 74. n. 66.* Reusner. *Vol. 2. P. 3. Consil. 11. n. 38.* und deswegen muß man in Qvittungen mehr auff den Verstand/ Willen und Meynung des Gläubigers/ als auff die blossen Worte sehen/ Freyer *de Solut. c. 10. n. 33.* Menoch. *lib. 3. præsumt. 106. n. 16.* Wenn derohalben einer dem andern eine Qvittung über viel Sachen/ als z. E. über eine Erbschafft geben solte/ so muß er vorhero der Erbschafft gedencken/ und hernach die General-Qvittung anhängen/ auf welchem Fall sich dieselbige auff alle Ansoderungen/ die auf einige Weise aus der Erbschafft herrühren könten/ und darauff die Partheyen gedacht haben möchten/ erstrecken/ Menoch. *lib. 3. Præsumt. 151. n. 2.* Doch muß dergleichen General-Qvittung nicht auff die Sachen gezogen werden/ darunter ein Betrug und Hinterlist verborgen liegt/ *vid. Diss. 10. De Jur. sens. cap. ult. n. 25. & 28.* Gestalt denn auch diejenige Qvittung/ die durch Betrug und Hinterlist ausgewircket worden/ von keinen Kräfften ist/ Mev. *P. 8. Dec. 21.* Freyer *de Solut. c. 11. n. 32.* Und hieher kan dasjenige/ was wir oben in der Dritten Abtheilung *cap. 7. §. 11. seqq.* von der Transaction gesaget/ füglich gezogen/ und auf die Qvittung appliciret werden. Wir wollen zu desto besserer Erläuterung dieser Materie ein Responsum, welches wir neulich im Monat Nov. 1683. in unserer Facultät concipiret/ hier beyfügen/ welches also lautet:

Responsum.

Facti species.

Hat Isabella in ihres Herrn Vatern Concurs und deshalb ergangenen Designation-Urthel auf 400000. Rthlr. eine prioritätische Stelle erhalten; da nun Albericus solche Väterliche Güter vor 105000. Rthlr. sub hasta erstanden und ihm auferleget/ wegen geführter Administration und Verwaltung Rechnung abzustatten/ so sich ebenfalls auf 300000. Rthlr. betreffen möchte/ so hat Isabella von ihrer zuerkanten Foderung dem Alberico 50000. Rthlr. cediret/ davor er ihr 28000. Rthlr. bezahlet/ bey deren Empfang/ die Isabella dergestalt qvitiret/ daß sie zugleich aller an den Väterlichen Gütern gehabten Foderungen/ An- und Zusprüchen/ es möchten solche herrühren oder Namen haben/ wie sie

sie wolten/verziehen und begeben/dergestalt/daß sie nun und in Ewigkeit in oberwehnten Gütern/ oder an den Herrn Albericum und denen Seinigen ferner nichts suchen wolte; deshalb gefraget wird:

Ob gedachte Isabella/des Vergleichs sub A und Renunciation sub B. ohngeachtet/ihrer übrigen Foderungen halber/nach Abzug der darinn cedirten 50000. Rthlr zu Deposition des Kauffs-Geldes und Ablegung der zuerkanten Rechnung/den Albericum halten könne? Frage.

Ob nun zwar aus der Qvittung sub B. am Tage/ daß selbe nicht allein auff die 28000. Rthlr. gerichtet und die Isabella in so weit ihren Rechten renunciiret/sondern sie auch noch eine weit generalere Renunciation annectiret/indem sie sich alles an den väterlichen Gütern gehabten Zuspruchs begeben/dergestalt/daß sie in Ewigkeit/ weder an die Güter/weder an des Alberici Person ferner nichts suchen wolte/mit welchen Worten sie nicht so wohl der dinglichen/als auch Personal-Klagen begeben/weil sich nun die General-Worte nichts ausschliessen/ Rat. Dubit.

Cap. Solicitæ 6. in fin. X. de Major. & Obed.

und præsumiret wird/daß die Contrahenten dieses zu thun sind Willens gewesen/was die Worte mit sich bringen/

L. Si ita 126. §. 2. in fin. ff. de V. O.

L. nepos 125. ff. de V. S.

Worzu der favor liberationis kommt/daß wenn die General-Worte ihre Wirckung haben sollen/Albericus gäntzlich los gesprochen und befreyet wird/die Rechte aber vor die Freyheit favorabler sind/als vor die Obligationes,

L. Arrianus 47. ff. de O. & A.

L. Tale pactum 40. ff. de Pact.

auch nicht hindert/daß Albericus solche hohe Post wegen

Innhalt und Verbot des Legis Anastasianæ vor 28000. Rthlr. nicht erhandeln können / massen gedachter Albericus in Besitz der Väterl. Güter ist; wenn aber der Besitzer zu Erhaltung seiner Possession andere Schulden um einen geringen Preiß an sich erhandelt / so stehet ihm Lex Anastasiana nicht im Wege/

L. per diversas 22. Verb. iis, qui res aliquas possid. C. Mandat.

so scheinet / daß die Isabella keinen fernern Anspruch an den Albericum nehmen könne.

Rat. decid. Weil aber dennoch (1.) aus der Beylage sub L. A. nemlich dem Contract vom 19. Oct. anno 1677. deutlich zu ersehen/ daß zwischen der Isabella und Alberico keine andere Handlung vorgegangen/ als daß Isabella ihm 5000. Rthlr. von ihrer zuerkanten Foderung/ und ihr Recht an den Gütern nicht gäntzlich/ sondern ausdrücklich nur bis auff die angeführten Summa abgetreten/ davor ihr der Albericus 28000. Rthlr. versprochen.

(2) Auch die sub lit. B. befindliche Qvittung und Renunciation sich ausdrücklich auf obige Handlung de anno 1677. beziehet/und keiner neuen Obligation, dadurch Isabella wäre verbunden gewesen / ein mehrers abzutreten gedencket.

(3) Und kein Zweifel/daß in allen Contracten mehr auf dasjenige/was abgehandelt worden / als auf die Worte/ und also mehr auf die Wahrheit/als auf die Schrift selbsten zu reflectiren.

L. 1. C. Plus valere quod agit.

Dergestalt daß auch die Worte wider ihren natürlichen Verstand ausgeleget werden können / damit sie nur mit der Contrahenten ihrer Meynung und Vorsatz übereinstimmen.

Besold. *Consil. 6. n. 140.*
Richter *ad L. 31. C. de Transact. n. 12.*

(4) In-

(4) Jngleichen auch / daß die erste Obligation in der Qvittung mit allen ihren Qvalitäten verhanden/

L. Asse toto 77. ff. de hered. instituend.

dergestalt/daß sie nunmehr aus der Qvittung muß erkläret werden.

Cravetta *Vol. 1. Cons. 45. n. 4.*

(5) Und also / da die Isabella wegen der 50000. Rthlr. nur Handlung vorgenommen/und dergestalt eine absonderliche Sache abgehandelt/ die nunmehro bey der Qvittung erfolgte General-Worte weiter nicht / als auf obige Summe und derselben annectirten Theil der Rechte gezogen werden kan; denn wenn man über gewisse Sachen transigiret/und darzu setzet / man wolle nichts mehr fodern/ so behält man dennoch wegen des Uberrests sein Recht und Klage.

L. Si de certa 31. C. de Transact.

Richter *cit. loc.*

Card. Mantica *de tacit. & ambig. Convention. lib. 26. tit. 6. n. 2.*

Welches 6. nicht allein in Transactionibus, sondern auch Verzichten der Rechte statt findet / denn ein allgemeiner Verzicht wird auf die Special-Sache restringiret und gezogen.

L. Jubemus 21. C. ad SCt. Vellej.

Curt. Senior *Com. ad tit. Cod. de transact. L. 31. n. 2.*

Welches auch in Pactis und Rechnungen angehet.

Anton. Gabriel *Commun. Conclus. lib. 6. tit. de R. Jur. Concl. 4.*

Und ob gleich (7) einige Rechts-Lehrer obige Meynung limitiren/ daß die Worte alsdenn ins gemein müssen verstanden werden / wenn sie ohne Zerstümmelung des natürlichen Verstandes auf den vorhergehenden absonderlichen Fall nicht können restringiret und gezogen werden/

Mantica *d. tit. 6. n. 3.*

Trentacinqv. *Var. Resol. lib. 3. Tit. de Transact. Resol. 2.*

Welcher Fall alhier verhanden zu seyn scheint / weil ausdrücklich gesetzet / die Anfoderungen mögen herrühren wo sie wollen / daß in Ewigkeit an den Albericum kein Anspruch gemacht werden soll. So kan dennoch solche Generalitas dahin nicht extendiret werden / daß etwas ungeräumtes / davor man sich bey allen Erklärungen hüten soll / daraus erfolgen solte.

L. Nam absurdum 7. ff. de bon. libert.

Wesenbec. Consil. 199. n. 10.

Ein ungeräumtes aber würde es seyn / wenn Isabella viertehalb Tonnen Goldes ohne alle Ursach / die sonst in allen Obligationibus, dafern sie gelten sollen / seyn muß.

L. 2. §. 1. ff. de Except. dol.

dem Alberico mit diesen General-Worten remittiren und erlassen solte / da doch von niemanden vermuthet wird / daß er das Seinige habe wegwerffen und umsonst dahin geben wollen.

L. 18. ff. de Adimend. Legat.

Viel weniger von Weibern / als welche selten etwas wegschencken.

L. 4. §. 1. in fin. ff. ad SCt. Vellej.

(8) Wie dann auch / wann gleich Isabella das obige ausdrücklich remittiret und erlassen hätte / solches als eine Schenckung ohne gerichtliche Insinuation nicht würde gültig seyn können / massen der Isabellæ Anfoderung von 400000. krafft des ergangenen Priorität-Urthels / als ein klares und unstreitiges Recht zu achten; Nun aber muß auch eine Remission und Erlassung eines klaren Rechts insinuiret werden.

Zoes. ad ff. Tit. de Donat. n. 53.

Worzu das jenige / was vor dem Ober-Amptmann paßiret / nicht zureichend ist / weil daselbst nur die Quittung vor 28000. Rthl. wiederholet / wegen der übrigen 350000.

Rthlr.

Rthlr. aber nicht das geringste abgehandelt / oder solche approbiret worden.

(9.) Zugeschweigen/daß endlich die Verletzung über die Helffte der Isabellä zu statten kommen würde/welche da allhier die Verletzung über den achten Theil offenbar/ auch wider die Transaction statt finden muß.

Carpz. *P. 2. C. 34. def. 1.*

Mev. *P. 4. Decis. 30. n. 9.*

So halten wir davor/daß die Isabella nach Abzug der cedirten und abgetretenen 50000. Rthlr. den Uberrest von Alberico fodern / und denselben zu deposition der Kauff-Gelder und Ablegung der zuerkanten Rechnung wohl anhalten könne. V. R. W.

Decisio.

§. 5.

In special Qvittungen ist dieses in acht zu nehmen / daß der Schuld/darüber die Qvittung soll ausgestellet werden/ zuerst gedacht werde/damit man wissen könne / welche unter vielen sey bezahlet worden; Worauff die Loßsprechung erfolget: Daß er solcher Anfoderung halber seinen Schuldner hiermit in bester Form Rechtens qvittiret haben wolte. Kein Verzicht der Ausflüchte ist in Qvittungen nöthig/weil allhier niemand verbunden/ sondern der Schuldner vielmehr von der Obligation befreyet / und loß gemachet wird. *per L. 47. ff. de O. & A.* Und also mögen die Worte beschaffen seyn wie sie wollen / so hat die Qvittung ihren Effect und Würckung. Etliche schreiben diese Formul vor: Daß Kläger numehr und zu ewigen Zeiten in keinerley Weise noch Wege/weder in- noch ausser Gerichte/Beklagten belangen oder besprechen/ sondern sich mit dem Empfang ein- vor alle mahl begnügen lassen wolle / er begebe sich auch der Exceptionen / als der Einrede/nicht genugsam gehabten Bedachts/gefährlichen Beredens / Ubereilens / irrsamer oder verstossener Berechnung/ oder Verletzung über die Helffte / oder daß ein anders abgeredet als geschrieben/und was dergleichen sonst mehr von Menschen-Sinne immer erdacht werden

In Qvittungen muß die Schuld exprimiret werden.

In Qvittungen darff man nicht renunciren.

Eine Formul von einer Qvittung.

könte / welches alles er auf ein ewiges beständiges / und unwiederruffliches Ende gäntzlich und allerdings sich verziehen und begeben haben wolle. Vid. Ditherus *in addit. ad Besold. thesaur. pract. voc.* Qvittung. Allein diese Formul gehöret mehr zu einer Transaction als zu einer schlechten Qvittung.

§. 6.

Von doppelter Qvittung.

Ferner ist zu mercken / daß man über eine bezahlte Schuld nur eine Qvittung geben soll / oder wenn ja etwa die erste verlohren / und eben über dieselbige Schuld eine andere soll ausgestellet werden / so muß in derselben der ersten gedacht werden: z. E. Daß im Fall die bereits über diese Post ausgestellete Qvittung sich wieder finden würde / selbige hiermit cassiret und annulliret seyn solle. Denn sonst wird davor gehalten / daß derjenige / der über eine Post zwey Qvittungen hat / doppelt gezahlet habe / und müste also gehöret werden / wenn er das Geld wieder fodern wolte. Ludov. Roman. *Singular. 553.* Gestalt denn aus eben den Ursachen der Gläubiger behutsam seyn muß / wenn etwa der Schuldner Stückweise zahlete / und iedes mahl eine Qvittung bekäme / das letzte mahl aber über die gantze Post eine General-Qvittung foderte; So kan der Gläubiger zwar solche ertheilen / aber er muß sich entweder die Special-Qvittungen lassen wieder geben / oder doch zum wenigsten darzu setzen / daß die vorher ertheilte Special-Qvittungen durch diese General-Qvittung gäntzlich solten cassiret und annulliret seyn.

Von Special-Qvittungen.

§. 7.

Von dreyjährigen Qvittungen.

Wenn einer Jährliche Einkünffte / als Zinsen / Pächte / Decimen / rc. zu fodern hat / so muß er behutsam seyn / wenn der Schuldner von etlichen Jahren her nichts gezahlet hätte / und hernach vor das itzige Jahr was abführen wolte / daß die Qvittung nicht schlechter dinges ausgestellet werde: Daß Titius heute dato dieses Jahres Zinß mit 60. Rthlr. richtig bezahlet / rc. Denn wenn dieses drey Jahr nach einander geschehe / so würde davor gehalten / daß auch die vorigen Jahre richtig abgeführet worden seyn. *per L. 3. C. de Apoch. publicis.* Menoch. *lib. 3. præsumt. 139. n. 2.* Dannenhero muß sich der Gläubiger in den Qvittungen allezeit den Rest vorbehalten: z. E. Es wird Titius wegen dieses Jahres Zinß hiermit qvittiret /

ret/und zugleich die annoch zuvor verfessene Zinsen reserviret; Oder: Daß Titius heute dato eines Jahres Zinß auf Rechnung bezahlet.

§. 8.

Wenn der Gläubiger/ dem eine Schuld gezahlet wird / nicht schreiben kan / so kan die Qvittung von einem andern mit Willen des Gläubigers geschrieben und ausgestellet werden / ist auch so kräfftig/ als wenn sie der Gläubiger selbsten mit eigener Hand geschrieben hätte. Carpz. *lib. 3. Resp. 79. n. 9.* doch muß vorhero gewiß und erwiesen seyn / daß ihm der Gläubiger deßfalls Vollmacht gegeben. Gratian. *Discept. Forens. c. 767. n. 57.* sonst würde sie wenig helffen. Andere geben den Rath/ daß dergleichen Qvittung zugleich von dreyen Zeugen unterschrieben werde. Ruland. *de Commiss. P. 2. lib. 5. cap. 12. n. 15.* Wie denn auch auf den Fall diese Fürsichtigkeit könte gebrauchet werden/wenn der Schuldner einigen Argwohn hat/es möchte der Gläubiger ins künfftige seine Hand läugnen / da denn durch diese Zeugen die Wahrheit erwiesen werden könte. Mascard. *de Probat. Conclus. 110.* Bornit. *de Fide Instrum. P. 1. lib. 3. c. 15.* Oder es könte auch die Qvittuug von einem Notario gemachet werden: Doch ist das beste und sicherste Mittel / wenn sich der Schuldner Gerichtlich qvittiren lässet.

Wie ein Gläubiger/ der nicht schreiben kan/ qvittiren soll.

§. 9.

Bißweilen pflegen auch Gegen-Qvittungen gefodert zu werden/ von welchen in *L. 19. C. de Fide Instrum.* gehandelt wird. Zum öfftern bedienet sich der Gläubiger derselbigen zu desto besserer Versicherung. Z. E. Wenn einer einem ohne Beyseyn einiger Zeugen Geld geliehen und ausgezahlet hätte / und hernach eine Gegen-Qvittung auffweisen könte/daß der Schuldner einmahl den Zinß abgeführet / so kan alsdenn gedachter Schuldner die Exception und Ausflucht des nicht gezahlten Geldes dem Gläubiger nicht mehr entgegen setzen. Ingleichen sind die Gegen-Qvittungen darzu nöthig/ daß der Gläubiger beweisen kan / die Verjährung sey interrumpiret und nicht vollkommen. Ebenfalls dienen sie darzu / wenn einer läugnen wolte/daß dieses oder jenes Guth ein Erbzinß-Guth wäre / so kan eine solche Gegen-Qvittung / welche über den Erbzinß ausgestellet worden/das Gegentheil erweisen. Dn. Brunnem. *in Cod. ad d. L. 19. num. 3.*

Von Gegen-Qvittungen.

§. 10. Weil

§. 10.

Von Ertödtung der Obligation

Weil sich aber zum öfftern zuträgt/ daß entweder die Obligation gantz verloren/oder doch an einem andern Orte ist/daß sie also bey Auszahlung der Schuld dem Schuldner nicht kan wieder zugestellet werden / so pfleget man sich dieser Fürsichtigkeit zu gebrauchen / daß man nicht eine schlechte Qvittung ausstellet / sondern in derselben zugleich verspricht / man wolle die Obligation, dafern sie sich künfftig finden solte/ cassiren/auffheben / mortificiren und tödten / gestalt denn dessentwegen ein solcher Zettel ein Mortification-Schein genennet wird davon wir in Actis folgende Formul observiret haben:

Eine Form. von einem Mortification-Schein.

Wir Dom-Dechant / Senior und gantz Capitul Gemeine der Bischöfflichen hohen Stiffts-Kirchen zu Halberstadt / thun hiermit vor Uns und unsere Nachkommen am Stifft öffentlich uhrkunden und bekennen/ welcher gestalt uns der Wohl-Edle und Mannveste B. v. H. sonst G. genannt / Obrister / vor diesem in unser Bau-Register 4000. Rthlr. so derselbe wegen S. v. H. dem sothane Gelder aus dem Bau-Register laut Obligationis, so da geben Halberstadt den 27. Tag Febr. Anno 1620. baar geliehen/zu zahlen auf sich genommen/ schuldig gewesen / dieselbe aber wieder vollständig vorlängst abgeführet und gutgethan hat/dahero sich wohl gebühret/daß hingegen ihm Herrn Obristen die hievor ausgestellte Hand und Siegel wieder wäre eingehändiget und zugestellet worden / weiln aber dieselbe sich ietzo nicht funden/ und vermuthlich/daß in diesem Kriegs-Unwesen bey so offtermahls eröffneten Clausuren sothane Obligatio mit hinweg genommen sey / daß wir diesem nach für uns und unsere Nachkommen am Stifft / alle solche über 4000. Rthlr. sprechende Obligation, womit wohlgemeldter Herr Obrister B. v. H. sonst G. genannt / vormahls unsern Bau-Register wegen S. v. H. seel. gleich ex Constituto verhafftet gewesen/aus gutem Wissen und Wohlbe-

dacht

dacht mortificiren/ertödten/und all ihrer Krafft / Operation und Würckung hiermit in bester Form Rechtens/ wie solches immer am bündigsten und kräfftigsten geschehen solte/könte und möchte/benehmen/also und dergestalt/ daß weder wir noch unsere Nachkommen am Stifft/oder auch kein einiger derenselben halber/ietzig- oder künfftiger Besitzer zu ewigen zeiten die v. H. oder ihn den Hn. Obristen G. seine und ihre Erben und Erbnehmen dieserwegen oder auf solche Obligation und deren Begriff/ an Capital und Zinsen mit Effect besprochen / vielweniger gewesener Herr Debitor propter semel solutam fidem das geringste weiter darauff zu zahlen schuldig/sondern gäntzlich davon nochmahls qvittiret/entfreyet / und also sothaner Haupt-Brieff nun und zu ewigen Zeiten null, nichtig / todt und krafftloß seyn soll/ wie wir auch hiermit dero Behuff alle und iede hohe und niedrige Obrigkeit ersuchen und anlangen / daß dieselbe über vielberührte Obligation gegen Hn. Obristen G. die v. H. seine und ihre Erben und Erbnehmen im geringsten keinen Proceß verstatten/sondern auff erstmahls geschehener Production dieselbe zur Gerichts-Stelle behalten/u. ihrem rechten Herrn B. v. H. sonst G. genannt/oder seinen Mittbeschriebenen wieder zu handen stellen wollen/sonder Argelist und Gefährde. Dessen zu wahrer Uhrkundt wir gegenwärtigen Mortification-Brieff mit unserm gewöhnl. Capitular-Insigel wissentlich bedrücken / und durch den Herrn Dom-Dechand eigenhändig unterzeichnen lassen/so geschehen Halberstadt den 20. Jan. Ao. 1638.

Allein ich halte davor/daß diese Fürsichtigkeit mehr überflüßig als nöthig ist. Denn weil eine Qvittung zur gnüge beweiset/daß die Schuld gezahlet sey / so kan die Obligation weiter nichts mehr gelten/ und wenn der Gläubiger etwan daraus klagen wolte/ so kan er allezeit durch die Qvittung abgewiesen werden.

§. 11.

Wie man die Zahlung wider ein Instrument erweisen soll.

Letzlich ist dieses noch zu berühren / daß wenn einer vermittelst eines öffentlichen Instruments etwas schuldig ist / und hernach zahlen will / er nicht zu frieden seyn müsse / wenn er von dem Gläubiger deßhalb eine Qvittung hat / sondern es müssen 5. Zeugen absonderlich darzu erbeten werden / die bey der Zahlung zugegen seyn. *L. 18. C. de Test. Nov. 90. cap. 2.* Es wollen zwar etliche Rechts-Lehrer behaupten / daß es dieser Fürsichtigkeit heute zu Tage nicht mehr bedörffe / Mornac. *add. L. 18.* Anton. Faber *Cod. lib. 4. tit. de Testib. def. 22. num. 13.* Grönvvegen *de LL. abrog. ad d. L. 18.* Bugnyon. *de LL. abrog. lib. 2. Sect. 194.* und genug sey / wenn zwey Zeugen darbey gewesen / Sande *lib. 1. Dec. Frisicar. tit. 10. def. 1.* Gestalt denn auch dessentwegen Carpz. *P. 1. C. 16. def. 41.* lehret / daß auch zwey Zeugen die im Ort und Zeit mit einander nicht überein kommen / dennoch die geschehene Zahlung erweisen. Allein es ist etwas gefährlich von der alten Meynung / die in neuen Rechten wieder bestätiget ist / abzuweichen / oder zu sagen / daß sie in Gerichten nicht mehr attendiret werde; Dannenhero ists allezeit sicherer / daß entweder auf vorgeschriebene Art Zeugen mit darzu genommen / oder an deren statt der Gläubiger angehalten werde / Gerichtlich auszusagen / daß er die Zahlung würcklich empfangen habe. Richter *ad Auth. Rogati. C. de Testib. n. ult.* Rittershus. *ad Novell. Part. 9. cap. 22. num. 14.* Matth. Steph. *ad Nov. 90. n. 9.*

GOTT allein die Ehre!

Register
Der vornehmsten Sachen / welche in diesen TRACTAT enthalten.

Die Erste Zahl bedeutet die Eintheilung / die Ander das Capittel / die Dritte den Paragraphum.

A.

Abrechnung.

Ob es was nütze/daß man in den Commodato der Exceptioni compensationis renuncire? 2.2.16

Ob ich die gelehnte Sachen behalten / und mit das jenige / daß mir der ander schuldig abrechnen könne? ibid.

Ob die Abrechnung bey in Verwahrung gegebene Güther statt habe? 2.3.10

Ob sie bey Wechseln zuläßig? 3.5.24

Absetzung der Müntze.

Ob man sich der Exception devalvatæ pecuniæ begeben könne? 2.1.23

Wenn man jemanden mit Schuld / so zur Zeit verruffener Müntze gemacht / cediret / und der ander der exceptioni devalvatæ monetæ renunciret / ob der cedens deßhalben sicher sey?

Abschabung/Radirung.

Auff abgeschabtes Pappier muß man kein Instrument schreiben 2.6.2

Abgeschabt Pappier macht das Instrument verdächtig 4

Wie man dieser Außflucht des abgeschabten. Pappiers könne vorkommen 4

Die Abschabung derer in der Unter-

schrifft gedacht worden/schadet den Instrumente nicht. 4

Abschrifft.

Durch wem die Abschrifft eines Instruments geschehen soll? 2.7.14.
Soll durch einen Notarium oder Gerichtlich geschehen. ibid.
Ob die Partheyen dazu müssen citiret werden? 15
Ob eben die Anmerckungen und Ziffern/welche in dem Original enthalten/darinn müssen behalten werden? ibid.
Ob solches auch durch einen Comitem Palatinum könne verrichtet werden? 16

Abtretung / Verhandelung / Ubergebung seiner Rechte.

Weñ jemand eine Schuld-Foderung/ so er zur Zeit böser Müntze contrahiret/vor eine gute Post verhandelt/ der ander auch sich der Ausrede/ daß es böse Müntze gewesen/ begiebet/ ob er sicher sey? 2.1.23
Ob eine auffrichtig erworbene Lehns-Verpfändung ohne neuen Lehns-Consens, könne verhandelt werden? 2.4.10
Ob des vorigen Gläubigers sein Recht auff den andern / mit dessen Gelde er befriediget worden / ohne Abtretung derselben falle? 40
Ob die Freyheit/ so den Mietgliffe zustehet/auf den falle/welchem selbige übergeben worden? ibid.
Ob sich ein Bürge / bevor er zahlet / nothwendig müste die action cediren lassen / so der ander wider den principal Schuldner oder die Mit-Bürgen hat? 2.6.27
Wenn sich ein Bürge die actiones soll cediren lassen? 28
Ob sich die Bürgen alsbald im Instrument diese Abtretung nützlich vorbehalten? 29
Ob ich die Hoffnung zu einen Rechte jemand abtreten könne? 10

Abtretung der Güter so von den Schuldenern an die Gläubiger geschicht.

Kombt einer Stadt / so verarmet/ zu. 1.3.16
Ob eine Stadt alle und jede Güther übergeben müsse? ibid.
Ob man sich derselben begeben könne? 2 1.39

Abtretung einer Schuld-Foderung.

Wie selbige von einer Anweisung unterschieden wird? 4.2.5
Ob ich einem andern die Post/ wider meines Schuldeners Willen/abtreten könne? ibid.
Ob ich die Schuld-Foderung einem Mächtigern abtreten könne? ibid.
Ob der jenige/welcher eine Post abtrit/ müsse versichern/ daß der Schuldener reich sey? 4.2.6
Wie dieselbe behutsam anzunehmen. 2.4.6
Wenn der debitor cessus nach der cession falliret/ob ich mich an den cedentem halten könne? 4.2.7
Wenn die Schuld cediret/ ist nützlich/ daß

daß es der Cessionarius dem Schuldener hinterbringet. 4.2.8
Ob der jenige / welcher die abgetretene Post um ein geringers erhandelt/die gantze Summe fodern könne? 4.2.9
Ob eine klare Schuld umb ein geringers könne abgetreten/ und doch die gantze Summa gefodert werden? 4.2.13
Ob in einer Erbtheilung die Schulden um einen geringern Werth können abgetreten werden? 4.2.14
Wie weit in Sachsen die cedirte Schuld um einen geringern Werth gültig? 4.2.15
Wie hoch der Werth vor eine cedirte Post sich belauffen müsse? 4.2.16
Ob ein Jude einen Christen wieder einen Christen eine Schuld-Foderung abtreten könne? 4.2.17

Abwechselung / Veränderung

Wird gebraucht/ wenn ein Ding nicht gar wohl kan getheilet werden. 3.4.11
Wie dieselbe fürsichtig könne zugelassen werden? ibid.

Abwesenheit.

Wenn der eine Mit-Erbe abwesend/ob die Erbschafft könne getheilet werden? 3.4.9
Wenn der eine Mit-Erbe abwesend/ob die Erbschafft von denen übrigen könne verkauffet werden? ibid.
Ob einem Abwesenden etwas könne geschencket werden? 3.9.2

Acceptant.

Wer in Wechsel also genennet werde? 3.5.8
Wenn er schuldig sey zu bezahlen? ibid.

Advocat

Wie er auff Befehl seines Clienten / ohne seinen Schaden desselben Widerpart in der Schrifft angreiffen könne? 1.3.40
Soll sich/ wenn er wieder einen Ausländischen dienet/um die daselbst üblich Stadt-Rechte bekümmern. 1.4.3

Allgemein.

Von allgemeinen Worten soll man sich in gütlichen Vergleichen enthalten. 3.7.17
Wie weit ein gütlicher Vergleich (Transaction) könne extendiret werden? 3.7.23

Allodium (Erb-Guth.)

Ob ein Gläubiger erst das Erb-Guth angreiffen müsse / ehe er sich an die Lehn-Güther mache? 2.4.11

Alter.

Kindes-Alter wie mancherley? 1.2.17

Alterum tantum (wenn der Zinß dem Capital gleich ist/)

Ob der Zinß darüber gehe? 4.1.28
Es sey dann/ das der Schuldener bößlicher Weise die Zahlung in viele Jahre auffgeschoben. ibid.
Ob man sich desselben begeben könne? ibid.

Interesse kan über das alterum tantum gefodert werden. ibid.
Jährliche Renten/ ob die können ultra alterum tantum gehoben werden? 2.8.14

Ammiralschafft.

Was sie sey? 2.10.1

Ambtmann.

Woher er also genennet werde? 2.9.32

Anatocismus.

Welches also genennet werde? 2.1.30
Wie derselbe zulässig? ibid

Anbietung.

Wenn die Güter/so auff einen Rückfall stehen/ dem Nechsten in der Familie zu kauffen sind angeboten worden/ er sie aber nicht kauffen will/ so können sie an einen Frembden beständig veräusert werden. 1.3.31
Wie weit/ und worzu der jenige verbunden/ welcher sich einer andern Sachen zu verwahren anbietet? 2.3.1
Warum der jenige/welcher einem Geld auffzuheben giebt/nicht zugleich den Gebrauch des Geldes anbieten soll? 2.3.9
Ob der Bürge/ welchen der Mann aus freyen willen zur Versicherung wegen des Ehe-Geldes der Frauen bestellet gehalten/sey? 2.6.14
Ob des Vormundes Erben Rechnung ablegen müssen/ wenn der Pupillus selbst ē Ursache daran gewesen/daß sie von dem Vormunde selbsten nicht hat abgeleget werden können? 3.2.11
Wie die Offerirung der Schuld müsse beschaffen seyn / damit sie den effect einer Zahlung gewinne. 4.1.8
Es ist gefährlich wenn man sich anbiethet eines andern Sachen wohin mitzunehmen / und zu verkauffen. 3.5.6

Angebung/Bekräfftigung.

Ob vergonnt sey zu pacisciren: Daß der Schuldner auff blosser Angebung des Gläubigers wegen derer aus dem Pfand Guth gehobenen Früchten/beruhen wolle? 2.4.23

Ankündigung.

Ob ein Gläubiger das Pfand / bevor das es dem Schuldener angekündiget/veräussern könne? 2.4.41
Es ist nützlich / daß der jenige welchen eine Post cediret worden/ es dem jenigen ansage / wider welchem sie ihm cediret worden. 1. seq.
Worinn der effect der Ankündigung/ so der Cessionairus gethan/ bestehe? ibid.
Ob der jenige/welcher einem an dem eine Post cediret; dieselbe eintreiben könne/bevor der ander (cessionarius) es dem Schuldener angekündiget? 4.2.8
Ob der Verkäuffer die gantze action über sich allein zunehmē verbunden/ wenn der in Anspruch genommene Käuffer ihm litem denunciret? 2.8.4.5.
Ob der Verkäuffer/ den in Anspruch genommenen Käuffer / ohne einige geschene

geschene litis denunciation zuvertreten verbunden? 46.

Annehmung.

Wie die dritte Person fürsichtig den Wechsel annimmt. 3.5.14.
Was für ein Mittel zutreffen / wenn der jenige/so den Wechsel ein cassiren soll / selbigen nicht annehmen will. 3.5.16.
Ob der jenige/so den Vergleich umbstösset / wiederumb zurück ziehen könne/ehe ihn der ander annimmt 3.3.23.
Ist nöhtig bey einer Schenckung? 3.9.2.
Ob der/ der was schencket / vor der Annehmung solches wieder ruffen könne? 3.9.2.
Ob sie nöhtig bey Versucht der Rechts Wohlthaten? 1.5.11.
Ob der dritten Person Annehmung nöhtig / wenn zwey ihre eine Verbündlichkeit erwerben? 2.5.3.
Ob die beyden Partheyen/ so zu der dritten Person mit contrahiren / wiederumb zurück treten können / ehe es dieselbe annimt? ibid.
Ob die heimliche Annehmung genug sey bey einen Gevollmächtigten? 2.11.15.
Was vor ein Mittel wenn der Gläubiger die angebohtene Zahlung nicht annehmen will? 4.1.8.
Wie Wechsel-Briefe fürsichtig anzunehmen? 3.5.12.
Was eine Annehmung der Wechsel mit geschehenen Vorbehalt sey? ib.
Ob der Wechsel von einer dritten Person könne angenommen werden? 3.5.13.
Ob eine Schenckung durch Briefe könne angenommen werden? 3.9.2.
Wenn der Kirchen was geschencket / ob die Annehmung dabey nöhtig? 3.9.2.
Ob die Annehmung bey einer Schenckung auf den Todes-Fall nöhtig? 3.9.12.

Antichresis, da der Gläuber das Unterpfand an statt der Zinsen so lange gebrauchen darff/bis ihm das geliehene Geld erstattet werde.

Ob ein Vasall ohne Einwilligung seines Ober-Herrn das Lehn-Guth so verpfänden könne /daß es der Gläubiger an statt der Zinsen gebrauchen? 2.4.14.
Woher es also genennet werde? 2.4.21.
Ob er vergönnet sey? ibid.

Anwald.

Wie man fürsichtig mit ihm contrahiren könne? 1.5.5.
Was ein Anwald/dem freye Gewaldt gegeben worden/thun könne? 2.11.4.
Wie ein Anwald Gerichtlich constituiret werde? 2.11.18.

Anweisung.

Weß Rechtens bey einer Frauen Bürgschafft / dasselbe findet auch

Statt/wenn sie jemand eine Anweisung thut. 2.6.2.
Ob erfordert werde / daß der jenige/ an dem die Anweisung gethan wird/ müsse dessen/ der sie thut / sein Schuldner seyn? 4.2.1.
Was Anweisen sey? ibid.
Wie man fürsichtig eine Anweisung thun soll? 4.2.2.
Ob durch eine Anweisung die erste obligation auffgehoben werde? ib.
Wenn der erste Schuldner durch eine Anweisung von der Schuld befreyet werde? 4.2.2
Ob ein Gläubiger sich wiederumb an seinem vorigen Schuldner halten könne/wenn der jenige/an welchen ihm die Anweisung gethan/ nicht zahlen kan? 4.2.3.
Wie man eine Anweisung fürsichtig annehmen soll? ibid.
Ob des neuen Schuldners/an dem die Anweisung gethan/ consens nöthig? 4.2.4
Ob der jenige/an dem eine Anweisung gethan / bey seinem neuen Gläubiger dieselben Einreden (Exceptiones) vorschützen könne/ welche er seinem vorigen hätte opponiren mögen? ibid.

Anwendung.

Ob dieser Anwendung in allen Instrumenten nützlich könne gedacht werden? 2.1.16
Wie sie zu beweisen. 2.1.16
Ob der Gläubiger beweisen müsse/daß die Schuld aus der Hand-Schrifft nützlich angewendet sey? 2.7.2
Ob der jenige / der mit einem Factor contrahiret/beweisen müsse/daß die Schuld wohl angewendet sey/wenn er wider den andern Compagnion klagen will. 2.10.17
Ein Kauffdiener/der über Ordre contrahiret/verbindet seinen Herrn/weñ der Schuldner beweisen kan / daß das Geld wohl angewendet. 2.10.17
Ob der Anwendung des Ehe-Gelds ins Lohn könne renunciret werden? 3.8.33
Ob die Anwendung ins Lohn müsse erwiesen werden? 3.8.30
Wenn die Anwendung erwiesen werden kan/so ist auch ein Pupillus, der ohne des Vormunds Vollwort contrahiret/verbunden. 1.2.19
Wie die Anwendung müsse beschaffen seyn. 1.2.19
Wer von einer Stadt was kauffet / darff nicht beweisen/daß das Kauff-Geld von der Stadt wohl angewendet sey. 1.3.16
Eine Stadt darff das Geld nicht zahlen/ welches ihre Administratores auffgenommen / es werde denn die nützliche Anwendung erwiesen. 2.1.3
Ob zum Beweiß dieser Anwendung Muthmassungen genug seyn? 2.1.3
Wenn der Contract mit allen Bürgern geschlossen ist / so darff die Anwendung nicht erwiesen werden. 4
Wenn eine Stadt durch einen einzigen

con-

contrahiret / ob sie ohne den Beweiß der Anwendung gehalten sey. 6
Ob die Administratores, die im Nahmen der Stadt contrahiren / der nützlichen Anwendung renunciren können? 2.1.10.
Bey welchen Personen diese Anwendung müste erwiesen werden? 16

Appellation, Beruffung von dem Unter-Richter zum Ober-Richter.

Derselben kan man sich begeben. 1.5.21.
Aber nicht in Peinlichen Sachen? ib.

Apostilla

Machen ein Instrument verdächtig? 1.6.6.
Wie sie von der Schrifft am Rande unterschieden werden? ibid.
Wird sonst Postscriptum genandt ibid.
Wie solches fürsichtig dem Instrument angehänget werde? ibid.

Arrest.

Ob sich einer zum Arrest verbinden könne? 2.1.38
Wenn sich der Schuldner allgemein verbunden / ob auch die Macht ihn zu verarrestiren / mit darunter begriffen? 40

Assecuratio (Versicherung)

Waß sie sey? 3.5.27
Ob es ein solcher Handel sey / der einen gewissen Nahmen hat? ibid.
Ob es ein solcher Handel sey / da ich etwas gebe / daß er es thue? ibid.
Ob man hierinn wieder zurück treten könne? 3.5.28
Wie ein Assecurationis Instrument gemacht werde? 3.5.30
Nach welchen Gesetze / dieser Contract entschieden werde? 3.5.30
Formul eines Assecurations-Contracts. 3.5.32
Autores, die von diesen Contract geschrieben haben. 3.5.33

Auffkündigung / Resignatio.

Ohne geschehener Auffkündigung des Capitals / kan der Gläubiger wieder den Schuldner nicht executivè klagen. 2.1.17. & 18
Zu welcher Zeit sie geschehen müße? 17
Wie der Gläubiger machen könne / daß wenn der Schuldner die Zinsen nicht zahlet / alsobald die Auffkündigung geschehen seyn solle? 18
Wenn die Zeit der Auffkündigung anfange zu lauffen? 19
Wie man die Zeit der Auffkündigung in der Obligation behutsam setzen solle? 19

Avieß-Brieff.

Ob man schuldig sey / einen Wechsel / ohne Avieß-Brieff anzunehmen? 3.5.11.
Ob man auff bloßen Avieß-Brieff den Wechsel ziehen könne? 3.5.11
Formul eines Avieß-Brieffes? ibid.
Was es sey? 3.5.11.

Aufffschub/Frist.

Wenn der Gläubiger dem Schuldner zur Zahlung Aufffschub giebt/ob der Bürge annoch verbunden bleibet? 2.6.19.

Ausdrückliche Meldung.

Es ist nützlich/ daß man das jenige/ worüber man sich vergleichen(transigiret)ausdrücklich melde,3.7.16,17

Außlassen.

Ob das Inventarium, darin nicht alle in der Erbschafft befindliche Sachen auffgezeichnet seyn/ bestehen könne? 3.3.4

Außtreibung / Verjagung.

Ob ein Vermiether/den Miethsmann/ wegen nicht gehalten Hauß-Zinß/ (Miethe)austreiben könne? 2.9.9

Ob der Käuffer einen Miethmann aus den gekaufften Hause treiben könne? 2,9 14. seq.

Was ein Miethsmann / welcher von dem Käuffer ausgetrieben/ vor eine Klage wieder den Vermiehter anstellen könne? 2.9.14

Auff was Art der Miethmann vor des Käuffers Austreibung gesichert seyn könne? 2 9.15.seq.

Hat nicht statt/wenn dem L. 3. C. locati renunciret worden/ob es gleich der Vermiether selbst bedürffe/ oder repariren lassen wolle. 2.9.17

Ob der Miethsmann / wegen Mißbrauch des Hauses/könne umgetrieben werden / wenn gleich dem L.3. C.locati renunciret worden. ibid.

Ob dem Vermiether die Auffreibung wegen Zustoßender Noth frey stehe/wenn er sich gleich derselben generaliter begeben? 2.9.18

Ob ein Erbzinßmann von seinen Erbzinßherrn wegē nicht erlegten Zinß/ könne ausgetrieben werden? 2.9.39

Avthentica.

Ob eine Frau / so vor ihrem Manne bürget / sich ausdrücklich derselben begeben müsse? 2.6.6

Vollwort des Vormundes.

Ob ein Vormund ohne Vollwort der übrigen einen Contract in des Unmündigen Nahmen schliessen könne? 3.1.7

B.

Bauer.

suche

Leibeigener.

Wer mit ihm contrahiren will/ warumb er sich bekümmern muß? 1,3.27

Was ein halb-Bauer sey? 29.13

Bedingung.

In einer Verbindung / so mit gewisser Bedingung geschehen/ist die Gefahr inzwischen dessen/der etwas versprochen. 1. 4.13

Wie man aber fürsichtig wegen Ubernehmung

nehmung der Gefahr sich mit den andern vergleichen könne? ibid.
Ehe die Bedingung entstehet / ist der ander verbunden zu warten. ibid.
Ob der Kauff könne umgestossen werden/wenn der anderd beygefügten Bedingung nicht nachlebet? 2.8.26

Behutsamkeit/
suche
Cautela.

Bekändniß/ Geständniß.
Ein gestandenes Depositum, Confessatum genandt / hat so viel Rechte/als ein warhafftiges Depositum. 2.3 16
Geständniß einer Schuld gilt nicht/ wo nicht die Ursache / warum er es schuldig worden / dabey gedacht wird. 2.7.5
Wie/ wenn sie Gerichtlich geschehen? 7
Wie/wenn es eine gedoppelte? ibid.
Wie weit die Bekändtnis deß empfangenen Geldes die Exception des nicht gezahlten Geldes verhindere? 2.7.10
Ob die Protestation, daß er es nicht wolle gestanden habē/bey Abfindung über ein Verbrechen/ so nicht das Leben betrifft/etwas helffe? 3.7.19

Beleidigung.
Wenn die eydliche Verzicht einer Beleidigung/ so sich über die Helffte beläufft/ wieder umgestossen werden könne? 1.5.8.& 3.7.19
Ob eine jede Beleidigung/ so ohne Betrug geschehen/ den Kauff umstosse? 2.8.27
Ob man sich der Beleidigung über die Helffte/ in einen Kauff-Contract begeben könne? 28
Ob der jenige/ welcher wissentlich ein Ding um einen geringen Preiß verkäufft/klagen könne/ das er beleidiget sey? ibid.
Ob man sich der Beleidigung über die Helffte eydlich begeben müsse? ibid.
Beleidigung über die Helffte / hat auch in einen Pachts-Contract statt. 2.9.4
Ob die Erbtheilung/durch die Beleidigung über die Helffte könne umgestossen werden? 3.4.16
Ob solches auch in der Erbtheilung/so Gerichtlich geschehen / statt habe? ibid.
Ob ein Vergleich könne übern Hauffen geworffen werden / wenn einer unter denen Partheyen über die Helffte beleidiget wäre? 3.7.19

Beneficium cedendarum actionum.
Was solches sey? 2.6.27
Wider welchen ein Bürge solches gebrauchen könne? ibid.
Wenn sich der Bürge dieser Freyheit begeben / ob der Gläubiger von Abtretung der Klage gänzlich frey sey? ibid.
Ob sich der Bürge nothwendig die Klage wider den Principal-Schuldner müsse abtreten lassen? ibid.

Ob sich die Bürgen dieses anfänglich im Instrument nützlich vorbehalten? 2.9

Beneficium competentiæ.

Ob solches einem Socio particulari zukomme? 2.10.23
Ob sich ein Socius dieser Freyheit begeben könne? ibid.
Wenn sich die Socii untereinander alle Schuld-Foderungen gäntzlich zu entrichten versprochen / ob sie sich dadurch dieser Freyheit begeben? ibid.

Beruffen/beziehen.

Ob ein Instrument / welches sich auff ein anders beziehet / etwas beweise? 2.7.13
Ob man renunciren kan/daß das Instrument/ darauff sich ein anders beziehet/nicht solle produciret werden? 2.7.13

Besichtigung.

Ob man ein Testament erst besichtigen müsse / bevor ein Vergleich über die darin verlassene Sachen getroffen werde? 3.7.7

Besitz/Possession.

Wenn der Besitz/der einem ex constituto possessorio zustehet/aufhöret/ da ein ander würcklich in die Güther gewiesen worden? 2.4.19 seqq.
Durch was vor Zeichen er transferiret werde? 2.8.22
Ob durch die Schlüssel? 2.8.22
Ob durch Ubergebung Brieflicher Uhr-Kunden? 2.8.22
Ob durch Hinzusetzung eines Hüters oder Wache? 2.8.22
Ob er ohne Ergreiffung dem Erben in der Erbschafft zustehet? 3.3.10
Wie die Possession der Erbschafft muß ergriffen werden? 3.3.10
Wie man den Besitz der Erbschafft behutsam ergreiffen soll / wenn viel darnach stehen? 3.3.11

Beßern.

Ob der Miether kan aus dem Hause getrieben werden / wenn das Hauß nothwendiger Weise zu bessern ist / ob schon der Vermiether sich dieses Rechts begeben? 2.9.18
Wie der Vermiether sich wegen der Beßerung in dem vermietheten Guthe fürsichtig vergleichen soll? 2.9.17

Betrug/Hinterlist

Macht einen Contractum bonæ fidæi null und nichtig. 1.4.10
Ob die Contrahenten sich vergleichen können/ daß der mit unterlauffende Betrug den Contract nicht umstoßen soll? ibid.
Betrugs kan man sich nach Verfließung einiger Zeit begeben. ibid.
Betrug eines Weibes/so da bürget/ beraubet derselben ihrer Weiblichen Gerechtigkeit. 2.6.13
Wie der Betrug zu beweisen? ibid.

Größer

Stösset einen abgehandelten Vertrag wieder um. 3.7.16 & 19
Wird aus ungewöhnlichen Clausuln præsumiret. 3.7.19
Betrug/so in einem Dinge selbst verborgen / wird einen warhafftigen Betrug verglichen. 3.7.19
Ob der jenige / welcher betrogen / sich kräfftig der Exceptioni doli begeben könne? ibid.
Wie weit denen Partheyen / in einem Contract sich zu betriegen/vergönt? 1.1.10

Beweiß

Ob der Vergleich gültig ist / daß der Gläubiger die auffgewandten Unkosten durch bloße Angebung völlig beweisen solle? 2.1.44
Ob der Vergleich gültig ist / daß der Schuldener des Gläubigers Angeben wegen der aus dem verpfändeten Guthe eingehobene Nützungen glauben solle? 2.4.23
Ob der Vergleich gültig ist/ daß wegen der Unkosten der Handwercks-Leute/ ihren Verzeichnisse solle gegläubet werden? 2.4.43
Ob der Vergleich gültig ist / daß der Verkäuffer wegen Ersetzung der Unkosten/dem bloßen Angeben des Käuffers glauben soll? 2.8.54

Beystand.

Der Verkäuffer muß dem Käuffer beystehen/ wenn dieser in Anspruch genommen wird. 2.8.46

Bewilligung/

suche Consens.

Bezahlung.

Wenn einer mit seinem Gelde / einen Gläubiger zahlet/ob er in sein Recht tritt? 2.4.40
Worzu der gefallen ist / der da verspricht/er wolle verschaffen/daß der ander zahlen solle? 2.5.6
Ob man den jenigē der zu mahnē ausgeschicket ist/sicher zahlē kön.? 2.11.20
Ob sich ein Vormund aus seines Mündlein Güthern selbsten bezahlen könne? 3.2.6
Die Unterschiedliche Bedeutungen der Zahlung. 4.1.1
Wie man sicher bezahlen soll? 4.1.2 seq.
Wie man einem Pupillo fürsichtig zahlen soll? 4.1.2
Ob man einem Anwalde/der zum Process constituiret ist / sicher zahlen könne? 4.1.3
Ob man des Gläubigers Gläubiger sicher zahlen könne? 4.1.3
Ob ein ander wider Willen des Schuldners vor ihn bezahlē kan? 4.1.4
Ob der jenige / der wider eines Willen vor ihn bezahlet / wider ihn klagen könne? 4.1.4
Ob der Gläubiger gezwungen ist / die Bezahlung für Beweise anzunehmen? 4.1.5
Ob man an statt Geldes / etwas anders zahlen könne? 4.1.6
Der Schuldner muß bey der Bezahlung

lung ausdrücklich sagen / auff welche Post er es wolle abgerechnet haben? 4.1.7
Ob diese Erklährun/gnach geschehener Bezahlung/statt findet? 4.1.7
Auff welche Post der Gläubiger die Bezahlung rechnen müsse? 4.1.7
Ob zu præsumiren/daß der Schuldner vielmehr die Zinsen/ als das Capital, habe zahlen wollen? 4.1.7
Wenn die Anbiethung des Geldes an statt der Bezahlung sey? 4.1.8
Binnen welcher Zeit der acceptirte Wechsel muß ausgezahlet werden? 3.5.15

Bitte.

Ob das ein Precarium sey/was einen auff seine Bitte zugelassen wird? 2.2.6
Ob man einen vermittelst seiner Bitte ein beständig Recht constituiren könne? 2.2.6
Ob man einem durch Bitte eine Vollmacht aufftragen könne? 2.11.15

Blanqvet.

Ob der Gläubiger die Obligation auff den blanqvet so scharff auffsetzen könne / als es ihm beliebet? 2.1.40

Blinder.

Wie man demselben sicher etwas verkauffe? 1.2.15
Ob er seinen Curatorem müsse mit zuziehen / wenn er contrahiret. ibid.

Brieff.

Ob man des Lehn-Herrn consens über die Veräusserung des Lehn-Guths daraus schliessen könne / daß ihm der Brieff / worin er um den Consens ersuchet worden/ wohl insinuiret sey? 2.4.4
Avieß-Brieffe/ worzu Sie bey Wechsel nöthig? 3.5.10
Werden von den Herrn des Wechsels erfodert. 3.5.11
Wie ein Wechsel Brieff acceptiret werde? 3.5.12

Bürgschafft.

Ob einer Frauen Bürgschafft gültig / wenn Sie dieselbe innerhalb 2. Jahren wiederholet? 2.6.7
Wenn eine Frau zu unterschiedenen mahlen bürget/ kan sie hernach nicht vorschützen / daß sie ihrer Weiblichen Gerechtigkeit nicht erinnert sey? ibid.
Ob einer Frauen Bürgschafft vor ihrem Mann / welche sie nach dessen Tode wiederholet / ohne Eyd kräfftig sey? 2.6.8
Ob eine Frau / welche aus der Bürgschafft einen Gewinst bekommen / kräfftig gehalten sey? 10
Ob eine Frau/ welche in einem privat-Instrument sich bürglich einlässet/ ihrer Weiblichen Gerechtigkeit renunciren muß? 12
Ob zu einer eingebändten Bürgschafft die Stipulatio erfodert werde? 2.6.1

Ob der jenige ein Bürge sey/welcher einen andern mit guten Worten dahin beredet/ daß er der dritten Person Geld leihe? ibid.
Ob einer Frauen Bürgschafft gültig/ wenn sie dem JCto Vellejano renunciret? 3
Ob eine vornehme Frau ihres grossen Ansehens halber kräfftig bürgen könne? 5
Ob ein Mann der Frauen des empfangenen Ehe-Geldes halber/ einen Bürgen setzen könne? 14
Ob eine solche Bürgschafft bestehe/ wenn sich der Mann freywillig dazu offeriret. ibid.
Wie die Formul einer Bürgschafft fürsichtig einzurichten? 2.6.15.
Ob ein Bürge kräfftiger/ denn sein Principal, verpflichtet werde? 2.6.18
Ob es gültig/ wenn sich ein Bürge auff eine grössere Summe eydlich verschrieben? ibid.
Ob die Verschiebung des Termins, so dem Principal-Schuldner zu gute geschehen/ auch dem Bürgen zu statten komme? 2.6.19
Ob ein Schad-loß Bürge/ welcher sich dem Beneficio Excussionis eydlich begeben/ einem andern Bürgen gleich zu achten? 2.6.24
Wie sich die Bürgen dem Beneficio divisionis begeben? 25
Wenn ein Bürge Ansuchung thun könne/ daß er von der Bürgschafft möchte befreyet werden? 2.6.30
Wenn ein Bürge aus dem Lege, Si Contendat, klagen könne? 2.6.30
Ob ein solcher Vergleich in einer Familie gültig/ daß keiner unter ihnen befuget seyn solle/ seine Güther durch Bürgschafften einiger massen zu verringern? 31
Ob man verschweren könne/ sich niemahls worin bürglich einzulassen? ibid.
Formul einer Bürgschafft? 2.6.16
Ob der Vormünder Bürgen das Beneficium Excussionis zu genissen haben? 3.2.39.
Wie dasselbe ihnen zu komme? ibid.
Ob des Vormundes Bürgschafft zu gleich mit der Vormundschafft auffhöre? 3.3.18

C.

Canon. Erb-Zinß.

Wenn ein Erb-Zinß-Mann wegen nicht gezahlten Erb-Zinß könne ausgetrieben werden? 2.9.39
Wie sich ein Erb-Zinß-Mann fürsehen könne/ darmit er nicht wegen nicht gezahlten Erb-Zinß-Guths beraubet werde? 2.9.40
Wenn der Erb-Zinß-Mann seinen drey Jährigen Erb-Zinß/ sambt dem interesse, dem Herrn offeriret/ ob ihn der Herr alsdenn außtreiben könne? 2.9.40
Ob der Herr sich der Beraubung des Erb-Zinß-Guths begeben könne/ auff den Fall/ wenn der Erb-Zinß nicht entrichtet würde? ibid.

Ob wegen Miß-Wachß von den Erb-Zinß was zu erlassen? 2.9.41
Oder wegen feindlichen Einfall? ibid.

Caviren.

Auff wie vielerley Art solches genommen werde? 1.1.1. seq.
Ob ein Testament gesetzter Vormund caviren müße? 3.2.6

Cautela (Behutsamkeit.)

Ob dieses Wort in dem Corpore Jur. zu finden? 1.1.4
In welcher Bedeutung? ibid.
Was sie sey? 6
Begreifft keine Betrügligkeiten in sich. 7
Auch keine Fürsichtigkeit wieder die Gesetze. 8
Exempel betrüglicher Cautelen. ibid.
Welche vergönnet sey? 9
Ob man mit guten Gewissen dieselbe gebrauchen könne? 12
Wie weit man seinem Nechsten damit schaden könne? 9.u.11
Wie vielerley selbige seyn? 13
Was eine Nothwendige sey? ibid.
Was eine Uberflüßige sey? ibid.
Eine überflüßige Versicherung schadet nicht? ibid.
Ob sie was nütze? ibid.
Eine ungewöhnliche ist verdächtig. 15
Wie auch eine allzu grosse? ibid. u. 1.6.21

Cautio.

Auff wie vielerley Art solches gebrauchet werde? 1.1.1

Census, Zinß.

Wie vielerley? 2.8 13
Was ein Reservativus, oder vorbehaltener Zinß sey? ibid.
Was ein Constitutivus, oder neuerworbener Zinß? ibid.
Wie weit er mit dem Capital müße gleich seyn? 14
Ob er könne über die Landüblichen gesetzet werden? ibid.
Ob er könne über das alterum tantum gefordert werden? ibid.
Wird vom Erb-Zinß unterschieden?
Wird eher præsumiret als ein Erb-Zinß? ibid.

Certiorario, Erklärung/

Oder Vergewisserung der Rechte/ so einem zustehen.

Wenn ein Bauer / Frau oder Soldat sich einiger ihnen zustehenden Rechten begeben sollen / müßen ihnen selbige zuvor erkläret werden? 1.5.6
Wie man kürtzlich ein Instrument setzen könne/ daß selbige geschehen? 1.5.7
Wie solche bewiesen werde? ibid. & 2.9.3
Der Eyd / so der renunciation angehänget wird/ersetzet solche. 8. & 2.6.4
Es ist gut/ daß man bey dieser Erklährung einen Notarium und 2. Zeugen gebrauche? 2.6.3
Wenn eine Frau zu unterschiedenen mahlen bürget / kan sie sich mit der Ausrede / daß ihr ihre Rechte nicht erklähret worden/ nicht schützen. 2.6.7

Cessio.

Ceſſio,
ſuche
Abtretung.
Ceſſio bonorum,
ſuche
Abtretung der Güter.
Ceſſiio Nominum,
ſuche
Abtretung der Schulden.
Citation.
Wenn Stadt-Güther ſollen vereuſert werden/ müſſen alle Bürger dazu citiret ſeyn? 1.3.17
Ob der Käuffer / welcher Stadt-Güther an ſich erhandelt / müße beweiſen / daß die Bürger dazu citiret worden? ibid.
Clauſul.
Was die Clauſul cum libera in einer Vollmacht wircke? 2.11.4
Clauſul de rato was ſie in der Vollmacht vermöge? 2.11.5.
Ob die Clauſula indemnitatis, daß er ihn wolle ſchadloß halten / in der Vollmacht nöthig? 2.11.6
Clauſula Codicillaris.
Ob ſie bey Ehe-Stifftungen nützlich? 3.8.20
Was ſie in Ehe-Stifftungen vermöge? 3.8.17
Colonia perpetua.
Waß ſolches ſey? 2.9.35
Ob es von dem Erb-Lehn unterſchieden? ibid.
Ob der Contractus locati nach ſolcher Art könne eingegangen werden? ibid.
Colonus, Pacht-Mann.
Was ein Colonus partiari9 ſey? 2.9.13
Commodatum.
Welche Sachē man verleihen kan? 2.2.2
Ob auch ein unbewegliches Guth? ibid.
Ob auch das Wohnungs-Recht? ibid.
Wenn iemand ein Hauß gelehnet worden / was er dabey in Acht zu nehmen? ibid.
In einen Commodato muß exprimiret werden / wozu man es gebrauchen wolle? 3
Wenn iemand ein Ding nicht zum gewiſſen Gebrauch gegeben / ob es ein Commodatum ſey? ibid.
Ob des Commodatarii Erbe könne belanget werden/wenn gleich von dem Commodato nichts bekommen? 4
Wer eine gelehnte Sache anders gebrauchet / alß es ihm vergönnet/ kan als ein Dieb belanget werden? 2.2.8.
Wie ich einem guten Freunde fürſichtig ein Ding leihen könne? ib.
Wenn man das Ding / ſo man verleihet / nützlich ſchätze? 10
Ob es nöhtig ſey / daß man ſich verſprechen laſſe / daß der ander die gelehnte Sache ſo gut und nicht ſchlimmer wieder geben wolle? 11
Ob der Commodans die verlohrne

Sache

Sache/welche ihm einmahl bezahlet/ und sich hernach wieder findet/ vindiciren könne? 2.2.13.
Formul einer Obligation dieses Contracts, 2.2.15

Confirmation.

Ob auß blosser Confirmirung eines Lehns-Contracts des Lehn-Herrn als Lehn-Herrn consens zu erweisen? 2.4.3
Giebet dem Handel kein neu Recht? 2.4.31
Wenn ein Contract, worin ein Weib sich bürglich eingelassen/nach zweyen Jahren auffs neue confirmiret wird/ verlieret sie das benefic. JCti vellej. 2.6.7
Fürsten Confirmation macht kein neu Recht? 3.8.33

Consens, Einwilligung.

Bey veräusserung geistlicher Sachen wird des Dohm-Capituls consens erfodert? 1.3.10
Ob des Fürsten consens bey Veräusserung der Stadt-Güther nöhtig? 1.3.17
Ob der gantzen Stadt consens dabey nöhtig? ibid.
Ob der Frauen consens zur Veräusserung des Heyraht-Guths genung sey? 1.3.24
Streitige Güther können mit consens beyder streitenden Partheyen verkauffet werden? 25
Ob eine Frau/ welche eydlich in die Veräusserung ihres Heyraht-Guths consentiret/ den Werth hernach aus des Mannes Güther heben könne? 24
Der Consens wird zu allen Handlungen erfodert? 1.4.6
Contrahenten müssen in den Contract ihren consens deutlich exprimiren. ibid.
Wer nach Verfliessung einiger Zeit seinen consens wiederholet/ kan alsdenn nicht mehr vorschützen/ daß er es anfänglich aus Furcht versprochen. 1.4.9

Consens Der Lehns Vettern

Ist nöthig zu einen Leib-Geding? 3.8.31
Wie/ wenn sie nicht consentiren wolten? 3.8.21

Constitutum, Die Schuld eines andern/ so einer auff sich nimbt.

Ob ein Impersonale i.e. Man wird es auff sich nehmen/ gültig? 2.5.4
Kombt der Bürgschafft sehr nahe, 2.6.32
Ob der/der des andern Schuld auf sich nimbt/ vor ein Bürge zu achten? ibid.
Ob die jenigen/so eines andern Schuld über sich nehmen/ das beneficium divisionis haben? ibid.
Ob sie auch das benefic. Excussionis können verlustig werden? ibid.
Ob solches durch desselben Verzicht geschehen könne? ibid.
Oder/ wenn jemand eines andern

Schuldt animo novandi über sich nimbt? ibid.
Formul dieses Contracts. 2.6.33

Contractus Censiticus.

Was er sey? 3.8.13
Ob er von den Mutuo unterschieden? 14
Zu welchem Ende selbiger erfunden? ibid.
Wird nach den Contractum emtionis entschieden? ibid.
Formul eines Contracts censitici. 18
Wie er einzurichten? 2.8.19

Contrahiren/Contract.

Auff wie vielerley Art / jemand zum contrahiren untüchtig sey? 1.2.1
Wie man mit einem Kinde/so noch unter 7. Jahren/ contrahiren müsse? 3.
Wie man mit einem Kinde über 7. Jahre? ibid.
Contract, so mit einen unmündigen allein eingegangen/ verbindet selbigen nicht / wohl aber den andern. 20
Was vor ein Mittel bey dergleichen Contract in acht zu nehmen? ibid.
Was ein Winckel-Contract sey? 14.14
Ob ein solcher Contract zu præsumiren / wie ihn die Parthenen benennet? 2.4.33
Wie man fürsichtig mit einen seiner Consorten contrahiren könne? 2.10.10
Ein Contract, so keinen gewissen Nahmen hat/ (Innominatus) ist zu entscheiden aus dem/ welcher einen gewissen Nahmen hat / und ihn fast gleich kombt. 3.5.1

Contractus Socidæ

Was er sey? 2.9.36
Ob er eine Societät sey? 2.9.36
Ob er ein Pacht-Contract sey? 2.9.36
Ob er zulässig sey? 2.9.36
Wie er fürsichtig müsse eingegangen werden? 2.9.36

Copey.

Es können die Parthenen sich vergleichen/ daß die vidimirte Copey eben so gültig seyn solle / als das Original. 1.6.10
Beweiset nicht / wo nicht das Original dabey auffgeleget wird. 2.7.14
Ob einer von dem Notario vidimirten Copey in der Cammer zu Speyer geglaubet werde? ibid.
Wie weit eine von dem Comite Palatino vidimirte Copey gültig? ibid.

Correus credendi.

Auff was Art und Weise sich die Socii zu correos credendi setzen? 2.10.16

Credit-Handlung.

Auff wie vielerley Art einem Käuffer etwas creditiret werde? 2.8.23
Wie es stillschweigend geschehe? ibid.
Ob gemuthmaßet werde/ daß man auff credit gehandelt? 24

Ob zu solcher Muthmassung die blosse Ubergebung des Verkäuffers gnug sey? ibid.
Ob auff credit gehandelt zu seyn scheinet / wenn die Ubergebung der verkaufften Sache unter guten Freunden geschehen? ibid.
Oder / wenn der Verkäuffer in der verkaufften Sache ihm eine hypothec vorbehalten? 2.8.24

Curator.

Wird nützlich mit zu gezogen / wenn jemand mit einem / so blödes Verstandes ist / contrahiret. 1.2.11
Ob ein Vormund / die Curatel über sich zunehmen / köñe gezwungen werden? 3.2.16

Curator, so einer Frauen gegeben wird.

Ob es genug sey / daß man an deßẽ statt der Frauen Nahe-Anverwandten in einem Handel gebrauchet? 1.2.30
Ob er bey Schliessung eines Handels mit einer Frauen nöthig? 31
Ob eine Frau in der Marck ohne denselben vor Gericht stehen könne? ibid.
Ob eine Frau / welche sich aus eigener Bewegniß einen Curatorem gesetzet / ohne denselben einen Contract zu recht beständig schliessen könne? ibid.
Ob er nöthig sey / wenn eine Frau in der Marck dem SCto Vellej. renunciren soll? 2.6.5

Curator, so einen tollen Menschen gesetzet.

Dieser wird verglichen mit einen Vormund. 1.2.10
Contrahiret im Nahmen deß tollen Menschen. ibid.

D.

Datio in solutum, da man etwas an statt der Zahlung angiebt.

Ob ein Vasal die Nützungen des Lehn-Guths / ohne consens des Lehn-Herrn / einem andern / an statt der Zahlung abtreten könne? 2.4.14
Wie lange solches in dem Lehn-Guth bestandt hat? ibid.
Wird nicht præsumiret. 31
Ob man sich dieses beneficii begeben könne? 4.1.6
Wenn mir die / an statt der Zahlung / angegebene Sache entwehret / ob ich befugt sey / die Schuld noch einmahl zu fodern? ibid.

Decretum, Gut-Achten der Obrigkeit.

Wird erfodert bey Veräußerung der Minder-Jährigen Güther.
Ob es vor dieser Veräußerung vorher gehen müsse? ibid. & 2.8.4
Was man in diesem Decret mit hinein rücken müsse? ibid.
Wenn solches bey Veräußerung der

Minder-Jährigen Güther nicht nöthig sey? 20
Ob es ein Minder-Jähriger von nöthen habe/welcher Veniam ætatis erlanget hat? ibid.
Wird ausserhalb der Frauen consens bey Veräusserung des Heyrath-Guths erfodert. 1.3.24
Fürstliches Decret wird bey Verpfändung der Stadt Güther erfodert? 2.1.11. 1.3.17
Fürstliches Rescript, gilt einen Richterlichen Decret, bey Veräusserung der Minder-Jährigen Güther/ gleich. 2.8.4
Ob auch eines Comitis Palatini Rescript dieselbe Macht habe? ibid.
Deliberandi Jus, das Recht oder Zeit/sich zu berathschlagen.
Ob solches heutiges Tages abgeschaffet sey? 3.3.2
Wenn ein Erbe sich solches bedienet/ ob er hernach auch über die Verlassenschafft, könne belanget werden? 3.3.2

Depositum.

Vor welche Fahrlässigkeit der jenige/ welchem etwas auffzuheben gegeben (Depositarius genandt) stehen müsse? 2.3.1
Ob man in Verwahrung gegebene Sachen bey zustossender Gefahr/ seinem eigenen vorziehen müsse? 2.3.2
Ob die dritte Person ein depositum wieder zurück fodern könne? 2.3.3
Ob einer von denen deponenten die Sache gäntzlich (in solidum) wieder fordern könne? ibid.
Wie die Eltern etwas fürsichtig zu ihrer Kinder Besten deponiren? 2.3.4
Ob ein Depositarius das depositum könne an sich behalten/ wenn ihm der deponens noch mit einer Schuld-Foderung verhafftet? 2.3.5
Ob ein unbeweglich Ding könne deponiret werden? 2.3.6
Wenn die Sachen aus den in Verwahrung gegebenen Kasten gestohlen/ wer davor stehen müsse? 2.3.7
Wie man einen Kasten fürsichtig deponire? ibid.
Ob man in diesem Contract einen Lohn versprechen könne? 8
Ob ein honorarium? ibid.
Was ein depositum irregulare sey? 9
Wenn der Gebrauch deß in Verwahrung gegebenen Geldes vergönnet wird/ob ein Mutuum daraus werde? ibid.
Wenn der Gebrauch verstattet wird/ haben die Privilegia, so einem deposito zustehen/keine Statt. ibid.
Wenn ein Lohn versprochen worden/ ob sie alsdenn Statt haben? 8
Ob die Actio depositi erstlich müsse in einen Solennen-Libell vorgetragen werden? 2.3.17

Ob sie paratam executionem habe? ibid.
Ob ein depositum durch vorgezeigetes Instrument könne bewiesen werden? 18
Ob die Privilegia depositi cessiren/ wenn vor das deponirte Geld Zinse gefodert wird? 2.3.10
Ob der jenige/welcher etwas deponiret/solches/wenn es ihm beliebt/wider fodern könne? 11
Ob solches auch in einen depositi irregulari angehe? ibid.
Ob ein Depositarius die Sachen nach seinen Belieben wieder von sich zurück geben könne? 12
Was vor ein Privilegium ein deponens in Concurs-Sachen habe? 2.3.13
Wenn ein Depositarius wegen begangenen Betrugs condemniret wird/ist selbiger ehrloß. 14
Formul einer Obligation über ein depositum. 15
Ob es nützlich/ daß man der Exception der nicht geschehenen Uberliefferung eines depositi, renuncire? 16

Destinatio/ Bestellung zu einem Dinge.

Was die Clausul / so denen Pœnitentien angehänget wird/ nebst alle dem/was zu diesem Guthe gewidmet/in sich begreiffe? 2.8.21

Deterioratio, Verschlimmerung.

Ob es nöthig / daß der commodans ihm ausdinge / daß der ander die gelehnte Sache nicht wolle deterioriret wider geben? 2.2.11

Devalvatio pecuniæ, suche Absetzung der Müntze.

Dienstbarkeit.

Wenn einer einem Bittweise etwas zulässet/ob es eine Dienstbarkeit sey? 2.2.6
Wenn præsumiret wird / daß eine Sache mehr eine Dienstbarkeit/also ein precarium sey? 2.2.6
Ob wegen der auff dem gekaufften Grunde hafftenden Dienstbarkeit/ die Gewehr müsse geleistet werden? 2.8.43
Ob die auff dem Grunde hafftende Dienstbarkeit/könne vermiethet werden? 2.9.2

Dienste.

Ob ein Schuldener sich verpflichten könne/ daß er die Schuld abverdienen wolle? 2.1.39
Welche Dienste vermiethet werden können? 2.9.3
Ob der jenige / welcher seine Dienste vermiethet / davon frey sey/ wenn er sich das interesse zu præstiren erbiethet? ibid.
Ob der zustossende Unglücks-Fall dem jenigen/ welcher seine Dienste vermiethet/schade? ibid.

Wie

Wie der jenige Socius, welcher alle Dienste über sich nimbt / fürsichtig eine Mascopey eingehe? 2.10.4

Ob der Socius, welcher mir bloße Dienste gethan / nach geschlossener Mascopey / auch von dem Capital etwas participire? 1.10.6

Ding/Sache

Was man bey einem Dinge / daß da soll verkauffet werden / in acht nehmen müsse? 1.3.1

Uber ein Ding / daß nicht ist / kan nicht contrahiret werden / ob gleich eine Straffe darauff gesetzet? 1.3.3

Ob der gehalten ist / der eine Sache verkauffet / die würcklich nicht mehr vorhanden ist? 1.3.3

Ob man über eine Sache / die man noch hoffet / contrahiren kan? 1.3.4

Dinte.

Unterscheid der Dinte in einen Instrument, macht dasselbe ungültig? 1.6.9

Dispensatio.

Wenn es nützlich / daß man sich begiebet / über das geleistete Jurament keine dispensation zu suchen? 1.5.17

Domanialia bona, Taffel-Güther.

Was sie seynd? 1.3.13

Ob ein Fürst solche veräussern könne? ibid.

Wie er solches thun könne? ibid.

Ob ein Fürst nur bloß derselben Mißbrauch hat? ibid.

Wenn dieselbe sollen veräussert werden / müssen die Land-Stände darein willigen. ibid.

Ob der meisten Land-Stände consens zur Veräusserung derselben gnug sey? ibid.

Ob der Verkäuffer dem Käuffer müsse die Gewehr leisten / wenn der Fürst ihm die Taffel-Güther / welche privat-Leute bißher besessen / entwehren will? 2.8.41

Dritter.

Ob ein Dritter einen Wechsel acceptiren könne? 3.5.13

Wie ein Dritter fürsichtig einen Wechsel acceptiren solle? 3.5.14

Wenn eine Sache / die Vermöge eines Vergleichs zu veräusern verbothē / von einem Dritten kan revociret werde? 1.3.33

Ob ein Verzicht dem Dritten etwas helffe? 1.5.12

Ob ein Pfand von dem Dritten kan gefodert werden? 2.4.42

Ob man einen Dritten etwas könne versprechen lassen? 2.5.3

Wie man behutsam den Preiß in eines Dritten Schatzung stellen solle? 2.8.38

Duplum, das Gedoppelte / Zwiefach.

Ob der in Anspruch genommene Käuffer/

ser / den Verkäuffer ad duplum belangen könne? 2.8.44

Durchschnitt.

Macht ein Instrument verdächtig. 3.6.4

E.

Ehe-Frau.

Ob sie aus des Mannes Zusage zu renunciren verbunden ist? 3.6.9

Ob der Mann der Erbschafft/die seiner Ehe-Frauen zustehet/renunciren könne? 3.6.9

Ehe-Geld / Mitgifft.

Ob eine Frau / wegen restituirung der Mitgifft von dem Manne/ einen Bürgen annehmen könne? 2.6.14

Ob eine Tochter/welche sich der Väterlichen Erbschafft begiebet/könne gezwungen werden ihre Mitgifft einzubringen? 3.4.3

Wenn man wegen Widerausantwortung der Mitgifft einen Vergleich treffen könne? 3.8.14

Ob man wegen der Mitgifft die Gewehr leisten müsse? 3.8.12

Muß mit ausdrücklichen Worten constituiret werden. 3.8.6

Sich eine grosse Mitgifft setzen lassen/ ist nicht allezeit sicher. 3.8.5

Mitgifft/ wird nicht aus bloßer Einbringung colligiret. 3.8.6

Mitgifft/ gehet allen Creditorn vor. 3.8.7

Was zu thun / wenn die Frau keine Mitgifft einbringen will? 3.8.9

Wie eine Frau ihre eingebrachte Mitgifft fürsichtig schätze? 3.8.10

Ob auch eine reiche Tochter eine Mitgifft haben müsse? 3.8.13

Daß die Mitgifft eingebracht / muß bewiesen werden. 3.8.29

Wie eine Qvitung über der Mitgifft fürsichtig einzurichten? 3.8.29

Ob müsse bewiesen werden / daß die Mitgifft / in des Lehn-Guths Nutzen verwand? 3.8.30

Wie eine Frau fürsichtig die Lehn-Schulden mit ihrer Mitgifft bezahle? ibid.

Ehe-Mann.

Wie eine Frau für ihren Ehe-Mann künfftig bürgen könne? 2.6.4. seqq.

Ob eine Frau alsdenn gehalten sey / wenn sie sich zum andernmahl für ihren Mann bürglich einlässet? 7

Wenn eine Frau in einer Obligation sich mit ihren Mann zugleich verschrieben/wird gemuthmasset / daß der Mann alles Geld empfangen habe? 2.6.11

Ehe-Stifftungen/

Ehe-Zärten/ Ehe-Beredungen.

Wenn der Bräutigam / in der Ehe-Stifftung

Stifftung / im Nahmen der Braut der Erbschafft renunciret / und unterschreibet / ob ihr solches schade? 3.6.9
Ob man heutiges Tages ohne die Ehe-Stifftung die Ehe beweisen könne? 3.8.1
Man kan aus derselben die Erbschafft fodern? 3.8.1.
Ob sie müsse in Schrifften verfasset seyn? 3.8.2
Wie sie muß auffgesetzet werden? 3.8.3
Eine Formul von einer Ehe-Stifftung? 3.8.4
Wenn das Pactum wegen Wiedergebung des Ehe Geldes / müsse gemachet werden? 3.8.14
Was vor Solennitäten bey der Ehe-Stifftung erfodert werden? 3.8.15
Wie viel Zeugen darbey seyn müssen? 3.8.16
Ob eine Tochter / die von den Eltern ihrentwegen gemachte Ehe-Stifftung im Testamente / ändern könne? 3.8.19
Ob die Clausula Codicillaris in Ehe-Stifftungen nützlich sey? 3.8.17
Ob sie durch ein Testament können wieder ruffen werden? 3.8.20
Wie Pacta mixta und simplicia von einander unterschieden seyn? 3.8.16. & 18. & 21
Wie sie in Form eines Contracts auffzurichten? 3.8.24
Ob die Falcidia darinen Statt habe? 3.8.36
Wann die Falcidia hierinnen nicht Statt habe? 3.8.36. seqq.
Ehe-Stifftungen können durch ein Testament vermehret werden? 3.8.26
Ehe-Stifftung zwischen Hertzog Heinrich zu Braunschweig und Fräul. Sophien Königes in Pohlen Schwester? 3.8.39

Ehe-Verlöbniß.

Ob es gültig sey / wenn sie mit einem Trunckenen gemachet werden? 1.2.12

Ehr-Losigkeit.

Ob ein Advocat Ehrloß sey / welcher eine Obligation umbzustossen suchet / in welcher er deshalb vor Ehrloß erkläret worden? 1.5.21
Wenn ein depositarius Ehrloß werde? 2.3.14
Ob der jenige / welcher wegen Unterschlagung in Verwahrung gehabter Güther / vor Ehrloß erkläret worden / aus einer Zunfft zu stossen sey? ibid.
Wie sich ein Depositarius vor die Ehrlosigkeit / welcher er sich befürchtet / hüten könne? ibid.
Ob dem Gläubiger vergönnet sey / seinen Schuldner unehrlich zu machen / wenn er nicht zu rechter Zeit zahlen solte? 2.6.17
Ob der jenige / welcher bey Verlust seiner Ehre gebürget / ehrloß sey / weñ er der Bürgschafft nicht nachlebet? ibid.

Wie ein Vormund wegen betrügli-
cher Verwaltung seiner Vor-
mundschafft / sich bey Ehren erhal-
ten könne? 3.3.17

Ob der jenige / welcher über ein privat delictum paciscirer / Ehrloß werde? 3.7.13

Eigen.

Ob man in Gefahr deponirte Sachen / seinen eigenen vorziehen müsse? 2.3.2

Eigenmächtig.

Was die Vergönstigung / daß der Gläubiger eigenmächtig sich in des Schuldners Güther setzen soll / würcke? 1.5.24 & 2.1.36

Ob der Verpachter den Miether / wegen nicht gezahlter Pacht / eigenmächtig aus den Güthern stossen könne? 2.9.9

Eigenthumb.

Wie man das Eigenthumb einer verkaufften Sache / dem andern heimlich übergebe? 2.8.22. seq.

Wenn der Verkäuffer sich in der verkaufften und übergebenen Sache eine hypothec reserviret / ob das Eigenthumb derselben übergeben sey? 24.

Vorbehalt des Eigenthumbs in einer verkaufften und übergebenen Sache / ist nützlich. ibid.

Wessen die Gefahr sey / wenn der Verkäuffer in der verkaufften Sache ihm das Eigenthumb vorbehalten? ibid.

Einbringung der Güther in die Erbschafft / so von denen Erbnehmenden geschicht / Collatio succedentium.

Hat statt in einer jeden Erbtheilung / so entweder in oder ohne Testament verlassen. 3.4.2

Ob sie nur unter Kinder gebräuchlich? ibid.

Wie man in dubio beweisen könne / daß der Einbringer von den Verstorbenen nicht mehr bekommen / als er eingebracht? 3.4.2

Ob eine Tochter / so sich der Erbschafft begiebet / könne gezwungen werden / daß sie ihre Mitgifft einbringe? 3.4.3

Ob die Agnati sich der Exception, daß die Mitgifft in das Lehn würcklich verwand sey / begeben können? 3.8.33

Einfoderung der Schulden.

Wie von einem unter denen Mit-Erben / die in der Erbschafft befindliche Schulden fürsichtig können eingefodert werden? 3.4.4

Wie der jenige / welcher Erb-Schulden einfodert / seine Person legitimiren könne? ibid.

Wenn ein Gläubiger von einem der Mit-Erben seine gantze Schuld-foderung einfodern könne? 3.4.6

Einkindschafft.

Was darzu g.hôret? 3.6.10
Ob die vereinte Kinder einander succediren? 3.6.11
Wie sie fürsichtig wegen der Succession solle gemacht werden? 3.6.11

Jährliche Einkünfte.

Wie vielerley sie sind? 2.8.13
Ob man dieselbe so verkauffen könne / daß sie über den gewöhnlichen Zinß lauffen? 14
Wie man sie fürsichtig kauffen solle? 16.seqq.
Können auff ewig verkauffet werden. 16. seqq.
Ob der Käuffer dieselbe wieder verkauffen könne? 2.8 17
Wie man sich wegen WiederEinlösung derselben vergleichen solle? 16.seqq.
Ob sich der Käuffer die Freyheit dieselbige wieder zu verkauffen versprechen lassen könne? 2.8.17
Zu welchem Ende bey Verkauffung derselben der Verkäuffer die Güther mit Verpfänden muß? 2.9

Einlager.

Verbindungen zum Einlager seynd verbothen? 2.1.37
Warumb solches geschehen? ibid.
Ob man sich dem Gesetze / welches die Verbindung zum Einlager verbietet / begeben könne? ibid.
Ob die Eydliche Verbindung zum Einlager gültig? ibid.& 2.6.18
Ob die Verbindung zum Einlager an sich selbst nicht unrecht sey? 2.1.38

Einnehmen.

Wer sich mit consens seines Schuldeners eigenmäßig in dessen Güther setzet/wird nicht gestraffet. 2.1.36
Wie weit der Vergleich / daß man befugt seyn solle / des Schuldners Güther eigenmäßig einzunehmen / gültig? ibid.
Ob der Gläubiger/dem der Schuldner durch einen Vergleich / die Macht gegeben / seine Güther einzunehmen/ sich eigenmächtig herein setzen kan / wenn der Schuldner widerstehet? 2.6.34
Ob sich der Erbe eigenmäßig in die Erbschafft setzen könne? 3.3.10

Einqvartirungs-Kosten.

Muß der Verpachter tragen. 2.9.23

Einstands-Recht/
suche
Jus Retractus.

Einweisung in den Besitz eines Dinges.

Immission in die Früchte eines Lehn-Guths / kan von einen jedweden Richter geschehen. 2.4.13

Einwilligung/
suche
Consens.

Eisern Vieh.

Was es sey? 2.9.36

Emphytevsis / Erb-Zinß Contract, Erb-Lehn.
Ob es könne verjähret werden? 2.9.35
Wenn jemanden ein Guth um einen Erb-Zinß schlechter Dinges hier gegeben / hat er solches ewig zu geniessen. 2.9.37
Wie man solches fürsichtig concediren müsse? ibid.
Erb-Zinß-Guth kan ohne Einwilligung des Herrn nicht veräussert werden. 2.9.38
Ob es nur bloß ohne Einwilligung des Herrn nicht könne verkauffet werden? ibid.
Wie er von den Contractu Censitico unterschieden werde? 2.9.42
Wie man sich fürsehen müsse / damit bey constituirung des Erb-Zinß-Guths nicht ein Contractus censiticus daraus werde? 2.9.42

Emphytevta.

Erb-Zinß-Mann.

Ob er den particulier Schaden alleine ertragen müsse? 2.9.41

Enderung.

Was die Clausul Salvo Jure variandi in Hypotheceen würcke? 2.4.17

Erbe.

Wenn der Gläubiger einmahl wider den einen Miterben / welchem die Schulden assigniret / seine Klage angestrenget / kan er hernach nicht wider die übrigen klagen. 3.4.18
In einer Schenckung auff den Todes-Fall wird der Erben halben nützlich Erwehnung gethan. 3.9.11

Erbschafften/Erbe.

Ob eines nach lebenden Erbschafft könne verkauffet werden? 1.3.27
Ob nöthig / daß in einer Obligation die Erben mit benennet werden? 3.4.15
Ob die Enckel zu der Groß-Väterlichen Erbschafft / welcher sich ihre Mutter begeben / können gelassen werden? 1.5.10
Ob der Vergleich / daß wegen der Unkosten des Kauffes blosser designation des Käuffers solle geglaubet werden / auch des Verkäuffers Erben / welche nicht ausdrücklich mit benennet / verbinde? 2.8.54
Wie die renunciation und repudiation einer Erbschafft von einander unterschieden werden? 3.3.12
Ob die Verzicht einer Erbschafft / so nicht eydlich geschehen / gültig? 3.6.9.& 3.3.12
Ob Kinder zu der Groß-Väterlichen Erbschafft / welcher sich ihre Mutter noch vor dessen Tode begeben / zu zu lassen. 3.3.13
Wenn Sie gleich ihrer Mutter Erben würden? ibid.
Ob eine Tochter / welche sich ihrer Väterlichen Erbschafft begeben / auch von

von der Brüderlichen Erbschafft außgeschloßen. 3.3.15
Ob der jenige/welcher sich der Väterlichen Erbschafft begiebt/auch das jenige/das er ihm vermacht/nicht fodern könne? ibid.
Wie ein Tochter fürsichtig sich der Väterlichen Erbschafft begebe? 3.3.16
Ob ein Bräutigam in der Ehe-Stifftung seiner Braut durch renunciation an dem Vater und Mutter Erbe / præjudiciren könne? 3.6.9
Ob es vergonnt sey / sich einer künfftigen Erbschafft begeben? ibid.

Erbschaffts-Annehmung.

Ist gefährlich. 3.3.1
Ob man dieselbe nützlich mit Vorbehalt / ein Inventarium auffzurichten / annehmen könne? 3.3.2
Woraus man dieselben abnehmen könne? 3.3.7
Cautel/damit man nicht muthmasse / als habe er die Erbschafft angenommen. ibid.
Wie man eine Erbschafft für sich annehme? 3.3.8
Ob das Testament heutiges Tages unkräfftig werde/wenn der Erbe die Erbschafft nicht annehmen will? 3.30.10
Ein Erbe / welcher die Erbschafft annehmen will / thut wohl/ daß er dieselbe gleich in possess nimbt. 3.3.11

Erbtheilung.

Vor derselben müssen erst alle Güther eingebracht werden. 3.4.2
Wie sich in derselben ein Mit-Erbe fürsichtig unbewegliche Güther zuschlagen lässet? 3.4.2
Ob die Erbtheilung/ so bey der Abwesenheit eines Mit-Erben geschehen/ gültig? 3.4.9
Wie man dieselbe bey Abwesenheit eines Mit-Erben fürsichtig anstelle? ibid.
Was mit den Erb-Guth/welches nicht gar zu wohl kan getheilet werden / anzufangen? 3.4.10
Auff was Art / solche in Sachsen geschehe? 3.4.12
Auff was Weiße dieselbe nach Lübeckischen Recht geschehe? ibid.
Es ist guth/daß man sich in derselben an einem Dinge das Näher-Kauffes-Recht vorbedinge! 3.4.15
Ob dieselbe könne umgestoßen werden / wenn einer unter den Mit-Erben über die Helffte lædiret worden? 3.4.16

Erb-Verbrüderung.

Was sie sey? 3.6.12
Ob sie unter privat-Persohnen gültig? 3.6.12

Erb-Zinß/

suche; Canon.

Erfüllung eines Contracts.

Ob der jenige/welcher auff seine Seite einen contractum innominatum

tum erfüllet / wiederum von denselben abstehen könne? 3.5.2
Ob der ander / welcher etwas empfangen / könne gezwungen werden / einen contractum innominatum zu erfüllen? 3.5.3
Ob man vor die Erfüllung aus einem contractu innominato klagen könne? 3.5.4

Erkändtnis der Sachen.

Wird erfodert bey Veräusserung der Minder-Jährigen Güther. 1.3.19
Der geweiheten Sachen/ 1.3.7
Der Kirchen Güther. 10
Wie dieselbe bey Veräusserung der Minder-Jährigen Güther beschaffen seyn soll? 1.3.23
Wird erfodert bey Veräusserung eines Heyraht-Guths. 1.3.24

Erklährung.

Contract wird nach des Orts Manier/allwo er geschlossen / erklähret. 1.4.2
Contract wird wider den jenigen / welcher denselben auffgesetzet / ausgeleget. 1.4.16
Ob der Gläubiger sich die Außlegung einer obligation durch einen Vergleich vorbehalten könne? 2.1.42

Evictio,

suche

Gewähr.

Exceptio, Schutz-Rede.

Ob man sich einer verzüglichen Schutz-Rede (dilatoriæ exceptioni) begeben könne? 1.5.22
Ob Sie in der Execution eines Vertrags könne vorgeschützet werden? 3.7.23

Exceptio non numeratæ pecuniæ, Einrede / wegen nicht ausgezahlten oder empfangenen Geldes.

Ob sie könne vorgeschützet werden / wenn man sich derselben eydlich begeben? 2.7.11
Ob Sie statt habe / wenn man eydlich versprochen/das Geld wieder zu geben? ibid.
Ob sie einem Wechsel-Brieff könne vorgeschützet werden? 3.5.10
Dieselbe kan nur bloß einem Mutuo opponiret werden. 2.7.4

Excussio, Außklagung.

Erb-Güther sollen erst ausgeklaget / und hernach die Lehn-Güther angegriffen werden. 2.4.11
Ob ein Vasall das Lehn-Guth verpfänden köñe/bey Verzicht der Excussion in die Erb-Güther? ibid.
Ein Ding/so generaliter verpfändet/ kan der dritten Persohn nicht genommen werden / bevor der principal Schuldner excutiret. 16
Wenn eine general und special Hypothec zusammen kommen / muß die Sache / welche absonderlich ver-

verpfändet / erst executiret werden. 17

Auff wie vielerley Art das beneficium excussionis nicht statt habe? 2.6.22

Ob es nicht statt habe/wenn der Bürge sich als einen selbst schuldigen verobligiret? 22

Oder/wenn er versprochen / daß er als ein selbst schuldiger Bürger / die Schuld auff sich nehmen wolle/mit cassirung der ersten obligation? ibid.

Ob ein Bürge/der sich dem beneficio excussionis begeben/anhalten könne/daß auff seine Gefahr der principal Schuldner excutiret werden möge? 23

Ein Schadloß-Bürge verliehret das beneficium divisionis nicht/ ob er sich gleich desselben begeben? 24

Wie/wenn er sich desselben eydlich begeben hätte? ibid.

Wer eines andern Schuld über sich nimbt / hat das beneficium excussionis zu geniessen. 2.6.32

Wenn die Vormünder untereinander selbst die Vormundschafft eingetheilet / ob der jenige / welcher in seinen Theil den pupillen Schaden gethan / müsse zu erst excutiret werden? 3.2.8

Execution.

Ob in einer summarischen Sache alsbald die execution könne vorgenommen werden? 2.3.17

Ob wider den jenigen / welchem etwas auffzuheben gegeben/so fort die execution köñe erkand werden? 2.3.17

Wider klahre und unwiedersprechliche Einreden kan die execution nicht erkand werden. 3.8.26

Eyd.

Ob dem jenigen / was in den Gesetzen ausdrücklich verboten/ könne durch einen Eyd renunciret werden? 1.5.17.& 2.1.15 & 1.2.15

Wenn ein Minderjähriger den Contract durch einen Eyd bekräfftiget/ wird er hernach wider denselben nicht geschützet. 22

Eyd macht aus einen Minderjährigen einen Mündigen. ibid.

Bürger müssen schweren/Sie gläubē/ daß die Veräusserung der Stadt-Güther nützlich sey. 1.3.17

Wenn eine Frau eydlich in die Veräusserung des Heyrath-Guths consentiret/kan solche nicht wieder umgestossen werden. 24

Ob man eines andern That eydlich versprechen könne? 1.3.39

Ob eine Frau in Sachsen sich eydlich begeben könne? 1.2.30

Ob ein Eyd die Erklährung der einem zustehende Rechte ersetze? 1.5.8. & 1.6.4

Ob eine eydliche Verzicht auch auf das jenige / woran man nicht gedacht / zu ziehen? 1.5.14

Ob die Formul: An Eydes Statt / den effect eines förmlichen Juraments habe? ibid.
Ob man in einen Contract der Erlassung des Eydes renunciren könne? 27.
Was in den Gemüth bestehet / muß man durch einen Eyd erforschen? 2.1.20 &2.6.13
Ob die Worte / an Eydes Statt/und bey den Wort der ewigen Wahrheit / zur Verzicht eines sich bürglich einlassenden Weibes gnug seyn? 2.6.5
Ob man durch einen Eyd den Betrug erforschen könne? 2.6.13
Eyd ersetzet die Ursache / warumb ich iemanden Geld geliehen. 2.7.6
Ob man einen vor Gericht in einen ieden Stück auff den Eyd treiben könne? 3.5.19
Ob ein Eyd / welcher von iemanden betrüglicher Weise heraus gelocket worden / zu halten sey? 3.7.19

F.

Factor, Laden-Diener.

Ob ein Principal das gelehnte Geld/ welches sein Factor auffgenommen / zu zahlen schuldig? 2.10.17
Ob ein Factor, welcher einen Wechsel gezogen / könne belanget werden / wenn derselbe nicht ausgezahlet worden? 3.5.19
Ob ein Factor, der einen Wechsel annimbt/auch nach geendigter Factorey/davon hafften muß? 3.5.19

Falcidia.

Ob dieselbe in Ehe-Stifftungen statt habe? 3.8.36
Ob dieselbe abzuziehen / könne verbothen werden? 3.8.36
Hat nicht statt / wenn eine Frau im Testament zum Erben eingesetzet wird. 3.8.37

Familia.

Ob Güther/ welche bey einer Familie verbleiben müssen/an einen von den äussersten Verwandten aus selbiger Familie können veräussert werden? ibid.
Wie das Verboth / daß Güther nicht außerhalb der Familie sollen veräussert werden / fürsichtig einzurichten? ibid.

Feindschafft.

Ob ein Miether wegen des von bösen Leuten ihn zugefügten Schadens gehalten sey? 2.9.19

Feyertage.

Derselben Verzicht gilt nur bloß unter streitende Partheyen. 1.5.19
Feyertagen / so von GOtt selbst geordnet / kan man sich nicht begeben. ibid.
Ein Handel/ so auff den von GOTT selbst verordneten Feyertag geschlossen/ist null und nichtig. ibid.

Fideicommiss.

Ob man sich dessen zu rechte beständig begeben könne? 1.3.31

Auß welchen Clausuln die Verzicht eines fideicommissi gemuthmasset werde? ibid.

Ob man sich dessen begeben könne/ ohngeachtet der Testator solches ausdrücklich verbothen? ibid.

Wie solches fürsichtig abzufassen? 1.3.36.

Wie sich ein Erbe/ welcher mit vielen fideicommissis beleget/ rathen könne? 1.3.39

Fleiß.

Wo man in Verfertigung eines Gebäudes auff einer gewissen Person Fleiß siehet/ müssen dessen Erben im Contract zu gleich mit verbunden werden? 1.4.15

Form.

Die Form der Bürgerlichen Sachen ist wandelbar? 1.4.1

Wenn dieselbe nicht in Acht genommen/ ist der Contract null und nichtig. ibid.

Ist unzertheilig. ibid.

Was eine substantialis forma sey? ibid.

Form eines Contracts muß von denen Contrahenten wohl in Acht genommen werden. ibid.

Contract soll nach des Ortes Form und Weise/ allwo er geschicht/ geschlossen werden. 1.4.2

Ob man durch einen Vergleich die Form eines Contracts bey Seite setzen könne? 1.5.16

Frau.

Kan kräfftig contrahiren/ wenn sie nur nicht bürget? 1.2.29.

Auch ohne einen Curatore. ibid.

Es sey denn in Sachsen. ibid.

Eine frembde Frau/ welche in Sachsen contrahiret/ mus einen Curatorem dabey annehmen. ibid.

Wenn eine Frau viele Curatores hätte/ ob sie alle mit zu ziehen müße? ibid.

Wenn eine Frau ohne Curatore contrahiret/ ob der Bürge könne belanget werden? 30

Ob eine Sächsche Frau außerhalb Sachsen ohne Curatore kräfftigst contrahire? ibid.

Ob eine Frau/ welche ohne Curatore eydlich contrahiret/ gehalten sey? ibid.

Wie man mit einer Frau ohne Beyseyn eines Curatoris, fürsichtig contrahire? ibid.

Ob eine Frau/ welche contrahiren will/ ihres Mannes consens von nöthen habe? 31

Ob eine vornehme Frau ihres grossen Ansehens und Standes halber kräfftig bürgen könne? 2.6.5

Fremde Sachen.

Ob man eines fremden That versprechen könne? 1.3.38

Wie man sich fürsichtig eines andern That köñe versprechen lassen? 1.3.39
Ob man sich eines Frembden Recht begeben könne? 15.12.3.6.9
Was zu thun sey / wenn man sich einbildet / daß das von jemanden gelehnte Geld eines Frembden sey? 2.1.20
Ob der Käuffer sich die Gewehr könne præstiren lassen / wenn er wohl gewust / daß die erhandelte Sache eines Fremden sey? 2.8.47
Ob der jenige / welcher fremde Sachen mit protestation erhandelt / hernachmals von den Eigenthums-Herrn sein Geld wieder fordern könne? ibid.

Freund.

Wenn ein guter Freund dem andern die verkauffte Sache übergiebet / ehe er das Geld davor gezahlet / ob daraus zu muthmassen / daß er denselben crediret? 2.8.24

Freyheiten / so denen Bürgen zustehen.

Ob derselben allgemeine Verzicht gültig? 2.6.20
Wie man sich derselben begeben soll? 21
Ob Sie auch dem jenigen / welcher vor jemanden zu zahlen verspricht / zu stehen? 2.6.32

Frist /
suche
Auffschub.

Früchte.

Unter Früchte kauffen / die man noch gewinnen wird / und die schon auff dem Felde stehen / ist ein Unterscheid. 2.8.11
Wie weit es vergönnet sey / Früchte zu kauffen / so noch auff dem Felde stehen? ibid.
Wessen die Gefahr sey / wenn die auff dem Felde stehende Früchte verkauffet seynd? 11
Wes Rechtens sey / wenn die Macht die Früchte einzusamlen / verkauffet? 12
Ob ein Zinß / so in Früchten bestehet / sich über die Landüblichen Zinsen belauffen könne? 15
Wenn ein Verpachter gehalten sey / den Schaden / welchen er denen eingesamleten Früchten zugefüget / zu ersetzen? 2.9.10
Von welcher Zeit an von den Mieths-Mann gesaget wird / daß er die Früchte geniesse? 2.9.22
Die noch wachsende Früchte scheinen mit Beding verkauffet zu seyn. 1.3.4
Wie dieselbe heutiges Tages sicher können gehandelt werden? ibid.
Ob vergonnt sey / unzeitige Früchte an sich zu kauffen? ibid.
Die immission in das Lehn-Guth / wegen der Früchte / kan von einen jeden geschehen. 2.4.13.
Wie weit die Früchte aus einem Pfand-Guth über die gewöhnlichen

chen Zinsen können gehoben werden? 21
Ob ein Schuldner sich der Gerechtigkeit begeben könne / daß er nicht die Früchte/welche der ander aus dem Pfand-Guth / wenn er guten Fleiß angewendet / hätte heben können / fodern wolle? 24
Ob der Kauff / da man zukünfftige Früchte gekauffet/ bestehe / wenn nur gar wenig Früchte wachsen? 2.8.10

Furcht.

Es wird nicht gemuthmaßet / daß ein Contract aus Furcht geschlossen sey. 1.4.9
Obs nöthig/daß man in einer Obligation der Exceptioni metus renuncire? ibid.

Fürsichtigkeit/
suche
Cautela.

Fürst.

Wenn von demselben was weggenommen wird / so wird es als ein Zufall gehalten. 2.8.40
Ob die Gewehr muß geleistet werden / wenn der Fürst was wegnimt? 2.8.40

Fürstlich Vescriptum.

Wenn dasselbige bey Verkauffung der Güther eines Minderjährigen mit List ausgebracht zu seyn gehalten wird? 2.8.4

Futter.

Ob derjenige / welcher ein Pferd gemiethet / dasselbe füttern müsse? 2.1.11

G.

Gand-Erbschafft.

Was ein Gan-Erbschaffts-Vergleich sey? 3.6.12

Gantz ein Gantzes

Ob die Erben/daß Gantze zahlen müsten/wenn der Testator dem Gläubigen bey Straffe verbunden gewesen ist? 3.4.8
Wenn vielen eine Sache gelehnet ist / ob ein jedweder unter ihnen vor das Gantze stehen müsse? 2.2.14
Ob die Erben eines Commodatarii vor das Gantze stehen müssen? 2.2.14
Wenn viel eine Sache deponiren/ob einer unter ihnen das Gantze wieder fodern könne? 2.3.3
Wenn der Deponens viel Erben hat/ ob einer unter ihnen die deponirte Sache gantz fodern könne? 2.3.3
Ob ein Socius aus des andern Socii Contract das Gantze fodern könne? 2.10.16
Wenn viel Gevollmächtigte sind / ob

ein

ein jedweder ganz könne belanget werden? 2.11.24
Ein Urthel und Bescheid/ theilet die ganze Obligation. 2.11.24
Ob ein Testator seinen Erben aufflegen kan/ daß ein jedweder die ganze Schuld zahlen soll? 3.4.6
Ob ein Erbe / der daß vor Schuld verhypothecirte Guth besitzet/vor die ganze Schuld stehen müsse? 3.4.8

Gar zu viel.

Hinter gar zu vielen Cautelen scheinet ein Betrug zu stecken. 1.1.15. & 1.6.21

Gebrauch.

Ein Commodatarius muß auch vor den Unglücks-Fall stehen / wenn er die gelehnte Sache auff vorgeschriebene Art nicht brauchet? 2.2.8
Wenn einer bey einem Geld deponiret und bald Anfangs den Gebrauch desselben zulässet / so wird es ein Mutuum. 2.3.9
Was Rechtens/ wann der Gebrauch des deponirten Geldes hernach erst verstattet wird? 2.3.9

Gefängnis/ Schuld-Thurm.

Ob des Schuldners Verpflichtung zum Gefängniß gültig? 2.1.39
Nach welchen Landüblichen Gesetzen ein Schuldener in Schuld-Thurm könne geworffen werden? ibid.

Gegen-Qvittungen.

Wenn dieselbige nöthig? 4.3.9

Gegen-Vermächtniß.

Wenn solches einem Leibgedinge vorzuziehen? 3.8.28

Geld.

Wenn einer Geld deponiret und zugleich den Gebrauch desselben vergönnet/ ob es ein Depositum bleibe? 2.3.9
Wenn eine Frau Geld bekommet/ das sie bürgen sol/ob sie sich ihrer Weiblichen Wolthaten gebrauchen könne? 2.6.10
Ob ein Vormund seines Pflegbefohlenen Gelder auff Zinß ausleihen muß? 3.2.3
Wie der Vormund fürsichtig Pupillen Gelder außleihen soll? 3.2.4. & 3.2.14

Gelegenheit.

Ob ein Vormund dem Pupillen das interesse zu ersetzen gehalten sey / wenn er keine beqveme Gelegenheit haben können / dessen Gelder auff Zinsen außzuthun? 3.2.3
Wenn der Vormund hierinn soll condemniret werden / muß der Pupillus beweisen/ daß er darzu gute Gelegenheit gehabt hätte? ibid.

Gemeinschafft/ Gesellschafft.

Ob daß jenige/ was aus den gemeinen Güthern

Güthern erworben / gemein werde? 2.10.17
Ob der beschworne Vergleich gültig / daß sie niemalen aus der Gesellschafft treten wollen? 3.4.17

Gemeine Besten

Der Verboth wieder das gemeine Besten gilt nicht? 3.1.2

Gemeine Sachen.

Dependiren von des Fürsten Willen. 1.3.13
Können von dem Fürsten veräusert werden. 1.3.13
Wie sie pflegen veräusert zu werden. 1.3.13
Können zu Lehn gegeben werden. 1.3.13

Gemeinschafft / Societät.

Was Societas bellica sey. 2.10.1
Wie man sie fürsichtig schliessen soll. 2.10.1
Ob sie ohne Obrigkeitl. Bewilligung von Privat Leuten kan geschlossen werden? 2.10.1
Was Societas palata sey und wie vielerley? 2.10.2
Woraus sie præsumiret wird? 2.10/2
Im Zweiffel wird sie nicht præsumiret? 2.10.2
Ob die Gemeinschafft der Güther und aller Güther von einander unterschieden sind? 2.10.3
Ob die Gemeinschafft aller Sachen præsumiret werde? 2.10.3
Ob man eine Gemeinschafft machen könne / so / daß dem andern alles geschencket werde? 5
Ob durch eines Compagnions Todt / auch unter den andern die Gemeinschafft auffgehoben werde? 2.10.8
Ob ein Erbe von dem Testatore bey der Gemeinschafft zu bleiben / kan angehalten werden? 2.10.8
Ob sich die Socii durch ein Pactum verbinden können / daß keiner von der Gemeinschafft soll abstehen? 2.10.9
Wie man fürsichtig eine Universal Societät schliessen soll? 2.10.19
Eine Formul von einer Gemeinschafft? 2.10.20

Genehmhaltung.

Wer in seiner Majorennität die Sachen vor Genehm hält / die er in seiner Minderjährigkeit verrichtet / der kan nicht wieder in vorigen Stand gesetzet werden 1.2.23
Wenn es auch nur stillschweigend geschehe. 1.2.23
Ob die Clausula de rato oder daß es der Principal wolle Genehm halten in der Vollmacht seyn müsse? 2.11.5
Ob der eines unwissenden Sachen verrichtet die Genehmhaltung nützlich regieren könne? 3.1.4
Ob der eines unwissenden Sachen verrichtet nach geschehener Genehmhaltung aus einer Vollmacht klagen könne? 3.1.4

Geniessen.

Von welcher Zeit an der Pachter die Früchte geniesset? 2.9.22

Geniesbrauch.

Ob der Miether des Geniesbrauchs nach dem Tode des Usufructuarii den Geniesbrauch noch ferner habe? 2.9.2

Gericht.

Wie ein Gerichts-Gevollmächtigter gesetzet werde? 2.11.11

Wo jemand contrahiret / da kan er vor Gericht belanget werden? 1.4.2

Wenn solches geschehen könne? 1.5.18

Ob die Verzicht eines Gerichtes gültig sey? 1.5.18

Ob Geistliche Persohnen sich ihres fori begeben können? 1.5.18

Gesetz.

Ob man dem Gesetze / welches einem Dinge eine gewisse Forme fürschreibet / renunciren könne? 1.5.16

Ob man dem Gesetze / welches ausdrücklich etwas verbiethet / sich begeben könne? 1.5.15

Ob man dem Gesetze / welches etwas zu thun gebeut / endlich renunciren könne? 17

Ob man dem Legi Civitas 27. ff. de Reb. creditis renunciren könne? 2.1.10

Dem Legi 3. C. Locati? 1.9.17

Dem Legi 3. C. de pignor. act? 2.4.24

Geselle/

suche Socius

Gewähr/Evictio.

Ob der Verkäuffer die Gewehr leisten müsse / wenn ihm der Streit nicht angekündiget worden? 2.8.46

Ob der Verkäuffer von der Leistung der Gewehrschafft frey sey / wenn er ihm ausbedinge / deßhalb nicht gehalten zu seyn? 47

Ob ein Käuffer / welcher wissendlich fremde Sachen käuffet / umb die Leistung der Gewehr bitten könne? ibid

Wie man sich behutsam fürsehen könne / daß man die Gewähr nicht leisten dürffe? ibid.

Ob der Käuffer die Leistung der Gewähr præcise von dem jenigen erhalten müsse / von welchen er die Sache bekommen? 2.8.49

Ob die Gewähr zu leisten / wenn die Sache / so unter gemeinen Außruf verkauffet worden / entwehret wird? 50

Ob die Sache / welche unter öffentlichen Anschlag verkauffet worden / könne entwehret werden? ibid.

Ob die vorige action wieder statt finde/wenn die Sachen/so man vor die Zahlung angenommen/ entwehret worden? 4.1.6
Ob in der Erbtheilung die Gewehr müsse geleistet werden / ob sie gleich nicht versprochen? 3.4.14
Ob sie wegen einer Mitgifft zu leisten? 3.8.12
Gewehr muß geleistet werden / ob es gleich nicht abgeredet worden. 2.8.39
Wenn sie ausdrücklich müsse angelobet werden? ibid.
Ob sie zu leisten / wenn vor einen Schiedsmann die Sache entwehret wird. ibid.
Ob sie zu leisten/wenn der Fürst etwas entwehret? 40
Ob sie zu leisten / wenn der Fürst die Taffel-Güther/so die privati bißher besessen/einziehet? 41
Wie die Angelobung der Gewehr behutsam einzurichten? 42.seq.
Ob sie zu leisten/ wenn der Richter unrechtmässiger Weise ein Ding entwehret? ibid.
Ob die Gewehr zu leisten / wenn ein Ding so beschaffen / daß es an sich selbst entwehret wird? 43
Ob sie zu leisten / wenn etwas wegen das Näher-Kauffungs-Recht wieder abgenommen wird? ibid.
Ob sie wegen die auff den Guth hafftende Servitutes und Gerechtigkeiten zu leisten? ibid.
Was der Verkäuffer dem in Anspruch genommenen Käuffer ersetzen müsse? 44
Ob er ihm alles gedoppelt ersetzen müsse? ibid.
Ob die Gewehr zu leisten/ wenn gleich der in Anspruch genommene Käuffer den Processs gewonnen? ibid.
Ob der Verkäuffer den Processs auff seine eigene Unkosten außführen müsse / wenn der Käuffer wegen des verkaufften Guths in Anspruch genommen wird? 2.8.45
Ob in einer Schenckung die Gewehr zu leisten? 3.9.6

Giesebertus.

Dessen Justinianus Harmonicus wird recommendiret. 1.4.3

Gläubiger.

Wie sich ein Pfands Inhaber hüte / daß er nicht wegen denen gehobenen Früchten belanget werde? 2.4.23
Ob des vorigen Gläubigers Recht auff den andern// mit dessen Gelde jener bezahlet worden / devolviret werde? 2.4.40
Ob ein Vormund / der die Tutel annimt/und verschweiget/daß ihm der Unmündige noch was schuldig/ seine Schuld verliere? 3.2.5

Gleichheit.

Ob in der Maßcopey eine Gleichheit zwischen den Gewinst und Verlust erfodert werde? 2.10.4

Ein Vergleich wegen Nachfolgung eines lebenden Erbschafft / so unter Brüdern eine Gleichheit machet / ist zu recht beständig. 3.6.8

Ob man seines Gläubigers Gläubigern suchet zahle? 4.1.3

Ob ein Gläubiger/ welcher einmahl einen Mit Erben/dem die Schulden zugeschlagen/in solidum belanget/ hernach auch wieder die andere klagen könne? 3.4.18

Grab/Begräbniß

Pfleget verkauffet zu werden. 1.3.12

Doch nur zu begraben. 1.3.12

Ob des Patrons Consens dazu gehöret. 1.3.12

Ob es recht ist/daß man vor die Grab-Stätte Geld gibt? 1.3.12

Gvarentigium

Die Clausula Gvarentigii ist in einer Obligation wegen geliehenen Geldes überflüßig. 2.1.35

Ist nützlich in einen Contract darin man Processmäßig verfahren muß. ibid.

Ist in einen Instrumento depositi überflüßig. 2.3.17

Gutachten des Richters

Ob demselben kan renunciret werden? 1.5.21

Wenn man die Sache dem Dritten zu schätzen übergeben/ ob man hernach die ungleiche Schätzung des Richters Gutachten anheim stellen könne? 2.8.37

Wenn man sich verglichen / daß man des andern Angeben wegen der Unkosten glauben wolle dennoch hernach des Richters Gutachten die Sache übergeben könne? 2.8.54

H.

Hand.

Ob der jenige/welcher ein Instrument unterschreibet / dabey setzen müsse: Mit meiner eigenen Hand? 1.6.16

Hand-Schrifft.

Ob aus derselben könne geklaget werden/wenn die causa debendi darin ausgelassen? 2.7.4

Hauß.

Ob ein Hauß könne deponiret werden? 2.3.6

Wenn das Hauß verkauffet worden / ob auch die daran gebauete Bude mit verkauffet sey? 2.8.21

Heilige Sachen/
suche
Sachen

Herr.

Ob ein Herr mit seinem Leibeigenen Bauern contrahiren könne? 1.2.27

Heuschrecke/

Wenn in Ubernehmung der Unglücks-Fälle/ auch der Schaden/ welcher von denen Heuschrecken zugefüget wird/mit begriffen werde? 2.9.26.

Heyrath-Guth.

Wie es der Mann veräussern könne/ daß solches zu recht beständig? 1.3.24

Der Mann kan solches nicht veräussern / ob gleich die Frau darein willige. ibid.

Wo sie sich nicht den Wiederruff endlich begeben? ibid.

Wenn es von dem Manne zu recht beständig veräussert/kan doch die Frau den Werth desselben aus des Mannes Güthern fodern. ibid.

Hohe Stiffts-Kirche.

Gebrauchet das Päbstliche Recht? 1.3.11

Hoffnung / Gehoffet

Kan verkauffet werden. 1.3.4

Verkauff der Hoffnung und der gehofften Sache sind unterschieden? 1.3.4.& 2.8.9.seq.

Verkauff der Hoffnung ist ohne Bedingung? 2.8.9

Was ein Kauff der Hoffnung sey? 2.8.9

Ob man den gantzen Werth zahlen muß/wenn die Hoffnung verdirbt? 2.8.9

Wie man fürsichtig die Hoffnung kauffen soll? 2.8.9

Wann der Verkauff der Hoffnung præsumiret wird? 2.8.12

Ob die Hoffnung der Klage kan abgetreten werden? 2.10.16

Der Verkauff der gehofften Sache hat eine Bedingung in sich 2.8.10,& 2.3.4

Ob die gehoffte Sache als die Hoffnung selbst kan verkauffet werden? 1.3.4

Was der Kauff der gehofften Sache sey? 2.8.10

Ob der Kauff der gehofften Sache besteht/wenn selten Früchte wachsen? 2.8.10

Wie man fürsichtig eine gehoffte Sache verkauffen soll? 2.8.10

Wenn der Verkauff der gehofften Sache præsumiret wird? 2.8.12

Holtz

Ob man das Holtz daraus bereits ein Hauß gebauet / verkauffen kan? 1.3.26

Honor-

Honorarium.

Ob man vor in Verwahrnng gehabter Sachen ein honorarium fodern könne? 2.3.8
Ob ein Depositarius zu grösserer Achthabung verbunden/wenn er ein honorarium bekommen? ibid.
Ob es in einen Mandato statt habe? 2.11.21
Ob ein versprochenes ungewisses honorarium könne gefordert werden? 2.11.21
Mit was vor einer action man ein gewisses honorarium erlangen müsse? ibid.

Hüter.

Wenn man einen Hüter bey der gekaufften Sache gesetzet / ob die Possession dadurch übergegeben? 2.8.22

Hypotheca, Verpfändung.

Wenn bey dem Verboth der Veräusserung die Güther dazu verpfändet/ macht solches die Veräusserung null und nichtig. 1.3.34
Ob durch Vergleich einem Gläubiger Macht gegeben werden könne/ über die hypothec nach seinem Belieben zu disponiren? 2.1.45
Wenn einem Depositario eine allgemeine hypothec gesetzet / ob solche das Depositum selbst mit in sich begreiffe? 2.3.5
Wer jemanden Sachen zu verwahren giebt / lasse sich des Depositarii Güther verpfänden? 2.3.13
Dessen unterschiedliche Bedeutung. 2.4.1
Ob ein Vasall ohne des Lehn-Herrns consens die Nutzungen aus dem Lehn verpfänden kan? 2.4.13
Ob ein Gläubiger aus dem verpfändeten Guthe über den gewöhnlichen Zinß Früchte geniessen kan? 21
Der Gläubiger muß die aus dem verpfändeten Guthe genossene Früchte/ und die er hätte geniessen können/ ersetzen. 22
Wie ein Gläubiger der verpfändete Güther lange besessen/ ohne Bezahlung der Schuld dieselben verliehre? 22
Die Gläubiger/der verpfändete Güther besitzt/muß Rechnung ablegen? 22
Wie ein Gläubiger/ der verpfändete Güther besitzt / sich von Widererstattung der Früchte / die er hätte geniessen können / befreyen kan? 23.seqq.
Ob solches durch Verzicht des L. 3. C. de Pign. geschehen kan? 24
Ob das Pfandt unter der Bedingung/ wenn es nicht zu rechter Zeit eingelöset wird / daß es soll verlohren seyn/kan hingegeben werden? 38
Ob bey einem Pfande der Vergleich gültig ist/daß es solle gekauffet seyn? 38
Ob das Pfand wegen einer andern Schuld kan behalten werden? 2.4.39
Ob der Gläubiger ohne Ankündigung

des Schuldners das Pfand verkauffen könne? 2.4.41

Ob man ein Pfand ohne Vorwissen des Schuldners wieder verpfänden könne? 42

Ob man das Pfand vom dritten Besitzer wieder fodern könne? 42

Wie der Schuldner sich solle in acht nehmen wegen der zukünfftigen Unkosten und Verbesserungen/die in das verpfändete Guth möchten verwendet werden? 43

Gerichtliche hypothec ist die beste? 2.4.2

Gerichtliche wird der privat hypothec,ob diese gleich zu erst geschehen/vorgezogen. ibid.

Ob zu einer Gerichtlichen Verpfändung des Raths Siegel alleine gnug sey? ibid.

Wie außerhalb Gerichts/eine Gerichtliche Verpfändung geschehen könne? ibid.

Verpfändung geschiehet in einem Lehn-Guth ohne des Lehn-Herrn consens nicht. 3

Wenn zu einer Lehns-Verpfändung der Nähesten Vettern consens erfodert werde? 2.4.7

Ob unter einer allgemeinen Verpfändung der Güther / auch das Lehn-Guth mit begriffen? 8

Ob eine auffrichtig erworbene Lehns-Verpfändung ohne neuen consens an einem andern könne cediret werden? 10

Von den Pfand-Recht/ welches einer auff Lehn-Güther hat/ kan er frey disponiren. ibid.

Ob vor der Lehns-Verpfändung das Erb-Guth erst zu excutiren sey? 11

Ob ein Vasall das Lehn-Guth bey Verzicht der excussion des Erb-Guths verpfänden könne? 2.4.11

Ob eine Lehns-Verpfändung welche ohne des Lehn-Herrn Willen geschehen/ gar null und nichtig sey? 13

Ob eine algemeine hypothec auch die zukünfftigen Güther in sich begreiffe? 15

Ob sie bewegliche / unbewegliche Güther und Schulden in sich begreiffe? ibid.

Ob eine absonderliche besser sey/als eine allgemeine? 16

Was hinter einer allgemeinen vor ein Vortheil stecke? ibid.

Ob ein Gläubiger ein Ding / welches ihm absonderlich verpfändet/von der dritten Persohn zurück fodern könne/bevor er den principal-Schuldener excutiret? ibid.

Ein Ding/ welches generaliter verpfändet ist / kan von der dritten Persohn / bevor der principal-Schuld-

Schuldner executiret worden / nicht zurück gefodert werden. ibid.

Eine allgemeine und absonderliche hypothec werden mit einander klüglich zusammen gesetzet. 17

In einer allgemeinen muß erst die Sache/welche absonderlich verpfändet ist/excutiret/und hernach die übrigen angegriffen werden. 17

Wie eine Verpfändung kurtz und fürsichtig geschehen könne? 18

Was die Clausul /,daß er die Güther nicht veräussern wolle/ in einer hypothec nütze? ibid.

Ob es was nütze/daß man die Clausulam constituti possessorii in einer Verpfändung hinzu setze? 2.4.9

Ob und wie weit ein Hauß / welches dem Miether verpfändet worden / könne verkauffet werden? 2.4.9

Ein Socius hat in des andern Socii Güther ein stillschweigend Pfand. 2.10.18

Ob derjenige / welcher einem andern zu Erkauffung einiger Güther Geld gelehnet hat / in demselben eine hypothec habe? 2.10.18

Ob der jenige/welcher eine Vollmacht ausstellet/zugleich seine Güther darein verpfänden müsse? 2.10.18

Ob der jenige / in dessen Güther / vor welchen er einen Wechsel ausgezahlet / ein stillschweigend Unterpfand habe? 3.5.10

Stillschweigend Unterpfand hat keine statt / wo es die Gesetze nicht ausdrücklich verordnet. ibid.

Ob ein Verkäuffer sich die hypothec in der verkaufften Sache præcise vor derselben Ubergebung / oder indem er selbe übergiebet/ vorbehalten müsse? 2.8.24

Ob ein Guth / welches man wiederkäufflich besitzet / könne verpfändet werden? 2.9.5

Ob der Vermiether eines Hauses in des Miethmanns Sachen ein stillschweigend Unterpfand habe? 2.9.7

Ob auch der Verpachter eines Meyerhoffes solches habe? ibid.

Ob dessen Güther / welcher ein Hauß von einen Miethsmann wider gemiethet/den ersten Vermiether verpfändet seyn? ibid

J.

Impersonalis, was ohne Benennung einer Persohn geschicht.

Ob ein Vergleich/so ohne Benennung gewisser Persohnen getroffen / gültig? 2.5.4

Ob eine stipulatio impersonalis bestehe? ibid.

Ob einer ungewissen Persohn etwas

was könne versprochen werden? ibid.
Ob die ohne Benennung einer gewissen Person übernommene Schuld zu zahlen sey? ibid.

Individuum, das sich nicht theilen läst.

Ob ein Ding / so sich nicht theilen läst / einem unter denen deponenten alleine könne zurücke gegeben werden? 2.3.3

Injuria, Schimpff-Wort.

Ob man einen / der damit zu frieden ist / schimpffen könne? 2.6.17
Ob der Schuldner / welcher sich beym Schelm-Scheldē verobligiret hat / eine Injurien-Klage anstellen könne? ibid.

Insinuation.

Ob man sich der insinuation einer Schenckung begeben könne? 1.5.16

Instruction.

Wenn ein Socius der Mascopey vorgesetzet ist durch seinen Contract den andern verbinden kan? 2.10.10. & 17
Ob man die Instruction genau in acht nehmen müsse? 2.10.17

Instrument, Uhrkund.

Wird erfodert bey Veräusserung der Kirchen Güther? 1.3.10
- - Eines Minderjährigen Güther. 22
Instrument, welches bey Nacht verfertiget / ist ungültig? 14.14
Notarius soll kein Instrument bey Nacht oder an heimliche Oerter auffrichten? ibid.
Wo ein Instrument gültig seyn soll / muß es auff gestempelt Pappier geschrieben werden? 1.6.22
Ob ausserhalb der Marck Brandenb. zu Verfertigung eines Instruments gestempelt Pappier erfodert werde? 24
Auff einen erkanten Instrument kan alsofort die Execution vollstrecket werden? 2.1.35
Ob man durch ein Instrument eines Depositi, das Depositum darthun könne? 2.3.18
Ob eine Frau / welche in einen öffentlichen Instrument bürget / sich ihrer Weiblichen Gerechtigkeit begeben müsse? 2.6.12
Wie durch ein Instrument die verkauffte Sache übergeben werde? 2.8.22
Ob ein solch Statutum gültig / daß man einem privat Instrument ohne Erkänntniß glauben solle? 2.7.12
Ob ein Instrument, welches sich noch auff einanders beziehet / alleine probire? 2.7.13
Wie man ein Instrument abcopiren soll? 14
Wie man durch ein Instrument den Besitz eines Dinges übergebe? 2.8.22
Welchen Erben / die in der Erbschafft befindliche Urkunden / auff zu heben gegeben werden müssen? 3.4.13

Ob der jenige / welcher etwas zu verfertigen oder zu thun verbunden / befreyet werde / wenn er das interesse præstire? 2.5.5

Was im Wechsel unter den Nahmen Interesse verstanden werde? 3.5.17

Instantz.

Ob man sich der ersten Instanz begeben könne? 1.5.21

Interesse.

Ob man sich in einem Dar-Lehn (Mutuo) das Interesse könne versprechen lassen? 2.1.26

Ob man solches aus einem Dar-Lehn fodern könne / wenn gleich die versprochene Zinsen unzuläßig wären? ibid.

Ob der Unterscheid des Interesse und der Zinsen heutiges Tages auffgehoben sey? ibid.

Ob einen Gläubiger frey stehe entweder Zinsen / oder das Interesse zu fodern? ibid.

Ob der jenige / welcher das Interesse fodert auch hernach die Zinsen fodern könne? ibid.

Interesse kan auch über das alterum tantum gefodert werden? 2.1.28

Inventarium.

Ob man eine Erbschafft nützlich mit Vorbehalt/ein Inventarium auffzurichten / annehmen könne? 3.3.2

Ob die Gläubiger einer Erbschafft zur Auffrichtung des Inventarii müsse citiret werden? 3.3.3

Wie der Erbe fürsichtig ein Inventarium auffrichtet? ibid.

Wenn etwas zur Erbschafft gehörendes in dem Inventario ausgelassen/so ist solches unzültig? 3.3.4

Was man für eine Clausul dem Inventario anzuhängen pflege? 3.2.4

Ob es dem rechten Herrn præjudicire / wenn frembde Sachen mit in den Inventario hinein gesetzet? 3.3.5

Ob gelehnte und in Verwahrung gegebene Sachen in dem Inventario mit auff gezeichnet werden müssen? ibid.

Die Sachen müssen im Inventario verzeichnet werden / wie sie sich zur Zeit des Testatoris Todes befinden. ibid.

Ob auch die Sachen / woran der Verstorbene kein Recht gehabt/ in den Inventario mit auffgezeichnet werden müssen? ibid.

Ob der Erbe / wenn er kein Inventarium auffgerichtet/ könne über die Erbschafft belanget werden? 3.3.6

Wo für ein Vormund/ welcher nicht ein Inventarium auffgerichtet/ehe er die Verwaltung über sich genommen / stehen müsse? 3.2.4

Ob ein Vater dem Vormund die Auffrichtung des Inventarii erlassen könne? ibid.

Inventarium darf man keinem auswarworden / der nicht ein interesse daran hat. 3.3.37

Irrthum.

Wenn man in der Person geirret / ob der Contract deßhalben könne umgestoßen werden? 1.4.7

Irrthum in der Sache selbst hebet den Contract auff. 1.4.7

Irrthum in der Güte und Werth der Sachen machet ungültig einen contractum onerosum, nicht aber lucrativum. ibid.

Wie man in einem Contract dem künfftigen Fürwand / daß etwas aus Irrthum geschehen sey / vorkommen könne? 1.4.8

Irrthum in der Beschaffenheit der materie stößet einen Kauff-Contract um. 2.8.6

Jurisdiction

Ob der Vermiether eines Lehn-Guths den Mieher wegen nicht richtig abgetragener Pacht/Krafft habender Jurisdiction aus dem Guthe setzen könne? 2.9.10

Ob die Jurisdiction zugleich mit dem Guthe könne vermiethet werden? 11

Ob solches ausdrücklich geschehen müße? ibid.

Jus Patronatus,

oder

Kirch-Lehn

Ob es heutiges Tages am Guthe haftet? 2.9.11

Wenn es mit dem Guthe zugleich verpachtet gehalten wird? 2.9.11

Jus Retractus, Einstands-Recht.

Wenn eine Sache aus dem Einstands-Rechte entwähret wird / ob die Gewähr müsse geleistet werden? 2.8.43

Ob das Einstands-Recht/welches nur den Freunden zukomt / einen Fremden kan abgetreten werden? 2.8.61

Ob das Einstands-Recht/welches einer vermittelst eines Vergleichs hat/ einem Frembden könne abgetreten werden? 2.8.61

Es muß bey Theilung der Erbschafft constituiret werden. 3.4.15

Jude.

Ob ein Schuldener sich verbinden könne / daß / wenn er solte säumig werden / seinem creditori freystehen möchte / von dem Juden auff Juden Zinß Geld zu leihen? 2.6.16

Ob ein Jude einem Christen wider den andern Christen eine Schuld-Post verhandeln (cediren) könne? 4.2.17

K.

Kauff-Diener/

suche

Factor.

Kauffer.

Ob er den Miethsmann aus den gekaufften Hause vertreiben könne? 2.9.14

Kasten/Lade.

Wenn ein Kasten in Verwahrung gegeben/werden auch die darin begriffene Sachen mit darunter verstanden. 2.3.7

Wes Rechtens/wenn die/ in dem zur Verwahrung gegebenen Kasten/ enthaltene Sachen umgekommen? ibid.

Ob ich demjenigen/ welchem ich einen Kasten zu verwahren gegeben / belangen könne/ wenn derselbe geöffnet / und die Sachen heraus gestohlen wären? ibid.

Wie man ein Ding fürsichtig/ jemanden zu verwahren geben köñe? ibid.

Kind/Kinder.

Wer noch ein Kind sey? 1.2.3

Woher es den Nahmen habe? ibid.

Wie man einen Kinde zu Recht beständig contrahiren könne? ibid.

Wenn es aus einem Handel gehalten sey? 5

Wenn man einem Kinde sicher Geld leihen könne? ibid.

Wenn der jenige/ welcher einem Kinde etwas verspricht / solches zu halten verbunden sey? 6

Wenn ein Kind aus dem stipulatione eines Notarii, das Eigenthum eines Dinges erwerbt? 6

Wird ein kleiner Knabe genennet. 1.7

Ob die Kinder-Jahre bey dem Weiblichen eben so lange / als bey dem Männlichen Geschlechte dauren? ibid.

Mit einem Kinde wird verglichen/der kaum über 7. Jahr ist. 17

Wie man mit einem der über 7. Jahr ist / contrahiren könne? 1.2.3

Ob sich jemand begeben könne/ daß es die Schenckung nicht widerruffen wolle/ wenn ihm gleich solten Kinder gebohren werden? 3.9.7

Ob der Vermiether den Pächter wegen zugestossener Nothwendigkeit außtreiben könne / ob er sich dessen gleich absonderlich begeben? 2.9.18

Kirche.

Man soll nicht leicht mit Kirchen contrahiren. 1.3.8

Ob sie vor das / von ihrem Vorsteher geborgte Geld / gehalten sey? 2.1.13

Wie man derselben sicher Geld leihen könne? ibid.

Thom-Kirche contrahiret mit consens des Capituli. ibid.

Kirchen-Lehn/
suche
Jus Patronatus.

Kirchen-Sachen

Können ehe veralientiret werden / als heilige Sachen? 1.3.8

Ob Hospital Sachen auch darunter gehören? 1.3.8
Wie sie fürsichtig sollen gekauffet werden? 1.3.9.seq.

Klage.

Ob Consorte auß seines Consorten geschlossenen Handel auff das Gantze klagen könne? 2.10.16
Ob der Gläubiger/ wenn er einmahl wider den Mit-Erben/welchen die Schulden zugeschlagen / geklaget / hernach auch nicht die übrigen belangen könne? 3.4.18

Klar/
suche
unstreitig.

Knecht/Diener

Ob ein Knecht vor die Zeit / welche er kranck gelegen / seinen Lohn fodern könne? 2.9.3
Ob ein Herr seinem krancken Knechte die Artzney-Kosten darzureichen schuldig? ibid.

Studierungs-Kosten

Ob sie können vom Vater wieder gefodert werden / wenn sie wider seinem Willen auffgewendet sind? 3.1.2
Ob sie von den Eltern vorgeschencket gehalten werden? 3.1.9

Kostung.

Wessen die Gefahr sey/ bevor der verkauffte Wein gekostet worden? 2.8.29

L.

Laden-Diener/
suche
Factor.

Lateinische Sprache.

Wer mit einem Ungelahrten contrahiret/ soll die Formuln der Verzichten nicht in Lateinischer Sprache exprimiren? 1.5.7

Lehns-Consens.

Auff was Art der Lehns-Herr in die Verschreibung des Lehns consentiren müße / damit es gültig? 2.4.3
Ob es gnug/daß der Lehns-Herr in die Veräußerung des Lehns stillschweigend consentire? 4
Ist stricti Juris. 5
Ob er köñe auff das/was in der Klage-Schrifft nicht enthalten / gezogen werden? ibid.& 2.6.19
Ob des Lehn-Herrn consens, welchen man zur Veräusserung des Lehns erlanget / könne auff die Verpfändung desselben gezogen werden? ibid.
Wie man selbigen fürsichtig erlangen soll? 2.4.5
Ob der Gläubiger selbigen ohne Einwilli-

willigung des Schuldners erlangen könne? 1.3.28 & 2.4.6
Wie/ wenn der Lehns-Herr consentirte/mit beygefügter Clausul: Unserm Rechte ohne Schaden? 2.4.7
Wenn der Lehns-Vettern consens zur Verhypothecirung des Lehns erfodert werde? ibid.
Ob er aus blosser Unterschreibung der Lehns-Vettern erhelle? ibid.
Ob die Märckischen Lehn ohne denselben können verschrieben werden? 8.seq.
Unterschrifft ob sie an statt des consenses zu halten? 3.8.33
Ob die Pommerischen Lehn? 8.& 12
Ob die Mecklenburgischen? 8
Ob die Schlesischen? ibid.
Ob die Lehns-Verpfändung/ so rechtmäßig geschehen/ ohne neuen consens, einem andern könne abgetreten werden? 2.4.10
Ob die Verpfändung so ohne diesen consens geschehen / zu Recht gar nicht beständig? 2.4.13
Lehns-consens welchen der Schuldener über die Lehns-Verschreibung erhalten/kan nicht auff den Bürgen gezogen werden? 2.6.15

Lehn-Dienste,

Der Gläubiger muß dieselbige aus den Früchten des Lehns fürgehen/ wenn der Vasall nicht Mittel hat? 2.4.14

Lehn-Guth /

Kan ohne des Lehn-Herrn Consens nicht veräussert werden? 1.3.28
Ob und wie weit ein Vasall über sein Lehn-Guth disponiren könne? ibid.
Ob aus der blossen Confirmation eines über das Lehn-Guth eingegangenen Contracts, des Lehn-Herrn consens zu muthmassen? ibid.& 2.4.3
Woher des Lehn-Herrn consens über die Veräusserung des Lehn-Guths gemuthmasset werde? 2.4.4
Welche Lehn Güther können ohne den Lehns consens verpfändet werden? 2.4.8
Ob unter Verpfändung aller Haab und Güther/auch die Lehn-Güther mit verstanden werden? ibid.
So viel die Früchte anbetrifft / kan man von einen jeden Richter in das Lehn-Guth immittiret werden? 13
Ob jemanden ohne consens des Lehn-Herrn/ein Lehn-Guth könne cediret werden? 14.
Ob die Nutzungen eines Lehn Guths an statt Zahlung ohne consens der Lehn-Herrn können angegeben werden? ibid.
Formul eines Kauff-Brieffs über ein Lehn-Guth? 2.8.91
Veräusserung eines Lehn-Guths / so mit Beding: Wenn der Lehn-Herr darin consentiren würde/geschehen/

hindert die Benehmung des Lehn-Guths. 2.8.52
Ob ein Vasall das Lehn-Guth auffkündigen könne? 2.8.53
Ob eines Lehn-Guths Einkünffte verkauffet werden können? 53

Legatum, Vermächtniß.

Wie sich ein Erbe / welcher mit vielen Vermächtnissen beschweret / berathen könne? 3.5.9

Leibeigener Bauer.

Kan über das jenige / was zum Guthe gehöret / ohne seines Herrn consens nicht disponiren. 1.2.27
Ob er könne an einem andern veräussert werden? 1.3.6
Ob er mit dem verkaufften Guthe zugleich mit verhandelt sey? ibid.
Ob er ohne das Guth könne veräussert werden? ibid.

Leib-Geding.

Zu desselben constituirung wird des Lehn-Herrn consens erfodert. 3.8.31
Wenn solcher consens müsse erhalten werden? 3.8.32
Wie es vom Gegen Vermächtniß unterschieden werde? 3.8.27
Verzehret das Ehe-Geld. 3.8.28
Ob eine Frau das Leib-Geding fahren lassen / und ihr eingebrachtes Ehe-Geld wiederfodern könne? 3.8.28
Gegen Vermächtniß ist zuweilen besser als ein Leib-Geding. 3.8.28
Ob des Lehn-Herrn und der nechsten Vettern consens zum Leib-Geding nöthig? 3.8.31
Wie hoch sich das Leib-Geding belauffen müsse? 3.8.34
Von den Vergleich einer Familie, daß keiner höher als ein gewisses seiner Ehe-Liebst verleibdingen solle. 3.8.34
Leib-Geding wird durch die andere Ehe nicht auffgehoben. 3.8.35
Fürsichtigkeiten / so bey Leib-Gedingen Fürstlicher Wittwen in acht zu nehmen. 3.8.41

Lex Anastasiana.

Wie man jemanden wider diesen Legem fürsichtig eine Schuld-Post cediren könne? 4.2.9. seqq.

Lex, si contendat, 28. ff. de fidejuss.

Wenn die Bürgen aus diesen Lege klagen können? 2.6.30

Libell.

Ob man desselben bedürfftig / wenn auff klare Brieff und Siegel geklaget wird? 4.1.35

Lob.

Warum einer die Sache / so er verlehnet nicht lobe? 2.1.11

Lohn.

Ob ein Diener (Knecht) vor die Zeit so er kranck gelegen / seinen Lohn fodern könne? 2.9.3
Ob der Lohn / welchen man einem verstorbenen Diener (Knecht) vor-

ausgezahlet / von seine Erben könne wieder gefodert werden? ibid.

Ob der Pacht-Lohn (Hauß-Zinß) außdrücklich in Baar-Geld bestehen müsse? 2.9.4

Ob vor das Pacht-Lohn des Miethmanns Güther verpfändet seyn? 7

Ob in einem Deposito ein Lohn könte versprochen werden? 2.3.8

Ob man fürsichtig gnug vor die Hütung in Verwahrung gegebener Sachen einen Lohn verspreche? ibid.

Lombert.

Welches also genennet werde? 2.1.32

Loßzehlung vom Eyde.

Ob man sich dörffe von dem Eyde/der listig herausgelocket worden/loßzehlen lassen? 3.7.19

Ob man sich von dem Eyde/da man geschworen/man wolle sich nicht loßzehlen lassen/ dennoch frey sprechen lassen könne? 1.5.28

Ein doppelter Eyd muß eine doppelte Loßzehlung haben? 1.5.28

Wer der Außflucht des nicht gezahlten Geldes eydlich renunciret hat/ob er sich müsse von dem Eyde lassen loß zehlen / wenn er die Außflucht opponiren will? 2.7.11

Loß/ Losen.

Wird gebrauchet / wenn eine Sache nicht wohl kan zertheilet werden? 3.4.12

Ist in Theilungen zugelassen? 3.4.12

Ob man einen darzu zwingen könne? 3.4.12

Mächtig.

Ob man einem Mächtigern eine Schuld abtreten kan? 4.2.5

Majorennität.

Ob sich derjenige / welcher sich vor einen Majorennen erklähren lassen/ wieder kan in vorigen Standt setzen lassen? 1.2.23

Ob ein Minderjähriger/ der vor Majoren erklähret worden ist/ unbewegliche Güther ohne Richterliches Decret verkauffen kan? 1.3.20

Mangel.

Wenn einer eine Schadhaffte Sache außlehnet / ob er vor den Schaden stehen müsse? 2.2.12

Ob der Verkäuffer den sichtbahren Mangel anzeigen müsse? 2.8.25

Vor was vor Mängel der Verkäuffer eines Pferdes stehen müsse? 2.8.25

Medicus.

Ob er sicher von einen Krancken etwas kauffen könne? 2.8.5

Wie

Wie er fürsichtig mit einen Krancken contrahire? ibid.

Melancholicus.

Ob er mit einen tollen Menschen zu vergleichen? 1.2.11

Wenn derjenige / welcher mit solchem contrahiren will / einen Curatorem dazu nehmen müsse? ibid.

Meße.

Worzu es nütze / wenn die Kauff-Leute sich der Meß-Freyheit begeben? 1.5.24

Was derselben Verzicht in Wechseln nütze? 3.5.21

Milde Sachen

Kirchen Güther können zu milden Sachen wohl veräusert werden? 1.3.9

Welche Außgaben unter milde Sachen gerechnet werden? 3.1.5.seq.

Wenn die Unkosten / die aus sonderbahrer Neigung auff eine Person gewendet / können wiedergefodert werden? 3.1.9

Minder Jähriger.

Ob derselbe bey Ehe-Verlöbniß seines Curatoris consens erhalten müße? 1.2.21

Ob er ohne Einwilligung seines Curatoris sich zu einer That verbinden könne? ibid.

Wenn ein Minder Jähriger / welcher keinen Curatorem hat / contrahiret / kan derselbe in integrum restituiret werden? ibid.

Ob er könne in integrum restituiret werden / wenn sein Vormund so viel in Vermögen hat / daß er zahlen könne? ibid.

Wer mit einem minder Jährigen contrahiren will / sehe wohl zu / ob sein Curator so viel in Vermögen habe / daß er zahlen könne? ibid.

Ob man einem Minder Jährigen mit seines Vormunds consens sicher zahlen könne? ibid.

Wenn ein Minder Jähriger sich vor Mündig ausgiebet / wird er nicht restituiret. 22

Eben auch / wenn er den Contract beschweret. ibid.

Ob ein Minder Jähriger / welcher dem beschwornen Vergleich nicht nachlebet / ehrloß werde? 3.7.19

Minder Jähriger Güther.

Was zu derselben Veräußerung erfodert werde? 1.3.18.& 2.8.4

Ob dieselbe wegen frembde Schulden rechtmäßig können veräußert werden? ibid.& 2.8.4

Ob der blosse Nutzen auch eine rechtmäßige Ursache / dieselbe zu veräußern / sey? 1.3.18

Mißbrauch.

Ob ein Miethsmann wegen Mißbrauch der Sache könne ausgetrieben werden / wenn gleich dem L. 3. C. Locati renunciiret worden? 2.9.17

Mißwachs.

Dem Pachter muß die Miethe erlassen werden / wenn er durch denselben über die Helffte verletzt ist? 2.9.24

Wie man sich im Verpachten wegen des Mißwachses fürsichtig vergleichen soll? 2.9.24

Ob wegen eines Jahres Mißwachs die gantze Pension muß erlassen werden / ungeachtet die vorhergehenden Jahre ziemlich fruchtbahr gewesen? 2.9.25

Mitbelehnung / Gesambte Hand.

Ob man sich derselben begeben könne? 2.8.53

Mittbürge.

Wenn der Gläubiger von den einen Mitbürgen / so dem benefic. divisionis renunciret / ein Theil von der Schuld einfodert / kan er sich hernach wegen das Ubrige an demselben nicht mehr halten. 2.6.26

Mittgifft

suche

Ehe-Geld.

Mohatra.

Dessen Ursprung. 2.1.32

Was solches sey? ibid.

Wird verworffen. ibid.

Mons Pietatis.

Wird verworffen. 2.1.32

Was solcher sey? ibid.

Was darzu erfodert werde? ibid.

Wird vertheidiget. ibid.

Morgen-Gabe.

Zu was Ende solche gegeben werde? 3.8.42

Ob sie auch unversprochen müsse gegeben werden? 3.8.42

Was eine Frau vor Recht daran habe? 3.8.43

Was der Mann sich hierbey außdingen könne? 3.8.43

Mündlein /

suche

Pupill.

Müntze.

In was vor Müntze man gelehntes Geld wieder geben müsse? 2.1.21

Was man sich bey gelehnter Landes-Müntze in der Widergebung außdingen soll? 22.

Ob vergönnt sey sich zu vergleichen / daß man unablößliche Renten mit andere Müntze wieder einlösen möge? 2.8.16

Mutuum

Mutuum, Darlehn.

Wie man denen Cämmerern im Nahmen der Stadt fürsichtig Geld leihe? 2.1.3

Wie man der Stadt selbsten fürsichtig Geld vorstrecke? 4 & seqq.

Ein Schuldener muß sich vorsehen / daß er die Steuern / so auff ein Darlehn geleget seyn / nicht zahlen dürffe. 2.1.11

Was in acht zu nehmen / wenn man einer Stadt Geld lehnet / solches muß auch in acht genommen werden / wenn man sonst einer Gemeinde Geld leihet. 13

Wie eine Kirche fürsichtig Geld leihe? ibid.

Ob des Patroni consens darzu gnug sey? ibid.

Ob man gelehntes Geld jederzeit und nach Belieben zurück fodern könne? 2.1.17

Wer Geld leihet / soll die Zeit sagen / da er es widergeben wolle. ibid.

Was zuthun / wenn man sich einbildete / daß das gelehnte Geld einen Frembden zugehöre? 2.1.19

In was vor Müntze man das gelehnte Geld wieder geben müsse? 21.

Wie man sich wegen der Zahlung deß gelehnten Geldes / wenn es etwa abschlagen solte / vergleichen könne? ibid.

Wer jemanden ohne Zinß Geld geliehen / selbiger wird in einen concurs denen Gläubigern / so nur eine Hand-Schrifft haben / vorgezogen. 29

Formul einer Obligation wegen ein Darlehn. 2.1.34.&43. & 2.6.16

Wenn jemanden vergönnet worden / das in Verwahrung gegebene Geld zu gebrauchen / ob ein Darlehn daraus werde? 2.3.9

Was der jenige Mutuans vor ein Recht erhalte / von deßen Gelde der erste Gläubiger befriediget worden? 2.4.40

Ob aus einem vermütheten Darlehn eine Verpflichtung / so in blossen Brieffen geschicht / entstehe? 2.7.1.seq.

Ob aus bloßer Erwehnung / daß man von jemanden Geld bekommen / ein Darlehn zu schliessen? 2.7.5

Wer zu Erkauffung eines Dinges Geld leihet / wie weit er darcin ein Pfand-Recht habe? 2.10.18

Ob ein Vormund des pupillen Geld als ein Darlehn gebrauchen könne? 3.2.3

Wie ein Vormund des pupillen Geld vorsichtig ausleihet? 3.2.4.& 3.2.14

Mutschierung.

Woher solches seinen Ursprung habe? 3.4.11

N.

Nachbar.

Ob eine Sache weniger gilt / wenn sie einen bösen Nachbar hat? 2.8.64

Nachfolger / Successor.

Welches die Nachfolger einer Stadt sind / die contrahiret hat? 2.1.9

Ob ein Nachfolger im Lehn seines Vorgängers Miethß-Contract halten müsse? 2.9.31

Wenn ein Nachfolger seines Vorgängers Miethß-Contract halten müsse? 2.9.16

Nachläßigkeit / Fahrläßigkeit.

Vor welche Nachläßigkeit derjenige / welchem ich ein Dieng auffzuheben gegeben / (Depositarius) stehen müsse? 2.3.1

Wider welche / wenn sie der Depositarius dazu offeriret? ibid.

Wider welche der jenige / welcher auff eines andern Hauß acht zu haben versprochen? 2.3.6

Nacht,

Instrument, welches bey Nacht auffgerichtet / ist verdächtig. 1.4.14

Ob ein Vergleich / welcher bey Nacht-Zeit getroffen / gültig sey? ibid.

Wie man bey Nacht-Zeit fürsichtig contrahire. ibid.

Ob man bey Contracten so zu Nacht-Zeit geschehen / drey Lichter anzünden müsse? ibid.

Neben-Güther.

Haben in Concurs mit den Ehe-Gatten nicht gleiches Recht? 3.8.8

Obs der Fr. gut ist / wenn sie Neben-Güther hat? 3.8.8

Negotiorum gestor, der eines andern Geschäffte verwaltet oder treibet.

Ob der jenige / welcher wider Verboth eines andern Geschäffte treibet / die darauff gewandte Unkosten wieder fodern könne? 3.1.2

Wie man fürsichtig eines unwissenden Geschäffte treiben könne? 3.1.3

Ob er vor ein geringers Versehen stehen müsse / als ein Mandatarius? 4

Notarius

Wie derselbe einem Kinde eines Dinges Eigenthum stipuliren könne? 1.2.6

Kein Notarius soll bey Nacht / oder an heimliche Oerter ein Instrument auffrichten. 1.4.14

Wie die Zeugen in einem von demselben auffgerichteten Instrument sich unterschreiben müssen? 1.6.17

Ob er zu Verfertigung eines Instrumentes Pergament nehmen müsse? 1.6.2

Wer contrahiret / und nicht schreiben kan / soll einen Notarium gebrauchen, 18

Soll sich hüten vor außgekratztes Pappier. 2.7.17

Noth.

Auß höchster Noht können Kirchen Güther veräussert werden. 1.3.9

Wenn man aus Mitleiden Unkosten worauff wenden soll/ muß daselbst Noth verhanden seyn. 3.1.7

Novatio.

Was bey einer Frauen Bürgschafft Rechtens/ daßelbe hat auch Statt/ wenn sie eines andern Schuld gantz und gar auff sich nimbt.

Ob heutiges Tages aus blossen Muthmassungen eine Novatio zu schliessen? 4.2.2 & 4.3.1

Mit welchen Worten eine Novatio exprimiret werde? 4.2.2.& 4.3.2

Wie in Wechseln eine Novatio vorgehen könne? 3.5.18

Nutzen.

Kirchen Güther können wegen eines Nutzens verkauffet werden? 1.3.9

Zu welcher Zeit der Nutzen muß verhanden seyn? 1.3.9

Wie man den Nutzen allhier beweisen muß? 1.3.9

Ob man Stadt Güther wegen eines Nutzens verkauffen kan? 1.3.16

Wer von der Stadt was kaufft/ muß den Nutzen der Stadt beweisen? 1.3.16

Ob der Minderjährigen Güther wegen eines Nutzens können verkauffet werden? 1.3.18

Ob ich meinen Nutzen mit des Nechsten Schaden befodern könne? 1.1.11

O.

Obligatio Verbindung.

Ob die Verbündung zum Einlager gültig sey? 2.1.37

-- Zum Arrest / ob sie gültig sey? 38

-- Zum Schuld-Thurm ob sie gültig? 39

Ob die Verbindung/ daß er ihm die Schuld wieder abverdienen wolle/ gültig? ibid.

Ob die Verbindung / daß der Gläubiger Macht haben soll ihn der Gestalt zur Zahlung zu zwingen/ als sonst in dem härtesten und schärffsten Geld-Verschreibungen befindlich seyn kan / gültig? 2.1.40

Was eine Obligation, darin die Clausul; Als wenn Urtheil und Recht darüber ergangen wäre/ vor eine Würckung habe? 2.1.35

Ob die Verbindung / wegen Schelmen-Schelden gültig? 2.6.17

Wie jemand ohne Anführung der Ursache/ warumb er einem etwas schuldig geworden / kräfftig zu zahlen verbunden werde? 2.7.6

Obli-

Obligatio literarum,

Verpflichtung so in blossen Schrifften der Brieffe geschicht.

Ob dieselbe entstehe aus einen gemuthmasten Darlehn? 2.7.1

- - Oder aus der blossen schrifftlichen Bekäntniß? ibid.

- - Oder aus Verfliessung zweyer Jahren? ibid

Ob allhier müsse bewiesen werden / daß man das gelehnte Geld in seinen würcklichen Nutzen verwandt? 2

Ob ein Sohn / welcher noch unter des Vatern Gewaldt / seiner ausgestellte obligation das Senatusconsultum Macedonianum vorschützen könne? 3

In derselben muß die Ursache / worzu man das Geld gelehnet / exprimiret werden. 2.7.4

Opistographum,

Was solches sey? 2.7.17

P.

Päbstliches Recht.

Wird von den Evangelischen Thümern observiret, 1.3.11

Pactum, Vergleich.

Wie ein Vergleich / daß man nichts veräussern wolle / fürsichtig einzurichten? 1.3.33

Ein Vergleich / daß man kein Testament machen / oder etwas veräussern wolle / ist stricti juris. 36

Ob ein Pactum der Beschaffenheit eines Contracts etwas benehme? 1.4.4

Was ein Pactum, so einem Contract hinzugethan / würcke? 5

Heutiges Tages ist ein Pactum aus seiner eigenen Macht kräfftig. ibid.

Pactum gleichet heut zu Tage einer solennen stipulation. 2.5.1

Ob man einem andern etwas pacisciren könne? 3

Ob ein pactum impersonale gültig sey? 4

Ob man aus demselben heutiges Tages klagen könne? 3.6.1

Wie ein pactum reale einzurichten? 3.6.2

Ob ein Pactum die Sache selbsten afficiret. 3.6.2

Wenn gezweiffelt wird / ob ein Pactum und Vergleich auff die Person oder Sache selbsten gerichtet ist / so wird darvor gehalten / daß es auff die Sache gehe. 3.6.3

Wenn einer sich mit dem andern vergleichet er wolle die Schuld nicht von ihm fodern / ob es nur auff des Schuldners Person oder auff alle seine Nachkommen und Erben gerichtet ist? 3.6.3

Ob

Ob man heut zu Tage einen Unterschied machen müsse unter denen Pactis, die im Contracte selbsten hinzugesetzet worden? 3.6.4

Ob das Pactum, wenn der Schuldner verspricht / er wolle wegen der Unkosten der bloßen Designation des Gläubigers glauben/ auch auff des Schuldners Erben zuziehen / ob gleich derer nicht gedacht worden? 2.8.34

Pactum Commissorium, suche Commissorium Pactum.

Pactum commissorium.

Wird bey Verboth einer Veräusserung nützlich hinzu gethan. 1.3.33

Wird bey constituirung einer hypothec nützlich hinzu gethan. 2.4.18

Ob es bey einem Unterpfand recht gebrauchet werde? 38

Dienet den Käuffer anzuhalten/daß er nicht viele Außflüchte suche/und daß man bald das Seinige wieder bekommen könne? 2.8.26

Pactum successorium, oder wegen zukünfftiger Succession.

Ob es heutiges Tages gültig ist? 1.3.36.& 3.6.5.& 8

Ob man im Testamente wider dasselbe etwas disponiren könne? 1.3.36

Ob es heutiges Tages ohne Eyd gültig sey? 3.6.5.& 3.8.26

Wie vielerley es sey? 3.6.5 seqq.

Ob es über eines lebenden und unbekandten Erbschafft könne gemachet werden? 3.6.6

Wie lange es gilt/ wenn es über eines lebenden und gewissen Erbschafft gemachet worden? 3.6.6.& 8

Das Pactum bestehet/ welches eine Gleichheit unter Brüdern einführe. 3.6.8

Pappier.

Wenn das Instrument gelten soll / muß es auff gestempelt Pappier geschrieben seyn. 1.6.22

Wenn außerhalb der Marck ein Contract Schrifftlich verfasset wird/ob gestempelt Pappier darzu erfodert werde? 24

Ob die Obligation gültig/ welche auf Pappier geschrieben/ darauff zuvor eine Schrifft gestanden/und ausgekratzet ist? ibid.

Ein Notarius soll sich vor solch Pappier/ darauff eine Schrifft ausgekratzet/ hüten. ibid.

Wie man behutsam ein blanqvet zur Vollmacht von sich gebe? 2.11.10

Ob ein blanqvet vor Gericht an statt der Vollmacht könne auffgewiesen werden? ibid.

Ob ein Instrument güleig / wenn es auff Pappier geschrieben? 1.6.2
Auff abgeschabet oder zerrissen Pappier soll man keinen Contract verzeichnen. ibid.
Wie man dem vorkommen könne / wenn das Pappier mit der Zeit schadhaffe oder sonst wandelbahr werden solte / damit das Instrument nichts desto minder gültig seyn? 3
Wenn man weitläufftige Instrumente auffrichtet / soll hierzu nicht von unterschiedenen Pappier genommen werden. 1.6.8
Der Unterscheid des Pappiers macht ein Instrument verdächtig. ibid.
Ein blanqvet verpflichtet den jenigen / der es unterschrieben so weit / daß wider ihm executivè köñe geklaget werden. 12
Die Außrede (Exception) daß in den blanqvet was anders mit hineingerücket / wird auff die Wider-Klage verwiesen. ibid.
Wie man ein blanqvet behutsam unterschreibe? ibid.
Gestempelt Pappier / woher es seinen Ursprung hat? 1.6.22

Patronus

Ob mit desselben Bewilligung die Kirche gültig contrahiren kan? 2.1.13

Pension, Pacht.

Ob des Miethers Güther vor die Pacht verbunden seyn? 2.9.7
Ob der Miether kan ausgestoßen werden / wenn er die Pacht nicht zahlet? 8
Ob der Vermiether den Miether wegen nicht gezahlter Pacht eigenmächtig aus den Güthern treiben kan? 9
Ob es der Vermiether thun kan / wenn er die Gerichte hat? 10
Der Verpachter darff den Schaden / den der Pachter in den eingesammleten Früchten erlitten / nicht ersetzen / ob er gleich die Unglücks-Fälle auff sich genommen? 2.9.20
Ob die Pacht muß erlassen werden / wenn der Pachter an dem Vieh Schaden leidet? 2.9.20
Wenn dem Pachter wegen Mißwachs die Pacht muß erlassen werden? 2.9.24

Pergament.

Ob ein Notarius zu Auffrichtung eines Instruments Pergament nehmen müsse? 1.6.2

Perpetua Colonia,
suche
Colonia Perpetua.

Pertinentien / Zubehörungen.

Sind vermuthlich mit den Principal-Stücke verkauffet? 2.8.20
Was unter dem Nahmen der Pertinentien

nentien begriffen wird / muß ausdrücklich gesaget werden? 2.8.20
Wer erweisen muß/daß dieses oder jenes zum Guthe gehöret? 2.8.20
Eine Formul/ wie die Zubehörungen sollen exprimiret werden? 2.8.20
Zubehörungen des Lehns? 2.8.20
Was die Clausul: Nebst alle dem / was zu diesem Guthe gewidmet: bey den Pertinentien würcke. 2.8.21
Was vor Clausuln bey den Zubehörungen nützlich hinzugesetzet werden? 2.8.21

Pietatis mons,
suche
Mons pietatis.

Petschafft/
suche
Siegel.

Protestiren / Protestatio.
Wenn im Wechsel keine protestation geschicht/wessen der Schade ist? 3.5.18

Pfand/
suche
Hypothec.

Pfands-Contract.
Wie er von dem Wiederkauffe unterschieden werde? 2.4.28.seqq.
Woher er præsumiret werde? 2.4.28.seqq.
Ob es aus dem kleinen Wehrte und aus dem daraus entstehenden Wucher præsumiret wird? 2.4.30
Ob aus dem kleinen Werthe und aus dem Vergleiche/daß es wiederkaufflich seyn soll? 2.4.30.seqq.
Eine Formul von einem Pfandes Contract. 2.4.32.& 34

Pferd.
Vor welche Mängel des Pferds der Verkäuffer stehen müsse? 2.8.35
Wie man fürsichtig Pferde kauffen soll? ibid.

Possessio Instrumentalis.
Wann sie nützlich? 3.3.11
Wie sie genommen wird? 3.3.11
Ob sie eben solche Wirckung hat als der warhaffte Besitz. 3.3.11

Postscriptum,
suche
Apostilla.

Præsentant
Wer im Wechsel Præsentant genennet werde? 3.5.8

Precarium.
Wenn einer einem andern auff seine Bitte eine Sache zu keinen gewissen Gebrauch vergönnet/wird ein Precarium genennet? 2.2.3
Was vor ein Unterscheid zwischen einem Precario und Commodato 2.2.3

Der Erbe kan wegen eines Precarii nicht belanget werden / es sey denn daß er etwas darvon habe. 2.2.4
Wobey man ein Precarium erkennen kan? 2.2.5
Ob es allezeit kan widerruffen werden? 2.2.5
Ob es auff eine gewisse Zeit kan vergönnet werden? 2.2.5
Ob es durch Zusetzung einer gewissen Zeit in ein Commodatum verwandelt werde? 2.2.5
Ob das jenige/welches man einem bittenden vergönnet/ alsbald ein precarium sey? 2.2.6
Wenn eine Sache vielmehr vor ein precarium, als Gerechtigkeit und Dienstbarkeit gehalten werde? 2.2.6
Ob man die Clausulam constituti und Precarii bey einer Hypothec fürsichtig und nützlich zusammen setzen könne? 2.2.7

Preiß/

suche

Werth.

Privilegium

Ob der jenige / welcher mit seinem Gelde einem Gläubiger bezahlet / auch dessen Privilegium dadurch erlanget? 2.4.40
Ob der jenige/welcher des Schuldners Frau wegen ihres Ehe-Geldes auszahlet/auch der Frauen Recht erlanget? 2.2.40

Processſ.

Ob man dem ordinair Processſ renunciren könne? 1.5.20.& 22
Ob sich einer zum summarischen Processſ verbinden könne? 22
Welchen Stücken des Processus man renunciren könne? 22
Wenn der processirenden Partheyen Erben den Processſ reassumiren müssen? 2.11.2
Wie ein Vormund im Nahmen seines Mündleins fürsichtig einen Processſ führen soll? 3.2.15

Protest.

Was ein mit Protest acceptirter Wechsel sey? 3.5.12
Was die mit Protest geschehene Acceptation des Wechsels würcke? 3.5.12
Was die Worte elevare protestum heissen? 3.5.16
Ob die Protestation nöthig sey/ wenn der Principal, auff den der Wechsel von seinem Diener gezogen ist / denselben nicht acceptiren will? 3.5.19
Ob die Protestation nöthig sey/ wenn einer wegen einer Missethat / darauff eine Lebens-Straffe gesetzet ist/ transigiret/daß er sich dadurch der That nicht wolle schuldig geben? 3.7.8

Wenn

Wenn letzt gedachte Protestation über eine Mißethat darauff keine Lebens-Straffe gesetzet ist / zustatten komme? 3.7.16
Ob der jenige/der eine frembde Sache kauffe und darbey protestiret/ von dem rechten Herrn das Geld wieder fodern könne? 2.8.48
Die Protestation muß wider den jenigen/auff welchen der Wechsel gezogen / und von ihm nicht acceptiret werden will/ geschehen. 3.5.16
Wenn die Protestation ausgelassen wird/ ob man wider die Trassanten klagen könne? 3.5.16
Wenn man wider den acceptirten/ aber nicht gezahlten Wechsel protestiren soll? 3.5.16
Wie man wider den nicht acceptirten Wechsel protestiren solle? 3.5.17

Pubertati Proximus.

Wer also genennet werde? 1.2.17

Punctatio

Was sie sey? 1.6.1
Wenn sie gebräuchlich ist? 1.6.1

Pupillus

Wie man mit einem Kinde contrahiren soll? 1. 3
Wie man mit einem/der aus der Kindheit getreten/contrahiren soll? 1.2.3
Ob ein pupill natürlich obligiret werde? 18
Ob er Civiliter obligiret wird / wenn das Geld in seinen Nutzen gewendet worden? 19

Q.

Qvantitas,
suche
Zahl.

Qvittung.

Was sie sey? 4.3.3
Binnen welcher Zeit aus einer Qvittung præsumiret wird / daß die Schuld bezahlet sey? 4.3.3
Ob man wider eine Qvittung die Außflucht deß nicht gezahlten Geldes opponiren kan? 4.3.3
Wie vielerley die Qvittung sey? 4.3.4
General-Qvittung wird auff die Schulden nicht gezogen / darauff der Gläubiger nicht gedacht hat. 4.3.4
Wie man behutsam eine General-Qvittung außstellen soll? 4.3.4
Wie man fürsichtig eine special-Qvittung geben soll? 4.3.5
Formul einer Qvittung? 4.3.5
Ob man sich auch in einer Qvittung der Rechts Wolthaten begeben müsse? 4.3.5
Wie man wegen einer Schuld behutsam zwey Qvittungen ausstellen soll? 4.3.6

Ob von dem jenigen/der zwey Qvittungen hat/ præsumiret wird / daß er zweymahl gezahlet habe? 4.3.6
Wie man fürsichtig eine Qvittung ausstellen soll/wenn der Schuldner auff das ietzige Jahr die Zinsen abführet / die vorhergehenden Jahre aber noch restiret? 4.3.7
Wenn einer von dreyen Jahren Qvittungen hat / ob præsumiret werde/ daß er die vorhergehenden Jahre auch gezahlet habe? 4.3.7
Wer die Qvittung schreiben soll/wenn der Gläubiger/ der die Zahlung empfänget / nicht schreiben kan? 4.3.8
Wie man eine Qvittung wegen deß empfangenen Ehe-Geldes außstellen soll? 2.8.29

R.

Rathschlag.

Wie er von den Geheiß unterscheiden? 2.11.16
Ob jemand wegen seinen gegebenen Rathschlag könne belanget werden? ibid.
Wie man fürsichtig jemanden einen Rath mittheilen soll? 2.11.17
Wenn er auff eine gewisse Persohn gerichtet / wird es ein Geheiß. ibid.
Wer jemand an statt eines Rathschlages worzuberedet /wird gestraffet / als ob ers ihm geheissen. ibid.
Wegen betrüglichen Rathschlag kan man belanget werden? ibid.
Wie man einen Rathschlag fürsichtig annehmen soll? 2.11.18
Rathschlag der Rechtgelehrten befreyet von denen Proceß-Kosten. 2.11.18

Rechnung.

Ob der Schuldener welcher seinem Gläubiger ein Pfand setzt/ renunciren könne / daß er von dem Gläubiger wegen eingehobener Nutzung nicht wolle Rechnung fodern? 2.4.24
Ob die Rechnungs-Bücher/ die mit zweyer Nahmen bezeichnet sind eine Mascopey induciren? 2.10.2
Ob der Vater einem Vormunde erlassen könne/daß er keine Rechnung ablegen solle? 3.2.11
Wenn ein Vormund Rechnung ablegen muß? 3.2.11
Wie man einen Vormund Rechnung abzulegen/anhalten soll? 3.2.11
Wie ein Vormund Rechnung ablegen soll/ wenn es der Pupillus immerauffschiebt? 3.2.11
Ob des Vormunds Erben Rechnung abzulegen schuldig sind / wenn der Vormund sich darzu offeriret/ der Pupillus aber selbige nicht annehmen wollen? 3.2.11

Recognosciren/Recognition.

Ohne Recognition wird keinen

Brieff-

Brieflichen Uhrkunden Glauben beygemessen? 2.7.12
Nach welchem Rechte sie eingeführet ist? 2.7.12
Ob man der Außflucht des nicht recognoscirten Instruments renunciren könne? 2.7.12

Recommendation.

Recommendation-Schreiben verbinden einen nicht. 2.11.19
Was derselben Absehen? ibid.
Welche Worte im Recommendation-Schreiben einen verbindlich machen? 2.11.19

Remittent.

Wer in Wechseln der Remittent sey? 3.5.8
Muß Avieß Brieff fodern? 3.5.11
Muß sich die Gewehr versprechen lassen/im Fall der Wechsel zwar acceptiret/aber nicht gezahlet würde? 3.5.18

Renunciren / Renunciation.

Wer renunciren will / muß vorher das Recht wissen / dem er renunciren soll? 1.5.6
Wenn einer Eydlich dem Rechte/das er nicht gewust renunciret / ob es bestehet? 1.5.6.& 2.6.4
Wenn ein Bauer/Soldat/und Weib renunciren soll / so muß ihnen vorhero ihr Recht erkläret werden? 1.5.6
In was vor Sprache die Renunciation geschehen müsse? 1.5.7
Eydliche Renunciation bedarff keine Erklährung der Rechte? 1.5.8
Ist stricti Juris? 1.5.9.
Wird darvor gehalte͂/daß der Renuncirende nur vor seine Person renunciret habe? 1.5.9
Ob darvor gehalten werde / daß die Renunciation auch vor die Erben geschehen? 1.5.9
Ob eine Tochter vor sich und ihre Kinder der Väterlichen Erbschafft gültig renunciren könne? 1.5.10
Wenn einer verspricht/daß er renunciren wolle / ob es eben so viel/als wenn er schon renunciret hätte? 1.5.11
Ob eine Renunciation muß acceptiret werden? 1.5.11
Welchen Rechten man renunciren könne? 1.5.12
Ob man eines andern Rechte renunciren könne? 1.5.12 & 3.6.9
Ob man seinem zukünfftigen Rechte renunciren könne? 1.5.13
Ob sich eine Renunciation auff dasjenige/daran nicht gedacht worden/erstrecke? 1.5.14
Ob man einem Verbothe renunciren könne? 1.5.15
Ob man dem Gesetze / welches als eine Form in contrahiren vorgeschrieben worden / renunciren könne? 1.5.16
Ob man den Solennitäten könne renunciren? 1.5.16

Ob

Ob man einem Gesetze/welches etwas anordnet/eydlich renunciren könne? 1.5.17
Eine Formul wie man in Contracten renunciren soll? 1.5.25.& 29
Ob es etwas hilfft / wenn einer der Ausflucht des nicht empfangenen Depositi renunciret? 2.3.16
Eine Formul wie man den JCto Vellejano Eydlich renunciren solle? 2.6.4
Ob ein Minderjähriger der Wieder-Einsetzung in vorigen Standt Eydlich renunciren könne? 1.2.22
Ob eine Frau Eydlich renunciren könne/ daß sie das von dem Manne verkauffte Ehe Guth nicht wieder zurück fodern wolle? 1.3.24
Ob man einem Fideicommiss könne renunciren? 1.3.31
Eine Special Renunciation ist stärcker als eine General, 1,5.2
Ein Exempel von einer General Renunciation. 1,5.2
Wenn eine General Renunciation so viel gilt/als eine Special? 1.5.2
Wenn eine Special Renunciation vorhergangen und ein General Verzicht darauff folget/ wie weit der zu extendiren? 1.5.2
Wer gültig renunciren kan? 1.5.4
Ob eine Frau in Sachsen ohne Curator renunciren könne? 1.5.42
Wenn ein Minder-jähriger Eydlich renunciret/so ist es gültig? 1.5.4
Ob eine Frau Eydlich renunciren könne? 1.5 4.&1.2.39
Ob man durch einen andern renunciren könne? 1.5.5
Ob ein Anwald der zum contrahiren gesetzt ist/renunciren könne? 1.5.5
Ob dem SCto Vellej. in ein. öffentlichen Instrumente müsse renunciret werden? 2.6.12
Obs gültig/sey wenn ein Bürge generaliter renuciret? 2.6.29
Wie ein Bürge sich seiner zustehenden Rechts-Wohlthaten begeben soll? 2.621
Wenn es gut ist/ daß man dem Juri Retorsionis renunciren lasse? 2.6.34
Ob man einer zukünfftigen Erbschafft ohne Eyd gültig renunciren könne? 3.3.12
Wenn eine Tochter die der Väterlichen Erbschafft renunciret hat/ noch vor den Vater verstirbet/ ob diese Renunciation den Enckeln schade? 3.3.13
Wie man einer zukünfftigen Erbschafft auch vor die zukünfftigen Erben gültig renunciren soll? 3.3.14
Ob man auch stillschweigend renunciren könne? 3.6.9

Rescontiren.

Was es sey? 1.5.24

Res judicata.

Was die Clausul: als wenn Urthel und Recht darüber ergangen: in einer Obligation würckt? 2.1.35

Rest.

Wie ein Gläubiger seinen Schuldner/

ner / der nur einem Theil von der Schuld zahlet / qvittiren soll / daß es dem Rest nicht schade? 4.3.7

Restiturio in integrum, suche

Widersetzung in vorigen Stand.

Reuen/Reue.

Ob man in Contractu innominato abstehen kan / wenn es einem gereuet? 3.5.2.& 4. seqq.
Wie man fürsichtig einen Contractum innominatum schliessen sol / damit der andere / ob es ihm gleich gereuet / nicht abstehen kan? 3.5.2
Ob der jenige / der aus dem Contractu innominato, was empfangen / davon abstehen könne / wenn es ihm gereuet? 3.5.3.& 5
Wenn einer ein Schiff assecuriret / und es ihn hernach gereuet / ob er davon abstehen könne? 3.5.28
Wie man es machen müsse daß einer in assecuriren wegen Reue nicht abstehen dörffe? 3.5.28
Ob der jenige / welcher vor der Acceptation eine Transaction ansicht / davon abstehen könne / wenn es ihn gereuet? 3.7.23
Ob einer wegen Reue von der Transaction abstehen könne? 3.7.23

Richter.

Ob dessen Gut-Achten (Decret) nöthig bey Veräußerung der Stadt-Güther? 2.3.17
Ob einem Richter / welcher die rechtmäßige Ursache der Minderjährigen Güther zu veräußern bekräfftiget / gegläubet werde? 29

S.

Salarium.

Ob ein Seqvester könne ein Salarium fodern? 2.3.20

Säumig.

Ob ein Kauff-Contract könne umgestoßen werden / wenn der eine Theil in Abtragung der Kauff-Gelder / oder Ubergebung der Sache säumig würde? 2.9.26
Wenn der Käuffer in Abtragung der Kauff-Gelder säumig wird / ob er dem Verkauffer alles interesse ersetzen müsse? ibid.

Schaden/Gefahr.

Wenn die Gefahr im Widerkauff sey? 2.8.59.& 2.4.26
Wessen sie sey / wenn der Verkäuffer sich das Eigenthum in der verkaufften Sache vorbehält? 2.8.25
Es ist gut / wenn bey Verkauffung einer Sache wegen der Gefahr und des Schadens ein gewisser Vergleich getroffen wird? 29

Wenn eine Sache nach dem Geschencke verkauffet wird / wessen die Gefahr und Schaden sey? 29
Wessen der Schaden sey / wenn überhaupt was verkauffet wird? 2.8.30
Wessen der Schaden vor die Zumessung sey? 31
Wessen der Schaden sey / wenn die Quantität im Verkauffen modificativè darzu gesetzet ist? 32

Schaden/Verlust.

Ob der Commodans wegen den Schaden / welchen die gelehnte Sache den andern zugefüget / könne belanget werden? 2.11
Wegen den Schaden / welchen der Miethsmann an denen eingesamleten Früchten erlitten / kan er nichts von der Pension abziehen / ob gleich der Verpachter alle Unglücks-Fälle über sich genommen. 2.9.20
Ob der Verpachter den / an den eingesammleten Früchten erlittenen Schaden auff sich nehmen könne? ibid.
Wenn der Verpachter den Schaden zu ersetzen versprochen / ob er auch gehalten sey / wenn derselbe die pension übertreffe? 2.9.21
Ob ein solcher Vergleich / daß der eine Socius nur bloß den Schaden solle tragen helffen / gültig? 2.10.5
Wenn der eine Socius durch einen Unglücks-Fall Schaden leidet / ob die andern alle solchen müssen tragen helffen? 2.10.22

Schadloß.

Daß ein Schadloß Bürge sey? 2.6.24
Ob ein Schadloß Bürge sich des beneficii excussionis bedienen könne / wenn demselben gleich renunciret worden? ibid.
Wie / wenn solche Renunciation eydlich geschehen wäre? ibid.
Ob nöthig / daß man in einer Vollmacht schadloß gehalten werde? 2.1.6

Schätzung.

Wenn man verliehene Sachen nützlich schätze? 2.2.10
Wie man sie nützlich schätze? ibid.
Wer ein verliehenes Ding schätzet / verliehret sein Eigenthums-Recht daran? 2.2.13
Ob vergonnt sey / sich so zu vergleichen / daß / was die auf das Pfand-Guth auffgewandte Unkosten betreffen würde / man mit dem von denen Handwercks-Leuten genommenen Dinge-Zettel zufrieden seyn wolle? 2.4.43
Wie die Mietgifft könne geschätzet werden / damit sie nicht einer Schenckung ähnlich? 3.8.10

Schein-Zahlung.

Ob noch heutiges Tages die stipulatio hierbey nöthig? 4.3.2
Ob in derselben die stipulatio Aquiliana auffgehoben? ibid.

Schelm

Schelm.

Ob eine Obligation bey Schelmschelten gilt? 2.6.17

Schenckung.

Ob eine Schenckung / welche eydlich ohne Gerichtliche insinuation bestärcket / gültig? 3.9.5

Ob die Schenckung / so zu unterschiedenen Zeiten geschehen / und in allen über 1000. Thl. austräget / ohne Gerichtliche insinuation beständig? 3.9.5

Ob ein donator müsse die Gewehr præstiren? 3.9.6

Ob man sich der Zurückfoderung wegen begangener Undanckbarkeit / begeben könne? 3.9.7

Ob ich desjenigen / so mich beschencket / Schulden bezahlen müsse? 3.9.8

Ob ich den ienigen / welcher mich vor dem beschencket / und anietzo gantz verarmet / Unterhalt darreichen müsse? 3.9.8

Wie man einem Abwesenden etwas schencken könne? 3.9.2

Wenn einer Kirchen etwas geschencket wird / ob dabey eine acceptation erfodert werde? 3.9.2

Ob eine eydlich confirmirte Schenckung zwischen Vater und Sohn gültig? 3.9.3

Ob sich Ehe-Leute einander etwas schencken können? 3.9.3

Ob eine Schenckung aller und ieden Güther gültig? 3.9.4

Was man bey einer solchen Schenckung in acht zu nehmen? ibid.

Ob unter einer Schenckung beweg- und unbeweglicher Güther / auch die ausstehenden Schulden mitbegriffen? 3.9.4

Schenckung / so sich über 1000. Thl. beläufft / ist ohne Gerichtliche insinuation nicht gültig? 3.9.5

Ob man sich der Gerichtlichen insinuation einer Schenckung begeben könne? 3.9.5

Wie eine allzugroße Schenckung ohne Gerichtliche insinuation bestehen könne? 3.9.5

Ob man einem Kinde was schencken könne? 2.2.6

In der Schenckung soll man eine gewisse Ursache anführen. 2.5.2

Ob man eine Mascopey Schenckungs halber mit iemanden antichten könne? 2.10.5

Wer etwas wegschencken könne? 3.8.1

Ob eine Schenckung præsumiret werde? 3.8.1

Ob man eine Schenckung widerruffen könne / bevor sie der ander annimt? 3.9.2

Schenckung / Ubergabe auff den Todes-Fall.

Muß fürsichtig eingerichtet werden / damit es nicht eine Ubergabe unter Lebendigen zu seyn scheine. 3.9.9

Ob das eine Ubergabe auff den Todes-Fall sey/wobey man sich des Todes erinnert? ibid.
Wie viel Zeugen hierzu erfodert werden? ibid.
Ob mehr eine Schenckung auff den Todes-Fall/ als unter Lebendigen præsumiret werde? ibid.
Wie in der Schenckung auff dem Todes-Fall/ die Worte von dem / so dieselbe geschiehet / fürsichtig zu fassen? 3.9.10
Wenn dabey abgeredet / daß es nicht solle wieder revociret werden/ob es alsdenn eine Ubergabe unter Lebendigen sey? 3.9.10
Ob sie durch wieder erlangeter Genesung könne revociret werden/wenn derselben ausdrücklich beygefüget / daß sie beständiger maßen gelten / und es dabey unabwendig bleiben solle? 3.9.10
In derselben wird der Erbe nützlich mit erwehnet. ibid.
Ob eine Annehmung zu derselben nöthig? 3.9.12

Schertz.

Was aus Schertz versprochen / darff man nicht halten. 1.4.26

Schiedsmann

Wie die Contrahenten durch Zuziehung der Schieds-Leute/der Exceptioni Erroris begegnen können? 1.4.5

Schlüssel.

Ob durch Ubergebung der Schlüssel die possession transferiret werde? 2.8.22

Schrifft/

suche

Instrument.

Ob eine Privat-Schrifft vermittelst eines Vergleichs vollkommen beweisen könne? 2.7.12
Wenn ein Kauff in Schrifften soll auffgerichtet werden/so müssen sich die Parthen erst deßwegen darüber vergleichen? 2.8. seqq.
Ob das vor einen in Schrifften gemachten Contract könne gehalten werden/ wenn die Partheyen sich dieses vorgenommen / aber mit Worten nicht erkläret? 2.8.3
Ein Contract bestehet / ob er gleich nicht in Schrifften verfasset ist? 2.8.3
Wenn Stadt-Güther sollen verkauffet werden / so muß der Contract schrifftlich abgefasset seyn? 1.3.17
Warum sich einer an acht nehmen soll/ daß er selbsten den Kauff-Brieff nicht schreibet 1.4.16
Wie ein Contrahent ohne Gefahr den Contract schreiben kan? 1.4.16
Wenn die Seiten-Schrifft ein Instrument zu nichte mache? 1.6.5

Wenn

Wenn etwas auff die Seite oder zwischen die Linien geschrieben wird / wie man sich dabey wohl vorsehen soll? 1.6.5
Wenn die Contrahenten nicht schreiben können müssen sie einem Notarium darzunehmen? 1.6 18
Ein Exempel wie eine falsche Schrifft entdecket worden. 1.6.16

Scontrirung.

Was sie sey? 3.5.24

Schuld.

Ob auff Schulden eine Steuer könne geleget werden? 2.1.41
Ob die in der Erbschafft befindliche Schulden einem der Mit-Erben abzuzahlen / können zugeschlagen werden? 2.4.12
Ob unter Verpfändung der beweg- uñ unbeweglichen Güther auch die Schulden mit begriffen? 15
Vor welche begangene Nachlässigkeit in Eintreibung der Schulden / ein Vormund stehen müsse? 3.2.12
Wie sich ein Vormund von allen Versehen/so ihm bey Eintreibung der Schulden köñte zugemuthet werden/ befreyen könne? 3.2.13
Auff was Art und Weise ein Vormund darthun könne / daß die Schuld/so er gemacht/eine tüchtige gewesen sey? 3.2.14
Ob der jenige/ welcher wegen einer Schuld-Foderung in des andern Güther gesetzet worden / die darauff hafftenden übrigen Schulden umb einen geringern Preiß an sich handeln und doch völlig den Principaln abrechnen könne? 4.2.14
Wenn jemanden eines beweg- und unbewegliche Güther geschencket worden/ ob auch die außstehende Schulden mit darunter verstanden werden? 3.9.4
Wenn ein Socius Schulden machet/ ob zu præsumiren/daß er solches in Nahmen der Maßcopey gethan? 2.10.11.& 17
Ob der eine Socius des andern gemachte Schulden zu zahlen verbunden? 2.10.10.& 17
Ob die in der Erbschafft befindliche Schulden unter denen Erben müssen eingetheilet werden? 2.4.4.
Ob dieselbe einem von den MitErben zu entrichten können assigniret werden? 3.4.5
Wenn der Gläubiger die gantze Schuld-Foderung von einem der MitErben fodern könne? 3.4.6

Schulden.

Ob sie eine rechtmäßige Ursache sey der Minderjährigen Güther zu verkauffen? 1.3.18
Oder die Stadt Güther? 1.3.16
Ob ich dessen / der mir was schencket/seine Schulden zubezahlen verbunden? 3.9.8

Schuld-Post.

Ob in der Erbschafft befindliche Schulden von denen Erben unter sich müssen getheilet werden? 3.4.4
Wie man einem der Mit-Erben die in der Erbschafft verhandene Schulden zuschlagen soll? ibid.
Wie sich ein Mit-Erbe fürsichtig die Schulden kan cediren laßen? 3.4.14

Senatus Consultum Macedonianum.

Ob ein Sohn / der noch in Väterlicher Gewalt ist / demselben eydlich renunciren könne? 2.1.15
Ob es nach zwey Jahren einer Obligation, die ein Sohn/ der noch in Väterlicher Gewalt ist/außgestellet hat / könne opponiret werden? 2.7.3

Senatus Consultum Vellejanum.

Ob eine Frau demselben eydlich renunciren muß/wenn sie gültig vor einen andern bürgen will? 2.6.3
Der Verzicht desselben bestehet nicht/ wenn es nicht vorher erklähret worden? 2.6.3
Wenn eine Frau vor ihren Mann bürgen will / so muß sie demselben eydlich renunciren? 2.6.4
Eine Formul einer eydlichen Renunciation. 2.6.4
Ob eine Frau/welche die Gerichte hat/ sich dessen gebrauchen könne? 2.6.5
Ob eine Frau/die vor ihren Mann bürgen will/nicht allein diesem SCto, sondern auch der Avth. si qva mulier, renunciren muß? 2.6.6
Ob der Frauen Erbe sich dessen gebrauchen kan / wenn sie ausdrücklich befohlen / daß er zahlen soll? 2.6.9
Ob sich eine Frau dessen gebrauchen kan / wenn sie vor die Bürgschafft Geld genommen? 2.6.10
Ob eine Frau / die in ihrem Nahmen contrahiret/und der Mann in dem Contracte Bürge wird/ sich dessen gebrauchen kan? 2.6.11
Ob sich eine Frau dessen gebrauchen kan/wenn sie dem andern zum Besten den Contract schliesset? 2.6.11
Ob eine Frau sich dessen in einem Instrumento publico begeben müsse? 2.6.12
Wenn eine Frau den andern zu betrügen Bürge wird/ so kan sie sich dessen nicht bedienen. 2.6.13

Seqvester.

Ob er den Besitz habe. 2.3.20
Ob er einen Pfarren setzen könne. 2.3.20
Ob er ein Salarium fodern köñe. 2.3.20

Seqvestrum, Seqvestriren.

Was es sey? 2.3.19
Wie vielerley es sey? 2.3.19
Ist verbothen. 2.3.19
Wenn es zugelassen sey? 2.3.19
Wenn der Seqvester kan erlassen werden? 2.3.19

Ob man appelliren muß/ wenn gesprochen worden/ daß ein Guth soll seqvestriret werden? 2.3.19
Ob man ein Madatum sine clausula ausbringen kan/ wenn der Richter die Seqvestration nicht auffheben will? 2.3.19
Wie man fürsichtig seqvestriren muß? 2.3.20

Siegel.

Ob ein Instrument, welches Besiegelt ist/ etwas beweisen kan? 1.6.19
Wenn es so viel gilt/ als eine Unterschriffe? 1.6.19
Wie man probiren kan/ daß das Siegel wieder Willen angehangen worden? 1.6.19
Muß zu der Unterschriffte hinzugesetzet werden? 1.6.20
Wenn der Unterschreibende kein Petschaffte hat/ wie es zuhalten? 1.6.20
Ob einer eines andern Siegel gebrauchen kan? 1.6.20
Ob eine schrifftliche Hypothec, welche mit Gerichtlichen Insiegel bekräfftiget ist/ so viel gelte als/ eine Gerichtliche Hypothec? 1.6.20
Wenn eine verkauffte Sache besiegelt wird / ob der Besitz derselben dadurch übergeben ist? 2.8.34.&22
Wie man eine verkauffte Sache fürsichtig besiegeln soll? 2.8.34
Ob eine Vollmacht nothwendig muß untersiegelt seyn? 2.11.9
Ob eine Vollmacht/ die nur besiegelt/ aber nicht unterschrieben ist/ gültig sey? 2.11.9
Wie der jenige/ der kein Petschafft hat/ kan eine Vollmacht ausstellẽ? 2.11.9

Societät/

suche

Gemeinschafft.

Socius.

Wie man fürsichtig mit einem socio contrahiren soll? 2.10.10. seq.
Ob ein Socius des andern Schuld zahlen müsse? 2.10.11
Ob ein Socius im Nahmen der gantzen Societät contrahiret zu haben gehalten werde? 2.10.11

Resignation,

suche

Auffkündigung.

Sohn.

Kan sonst alle Contracte, nicht aber ein mutuum schliessen. 1.2.28
Die execution wegen seiner gemachten Schulden wird bis nach des Vaters Tode verschoben/ es sey dann / daß der Vater hierin gewilliget? ibid.
Wie man sicher mit eines andern Sohn contrahiren könne? ibid.
Ob ein Sohn/ so noch unter des Vatern Gewalt/ aus einem mutuo naturaliter verbunden sey? 2.1.14

Solen-

Solennia Solennitäten.

Wenn eines Minderjährigen Güther ohne Solennitäten verkaufft worden / der Minderjährige aber darbey geschworen / ob durch den Eyd die Solennitäten ersetzet werden? 1.3.19

Die Contrahenten müssen die Solennia des Orths in acht nehmen / da sie contrahiren? 1.4.2

Ob man den Solennitaten der Gesetzen renunciren kan? 1.5.16

Ob man heut zu Tage in stipuliren Solennitäten gebrauchen muß? 1.5.1

Was vor Solennitäten bey Veräusserung der Kirchen-Güther zu gebrauchen? 1.3.10

Dieser Solennien muß in den Kauff-Brieffen gedacht werden. 1.3.10

Was vor Solennien in acht zu nehmen / wenn bey uns Evangelischen Kirchen-Güther zu veräußern? 1.3.11

Wenn in hohen Stifftern Kirchen-Güther verkauffet werden / so müssen auch unter den Evangelischen die Solennia der Geistlichen Rechts darbey in acht genommen werden 1.3.11

Was vor Solennia in acht zu nehmen / wenn Stadt-Güther sollen verkaufft werden? 1.3.17

Ob eine Stadt diesen Solennitäten renunciren kan? 1.3.17

Wenn die Solennitäten bey den mit der Stadt getroffenen Contract ausgelassen sind / ob der Contract bestehe? 1.3.17

Specificatio, Specificiren.

Ob eine eydliche Specification so viel gilt / als ein Inventarium? 3.3.6

Spiel.

Ob ein Socius dasjenige / was er auff der Reise verspielet / mit in die Rechnung bringen könne? 2.10.11.

Stadt

Kan einen concurs erwecken. 1.3.16

Wie weit solches geschehen könne? ibid.

Hat das beneficium competentiæ ibid.

Wie man fürsichtig denen Vorstehern der Stadt im Nahmen der Stadt Geld leihe? 2.1.3

Wenn die Stadt selbsten contrahiret / ob sie ex mutuo gehalten sey / ob gleich der ander nicht beweisen kan / daß solches Geld in der Stadt Nutzen verwandt? 4

Ob eine Stadt vor das von Bürgemeistern und Rath aufgenommene Capital hafften müsse. 5
Ob eine Stadt durch eine Person ein mutuum contrahiren könne? 6
Ob die Bürgerschafft gehalten sey / wenn der Magistrat in ihrer Gegenwart Geld leihet? ibid.
Wer einer Stadt Geld leihet/ handele fürsichtig / daß er die Vorsteher derselben/ als Bürgen mit unterschreiben läst? 2.1.7
Ob die Vorsteher ex mutuo können belanget werden / welches mit der Stadt contrahiret worden? ibid.
Ob dasjenige / was die gantze Stadt schuldig/ ein ieder Bürger schuldig sey? ibid.
Formul einer von der Stadt ausgestelleten Obligation? 8
Ob dem L. Civitas. 26. ff. de Reb cred. könne renunciret werden? 10
Ob eine Stadt des beneficii restitutionis in integrum zugeniessen? 2.1.12

Stadt-Güther.

Haben mit denen Kirchen-Güthern fast gleiches Recht. 1.3 15
Ob sie können veräußert werden? ibid.
Welches rechtmäßige Ursachen seyn/ so zur Veräußerung derselben dienen? 16
Ob die Schulden/ so auff der Stadt hafften/ eine Ursache seyn? ibid.
Ob man vor derer Veräußerung lieber eine Collecte einsamlen soll? ibid.
Ob sie wegen Befoderung eines Nutzens können veräußert werden? ibid.
Was vor Solennitäten bey derer Veräußerung in acht zu nehmen? 1.3.17
Wenn selbige sollen verpflichtet werden/ muß der Fürst darein consentiren. 1.3.17. & 2.1.18
Ob des Fürsten consens nöthig / wie ein Decret einzurichten? 1.1.18

Statutum.

Wenn ein Advocat mit einem Fremden zuthun hat/ so muß er sich erkundigen / was vor Recht an dem Orte ist? 1.4.8

Stellung/Simulirung.

Warum man derselben im contrahiren renunciret? 1.4.6

Sterbender.

Ob zu muthmaßen / daß solcher die Warheit sagen werde? 3.7.19.

Steuer.

In der Obligation soll man sich außdingen / daß der Schuldener die Steuern/ so auff Wucher ausgeliehenes Geld geleget / bezahle? 2.1.11

Steuern können von Geld/ so auff Wucher außgethan / gefodert werden. 2.1.41
Ob die Verschreibung gültig / daß er nicht alleine die Zinsen / sondern auch die Steuern/so auff geborgten Geldern geleget / zahlen wolle? ibid.
Steuern muß der Vermiether zahlen. 2.9.23
Ob der Fiscus rechtmäßig von einem Miethsmann Steuer fodert? 2.9.23
Ob die Steuern so zu Krieges-Zeit von dem Feinde gefodert/ dem Miethsmann zuersetzen? ibid.

Stilleschweigen.

Ob daraus præsumiret wird/ daß der ander die Vollmacht angenommen? 2.11.15
Ob ein Vormund / der seine Schuld verschweiget / dieselbe verlichret? 3.2.5

Stipulatio

Derer Solennitäten sind heutiges Tages nicht mehr gebräuchlich. 2.5.1
Ein Pactum gilt heutiges Tages so viel/als eine solenne stipulation. 2.5.1
Ob man einem andern stipuliren könne? 2.5.3
Ob eine Stipulation, die auff keine gewisse Persohn gerichtet ist / gültig sey? 2.5.4
Ob eine Stipulatio gültig sey / in welcher keine causa debendi ist? 2.7.5
Ob eine Stipulation bey der Bürgschafft von nöthen? 2.6.1
Ob sie heutiges Tages von nöthen / wenn man einen Schuldner delegiret? 4.2.4

Strafe.

Wie man durch eine gewisse Strafe zu Wege bringen könne / daß der Societät nicht renunciret werde? 2.10.9
Ob bey einer Societät eine gewisse Strafe kan gesetzet werden? 2.10.9
Wie man bey einer Transaction eine Strafe setzen könne? 3.7.23

Streitige Güther.

Ob sie können veräussert werden? 1.3.23
Wenn dieselbe veräußert worden / müssen sie ohne Entgeld zurück gegeben werden. ibid.
Wie man dieselbe fürsichtig verkauffe? ibid.
Welcher Streit ein Ding streitig mache? ibid.
Ob man streitige Güther von einer dritten Persohn / welche nicht mit darüber streitet/erhandeln köñe? ib.

Stummer.

Stummer kan contrahiren / wenn er seine Gedancken durch euserliche Zeichen an den Tag zu geben vermag. 1.2.24

Solches

Solches muß aber in Gegenwart seiner Freunde / die um seine Zeichen Wissenschafft haben / geschehen. ibid.

Subhastiren / Subhastatio.

Stadt-Güther müssen sub hasta verkaufft werden. 1.3.17
Durch Subhastation wird der Rechte-Preiß verkündiget. 1.3.17
Ob der Schuldener / der seinem Gläubiger ein Pfand giebt / der Subhastation renunciren könne? 2.1.45
Die Minderjährigen Güther müssen sub hasta verkauffet werden? 2.8.4
Ob wegen der Sache / die sub hasta verkaufft worden / die Gewehr müsse geleistet werden? 2.8.50

Substitutio, Substituiren.

Ob die Clausula Substitutionis in einer Vollmacht nothwendig erfodert werde? 2.11.8
Ob ein Procurator substituiren könne? 2.11.8

Successio, Succediren.

Ob man heute zu Tage aus den Pactis succediren könne? 3.6.8
Ob vereinte Kinder einander succediren? 3.6.11
Ob man aus den Ehe-Pactis succediren könne? 3.8.1

Successor, suche Nachfolger.

Surrogiren / Surrogatio.

Wenn ein Vormund einem andern surrogiret wird / ob er vor seines Vorgängers Thun und Lassen stehē müsse? 3.2.16

T.

Taffel-Güther / suche Domanialia.

Tausch / Tauschen.

Ob es ein Tausch sey / wenn halb Geld / halb Wahren gegeben werden? 2.8.37
Was vor ein Unterscheid sey zwischen einen Tausch und Verkauff? 2.8.37

Termin.

Wenn das Kauffgeld in gewisse Termine eingetheilet ist / so wird davor gehalten / daß der Verkäuffer dem Kauffer credidiret habe. 2.8.23
Weñ die Clausula Commissoria bey dem Verkauffe hinzugesetzet worden / ob der Contract annulliret werde / wenn der Käuffer mit der Zahlung nicht innehält / wenn er gleich den ersten Termin gezahlet hat? 2.8.23

Testament.

Ob man heutiges Tages noch ein Testamentum destitutum hat? 3.3.10
Ob man sich der Freyheit zu testiren begeben könne? 3.6.7.seqq.
Ob man durch einen Vergleich dem andern die Freyheit zu testiren/ benehmen könne? 3.8.20.& 26
Ein gerichtlich Testament/daß keinen augenscheinlichen Mangel hat/hat paratam Executionem? 3.8.26
Ob man über das jenige / was einem im Testament vermachet worden / transigiren könne / ehe man das Testament gesehen und gelesen? 3.7.5
Ob man würcklich das Testament müsse gesehen und gelesen haben / wenn man über das jenige / was einem darinnen vermacht worden / transigiren will? 3.7.6 seqq.

That.

Ob man eines andern That kräfftigst versprechen könne? 1.3.38.& 2.5.6
Ob man dieselbe bey Vermeidung einer Straffe versprechen könne? 1.5 12
Wer etwas zu thun verbunden/ wird davon frey gesprochen/ wenn er das interesse erleget? 2.5.5
Wie lange der jenige / welcher etwas zu thun schuldig/die Wahl habe/dasselbe entweder auszurichten / oder das interesse zu ersetzen? ibid.
Wer etwas zu thun eydlich versprochen/ob derselbe sich davon befreyen könne/wenn er das interesse praestire? ibid.
Ob derjenige / welcher etwas zu thun verbunden / und sich der Ersetzung der Interesse begeben / schlechter Dinges dahin könne angehalten werdē/daß er solches ausrichte? 2.5.5
That eines Fürsten wird einen Unglücks-Fall gleich geachtet. 2.5.5

Theilung.

Ob eine gelehnte Sache könne getheilet werden? 2.2.14
Ob die Bürgen dem beneficio divisionis durch diese Worte renunciren / daß sie sämbtlich und sonderlich alle vor einen/ und einer vor alle hafften wollen? 2.6.25
Wie die Bürgen dem beneficio divisionis fürsichtig renunciren? ibid.
Wenn ein Gläubiger / vor den einen Mitbürgen / welcher dem benefic. divisionis renunciret / einen Theil der Schuld exigiret / hat er dadurch seine action unter dieselben alle getheilet. 2.6.26
Ob das beneficium divisionis deren zukomme / welche eines andern Schuld über sich nehmen? 2.6.32
Ob die Eintheilung der Vormundschafft / welche die Vormünder untereinander selbst gemacht/dieselbe den Schaden ins gemein zu ersetzen befreye / welchen der eine unter ihnen verursachet? 3.2.8

Wie

Wie die Vormünder unter sich fürsichtig die administration der Tutel theilen können? idid.
Wie man in der Erbtheilung zu verfahren / wenn selbige nicht gar zu wohl kan getheilet werden? 3.4.10
Wie gemeine Güther zu theilen? 3.4.17
Theil.
Wenn viel eine Sache deponiret haben/so kan ein jedweder zum Theil klagen? 2.3.3
Die Bewilligung des grösten Theils im convent ist genug zu Veräuserung der Kirchen-Güther? 1.3.10
Die Bewilligung des grösten Theils der Land-Stände ist genug zu Veräusserung der Taffel-Güther? 1.3.14
Wenn ein Gläubiger von einem Neben-Bürgen/der sich seiner Rechts-Wolthat begeben / einen Theil der Schuld fodert/so kan er nicht mehr die gantze Schuld von einem allein fodern? 2.6.26
Todt
Wenn das verkauffte Vieh stirbet/wer den Schaden habe? 2.8.36
Tractaten.
Sind vom Contract unterschieden. 3.6.1
Machen keinen Kauff. 3.6.1
Transact, Transigiren.
Man muß nach eines jeden Contracts Natur transigiren. 3.7.1
Ob die Sache müsse zweyffelhafftig seyn / wenn man transigiren will? 3.7.2
Ob man aus Furcht eines Processus transigiren könne? 3.7.2
Ob man so transigiren kan/daß der andere nichts geben solle? 3.7.2
Ob im Transacte præsumiret werde/ daß der andere etwas wieder gegeben/obs gleich nicht im Instrumento gedacht worden? 3.7.2
Wen̄ der Transact mangelhafftig ist / ob er nicht als ein Vergleich gelten könne? 3.7.3
Ob man über eine klare und unstreitige Sache transigiren kan? 3.7.4
Ob man über eine Sache/ die eydlich decidiret worden/transigiren kan? 3.7.4
Ob man über den jenigen/ was einem im Testament vermachet worden / transigiren kan? 3.7.5
Wie man fürsichtig über das jenige / was einem im Testament verlassen worden/transigiren kan? 3.7.5
Ob der Transact kan auffgehoben werden / wenn einer über die Helffte verletzet ist? 3.7.7.& 3.7.19.& seqq.
Ob man über eine Missethat dar-

auff das Leben stehet / transigiren kan? 3.7.8
Ob man über eine Missethat/ darauff keine Lebens-Straffe gesetzet ist / transigiren kan? 3.7.9
Ob man vor der Krieges Befestigung über eine Missethat/darauff das Leben nicht stehet / sicher transigiren kan? 3.7.9
Ob man man vor ergangenen Urthel über eine Missethat/transigiren kan? 3.7.11
Obs was hilfft/ wenn ein Dritter/ wegen der von dem andern ergangenen Missethat/transigiret? 3.7.12
Ob der jenige ehrloß werde / welcher auff Befehl des Richters wegen eines privat delicti transigiret? 3.7.13
Ob ein Transact über ein publicum delictum, das nicht capital ist / gilt? 3.7.14
Wie ein General Transact soll auffgerichtet werden? 3.7.15
Es ist gut/wenn man die puncta, darüber man transigiret/ in das Instrument einsetzet. 3.7.16.& 17
Es ist gut/ wenn man in der Transaction der Außflucht des nicht gedachten renunciret. 3.7.16
Ein listiger Transact bestehet nicht? 3.7.16
Eine Formul von einem eydlichen Transact. 3.7.18
Ob ein Minderjähriger/der den eydlichen Transact nicht halten will / ehrloß wird? 3.7.19
Wer durch ein falsch Instrument zum transigiren bewogen worden / ist nicht gehalten. 3.7.21
Ein listiger und mit einem Eyde bestärckter Transact verbindet nicht. 3.7.19
Was ein gerichtlicher Transact sey? 3.7.21
Ob ein gerichtlicher Transact wegen Verletzung/ über die Helffte kan auffgehoben werden? 3.7.21
Wenn der ander den Transact nicht hält/ob der erste seine vorige Klage anstrengen kan. 3.7.22
Wie man sich/ im Fall der Transact nicht solte gehalten werden/ fürsichtig in acht nehmen soll? 3.7.22.seqq.
Ob derjenige / welcher den Transact angefochten / der ander es aber noch nicht acceptiret/ denselben wieder zu halten sich erklähren kan? 3.7.23
Ob man die Außflucht des Transacts in der Execution opponiren kan? 3.7.23
Wie man unter einer gewissen Straffe transigiren soll? 3.7.24
Wie man die Streitigkeiten/so aus der Transaction entstehen/heben soll? 3.7.25

Trassant.

Wer im Wechsel also heisset? 3.3.8

Ob

Ob er vor den Wechsel stehen müsse? 3.3.8
Wie er vorsichtig den Wechsel an einen andern trassiren soll? 3.5.13
Wenn des Trassanten Obligation auffhöret? 3.5.16
Ob der Trassant gehalten ist/ wenn der acceptant arm worden? 3.5.18

Trassa.

Wie man sich helffen soll/ wenn der jenige/ an den der Wechsel trassiret ist/ nicht zahlen will? 3.5.26

Truncken-Bold/ dem Trunck ergeben.

Wer mit solchen contrahiret/ soll einem Curatorem dazunehmen? 1.2.13
Ob ihm wieder seinen Willen ein Curator könne gesetzet werden? ibid.
Ob das/ was mit ihm allein gehandelt/ also fort null und nichtig? ibid.

Truncken/ Voll.

Ein gantz truncken er Mensch wird einem unsinnigen und tollen verglichen. 1.2.12
Ob man mit solchen kräfftig contrahiren könne? ibid.
Ob die Ehe-Verlöbnüßen/ welche mit einen solchen Menschen gemacht/ gültig? ibid.
Wie der Contract, so mit solchen Menschen geschlossen/ Rechtskräfftig gemacht werde? ibid.

Tum/ Unverständig.

Wer mit einem Tummen contrahiren will/ muß einen Curatorem darzunehmen? 1.2.11

U.

Valuta.

Was das Wort Valuta in Wechsel-Brieffen bedeute? 3.5.10

Vater.

Der mit seinem Sohne contrahiren will/ muß ihn erst aus seiner Gewalt entlassen? 1.2.26
Er hätte denn über Sachen/ die der Sohn im Kriege oder mit Studiren erworben/ contrahiret. 1.2.26

Uberflüßig.

Uberflüßig Fürsichtigkeit was sie sey? 1.1.13
Wird unterschieden von der nöhtigen. 14
Wenn sie beym Contract gebraucht/ ob sie was nütze? ibid.

Ubergeben.

Wie man durch ein Instrument etwas übrgeben kan? 2.8.22
Ob die blosse Ubergebung des Kauff-Brieffs die verkauffte Sache transferire? 2.8.22
Auff wie vielerley Art eine Sache durch Zeigen übergeben werden kan? 2.8.22

Ob

Ob eine Sache übergeben ist / wann man sie besiegelt / oder einen Wächter darzu setzt? 2.8.22
Ob die Sache übergeben ist / wenn man einem die Schlüssel zu der verkaufften Sache reichet? 2.8.23
Ob vor Auszahlung des Kauff-Geldes das Dominium durch die Ubergabe an den Käuffer transferiret wird? 2.8.24
Ob die verkauffte Sache præcisè muß übergeben werden? 2.8.58

Ubergabe auff eine gewisse Zeit.

Zu welchem Ende solche erfunden? 2.8.27
Wie der Vergleich solcher Ubergabe fürsichtig zu treffen? ibid.

Uberhaupt.

Kauff überhaupt / mit welchen Worten er exprimiret werde? 2.8.30
Wessen die Gefahr sey / wenn die Sache überhaupt behandelt? ibid.
Wenn etwas überhaupt behandelt / und der Verkäuffer eine gewisse qvantität exprimiret / ob er dieselbe liefern müsse / wenn es sich nicht also befinde? ibid.

Ubersenden.

Auf wessen Gefahr Geld übersendet wird? 3.11.40

Verändern.

Was die Clausul: Salvo Jure variandi in der Hypothec bedeute? 2.4.17

Veränderung.

Ob eine Tochter durch ein Testament die Ehestifftung / so von ihren Eltern gemacht worden / verändern könne? 3.8.19

Veräusserung.

Ob alle Bürger bey Veräusserung der Stadt-Güther / mit darein consentiren müssen? 1.3.17

Verarrendirung.

Woher sie so genant werde? 2.9.32
Was sie sey? ibid.
Ob sie von Mieths-Contract unterschieden? 2.9.32.34
Formul einer Verarrendirung? 33

Verboht.

Wenn einer Person etwas verbohten ist / so wird dasselbe auff andere nicht gezogen? 1.3.30
Des Testatoris Verboth gilt so viel / als ein Gesetz. 1.3.29
Wenn die Contrahenten einander was verbiehten / so gehet es allein die Personen und nicht die Sache an? 1.3.32
Es wäre denn das ein Pactum commissorium darzu gesetzet worden. 1.3.33
Oder eine Hypothec. 1.3.34
Oder die Vorbehaltung des Eigenthums mit dem Constituto possessorio? 1.3.35

Ob

Ob der die Unkosten wiederfodern kan / der wieder eines Verboht seine Sachen getrieben hat? 3.1.2
Ein verboht das wieder das gemeine Besten lauft / ist nichtig. 3.1.2

Verbrechen.

Ob man sich eines Verbrechens halber mit den andern absinden könne? 3.7.8

Verdienst.

Ob ein Vater seinem Sohn / welcher sich umb ihn wohlverdient gemacht / etwas schencken könne? 3.9.3
Ob des Sohnes Verdienste daraus zu muthmassen / weil es der Vater in der Schenckung gesaget? 3.9.3

Verjagung / suche Austreibung.

Verjährung.

Ob man derselben renunciren kan? 1.5.25.2.8.57
In welcher Zeit die WiederEinlösung verjähret? 2.8.57
Ob eine frembde Sache von den Erben deswegen præscribiret werden kan / weil sie in dem Inventario befindlich / und dieselbe vor langer Zeit her besessen worden? 3.3.5

Verkauff.

Wie ein Miehter den Verkauff der vermiehteten Sache fürsichtig verhindern soll? 2.9.15
Wie Erb-Güther zu verkauffen? 3.4.10
Wie Hoffnung und eine gehoffte Sache zuverkauffen? 1.3.4.& 2.8.9
Wie unreiffe Früchte zu verkauffen? 1.3.4.
Ob ein Gläubiger das Pfand verkauffen könne ohne Citirung des Schuldners? 2.4.41
Die Contrahenten können sich vergleichen / daß der Verkauff schrifftlich geschehe. 2.8.1
Wie der Minderjährigen Güther behutsam zuverkauffen? 2.8.4
Wie eine Sache die an einen andern Orte gelegen / fürsichtig gekauffet werde? 2.8.7
Ob heilige Sachen können verkauffet werden? 2.8.8
Ob Sachen / die noch nicht seyn / können verkauffet werden? 2.8.9.
Was Rechtens wenn einem der Genüß der Früchte verkauffet worden? 2.8.12
Auff wie vielerley Art beym Verkauffe eine gewisse Zahl hinzugesetzet werde? 2.8.30
Wie man etwas in Pausch und Bogen verkauffe? 2.8.30
Wie man etwas unter einer gewissen Zahl fürsichtig verkauffen soll? 2.8.33
Eine Formul eines verkaufften Lehns. 2.8.51
Eine Formul / wie die alten Römer ihre Kauff-Briefe eingerichtet? 2.8.63

Verkauffung/
Wie Kirchen Güther verkauffet werden? 1.3.8
Diese können verkauffet werden zur Beforderung einer sonderbahren Nutzbarkeit? 1.3.9
- - in bevorstehender Noth. ibid.
- - zu milden Sachen? ibid.
- - zu Abwendung eines Schadens? ibid.
Verkauffung der Kirchen-Güther ist gültig/wenn es der Fürst bestätiget? ibid.
Was vor Solennitäten bey Veräusserung der Kirchen-Güther in Acht zu nehmen? 1.3.10
Ob bey Verkauffung der Kirchen-Güther unter denen Evangelischen die Solennitäten müssen in Acht genommen werden/ welche die Päbstlichen Rechte erfodern? 1.3.11
Aus was Ursachen Stadt-Güther mit guten Fug können verkauffet werden? 1.3.16
Wie der Minderjährigen Güther zu verkauffen? 1.3.18
Gebräuchliches Instrument bey Verkauffung eines Minderjährigen Guths. 21
Wie ein Heyrath-Guth zu verkauffen? 24
Wie ein streitiges Ding zu verhandeln? 1.3.25
Ob die Bau Materialien so im Hause verbauet/verkauffet werden könen? 26
Ob eines lebendigen Erbschafft zu Recht beständig verkauffet werden könne? 1.3.27
Verkauffung so wieder Verboth des Testatoris geschicht/ ist zu Recht nicht beständig. 1.3.29
Ob das Verboth / dieses oder jenes nicht zu verkauffen / so in letzten Willen ohne beygefügter Ursache geschehen/gültig? ibid.
Ob die Sachen/so wieder Verboth des Testatoris verkauffet worden/ von der dritten Persohn zurück gefodert werden können? ibid.
Was einer Person zu verkauffen verbothen / kan nicht auff andere gezogen werden. 1.3.30
Wie zu Recht beständig / das jenige verkauffet werden könne / welches der Testator zu verkauffen verbothen? 31
Ob das Ding / welches der Testator zu verkauffen verbothen / wenn es denen nechsten Anverwandten erst zu kauffen offeriret worden / und diese es nicht erhandeln wolten/ hernach an andere könne verkauffet werden? ibid.
Ob die Verkauffung/ so wider den getroffenen Vergleich geschehen/gültig? 32
Ob der jenige / welcher sich als Zeuge im Kauff-Contract unterschriebẽ/ mit darein gewilliget habe? 1.6.13
Wie wenn der nechste Anverwandter sich im Kauff-Contract des Lehn-

Guths

Guths als ein Beystand mit unterschrieben? 14
Was die Clausul/ daß er die Sachen nicht verkauffen wolle / bey Verpfändung der Güther nütze? 2.4.18
Die Verkauffung des Lehns / so mit Bedingung/wenn der Lehns-Herr darein willigen würde/ geschehen / machet/ daß man des Lehns nicht verlustig werde? 2.8.52
Die Hypothec, so dem Miether im Mieths-Contract verschrieben / macht/daß das Guth unterdessen nicht könne verkauffet werden. 2.9.16
Ob der Vormund vor Auffrichtung des Inventarii die Sachen so nicht erhalten werden können/ verkauffen möge? 3.2.2
Wie durch einen Vergleich könne getroffen werden/daß das Ding nicht weiter dürffe verkauffet werden? 1.3.33
Ob man machen könne / daß frembde Sachen nicht dürffen verkauffet werden? 33

Verkürtzungen.

Verkürtzung der Wörter soll man sich in Instrumenten enthalten. 1.6.7

Verschlimmerung/

suche

Deterioratio.

Verschwender

Ehe er darzu erkläret worden / kan man mit ihm allein contrahiren? 1.2.14
Doch gehets nach Würtenbergischen Recht nicht an. 1.2.14
Ob nach der Erklährung ihm seine Güther ipso Jure untersaget sind? 1.2.14
Ob die Obrigkeit nach geschehener Erklährung demselben alsbald einen Curatorn setzen muß? 1.2.14
Wenn ein Verschwender ohne des Curatoris Bewilligung endlich contrahiret / so wird er dennoch nicht verbunden? 1.2.15
Warum der Minderjährige auff solche Weise verbunden wird? 1.2.15
Ob ein Verschwender mehr einem Kinde / als einem Minderjährigen zuvergleichen? 1.2.16

Vermiethen.

Wer ein Guth Pfandesweise besitzet / handelt fürsichtig/ wenn er sich dasselbe vermiethen lässet. 2.4.37
Ob der jenige/ welcher ein widerkäuffliches Guth wieder an sich handelt / den Mieths-Contract halten müsse? 2.8.56
Wie man dem Verkäuffer das von ihm gekauffte Guth/wiederum fürsichtig vermiethe? 2.8.62
Ob die Gerechtigkeit/so einem Guthe zustehet/ könne vermiethet werden? 2.9.2

Ob eine Locatio könne umgestoßen werden / wenn der eine über die Helffte beleidiget wäre? 2.9.4
Warum in praxi ein Guth nicht über 9. Jahr pflege vermiethet zu werden? 6
Ob der jenige / welcher ein Guth auff 10. Jahr gemiethet / dadurch ein Dinglich Recht (Jus reale) bekommen? ibid.
Ob ein Vermiether in des Miethsmanns Güther ein stillschweigend Unterpfand habe? 2.9.7
Ob des jenigen Miethers Güther/welcher ein Guth von einen andern Miether gemiethet/dem ersten Vermiether verpfändet seyn? ibid.
Ob es eine Locatio sey/ wenn jemand ein Guth um ein gewisses Theil von denen darauff wachsenden Früchten miethet? 13
Formul einer Location. 2.9.30
Ob ein Lehns-Folger seines Vorfahren Pachtes-Contract halten müsse? 2.9.32
Ob ein Guth auff ewig könne vermiethet werden? 2.9.33

Versprechen.

Worzu der jenige verbunden ist/ der da verspricht / er wolle machen/daß der Dritte zahlen soll? 1.3.38 & 2.5.6
Worzu der jenige verbunden ist / der da verspricht/er wolle ihm die Zahlung schaffen? 1.3.38
Wer eines dritten That verspricht / ist nicht gehalten? 1.3.38
Wie er kräfftig könne verbunden werden? 1.3.39.& 2.5.6
Wenn einer eydlich eines dritten That verspricht / ob er gehalten sey? 1.3.39
Ob der jenige / der einen im Schertz was verspricht/ gehalten sey? 1.4.6
Ob das Versprechen/welches auff keine gewisse Persohn gerichtet ist / gültig sey? 2.5.4

Verwahrung/Acht.

Wenn jemanden auff ein unbeweglich Ding acht zu geben anbefohlen worden / ob solches ein depositum sey? 2.3.8
Ob man auch fürsichtig gnug vor die Verwahrung der Sachen/ Lohn verspricht? ibid.

Verwaltung.

Wenn aus vielen gevollmächtigten einer das Ambt verwaltet / haben die übrigen die Freyheit/daß dieser erst müsse belanget werden? 2.11.24
Wenn die Vormünder unter sich selbst einem die Verwaltung auffgetragen/ob deßhalb der/so die Verwaltung gehabt / müsse erst belanget werden? 3.2.8

Ver-

Verwandte.

Ein Vormund darff vor die Contracte / so er mit Einwilligung der Verwandten geschlossen / nicht stehen? 3.2.14

Verzicht /
suche
Renunciren.

Vieh.

Wie man solches fürsichtig kauffe? 2.8 35
Wessen der Schade sey / wenn es nach geschlossenen Handel stürbe? 36

Vitalitius Contractus.

Ist zugelassen. 2.1.33
Wird in Italien den Montibus Pietatis gleich gehalten. 2.1.33

Umstossung.

Wer einen Handel umzustossen nachlässet/verlieret sein Recht nicht? 3.7.23

Unbewegliche Güther.

Wie sich ein Mit-Erbe in der Erbtheilung unbewegliche Güther fürsichtig könne zuschlagen lassen? 3.4.8

Unfähig/Untüchtig.

Auff wie vielerley Art man zu contrahiren untüchtig sey? 4.2.1.seqq.

Ungewißheit.

Zur Transaction wird erfodert / daß die Sache ungewiß sey? 3.7.2
Wie die Streitigkeiten/ so aus Ungewißheit der Transaction entstehen/beyzulegen? 3.7.25

Ungewöhnlich.

Aus ungewöhnlichen cautelen wird ein Betrug præsumiret. 1.1.15.& 3.7.19.& 16.22
Ob unter schlechter Ubernehmung der Unglücks-Fälle / auch die ungewöhnlichen mit begriffen? 2.2.9
Was ein ungewöhnlicher Unglücks-Fall sey? 2.2.9
Was ein ungewöhnlichster Unglücks-Fall (insolitissimus casus) sey? ibid.
Ob ein unbeweglich Ding könne deponiret werden? 2.3.6

Ungleichheit.

Ob solche in einer Maßcopey zu dulden? 2.10.4
Ob die Ungleichheit in einer Maßcopey seine gewisse Ursache haben müsse? ibid.

Unglücks-Fall.

Ob sich jemand hierzu verpflichten könne? 2.2.9
Ob unter schlechter Ubernehmung der Unglücks-Fälle/auch die gar seltne Fälle mit begriffen. 2.9.26

Ob die vorr den Miethsmann geschehene Ubernehmung wegen aller Gefahr zu Recht beständig? 2.9.26
Wie man die Unglücks-Fälle fürsichtig über sich nehme? 2.9.26.
Wenn die Unglücks Fälle einem Gevollmächtigten zu ersetzen? 2.11.22

Unkosten.

Ob die Proceß-Kosten welche in dem End-Urtel nicht zuerkandt worden/ hernach absonderlich können erbethen werden? 2.11.25
Welche Unkosten aus Mildigkeit auffgewendt zu seyn scheinen? 3.1.5 seqq.
Ob der gleichen Unkosten wieder gefodert werden können? 3.1.5
Ob eine Mutter die Unkosten / welche sie auff den Sohn gewandt/ wieder fodern könne? 3.1.7
Ob ein Bruder die Unkosten/ welche er auff die Schwester verwandt / wiederfodern könne? 3.1.7
Ob ein Vormund die Unkosten/welche auff seines Unmündigen Proceß gewandt/hergeben müße? 3.2.15
Wie man sich wegen die Unkosten/so auff das Pfand Guth möchten gewendet werden/ versehen köñe? ibid.
Ob vergöñet sey/ sich so zu vergleichen/ das zu Behauptung der in dem Guthe auffgewandten Unkosten/ die von denen Handwercks-Leuten genommene Dings-Zettel/ sollen gültig und genug seyn? 1.4.43
Ob vergönnet sey/ sich zu vergleichen/ daß der Verkäuffer die auffgewandten Unkosten auff blossen Angebung des Käuffers / sofort ersetzen wolle? 2.8.54
Ob ein Verpachter die nützliche Unkosten ersetzen müße? 2.9.27
Ob einem Miethsmann zu gelassen sey / die in dem gemietheten Guthe nützlich gebauete Sachen / wieder wegzunehmen? ibid.
Wie sich ein Verpachter wegen die auff dem Guthe auffzuwendende Unkosten / fürsichtig vergleichen könne? 2.9.28
Wie sich ein Miethsmann darin vorzusehen? 2.9.29
Informat-Urtel der Rechts-Gelehrten befreyet einen von die Unkosten eines freventlichen Proceßes? 2.11.18
Ob ein Gevollmächtigter die Unkosten wieder fodern könne / welche er zu Außrichtung seiner Vollmacht auffwenden müssen? 2.11.22
Unkosten eines zukünfftigen Processes läst man sich in einer Obligation nützlich versprechen? 2.11.25

Unmüglich.

Wie weit iemand aus einer unmüglichen Condition gehalten sey? 1.4.11.

Eine

Eine schwere Condition wird von einer unmüglichen unterschieden. 1.4.11
Wenn eine unmügliche condition von denen contrahenten vor eine mügliche geachtet wird / stösset sie den Contract nicht um? ibid.
Ob ein Eyd eine unmügliche Versprechung bestätige? 1.4.12

Unsinniger/ Toller Mensch.

Wie weit von ihm gesaget werde / daß er nicht reden könne? 1.2.3
Wie er von eine/ so blödes Verstandes/ zu unterscheiden? 7
Wird einem Kinde verglichen. 1.2.3
Nicht aber einem Unmündigen. 8
Ob er die Possession eines beweglichen Dinges erwerben könne? ibid.
Wie man mit solchen fürsichtig contrahiren könne? 9
Ob man zur Zeit/ da er gesund ist / mit ihm contrahiren könne? ibid.
Es ist nützlich / daß man mit solchen Menschen vor Zeugen contrahire. ibid.

Unsinnigkeit/Wüten.

Wird aus denen Worten erkant. 1.2.7
Ob 2. Zeugen, / welche von einer gesunder Vernunfft deponiren/ mehr Glauben beyzumessen / als 1000. welche von der Unsinnigkeit deponiren? 9

Unstreitig/Klar.

Was sonsten noch streitig/ können die Contrahenten durch einen Vergleich unstreitig machen. 2.1.44

Unterhalt.

Ob eine Mutter/ den auff den Sohn gewandten Unterhalt wieder fodern könne? 3.1.7
Ob ein Mann von der Frauen solchen widerfodern könne? ibid.
Ob ein Minderjähriger nur bloß von denen Einkünfften zu unterhalten? 3.2.10
Ob ein Vormund zu Unterhaltung des Minderjährigen dessen Guth verkauffen könne? ibid.
Wie ein Vormund fürsichtig seinem Mündling Unterhalt darreiche? ibid.
Ob ich deme / so mich beschencket/ und hernachmals gantz verarmet / Unterhalt zu geben schuldig? 3.9.8

Unterschrifft.

Wie ein Lehns-Vetter den Kauff-Contract wegen des Lehn-Guths fürsichtig unterschreiben soll? 2.6.13
Welche Persohnen ein Instrument unterschreiben müssen? 2.6.15
Ob der jenige/ der was unterschreibet / nothwendig darzu setzen müsse: meine eigene Hand? 2.6.16

Wie man unterschreiben soll? 1.6.16
Wie ein Zeuge ein Instrument fürsichtig unterschreiben soll? 1.6.13. & 17
Wie die Zeugen eines Notarii Instrument unterschreiben müssen? 1.6.17.
Wie man fürsichtig einen Wechsel-Brief unterschreiben soll? 3.5.12. & 15
Die Unterschrifft verbindet den jenigen nicht/ der den Inhalt des Instruments nicht weiß? 3.8.33
Wenn der Schabung in dem Instrumente gedacht wird/so ist dasselbige beständig? 1.6.4.
Wenn etwas zwischen den Linien oder auff der Seite geschrieben oder ausgeleschet worden / so schadet es dem Instrumente nicht / dafern dessen in dem Instrumente Meldung geschehen? 1.6.5
Wer unterschreibet/ der thut eben so viel/als wenn er das gantze Instrument geschrieben? 1.6.11
Und wird davor gehalten/als wann er den gantzen Inhalt des Instruments approbirete. 1.6.11.& 13
Unterschrifft thut nichts / wenn der Inhalt des Instruments nicht durchlesen ist? 1.6.11
Ob der jenige/ der eine frembde Obligation unterschreibet/gehalten ist? 1.6.13
Wie ein Instrument dem jenigen/der es alß Zeuge unterschrieben/ præjudiciret? 1.6.13
Wer ein Instrument unterschreibet/ darinnen er zum Bürgen gesetzet ist/der ist alß ein Bürge gehalten? 1.6.13

Unwissenheit.

Ob die endliche Verzicht eines Rechtes/ so iemanden nicht bewust gewesen / gültig? 1.5.6.& 3.7.19
Ob ein Soldate / welcher sich seines Rechtes unwissend nicht gebrauchet/könne wieder restituiret werden? 3.7.19

Vollmacht.

Muß zugleich in Nahmen der Erben abgefasset werden? 2.11.2.& 1.4.15
Wenn ein Socius nach einer dritten Person Vollmacht contrahiret / ob der andere Socius deshalb könne belanget werden? 2.10.17
Wie eine vollständige Vollmacht fürsichtig abzufassen? 2.11.3
Generale Vollmacht kömbt mit der Specialen überein / so weit das jenige/was in dieser absonderlich enthalten / in einer auch mit begriffen? ibid.
Was die Clausula cum libera, in einer Vollmacht würcke? 2.11.4
Ob die Clausula de rato in einer Vollmacht nöthig sey? 2.11.5
Ob die Clausula indemnitatis? 2.11.6
Ob die Clausul bey Verpfändung aller Güther in einer Vollmacht nöthig sey? 2.11.7
Welche die aller sicherste Vollmacht sey? 2.11.1

Formul einer Vollmacht auff Seiten des Klägers. 12
Eine vollständigere Formul. 2.11.13
Ob eine Vollmacht Brieffsweise geschehen könne? 2.11.15
Wie eine Vollmacht von einen Anschlag unterschieden werde? 2.11.16
Auß welchen Worten man eine Vollmacht muthmasset? 2.11.19
Ob ein Gevollmächtigter die Unkosten/ welche er auffwenden müssen/ wieder fodern könne? 22

Vollenziehung.
Ist nöthig zu einen Contract. 1.6.1
Was zur Vollenziehung eines Contracts gehöre? ibid.

Vorbehalten.
Ob sich eine Braut ihres Vater-Landes Rechte vorbehalten kan? 3.8.15

Vorfahrer.
Ob der ander Vormund wegen seines Vorfahrers That könne/ belanget werden? 3.2.16

Vormund.
Wenn ein Vormund/ seine Schuld verschweiget/so verlieret er dieselbe? 3.2.5
Ob ein Vormund sich selbst von des Pupillen Geldern bezahlen kan? 3.2.5
Ob ein Vormund/ den der Vater im Testament bestellet hat/ heutiges Tages caviren muß? 3.2.6
Ob ein Vormund vor seines Vorgängers Thun stehen muß? 3.2.16
Wie man vorsichtig mit dem Vormunde im Nahmen des Pupillen contrahiren soll? 2.2.18
Ob des Vormunds Bürgschafft auf höret/wenn er die Vormundschafft ableget? 2.2.18
Wie weit er im Nahmen des Pupillen contrahiren kan? 1.2.3
Ob er bald anfangs den Contract b. vollworten muß? 1.2.18
Ob die Obrigkeit die Stelle des Vormundes vertreten kan/ wenn eines Minderjährigen Sachen sollen verkauffet werden? 1.3.23
Warum den Kindern eines verstorbenen Socii einer aus der Societät zum Vormunde muß gesetzet werden? 2.10.11
Ob man durch ein Pactum einen Vormund setzen kan? 2.10.24
Wie ein Vormund soll fürsichtig die Vormundschafft annehmen? 3.2.1

Vorsteher.
Wie man einem Vorsteher der Stadt fürsichtig Geld leihen könne? 2.1.3
Ob eine Stadt/das Geld/welches der Vorsteher gelehnet/zu zahlen schuldig? ibid.
Ob auch der Vorsteher wegen der Stadt geliehenes Geld gehalten? 7
Auff was Art und Weise derer/welche für eine Stadt contrahiren/ ihre Güther zum Unterpfand zu geben. 2.1.9
Ob die Vorsteher / wenn sie im Nahmen der Stadt Geld leihen/ sich der Freyheit/daß es in der Stadt Nutzen verwand/ sich Rechtskräfftig begeben können? 10
Ob eine Kirche wegen des von ihren Vorstehern / geliehenen Geldes gehalten sey. 2.1.13

Vorzug.

Ob ein Depositarius bey Entstehung einer Feuers-Brunst/ die deponirten Sachen eher/ als die Seinigen in Sicherheit bringen muß? 3.3.2

Ob des Socii Schulden den Frembden vorgehen? 2.10.18

Ob ein Mit-Erbe einem Frembden vorgezogen werde/ wen ein Stück aus der Erbschafft verkauffet wird? 3.4.10

Ursache

Ob ein solch statutum gültig/ daß eine Obligation kräfftig sey/ worinn die Ursach/ daß einer etwas schuldig worden/ nicht enthalten? 2.7.6

Aus welcher Ursach der Minderjährigen Güther zu Recht beständig können verkauffet werden? 1.3.18

Aus welcher Ursache heilige geweihete Güther oder Dinge? 7

-- Kirchen Güther? 9

-- Stadt-Güther? 16

Zu verkauffung der Taffel-Güther/ wird eine rechtmäßige Ursache erfordert. 14

Wie man die Ursache/ warum man der Minderjährigen Güther veräusert/ beweisen könne? 19

Wenn etwas im Testament ohne Ursach zu veräusern verbothen/ ist null und nichtig? 1.3.29

Wenn jemanden was geschencket wird/ muß die Ursache dabey/ warum solches geschicht/ mit angeführet werden? 2.5.2

In einer Hand-Schrifft muß die Ursach/ daß einer was schuldig worden/ hinein gesetzet werden. 2.7.4

Weñ die Ursach/ warum er was schuldig worden/ in der Obligation ausgelassen/ machet sie das Bekantniß der Schuld gantz unkräfftig? ibid.

-- Verhindert/ daß ich aus einem zierlichen Instrument nicht executive klagen könne? ibid.

Ob es gnug sey/ daß ich die Ursache/ warum ich ihn schuldig worden/ nur generaliter anführe? ibid.

Wie jemand ohne Anführung dieser Ursache/ könne kräfftig obligiret werden? 6

Ob ich/ wenn ich gleich diese Ursache ausgelassen/ sondern nur in der Obligation geschworen/ gehalten sey? ibid.

Wie/ wenn sich jemand der Exception, der nicht in der Obligation enthaltenen Ursache begeben? ibid.

Oder/ wenn die Clausul: Auß guten wohlbewust/ hineingerucket? 7

W.

Wahl.

Wie lange der jenige/ welcher etwas zu machen schuldig/ die Wahl habe/ es zu thun/ oder das interesse davor zu præstiren? 2.5.5

Wechsel.

Franckfurtische Wechsel-Ordnung. 3.5.22

Indossatum, was es sey? 3.5.23

Leipziger Wechsel-Ordnung. 3.5.25

Autores, welche hievon geschrieben. 3.5.28

Ob es mit unter die Contracte/ so keinen gewissen Nahmen haben/ gezehlet werde? 3.5.7.
Wie viel Persohnen bey Wechsel ersodert werden? 3.5.9.
Wie ein Wechsel-Brieff einzurichten? 3.5.9.
Ob denen Wechsel-Brieffen die exceptio des nicht gezahlten Geldes/ könne opponiret werden? 3.5.10
Ob ein Wechsel von der dritten Persohn könne acceptiret werden? 3.5.13
Wie man den Wechsel fürsichtig unterschreibe? 3.5.12.15
Cambia feriarum, was sie seyn? 3.5.15
Cambia platearum, was sie seyn? ib.
Cambium Recursæ, welches so genennet werde? 3.5.17
In welcher Classe der Wechsel in Concurs-Sachen zu setzen? 3.5.20

Wehrt.

Wie man fürsichtig eine verkauffte Sache / vor Auszahlung des Werths übergeben soll? 2.8.23
Wenn die verkauffte Sache vor Außzahlung des Werths übergeben wird / ob das Eigenthum transferiret worden? 2.8.24
Ob der Werth im Verkauff im Gelde bestehen müsse? 2.8.37
Was vor ein Contract præsumiret wird/ wenn zum Theil Geld/ zum Theil aber andere Sachen an statt des Wehrts gegeben worden? 2.8.37
Wie man den Werth in eines andern Gutachten fürsichtig stellen soll? 2.8.38
Wenn der Werth in eines dritten Gutachten gestellet worden/ ob hernach des Richters Gutachten statt finde? 2.8.38
Wenn einer einen ein Guth verkaufft/ so ists gut/ wenn er ihm daßelbe vor Auszahlung des Werths Miethsweise überläst? 2.8.61

Wieder Einsetzung in vorigen Stand.

Wie ein Minderjähriger davon kan ausgeschlossen werden. 1.2.22
Ob ein Minderjähriger restituiret wird/ wenn er sich vor Mündig ausgiebt? 1.2.22
Oder/ wenn er den Contract beschworen? 1.2.22
Ob der Eyd müsse würcklich abgeleget seyn/ wenn der Minderjährige nicht wieder soll in vorigen Stand gesetzet werden? 1.2 22
Wenn daß gelehnte Geld in des Minderjährigen Nutzen verwendet worden/ so kan er nicht wieder in vorigen Stand gesetzet werden? 1.2.23
Wenn der Minderjährige vor Schliessung des Contracts sich vor Mündig erklähren lassen/ so kan er nicht wieder restituiret werden? 1.2.24
Wenn sich einer contra veniam ætatis restituiren läst/ so gehet es nur auff die künfftigen Contracte. 1.2.24
Wenn der Minderjährige den Contract nach seiner Mündigkeit genehm hält / so kan er nicht dawider restituiret werden. 1.2,24
Ob eine Stadt kan restituiret werden/

den/wenn sie dieser Wolthat eydlich abgesaget? 1.2.24
Ob einer wegen einer zufälligen Verletzung/kan restituiret werden? 2.8.19
Ob einer/wieder seine Mutter kan restituiret werden? 3.7.9
Ein Soldat/wird wegen Unwissenheit seines Rechts restituiret. 3.7.19

Wiederfodern.

Ob der deponens die deponirte Sachen nach Belieben wieder fodern kan oder nicht? 2.3.11
Ob ein Precarium allezeit kan wiedergefodert werden? 2.2.5

Wiedergeben.

In was vor Müntze das gelehnte Geld muß wiedergegeben werden? 2.1.21
Wie man sich wegen Wiedergebung des gelehnten Geldes fürchtig vergleichen soll. 2.1.22
Ob das Pactum gilt / daß einer soll mehr wiedergeben / als ihm gelehnt worden? 2.1.24
Ob ein Depositarius die deponirte Sache nach Belieben wieder geben kan? 2.3.12

Widerhohlung.

Wiederhohlung der Worte giebt der Contrahenten ernsten Willen zu verstehen. 2.4.31
Widerhohlte Bekäntnis gilt/ob gleich die Ursache/ warum das Geld geliehen/in der Obligation nicht enthalten. 2.7.7

Wiederkauff.

Ob ein Wiederkauff sicherer sey / als ein Pfands-Contract. 2.4.25
Ob der Kauffer muß Rechnung ablegen? 2.4.25
Und zwar von den Früchten die er hätte geniessen können? 2.4.25
Ob sich die Früchte allhier über die gewöhnliche Zinse erstrecken möge? 2.4.25
Wird öffters mit dem Pfands-Contracte confundiret. 2.4.27
Ob das Wort wiederkäufflich einē Wiederkauff bemercket? 2.4.27
Wie er vom Pfandes-Contracte unterschieden sey? 2.4.25.seqq.
Wie man fürsichtig einen Wiederkauf schliessen soll? 2.4.28.& 2.8.55.seqq.
Woher er præsumiret werde? 2.4.28
Eine Formul vom Wiederkauff? 2.4.35.& 2.8.60
Was vor Pacta wegen wider Einlösung jährl. Einkünfft gültig seyn? 2.8.16
Ob das pactum gültig sey / daß man die Jährlichn Einkünffte zum Theil und stückweise wieder einlösen wolle? 2.8.16
Ob man paciſciren könte/ daß man die Einlösung mit anderer Müntze thun wolle? 2.8.16
Ob man Jährliche Einkünffte wieder Willen des Verkäuffers wieder verkauffen kan? 2.8.17.& 2.8.58
Obs geschehen kan/weñ sich der Kauffer die Freyheit dieselben zu wieder verkauffen vorbehalten hat? 2.8.17
Wenn die Wieder-Einlösungs Freyheit verjähret? 2.8.57
Ob man es durch ein pactum dahin bringen kan / daß die wieder Einlösung niemahls verjähren soll? 2.8.57
Ob im Widerverkaufe die Sache præcisè muß restituiret werden? 2.8.58
Ob der Verkauffer zu Einlösung der Sache

Sache kan angehalt werden? 2.8.58
Wessen die Gefahr im Wiederkauffe sey? 2.8.59
Ob der Werht einer Sache/ die wiederkaufflich angenomen wird/ sich könne über die gewöhnlichen Zinsen erstrecken? 2.8.6
Was Rechtens ist bey ersten Verkauff/ das ist auch Rechtens bey Wiederverkauffe? 2.8.55
Ob man aus Wiederkauffe wieder einem Dritten klagen kan? 2.8.55
Ob der Kauffer im Wiederkauffe das wahrhafftige Eigenthum habe? 2.8.56
Ob der Kauffer die wiederkauffliche an sich gebrachte Sache/ einen andern wiederum Wiederkaufflich überlassen kan? 2.8.56
Ob er sie verpfänden kan? 2.8.56
Ob der Wiederkäuffer den Miehts-Contract halten müsse? 2.8.56
Wie man im Wiederkauffe fürsichtig eine Zeit hinzusetzen soll? 2.8.57
Auff wie vielerley Art man im Wiederkauffe die Zeit exprimiren kan? 2.8.57
Wer binnen einer gewissen Zeit/ die Sache wieder zuverkauffen versprochen/ ob er nach Verfliessung derselben gehalten sey? 2.8.57

Wiederruffen.

Ob eine Sache die durch ein Pactum zu veräußern verbohten/ von einem Dritten kan wiederruffen werden? 1.3.32
Ein ohn der Vettern Consens verkaufftes Lehn/ kan ohne Entgeld widerruffen werden? 2.8.52
Ob man renunciren kan/ daß man wegen Undanckbarkeit des Donatarii das Geschencke nicht wiederruffen wolle? 3.9.7
Ob der Schenckende renunciren kan/ daß er das Geschencke nicht Wiederruffen wolle/ wenn er gleich Kinder bekäme? 3.9.7
Ob eine Ubergabe auff den Todes-Fall in ein Geschencke unter den Lebenden verwandelt werde/ wenn der Schenckende versprochen/ er wolle sie nicht widerruffen? 3.9.10

Wiedersetzen.

Ob man dem andern/ vermittelst eines Vergleichs die Freyheit sich eigenmächtig in die Güther zu setzen/ geben kan/ ob ihm gleich wiederstanden werde? 2.6.34

Wieder Vermiethung

Wie lange sie præsumiret wird? 2.9.5
Ob der Miether die gemiethete Sache einem andern wieder vermiethen könne? 2.9.7
Ob des andern Miethers Güther/ dem erstẽ Vermiether verbundẽ sind? 2.9.7
Wie der erste Vermiether seinen Miether fürsichtig die Freyheit geben kan/ die Sache wieder zu vermiethen. 2.9.7

Wieder-Wechsel.

Was ein Wieder-Wechsel sey? 3.5.17

Wille

Der Contrahenten Wille muß gewiß seyn. 2.5.2

Winckel-Contract

Was er sey? 1.4.14

Wohnungs-Recht.

Ob man dasselbe verleihen könne? 2.2.2

Worte

Ob ein Contract aus den Worten zu urtheilen? 2.4.27.32.& seqq.

Wucher.

Ein Vergleich darunter ein Wucher steckt/ gilt nicht? 2.1.24.& 29.

Z.

Zahl.

Auff wie vielerley Art bey einem Verkauffe eine gewisse Zahl und Qvantität hin zugesetzet werden kan? 2.8.29

Mit welchen Worten eine Zahl demonstrativè hinzugesetzet wird? 2.8.30

Wenn die Zahl restrictivè hinzu gesetzet sey? 2.8.31

Wenn modificativè? 2.8.32

Wie man eine Sache unter einer gewissen Zahl und Qvantität fürsichtig verkauffen soll? 2.8.33

Zeit.

Wie man beym Wiederkauff eine gewisse Zeit fürsichtig hinzu setzen soll? 2.8.57

Ob es gut ist/ daß man eine Sache auf eine gewisse Zeit vermiethe? 2.9.5

Wie lang einer ein Land-Guth vermiethet zu haben/ præsumiret wird? 2.9.5

Auff wie viel Zeit ein Hauß vermiethet zu seyn/ præsumiret wird? 2.9.5

Binnen welcher Zeit ein acceptirter Wechsel ausgezahlet werden muß? 3.5.15

Zeuge

Ob man sich vergleichen könne/ daß einem Zeugen soll geglaubet werden? 1.5.22

Ob man paciscisren könne/ daß einem Zeugen solle geglaubet werden/ ob er gleich nicht geschworen? 1.5.22

Wie die Zeugen ein Instrument vorsichtig unterschreiben sollen? 1.6.13.& 17

Wenn eine Hypothec von drey Zeugen unterschrieben ist/ so gilt sie eben so viel/ als eine Gerichtliche? 2.4.2

Ob diese Zeugen müssen Männliches Geschlechtes seyn? 2.4.2.

Ob die Gegenwart der Zeugen bey Außzahlung des Geldes die Außflucht des nicht gezahlten Geldes verhindert? 2.7.9

Wie viel Zeugen bey einer Ehe-Stiftung seyn müssen? 3.8.16

Ziffern.

Derselben soll man sich in Instrumenten enthalten. 1,6.7

Zinß-Contract,
suche
Contractus Censiticus.

Zinß/
suche
Census.

Zinßen.

Ob einer Zinß von Zinßen nehmen könne? 2.1.30

Es sind unterschiedliche Arten/ die Zinsen zuverwandeln/ erdacht werden. 2.1.31

Ob sich ein Schuldner darzu verbinden kan/ daß im Fall er nicht mit Zahlung inne halten solte/ der Gläubiger Geld auff Juden-Zinß auffnehmen möge? 2.6.36

Ob ein Vormund das Kinder-Geld auff Zinß auslehnen muß? 3.2.3

Ob die Zahlung vielmehr auff Zinß als Capital geschehen zu seyn/ vermuhtet wird? 4.1.7

Wenn die Zinsen nicht solten abgeführet werden/ so kan man es durch einen Vergleich dahin bringen/ daß bey Ausbleibung derselben/ das Capital solle auffgesaget seyn? 2.1.18

Ob man von ausgelehnten Gelde Zinß fodern könne/ wenn keine versprochen worden? 2.1.29

Ob man sich durch eine Stipulation den Zinß bey ausgelehnten Geldern müsse versprechen lassen? 2.1.29

In Pommern kan man sich über die gewöhnlichen Zinsen was versprechen lassen? 2.1.25

Wenn die Zinsen ausdrücklich versprochen seyn/ so können sie gefodert werden/ ob gleich das Capital bereits bezahlet ist. 2.1.29

Wenn das Capital gezahlet ist/ so können die Zinßen/ die wegen säumiger Zahlung auffgelauffen/ nicht gefodert werden? 2.1.29

Ob man die Zinßen noch fodern könne/ wenn man allbereit das Interesse begehret hat? 2.1.27

Ob die Zinßen übers Capital steigen können? 2.1.28

Man muß die Zinsen nicht gar zu sehr aufflauffen lassen. 2.1.28

Ob man über den Zinß eine eigene Obligation außstellen könne? 2.1.29

Warum man den über gewöhnlichen Zinß in die Obligation setzen solle? 2.1.29

Zubehörungen/ suche Pertinentien.

Zukünfftig.

Eine allgemeine Verschreibung begreiffe auch die zukünfftige Güther in sich. 2.4.15

Von der Verzicht zukünfftiger Rechte.

Zumeßung. 1.5.13

Wessen in einem Kauff-Contract vor die Zumessung der Schade sey? 2.8.31

Zurückehalten

Ob ein Depositarius die deponirte Sache/ wegen einiger Schuld/ zurücke halten könne? 2.3.5

Zusage/ suche Versprechen.

ENDE!

Geehrter Leser

WEil der Ubersetzer wegen Abwesenheit die Correctur nicht selbsten über sich nehmen können ; So sind hier und da unterschiedliche Druckfehler mit untergelauffen alß : Pag. 12. §. 15. lin. 5. soll das Wort müßen außgelaßen und lin. 7. bey dem Worte erdencken angehangen : pag. 21. §. 11. lin. 13. vor und offtermahls : und dieselbe offtermahls : pag. 81. §. 15. lin. 12. vor Gevollmächtigten : Bevollmächtigers pag. 265. §. 23. lin. 6. vor Executiren : Excutiren gelesen werden &c. &c. Dannenhero wird derselbe Dinst-und freundlich ersuchet/ dafern sich noch einige mehr finden möchten/ wie denn derer ohne Zweiffel eine grosse Menge seyn werden/ dieselbige seiner Dexterität nach zu corrigiren.

Digitized by Google